



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

3 2044 056 934 284

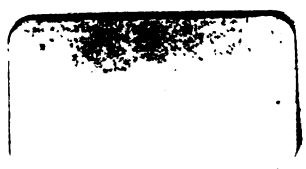
Lf 8.



HARVARD LAW LIBRARY

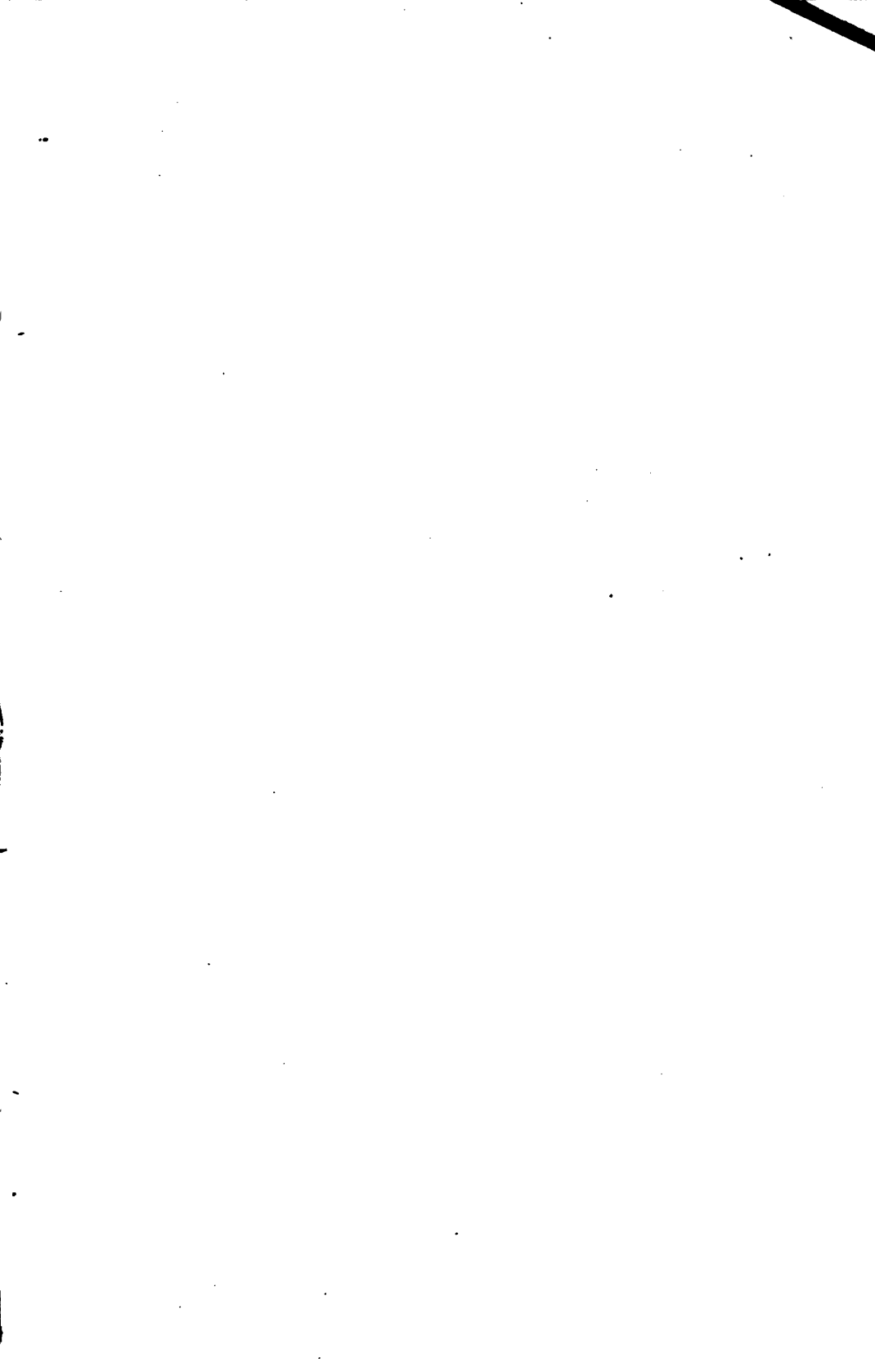
Received **DEC 31 1927**

P. PRAGER  
STADT- u. STAATS- WISSEN-  
SCHAFT  
MITTELSTR. 21  
D. D. GUTENBUCH  
LEIPZIG, KANTSTR. 27



Quinta  
Vol 210





**Forschungen**  
zur  
**Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte**  
**der Steiermark.**

---

Herausgegeben  
von der  
**Historischen Landes-Commission für Steiermark.**

---

**I. Band.**



**Graz.**  
Verlags-Buchhandlung „Sthria“.

1897.



*Krone, Franz, Ritter vom Sauberg*

x. **Verfassung und Verwaltung**

der

**Mark und des Herzogthums<sup>c</sup>  
Steier**

von ihren

**Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger.**

Von

**Prof. Dr. Franz v. Krone,**

Mitgl. der hist. Landes-Commission.



*Alle  
• 100.000 T  
KRC*

**Graz.**

**Verlags-Buchhandlung 'Sthria'.**

**1897.**

*+*

12/31/27

**DEC 31 1927**

## V o r w o r t.

---

Jedes Buch hat seine Geschichte, so auch dieses. Seine Vorarbeiten begannen unter der Voraussetzung, daß es zu einer handlichen Geschichte des Verfassungs- und Verwaltungswesens der Steiermark — in seiner frühesten, grundlegenden Zeit — erwüchse, wie eine solche das Arbeitsprogramm der historischen Landescommission in erste Linie stellt.

Allmählich gewann jedoch der Verfasser die Überzeugung, daß ein solches darstellendes Werk, wenn es das bieten soll, was man von ihm erwartet, seine Vorläufer in quellenmäßigen Forschungen haben müsse, ja daß es erst dann möglich würde, wenn solche Untersuchungen auch für die späteren Zeiträume vorlägen, da Früheres und Späteres sich wechselseitig erläutern muß, und nur auf diesem Wege eine Geschichte der steiermärkischen Verfassung und Verwaltung als organisches Ganze das nöthige Licht und Richtmaß für ihren Aufbau erhalten kann.

So gestaltete sich dies ziemlich umfangreich gewordene und theilweise schon 1895 gedruckte Buch zu einer Reihe von Forschungen, die jedoch ineinandergreifen, in streng sachlichem Verbande stehen und so ein Ganzes bilden, da sie alle Richtungen einer Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte der Steiermark umfassen und allen Gesichtspunkten dieser weit-schichtigen und schwierigen Aufgabe gerecht zu werden streben.

Das vorliegende Werk gliedert sich zunächst in drei Haupttheile oder Zeiträume.

Der erste hebt mit der Gestaltung Karantaniens und seiner Marken an und bewegt sich vorzugsweise zwischen den Jahren 1122 und 1192. Mit dem Ende des erstangeführten Jahres treten die sogenannten Traun-

gauer oder steierischen Markgrafen als Erben der Eppensteiner hierzulande dauernd in ihr Reichsamt und Landesfürstenthum ein; 1192 erlischt dies Haus mit dem letzten Markgrafen und ersten Herzoge von Steier.

Der zweite Zeitraum verläuft zwischen den Jahren 1192 und 1246; ihn erfüllt das Walten der drei letzten Babenberger als Herzoge von Österreich und Steier.

Die Behandlung des verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Stoffes ist hier und dort eine gleichartige. Besonders eingehend glaubt der Verfasser die Anfänge dessen behandeln zu müssen, was einerseits mit dem Wesen und der Entwicklung der landesfürstlichen Gewalt, andererseits mit den Anfängen der Landesvertretung, beziehungsweise des Ständewesens zusammenhängt. Letzteres berührt sich mit den dürftigen Ergebnissen einer mühseligen Erstlingsarbeit, die der Verfasser dieses Buches vor dreißig Jahren mit unvollkommenen Mitteln hierzulande begann, und die er jetzt als durchaus ungenügend bezeichnen muß, wenn sie auch damals einigermassen berechtigt war und stofflich noch immer Dienste zu leisten vermag.<sup>1</sup>

Der Verfasser glaubt, in dieser Richtung sei eher das Zuviel als das Zuwenig am Platze, und dem Geschichtsfreunde ein unverdroffenes Waten im Minnsal der Einzelangaben wohl zuzumuthen. Hier und auch sonst überall auf dem Boden längst entschwundener Zeiten und Zustände soll dieses Buch die Fülle des Individuellen zur Geltung bringen, worin eben die Eigenart des frühen Mittelalters — im Gegensatz zu den Massenverhältnissen, zum Schematisieren und Generalisieren der Gegenwart — ruht und zutage tritt. Mit peinlicher Scheu und Selbstverleugnung will der Verfasser in diesen zwei Zeiträumen nur das, was in und mit ihrem kargen und lückenhaften Urkundenbestande nachweisbar ist, erörtern und darstellen, damit er nicht die aus späteren Thatfachen oder Entwicklungsmomenten gewonnenen Ansichten voreilig und willkürlich in eine frühere Zeit zu tragen verlockt werde. Diese Gefahr schien ihm größer als die andere, die Fäden der Untersuchung nämlich, die für den einen

<sup>1</sup> Vorkarbeiten zur Quellensunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“, Jahrgang 2, 8, 6 (1865, 1866, 1869).

Zeitraum gesponnen wurden, auch für den andern wieder aufnehmen und so in unvermeidliche Wiederholungen verfallen zu müssen.

Der dritte Zeitraum, 1246—1283, der bewegteste im Geschichtsleben der Steiermark, das nun in große Verhältnisse und Verwicklungen einmündet, und reich an Thatfachen des Verfassungs- und Verwaltungswesens, dessen urkundliche Zeugnisse mehr als vorher das innere Leben unseres Landes in seiner Breite und Tiefe erschließen, — gestattet eine organische und schärfer begrenzte Behandlung der einzelnen Abschnitte. Dem Überblick der maßgebenden Wandlungen in der Landes Herrschaft folgt das Capitel über „die Steiermark als Herrschafts- und Verwaltungsgebiet“, dessen Inhalt mit dem Schlussabschnitte des zweiten Zeitraumes zusammenhängt. Dann reiht sich das Hauptstück über „Staat und Kirche“ an, diesem der Abschnitt von den „Ständeclassen, der Landesvertretung und dem Beirathe des Landesfürsten“. Die „landesherrliche Gewalt und ihre Amtsträger: Hof- und Landesbeamten“ finden im nächsten ihre Erörterung.

Besonders eingehend glaubte der Verfasser den reichen Inhalt des Renten- und Hubbuches der Steiermark oder des sogenannten *Rationarium Styriae* von 1265—1267 untersuchen zu sollen, um daraus und aus dem einschlägigen Urkundenbestande das herzogliche Verwaltungs- und Finanzwesen in seinem ganzen Umfange darzustellen. Diesem sechsten Abschnitte folgt ein siebenter über das „landesfürstliche Gerichtswesen“ und die grundherrliche Gerichtsbarkeit der Kirche und des Adels innerhalb ihrer, von der landesfürstlichen Gewalt vorgezeichneten, Grenzen. Vom „Kriegswesen“ handelt das achte Hauptstück, soweit die Quellenzeugnisse darüber Licht verbreiten. Die beiden letzten Capitel über den „Bauernstand“ und die „landesfürstlichen Städte, Märkte und verwandtes Gemeinwesen“ sollen die Ergebnisse der ganzen Entwicklung agrarischer und municipaler Verhältnisse in unserem Lande — soweit sie mit dem Grundtone und mit der Aufgabe des Werkes zusammenstimmt — kennzeichnen, da sie eine nach jenen drei Zeiträumen gegliederte Darstellung nicht wohl gestatteten.

Der „Excurs“ über die steierische „Mark“ engeren Sinnes schien nothwendig, da dieser Gegenstand im Texte nur gestreift werden konnte,

und die jüngste Untersuchung dieser Frage den Verfasser bestimmen mußte, zu ihren Ergebnissen Stellung zu nehmen. Ebenso schien es angezeigt, eine „genealogische Übersicht der steierischen Landesfürsten“ mit besonderer Rücksicht auf die sogenannten Traungauer in ihrer unsicheren und sicheren Reihenfolge unterzubringen.

Bei dem Umstande, daß das grundlegende Quellenwerk, Zahns Urkundenbuch der Steiermark, nur bis 1246 vorliegt und in seiner jüngst erst dem Drucke zugeführten Fortsetzung nur einen Theil des ganzen Zeitraumes von 1246—1283 umfassen wird, mußte den urkundlichen Belegen für den Zeitraum von 1246—1283 eine besondere Verwertung gesichert werden, und es schien unvermeidlich, Regesten und Urkundenauszüge, nach Bedarf ausführlicher oder kürzer gestaltet, einem besonderen „Anhange“ einzuverleiben. Maßgebend hiefür war zunächst der Umstand, daß ein und dieselbe Urkunde nach verschiedenen Richtungen als Belegstück zu dienen hat und anderseits in ihrem wesentlichen Gehalte und — wo nothwendig — auch im Wortlaute der Hauptstelle, mit Zeugenreihen u. s. w. angeführt werden mußte. Außerdem ist dieses Urkundenmaterial in verschiedenen Quellensammlungen zerstreut, sehr ungleichwertig veröffentlicht; mithin war die Veranlassung geboten, die Fundstellen und die Beschaffenheit des Abdruckes mit fortlaufender Rücksichtnahme auf die Copien und Originale im Landesarchive der Steiermark anzugeben. Auch konnten kritische Bemerkungen über die Ausstellungszeit, Inhalt der Urkunden und kurze Erläuterungen über Persönlichkeiten, so Reducierungen der Zeugennamen und Verwandtes nicht wegbleiben.

Bei einem mit Einzelheiten so gesegneten Buche durfte ein Register — und zwar in erster Linie ein Sachregister — nicht fehlen. Von einem vollständigen Personen- und Ortsnamen-Verzeichnisse mußte und durfte Umgang genommen werden, weil dieses Werk mit einem Urkundenbuche nicht auf der gleichen Linie steht, und weil anderseits Personen- und Ortsnamen von verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Bedeutung in dem Sachregister untergebracht oder unter geläufigen Schlagworten zusammengefaßt erscheinen.

Dieser „Anhang“, die Anmerkungen unter dem Texte und das Verzeichniß der benützten Druckwerke und Schriften dürften den Nachweis

erbringen, daß es der Verfasser an redlicher Benützung alles Einschlägigen nicht fehlen ließ, so weit er es kannte und benützlich fand.<sup>1</sup>

Dies Buch verdankt der Historischen Landescommission für Steiermark seine unmittelbare Anregung und Verwirklichung. Der Verfasser fühlt sich ferner gedrungen, seinen Berufsgenossen und Freunden, zunächst den Collegen, Professoren Hofrath Ferdinand Bischoff und Arnold Ritter von Luschn, für die mühsame Durchsicht des Manuscriptes und willkommene Rathschläge und Winke, sodann dem Director des steiermärkischen Landesarchivs, Regierungsrath Josef von Zahner, für die ausgedehnteste Bereitstellung aller Archivalien, Bücher und für wertvolle Aufschlüsse, die wärmste Anerkennung auszusprechen, die auch dem Collegen, Professor Dr. Hans von Zwiedinck-Südenhorst, als Schriftführer der Historischen Landescommission und Vorstand der Landesbibliothek gebührt.

<sup>1</sup> Die gründliche Arbeit von E. Frieß über Trauntirchen (Archiv für Österreichische Geschichte, 82. Bd., 1895) lag mir für den bereits gedruckten Theil dieses Buches zur Benützung noch nicht vor und sei hier, wo sie am augenfälligsten ist, angeführt. Frieß stellt das Verhältnis unserer Datalare zu dem in seinem Alter vielseitig überschätzten Nonnenkloster Trauntirchen ins richtige Licht. Er legt — im Geleise der Forschungen Strnabis und E. Richters — ihr frühestes Auftauchen als Theilhaber an der Amtsgewalt im Ehemgauer Comitate und zwar als Grafen von Grabenstatt klar, und andererseits weist er als eigentlicher Stifter der Abtei die Inhaber einer anderen Theilgrafschaft des Ehemgaues, die Wilhelme, Grafen von Raschenberg-Reichenhall, nach, ohne ihren Zusammenhang mit den Grafen von Blauen, den Geschlechtsverwandten der Grafen von Soune-Friesach-Zeltschach, zu leugnen. Mit berechtigter Entschiedenheit verwirft Frieß die Priß'sche Hypothese von den acht Datalaren und sucht die sechs Träger dieses Namens zeitlich festzustellen. Immerhin hat auch Frieß die Unsicherheit in der Reihenfolge unserer Datalare vor 1122 nicht gebannt; er hat den unanfechtbaren Beweis nicht erbracht, daß die „Ehemgauer“ Datalare erst durch das Wels-Lambacher Erbe im Traungau und in der karantänischen Mark begütert und heimisch wurden, und ebensowenig die Annahme Strnabis, die Burg Styra = Steier sei eine Wels-Lambacher Gründung gewesen und mit ihrem Herrschaftsgebiete 1065 an unsere Datalare geblieben, wider jeden berechtigten Zweifel unangreifbar gemacht. Denn die Verwandtschaft der sogenannten Wels-Lambacher Grafen mit unseren Datalaren bleibt des näheren ebenso fraglich als der Besitz der Erstgenannten um Steier und das, was sie in der karantänischen Mark an die letzteren vererbte, — abgesehen davon, daß der Eintritt Datalars (1.) in die Verwaltung der karantänischen Mark nach 1065 nicht leicht mit der Auserhebung des Püttner Gebietes durch die Grafen von Formbach-Neuenburg auf eine Linie gestellt werden darf. Dennoch muß die Abhandlung von Frieß als der wichtigste Beitrag zur Vorgeschichte der steierischen Datalare seit den bahnbrechenden Forschungen Strnabis bezeichnet werden.

Die Verlagsfirma und Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria‘ hat die schwierige Herstellung des Werkes unverdroffen durchgeführt. Die „Berichtigungen“ gehören meist auf das Kernholz des Verfassers.

Und so möge dieses Buch, dem man die aufgewendete Mühe wohl anmerkt, seinen Weg in die Öffentlichkeit einschlagen und jene Freunde gewinnen, die über der ehrlichen und vielleicht nicht ergebnislosen Forschung des Verfassers den langsamen und schweren Tritt der Darstellung vergessen.

Graz, im November 1896.

**Der Verfasser.**

#### **Bemerkung.**

Man wolle die Richtigstellung folgender Nummern des Anhangs als Citate in den Fußnoten des Textes beachten:

©. 267 A. 4 ft. 89 I. 79. — ©. 268 A. 1 ft. 88 I. 89. — ©. 228 A. 1 ft. 188 I. 136. — ©. 294 A. 3 hat 182 wegzufallen, ebenso ©. 297 A. 1 die Nr. 115 und 144. — ©. 299 A. 3 ft. 100 I. 101. — ©. 300 A. 1 ft. 206 I. 204 und A. 2 ft. 78 I. 67. — ©. 302 A. 1 hat Nr. 178 und A. 2 Nr. 122 (2) wegzufallen. — ©. 306 A. 2 ft. 50 I. 59. — ©. 324 A. 3 ft. 14 I. 15. — ©. 389 A. 6 hat Nr. 101 wegzufallen, ebenso ©. 380 A. 5 Nr. 172 und ©. 404 A. 2 Nr. 209. — ©. 407 A. 2 ft. 102 I. 104 und ft. 148 I. 144; A. 3 hat Nr. 14 und A. 5 Nr. 104 wegzufallen. ©. 452 A. 1 ft. 98 I. 114.

Außerdem ©. 281 A. 1 ft. 8. I. 9. Abschnitt und ©. 497 B. 4 v. u. ft. 1216 I. 1246.



# Inhaltsübersicht.

## Erster Zeitraum.

**Die Anfänge der Steiermark. Landesfürstenthum, Verwaltung und Ständewesen in ihrer frühesten Entwicklung 1122—1192. S. 3—106.**

**A. Das steierische Landesfürstenthum 1122—1158 und die Anfänge der Landesministerialität. S. 3—45.**

**1. Einleitendes über die Entwicklung der Kärntner oder karantani-  
schen Mark 1085—1122. S. 3—10.**

Die Anfänge Karantaniens — die Eppensteiner 3—4. Die Grafen von Wels-Lambach und die steierischen Dialare 4—6. Das erneuerte Eppensteiner Herzogthum und die „Markgrafen“ von Styra-Steier. Otakar (IV., VI.) und Adalbero 6—8. Die Eppensteiner Erbschaft der Traungauer. Waldo von Kuna-Keun und sein Nach-  
lass 8—10.

**2. Die Ausgestaltung der steierischen Markgraffschaft oder des Landes  
Steier. Die fremden Besitzstände. 1123—1158. S. 10—21.**

Die Mark der Grafen von Steier. Die Eppensteiner Erbschaft nach Angabe des „Landbuches“ 10—11. Aderweitige Besitzstände 11. Markgraf Otakar (V., VII.) und seine Erwerbungen in Friaul. Das aquilejische Schenkennamt 12. Der Nachlass des Sponheimer Grafen Bernhard und des letzten Grafen von Pütten 12—13. Das Samnthal oder Saunien 13. Die fremden Besitzstände im Markgebiete: Hochstifte und Klöster 14—16. Weltliche Fürstenhäuser 16—17. Hochadelige Geschlechter 17—21.

**3. Das Gebiet der Markgrafen von Steier und ihr Landesfürsten-  
thum 1123—1158. S. 21—28.**

Eigen- und Lehenbesitz im Lande ob der Enns 21—22. Die Püttnier Land-  
schaft 22—23. Ost- und Südgrenze der steierischen Mark. Das Samnthal 23—24. Die karantaniisch-steierische Mark als solche, ihre wechselnden Bezeichnungen; ihr Um-  
fang und ihre Gliederung 24—27. Otakar (V., VII.) 28.

**4. Die Inassen der Mark Karantaniens, ihre Besitz- und  
Rangverhältnisse. S. 28—31.**

Die Besiedelung und Provinzialisierung Karantaniens; deutsches und slavisches  
Volksthum 28—29. Die Auftheilung des Kronlandes. Kirche und bayrischer Hochadel 30. Die Perzeption des Besitzes und die mit diesen Thatfachen zusammenhängenden Hörtig-  
keitsverhältnisse und Standesunterschiede 30—31.

5. Der Landesfürst, seine Eigenleute; Lehen- und Dienstgefolgschaft, die Ministerialen; hochadelige und vollfreie Landsassen. S. 81—89.

Dienst- und Lehenrecht 81—82. Ministerialen des Reiches 82—83. Adelige Ministerialen oder Dienstmännern des Markgrafen 83—84. Bornehme Vollfreie nach ihrer Namensfolge 84—85. Die von Bedach-Pfannberg, Traisen-Feistritz, Kreina. Eintritt in die Landesministerialität. Die Hochfreien von Leoben, Heinrich Priz, Mured, Graz, Gßting, Waldftein 87—89.

6. Die Zeugen markgräflicher Urkunden (1128—1168) aus dem Gesichtspunkte ihrer Landeszugehörigkeit. Die Anfänge feierlicher Landesministerialität. S. 89—45.

Die Urkunde für das Kloster Garsten 89—40. Die Salzburger Ausfertigung über die Keuner Klosterstiftung vom Jahre 1188 41—42. Die Grazer Urkunde Leopolds des St. für das Kloster Neun 48. Das Friesacher Diplom Erzbischof Konrads I. vom Jahre 1142 43—44. Urkunden des Markgrafen Otakar (V., VII.) 44—45.

**B. Die Schlusszeit der feierlichen Otakars; das Herzogthum Steiermark; die Georgenberger Erbverklärung und Landhandfeste. Landesfürstenthum und Landesministerialität. 1168—1192. S. 46—106.**

1. Die frühesten feierlichen Landesklöster und die Stiftungen Otakars (V., VII.). S. 46—48.

Gß, Abmont, St. Lambrecht, Feistritz-Sedau 46—47. Neun 47. Spital am Semering, Borau, Seiz 47—48. Der Ausgang Otakars (V., VII.) und die Regenschaft seiner Witwe 48.

2. Der letzte Markgraf und der erste Herzog von Steier. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Steiermark vor 1180. S. 48—54.

Otakar (VI., VIII.) als „dritter“ Markgraf 48—49. Die Rangeshöhung zum Herzog und die näheren Umstände, unter welchen sie sich vollzog 50—51. Die angebliche Verbindung der karantaniischen Mark seit 1086 mit Bayern 51—53. Die Bedeutung des Vorganges vom Jahre 1180; das „Herzogthum“ Steier 53—54.

3. Die Vorgeschichte der Georgenberger Urkunde vom 17. August 1186. S. 54—58.

Die Borauer Urkunde von 1184 und das Hundschreiben Herzog Otakars (von 1186) 54. Das Fürstenbuch Janzen Enentfels, die Chronik Seffner-Hagen, Cuspinian, Rich. von Streun 54—55. — Die Form der Landesübertragung 55—56. Die sogenannte Einleitung zu Enentel oder das Landbuch 56—57. Urkundliche Erscheinungen (1177—1186) 57—58.

4. Der Georgenberger Fürstentag und die Urkunde vom 17. August 1186 in ihrer allseitigen Bedeutung. Die Schlusszeit Herzog Otakars. 1186—1192. S. 58—68.

Die drei Haupttheile der Georgenberger Urkunde und ihr Gepräge 58—59. Der wesentliche Inhalt der Erbübertragung und Handfeste 59—61. Die Nachtragsverfügung und die späteren Zusätze oder Einschübe 62—63. Die Zustimmung des Reichsoberhauptes 63. Die Landesministerialen und ihre Stellung zum Georgenberger Vorgange 63—64. Klosterleute, Ministerialen, Provinzialen oder Comprovinzialen und

die spätere Ständegliederung und Landesvertretung 64—65. Die Landesfürsten und die auswärtigen, in der Georgenberger Urkunde beobachteten Gotteshäuser 66—67. Herzog Otakar 1187—1192 und sein Ableben 67—69.

5. Das Verhältnis des Markgrafen und seit 1180 Herzogs von Steier zum Reiche und (vor 1180) zu Kärnten, Bayern und Österreich. S. 68—78.

Der „Fürst von Steier“ 68. Die Verpflichtungen des Markgrafen gegen das Deutsche Reich und das Eingreifen des Reichsoberhauptes in die Angelegenheiten der Mark 69—70. Die gleichartigen Thatfachen, seit 1180, 70—71. Das staatsrechtliche Verhältnis der Markgrafen von Steier zum Herzogthum Kärnten, beziehungsweise zu den bairischen Herzogen, 1086—1122 und 1128—1190, 71—74. Die Wesenheit und die Beziehungen des Pätiner Gebietes 74—77. Stellung der steierischen Markgrafen zu den österreichischen Babenbergern 77—78.

6. Die steierischen Landesfürsten in ihren Beziehungen zu den hochkirchlichen Salzburg, Aquileja, Passau, Bamberg, Freising und Gurk. S. 78—82.

Salzburg und seine Archidiaconate in der Steiermark, die Gurker Frage (1178 bis 1174) 78. Salzburgs Güterbesitz und seine Schenkungen und Güterverträge 79—80. Salzburgs kirchliche Obergewalt. Zehenthöfe. Das Ennsthal 80. Aquileja 80—81. Passau 81. Bamberg, Freising 81. Gurk 82.

7. Der Markgraf-Herzog von Steier als Reichsbeamter, Landesfürst und Grundherr 1128—1192. S. 82—89.

Die gau- und markgräfliche Gerichtsbarkeit. Die der letzteren zugehörigen Landesassen und geistlichen Güterinhaber 82—84. Die gerichtliche Immunität oder Exemption der Landesfürsten 84. Heerbann 84. Der Landesfürst und sein Machtkreis, fürstliche Landesbeamten oder Amtsleute 84—85. Hofstaat, landesfürstliche Kanzlei 86. Hofämter 86—87. Burgstädte und Märkte des Landesfürsten 87—88. Bauern 88. Landesfürstliche Gerechtame 88—89. Patronat 89.

8. Die landesfürstliche Gewalt des steierischen Markgrafen-Herzogs, die Exemptions- oder Immunitätsprivilegien und Gabbriefe zu Gunsten der Landesfürsten 1158—1192. S. 90—94.

Die Urkunden für die Karthause Seiz (1182—1185) 90—92. Admont (1184, 1185) 92—93. St. Lambrecht (1170, 1174) 93. Seckau (1183) 93. St. Lambrecht (1147) 93. Neum (1164) 93. St. Lambrecht (1181, 1165) 93—94. St. Paul 94.

9. Landtaidinge und Hofstage. Die Ministerialen des Herzogs und des Landes und andere Urkundenzeugen. 1158—1192. S. 94—105.

Das Taiding des Markgrafen-Herzogs 94. Zu Hartberg (1158, 1166) 95—97. Das Admonter Saalbuch (1180—1192) über das Grazer und Marburger Taiding 97 bis 98. Hofstage: Gßß (1159), Leoben (1160), Greifshorn, Marburg (1164) 98—99. Graz (1172) 99—100. Friesacher Urkunde (1181) 100. Graz (1182) 100—101. Rabersburg (1182) 101—102. Admont (E. 1185) 102. Gutemberg (1187) 103. Grundlsee (1188) 103—104. (M. Neum 1197) 104. Graz (1189) 104. (M. Garßen) 104—105. Enns (um 1190) 105. Die Gebietszugehörigkeit der Urkundenzeugen 105—106.

## Zweiter Zeitraum.

Das Steierland unter der Herrschaft der österreichischen Babenberger. S. 108—284.

A. Die Zeiten Leopolds I. (V.) und Leopolds II. (VI.) 1192—1230. S. 108—155.

1. Der Antritt des Erbes und der Herrschaft 1192. Die Erbhuldigung. S. 108—114.

Die Vorgänge nach dem Ableben des letzten der steierischen Otakare, Mai 1192, bis zur sogenannten Erbhuldigung in Graz 109—111. Urkundliche Belege für dieselbe 112—118. Der Beirath der Ministerialen und die Landeszugehörigkeit der betreffenden Urkundengeugen 118—114.

2. Die Schlussjahre Leopolds I. (V.). Die Lösung und Wiederherstellung des dynastischen Verbandes Steiermarks und Österreichs 1192—1198. S. 114—120.

Die Würzburger Verträge 111—115. Die Gründung der „Neustadt“ 115—116. Leopolds I. (V.) Tod in Graz 116. Die Erbfolge Leopolds II. (VI.) 117—118. Die Frage ihrer Vorbereitung bei Lebzeiten des Vaters 119. Anfänge der Herrschaft Leopolds II. (VI.) 119—120.

3. Die landesfürstliche Kanzlei. Der steierische Landschreiber und die fragliche Sonderverwaltung des Landes ob der Enns. Die vier Hofämter. Landrichter und Landgericht. Landesfürstliche Exemtionen. Geistliches Gericht. Ausübung der landesfürstlichen Regalien ober Nutzungsrechte. S. 120—188.

Die steierische Hofkanzlei unter Herzog Otakar. Nachweise für die Zeiten Leopolds II. (VI.) 120—121. Das Landschreiberamt. Heinrich von „Merin“, der Sohn Heimberts von Mured 122. Der „Richter“ in der Stadt Enns und die allmähliche administrative Sonderstellung des „Ennslandes“ 123. Hof-, beziehungsweise Landesämter: Marschall, Schenke, Truchseß, Kämmerer 123—126. Landrichter (iudex provincialis) 126. Das „volkstümliche“ Gericht (iudicium popolare) ober Landtaibing im Märztal 126—127. Landgericht, Marchdienst und Bogtrecht 127. Gerichtliches Exemptionsrecht der Klöster: Seiz, St. Lambrecht, St. Paul 127—129. Die Urkunde für Spital am Semering 129. Landgericht auf dem obern Murboden und die Abmonter Klostervogtei allbort 130. Geistliches Schiedsgericht des Erzpriesters der „öflichen Mark“ (vom Jahre 1218) 130—131. Regalien: Gerichtsgeld, Münze, Bergregale 132. Die Salinenbezüge des Klosters Neun 132—133.

4. Das Landbisthum Sedau und der steierische Herzog. Der Ausgleich; die Neunkirchner Urkunde von 1220 und die geistliche Verbrüderung dies- und jenseits des Semerings. Das Lavanter Bisthum. Die Abmachung mit Salzburg von 1211 und anderweitige Vereinbarungen. S. 133—140.

Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und die Gründung des Bisthums Sedau (1217—1218) 133. Bisthumsgrenzen und Bestiftung 134. Die Kaiserurkunde vom 26. October 1218 für Sedau und Chiemsee 134—135. Streitigkeiten zwischen dem Landesfürstenthum und der Salzburger Hochkirche. Papp Innocenz III. 135—136.

Bereinigungen Herzog Leopolds II. (VI.) mit Erzbischof Eberhard II. Die Neunkirchner Vereinbarung vom 16. October 1220 und die „Confraternität“ oder Verbrüderung der Priesterschaft des obersteirischen Archidiaconates und das Semeringer Hospiz 136 bis 138. Die Gründung des Bisthums Lavant (1228) 138—139. Der Vergleich des Herzogs mit dem Erzbischof über päpstliche Pfarrenpatronate 139—140. Aderweitige Übereinkünfte 140.

5. Landesfürstliche Hofstage und Amtshandlungen in den Jahren 1198—1280, mit besonderer Rücksicht auf die Zeugenschaft der Landesministerialen. Der Ausgang Herzog Leopolds II. (VI.) S. 140—155.

Grazer Hofstag (1202—1208) 140—141. Wiener Hofstag 141. Die Pinger Versammlung der gesammten Ministerialen Österreichs und Steiermarks (um 1207) 142 bis 143. Marburger Hofstag (1209), Zeugnisse 143—144. Grazer Hofstag (1211) 144—145. Die Urkunden für Keun (1211, 1212) 145—146. Marburger Hofstag (1218) 146—147. Versammlung in Weiz (1214) 147. Grazer Hofstag (1214) 147—148. Leopold II. (VI.) vor Damiette (1217—1219) 148. Urkunde für Sedau 148—149. Grazer Hofstag (1222) 149—150. Marburger Hofstag (1224) und die „Steinbrücke“ an der Saanmündung 150. Grazer Hofstag (1224) 150—151. Judenburg (1224) und Hartberg (1225) 151—152. Graz (1227) und Marburg (1227). Die Getrachter Rathause 152—154. Windisch-Feistritz (1227) 154. Grazer Hofstag (1227) 154—155. Leopolds Tod in San Germano (1230) 155.

## B. Die Zeiten Herzog Friedrichs des Streitbaren 1230—1246. S. 156—284.

1. Der Landesfürst von Steier in seiner Stellung zum Staufenkaiser Friedrich II. und in seinem Verhältnisse zu der Kirche und zu den Landesministerialen. Die Ächtserklärung vom Jahre 1236. S. 156—168.

Der Herrschaftsantritt Herzog Friedrichs II. und das kaiserliche Schreiben (vom 4. September 1230) 156—157. Der „Herr zu Krain“ (dominus Carniolae) 157. Die Reichsfajung (vom 1. Mai 1231) 157. Die kaiserlichen Hofstage zu Ravenna und Bordenone (1232) 157—159. König Heinrichs Abfallspläne 159—160. Die Neumarkter Zusammentunft des Kaisers mit dem Babenberger (1235) 160. König Heinrichs Sturz und Herzog Friedrich d. Str. 160—161. Die Ächtung des Babenbergers und das kaiserliche Rundschreiben (von 1236) 162—164. Das Verhalten der steiermärkischen Landesministerialen 164—166. Die Willkür des jungen Herzogs und die Schlappen gegen Ungarn (1238, 1235) 166—167. Herzogin-Witwe Theodora 167. Der Zusammenbruch des Landesfürstenthums; seine weltlichen und geistlichen Gegner 167. Die treugebliebenen Orte und Bischof Heinrich von Sedau 167. Die Heiligentreuer Jahrbücher 168.

2. Österreich und Steiermark unter kaiserlicher Verwaltung. Die päpstlichen Landesministerialen und der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1236. S. 168—176.

Die Reise des Kaisers in die Steiermark Ende 1236. Aufenthalt in Graz und die früheren Vorgänge 168—169. Schutzprivilegien für St. Lambrecht und Domstift Sedau 169—170. Der Kaiser in Wien und das steiermärkische Abelsgefolge 170—171. Der Ennsjer Freiheitsbrief für die Steiermark; ihre Ministerialen und Comprovincialen (vom 19. April 1237) 171—173. Vergleichung seines Inhaltes mit der Georgenberger Handfeste von 1186; die neuen wesentlichen Errungenschaften 174—175. Die kaiser-

lichen Amtsleute. Ulrich Graf von Pfannberg. Wilhelm Graf von Heunburg. Der Bamberger Bischof als Reichsverweser. Die Grafen von Eberstein und Henneberg 175—176.

3. Die Wiederherstellung des Landesfürstenthums durch Herzog Friedrich den Streitbaren und sein Verhältnis zum deutschen Kaiser 1238—1245. S. 176—192.

Der Verlust der beiden Herzogthümer; der spätere Brief des Kaisers (1240) und seine frühere Erklärung im Freiheitsbriefe für Wien (1237, April) 176—177. Herzog Friedrichs Ausdauer bei Wiedergewinnung der Herrschaft in Oesterreich 177 bis 179. Dieannung des Kaisers (1239) und die geistlichen Kirchenfürsten 179. Das Bögern der österreichischen und steierischen Landesministerialen 180. Herzogliche Urkunden (der Jahre 1236—1239) 180—181. Der herzogliche Gnadenbrief vom 5. Juni 1239 für Wiener-Neustadt 182. Steiermärker in der Umgebung des Herzogs zur Zeit der Belagerung Wiens 182—183. Die Erklärung des Herzogs in der Urkunde (vom December 1239) 183—184. Der Babenberger und Kaiser Friedrich II. (1240) 184 bis 186. Die Metzer Jahrbücher 185. Erzbischof Eberhard II. und seine Suffragane 185—186. Herzog Friedrich in der Steiermark 1240. Der kaiserliche Freiheitsbrief von 1237 und der Einschub in die Georgenberger Handseife 186—187. Die herzogliche Politik der freien Hand 187—188. Der kaiserliche Entwurf der Erhöhung des Babenbergers zum Könige von Oesterreich und Steiermark, mit der Vollmacht, Krain zum Herzogthum zu erheben, und der kaiserliche Hofstag in Verona 188—191. Die Heirat der Nichte des Herzogs, Gertrude. Kaiser und Herzog 191—192.

4. Die steierische Landesvertretung. Stände-Klassen. Hof- und Landesbeamten. Die Landtaidinge des Herzogs und seine Hofstage 1230—1246. Ergebnisse. S. 192—206.

Die Anfänge der Landesvertretung vor 1246. Die Landesministerialen und der Beirath des Landesfürsten. Landesfürstliche Gewalt und Landesministerialität 192—198. Die Gliederung der Steiermärker nach Rangklassen oder Ständen 194. Der letzte Babenberger als Landesfürst 1238—1246. Hermann von Nieder-Altaiß 194—195. Landesfürstliche Verwaltung. Herzogliche Kanzlei 195—196. Landschreiberamt. Heinrich von Merin, Witego 196. Hof- und Landesämter: Schenke, Truchseß, Marschall, Kämmerer 196—197. Kriegsaufgebot 197. Landrichter und Landbestaiding in Kraubat. Zeugen desselben 197—198. Aderwettige Landbestaidinge 198—201. Eigenberger Taiding des Herzogs (1235) und die Warburger Urkunde (von 1240) 201. Lobel (1232), Passail, Ernhausen (1240) 202. Hofstage zu Pettau (1235), Graz, Leoben, Zudenburg (1240) 203. Friesach, Graz (1240) 203—204. Wiener-Neustadt (1239), Enns (1244), Steier (1233) 204—205. Wien (1230—1236, 1239—1246) 205 bis 206. Der Beirath der Landesministerialen 206.

5. Der Landesfürst und sein Verhältnis zur Kirche: Salzburg, Passau, Freising, Gurk, Seckau. Die Landesklöster: Admont, Reun, Göß, St. Lambrecht. Die Kärntner Gotteshäuser St. Paul und Viktring. Die Klöster in der Landschaft ob der Enns. Geistliche Ritter-Orden in der Steiermark. S. 206—221.

Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und Herzog Friedrich der Streitbare. Das Lehensbekenntnis des letzteren vom Jahre 1242 in seinem wesentlichen Inhalt

mit besonderer Rücksicht auf das Ennsthal 206—211. Die Friesacher Urkunden (von 1243) 211—212. Der Judenburger Hoftag und das Salzburger Domcapitel. Seine Pfarren im Lungau und Ennsthal 212. Passau, Freising, Gurt 213—214. Sedau 214—215. Admont, Neun, Göß, St. Lambrecht 215—218. St. Paul und Sittling 217—218. Garsten, Gleinl, Lambach, Spital a. Pyhrn 218—219. Johanniter- und der Deutsche Orden in der Steiermark. Seine Freiheitsbriefe von 1233, 1237 und 1239 in ihrer Bedeutung 219—221.

6. Das sogenannte Landbuch oder die Einleitung zum Fürstenbuch Enentels. Das Herzogthum Steiermark und seine Bestandtheile beim Ausgange der Babenberger. S. 221—234.

Das Landbuch über die Grenzen Österreichs und Steiermarks 221—222. Das Gepräge oder die Herkunft dieser Aufzeichnungen 222—224. Das Gebiet des Salzburger und Passauer Sprengels 224. Die Bestandtheile des steierischen Herzogthums 1. im Lande ob der Enns 225—226, 2. in der heutigen Steiermark 226, 3. im heutigen Nieder-Österreich 226—227. Das Püttener Gebiet 227. Die „Mark“ im allgemeinen Sinne und ihre kirchliche Gliederung 227—228. Das kärnthnische Bodensstück zwischen Neumarkt und Scheifling und „Saunien“ 228. Das Land ob der Enns als Theil des steierischen Herzogthums 228—229. Karantainen und karantaische Mark 230. Bayern und Ober-Österreich 230—231. Ofland-Österreich und Steiermark, die Gebirgsgrenze 231—232. Die Provinzialgliederung des Landes ob der Enns, das Püttener Gebiet und die Steiermärker 233—234.

### Dritter Zeitraum.

Die Zeiten der wechselnden Herrschaft im Lande bis zur Begründung der Babenburgermacht 1246—1283. S. 237—497.

1. Der Herrschaftswechsel und die Stellung der Landschaft zu demselben und zum Deutschen Reiche. S. 237—262.

Der Tod des letzten Babenbergers. Seine letztwillige Erklärung (vom 14. Juni 1246) 237—238. Reichsverweisung, Otto von Eberstein, Reinhard von Görz; die Ansprüche Hermanns von Baden. Sachlage in der Steiermark 238—239. Die Bottschaft an den Kaiser und die angebliche Handfeste vom 20. April 1249 als Fälschung 240 bis 242. Bedrängnis der Steiermark und die Heranziehung der kaiserlichen Partei 242 bis 244. Tod Hermanns von Baden und die letztwillige Verfügung des Staufenkaisers. Eingreifen des Papstes Innoenz IV. in die Länderfrage 244—245. Die Besitzergreifung von Österreich durch Ottokar von Böhmen und seine Stellung zu Steiermark 245—246. Die ungarische Annexionspolitik und Heinrich von Bayern. Kreuzer Zulage Ottokars vom Spätjahre 1253 und thatsächliche Begründung der Arpadenherrschaft in Steiermark 246—247. Der Friede von 1254 und der Umschwung in der Sachlage 1259. Verdrängung der Ungarn 248—249. König Ottokar und der Sohn Gertrudens von Mödling 249—250. Die neue und dauernde Begründung der böhmischen Herrschaft seit 1260. Ottokars Ehescheidung und die Belehnung von 1262, 260—261. Der letzte Wille Friedrichs von Baden 262. Besitzergreifung von Kärnten und Krain (1270—1271) 262. Die angebliche steierische Adelsverschwörung. Gertrudens Verbannung, die Hinrichtung Seisfrieds von Nöhrenberg, Heirat der kärnthnischen

Herzogswitwe Agnes mit Ulrich von Heunburg. Gährung in Steiermark und Österreich 252—258. Die deutsche Königswahl von 1273, 29. September, und ihre Folgen. Reichsverfahren gegen Ottokar 254. Der Reichskrieg von 1276, das Keuner Bündnis und die Betheiligung des steierisch-kärntnischen Hochadels 255—256. Der Wiener Novemberfriede 256. Die Reichsverweigerung. Das Landfriedensgesetz vom 3. December 1276 und die steierische Handfeste vom 18. Februar 1277 in ihrem wesentlichen Inhalt 257—258. Urkunden Rudolfs I. zu Gunsten der Kirche und der Städte 258. Die Schlacht bei Dürnkrut oder „auf dem Marchfelde“ von 1278. Die Bestellung Albrechts von Habsburg zum Reichsverweser für Österreich und Steiermark 258—259. Die Augsburger Belehnung vom 27. December 1282 und das Rheinfeldner Hausgesetz vom 1. Juni 1283 zu Gunsten der Alleinherrschaft Albrechts I. 260—261. Das Gelöbniß der Steiermärker vom 11. Juli 1283 und der angebliche Majestätsbrief vom 11. Juni 1283. Das neue Geleise des Staatslebens der Steiermark 261—262.

## 2. Das Herzogthum Steiermark als Herrschafts- und Verwaltungsgebiet im allgemeinen 1246—1283. S. 263—276.

Die Bedeutung des Friedensschlusses von 1254 für die neuen Grenzverhältnisse der Steiermark 263—264. Die oberösterreichisch-steierische Grenze und der Semmering 264—265. Stellung des Ennsthal-Gebietes zur Steiermark 265—267. Die Grenze Kärntens. Gebiet von Grazlup, Murau, Sanntal-Saunien, die südöstliche Steiermark 267—268. Die Erwerbung von Kärnten und Krain seit 1270. Ulrich von Dürnholz und Ulrich von Habsbach; Windischgraz 268. Forchtenone 268—269. Die ungarische Nachbarschaft und die steierischen Grenzburgen 269—270. Das Leihgebirge Gertrudens in der Steiermark (1254—1270) und der Böhmenkönig 270—272. Das Heunburger Ehepaar und seine Abmachungen mit König Ottokar und König Rudolf I. 272—275. „Marchia“ und „Mark“ 276.

## 3. Staat und Kirche 1246—1283. S. 276—305.

Inhalt dieses Abschnittes. Der römische Stuhl seit 1250. Das Landesfürstenthum Salzburg und seine Suffragane im Wechsel der Zeiten 276—277. Gelbhilfen der Kirche. Patronat. Schenkungen an die Kirche 277—278. Die Kirchenvogtei (advocatus ecclesiarum) 278—279. Güterbestand der Kirche, Nachlaß geistlicher Personen, Grundherrlichkeit, Gerichtsbannt der Kirche, Bestiftung und Abstiftung von Grundholden; privilegienmäßige Rechte 280. Entschädigungen; Eigenleute der Kirche; Erwerbung von Häusern und Höfen in Städten und Märkten 280—331. Theilung der Kinder aus gemischten Ehen zwischen kirchlicher und landesfürstlicher Grundherrschaft 281—283. Gerichtsbarkeit in Ehefachen 283. — Stellung des Landesfürstenthums zu den Hochkirchen: Salzburg (1246—1270) 283—286, (1270—1276) 286—290, (1276—1283): Die Lehensverträge mit Habsburg 290—293. Freising 293—294, Gurk 294—295, Lavant 295, Siedau 295—297. Das Patriarchat Aquileja und die Verhandlungen mit Ottokar II. Stellung zu Rudolf von Habsburg 297—299. Die Landesklöster im Sprengel Salzburgs: Admont, St. Lambrecht 299—300, Siedau 300—301, Wobau 301—302, Stainz, Mahrenburg 302; die Klöster in Judenburg, Leoben, Pettau 302—304, Spital am Semmering 303, Grazer Deutschordens-Commende 303. Im Sprengel Aquilejas: Seiz, Weirach, Obernburg, Studenitz 303—304. — Die Kärntner Klöster: St. Paul und Viktring 304; im Lande ob der Enns: Steier-Garsten, Spital am Pyhrn, Gleint. — Formbach 304—305.



#### 4. Die Ständeclassen und die Landesvertretung. Der Weirath des Landesfürsten. S. 305—322.

Die „Landtschaft“ und die Landesministerialen im Wechsel der Zeiten 305—306. Die Gliederung der Stände und die Urkunden von 1256 und 1272 306. Die Öbßer Urkunde von 1274, 27. Juli, und die Rangordnung der Zeugen 306—309. Ministeriales, Provinciales, Comprovinciales; Barones, Ministeriales, Grafen, Herren, Ritter, Knechte 309—310. Die Keuner Bündniskunde von 1276 und das Hulbigungsdiplom von 1288. Ottokars Reim-Chronik 310. Prälatenstand 310—311. Hochfreie, Freie und deren Niedergang 311. Nobilis und dominus 311—312. Namentwechsel und Prädicatsvervielfältigung in den adeligen Geschlechtern des Landes 312—313. Interessvertretung der Steiermark. Aufenthalt der Landesfürsten allba. Hof- und Gerichtstage 313—316. Die „Landherrs“ und ihr Einfluß. Der Weirath des Landesfürsten 316—317. Die Einseitigkeit der Quellenzeugnisse darüber 317—318. Die Hofstage des deutschen Kaiserthums und die deutschen Reichsversammlungen als parallele Erscheinung 318—319. Die sogenannten Hulbigungslandtage, Landesaufgebot, Landbestaiding 319—320. Der Brief Wotlos von Rosenberk an König Ottokar II. über den geplanten Leobner Ständetag 320—321. Die Formen des Weirathes der Landesministerialen. Vertrauensmänner. Der „geschworne Rath“ des Landesfürsten 321—322.

#### 5. Die landesherrliche Gewalt und ihre Amtsträger. Hof- und Landesbeamten. S. 322—347.

Reichsverwefung 1246—1250. Bollmacht Meinharbs von Görz (vom Jahre 1248) 322—323. Verwaltung und Müdtritt desselben 323—324. Die angeblichen Landeshauptleute der ungar. und böhm. Herrschaft (1251—1254) 324—325. Stephan „Herzog von Agram“, Banus und „Landeshauptmann“ der Steiermark 325—326. Heinrich von Liechtenstein 326—327. Wot von Rosenberk 327, Bruno Bischof von Olmütz 327—328. Otto von Haslau, Burkhard von Klinsenberg, Milota von Döbich 328—329. (Der Landschreiber Konrad von Tulln 329.) Der Landeshauptmann und seine Befugnisse 329—331. Die Reichsverwefung (1276—1282) und ihre Amtsträger 331—332. Das „Landschreiberamt“. Witego, Ulrich, Domherr von Freising 333. Meister Konrad von Tulln und Konrad von Himberg 334—337. Heinrich Abt von Admont 337—338. Die landesfürstliche Kanzlei (1254—1288) 338—340. Der Wirkungskreis des Landschreiberamtes 340 bis 342. Der „Landesrichter“ oder Oberste Richter im Lande. Gottfried von Marburg, Wulfing von Stubenberg, Herbold von Füllenstein, Ulrich und Otto von Liechtenstein 342—343. (Dietrich von Fulin und Ekkehard von Dobrenk 343.) Otto von Haslau, Heinrich Graf von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Otto von Liechtenstein 343—344. Die „Hof- und Landesämter“: Marschall 344—345. Truchseß 345—346, Schenke, Kämmerer 346. Verwaltungsbeamten niederen Ranges 347.

#### 6. Das herzogliche Verwaltungs- und Finanzwesen. Die landesfürstlichen Ämter, Einnahmsquellen und Ausgaben mit Zugrundelegung des landesfürstlichen Renten- und Subbuches oder Urbars der Steiermark (sogenannten Rationarium Styriae) vom Jahre 1267. S. 347—388.

Die Einleitung zum sogenannten Rationarium Styriae von 1265—1267 aus der Feder Helwicks und die Bedeutung dieses Werkes 347—348. Sein Zustandekommen und seine Gliederung 348—350. Nachträge, Einschübe, das anhangsweise Bezugsjahr der 14 marschutterpflichtigen Pfarrsprengel des steierischen Mittellandes 350—351.

Der bisherige Abdruck des Rationarium Styriae und seine Mängel 351—352. Der Verfasser, Helwich von Thüringen 352—353. Die Nachweise über das entfremdete landesfürstliche Gut 354—355. Landesfürstliche Lehen 355—356. Einnahmen des Landesfürsten: Geldbezüge, Naturalgiebigkeiten und besondere Bezugsrechte 356—358. Geldwerte 358. Die verschiedenen Hohlmaße 358—359. Zuständigkeit der landesfürstlichen Einnahmen 361—362. Die landesfürstlichen Amtsorte und Vogteien 363—365. Die Landgerichte und Ortsgerichte 365—366. Mautfräkten 366. Die Inbestandgebung oder locatio der örtlichen Rentenbezüge 366—367. Bezifferung des Gesamtertragnisses, Rechnungs- oder Zahlmark und Gewichts- oder Silbermark 367—368. Nachtragsverzeichnis 368—369. Fragliches 369—370. Die Ausgaben des Landesfürsten, Burghuten 370—371. Verzeichnis und Bewertung der Naturalgiebigkeiten 371—372. Läden darin 372. Die Aufzeichnungen über Krainer Giebigkeiten 372—373. Der Beamtenstaat und seine Besoldung 373—374. Das Rationarium Austriae aus der Zeit Ottokars II. und der Habsburger 374—375. Die landesfürstlichen Gefälle: Münze 375—377. Mautwesen. Die Straßen der Steiermark. Verkehr. Mautfreiheit. Privatmauten 377—380. Gerichtsregale 380. Bergregale, Erz und Salz. Klosterprivilegien 380—381. Forst- und Jagd-Regale. Fischbann 381—382. Zuhngemeinden, Steuer, Geleitregale 382—383.

#### 7. Landesfürstliches Gerichtswesen. S. 383—409.

Das Landfriedensgesetz (vom 8. December 1276) 383—388. Ständrechtliches Verfahren in Kärnten 388. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit der Kirche 388—389. Salzburg, Freising, Gurl, Sedau 389—390. Oberburg, St. Lambrecht, Hopsitz am Pyhrn, Neun, Stainz, Admont, Obß 390—391. Die landesfürstliche Gerichtsbarkeit, Gaubinge oder Gaugerichte, Grasschaften, Landgerichte 391—392. Ennsthal 392—393. Leoben, Judenburg, Offenberg, Kobenz, Grazlup, Leobner Landgericht und spätere Entwicklungen 394—395. Mürztal 395—396. Graz und das Pfannberger grundherrliche Gericht 396—397. Wilton, Boitsberg (St. Lambrecht, Sedau, Salzburg), Eibiswald (Windischgraz) 397. Landgerichte ob der Raab (Fürstenfeld, Hartberg) 397—398. Landgericht „an der Raab“ (Bachsened) Feldbach 398. Radkersburg, Pettau, Marburg (Leibnitz, St. Pauler Gerichtsbarkeit) 398—399. Gurl, Salzburg (Rann) 399. Oberburg 399—400. Sachsenfeld 400. Der Blutbann der Landgerichte und die erweiterte grundherrliche Gerichtsbarkeit 400. Der Wirkungskreis der Landgerichte und des grundherrlichen Gerichtes, nach dem Ausweise für Pettau (vom Jahre 1822) 400—402. Das Landestaibing (Landfchranne, Landrecht) und seine Schrankenorte 402—403. Graz, Marburg, Leoben 403 bis 404. Andere Gerichtsstätten 404—405. Das herkömmliche Landestaibing und seine fraglichen Zeiten 405. Vorfiz und Theilnehmer 405—406. Örtlichkeit 406—407. Civil- und Strafrechtliche Amtshandlungen 407. Urtheil, Schiedsmänner, Rechtsurkunden, Urtheilsformeln 408. Stadtgericht, geistliche Gerichtsbarkeit, Asylrecht, Städte und Märkte, Hofstaibing, Sondergerichte 408—409.

#### 8. Kriegswesen. S. 409—417.

Das Landrecht Österreichs als Hüfsquelle des 13. Jahrhunderts 409—410. Allgemeine Grundsätze des Aufgebotswesens 401—411. Der Landfrieden vom December 1276 in seiner Erneuerung für Österreich vom Jahre 1281. Die Städte 411—412. Nachweise für die Steiermark. Die herzogliche Urkunde von 1240 über die „Kriegsmannschaft“ (milicia) 412. Das Aufgebot der „Landherren“, 1246—1283. Die Heim-Chronik über die Contingente des Aufgebotes von 1276. Der Heerbann vom Jahre 1278.

Landesfürstliche Kriegsunternehmungen zu Privatziwecken 418—414. Kriegsmarschall 414—415. Heeresverpflegung 415. Grenzfehden von 1285, 1289, 1286, 1291 nach den Angaben der Heim-Chronik; Burggrafen, Landeskreise, Städte. Befehl des Aufgebotes 416—417.

### 9. Der Bauernstand. S. 417—448.

Gesichtspunkte 417. Der deutsche Grundbesitz in seiner Entwicklung, Hube, Herrenhof, Leibeigene, behaupte Leute, Dörfer, Neugründe, Alpenweiden 417—419. Der Bauer als „Landmann“ (rusticus) 419—420. Der „pauman“ oder colonus 420—421. Zinsungen, Erbpacht, der Zinsbauer 421. Der Gemeinfreie, Vorkasse oder freie Schalle, die „freien Ackerbauer“ 421—422. Der „Ebling“ 422. Hofsystem und Hubenausmaß. Das Urbar der feierischen Besitzungen des Hochstiftes Freising (von 1160 und 1306) 423. Hube oder mansus als Bauerngrund 423—424. Grundanweisung an Colonen. Urkunde des Bischofs von Bamberg für die Sudleute zu Hall bei Admont 424. Weingärten und Weingierler 424—425. Schwaigen und Schwaiger 425. Goldzinsende Colonen 425. Unterthanzinszins oder Viebigkeiten: Admont, St. Lambrecht, das Freisinger Urbar (von 1160) 425—427. Bittzing, Oberburg 427. Admonter Urbar (vom Ende des 13. Jahrhunderts) 427—429. Der kirchliche Zehent und seine Entwicklung. Der alte oder Wohn-Gewohnheitszehent und der neue kanonische Zehent 429—432. Zehenthöfe, Bischofs- und Pfarrzehent 432—433. Der Laienzehent und der Zehent als Lehen 433. Befugnisse des Grundholden 433. Die Entwicklung der Dörfer in der slavischen und deutschen Epoche 433—434. Die Angaben des Rentenbuches von 1267. Dörfermengen; die Ämter beziehungsweise Wirtschaftsbestände des Landesfürsten 434—435. Supane 435—438. Richter und Dorfmeister 438—439. Die Schöffämter und verwandte Officia des Unterlandes 439—441. Supane des Markburger Amtes 442. Richter und Dorfmeister mit Rücksicht auf die Hubenzahl der Dörfer 442—443. Abgabenverhältnisse der Dörfer nach den einzelnen Ämtern des Unter-, Mittel- und Oberlandes 443—447. Schlussfolgerungen 447—448.

### 10. Landesfürstliche Städte und Märkte und verwandtes Gemeinwesen. S. 448—489.

Entwicklungsgang 448. Typen städtischer Entwicklung: Leoben 448—450. Judenburg 450—453. Graz 453—457. Marburg 457—458. Voitsberg 458—459. Fürstenseib (Fehring) 459. Friedberg 460. Knittelfeld 460. Grazlupp-Neumarkt 460—461. Brud an der Mur 461—462. Hartberg 462—463. Rablertsburg 463—464. Luttenberg 464. Feldbach 464. Birckfeld 464—465. Windisch-Feistritz 465—466. Tüffer und Sachenseib 466. Eibiswald 466. Wilbon 466—467. Stainz, Deutsch-Landsberg 467—468. Willersdorf und Hohenmauten 468. Deutsch-Feistritz und Übelbach 468. Rindberg, Krieglach, Mürzschlag 469—470. Trofajach, Erzberg-Eisenerz, Vorderberg 470 bis 471. Beiring 471—472. Rottenmann 472. Liezen 473. Aufsee 473—474. — Grundherrschastliche Orte: Pettau 474—477. Leibnitz 477—478. Wölz 478—479. Murau 479. Gilt 479—481. Die Entstehung und Bildung der einzelnen Ortsgemeinden. Römische, slavische, deutsche Epoche 481—482. Burg, Amt, Pfarrkirche, Ummauerung 482. Die adeligen „Genannten“. Graz 483. Leoben 483—484. Marburg 484. Andere Orte 484—485. Die örtliche Verschiedenheit der „Genannten“ 485—486. Die Gruppe von Städten und Märkten ohne Genannte 476. Die Grundlagen städtischer Entwicklung. Wiener-Neustadt 486—487. Die bürgerlichen Elemente und die Leistungen der Städte.

Leoben 487—488. Feldbach, Luttenberg, Wildon und die weiteren Angaben des Rentenbuches von 1267 in ihrer Unbestimmtheit 488. Zugang in die Städte. Bürgerfamilien. Epurger. Selbstgefühl und Haltung der Bürgerschaft. Städtisches Leben und Wesen 488—489.

11. Schlussergebnisse. S. 489—496.

1. Staatswesen 489—490. 2. Landgebiet 490—491. 3. Gaugrafschaften, Landgerichtsprengel, die „Mark“ des Mittellandes, die Gliederung des Landes im Rentenbuche 491. 4. Kirchenwesen 491—493. 5. Landesvertretung. Die Landstaibinge als Vorläufer der späteren Landtage. Die Landesministerialen und die anderweitigen Landassen 493—494. 6. Landesfürstliche Verwaltung 494. 7. Landesfürstliches Finanzwesen 494—495. 8. Landesfürstliche Gerichtsbarkeit 495. 9. Kriegswesen 495—496. 10. Besiedelung des Landes und Bauernstand; die Städte des Landes 496—497.

Ergurs über die steierische Mark S. 497—500.

Anhang von Regesten und Urkundenauszügen für den Zeitraum von 1246—1288 in seinen Epochen (1246—1254, 1254—1259, 1260—1270, 1270—1276, 1276—1288) S. 504—594.

Übersicht der steierischen Landesfürsten bis 1288 S. 595—598.

Nachträge und Ergänzungen S. 599—601.

Verzeichnis der benützten Druckwerke S. 602—618.

Sachregister S. 614—636.

Verichtigungen S. 637—638.

**Erster Zeitraum:**

**Die Anfänge der Steiermark. Landesfürstenthum,  
Verwaltung und Ständewesen in ihrer frühesten  
Entwicklung 1122–1192.**



## A. Das steierische Landesfürstenthum 1122—1158 und die Anfänge der Landesministerialität.

### 1. Einleitendes über die Entwicklung der Kärntner oder karantianischen Mark 1035—1122.

Karantänien, seit 772 unter bajuvarischer Oberhoheit, wird i. J. 788 dem Frankenreiche Karls des Großen eingefügt,<sup>1</sup> geraume Zeit jedoch der Verwaltung slawischer Häuptlinge oder Herzoge überlassen, an deren Stelle dann bayrische Herzoge treten.<sup>2</sup> Die Zeiten Ludwigs des Deutschen führen uns Karantänien als Land vor, das sein Erstgeborener, Karlmann, innehat, und die Geschichte des ostfränkischen Reiches<sup>3</sup> nennt seinen Sohn Arnulf „Herzog Karantaniens“, bevor es ihm (888) glückt, den Königsthron zu besteigen. Der alte Zusammenhang Karantaniens mit dem bayrischen Stammherzogthume, bereits durch die Reichstheilung von 817 verbürgt,<sup>4</sup> erneuert sich seit Liutpold, dem Begründer der Macht des Hauses Schejern;<sup>5</sup> der Bayernherzog Arnulf (907—937) gebietet auch über Karantänien,

<sup>1</sup> Allerdings hatte schon Herzog Dabio eine Schutzherrschaft über die Karantaner inne; um 769 scheint sie und das Christenthum in Karantänien eine starke Einbuße erlitten zu haben; von eigentlicher „Unterwerfung“ Karantaniens kann wohl nur seit 772 die Rede sein, und selbst dann kam es nur zu einem Abhängigkeitsverhältnis, keineswegs zu einer Provinzialisierung des Slavenlandes. Vgl. Abel-Simson, „Fr. Jhb. und Karl d. Gr.“, I 131; Riezler, „Gesch. Bayerns“, I 154; „Über die Besitzergreifung von Bayern durch Karl den Großen“, die Belege bei Böhmer-Mühlbacher, „Regg. d. Carol.“ 110; Abel-Simson, a. a. O. I 611.

<sup>2</sup> Libellus de conv. Bagoar. et Carent. Mon. Germ. SS., IX 11—12 (coep. 10). Vgl. w. u. S. 29.

<sup>3</sup> Dümmler, „G. d. ostfr. R.“ (2. Aufl.), I.

<sup>4</sup> Die Belege bei Böhmer-Mühlbacher 243—244; „Capitul.“, h. v. Boretius; Mon. Germ., I 271. Vgl. Waitz, „Verf. Gesch.“, IV (2. Aufl.) 658 f.; Dümmler, I 20; Simson, „Fr. Jhb. u. R. Ludwig d. F.“, 104; die Hauptstelle (Art. II b. Reichstheilung): „Item volumus, ut habeat Baiuariam et Carentanos, et Beheimos et Avaros atque Sclavos, qui ab orientali parte Boariae sunt...“ beweist, daß Karantänien 817 noch nicht provinzialisiert war, sondern als abhängiges „Slavenland“ behandelt wurde, andererseits bildet Bayern das Hauptgebiet, von welchem aus Ludwig d. D. die Herrschaft seines Antheiles zu verwalten hat.

<sup>5</sup> Insbesondere seit 894 als Nachfolger des wegen Hochverraths entsetzten „Markgrafen“ Engilbeo. S. Böhmer-Mühlbacher a. a. O. 693—694; Dümmler, II 392—393

wenngleich sein Bruder Berchtold die Verwaltung dort als „Herzog“ führt<sup>1</sup> (916—937). Ebenso steht es damit in den Zeiten Heinrichs I., des Sachsen, und dessen Sohnes Heinrich II.<sup>2</sup> Seit 976 kommt es zu zeitweiligen Lösungen dieses Verbandes<sup>3</sup> und 995 wird Karantänien für immer von Bayern getrennt,<sup>4</sup> ein Herzogthum für sich, mit zwei Vorländern oder Marken, als deren eine Krain zu gelten hat, während die andere nachmals den Namen Steiermark führt. Letzteres Marktgebiet erscheint als „Ostland“ und Mark des Kärntner Herzogthums schon 970 beurkundet, in der Verwaltung jenes Markward, mit welchem das Haus der Eppensteiner in die Geschichte eintritt.<sup>5</sup> Sein großes Eigengut auf dem obern Murboden, im Mittellande, im Mürzthale, übergieng sammt der Marktgrafschaft auf den Sohn Adalbero<sup>6</sup>, und dieser wird 1012 (nach dem Ableben Herzogs Konrad von Franken, 1011) Herzog von Karantänien. Mit seinem Schwager, Kaiser Konrad II., verfeindet, kauft Adalbero 1035 das Herzogthum ein,<sup>7</sup> doch behauptet der Sohn Markward das reiche Erbe im Mürz- und Murgelände, und die Eppensteiner gehen bald einer neuen herrschenden Stellung entgegen.

Inzwischen gelangt anlässlich der Entsetzung und Mächtung Adalberos die „Mark Karantaniens“ an das im Traungau reichbegüterte Haus der sogenannten Welz-Lambacher Grafen,<sup>8</sup> mit Arnold und Gott-

<sup>1</sup> Vgl. darüber Unterköfen, Riezler, Wahnschaffe. In der Urk. Nr. 9, 10. Mai 928, Karnburg (ad Karantanum); „Iuvavia“, Anh. 151, Nr. 57, St. UB. I\*) 21—22; wird (22) einer *traditio Arnolfi et Perhtoldi ducum* gedacht.

<sup>2</sup> 938—945 war Berchtold Hz. v. Kärnten und Bayern; 945—955 Heinrich I. Hz. v. Bayern und des ganzen südböhl. Alpenlandes; ebenso 955—976 sein Sohn Heinrich II.

<sup>3</sup> 976—989 Karantänien für sich; 989—995 Wiedervereinigung mit Bayern.

<sup>4</sup> 995 Otto v. Franken, Hz. v. Kärnten bis 1004.

<sup>5</sup> St. UB. 29—31; vgl. „Kaiserurkunden“, h. v. Ottenthal, 970, 7. März, Pavia, Schenkung an Salzburg: „*quaedam nostri iuris praedia in comitatu Marchuardi marchionis nostri in plaga orientali*“. Die geschenkten Güter betrafen Uldorf bei Arnfels, das Sauzal und Leibnitz.

<sup>6</sup> Als „*marchio*“ erscheint Adalbero 1000, 13. April, St. UB. 40, und erhält von kaiserlicher Gnade die Befugnis, sich in seinem Amtsgebiete (in provincia Karinthiae ac in marchia comitatuque . . . marchionis Adalberonis) 100 Hufen nach Belieben als Schenkung auszusuchen. Den kais. Urkunden von 1005, 7. Dez. und 1007, 10. Mai (St. UB. 41, 43) zufolge gehörten das Ennsthal, fogut wie der obere Murboden in das Verwaltungsgebiet des Eppensteiners.

<sup>7</sup> Vgl. über diese Vorgänge insbesondere Dreßlau, „Konrad II.“, II 133 f., 158 f. und Wahnschaffe 18 ff.

<sup>8</sup> Vgl. über sie besonders Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.“ Sie selbst führen in den gleichzeitigen Urkunden nie dieses Prädicat, auch nicht in der Kaiserurkunde

<sup>9</sup> Der Kürze wegen unterbleibt beim Steierischen Urkundenbuch, herausgegeben von Zahn, Erster Band (—1192), die weitere Bezeichnung des Bandes mit I.



fried, Vater und Sohne, als „Markgrafen“.<sup>1</sup> Es ist dies keine neue Markbildung, sie umfaßt sicherlich dasselbe Gebiet, welches einst Markward und Adalbero verwalteten, u. zw. das steirische Ober- und Mittelland in seinem Kerne,<sup>2</sup> während das Land zwischen der südlichen Mur und Drau und von dieser bis zur Save in unmittelbarem Verbande mit dem Kärnter Herzogthume blieb, und ebensowenig fand eine Abtrennung der Mark von Karantanien, im staatsrechtlichen Sinne, statt. Nach wie vor blieb sie eine „karantianische Mark“,<sup>3</sup> und so nennen sie auch die wenigen Urkunden, welche bezeugen, daß nach dem Ableben des Markgrafen Arnold (1055) sein Verwandter (Schwiegersohn?), Dtafar (I., III.)<sup>4</sup> — aus einem Geschlechte, das Grafchaftsrechte im Chiemgau<sup>5</sup> mit den bereits erloschenen

v. 18. Februar 1061 (Regensburg); „*U. d. R. o. b. E.*“, I 91—92 oder in der Urk. Altmanns v. Passau um 1070 (ebend. 94—95). Erst in der (gefälschten) Urk. v. 19. Aug. 1088 (ebend. 117—119) ist von einem „Arnulfo (!) magnifico comite de Welsa et de Lambach“ die Rede. Wohl aber finden wir das Prädicat „Lambach“ angebeutet in dem Briefe eines gleichz. Geistlichen an Bischof Azeho (Giesebrecht II 700, vgl. Ewald im neuen „*Arch. f. ä. b. G.*“, III 331, Nr. 27) „... quatenus ipsi (principes imperii) Adalberoni ducatum suum et marchiam (also das Herzogthum und die Mark) iudicio abdicarent, preceperat (Konrad II) ... abdicatur ducatus et marcha (dem Adalbero) ... und dann marchiam vero ipsius Adalberonis fertur commissam esse cuidam A(arnoldo) de L(ambach).“

<sup>1</sup> Als Markgraf erscheint Arnold in der Urk. v. 1. Oct. 1043 (St. *U. B.* 62, Nr. 54) „in marchia et comitatu Arnoldi marchionis“. Gottfried wird 1041, 2. Mai (St. *U. B.* 58) als „Graf“ bezeichnet; „in comitatu Gotefredi comitis“; 1042 8. Nov. (St. *U. B.* 60, Nr. 52) schon als „Markgraf“ (cuidam nostro fideli Gotifredo marchioni ... in comitatu Hengest predicti marchionis).

<sup>2</sup> Auch das Enns- und Paltenthal gehörte, wie unter Adalbero, zur Mark Gottfrieds (St. *U. B.* 58: „in vallibus Ensetal et Baltal in comitatu G. c.“; f. o.)

<sup>3</sup> Über die Ansicht, daß sie dem bayrischen Herzogthume zugewiesen worden sei, s. ich einen späteren Abschnitt.

<sup>4</sup> Ich bediene mich der Deutlichkeit wegen der — allerdings durchaus nicht unansehnlichen — Doppelzählung der sog. Traungauer Dtafare, wie sie (die ältere — mit 6 Dtafaren — insbesondere seit Frölich, „*Archontologia Carinthiae*“, 1759, und Cäsar, „*Ann. duc. Styriae*“, 1768, I; die jüngere — mit 8 Dtafaren — insbesondere seit Priß) in Gebrauch kam, so daß Dtafar I. (nach der älteren Zählung) als Dtafar III. (nach der jüngeren Reihung) zu gelten hat.

<sup>5</sup> 959, 8. Juni (Mon. Germ., Kaiserurkunden, I 281, Nr. 202, und Regg., h. v. Otenthal, I 134—135, Nr. 269) vollzieht sich eine kais. Schenkung im Chiemgau: in comitatibus Otacharii, Sighardi ac Vuillihalmi comitum ... (letztere zwei vertreten die Adelshäuser Tengelingen-Beilstein und Soune-Friesach-Beltschach); 1027 erscheint ein Dczi (Koseform von Dtafar) und 1048 ein Dtafar als Theilgraffchafts-Inhaber im Chiemgau (Böhmer, Regg., Nr. 1327 und 1574). Darauf beruht vorzugsweise die insbesondere seit Hirsch (Jahrb. d. D. R. unter Heinrich II., 1862, I 36—37), namentlich aber seit Strnadt („*Beuerbach*“, 1867 und „*Geb. d. E. o. b. E.*“, 1886) vertretene Ansicht von der Chiemgauer Heimat der Dtafare.

Markgrafen von Soune und mit den Peilsteinern theilte, gleich diesen großen Adels Sippen auch anderorten begütert war und wohl auch im Traungau heimisch gedacht werden muß<sup>1</sup> — die Verwaltung dieses Gebietes innerhalb der ursprünglichen Grenzen überbekam.

Seit 1059 verlieren wir jede weitere Spur vom markgräflichen Walten dieses Dufars, während eine allerdings vereinzelt Urfunde den Sohn Adalberos, Markward von Eppenstein, als mächtigsten Landesherrn in der karantianischen Mark bezeugt,<sup>2</sup> und uns begreiflich erscheinen läßt, wieso bald darauf an Stelle der machtlosen Kärntner Herzoge Kuno und Berthold des Zähringers<sup>3</sup> durch Besitz und Gunst des Saliers Heinrich IV. der Eppensteiner Liutold zu dieser Würde gelangt<sup>4</sup>. Galt doch sein Vater Markward bereits als „Vorsteher“ Kärntens,<sup>5</sup> und in ihm und seinem Anhang müssen wir das wesentliche Hindernis für die herzogliche Geltung jenes Kuno und Berthold erblicken.<sup>6</sup>

Kommt es so zu einem neuen, dynastischen Herzogthume der Eppensteiner in Karantien (1077—1122), und steht es anderseits urkundlich

<sup>1</sup> Bahn (Festschrift 1880) bezeichnet mit „Traungauer“ eine dreigliedrige Dynastensippe: die Dufare, die Grafen von Lambach und die Grafen von Raon (Cordenons) und schließt sich bezüglich der Liegenchaften der Erstgenannten in Alt-Kärnten, von 904 ab, den Anschauungen Briz' an. (Vgl. Bahn, „Styriaca“, 1. Abschn.) Huber, „Österr. Gesch.“, I 217 (1885), weist wohl auch auf den Epiungau hin, spricht aber zugleich von der Grafschaft der Dufare im Traungau. Daß die sog. Dufare hier erst seit der Beerbung der sog. Welz-Lambacher (1055) Boden faßten, läßt sich jedenfalls nicht beweisen. Für den Eintritt jenes Dufar (I. und III.) in die Verwaltung der karantianischen Mark sprechen drei Urkunden aus den Jahren 1056, 1058, 1059 (St. NB. 71, Nr. 62; 74, Nr. 65 und 75, Nr. 66); in den beiden letzteren heißt es: „in marchia Carinthia et in comitatu Otacheres marchionis“ und „in marchionis Otacheres marchia Carinthia...“

<sup>2</sup> Sieh den wichtigen Kaufvertrag (von bell. 1066) zwischen Erzbischof Gebhard von Salzburg mit „Marchuuart filius Adalberonis ducis“ (St. NB. 77—80).

<sup>3</sup> Über die bezüglichen Vorgänge vgl. Tangl, „Eppensteiner“ VI., 364, Bahnschaffe, Heyd, „Gesch. d. H. v. Zähringen“, 42 f.

<sup>4</sup> Markward, gest. 16. Nov. 1076, sein Sohn Liutold erscheint seit 1077 urkundlich als H. v. Kärnten; Tangl 234 f., Bahnschaffe 68 f.

<sup>5</sup> Chron. Ebersperg, Mon. Germ. SS., XX 13: „presul Carinthiae“. Vgl. Bahnschaffe S. 14. In der fast. Bestätigung des Güterbesitzes von St. Lambrecht vom 3. März 1170 (St. NB. 478) heißt es: „comes Marchwardus et filius eius felicis memoriae dux Karintiae Henricus“ (der zweite Sohn Markwards, der seinem Bruder Liutold im Herzogthume folgte).

<sup>6</sup> Lambert v. Herzfeld bezeichnet z. Jahre 1073 Markward als Usurpator, indem er dem Könige Heinrich IV. in dem bekannten Gespräche mit Berthold v. Zähringen die Worte in den Mund legt: „Marchwardum privata presumptione fines alienos invasisse . . . honores publicos . . . temerasse.“ (S. Heyd a. a. D. 42.)

fest, daß gleichzeitig die Nachkommen jenes Markgrafen Otakar — wenn nicht er selbst bereits — den Titel Markgrafen von Styra=Steier, nach ihrer Hauptburg am gleichnamigen Nebenflusse der Enns, führen, ohne daß vor 1122 irgend eine Urkunde die Amtsthätigkeit dieser Otakare auf unserem Boden, abgesehen von Beziehungen zum Ennsthale,<sup>1</sup> belegt, so scheint der Schluss nahe, es habe thatächlich die markgräfliche Gewalt dieser Otakare hierzulande den Boden eingebüßt.<sup>2</sup> Waren doch die Eppensteiner nicht nur Herzoge Kärntens, sondern auch die güterreichsten Grundherren in der karantanischen Mark und Führer der sogenannten kaiserlichen Partei im südöstlichen Alpenlande, während der langlebige Otakar (IV., VI.) als eine Hauptstütze der Gregorianer im feindlichen Lager stand.<sup>3</sup>

Nichtsdestoweniger legen uns urkundliche Andeutungen nahe, daß der Bruder dieses „steierischen“ Markgrafen Otakar, Adalbero,<sup>4</sup> seit 1074, also noch vor dem Ausbruche des großen Kampfes, den wir den Investiturstreit zu nennen gewohnt sind, als „Markgraf“ in der karantanischen Mark galt.<sup>5</sup> Er dürfte bis an sein gewaltfames Ende (um 1088) dieses Amt bekleidet haben. Wie er zu dieser Stellung gelangte, entzieht sich unserer näheren Kenntnis,<sup>6</sup> wohl aber wissen wir, daß er im Lager der Kaiser-

<sup>1</sup> Dasselbe scheint sich unter Gebhard v. Salzburg den steirischen Markgrafen auf dem Wege der Schutzvogtei erschlossen zu haben. Überdies wird einer von ihnen, Adalbero, Bruder Otakars (IV., VI.), von späteren Quellen als „Graf im Ennsthal und Goiserwald“ bezeichnet. (S. w. u.)

<sup>2</sup> Das ist die Grundanschauung Jahn's (Festschrift von 1880, S. 10; „Montags-Revue“ vom 23., 30. Mai; vom 6. Juni 1881, Nr. 21—23; vgl. „Styriaca“, S. 8), welcher sich auch Strnadl („Geb. d. L. o. d. E.“, 54) entschieden anschließt, während Huber („Österr. Gesch.“, I 267) ihre Berechtigung anzweifelt.

<sup>3</sup> Über diese Vorgänge sief die in der nächsten Anmerkung citierten Quellen und F. M. Mayer, „Die österr. Alpenländer im Investiturstreite“.

<sup>4</sup> Sief die Vita Gebhardi etc. (Mon. Germ. SS., XI 36 f., c. 2); das Admonter Saalbuch (Muchar, IV 312 und St. NB. 99—100), wo es heißen muß: Adalbero frater Otagrii pro avi... (nicht pro avus), und „Geneal. princ. Styriae“, Mon. Germ. SS., XXIV 72.

<sup>5</sup> In Redlichs „Brigner Trabit.“ 81—82, Nr. 228 (1065—1077) und 101, Nr. 281 (1070—1080) werden Grazlub (Neumarkt), Hengist (bei Wilbon) und Runa-Keun als in comitatu Adalperonis marchionis gelegen bezeichnet. Andererseits finden wir eine 1073—1074 anzusehende Tradition für das Ranshofer Kloster am Inn vor (Monum. boica, III 245, Nr. 32; Reiller, „Bab. Regg.“, 9, Nr. 12, Num. S. 205, Nr. 73), worin als Zeuge dem Markgrafen Ernst v. Österreich († 1075) ein Adalpero marchio folgt, und an ihn durchaus Hochadelige des bayerischen Stammgebietes, darunter Formbacher, Tengelingen-Beilsteiner, Aribonen, gereiht erscheinen.

<sup>6</sup> Die Ann. St. Rudb. Salisb. (Mon. Germ. SS., IX 3. J. 1122) sagen: „Otachir marchio (b. i. Ot. b. IV., VI.) obiit, qui habuit fratrem Alberonem cuius co-

lichen stand und mit seinem Bruder Datar lange und blutige Fehden ausfocht.<sup>1</sup> Mit seinem Ableben scheint der Zeitpunkt eingetreten zu sein, in welchem die Eppensteiner die karantaniſche Mark in eigener Hand behielten.

Die Thatſache, daß der letzte Eppenſteiner, Herzog Heinrich von Kärnten (1090—1122) das große Eigengut in der Mark ſeinem Schwager Datar (IV., VI.), dem politiſchen Gegner aus früheren Jahren, übertrug oder vererbte, ohne daß dieſem der nächſte verwandtschaftliche Anſpruch darauf zuſtand,<sup>2</sup> legt die Vermuthung nahe, daß Datar Anſprüche auf die karantaniſche Mark feſthielt<sup>3</sup> und dieſesbezügliche Abmachungen mit dem letzten Eppenſteiner getroffen hatte, welche in der letztwilligen Übertragung des Eppenſteiner Beſizes in der Mark

mitatus erat ab Enswald usque ad Geizaerwald. (S. Anm. 1, S. 7.) Wenn das überhaupt glaubwürdig iſt, ſo müßte dies vor dem Markgrafen thume Adalbero der Fall geweſen ſein, oder ſo aufgefaßt werden, daß die Amtsgewalt (comitatus) des Markgrafen Adalbero auch das Ennsthalsgebiet einſchloß. Daß von einer Ufurpation der Markgrafschaft auf Koſten ſeines Bruders Datars nicht leicht die Rede ſein könne, erweiſt die beurtundete Thatſache, der zufolge Adalbero noch vor dem Inveſtiturſtreite als „Markgraf“ bezeichnet erſcheint.

<sup>1</sup> Sieh die in Anm. 4, S. 7 angeführten Quellen. Die „Geneal. princ. Styriae“ läßt ihn bei „Zulben“ (Luben = Leoben) von ſeinen Miniſterialen erſchlagen werden. Der Zeitpunkt 1086—1088 iſt wahrſcheinlich, da von den langen Fehden zwiſchen den Brüdern die Rede iſt, anderſeits in dem Abmonter Saalbuche (St. U. 99—100) geſagt wird, Adalbero ſei wegen der um Frieſach verurſachten Schäden vom Erzbischofe Gebhard gebannt worden und habe um der Löſung vom Banne willen drei Güter an das Kloſter Abmont geſchenkt, was nur mit der Rückkehr des Erzbischofs Gebhard aus Sachſen (1086) in Verbindung gebracht werden kann.

<sup>2</sup> Eliſabeth, die Gemahlin Datars (IV., VI.), Tochter Leopolds II., Markgrafen v. Oſterreich, ſtarb jedenfalls vor 1108 (Frieß a. a. D., S. 441 z. 10. October hat das Jahr 1105 angeſetzt); ſie hatte zur Schwefter Sophie, welche den letzten Eppenſteiner, Hz. Heinrich, als ſeine dritte Frau ehelichte, und die ihn auch überlebte. Markgraf Leopold III. v. Oſterreich († 1137) war ſomit auch ein Schwager Hz. Heinrichs v. Kärnten und ſtand dieſem durch ſeine damals (1122) noch lebende Schwefter näher als Datar. Daß Eliſabeth nicht die Tochter Leopolds III. des Heiligen ſein konnte, beweist die Thatſache, daß dieſer erſt 1106 mit Agnes, der Staufennitwe, ſich vermählte. Wenn daher (U. d. L. v. d. E., I 180, Nr. XVI; vgl. II 343—344, z. J. 1171, Meiller, „Bab. Reg.“ 49, Nr. 77) Hz. Heinrichs Urkunde ſagt, Garſten ſei vom Großvater des Markgrafen Datar (V., VII.) und von Heinrichs Schwefter Eliſabeth gegründet worden („aus suus et soror nostra Elisabeth . .“), ſo muß dies auf einem Verſtoße beruhen; denn Eliſabeth war eine Tante Heinrichs Jaſomirgott. Überdies war der Nachfolger im Kärntner Herzogthume, Heinrich v. Sponheim-Lavantthal, ein Schwefterſohn, alſo Blutsverwandter des letzten Eppenſteiners. Vgl. Ankerſhofen, „G. v. R.“, I 794.

<sup>3</sup> Vgl. Bahn, Feſtſchrift von 1880, S. 11, und F. W. Mayer, Die öſterr. Alpenländer im Inveſtiturſtreite, S. 162.

an Dtakar ihren Abschluß und Ausdruck fanden. Das Eppensteiner Erbe hierzulande trat aber nimmer Dtakar († 1122, 28. Nov.),<sup>1</sup> sondern erst sein Sohn, Leopold der Starke (1122—1129) aus der Ehe mit Elisabeth von Österreich an, und er zunächst verkörpert die dynastische Herrschaft der steirischen Markgrafen in unserem Lande, das allgemach diesen dynastischen Namen<sup>2</sup> überbekommt, während die Bezeichnung „karantianische Mark“ sich auslebt.

Wenn vorher Eigenbesitz im Traungau,<sup>3</sup> den wohl jenes dynastische Prädicat „von Steier“ zur Voraussetzung hat, und die theilweise Auferbung des Nachlasses ihrer Verwandten — der sog. Wels-Lambacher Grafen (1055) —, der daselbst gewiß nicht überwoog,<sup>4</sup> den Dtakaren von Steier eine herrschende Stellung im Lande an der Steier, Enns und Donau gesichert hatten, so wiederholt sich dies gewissermaßen an der Mürz und Mur infolge der Übertragung des großen Eppensteiner Eigens (1122). Die reichsämtliche Gewalt, die sie hier bereits früher (seit 1055/56) bekleideten, von welcher ihre Markgrafenwürde herrührt und der sie nur durch die Macht der Verhältnisse zeitweilig verlustig wurden,<sup>5</sup> erhielt in

<sup>1</sup> Friefz, „D. ält. Todtb. d. Kl. Admont“, S. 458, z. 28. Nov.; Hs. Heinrich v. Kärnten starb erst 4. Dec. 1122.

<sup>2</sup> Die früheste Erwähnung des Ortsnamens Steier am gleichnamigen Flusse findet sich in dem Acte der Mistelbacher Synode des Bischofs Piligrim I. von Passau um 985 (UB. d. L. o. d. E., I 472—473, Nr. 56) als „Stirapurho“, während der Titel „Markgraf von Steier“ (marchio de Styre) zum erstenmale in einer undatierten, in ihrer vorliegenden Form nicht unbedenklichen, Urkunde des österr. Markgrafen Ernst v. Österreich († 1075) vorkommt, welche Meißner („Ab. Regg.“ 9, Nr. 11) z. J. 1074, Raiblinger („Gesch. v. Meiß“, 1868, I 172 f.) vor 1066 ansetzen. Über die Urkunde vgl. Waiz, „D. Verf. Gesch.“, V 312, Anm. 4, und Strnabt, „Geh. d. L. o. d. E.“, 32. Daß dies Prädicat mit der Amtsgewalt in der karantianischen Mark an sich nichts gemein hat, ist ebenso sicher als die Thatsache, daß die sog. Wels-Lambacher Grafen dasselbe nie führen und auch in dieser Gegend als Grundbesitzer nicht nachweisbar sind.

<sup>3</sup> Jedenfalls trugen die alten Beziehungen der Dtakare zur Passauer Kirche wesentlich dazu bei, welche Thatsachen, bis in die Zeiten Bischof Piligrims I. hinaufreichend, jene (gefälschte) Urkunde von 1088, 19. Aug. (S. Anm. 8, S. 4) berührt.

<sup>4</sup> Vergessen wir nicht, daß die Hauptallode der sog. Wels-Lambacher Grafen, Wels und Lambach, dem überlebenden Sohne des Markgrafen Arnold († 1055), Bischof Adalbero v. Würzburg, zufielen, und von diesem Wels seinem Bisthum, Lambach einer Klosterstiftung zugeführt wurde. Wir wissen gar nicht genau, was die Dtakare von den Wels-Lambacher Grafen im Traungau anerben.

<sup>5</sup> Mit Sicherheit lassen sich diese Zeitpunkte nicht bestimmen. Von 1059—1074 gähnt eine Lücke in den Urkunden, die ebenso gut eine zufällige sein kann. Seit dem Tode Adalberos, Bruders Dtakars (IV., VI.), circa 1088 bis 1122, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß diesem Dtakar der Weg zur karantianischen Mark verperrt blieb.

dieser dynastischen Herrschaft eine ungleich breitere Stützfläche als wir einer solchen bei ihren Verwandten, den österreichischen Babenbergern und Sponheimern, den Nachfolgern der Eppensteiner im Kärntner Herzogthum, begegnen.

Doch müssen wir noch der nicht unwichtigen Thatfache gedenken, daß bereits der Vater Leopolds des Starken, jener Markgraf Otakar (IV., VI.), welcher gewissermaßen die Kluft zwischen der karantänischen Markverwaltung seines Vaters oder Großvaters und des Bruders Adalbero und dem Eintritt seines Hauses in die dynastische Herrschaft all dort überbrückt, noch bei seinen Lebzeiten eine namhafte Erbschaft antrat, die ihm der kinderlose „Graf“ Waldo, ein Sippenglied der Eppensteiner,<sup>1</sup> zuwandte.<sup>2</sup> Auf diesem Boden erwuchs das von der Witwe Leopolds nachmals (1138) begründete Cistercienser-Kloster Runa-Neun. Jedenfalls müssen wir dabei an verwandtschaftliche Beziehungen denken, welche den Erblasser und Erben verknüpften.<sup>3</sup>

## 2. Die Ausgestaltung der steierischen Markgrafschaft oder des Landes Steier. Die fremden Besitzstände. 1123—1158.

Es sind sechsunddreißig Jahre, deren Ergebnis für die Ausgestaltung unseres Landes zur „Mark der Grafen von Steier“, zur „Steiermark“, zum „Steierland“, wie sich dann vom zwölften ins dreizehnte Jahrhundert dieser Name immer mehr festigt, den Gegenstand dieses Abschnittes bildet. Nicht leicht begegnen wir wieder einer solchen Erscheinung, einem so rasch und auf so breiter Grundlage erbeigeten Besitzes entwickelten Landesfürstenthum; nicht in der erst später reichsrechtlich ausgeprägten Form eines solchen, wohl aber nach seinem thatfächlichen Bestande.

<sup>1</sup> Vgl. über Waldo v. N. den Aufsatz von P. A. Weiß. Er taucht seit 1108 urkundlich auf (St. UB. 110, 112) als Walto comes de Runa. Als Lobestag erscheint im Neuner Todtenbuche (Weiß, 87—88) der 5. Jänner (spätestens v. J. 1122); die den 23. August (Jahr?) verstorbene „Irmgard comitissa de Runa“ war offenbar seine Gemahlin. Über die „von Runa“, als Seitenlinie der Eppensteiner Herzoge, s. Weiß a. a. O. Waldo war vermuthlich der Enkel eines Bruders Herzogs Adalbero von Kärnten.

<sup>2</sup> St. UB. 175, Nr. 175: „... Otakar marchio (der Vater Leopolds des St.) a comite Waldone in valle Rune, Luchwiz et Stanegoistorf (Neun, Langwiesen und Stangersdorf) per traditionem acceperat.“

<sup>3</sup> Vielleicht sind die Grafen von Runa-Neun mit Otakar (IV., VI.) durch die Mutter des letzteren, Williburg, verknüpft, deren die Garstner Traditionen (UB. d. L. v. d. G., I 161, Nr. CXXI) als Witwe Otakars (III., V.) und Bollstreckerin seines letzten Willens gedenken.

„Hier ist geschrieben von dem Lande zu Steier“, beginnt die wichtige Quelle des 13. Jahrhunderts, das sog. „Landbuch“: Der Herzog Heinrich mit dem „Greim“ oder „Grane“ (der letzte Eppensteiner) vermachte dem Markgrafen Otakar von Steier sein Eigen u. zw.: 1. vom Lungau am Wasserzuflusse und der Abdachung zu beiden Seiten der Mur bis zur St. Stephansbrücke (St. Stephan a. d. Lobming oder bei Kraubat); 2. von hier die Mur abwärts, die Wasserscheide entlang; 3. vom Semmering bis zur Mürz und die Mürz entlang bis zu ihrer Mündung in die Mur; 4. von hier thalwärts bis Gösting (Gestnik); 5. alles Gebiet um Gösting sammt den Burgen, Dienstmännern und zugehörigen Liegenschaften; 6. den Landstrich vom „Entrichenstein“ bei Friesach bis zur Mur.<sup>1</sup>

Auf diese Weise kam 1. die Nordwest-Ecke des karantänischen Friesacher Gaues bis zum Pleseuz, also die heutige steierische Landschaft zwischen Neumarkt und Scheifling; 2. die obere Thaltstufe des Murbodens von Predlitz ab, in der Nachbarschaft des salzburgischen Lungaus, bis St. Georgen ob Murau; 3. der ganze obere Murboden mit seinen Seitenthälern bis Bruck a. d. M.; 4. das Mürzthal- und Alsenzer Gebiet; 5. das Murthal von Bruck bis Gösting und 6. die Umgebung von Gösting in den Erbbesitz der steierischen Markgrafen als ihr Eigen.

Doch dürfen wir nicht vergessen, daß jene Angaben vom Gemärkte des Eppensteiner Eigens all jenes Besitzthum einschließt, welches neben und innerhalb desselben lag und doch nicht dazu gehörte, so vor allem das Gut vollfreier, vornehmer Adeligen auf dem obern Murboden und im Mürzthale, Reichslehenbestände, hochkirchlichen Grundbesitz, wie den von Salzburg und Freising, und Klostergrund mit kaiserlichen Schirmbriefen, wie den von Göff.

Ausgeschlossen von diesem (Eppensteiner) Gebiete erscheinen das Ennsthal mit dem Paltenthal, das außerhalb des Wassergebietes der Mur liegt, die Landschaft an der Raab und das Gebiet im Süden von Gösting, an der Mur, Rainach, Sulm u. s. w., das gleichwohl der karantänischen Mark (und ihrem „Hengistgau“) zugehörte, was auch im 11. Jahrhundert für das Enns- und Paltenthal erwiesen ist und vom Raabgelände gleichfalls gelten muß.

Sieben Jahre später (1129) scheidet Leopold der Starke (24. October) aus dem Leben, und Kaiser Lothar II. (1125—1137), der Freund der Welfen, aus deren Hause Leopolds Witwe, Sophia, stammt, erhebt

<sup>1</sup> Sieh die sog. Einleitung zu Eneklers „Fürstenbuch“ o. d. „Landbuch“; bei Rauch, SS. r. Austr., I 243, und Mon. boica, XXIX, II 315. Vgl. Langls „Abh. u. d. Eppensteiner“, S. 118; Felicetti, II. Abh. (1878) und Lampel, Die Einleitung zu Eneklers „Fürstenbuch“ (Znaug.-Diff. 1888), S. 9 ff.

keinen Einspruch gegen die Nachfolge des minderjährigen Sohnes, Otakar (V., VII.), in der Markgrafschaft, deren Geschäfte seine Mutter verwaltet.

Als die Regentinwitwe Sophie (1138, 11. Juli) das Zeitliche segnete, dürfen wir wohl Otakar (V., VII.) bereits als volljährig ansehen.<sup>1</sup>

Inzwischen war ihm eine neue Erbschaft zugefallen, die dem Hause der Markgrafen von Steier Liegenschaften in Friaul bescherte.

Die Urkunde des Salzburger Erzbischofs vom 23. Februar 1138 über die Neuner Klosterstiftung erwähnt unter den nächsten Verwandten, deren ewiges Gedächtnis die Markgräfin Sophie den Cisterciensern all dort und ihrem Gebete empfahl, auch Otto Grafen von Raun<sup>2</sup> (Raone, Rahm, Cordenons) bei Bordenone am rechten Ufer des Tagliamento,<sup>3</sup> und diesen Grafen bezeichnen sichere Zeugnisse als den mächtigen Friauler Grundherrn, der seinen Besitz dem steierischen Markgrafen vererbte,<sup>4</sup> ohne daß wir die Verwandtschaft näher festzustellen in der Lage sind.

Nicht viel später scheint auch jene Übereinkunft zwischen dem Markgrafen Otakar (V., VII.) und Pilgrim von Hohenwart-Buzulo stattgefunden zu haben, infolge deren jener als Entschädigung für die Straßgänger Herrschaft in der Grazer Gegend das Schenknamt des Patriarchates Aquileja mit dem dafür ausgelegten Friauler Lehen überkam.<sup>5</sup>

Doch steht dies an Bedeutung den Erwerbungen von 1148 und 1158 weit nach; denn im ersteren Jahre (24. October) stirbt Graf Bernhard von Sponheim, Gatte Kunigundens, der Schwester Leopolds des Starken, Otakars kinderloser Ohm, und vererbt dem Neffen seinen bedeutenden Besitz<sup>6</sup> zwischen der Mur und Drau, ostwärts über

<sup>1</sup> 1138 tritt er bereits selbständig als *superna annuente clementia marchio Styrensis* auf. (St. U. 171—173.)

<sup>2</sup> St. U. 176: „. . . Fecit (Sophia) hoc pro remissione peccatorum suorum, pro salute filii ac filiarum, Otakri scilicet marchionis, Elisabeth ac Margarethe ceterorumque fidelium suorum maximeque pro redemptione anime mariti sui Liutpoldi marchionis socerique sui Otakri senioris, Heinrici ducis (Eppensteiner), Ottonis de Naun, Waldonisque comitis cuius idem locus patrimonium fuerat, nec non pro remedio animarum utriusque parentis (der beiden eigenen Eltern) omnium fidelium defunctorum. Vgl. U. b. L. v. d. E., I 124—126. „Tradition Otakars (V., VII.)“ für Garsten.

<sup>3</sup> Vgl. Zahns „Friaul. Studien“, 304—306.

<sup>4</sup> Die sog. Einleitung zu Euentels „Fürstenbuch“ und die „Geneal. princ. Styriae“; Mon. Germ. SS., XXIV 72. Vgl. Zahn a. a. O.

<sup>5</sup> Urf. von 1144, 14. Mai, Leibniz (St. U. 232) „. . . et pro hoc (Pilgrimus de Hohenwarte) ipsi marchioni (Otakar V., VII.) beneficium suum, quod a patriarcha Aquilejensi habuerat cuius pincerna esse debuerat, dimisit.

<sup>6</sup> Prosa-Einleitung zu Euentels „Fürstenbuch“ oder das sog. „Landbuch“; Rauch,



Nadlersburg (dem Ludleipin der karolingischen Epoche) hinaus Liegen-  
schaften umfassend, die zur großen Nadlersburger Herrschaft gehörten,<sup>1</sup>  
mit der „Markburg“ (Marburg) als Hauptpalz, dazu das Gonobitz-  
Seizer-Gebiet, die Gegend um Geirach bis zum Gurker und Salz-  
burger Hochstiftsmärkte,<sup>2</sup> ferner die Herrschaft Luffet und gewiß auch  
schon Sachsenfeld im Sanntthal.

1158 (5. August) findet Graf Ekbert III. von (Formbach-Neuburg-)  
Pütten, Gatte Willbirgens, einer zweiten Schwester Leopolds des Starken,  
ein vorzeitiges Ende im Kampfe um Mailand, und so fällt das Eigengut  
der Grafen von Pütten, die Nordostflanke unseres Landes, und der  
Kern des Gebietes zwischen dem Semmering und der Piesting, an den  
Markgrafen Otakar.<sup>3</sup>

Dagegen kann dem Erlöschten des Hauses Hohenwart-Buzuolo, eines  
Gliedes der starken Sippe: Soune-Zeltschach-Heunburg mit Günther dem  
„Markgrafen von Cilli“<sup>4</sup> und dessen Vater Piligrim (um 1144), keine  
wesentliche Bedeutung für die damalige Ausbildung der steierischen Land-  
schaft als dynastischen Besitzthums zugesprochen werden, denn ihr Nach-  
lass gehörte zum Sanntthale, zu „Saunien“, das außerhalb der  
steierischen Gebietsgrenze blieb, und kam den nächsten Ver-  
wandten, den kärntnischen Heunburgern, zugute.

So bildet das Jahr 1158 den wichtigen Abschluß der Ausgestal-  
tung unserer Steiermark. Otakar (V., VII.) vollendet das, was sein Vater

SS. r. Austr., I 244; Mon boica, XXIX 2, 316. Vgl. Feliccetti, Str. X. S., 2. Abth.  
„Über die Grafschaften des Grenzgebietes an der Drau“.

<sup>1</sup> Das Nadlersburger Amt griff gewiß in das heutige Westungarn hinüber.

<sup>2</sup> Geirach, die Karthause, wurde erst später vom Gurker Bischof gegründet;  
es kann sich also nur um die Gegend in der Richtung von Geirach handeln. Das  
Sponheimer Gut grenzte da an Gurks und Salzburgs Besitz. Vgl. Neubauer, „Die  
Güter St. Pauls im steier. Unterlande“, Marb. Gymn.-Progr. 1882.

<sup>3</sup> Enentels „Fürstenbuch“, Einleitung (s. Anm. 6, pag. 12), S. 244; „Geneal.  
princ. Styriae“ a. a. O. 72. Wir werden zum Schluß des Zeitraumes 1122—1192  
auf das sog. Püttner Gebiet des Nördlichen eingehen. Hier genüge nur die An-  
gabe, daß innerhalb jener Fluß- und Gebirgsgrenzen die Grafen von Pütten eben  
nur die größten Grundbesitzer oder Inhaber des bedeutendsten Eigengutes waren. In  
dieser Beziehung ist die Darlegung des Propstes Gerhoch v. Reichersberg v. c. 1155  
(UB. d. L. v. d. E., I 316, Nr. 73; St. UB. 367—368) sehr bezeichnend. Sie spricht von  
den Rodungen oder Neugründungen des Klosters: „quae in silva Putinensi (Püttner  
Walz) a loco, qui dicitur Putinowe (Püttenan), usque ad montem qui dicitur  
Hartperch“ lagen; als in predio comitis Ekkeberti gelegen und bezeugt,  
daß der Graf von Pütten auch jenseits des ungarischen Grenzgebirges  
(ultra vallem Ungaricum) Eigengut besaß, also in Ungarn selbst „licet a co-  
mite sub titulo proprietatis possessa, non esset sua, sed Ungarorum . . .“

<sup>4</sup> „Marchio Cyliae“ nennt ihn das Admonter Jahrbuch.

nachhaltig angebahnt hatte. Hiemit ist aber auch ein Ruhepunkt geboten, von welchem aus wir den Blick auf die inneren Zustände lenken wollen.<sup>1</sup>

Doch wir müssen noch andern Thatsachen auf dem Boden unseres Landes das Augenmerk zuwenden und zwar den Besitzständen auswärtiger Hochstifte und Klöster und solcher hochadeliger Geschlechter, die dem landfässigen oder einheimischen Adeligen nicht angehören, um das bunte Gemisch von Besitzverhältnissen einigermaßen zur Anschauung zu bringen.<sup>2</sup>

Von den auswärtigen Hochkirchen — denn unser Land besaß damals noch kein Bisthum innerhalb seiner Grenzen — steht Salzburg voran mit dem großen, weitverzweigten Besitze im Ennsthale, auf dem oberen Murboden, an der Sulm und Lafnitz, im Mittellande, auf dem Draufelde, im Raabgebiete und an der Save, mit den Hauptburgen oder Burgstädten Pettau, Leibnitz und Reichenburg.

Das Patriarchat Aquileja (Uglai) ist außerhalb der Steiermark im damaligen Sinne, nämlich in dem mit Kärnten noch lange verbunden gebliebenen Sanntthalgebiete begütert.

Den ausgedehntesten Güterbestand auf unserem steierischen Boden weist nächst Salzburg dessen Suffraganbisthum Gurk auf,<sup>3</sup> und zwar: die Landschaft um Weitenstein und Lemberg (Lengenburg) und, als Nachbar Salzburgs, zwischen Sottla und Save, die Gegend von Rohitsch, Windisch-Landsberg, Montpreis, Hörberg, Peilenstein, Drachenburg, also außerhalb der Steiermark im Sinne des Jahres 1158 als Gebietes der Markgrafen von Steier. Doch erlangten sie die Schutzvogtei über diesen Besitz und damit Lehensgut, den maßgebenden Einfluss in diesen Gegenden, wofelbst auch, an der Save, Grundbesitz Salzburgs lag<sup>4</sup> und als innerhalb der „Mark“ (d. i. des südlichen Vorlandes Kärntens) befindlich angeführt erscheint.

Nicht unbedeutend war der hierländische Besitz des fast überall im Ostalpenlande begüterten Bisthums Freising,<sup>5</sup> die Herrschaften Ober- und Nieder-Wölz und St. Peter am Kammerberge auf dem oberen Murboden.

Auch das ostfränkische Bisthum Bamberg, die Lieblingschöpfung

<sup>1</sup> Vgl. „Über den Gang der territorialen Entwicklung“ Bahn in der Festschrift und seine „Styriaca“, I. Aufsatz.

<sup>2</sup> Verdienstlich bleibt diesbezüglich die Zusammenstellung der Güterverhältnisse bei Muchar, II. Bd., 155 ff. Meine Ausführungen beruhen im einzelnen durchaus auf dem St. UB. und anderen Urkunden-Werten.

<sup>3</sup> Vgl. Felicetti a. a. O.

<sup>4</sup> Insbesondere um Reichenburg, damals eine starke Feste der Salzburger Erzbischöfe.

<sup>5</sup> St. UB. 42, 43; vgl. Bahn, „Codex Austro. Frising.“, I—III.

Kaiser Heinrich II. (1007), erwarb durch kaiserliche Schenkung eine namhafte Liegenschaft im Oberlande, Notemann (Cirminah), an der Ausmündung des Paltenthales und besaß (1180) ein Salzwerk zu Hall bei Admont.<sup>1</sup>

Vereinzelter gestaltete sich (1050—1090) die Bestiftung der Hochkirche Brixen mit Grundstücken im Sulmthale (Landscha, bei Leibnitz), im Mittellande um „Hengist“, in der Wildoner Gegend, und um Neun; desgleichen auf dem oberen Murboden um „Grazlab“ (bei Neumarkt), welches letztere jedoch nicht zur damaligen „Mark“ zählte.<sup>2</sup>

Von Klöstern erscheinen hierzulande begütert: Garsten und Gleink, jenes die Lieblingsstiftung der Markgrafen von Steier, dieses von ihnen freigiebig gefördert, im Ennsthale und an der Palten, woselbst auch Berchtesgaden Grundbesitz erwarb; Formbach, die Schöpfung der gleichnamigen, später „Püttner“ genannten Grafen, in ihrem von den Wels-Lambachern seit 1055 ererbten waldbreichen Gebiete — gleich dem Schwesterkloster Reichersberg am Inn — freigiebig bedacht.<sup>3</sup> Das St. Peterkloster zu Salzburg erhielt von dem hoch- oder vollfreien Eberhard von Ibuna (Iben in Ober-Österreich) die Abteigüter bei Mandling und Eich im Ennsthal, die es noch um 1140 behauptet. Not am Inn erwarb 1073 vom Pfalzgrafen Runo Huben an der Mur, Liefing und zu Kumberg im Raabgebiete,<sup>4</sup> die es noch 1179 inne hatte. Das Kloster Suben erhielt 1136 vom Trienter Bischof Altmann, aus einer im Alpenlande reichbegüterten Familie, die Pfarre St. Margarethen bei Wildon („Hengist“) und Grundbesitz im Mittellande.<sup>5</sup> Die Abtei Michelbeuern besaß um 1140 eine Hube bei Dressendorf auf dem Draufelde und das ostmärkische Benedictinerkloster Göttsweih bis 1161 das Gut Algersdorf bei Graz.<sup>6</sup> Die reichen Edelherren von Nachland wandten ihrer Klosterstiftung, Waldhausen (Ober-Österreich), Güter bei Murau (außerhalb der „Mark“-Grenze) zu.<sup>7</sup>

Namhaften Besitz behauptet im Unterlande — um St. Lorenzen in der Wüste, ferner zu Gamlitz, Pefnitz, da und dort in den windischen Büheln und in der Gegend von Marburg an der Drau — die Gründung der

<sup>1</sup> St. UB. S. 64 (1180), 572.

<sup>2</sup> Vgl. Reblsch, „Brigener Trab.“, Nr. 76, 124, 200, 201, 302, 309.

<sup>3</sup> Vgl. darüber das UB. d. E. o. b. G., I. Bd. (1. Aufl.); Cod. tradit. Mon. Garstensis 115 ff.; Mon. Reichersberg. 277 ff. (2. Aufl.); Cod. tradit. Mon. Subenensis 425 f.; Mon. Formbac. 625 f.

<sup>4</sup> St. UB. 84 und 565; 207.

<sup>5</sup> Ebend. S. 173.

<sup>6</sup> Ebend. S. 432. Über Michelbeuern, S. 195.

<sup>7</sup> Ebend. S. 724.

Sponheim-Lavantthaler Grafen, nachmals Herzoge von Kärnten: das Benedictinerkloster St. Paul;<sup>1</sup> und auch das Cistercienserkloster Viktring,<sup>2</sup> dem gleichen Geschlechte als Stiftung des Grafen Bernhard zugehörig, erwarb Besitz auf seinem untersteierischen Herrschaftsgrunde.

Das alte Nonnenkloster Kärntens St. Georgen a. L. besaß Gründe bei Stainz als Schenkung des Markgrafen Günther von Soune.<sup>3</sup>

Diese Angaben, vorzugsweise der Zeit bis 1158 angehörend, mögen genügen, um darzuthun, wie buntgemischt die Besitzstände der auswärtigen Hochstifte und Klöster auf unserem Boden waren.

Gleichwohl hatten für das 1122—1158 begründete Landesfürstenthum der steierischen Markgrafen nur die der Hochkirche Salzburg, des Bisthums Gurk und der Freisinger Kirche Bedeutung.

In der Schutzbogtei und Lehensnahme fand das Landesfürstenthum das wirksame Mittel auch in diesen Immunitäts-Gebieten Einfluß oder Geltung zu gewinnen. Andererseits lag im markgräflichen Amte die Handhabe, solche geistliche Herrschafts-Immunitäten, zufolge der Zugehörigkeit ihres Grundes und Bodens und ihrer Ansassen zur „Markt“ als Amtsgebiete, also auch zu den Gerechtfamen des Markgrafthums, diesem Einfluß zugänglich zu machen.

Eine Skizze der fremden Besitzstände im Steierlande erheischt aber auch den Umblick in anderer Richtung. Wir dürfen an jenen hochadeligen Familien oder Geschlechtern nicht vorübergehen, welche als auswärtige Reichsfürsten, als Grafen, „Freie“, auch als mächtige Landfassen eines andern Landesherrn, innerhalb der Jahre 1122—1158 in der Steiermark begütert erscheinen.

So müssen wir — bis zur Ächtung des Bayern- und Sachsenherzogs Heinrich des Stolzen (1138) — die Welfen als Inhaber von Liegenchaften voraussetzen. Von ihnen wird dieser Besitz den an ihre Stelle in Bayern tretenden Babenbergern (1138—1154) zugefallen sein;<sup>4</sup> denn vor 1146 erscheinen der Markgraf-Herzog Heinrich I. Kasomirgott und der steierische Markgraf Otakar (V., VII.) im Lehensbesitze des stattlichen Gutes und „Gaues“ zwischen der Söding und Feistritz bis zum „Alpenzuge“, das „zum Reiche“ gehört,<sup>5</sup> und der letztgenannte Fürst

<sup>1</sup> Vgl. Neubauer, Progr. d. Marburger Gymn., 1882.

<sup>2</sup> St. Uß. 244, Nr. 237.

<sup>3</sup> Sieh St. Uß. 555—556, 1177 (30. Juli).

<sup>4</sup> Vgl. darüber die w. u. angeführte Urf. R. Konrads III. v. März 1844, Würzburg.

<sup>5</sup> Urf. R. Konrads III. v. 10. Juli 1146, Regensburg (St. Uß. 253—254). Schenkung an das Kloster Reun zum Seelgeräthe seiner verstorbenen Gattin Gertraud

trägt Berndorf bei Graz von diesem Babenberger zum Lehen, wie es dieser selbst vom Staufenkönige und vom Reiche erhalten, und vergibt es weiter.<sup>1</sup>

Von dem reichen Gut der Sponheimer im Unterlande war bereits oben die Rede; es gedieh größtentheils an einen steirischen Markgrafen. Dafs die Andechs-Meraner die Windischgrazer Herrschaft als Lehensbesitz vom Hochstift Aquileja erworben, soll nur gestreift werden, da dies Gebiet außerhalb der Mark fällt, wenngleich die Markgrafen von Steier daselbst begütert erscheinen.<sup>2</sup>

Von den großen, hochfreien Geschlechtern sei zunächst die starke Familiensippe genannt, der die von „Soune“, Saneck, die Blaien, die von „Greine“ mit den Prädicaten: Greina-Krainburg, Preis, Puz, Weichselberg, Schönberg, die verschwägerten Grafen von Treffen, — andererseits die Hohenwart-Puzzuolo, die Heunburger und die Zeltbach-Peggauer (Pfannberger) angehörten.<sup>3</sup>

Die „Markgrafen“ von Soune oder von der Sann, die sog.

„ . . . pagum et possessionem regno pertinentem sitam inter flumina Fustrizzam et Sedingam et ultra Sedingam usque ad(d)iscrimen alpium et super adiacentium a marchione Otagro et Heinrico duce Bawarie, qui predictum pagum beneficiali iure possidebant . . . libera donatione contradidimus . . .“ Soll man diese Stelle so deuten, dafs Heinrich v. Osterreich-Bayern dieses Gebiet als unmittelbares Reichslehen und Markgraf Otakar daselbe von dem genannten Markgrafen-Herzoge als Asterlehen innehatte? (S. nächste Anmerkung.)

<sup>1</sup> St. UB., S. 228, Urk. R. Konrads III. (1144, März, Würzburg) zu Gunsten des Cistercienserklosters Reun. Die Hauptstelle lautet: Ea propter omnium tam futurorum quam presentium nouerit industria, qualiter nobilis homo, Engilscaucus uidelicet de Sancto Dionisio, uillam, que dicitur Zuwerendorf, quam a marchione Otachario de Stira in beneficio tenebat, eidem marchioni resignauit, humiliter petens, ut et ipse fratri nostro Heinrico illustri Bawarorum duci (Heinrich II. f. 1141 Markgraf von Osterreich und Herzog von Bayern, Halbbruder R. Konrad III.), a quo ipse eandem villam habebat, pro salute anime sue redderet (zu Gunsten des Klosters Reun), Marchio quoque Otacharius iustas predicti nobilis viri preces benigne exaudiens, eandem villam fratri nostro Heinrico resignauit, sed et frater noster dux, qui eam a nobis et a regno beneficiario iure possidebat, libere et sine omni contradictione sepedictam villam nobis reddidit. — Di. obige und diese Schenkung erfolgte zweifelsohne nach der Achtung des Welfenherzogs, Heinrich des Stolzen, da als Verleihender des Lehens R. Konrad III. sich einführt.

<sup>2</sup> St. UB. 458 (1164) Markgraf Otakar (V., VII.) schenkt der Karthause Seiz als Widmungsgut „mansum unum in Windischen Graze“.

<sup>3</sup> Vgl. Langl über: die Pfannberger, die Heunburger, die Markgrafen von Soune, die Freien von Saneck und ihre Verwandtschaft; Wendrinsky über die Blaien; Kroneš,

„Erbvögte“ von Gurk küßten im Investiturstreite ihre Machtstellung ein,<sup>1</sup> während die Nachkommenschaft des einen, Berigand, die Freien von „Creina“, und die des andern, Ulrich, die „Freien“ von Soune (Sanect), von 1130 an austauschen. Gleichen Ursprungs mit ihnen dürften die mächtigen Plaien sein, wie dies bedeutsame Wahrscheinlichkeitsgründe nahelegen.

In Verschwägerung mit dem Markgrafenhause von Soune und seinem Zweige, den von Creina-Krainburg, tritt das bayrische Haus der Grafen von Alzhausen. Durch Heirat des Grafen Wolfrad mit Emma, Tochter Berigands von Soune, gelangte es zu der großen Herrschaft und zum Prädicate Grafen von „Treffen“.<sup>2</sup> Das ist die eine Gruppe der großen Familiensippe.

Die „Freien“ von Soune oder Sanect (nachmals Grafen von Cilli) mit ihrem Güterbesitz im Sannthale stehen allerdings noch außerhalb des steierischen Markgrathums, aber dicht an der Schwelle seines Gebietes, was bald zu näheren Beziehungen und Lebensverhältnissen führen mußte.

Die Grafen von Plaien (nachmals „Hardeck“), die im Salzburgischen und in der Ostmark reich begütert wurden, besaßen nicht unbedeutende Liegenschaften auch hierzulande. Sie erscheinen als Lehens- oder Dienstherrn Udalrichs, Besitzers von Grund und Boden um Traboch, St. Benedicten, Prethal im Ober-, Aframberg und Ragnitz im Mittellande und machen vom Trabocher Besitze Schenkungen an Admont.<sup>3</sup>

Aus dem Kreise der Hochadeligen oder „Freien“ von Creina-Krainburg (?) erscheint Heinrich Pris, der Bruder Meginhalm's von „Creina“ und Emmas, der Gräfin von Treffen, als Sohn Berigand's (Bruders Starthand's, Markgrafen von Soune), nach seinem Besitze Budes-Burg bei Murau benannt, und er (oder sein Sohn) wird uns als Vogt von Freising und markgräflicher Lehensmann im nächsten Zeitraum begegnen.<sup>4</sup>

„Die Freien von Sanect“, I. Bd.; Schumi, „Arch. u. UB. z. Heimatskunde Krains“, I, und Kroneš, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer“.

<sup>1</sup> Vgl. Mayer, „Die Alpenländer im Investiturstreite“; Tangl, „Über die Markgrafen von Soune“; Billner, „Die Grafschaft u. d. kirchl. Frei i. Salzburggau“, S. 206 bis 224 . . .; Richter, „J. hist. Geogr. d. e. Hochst.-Salzburg“.

<sup>2</sup> Vgl. Ruffat, „Die Grafen von Treffen in Kärnten als Zweig der Grafen von Beringen-Alzhausen“, München 1855 (Abh. d. bayr. Akad. d. W.); Kroneš, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer“.

<sup>3</sup> St. UB. 320; 461 (c. 1165).

<sup>4</sup> Über seine verwandtschaftliche Stellung zu den Markgrafen von Soune und Erbvögten von Gurk belehrt am besten die Urkunde von 1152 (St. UB. 337), in welcher sich die cometissa Emma (consentientibus fratribus meis Henrico et Meginhalm) als Schwester Heinrich's und Meginhalm's (von Creina) einführt; andererseits die Urf. v. 1141 (S. 214), wo es heißt: „Marchio enim Starchant et frater eius Werigand et subsequens huius filia Hemma“;

Wolfrad Graf von Treffen und seine Gattin Emma besaßen das Gut „Gest“ bei Rohitsch und überließen es sammt „Wibenstein“ der Salzburger Kirche (1141) gegen Zusicherung von 100 Huben eines zu erledigenden Lehensgutes zwischen dem Tauern, Zerwalb, Hartberg und der Lafnitz.<sup>1</sup>

Die zweite Gruppe erscheint zunächst durch das Geschlecht der von Hohenwart-Buzzuolo für das Unterland der heutigen Steiermark von Bedeutung, was an späterer Stelle gewürdigt werden soll. Die beiden hier in Betracht kommenden Vertreter Piligrim und sein Sohn Günther, „Markgraf im Saunthale“, finden wir aber auch in der Nähe von Graz, um Straßgang, reich begütert.<sup>2</sup> Aus diesem Besitze gelangte als Söhne das Gut St. Martin durch letztwillige Verfügung Günthers an das Admonter Kloster.

Die Grafen von Heunburg, im Saunthale Kärntens, wurden die

endlich die Urf. v. 1184, UB. S. 345; Zeugen: Henricus Pris als der rangerste und ältere Bruder, dann an zweiter Stelle Meginhalmus de Chreina frater eius. Daß sich das Prädicat „Chreina“ nicht nothwendig auf das Land Krain, sondern wohl auch auf den alten Ort Krainburg im krainischen Oberlande beziehen könne, erweist der Hauptbesitz des Geschlechtes in diesem Alpenlande Krains, im Kanterthale, und die Datierungen: „Actum Chreino; apud Creino“ in den Brigner Traditionen des 11. Jahrhunderts (Neblich), welche doch auch local aufzufassen sind. So erklärt sich auch die Thatsache, daß Krainburg im 12. Jahrhundert nicht mehr die ursprüngliche Rolle einer Pfalzburg des Landesverweisers Krains spielt, was jene Brigner Traditionen noch voraussetzen lassen, sondern sich wahrscheinlich im Privatbesitze der Söhne Berigands v. Soune befand. Neblich (Index, S. 290) sieht in „Creine“ die „Gegend von Welbes oder dieses selbst“. Da jedoch gleichzeitige Traditionen Welbes als locus, villa, castrum, castellum, urbs (Index S. 297) anführen, so ist wohl auch unsere Vermuthung nicht unberechtigt.

<sup>1</sup> St. UB. 214. Der „Zerwalb“ muß als Südbahang des Semmerings und der „Hartberg“ im allgemeinen wohl als „Wechsel“ aufgefaßt werden. Vgl. Krones, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer“, S. 469 (Sep.-Abdr. 169, Anh. III). — 1162 St. UB. (S. 387) erscheint „Babindorf“, d. i. Bodendorf bei Murau als Schenkungsgut Hemmas v. Soune, Gräfin v. Treffen.

<sup>2</sup> Über das Prädicat Hohenwarts-Buzzuolo, s. Jahrb., „Friaul. Studien“, S. 320—321, über den Besitz bei Graz die Urf. von 1141, 11. Mai, Latbach (St. UB. 232), worin Piligrim von „Hohenwart“ als Vater des verstorbenen Markgrafen Günther die Schenkungen an Admont bezeugt u. zw. Heimschuh bei Leibnitz, St. Martin bei Graz, 2 Höfe bei Fort („Hartwiesendorf“ bei Straßgang), „Souesteten“ bei Straßgang, „Bodegor“ bei Eggenberg und Straßgang selbst, das „Piligrim gewaltsamertweise dem Markgrafen von Steier zugewendet (delegavit), dann aber sein Unrecht gegen Admont einsehend, den Markgrafen (Datar V., VII.) um die Auslieferung des gen. Gutes bat und ihm dafür das Friauler Lehen zubachte, das Piligrim als Schenke des Hochstiftes Aquileja innehatte (ipse marchioni beneficium suum, quod a patriarcha Aquileiensi habuerat, cuius pincerna esse debuerat, dimisit).

Haupterben des Nachlasses der Hohenwart im Sannthalgebiete, ohne daß sich ihr Besitz in der damaligen Markgrafschaft Steier mit Bestimmtheit nachweisen läßt. Doch war ihre Stellung im Sannthale, mit Gilli als Herrenpfalz, die natürliche Vorbedingung späterer engerer Beziehungen zum Herzogthum Steier.<sup>1</sup>

Weit früher war dies bei ihren Sippenverwandten, bei dem Geschlechte der von Zelttschach, der Fall, die in der Schlusszeit des 12. Jahrhunderts als „Freie“ oder edle Herren von Pelsch-Peggau mit namhaftem Eigengute im Herzen der Steiermark auftauchen. Es sind dies die späteren Grafen von Pfannberg.<sup>2</sup>

Auch das vielverzweigte Haus der Grafen von Peilstein-Tengelingen-Liebenau-Burghausen-Schala und Mörlen<sup>3</sup> war hierzulande begütert.

Wir begegnen ihrem weitverbreiteten Besitze im Mittel- und Oberlande der heutigen Steiermark. 1147 verkauft Graf Konrad von Peilstein angesichts des Kreuzzuges dem Kloster Admont seinen Besitz in der Gegend um Graz, zu „Bodegor“, Baierdorf, Wörth, Feistritz und Stübing für 65 Pfd. Pfenn., auf welchen Kaufpreis seine Söhne dann verzichteten.<sup>4</sup> Dem Grafen Sighard von Burghausen-Schala hatte seine Frau, die Witwe des letzten Eppensteiner Herzogs von Kärnten, Sophia, die Babenbergerin, 50 Hufen im Piberthale, um St. Bartlmä und Lieboch zugebracht. Ihre Söhne<sup>5</sup> widmeten dem Kloster Neun (1172) ihren Besitz um Egift und (1179) den um Kalsdorf bei Graz und schenkten die Kirche St. Marein a. Wasen bei Leoben dem Stifte Admont (1185). Auch waren ihnen durch ihre Mutter Güter im Mürztal und um Aflenz zutheil geworden.

Die Grafen von Liebenau erscheinen im Unterlande an der Rabel begütert.<sup>6</sup>

Die Grafen von Bogen besaßen (um 1155) Doberna bei Gilli, im

<sup>1</sup> Wilhelm Graf v. Heunburg erscheint in der Stiftsurl. des letzten Eppensteiners für St. Lambrecht (St. UB., 110, z. F. 1103) als Zeuge an dritter Stelle vor Starchant „Marchio de Sovno“. Vgl. über die Heunburger Tangls Abb.

<sup>2</sup> Vgl. über die Pelsch-Pfannberger Tangls bezügliche Abhandlung.

<sup>3</sup> Über diese Geschlechtsippe vgl. insbesondere Koch-Sternfeld, „Arch. f. R. österr. Gesch.“, I 1848, S. 117 f.; Meißler, „Regg. d. Salzb. Erzö.“, S. 544 (Stammtafel); Wendlinski, „Grafen v. Burghausen“; Zillner a. a. D.; Richter a. a. D.

<sup>4</sup> St. UB. 278; ebend. S. 198 v. c. 1140.

<sup>5</sup> Sieh Urf. v. 19. März 1151, S. 326: über die Schlichtung des Güterstreites zwischen dem Kloster St. Lambrecht einerseits, der Herzogin-Gräfin Sophia und ihren Söhnen andererseits; vgl. S. 522—530, 569—570, 610.

<sup>6</sup> St. UB. 250. Der Name „Liebenau“ bei Graz darf nicht zu einer falschen Schlussfolgerung verleiten, denn es hieß dieser Ort in der Vergangenheit Bateisdorf, nicht Liebenau (s. Zahn, UB., Inbez., S. 813, und Ortsnamenbuch, S. 310).



Sannthalgebiete, also außerhalb der steierischen Mark. Gleiches ist der Fall mit dem Besitze der im Lande o. d. Enns, in Friaul u. a. a. D. begüterten Herren von Machland, den sie (1190) dem Salzburger Domstifte zuwandten; er lag in der Gegend um Murau, im Lungau.<sup>1</sup>

Auch die mächtigen ostmärkischen Herren von der Traisen erscheinen in der Person Adaltrams von Waldeck (in der Gegend der Piesting, im Österreich-Püttner-Grenzgebiete) im Oberlande so reich begütert, daß aus diesem Besitze die namhafte Stiftung der Chorherren-Propstei Feistritz-Seckau (um 1141) hervorgieng.<sup>2</sup>

### 3. Das Gebiet der Markgrafen von Steier und ihr Landesfürstenthum 1123—1158.

Zunächst müssen wir das „Gebiet“ der Markgrafen von Steier im Jahre 1158 als Grundlage ihres Landesfürstenthums ins Auge fassen. Dabei haben wir die heutige Grenze der Steiermark nordwärts nach ihrer ganzen Breite zu überschreiten, andererseits nach Osten und Westen, insbesondere aber südwärts einzuengen.<sup>3</sup>

Der Eigen- und Lehensbesitz der steierischen Markgrafen auf dem Boden des nachmaligen „Ober-Österreichs“, in der Landschaft ob der Enns, ruhte zunächst im alten Traungau, grenzte westwärts an den Polhamer-Wald und an den Hausruck, schob sich mit Enns und Wilhering in die Donau vor und über dieselbe gegen Haselbach und Winkel.

Hier begegnen wir schon vor 1158 angesehenen Dienstmannen oder adeligen Ministerialen der Markgrafen von Steier, so zunächst den nach ihrer Hauptpfalz, Burgstadt Steier, benannten Ministerialen und

<sup>1</sup> St. UB. 948 (Bogen); 72415 (Machland).

<sup>2</sup> Sieh die Stiftungsurkunden von Seckau im UB. S. 215, 218; vgl. Meißler, „Salzb. Regg.“, S. 42 (225) u. 43 (231), Anm. S. 441, Nr. 89, sodann die Abh. von Leonhard a. a. D. und, was die Herren v. Traisen und ihren Besitz anbelangt, Meißler, „Regg. d. Salzb. Erz.“ 461—462; Karlin im „Göttweiser Saalb.“, S. 187, Anm. 145 und insbesondere v. Bahn, Fernstein, S. 65 ff.

<sup>3</sup> Über das Weitere bemerke ich nur, daß ich für die Darstellung der Gebietsverhältnisse das UB. d. Steiermark, h. v. Bahn, I. Bd.; das UB. d. L. o. d. E., I, II; die „Regg. d. Salzb. Erz.“ von Meißler; die „Annales Austriae“ im IX. Bd. der SS.; die Einleitung zum Fürstenbuche Enentfels (Rauch SS. I.); Muchar, II, III; Antershofen, und von Monographien: Felicetti; Wahnjchaffe; Tangl (über die Eppensteiner und die Markgrafen v. Soune); Bahns Antheil an der „Festschrift“ vom Jahre 1880, 1. Aufl. i. d. „Montags-Revue“; Fernstein, Styriaca; Strnabis „Geb. d. L. o. d. E.“; Lampel über die Einleitung zu Enentel benützte; andererseits Waiz, „Verf.-Gesch.“ VII.; Ufinger und die „Jahresüber der deutschen Geschichte“ in ihrer Bearbeitung von Pirch, Dreßlau, Mayer v. Knonau, Bernhardi.

außerdem den Edlen von Mistersheim, Aurach (Ura), Pernstein, Polheim, Buchleiten, Kapellen, Rehrbach, Kerschbach, Kirchdorf (Olispurch), Tegernbach, Desselbrunn, Tolet, Traun, Efferding, Enns, Wicht, Volkensdorf, Griestkirchen, Haselbach, Inzersdorf (Imeinsdorf), Ipf, Orth, Otsdorf, Schlierbach, Schöndorf, Schwans, Wartenburg, Wolfseck.

Hier verbanden sich Eigen- und Erbgut, Passauer und bayrische Herzogslehen mit der Vogtei über die Klöster Traunkirchen, Garsten, Gleink, Wilhering, Lambach, St. Florian und Kremsmünster zu einer festen und breiten Grundlage fürstlicher Macht der Markgrafen von Steier.<sup>1</sup>

Wenden wir uns dem Gebiete jenseits von Semmering zu. Hier hatte sich, wie wir sehen, die Püttner Landschaft, ein vorzugsweise dynastischer Besitz, entwickelt: zwischen der Piesting, der alten ostmärkischen Grenze, dem Semering, am Gehänge des Hartberg-Wechsels, an der Ostflanke der karantanischen Mark, von Aspang und Lanzenkirchen gegen Dechantskirchen, Borau, bis „Grafendorf“, wo die karantanische Mark, mit dem Hauptorte Hartberg, dem alten Pfarrorte an der Safen, anrante. Sie griff auch in das heutige Westungarn, in den „Hienzen“-Boden an der Pinka hinein, und „Landesere“ (d. h. Langser im Odenburger Comitate) bildet ostwärts ein Bollwerk der äußersten Püttner Landdecke, in welche auch das heutige Pinkafeld eingefügt war.

Hier hatten die Erben der Wels-Lambacher, die Formbacher Grafen, seither Grafen von Butina-Pütten, für die Bestiftung ihrer Lieblingsklöster Formbach und Reichersberg am Inn freigebig gesorgt. Doch findet sich früh auch Admont daselbst bedacht als Schöpfung und Schützling der Salzburger Kirche, und auch das Chorherrenstift Seckau fehlt hier nicht als Grundbesitzer.

Bei der Piesting grenzte das Eigengut der österreichischen Babenberger an, und von diesem erhielt auch der steirische Markgraf Otakar († 1122) als Mitgift seiner Gattin, der Tochter Leopolds III., Elisabeth, Grundbesitz auf dem Boden der Ostmark, zwischen der Piesting und der Gegend von „Willerspruck“ oder Steinbrüchel, und wurde so Nachbar der reichen Herren von der Traisen (Treisma), deren Angehörigen Aboram von Waldeck (a. d. Piesting) wir bereits kennen lernten. Hier bestanden Dienst- und Lebensverhältnisse zwischen edlen Geschlechtern und den Markgrafen von Steier noch vor dem Anfall des Püttner Gebietes an Otakar (V., VII.).

Nach dieser Erwerbung gewahren wir einen stattlichen Kreis von Ministerialen des steirischen Markgrafen. Abgesehen von den Edlen

<sup>1</sup> Vgl. UB. d. L. o. d. E., I, und Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.“

von Wilhelmsburg und von Ochsenburg bei St. Pölten in der Ostmark, im Herzogthum Österreich, begegnen uns auf Püttner Boden, die Adelligen von Pütten, die von Fischau, von Proffet (Brozat, Brozet), welche bald als Emmerberger sich einführen und mit den Burgmannen von Starhemberg (Starchinberg) bei Neunkirchen, mit den von Stein (bei Meiersdorf) und Mutmannsdorf (Mutersdorf) zusammenhängen dürften, die von Dunkelstein (Domechenstainc), Gleiffensfeld, die von Landesere, welche mit Rücksicht auf ihren steirischen Besitz und in Folge der Erbtheilung auch den Namen Stadecker (Stattegg bei Graz) führen, die von Meiersdorf (Wirstorf), Rotengrub, Sirning bei Buchberg, die von Schwarzau (bei Neunkirchen). Ihnen gesellen sich die Kranichberger zu, vermischt mit den steirischen Edelfreien von Mureck und den Orths im Traungau. Aber auch das vollfreie Herrengeschlecht, die von St. Dionysen-Gutemberg, im alten Leobner Gau und im Raabviertel reich begütert, verchwägert mit den Pefach-Pfannbergern, Heunburgern, Wilboniern u. a., hatten hier Besitz, desgleichen die steirischen Ministerialen von Neuberg (Kitperc)<sup>1</sup>. Auch die Stubenberger, welche sich in dem Vornamen „Wulfing“ mit dem Kreise der von Proffet, Stein, Mutmannsdorf, Starhemberg und Emmerberg altersher berühren, sicher aber mit den vorgenannten Neubergern in unmittelbarer Verwandtschaft stehen, erscheinen hier begütert.

Bevor wir die südliche Erwerbung des steirischen Markgrafen (1148) würdigen, sei nur im Vorübergehen die Ostgrenze der damaligen Mark gestreift. Sie griff einerseits über Radkersburg hinaus und schloß andererseits noch das Gebiet von Großsonntag, Friedau und wahrscheinlich auch das von Luttenberg (Lutenwerde) aus, welches erst nach 1158 den Ungarn abgerungen wurde.

Durch den Erbnachlaß des Grafen Bernhard von Sponheim machte die Steiermark einen mächtigen Ruck nach Süden, nämlich in das Gebiet zwischen der Mur und der Drau im Norden und dem Santhallande („Saunien“) im Südwesten. Auf diese Grenzstellung scheint auch der Name der vererbten Hauptpfalz des Sponheimers, Marburg, d. i. „Marchburch“, hinzudeuten, doch ohne den Schluß zu gestatten, daß wir es in dieser Gegend auch mit einer besonderen karantianischen Mark von Hause aus zu thun haben. Es ist ein Herrschaftsgebiet, das nach der Ausschcheidung der karantianischen Mark (1035) in Verbindung mit dem Kärntner Herzogthume blieb, und in der Sponheimer Zeit (seit 1122) wohl als Apanage Bernhards, des Bruders Herzog Heinrichs V. (1144—1161),

<sup>1</sup> St. UB.; UB. d. L. o. d. E., I, II; Meißler, „Regg. d. Salz. Erzab.“; Felicetti; die bez. Arb. von Zahn, Lampel. In der Urkunde Stefans (V., VII.) von 1160 über die Stiftung des Semer. Hospitals, St. UB. 305, finden wir eine Reihe angeführt.

ausgeschieden wurde. So kam es auch an den steirischen Markgrafen und keineswegs als geschlossenes Land, da wir dabei mitvererbt auch Herrschaften zwischen der Sann und Sottla und im Sannthale vorfinden, welche außerhalb der Verbindung mit der steirischen Mark blieben und gewissermaßen nur Enclaven bildeten.

Bei diesem Anlasse wollen wir denn gleich des Sannthal-Gebietes gedenken.

Man hat für dasselbe den „staatsrechtlichen“ Charakter einer Mark, d. i. Markgraffschaft anzunehmen, für mehr als bedenklich gefunden.<sup>1</sup> Immerhin — heißt auch jener bei Hofe so beliebte Wilhelm, der 1036 im Kampfe mit Herzog Adalbero fiel, nur „Graf“ — bezeichnet man urkundlich sein Gebiet mit „Mark“. Seine Seitenverwandten, die im Investiturstreite soviel genannten Erzbögte von Gurk, Starkhand und Ulrich, nennt man „Markgrafen“ von der Sann (Soune). Und nach ihnen heißt ihr Sippenmitglied, Günther, der Sohn Piligrims von Hohenwart-Puzzuolo, auch „Markgraf von der Sann“. Das Admonter Klosterjahrbuch spricht von ihm (1137) als „Markgrafen von Cilli“ und führt uns so den längst verfallenen Römerort als Burgsitz eines Mächtigen vor. Dann aber entsteht eine nicht auszufüllende Lücke in den Nachrichten über die Sanntthaler Mark. Es beginnt die Zeit, in welcher das den Hohenwart-Puzzuolo stammverwandte Haus der Heunburger Grafen die große Cillier Herrschaft anerbt und diese dem Bisthumsgute Gurks, zwischen der Sann und Sottla, an die Seite tritt, als dessen Lehensträger die Freien von Saneck, die Sippe der Edlen von Montpreis und Schärfsenberg (bei Rattschach a. d. Save in Unterkrain) vom 12. ins 13. Jahrhundert immermehr emporkommen.

Auf eine Linie mit der vom Kärntner Herzogthum ausgeschiedenen „Mark Steier“ kann „die Mark an der Sann“ nicht gestellt werden. Sie bleibt ihm verbunden und führt politisch und kirchlich (als eigenes Erzpriesterthum oder Archidiaconat) den Namen der Landschaft „Saunien“.

Auf diese Weise bildet die Drau die eigentliche Südgrenze der Mark der steirischen Otakare, wie sich dieselbe von 1122—1158 entwickelt, und wo ihre Herrschaft über diese Grenze hinausgreift, wie es sich mit der Sponheimer Erbschaft (1148) ergab, sind sie nicht Landes-, sondern dynastische Grund-, Dienst- und Lehensherren.

Betreten wir nun den Boden der Steiermark vom Jahre 1158.

Die ursprüngliche Stellung der Landschaften an der Mur, Drau, Sann und Sottla bis zur Save als „Vorland“ Kärntens, kennzeichnet sich

<sup>1</sup> Vgl. die bezügliche Stelle und Anmerkung bei Waiz, „Verf. Gesch.“, VII 72—73, Anm. 6.

am besten dadurch, daß in diesem allgemeinem Sinne, wie er die Lebensbeschreibung des Salzburger Erzbischofs Konrad I. (1106—1146) beherrscht, die drei Hauptburgen des Hochstiftes: Leibnitz a. d. Sulm und Mur, Pettau auf dem Draufelde und Reichenburg a. d. Save, als in der „Mark“ liegend bezeichnet werden. Das erweisen auch die Bezeichnungen: für die Gegend von Gams oberhalb Marburgs als „Überwaldmark“ (*marchia transsylvania*) mit Rücksicht auf den „Drauwald“ jener Zeiten; für die von Gamlig und Ehrenhausen „Überalpenmark“ (*marchia transalpina*) in Ansehung der Lage jenseits des Gebirgszuges im Norden; „Mark zwischen den Hügeln“ (*marchia inter colles*) für die Gegend der Windischen Büheln; „Pettauer Mark“ (*marchia Pittouiensis*); „Mark an der Save“ (*marchia iuxta Sawam*); „Ungarn-Mark“ (*marchia Ungariae*) an der Sottla.<sup>1</sup> Es sind dies wechselnde Bezeichnungen der Gegend, der Landschaft, ohne politische Bedeutung.

Wir haben es aber 1035 mit einer bestimmten Mark als eigenem, vom Kärntner Herzogthume getrennten Verwaltungsgebiete zu thun, das in der Zeit des ersten Markgrafen aus dem Hause der Steirer 1057 ausdrücklich als „karantäische“ Mark bezeichnet wird und den Kern unseres Ober- und Mittellandes einschloß. Westlich bildete der Plescheuz bei Scheifling ihre Grenze. 1122 erbten die steirischen Markgrafen aber auch die Eppensteiner Alode in der Landesecke zwischen dem Plescheuz und dem Neumarkter Sattel, wo das bedeutende Stiftungsgut des Klosters St. Lambrecht lag, und wir auch, um Neumarkt-Grazlub, Salzburger Besitz finden. Das mußte in späteren Jahrhunderten zur Vorschiebung der steirischen Landesgrenze führen.

Auch die Gegend von dem Eintritt der Mur aus dem Lungau in unser heutiges Land, von Predlitz ober Murau bis gegen Teuffenbach wurde noch im späten Mittelalter nicht als steirischer, sondern „kärntnischer“ Landgerichtsprengel Murau angesehen.

Desgleichen blieb im Unterlande der Bezirk von Windischgraz, im Besitze der Andechs-Meraner, mit Kärnten geraume Zeit vereinigt, was auch von der Saldenhofer Gegend gilt.

Somit umfaßte die „karantäische“ Mark, Steiermark vom Jahre 1158, die als „Grafschaften“ längst ausgelebten Gausgebiete, und zwar: das Mürzthal (mit der Alsenzer Gegend und dem Lamingthale), den „Undrima“ oder Jngering-Gau (von Teuffenbach und Scheifling bis gegen Knittelfeld, mit Judenburg als Hauptburg) und den Leobner Gau südwärts bis zum Rötthelsteiner Bache (bei Mirnitz). Hier schloß

<sup>1</sup> Bgl. St. UB., I, Fnder, S. 708—709.

nach Angabe der Urkunde des Vertrages zwischen Salzburg und Marktward von Eppenstein (um 1066) „die Leobner Graffschaft und die Mark“.<sup>1</sup> Das kann nur so verstanden werden, daß man den oberen oder nördlichen Theil der karantianischen Mark vom Rößelstein an rechnete, was die kirchliche Eintheilung nicht bloß, sondern auch die gangundgabe Anschauung vom eigentlichen Beginne des steirischen „Oberlandes“ festhielten.<sup>2</sup>

Für die Gegend zwischen dem Rößelstein und der Göstinger Thalenge, mit welcher also das Mittelland einsetzt, und allwo die alte große Pfarre Adriach ihren Sprengel besaß, der bis zum Gradweiner Pfarrgebiete reichte, fehlt jeder sichere Anhaltspunkt, welchem Gaue sie ursprünglich angehörte. Von Gösting südwärts breitete sich der einstmalige Hengistgau aus, mit der Wildoner Gegend als Mittelpunkt, wo-

<sup>1</sup> St. W. 78: „ . . . prope Muram fluvium inter fontem iuxta Rotinstein, quo marcha et comitatus ad Liubana terminantur.“

<sup>2</sup> Muchar, II 18, Anm. 3, zieht als urkundlich früheste Angabe der „superior marchia“ die von Erzb. Eberhard v. Salzburg und Hz. Leopold VI. v. D. u. Stmf. gemeinsam ausgestellte Versicherung zu Gunsten der Priesterschaft des Oberlandes vom 16. October 1220, Neunkirchen (ohne sie näher zu citieren) herbei, wo es heißt (St. W., II 264) „ . . . universitas cleri archidiaconatus superioris marchie . . .“ Dagegen machte Waiz, „Verf. Gesch.“, VII 78, Anm. 2, eine Stelle in Bernh. Pez „Thesaur. anecdot. dipl. hist. crit.“, VI, col. 298—299 geltend, wonach diese kirchliche Bezeichnung schon 1108, also mehr als hundert Jahre vorher beurfundet erscheine. Die bei Pez abgedruckte Charta restitutionis, angeblich vom Jahre 1108, kann aber unmöglich vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgesetzt worden sein, da sie des Nonnenklosters zum hl. Jakob in Kirchberg am Wechsel gedenkt, welches erst 1271 von den Schwestern Gertrude und Mechthild von „Kranichsberg“ gestiftet wurde (Muchar, V 347), überdies es in der Charta restitutionis bei Pez heißt . . . in Kirchberg . . . in Austria inferiori ad fines Stiriae, was nur nach dem bekannten Frieden von 1254 möglich sein kann, da erst seither das Püttner Gebiet von der Steiermark getrennt und Nieder-Osterreich zugeschlagen erscheint. Das Datum bei Pez „anno milles. centesimo octavo“ ist somit ein Versehen. Weit eher ließe sich an 1308 denken. Muchar bleibt somit, was die erste urkundliche Erwähnung betrifft, im Recht. Wahrscheinlich, S. 36, folgt Waiz, der für die falsche Datierung bei Pez nicht verantwortlich ist. Wenn Meiller in den „Salzb. Regg.“, Inbeg., S. 354, bei der Übersicht des Parochial-Clerus der Steiermark: I. Marchia superior „intra et extra montes“ (d. i. dies- und jenseits des Semering-Juges) schreibt und die bezüglichen Daten mit 1195 beginnt, so hat er den tatsächlichen Verhältnissen der kirchlichen Eintheilung Rechnung getragen, ohne daß in der Urkunde der Ausdruck selbst vorkommt. Auch in Zahns St. W., II. Bd., findet sich in kirchlicher Beziehung „superior marca“ erst 1220 beurfundet. Jedenfalls hint, wie so oft, der urkundliche Befund den früher bestehenden Verhältnissen nach, doch dürfte 1192—1220 eine Weiter-Entwicklung der salzb. Sprengelbestände in Steiermark eingetreten sein.

selbst noch lange St. Lorenzen am „Hengstberg“, St. Margarethen „am Heingist“ an seinen Namen erinnern. Hier erwächst, 1128 zum erstenmale urkundlich genannt, Graz, die „Burgstatt“, zum Hauptsitze der Markgrafen von Steier.

Von den Rainach-Quellen bis an die Raab, Weiz, H., Safen und Lafnitz dehnte sich das Mittelland der karantianischen Mark in seiner ganzen Breite aus, ohne daß man ostwärts von einer „Mark an der Raab“ sprechen kann.<sup>1</sup>

Dazu gesellte sich 1158 das nachbarliche Püttner Gebiet, gleichwie sich 1148 dem Mittellande das reiche Sponheimer Erbe südwärts angeschloffen hatte und so die Bezeichnung der Landschaft vom Rötthelstein bis zur Drau als untere steierische Mark<sup>2</sup> herbeiführte, zunächst im kirchlichen Sprengelwesen.

Das Ennsthal, vorzugsweise Salzburger Eigen, mit dem, was die Admonter Klosterstiftung umfaßte, war durch Vogtei und Belehnung der steierischen Markgrafen schon lange vor 1122 botmäßig geworden, ohne der eigentlichen „Steiermark“ einverleibt zu sein. Sie walteten darin, wie einst der Eppensteiner Adalbero oder die Wels-Lambacher als Markgrafen Karantaniens dort das Amt führten. Die Urkunden scheiden daher auch die eigentliche „Mark“, d. i. Steiermark und das „Ennsthal“.

So gebot Dtakar (V., VII.) seit 1158 als „Markgraf“ und „Landesfürst“ über den Haupttheil der heutigen Steiermark, und zwar mittelbar als Träger eines Reichsamtes auch über fremde Besitzstände innerhalb der Mark und unmittelbar über das, was an Land und Leuten ihm, dem Güter-, Dienst- und Lehensherrn, angehörte.

Denn immer zahlreicher werden die Fäden der Lehens- und Dienstverhältnisse zwischen dem Markgrafen und dem adeligen Inhabern der Mark, der Lehensbeziehungen und Vogteibefugnisse des Erstgenannten

<sup>1</sup> Die kais. Urkunde vom 5. September 1073, Regensburg, Stumpf, Reichsanzler (Kaiserurkunden, II), Nr. 2767; vgl. Hirsch, „Heinrich II.“, I 148, gilt als Fälschung. Auch Jahn UB. 85 bezeichnen sie in dieser Form als Fälschung. Darin heißt es: „in marchia iuxta Rabam fluvium Chuniperge.“ Schon Muchar, II 13, Anm. 1, bemerkt ganz richtig, daß diese Stelle durchaus nicht auf die Angabe einer „Mark an der Raab“ schließen lasse; denn man brauche nur zu lesen: in marchia, juxta Rabam . . . , in der Mark u. zw. an der Raab Klumberg (nicht „Rainberg“, wie Muchar schreibt), was ganz dem damaligen Begriffe von der Karantaner-Mark entspricht.

<sup>2</sup> Wohl zu unterscheiden vom damaligen „Saunien“ oder Sanntthaler Gebiete und von der „Mark an der Save“ (marchia iuxta Souwam), wo Salzburg und Gurf den Hauptbesitz innehatten und die Markgrafen von Steier nur als Gutsherren und Gurker Lehenssträger, so von Rohitsch, auftraten.

zu den hier begüterten auswärtigen Hochstiften und Klöstern und verdichten so das Gewebe des in großem Eigenbesitze wurzelnden Landesfürstenthums.

Dotar (V., VII.) tritt beiläufig seit dem Sommer des Jahres 1138 als Markgraf in Thätigkeit, und wenigleich die Urkunden, welche das Walten seines Vaters, Leopold des Starken (1123—1129), und seine eigene Regierungszeit bis 1158 betreffen, äußerst spärliche sind, auch dann (1158—1164) nicht zahlreich werden und nur einen engen Kreis von Rechtsverhältnissen streifen, so läßt sich doch aus ihnen ein ungefähres Bild der Verfassungs- und Verwaltungszustände unseres Landes, in ihren Anfängen, entwerfen, indem man jene gemeingiltigen Grundsätze heranzuziehen berechtigt ist, in welchen sich die Befugnisse und Pflichten eines Markgrafen aussprechen.

Diese Skizze kann aber erst in einem späteren Abschnitte versucht werden, da zunächst die frühesten Erscheinungen dessen behandelt werden müssen, was man die Adelschaft des Landes im allgemeinen und die Anfänge der später ausgebildeten Landes-Ministerialität im besonderen nennen kann.

#### 4. Die Invasen der Mark Karantaniens, ihre Besitz- und Rangverhältnisse.

Karantaniens ist ein Gebiet, das sein deutsches Volksthum insbesondere der Ansiedlung auf dem Wege des Güter-Erwerbes verdankt. Der Umstand, daß der Vorgang sich so geräuschlos vollzog und im schärfsten Gegensatze zu den jahrhundertelangen Kämpfen zwischen Sachsen und Wenden an der Elbe und Oder steht, verbürgt seinen friedlichen Verlauf, läßt aber auch einen langsamen, gegendweise verschiedenen Entwicklungsgang der deutschen Besiedlung annehmen — hier gemischte, dort reine Bestände deutscher Landsassen voraussetzen, je nachdem sie inmitten der Alpen-slaven auf bereits bevölkertem Scholle oder in öder Wildnis ihr neues Heim bestellten.<sup>1</sup>

Wir dürfen jedoch dabei zweierlei nicht übersehen. Vorerst deutet die Aufzeichnung des namenlosen Verfassers der „Befehungsgeschichte der Bajuwaren und Karantaner“, das kostbare Geschichtsdenkmal aus dem Schluß des 9. Jahrhunderts, an, daß die „Provinzialisierung“ Karantaniens im Gefüge des ostfränkischen Reiches nicht schnell,

<sup>1</sup> Vgl. die Ausführungen bei Kämmerl; Krones, „Die deutsche Besiedlung der Ostalpenländer“ und Strakosch-Grafmann, „Gesch. d. Deutschen i. Österr.-Ungarn“, I (Wien 1895), der die Sache streift.



sondern ruckweise vor sich gieng, daß man zunächst slovenischen Stammhäuptern unter fränkischer Oberaufsicht die Verwaltung überließ und dann erst „bayrische“ Grafen („Herzoge“) bestellte,<sup>1</sup> und hiemit stimmt die Thatsache, daß hauptsächlich erst seit den Tagen Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und noch mehr dessen Sohnes Arnulf die karolingischen Schenkungen auf diesem Boden anheben,<sup>2</sup> daß Karantaniens, wenn auch im Verbanke mit dem „bayrischen Reiche“ Ludwigs des Deutschen und dann Karlmanns, als Apanagegebiet Karlmanns und später Arnulfs auftaucht und eine unverkennbare Sonderstellung einnimmt, die dann unter dem Scheyern Buitpold sich in eine enge Verbindung mit dem bayerischen Herzogthume seines Hauses umsetzt.

So erklären wir uns denn auch den längeren Fortbestand eines slavischen oder „windischen“ Hochadels oder doch freier Grundherrengegeschlechter dieses Volksthumms, die in ihren Nesten bis ins 12. Jahrhundert auch der karantaniischen oder steierischen Mark angehören,<sup>3</sup> andererseits in Versippung oder Verschwägerung mit dem vorherrschend gewordenen deutschen Hochadel traten und in ihm aufgiengen. Und mit diesem slovenischen Grundherrenstande behauptete sich gegendweise, dort wo heutzutage nur noch Berg-, Fluß- und Ortsnamen daran erinnern, der Bauernstand gleicher Abkunft, die „slavische Hube“ neben dem „bayrischen“ Ackermaß, bis sich das Slaventhum gänzlich auslebte, im Deuschthum geräuschlos und friedlich verlor.

<sup>1</sup> *Conversio Bagoariorum et Carentanorum* (oder *Libellus de conversione . . .*), „*Mon. Germ.*“, XI, cap. X (S. 11—12): „*Duces, comitibus prefatis (Guteramnus, Werinharius, Albricus, Gotafridus, Geroldus) subditi: Priwizlauga, Cemicas, Ztoimar, Etgar*“; als die ihnen folgenden bayrischen „*duces*“ erscheinen nacheinander: Helmwin, Albgar, Pabo, deren letzter noch 861 die Stelle innehatte, was wohl der Apanagierung des Erstgeborenen Ludwigs des Deutschen, Karlmann, mit Karantaniens vorangien.

<sup>2</sup> Die frühesten kais. Schenkungs-Urkunden, die den Boden Steiermarks, also Ost-Karantaniens betreffen, fallen Kaiser Ludwig d. D. und den Jahrgängen 859, 860 und 861 zu. (St. UB. 9—13.)

<sup>3</sup> St. UB. 245 (um 1145) betraut Vridizlaus den Volfreien Gotto von Leoben mit der Ausführung seiner Schenkung einer Hofstätte bei Mautern an das Kloster Admont. Dobronega erscheint als „*libera mulier*“ und Schenkerin an Admont (a. a. D. z. J. 1150, S. 825); Trajchun „*liber homo*“ in der Urkunde Piligrims v. Hohenwart über den Nachlaß seines Sohnes, Markgrafen Günther (S. 282 z. J. 1144); Vridizlav, als „*nobili prosapia ortus*“ bezeichnet (S. 675, z. J. 1188), und seine Gattin Blawa widmen die Kirche St. Waldburg, bei St. Michel a. d. Riesing, auf ihrem Gute dem Kloster Admont. Rogoy von Gßting (Gßtric) und Regoy von Pßnitz erscheinen als zweiter und dritter Zeuge in einer Urkunde von ca. 1190 (S. 699).

Denn seit den letzten ostfränkischen Karolingern und noch mehr in den Zeiten der Ottonen und ihrer Nachfolger im deutschen Reich wurde das große Arongut in Karantaniens der Vorn reichlicher Schenkungen von Land und Leuten an die bayrische Kirche und den deutschen, auch vorzugsweise bayrischen Hochadel, so daß er bald ausgeschöpft wurde. Hochkirchen und Klöster ließen den Grund und Boden von deutschen Bauersleuten ihrer „Familie“, d. i. ihres Hörigenbestandes, und den slovenischen Grundholden, wo bereits urbar gemachtes Land erworben, oder nur durch jene, wo die Wildnis erst auszuroden war, bestellen. Das Gleiche thaten die bayrischen Hochadeligen, und so entwickelten sich zunächst große Güterbestände geistlicher und weltlicher Herren, der Besitz jener adeligen Familien, aus denen eine und die andere zu einer gebietenden, reichsamtlichen und dynastischen Geltung gelangte.

So dürfen wir unter den vornehmen Zeugen der herzoglichen Urkunde, welche den 23. Mai, 927 zu Maria-Saal auf dem Kärntner Zollfelde ausgefertigt wurde, einem Markward, Astuin und Sarahilo, unter denen der Karnburger Urkunde vom 9. bis 10. Mai 928: Otchar, Beriant und Marhuart — die Ahnherren der Eppensteiner,<sup>1</sup> der Grafen und Markgrafen von der Sann,<sup>2</sup> der Peilsteiner<sup>3</sup> und der Aribonen<sup>4</sup> — erblicken. 931, 27. Juni, erscheint in der Urkunde von St. Georgen am Längensee als Bürge neben Witagowo<sup>5</sup> ein Willihalm,<sup>6</sup> der wahrscheinlich dem im 11. Jahrhunderte so mächtig gewordenen Geschlechte angehört, dessen oben als der Grafen und Markgrafen von der Sann bereits gedacht wurde. Diese Hochadeligen sind aber auch außerhalb Karantaniens weithin begütert.<sup>7</sup>

Dieser Besitz großen Umfanges geht aber einer naturgemäßen

<sup>1</sup> Der Name „Markward“ begegnet uns dann in der Urkunde vom 30. März 930 als der eines „nobilis vir“ (St. UB. 23), dessen Schenkung eines Gutes an der Ingering (Undrima) auf das Eppensteiner Eigengut an der oberen Mur deutlich genug hinweist.

<sup>2</sup> Diesen gehören die charakteristischen Namen Astuin und Beriant zu. Vgl. w. u. Willihalm.

<sup>3</sup> „Sarahilo“ ist die Roseform von Sigihard, einem typischen Namen in der Sippe Peilstein-Lengelingen-Schala-Burghausen. Vgl. Koch-Sternfeld, „Über die Sarahili und Scharlach im Hause Pleyen-Weilstein“ („Arch. f. d. österr. Gesch.“, I 4, 143f.).

<sup>4</sup> Dahin gehört wohl Otchar, welcher Name uns 906 im Leobner Gau, als der des dortigen Grafen und Vaters eines Aribo begegnet.

<sup>5</sup> Vielleicht ein Nachkomme jenes Witagowo, der in der kais. Urkunde Ludwigs d. D. vom 1. October 860 (Ranshofen) im Ennsthal als Graf erscheint. (St. UB. 9—10.)

<sup>6</sup> Der typische Name des mächtigsten und früher (um 1036) erloschenen Zweiges der von Soune-Friesach-Zeltschach.

<sup>7</sup> Sieh oben den 2. Abschnitt über die fremden Besitzstände in der Steiermark.

Zerlegung durch wachsende Familienbildung, Auftheilung, Auserbung, Theilung, Verkauf, andererseits durch Vergabung an Lehensträger und Dienstleute adeligen Standes entgegen, gerade so wie der geistliche Besitz durch Vogtlehen und Beneficien aller Art. Schon die Verwertung der Scholle, des weitläufigen Besitzstandes, legte solche Vergabungen nahe.

So verfügen die hierzulande begüterten Hochkirchen und auswärtigen Klöster, gleichwie die später erstehenden Landesabtheilen, über Lehensleute, Ministerialen und „eigene“, d. i. hörige Ritter<sup>1</sup> oder Mannen ganz so wie der hochadelige Großgrundbesitzer und zu oberst der Markgraf und Landesfürst, der als größter Grundherr über reiche Mittel gebietet, um ein wachsendes adeliges Lehens- und Dienstfolge und eine Masse eigener Leute, so auch im Bereiche seiner Burgen, aus denen die landesfürstlichen Städte hervorgehen, an seine Person zu knüpfen.

Wir müssen aber auch jener je weiter hinauf desto höher in ihrer Procentstärke zu veranschlagenden Bevölkerungs-Classen gedenken, welche aus kleinschlächtigen, durch Geburt und Eigengut freien Grundbesitzern sich zusammensetzten und den Kreis jener „freien“ Landsassen mit und ohne Besitzprädicats darstellten, die sich immer mehr verlierten, weil sie theils aussterben, theils verarmen, theils es, gleich so manchem hochadeligen Freien, vorziehen, Lehen und Dienste zu nehmen, ohne jedoch in der Reihe der tonangebenden Landes-Ministerialen ihre Aufnahme zu finden.

Diese Wandlungen, welchen die wachsende Auftheilung und wirtschaftliche Verwertung der großen Besitzstände das Geleite gibt, gehen besonders vom 12. ins 13. Jahrhundert vor sich. Die Epoche vor dem Grenzjahre 1158 läßt erst ihre Anfänge verspüren.

## 5. Der Landesfürst, seine Eigenleute; Lehens- und Dienstfolgschaft, die Ministerialen; hochadelige und vollfreie Landsassen.

Der Landesfürst gebietet nicht nur als Grundherr über hörige Bauern und Stadtbürger, über nichtadelige, eigene Leute oder „Ministerialen“ im strengsten Sinne des Wortes, also „Hörige“, deren Ab-

<sup>1</sup> Charakteristisch für die Rechts-Ceremonie bei der Aufnahme eines miles proprius erscheint die Stelle in einer Urkunde (um das Jahr 1075) St. U. 95: „Dietmar eadem hora XII libras argenti ab eodem archiepiscopo (Gebehardo) accepit et statim archiepiscopus decipiens eum per manus solito more militem sibi fecit“; Johann S. 96 „postea filium eius (Dietmari) per manus acceptum archiepiscopus militem tibi fecit.“ So finden wir beispielsweise „milites proprii“ Hermands v. Wildon (eines Landes-Ministerialen), St. U. 281 (1147); des Bollfreien Liutold v. St. Dionysen, St. U. 458 und 668

hängigkeitsverhältnis sie bis ins Kloster begleitet,<sup>1</sup> sondern auch über einen Kreis von Adelligen, die durch Geburt, Dienst und Besitz eigene Leute oder Ministerialen des Markgrafen sind: ohne seine Einwilligung keinerlei Veräußerungen ihres Besitzes eingehen dürfen, mit ihren Familien gewissermaßen an der Scholle haften und mit derselben von ihm vergabt, veräußert werden können, die Güter des Landesfürsten verwalten, Dienste bei Hofe und im Kriege leisten, Ämter innehaben und dem Markgrafen zu seinen Wahlstätten oder Leidingsorten und Burgsitzen folgen, woselbst er seine Hoftage abhält. Sie stehen als „Dienstmannen“ unter<sup>2</sup> dem Dienstrechte.

Ihnen übergeordnet durch Besitz und Einfluss erscheinen jene markgräflichen Ministerialen, welche Lehen des Landes tragen und nach Lehenrecht erblich besitzen, mithin als seine Dienst- und Lehensmannen (*ministeriales et fideles*) erscheinen und als Landes-Ministerialen den ältesten Kern der späteren Ständeschaft darstellen. Dieser Kreis der Landes-Ministerialen erweitert sich immer mehr, und einzelne Geschlechter finden wir mit hochfreien, vornehmen Adelshäusern vermischt. Denn dieser Kreis setzte sich nicht bloß aus jenen Ministerialenfamilien zusammen, welche durch die Eppensteiner, Sponheimer und Püttner Erbschaft der Markgrafen von Steier mit dem bezüglichen Grund und Boden an diese gediehen waren, sondern auch aus jenen, welche außerhalb dieses markgräflichen Eigengutes in dem Lande seiner Amtsgewalt

(ca. 1165—1187); des Ennsthaler Adelligen Gerung v. Stuttern (ca. 1188); ebend. 681 Ottos von Gräß (f. über dieses Geschlecht w. u.). Admont verfügte über *milites proprii* u. s. w.

<sup>1</sup> Charakteristisch ist die Erzählung in der „*Vita Bertholdi abbatis Garstensis*“ (Bez, SS., II 86—129) aus dem Schlusse des 12. Jahrhunderts. Sie berichtet uns c. I f. über die Umwandlung des Chorherrenstiftes Steier-Garsten in ein Benedictinerkloster (ca. 1107—1111) durch den Markgrafen Datar (IV., VI.) von Steier. Den Chorherren wird es freigestellt, sich der neuen Ordnung zu fügen oder das Kloster zu verlassen; drei Cleriker jedoch, welche Eigenleute des Markgrafen waren, müssen Mönche werden. (*Vita Bertholdi a. a. O.*, cap. II S. 89: „*ad marchionem iure proprietario pertinentes*“ und weiter läßt unsere Quelle den Markgrafen sagen: „*Mei estis et meae voluntati in omnibus concordare et obtemperare debetis.*“ Diese Stelle läßt sich nach dem Wortlaute nicht auf *servi* oder *mancipia* beziehen, wenn dies auch nahezuliegen scheint, wenn man weiter liest.) Als sich einer von ihnen, Eberhard, dessen dennoch weigert, läßt ihn Datar anbinden und peitschen, bis er in sich geht und dem Willen des Klosterpatrons nachkommt.

Beispielsweise findet sich auch ein *Odalricus clericus de Sirmich, ministerialis ducis Stiriae* (ca. 1185, St. UB. 638).

<sup>2</sup> So heißt es in der Urkunde des Patriarchen Peregrin über die Stiftung des Klosters Dornburg St. UB. 188: *ius Aquilegionium „dienstmannorum“ = ministerialium.*

hausten und gewissermaßen als Ministerialen des Reiches in der Mark Karantaniens dem Markgrafen dienstpflchtig erscheinen.

Denn auch auf dem oberen Murboden, im Thalgelände der Mürz und dem der Mur zwischen Bruck und Gbßting, müssen wir neben Ministerialen-Geschlechtern, welche mit ihrem Besitz durch die Eppensteiner Erbschaft das Eigen des Markgrafen von Steier wurden, und gewiß den Kern der dort behausten adeligen Dienstmannen ausmachten, auch solche voraussetzen, welche ohne Zugehörigkeit an jenes Eigengut als Ministerialen der Mark sich anreiheten oder ins Dienstmannen-Verhältnis zu den steierischen Markgrafen traten.

Andererseits besaßen die Erben der Eppensteiner als Eigen auch jene westlichen Landesrecken, die, wie das Gebiet von Neumarkt bis Scheifling und das, was den Amtsprengel des heutigen Bezirksamtes von Murau umfaßt, kärntnisch blieben, und verfügten nicht als Landes-, aber als Grundherren über adelige Ministerialen oder Dienstmannen.

Was nun das Gebiet von Gbßting südwärts betrifft, die Gegend von Graz im allgemeinen, wo wir ja auch altersher die karantianischen Markgrafen ihres Amtes walten sehen, so gab es da kein namhaftes Erbeigen der Eppensteiner und auch wenig älteres Eigengut der steierischen Markgrafen. Die Ministerialen der letzteren in dieser Gegend, gleichwie westwärts zur Rainach und ostwärts zur Raab und Weiz, können daher nur als Ministerialen der Mark, als Adelige gelten, welche Dienstmannen der steierischen Markgrafen kraft deren Amtes wurden, oder als Edelleute, die im Hinblick auf die mit Dienst und Gut verknüpften Vortheile in diese Stellung eintraten, betrachtet werden.

Jene kostbare Quelle, deren wir oben anlässlich der Eppensteiner Erbschafts-Übertragung gedachten, und die auch für die weiteren Erwerbungen der steierischen Markgrafen so willkommene Nachrichten bietet, verzeichnet ausdrücklich als „Dienstmannen“, welche Graf Bernhard von Sponheim (1148) an Markgrafen Otakar (V., VII.) auf dem Boden der unteren Mark an der Drau und in der Nachbarschaft vererbte: die „Trewner“, die von „Ghending“, die von „Leubenbach“, die von „Marchburch“ und alle „Truchsner“.

Von diesen Adelligen bereiten uns die Trewner einige Schwierigkeiten. Allerdings sind wir berechtigt, zunächst an die Gegend der Drau (Trovne, Treuna) zu denken, deren Oberlauf das Sponheimer Erbe um Gonobitz und Seiz berührt; und wir begegnen auch urkundlich zu Marburg (1164) unter den Zeugen einer markgräflichen Urkunde dem Wito von Trowne unmittelbar nach dem Tholo von Truhsen (Trigen), was

umsomehr für die Drann spricht. Aber eine nähere Bestimmung des Anfiges dieser Edlen, die uns auch ins 13. Jahrhundert als Ministerialen der Herzoge von Steier begleiten, läßt sich vorderhand nicht bieten.

Die von Chending (Randing) sind die seit 1164 urkundlich nachweisbaren Edlen von Haidin bei Pettau, wo einst die Todtenstätte oder Nekropole von Poetovio stand und 1202 urkundlich zwei Dörfer dieses Namens, Ober- und Unter-Haidin, auftauchen, die von Leubenbach (Leon, Leon-Lempach) die Edlen von Lembach, bei Marburg, die sich seit 1190 urkundlich belegen lassen; die Edlen von Marburg (Marchpurch) erscheinen seit 1160 unter den Urkundenzeugen der steierischen Markgrafen, und die von Truchsen kennen wir als die güterreichen Adeligen des Trignertales in Kärnten, wo jener Sponheimer Bernhard Grafschaftsrechte ausübte und Grundherr war, — ein Geschlecht, dem auch die Mahrenberger zugehören, und dessen Besitz im Lavantthale, im Draugebiete und in der Umgebung von Graz, bei Tobel, verbürgt ist.

Unter diesen „ererbten“ Dienstmannen erscheinen dagegen nicht die mächtigen Gonobiker, die seit 1181 gleichwohl solchen Edlen eingereiht erscheinen, die wir als herzogliche Ministerialen, kennen; jene Edelleute, von welchen unsere Quelle sagt, daß sie, als (seit 1192) Herzog Leopold I. (V.) von Österreich-Steier es „verschmähte“ um 600 Huben, die sein Vorgänger, Herzog Otakar, vom Gurker Bisthum als Rohitscher Burggut zu Lehen trug, Lehensmann des genannten Kirchenfürsten zu werden, sich dieses Besitzes „unterwandten“.<sup>1</sup>

Noch zeigt sich aber in unserem Zeitraume eine stattliche Reihe jener Volfreien (*liberi, ingenui homines*) und Vornehmen (*nobiles*), Leute, welche später durch das Erlöschen der Geschlechter oder durch Eintritt in die Stellung von Landes-Ministerialen immer mehr zusammenschmilzt.

Wir verzeichnen sie hier nach der Namensfolge des Besitzprädicates: Affsach (Duffa, Dffach) im Ennsthale, bei Haus. Eberhard, um 1150. Baierdorf bei Grazlupp (Neumarkt). Albero, um 1150.

Buzzenberg im Ennsthale, bei Hohenberg. Rudolf, 1138.

Peggau (Pekach, Peka), vorhin Freie von Zeltschach (Kärnten, bei Friesach), deren Hauptzweig, die „Grafen von Zeltschach“, mit Popo (und seiner Gemahlin Gemma), kinderlos erloschen, die nachmaligen Grafen von Pfannberg. Rudolf, 1135.

<sup>1</sup> Sieh Rauch, SS. r. Austr., I, 244 und die urkundlichen Angaben über alle diese Adelsgeschlechter im St. UB. I, Index S. 803, 843, 862, 870, 805, 834 und Bahns Ortsnamenbuch.

- Pfaffendorf** bei Weißkirchen in Obersteier. Pilgrim und Richfrit, um 1150.
- Pichlern** (Puhelaren) im Ennsthale, bei Ordnung. Leo, um 1150 („nobilis homo“).
- Pris** (Bris). Heinrich, um 1111; Heinrich, um 1141, 1156 mit dem Besitzprädicate Pug (Budes) bei Murau, 1140 . . . 1152. (Er wird 1152 von Emma, Gräfin von Alzhausen-Treffen gleich dem [jüngeren] Bruder Meginhalm von Creina als ihr Bruder bezeichnet. Zu der gleichen Sippe zählten die Krainer Hochadeligen von Schönberg und Weichselberg.)
- Thager** (Rager). Dietpald (um 1111), Burkhard (circa 1135); Diebald und seine Gattin Truta, Stifter des Klosters Obernburg im Sannthalgebiete (1140).
- Kammern** (Chamer, Chamern) bei Mautern, im Liesingthale Obersteiers. Pilgrim, Rudolf, um 1150.
- Kindberg** (Chindenberc) im Mürzthale, Konrad (1180), Rudolf (1185 . . .).
- Krotendorf** bei Ligist. Gottschalk und Dietrich, um 1160.
- Diemersdorf** (Dumeresdorf) bei Leoben. Magelin, um 1150.
- St. Dionysen** bei Leoben und Gutenberg im Raabviertel. Engelschall, um 1144, Liutold, 1152; verschwägert mit den Geschlechtern Peggau (Pfannberg), Heunburg und Wildon. Diese Familie führt auch das Prädicat Waldstein (Waltesteine) bei Deutsch-Feistritz (1145 ff.).
- Donawitz** (Lunewitz) bei Leoben. Reginhart, 1149—50.
- Trofajach** (Treuach) im Paltenthale. Koloman, um 1130.
- Eich** bei Haus, Ennsthal. Hartnid „uir nobilis“, 1138.
- Feistritz** (Bustrice) bei Seckau in Obersteier. Gutsprädicat Abalrams von Waldeck im Gebiete der Piesting (Nieder-Osterreich), Stifters des Chorherrenklosters Feistritz-Seckau, 1135 . . .
- Gezendorf** (Gezindorf) bei Judenburg. Gerhart — um 1150 — und dessen Söhne Walchun, Reicher und Ortwin.
- Göfing** (Gestnik) bei Graz. Swiker von. 1138 . . . 1150 heißt er ausdrücklich ein vornehmer Mann (homo nobilis).
- Glein** (Glin) bei Knittelfeld. Walt, Fuch, um 1150.
- Graz** (Grece, Graeze). Um 1150 erscheint ein Ubalrich (Ulrich) als „freier Mann“ (liber homo) und 1152 als Vornehmer (nobilis); seine Söhne Rüdiger und Helmbrecht führen die Gutsprädicate: Felgau (Belgowe) bei St. Stephan am Stadtkorn und Lobming (Lobenich) bei Knittelfeld.
- Hohenberg** (Haginperge) im Ennsthal. Regilo und Herrand 1135; Rüdiger um 1140; Liutpold 1173 . . .

Huzen- oder Huzenbichel (Hucenpuhelen) bei Knittelfeld. Reginald, um 1150.

Hoheneck bei Gills-Neuhaus. Siupold, Vater des Berigand, 1164... 1190. Leoben (Siuben). Gatto oder Gotti, „freier Mann“ (liber homo), um 1145; Cholman, um 1155.

Mandling (Manliha, Menlich) im Ennsthale. Wolfram, um 1145.

Mochel (Mohel) bei Rammern, Trofajach. Wielant, um 1155.

Mured. Burthard (nobilis homo), um 1145.

Mürzhofen (Murze) im Mürzthale. Alunk, um 1160.

Nblarn (Nbelaren) im Ennsthale. Eberhard, um 1135.

Nanten (Nadentein) bei Murau. Hartnid (nobilis), 1074—1084.

Nußdorf bei Weiz (?). Arnolf, um 1185.

Saneck (Soune, Sunek, Seunek). Das nachmals so bedeutende Geschlecht, das mit Gebhard seit 1173 urkundlich auftaucht.

Waldftein (Waltensteine) bei Deutsch-Feistritz. (Sieh St. Dionysen-Gutenberg.)

Walddorf (Walheresdorf) bei Judenburg. Otaker, um 1150.

Wolffegg (Wolfsete) bei Eibiswald. Konrad (liber homo), um 1162...<sup>1</sup>

Es ist selbstverständlich, daß diese Zusammenstellung nur auf dem betreffenden, kargen und lückenhaften Urkundenvorrathe beruht, und nur ungefähr den Bestand dieser Rangklasse des hiezulande begüterten Adels abschätzen läßt. Überdies umfaßt sie nicht bloß Inassen der Steiermark und des Ennsthales, sie greift auch in das kärntnische Sanntthalgebiet oder „Saunien“ hinüber, wie dies die Anführung der Geschlechter von Ehager, Hoheneck und Saneck<sup>2</sup> darthut.

<sup>1</sup> Sämmtliche Belege außer den Regesten Ankershofens [Nr. CLXXXIX, CXCHII, CCV (1111—1161 Bis Heinrich) und CCLX, CCCXXX, CCCL, CCCLXX (1116—1160 Zeltschach-Peggau), CCCLXXVII] sind dem St. U. B. I entnommen, u. zw. nach der Reihenfolge der Namen im Texte S. 306; 320; 176; 156; 324; 319; 205, 332; 163, 188—189; 295, 315, 571, 629, 642; 413; 307; 223, 331, 336; 355; 141; 203; 157; 325; 174, 176, 301; 314; 307, 332; 163, 210; 454, 695; 318; 243, 245, 366; 250; 362; 240, 243; 404; 163; 91, 95, 96; 634; 521; 325; 435, 455. Was die im Texte angeführte Bemerkung anbelangt, daß das mächtige Geschlecht der von St. Dionysen-Gutenberg auch das Prädicat Waldftein führte, so geht dies zunächst aus der Urkunde vom 29. Jänner 1152 (St. U. B. 331—332), in welcher die Witwe Liutolds des Älteren und ihr Sohn Liutold dem Erzstifte Salzburg bedingungsweise die Burgherrschaften Wibes (Weiz) und Waldfteine (Waldftein) verschreiben, hervor, desgleichen aus der Zeugenstellung Liutolds von Waldftein 1145 (St. U. B. 243), 1160 (396)... 1185 (610), in welcher er überall unter den liberi oder nobiles und vor den Ministerialen eingereicht erscheint.

<sup>2</sup> Vgl. über diese Familie die Arbeiten von Langl und Kronek.



Bei den von Pefach-Peggau, den späteren Pfannbergern, haben wir es mit einer von Hause aus kärntnischen Hochadelsfamilie zu thun, die, wie ihr Name bezeugt, vorzugsweise in der Steiermark landsässig wurde und in die Vorderreihe der späteren Landstände tritt.<sup>1</sup> Adalram von Feistritz wurzelt als Waldecker und Sippenglied der Herren von der Traisen im Grenzgebiete Österreichs und der karantanisch-steierischen Mark, so recht ein Beleg für den weit auseinander liegenden Grundbesitz der Adelsherren jener Zeiten, und das gleiche gilt von Heinrich Pris, den wir bereits an anderer Stelle als Angehörigen des im oberkrainischen Lande heimischen Geschlechtes der von Kreina-Krainburg (?) kennen lernten, welches letztere auch in Kärnten begütert war.

Schließlich haben wir noch einer Erscheinung zu gedenken, welche sich damals bereits ankündigt und später immer mehr zum Durchbruche gelangt, nämlich den Eintritt solcher hochfreien Geschlechter in Lehens- und Dienstverhältnisse, in die Landes-Ministerialität.

So erscheint neben den adelfreien Gotti oder Gotti und Cholman von Leoben (1145—1155) schon 1144 ein Otto von Leoben als „Ministeriale der Markgrafen“ an erster Stelle unter den Zeugen einer Schenkungsurkunde Gottis von Leoben für Admont.<sup>2</sup> Heinrich Pris, u. zw. dem jüngeren (junior), begegnen wir nicht bloß um 1160 als Inhaber der freisingischen Vogtei in Ratsch,<sup>3</sup> sondern bereits 1166 als „Ministerialen“ des Markgrafen, an der Spitze der Zeugen. Bei manchem andern Geschlechte, wie bei dem von Mureč<sup>4</sup> und Graz,<sup>5</sup> kündigt sich

<sup>1</sup> Sieh darüber die Abhandlung von Langl.

<sup>2</sup> St. U. I 248: „ministerialis marchionis“; ihm folgen: Liutwalch de Treuiach (Trosfajach), Constantin de Gosse (Göß), Heinricus de Dumersdorf (Diemersdorf), Gerunc de Liuben (Leoben). Wir müssen auch bei den von Trosfajach und Diemersdorf entweder schließen, daß Liutwalch und Heinrich in ein gleiches Ministerialitäts-Verhältnis traten, während jener Gotti von Leoben und Magelin von Diemersdorf als „freie“, „vornehme“ Leute erscheinen, oder in ihnen Eigenleute dieser vollfreien Geschlechter gleichen Prädicates vermuthen, was vielleicht bei Gerung von Leoben zunächst in Betracht kommen mag.

<sup>3</sup> St. U. 400. Dieser Pris erscheint als jüngerer (junior) bezeichnet, während ein Heinrich Pris (offenbar der ältere, sein Vater) in einer Urkunde um 1165 als Schwiegervater des Erchenbert auftaucht. Seine Gattin war Liebirch (St. U. 337 z. J. 1152). Die Angabe z. J. 1166 bezieht sich wohl auf den jüngeren Heinrich.

<sup>4</sup> Burkhard von Mureč erscheint seit 1145—1166 als nobilis homo unter den abeligen Bollfreien; sein Sohn Reimbart dagegen seit 1188 als „ministerialis“ ducis Stiriae, St. U. 240 f. und (1188) S. 591.

<sup>5</sup> Es ist nicht leicht, sich über die Anfänge und die Rangstellung dieses Geschlechtes zurechtzufinden. Der erste dieses Prädicates ist urkundlich Dietmar — in Urkunden von 1128—1185 genannt, aber stets in der Rangstellung eines Landes-

das Gleiche an, wie wir überhaupt gerade bei dem Edelgeschlechte von Graz eine bemerkenswerte Mischung von Rangsverhältnissen, Berufsstellungen und Prädicaten entdecken, und ebenso bei den Göffinger Edlen.<sup>1</sup>

Ministerialen ohne je als liber oder nobilis bezeichnet zu sein. (Vgl. auch w. o. S. 40.) Sein Sohn Otto, urkundlich 1145—1190 genannt (f. zunächst St. UB. 248: „Otto et Ortolfus filii Dietmari de Graze“; der zweite wurde Mönch in Admont laut Urkunde von ca. 1170, St. UB. 498: „Ortolfus monachus de Graze, frater Ottonis“), nimmt auch immer die gleiche Rangstellung ein, was stets bei Otakar der Fall ist, den wir laut Urkunde von ca. 1170 dem Dietmar — an sechster Stelle mit seinem Bruder Abdram, als Zeugen folgen sehen (St. UB. 517). Dennoch müssen wir Dietmar und seinen Sohn Otto den bedeutenderen Adelsgeschlechtern zuweisen, da in der Urkunde von 1185 (St. UB. 623) über einen Gültersaß des letztgenannten mit dem Kloster Admont als Zeugen: Ottos Ritter (miles eius = miles proprius) Eberhard der Jüngere und ein Starchant von Primarespurch (bei Köflach), als sein „Mann“ (homo eius), angeführt werden.

Der einzige Edle von Graz, der unbestritten das Prädicat liber und nobilis führt, ist der oben im Text angegebene, dem Dietmar zeitlich anzureihende Udalrich oder Ulrich (1180 . . . 1170. In der ersten Urkunde von 1180, St. UB. 142, folgt er gleich auf die Herren von Traisma = Traisen). Er und sein Sohn Udalrich werden ca. 1155 (St. UB. 356) dem Grafen von Plain und dem Burkhard von Mureck unmittelbar angereicht. Er hat in der Urkunde von 1180 (St. UB. 172) den Beinamen des Blinden (cecus), und seine Söhne Rudoger de Velgowe und Helmbrecht de Lobenich erscheinen mit einem andern Besitzprädicate und werden als Zeugen den Lehensleuten und Ministerialen eingefügt, was wohl mit der Art ihrer Besitz-erwerbung zusammenhängt.

Andererseits finden wir diesen Udalrich als Burggrafen (also herzogliche Amtsträger) von Graz den gleichnamigen Sohn, einen Otakar und dessen Sohn Ulrich urkundlich (1180—1190) angeführt. In der Urkunde von 1180 (St. UB. 171) heißt jener Udalrich „prefectus urbis Graec“ ebenso 1161 (St. UB. 452) und eröffnet mit dem gleichnamigen Sohne die Zeugenschaft der markgräflichen Urkunde. Otakar wird 1185, 24. Juli, Graz (St. UB. 618) „burggravius de Graeco“ genannt und folgt unmittelbar dem Bollfreien Liutold von Gutenberg. Ausdrücklich als „ministerialis“ ducis Styrensis erscheint Otakar in der Urkunde von 1190 (St. UB. 688), andererseits mit dem Prädicate „castellanus in Graze“, in jener Urkunde, die auch seines Sohnes Ulrich gedenkt und zwar in einer Widmungs-Angelegenheit (delegatio) der Genannten zu Gunsten der Salzburger Kirche. Überdies werden Williburch von Graz und ihre Tochter als zur „Familia marchionis de Styra“, d. i. zu den Eigenleuten des Markgrafen von Steier gehörend in der Admonter Tradition von ca. 1170 (St. UB. II 489) bezeichnet, die bei ihrem Eintritt in das Admonter Nonnenkloster als „conversae“ eine Widmung dahin machten, „mit Erlaubnis ihres Herrn“ („permissione eiusdem domini“), d. i. des Markgrafen.

<sup>1</sup> Swiker von Göffing erscheint urkundlich 1140, 20. April (St. UB. 192), als Zeuge unmittelbar hinter dem Herrn Walter von Traisen; ca. 1150 (301) wird er ausdrücklich nobilis vir genannt; ca. 1155 steht er als Zeuge dem Dietmar von Graz und dem Dietmar von Klausen (im Ennsthale) nach; ca. 1175 (S. 588) folgt ein Swiker von Göffing (derselbe?) den Landes-Ministerialen Gundaker von Steier

Bei anderen, wie bei Waldstein, welches Prädicat mit den Hochfreien von Dionysen-Gutenberg zusammenhängt, läßt die Rangstellung unter den Zeugen zunächst auf Hochfreie schließen, was sich dann in Landes-Ministerialität umsetzte.<sup>1</sup>

## 6. Die Zeugen markgräflicher Urkunden (1123—1158) aus dem Gesichtspunkte ihrer Landeszugehörigkeit. Die Anfänge steierischer Landes-Ministerialität.

Die Zahl der markgräflichen Urkunden dieses Zeitraumes ist gering; immerhin kann man aus ihren Zeugenreihen die verschiedene Stellung der Adelligen zum Markgrafen und zur Landschaft einigermaßen entnehmen.

Halten wir als leitende Grundsätze fest, daß in der Reihenfolge der Zeugen ihre Rangstellung zutage tritt, und daß bei der Zeugenschaft, abgesehen von der Aufnahme gelegentlicher Ehrengäste in dieselbe, die Beziehungen zum Markgrafen als Landesverweser, Dynasten, Lehens- und Dienstherrn und auch zu der besonderen, sachlichen oder örtlichen, Veranlassung einer solchen Urkunde ihren Ausdruck finden.

Diesen markgräflichen Urkunden für die Steiermark und im Bereiche derselben müssen wir zunächst ein, leider undatiertes Diplom der österreichischen Babenberger vorausschicken,<sup>2</sup> das jedenfalls vor den Sommer des Jahres 1139 gehört.

Darin erscheint Leopold von Österreich noch als „Markgraf“, während wir dessen Erhebung zum „Herzog“ von Bayern dem Juni oder Juli des Jahres 1139 zuschreiben müssen. Überdies trat der in der bewußten Urkunde erwähnte Markgraf Dtakar (V., VII.) von Steier die Verwaltung

---

und Erzhinger von Neuberg (Nitzpurch); ebenso steht er 1182, 24. November, Graz (S. 587) inmitten von Landes-Ministerialen und begleitet 1189, 10. August, Graz (686).

<sup>1</sup> Vgl. Anm. 1, S. 86. Liutold von Waldstein (Waltensteine) erscheint ca. 1145 (St. UB. 243) als Zeuge unmittelbar nach dem Markgrafen, ca. 1172 (St. UB. 514) unmittelbar hinter dem Volfreien Konrad von Rindberg und geht dem Pefach-Pfannberger vor. Wir müssen ihm also den gleichen Rang zusprechen. Vgl. auch noch 1185 (610), wo er als 3. Zeuge nach dem Herzoge und dem von Hochhausen tritt. Richard von Waldstein erscheint; 1206 (St. UB. II 121) finden wir ihn als Zeugen am Schlusse mit Rübiger von Planfenwart in der Gesellschaft von Landes-Ministerialen, 1214 (St. UB. II 200) mit seinem Bruder Liutold hinter den Ministerialen des Klosters Gßß.

<sup>2</sup> Meiller, „Bab. Regg.“ 24—25, Nr. 2. Vgl. über die Datierung S. 217, Nr. 157. Das Auftreten Dtakars als Markgrafen von Steier unterstützt die Annahme, daß die Urkunde zwischen Juli 1138 und Juli 1139 fällt.

seines Landes jedenfalls im Juli 1138 an, da seine Mutter, die seit 1129 als Witwe Leopolds des Starken († 24. October) die Regentschaft für den minderjährigen Sohn führte und noch im Februar 1138 als „Markgräfin“ mit dem Salzburger Erzbischof einen Tauschvertrag schloß, am 11. Juli 1138 starb.

Die bezügliche Angelegenheit spielte sich in der alten Malsstatt zu Tuln in Österreich ab und betraf das Kloster Garsten, die Stiftung der steierischen Markgrafen. Dasselbst schenkte in Gegenwart des Babenbergers Doring, der Pfarrer von Abstätten, Bruder Alberos von Polheim, aus dem Kreise adeliger Ministerialen der steierischen Markgrafen im Lande ob der Enns, dem genannten Kloster zwei Weingärten „beim Herdinsgraben, was auch Hunggraben genannt wird“, und den zugehörigen Acker u. zw. „durch die Hand“ oder mit Vollmacht „seines Herrn des Markgrafen von Steiermark“.

Bei dieser Schenkung erscheinen somit der österreichische Landesfürst als Gebieter des Bodens, auf welchem die Schenkung lag, und der steierische als Dienstherr des Gebers und Schutzbvogt des Klosters beteiligt.

Als Zeugen der Urkunde machen den Anfang die in Österreich begüterten Grafen von Burghausen, Sulzbach, Bogen und Blaien; ihnen folgen die Hochfreien oder Vornehmen (de nobilibus) von Huosperc (Haunsberg in Salzburg), Sulzbach (im Lande ob der Enns) und Algersbach (Nieder-Bayern), dann werden als „Ministerialen des Markgrafen von Österreich“ der von Chuenringen und Gobatsburg angeführt, und den Schluß bilden als „Steiermärker“, d. i. Ministerialen des steierischen Markgrafen (de Stirrensibus autem) Reinher, Arnhalm und Helmhard von Inhard (?), Konrad von Brunn, Otto und Ottschall (Gotschall) von Stubenberg, Albero und dessen Bruder . . . (von Polheim), Siboto von Grieskirchen, Ruder von Lobe (?), Hartnid von Ort (Horte) und Dietmar von Graz.<sup>1</sup>

Bemerkenswert ist zunächst die Zusammenfassung von Adeligen, welche der eigentlichen Steiermark und dem markgräflichen Gebiete ob der Enns angehören, unter der Bezeichnung „Steiermärker“, und andererseits die Thatsache, daß die Angehörigen des gleichen Geschlechtes in verschiedener Rangstellung sich befinden konnten. Dem „Ministerialen“ Dietmar von Graz tritt gleichzeitig ein Ulrich von Graz gegenüber, den wir als „Vollfreien“ und „Vornehmen“ beurkundet finden.

<sup>1</sup> „Brunn“, Brunn gibt es mehrere in der Steiermark, im Ober- und im Unterlande, u. zw. bei St. Stephan am Gradtorn, bei St. Michel a. d. Liesing, bei Fehring. Die hier angeführten Stubenberger erscheinen mit dem Prädicate von Rappenberg in Urkunden von ca. 1155 (St. U. 866, Nr. 364); die Räte bei Albero und seinem

An dieses nicht unwichtige Zeugnis grenzt in der Zeit die Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I. über die Neuner Klosterstiftung vom 22. Februar 1138. Ihr Zeugenverzeichnis bezeichnet gleichfalls ausdrücklich eine Reihe von Edlen als Ministerialen der Markgräfin, die damals, wie bereits erwähnt, als Vormünderin ihres Sohnes Otakar (V., VII.) die Regentschaft führte.<sup>1</sup>

Sie folgen einander in nachstehender Ordnung: Wulfing von Proffset (Püttner Gebiet, bei Wiener-Neustadt), Liutold von Wilhelmsburg (bei St. Pölten in Nieder-Österreich) und sein Bruder Liutpold, Otakar von Schlierbach (bei Kirchdorf, Ober-Österreich), Richer von Efferding (bei Linz, Ober-Österreich), Udalrich von Haselbach (Ober-Österreich), Kunrad von Kraubat (bei Leoben), Berenger von Kapellen (bei Mürzzuschlag), Ruprecht von Liboch, Volkold von Steier (Ober-Österreich), Engilger von Wilhelmsburg und sein Bruder Sighart; Hiltiwart, Otto, Eberhard von Kehrbach (bei Griefkirchen, Ober-Österreich), Dietrich von Maierisdorf (bei Wiener-Neustadt, Püttner Gebiet), Gerung vom Ennsthale, Heinrich „Bluomele“, Friedrich, Bernhard, Heinrich von Welenge, Udalrich Siechtbrenne, Gumpold von Rainach.

Wir haben somit außer fünf Landsassen der eigentlichen Steiermark u. zw. vom oberen Murboden, aus dem Mürzthale, Ennsthale und aus dem Rainachgebiete zwei Vertreter des mit der Steiermark dynastisch noch nicht verbundenen Püttner Gebietes jenseits des Semering, u. zw. als erstangeführten, also rangersten Zeugen Wulfing von Proffset, einen Ahnherrn der Emmerberger oder auch der Stubenberger (?), und weit hinter ihm den Maierisdorfer verzeichnet; sodann vier Ministerialen aus dem dynastischen Besitzstande der Markgrafen von Steier im heutigen Ober-Österreich; vier Angehörige des edlen Geschlechtes von Wilhelmsburg im heutigen Nieder-Österreich, wofelbst Otakar (IV., VI.) als Mitgift seiner habenbergischen Gattin einige Herrschaften, darunter Wilhelmsburg, erworben hatte, und außerdem fünf Ministerialen, von denen zwei nur mit dem persönlichen Zunamen (Bluomele, Siechtbrenne), drei mit einem Ortsprädicate auftraten, das sich nicht näher bestimmen läßt. Es ist dies Welenge (Weling bei Passail, bei Leibnitz oder bei Mureck?). Jedenfalls darf man die Träger dieses Prädicates jenen fünf Landsassen der eigentlichen Steiermark zugesellen.

Bruder . . . wozu noch „duringi“ gehört, läßt sich unschwer durch Pollenheim = Polheim ausfüllen; vielleicht stand in der Urkunde vor Duringi das Wort filii. Die von Ort waren angefehene Ministerialen an der Traun und auch in Steiermark begütert. Über die Edlen von Graz vgl. Ann. 5, S. 87—88.

<sup>1</sup> Diese und die nächstfolgende Urkunde s. St. U. 175—177 und 186.

Dieser Zeugenreihe geht aber eine andere, also ranghöhere voran: Walthar von der Traisen (Nieder-Österreich), Swiker von Götting, Hadamar von „Chuofaren“ (Kuenringer, Nieder-Österreich), Rudolf von Buczenberg (Ennsthal), Sigiboto von Falkenstein (Besitzer von Herrentenstein oder Hernstein in Nieder-Österreich), Rudolf der Jüngere von „Belach“ (Peggau), Adalprecht von „Nota“, Sighard von Flaz (Püttner Gebiet, bei Neunkirchen), Hartnid und Rafold von der Traisen (Nieder-Österreich), Hartwig von Gstadt (bei Irnding, Ennsthal), Hartwig von Eich (bei Haus Ennsthal).

Wir haben darin 5 Steiermärker, 1 aus dem Püttner Gebiete, 4 aus dem babenbergischen Österreich und 1 (von „Nota“, Oberbayern?) der sich nicht genauer bestimmen läßt. Sie alle stehen auf der Stufe „vollfreier“ Leute, u. zw. die einen als Landsassen in der eigentlichen Steiermark, die anderen als solche außerhalb derselben.

Den Reigen eröffnet Walthar von der Traisen, aus dem mächtigen Herrengeschlechte, dessen großer Besitz mit dem Eigen der Babenberger und der Markgrafen von Steier im damaligen Herzogthume Österreich anrante und, wie wir an anderer Stelle bemerkten, auch in unserem Lande bedeutend war. Ihm folgt unmittelbar der Burgherr von Götting und dann ein Anherr der Chuenringer im Österreichischen Lande nördlich der Donau, dann der Falkensteiner, ein oberbayerisches Herrengeschlecht mit großem Besitze in Österreich, 1 Ennsthaler (Buczenberger) und der Vertreter der Zeltschacher Sippe, Rudolf der Jungherr von Peggau (die sich später Pfannberger schrieben), ein Adalbrecht von „Nota“ (s. o.), 1 von Flaz (bei Neunkirchen im Püttner Gebiet), 2 von der Traisen, Verwandte jenes Walthar und wieder 2 Ennsthaler. Ihr Erscheinen zu Neun und ihre Zeugenschaft darf wohl bei den einen auf die Landesangehörigkeit und Nachbarschaft, bei den anderen (Flaz, Traisen) auf ihren Güterbesitz im Lande, bei den dritten (Chuofaren, Falkenstein, Nota) auf persönliche Beziehungen zum markgräflichen Hofe zurückgeführt werden.

Wir ersehen daraus, aus welcher verschiedenen Anlässen der Besuch solcher Versammlungen erfolgte.

Dieser vornehmsten Zeugenreihe schließen sich als „Ministerialen der Kirche“ (von Salzburg) die von Dietraming und aus dem Pongau im Hochstiftlande an, und dann folgen die oben bereits gewürdigten „markgräflichen“ Ministerialen, da der Erzbischof der Markgräfin im Range vorangeht.

Verbinden wir mit diesen Angaben die Zeugereihen anderweitiger Urkunden dieses Zeitraumes, die von den Markgrafen selbst ausgingen.

Den Anfang möge das einzige Zeugnis dieser Art aus den Tagen des Markgrafen Leopold des Starken (1122—1129) machen, zugleich jene Urkunde, in welcher Graz zum erstenmale als bevorzugte fürstliche Burg und zukunftreiche Stadtgemeinde auftaucht. Es ist eine Schenkung an den marktgräflichen „Ministerialen“ Rüdiger unter dem Vorbehalte der Widmung an das Kloster Neun, falls der Erwerber ohne erbfähige Nachkommenschaft stirbe.

Unter den Zeugen erscheinen als Inassen der Steiermark: die Edlen von Eck bei Weizberg, von Kiegersburg, Graz, Höfflein, bei (Wischelsdorf) und von der Safen, die Mehrzahl aus dem Raabviertel unseres Landes, wohin auch die Schenkung, das Gut von zwölf „bairischen“ Hufen bei Hartberg an der „Ungarnstrasse“, zwischen der Safen, Lungitz und Lafnitz, gehört. Ihnen sind dann ein Kärntner, der von Dürnstein, bei Friesach, drei aus dem heutigen Nieder-Österreich, u. zw.: aus dem damaligen Büttner Landstriche, der von Dunkelstein bei Glocknitz, der von Maierisdorf bei Wiener-Neustadt und der Wolfsteiner aus der gleichen Gegend ein- und angereicht, während als vornehmste Zeugen die Haunsberger aus der Gegend von Salzburg, die gütermächtigen Herren von Traisen in Nieder-Österreich und ihr Sippenglied, der reiche Adaltram von Waldeck an der Piesting, dem Grenzflusse der babenbergischen Ostmark und der Büttner Grafschaft, den Anfang machen.

Wir werden nicht irren, wenn wir die Zeugen der zweiten Rangstufe oder Gruppe, insbesondere die Steiermärker, als Ministerialen oder als Lehensleute des Markgrafen Leopold ansehen, ohne hiefür nähere Anhaltspunkte in der Urkunde zu finden, und die Vorangestellten, die Haunsberger, die von der Traisen und der Waldecker, durch ihren Besitz in unserem dem Markgrafen zugehörigen Lande als zur Zeugenschaft berufen annehmen.

Wir können dies von den Haunsbergern voraussetzen, noch besser sind wir diesfalls bei Adaltram von Waldeck unterrichtet, der mit seinem reichen Besitze auf dem oberen Murboden das erste Chorherrenstift der Steiermark, das zu St. Maria-Feistritz (alsbald nach Seckau übertragen), gründete.<sup>1</sup>

Die Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I. zu Friesach, seiner Stadt in Kärnten, 1142 ausgestellt,<sup>2</sup> möge gleich hier zur Sprache kommen, da darin, abgesehen von den anwesenden Fürsten: Herzog Ulrich II. von Kärnten und Markgraf Otakar I. (V., VII.) von Steier, die lehtangeführten Zeugen: die von Stein, Eppenstein und Kiegersburg,

<sup>1</sup> Vgl. die Abhandlung von Leonhard und Meißlers „Regg. d. Salz. Erz.“, S. 42, Nr. 225, und S. 54, Nr. 281.

<sup>2</sup> St. 118. 215.

der Begleitung und den Ministerialen des steierischen Markgrafen zuzuweisen sind, was auch wohl von Engilbert von „Chustelwanach“ (Küstelwang bei Lambach in Ober-Österreich?) gelten mag.

In der Urkunde des Dtakars (V., VII.), die der Schenkung des „Vornehmen“ Burchard von Murek an das Kloster St. Lambrecht Zeugnis und Kraft verleiht, schließen sich an den Markgrafen die steierischen Edlen von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Mürzhofen, Kapfenberg, Lind, Graz, Reifenstein (bei Böls), Piber (bei Köflach); so erscheint das Ober- und Mittelland vertreten. Doch findet sich auch ein Kärntner (Ortenburg) und einer aus dem Püttner Gebiete, der Dunkelsteiner (Dumachensteine), vor.<sup>1</sup>

Dass letzterer ein „Ministeriale“ der steierischen Markgrafen war, bezeugt die Urkunde Dtakars vom 10. Juli 1146, ausgestellt in Stang, bei St. Florian a. d. Lafnitz im steierischen Mittellande,<sup>2</sup> als Bestätigung der Seelgeräth-Stiftung des Dunkelsteiners an das Neuner Cistercienser-Stift. Und diese Urkunde bietet nebenher den Beweis, dass wir als Zeugen fast durchaus Landesgenossen des Widmers, Edle des Püttner Gebietes und der österreichischen Nachbarschaft vorfinden, die durch Lehen oder Dienst dem steierischen Markgrafen verpflichtet sein mochten, wengleich der Anfall der Püttner Grafschaft sich erst 1158 vollzog, und die Urkunde keinerlei bestimmte Anhaltspunkte beschert. Wir begegnen den Adeligen von Starhemberg (bei Wiener-Neustadt), Muttmannsdorf (ebenda), Kirchau (bei Neunkirchen), Langenkirchen (bei Wiener-Neustadt), Dunkelstein (offenbar Blutsverwandter Heinrichs des Widmers), Erla (Ober-Österreich), Grossau (bei Böslau), Subensdorf (bei Wiener-Neustadt), Busging (bei Neunkirchen), Neunkirchen, Weikersdorf (bei Wiener-Neustadt) und „Dunich“ (?). Wenn an der Spitze als vornehmster Zeuge Wulfing von „Kapfenberg“ mit seinen Söhnen steht, so ist dies schon deshalb begreiflich, weil die Stubenberger, diese mächtigen Ministerialen der Steiermark, auch im Püttner Gebiete begütert waren, während Cholo von Mürz-Hofen, der drittlezte Zeuge, im benachbarten Mürzthale hauste.

Die markgräfliche Schenkungs-Urkunde vom 8. Juni 1147<sup>3</sup> für das Kloster Neun führt uns dagegen als Zeugen Adelige des Gebietes der steierischen Markgrafen ob der Enns: die von Efferdingen, Ort (bei Traunsee), Rehrbach (bei Grieskirchen), vorzugsweise jedoch Landsassen der Steiermark vor. Es sind dies der von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Stübing, Feistritz (bei Seckau), Stein (bei Leuffen-

<sup>1</sup> St. UB. 242.

<sup>2</sup> St. UB. 252.

<sup>3</sup> St. UB. 272.



bach), der Hohenberger („Hagenberch“) aus dem Ennsthale bei Irnding, der von Steindorf (bei Wildon), ein Kiegersdorfer (bei Hg), ein Hartberger, ein Hartwig der „Rothe“ von Weiz, einer von Eggenfeld (bei Peggau) und einer von Straßengel, denen ein Helmbert von Schwarzza (bei Reunkirchen im Püttner Gebiete) sich zugesellt. Die Gattin des Markgrafen, Kunigunde, erteilte ihre Vollmacht zur Schenkung durch die Hand des „vornehmen Mannes“ (*mobilis hominis*) Konrad von Feistritz (bei Seckau), des Bruders Abaltrams von Waldeck.

Ähnlich gemischt sind die Zeugen der markgräflichen Urkunde vom 22. August 1147, Graz, worin der Landesfürst einen Gütertausch der Klöster Neun und St. Lambrecht vollzieht.<sup>1</sup>

Wieder sind es zunächst Angehörige des markgräflichen Besitzes jenseits des Gebirges, im heutigen Ober-Osterreich: die von Stauf, Orth und Efferding; aus dem Ennsthale: die von „Stade“ oder Gstadt bei Irnding; aus dem Mittellande der Steiermark: die von Götting, Graz und Leibnitz, und die von Stein bei Teuffenbach aus dem steierischen Oberlande; der Waldecker, Maierdorfer und Wilhelmsburger aus dem Püttner Gebiet und aus der babenbergischen Ostmark. Einer, Wolfgang von „Soune“, gehört dem Unterlande an, dem Sannthale, außerhalb der damaligen „Steiermark“.

Diese urkundlichen Nachweise mögen genügen, um die Thatsache festzustellen, daß sich der damalige Bestand der adeligen Gefolgschaft der Markgrafen an den wechselnden Orten ihrer Amtsthätigkeit oder ihres Hofhaltes im allgemeinen aus dem Mur- und Raabgebiete der Steiermark, so gut wie aus dem Ennsthale, aus ihrem Herrschaftsbezirke an der Donau, Traun, Enns und Steier, aus der Gegend ihres Besitzes in der Ostmark und auch aus der Püttner Landschaft — noch vor dem Anfälle der letzteren — zusammensetzt, was, wie bereits oben betont, mit Güterbesitz, Lehens- und Dienstverhältnissen zusammenhängt.

<sup>1</sup> St. U. 8. 274.

## B. Die Schlusszeit der steierischen Otakare; das Herzogthum Steiermark; die Georgenberger Erberklärung und Land-Handfeste. Landesfürstenthum und Landes-Ministerialität. 1158—1192.

### 1. Die frühesten steierischen Landesklöster und die Stiftungen Otakars (V., VII.).

Als die Markgrafen von Steier das zweitemal und dauernd in die Verwaltung der karantianischen Mark eintraten (1122), bestanden hier drei Klöster des Benedictiner-Ordens, welche unter verschiedenen Bedingungen ihre Gründung und Entwicklung erlebten.

Den Anfang machte, noch in der ersten Epoche des karantianischen Herzogthums der Eppensteiner, die Nonnen-Abtei Göß, eine Stiftung der sogenannten Aribonen, in deren ältesten Geschlechtsreihe auch der Name Otakar, u. zw. schon 904 im Leobner Gau, auftaucht, dessen Schöpfer diese Klostergründung umfängt. Sie tritt uns in der Urkunde Heinrichs II. (1020, 1. Mai, Fulda) im Vollgenuss des Rechtes freier Vogtwahl und des kaiserlichen Schutzes und, wie es die dritte Urkunde vom 16. Mai 1023 darthut, aller grundherrlichen Gewalt, wie solche der Kaiser dort innehatte, entgegen.

Das Admonter Männerkloster entstand (1071—1084) als Schöpfung des Salzburger Erzbischofes Gebhard auf dem Grund und Boden, den die heil. Gemma zu frommen Zwecken der Kirche vermacht hatte, und erfreute sich einer vielseitigen Bewidmung mit Gütern und Rechten. Zur Zeit Otakars (V., VII.) war als Vogt des Klosters der Graf von Burghausen (Peilstein-Tengelingen) bestellt, der die Vogtei dann dem babenbergischen Markgrafen von Osterreich, Heinrich Jasomirgott, abtrat.

An das Admonter Benedictinerstift reiht sich bald (um 1102—1103) das St. Lambrecht'er Kloster, eine Gründung des letzten Eppensteiners, Herzogs Heinrich von Kärnten, mit namhaftem Besitze in der Landdecke zwischen der oberen Mur und dem Neumarkter Sattel, im Mittellande und im Mürztal-Afzenger Gebiete, laut herzoglicher Urkunde vom

7. Jänner 1103 ausgestattet mit dem „Markte Judenburg und den hier einzuhebenden Gefällen: Maut, Zoll und Abgabe von vorüberziehenden Waren“. Markgraf Otakar fügte (1147, 22. Februar) die Schenkung der Marien- und Michaelskirche bei Grazlup (Neumarkt) hinzu. Eine königliche Urkunde vom 21. Mai 1149 bestätigte den Besitzstand und diese Nutzungsrechte.

Und noch eine namhafte Klosterstiftung gesellt sich in den Tagen Otakars (V., VII.) herzu: die Propstei St. Marein bei Feistritz, 1143 nach Sedau übertragen, das Werk Adalrams von Waldeck aus dem mächtigen Hause der in der Ostmark, im Böttner Gebiete, im steierischen Oberlande und im Gebiete ob der Enns begüterten Herren von Traisen. Eine königliche Urkunde vom 15. Mai 1149 stellte die angefochtenen Besitzrechte des genannten Conventes der Augustiner Chorherren fest, was Kaiser Friedrich I. (1158) bestätigte.<sup>1</sup>

Der Gründung von Feistritz-Sedau war die erste fromme Stiftung der Markgrafen von Steier auf unserem Boden, das älteste Cistercienserkloster der Ost-Alpen, zu Runa-Neun, vorangegangen. Schon Markgraf Leopold der Starke († 1129) spricht von diesem seinem Lieblingswerke,<sup>2</sup> doch lassen erst die Urkunden seit 1136, insbesondere der Zeugnisbrief des Salzburger Erzbischofs vom 22. Februar 1138, Bestand und ursprüngliche Bestiftung des Klosters erkennen. Eine königliche Urkunde vom Jahre 1144 widmet ihm das bayrische Herzogslehen Werndorf bei Graz.

Diesen Gotteshäusern von namhaftem Besitz und unstreitiger Wichtigkeit für die Landescultur fügte Markgraf Otakar (V., VII.) 1160—1164 drei weitere hinzu.

Den Anfang macht in der Wildnis am Südgehänge des Semeringzuges, im „Zerwalde“ oder Föhrenwalde, das Hospiz — „Spital am Semering“. Die Gründungsurkunde vom Jahre 1160 weist die Bestiftung nach, die Schenkungen der Ministerialen, denen der Markgraf die Genehmigung erteilt, und die Besitz- und Nutzungsrechte des für die „fremden und armen Reisenden“ bestimmten geistlichen Gast- und Berpflegsortes, „ausgenommen Fischerei und Jagd“, die sich der

<sup>1</sup> Über Ostz s. St. U. 46, 48, 49 (1020—1023); Admont, S. 85, 476 (1071—1084, 1169); St. Lambrecht (die kaiserliche Urk. von 1090 ist eine Fälschung. St. U. 103 und Bangerl in den Beitr. zur A. st. Gesch. III 70, 73) S. 108, 111, 117, 265 (1103, 1114, 1147, 1149); Sedau S. 215, 218, 219, 290, 375 (1142—1168).

<sup>2</sup> St. U. 136 . . . Hunc enim locum (Runam) ipsi sancte Dei genitrici semperque virgini Marie pro mea meorumque salute et incolumitate et eterna animarum requie construxi, fovi et dilexi . . . (findet sich nur in einer Abschrift des XV. Jahrh.). Auffallend ist die Schreibung Leopoldus marchio Steyern.

das Gleiche an, wie wir überhaupt gerade bei dem Edelgeschlechte von Graz eine bemerkenswerte Mischung von Rangsverhältnissen, Berufsstellungen und Prädicaten entdecken, und ebenso bei den Göffinger Edlen.<sup>1</sup>

Ministerialen ohne je als liber oder nobilis bezeichnet zu sein. (Vgl. auch w. o. S. 40.) Sein Sohn Ditto, urkundlich 1145—1190 genannt (f. zunächst St. UB. 248: „Otto et Ortolfus filii Dietmari de Graze“; der zweite wurde Mönch in Admont laut Urkunde von ca. 1170, St. UB. 498: „Ortolfus monachus de Graze, frater Ottonis“), nimmt auch immer die gleiche Rangstellung ein, was stets bei Dtafar der Fall ist, den wir laut Urkunde von ca. 1170 dem Dietmar — an sechster Stelle mit seinem Bruder Udalram, als Zeugen folgen sehen (St. UB. 517). Dennoch müssen wir Dietmar und seinen Sohn Ditto den bedeutenderen Adelsgeschlechtern zuweisen, da in der Urkunde von 1185 (St. UB. 623) über einen Güliertausch des letztgenannten mit dem Kloster Admont als Zeugen: Ottos Ritter (miles eius = miles proprius) Eberhard der Jüngere und ein Starchant von Primarespurch (bei Köflach), als sein „Mann“ (homo eius), angeführt werden.

Der einzige Edle von Graz, der unbestritten das Prädicat liber und nobilis führt, ist der oben im Text angegebene, dem Dietmar zeitlich anzureichende Udalrich oder Ulrich (1130 . . . 1170. In der ersten Urkunde von 1130, St. UB. 142, folgt er gleich auf die Herren von Treisma = Traisen). Er und sein Sohn Udalrich werden ca. 1155 (St. UB. 356) dem Grafen von Plain und dem Burkhard von Ruzeck unmittelbar angereicht. Er hat in der Urkunde von 1130 (St. UB. 172) den Beinamen des Blinden (cecus), und seine Söhne Rudoger de Velgowe und Helmbrecht de Lobenich erscheinen mit einem andern Besitzprädicate und werden als Zeugen den Lehensleuten und Ministerialen eingefügt, was wohl mit der Art ihrer Besitz-erwerbung zusammenhängt.

Andererseits finden wir diesen Udalrich als Burggrafen (also herzogliche Amtsträger) von Graz den gleichnamigen Sohn, einen Dtafar und dessen Sohn Ulrich urkundlich (1130—1190) angeführt. In der Urkunde von 1130 (St. UB. 171) heißt jener Udalrich „prefectus urbis Grae“ ebenso 1161 (St. UB. 452) und eröffnet mit dem gleichnamigen Sohne die Zeugenschaft der markgräflichen Urkunde. Dtafar wird 1185, 24. Juli, Graz (St. UB. 618) „burggravius de Graece“ genannt und folgt unmittelbar dem Bollfreien Riutold von Gutenberg. Ausdrücklich als „ministerialis“ ducis Styrensis erscheint Dtafar in der Urkunde von 1190 (St. UB. 688), andererseits mit dem Prädicate „castellanus in Graze“, in jener Urkunde, die auch seines Sohnes Ulrich gedenkt und zwar in einer Widmungs-Angelegenheit (delegatio) der Genannten zu Gunsten der Salzburger Kirche. Überdies werden Williburch von Graz und ihre Tochter als zur „Familia marchionis de Styra“, d. i. zu den Eigenleuten des Markgrafen von Steier gehörend in der Admonter Tradition von ca. 1170 (St. UB. II 489) bezeichnet, die bei ihrem Eintritt in das Admonter Nonnenkloster als „conversae“ eine Widmung dahin machten, „mit Erlaubnis ihres Herrn“ („permissione eiusdem domini“), d. i. des Markgrafen.

<sup>1</sup> Swiker von Göffing erscheint urkundlich 1140, 20. April (St. UB. 192), als Zeuge unmittelbar hinter dem Herrn Walter von Traisen; ca. 1150 (301) wird er ausdrücklich nobilis vir genannt; ca. 1155 steht er als Zeuge dem Dietmar von Graz und dem Dietmar von Klausen (im Ennsthale) nach; ca. 1175 (S. 588) folgt ein Swiker von Göffing (derselbe?) den Landes-Ministerialen Gundater von Steier

Bei anderen, wie bei Walbstein, welches Prädicat mit den Hochfreien von Dionysen-Gutenberg zusammenhängt, läßt die Rangstellung unter den Zeugen zunächst auf Hochfreie schließen, was sich dann in Landes-Ministerialität umsetzte.<sup>1</sup>

## 6. Die Zeugen markgräflicher Urkunden (1123—1158) aus dem Gesichtspunkte ihrer Landeszugehörigkeit. Die Anfänge steierischer Landes-Ministerialität.

Die Zahl der markgräflichen Urkunden dieses Zeitraumes ist gering; immerhin kann man aus ihren Zeugenreihen die verschiedene Stellung der Adelligen zum Markgrafen und zur Landschaft einigermaßen entnehmen.

Halten wir als leitende Grundsätze fest, daß in der Reihenfolge der Zeugen ihre Rangstellung zutage tritt, und daß bei der Zeugenschaft, abgesehen von der Aufnahme gelegentlicher Ehrengäste in dieselbe, die Beziehungen zum Markgrafen als Landesverweser, Dynasten, Lehens- und Dienstherrn und auch zu der besonderen, sachlichen oder örtlichen, Veranlassung einer solchen Urkunde ihren Ausdruck finden.

Diesen markgräflichen Urkunden für die Steiermark und im Bereiche derselben müssen wir zunächst ein, leider undatiertes Diplom der österreichischen Babenberger vorausschicken,<sup>2</sup> das jedenfalls vor den Sommer des Jahres 1139 gehört.

Darin erscheint Leopold von Österreich noch als „Markgraf“, während wir dessen Erhebung zum „Herzog“ von Bayern dem Juni oder Juli des Jahres 1139 zuschreiben müssen. Überdies trat der in der bewußten Urkunde erwähnte Markgraf Dtakar (V., VII.) von Steier die Verwaltung

und Erzhinger von Neuberg (Nitzpurch); ebenso steht er 1182, 24. November, Graz (S. 587) inmitten von Landes-Ministerialen und dergleichen 1189, 10. August, Graz (686).

<sup>1</sup> Vgl. Anm. 1, S. 36. Liutold von Walbstein (Waltensteine) erscheint ca. 1145 (St. UB. 248) als Zeuge unmittelbar nach dem Markgrafen, ca. 1172 (St. UB. 514) unmittelbar hinter dem Volfreien Konrad von Rindberg und geht dem Pefach-Pfannberger vor. Wir müssen ihm also den gleichen Rang zusprechen. Vgl. auch noch 1185 (610), wo er als 3. Zeuge nach dem Herzoge und dem von Lochhausen tritt. Richard von Walbstein erscheint; 1206 (St. UB. II 121) finden wir ihn als Zeugen am Schlusse mit Rüdiger von Plankentwart in der Gesellschaft von Landes-Ministerialen, 1214 (St. UB. II 200) mit seinem Bruder Liutold hinter den Ministerialen des Klosters Gßf.

<sup>2</sup> Meiller, „Bab. Regg.“ 24—25, Nr. 2. Vgl. über die Datierung S. 217, Nr. 157. Das Auftreten Dtakars als Markgrafen von Steier unterstützt die Annahme, daß die Urkunde zwischen Juli 1138 und Juli 1139 fällt.

seines Landes jedenfalls im Juli 1138 an, da seine Mutter, die seit 1129 als Witwe Leopolds des Starken († 24. October) die Regentschaft für den minderjährigen Sohn führte und noch im Februar 1138 als „Markgräfin“ mit dem Salzburger Erzbischof einen Tauschvertrag schloß, am 11. Juli 1138 starb.

Die bezügliche Angelegenheit spielte sich in der alten Malstatt zu Tulln in Osterreich ab und betraf das Kloster Garsten, die Stiftung der steierischen Markgrafen. Dasselbst schenkte in Gegenwart des Babenberger's During, der Pfarrer von Abstätten, Bruder Alberos von Polheim, aus dem Kreise adeliger Ministerialen der steierischen Markgrafen im Lande ob der Enns, dem genannten Kloster zwei Weingärten „beim Herdinsgraben, was auch Hunggraben genannt wird“, und den zugehörigen Acker u. zw. „durch die Hand“ oder mit Bollmacht „seines Herrn des Markgrafen von Steiermark“.

Bei dieser Schenkung erscheinen somit der österreichische Landesfürst als Gebieter des Bodens, auf welchem die Schenkung lag, und der steierische als Dienstherr des Gebers und Schutzbogt des Klosters theilhaftig.

Als Zeugen der Urkunde machen den Anfang die in Osterreich begüterten Grafen von Burghausen, Sulzbach, Vogen und Blaien; ihnen folgen die Hochfreien oder Vornehmen (de nobilibus) von Huospere (Haunsberg in Salzburg), Sulzbach (im Lande ob der Enns) und Algersbach (Nieder-Bayern), dann werden als „Ministerialen des Markgrafen von Osterreich“ der von Chuenringen und Gobatsburg angeführt, und den Schluß bilden als „Steiermärker“, d. i. Ministerialen des steierischen Markgrafen (de Stironsibus autem) Reinher, Arnhalm und Helmhard von Inhard (?), Konrad von Brunn, Otto und Ottschall (Gotschall) von Stubenberg, Albero und dessen Bruder . . . (von Polheim), Siboto von Griekkirchen, Rucker von Lobe (?), Hartnid von Ort (Horte) und Dietmar von Graz.<sup>1</sup>

Bemerkenswert ist zunächst die Zusammenfassung von Adeligen, welche der eigentlichen Steiermark und dem markgräflichen Gebiete ob der Enns angehören, unter der Bezeichnung „Steiermärker“, und andererseits die Thatsache, daß die Angehörigen des gleichen Geschlechtes in verschiedener Rangstellung sich befinden konnten. Dem „Ministerialen“ Dietmar von Graz tritt gleichzeitig ein Ulrich von Graz gegenüber, den wir als „Vollfreien“ und „Vornehmen“ beurkundet finden.

<sup>1</sup> „Brunn“, Brunn gibt es mehrere in der Steiermark, im Ober- und im Unterlande, u. zw. bei St. Stephan am Grabtorn, bei St. Michel a. d. Liesing, bei Febring. Die hier angeführten Stubenberger erscheinen mit dem Prädicate von Rapsenberg in Urkunden von ca. 1155 (St. NB. 356, Nr. 364); die Sücke bei Albero und seinem

An dieses nicht unwichtige Zeugnis grenzt in der Zeit die Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I. über die Neuner Klosterstiftung vom 22. Februar 1138. Ihr Zeugenverzeichnis bezeichnet gleichfalls ausdrücklich eine Reihe von Edlen als Ministerialen der Markgräfin, die damals, wie bereits erwähnt, als Vormünderin ihres Sohnes Datar (V., VII.) die Regentschaft führte.<sup>1</sup>

Sie folgen einander in nachstehender Ordnung: Wulfing von Proffset (Püttner Gebiet, bei Wiener-Neustadt), Liutold von Wilhelmsburg (bei St. Pölten in Nieder-Österreich) und sein Bruder Liutpold, Datar von Schlierbach (bei Kirchdorf, Ober-Österreich), Richer von Efferding (bei Linz, Ober-Österreich), Udalrich von Haselbach (Ober-Österreich), Kunrad von Kraubat (bei Leoben), Berenger von Kapellen (bei Mürzzuschlag), Ruprecht von Siboch, Volkold von Steier (Ober-Österreich), Engilger von Wilhelmsburg und sein Bruder Sighart; Hiltiwart, Otto, Eberhard von Rehrbach (bei Griefkirchen, Ober-Österreich), Dietrich von Maiersdorf (bei Wiener-Neustadt, Püttner Gebiet), Gerung vom Ennsthale, Heinrich „Bluomele“, Friedrich, Bernhard, Heinrich von Welenge, Udalrich Liechtbrenne, Gumpold von Rainach.

Wir haben somit außer fünf Landsassen der eigentlichen Steiermark u. zw. vom oberen Murboden, aus dem Mürzthale, Ennsthale und aus dem Rainachgebiete zwei Vertreter des mit der Steiermark dynastisch noch nicht verbundenen Püttner Gebietes jenseits des Semering, u. zw. als erstangeführten, also rangersten Zeugen Wulfing von Proffset, einen Ahnherrn der Emmerberger oder auch der Stubenberger (?), und weit hinter ihm den Maiersdorfer verzeichnet; sodann vier Ministerialen aus dem dynastischen Besitze der Markgrafen von Steier im heutigen Ober-Österreich; vier Angehörige des edlen Geschlechtes von Wilhelmsburg im heutigen Nieder-Österreich, woselbst Datar (IV., VI.) als Mitgift seiner babenbergischen Gattin einige Herrschaften, darunter Wilhelmsburg, erworben hatte, und außerdem fünf Ministerialen, von denen zwei nur mit dem persönlichen Zunamen (Bluomele, Liechtbrenne), drei mit einem Ortsprädicate auftraten, das sich nicht näher bestimmen läßt. Es ist dies Welenge (Weling bei Passail, bei Leibnitz oder bei Mureck?). Jedenfalls darf man die Träger dieses Prädicates jenen fünf Landsassen der eigentlichen Steiermark zugefellen.

Bruder . . . wozu noch „duringi“ gehört, läßt sich unschwer durch Pollenheim = Polheim ausfüllen; vielleicht stand in der Urkunde vor Duringi das Wort filii. Die von Ort waren angesehenere Ministerialen an der Traun und auch in Steiermark begütert. Über die Edlen von Graß vgl. Anm. 5, S. 37—38.

<sup>1</sup> Diese und die nächstfolgende Urkunde s. St. UB. 175—177 und 186.

Dieser Zeugenreihe geht aber eine andere, also ranghöhere voran: Walthar von der Traisen (Nieder-Österreich), Switar von Gbfting, Hadamar von „Thuofaren“ (Kuenringer, Nieder-Österreich), Rudolf von Buczenberg (Ennsthal), Sigiboto von Falkenstein (Besitzer von Herrenstein oder Hernstein in Nieder-Österreich), Rudolf der Jüngere von „Belach“ (Peggau), Adalprecht von „Nota“, Sighard von Flaß (Püttner Gebiet, bei Neunkircher), Hartnid und Rafold von der Traisen (Nieder-Österreich), Hartwig von Gftad (bei Irnding, Ennsthal), Hartwig von Eich (bei Haus Ennsthal).

Wir haben darin 5 Steiermärker, 1 aus dem Püttner Gebiete, 4 aus dem babenbergischen Österreich und 1 (von „Nota“, Oberbayern?) der sich nicht genauer bestimmen läßt. Sie alle stehen auf der Stufe „vollfreier“ Leute, u. zw. die einen als Landsassen in der eigentlichen Steiermark, die anderen als solche außerhalb derselben.

Den Reigen eröffnet Walthar von der Traisen, aus dem mächtigen Herrengeschlechte, dessen großer Besitz mit dem Eigen der Babenberger und der Markgrafen von Steier im damaligen Herzogthume Österreich anrante und, wie wir an anderer Stelle bemerkten, auch in unserem Lande bedeutend war. Ihm folgt unmittelbar der Burgherr von Gbfting und dann ein Anherr der Chuenringer im Österreichischen Lande nördlich der Donau, dann der Falkensteiner, ein oberbayerisches Herrengeschlecht mit großem Besitze in Österreich, 1 Ennsthaler (Buczenberger) und der Vertreter der Zeltschacher Sippe, Rudolf der Jungherr von Peggau (die sich später Pfannberger schrieben), ein Adalbrecht von „Nota“ (s. o.), 1 von Flaß (bei Neunkirchen im Püttner Gebiet), 2 von der Traisen, Verwandte jenes Walthar und wieder 2 Ennsthaler. Ihr Erscheinen zu Neun und ihre Zeugenschaft darf wohl bei den einen auf die Landesangehörigkeit und Nachbarschaft, bei den anderen (Flaß, Traisen) auf ihren Güterbesitz im Lande, bei den dritten (Thuofaren, Falkenstein, Nota) auf persönliche Beziehungen zum markgräflichen Hofe zurückgeführt werden.

Wir sehen daraus, aus welch verschiedenen Anlässen der Besuch solcher Versammlungen erfolgte.

Dieser vornehmsten Zeugenreihe schließen sich als „Ministerialen der Kirche“ (von Salzburg) die von Dietraming und aus dem Pongau im Hochstiftlande an, und dann folgen die oben bereits gewürdigten „markgräflichen“ Ministerialen, da der Erzbischof der Markgräfin im Range vorangeht.

Verbinden wir mit diesen Angaben die Zeugenreihen anderweitiger Urkunden dieses Zeitraumes, die von den Markgrafen selbst ausgingen.



Den Anfang möge das einzige Zeugnis dieser Art aus den Tagen des Markgrafen Leopold des Starken (1122—1129) machen, zugleich jene Urkunde, in welcher Graz zum erstenmale als bevorzugte fürstliche Burg und zukunftreiche Stadtgemeinde auftaucht. Es ist eine Schenkung an den markgräflichen „Ministerialen“ Rüdiger unter dem Vorbehalte der Widmung an das Kloster Neun, falls der Erwerber ohne erbfähige Nachkommenschaft stirbt.

Unter den Zeugen erscheinen als Inassen der Steiermark: die Edlen von Eck bei Weizberg, von Riegersburg, Graz, Höflein, bei (Wischelsdorf) und von der Safen, die Mehrzahl aus dem Raabviertel unseres Landes, wohin auch die Schenkung, das Gut von zwölf „bairischen“ Hufen bei Hartberg an der „Ungarnstrasse“, zwischen der Safen, Lungitz und Lafnitz, gehört. Ihnen sind dann ein Kärntner, der von Dürnstein, bei Friesach, drei aus dem heutigen Nieder-Österreich, u. zw.: aus dem damaligen Büttner Landstriche, der von Dunkelstein bei Glocknitz, der von Maiersdorf bei Wiener-Neustadt und der Wolfsteiner aus der gleichen Gegend ein- und angereicht, während als vornehmste Zeugen die Haunsberger aus der Gegend von Salzburg, die gütermächtigen Herren von Traisen in Nieder-Österreich und ihr Sippenglied, der reiche Adalram von Walbeck an der Piesting, dem Grenzflusse der habenbergischen Ostmark und der Büttner Grafschaft, den Anfang machen.

Wir werden nicht irren, wenn wir die Zeugen der zweiten Rangstufe oder Gruppe, insbesondere die Steiermärker, als Ministerialen oder als Lehensleute des Markgrafen Leopold ansehen, ohne hiefür nähere Anhaltspunkte in der Urkunde zu finden, und die Borangestellten, die Haunsberger, die von der Traisen und der Waldecker, durch ihren Besitz in unserem dem Markgrafen zugehörigen Lande als zur Zeugenschaft berufen annehmen.

Wir können dies von den Haunsbergern voraussetzen, noch besser sind wir diesfalls bei Adalram von Walbeck unterrichtet, der mit seinem reichen Besitze auf dem oberen Murboden das erste Chorherrenstift der Steiermark, das zu St. Maria-Feistritz (alsbald nach Seckau übertragen), gründete.<sup>1</sup>

Die Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I. zu Friesach, seiner Stadt in Kärnten, 1142 ausgestellt,<sup>2</sup> möge gleich hier zur Sprache kommen, da darin, abgesehen von den anwesenden Fürsten: Herzog Ulrich II. von Kärnten und Markgraf Otakar I. (V., VII.) von Steier, die leztangeführten Zeugen: die von Stein, Eppenstein und Riegersburg,

<sup>1</sup> Vgl. die Abhandlung von Leonhard und Meillers „Regg. d. Salz. Erz.“, S. 42, Nr. 225, und S. 54, Nr. 231.

<sup>2</sup> St. UB. 215.

der Begleitung und den Ministerialen des steierischen Markgrafen zuzuweisen sind, was auch wohl von Engilbert von „Chustelwanch“ (Köstelwang bei Lambach in Ober-Österreich?) gelten mag.

In der Urkunde des Dufars (V., VII.), die der Schenkung des „Vornehmen“ Burkhard von Murek an das Kloster St. Lambrecht Zeugnis und Kraft verleiht, schließen sich an den Markgrafen die steierischen Edlen von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Mürzhofen, Kapfenberg, Lind, Graz, Reifenstein (bei Böls), Piber (bei Köflach); so erscheint das Ober- und Mittelland vertreten. Doch findet sich auch ein Kärntner (Ortenburg) und einer aus dem Püttner Gebiete, der Dunkelsteiner (Dumachensteine), vor.<sup>1</sup>

Das letztere ein „Ministeriale“ der steierischen Markgrafen war, bezeugt die Urkunde Dufars vom 10. Juli 1146, ausgestellt in Stang, bei St. Florian a. d. Lafnitz im steierischen Mittellande,<sup>2</sup> als Bestätigung der Seelgeräth-Stiftung des Dunkelsteiners an das Reuner Cistercienser-Stift. Und diese Urkunde bietet nebenher den Beweis, daß wir als Zeugen fast durchaus Landesgenossen des Widmers, Edle des Püttner Gebietes und der österreichischen Nachbarschaft vorfinden, die durch Lehen oder Dienst dem steierischen Markgrafen verpflichtet sein mochten, wenngleich der Anfall der Püttner Grafschaft sich erst 1158 vollzog, und die Urkunde keinerlei bestimmte Anhaltspunkte besichert. Wir begegnen den Adelligen von Starhemberg (bei Wiener-Neustadt), Muttmannsdorf (ebenda), Kirchau (bei Neunkirchen), Lanzenkirchen (bei Wiener-Neustadt), Dunkelstein (offenbar Blutsverwandter Heinrichs des Widmers), Erla (Ober-Österreich), Grossau (bei Böslau), Subensdorf (bei Wiener-Neustadt), Busging (bei Neunkirchen), Neunkirchen, Weikersdorf (bei Wiener-Neustadt) und „Dunich“ (?). Wenn an der Spitze als vornehmster Zeuge Wulfing von „Kapfenberg“ mit seinen Söhnen steht, so ist dies schon deshalb begreiflich, weil die Stubenberger, diese mächtigen Ministerialen der Steiermark, auch im Püttner Gebiete begütert waren, während Cholo von Mürz-Hofen, der drittletzte Zeuge, im benachbarten Mürzthale hauste.

Die markgräfliche Schenkungs-Urkunde vom 8. Juni 1147<sup>3</sup> für das Kloster Reun führt uns dagegen als Zeugen Adelige des Gebietes der steierischen Markgrafen ob der Enns: die von Efferdingen, Ort (bei Traunsee), Rehrbach (bei Griefkirchen), vorzugsweise jedoch Landsassen der Steiermark vor. Es sind dies der von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Stübing, Feistritz (bei Seckau), Stein (bei Leuffen-

<sup>1</sup> St. UB. 242.

<sup>2</sup> St. UB. 252.

<sup>3</sup> St. UB. 272.



## B. Die Schlusszeit der steierischen Otakare; das Herzogthum Steiermark; die Georgenberger Erberklärung und Land-Handfeste. Landesfürstenthum und Landes-Ministerialität. 1158—1192.

### 1. Die frühesten steierischen Landesklöster und die Stiftungen Otakars (V., VII.).

Als die Markgrafen von Steier das zweitemal und dauernd in die Verwaltung der karantianischen Mark eintraten (1122), bestanden hier drei Klöster des Benedictiner-Ordens, welche unter verschiedenen Bedingungen ihre Gründung und Entwicklung erlebten.

Den Anfang machte, noch in der ersten Epoche des karantianischen Herzogthums der Eppensteiner, die Nonnen-Abtei Göß, eine Stiftung der sogenannten Aribonen, in deren ältesten Geschlechtsreihe auch der Name Otakar, u. zw. schon 904 im Leobner Gau, auftaucht, dessen Schoß diese Klostergründung umfängt. Sie tritt uns in der Urkunde Heinrichs II. (1020, 1. Mai, Fulda) im Vollgenuss des Rechtes freier Vogtwahl und des kaiserlichen Schutzes und, wie es die dritte Urkunde vom 16. Mai 1023 darthut, aller grundherrlichen Gewalt, wie solche der Kaiser dort innehatte, entgegen.

Das Admonter Männerkloster erstand (1071—1084) als Schöpfung des Salzburger Erzbischofes Gebhard auf dem Grund und Boden, den die heil. Gemma zu frommen Zwecken der Kirche vermacht hatte, und erfreute sich einer vielseitigen Bewidmung mit Gütern und Rechten. Zur Zeit Otakars (V., VII.) war als Vogt des Klosters der Graf von Burghausen (Peilstein-Tengelingen) bestellt, der die Vogtei dann dem habenbergischen Markgrafen von Osterreich, Heinrich Jasomirgott, abtrat.

An das Admonter Benedictinerstift reiht sich bald (um 1102—1103), das St. Lambrecht Kloster, eine Gründung des letzten Eppensteiners, Herzogs Heinrich von Kärnten, mit namhaftem Besitze in der Landeck zwischen der oberen Mur und dem Neumarkter Sattel, im Mittellande und im Mürzthal-Flenzger Gebiete, laut herzoglicher Urkunde vom

7. Jänner 1103 ausgestattet mit dem „Markte Judenburg und den hier einzuhebenden Gefällen: Maut, Zoll und Abgabe von vorüberziehenden Waren“. Markgraf Otakar fügte (1147, 22. Februar) die Schenkung der Marien- und Michaelskirche bei Grazlup (Neumarkt) hinzu. Eine königliche Urkunde vom 21. Mai 1149 bestätigte den Besitzstand und diese Nutzungsrechte.

Und noch eine namhafte Klosterstiftung gefellt sich in den Tagen Otakars (V., VII.) herzu: die Propstei St. Marein bei Feistritz, 1143 nach Seckau übertragen, das Werk Abalrams von Waldeck aus dem mächtigen Hause der in der Ostmark, im Büttner Gebiete, im steierischen Oberlande und im Gebiete ob der Enns begüterten Herren von Traisen. Eine königliche Urkunde vom 15. Mai 1149 stellte die angefochtenen Besitzrechte des genannten Conventes der Augustiner Chorherren fest, was Kaiser Friedrich I. (1158) bestätigte.<sup>1</sup>

Der Gründung von Feistritz-Seckau war die erste fromme Stiftung der Markgrafen von Steier auf unserem Boden, das älteste Cistercienserkloster der Ost-Alpen, zu Runa-Neun, vorangegangen. Schon Markgraf Leopold der Starke († 1129) spricht von diesem seinem Lieblingswerke,<sup>2</sup> doch lassen erst die Urkunden seit 1136, insbesondere der Zeugnisbrief des Salzburger Erzbischofs vom 22. Februar 1138, Bestand und ursprüngliche Bestiftung des Klosters erkennen. Eine königliche Urkunde vom Jahre 1144 widmet ihm das bayrische Herzogslehen Werndorf bei Graz.

Diesen Gotteshäusern von namhaftem Besitz und unstreitiger Wichtigkeit für die Landescultur fügte Markgraf Otakar (V., VII.) 1160—1164 drei weitere hinzu.

Den Anfang macht in der Wildnis am Südgehänge des Semeringzuges, im „Zerwalde“ oder Föhrenwalde, das Hospiz — „Spital am Semering“. Die Gründungsurkunde vom Jahre 1160 weist die Bestiftung nach, die Schenkungen der Ministerialen, denen der Markgraf die Genehmigung erteilt, und die Besitz- und Nutzungsrechte des für die „fremden und armen Reisenden“ bestimmten geistlichen Kast- und Berpflegsortes, „ausgenommen Fischerei und Jagd“, die sich der

<sup>1</sup> Über Gßß s. St. U. 46, 48, 49 (1020—1023); Admont, S. 85, 476 (1071—1084, 1169); St. Lambrecht (die kaiserliche Urk. von 1090 ist eine Fälschung. St. U. 103 und Pangerl in den Beitr. zur k. k. Gesch. III 70, 73) S. 108, 111, 117, 265 (1103, 1114, 1147, 1149); Seckau S. 215, 218, 219, 290, 375 (1142—1158).

<sup>2</sup> St. U. 136 . . . Hunc enim locum (Runam) ipsi sancte Dei genitrici semperque virgini Marie pro mea meorumque salute et incolumitate et eterna animarum requie construxi, fovi et dilexi . . . (findet sich nur in einer Abschrift des XV. Jahrh.). Auffallend ist die Schreibung Leopoldus marchio Steyern.

Landesfürst theilweise (ex parte) vorbehält. Der Salzburger Erzbischof bestätigte (1161, 23. März) diese Gründung in seinem Sprengelgebiete.

Dann folgt das Augustiner-Chorherrenkloster Borau auf dem Boden des 1158 angeerbten Püttner Grenzlandes. Die markgräfliche Gründungsurkunde vom Jahre 1163 befreit es unter anderem von Wegmaut und Zoll.

Hart an das Lebensende des Markgrafen grenzt die Stiftung der ältesten Karthause Österreichs, zu Seiz im Unterlande, „im Gaue“, d. i. Landstrich Gonobitz, im Sprengel von Aquileja, auf einem Grundbesitz, den der Markgraf seinem „Ministerialen“ Siupold (von Gonobitz) abgelöst hatte.

So hatte sich der Bestand der Landesklöster auf sieben erhöht, denen sich ein Hospiz zugesellt, das für die Entwicklung des Verkehrs zwischen Österreich und Steiermark über den Semering eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewann.<sup>1</sup>

Markgraf Otakar (V., VII.) erlebte nicht mehr das Aufblühen seiner geistlichen Schöpfungen, denn er starb Ende December 1164 zu Fünfkirchen auf dem Wege ins gelobte Land.

Der einzige, gleichnamige Sohn, Otakar (VI., VIII.), war ihm, wie das Garstner und Admonter Jahrbuch<sup>2</sup> berichtet, kurz zuvor (1163, 19. August) von seiner Gattin Kunigunde aus dem Hause der Markgrafen von Chamb-Bohburg geschenkt worden. Die Mutter führte bis zur Volljährigkeit des jungen Landesfürsten die Regentschaft.<sup>3</sup>

## 2. Der letzte Markgraf und der erste Herzog von Steier. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Steiermark vor 1180.

Die Geschichte des Landesfürstenthums der Markgrafen von Steier auf unserem Boden läßt keinem Zweifel Raum, daß Otakar (VI., VIII.), der letzte seines Stammes, als der dritte im Besitze des Markgrafthums

<sup>1</sup> Spital (1160), St. UB. 394. Borau (1163), S. 445 (S. 446 heißt es: nullus „multe“ seu vectigalium seu etiam theloni exactiones . . . praesumat exigere; vielleicht sollte es multo heißen). Seiz, S. 452 (anno . . . Milles. CLXV = 1165! Otakar † 31. December 1164, s. die Zusammenstellung der Nachrichten bei Muchar IV 450, Anm. 4).

<sup>2</sup> 1163, XIV. Kal. Sept. = 19. August.

<sup>3</sup> Sieh die Urkunde der „Markgräfin“ Kunigunde von 1166, 17. September, Hartberg (St. UB. 461). Seit 1172 (St. UB. 516 f.) lassen sich Amtshandlungen des jungen Markgrafen urkundlich nachweisen. In einer Admonter Tradition von 1170 wird Otakar „marchio Styrensis tunc admodum puer“ als anwesend und erster Urkundenzeuge erwähnt.

zu gelten hat, da erst sein Großvater das Erbe der Eppensteiner antrat und damit thatsächlich als der erste seines Hauses in die Landesherrschaft eingeführt wurde, von welcher wir die Markverwaltung seines Ahnherrn Dczi-Dtalar (in den Jahren 1056—1059) und Urgroßohheims Abalbero (um 1074—1088?) wohl unterscheiden müssen, da sie über keine solche territoriale Machtgrundlage verfügte.

Andererseits aber müssen wir denn doch einen gewissen Bestand von Ansprüchen des Hauses der „Markgrafen von Steier“ auf die karantänische Mark und somit auch die Thatsache voraussetzen, daß die angeführte Bezeichnung des Geschlechtes vor 1122 und nach diesem Epochenjahre in ihrem geschichtlichen Sinne die gleiche ist.

Denn nicht nur der Urgroßvater unseres Dtalar, Dtalar (IV., VI., † 1122), dem eigentlich schon der Eppensteiner Nachlaß in der Kärntner Mark zugebacht war, sondern auch dessen Vater (?), jener Dczi-Dtalar, schreiben sich nicht anders denn Leopold der St. und dessen Nachkommen; auch sie werden in Urkunden und Chroniken „Markgrafen von Steier“ oder „steierische Markgrafen“ genannt.

Es nimmt uns daher billig wunder, daß der letzte der Dtalare jene Continuität der Bezeichnung zu Gunsten der Thatsache, er sei eigentlich der dritte der steierischen Landesfürstenreihe, verleugnet hätte, wie dies seine Urkunde für Kremsmünster vom Jahre 1179,<sup>1</sup> worin er als dritter steierischer Markgraf bezeichnet wird, naheulegen scheint, da die Numerierung auch nur diesen Sinn haben könne.<sup>2</sup> Doch dürfte die ganz vereinzelt Urkunde<sup>3</sup> ebensowenig als eine St. Pauler Tradition (ohne Datum)<sup>4</sup> für diesen ganz ungewöhnlichen Vorgang keine auslangende Beweiskraft haben.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Zunächst veröffentlicht in den „Annales monasterii Cremifanensis“ von Kettenpacher (Salisburgae 1677), I. II. Bester Abdruck bei Hagen, „Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster u. s. w.“, 777—1400 (1852), S. 51, Nr. 89. Bgl. UB. d. L. o. b. C. II 367.

<sup>2</sup> Bgl. Frölich, „Archontol. Car.“, S. 198: „Tertius marchio vocatur, incipiendo a Leopoldo primo marchione Styriae hodiernae, e sua stirpe;“ Čáfar, „Ann. duc. Styriae“, I. Dissert.; Rumar, „Dttolar VI.“, S. 21; Jahn, „Styriaca“, S. 15.

<sup>3</sup> Sonst sahnben wir vergebens nach einer Urkunde, in welcher derselbe Dtalar sich als dritter Markgraf von Steier einführen würde, auch begegnen wir einem derartigen Vorgange in keiner Babenberger-Urkunde, in keinem Diplom der Sponheimer u. s. w. Die Zählung oder Numerierung war nur bei den deutschen Königen, Kaisern üblich, sonst bei Fürsten in Deutschland bazumal ungebrauchlich.

<sup>4</sup> Jahn theilt sie, St. UB. 539—540, aus einer Abschrift des 19. Jahrh. mit und setzt sie zum Jahre 1175, Schroll bietet sie aus dem Codex traditionum des Klosters St. Paul („conscriptus circa annum MCCX“), S. 36, Nr. XXXIV, und

Während die spärlichen Urkunden unseres Datar denselben 1179 noch „Markgraf“ nennen, führt er sich in ihnen seit 1182 als „Herzog“ des Steierlandes ein. Es fällt also in die Zwischenzeit jene Rang-Erhöhung des steierischen Markgrafen, über welche keinerlei Kaiserurkunde vorliegt, welche jedoch von den maßgebenden Klosterjahrbüchern 1180 verzeichnet wird.

Am richtigsten dürften die Reichersberger Annalen den Zeitpunkt und Sachverhalt wiedergegeben haben. Die bewusste Stelle lautet:\*

„1180. Der Kaiser hielt am 29. Juni zu Regensburg einen Reichstag ab, welchem auch drei Cardinal-Legaten des Papstes anwohnten. In dieser Versammlung führte der Kaiser Klage über den Herzog von Bayern und Sachsen, seinen Verwandten, daß nämlich dieser schon durch geraume Zeit der Herrschaft und dem Leben des Kaisers Nachstellungen bereitet habe, daß ferner auch die sächsischen Fürsten viele schwere Anschuldigungen wider den genannten Fürsten vorgebracht hätten. Es wurde dann durch gemeinsamen Urtheilspruch der Reichsfürsten entschieden, er sei abzusetzen.

stellt sie vor 1164. Sie betrifft einen ministerialis magni principis (!) de „Styra“, Hartnit von „Rudigersburg“ (Niegersburg), dessen als Zeugen der Index des St. W. seit 1142 gedenkt. Es heißt dann „iteravit factum per manum domini marchionis Otakeronis scilicet tertii . . . Was dabei auf Rechnung des Abschreibers zu stellen, bleibt fraglich.

\* Jene Kremsmünster-Urkunde kennen wir nur aus dem „Codex Fridericianus“, d. i. aus der vom Abte Friedrich von Nitz 1274—1325 angelegten Sammlung, also aus einer ziemlich späten Abschrift. Überdies findet sich im Eober bei „Odoakarus tertius dei gratia marchio“ die Randglosse „fundator Garstensis ecclesiae“, das wäre also entweder der Urgroßvater des Urkunden-Ausstellers Datar (IV., VI.), als Gründer des Benedictiner-Klosters zu Garsten, oder des letzteren Vater, Dazi-Datar (III., V.), der Urheber des Chorherrenstiftes Garsten. Nach dem genealogischen Schema, wie es sich in der Borauer Handschrift findet, wäre dieser der dritte Datar als „marchio Styronsis“, mit welchem der Schreiber der Randglosse und vielleicht derselbe, der die Urkunde copierte, den letzten der Datare verwechselte. Auch Strnadt, „Geb. d. L. v. E.“, S. 60, sträubt sich gegen die Beweiskraft dieser Urkundenstelle für die Anschauung des Urkunden-Ausstellers über die Sachlage und denkt an einen Einschub des „tertius“. Daß dies wohl eine That des Abschreibers war, geht auch daraus hervor, daß, wie dies Prof. Loserth in seiner jüngst erschienenen akademischen Abhandlung „Sigmar und Bernhard von Kremsmünster, kritische Studien zu den Geschichts-Quellen von Kremsmünster im 13. und 14. Jahrh.“ („Österr. Gesch.-Arch.“, 81. Bd., 2. H., 1894) darlegt, im Kremsmünster Cod. Fridericianus, d. i. die in zwei Abtheilungen des liber de possessionibus et privilegiis ecclesiae (A) und liber de possessionibus de ecclesiis ac decimis (B) unter dem Abte Friedrich von Nitz abgefaßten Handschriften auch die bei den Kremsmünster Äbten nachgetragenen Zahlen oder Nummern aufweisen (S. 394 f.).

\* Ann. Reichersperg., Mon. Germ. SS., XVII a. a. 1180. Damit stimmen, was das Ergebnis betrifft, die Ann. Austriae, Mon. Germ. SS., IX überein.



Da er sich nun, zur richtigen Verantwortung entboten, nicht einfand, empfing nach Schluß des Reichstages der Pfalzgraf Otto der Ältere das Herzogthum Bayern aus der Hand des Kaisers. Otakar erhielt als bisheriger steirischer Markgraf den Titel eines Herzogs und wurde gleichzeitig mit dem Schwerte umgürtet.“

Wir haben es also mit einer Thatsache zu thun, welche dem Hochsommer des Jahres 1180 zugehört und mit der Ächtung Heinrichs des Löwen zusammenhängt.

Zunächst wird als unmittelbare Folge die Belehnung des Hauses Scheyern-Wittelsbach mit Bayern erwähnt und dann die Rang-Erhöhung und der Ritterschlag unseres Otakar zur Sprache gebracht.

Es ist begreiflich, daß dieser die Rang-Erhöhung des steirischen Markgrafen zum Herzoge begleitende Sachverhalt, die Ächtung des Welfen, den Geschichtsforschern Anlaß gab, letztere Thatsache mit jener auffallenden Stelle in der Chronik Hermanns, des Abtes von Nieder-Altaiß, in Verbindung zu bringen, welche — in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet — das Ereigniß des Jahres 1156, die Erhebung Heinrichs II. von Osterreich vom Markgrafen zum Herzoge, begleitet und gewissermaßen als Stoßfeuer eines von dem früheren Machtumfange des bayrischen Stammherzogthums begeisterten Patrioten verbucht erscheint. „Denn bisher“, heißt es da, „leisteten die vier Markgrafen, die von Osterreich und Steier, von Istrien und Chamb, welche auch die von Rohburg hießen, der Berufung zu den Hoftagen des Bayernherzogs folge, wie hiezu noch heute die Bischöfe und Grafen verpflichtet sind.“<sup>1</sup>

Allerdings würde, wenn das „bisher“, d. i. bis zum Jahre 1156, auch für die Steiermark Geltung hätte, eine Lösung des Abhängigkeits-Verhältnisses ihrer Markgrafen zum bayrischen Herzogthume vor dem Jahre 1180 angenommen werden müssen. Immerhin könnte jedoch der Chronist, welcher fast ein Jahrhundert später schrieb und zunächst die Wandlung mit der Ostmark im Auge hatte, der Steiermark unter einem gedenken und das Jahr 1180 dabei im Auge haben, und da bis zu diesem Jahre die Amtsgewalt des Bayernherzogs im Lande ob der Enns nachweisbar ist, so müssen wir denn auch an dem Jahre 1180 festhalten.

Es hat sich daher in Fachkreisen die Ansicht gebildet, daß bei der Übertragung der karantaniischen Mark an die sogenannten Wels-Lambacher, anläßlich der Entsetzung Herzog Adalberos (1035), eine Abtrennung

<sup>1</sup> Ann. Herimanni abb. Altahensis, Mon. Germ. SS., XVII a. a. 1156.

der Begleitung und den Ministerialen des steierischen Markgrafen zuzuweisen sind, was auch wohl von Engilbert von „Chustelwanach“ (Köstelwang bei Lambach in Ober-Österreich?) gelten mag.

In der Urkunde des Dufars (V., VII.), die der Schenkung des „Vornehmen“ Burkhard von Mureck an das Kloster St. Lambrecht Zeugnis und Kraft verleiht, schließen sich an den Markgrafen die steierischen Edlen von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Mürzhofen, Kapfenberg, Lind, Graz, Reifenstein (bei Böls), Piber (bei Köflach); so erscheint das Ober- und Mittelland vertreten. Doch findet sich auch ein Kärntner (Ortenburg) und einer aus dem Püttner Gebiete, der Dunkelsteiner (Dumachensteine), vor.<sup>1</sup>

Das letztere ein „Ministeriale“ der steierischen Markgrafen war, bezeugt die Urkunde Dufars vom 10. Juli 1146, ausgestellt in Stang, bei St. Florian a. d. Laßnitz im steierischen Mittellande,<sup>2</sup> als Bestätigung der Seelgeräth-Stiftung des Dunkelsteiners an das Neuner Cistercienser-Stift. Und diese Urkunde bietet nebenher den Beweis, daß wir als Zeugen fast durchaus Landesgenossen des Widmers, Edle des Püttner Gebietes und der österreicherischen Nachbarschaft vorfinden, die durch Lehnen oder Dienst dem steierischen Markgrafen verpflichtet sein mochten, wenngleich der Anfall der Püttner Grafschaft sich erst 1158 vollzog, und die Urkunde keinerlei bestimmte Anhaltspunkte besichert. Wir begegnen den Adelligen von Starhemberg (bei Wiener-Neustadt), Muttmannsdorf (ebenda), Kirchau (bei Neunkirchen), Lanzenkirchen (bei Wiener-Neustadt), Dunkelstein (offenbar Blutsverwandter Heinrichs des Widmers), Erla (Ober-Österreich), Grossau (bei Böslau), Subensdorf (bei Wiener-Neustadt), Busging (bei Neunkirchen), Neunkirchen, Weikersdorf (bei Wiener-Neustadt) und „Dunich“ (?). Wenn an der Spitze als vornehmster Zeuge Wulfing von „Kapfenberg“ mit seinen Söhnen steht, so ist dies schon deshalb begreiflich, weil die Stubenberger, diese mächtigen Ministerialen der Steiermark, auch im Püttner Gebiete begütert waren, während Cholo von Mürzhofen, der drittletzte Zeuge, im benachbarten Mürzthale hauste.

Die markgräfliche Schenkungs-Urkunde vom 8. Juni 1147<sup>3</sup> für das Kloster Neun führt uns dagegen als Zeugen Adelige des Gebietes der steierischen Markgrafen ob der Enns: die von Efferdingen, Ort (bei Traunsee), Rehrbach (bei Grieskirchen), vorzugsweise jedoch Landsassen der Steiermark vor. Es sind dies der von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Stübing, Feistritz (bei Seckau), Stein (bei Teuffen-

<sup>1</sup> St. U. 242.

<sup>2</sup> St. U. 252.

<sup>3</sup> St. U. 272.

bach), der Hohenberger („Hagenberch“) aus dem Ennsthale bei Irdbning, der von Steindorf (bei Wilbon), ein Nieggersdorfer (bei Flz), ein Hartberger, ein Hartwig der „Rothe“ von Weiz, einer von Eggenfeld (bei Peggau) und einer von Straßengel, denen ein Helmbert von Schwarzza (bei Neunkirchen im Püttner Gebiete) sich zugesellt. Die Gattin des Markgrafen, Kunigunde, erteilte ihre Vollmacht zur Schenkung durch die Hand des „vornehmen Mannes“ (nobilis hominis) Konrad von Feistritz (bei Seckau), des Bruders Adalrams von Waldeck.

Ähnlich gemischt sind die Zeugen der marktgräflichen Urkunde vom 22. August 1147, Graz, worin der Landesfürst einen Gütertausch der Klöster Neun und St. Lambrecht vollzieht.<sup>1</sup>

Wieder sind es zunächst Angehörige des marktgräflichen Besitzes jenseits des Gebirges, im heutigen Ober-Osterreich: die von Stauf, Orth und Efferding; aus dem Ennsthale: die von „Stade“ ober Ostad bei Irdbning; aus dem Mittellande der Steiermark: die von Obsting, Graz und Leibnitz, und die von Stein bei Teuffenbach aus dem steierischen Oberlande; der Waldecker, Maierdorfer und Wilhelmsburger aus dem Püttner Gebiet und aus der babenbergischen Ostmark. Einer, Wolfgang von „Soune“, gehört dem Unterlande an, dem Sannthale, außerhalb der damaligen „Steiermark“.

Diese urkundlichen Nachweise mögen genügen, um die Thatsache festzustellen, daß sich der damalige Bestand der adeligen Gefolgschaft der Markgrafen an den wechselnden Orten ihrer Amtsthätigkeit oder ihres Hofhaltes im allgemeinen aus dem Mur- und Raabgebiete der Steiermark, so gut wie aus dem Ennsthale, aus ihrem Herrschaftsbezirke an der Donau, Traun, Enns und Steier, aus der Gegend ihres Besitzes in der Ostmark und auch aus der Püttner Landschaft — noch vor dem Anfall der letzteren — zusammensetzt, was, wie bereits oben betont, mit Güterbesitz, Lehens- und Dienstverhältnissen zusammenhängt.

<sup>1</sup> St. 118. 274.

## B. Die Schlusszeit der steierischen Otakare; das Herzogthum Steiermark; die Georgenberger Erberklärung und Land-Handfeste. Landesfürstenthum und Landes-Ministerialität. 1158—1192.

### 1. Die frühesten steierischen Landesklöster und die Stiftungen Otakars (V., VII.).

Als die Markgrafen von Steier das zweitemal und dauernd in die Verwaltung der karantianischen Mark eintraten (1122), bestanden hier drei Klöster des Benedictiner-Ordens, welche unter verschiedenen Bedingungen ihre Gründung und Entwicklung erlebten.

Den Anfang machte, noch in der ersten Epoche des karantianischen Herzogthums der Eppensteiner, die Nonnen-Abtei Gßß, eine Stiftung der sogenannten Aribonen, in deren ältesten Geschlechtsreihe auch der Name Otakar, u. zw. schon 904 im Leobner Gau, auftaucht, dessen Schoß diese Klostergründung umfängt. Sie tritt uns in der Urkunde Heinrichs II. (1020, 1. Mai, Fulda) im Vollgenuss des Rechtes freier Vogtwahl und des kaiserlichen Schutzes und, wie es die dritte Urkunde vom 16. Mai 1023 darthut, aller grundherrlichen Gewalt, wie solche der Kaiser dort innehatte, entgegen.

Das Admonter Männerkloster erstand (1071—1084) als Schöpfung des Salzburger Erzbischofes Gebhard auf dem Grund und Boden, den die heil. Gemma zu frommen Zwecken der Kirche vermacht hatte, und erfreute sich einer vielseitigen Bewidmung mit Gütern und Nuz-rechten. Zur Zeit Otakars (V., VII.) war als Vogt des Klosters der Graf von Burghausen (Peilstein-Tengelingen) bestellt, der die Vogte dann dem babenbergischen Markgrafen von Osterreich, Heinrich Jasomirgott, abtrat.

An das Admonter Benedictinerstift reiht sich bald (um 1102—1103) das St. Lambrecht'er Kloster, eine Gründung des letzten Eppensteiners, Herzogs Heinrich von Kärnten, mit namhaftem Besitze in der Landeckel zwischen der oberen Mur und dem Neumarkter Sattel, im Mittellande und im Mürzthal-Plfenzler Gebiete, laut herzoglicher Urkunde vom

7. Jänner 1103 ausgestattet mit dem „Markte Judenburg und den hier einzuhebenden Gefällen: Maut, Zoll und Abgabe von vorüberziehenden Waren“. Markgraf Dtakar fügte (1147, 22. Februar) die Schenkung der Marien- und Michaelskirche bei Grazlup (Neumarkt) hinzu. Eine königliche Urkunde vom 21. Mai 1149 bestätigte den Besitzstand und diese Nutzungsrechte.

Und noch eine namhafte Klosterstiftung gesellt sich in den Tagen Dtafars (V., VII.) herzu: die Propstei St. Marein bei Feistritz, 1148 nach Sedau übertragen, das Werk Adalrams von Waldeck aus dem mächtigen Hause der in der Ostmark, im Büttner Gebiete, im steierischen Oberlande und im Gebiete ob der Enns begüterten Herren von Traisen. Eine königliche Urkunde vom 15. Mai 1149 stellte die angefochtenen Besitzrechte des genannten Conventes der Augustiner Chorherren fest, was Kaiser Friedrich I. (1158) bestätigte.<sup>1</sup>

Der Gründung von Feistritz-Sedau war die erste fromme Stiftung der Markgrafen von Steier auf unserem Boden, das älteste Cistercienserkloster der Ost-Alpen, zu Runa-Neun, vorangegangen. Schon Markgraf Leopold der Starke († 1129) spricht von diesem seinem Lieblingswerke,<sup>2</sup> doch lassen erst die Urkunden seit 1136, insbesondere der Zeugnisbrief des Salzburger Erzbischofs vom 22. Februar 1138, Bestand und ursprüngliche Bestiftung des Klosters erkennen. Eine königliche Urkunde vom Jahre 1144 widmet ihm das bayrische Herzogslehen Werndorf bei Graz.

Diesen Gotteshäusern von namhaftem Besitz und unstreitiger Wichtigkeit für die Landescultur fügte Markgraf Dtakar (V., VII.) 1160—1164 drei weitere hinzu.

Den Anfang macht in der Wildnis am Südgehänge des Semeringzuges, im „Bermalde“ oder Föhrenwalde, das Hospiz — „Spital am Semering“. Die Gründungsurkunde vom Jahre 1160 weist die Bestiftung nach, die Schenkungen der Ministerialen, denen der Markgraf die Genehmigung erteilt, und die Besitz- und Nutzungsrechte des für die „fremden und armen Reisenden“ bestimmten geistlichen Pfost- und Berpflegsortes, „ausgenommen Fischerei und Jagd“, die sich der

<sup>1</sup> Über Göß s. St. U. 46, 48, 49 (1020—1023); Admont, S. 85, 476 (1071—1084, 1169); St. Lambrecht (die kaiserliche Urk. von 1090 ist eine Fälschung. St. U. 103 und Pangerl in den Beitr. zur k. st. Gesch. III 70, 73) S. 108, 111, 117, 265 (1108, 1114, 1147, 1149); Sedau S. 215, 218, 219, 290, 375 (1142—1158).

<sup>2</sup> St. U. 136 . . . Hunc enim locum (Runam) ipsi sancto Dei genitrici semperque virgini Marie pro mea meorumque salute et incolumitate et eterna animarum requie construxi, fovi et dilexi . . . (findet sich nur in einer Abschrift des XV. Jahrh.). Auffallend ist die Schreibung Leopoldus marchio Steyern.

Landesfürst theilweise (ex parte) vorbehält. Der Salzburger Erzbischof bestätigte (1161, 23. März) diese Gründung in seinem Sprengelgebiete.

Dann folgt das Augustiner-Chorherrenkloster Bora u auf dem Boden des 1158 angeerbten Püttner Grenzlandes. Die markgräfliche Gründungsurkunde vom Jahre 1163 befreit es unter anderem von Wegm aut und Zoll.

Hart an das Lebensende des Markgrafen grenzt die Stiftung der ältesten P arthause Österreichs, zu Seiz im Unterlande, „im Gaue“, d. i. Landstrich Gonobitz, im Sprengel von Aquileja, auf einem Grundbesitz, den der Markgraf seinem „Ministerialen“ Liupold (von Gonobitz) abgelöst hatte.

So hatte sich der Bestand der Landesklöster auf sieben erhöht, denen sich ein Hospiz zugesellt, das für die Entwicklung des Verkehrs zwischen Österreich und Steiermark über den Semering eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewann.<sup>1</sup>

Markgraf Otakar (V., VII.) erlebte nicht mehr das Aufblühen seiner geistlichen Schöpfungen, denn er starb Ende December 1164 zu Fünfkirchen auf dem Wege ins gelobte Land.

Der einzige, gleichnamige Sohn, Otakar (VI., VIII.), war ihm, wie das Garstner und Admonter Jahrbuch<sup>2</sup> berichtet, kurz zuvor (1163, 19. August) von seiner Gattin Kunigunde aus dem Hause der Markgrafen von Cham b-Bohburg geschenkt worden. Die Mutter führte bis zur Volljährigkeit des jungen Landesfürsten die Regentschaft.<sup>3</sup>

## 2. Der letzte Markgraf und der erste Herzog von Steier. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Steiermark vor 1180.

Die Geschichte des Landesfürstenthums der Markgrafen von Steier auf unserem Boden läßt keinem Zweifel Raum, daß Otakar (VI., VIII.), der letzte seines Stammes, als der dritte im Besitze des Markgrasthums

<sup>1</sup> Spital (1160), St. Uß. 394. Bora u (1163), S. 445 (S. 446 heißt es: nullus „multo“ seu vectigalium seu etiam theloni exactiones . . . praesumat exigere; vielleicht sollte es muto heißen). Seiz, S. 452 (anno . . . Milles. CLXV = 1165! Otakar † 31. December 1164, s. die Zusammenstellung der Nachrichten bei Muchar IV 450, Anm. 4).

<sup>2</sup> 1163, XIV. Kal. Sept. = 19. August.

<sup>3</sup> Sieh die Urkunde der „Markgräfin“ Kunigunde von 1166, 17. September, Hartberg (St. Uß. 461). Seit 1172 (St. Uß. 516 f.) lassen sich Amisshandlungen des jungen Markgrafen urkundlich nachweisen. In einer Admonter Tradition von 1170 wird Otakar „marchio Styronsis tunc admodum puer“ als anwesend und erster Urkundenzeuge erwähnt.

zu gelten hat, da erst sein Großvater das Erbe der Eppensteiner antrat und damit thatsächlich als der erste seines Hauses in die Landesherrschaft eingeführt wurde, von welcher wir die Markverwaltung seines Ahnherrn Dczi-Dtakar (in den Jahren 1056—1059) und Urgroßoheims Abalbero (um 1074—1088?) wohl unterscheiden müssen, da sie über keine solche territoriale Machtgrundlage verfügte.

Andererseits aber müssen wir denn doch einen gewissen Bestand von Ansprüchen des Hauses der „Markgrafen von Steier“ auf die karantianische Mark und somit auch die Thatsache voraussetzen, daß die angeführte Bezeichnung des Geschlechtes vor 1122 und nach diesem Epochenjahre in ihrem geschichtlichen Sinne die gleiche ist.

Denn nicht nur der Urgroßvater unseres Dtakar, Dtakar (IV., VI., † 1122), dem eigentlich schon der Eppensteiner Nachlaß in der Kärntner Mark zugebacht war, sondern auch dessen Vater (?), jener Dczi-Dtakar, schreiben sich nicht anders denn Leopold der St. und dessen Nachkommen; auch sie werden in Urkunden und Chroniken „Markgrafen von Steier“ oder „steierische Markgrafen“ genannt.

Es nimmt uns daher billig wunder, daß der letzte der Dtakare jene Continuität der Bezeichnung zu Gunsten der Thatsache, er sei eigentlich der dritte der steierischen Landesfürstenreihe, verleugnet hätte, wie dies seine Urkunde für Kremsmünster vom Jahre 1179,<sup>1</sup> worin er als dritter steierischer Markgraf bezeichnet wird, naheulegen scheint, da die Numerierung auch nur diesen Sinn haben könne.<sup>2</sup> Doch dürfte die ganz vereinzelt Urkunde<sup>3</sup> ebensowenig als eine St. Pauler Tradition (ohne Datum)<sup>4</sup> für diesen ganz ungewöhnlichen Vorgang keine auslangende Beweiskraft haben.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Zunächst veröffentlicht in den „Annales monasterii Cremifanensis“ von Rettenpacher (Salisburgae 1677), I. II. Bester Abdruck bei Hagen, „Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster u. s. w.“, 777—1400 (1852), S. 51, Nr. 89. Bgl. UB. d. L. o. b. E. II 867.

<sup>2</sup> Bgl. Frölich, „Archontol. Car.“, S. 198: „Tertius marchio vocatur, incipiendo a Leopoldo primo marchione Styriae hodiernae, e sua stirpe;“ Čáfar, „Ann. duc. Styriae“, I. Dissert.; Rumar, „Dttotar VI.“, S. 21; Bahn, „Styriaca“, S. 15.

<sup>3</sup> Sonst fahnden wir vergebens nach einer Urkunde, in welcher derselbe Dtakar sich als dritter Markgraf von Steier einführen würde, auch begegnen wir einem dertartigen Vorgange in keiner Babenberger-Urkunde, in keinem Diplom der Sponheimer u. s. w. Die Zählung oder Numerierung war nur bei den deutschen Königen, Kaisern üblich, sonst bei Fürsten in Deutschland dazumal ungebrauchlich.

<sup>4</sup> Bahn theilt sie, St. UB. 539—540, aus einer Abschrift des 19. Jahrh. mit und setzt sie zum Jahre 1175, Schroll bietet sie aus dem Codex traditionum des Klosters St. Paul („conscriptus circa annum MCCX“), S. 86, Nr. XXXIV, und

Während die spärlichen Urkunden unseres Datalar denselben 1179 noch „Markgraf“ nennen, führt er sich in ihnen seit 1182 als „Herzog“ des Steierlandes ein. Es fällt also in die Zwischenzeit jene Rang-Erhöhung des steierischen Markgrafen, über welche keinerlei Kaiserurkunde vorliegt, welche jedoch von den maßgebenden Klosterjahrbüchern 1180 verzeichnet wird.

Am richtigsten dürften die Reichersberger Annalen den Zeitpunkt und Sachverhalt wiedergegeben haben. Die bewußte Stelle lautet:<sup>6</sup>

„1180. Der Kaiser hielt am 29. Juni zu Regensburg einen Reichstag ab, welchem auch drei Cardinal-Regaten des Papstes anwohnten. In dieser Versammlung führte der Kaiser Klage über den Herzog von Bayern und Sachsen, seinen Verwandten, daß nämlich dieser schon durch geraume Zeit der Herrschaft und dem Leben des Kaisers Nachstellungen bereitet habe, daß ferner auch die sächsischen Fürsten viele schwere Anschuldigungen wider den genannten Fürsten vorgebracht hätten. Es wurde dann durch gemeinsamen Urtheilspruch der Reichsfürsten entschieden, er sei abzusetzen.

stellt sie vor 1164. Sie betrifft einen *ministerialis magni principis* (!) de „Styra“, Hartnit von „Rudtgersburg“ (Riegersburg), dessen als Zeugen der Indez des St. W. seit 1142 gedenkt. Es heißt dann „*iteravit factum per manum domini marchionis Otakeronis scilicet tertii . . .*“ Was dabei auf Rechnung des Abschreibers zu stellen, bleibt fraglich.

<sup>6</sup> Jene Kremsmünster-Urkunde kennen wir nur aus dem „Codex Fridericianus“, d. i. aus der vom Abte Friedrich von Nitz 1274—1325 angelegten Sammlung, also aus einer ziemlich späten Abschrift. Überdies findet sich im Eodex bei „Odoakarus tertius dei gratia marchio“ die Randglosse „fundator Garstensis ecclesiae“, das wäre also entweder der Urgroßvater des Urkunden-Ausstellers Datalar (IV., VI.), als Gründer des Benedictiner-Klosters zu Garsten, oder des letzteren Vater, Dczi-Datalar (III., V.), der Urheber des Chorherrenstiftes Garsten. Nach dem genealogischen Schema, wie es sich in der Borauer Handschrift findet, wäre dieser der dritte Datalar als „*marchio Styrensis*“, mit welchem der Schreiber der Randglosse und vielleicht derselbe, der die Urkunde copierte, den letzten der Datalare verwechselte. Auch Strnadt, „*Geb. d. L. o. E.*“, S. 60, sträubt sich gegen die Beweiskraft dieser Urkundenstelle für die Anschauung des Urkunden-Ausstellers über die Sachlage und denkt an einen Einschub des „*tertius*“. Daß dies wohl eine That des Abschreibers war, geht auch daraus hervor, daß, wie dies Prof. Loserth in seiner jüngst erschienenen akademischen Abhandlung „*Sigmar und Bernhard von Kremsmünster, kritische Studien zu den Geschichts-Quellen von Kremsmünster im 13. und 14. Jahrh.*“ („*Osterr. Gesch.-Arch.*“, 81. Bd., 2. H., 1894) darlegt, im Kremsmünster Cod. Fridericianus, d. i. die in zwei Abtheilungen des *liber de possessionibus et privilegiis ecclesiae* (A) und *liber de possessionibus de ecclesiis ac decimis* (B) unter dem Abte Friedrich von Nitz abgefaßten Handschriften auch die bei den Kremsmünster Äbten nachgetragenen Zahlen und Nummern aufweisen (S. 394 f.).

<sup>6</sup> Ann. Reichersperg., Mon. Germ. SS., XVII a. a. 1180. Damit stimmen, was das Ergebnis betrifft, die Ann. Austriae, Mon. Germ. SS., IX überein.



Da er sich nun, zur richtigen Verantwortung entboten, nicht einfand, empfing nach Schluss des Reichstages der Pfalzgraf Otto der Ältere das Herzogthum Bayern aus der Hand des Kaisers. Dtakar erhielt als bisheriger steirischer Markgraf den Titel eines Herzogs und wurde gleichzeitig mit dem Schwerte umgürtet.“

Wir haben es also mit einer Thatsache zu thun, welche dem Hochsommer des Jahres 1180 zugehört und mit der Ächtung Heinrichs des Löwen zusammenhängt.

Zunächst wird als unmittelbare Folge die Belehnung des Hauses Scheyern-Wittelsbach mit Bayern erwähnt und dann die Rang-Erhöhung und der Ritterschlag unseres Dtakar zur Sprache gebracht.

Es ist begreiflich, daß dieser die Rang-Erhöhung des steirischen Markgrafen zum Herzoge begleitende Sachverhalt, die Ächtung des Welfen, den Geschichtsforschern Anlaß gab, letztere Thatsache mit jener auffallenden Stelle in der Chronik Hermanns, des Abtes von Nieder-Altaiß, in Verbindung zu bringen, welche — in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet — das Ereignis des Jahres 1156, die Erhebung Heinrichs II. von Osterreich vom Markgrafen zum Herzoge, begleitet und gewissermaßen als Stoßseufzer eines von dem früheren Machtumfange des bayrischen Stammherzogthums begeisterten Patrioten verbucht erscheint. „Denn bisher“, heißt es da, „leisteten die vier Markgrafen, die von Osterreich und Steier, von Istrien und Chamb, welche auch die von Bohburg hießen, der Berufung zu den Hoftagen des Bayernherzogs folge, wie hiezu noch heute die Bischöfe und Grafen verpflichtet sind.“<sup>1</sup>

Allerdings würde, wenn das „bisher“, d. i. bis zum Jahre 1156, auch für die Steiermark Geltung hätte, eine Lösung des Abhängigkeits-Verhältnisses ihrer Markgrafen zum bayrischen Herzogthume vor dem Jahre 1180 angenommen werden müssen. Immerhin könnte jedoch der Chronist, welcher fast ein Jahrhundert später schrieb und zunächst die Wandlung mit der Ostmark im Auge hatte, der Steiermark unter einem gedenken und das Jahr 1180 dabei im Auge haben, und da bis zu diesem Jahre die Amtsgewalt des Bayernherzogs im Lande ob der Enns nachweisbar ist, so müssen wir denn auch an dem Jahre 1180 festhalten.

Es hat sich daher in Fachreisen die Ansicht gebildet, daß bei der Übertragung der karantaniischen Mark an die sogenannten Wels-Lambacher, anlässlich der Entsetzung Herzog Adalberos (1035), eine Abtrennung

<sup>1</sup> Ann. Herimanni abb. Altahensis, Mon. Germ. SS., XVII a. a. 1156.

der Mark vom Kärntner Herzogthume stattfand, und dieselbe in eine engere Beziehung zu Bayern trat, deren endgiltige Lösung, 1180, in Folge der Achtung Heinrichs des Löwen, durch die Rang-Erhöhung des steierischen Markgrafen zum Herzoge stattfand.<sup>1</sup>

Dagegen sprechen aber begründete Bedenken. Abgesehen davon, daß mit der endgiltigen Lösung des Verbandes zwischen dem Stammherzogthume Bayern und Kärnten (995), letzteres Gebiet, Herzogthum und Mark, ein selbständiges Ganze werden, finden wir nach 1035, gerade zur Zeit des Eintretens unserer Otakare in die Markgrafschaft, letztere urkundlich (1056—1059) „karantianische Mark“ genannt und dadurch in ihrer Zugehörigkeit an das Kärntner Herzogthum gekennzeichnet. Es verhält sich damit sicherlich nicht anders, als wenn ein gleichzeitiger Chronist den ersten Krainer Markgrafen Eberhard als „karantianischen“ und den Markgrafen Ernst von Osterreich als „bayrischen“ Markgrafen anführt.<sup>2</sup> Man kann doch nicht annehmen, daß damit nur die territoriale Zugehörigkeit gemeint, und der „karantianische“ Markgraf die Hofstage der „bayrischen“ Herzoge zu besuchen verpflichtet gewesen sei.

Dazu gesellt sich noch ein gewichtiger Umstand. Die Markgrafen von Steier werden zur Dynastie in unserem Lande erst durch die Eppensteiner Erbschaft, also durch den Nachlaß dieser Kärntner Herzoge in der Mark, die man nachmals „Steier“, „Steierland“, „Steiermark“ nennt.

Die in ihrer Bedeutung entschieden überschätzte Angabe des Niederösterreichischen Chronisten entquillt allgemeinen Erinnerungen an die glänzende Vergangenheit des bayrischen Stammherzogthums; denn auch hinsichtlich Istriens würde es schwer halten, nach 1077 eine staatsrechtliche Beziehung seines Markgrafthums zum bayrischen Ducat nachzuweisen.<sup>3</sup>

Das, was Hermann von Niederösterreich von den „steierischen Markgrafen“ bemerkt, kann nur darin seine Erläuterung finden, daß sie

<sup>1</sup> Bgl. Waiz, „Verf.-Gesch.“, VII 150f.; Riezler, „Gesch. Bayerns“, I 445, 725; Wahnschaffe; Hirsch, I 148—149; Breßlau, II 189; Strnadt, „Geb. d. L. v. d. E.“, 86.

<sup>2</sup> Lambertus Hersfeldensis Ann. 3. J. 1062 nennt er Udalrich von Weimar-Oriamünde „marchio Carantianorum“; 3. J. 1075 unter den in der Schlacht bei Hohenburg a. d. Unstrut Gefallenen Ernst, den Markgrafen von Osterreich, „marchio Baioariorum“.

<sup>3</sup> Das liegt ja schon in der Zuweisung des marchionatus Istriae an das Hochstift Aquileja. Nur in der kurzen Spanne Zeit, in welche die Achtung der Andechs-Meraner fällt, finden wir Bayerns Herzoge Istrien zugewiesen, aber gleich darauf wieder die Rechte Aquilejas anerkannt. Anders ist es, wenn wir die Andechs-Meraner, zufolge ihres Besitzes in Bayern und Tirol, als Lehensträger der bayrischen Herzoge gelten lassen wollen, was mit der Mark Istrien aber nichts gemein zu haben braucht.

zufolge ihres Besizes in Ober-Österreich, geschichtlich ausgedrückt, auf „bayrischer“ Erde (denn vor 1180 gab es keine Provinz ob der Enns und auch nach 1180 kann von ihr noch nicht gesprochen werden) zum Besuche der Hofstage der Bayernherzoge verpflichtet erscheinen,<sup>1</sup> und daß dies Verhältnis aufhörte, als sie ranggleich und hiemit von Bayern ebenso unabhängig wurden, wie seit 1156 die österreichischen Babenberger, ihre Verwandten und Nachbarn.

Die Thatsache vom Jahre 1180 hängt somit nur in Bezug des oberösterreichischen Besizes der steierischen Markgrafen mit der Neugestaltung und Neubefestigung des Herzogthumes Bayern zusammen.

1180 bot sich die beste Gelegenheit, einer Dynastie von solcher Bedeutung im östlichen Grenzgebiete des deutschen Reiches den ihrer Hausmacht und Wichtigkeit entsprechenden Hoheitstitel zu verleihen. War doch ihr Eigenbesitz und Gebietsumfang dem des Kärntner Herzogthumes der Sponheimer weit überlegen zu nennen. Gleichzeitig wurde der erste Herzog von Steier, der junge Dtakar, mit dem Schwerte umgürtet oder „wehrhaft“ gemacht.

Diesem Sachverhalte entspricht denn auch der Wortlaut der kaiserlichen Gnadenurkunde für das Kloster Admont vom Mai 1182. Zum erstenmale finden wir hier das „Land des steierischen Herzogs“ von Kärnten unterschieden, während vorher die allgemeine Bezeichnung „Karinthyen“ auch die Steiermark in sich schloß, oder letztere schlechtweg als „Mark“ bezeichnet erscheint.<sup>2</sup> Auch darin erweist sich die Bedeutung des Vorganges vom Jahre 1180.

Wir haben oben der gleichzeitigen „Umgürtung“ des jungen Herzogs Dtakar „mit dem Schwerte“ gedacht. Er stand damals im siebenzehnten Lebensjahre. Wenn er als „Markgraf“ seit 1170 in den Urkunden auftaucht, und von 1172 solche Zeugnisse über seine öffentliche Thätigkeit vorhanden sind, ohne daß dabei von der Mutter, Kunigunde, als Vormünderin, ausdrückliche Erwähnung geschieht, so müssen wir denn doch eine Regierung in seinem Namen voraussetzen, und es dürfte die

<sup>1</sup> Wir werden an anderer Stelle darauf des näheren eingehen.

<sup>2</sup> St. UB. 597: „... Id ipsum in tota terra ducis Stirensis consanguinei nostri et in Karinthia perpetim observandum statuimus.“ B. v. S. 595, wo die alten Stiftungsbriefe der Salzburger Erzbischöfe die Grundlage bilden, heißt es „sive in Karinthia sive in marchia“, während es beispielsweise in der Urkunde vom 21. Mai 1141 (St. UB. 212—213) hieß: „versus Carinthiam citra Corwaldum et Hartbergum (d. i. diesseits des Zermalbes und Hartberg-Wechsels) circa Muram fluvium vel in Marchia“, wonach Kärnten als ein Ganzes, die „Mark“ (Steiermark) als Theil angeführt wird.

Thatsache, daß um 1180 Markgräfin Kunigunde in Admont den Schleier nahm, mit dem Zeitpunkte der Volljährigkeit und Wehrhaftmachung ihres Sohnes in einem Zusammenhange stehen.

### 3. Die Vorgeschichte der Georgenberger Urkunde vom 17. August 1186.

Wir haben uns nun mit der Vorgeschichte jener wichtigen Thatsache zu beschäftigen, welche gemeinhin als der Georgenberger Erbvertrag bezeichnet erscheint und für die Zukunft des Herzogthumes Steiermark von entscheidender Bedeutung wurde.

Der erste und letzte Herzog von Steiermark aus dem Hause der Traungauer Dufare — Dufar (VI., VIII.) — war ohne Erben einer unheilbaren Krankheit, dem Ausfalle oder einem ähnlichen Übel, verfallen<sup>1</sup> und mußte erwägen, wie er über das, was in der Steiermark an Land und Leuten sein eigen war, noch bei Lebzeiten eine endgiltige Verfügung treffe.

Eine herzogliche Urkunde für B o r a u, die bekannte Klosterstiftung seines Vaters — vom Jahre 1184 — bezeugt,<sup>2</sup> Dufar IV. sei damals willens gewesen, „das Land Steier seinem Blutsverwandten Leopold dem Herzoge von Osterreich aus Gründen äußerster Gebrechlichkeit der Körpers ins Eigenthum zu verkaufen, sammt allen Zugehörigen, ausgenommen 500 Mansen, welche er zu Gunsten der von seinem Vater gestifteten Klöster: Bora u, Seiz und des Hospitales am Zerwalbe als Seelgeräthe und Fördernis seiner eigenen Verfügung vorbehalten habe.“ Diese Urkunde ist nun allerdings eine Fälschung aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, aber ihr Inhalt setzt sich — wie so oft bei Falsificaten — aus Thatsachen zusammen, die anderweitig verbürgt sind.

Wir besitzen nämlich vom gleichen Tage der Ausstellung der Georgenberger Handfeste (17. August 1186) eine Art von Rundschreiben des Herzogs, worin er die darin getroffenen Verfügungen kurz verzeichnet und ausdrücklich der 500 Hufen gedenkt, die er für sein „Seelenheil“ vorbehalten.<sup>3</sup> — Andererseits hat sich die Tradition von dem Plane einer Veräußerung der Steiermark an den Babenberger Leopold V. in einer allerdings wunderlichen Gestalt behauptet, und das, was ursprüngliches Project war, ohne ausgeführt zu werden, die Geltung einer fertigen Thatsache gewonnen.

Das bekannte F ü r s t e n b u c h Mansen Enikels oder Enenkels, eine

<sup>1</sup> Vgl. Muchar, IV 518.

<sup>2</sup> St. NB. 603—4.

<sup>3</sup> St. NB. 654.

Quelle vom Ende des 13. Jahrhunderts, erzählt, er habe in einem Buche gelesen, daß der „kranke Fürst“ von Steier (Dufar IV.) dem Herzog Leopold (V.) von Österreich das Land „um wenige Pfennige“ verkaufte, so daß ein Ritter kaum auf drei Helblinge, ein Bauer auf ein einziges „Ort“ bewertet wurde.<sup>1</sup> Wir kennen das „Buch“ nicht, woraus Eneifel seine Angabe schöpfte, und sie klingt abenteuerlich genug. Die Chronik des sogenannten Hagen (oder Seffners Werk?) schreibt es nach; auch Spießhammer-Cuspinianus spricht davon.<sup>2</sup> Man darf solchen Worten nicht allzu ängstlich nachgehen und begreift, daß der geschichtskundige Freiherr Richard von Streun Ende des 16. Jahrhunderts das Hiftörchen als von einem „erdacht“ ansah, welcher durch diesen Kauf das „Verlöhnen“ der Steiermärker, sie seien „freie Steyerer“, „verlachen“ wollte.<sup>3</sup>

Zimmerhin stand dem letzten der Dufare das Recht zu, das ihm erbeigene Land und seine Ministerialen und Eigenleute zu veräußern.

Thatsache ist es aber, daß 1186 unter ganz anderen Verhältnissen und Bedingungen die Anwartschaft der österreichischen Herzoge auf die Steiermark verbrieft wurde und daß, wenn wir ein früheres Verkaufs- oder Veräußerungsproject des letzten Traungauers

<sup>1</sup> Rauch, SS. r. Austr. I 284:

Wan es wardt mir vom im (Leopold V.) bekannt,  
 Das er der war von Steyrerlant,  
 Chaufft von einem fürsten kranch  
 Der müest vill gar ohn seinen danch  
 Das landt do verkhauffen  
 Vmb silberne hauffen,  
 Derselbe fürst aussetzig was,  
 Als ich an dem buech las,  
 Gab er es vill ringe  
 Vmb lützel pfenninge.  
 Die ritter wurden do gezalt  
 Vnd auch die baurmanigfaltdt,  
 Do ward geacht, als ich vernomben han,  
 Das lestlich Ritter wol gethan  
 Cham da vil ringe  
 Vmb drey helbelinge  
 Der Paur vm ain ainiges ordt,  
 So vernam ich hie vnd dort.

<sup>2</sup> Pag. I. „Nun was graf Ottocar ausmerckig vnd sein land Steyer, das verkaufft er Herzog Leopolden so wohlfeil, da man die Raitung thaete, da war geschätzt, dass ein ieder Ritter oder Rittermessiger gefiel ins Kauf vm drei helbling vnd ein ieder Bauer vm ein mödl.“ Vgl. Ann. 1, pag. 56.

<sup>3</sup> Vgl. Freuenhuber, „Ann. Styrenses“, S. 17.

als Kern des feltzamen Geschichtleins bei Enenkel annehmen wollen und uns aus dem Bestande eines solchen die bewußte Stelle in der gefälligten Borauer Urkunde von 1184 erklären, die spätere, maßgebende Entschliesung des Steierer Herzogs davon ganz abfah.

Denkbar ist es nämlich, daß Dtatar angesichts der Möglichkeit eines baldigen Ablebens nach einer Rechtsform suchte, die das, was im Herzogthume Steiermark sein eigen, in kürzester und einfachster Weise an den blutsverwandten Herzog von Osterreich brächte, also eine Veräußerung bei Lebzeiten dem Namen nach, oder einen Scheinverkauf anstrebte.<sup>1</sup>

Daß Dtatar, bevor er über seine große Hinterlassenschaft die endgültige Verfügung traf, welche 1186 zu Enns auf dem Georgenberge beurkundet wurde, vorbereitende Schritte unternahm, läßt uns die wertvolle (sogenannte) Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch oder das „Landbuch“ in seinen Angaben über die Grenz- und Besitzverhältnisse Osterreichs und Steiermarks erkennen.

Hier heißt es nämlich:<sup>2</sup> Die Tochter des Markgrafen Leopold (III.) von Osterreich, Gattin des „Grafen“ Dtacher von Steier, habe zur Mitgift das (in Nieder-Osterreich gelegene) Gebiet von Wilhelmsburg bis an die Pfesting und dazu die Herrschaften: Herzogenburg, Kelsdorf, Afferam, Ernstburg und Kapotenzkirchen erhalten. Gumpoldskirchen habe den Fürsten von Steiermark bis auf Herzog Dtatar, den letzten seines Geschlechtes, gehört. Als dieser krank wurde, ritt er nach Fischau und entbot den Herzog Heinrich von Müdling (den mit der genannten Herrschaft apapanagierten jüngeren Bruder Herzog Leopold V.), den Regensburger Dombvogt Otto (aus dem Hause der mit den Babenbergern verschwägerten Steffeninge) und Herrn „Lantwein Sumpersch“<sup>3</sup> zu sich, „bevor das Gedinge geschehe mit dem

<sup>1</sup> Cuspian, der Geschichtschreiber des 16. Jahrh., äußert sich in seiner „Austria“ darüber folgendermaßen: „Ottocarus iunior, marchio (!) Styriae, ducatum Styriae ultro socero suo Leopoldo donavit antequam moreretur hinc omnia bona sua fovens, quod cum aegre tulissent alii, tot tantaque bona gratis dari sine etiam subditorum assensu, ne res in dissensionem veniret, neve quis cavillari posset, Styriam omnem Leopoldo vendidit (man sieht, wie Cuspian sich die Dinge zurechtzuliegen bemüht ist) sed admodum pretio exiguo. Henricus imperator hanc emptionem et donationem, cessionem et legationem approbavit, literisque ratificavit, Leopoldo feudum concessit, ipsumque principem Styriae creavit.“

<sup>2</sup> Rauch, SS. r. Austr. I 244—5.

<sup>3</sup> Lutwin von Sunperg, Sunberg = Sonnberg, im Herzogthume Osterreich u. d. E. bei Ober-Hollabrunn; in Weillers Regg.-Bez. S. 341 innerhalb der Jahre 1177 bis 1190. In der Urkunde Herzog Dtatars von 1182 (Radfersburg), St. UB. 587, erscheint er (S. 589) als dritter Zeuge; so auch 1187 (Rai, Rainz) in der kais. Urk.

Land zu Steier“, d. i. vor der (1186) vollzogenen Abmachung. Da übergab er denn dem Herzog Heinrich Gumpoldskirchen, dem Dombvogt von Regensburg Rapotenkirchen,<sup>1</sup> Kelchdorf,<sup>2</sup> „Sizenperch“,<sup>3</sup> und dem Herrn „Lantwein“ — „Afframen“<sup>4</sup> (von welchem es dann an Zwettl kam).

Demnach entäußerte sich Herzog Dtakar der Liegenschaften, welche sein Haus im Herzogthume Österreich erworben hatte, bevor es noch zur endgiltigen Abmachung bezüglich der Steiermark, kam, und dafs sich diesfalls seit 1184 auch der habenbergische Blutsverwandte Leopold V.<sup>5</sup> beim kaiserlichen Hofe rührte, unterliegt keinem Zweifel.<sup>6</sup>

Wenn wir aber die spärlichen Urkunden des Jahres 1184—1185 mustern, so begegnen uns bedeutame Erscheinungen, die uns die dunkle Vorgeschichte der Georgenberger Vorgänge vom Jahre 1186 einigermaßen erhellen. Wiederholt gewahren wir zunächst in Zeugenreihen einen Leopold, „Bruder“ des Herzogs, auf den wir insbesondere in den Jahren 1177—1188 stofsen.<sup>7</sup> Seine Einreihung hinter andere Adelige beweist, dafs wir es mit einem natürlichen Bruder des steierischen Herzogs, einem außerehelichen Sohne Dtakars (V., VII.) zu thun haben, der den großväterlichen Namen

---

für Admont (St. N. 547), in der Urkunde Herzog Dtakars (21. Sept. 1188, Radkersburg), St. N. 621, und in der Urkunde von circa 1190, St. N. 710, als Zeuge in der Rangstellung eines Ministerialen.

<sup>1</sup> Rappoltkirchen im Tulner Ger.-Bez., Nied.-Österr.

<sup>2</sup> Kelchdorf, Kalladorf, im Bez. von Ober-Hollabrunn, Nied.-Österr.

<sup>3</sup> Sizenberg, im St. Pöltner Bez., Nied.-Österr.

<sup>4</sup> Dfarn, Bez. Herzogenburg a. d. Traisen, Nied.-Österr.

<sup>5</sup> Von Leopold V. ist immer nur als „consanguineus“ die Rede, was auf die Urgroßmutter Herzog Dtakars, Elisabeth, die Großmutter Herzog Leopolds V. von Österreich, zurückgeht. Andererseits gibt es auch eine Überlieferung, derzufolge Agnes, Tochter des letztgenannten Babenbergers, als Gattin oder Verlobte Herzog Dtakars gilt. Doch fehlt hiefür jeder genauere Anhaltspunkt. Ebenso ist aus dem Berichte eines Zeitgenossen (Ansbertus, herausg. v. Tauschinsky u. Pangerl, Fontes r. Austr., V. Abth., S. 24) bekannt, dafs die Tochter des Ungarnekönigs Béla III., welche dann den Isaak Angelus ehelichte, mit Herzog Dtakar verlobt war. Es scheint Dtakar zufolge seines Körperleidens überhaupt keine Ehe eingegangen zu sein, weil dafür kein Zeugnis vorliegt.

<sup>6</sup> Sgl. Juritsch, „Gesch. d. Babenberger“, S. 300: über die Anwesenheit Herzog Leopold V. im Mai und Juni am kaiserlichen Hoflager in Mailand und Crema. Juritsch macht es auch wahrscheinlich, dafs das Schreiben des Salzburger Erzbischofes an den Dombpropst und einige Ministerialen (Meiller, Salz. Regg. 144, Nr. 11), worin sie nach Dürnstein bei Friesach-Neumarkt berufen wurden, da eine wichtige Unterredung mit Herzog Dtakar (25. November 1184) dort stattfände, mit der auch für Salzburg wichtigen Landesvererungs-Angelegenheit zusammenhieng.

<sup>7</sup> Sieh St. N. 1175 (537), 1182 (589), 1184 (602), 1185 (627—629), 1186 (657), 1188 (679).

(Leopold) führt. Aber in der gleichen Urkunde (1184, Admont)<sup>1</sup> erscheint unter den zahlreichen Zeugen auch ein Otto als „Sendbote des Kaisers“<sup>2</sup> mitten eingefügt. Das deutsche Reichsoberhaupt, Friedrich der Rothbart, hatte somit eine besondere Angelegenheit mit dem letzten Traungauer auszutragen, und die Schlußfolgerung liegt nahe, daß diese Angelegenheit mit der Zukunftsfrage der Steiermark zusammenhieng, die ja nicht bloß Eigenbesitz des letzten Traungauers in sich schloß, sondern an sich auch ein Mark-Herzogthum, ein Lehen des deutschen Reiches war.

Endlich ist es bedeutsam, daß, nahe der Jahreswende 1185, in der Weihnachtszeit (25. bis 27. December), eine der zahlreichsten steierischen Adelsversammlungen, dem Herzoge zur Seite, in Admont stattfand, und in einer der drei dort zu Gunsten des Klosters ausgestellten Urkunden dem Herzoge als Zeugen sein vornehmster Gast „Friedrich der Jung-Herzog von Osterreich“,<sup>3</sup> Leopolds V. Erstgeborener, sich unmittelbar anschließt, dem wir sonst nicht begegneten.

Es macht all dies auf uns den Eindruck, daß diese Adelsversammlung kein gewöhnliches Gefolge des steierischen Landesfürsten darstelle, sondern sich in außerordentlicher Stärke zum Austrage wichtiger Angelegenheiten eingefunden habe.<sup>4</sup>

#### 4. Der Georgenberger Fürstentag und die Urkunde vom 17. August 1186 in ihrer allseitigen Bedeutung. Die Schlußzeit Herzog Ottakars. 1186—1192.

Und so treten wir an den sogenannten Georgenberger Erbvertrag und Freiheitsbrief heran, der in der steierischen Herzogsstadt Enns auf einer Anhöhe in ihrem Reichsbilde den 17. August 1186 ausgefertigt und verkündigt wurde.

Die hochwichtige Urkunde<sup>5</sup> zerfällt in drei Theile, von denen der erste die Erbübertragung des herzoglichen Eigengutes an Land und Leuten verkündigt, der zweite die Rechte und Freiheiten der Landesministerialen

<sup>1</sup> St. NB. 602.

<sup>2</sup> „Nuncius imperatoris“.

<sup>3</sup> St. NB. 624—25. „Fridricus puer, dux Austriae“.

<sup>4</sup> St. NB. 624—30. Diese Urkunde ist im NB. d. L. o. d. E. II 401, Nr. 218 zum Jahre 1186 gestellt, sie gehört aber noch dem Schlusse des Jahres 1185 an, da von Weihnachten 1185 das neue Jahr (1186) gezählt wurde. Die Jahresangabe Milles. centes. LXXXVI in der Urkunde müssen wir also auf Weihnachten 1185/6 reducieren.

<sup>5</sup> St. NB. 651—53. Vgl. über alle Drucke u. s. w. Luschin, „Steier. Lhbv.“, S. 170 bis 178; dazu die Erläuterung, S. 125—131. Verdeutschet bei Muchar, IV 521 ff.



darlegt und verbürgt, während der dritte, als „Nachtrag“ angeschlossen, der Kirche Begünstigungen zusichert. Die Urkunde erscheint somit als Erbverklärung des Steiererherzogs zu Gunsten der habenbergischen Blutsverwandten unter der Voraussetzung des Ablebens des Erblassers ohne Leibeserben, andererseits als Handfeste des Landesfürsten zu Gunsten der Landesministerialen und zugleich als Gnadenbrief für den Clerus der Steiermark.

Die im steirischen Landesarchive verwahrte Urkunde ist nicht der eigentliche Erbvertrag, sondern die Verkündung desselben in Hinsicht seiner Rechtswirkung auf die Steiermark, und in Verbindung mit der Hauptsache, der Feststellung des steirischen Landrechtes. Der eigentliche Erbvertrag, welcher naturgemäß zwei Ausfertigungen, eine für die Steiermärker, die andere für die Oesterreicher, voraussetzt, liegt uns nicht mehr vor.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der „Nachtrag“ in der Urkunde eine zweite, allerdings gleichzeitige Schreiberhand verräth, und daß diesem Nachtrage mehrere Jahrzehnte später noch einige Sätze angefügt wurden, die man durch correspondierende Zeichen als Ergänzungen oder Einschübe in den Haupttext der Urkunde unterbringen wollte.

Versuchen wir nun eine Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes unserer Urkunde.

Herzog Ottakar begründet einleitungsweise seine Erbübertragung oder Erbverklärung durch den Mangel an Landeserben und sagt, daß er seine Verfügung mit Rath und Zustimmung der „Bornehmeren von den Seinigen“ beschlossen habe; er betont den Vortheil der dynastischen Verbindung oder Einigung der benachbarten Länder Steiermark und Osterreich und setzt in diesem Sinne fest: „Wer das Herzogthum Osterreich innehaben wird, soll auch das Herzogthum Steiermark verwalten, ohne daß die anderen Brüder darüber streitig werden dürfen.“

Nachdem der steirische Landesfürst seiner Überzeugung von dem freundschaftlichen Wesen des blutsverwandten Osterreichherzoges Ausdruck gegeben, übergeht er zu den Beweggründen, die für ihn bei der Abfassung des zweiten Haupttheiles der Urkunde, der Landeshandfeste, maßgebend waren.

Um nämlich seine „Ministerialen und Provinzialen“ vor der Gewissenlosigkeit und Grausamkeit eines der Nachfolger Herzog Leopolds sicher zu stellen, habe sich Ottakar „auf Bitte der Seinigen“ veranlaßt gefunden, ihre Rechte schriftlich aufzuzeichnen und durch eine Handfeste zu verbürgen.

Zunächst setzte er fest, daß, wenn ihn Herzog Leopold und dessen Sohn Friedrich überleben würden, der Herzog das kirchliche Patronat (petitiones ecclesiarum) und die Vogtei über die von Ottakars Hause

gestifteten Klöster ohne Bestellung von Unterböghen in der eigenen Hand behalte und die fürstlichen Eigengüter (*dominicalia*), Burgen, das Land und die Ministerialen gänzlich innehave, falls nicht etwa über Ansuchen der Eltern einer von vielen Söhnen (der Ministerialen) mit Erlaubnis des Landesherrn eines größeren Vortheiles willen anderswohin übersiedeln würde.

Bei Heiraten von Steiermärkern (*Styrensis*) oder Österreichern gilt das Recht des Landes, in welchem sie wohnen. Stirbt ein Steiermärker ohne letztwillige Erklärung, so erbt der nächste Blutsverwandte. Jedweder Rechtsstreit unter Steiermärkern soll nicht durch einen „Kämpfen“ (*campione*), sondern durch die wahrhaftige Aussage erprobter und glaubwürdiger Zeugen vor den Richtern geschlichtet werden. Bei Lehensgütern (*beneficiis*) sollen die Steiermärker dem (landesherrlichen) Anfallsrechte (*Ansuolh*) nicht unterliegen, sondern auch, in Ermanglung von Söhnen, das Lehen ihren Töchtern ungehindert vererben dürfen. Lehen, von anderen Herren erworben, soll der Herzog von Österreich, im Falle er sie käuflich an sich gebracht hatte, dem solche nach Lehenrecht Innehabenden nicht entziehen.

Sollte Herzog Otakar von den dem Österreicher Herzoge als künftiges Erbe verschriebenen Besitzungen (*prodiis*) etwas seinen getreuen Ministerialen und Eigenleuten inzwischen vergabt haben, so erklärt er dies als zu Recht beständig.

Ein steierischer Ministeriale darf einem anderen Steiermärker seine Güter verkaufen oder auch schenken.

In gleicher Weise dürfe jeder Steiermärker, der geistlich werden (*se convertere*) und von seinen Einkünften, das, was ziemlich, Gott widmen will, den Klöstern Traunkirchen, Garsten, Gleink, Admont, Seckau, Viktring, St. Paul, Dffiach, Neun, St. Johannsthal in Seiz, Borau, Spital im Fermalb, Lambach, Formbach und St. Lambrecht zuwenden, von denen einige des Herzogs Vorfahren und Eltern gestiftet hätten, alle aber dem Herzoge in vielem sich dienlich erwiesen.

Wer von den Seinigen (*de nostris*) über seine Klage vor ihm den endgiltigen Rechtspruch nicht erlangen konnte, dem steht es frei, seine Sache neuerdings bei dem Herzoge von Österreich einzubringen.

Die Truchseffe, Mundschenken, Kämmerer und Marschälle des Herzogs von Steier (*qui de nostris sunt*), haben dem Herzoge von Österreich, sobald er die Steiermark betritt, jeder mit seinen Untergebenen, ihren Dienst zu leisten, und zwar in der herkömmlichen Weise, wie sie ihn dem Herzoge und seinen Vorfahren (*parentibus*) leisteten. Wenn er an den Hof des Kaisers sich begibt oder in den

Krieg zieht (in expeditionem eunti), sollen diese Amtsträger in den gleichen Wochen, an den gleichen Tagen und mit dem gleichen Aufwande dienstbar sein, gleich denen, welche für Österreich das Amt versehen (qui de Austria serviunt).

Von den Belästigungen (infestationibus) und Zwangforderungen (exactionibus), die, wie der Herzog erfuhr, von Seite der Gerichtsboten (procones) Österreichs ausgingen, wolle er das eigene Land wie bisher verschont (exemptam) wissen.

Wer immer auch die oberste Herrschaft über die Seinigen, u. zw. Klosterleute, Ministerialen und Comprovinzialen, inne habe, solle diese auf ihre Bitte abgefasste Satzung (formam) beobachten.

„Sollte er aber“, heißt es weiter, „die Billigkeit verachten, die Milde des Herrschers hintansetzen und gleichsam als Tyrann wider die Unsrigen sich erheben, so haben diese die unverbrüchliche Befugnis (irrefragabilem habeant licentiam), bei dem kaiserlichen Hofe Berufung einzulegen und im Sinne dieses Freiheitsbriefes ihr Recht vor den Reichsfürsten zu vertreten.“

Als Zeugen erscheinen in dem für die Steiermark ausgefertigten Originale:

Konrad, Graf von Peilstein; Siegfried, Graf von Mörlen; Heinrich und Sighard, Grafen von Schala; Siegfried und Otto von Liebenau; Leopold und Heinrich von Blaien; — Konrad von Dornberg; Albrecht und Utram von Chamb; Wernhard von Hagenau; Wernhard von Schaumberg; Engelbert von Plankenberg; Hadmar von Chuopharn; Wernhard von Griesbach; Friedrich von Berge; Ekkebrecht von Pernegg; Otto „Graf“ von Klamm; Otto von Lengenbach; — Heinrich Priz; Albrecht von Weichselberg; Viutold von Gutemberg; Konrad und Rudolf von Rindberg; Wifhard von Karlsberg; Rudolf von Blaz; Erhard von Erlach.

Die Mehrzahl dieser Zeugen gehört dem Hochadel und den Ministerialen des Herzogthums Österreich gleichwie der steierischen Landschaft ob der Enns an; eine kleine Gruppe vertheilt sich zwischen die eigentliche Steiermark,<sup>1</sup> Krain und Kärnten.

<sup>1</sup> Von diesen müssen wir hervorheben: Heinrich Priz, Viutold von Gutemberg, Konrad und Rudolf von Rindberg und die dem steirisch gewordenen Püttner Gebiete angehörigen Rudolf von Blaz (bei Neunkirchen) und Erhard von Erlach (bei Pütten). Der Landschaft ob der Enns, u. zw. im Bereiche des dynastischen Besitzes des Herzogs von Steier, gehören an: die Volfreien von Schaumberg, Griesbach und Friedrich, der Vogt von Berge. Dem Herzoge von Österreich gaben das Geleite die hier reichbegüterten Grafen von Peilstein, Mörlen (Zweig der Peilsteiner), Schala und Liebenau (zwei Glieder der gleichen Sippe), Blaien, und die Volfreien oder Hochadeligen von Dornberg (Bayern), Chamb (Östfranken).

Hinter diesen Zeugen, welche somit die eigentliche Urkunde abschließen, erscheint eine Nachtrags-Verfügung, eine Ergänzung der Handfeste, folgenden Inhalts: „Wer von den Unsrigen auf seinem Grund und Boden eine Kirche zu erbauen oder seiner Pfarre etwas zuzuwenden gewillt ist, darf es thun. Die landesfürstlichen Kapläne und Cleriker behalten an der Herzogstafel den Platz nächst dem Herzoge, wie dies schon zu Zeiten seines Vaters (Markgrafen Otakars V., VII.) Brauch war; auch verbiete er, daß sie vom Marschall aus ihrer Herberge vertrieben werden.“

Man merkt daraus leicht, daß der Land-Clerus nicht leer ausgehen und daß er den Herzog bei Zeiten erinnern wollte, seine Handfeste im Interesse der Kirche zu ergänzen.

Unsere Handfeste erlebte jedoch spätere Zusätze oder Einschübe, welche den Bedürfnissen, oder, richtiger gesagt, den Bestrebungen der steierischen Landes-Ministerialen oder Stände einen gesetzlichen Halt verleihen sollten.

Der erste Zusatz sollte sich an jene Stelle des Urkundentextes schließen, worin es heißt: „Vor allem setzen wir fest, daß wenn derselbe Herzog (Leopold) und sein Sohn Friedrich, denen wir Unser Eigen zuerkannten, Uns überleben würden“ — und lautet: „so sollen sie Unsere Landsassen in ihrer Gewalt haben, derart, daß, wenn sie auch der Gnade des (deutschen) Reiches verlustig würden, sie die ihnen von Uns verliehenen (Untertananen) nicht einbüßen mögen.“ Er sollte also die Steiermark ihren fürstlichen Inhabern oder Landesherren auch für den Fall sichern, daß diese von der kaiserlichen Acht ereilt würden.

Der zweite Zusatz war als Einschub jener Stelle der Urkunde zugebacht, wo von der Vereinigung Osterreichs und Steiermarks unter einem Herrscher die Rede ist („Wer das Herzogthum Osterreich innehaben wird, soll auch das Herzogthum Steier regieren, ohne daß die anderen Brüder darüber irgendwie in Streit zu gerathen haben“) und

---

Hagenau (bei Neulengbach in Nied.-Österr.), Chuopharn (Kuffern bei Walpersdorf in Nied.-Österr.), Berned (bei Horn in Nied.-Österr.), Lengbach (bei Wien), andererseits die in dem der östereichischen Herzogsgewalt zu ständigen Mühlviertel der Landschaft ob der Enns begüterten Hochadeligen von Blankenberg (bei Neufelden) und Otto „Graf“ von Klamm. Rain ist durch den Blutsverwandten Heinrich von Pris (abgesehen von diesem selbst) nämlich Albrecht von Welchselberg, Kärnten durch Wifhard von Karlsberg vertreten. Beide standen offenbar durch Güterbesitz in Beziehungen zur Steiermark. Ersterer erscheint (ca. 1185), St. U. 640, als „dominus“ des Engelschalf, der dem Kloster Admont eine Schenkung in der Niedmark (Ober-Österr.) zuwendet, letzterer als Zeuge einer Schenkung an das genannte Kloster (St. U. 691).

enthält wörtlich Folgendes: „Sollte derselbe Herzog ohne Sohn versterben, so dürfen Unsere Ministerialen sich wem immer zuwenden.“

Die beiden nächstfolgenden Zeiträume werden uns die Entstehung und den Zweck dieser Einschübe klarer erkennen lassen.

Wir haben bereits oben als nothwendige Voraussetzung der Georgenberger Urkunde die Zustimmung des deutschen Reichsoberhauptes betont. Denn wenn auch der letzte der Dtatare über sein „Erbeigen“, über „eigene Leute“ sogut wie über seinen eigenen Grund und Boden, frei verfügen durfte und thatsächlich auch der größte weltliche Grundbesitzer im Steierlande war, so konnte er doch nicht das „Reichsland“ und die „reichsämtliche Gewalt“ nach eigenem Gutdünken vererben. Wir wissen denn auch ganz bestimmt, daß auf dem kaiserlichen Hofstage zu Regensburg (Februar, März 1187) in Gegenwart Herzog Leopolds V. die förmliche Genehmigung des Georgenberger Vorganges stattfand.<sup>1</sup>

Diesem Verhältnis der Steiermark zum deutschen Reiche entspricht auch die Stelle der Handfeste, worin von der Berufung der Landsassen bei Kaiser und Reich gegen Willkür eines künftigen Landesfürsten die Rede ist. Dies führt uns zu einer anderen Betrachtung.

Wir sprachen oben von dem ursprünglichen Vorhaben Herzog Dtatars, Land und Leute in der Form einer Veräußerung, eines Verkaufes, dem Babenberger, seinem Vetter, zuzuwenden, und dürfen annehmen, daß er sich hierüber mit den Vornehmen unter seinen „Landes-Ministerialen“, als Vordermännern der Landschaft, auseinandersetzte. Sicherlich waren diese mit einer solchen Verfügung des siechen Landesfürsten nicht einverstanden; denn sie wollten nicht bedingungslos Unterthanen eines anderen Herrn werden, sie wollten ihre Rechtsstellung, ihr Freithum, den Landesbrauch, gewährleistet wissen, vor fremden Übergriffen geschützt bleiben und als Inassen eines deutschen Reichslandes den Rechtsschutz vor Kaiser und Reich verbürgt erhalten.

So ruht denn auch der Schwerpunkt der Georgenberger Urkunde in der Handfeste für die Ministerialen der Steiermark, und diese erscheinen nicht bloß als die durch Dienst und Lehen an die Person

<sup>1</sup> Jedenfalls währte der Regensburger Hofhalt bis zum Ostersfeste (Annales Ratispon., Mon. Germ. SS., XVII 569). Herzog Dtatar war durch sein körperliches Weiden am Erscheinen verhindert (Annales Zwetlenses, Contin. ann. ellic. II. a, Mon. Germ. SS., IX 544). Die förmliche Genehmigung der Georgenberger Abmachungen bezeugen die bereits angezogenen „Zwettler Jahrbücher“, S. 533, und Hermannus Altahensis [Ann. SS., XVII, und Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, II (492)]. Vgl. Juritsch, „Gesch. der Babenberger“, S. 303.

des Herzogs gebundenen Abeligen, sondern auch als Inassen einer deutschen Reichsprovinz und in ihren vornehmsten Persönlichkeiten als gelegentlicher Beirath des Herzogs in wichtigen Angelegenheiten.

Denn in diesem alle Landsassen umfassenden Sinne spricht die Georgenberger Urkunde von den „Steierern“, und andererseits gedenkt ihrer der Herzog als der „Seinen“. Diese Gesamtheit umfaßt die Klosterleute, die Ministerialen und Provinzialen oder Comprovinzialen, wie es hier heißt. Da nun unter der Bezeichnung „Klosterleute“ die Dienstmänner und Eigenleute der Landesklöster zu verstehen sind, so erscheinen als „Ministerialen“ zunächst die Träger oder Inhaber der herzoglichen Hofämter: Truchsess, Mundschent, Kämmerer und Marschall,<sup>1</sup> sodann die Landesministerialen überhaupt, welche als adelige Gefolgschaft des Landesfürsten mit ihrem Besitze, ihrer Familie, seiner dienstherrlichen Gewalt unterstanden, aber fähig waren, abgesehen von dem Rechte der Gütervererbung auf ihre Nachkommenschaft, — Lehen zu erwerben und nach Lehenrecht innezuhaben, wie dies die Landhandfeste verbürgt und sie dadurch von den „Eigenleuten“ des Herzogs unterscheidet.

Hiermit wäre aber der Begriff „Steierer“, d. i. Inassen des Steierlandes, nicht erschöpft, und so müssen wir die übrigen Landsassen in der dritten Bezeichnung „Provinzialen“ oder „Comprovinzialen“ zusammengefaßt annehmen. Da nun aber letztere an dritter Stelle angeführt erscheinen, so läßt sich unmöglich an jene vollfreien oder hochadeligen Geschlechter denken, die als landsässig der Amtsgewalt des Herzogs unterworfen waren, ohne ihm persönlich verpflichtet zu sein. Sie bleiben gewissermaßen ausgeschaltet, da ja der Grundgedanke der Georgenberger Urkunde in der Vererbung dessen ruht, worauf dem Herzog ein grund- und dienstherrliches Recht zusteht.

Daher spricht er an einer anderen Stelle der Georgenberger Handfeste von Ministerialen und Eigenleuten als solchen, denen er Grundstücke zuzuwenden<sup>2</sup> sich vorbehalte, und bemerkt in der

<sup>1</sup> Sieh über diese Ämter die Andeutungen im Schlussabschnitte dieses Zeitraumes. Zutreffend bemerkt Luschin, „Steier. Hdb.“, S. 129—130: „Da liegt es denn offen, daß zufolge der Bestimmungen des Privilegiums von 1156 die Träger babenbergischer Hofämter gleichfalls nur die Hoftage in Bayern oder die Reichsfeldzüge in die *Rachbarlande* mitzumachen hatten, während für die Steierer diese Begünstigung fehlte.“

<sup>2</sup> St. W. 652: *De prediis, que duci Austriae post obitum nostrum designavimus, interim si ex his fidelibus ministerialibus ac propriis nostris dederimus, ratum esse decernimus.*

zweiten, gleichzeitigen Urkunde, welche eine Art von Rundschreiben oder Verständigung für die Landesklöster darstellt, daß er bei der Erbübertragung „die Ministerialen nach Art der Ministerialen, die Eigenleute nach dem Rechte der Eigenleute übergeben,<sup>1</sup> und die Rechte seiner Ministerialen und Comprovinzialen schriftlich verbürgt habe.“<sup>2</sup>

Daraus ergibt sich denn auch die berechtigte Schlussfolgerung, daß unter den „Provinzialen“ oder „Comprovinzialen“ die „eigenen Leute“ verstanden werden müssen und zwar solche, welche nach damaliger Rechtsanschauung Güter nach Dienstrecht (nicht aber Lehen — nach Lehensrecht) zu erwerben fähig waren, was vor allem die Einbeziehung der bäuerlichen Grundholden oder Hörigen, aber auch der Inassen oder Bürger landesfürstlicher Städte, als unthunlich erscheinen läßt. Von „bäuerlichen und bürgerlichen Rechten“ kann in der Handfeste selbstverständlich keine Rede sein, sondern nur von denen jener zahlreichen Classe des niederen Adels, den wir vorzugsweise als „eigene oder hörige“ Ritter kennen lernten.<sup>3</sup>

So erscheint denn der Ausdruck „Provinzialen“, „Comprovinzialen“ in der Georgenberger Urkunde keineswegs als gleichbedeutend mit „Styronsias“, „Steierer“, woran man doch durch seine wörtliche Bedeutung zunächst gewiesen wäre, da er ja auch die „Klosterleute“ und „Ministerialen“ als Theile eines größeren Ganzen in sich fassen müßte, sondern in einem beschränkteren Sinne, der auch wieder nur einen Theil dieses Ganzen zum Inhalt hat, und in diesem Sinne lautet auch die spätere Verdeutschung von „ministeriales“ und „comprovinciales“ durch „Dienstherren“ und „Landtleut“, oder in der nachmaligen Gliederung als „Herren, Ritter und (adelige) Knechte“.

Jedenfalls stehen wir aber schon an der Schwelle der Landesvertretung der Steiermark, an der Pforte des Ständethumes unseres Landes, denn die maßgebenden Inassengruppen oder Classen erhalten ihre Rechte und Freiheiten schriftlich verbürgt; der „Steierer“ wird gegen „österreichische“ Willkür oder Übergriffe der Verwaltung des dynastisch verbundenen Nachbarlandes in Schutz genommen und ihm sein Landrecht gewahrt. Gegen Gewaltmaßregeln des Landesfürsten steht ihm die Berufung an Kaiser und Reich offen.

<sup>1</sup> St. N. 654: „... ministeriales more ministerialium, proprios iure priorum dando.“

<sup>2</sup> Iura ministerialium meorum et comprovincialium sicut scripto comprehensa sunt, uolo ut illibata maneant.

<sup>3</sup> Wir schließen uns im wesentlichen den Ausführungen Hallingers, „Die ritt. Kl. b. f. Vr.“, a. a. D. S. 415—419, an.

Wir haben bereits oben eines Mundschreibens Herzog Ottokars von gleichem Datum mit der Georgenberger Urkunde gedacht, das, vom Herzog Leopold mitbesiegelt, den Landesklöstern den Inhalt der wichtigsten Abmachungen vom 17. August in Kürze mittheilt.

Der für die Landesklöster bestimmte Hauptgehalt dieses Mundschreibens liegt in der Erklärung des Herzogs, sich fünfhundert Hufen Landes vorbehalten und dafür georgt zu haben, daß die Klöster, welche sein Geschlecht ins Leben rief und bestiftete, in ihren Gerechtigkeiten keine Schädigung erlitten. Dies berührt sich auch mit dem bezüglichen Wortlaute der Georgenberger Handfeste, während der Schlusssatz: der Herzog habe verfügt, alles diesen Klöstern und den Ministerialen gewaltsam Entzogene, wo und wann er dessen mit Recht und Zug gemahnt würde, zurückzustellen,<sup>1</sup> jenem Satze in der Georgenberger Handfeste gleichkommt, wo von der Erneuerung der Rechtslage vor dem Landeserben, dem Herzoge von Osterreich, die Rede ist, falls den Kläger der Rechtspruch des Steiererherzogs unbefriedigt ließe.<sup>2</sup>

Wir ersehen aus diesem Mundschreiben und aus jener Stelle der Georgenberger Urkunde, welche den fünfzehn Klöstern das Recht, Güterschenkungen als „Seelgeräthe“ zu empfangen, sichert, wie sehr dem Herzoge der Steiermark das Wohl jener Gotteshäuser ans Herz gelegt wurde, welche als Landesklöster oder als auswärtige Regularstifter seinem Hause den Ursprung verdankten oder ihm als Wohlthäter verpflichtet und ergeben blieben.

Als Klöster<sup>3</sup> der Steiermark im damaligen, dynastischen Sinne (also im Gebietsumfange des „Herzogthumes“) haben von den angeführten: Traunkirchen, Garsten, Gleink, Lambach, Admont, St. Lambrecht, Neun, Siedau, Spital im Jerwalde, Borau und Seiz zu gelten. Garsten ist die Lieblingsstiftung der Otakare geblieben;<sup>4</sup> bei der Gründung von Gleink wirkten sie mit; Neun, Spital, Borau und Seiz erwuchsen aus ihrem Besitze; Traunkirchen, die alte Nonnen-Abtei, erfreute sich ihrer Gunst; Lambach war gewissermaßen das Vermächtnis der Wels-Lambacher Grafen. Im sogenannten Stiftungsbrieft Admonts, des ältesten Benedictiner-Männerklosters unserer Steiermark, erscheint auch der Name des

<sup>1</sup> St. UB. 654.

<sup>2</sup> St. UB. 652.

<sup>3</sup> Eine gute Zusammenstellung bei Muchar, II 159 f. und Luschin, „Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und Convente in Steiermark“, a. a. D.

<sup>4</sup> Vgl. Hs. Leopolds V. Urkunde von 1192 f. Garsten, St. UB. II 498—494: „... tamquam plantationem parentum nostrorum principum Stirie, de quorum speciali sinu eadem ecclesia nascitur exiuisse.“



„steierischen“ Markgrafen Datar, eines Ahnherrn unseres Herzogs. St. Lambrecht, übernahmen sie als Erben der Eppensteiner in ihren Schutz und Schirm, und die Schöpfung Adalrams von Waldeck, das Chorherrenstift Feistritz-Sekau, erfreute sich auch ihrer Gunst. Viktring und St. Paul, die Kärntner Landesklöster, Gründungen der Sponheim-Lavantthaler Grafen, und Dffiaach,<sup>1</sup> die ältere Abtei, dunkler Herkunft, auf der Kärntner Seeplatte zählen, gleichwie Formbach, die Stiftung der gleichnamigen Grafen, in den Kreis dieser bevorzugten Klöster.

Bezeichnend ist dagegen der Ausschluss des ältesten Stiftes auf steierischem Boden, der von Hause aus kaiserlich gefreiten Nonnen-Abtei Gbß, und des Klosters Millstatt in Kärnten, beider Schöpfungen der Aribonen, eines Hauses, mit dem man die steierischen Dattare in nahe Verbindung zu bringen pflegt.<sup>2</sup>

Es sind nur noch spärliche Urkunden, welche die wenigen letzten Lebensjahre unseres dem Siechthum und einem frühen Tode geweihten Herzogs begleiten.

So begegnen wir ihm im Herbst des Jahres 1187<sup>3</sup> im Raablande,

<sup>1</sup> Dies ist das älteste Benedictiner-Kloster Kärntens, „Oscouach“ in der ältesten Namensform. Die Urkunde R. Konrads III. vom 14. Mai 1140 (Ankershofen, Regg., Nr. 322) bezeichnet die Eltern des Aquilejer Patriarchen Poppo (1019—1042) als Urheber der Stiftung. Die Sage spricht von einem Heiden (1), „Dzi“, Grafen zu „Tiffen“, und seiner Gattin Irmengard. Vielleicht dürften verwandtschaftliche Beziehungen zum Hause der Stifter die Gbnerschaft der steierischen Dattare herbeigeführt haben. Jahn bietet in den „Friaul. Studien“, S. 305 und 316 einen Wink. Um 1029 finden wir einen Grafen Dzi als Besitzer Cordenons (Curia Naonis, nicht mit Fordenone zu verwechseln) in Friaul vor, und dürfen ihn ganz wohl als Bruder des Patriarchen Poppo ansehen (da auch die Sage einen Dzi als Bruder des Kirchenfürsten bezeichnet). Sie gehörten dem alten Grafenhanse von Tiffen-Treffen in Karantänien an. Cordenons gelangte im 12. Jahrhunderte an die steierischen Markgrafen (s. o.). Nach der Einleitung zum „Fürstenbuch“ Enefels, wäre dies auf dem Wege des Anfalles der Eppensteiner Erbschaft geschehen; nach der Vorauer Genealogie der Markgrafen von Steier vererbte es Otto, Graf von Cordenons, an die steierischen Markgrafen, und dieser Otto erscheint auch thatsächlich in der Urkunde über die Keuner Klosterstiftung vom Jahre 1138 dem Verwandtenkreise der Steierer Markgrafen beigelegt.

<sup>2</sup> Bezüglich Millstatts liegt allerdings eine Schenkungs-Urkunde Hg. Datars von 1189 vor (Valentinelli, „Cod. diplom. Portusnaon.“, Fontes r. Austr., II, A. I, Nr. 3; vgl. Jahn, „Friaul. Studien“, S. 306), wonach das genannte Kloster aus der Herrschaft Cordenons (was Valentinelli mit Fordenone verwechselt) eine Widmung erhält. Doch wissen wir (Ankershofens Regg., Nr. 465), daß Millstatt im Canale und im Friaul'schen, in San Focato, oder San Foca, in der Nachbarschaft Cordenons, begütert war, und daß ältere Beziehungen des Klosters zu den Markgrafen von Steier nicht nachweisbar sind.

<sup>3</sup> St. NB. 667—668.

zu Gutemberg, auf der Burg des vornehmen Adelsgeschlechtes, der von St. Dionysen-Gutemberg, im Hochsommer des nächsten Jahres mit stattlichem Ministerialengefolge am Grundlsee (Chrangilse) bei Auffee, wo wir also auch einen Hof des Landesfürsten voraussetzen müssen,<sup>1</sup> und in gleicher Jahreszeit 1189 auf der Grazer Burg, wo ein großer Kreis von Adelligen unseren Herzog umgibt.<sup>2</sup> Bemerkenswert ist, daß in mehr denn einer Urkunde der Zustimmung des Erbanwärters der Steiermark, Herzogs Leopold von Österreich, gedacht wird.<sup>3</sup>

Wir bewegen uns da in einer Zeit, als gar mancher Landsasse zum verkündigten Kreuzzuge Friedrichs I. rüstet. Zu den letzten Urkunden unseres Herzogs zählt der zu Enns ausgestellte Gabbrief<sup>4</sup> für das Domstift Salzburg und die Befräftigung einer Schenkung an das Kloster Garsten. Dort spricht er von seinem Vorhaben, den Kreuzzug anzutreten, und von der Abwicklung gewisser Angelegenheiten mit Herzog Leopold, dem Erbanwärtter der Steiermark. Hier gibt er den gleichen Entschluß kund und empfiehlt ihn dem Gebete der Mönche.<sup>5</sup> Aber auch seines Todes wird darin als einer mit jenem Unternehmen verbundenen Möglichkeit gedacht und diesbezüglich eine Seelenmesse anberaunt.

Der sieche Mann konnte den Weg ins gelobte Land nimmer einschlagen. Er starb 1192, den 8. Mai, im Alter von 29 Jahren, als der letzte seines Geschlechtes.

## 5. Das Verhältnis des Markgrafen und seit 1180 Herzogs von Steier zum Reiche und (vor 1180) zu Kärnten, Bayern und Österreich.

Wie früh sich auf Grundlage der Eppensteiner Erbschaft das steierische Landesfürstentum entwickelt zeigt, beweist die Thatfache, daß sich Markgraf Otakar (V., VII.) 1143 in seiner Urkunde für Kloster Garsten als „Fürst von Steier“ (*princeps Styriae*)<sup>6</sup> bezeichnet, und wollten wir auch dieser Urkunde nicht trauen, so waren doch thatsächlich die Bedingungen des Landesfürstentums gegeben, ohne daß letzteres damals noch jene reichsrechtliche Anerkennung und Ausprägung besaß, die uns erst das 13. Jahrhundert erkennen läßt.

<sup>1</sup> 2. August 1188 St. UB., 677—679.

<sup>2</sup> 10. August 1188 St. UB., 684—685.

<sup>3</sup> So z. B. (1190, St. UB. 709—710): „... consanguineo nostro Liupoldo Austriae duce consentiente.“

<sup>4</sup> Sieh Anm. 3.

<sup>5</sup> St. UB. 691—692.

<sup>6</sup> UB. d. L. o. b. C., II 211; vgl. Fider, Vom Reichsfürstenstande, S. 50, Abschn. 28.

Jedenfalls müssen wir, ohne daß uns darüber eine Urkunde oder zeitgenössische Nachricht vorliegt, die Belehnung des Markgrafen von Steier von Seite des Reichsoberhauptes mit seiner Amtsgewalt und dem ihr zugehörigen Marktgebiete voraussetzen, und die Erblichkeit dieses Lehens, dessen Inhalt größtentheils Eigengut war, naturgemäßer als in anderen Fällen ansehen.

Sicherlich zählte der steierische Markgraf zu den vornehmsten Fürsten Süddeutschlands; an ihn sendet Kaiser Friedrich I. seinen Kanzleivorstand oder Protonotar Heinrich und den Reichsgrafen Heinrich von Diez (Ende 1158), um in Gemeinschaft mit Otakar (V., VII.) mit Herzog Heinrich von Österreich und mit dem Böhmenkönige Wladislaw die ungarischen Nachbar-Angelegenheiten einem gedeihlichen Austrage zuzuführen.<sup>1</sup>

Die Verpflichtungen des Markgrafen dem Reiche und dessen Oberhaupt gegenüber sind als gleichartig denen der anderen Amts- und Ranggenossen anzusehen; es sind dies die Lehensfolge, der Besuch von Hoftagen, Heerbannleistung und die Ausübung der Gerichtsbarkeit von amtswegen.

So finden wir denn auch den Markgrafen von Steier an kaiserlichen Hoftagen; so 1141 zu Regensburg und 1151 (Juli) am gleichen Orte; er folgt dort in der Zeugenreihe der ersteren Urkunde dem Herzoge von Bayern (und Markgrafen von Österreich) Leopold IV. und dem Markgrafen von Bohburg, in der der zweiten Urkunde dem Herzog von Kärnten, dem von Meran, den Markgrafen von Meißn, Brandenburg und Istrien. Dagegen sehen wir ihn 1154 (3. Februar) zu Bamberg dem sächsischen Markgrafen und dem von Chamb (Bohburg) vorangestellt; Schwankungen in der Zeugenreihung, welche nicht immer erklärlich sind.<sup>2</sup>

Das Eingreifen des Reichsoberhauptes in die Angelegenheiten der Mark läßt sich durch nachstehende Urkunden belegen.

Kaiser Konrad III. überträgt 1144 dem Kloster Neun das Dorf Werndorf bei Graz, das der Hochfreie Engelschalk von St. Dionysen vom Markgrafen Otakar (V., VII.) und dieser wieder von Heinrich dem Herzoge von Bayern und Markgrafen von Österreich zu Lehen getragen; er beschenkt (1146, 10. Juli) das genannte Kloster mit dem Grundbesitze zwischen der Feistritz und Söding bis zum Gebirge aufwärts, als bisherigem Reichslehen der vorerwähnten Fürsten; er bekräftigt das Einkommen zwischen dem Hochfreien Adalram von Waldeck, dem Stifter

<sup>1</sup> Eubenorf, „Registrum merkwürdiger Urkunden“, I 61; vgl. Meißner, „Salzb. Regg.“, 82, Nr. 381, in Hinsicht der Zeitbestimmung des undatierten Sendschreibens, und St. U. 377.

<sup>2</sup> Meißner, „Bab. Regg.“, 28, Nr. 23; 35, Nr. 25; 36, Nr. 27.

des Chorherrenklosters Feistritz-Seckau, und der von ihm geschiedenen Gemahlin Michinza zu Gunsten des Gotteshauses; von ihm erhält (1149, 21. Mai) das Kloster St. Lambrecht einen Bestätigungsbrief über seine Gründung, seinen Besitz und die damit verbundenen Rechte.

Kaiser Friedrich I. erteilte in seinem ersten zu Regensburg 1152 abgehaltenen Hofstage (*prima curia . . . 1152 Ratisbone celebrata*) dem Kloster Sekau, zu dessen Vogte vom Propste und dem Stifter, Abaltam von Waldeck, Markgraf Otakar (V., VII.) erkoren worden war, das Recht, frei von allen Lasten des Vogtrechtes (*ius advocati*) und für alle Zeiten unter dem Schutze und Schirm des Vorgenannten zu bleiben. Er bekräftigt 1158 ihnen den von seinem Vorgänger in der Sekauer Angelegenheit gefällten Spruch zu Gunsten des Klosters; er gibt (1160) seine Zustimmung zu dem Gnadenbriefe Erzbischof Eberhard's I. von Salzburg, wonach letzterer dem Abmonter Kloster im Ennsthale alle der Salzburger Kirche seit den Tagen der Gräfin Gemma zugestandenene Rechte verbrieft, den zollfreien Verkehr durch die Werfner Klause gewährleistet und kraft einer Entscheidung des kaiserlichen Hofgerichtes (*per sententiam imperialis curie*) es für unzulässig erklärt, daß der Klostervogt die Güter Admonts jedem Beliebigen verleihe, oder irgendwelchen Gerichts- oder Abgabezwang auf die Grundholden des Stiftes ausübe.<sup>1</sup>

1166, 13. October, bestätigt der Kaiser die markgräfliche Stiftung des Hospitals im Berwalde (am Semering) und 1170, 3. März, dem Kloster St. Lambrecht seine Besitzungen und Rechte, indem er ihm überdies das Marktrecht zu Köflach verleiht und zufolge der Entscheidung des kaiserlichen Hofgerichtes (*imperialis curie iudicio*) festsetzt, daß die Güter des Stiftes nur solchen Personen verliehen werden dürften, die als Eigenleute den Hintersassen Lambrechts zugehören.<sup>2</sup> Datan schloß sich (1174, 6. Juli) der Gnadenbrief, welcher diesem Gotteshause das Recht zuspricht, den Abbau von Erzen und Salz auf allen seinen Besitzgründen und insbesondere im „Biber“- oder Rainachthale die Gewinnung von Kupfer auszuüben.

Die kaiserliche Erhebung Otakar's (VI., VIII.) zum Herzoge von Steier (1180) änderte, abgesehen von der persönlichen Rangeshöhung und den an späterer Stelle zu erörternden Rückwirkungen auf das Verhältnis des Herzogthumes zu Kärnten und Bayern, nichts Wesentliches

<sup>1</sup> St. 118. 228, 253, 291 (vgl. 375), 292, 586, 875, 891, 722, 478.

<sup>2</sup> St. 118. 480: „ . . . ut nullus mortalium in beneficiari possit bonis ecclesie, qui proprietario iure de familia ipsius esse dinoscitur.“ Dazu S. 592 (1174, 6. Juli).

an den Verpflichtungen des steierischen Landesfürsten dem Reiche gegenüber, und das Eingreifen des Kaisers in die Angelegenheiten des Herzogthumes bewegt sich in den gleichen Geleisen.

Kaiser Friedrich I. ertheilt dem Kloster Admont (1184) eine ausführliche Urkunde zu Gunsten seines weitverbreiteten Besitzes und der damit verbundenen Rechte, insbesondere der Ausübung des Erzbaues auf den Klostergründen, die Freiheit von allen Zwangleistungen der Vogtei, wie dies ihre Inhaber, Graf Gebhard von Burghausen, sodann Herzog Heinrich von Osterreich und dessen Sohn Leopold (V.) verbürgt hätten, ferner bestätigt er die Mautfreiheit im ganzen Lande des Herzogs von Steier, wie solche dem Kloster der letztere selbst gewährt habe.<sup>1</sup>

So treten uns in diesen Urkunden kaiserliche Verfügungen über Reichslehen, Entscheidungen in Vogtei- und Besitzangelegenheiten der Klöster, Bestätigungen ihres Besitzstandes und der damit verbundenen Nutzungen, so insbesondere in Hinsicht auf Marktrecht, Mautfreiheit und Bergregale, vor Augen.

Wir übergehen nun zu einer ungleich schwierigen Frage, zur Erörterung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Markgrafen von Steier zum Herzogthume Kärnten, beziehungsweise zu den bayrischen Herzogen vor 1180, zu einer Frage, die wir oben bereits streiften, und der wir nun näher treten müssen.<sup>2</sup>

Jedenfalls müssen die Bestandtheile des markgräflichen Besitzes, wie solcher bis zum Jahre 1158 anwuchs, auseinandergehalten werden.

Den Kern desselben bildet die karantanische Mark, deren Gebiet wir innerhalb der Jahre 1036—1059 urkundlich angedeutet fanden, und als deren Erweiterung seit 1148 die Vorschiebung des Besitzes der steierischen Markgrafen bis an die Drau und über dieselbe hinaus zu gelten hat. Wir sind berechtigt, nunmehr von einer unteren und oberen Mark zu sprechen und andererseits die gleiche Zugehörigkeit zum Kärntner Herzogthume vorauszusetzen, ein Verhältnis, wie solches zwischen der Ostmark-Osterreich und Bayern vor dem Jahre 1156 bestand.

Eine Abtrennung der „Mark“ von dem karantanischen Herzogthume und ihre Verbindung mit Bayern, wie dies als Folge der Achtung Adalberos (1035—1036) angenommen wurde, stünde nicht nur mit der noch 1059 urkundlich verbürgten Bezeichnung „karantanische“ Mark in selt-

<sup>1</sup> 594 (die päpstliche Bulle vom 22. Juli 1185, St. UB. 611 f. bezieht sich S. 615 auf diesen kaiserlichen Gnadenbrief, desgleichen die Bulle Urbans III. vom 26. Mai 1187, St. UB. 659 f., S. 663).

<sup>2</sup> Sieh oben B. 2 und weiter unten den Schlussschnitt der Babenberger Epoche.

Samem Widerspruche, sondern entbehrte auch jeder Begründung in den damaligen politischen Verhältnissen. Später, um 1066, finden wir in der Mark den Sohn Adalberos, Markward, gewaltig, der thatächlich eine herzogliche Machtstellung in Karantaniem gewinnt und so das Herzogthum seines Sohnes Liutold einleitet. Muß nicht auch jener Adalbero, den wir als Markgrafen in Karantaniem 1075—1088 urkundlich verbürgt fanden und als Parteigenossen der Eppensteiner kennen, als ein karantianischer Markgraf gelten, und wer anderer seit ihm hielt wohl bis 1122 die Hand über der „Mark“, als das Eppensteiner Herzogshaus, welches hier so reich begütert war, daß mit seinem Erbe naturgemäß auch die Markherrschafft an Leopold den Starken, den Sohn des Erbanwärters Dtakars (IV., VI.), gebieh?

Das, was Markgraf Dtakar (V., VII.) 1148 von dem Sponheimer Grafen Bernhard, Bruder des Kärntner Herzogs erbte, war gleich dem Saunthale (Saunien) unstreitig ein Stück Karantaniens, eine kärntnerische „Mark“, wie dies beispielsweise Urkunden vom Anfange des 12. Jahrhunderts und vom Jahre 1178 darthun.<sup>1</sup>

Man darf nicht einwenden, daß keine Urkunde für die Zeit von 1123—1180 das Eingreifen der Kärntner Herzogsgewalt in die Verhältnisse der „Mark“ bezeugt. Ist doch auch für die Jurisdiction der Bayernherzoge in der Ostmark 977—1156 nur eine einzige Urkunde bedingten Wertes zustande gebracht worden, und doch steht die Zusammengehörigkeit der Ostmark und Bayerns fest. Denn für die herzogliche Gewalt gab es angesichts der markgräflichen Amtsbefugnisse keinen Spielraum, da beide als reichsunmittelbar gelten müssen. Der Markgraf war Gewaltträger des Reiches, nicht des Herzogs, aber er gehörte zum Herzogthume und erschien zu den Hoftagen des Herzogs.

Daß uns die spärlichen Urkunden der Zeit von 1123—1180 die Anwesenheit des steierischen Markgrafen bei Hoftagen des Kärntner Herzogs nicht greifbar belegen, ist kein Beweis gegen jene Zugehörigkeit, abgesehen davon, daß die Friesacher Urkunde des Salzburger Erzbischofes vom Jahre 1142 unter den Zeugen: Udalrich als „Herzog“, Dtakar als

<sup>1</sup> St. Pauler UB. h. v. Schroll, S. 26—28: Tradition Engelberts von Sponheim, Bruders des Kärntnerherzogs . . . in marchia trans fluvium Drawam . . . predium Razwei (Rohwein bei Marburg und Ankershofens Regg., „Arch. f. österr. Gesch.“, VIII, Nr. CCCXXXV, 1178, 27. Juni in der Streitfache des gefangenen Edlen Otto v. Arneke mit Bischof Heinrich von Gurk. Auf Verwendung Kaiser Friedrichs, des Herzogs von Österreich und des Herzogs von Kärnten werden Schiedsrichter bestellt, u. zw. 2 aus Kärnten [Otto von Puch und Switer von Hohenburg] und 2 aus der Mark: Ruopold von Honecke [Hoheneck bei Gills] und Gebhard von Sonecke [Saneck]).

„Markgrafen“ schlechtthin nacheinander anführt, was jedenfalls zu Gunsten unserer Anschauung spricht.<sup>1</sup>

Ebenso wenig läßt sich ein einziger Beweis für die Zugehörigkeit der „Mark“ an das Herzogthum Bayern erbringen. Die zwei oben erwähnten Königsurkunden von 1144 und 1146 für das Kloster Neun, worin einerseits von einem Lehen des babenbergischen Bayernherzogs bei Graz gesprochen wird, das von ihm an den Markgrafen und von diesem an einen Hochfreien gedieh, andererseits ein anderes Reichslehen im Rainachgebiete zur Sprache kommt, das der erwähnte Herzog und Markgraf besaßen, haben nichts mit unserer Frage zu thun, sondern bestätigen eben nur die Fälle solcher verschiedenzeitiger Lehenbestände in unserem Lande.

Anders verhält es sich jedoch mit dem ältesten Besitze der Dufare jenseits des Gebirges, im Lande ob der Enns. Da erscheint der steierische Markgraf als gerichtss- und lehensfolgepflichtiger Mann des Herzogs von Bayern.

So 1141 in der Urkunde des Babenbergers Leopold IV. als Herzogs von Bayern für das Kloster Reichersberg am Inn, so 1150, zu Thalheim an der Traun, als Heinrich Jasomirgott in gleicher Eigenschaft sein Gericht hielt, und seiner Gütereinantwortung an Passau der Bischof von Regensburg und der steierische Markgraf Dufar beiwohnten. Noch 1155 und 1156, vor dem Ausgleich in der bayrischen Frage, nennt sich dieser Babenberger „Herzog von Bayern“ und als solcher bezeichnet er als seinen „Getreuen“, d. i. Lehens- und Gefolgspflichtigen, den Markgrafen von Steier.<sup>2</sup>

Den Ausschlag gibt jedoch da die Urkunde vom 14. März 1176 zu Gunsten des Klosters Reichersberg in seinem Streithandel mit Heinrich von Baumgarten. Ihr zufolge hielt der Bayernherzog Heinrich der Löwe in der Stadt Enns Gericht, vor welchem Markgraf Dufar von Steier, umgeben von seinen Ministerialen, die Erklärung abgab, daß er gegen

<sup>1</sup> St. N. 215: „... Udalrico duce, Otachero marchione...“ In der Urkunde des Erzbischofes Eberhard I. von Salzburg vom 19. März 1151, worin die Eppensteiner Herzogswitwe, Sophie, Gräfin von Schala in zweiter Ehe, ihren Vergleich mit dem Stifte St. Lambrecht eingeht (St. N. 326), ausgestellt zu St. Stephan bei Friesach, eröffnen die Reihe weltlicher Zeugen: Heinricus dux Carinthie, Otacher marchio de Stire.

<sup>2</sup> Meißner, „Bab. Regg.“ 23/29, Nr. 24, und N. d. L. o. d. E., II 198—194 (1141); 1150 (Meißner, 35, Nr. 28, Anm. 202): *sedente in iudicio pro tribunali apud Thalheim... Marchio Styrensis Otacharius*; 1155 (Meißner, 36, 29): *Dux Bawarie et marchio Austrie... interfuerunt de fidelibus nostris Otacharus Stirensis marchio...*; 1156, Wien (Meißner, 37, 30): *de fidelibus nostris Otakarus Styrensis marchio...*

das Kloster keine Beschwerde führe, daß der betreffende Tausch bereits in den Zeiten seines Vaters abgeschlossen worden sei, er selbst aber das strittige Bamberger Lehen dem Baumgartner als Aftterlehen verlieh.<sup>1</sup>

Es erübrigt nur noch die Frage, in welcher politischen Verbindung das Büttner Gebiet vor und seit dem Jahre 1158 stand.

Zunächst haben wir es ebensowenig als „Mark“, denn als „Grafschaft“ anzusehen; es war ein rein dynastischer Besitz der Wels-Lambacher Grafen, beziehungsweise karantanischen Markgrafen Gottfried, dessen Sidam Elbert aus dem Hause der altbayrischen Neuenburg-Formbacher Grafen 1055 Erbherr von Bütten wurde. Dem neuen Schwerpunkt seiner Gütermacht entsprach denn auch die Führung des neuen Titels „Graf von Bütten“. Müssen wir auch annehmen, daß die ursprüngliche Besitzergreifung von diesem waldbreichen Gebiete zwischen der Pfisting, dem Semering und den südöstlichen Ausläufern des Wechsel, auf unserem Landesboden an der Pinka, den Vorauer Bächen und der Lafnitz, durch jenen Gottfried, den tapferen Kämpfer gegen die Magyaren, mit Zustimmung Kaiser Heinrichs III. vor sich gegangen sein muß, so haben wir doch gar keinen Anhaltspunkt für den reichslehenmäßigen Charakter dieses Grenzgebietes, weder als „Mark“ noch als „Grafschaft“, und ebenso verhält es sich damit zur Zeit der Neuenburg-Formbacher als Grafen von Bütten (1055—1158), wenn wir auch voraussetzen müssen, daß sich die Titelführung „Graf von Bütten“ nicht ohne Genehmigung von Seite der Reichsgewalt vollzog.

Jedenfalls blieben die Büttner Grafen bayrische Grafen, und ihr neuer Besitz zählte keineswegs zum Ostmärkischen oder österreichischen Amtsprenge. Wenn somit Elbert (II.) von Bütten um 1122 zu Melk (oder Müdling) dem Markgrafen Leopold III. von Österreich in dem Tauschvertrage zwischen Freising und dem Grafen von Peilstein als Zeuge folgt, so haben wir darin keineswegs einen Beweis für das Gegentheil zu erblicken. Anders ist es, wenn derselbe in der Urkunde des Babenbergers Leopold IV., des Bayernherzogs, für das Kloster Reichersberg vom Jahre 1141 als Zeuge herangezogen wird und Heinrich Jasmirgott 1155 und 1156 (als „Herzog von Bayern“) Grafen Elbert (III.) „seinen Getreuen“, d. i. Gefolgschaftspflichtigen, nennt, wie wir dies auch bezüglich des steierischen Markgrafen Datar (V., VII.) an früherer Stelle erwähnten.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> 1176 (U8. b. L. o. b. E., I 847—849, c. XXIII); vgl. Strnadt, „Feuerbach“, 205—207; „Geb. d. L. o. b. E.“, 82—83.

<sup>2</sup> Meiller, „Bab. Regg.“, 15, Nr. 21; 28—29, Nr. 24 (U8. b. L. o. b. E., II 198); 86, Nr. 29; 37, Nr. 30.



Als Eibert (III.), der letzte seines Hauses, vor Mailand gefallen (1158), vollzog sich die Besitzergreifung vom Böttner Gebiete durch seinen Verwandten Otakar (V., VII.), ohne dass wir von einer Belehnung mit demselben seitens des Reiches irgend etwas vernehmen. Daher heißt es auch in dem sogenannten „Landbuch“ diesbezüglich: „Der Graf Eibert von Bütten fuhr mit dem alten Kaiser Friedrich gen Mailand, da ward er erschlagen; da brachte der Markgraf Otacher all das an sich, was der Graf Eibert hatte, vom Semering und Hartberg bis zur Piesting und von da bis zur Willenprute“, d. i. Steinabrüchl oder Steinbruck bei Wöllersdorf.<sup>1</sup> Der steierische Markgraf nahm also von dem Eigengute des letzten Böttner Grafen Besitz, und wir dürfen wohl annehmen, dass er dies als Verwandter auf Grundlage einer früheren Abmachung oder Erberklärung zu seinen Gunsten vollzog.

Andererseits wissen wir aber, dass das sogenannte „Böttner Gebiet“, welches niemals als geschlossenes Herrschaftsgebiet urkundlich erwähnt erscheint, anderweitigen Besitz umfasste.

Abgesehen von dem bedeutenden Eigen des Pfalzgrafen Kuno, Stifters der bayrischen Abtei Rot (1073) in der Gegend von Glocknitz und Reunkirchen, an der Schwarzja,<sup>2</sup> und dem, was durch die Böttner Grafen an die Klöster Formbach und Reichersberg durch Salzburg an Admont gekommen war, gab es auch dort Allodialbesitz eines anderen hochfreien Adelsgeschlechtes, nämlich der Herren von Traisen, in der Person Adaltrams von Waldeck, des uns wohlbekannten Stifters von Feistritz-Siedau, nämlich die großen Liegenschaften um die Burgen Waldeck und Starhemberg bis Wöllersdorf, ferner Emerberg, Fischau, Tachenstein, Strelzhof, vielleicht auch Grassdorf und Rotengrub. Adaltram war ja nicht minder in der steierischen Mark, im oberen Murthale von Preg bei Kraubat bis zur Ingering, vom Zirbizogel bis zur Gleinalpe, um Judenburg, andererseits bei Weiz und Hartberg, vielleicht auch bei Waldstein und Übelbach, begütert. Wir wissen ferner, dass dieser Adaltram schon um 1146 die Vogtei über Siedau dem Markgrafen Otakar zubachte und ihm dafür die Burgherrschaft Starhemberg, das Dorf Trabstetten und seine „besseren Rittersleute“ vor dem Eintritt ins Kloster Siedau übertrug.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Rauch, 88., I 244; Monum. boica, XXVIII, 2, 487.

<sup>2</sup> Reichelbeck, „Hist. Fris.“, I 1, 264: Breitenau, Schwarzau, Loipersdorf (Stuprandsdorf), Schnozenhof (Snozindorf), Haderswerth (Hederichswerde) als Dotation des Klosters Rot; vgl. Felicetti, I (1872, Beiträge z. R. ft. Gesch., 9) 88/84.

<sup>3</sup> Zahn, „Hornstein“, 72, 76. Die bezügliche Stelle im St. N. B. I 586, II 47—48 (1182, 29. November, Graz, herzogliche Urkunde für Siedau): „... Predium nam-

Markgraf Dtakar war also schon vor dem Jahre 1158 auf dem Boden des sogenannten Püttner Gebietes begütert, und die Erwerbung nach dem Tode des letzten Grafen von Pütten brachte ihm einen großen Eigenbesitz, keineswegs eine neue Grafschaft zu.

Es entsteht nun die Frage: Zu welchem Reichsgebiete gehörte die Landschaft zwischen der Piesting, dem Semering und „Hartberg“ vor 1158? Da wir die Piesting als Südgrenze der Ostmark Österreichs festhalten müssen, so kann dabei von dieser nicht wohl die Rede sein. Andererseits spricht keine Urkunde vor 1158 von einer Ausübung oder Amtsgewalt der karantianischen, dann steierischen Markgrafen auf diesem Boden.<sup>1</sup> Dennoch muß man sich der Ansicht zuneigen, da der sogenannten Püttner Landschaft keinerlei reichslehenmäßige Sonderstellung zukommt, daß sie mit Karantanien, beziehungsweise mit der karantianischen Mark zusammenhieng, was auch, abgesehen von der Thatsache, daß jener Gottfried als karantianischer Markgraf das bewusste Gebiet an sich brachte, dem kirchlichen Sprengelbereiche, der Angehörigkeit zur Salzburger Hochkirche entsprechen würde.<sup>2</sup> Schon die Beziehungen Adalrams von Walbeck zum Markgrafen Dtakar legen diesen Zusammenhang nahe. Andererseits können wir uns den Eigenbesitz der Grafen von Pütten vom Semering, an den Gehängen des Hartberg-Wechsels, an der Lafnitz gegen Borau, Friedberg und bis Grafendorf bei Hartberg, nur im östlichen Grenzgebiete der karantianisch-steierischen Mark denken.

Alle diese Erwägungen müssen uns in der obigen Annahme bestärken, und so erscheint denn seit 1158 die Verschiebung des Eigen-

que suum montem Starchemberg uillamque Trabsteten milites quoque suos meliores intrans (Adalramus) claustrum, patri nostro (Markgraf Dtakar V., VII) liberaliter contulit.

<sup>1</sup> Die von Felicetti, I (1872, Beitrag 9) 33 angezogene Kaiser-Urkunde von 1058, 26. October (St. UB. 74—75), worin er die villa Guzbrehtesdorf et deorsum Svarzaha als einen verschollenen Ort zwischen Kranichsberg und Frohsdorf sucht, bezieht sich gewiß auf die Gegend der steierischen Schwarzau bei St. Veit am Bogau; denn der vom Kaiser damit belehnte „fidolis“ Cuno ist der Pfalzgraf gl. N., dessen Klostergründung zu Rot Heinrich IV., 3. September 1073, bestätigt (Reichs-  
beck, a. a. D., Auszug im St. UB. 84—85), und in dieser Bestätigung erscheinen auch andere Orte der Steiermark, an der Mur, Piesting und Raab, als Widmungsgüter, darunter Kumberg bei Weiz. „Schwarzau“ findet sich auch bei St. Georgen a. d. Stiefing. (Vgl. St. UB. 74, 84, und Zahn, „Ortsnamensbuch“, 488, 245). Wäre Guzbrehtesdorf an der Schwarzau jenseits des Semerings zu suchen, so bliebe unerklärlich, warum dieser Ort unter den dortigen Widmungsgütern der Pfalzgrafen Cuno für Rot fehlt, die wir in der vorletzten Anmerkung verzeichneten.

<sup>2</sup> Vgl. Felicetti, a. a. D., 33—84 und II (1873, Beitrag 10) 64.

besitzes der steierischen Markgrafen an die Piefting nicht als gleichbedeutend mit der Ausdehnung ihrer Amtsgewalt, die ja bereits früher dahin reichen mußte, seither jedoch dort ihre breitere Grundlage gewann.

In dem Bestande der Pfarren-Verbrüderung der „oberen Mark“ dies- und jenseits des Semerings begegnen wir dem Seitenstücke zum Bestande des steierischen Gebietes hüben und drüben. Daher spricht denn auch das „Landbuch“ nur von dem Anfalle des Püttner „Grafeneigens“ innerhalb eines geographischen Bezirkes, nicht von dem einer geschlossenen Landschaft.

So erklären wir uns denn auch, weshalb die Piefting, altersher die nordöstliche Grenze der Mark Karantaniens, dann auch als solche für Steiermark galt, und noch eine Quelle des 14. Jahrhunderts, angeht die der 1254 erfolgten Abtrennung der Landschaft zwischen der Piefting, dem Semering und dem Wechsel von unserem Herzogthume schreibt: „So kam es, daß die Wiener-Neustädter und alle ringsum Österreicher genannt werden, obwohl diese Stadt im Steirerlande liegt.“<sup>1</sup>

Wir müssen aber auch noch der Beziehungen zwischen den steierischen Markgrafen zu den Babenbergern als Markgrafen-Herzogen von Österreich vor 1180 gedenken. Es steht uns fern, die Frage zu erörtern, wie es kam, daß die Ennsburg, d. i. die Stadt Enns, 977 als in der „Grafschaft Liutpolds“, des ersten österreichischen Babenbergers, gelegen bezeichnet wird und später nichts für diese Zugehörigkeit spricht; auch wollen wir nur kurz erwähnen, daß nach Urkunden vom Jahre 1115 und 1142 die Babenberger bis an den Haselgraben, also über die sogenannte Niedmark oder das untere Mühlviertel, geboten und „Österreich“ sich 1180 am Nordufer der Donau jedenfalls bis zur Rotensala gegen Bayern verschob,<sup>2</sup> Thatsachen, die nur beweisen sollen, wie früh sich die Babenberger und die Markgrafen von Steier nachbarlich berührten. Dazu kommt aber die doppelte Thatsache der Begüterung der letzteren auch im Norden der Donau, in Haselbach und Winkel, also im Bereiche des Babenberger Amtssprengels, und der Erwerbung von bedeutendem Mitgiftgut in Nieder-Österreich durch Markgrafen Otakar (IV., VI) als Gatten der (um 1107—1111 verstorbenen) Tochter Leopolds II. von Österreich, Elisabeth, wozu noch andere, gelegentliche

<sup>1</sup> Der sog. „Anon. Leob.“ (Bez, I 821): „Unde exortum est, quod isti de Nova civitate et circum quaque dicuntur Australes, cum tamen eadem civitas sit sita in terra Stiriae.“ In dem von Zahn herausg. „Anon. Leob.“, S. 11, ist bloß von der neuen Begrenzung Österreichs die Rede und ebenso bei Joh. v. Bictring (Böhmer, Fontes r. Germ. I.).

<sup>2</sup> Strnadt, „Geb. d. L. v. d. E.“, S. 80 ff.

Güterbeschaffungen traten.<sup>1</sup> Und schließlich mußte die Vogteistellung der steierischen Markgrafen zu den Hochstiften Passau und Freising Angelegenheiten ergeben, insofern jene vor den österreichischen Markgrafen-Herzogen in ihrer amtlichen Eigenschaft das Wort nehmen, wie dies der folgende Abschnitt darlegen soll.

## 6. Die steierischen Landesfürsten in ihren Beziehungen zu den Hochkirchen Salzburg, Aquileja, Passau, Bamberg, Freising und Gurk.

Die Mark und das Herzogthum Steier gehörte dem Salzburger Hochstiftsprengel an, der bis zur Drau reichte; es gab in dem Zeitraume, den das Jahr 1192 schließt, kein steierisches Landbisthum, und die kirchliche Verwaltung Salzburgs war eine unmittelbare, innerhalb der ausgedehnten zwei Archidiaconate der oberen und unteren Mark, denen zur Seite ein eigenes Erzpriesterthum für das Enns- und Paltenthal im 13. Jahrhundert auftaucht.<sup>2</sup>

Als zwischen dem Erzbischofe Adalbert III. (1168—1177), dem Sohne des Böhmenkönigs Wladislaw, und Kaiser Friedrich I. in der Zeit des päpstlichen Schisma ein unheilbarer Bruch erfolgte (1173), faßte das Reichsoberhaupt den Entschluß, durch den Mainzer Erzbischof eine Verringerung der Machtsphäre des Salzburger Hochstiftes in Gang zu setzen. Wir entnehmen dies dem gleichzeitigen Schreiben des vom kaiserlichen Grolle erteilten Kirchenfürsten. Es handelte sich nicht nur um die Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses des Gurker Bisthumes von der Salzburger Metropole, welche von Seite des Bischofes Heinrich († 1174) angestrebt wurde, ohne daß der Kaiser dafür einzutreten schließlich für gut fand, sondern auch um die Verwendung des Mainzer Primas bei der Curie für die kirchliche Sonderstellung des Steirerlandes, was nur als ein Plan zur Gründung eines steierischen Landbisthumes von Seite Gurks gedeutet werden kann. Der von Adalbert diesbezüglich gefürchtete Reichstag vom Sommer 1174 verlief ohne Verwirklichung dieser Gefahr, bescherte ihm jedoch die Absetzung durch Beschluß der Fürsten; drei Jahre später bequeme er sich, des ungleichen Kampfes müde, zur Abdankung (1177, 9. August).<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Über jene Mitgift s. o. Beispielsweise übersteß Datar (V., VII.) 1161 dem Kloster Gttweig die Kirchen St. Veit a. d. Gölßen und zu Hainfeld mit allem Besitze, sodann Reinfeld — alle in Nieder-Osterreich — für das von letzterem besessene Gut Aigersdorf bei Graz (St. NB. 482—488).

<sup>2</sup> Felicetti, II (Beitrag 10, S. 120 f.); vgl. Meiller, „Salzb. Regg.“, Anhang.

<sup>3</sup> Adalberts Brief an seine Getreuen bei Subendorf, Registrum, II 161, St. NB. 523—524, vgl. Meiller, „Salzb. Regg.“, 124, Nr. 53, u. d. Datierung. Vgl. Reuter,

Die Salzburger Hochkirche verfügte im 12. Jahrhundert noch immer über einen bedeutenden Güterbesitz im Bereiche der Steiermark, den wir im Norden und Süden von der Enns bis zur Drau und im Westen und Osten von der Mur bis zur Raab in größeren und kleineren Beständen verzweigt finden. Aber auch über die Drau südwärts an die Save und Sottla griff das Eigengut der Hochkirchen. Wir brauchen nur die fesselnde Lebensgeschichte Erzbischofs Konrad I. aus dem Hause Abensberg (1106—1147) zur Hand zu nehmen und zu lesen, wie dieser Kirchenfürst beflissen war, in der „Mark“, wie das Land an der Mur, Drau und Save im allgemeinen genannt erscheint, seine deutschen und slavischen Grundholden wider die Feindseligkeiten der ungarischen Nachbarn zu schützen und seine Hauptburgen zu Leibnitz, Pettau und Reichenburg an der Save in guten Stand zu setzen.<sup>1</sup>

Dieses reiche Gut spiegelt sich ab in den Schenkungen der Salzburger Kirchenfürsten an Admont, Neun, Sedaun,<sup>2</sup> in dem Vertrage Erzbischofs Konrad I. vom Jahre 1141 mit dem Grafen Wolfrat von Alzhausen-Treffen und seiner Gattin Gemma, der Tochter des Grafen Berigand und Nichte Starthands, des Markgrafen von Soune, worin das Ehepaar auf das Gut Tezt (bei Rohitsch) verzichtet und dafür das Versprechen erhält, mit hundert Hufen Landes zwischen den Tauern (mons Duri), dem Berwalde, Hartberg und der Lafniz entschädigt zu werden, sobald ein freier Mann als Inhaber eines entsprechend großen „Beneficium“ oder Lehens der Salzburger Kirche stirbe und letzteres ledig würde. Der etwaige rechtmäßige Sohn des genannten Ehepaares sollte den Besitz als Erblehen, eine Tochter den lebenslänglichen Nutzen desselben innehaben.

1152, 29. Jänner, schließt Erzbischof Eberhard I. zu Leibnitz, seiner Burgstadt, deren Pfarrer zu den reichstbotierten des Landes zählt, ein Abkommen mit Juta, der Witwe des hochfreien Mannes Liutold von St. Dionysen-Gutemberg, demzufolge die Burgen ihres Sohnes Liutold, Weiß und Waldstein, an die Salzburger Kirche fallen

„Gesch. Alexander III.“ (1864), 8. Bd., VII. Buch, 3. Cap., insbes. 89 f. Die Hauptstelle des Briefes lautet: *Preterea dominus Mogantinus simili modo procurare studet optatam libertatem (gleich der Gurks) conferre et apud dominum apostolicum obtinere omnibus ecclesiis in fundo predii marchionis et suorum fidelium...*

<sup>1</sup> Vita Chunradi (I.) archiep., von einem zeitgenössischen Geistlichen, Mon. Germ. SS., XI 73 f., cap. 18—20. Vgl. Kroneš, „Zur Gesch. d. nachb. Bezleh. Steierm. u. Ung. bis z. Ausg. d. Traung.“, S. 254 f.

<sup>2</sup> St. UB. 181 (1139), 266 (1147), 351 (1155), 390 (1160), 472 (1168), Admont; 195 (1140), Neun; 378 (1158), 441 (1168), Sedaun.

sollten, falls er nicht aus rechtmäßiger Ehe freie Söhne erhielt, eine Abmachung, welche auf Besitzrechte des Hochstiftes zurückweist.<sup>1</sup>

Diese in kirchlicher Obergewalt und großem Besitze wurzelnde Bedeutung Salzburgs läßt auch das Verhältnis des steierischen Landesfürsten zur Kirche in der Stellung desselben zum Salzburger Hochstifte seinen Schwerpunkt finden, abgesehen von der Innehabung salzburgischer Lehen von Seite des Markgrafen-Herzogs, auf welche der nächste Zeitraum, der der Babenberger, mehr Licht wirft.

Der Salzburger Kirchenfürst verleiht den Klostergründungen der steierischen Markgrafen und anderer seine Bestätigung; er bekräftigt (1147) die Widmungen des Markgrafen Otakar an das Kloster Neun, gleichwie (1144) die Schenkung Gunthers, des „Markgrafen der Sann“, an das Kloster St. Lambrecht, u. zw. Grundbesitz zu Gersdorf bei Ehrenhausen; er erteilt 1147 und 1159 seine Genehmigung zu dem vom Markgrafen vollzogenen und dann wieder rückgängig gemachten Gütertausche zwischen den Klöstern Neun und St. Lambrecht; er bestätigt (1163) die Schenkung des Hochfreien Burkhard von Mureck an das letztgenannte Kloster; er vergleicht (1151) im Auftrage des Papstes den Güterstreit St. Lambrechts mit der Herzogswitwe Sophie, Gräfin von Schala (Peilstein-Burghausen) in zweiter Ehe, und deren Söhnen unter der Zeugenschaft des Markgrafen.

Neben dem markgräflichen Landrichter im Ennsthale hat Salzburg (1144) seinen „Gastalben“ allort. Zahlreich sind die Zehenthöfe der Hochkirche im Lande; ein solcher bestand auch in Graz. Wie bedeutend die salzburgische Salzgewinnung im Admonter Thale sein mußte, geht daraus hervor, daß Erzbischof Eberhard I. seine Salzstelle allort für 100 Mark an Admont verpfändet (1163).<sup>2</sup>

Das Hochstift Aquileja-Aglei, dessen Sprengel den Süden unseres Landes bis an die Drau in sich faßte, hatte für die damalige Steiermark keine Bedeutung, da sich letztere mit dem östlichen Bereiche der Salzburger Diöcesengewalt deckte, wohl aber für den steierischen Landesfürsten, dessen Eigenbesitz tief nach „Saunien“ eingriff. Als Grundherr des Gebietes um Rohitsch, Gonobitz-Seitz, Sachsenfeld, Tüffer, als Gründer der Karthause Seitz gebot er über ansehnliche Theile des Patriarchat-Sprengels, und an seinen Besitz im Friauler Lande war auch seine Lehensstellung zur Hochkirche und das Schenkennamt geknüpft. Die Patriarchen von Aquileja, deren Zehentrechte in Saunien 1146 von Salzburg

<sup>1</sup> 1141 (St. UB. 215), 1152 (331).

<sup>2</sup> St. UB. 271, 229, 274 und 382, 447, 326, 233, 440 (442).

und Gurt als Grundherren all dort anerkannt wurden, hatten die Stiftung des Benedictinerklosters Obernburg im Sannthale durch den reichen Hochfreien Diepold von Chager (1140) durchgeführt und walteten ihres geistlichen Amtes, so z. B. bei der Schenkung der Nachkommen des Grafen Wericand, Emma, Gräfin von Treffen, und ihrer Brüder, Heinrich Pris und Reginhalm, zu Gunsten des Krainer Cistercienserklosters Sittich, zu welcher auch Bodendorf (Babindorf) bei Murau gehörte (1152), oder (1173) bei dem Gütertausche der Karthause Seiz mit der Sonobitzer Pfarre.<sup>1</sup>

Zu dem Hochstifte Passau stand der steierische Landesfürst in einem alten Doppelverhältnis. Passau war der Sprengel-Inhaber in der Landschaft ob und unter der Enns, also einerseits dort, wo die früheste Hausmacht der Markgrafen von Steier, an der Traun, Enns und Steier, erstand, und andererseits in der Ostmark, Österreich, wo sie gleichfalls Grundbesitz hatten. Im Gebiete ob der Enns war ein guter Theil des markgräflichen Besitzes aus Passauer Lehen und übertragenen Rechten der Klöstervogtei erwachsen. Daher nennt auch der Passauer Bischof in der Urkunde vom 23. Juni 1159 (Ebelberg), über den Tauschvertrag mit dem Markgrafen Otakar (V., VII.), letzteren seinen Vasallen. Die Babenberger-Epoche wird uns diese Passauer Lehen genauer kennen lehren.

Bamberg, im Lande ob der Enns und insbesondere im alten Mattich- und Attergaue, aber auch um Windischgarsten reich begütert, abgesehen von seinem Hauptbesitze im Kärntner Gailthale und oberen Lavantthale — sein Besitz in der Steiermark wog nicht schwer —, war auch ein Hochstift, das Vogtei und Lehen an die steierischen Markgrafen kommen ließ. So erscheint denn auch in den Urkunden von 1151 und 1154 der Markgraf von Steier als „Vogt“ und „Lehensmann“ (Getreuer) des Bischofes von Bamberg.

Gleiches war bei Freising der Fall, als Besitzer der namhaften Herrschaften Ober- und Nieder-Wölz und St. Peter am Kammerzberge in Obersteier, ein Hochstift, dessen großes Eigen besonders in Nieder-Österreich wurzelte. Bei dem Tauschvertrage der babenbergischen Brüder, der Bischöfe Konrad von Passau und Otto von Freising, gibt letzterem Markgraf Otakar (1156, 17. April) nach Stiersdorf das Geleite.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> St. UB. 260—261; 188 (vgl. 264, 1147, 13. Februar, R. D. UB.); 336; 521.

<sup>2</sup> UB. d. L. o. d. E., II 292, 4 (1159, 23. Juni); Passauer Urk.: „... uasalum nostrum Otacharum videlicet marchionem de Styra“; I 261—262 (1151, 24. September).

Bamberg: „... ex collaudatione fidelium nostrorum, marchionis Othacheri, advocati nostri, quos terra eadem beneficiaria concessione ipso

Zum Gurker Bischofe stand der steierische Landesfürst außer allen besonderen Sprengelbeziehungen, da der große Besitz dieses Salzburger Suffragans auf dem Boden des heutigen Steirerlandes, im damaligen „Saunien“ oder in der Kärntner Mark, an der Sann, Save und Sottla, der geistlichen Obergewalt Aquilejas unterstand, der Gurker allhier, fogut wie der Markgraf von Steier, bloß Grundherr war. Aber ihre Nachbarschaft seit dem großen Sponheimer Erbe im Jahre 1148 führte Beziehungen herbei, welche in der Thatfache gipfeln, daß Herzog Otakar vom Gurker Bischofe die Burg Rohitsch und an 600 Hufen, die dazu gehörten, als Lehen erwarb oder vom Vater aus innehatte.<sup>1</sup>

## 7. Der Markgraf-Herzog von Steier, als Reichsbeamter, Landesfürst und Grundherr. 1123—1192.

Die Amtsgewalt des karantanischen, dann steierischen Markgrafen wurzelt reichsrechtlich im Gerichts- und Heerbanne.

Schon seit dem Übergange der karantanischen Mark an die sogenannten Wels-Lambacher Grafen (1035—1036) begegnen wir dort keinem Gau grafen wieder. Die Hut der Mark und die gau- oder grafenschaftliche Gerichtsbarkeit (*marca et comitatus*)<sup>2</sup> liegen ausschließlich in der Hand des Markgrafen und seit 1180 „Herzogs“, der das herkömmliche Landtaiding (*placitum* oder *iudicium publicum*, generale) zum Unterschiede vom grundherrlichen Gerichte oder „Taiding“ schlecht hin (*placitum*) in bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten persönlich abhält oder durch seinen Vertreter abhalten läßt, ohne daß wir in der Lage sind, diese nothwendige Voraussetzung mit Hilfe der spärlichen Urkunden dieses Zeitraumes ins Klare zu stellen.<sup>3</sup> Ebenso wenig

*marchione mediante contigebat*“; II 270—272 (1154, 19. November, Brescia): „*fideli nostro Odoacri marchioni de Stira . . .*“

Freising: Zahn, „Austro-Fris.“, I 102—108 (Arch. f. österr. Gesch., IX 262, Nr. 8) „*. . . memoratus frising. episcopus Otokaro (advocato) et marchione de Stirhe accersito . . .*“.

<sup>1</sup> Die Einleitung zu Euentels „Fürstenbuch“ oder das sog. „Landbuch“; Rauch, SS., I 244.

<sup>2</sup> St. UB. 74, 1058, 26. October, R. Urk.: „*in marcha carentana et in comitatu Otacheres marchionis*“. Diese Formel lebt sich dann aus und begegnet uns im 12. Jahrhundert nicht wieder.

<sup>3</sup> In den Urkunden unseres Zeitraumes begegnen wir dem Ausbruche *iudicium publicum* (1185, St. UB. 621; vgl. w. u.), doch muß *placitum, generale, publicum*, das in den Urkunden des 13. Jahrhunderts vorwiegt, gleichfalls als althergebracht gelten; „*placitum*“ findet sich für örtliches Gericht, Dorfgericht, Vogtei-Gericht oder Ding 1123—1192 häufig genug erwähnt.



läßt sich erkennen, ob die wenigen uns überlieferten Laibdinge aus der Zeit von 1166—1192 zu jenen herkömmlichen, regelmäßigen oder für besondere Fälle einberufenen, außerordentlichen Gerichtstagen zählen.

Als solche Laibdingstätten oder Orte des markgräflich-herzoglichen Gerichtes erscheinen: Hartberg, Graz und Marburg, ohne daß der large Urkundenbestand uns verleiten darf, andere bedeutende Orte, so z. B. Leoben oder Judenburg im Oberlande, auszuschließen.<sup>1</sup>

Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in einzelnen Landbezirken, welche als Gerichtsprenkel des Landes, „Landgerichte“, an Stelle der älteren Gaugrafschaften traten, durch markgräflich-herzogliche Richter, Landrichter (*iudicos provinciae*) entbehren wir gleichfalls bestimmter Zeugnisse, abgesehen vom Ennsthale, woselbst wir um 1150 einem solchen Landrichter (*iudex provinciae*) namens Herrand begegnen, ein Zeugnis für die Zugehörigkeit des Ennsthales zur Mark, aber auch für seine Sonderstellung. Außer diesem markgräflichen Landrichter finden wir bekanntlich hier einen salzburgischen Gerichtsverweser (*gastaldius*), Engilbert, vor, was gleichfalls für diese Sonderstellung zu sprechen scheint.<sup>2</sup>

Da die Urkunden der steierischen Landesfürsten von seinen „Richtern“ (*iudicos*) im allgemeinen sprechen, so haben wir wohl dabei neben den landesfürstlichen Gerichtsbeamten seiner Domänen auch an solche Landrichter zu denken.<sup>3</sup>

Dem Gerichtsbanne des Markgrafen-Herzogs als solchem sind alle Landesassen, Hoch und Gemeinfreie, seine Ministerialen und Eigenteute und auch die der adeligen und geistlichen Grundherren, u. zw. in sämtlichen seiner (höheren) Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Fällen, die über das Ausmaß der grundherrlichen (niedereren) Gerichtsbarkeit hinausgehen, folgepflichtig oder unterworfen. Gleiches gilt von den Landesklöstern als Grundherren und von den auswärtigen Klöstern als Güterbesitzern im Lande, und ebenso müssen wir annehmen, daß jene Hochkirchen, welche innerhalb der Mark Grund und Boden besaßen, wie z. B. Salzburg, Freising, in Bezug der an diesen Besitz geknüpften Rechtshändel mit anderen Landesassen, und aller Verbrechen, die von ihren Dienern und Grundholden an Leuten anderer Grundherrschaften oder von

<sup>1</sup> Ebenfalls müssen wir, was die markgräflichen Laibdingstätten betrifft, einerseits an ein Nachwirken der gaugräflichen Zeit denken, andererseits aber nicht übersehen, daß die wesentlich veränderten Verhältnisse auch eine Änderung in den örtlichkeiten bewirken mußten, indem hiebei die landesfürstlichen Burgen als Sitze des wechselnden Hofhaltes der Markgrafen in den Vordergrund treten.

<sup>2</sup> St. UB. 317, 411 (1150, 1160); 238 (1144).

<sup>3</sup> J. B. St. UB. 620 (1185), 629 (1185).

diesen an ihnen verübt wurden, dem ordnungsmäßigen Gerichte des Markgrafen-Herzogs zustanden, da die Reichsunmittelbarkeit ihres Besitzes, ebensowenig wie die der Gütererwerbung auswärtiger Grafen- und hochfreien Geschlechter im Lande, den vom Reiche dem Markgrafen-Herzog übertragenen Gerichtsban aufhob. Die von ihnen als reichsfürstlichen Immunitätsinhabern ausgeübte niedere und höhere Gerichtsbarkeit konnte sich nur innerhalb ihrer Grundherrlichkeit bethätigen, d. i. in allen Fällen, wo es sich nur um Rechtsstreit und Verbrechen im Kreise ihrer Dienstmannen, Eigenleute und Grundholden handelte.

Die Ertheilung der gerichtlichen Immunität oder Exemption an die Landesälbster, u. zw. im beschränkten, den Blutbann meist ausschließenden Sinne, war von Hause aus das Vorrecht der Reichsgewalt, doch begegnen wir in der Steiermark, aus Gründen, die wir weiter unten in Betracht ziehen werden, sehr früh den vom Markgrafen-Herzoge solchen Älbstern ertheilten Exemptionsprivilegien, ohne daß ihnen eine Verfügung der Reichsgewalt vorangeht oder als Bestätigung nachfolgt.<sup>1</sup>

Was den Heerbann des Markgrafen-Herzogs betrifft, u. zw. als Befugnis, das Land zur Vertheidigung aufzubieten, so war angesichts der Nachbarschaft Ungarns das Aufgebot der Steiermark gewiß kein seltenes und hieng einerseits mit öffentlichen Zwangsdiensten und Abgaben, andererseits mit einem Grenzwehrsystem zusammen, in welchem den Burgen Thalberg, Hartberg, Fürstenfeld, Nadersburg, der Nieggersburg u. a. gewiß eine wichtige Rolle zugewiesen war. Ihnen schloß sich bald Friedberg an.<sup>2</sup> In dem auf westungarischen Boden vorgeschobenen Gemärkte stand Landesere, eine alte, schon durch den Namen bedeutsame Feste.

Früher als anderswo kündigt sich bei uns der Markgraf als Landesfürst an, kraft seines großen Eigenbesitzes, der dem der benachbarten Babenberger und Sponheimer weit überlegen war, und so die breite Grundlage der Gebietsherrlichkeit abgibt. Als solcher gebietet er über einen weiten Kreis von adeligen Lehensleuten und Dienstmannen (Ministerialen), hbrigen Rittern und Eigenleuten schlechthin (de familia marchionis),<sup>3</sup> Grundholden in seinen Burgstädten, Märkten und Dörfern, über Bürger, Bauern und Leibeigenen; andererseits

<sup>1</sup> Vgl. darüber einen späteren Abschnitt des zweiten und dritten Zeitraumes.

<sup>2</sup> Bemerkenswert ist das, was sich im „Anon. Leob.“ (herausg. v. Jahn, Graz 1865, S. 87) aufgezeichnet findet, A. 3. F. 1198: (Richardus Anglie rex) captivatur et magna pecunia ab ipso extorquebatur, de qua postea Nova civitas et Friberch sunt edificate et munite. Von dem Lösegelbe des englischen Königs ließ nachmals Kg. Leopold v. Ö. u. St. die Neustadt und Friedberg aufbauen und befestigen (vgl. Jahn, „Ortsnamenbuch“, 194).

<sup>3</sup> UB. d. Ö. o. b. G. II 292—294 (1159, 28. Juni).

über die wachsende Zahl von Hof- und fürstlichen Landesbeamten, welche als Burgverwalter (*castellani*, *perfecti urbis*), Hauptleute (*capitanei*), Richter (*iudices*) und Amtsleute (*officiales*, *provisores prepositi*, *economi*) verschiedener Art bezeichnet erscheinen und einerseits seine eigenen Güter, andererseits die landesfürstlichen Nutzungsrechte oder Regalien: Münze, Maut- und Zoll-, Berg- und Salinenwesen, Wald- und Wildbann, und die Steuer in ihrer bunten Verschiedenheit — als Naturaldienst und Geldgiebigkeit — verwalten. Dazu treten die Gerichtsgelder vom Blutbanne (*denarii sanguinis*, blutiger Pfennig, Wändel, Bußen) und das Recht, Juden oder Kammerknechte zu halten. Für die frühe Sesshaftigkeit der letzteren im Lande sprechen die Ortsnamen „Judenburg“ und „Judendorf“ (*villa ad Iudaeos*) bei Graz; bald lassen sich auch Judendorf bei Turrach und bei Leoben belegen,<sup>1</sup> abgesehen von der naheliegenden Thatsache, daß wir die Ansiedlung des betriebsamen Volkes in den bedeutenderen Burgstädten des Landesfürsten auch für damals schon voraussetzen müssen, wenngleich bestimmte Zeugnisse erst aus späterer Zeit vorliegen.

Zu den Amtsleuten, welche in ihrer besonderen Eigenschaft als Münzer (*monetarius*), Mautner und Böllner (*mutarius*, *telonearius*),<sup>2</sup> Bergwerksaufseher und Salinenverweser (*magistri montium*, *salinarum* oder *patellarum*), Jäger und Förster (*saltarius*, *vorestarius*), Behentner (*decimator*), Steuerbeamte (*exactor*), andererseits als Rentmeister (*dispensator*, *economus*), Verwalter (*procurator*, *officialis*, *praepositus*), Weinbergverweser (*magister vinearum*) u. s. w. aufzutreten und über Bedienstete verfügen, — haben wir auch die Sendboten (*nuntii*) und Gerichtsdiener oder Häfcher (*praecoones*) des Landesfürsten zu rechnen.

Den eigentlichen Hofstaat bilden: 1. aus geistlichem Stande: die Hofkapläne (*capellani*), die nach dem Wortlaute der Georgenberger

<sup>1</sup> Vgl. Bahn, „Ortsnamenbuch“, 284—286.

<sup>2</sup> Der Bestand einer Münze oder Münzstätte wird für diesen Zeitraum zu Enns (1185, St. U. 619: „acceptis XXV talentis Aenser“ = 25 Pfund Ennsener Pfennige) und Fischau (1166, St. U. 462: *quadraginta denarios Uiscacensis moneto* = 40 Pfennige Fischauer Münze) urkundlich bezeugt. In der letzteren Urkunde erscheint als markgräflicher *monetarius et dispensator*, d. i. als Münzer und Rentmeister, ein Ellenhard. — 1186 (St. U. 657) heißt Drilieb von Fischau *economus et monetarius*, d. i. Wirtschaftsverwalter und Münzer des Herzogs. Außerdem gab es auch landesfürstliche Geldwechsler. So erscheint als Gutshenker an Admont (circa 1150, U. 300) ein Ellenhard, vielleicht derselbe, den wir z. B. 1166 anführten als *commutator de Nuwenkirchen* (Neunkirchen); als *telonearius* (Böllner) wird 1181 (St. U. 582) ein Waisgrim angeführt.

Handfeste dem Herzoge bei Tische an der Seite sitzen, aus dem Kreise von Landpfarrern, Dechanten und Erzpriestern hervorgehen, und die Elemente der landesfürstlichen Kanzlei darstellen, für die unser Zeitraum keinen bestimmten urkundlichen Beleg bietet,<sup>6</sup> und 2. aus der Laienwelt: die Inhaber der Hofämter als Mundschenten, Truchseffe, Marschälle und Kämmerer des Landesfürsten.

Diese Ämter, die gleichzeitig von mehreren innegehabt werden konnten, — daher die Georgenberger Handfeste die Ausdrücke in der Mehrzahl gebraucht, — hatten damals weder an einer bestimmten Familie als erbliche Würden, noch tritt in ihnen der Charakter von Hof-Landämtern zutage.

Als Mundschenten (*pincoerna*) tauchen 1162, 1184 ein Dietmar und Karl, als Truchseffe (*dapifer*) 1184—1190 ein Dietmar von Püttenau urkundlich auf; 1150—1188 werden als Marschälle (*marescalous*), die zunächst für den fürstlichen Marstall, für Beherbergung des landesfürstlichen Gefolges und wohl auch für Ordnung und Gericht bei Heereszügen zu sorgen hatten, Friedrich, Markward, Rudiger, Zimar, Ulrich und Herwig „der Böhme“ (*Boemus*) und als Kämmerer (*camerarius*) 1150—1190: ein Gerung, Reginward, Meginhard Siuce, Ulrich und Ortwin angeführt. Von ihnen sind natürlich die zum Leibdienste des Fürsten bestimmten „Kämmerlinge“ oder „Kammerdiener“ (*cubicularius*) zu unterscheiden.

Wir sehen aus dem Umstande, daß alle bisher angeführten Hofbeamten, den Truchseß ausgenommen, ohne Besitzprädicat erscheinen, wie dieser Kreis zunächst nichts mit den namhaften Ministerialgeschlechtern zu thun hatte; denn diesen gehörte der „Truchseß“ Dietmar von Püttenau keineswegs an, ebensowenig als um 1181 Leupold von Mitterndorf als „Mundschent“. Umso bedeutsamer ist es, wenn sich am Schlusse unseres Zeitraumes jene gütereichen Landesministerialen durch die Vortheile des herzoglichen Hofdienstes bestimmen und bereit finden lassen, in diese Ämter einzutreten. Die Urkunde vom Jahre 1191 führt uns als Truchseß Herrand von Wilbon, als Marschall Hartnid von Ort, begütert im Traungebiete und in Steiermark, und als Kämmerer Ortolf von Gonobitz vor. Es reiht sich diese Erscheinung jenen That-

<sup>6</sup> In der herzogl. Urf. vom 10. August 1189, Graz (St. UB. 685) erscheint eine ganze Gruppe dieser Hofkapläne an der Spitze der Zeugenschaft, u. zw.: Ortliebus archipresbyter capellanus meus de Viscach (Fischau), Heinricus plebanus de Grace (Pfarrer von Graz), Chunradus plebanus de Marhpurch, Wernhardus plebanus sancti Rodberti ad Rabam (Pfarrer von St. Ruprecht a. d. Raab). — Der landesfürstliche Bernhardus notarius findet sich nur in einer gefälschten Urkunde vom Jahre 1173 (St. UB. 520).

sachen an, deren wir an früherer Stelle gedachten und als Belege für den Eintritt adeliger Freien in das Ministerialitäts-Verhältnis erwogen.<sup>1</sup>

Diesem Hofhalte des Landesfürsten fehlen nicht: der Silberkämmerer (*argentarius*); der Küchen- und Kellermeister (*magister coquino, cellarii, ocheurmaister*), als welche uns 1185—1190 Hiltigrim, Konrad und Imbrich begegnen; nicht der Leibarzt (*medicus, phisicus*), welches Amt 1160—1184 ein Baldwin und Adilhard innehatten, der Schildträger (*scutifer*), 1155: Gottfrid und Sigfrid, und der Spassmacher oder Hofnarr, wenn wir als solchen (1147) Heinrich (*ioculator*) auffassen dürfen.<sup>2</sup>

Auf der Stufe voller Unfreiheit oder gemeiner Leibeigenschaft stehen die zahlreichen gleich den Knechten und Mägden (*mancipia, servi, ancillae*) zum wechselnden Hofhalte in den landesfürstlichen Orten gehörenden Handwerker, so die Kürschner (*pellifex, wiltwerohar*), Schuster (*sutor*), Bäcker (*pistor*), Binder (*carpentarius*) u. s. w., die zu verschiedenen wirtschaftlichen Arbeiten auf den Domänen, in den Herrenhöfen (*curtis dominicalis*) und Meiereien des Markgrafen-Herzogs verwendeten Söhnen, mochten sie nun Kalkbrenner, Maurer sein, an den Burggräben arbeiten, das Vieh hüten, den Weingarten bestellen, die Bienenstöcke abwarten, als Köhler, Berghauer, Salzfieder (*patollarius, salinarius*), Fischer, Jeger dienen, Käse bereiten, Spann-, Fuhr- oder Botendienste verrichten u. s. w.

Der Landesfürst verfügt aber als Grundherr auch über die Bewohner seiner Burgstädte und Märkte, oder über die von Hause aus gleichfalls hörigen Bürger (*burgensos, civos*), aus deren Kreise betriebame und wohlhabende Leute emporsteigen. Da das Gedeihen der geschlossenen Orte im Handel und Wandel einen wirtschaftlichen und finanziellen Gewinn des Landesherrn nach sich zieht, so fördert letzterer die Gerechtigkeiten und Freiheiten der Städte, wie dies für unseren Zeitraum allerdings nur an der Stadt Enns, außerhalb der eigentlichen Steiermark nachweisbar ist.<sup>3</sup> Doch müssen wir diese Gbnnerschaft auch für Hauptorte wie Graz,

<sup>1</sup> St. UB. 112, 118, 590; 810, 857, 404, 411, 489, 545, 624, 700, 710; 810, 857, 409, 602, 643, 658, 681; 436, 479, 604; 602, 691; 389 (*cubicularius*). UB. d. L. o. d. E., II 374, 481.

<sup>2</sup> St. UB. 545; 677, 679; 643, 692. — 395, 723, 602. Der herzogliche Arzt Baldwin schenkt einen Weingarten an das Hospiz am Semering (395); 357 (1155); 266 (1147) Heinrich „*ioculator*“ am Schlusse der Zeugnenschaft der markgräfl. Urkunde.

<sup>3</sup> Sieh die Marktordnung Hz. Dalfars für Enns von 1190 (Oberleitner, „Die Stadt Enns im M.-A.“; „Arch. f. österr. Gesch.“, XXII.), worin die Vorrechte der Kaufleute aus Regensburg, Böhln, Aachen und Ulm verzeichnet erscheinen. Sie liegt dem babenbergischen Priv. von 1212 zugrunde.

Judenburg, Leoben, Marburg voraussetzen, wengleich die freiere Entwicklung dieser Gemeinwesen erst später belegt werden kann.<sup>1</sup>

In zweite Linie treten die Bauern seiner Dörfer, welche in verschiedenem Verhältnisse der Grundhuldenschaft standen, was in der allgemeinen Bezeichnung „Baulente“ (coloni) ungeschieden verschwimmt.

Auch der landesfürstliche Grundherr dürfte endlich auf seinem Boden „freie Bauern“ (liberi coloni) gehabt haben, deren die Urkunde eines Kärntner Hochadeligen vom Jahre 1190 gedenkt.<sup>2</sup>

Das ist die Hauptsumme der Gerechtigkeiten des Markgrafen-Herzogs, des Landesfürsten und Grundherrn in Steier.

Die spärlichen Urkunden des frühesten Zeitraumes von 1123—1158, deren Würdigung aus einem anderen Gesichtspunkte an früherer Stelle vor sich gieng, ließen uns vor allem das Erscheinen des Markgrafen an verschiedenen Orten im Lande mit dem wechselnden Gefolge seiner Lehensleute (fideles) und Dienstmannen (ministeriales) und einen, allerdings ziemlich einförmigen Kreis seiner Amtsthätigkeit und fürstlichen Gewalt erkennen. Seine Genehmigung ist nothwendig, wenn seine Ministerialen Widmungen oder Schenkungen an Kirchen oder Klöster vollziehen, da sie einer freien Verfügung über ihre Güter nicht fähig sind. Aber auch bei solchen Donationen an Landesklöster, welche von Ministerialen fremder Herren ausgehen, ist seiner Bestätigung gedacht, und wir begegnen selbst bei Schenkungen vollfreier, vornehmer Landsassen, die außerhalb des Kreises der Ministerialen stehen, der Bekräftigung durch den Markgrafen als einem Erfordernis für die Rechtsgiltigkeit einer solchen Verfügung. Ebenso erscheint der Markgraf bei Besitzveränderungen, bei Gütertausch zwischen Landesklöstern als maßgebende Aufsichtsgewalt. Als Klostervogt vermittelt und besiegelt er solche Abmachungen eines Landesklusters mit dem Salzburger Hochstift.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Unter den Bürgern von Graz tauchen 1150—1164 ein Berthold als Kaufmann und Rudolf als Goldschmied (aurifex) auf (St. UB. 301, 452). Judenburg erscheint als Markt bereits um 1103 (111), mit Markt-, Zoll- und Stapelrecht. 1114 erscheinen die bezüglichen Einkünfte als Eppensteiner Schenkung an St. Lambrecht, was noch 1170, S. März, K. Friedrich I. bestätigt (479); die Stadt selbst war landesfürstlich u. zw. Sitz eines Amtes (officium); s. die Urk. Hg. Diotars für Setz (1182, S. 588). Das gleiche gilt von Leoben, wo wir Hartwig als landesfürstl. Verwalter (economus) um 1160 (409) und Otto als landesfürstl. Richter (judex) begegnen (366, 409). Marburg, wo wir Burg, obere und untere Stadt, angeführt finden (1164—1190, S. 450, 699), war gleichfalls Sitz eines landesf. Amtes (propositura, 1182, S. 588) und herzogl. Verwalter (dispensatores; 1190, S. 689, 699).

<sup>2</sup> St. UB. 695.

<sup>3</sup> St. UB. 252 (1146), 320 (ca. 1150), 416 (ca. 1160), 366 (ca. 1155). — 171

Den Landesklöstern gegenüber, von denen damals im Lande ob der Enns zwei, Garsten und beziehungsweise Gleinf,<sup>1</sup> und eines, Neun in der Steiermark, dem steierischen Fürstenhause ihren Bestand verdankten, zeigt sich gewissermaßen ein Doppelverhältnis des Markgrafen. Sie stehen auf dem Boden seiner Amtsgewalt, und die Mehrzahl von ihnen besitzt in ihm, zu eigenem Vortheile, ihren Vogt. Amts- und Schutzgewalt fließen da gewissermaßen ineinander.<sup>2</sup>

Selbstverständlich ist er auch Patron der auf seinem eigenen Grunde und Boden befindlichen Pfarren, wofern er nicht anders über dies Patronatsrecht verfügt, und der nächste Zeitraum wird uns diesfalls wichtige Abmachungen mit der Salzburger Hofkirche kennen lehren.

Bemerkenswert erscheint, daß der Landesfürst über „Kapellen“ oder Kirchen verfügte, welche von der bezüglichen Pfarre erigiert waren, ausgenommen die geistliche Gerichtsbarkeit (*placitum christianitatis*),<sup>3</sup> so zwar, daß die Markgrafen von Steier daselbst eigene Geistliche nach Belieben bestellen konnten.

Genaueren Einblick in die Gerechtsamen des steierischen Landesfürsten erschließen die Zeugnisse des nächsten Zeitraumes, 1158—1192, und eine ihrer wichtigsten Gruppen bildet den Inhalt des folgenden Abschnittes.

(ca. 1180), 820 (ca. 1160). — 855 (ca. 1155), 242—243 (ca. 1145). — 274 (1147), 382 (1159), 371 (1157).

<sup>1</sup> Jedenfalls dürfen sie als Mitstifter von Glunil-Gleinf gelten.

<sup>2</sup> Vgl. bezüglich Admonts insbesondere die, allerdings dem Zeitraume nach 1158 angehörende Urf. Hg. Otafars vom Ende 1185, St. UB. 625—630; S. 629: „Similiter in omnibus possessionibus ipsorum sub nostra tuitione constitutis, nec sub advocacie nostre nomine, nec cuiuspiam viris vendicatione alicui nostrorum liceat in placitorum, hannonum, modiorum vel pecudum exactione ipsos molestare“, d. i. das Kloster wird als unter dem Schutze und der Vogtei des Herzogs stehend von allem Gerichtszwange und allen Abgaben in Getreide und Vieh (als üblichen Nuzrechten der Vogtei) ledig erklärt. Die Admonter Klostervogtei außerhalb der Steiermark, für seine bedeutenden Güter in Österreich, führte bekanntlich der Graf von Burghausen (Pellstein), dann der Babenberger [St. UB. 476 (1169)].

<sup>3</sup> Vgl. über das *placitum christianitatis* St. UB. 392, 468, 482, insbesondere die erlangeführte Urkunde Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg (1160, Leoben) zu Gunsten Admonts. Der Erzbischof übertrug nämlich die St. Niklas-Kirche zu Muckenau (Mucknowe) bei Leibnitz an den Abt Gottfried, so zwar, daß Admont an den Pfarrer von St. Florian nur vier Schober (*acervos*) Getreide (*frumentis*) und vier Schober Hafer zu entrichten hatte und die Bauern der Gegend, zu Muckenau und Grötsch (Chrotso), in Hinsicht des Begräbnisses, der Taufe und aller geistlichen Gerechtsamen der Niklas-Kirche zugewiesen wurden, „ausgenommen das geistliche Gericht und das Ordale mit Feuer und Wasser, was, unter Beihilfe des Priesters zu Muckenau, dem Leibnitzer Pfarrer zustünde (*excepto duntaxat placito Christianitatis et iudicio ferri vel aque, que ad plebanum de Libnitz spectabant, cooperante sacerdote de Muckirnowe*).

### 8. Die landesfürstliche Gewalt des steierischen Markgrafen-Herzogs, die Exemptions- oder Immunitäts-Privilegien und Gabbriefe zu Gunsten der Landesklöster. 1158—1192.

Die noch immer dünn gesäteten Urkunden lassen uns selten die Gerechtigkeiten des steierischen Markgrafen-Herzogs innerhalb der Jahre 1158—1192 in ihrem Umfange und Wesen erkennen und belegen. Vorwiegend bleiben Zeugnisse für die eine Seite der Ausübung landesfürstlicher Gewalt: Schenkungen, die vom Markgrafen-Herzoge ausgehen, und Besitzveränderungen, Vergabung und Tausch, welchen er seine Zustimmung verleiht.

Umso wertvoller ist daher der Inhalt jener Urkunden aus den Jahren 1182 und 1186, welche beide, auf der herzoglichen Pfalz in Stadlersburg ausgefertigt, die Freiheiten und Gerechtigkeiten der Seizer Karthause betreffen und sich inhaltlich ergänzen.<sup>1</sup>

In der ersten Urkunde werden als herzogliche Ämter (propositura): Marburg, Stadlersburg und Tüffer angeführt, denen als Bezugsorte von Einkünften der Karthause überdies die Burgen des Herzogs: Graz, Dürnstein (in Kärnten bei Friesach), Judenburg, Leoben, ferner Greifchern (Pürgg) im Enns- und Sachsenfeld im Sannthale beigelegt erscheinen.<sup>2</sup>

Bemerkenswert ist die Stelle, worin den Ministerialen, welchen es ohne Einwilligung und Genehmigung des Landesfürsten<sup>3</sup> nicht gestattet ist, Schenkungen von Gut und anderen Dingen zu machen, Widmungen an die Karthause freigestellt werden, wobei sie keinerlei Einspruch oder Behelligung von anderer Seite zu befahren hätten. Insbesondere wird hiebei der Stiftungen der Brüder Ortolf und Leopold von Gonobitz zum Seelgeräthe gedacht.

Bedeutungsvoll ist auch die Formel der herzoglichen Strafandrohung bei Verletzung dieser Gerechtigkeiten des Klosters. Sie unterscheidet die Freien, Ministerialen und gemeinen Leute.<sup>4</sup> Freie und Mini-

<sup>1</sup> St. UB. 587—589 und 620—621.

<sup>2</sup> 588. Auch ein „Kogoz“ und „Besenech“ werden angeführt. Jenes findet Bahn (UB.) mutmaßlich in Kogez bei „Gonobitz“, dieses (Zuber, S. 868) als fraglich, vielleicht dem Unterlande angehörig. Im „Ortsnamenbuch“ (811) wird Besenech dem Diefingthale bei Leoben zugewiesen, und Kogoz (898) bestimmt als Kogez, Ober- und Unter-Kogez, „bei Marburg“ aufgefaßt.

<sup>3</sup> S. 588: „... predia sua vel quelibet, que absque consensu vel licentia nostra dure non possunt...“

<sup>4</sup> S. 589: „... si liber et ministerialis est, X libras componat, si de ordine plebeio, triginta solidos componat.“



sterialen zahlen den gleichen Straffaß, nämlich 10 Pfund, die Gemeinen (ex ordine plebeio) den niederen, 30 Schillinge.

Man sieht daraus, daß sich um diese Zeit, Ende des 12. Jahrhunderts, die Rangstellung der „Freien“ und der Ministerialen, der landesfürstlichen Dienst- und Lehensmannen, anzugleichen beginnt.

Die „aus gemeinem Stande“ sind die „Eigenleute“, die Hörigen, denen wir nicht nur als Bauern und grundunterthänigen Bürgern, sondern auch als Rittern begegnen (militos proprii).

Noch müssen wir aber der besonderen Widmungen an die Karthause gedenken, welche unsere Urkunde von 1182 verzeichnet. Der Herzog erwähnt, wie sein Vater, vom Tode überrascht, seine Stiftung nicht so durchführen konnte, wie es der Zweck erheischte. Die ersten Karthäuser hätten die Bräuche des Volkes nicht gekannt und „minder vorsichtig“ die Ertragsfähigkeit des Bodens erwogen, so daß sie viel weniger als Stiftungsgut erhielten, als was ihnen der Markgraf zugebacht hatte. So geriethen sie in eine derartige Nothlage, daß das Kloster fast verödete. Dem wolle nun der Herzog abhelfen. Der Stifter hatte den Karthäusern 12 Scheffel Salz in Greischern (Bürgg, Ennsthal), 12 Lasten Eisen und eine Saumlabung Öl in Leoben, außerdem 9 Maße Honig in Tüffer angewiesen. Herzog Datar fügte dem alle Häute und Felle von Thieren hinzu, deren Fleisch für den Haushalt in den landesfürstlichen Ämtern zu Marburg, Rablertsburg und Tüffer aufgebraucht würde, ausgenommen die Sonntage, Weihnachten und Pfingsten; ferner das Dorf Seiz, seinen Eigenbesitz zu Rogeiz, eine Hube in Dplotnik (bei Gonobitz), und schließlich alljährlich „vom väterlichen Almosen“, d. i. von der Stiftung zum Gedächtnisse des Markgrafen Datar, 8 Mark und zwar so, daß auf Graz, Rablertsburg, Marburg, Rogeiz, Tüffer und Dürnstein je 1, auf „Lescenech“, Judenburg, Leoben und Sachsenfeld, d. i. auf die dortigen landesfürstlichen Ämter, je eine halbe Mark entfiel.

In der zweiten Urkunde werden die herzoglichen Amtsleute angewiesen, über den Bezug der herzoglichen Bestiftungsgaben des Klosters zu wachen.<sup>1</sup>

Sodann werden Kloster und Spital wider alle Eingriffe in Schutz genommen, insbesondere was die Festnahme eines Menschen, Todschatz und Brandlegung betrifft. Auch dürfen die Klosterbrüder oder ihre Leute zu Viebigkeiten oder Zwangsarbeiten bei der Auführung von Mauern, Auswerfen von Gräben, Kalkbereitung oder bei Fuhrwerk in Kriegszügen,

<sup>1</sup> St. UB. 620: „... capitanei, iudices, vel provisores in Styria.“ Der Ausdruck „capitaneus“ muß wohl mit castellanus, prefectus urbis auf eine Linie gestellt werden. Denn der „Landeshauptmann“ gehört erst der Epoche nach 1246 an.

überhaupt zu öffentlichen Dienstleistungen oder Frohnen, welcher Art sie auch sein mögen, nie und nimmer verhalten werden.<sup>1</sup>

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen die Bestimmungen über den Rechtsschutz der Barthause, als geistlicher Grundherrschaft.

Hier werden ausdrücklich die Städte (*civitates*), Märkte (*oppida*) und sonstigen Hauptorte (*loca principalia*) des Landes als solche hervorgehoben, woselbst herkömmlich (*de more*) vom Herzog und seinen Amtsleuten Gericht gehalten wird. Dieses landesfürstliche Gericht erscheint ausdrücklich als öffentliches Taiding (*iudicium publicum*) bezeichnet, und ihm bleiben alle schweren Verbrechen vorbehalten, während die übrigen Straffälle, also die niedere Gerichtsbarkeit, dem Kloster als Grundherrn seinen Unterthanen gegenüber zugewiesen wird.

Kommt es aber unter diesen zum Blutvergießen und zu einem Todschlage, und wird derselbe vor dem öffentlichen Gerichte eingeklagt, so muß vorerst rechtsgiltig untersucht werden, ob der Todschlag aus Reib, Bosheit oder Rachsucht, oder aber zufolge von Abwehr eines Frevels erfolgte. Ohne eine solche Untersuchung darf gegen den Schuldigen in keinerlei Weise vorgegangen werden. Die Habe eines solchen oder anderer Verbrecher fällt ganz und gar dem Barthäuserkloster zu, unbeschadet eines gegentheiligen Rechtes oder Brauches. Die herzoglichen Amtsleute oder Richter dürfen die Verfolgung eines Verbrechers nur dann in Anspruch nehmen, wenn er ein öffentlicher Räuber oder Dieb oder sonst durch anderweitige Verbrechen bemakelt erscheint.

Den Klosterunterthanen wird der Nutzen von Wald und Weide gemeinsam mit den herzoglichen Grundholden als etwas Altherkömmliches oder Vorgeschiedenes eingeräumt.

Auch befreit sie der Herzog von Auflage, Steuer oder Gefälle (*exactione, steura vel tributis*) hinsichtlich aller Gebrauchsartikel, welche sie als Vorrath oder Ware zu den öffentlichen Märkten bringen, oder von dort als Kaufgut mit sich nehmen.

Diese Urkunden für das Kloster Seiz sind zugleich die wichtigsten Zeugnisse für die Ertheilung der Exemption von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit durch den Markgrafen-Herzog selbst.

Mustern wir die anderweitigen Urkunden dieses Zeitraumes, insoweit sie die Landesklöster betreffen, so tritt für Admont der kaiserlichen Urkunde von 1184 die insbesondere Zollfreiheit „im Lande des

<sup>1</sup> Ad aliquas praestationes vel operas in muris, fossatis, vel calce coquenda seu vecturis in expeditionibus faciendis aut ad alia quaevis publica servitia compellere (ne quis presumat).

Herzogs von Steier“ dem Benedictinerstifte verbürgt, der herzogliche Gnadenbrief von Ende 1185 an die Seite, worin diese Zollfreiheit bestätigt und der Schutz vor allen Bedrückungen durch Richter und Gerichtsboten des Landes gewährleistet erscheint.

St. Lambrecht erhält 1170 von Seite Kaiser Friedrichs I. seinen Besitz verbürgt, doch werden ausdrücklich die Güter und Lehen der Ministerialen innerhalb des klösterlichen Herrschaftsgrundes ausgenommen; 1174 (6. Juli) gewährt der Kaiser dem genannten Kloster das Schurfrecht auf Metall, insbesondere auf Kupfer im Rainachthale.

Diese Art von Nuzungsrecht, u. zw. als Recht des Baues auf Salz und Metalladern, verleiht 1183 der Landesfürst Dttar neben der Freiheit vom Vogteizwange dem Chorherrenstifte Sedau.<sup>1</sup>

Doch müssen wir noch einer Reihe anderer Urkunden Raum geben. Zunächst sei landesfürstlicher Schenkungen an Klöster gedacht.

1147 (27. Februar, Graz) widmete der Markgraf zum Heile seiner Seele und der seiner Gattin, seines Vaters und dessen Gattin, die St. Marien- und Michelskirche bei Grazlup (zu Hof bei Neumarkt) dem Stifte St. Lambrecht. Sie gehörte also zu den Kirchen, über die als sein Eigen dem Landesfürsten die freie Verfügung zustand.<sup>2</sup>

1164 schenkt der Landesfürst dem Kloster Neun „drei Hoffstätten“ (tria curtifera) zu Graz „unter der Burg“ (in suburbano castri), mit dem Rechte, dort „einen Keller einzurichten und Wein und andere Feilschaften ungestört auszubieten.“<sup>3</sup>

Bei dem zu Friesach Ende December 1181 vom Herzog Dttar bekräftigten Tauschvertrage zwischen dem Kloster St. Lambrecht und Dietmar von Liechtenstein wirkten der Landesfürst und Albert Bischof von Freising zusammen. Der Liechtensteiner, Ministeriale des Herzogs von Steier, trug jene Grundstücke von der Freisinger Kirche zum Lehen, welche, innerhalb des Klostergebietes gelegen, für jene Besitzungen des letzteren ausgetauscht wurden, die der Burg Liechtenstein benachbart waren.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Admont, St. U. 549, 628, 629 (1184—1185); St. Lambrecht, 479, 532 (1170, 1174); Sedau, 586 (1183).

<sup>2</sup> St. U. 265—266.

<sup>3</sup> St. U. 451—452: „ . . . quatenus extracto inibi cellario, vinum et cetera venalia sua proponentes in turbis licet forensibus imperturbato quietis amice silentio fruerentur . . .“

<sup>4</sup> St. U. 581—582; die von St. Lambrecht an die Liechtensteiner ausgetauschten Bauerngründe (predia) waren: zu Webersdorf (Webwestorf bei Judenburg), Mittendorf (bei Ratsch), „Lonz“, Unzdorf (Huntstorf) an der Jügering (Undrima), „Segor“, Seltweg (Seltwich), Mattenberg (bei Fohnsdorf), und „ober der Mur“ in Puchsthal und Gegendorf. — Die vom Liechtensteiner abgetretene Gegend an der Lafnitz war

Dietmar erwarb nun (außer 60 Mark Pfennige) die von St. Lambrecht abgetretenen Grundstücke als Lehen der Freisinger Kirche nach „Lehenrecht“ (iure feodali) und überwies kraft seines Eigenthumsrechtes (iure proprietario) 7 Huben an der Lassing (Lassnitz bei St. Lambrecht) dem Kloster.

Als um 1165 der „vornehme Mann“ Burkhard von Mureck dem genannten Kloster „durch die Hand“ Gotshalks von Dirnstein (Ministerialen des steierischen Markgrafen) die ihm von dem Friesacher Bürger Wilhelm verpfändeten vier Huben bei der Kirche St. Georgen „in Grazlup“ (Neumarkt), sammt der Laverne abtrat und dem Kloster ein gleichwertiges Grundstück zusicherte, falls jener Wilhelm die Pfandschaft wieder einlösen würde, war der Markgraf Zeuge und besiegelte diese Schenkung.<sup>1</sup>

Aus der herzoglichen Zeit Dtakars stammt die Verschreibung des Sohnes Burkharbs, Reimbert von Mureck, der das Kloster St. Paul von jenen ungebührlichen Mautabgaben befreite, welche er auf seiner Besizung Windisch-Feistritz dem Gotteshause bisher aufgelastet. Er erwarb sich für die Urkunde die Besiegelung „seines Herrn“, des Herzogs von Steier.<sup>2</sup>

### 9. Landtaidinge und Hofstage. Die Ministerialen des Herzogs und des Landes als Urkundenzengen. 1158—1192.

Aus den Urkunden dieses Zeitraumes, die allerdings nur einen Bruchtheil der bezüglichlichen Thatfachen überliefern, können wir weder die herkömmliche Zahl noch den gewohnheitsrechtlichen Zeitpunkt der aus dem ursprünglichen Gaugerichte hervorgehenden markgräflichen und herzoglichen Taidinge (judicium publicum, placitum generale) feststellen. Gleiches gilt von den üblichen Malsstätten oder Taidings-Orten. Nur wenige Taidinge lassen sich belegen und, wie bereits oben erwähnt, mit den Pfalzburgen oder Städten: Hartberg, Graz und Marburg, verknüpfen.

Und bei all diesen wenigen Thatfachen liegt die Annahme, daß wir es mit gelegentlichen, zu bestimmten Zwecken abgehaltenen Gerichtshandlungen, den „gebotenen Dingen“, wie sie einst hießen, zu thun haben, weit näher als die Voraussetzung, in ihnen Zeugnisse für das zu herkömmlichen Zeiten und an bestimmten Orten abgehaltene markgräfliche Gericht, das „ungebotene Ding“ zu besitzen, was bereits an früherer Stelle angedeutet wurde.

noch „Gereut“ und der zugehörige Wald grenzte an den Klosterforst „Rasman“ (Ranswald im Rosengraben i. d. Raichau ob Murau; Bahn, „Ortsnamenbuch“, 380).

<sup>1</sup> St. UB. 457.

<sup>2</sup> St. UB. 588.

Das ausdrückliche Zeugnis für ein markgräfliches zu Hartberg abgehaltenes Laiding (placitum) begegnet uns im „Saalbuche“ des im Püttner Gebiete reichbegüterten Klosters Formbach,<sup>1</sup> u. zw. aus der Zeit nach dem Anfall des Erbes der Püttner Grafen an die Markgrafen von Steier (1158). Es handelt sich hier um den zu Gunsten Formbachs ausgetragenen Rechtsstreit des genannten Benedictinerstiftes mit einem Ministerialen Dtakars (V., VII.).

Mustern wir die bezüglichliche Zeugenreihe. Voran geht der ranghöchste Liutold von Gutemberg (bei Weiz) als Vertreter des auch im Oberlande und in dem Püttner Gebiete reichbegüterten Geschlechtes der Volfreien von St. Dionysen-Gutemberg. Den Namen Lochhausen führt der zweite Zeuge, Amelbert, aus dem gleichfalls volfreien Adelshaufe mit dem Stammfize bei München. Amelbert erscheint in steierischen Urkunden wiederholt als Zeuge und muß hierzulande Güter besessen haben. Dann folgen Erchengen von „Nitperc“ (d. i. Neuberg bei Hartberg), Udalrich von Kranichberg (bei Glocknitz), Chalhoch von Sebenstein (im Wiener-Walde bei Thornberg), Rapoto und Gerhard von Pütten, Wulfing der Jüngere von Stubenberg, Doring von Emerberg, Otto von Teuffenbach, Heinrich und Albero von Dunkelstein (Dumchenstain), Boppo von Klamm, Udalrich von Seiltgraben und Ortolf von Tolet. Mit Ausnahme der beiden letzteren, welche dem Gebiete der steierischen Dtakare auf oberösterreichischem Boden als Ministerialen angehören, haben wir es — entsprechend der Örtlichkeit des Rechtshandels — fast durchwegs mit Edlen zu thun, die als Ministerialen des steierischen Markgrafen im Püttner Gebiete sesshaft oder begütert waren.

Wir wollen gleich hier die örtlich mit Fischau (in dem Püttner Gebiete) und mit dem steierischen Hartberg zusammenhängende Urkunde vom Jahre 1166 anziehen, welche der Regentschaft der Witwe des Markgrafen Dtakar, Kunigunde von Bohburg, als Vormünderin ihres Sohnes Dtakar (VI., VIII.) zufällt.<sup>2</sup> Sie betrifft eine der letztwilligen Anordnung ihres Gatten entstammende Widmung und eine zweite als Seelgeräth bestimmte Spende von anderer Seite.

Markgraf Dtakar (V., VII.) hatte angesichts seines Todes, der ihn auf der Pilgerfahrt, Ende December 1164, ereilte, seinen goldenen Gürtel-Becher, im Gewichte von sechs Mark, zerbrechen und die Bruchtheile zum Seelgeräthe unter verschiedene Klöster vertheilen lassen. Eine Mark Goldes davon fiel dem Chorherrenstifte Seckau zu und wurde als Capitals-

<sup>1</sup> UB. d. L. o. d. G., I 677, Nr. 171; vgl. 708, Nr. 259.

<sup>2</sup> St. UB. 461 f.

Anlage verwertet. Dazu gesellte sich die Widmung eines aus einer Mark Goldes angefertigten und mit 60 Ellen Perlen gezierten Gürtels im Werte von 16 Mark Silber von Seite des Ehepaars Burthard, Edlen von Mureck, und seiner Gattin Judith. Diese Wertbeträge wurden mit Genehmigung der Markgräfin und Zustimmung der Ministerialen zum Ankaufe eines Hofes an der Fische bestimmt, wofür Sedau einen Jahreszins von 40 Pfennig Fischauer Münze dem Landesfürsten zu entrichten hatte.

Der Kauf wurde von Eberhard, dem Amt- oder Sedelmeister der Markgräfin,<sup>1</sup> Frau und Söhnen, in Gegenwart der Ministerialen und der Marktbewohner von Fischau besorgt, und als Zeugen verbürgten es: During von Starhemberg und seine Söhne, Sfinger von Mutmannsdorf (bei Wiener-Neustadt), During von Stein (in Kärnten), Ingram von Willendorf (bei Wiener-Neustadt), Heinrich Zulla, Ebermann von Solenau, Diebold, Ushalk, Markward von Fischau, Heimo von Wien „und viele Leute aus dieser Stadt“. Die Bestätigung der Markgräfin erfolgte zu Hartberg, vor den Leuten und Ministerialen derselben (de hominibus et ministerialibus nostris). Als solche erscheinen verzeichnet:

Heinrich Bris (der Volfreie aus dem Geschlechte „Creina“ vom Sippenkreise der von Soune, hier der Vornehmste unter den „Ministerialen“, Bogt des Freisinger Hochstiftes in Ratsch); Erchenbert von Mosbach (Bayern), Gottschalk von Neuberg, Otto von Stubenberg und sein Sohn, Wulfing von Rapsenberg (vom gleichen Hause), Gundaker von Steier, Ortolf von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Otto von Wolkersdorf (bei Wiener-Neustadt), Albero von Dunkelstein, Ortolf und Otto von Grieskirchen (Ober-Österreich), Otto von Furt (bei Grillenberg im Wiener-Walde) und sein Sohn Otto, Ebbo und Otto von Haimburg (Nieder-Österreich), Liutold von Rotengrub (bei Wirdach in Nieder-Österreich), Meginhard von Hauzendorf (bei Gaunersdorf, Nieder-Österreich), Heinrich von St. Gallen (im Ennsthale).

Ist die Heranziehung bürgerlicher Zeugen bei dem in Fischau abgewickelten Kaufgeschäfte von Interesse, so zeigt sich in der Bestätigung desselben durch die Markgräfin als Landesfürstin die Ausübung des Hoheitsrechtes bei Widmungen an die Kirche und ihrer Durchführung; wir finden eine landesfürstliche Münzstätte, die zu Fischau (dem Vorläufer Wiener-Neustadts) erwähnt, und in der bunten Mischung der

<sup>1</sup> „Eberhardo monetario dispensatore nostro“; darf man et dazwischen setzen, so kann er als Münzer und Rent- oder Sedelmeister der Markgräfin aufgefaßt werden.

Zeugen des Hartberger Vorganges gewahren wir alle Landschaften der markgräflichen Gewalt, vorwiegend die Büttner, vertreten, und, wie der erste der Zeugen lehrt, die Ministerialenreihe von einem nach Herkunft vollfreien Adeligen eröffnet.

Merkwürdig kann weder die Fischauer Abmachung, noch ihre Bestätigung in Hartberg als Taiding im strengen Sinne gelten, da diese Bezeichnung in der Urkunde nicht vorkommt, und überdies nicht der Markgraf, sondern die Markgräfin-Witwe die Angelegenheit beurkundet. Immerhin grenzt der Inhalt an ein solches, und als Denkmal einer landesfürstlichen Amtshandlung mit Rath und Zustimmung der Ministerialen durfte sie hier angereicht werden.

Mustern wir die ganze Reihe der weiteren Urkunden dieses Zeitraumes, so gedenkt ausdrücklich eines solchen in Graz das „Admonter Saalbuch“ aus der Zeit von 1180—1192.

Herrand von Wilbon habe für sich und seinen Bruder Richer seinen Ansprüchen auf ein Gut in der Ramsau bei Schladming, und Hartnid von Ort (Traungau) solchen auf Neurodungen zu Berndorf im Paltenthale zu Gunsten des Klosters entzagt, und Herzog Dtakar zu dessen Gunsten auf sein „Eigenthumsrecht“ verzichtet, u. zw. in Folge der Vermittlung der Brüder Herrand und Richer von Wilbon und des Mönches Heinrich Tolkar. Dies sei im Grazer Taiding<sup>1</sup> geschehen, unter Zeugenschaft Liutolds von Waldstein, Gundakers und Ottos von Steier und Switers von Götting.

Auf einen zu besonderem Zwecke abgehaltenen Gerichtstag des Landesfürsten in Marburg oder ein sogenanntes gebotenes Ding (*placitum iussum*), wie es einst hieß, läßt jene (undatierte) Urkunde Herzog Dtakars aus seiner letzten Zeit schließen, worin er den Streit seines Kämmerers Wulfing mit dem Kloster Admont um das Gut „Alboldisfeld“ (Eibisfeld bei Leibnitz) in Folge der Vorladung beider Theile vor sich als ausgetragen bezeugt.

Als Zeugen des Rechtshandels (*testes actionis*) erscheinen die Adeligen von Wilbon, Marburg, Gonobitz, Graz, Landesere, Leibnitz und Liechtenstein. Den Ausgleich, beziehungsweise Verzicht Wulfings bestätigten die Edlen von Melling (bei Marburg), Götting, Pefnitz, Marburg; Engelbert, der Rentmeister (*dispensator*), sein Sohn Herwig und die (bürgerlichen) Genannten: Rudiger, Gerhard, Liutfrid, Jakob Prugin, Dietrich von der „oberen Stadt“ (Ober-Marburg, *de oppido superiori*), Engilbert, Reimbot, Gebhard, Peter, Arnold und dessen Bruder Rudolf,

<sup>1</sup> St. UB. 641: „placito apud Graeco“.

Pero und sein Sohn Arnold, Luitold und dessen Bruder Richer, Meinold, Leo, Berchtold und dessen zwei Söhne.<sup>1</sup>

Wir müssen aber nun auch jenen Urkunden der Zeit von 1185—1192 das Wort geben, welche uns vorzugsweise auf Hofstage der letzten zwei Dufare in ihren Burgen und Städten verweisen und sie im Kreise ihrer Lehensleute und Ministerialen vorführen.

Dazwischen laufen Zeugnisse ihres Aufenthaltes an anderen Orten, wie z. B. in Landesklöstern, wo wir sie auf ihren Wegen durch das Land gleichfalls von einem bedeutenden Gefolge umgeben sehen. Ein solches Beispiel wollen wir vorausschicken.

1159, 22. August, weilte Dufar in Göß, wo ein Tauschvertrag zwischen den Klöstern St. Lambrecht und Seckau vom Herzoge erneuert und bestätigt wird. Als Zeugen finden wir aus dem Gebiete der Steiermark die Edlen von Gfard (Ennsthal), Gosting, Trigen, Graz, Stein (Ennsthal bei Gröbming), Leibniz und mehrere ohne Ortsprädicat; aus dem Lande ob der Enns: die von Stauf, Ort, Efferbing, Wilhering; aus dem Büttner Landstriche den von Maierisdorf und auffällig genug, zwischen die Leute von Ministerialenrang eingeschaltet, Adalram von Waldeck, jenen gütereichen, hochfreien Stifter von Seckau, der nun mehr das Mönchsgewand trug, sammt seinem „Eigenmanne“ (homo eius) gleichen Namens. Österreich gehört als markgräflicher Ministeriale der von Wilhelmsburg, dem Sannthale Wolfgang von Soune an, keiner von den hochfreien Sannedern. Witelo der „Kaufmann“ macht den Schluß.<sup>2</sup>

Die in Leoben ausgefertigte Urkunde vom 16. April 1160 handelt von der markgräflichen Bestätigung eines Gütertausches des Seckauer Chorherrenstiftes. Als Zeugen erscheinen von steierischen Landsassen die Edlen von Mürzhofen (Murce) und Leoben (vier an der Zahl) als rangerste, denen die von Klausen (im Ennsthale), Weißkirchen und St. Peter (bei Donawitz) sich anreihen.<sup>3</sup>

Eine undatierte Urkunde näher Zeit führt uns auf die landesfürstliche Burg Greischern (Gruscarn, d. h. Bürgg bei Steinach) im Ennsthale, auch als Erzpriesteritzig von Bedeutung, woselbst eine Schenkung des Markgrafen an das Kloster Admont vollzogen wurde. Unter den Zeugen werden als „freie Männer“ oder Volfreie: Heinrich von Hausruck (Ober-Österreich) mit seinem Sohne und Ruodger von Hohen-

<sup>1</sup> St. U. 698—699: „... propter querimoniam sepe ab utraque parte ad nos delatam in Marchpurch venire fecimus ad nostram presentiam.“

<sup>2</sup> St. U. 882—888.

<sup>3</sup> St. U. 889—890.



berg (Ennsthal) den Ministerialen des Markgrafen: Otto von Haselbach (Ober-Osterreich), Herrand dem Landrichter des Ennsthales, Otakar von Schlierbach (Ober-Osterreich), Bernhard von Stuttern (im Ennsthale) vorangestellt.<sup>1</sup>

1164, 20. October, wurde in Marburg<sup>2</sup> ein Gütertausch des Markgrafenpaares mit dem Benedictinerstifte St. Paul im Lavantthale vollzogen. Er betraf die Güter eines Ministerialen im Lavantthale, welche dem genannten Kloster gegen Gründe in Gamlig, Melling und Pulksgau (welche letztere, sechs Hufen, Graf Siegfried von Liebenau dem Kloster gewidmet) und zwei Marburger Burghufen zugesprochen wurden.

Als Zeugen gehören dem (oberösterreichischen) Stammgebiete der Otakare an: der zweite Zeuge Richer von Adelswang und die Edlen von Traun und Steier; der Püttner Landschaft: der erste Zeuge Adalram von Url (bei Aschach) und die Edlen von Grünberg; dem Kärntner Lande: der dritte Zeuge Cholo von Trigen (Truhßen, ein bedeutendes, mit den Mahrenbergern versipptes Geschlecht) und die Edlen von Kollnig („Cholmünz“ bei Ober-Bellach), Dürnstein und Hundsdorf (bei Friesach). Das steierische Mittel- und Unterland erscheint vertreten durch die von: „Hengist“, von Pulksgau und Haidin (bei Pettau); das Oberland: durch Markward von Lind. Den Schluß bilden der „Bogner“ oder „Pfeilschifter“ Hartmann, Friedrich der „Goldschmid“, denen sich drei von Maierdorf (bei Wiener-Neustadt), offenbar „Eigeneute“ oder Hörige des Markgrafen, anreihen.

Die weiteren vier, darunter Leo der „Cantor“ und Hartwig der „Propst“, dürften dem Kloster St. Paul zugehören. Richer von Saneč (Soune), der dann folgt, hat wohl nur als Dienstmann des gleichnamigen Geschlechtes vollfreien Ranges zu gelten; ihm schließen sich Herrand, der „Pfeilschifter“, und ein Sigoboto an.

Die Urkunde vom 16. Mai 1172<sup>3</sup> führt uns den (neunjährigen) Markgrafen Otakar (VI., VIII.) in Graz vor, woselbst er mit Beirath seiner Getreuen und Ministerialen das Seckauer Stift reich bedenkt. Das Zeugenverzeichnis bietet eine stattliche Reihe der Landesedlen Steiermarks, u. zw. in nachstehender Reihenfolge: Walbstein (Luitold), Peggau (Poppo), Rindberg, Stubenberg, Liechtenstein, Krems (bei Voitsberg), Walbstein (Ortolf), Marein, Lanach, Prank, „Endinberc“ (bei Liesing in Ober-Steiermark), Peggau (Rudolf), Weißkirchen.

<sup>1</sup> St. UB. 898.

<sup>2</sup> St. UB. 449.

<sup>3</sup> St. UB. 518.

Von Nicht-Steiermärkern begegnen wir außer dem obderennsischen Ministerialen von Wartemberg (bei Böcklabruck, Ober-Österreich) den Edlen Glaneß (Kärnten), Aufenstein (Tirol?), „Werfes“ (Ober-Österreich?)<sup>1</sup>

Einer großen Versammlung von Lehensleuten und Ministerialen<sup>2</sup> gedenkt eine marktgräfliche Urkunde gleichen Jahres, gelegentlich eines in Graz erlebigten Rechtsstreites. Als Zeugen unterschrieben: die von Stubenberg, Eppenstein, Neuberg, als eigentliche Steiermärker; die von Kranichberg, Dunkelstein, aus dem Püttner Landstriche, und die in Kärnten behausten Ministerialen von Dürnstein und Neudeck (bei Friesach).

Zu den wichtigsten Zeugnissen für den weiten Kreis von herzoglichen Ministerialen zählen die Urkunden, welche uns den Landesfürsten Ende 1181 zu Friesach in der salzburgischen Stadt Kärntens und 1182, 29. November, in seiner eigenen Pfalzburg zu Graz vorführen.

Dort bestätigt er<sup>3</sup> einen Gütertausch zwischen seinem Ministerialen Dietmar von Liechtenstein und dem Abte Peringer von St. Lambrecht, da „beide Theile zu Unserer Gerichtsbarkeit gehören“, und zwar mit Zustimmung seiner anwesenden Ministerialen.

Wir dürfen wohl annehmen, dass zu diesen nicht bloß die den geistlichen Würdenträgern, so dem Abte von Admont und dem Propste von Scedau unmittelbar angereichten Edlen von Rapsenberg, Stubenberg, Gbfting, Krems und Wildon, sondern auch die folgenden: der von Teuffenbach, Haslern (bei Neumarkt), Bug (bei Murau), Schalun (bei Murau), Paierdorf (bei Neumarkt), Bodenbergl (bei Neumarkt), Schöbder (bei Murau), Weißendorf (bei Teuffenbach) und Stretweg gerechnet werden dürfen. Denn sie gehörten der Landesecke an, welche das von den Eppensteinern ererbte Eigen der steierischen Marktgrafen einschloß. Überdies wissen wir, dass der hochadelige Grundherr von Bug, Heinrich von Bris (Bris), in der Hartberger Urkunde vom Jahre 1166 die Reihe der Ministerialen eröffnet, und die Liechtensteiner, als deren Hauptstamm dann Murau erscheint, diesem Kreise angehörten. Aber als Steiermärker im Sinne der damaligen „Landesgrenze“ dürfen jene oben Genannten nicht eingerechnet werden.

Zu Graz (1182, 29. November) bekräftigt der Herzog die Schenkungen und Freiheiten des Chorherrenstiftes Scedau auf Grundlage des Abkommens, das auf dem ersten Hoftage Kaiser Friedrichs zu Regens-

<sup>1</sup> Wir haben beim Vorkommen solcher Zeugen an ihre Begüterung in Steiermark oder an diensthliche Stellung zum steierischen Landesfürsten zu denken.

<sup>2</sup> St. U. 516: „... coram multitudine fidelium ministerialiumque nostrorum.“

<sup>3</sup> St. U. 581—582: 181 nach 28. December. Friesach.

burg (1152) in Bezug der markgräflichen Vogtei getroffen worden war.<sup>1</sup> Daran knüpfte Markgraf Otakar, der Vater des Herzogs, die Befugnis der freien Bewidmung des Klosters mit Gütern, was der Herzog bestätigt und das Recht für das Kloster hinzufügt, auf allen seinen Besitzungen auf Erz und Salz bauen zu dürfen.<sup>2</sup>

Die Zeugenschaft läßt uns erkennen, daß dem herzoglichen Hofstage nicht bloß Landesebde der Steiermark, im engeren Sinne aus dem Mittel- und Oberlande, u. zw. die als Ministerialen des Landesfürsten erwiesenen: von Wilbon, Stubenberg, Graz, Eppenstein, Gösting, Kaba (bei Graz?), Brank, Massenbergr, sondern auch Angehörige der Püttner Landschaft: die von Flaz (bei Neunkirchen), Dunkelstein, Pütten, Schwarzza, Krummbach (bei Glocknitz), Schratenstein (bei Emmerberg), Grimmenstein (bei Neunkirchen), Kranichberg, Feistritz (bei Neunkirchen) und Emmerberg anwohnten.

Doch finden wir auch Vertreter des außerhalb des damaligen herzoglichen Gebietes der Steiermark gelegenen Unterlandes, u. zw. an erster und zweiter Stelle: Otto von Königsberg und Heinrich von Schärfsenberg, — sodann die Kärntner: Poppo von Albeck und Heinrich von Truchsen oder Trigen genannt, was auf ihre verschiedenen Beziehungen zum steierischen Lande und Herzogthume hinweist.<sup>3</sup>

Begegnen wir doch auf der herzoglichen Pfalz zu Radkersburg 1182 abermals dem Königsberger und dem von Trigen an der Spitze der Zeugen einer landesfürstlichen Urkunde für die Seitzer Kartause.<sup>4</sup>

Wir sehen demnach, wie in Folge der Sponheimer Erbschaft vom

<sup>1</sup> St. UB. 585—587, S. 586: „... prima curia domini Friderici Romanorum imperatoris inuictissimi anno dom. incarn. MCLII Ratispone celebrata...“

<sup>2</sup> Interessant ist die Formel: per omnem ditionis et ducatus nostri provinciam ... „im ganzen Gebiete unseres Eigens und Herzogthumes“; darin liegt der Begriff von all dem, was der Herzog als Grundherr und als Herzog besaß. St. Lambrecht, als Ortlichkeit außerhalb der eigentlichen Steiermark gelegen, war jedoch hier reichbegütert und befand sich auf einem Boden, der durch die Erbschaft des letzten Eppensteiners das Eigen der steierischen Markgrafen wurde.

<sup>3</sup> Der Königsberger erscheint auch 1185 (27. September) zu Radkersburg in der herzogl. Urk. f. Seitz (621); Konrad von Scherfenberg ca. 1175 in der herzogl. Urk. f. Admont (587). Heinrich von Scherfenberg folgt in unserer Urk. (587) als zweiter Zeuge dem Königsberger und geht dem von Lochhausen, Albeck, Flaz, Truchsen und Wilbon voran. Die Königsberger und Scherfenberger waren jedenfalls vollfreie Eble; die Albecker dagegen waren auch Ministerialen des Kärntner Herzogs, und von den Trugnern oder Trignern wissen wir, daß sie seit 1148 Ministerialen der steierischen Markgrafen wurden und in der Steiermark begütert waren.

<sup>4</sup> St. UB. 589.

Jahre 1148 die Grundherrschaft der steierischen Markgrafen sich in einzelnen großen Beständen ins Unterland, einerseits zwischen Drau, Sottla und Save (Mohitsch), andererseits ins Sannthalgebiet (Sachsenfeld, Luffer), verschob, was auch wachsende Beziehungen des dortigen Landschaftsabels zum steierischen Herzoge anbahnen mußte.

An anderer Stelle wurde bereits des ungemein zahlreichen Adelsgefolges Herzog Dtatars gedacht, das sich Ende 1185 mit ihm in Admont zusammenfand.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Sieh oben B. Abschnitt. Vorgeschichte der Georgenberger Urkunde vom 17. August 1186. Wir müssen jedoch die überaus zahlreichen Urkundenzengen in den drei Urf. f. Admont (St. NB. 624—625, 625—630) überblicken. Abgesehen von Hz. Friedrich dem Jüngeren von Österreich, Wilhelm Grafen von Heunburg (und dem natürlichen Bruder des Herzogs Leopold), gehören der eigentlichen Steiermark zu: der Volfreie (homo liber et nobilis, S. 629) Konrad von Rindberg und als Ministerialen: Wulking (der ältere) von Kapfenberg (ein Stubenberger), die Edlen von Eppenstein, Wilbon,\*) Liechtenstein, Stretchau, Stuttern (Ennsthal), Pettau, Stein (bei Perchau und Kallwang), „Wellsperg“, Hopfau (bei Hartberg), Stang (bei St. Florian a. d. Lafnitz), Piesing (Piesnitz bei Leoben), Dassing (Lagnitza im Ennsthale), Margarethen (am Hengist bei Wilbon), Marburg, Neuborf (bei Wilbon?), Diut (bei Eppenstein?), Kiegerzburg, Weiz, Weißkirchen (bei Judenburg), Weissenbach, Haus, Hohenberg (Haginperge), Wenge, „Engelhardsdorf“ (im Ennsthale) und Mitterndorf (bei Aussee).

Dem Püttner Gebiete gehören an: die von Püttenau, Starhemberg (Starzhinberch), Neunkirchen, Dreifletten (Trabfletten bei Fischau), Emmerberg, Lerna, Maierdorf.

Dem Gebiete ob der Enns: Die von Steier, Ort, Traunstein (? Otto de Stein vel de Trun), Schlierbach, Wartenberg, Buchleiten (bei Wels), Rerschbach, Hohenau, Enns, Winkel (?), Pieselwang (Posenwanach, Pf. Grünberg), Lanne (?), „Pubenhoven“ (?), Werjes (?), Rosenstein, Henneberch (?).

Dem niederösterreichischen Besitze des steierischen Herzogs: Richer von Wilhelmsburg.

Als Kärntner: Rabenstein (Rammstein im Lavantthale), Griffen, und mit Rücksicht auf späteren Sachverhalt vielleicht auch der Tiroler: Hartnid von Aussenstein (Dwenstein).

Aus Oberbayern dürfte wohl Ulrich von Holzhausen stammen; sicher aus Niederbayern: Ekebert v. Steveninge (Stefling bei Landshut).

Ferner ein Dtschall von Salzburg.

Auch ein „Stephanus comes de Ungaria“ findet sich den Ministerialen untermischt vor (S. 625), ohne daß das Prädicat „comes“ überschätzt werden darf.

Ohne Ortsprädicat erscheinen: Wielant, Herwich der Böhme (Boemus), Richer der Bayer (Bawarus), Chunradus Schure, Dtacher Schide, Hubigerus Meise, Heinricus Gir.

Als „servus ducis“ folgt Ortwin dem von Mitterndorf (bei Aussee) und geht dem Dtschall von Salzburg und Schwider (Swichardus) von Hohenberg am Schlusse der Zeugen voran.

\* Den 28. December bestätigt Herrand von Wilbon die nicht unbedeutende Schenkung seines ritterlichen Eigenmannes (proprii militis sui) Rainhard von Admont.

Den 1. October 1187 weilte er auf dem Schlosse Gutemberg und beurkundete die Erbgutzuweisung Liutolds von St. Dionysen-Gutemberg, des vornehmen Mannes, seines „Getreuen“, also seines Lehensmannes, an seine beiden Töchter unter Vorbehalt, sodann bestätigte er hier die bedingungsweise Verzichtleistung der Gattin Liutolds auf jene Güter, was alles in Gegenwart der Schwiegeröhne, Wilhelms Grafen von Heunburg und Herrands von Wilbon, stattfand.<sup>1</sup>

Auf der Pfalz am Grundlsee finden wir ihn (1188, 2. August) umgeben von dem Pfarrer von Kiegersburg, dem herzoglichen Kaplane Sighard, dem Pfarrer von „Werses“ (Ober-Österreich?) und dem Erzpriester von Greischern (im Ennsthale). Von Ministerialen wurden der Zeugenschaft beigezogen die Edlen von Marburg, Wilbon, Landesere, Stubenberg, Krems, Graz, Steier, Wolfenstein (Ennsthal), Siebeneck (Ober-Österreich?), Starhemberg, Emerberg, Inzersdorf (Nieder-Österreich), Weißenbach (bei Borau), Laufenthal (?), Hohenberg (bei Willi). Der „Küchenmeister“ Hiltigrim macht den Schluss.<sup>2</sup>

Eine zweite Urkunde von gleicher Zeit und gleichem Orte nennt überdies die Edlen von Eppenstein, Gonobitz, Rabenstein (Lavantthal), Pütten, Maierisdorf, Stang (bei St. Florian a. d. Lafnitz), Lind, Weißkirchen und Greischern. Außerdem erscheint an fünfter Stelle der (natürliche) Bruder des Herzogs, Liupold, (unter den Ministerialen). Herwig der „Böhme“ als „Marshall“ des Herzogs von Steier reiht sich an; Ulrich der Bürger von Hall (Bayrisch-Hall?) steht als der letzte der Zeugen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die erste Urkunde (667—668) besagt, daß Liutold, indem er einen Theil seines Gutes (partem prodi) seinen beiden Töchtern, Kunigunde und Gertrude, in Gegenwart ihrer beiden Gatten, Wilhelm (Grafen von Heunburg) und Herrand (von Wilbon) und zahlreicher Freunde und Getreuen, eingewortet habe, u. zw. mit der Klausel, daß er das Patronatsrecht der Kirche St. Dionysen (bei Bruck a. d. N.), das ihm als Gründer und Bestifter zustand (quod ad ipsum velut fundatorem et prediorum collatorem spectabat), und 50 Hufen jenes Güterantheiles seiner Töchter zum Heile seiner Seele wann immer zu übertragen berechtigt sei. Die Töchter leisteten auf beides Verzicht. Die zweite Urkunde (668—670) enthält gleichfalls einen Vorbehalt Elisabeths, bezüglich des ihr als Gründerin und Bestifterin zustehenden Patronates der St. Veitskirche zu Weitsberg (Prilep, Prolep) bei Leoben und des gesammten Besitzes daselbst, zu Chotech (bei Leoben), Mell (bei Trofaiach) und Hettmannsdorf (Hetenstorf, Nied.-Österr., bei Neunkirchen), zu Ramatschachen (bei Weiz), Stäbing und Eblitz (bei Aspang in Nied.-Österr.). Bezüglich eines anderen Gutes wurde der Vornehme Ulrich von Peggau (ein Pfannberger) als Vollstrecker der Widmung (delegator) bestellt.

<sup>2</sup> St. N. 677. Diese beiden Kirchen hatte der herzogliche Kaplan Sighard bis dahin inne und leistete auf sie nach dem Wunsche des Landesfürsten Verzicht zu Gunsten des Klosters Admont.

<sup>3</sup> St. N. 679.

Noch aus der markgräflichen Zeit (1179) stammt eine Urkunde, in welcher Otakar als Vogt und Schirmherr des Klosters Neun eine bedingungsweise Schenkung der Grafen von Burghausen-Schala in öffentlicher Versammlung als abgemacht beurkundet.<sup>1</sup>

Die Steiermark erscheint durch die Ministerialen oder Edelleute von Felgau, Brunn, Eppenstein, Stübing, Schmaleck (bei St. Andrä im Sausal), Plankenwart, Marein, Krems und „Saze“ (wahrscheinlich bei Kirchberg an der Raab), Premstätten und Gbfting vertreten.

Aus den Urkunden der Schlussjahre (1189—1192) bezeugt die vom 10. August 1189<sup>2</sup> einen Hofstag in Graz. Die bezügliche Schenkung für das Kloster Neun bestätigen die Pfarrer von Fischau, Graz, Marburg und St. Ruprecht a. d. Raab. Ihnen folgen die Laien, u. zw.: die Edlen von Kindberg, „Bolkensdorf“ (Nieder-Osterreich), Graz, Stang, Starhemberg, Gbfting, Plankenwart, Rabenstein, Marein, Dietersdorf (bei Judenburg), „Walfun, der Bogner oder Pfeilschifter“ und dessen Bruder Siegfried, die Genannten von Gleichenberg und Reifnitz, Swiker der „Chriuchaere“, Trutlieb von Graz, Konrad „Herschafft“, Otto von Wiesenbach (bei Borau), Wulfing der Kämmerer, Berthold von Emerberg, Heinrich von „Wetterfeld“ (Bayern), Ortolf der „Präbendar“, Konrad von „Prennindorf“, Otto der Kämmerer, Hartung der Kämmerer, Altram der „Präbendar“ u. a. m.

Dem Schlusse der Lebenszeit des ersten Steiererherzogs gehören zwei Urkunden an, deren Datum wir nicht genauer kennen, die jedoch ungefähr dem Jahre 1190 zugewiesen werden dürfen. Die eine bestätigt dem Kloster Garsten die „freie Schenkung“ der vornehmen Frau Gisla von Affach (Guffar) im Ennsthale bei Haus.<sup>3</sup>

Den Herzog umgaben als Angehörige der Steiermark im engeren Sinne die Ministerialen von Wildon, Marburg, Hopfau, Stuttern, Bernau (im Rainachthale) und Pettau. — Das Gebiet ob der Enns erscheint vertreten zunächst durch den zweiten Zeugen der ganzen Reihe, Friedrich von Berg (aus dem vollfreien vornehmen Geschlechte der so-

<sup>1</sup> St. UB. 569—571. Die beiden Grafen Heinrich und Sighard von Schala (Beilstein), von denen die Urkunde sagt, sie seien vornehmster Herkunft (nobilissima prosapia), waren die Söhne der Witwe des letzten Eppensteiners, Sophie, der Babenbergerin, aus ihrer zweiten Ehe mit dem Grafen von Schala. Da Sophie eine Tochter des Markgrafen Leopold II. von Osterreich und als solche die jüngere Schwester Elisabeths, die Gemahlin des Markgrafen Otakar (IV., VI.), also der Urgroßmutter Hg. Otakars war, konnte letzterer in der Urkunde sagen (S. 570), die beiden Grafen seien seine nächsten Blutsverwandten (nobisque sanguine proximi). Sie waren seine Großneffen von mütterlicher Seite.

<sup>2</sup> St. UB. 684—685.

<sup>3</sup> UB. d. L. o. E., I 187; auszw. St. UB. 641.

genannten Bögte von Berg, Verwandte der Herren von Machland) bei Schwertberg, und die Ministerialen des Herzogs: Wartenberg, Traun, Polheim; das Büttner Gebiet durch die Ministerialen: von Meiersdorf, den „Truchseß“ Dietmar und seinen Bruder Ulrich von Büttenu, und den von Landesere.

Als „Österreicher“ haben der rangerste Zeuge, der vollfreie Erchinbert von Hagenau, der den Ministerialen untermischte Edle von Bernreut (bei Bilienfeld) und aus der Schlussreihe der von Schattau zu gelten; vielleicht auch der von Hohenstau.

Albero von Lochhausen, aus einem bayrischen Geschlechte, das auch Vollfreie (so 1151—1185 Amalbert, wiederholt als Urkundenzeuge) aufweist, findet sich in die Ministerialengruppe eingefügt.

Von Hofbeamten erscheint neben dem Truchseß Dietmar von Büttenu auch Wulfig der Kämmerer unter den Zeugen.

Die zweite Urkunde<sup>1</sup> stellt der Herzog in „seiner namhaftesten Stadt Enns“ (in villam nostram celebrem Ense dictam) aus, wohin er „zur Ordnung gewisser Angelegenheiten“ mit seinem Blutsverwandten und Erbanwärter, Herzog Leopold von Österreich, gekommen. Sie bestätigt, wie bereits an früherer Stelle angedeutet worden, dem Salzburger Domstifte die Schenkung seines Erbgutes Zwettendorf (Werchendorf) an der Drau, mit Zustimmung des Herzogs von Österreich. Unter den Anwesenden befand sich auch Engelbert, der Graf von Görz.

Von steierischen Ministerialen begegnen wir unter den Zeugen den Edlen von Wildon (Teufenbach), Kapellen, Marburg und Diechtenstein; Ober-Österreich erscheint durch Friedrich, den „Bogt von Berge“, und den gleichfalls Hochfreien Pilgrim von Buchheim, die Edlen von Wartenberg, Boldensdorf und Steier, das Büttner Gebiet durch die von Büttenu, Emerberg, Starhemberg und Maiersdorf vertreten. Als Österreicher, im Gefolge des Herzogs Leopold, verzeichnet die Zeugenreihe den Hochfreien Otto von Lengbach (bei Wien), den Ministerialen Hadmar von Chuenring und Leutwin von Sonnberg. Dem von Schattau begegneten wir auch in der vorhergehenden Urkunde. Den Schluss macht der Kämmerer Wulfig.

Aus beiden Zeugenreihen läßt sich wohl der Schluss ziehen, daß die zwei in Rede stehenden Urkunden bei Gelegenheit von Hofstagen des steierischen Herzogs ausgefertigt wurden.

So tritt in dieser Mischung der Zeugen in diesen Urkunden die Thatsache in ihr Recht, daß einerseits alle Theile des Herzog-

<sup>1</sup> St. UB. 708—710.

thumes Steier hüten und drüben des Semerings, an der Mur wie an der Traun, Steier und Enns, andererseits auch der Eigenbesitz des Landesfürsten im Santhalgebiete, in Kärnten und Österreich in dem wechselnden Lehens- und Dienstmannengefolge des steierischen Markgrafen-Herzogs vertreten erscheinen, denen die Ordens- und Weltgeistlichkeit des Landes, andererseits der hochfreie Adel vorangeht, während Hörige oder eigene Leute des Landesfürsten und der Edlen des Landes, darunter auch Bürger, als gelegentliche Zeugen der bei solchen Hofstagen ausgefertigten Urkunden den Schluss bilden.

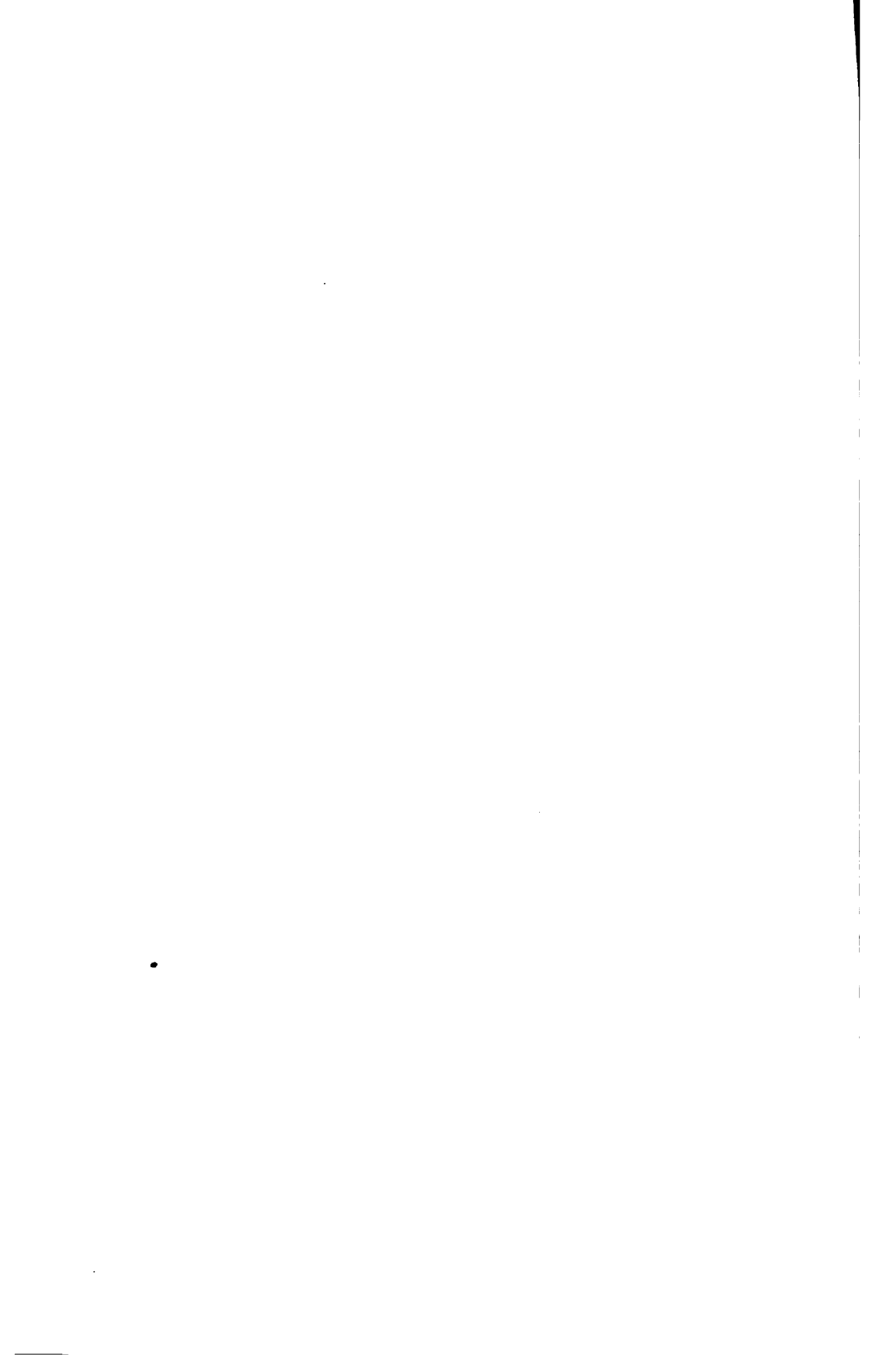
---



•

**Zweiter Zeitraum:**

**Das Steirerland unter der Herrschaft der öster-  
reichischen Babenberger. 1192—1246.**



## A. Die Zeiten Leopolds I. (V.) und Leopolds II. (VI.). 1192—1230.

### 1. Der Antritt des Irbes und der Herrschaft. 1192. Die Erbhußdigung.

Im Monate Mai des Jahres 1192 schloß der letzte der steierischen Otakare sein kurzes, freudenleeres Dasein;<sup>1</sup> der Tod erlöste ihn von unheilbarem Siechthume, und die Georgenberger Abmachung vom Jahre 1186 trat nun in Kraft. Schon in den letzten Urkunden des Steierer-Herzogs begegnen wir mitunter einer Angabe, daß seiner Verfügung auch Herzog Leopold (als Erbschaftsanwärter) zugestimmt hätte, was den kommenden Herrschaftswechsel ankündigt. Andererseits wissen wir, daß der Georgenberger Erbübertragung die kaiserliche Zustimmung vorangehen mußte.

So kam es denn auch bald zur Lehensnahme und zum Antritt der steierischen Herrschaft durch den Babenberger Herzog Leopold V.<sup>2</sup>

Inzwischen hatten sich wichtige Ereignisse zugetragen: Kaiser Friedrich I. auf der Heerfahrt ins gelobte Land den Tod gefunden, sein Sohn Heinrich VI. den Thron der Staufer bestiegen, Herzog Leopold V. den Zug vor Alton unternommen und seine Heimreise beschleunigt. Eine Urkunde vom 10. Jänner 1192 bezeugt seine Anwesenheit am Regensburger Hoflager Heinrichs VI.<sup>3</sup>

Zwei Wochen nach dem Ableben Herzog Otakars befand sich der Babenberger am kaiserlichen Hoflager zu Worms, und hier empfingen den 24. Mai die Belehnung mit dem steierischen Herzogthume Leopold V. und sein Erstgeborener Friedrich,<sup>4</sup> zum Beweise, daß der Charakter

<sup>1</sup> Als Tobestage finden wir den 8., 9., 10. und 11. Mai angegeben; u. zw. im Admonter, St. Lambrecht und Reuner Lobtenbuche, als den maßgebendsten, den 8. Mai (Frieß, „D. 5. Lobth. b. Al. Admont“, S. 384); im Sedauer den 9. Mai; das Lilienfelder Necrol. (Fontes r. Austr., II. A., 41. Bd., S. 86) hat den 10.; das St. Paulser den 11. Mai.

<sup>2</sup> Vgl. über diese Angelegenheit die Regesten Meillers; Jäger, Lösch, Zurtsch.

<sup>3</sup> Sieh Meiller, „Bab. Regg.“, 68, Nr. 50. Vgl. auch die kais. Urf. vom 27. Jänner d. J.; ebenda, 69, Nr. 51.

<sup>4</sup> Sieh weiter unten den Bericht bei Ansbert, Ann. 8, S. 110.

eines Erblichens zu Gunsten der Babenberger dem Steirerlande von Seiten der Reichsgewalt gerade so zuerkannt wurde, wie dies in der Georgenberger Urkunde der Fall war.<sup>1</sup>

Zwei gutunterrichtete Zeitgenossen berichten uns über die Vorgänge in Worms.

Die Reichersberger Chronik<sup>2</sup> schreibt zum Jahre 1192: „Im gleichen Jahre starb der steirische Herzog Otakar, der früher Markgraf von Steier hieß, und weil er keinen Leibeserben hatte, so folgte ihm Herzog Leopold von Osterreich und empfing das bewußte Herzogthum Steier aus der Hand des Kaisers in sehr feierlicher Weise zu Worms am ersten Pfingstfeiertage, der damals auf den 9. der Kalenden des Juni (24. Mai) fiel.“

Ansbert<sup>3</sup> bietet in seiner Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs zum Jahre 1192 folgende Aufzeichnung: „Herzog Leopold übernahm in dem seiner Rückkehr (aus dem Kriegslager vor Akkon) folgenden Jahre das steirische Herzogthum nach dem Ableben seines Veters<sup>4</sup> Otachar, der, ohne Erben verstorben, ihm vor dem Kaiser Friedrich<sup>5</sup> sein Land lektwillig zugeeignet hatte, nach vielen Mühen,<sup>6</sup> und wurden von dessen (d. i. Kaiser Friedrichs I.) Sohne Heinrich (VI.) zu Worms sowohl er als auch sein Sohn Friedrich in ehrenvollster Weise belehnt.“<sup>7</sup>

Die Urkunden des Babenbergers verzeichnen den 9. Juli 1192 als Tag seiner Anwesenheit in Wien. In die Zeit zwischen dem 24. Mai und 9. Juli muß daher der feierliche Eintritt des neuen Landesfürsten

<sup>1</sup> Sieh die Stelle, wo von den Erbfolgern H<sub>3</sub>. Leopolds V. die Rede ist, „... si idem dux (Liupoldus) et filius eius Fridericus nos supervixerint...“

<sup>2</sup> Magni Presbyt. Ann. Reichersperg.; Mon. Germ. SS., XVII 519.

<sup>3</sup> Ansbertus, De exped. Frid. imper., herausg. v. Tauschinsky und Bangerl in den Fontes r. Austr., I. Abth., 5. Bd., S. 79.

<sup>4</sup> „nepote suo Otacharo“, wohl im Sinne eines „Veters“. Leopolds V. Großtante (Elisabeth) war die Urgroßmutter H<sub>3</sub>. Otakars von Steier.

<sup>5</sup> „qui ei sine herede morienti (soll „moriens“ heißen) terram suam coram imperatore Friderico sub testamento assignavit.“ Dürften wir das „in Gegenwart des Kaisers“ oder „vor dem Kaiser“ wörtlich nehmen, so wäre dies ein Zeugnis für die vor dem Georgenberger Fürstentage vom 17. August 1186 stattgehabte persönliche Vereinbarung H<sub>3</sub>. Otakars mit Kaiser Friedrich I. Doch kann dies auch so aufgefaßt werden, daß es „mit Zustimmung“ des Kaisers geschah. Immerhin bleibt die Stelle beachtenswert.

<sup>6</sup> „post multos labores“ dürfte sich vielleicht auf die Kreuzzugsbeschwerden beziehen, welche Leopold V. zu verwinden hatte, da nicht leicht an besondere Schwierigkeiten gedacht werden kann, welche von dem neuen Kaiser der Belehnung entgegen gestellt worden seien und vom H<sub>3</sub>. Leopold V. zu überwinden gewesen wären.

<sup>7</sup> „excellentissime investiti sunt.“

in die Steiermark und sein Aufenthalt in Graz fallen. — Einerseits konnte dies nicht der Wormser Lehensnahme vorangehen,<sup>1</sup> und andererseits wird der Babenberger nach derselben nicht lange gezwögert haben, das reiche Erbe und die Herrschaft, die daran haftete, anzutreten.

Bedenken wir, daß Leopold den 24. Mai zu Worms verweilte, daß er dann aus den Rheingegenden den Heimweg antrat, verschiedene Vorbereitungen treffen mußte und von Österreich mit seinem Gefolge zahlreicher Landes-Ministerialen die Fahrt in die Steiermark unternahm, so dürfen wir ihn mit gutem Grunde nicht vor der Mitte des Juni-Monates hierzulande eintreffen lassen, und, da der Antritt der Herrschaft mit einer Fülle von Festlichkeiten und Geschäften verbunden war, einen längeren Aufenthalt in Graz voraussetzen, so daß wir seine Rückkehr nach Österreich nicht vor dem Juli anzunehmen brauchen.

Ein eigener Unstern will es, daß die wenigen Urkunden, welche die Anwesenheit des Babenbergers in der Landeshauptstadt — denn das war bereits Graz geworden — bezeugen, kein Datum tragen, und ihr Inhalt nur mit der Bestätigung von Rechten und Freiheiten der Klöster: Scedau, Garsten, Formbach, Spital am Pyhrn, Arbdagger, St. Paul und Gleink zusammenhängt.<sup>2</sup> Aber ihr formelhafter Theil zeugt laut genug für die Bedeutung der Vorgänge, die sich damals in Graz abspielten. In der einen Urkunde spricht der neue Landesfürst von seinem ersten in Graz abgehaltenen Landtag,<sup>3</sup> in der zweiten gedenkt er der Mitanwesenheit und Zustimmung seiner Söhne Friedrich und Leopold,<sup>4</sup> in der dritten ist von der Besitzergreifung des steierischen Landesfürstenthumes und der Anwesenheit aller Ministerialen<sup>5</sup> die Rede. Die sechste Urkunde erwähnt des „Grazer Hoftages“<sup>6</sup> Herzog Leopolds.

<sup>1</sup> Eine Umkehrung des Sachverhaltes wäre schon chronologisch schwer zu rechtfertigen, da die Grazer Hulbigung u. s. w. zwischen den Tod Hg. Otakars und den Wormser Hoftag, also besten Falles in die Zeit vom 10.—12. Mai und 20.—24. Mai eingezwängt werden mußte.

<sup>2</sup> St. UB., II 17—19; UB. d. L. o. d. E., II 438 ff. Meiller, „Bab. Regg.“, 69—71, Nr. 53, 54, 57, 58; die zwei Urkunden für Gleink datieren nicht von Graz, beziehen sich jedoch auf die dortigen Abmachungen. Vgl. über die falsche Datierung Meiller, a. a. O. S. 240, Nr. 281.

<sup>3</sup> Urkunde für Scedau: „... in placito nostro Gretze primum habito.“

<sup>4</sup> Urkunde für Garsten: „... cum consensu filiorum meorum Friderici et Liupoldi.“

<sup>5</sup> Urkunde für Formbach: „... cum principatum Stiriae optinuisset, apud Graecen omnibus ministerialibus suis presentibus...“

<sup>6</sup> St. Pauler Tradition: „... cum dux Styrie Liupoldus senior curiam apud Grez celebrasset...“

Am ausführlichsten handeln die Kleinere Urkunden über den Sachverhalt. Der Herzog habe in Graz eine große Ministerialen-Versammlung einberufen, um dort nach weisem Ermessen seine Angelegenheiten und die Wohlfahrt des Landes zu berathen und nach Einvernehmung des geberlichen Rathschlages der Klügeren festgesetzt, daß jene (landesherrlichen) Güter, die durch Verfügung seines Blutsverwandten (Herzog Dtakars) verschleudert und an Gotteshäuser vertheilt waren, im Falle einer Schädigung der landesfürstlichen Ämter und Städte, sammt anderen besseren und einträglicheren Gütern und Einkünften wieder eingelöst und zurückgeschafft werden sollte.<sup>1</sup>

So trifft denn alles, was wir an Andeutungen über die Grazer Vorgänge im Sommer des Jahres 1192 überbekamen, in der Thatfache zusammen, daß der Antritt der neuen Landesherrschaft mit einem sogenannten Erbhuldigungs-Landtage verbunden war, wenn auch der Name eines solchen erst späteren Zeiten geläufig wurde. Die wesentlichen Merkmale sind vorhanden, und gerade in dem Umstande, daß da gleichzeitig von einem Hofstage (curia), einer Versammlung der Landes-Ministerialen von einem Laiding (placitum) und von der Berathung der wichtigsten Angelegenheiten des Landes mit den „Besseren“ oder „Vornehmeren“ der Inassen desselben die Rede ist, liegt der Beweis für die allgemeine und vielseitige Bedeutung der damaligen Grazer Vorgänge.

Wir begegnen da gewissermaßen den Grund-Elementen des herzoglichen Landgerichtes und des Landtages noch vor ihrer Scheidung und besonderen Ausgestaltung, andererseits einem erhöhten Gewichte der Landesvertretung, welche bereits in der Georgenberger Handfeste zu Gunsten der „Steierer“ verbürgt erscheint, da diese den Bestand der „Landes-Ministerialität“ voraussetzt und anerkennt. Jetzt, beim Wechsel der Herrschaft, beim dynastischen Verbande zweier landrechtlich geschiedenen Herzogthümer, mußte eine allseitige Ordnung der Landes-Angelegenheiten für die Angehörigen des steierischen Gebietes von gesteigerter Bedeutung sein.

Wie immer, war es die Kirche, welche sich bei einem solchen Umschwunge der öffentlichen Angelegenheiten mit der Sicherstellung ihrer Gerechtigkeiten und Freiheiten beeilte, und so finden wir denn zunächst aus dem Kreise der in der Georgenberger Handfeste verzeichneten Klöster fünf<sup>2</sup> und zwei andere, das Hospital am Pyhrn-Passe, die Bamberger Gründung, und das österreichische Kloster Ardagger mit herzoglichen

<sup>1</sup> Erste Kleinere Urkunde: „... apud Grece ministerialium nostrorum magnum conventum convocauimus...“

<sup>2</sup> Sedau, Garßen, Klein, Formbach am Inn und St. Paul im Lavantthale.

Urkunden bedacht, und diesen verdanken wir ausschließlich Mittheilungen über den Grazer Tag.

Die St. Pauler Traditionen unterrichten uns aber auch in willkommener Weise, wie man sich beeilte, bei der neuen Sachlage nicht zu kurz zu kommen.

Der damalige Abt kaufte ein Streitross um acht Mark und verehrte es dem Landesfürsten, andererseits ließ man einem gewissen Herrand<sup>1</sup> vier Mark „nicht unerdient“ zuwenden, damit er dem Kloster gewogen sei. Herzog Leopold habe sich denn auch erkenntlich bewiesen und das Dorf Zellnitz bei Marburg, das von seinem Vorgänger dem Kloster entzogen worden war und an dessen Rückwerbung St. Paul bereits verzweifelte, dem Kloster für immer zugesprochen.

Die Kleiner Urkunden, wenngleich in der vorliegenden Gestalt nur auf verschollene Originale zurückweisend, enthalten aber auch eine bereits oben verzeichnete Maßregel des neuen Landesfürsten, deren Wichtigkeit nicht hoch genug veranschlagt werden kann.

Man sieht, daß in den Zeiten des letzten der steierischen Otakare, des jungen, siechen und bei seiner begreiflichen Willensschwäche stark ausgebeuteten Herrschers, allerhand Schenkungen, so auch an die Kirche, fühlbare Schäden den herzoglichen Landesämtern und Städten zufügten, und daß der Babenberger nach Einsicht und Rath der maßgebenden Landes-Ministerialen mit solchen Übelständen aufzuräumen entschlossen war. Die sozusagen patriarchalischen Verwaltungszustände der vorhergehenden Epoche weichen einer strammeren, den Bestand landesfürstlichen Gutes und Einkommens klärenden und verbessernden Ordnung, ohne daß dabei die Gotteshäuser Schaden nehmen sollten.

Noch müssen wir aber einer anderen Betrachtung Raum geben. Wie spärlich und wortkarg auch die urkundlichen Zeugnisse über den Grazer Tag sind, so verbürgen sie doch die Anwesenheit einer großen Zahl von Landes-Ministerialen beider Herzogthümer,<sup>2</sup> neben Grafen und Hochfreien, die durch persönliche und Besitzverhältnisse mit den Ländern und dem gemeinsamen Herrscher verknüpft waren;<sup>3</sup> ja die Formbacher Urkunde spricht von einer Versammlung „aller Ministerialen“, was zunächst wohl die Steiermark betreffen muß. Aber auch die Zeugenreihen dieser Urkunden ergänzen sich zu einer stattlichen Probe von dem Gefolge des Babenbergers und den ihn erwart-

<sup>1</sup> Sollte es nicht Herrand der Wilbonier sein, der damals das Truchsessenamnt bei Hofe verwaltete?

<sup>2</sup> „utriusque ducatus“ heißt es in der Urkunde für Sedau.

<sup>3</sup> So die von Chuenring, von Krumbach (bei Kirchschlag).

tenden Landes-Ministerialen der Steiermark, des zugehörigen Püttner und des Gebietes an der Traun, Enns, Steier und Donau.

Der Steiermark gehören die Edlen von Graz, Hopfau (bei Hartberg), Rappenberg (Stubenberger), Krems, Landesere-Stadec, Marburg, Neuberg, Plankenwart, Stubenberg, Wildon an, u. zw. als Ministerialen. In der zweiten Gleinker Urkunde gehen ihnen die Volfreien Ulrich und Rintold von Peggau (die nachmaligen Pfannberger) voran, denen sich Hiltgrim und Wolfgang vom Ennsthal anschließen.

Aber auch die unter den Zeugen genannten Grafen von Heunburg (Kärnten) und Weichselberg (Krain) stehen durch Güterbesitz mit dem Steirerlande in Verbindung.

Aus dem Püttner Gebiete begegnen uns als Ministerialen des Herzogs von Steier: Dietmar, der Truchseß von Püttenau, die Edlen von Pottschach (bei Glocknitz), Dunkelstein, Klamm (bei Schottwien), Ternberg (bei Wiener-Neustadt).

Die Landschaft ob der Enns, soweit sie damals als steierisch galt, vertreten, abgesehen von dem Edlen von Grießbach und den Hochadeligen von Vollenstorf (bei St. Florian), die sich früher Glunit-Gleunt schrieben, die von Schlierbach, Steier, Wartenburg, Pernstein.

Auch fehlte es nicht an österreichischen Ministerialen und an mächtigen Herren, die durch Güter- und Lehenbesitz dem Herzoge von Österreich nahe<sup>1</sup> standen und in seinem Ehrengolge erscheinen.

## 2. Die Schlußjahre Leopolds I. (V.). Die Lösung und Wiederherstellung des dynastischen Verbandes Steiermarks und Österreichs. 1192—1198.

Die Urkunden des ersten Babenbergerherzogs der Steiermark aus dem Jahre 1192 belegen nur noch seinen Aufenthalt in Wien zum 9. Juli, dann gähnt uns eine empfindliche Lücke bis zum Würzburger Vertrage Leopolds I. (V.) mit Kaiser Heinrich VI., vom 14. Februar 1193,<sup>2</sup> entgegen.

Er betraf den Gefangenen des Herzogs, den englischen König Richard Löwenherz, dessen Festnahme in der Nähe Wiens Kaiser Heinrich VI. seinem Nachbar, dem Franzosenherrscher Philipp August, schon den 28. December 1192 als eine Freudenbotschaft zu verkündigen sich beeilt

<sup>1</sup> Dahin gehören, abgesehen von den (oberösterreich.) Freien — dann Grafen — von Schaunberg, der Markgraf von Bohburg (Cham), der Landgraf von Steffening (Dombvogt von Regensburg), die Grafen von Wasserburg, Nebgau (Piugen), der Hallgraf Dietrich.

<sup>2</sup> Vgl. über diese politischen Vorgänge die gute Darstellung bei Juritsch, S. 323 ff.



hatte. Von Würzburg kehrt der Babenberger an die Donau zurück, und zu Enns, auf damals steierischem Boden, läßt ihn eine Urkunde verweilen und dem Kloster Seitenstetten einen Gnadenbrief ausstellen.<sup>1</sup>

Im Jänner 1194 treffen wir den Herzog abermals in Würzburg als Zeugen der Kaiser-Urkunde vom 29. Jänner d. J.,<sup>2</sup> und dann können wir an der Hand von Urkunden<sup>3</sup> seinen Aufenthalt in Österreich belegen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint die Angabe des Formbacher Traditions-Buches<sup>4</sup> über eine Stadtgründung Leopolds, mit der Bemerkung, der Herzog „sei bald darauf gestorben“, was somit auf das Spätjahr 1194 verweist, in welcher Zeit dann der Babenberger seinen für ihn verhängnisvollen Aufenthalt in Graz nahm.

Wir stehen vor der Gründung der „Neuen Stadt“ (Wiener-Neustadt) auf dem Boden des Büttner Gebietes.

Damals weilte der Herzog in Fischau, dem uralten Pfarr- und Markttorte dieses Bodens, wo wir einem Hospiz für Pilger und Reisende,<sup>5</sup> aber auch einer Münzstätte in den Zeiten der steierischen Markgrafen begegnen,<sup>6</sup> was am besten für die damalige Bedeutung des Ortes spricht. Hieher habe der Herzog eine Ministerialen-Versammlung einberufen, und die Erbauung der „Neustadt“, andererseits der Tauschvertrag mit dem Kloster Formbach über das Marktrecht in Neunkirchen<sup>7</sup> bildeten den Gegenstand der Verhandlungen, wie dies auch die Einleitung zum „Fürstenbuche“ Euentfels oder das sogenannte „Landbuch“ bestätigt.<sup>8</sup> Da es nämlich dem Fürsten um die Schöpfung eines Mittelpunktes für Gewerbe und Handel ersten Ranges zu thun war, so übertrug er die bezüglichlichen Gerechtigkeiten des Formbacher Pfarrortes Neunkirchen auf die junge städtische Gründung und entschädigte

<sup>1</sup> Meiller, „Bab. Regg.“, 74, Nr. 67, mit der Bestimmung, daß die Ministerialen in welchem Lande immer (ubicumque terrarum fuerint constituti) Schenkungen und Vermächtnisse unbeweglicher Güter an das Kloster machen dürfen.

<sup>2</sup> Nebenbei sei bemerkt, daß sich hier (Meiller, 75), gleichwie vorher 1193 (28. März) in Speier (Meiller, 74), Leopold bloß „dux Austriae“ schreibt. Dies wechselt mit „dux Stiriae“ auch in seinen eigenen Urkunden.

<sup>3</sup> Meiller, S. 75—76.

<sup>4</sup> Mon. boica, IV, 85, Nr. 115; Meiller, „Bab. Regg.“, 76, Nr. 73, Anm. 291. Vgl. Juritsch, S. 340—341.

<sup>5</sup> Zahn, „Hernstein“, S. 416 f.

<sup>6</sup> Sieh oben über die Urkunde zum Jahre 1166 (Hartberg).

<sup>7</sup> Vgl. die diesen Vorgang erläuternde Urkunde Hz. Leopolds VI. v. 1. Nov. 1210 (Meiller, 105, Nr. 89).

<sup>8</sup> Rauch, SS. r. Austr., I 245: Der Herzog Leupolt pawt die Newnstat vnd nam den München von Vornbach den markt zu Newenkirchen vnd let in zu der Newstat.

die Mönche des genannten Benedictinerklosters durch das Marktrecht in Herzogenburg a. d. Traisen.

Wir erfahren aber noch von einem Rechtshandel der Formbacher, der vor dem Herzoge und den Ministerialen im Fischauer Laibing ausgetragen wurde. Herzog Leopold hatte nämlich mit dem „Münzante“<sup>1</sup> den Juden Schlom betraut. Es ist dies ein Zeichen der Zeit, ein Beweis, wie man die finanzielle Findigkeit des bereits in Osterreich und Steiermark weitverbreiteten Stammes heranzuziehen beginnt und gerade für den wichtigsten Zweig der landesfürstlichen Nutzungsrechte verwertet.

Dies berührt sich mit einer zweiten Angelegenheit, die, wenn auch die Hauptstadt Osterreichs, Wien, betreffend, gleichwohl im allgemeinen eine neue Gestaltung des Münzwesens ankündigt; es ist dies die Übertragung der Münze als Gewerbe an eine bevorrechtete Bürgerzunft unter der Aufsicht des Münzmeisters, an die sogenannten Wiener „Hausgenossen“ oder Genossen des Münzhauses, die für die Beschaffung des Edelmetalles und der Ruthoraten als „Capitalisten-Consortium“<sup>2</sup> aufzukommen und das Prägegeschäft zu besorgen hatten.

Besagter Schlom hatte dem Kloster Formbach die von einem Wiener Bürger gewidmeten Weingärten streitig gemacht, doch erkannten der Herzog und die Ministerialen den Mönchen ihr gutes Recht zu.

Zur Weihnachtszeit des Jahres 1194 finden wir den Herzog in Graz, ahnungslos, daß ihn hier das Verhängnis ereilen werde. Die maßgebenden Quellen lassen sein Ross bei einem Ritte, den er von der Grazer Burg aus am 31. December (Samstag) unternahm, um einer Reit- und Waffenübung zuzusehen, auf dem vereisten Boden ausgleiten, so daß der Herzog unter das Ross zu liegen kam und das Bein brach, dessen Abnahme den tödlichen Ausgang der schweren Verletzung nicht hintanhielt. Die Angaben der englischen Chronisten entstellen den Sachverhalt und lassen den „Feind und Kerkermeister“ ihres Königs, den „Gehannanten der Kirche“ mit sichtlichem Behagen durch dieses „Gottesgericht“ sein Ende finden.<sup>3</sup>

Herzog Leopold V. starb noch in der Fülle des Mannesalters,<sup>4</sup> von

<sup>1</sup> Monetarius.

<sup>2</sup> Luschn, „Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter“ (atab. Vortrag, Wien 1893), S. 8 und S. 21, Anm. 13; vgl. Juritsch, S. 341.

<sup>3</sup> Sieh die Zusammenstellung der Quellenbelege bei Meiller, „Vab. Regg.“, 76—77, Jäger, „Deutr. z. österr. Gesch.“ II, und Juritsch, 342—343. Vgl. Bahn, „Styriaca“ über das angebliche Turnier auf dem Zummelplaz.

<sup>4</sup> Über sein Lebensende, die Lösung vom Kirchenbanne, der ihn als Bergewaltiger eines Kreuzfahrers (R. Richard v. C.) getroffen u. s. w., sieh Juritsch 328 f., 343 f.

zwei mündigen Söhnen, Friedrich I. und Leopold VI. (VII.), überlebt. Letzterer befand sich damals in Italien, im kaiserlichen Gefolge.

Die Thatsache, daß 1195 der ältere Sohn Friedrich das Herzogthum Osterreich antritt, während der jüngere, Leopold, die Herrschaft der Steiermark überbekommt, bewirkte in der neueren Geschichtsschreibung einen scharfen Widerstreit der Meinungen,<sup>1</sup> welcher sich von der nüchternen Kürze, mit welcher zeitgenössische Berichte den Sachverhalt abfertigen, umso greller abhebt.

Enentels Weltchronik<sup>2</sup> dürfte das Richtige treffen, wenn sie von einer letztwilligen Verfügung Herzog Leopolds I. (V.) spricht, und vielleicht mochte die Reise des Bischofs Wolfger von Passau ins italienische Kaiserlager<sup>3</sup> mit dieser Angelegenheit zusammenhängen.

Eine solche Verfügung widerstreitet aber ohne Frage einer der wichtigsten Eingangsbestimmungen der Georgenberger Urkunde vom Jahre 1186, wonach je Osterreich und Steiermark in einer Hand vereinigt bleiben sollten, ja sie steht im Widerspruche auch mit der Wormser Belehnung vom 24 Mai 1192, da hiebei nicht nur Leopold I. (V.), sondern zugleich sein Erstgeborener, Herzog Friedrich, mit Steiermark investiert wurden. Jener letztwilligen Verfügung mußte daher auch eine Vereinbarung mit den steierischen Landes-Ministerialen und andererseits eine Abmachung mit dem kaiserlichen Lehensherrn, mit Heinrich VI., vorausgegangen sein, da sie sonst von fraglicher Geltung war, abgesehen davon, daß sie gegen das klare Recht des Erstgeborenen auf die Herrschaft in beiden Ländern verstieß und die begreifliche Einsprache Friedrichs gegen eine nicht vorher schon ins reine gebrachte Maßregel zur Folge haben mußte.

Es scheint nun ziemlich unzweifelhaft, daß der Wunsch des Vaters, beide Söhne mit Ländern zu versorgen, in der Willfährigkeit der Steiermärker und den politischen Grundsätzen Heinrichs VI. seine Verbündeten fand. Die Inassen des Steiererlandes mochten die gesonderte Landesherrschaft dem Verbande mit Osterreich vorziehen, und der Staufenkaiser die Trennung der Herzogthümer erwünscht finden.

Jedenfalls boten die langen Verhandlungen zwischen Kaiser und

<sup>1</sup> Meiller und Löche gewahren darin die Verwirklichung eines Wunsches Leopolds V., während Jäger dabei an einer Maßregel der Politik des Staufenkaisers festhält, welcher die Vereinigung zweier Herzogthümer in einer Hand unwillkommen gewesen sei. Zuritsch (347) läßt den Wunsch des Vaters mit den politischen Grundsätzen Heinrichs VI. zusammentreffen.

<sup>2</sup> Mon. Germ. SS. in vern. lingua III, herausg. v. Strauch, I 545.

<sup>3</sup> Sieh Zuritsch, S. 347.

Herzog anlässlich der Verwahrung und Freilassung des englischen Königes (1193) Gelegenheit genug, sich bezüglich der künftigen Länderteilung zu verständigen, ohne dass uns darüber eine Aufzeichnung vorzuliegen braucht. Auch wissen wir, dass die anfänglichen Verstimmungen Beider wichen, dass man sich einigte, und Heinrich VI. alle Ursache hatte das verwandte Haus der Babenberger sich befreundet zu erhalten.

Unter allen Umständen erscheint die Annahme solcher vorbereitender Abmachungen über Wunsch Herzog Leopolds I. (V.) ungleich natürlicher als die Meinung, Kaiser Heinrich VI. habe den Herzog gezwungen, auf die Union Österreichs und Steiermarks zu verzichten,<sup>1</sup> oder andererseits als die etwaige Ansicht, die Steiermark und der Kaiser seien von dem Wunsche des sterbenden Herzogs überrascht worden und hätten sich demselben erst nachträglich bequemt.

Bischof Wolfger von Passau brauchte daher nicht dem Kaiser eine „Neuigkeit“ zu hinterbringen, über welche erst verhandelt werden musste,<sup>2</sup> sondern er besorgte die Meldung vom unerwarteten Ableben des Babenbergers und die Bestellung seines letztwilligen Wunsches, dass die früheren Abmachungen nunmehr in Kraft und Wirksamkeit träten.

Wir wissen, dass Herzog Leopold II. (VI.) zur Zeit, als sein Vater in Graz dem Tode erlag, am kaiserlichen Hoflager weilte. In einer am 4. Juni 1196 zu Mailand ausgestellten Kaiserurkunde erscheint er unter den Zeugen als „Herzog von Steier“.<sup>3</sup>

Kein gleichzeitiges Denkmal spricht von dem Einreiten des neuen Landesfürsten in die Steiermark, von der Huldigungsnahme in Graz; — ebensowenig sind wir über die gleichartigen Vorgänge im benachbarten Österreich unterrichtet, woselbst sein Bruder Friedrich die Herrschaft antritt.

Die erste Urkunde, welche uns Leopold II. (VI.), als Herzog der Steiermark seines Amtes waltend, vorführt, verzeichnet seine Anwesenheit in Marburg zum Jahre 1196, leider ohne nähere Zeitangabe, bei welchem Anlasse die Karthause Seiz, deren Kirche 1194 vollendet und eingeweiht wurde,<sup>4</sup> eine Bestätigung ihrer Zehntrechte erhielt.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Jägers Anschauung.

<sup>2</sup> Wie Juritsch, S. 347, annimmt.

<sup>3</sup> Stumpf, „Regg.“ (Reichstanzler), 4946, 4947. Wir bezeichnen diesen Babenberger als Herzog von Steier mit II., als Herzog von Österreich mit VI.

<sup>4</sup> Muchar, V 6.

<sup>5</sup> St. UB., II 32; vergl. Meißler, Ann. S. 245, Nr. 302. Als Zeugen erscheinen die Edlen von Wildon, Kapfenberg, „Ortenburg“, Gonobitz, Heinrich, der Pfarrer von Marzin, Richer, sein Bruder, Dietmar und Trughard in einer Schreibung, die wie: „Errando“ de Uidonia, „Urrico“ de Ortemberc, „Trossardo“ auf einen ausländischen, wahrscheinlich welschen Schreiber schließen lässt.

Schwieriger liegt die Frage, was man mit einer in doppelter Fassung als Urkunde und Tradition vorhandenen Widmung des herzoglichen Küchenmeisters Hiltigrim von „Gruscharn“ (Greischern = Bürgg im Ennsthale) an das Kloster Admont beginnen soll, da sie kein Datum trägt und mit Sicherheit nur vor den 23. October 1199 gesetzt werden kann, da der Aussteller der Urkunde, Abt Rudolf (seit 1189), an diesem Tage des genannten Jahres aus dem Leben schied.<sup>1</sup> Sie ist deshalb von Wichtigkeit, weil sie die Anwesenheit „Leopolds des jüngeren Herzogs von Steier“ und seines stattlichen Gefolges bezeugt, aus welchem wir zunächst Ulrich den „Marschall“ von Hartberg, sodann Berchtold und Mangold, die „Kämmerer“ des Herzogs, hervorheben, denen Reihen von Adelligen der Steiermark und aus Ober-Osterreich vorangehen und folgen.

Zwei Vorkommnisse in der Urkunde machen uns bedenklich und legen die Vermuthung nahe, daß wir es hier mit einer Thatsache zu thun haben, welche noch der Lebenszeit (1192—1194) Herzog Leopolds I. (V.) angehöre. Dafür spricht nicht bloß die Bezeichnung Leopolds als jüngeren Herzogs von Steier, die doch nicht leicht von ihm als Landesfürsten gebraucht werden kann, und das Auftauchen eines „Otto, Sohnes des Herzogs“, ziemlich am Schlusse der Zeugenreihe,<sup>2</sup> unter welcher Persönlichkeit wir doch nicht einen natürlichen Sohn des jugendlichen Leopolds II. (VI.), sondern einen solchen Sprößling des Vorgängers, Leopolds I. (V.), anzunehmen gezwungen sind. Sind wir aber berechtigt, an dieser Urkunde als einem echten Zeugnisse festzuhalten, so können wir auch nicht der Versuchung widerstehen, in der Bezeichnung Leopolds II. (VI.) als „jüngeren Herzogs von Steier“ vor dem Ableben des Vaters einen Anhaltspunkt für die Auffassung zu erblicken, wonach Leopold der Jüngere bereits als Nachfolger des Vaters im steierischen Herzogthume galt, lange bevor letzteren der Tod ereilte, und dürfen dies umsomehr mit bezüglichen Vereinbarungen der Steiermark und dem Kaiser gegenüber in Zusammenhang bringen.

Als die zweite Urkunde, welche das landesfürstliche Walten Leopolds II. (VI.) in der Steiermark bezeugt, können wir daher erst die

<sup>1</sup> St. NB., II 35—36; Wächner, II 256, Nr. 97. Zahn stellt die Urk. ca. 1195 Wächner ca. 1197 ein.

<sup>2</sup> Zahn, NB., II, Inbez, S. 716, betrachtet den „Otto, filius ducis“ als natürlichen Sohn Herzog Dufars. Das ist aber ausgeschlossen. Denn letzterer war den 19. August 1168 geboren und starb im Mai 1192 im Alter von 29 Jahren, konnte daher keinen Sohn haben, der als Zeuge in einer Urkunde aufzutreten geeignet war, selbst wenn man annähme, H. Dufar sei mit 15 oder 16 Jahren Vater geworden. Es ist dies nur ein Versehen, denn im Inbez, S. 696 („Osterreich“), wird dieser Otto ganz richtig als unehelicher Sohn Leopolds I. (V.) angeführt.

vom 8. März 1196 ansehen,<sup>1</sup> worin der Babenberger, in Graz verweilend, dem Admonter Abte Rudolf gelobt, die Klostervogtei als ein Erbe des Vaters und Großvaters (Herzog Heinrichs II., Jasomirgott) persönlich, uneigennützig und nur aus frommen Antrieben handhaben zu wollen.

Dann aber, wenn wir von dem Wiener Schutzbrieve des Herzogs (9. December 1197)<sup>2</sup> für das Kloster Heiligenkreuz absehen, der nur durch die Befreiung des Gotteshauses von allen Mautabgaben innerhalb der Steiermark und durch die Zeugen aus diesem Lande und dem Büttner Gebiete bemerkenswert ist, folgt eine bedeutende Urkundenlücke, die weit über das Ableben Herzog Friedrichs von Österreich (16. April 1198) hinausgreift, ein Ereignis, das die Wiedervereinigung der Herzogthümer Österreich und Steiermark in einer Hand zur Folge hatte.

### 3. Die landesfürstliche Kanzlei. Der steierische Landschreiber und die fragliche Sonderverwaltung des Landes ob der Enns. Die vier Hofämter. Landrichter und Landgericht. Landesfürstliche Exemtionen. Geistliches Gericht. Ausübung der landesfürstlichen Regalien oder Zehungsrechte. 1198—1230.

Die neue Herrschaft kündigt sich zunächst in dem deutlicheren Hervortreten einer herzoglich steierischen Kanzlei an.<sup>3</sup> Dafs in gewissem Sinne eine solche auch unter dem Vorgänger, Herzog Otakar, bestanden haben muß, liegt nahe, doch findet sich der „Notarius Bernhardus“ nur in einer Urkunde vom 18. März (Leoben) vor, welche als gefälscht oder doch erst in späterer Zeit rescribiert gilt, also keinen sicheren Beleg bietet.<sup>4</sup> — Wohl aber dürfen wir unter den Hofkaplänen

<sup>1</sup> St. UB., II 88—89 (vgl. Urk. Hg. Heinrichs I. 476); Wiskner, II 244. Den steierischen Zeugen findet sich ein Kärntner: Chunradus de Ivra (b. i. Eberndorf) untermischt. Die Hauptstelle der Urkunde lautet: „sine beneficiorum iure et alieni concessionis absque bannorum, placitorum, modiorum pecuniarumve exactione“, also mit Verzicht auf alles Vogteirecht, auf die Übertragung der Vogtei an andere, auf Vogteigericht, Ding, Getreide- und Vieh-Abgaben oder Zinsen.

<sup>2</sup> St. UB., II 52—53; Meißner, 81, Nr. 3 (in finibus Styrensis ducatus). Als Zeugen erscheinen: Ulrich von „Peca“ (Peggau-Pfannberg) und die Edlen von Landesere, Stabed, Klamm, Büttner, Hohenstaufer, „Frobersch“ (?) und Emmerberg.

<sup>3</sup> Die Nachweise im St. UB., in Meißners „Bab. Regg.“ und im UB. d. O. u. d. E. Vgl. Lampel, „Gemarkte des Landbuches“ (b. i. des Anh. zu Enenckels „Fürstenbuch“), II; UB. d. B. f. L. N.-D., XXI, S. 283 f.; „Die steierische Kanzlei und Oberösterreich“.

<sup>4</sup> St. UB. 518—520: „Hanc cartam scripsit Bernhardus notarius“. Sollte dieser, sonst nirgends damals genannte Bernhard in diese gefälschte oder nachmals

Dtatars<sup>1</sup> die Ausfertiger von landesfürstlichen Urkunden vermuthen, weil sich auch unter seinen babenbergischen Nachfolgern der „notarius“ und „scriba“ mit dem „capellanus“ decken, und ebenso dürfen wir an manchen Pfarrer (plebanus) als Organ der Urkunden-Ausstellung im Gefolge des Landesfürsten vor 1192 denken.<sup>2</sup>

Ersichtlich und greifbar wird eine herzogliche Kanzlei für Steiermark erst in den Urkunden Herzog Leopolds II. (VI.), und wenn wir auch zu der naheliegenden Voraussetzung greifen müssen, daß die dynastische Vereinigung beider Herzogthümer die Kanzleiführung, Proto-notariat und Notariat, für Österreich und Steiermark von Fall zu Fall zu einer gemeinsamen machte,<sup>3</sup> so führt denn doch die Erwägung, daß specifisch steierische, in der Steiermark beurkundete Verfügungen,

zusammengestoppelte Urkunde eingeschwärzt worden sein und auf den capellanus et magister Bernhardus Frisacensis prepositus plebanus in Vischa zurückzuführen sein, der 1224 (St. U. B., II 307—308) in zwei Urkunden auftaucht?

<sup>1</sup> 1188 (St. U. B. 677, 678) erscheint in zwei Urkunden, 2. August, am Grundlsee (apud Chrunzilse) ausgestellt ein Sigihardus, capellanus ducis, welcher die von den steiermärkischen Landesfürsten mit eigenen, von der Pfarre exemten Priestern besetzten „Kapellen“ von St. Peter und Jakob bei Leoben innehatte und sie damals dem Abmonter Kloster abtrat, und 1189 (10. August, Graz, St. U. B. 685) ein Ortlieb „archipresbyter capellanus meus (ducis) de Vischa (Fischau)“.

<sup>2</sup> So finden wir am Grundlsee (1188, 2. August, s. o.) im Gefolge und als Zeugen H. Dtatars einen „Albero presbyter de Gruskarn“ (Greischern-Pürgg im Ennsthale), einen „Albero plebanus de Rukerspurch“ (Niegersburg) den „Ministerialen“ des Landes vorangestellt; 1189 (10. August, Graz, s. o.) erscheinen in gleicher Zeugenstellung: „Ortlieb archipresbyter, capellanus meus de Vischa (s. o.), Heinricus plebanus de Graze, Chunradus plebanus de Marhpurch, Wernhardus plebanus Sancti Rodberti ad Rabam (St. Ruprecht a. d. R.). Es ist nun bemerkenswert, daß in der herzoglichen Kanzlei als capellani, notarii, bzw. scriba Styriae (s. darüber w. u.), Pfarrer von Graz, Niegersburg, Fischau, desgleichen von Grabwein, Hartberg, Bischelsdorf (Wischolvisdorf) erscheinen. Die Pfarre war eben die Pfründe solcher Hofgeistlichen.

<sup>3</sup> Von dem „Prothonotarius“ Purchardus in der Urkunde vom 2. Juni 1202 (St. U. B., II 79—87) wollen wir absehen, da er in einer Fälschung vorkommt, wohl aber darf man den Heinricus „ducis Austrie prothonotarius“ heranziehen (in der Urkunde vom 7. Juli 1220, Meißler, „Bab. Regg.“, 128, Nr. 168), und dabei vielleicht an den Henricus de Bethaw, Pettouiensis denken, dem wir als notarius 1212—1216 (Meißler, Inbeg, 817) und 1227 (St. U. B., II 388, Marburg, 7. November) in einer specifisch steiermärkischen Urkunde für das Kloster Getrach als „notarius“ des Herzogs begegnen. 1213, Wien (Meißler, 112, Nr. 111), erscheint er als Heinricus plebanus in Rezzo „tunc notarius“, also zugleich als Pfarrer im österreichischen Städtchen Reß; ebenso in einer gleichzeitigen Urkunde (Meißler, 112, Nr. 112); desgleichen 1214 (Meißler, 116, Nr. 115) und 1216, in einer herzoglichen Urkunde für Passau (Meißler, 117, Nr. 129) als „patauiensis canonicus“, also als Domherr von Passau.

Rechtsgeschäfte und dergleichen eine gesonderte Geschäfts-Behandlung erheischten, ferner die Bezeichnung „scriba Styrie, marchiae“ zu den deutlicher werdenden Anfängen einer steierischen Landeskanzlei des Herzogs, und zu dem Landschreiberamte der Steiermark.

Der erste steierische Landschreiber (scriba Styrie) begegnet uns im Jahre 1222, u. zw. als Heinrich von „Merin“,<sup>1</sup> in zwei Grazer Urkunden vom 9. Jänner, die die gleiche Angelegenheit betreffen. Sicherlich ist er es wieder, der zwei Jahre später (1224) in zwei Urkunden unter dem Titel „Landschreiber der Mark“ (scriba marchio) auftaucht.<sup>2</sup> Ob wir berechtigt sind, den schlechtweg „Schreiber“ (scriba) genannten Wulfing (Pfarrer von Niegersburg) als Landschreiber (1227) aufzufassen,<sup>3</sup> soll dahingestellt bleiben. Dagegen ist dies sicher bei Heinrich, dem Sohne Reimberts von Mureck, der Fall, den wir 1229<sup>4</sup> als „Schreiber“, später aber (1239 und ebenso 1243) als „Landschreiber“ der Steiermark, und damals auch als Pfarrer von Gradwein bezeichnet finden.<sup>5</sup> Wir sehen außerdem an diesem Falle, daß der Sohn eines angesehenen Edelherrn die geistliche Laufbahn ergreift und das Landschreiberamt überbekommt.<sup>6</sup>

Wir müssen aber noch einer anderen Betrachtung Raum geben. Es ist in jüngster Zeit die Ansicht aufgestellt worden,<sup>7</sup> daß mit dem

<sup>1</sup> St. UB., II 280.

<sup>2</sup> St. UB., II 308. Ich kann den Zweifel nicht theilen, den Lampel a. a. O., S. 284, ausspricht, („vielleicht aber wurde er scriba marchio, eine Würde, die nicht mit der des Landschreibers in Steier zusammenzufassen scheint“), denn worauf sonst sollte sich der Ausbruch „marohia“ beziehen?

<sup>3</sup> St. UB., II 337, zum Jahre 1227, 7. November, Marburg. In dieser Urkunde erscheinen unter den Zeugen: Liupoldus, notarius noster; Wulfingus, scriba noster und als Ausfertiger des Diplomes am Schlusse: „per manus notarii nostri Heinrichi Petouiensis“ (f. v. Ann. 3, S. 121).

<sup>4</sup> St. UB., II 361.

<sup>5</sup> St. UB., II 486; 1239, 19. (?) December, Wien: Heinrichus scriba Stirie; 1241, 7. Februar, Judenburg (St. UB., II 529): „Heinrici, scribe Styrie“.

<sup>6</sup> In der letztangeführten Urkunde erscheint er (ad consilium amicorum meorum videlicet H. scr. St. Hertnidi de Bettow et Ulrici de Lichtenstayn) als „Freund“ Ulrichs von Wildon neben den Herren von Pettau und Liechtenstein und als Mitsiegler der Urkunde genannt. Er war der Sohn Reimberts, Herrn von Mureck, dem wir urkundlich seit 1197 begegnen (St. UB., II 43 . . .). Wenn diesen eine Papsturkunde (1210, 1. Februar, St. UB., II 159): „Reimbertus miles de Mureke“ nennt, so benimmt ihm dies doch nicht den Rang eines der primores ministerialium Styrensiurn, als welchen ihn eine vom Herzoge Leopold mitbezeugte Urkunde von 1212 (St. UB., II 184) bezeichnet.

<sup>7</sup> Lampel in der oben (Ann. 3, S. 120) cit. Abh., u. zw. (1886) I. u. (1887) II. Th.: „Über das Landgemärte“ . . .



Auftauchen eines „Landschreibers der Steiermark“, seit 1222, eine Beschränkung seines Wirkungskreises auf die Steiermark vor 1180, d. i. auf das Land im Bereiche der Mur, mit Ausschluss des Gebietes an der Enns, Traun und Steier, welches letztere bis dahin zum Stammherzogthume Bayern zählte, gegeben sei, indem das gleichzeitige Auftauchen eines herzoglichen Richters in der Stadt Enns<sup>1</sup> auf eine administrative Loslösung des Kerns der nachmaligen Provinz ob der Enns hindeute. Ein beweiskräftiges Moment läge ferner in der That- sache, daß 1240 auch ein „Schreiber des Herzogs in Enns“ namens Meinhard zum Vorscheine käme,<sup>2</sup> den man als Vorläufer des ober- österreichischen Landschreibers ansehen dürfe.

Dieser Ansicht zufolge gab es schon unter Herzog Leopold II. (VI.), also vor dem letzten Babenberger, Friedrich II., eine von der eigent- lichen Steiermark abgetrennte Verwaltung des oberen Enns- landes, was andererseits beweise, daß im Sinne des sogenannten „Landbuche“ oder der Einleitung zum „Fürstenbuche“ Ennekels das Enns- land nicht mehr als steierisch behandelt wurde.

Wie annehmbar nun auch eine allmähliche administrative Sonderstellung des „Ennslandes“ erscheinen mag, so kann doch von seiner förmlichen Ausscheidung aus dem steierischen Herzogthume, oder von seiner endgiltigen Ausgestaltung zur politischen Landschaft vor den Jahren 1254—1260<sup>3</sup> nicht gesprochen werden, und vollends läßt sich aus den mageren Urkunden- beständen kein sicherer Schluss auf den Gebietsumfang der steierischen Kanzlei weder für ihre Geltung auf dem Boden des Ennslandes noch wider dieselbe gewinnen.

Nächst dem Auftauchen einer steierischen Landeskanzlei und dem Landschreiber der Steiermark als landesfürstlichem Hofbeamten aus den Reihen der Weltgeistlichkeit zieht unsere Aufmerksamkeit der entwickeltere Bestand der Hofämter auf sich, die noch keineswegs als an eine bestimmte Familie der Landes-Ministerialen erblich ge-

<sup>1</sup> Weiller, „Bab. Regg.“, 131, Nr. 179; 1222, 6. Juli, Kirtling: „iudici suo in Anaso.“

<sup>2</sup> UB. d. L. o. d. E., III, S. 85 (1240, 1. December, St. Florian) Meinhardus scriba ducis in Anaso.; findet sich z. B. auch in der herzoglichen Urkunde vom 8. December 1243, Krems (a. a. O. S. 122) als „Meinhardus scriba“ vor.

<sup>3</sup> Was den Schwerpunkt der Monographie Strnads (Geb. d. L. o. d. E.) bildet. Jedenfalls muß man administrative Verfügungen und förmliche Provinzialisierung auseinanderhalten. Vgl. das in dem nächsten Hauptabschnitte 1230—1246, 4. Abtheilung, darüber Gesagte.

knüpfte Landesämter zu gelten haben, deshalb in ihren Inhabern wechseln und auch gleichzeitig von Mehreren versehen werden konnten.

Zunächst gewahren wir das Marschallamt durch Ulrich von Hartberg,<sup>1</sup> dann (1200—1227) durch Rübiger von Plankenwart<sup>2</sup> vertreten. Konrad, der, ohne nähere Bezeichnung, 1228 als „Marschall“ urkundlich auftaucht,<sup>3</sup> kann vielleicht auch einer von Plankenwart sein, da wir diesem Namen in ihrer Reihe 1237 begegnen.<sup>4</sup> Doch führt hier dieser K. von Plankenwart nicht den Marschall-Titel, sondern (1234) erscheint mit demselben „Berthold von Trewu“ ausgestattet.<sup>5</sup>

Das Schenknamt (pincornatus) verfäh durch geraume Zeit (1201—1224) Albero von Grimmenstein (bei Glocknitz, im Büttner Gebiete),<sup>6</sup> dann wird nur einmal (1228) Sifrid (Seifried, Sigfrid) ohne nähere Angabe als „Schenke“ verzeichnet,<sup>7</sup> und ihm folgt von 1229 ab, die Babenbergerzeit überdauernd, Heinrich von „Habsbach“ (Hausbach, bei Glocknitz).<sup>8</sup>

Eine ähnliche Erscheinung tritt in diesem Zeitraume bei dem Truchsessenamte zutage. Dem Dietmar von Büttenu, welcher aus der vorhergehenden Epoche herübrragt (—1196), folgt Berchtold von Emmerberg urkundlich seit 1202—1234, also durch mehr als dreißig Jahre.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Findet sich in der Urkunde (St. UB., II 34—36), welche wir vor den Tod Leopolds I. (V.), also vor Ende 1194 anzusehen veranlaßt sind (s. o. Anm. 1, S. 119). Edle mit dem Prädicate „von Hartberg“ tauchen urkundlich seit 1147 auf (St. UB. 846).

<sup>2</sup> Rübiger von Plankenwart erscheint urkundlich schon seit 1179—1189, neben ihm als Bruder Markward (St. UB., I 768 und II 612).

<sup>3</sup> St. UB., II 353 (1228, Wiener-Neustadt) folgt unter den Zeugen dem Truchseß von Emmerberg, dem Eblen von Krumbach (Nied.-Österr.) und dem Schenken Sifrid.

<sup>4</sup> St. UB., II 468.

<sup>5</sup> St. UB., II 419.

<sup>6</sup> St. UB., II 717; vgl. Meißner, S. 318; UB. d. L. o. d. E., II 790. Das Geschlecht tritt mit einem Albero (Vater des Schenkens?) seit 1155 urkundlich ein. Er führt offenbar noch ein zweites Prädicate, u. zw. „Winberc“, d. i. Weinberg bei Büttenu, u. zw. in der Urkunde Hg. Leopolds II. (VI.) von 1211, 13. Juli, Graz (St. UB., II 170): Albero de Winberc, pincerna, wie Meißner, „Bab. Regg.“, S. 108, Nr. 96, mit Recht vermuthet, da wir weiterhin immer nur dem Albero von Grimmenstein als pincerna begegnen und ein Albero de Winberc als von ihm verschieden nie sonst erwähnt wird.

<sup>7</sup> St. UB., II 353 (1228, Wiener-Neustadt), steht zwischen Perhtoldus dapifer de Emmerberch und Chunradus marschalcus.

<sup>8</sup> St. UB., II 717. Vgl. Meißner, S. 318.

<sup>9</sup> St. UB., II 717. Vgl. Meißner, S. 318; UB. d. L. o. d. E., II 790. Meißner hat überdies einen „Heinricus de Prunne“ (Brunn a. Gebirge, bei Wien) für die Jahre 1207, 1208, 1209, 1210 und dann wieder 1240 als dapifer Styrie verzeichnet, der also für die ersten Jahre gleichzeitig mit dem Emmerberger das Amt

Bezüglich des Kämmerer-Amtes (*camerarius*) finden sich wohl spärliche Daten für den vorhergehenden Zeitraum,<sup>1</sup> während für unsere Epoche (1198—1230) bloß ein Kämmerer, nämlich Ulrich, „der Kämmerer“ von Schiltgraben (bei Wiener-Neustadt), dem Truchseß, Schenken und Marschall in der herzoglichen Urkunde vom 8. Juni 1202 (Graz) nachfolgt.<sup>2</sup> Dennoch ist es möglich, daß auch Rudolf von Simmering (bei Wien) das Kämmerer-Amt (um 1200—1201) im Gefolge des Herzogs als steierischen Landesfürsten versah, da wir ihm (August 1201) zu Admont im Anschlusse an den steierischen Mundschent und Truchseß begegnen.<sup>3</sup> Gleiches ist der Fall bei Heinrich von Triebswinkel (als

bekleidet hätte. Allerdings erscheint er in diesen Urkunden als „dapifer“, während Weikhard von Seefeld und Felßberg 1181—1219 und seit 1217, von 1223—1241 allein Radold vom gleichen Geschlechte, als Truchseße von Österreich angeführt werden, was Meiller bezogen haben dürfte, jenen Heinrich von Brunn der Steiermark zuzuwenden. Da jene Urkunden jedoch Österreich betreffen, der Stammsitz Brunn außerhalb des Böttner Gebietes liegt, überdies jener Heinrich von Brunn (1209, St. U. B., II 154, Marburg), 1217 (221, Wien, Urkunde für Spital am Semering, sammt seinem Sohne Heinrich), 1230 (364, Kaiser-Urkunde für Gßß, nach Reimbart von Mured als Zeuge), 1237 (456, in der Gruppe der österreichischen Ministerialen zwischen Hademar von Sonnenberg und Irnfried vom Himberg) ohne die Bezeichnung „dapifer“ erscheint, so darf man ihn wohl den steierischen Hofbeamten nicht zählen, wohl aber den österreichischen, da es dort ein oberes und unteres Truchseßnamt (*dapiferi maiores et minores*, s. Meiller, a. a. D.) gab.

<sup>1</sup> 1192 (St. U. B., II, Nr. 1): Meinhardus *camerarius* (Grazur Urk. f. Garßen), und in der mit vor den Tod Leopolds I. (V.) angelegten Urkunde und Tradition für Admont (St. U. B., II, S. 36): Perhtoldus et Manegoldus *camerarii ducis*, woraus man am besten ersieht, daß — wie schon oben bemerkt — diese Hofämter noch keine bestimmte Verknüpfung mit einer Landes-Ministerialenfamilie voraussetzen lassen und von Mehreren gleichzeitig versehen wurden.

<sup>2</sup> Meiller, „Tab. Regg.“, S. 87, Nr. 31, aus dem im H. u. St.-Arch. hinterliegenden Originale. Diese Urkunde ist ins St. U. B., II, nicht aufgenommen, daher wird auch im Index, S. 717, für die Zeit von 1198—1230 keinem „*camerarius Styriae*“ begegnen. In Meillers „Verzeichnis der Hofämter“, S. 317, wird Ulrich von Schiltgraben unter den „*camerarii*“ ohne specielle Zuweisung angeführt. Seine Zeugenschaft in der Grazur Urkunde und der Umstand, daß er der Neustädter Gegend, dem alten Böttner Boden, angehört, andererseits die Thatsache, daß er sonst in keiner auf österreichischem Boden ausgefertigten Urkunde als Kämmerer vorkommt, lassen seine steierische Zugehörigkeit nicht gut bezweifeln.

<sup>3</sup> Rudolf von „Simmaningen“ (Simmering bei Wien) erscheint wohl in der Zwetler Urkunde des Herzogs vom 28. December 1200 (Meiller, 85, Nr. 19) unter speciell österreichischen Zeugen neben einem zweiten ihm vorangehenden „*camerarius*“, Heinrich von Zumbenowe, aber gleich darauf in der Admonter Urkunde des Landesfürsten vom 28. August 1201 (St. U. B., II 72—73; Meiller, 85, Nr. 22) folgt er zwei entschieden steierischen Hofbeamten: Albero de Grimminstein, *pincerna ducis* und Perhtoldus de Embirberch *dapifer ducis*...

„Kämmerer“ 1206—1224 genannt),<sup>1</sup> während wir für Otto und Jhanrich keinerlei Anhaltspunkte in steierischen Urkunden gewinnen.<sup>2</sup>

Von besonderer Wichtigkeit erscheint die Urkunde vom 3. August 1218, zu St. Stefan bei Kraubat (oder an der Lobming) ausgestellt, da sie uns anlässlich des Rechts Handels zwischen dem Salzburger Erzbischofe und dem geistlichen Vorstande des Hospiz im Zetwalde oder am Semering als Gerichtszeugen einen Landrichter (iudex provincialis) namens Albero vorführt.<sup>3</sup>

Außerdem läßt uns ein herzoglicher Schiedsspruch vom 22. April 1224 (Graz)<sup>4</sup> zwischen dem genannten Hospiz-Vorstande und dem Landes- Ministerialen Wulfing von Stubenberg die Thatsache erkennen, daß der Stubenberger das „volkstümliche“ Gericht (iudicium popolare), „das gemeinhin Landtaiding“ heißt“, im Mürzthale versah,<sup>5</sup> wir somit

<sup>1</sup> Vgl. Meißner, *Jndex*, S. 317, und die Urkunden im St. NB., II (zu 1209 S. 154; 1217 S. 219; 1224 S. 309): 1. Marburg, Urkunde für Getrach, worin drei steierische Hofbeamten: Perhtoldus dapifer de Emberberch, Albero pincerna de Grimmensteine und Rudegerus marscalcus de Plankenwart vorgehen; Heinrich von Triebswinkel folgt dann in einer Gruppe von Zeugen, welche ausdrücklich mit „de Austria“ — also als „Österreicher“ — eingeleitet wird. 2. In der Urkunde für das Kloster Neun steht Heinrich von Triebswinkel nach Berthold von Emmerberg. 3. Gleicher Urkunde, worin einander Perhtoldus de Emberberch, Albero pincerna de Grimmenstein und Henricus camerarius de Tribanswinchel folgen. In diesen zwei Fällen erscheint er also bestimmt den steierischen Herzogsbeamten zugefellt.

<sup>2</sup> „Otto“ wird in der herzoglichen Urkunde von 1222, Bels, für das Kloster Lambach (Meißner, 131, Nr. 180) als „camerarius“ den beiden rangersten Zeugen: Hermannus comes de Ortenburch und Wilhelmus comes de Heunburch unmittelbar angereiht und geht dem Hartnid von Ort und Herrand von Wilbon vor. Jhanrich erscheint 1229, 5. April, Wien, in einer herzoglichen Urkunde, d. i. in dem Vertrage zwischen H. Leopold und dem Freisinger Bisthume über die in Unter-Krain erworbenen Lehen (Meißner, 145, Nr. 240) als „camerarius“ vor Sieghard von „Chiemberch“ und Reimbert von Mured.

<sup>3</sup> St. NB., II 237.

<sup>4</sup> St. NB., II 305—307.

<sup>5</sup> S. 306: „Item predictus Wulfingus omni iuri, quod in bonis memorati hospitalis in regione, que Mvrtal dicitur, constitutis videbatur habere, renunciavit penitus excepto marchfuter et iudicio populari quod vulgariter lantaidinc dicitur, ita tamen, ut predicta, scilicet iudicium et marchfuter, exerceat et exigat cum tali moderamine et mensura antiqua, ut non possit de violencia indebita inculpari.“ Es darf denn wohl auch das „marchfuter“, eine Naturalgiebigkeit, welche häufig als Bezugsrecht des Landesfürsten erwähnt wird, mit der Ausübung der gerichtlichen Functionen als ein Entgelt derselben in Verbindung gebracht werden. S. w. u. die Urkunde für Spital am Semering von 1217 über die placita marchie.

einerseits den Namen „Landtaiding“ nicht bloß dem herzoglichen Gerichte im Lande (*iudicium provinciale, placitum marchie*), sondern auch in beschränkterem Sinne dem Gerichte in einem Landbezirke, als ehemaligem Gaugebiete, beilegen müssen, andererseits die Verwaltung desselben in der Hand eines dort reichbegüterten Ministerialen der Steiermark gewahren.

Bezeugt dies somit die Verleihung der richterlichen Amtsbefugnisse durch den Landesfürsten an steierische Ministerialen für bestimmte Bezirke, so erfahren wir auch, daß der Herzog solche (beschränkte) Gerichtsbarkeit an Landesälfter übertrug.

1202 (13. December, Graz) verlieh Leopold II. (VI.) dem Kloster St. Lambrecht auf dem Gebiete, das Herrand von Wildon als Klosterlehen innehatte, nämlich zwischen der Teigitsch und Graden,<sup>1</sup> alle Rechte, welche gemeinhin Landgericht, Marchdienst und Vogtrecht<sup>2</sup> hießen, ausgenommen den Fall, daß ein Dieb oder ein anderer der Hinrichtung verfallener Übelthäter ergriffen würde, der dann, dingfest gemacht, den herzoglichen Gerichtshäschern (*proconibus*) auszuliefern sei.

Doch findet sich in der Urkunde für St. Lambrecht die ausdrückliche Beschränkung, daß, wenn in dem gedachten Bezirke, auf irgend einer Rodung des Klosters im Rainachthale oder wo immer in der „Marf“,<sup>3</sup> herzogliche Leute oder Grundholde von Klosterleuten verwundet würden, dem Beschädigten Sühne widerfahre, unbeschadet des stiftlichen Gerichtsbanneß.<sup>4</sup>

Wir haben hier einen der Fälle der Ausübung gerichtlichen Exemptionsrechtes durch den Landesfürsten, wie wir einem solchen unter den Vorgängern, so unter Herzog Diakar, zu Gunsten der Karthause Seiz begegneten.

<sup>1</sup> St. UB., II 96–98. Eine gleichdatierte Urkunde, aber zu Wien ausgefertigt (S. 94–95), behandelt gewissermaßen die Vorgeschichte der anderen Urkunde, wonach der Streit des genannten Benedictinerstiftes mit dem Landes-Ministerialen Herrand von Wildon über dieses Bodenstück des Rainachthales zu Gunsten des Klosters entschieden wurde, doch unter der Bedingung, daß der Wildonier vom Abte mit dem Gute (*predio*) zwischen dem Kloster St. Ämte und der Graden belehnt werde. — Über die *Indictio* beider Urkunden s. Meiller, „*Tab. Regg.*“, 249, Anm. 329. Auffallend ist es, daß eine dieser Urkunden als Ausstellungsort Wien, die andere Graz enthält. Von dieser findet sich auch das verdeutschte Inseratum in der Lambrechter Urkunde vom 24. November 1371, Wien. Der Ausstellungsort beider dürfte wohl Wien sein, während sich die herzogliche Amtshandlung in Graz zutrug, wofür auch die steierische Zeugnenschaft der herzoglichen Gnaden-Urkunde für das Kloster spricht.

<sup>2</sup> Landesfürstliche Rechte des Herzogs von Steier und Klostervogteß.

<sup>3</sup> „in omnibus noualibus in Kainach et per totam marchiam habitis.“

<sup>4</sup> *ius vero banni apud ipsos (abbatem et fratres) totaliter permaneat.*

Bemerkenswert ist auch die Erklärung des Herzogs, er habe von jenem St. Lambrecht Klosterbesitze im Rainachthale die dritte Hube kraft seines Markt- und Vogteirechtes<sup>1</sup> für sein landesfürstliches Eigen in Anspruch genommen und sei willens, durch diese Gnadenbezeugung, d. i. durch das Aufgeben seines Nutzungsrechtes, den Abt und die Klosterbrüder zu beschwichtigen, da er „die Begierde nach dem Gute des Nächsten scheue“.

Eine zweite wichtige Urkunde über die Ausübung des gerichtlichen Exemtionsrechtes durch den Landesfürsten und dessen eigener Gerichtsgewalt bietet die Übereinkunft Herzog Leopolds II. (VI.) mit dem Kloster St. Paul in Hinsicht der Stiftsgüter zu Holern und Raft bei Marburg,<sup>2</sup> vom 2. Jänner 1222 (Graz), zwischen der Abdachung des „Bocher“ (Bacher) und der Drau, bei welchem Anlasse der Herzog zwei Huben unterhalb des Marburger Schlosses und sieben andere bei Rablersburg, welche einst Graf Siegfried<sup>3</sup> dem Kloster gewidmet hatte, von diesem zugestanden erhielt. In dem oben bezeichneten Gebiete zwischen Bacher und Drau, u. zw. bis zur kl. Lubenz (Lubnica), gehöre der Blutbann (iudicium sanguinis) dem Herzoge; dagegen sei von dem letzten Eppensteiner auf dem Klostergrunde zwischen letzterem Bache und der Wölka der Blutbann mit aller Nutzung und Gerechtigkeit dem Landesfürsten und dem Kloster gemeinsam übertragen worden.<sup>4</sup> Der Herzog wolle denn auch das Kloster bei allen Rechten und Freiheiten erhalten, wie solche seit weiland Markgrafen Otakar<sup>5</sup> ununterbrochen in Übung bestanden. In diesem Klostergebiete dürfe sohin niemand Namen und Befugnis eines Vogtes oder Richters oder sonst eines Amtsträgers<sup>6</sup> für sich in Anspruch nehmen. Nur müsse ein vom Klostersrichter zum Tode Verurtheilter, unter Wahrung des Rechtes von St. Paul, auf

<sup>1</sup> „... Porro cum nos in eodem predio tercium mansum iure fori et advocatie dominio nostro adtraxissemus. Für die landesfürstliche Ausübung des „Marktrechtes“ (ius fori) bietet auch die herzogl. Urkunde für Admont von ca. 1200 (St. UB., II 64) einen Beleg, worin es heißt: „... totum ius fori relaxavimus, statuentes, ut nullus a nobis angarias (Abgaben, Zwangsforderungen) pati debeant, quoties et vel emendi vel vendendi vel itinerandi causa ipsum forum adire necesse habuerint.

<sup>2</sup> St. UB., II 274—277. Diese Güter erhielt St. Paul von dem letzten Eppensteiner Heinrich, Hz. v. Rätten (s. Urk., S. 275).

<sup>3</sup> Graf v. Siebenau (Peilsteiner), der uns 1141—1190 in steierischen Urkunden nicht selten begegnet.

<sup>4</sup> „... nobis ac monasterio vestro traditam...“

<sup>5</sup> Offenbar Markgraf Otakar (V. oder VII.), † 1164.

<sup>6</sup> „... alicuius executoris...“

all dessen Nachlaß über die Lubenz den landesfürstlichen Richtern als Zollziehern des Strafurtheils ausgeliefert werden. Keiner der vor- genannten oder ein sonstiger Richter dürfe den Dörfern Holern und Raft oder anderen Besizungen des Klosters Abgaben auferlegen, ausgenommen die Schafe und Hühner, welche dem herzoglichen Hofhalte in Marburg dargereicht zu werden pfliegen. Die Stiftsbauern zu St. Lorenzen „in der Wüste“ erhalten Marktfreiheit, doch dürfe dort kein Maut- oder Zollgewinn beansprucht werden, damit nicht dadurch die landesfürstlichen Ämter in Marburg zu Schaden kämen.<sup>1</sup> Die herzoglichen Unterthanen genießen das Holzungsrecht im Drauwalde zwischen der Mündung des Wölka-Baches in die Drau und dem Berg „Semering“ (Semernif). Hier begannen die Güter, welche Graf Bernhard von Sponheim († 1148) dem Kloster sammt dem Blutbanne verliehen habe, und bei diesem Besitze und Rechte wolle auch der Herzog das Benedictinerstift erhalten wissen.

In der wichtigen Urkunde Herzog Leopolds für das Hospiz im Berwalde (Spital am Semmering) von 1217 wird demselben die Exemption von allem Gerichtsbanne des Herzogs, so von den herkömmlichen Landtaidingen (*placita marchie*) und von allen Vogteirechten ertheilt und hiebei auf die kaiserliche Schutzurkunde für das Hospiz verwiesen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Wahrung des landesfürstlichen Maut- und Zollrechtes vor privaten Eingriffen.

<sup>2</sup> St. UB., II 221 f.: „... iudiciis nostris et omnium iudicum nostrorum et preconum, videlicet a placitis omnibus, que appellantur placita marchie et ab omni servicio et iusticia que vocatur iusticia advocati (vgl. die Gründungs-Urkunde von 1160, St. UB. 395: „voitmute et marchdienst“) „... Ratum quoque habere volumus, ut de prediis in privilegio Friderici Romani imperatoris specialiter nominatis iusticias, que vocantur voitmute et marchdienst, nobis vel nostris successoribus non persolvant et vectigalia tributa de rebus ad hospitale deputatis nullatenus exigentur . . .“ Dieses kais. Privilegium kann nur das vom 15. October 1166 (Augsburg) sein, welches im St. UB. 722—724 abgedruckt und als interpoliert, bzw. gefälscht bezeichnet wird und worin sich die Stelle findet: „... et ab omnibus servitiis que appellantur voitmutte et marchdienst supra memorata bona hospitalis absolvimus . . .“ Durch die echte Urkunde Hz. Leopolds von 1217 erscheint somit die kais. Urkunde von 1166 als eine Thatsache festgestellt. Doch liegt sie nicht mehr im Originale, sondern in einer Bestätigung Kaiser Friedrichs II. vom April 1230 (Foggia) vor und letztere beruht auf dem Originale, das dem letzten Staufenkaiser der Prothonotar Hz. Leopolds, Vinpold, im Auftrage des Spitalmeisters und der Brüder unterbreitet hatte (St. UB., II 361; Böhmer-Fischer, „Regesten“ 360, Nr. 1782). Die Interpolation betrifft jedenfalls nicht den wesentlichen Theil der Urkunde von 1166.

Wir hatten früher Gelegenheit, den Bestand eines Landgerichtes im Mürzthale beurkundet zu finden, als dessen Inhaber Wulfing von Stubenberg erscheint, und solcher gab es verschiedene im Lande, wie dies auch den herzoglichen Urkunden für St. Lambrecht und St. Paul zu entnehmen ist.

So müssen wir denn auch jenen Dietmar von Lichtenstein als Inhaber eines Landgerichtes auf dem oberen Murboden ansehen, welchem zu Anfang des 13. Jahrhunderts die von Herrn Ozzo von Teuffenbach zurückgelegte Vogtei über die Klostergüter an der Mur Abt Johann von Admont übertrug. In den bezüglichlichen Vertragspunkten, welche jedem Mißbrauche der Vogteigewalt vorbeugen sollen, wird einerseits des gewöhnlichen Vogteigerichtes oder Laibings (*placitum*), andererseits des Landesgerichtes (*judicia provinciae*)<sup>1</sup> gedacht. Der Lichtensteiner verpflichtet sich, daß die Klosterleute zu keinem Vogttaiding ohne Beisein des Klosterkellermeisters (*cellerarius*) entboten werden sollen, daß sie ihm — dem Vogte — keine Bußen (*wotte*) für ihre Ausschreitungen zu entrichten hätten,<sup>2</sup> ebensowenig als Frohnfuhren (*subvectio*), Nachtherberge (*pernoctatio*), Pferdebeistellung (*concessio equorum*), Geld-, Vieh- und Getreidezins. Das Kloster entrichtet ihm bloß 2 $\frac{1}{2}$  Mark am St. Martinstage, nimmt ihn in die Klosterbrüderschaft auf und wird ihn, Frau und Kinder in seine Gebete einschließen. All dies gestehe er zu aus Liebe zum Kloster und um seines Seelenheiles willen. Gleiches habe sein Stellvertreter zu beobachten.

Es drängt uns jedoch, nochmals auf jene Urkunde vom 3. August 1218 zurückzukommen, die, wenngleich ein Zeugnis für die Abhaltung eines geistlichen Schiedsgerichtes, dennoch die gleichen Rechtsbräuche veranschaulicht, wie solche bei den weltlichen Gerichten statt hatten, und in mehrfacher Hinsicht Beachtenswertes enthält.

Dem Schiedsgerichte in der Streitsache zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem Vorstande des Hospitales am Semering um die Pfarrzehente von St. Stefan an der Lobming auf dem oberen Murboden saß Dietmar vor. Er nennt sich Erzpriester der östlichen Mark (*Australis marchio archidiaconus*).<sup>3</sup>

<sup>1</sup> St. UB., II 64—65. Der Plural in *judiciis provincie* hat wohl keinen anderen Sinn, als den der wiederholt im Jahre stattfindenden Landgerichtseröffnung.

<sup>2</sup> *Homines nostri non debent ei componere, id est wetten, et ipse non debet ab eis aliquam compositionem accipere.*

<sup>3</sup> Derselbe erscheint unter dem gleichen Titel auch 1224, 4. August, Neuh, als Schiedsrichter in dem Streite des genannten Klosters mit Otto von Krems-Leonard um Zehente von Neugereuten im Rainachthale. St. UB., II 310.



Wir begegnen hier einer der Kirche sicherlich geläufigen Bezeichnung unseres Landes als der „östlichen Mark“ des Herzogthumes Karantien, wengleich die Zeiten gewechselt hatten, und Steiermark längst ein Herzogthum geworden war. Finden wir doch in Urkunden aus der Babenbergerzeit neben dem „Herzogthume Steier“ auch noch der „Mark“ gedacht;<sup>1</sup> am zähesten hielt die Kirche die Bezeichnung „Mark“ fest, und unterschied Erzpriester oder Archidiacone der „oberen Mark“ (Obersteier), „außerhalb oder jenseits des Gebirges nach Osterreich hin (Püttner Gebiet) und innerhalb oder diesseits desselben an der Mur“, und solche für die „untere Mark“ (Mittelsteier bis zur Drau).<sup>2</sup>

Daß das Ennsthal in kirchlicher Beziehung als eigenes Archidiaconat auftritt,<sup>3</sup> entspricht einer gewissen Sonderstellung dieses Gebietes, die aus früheren Zeiten herüberraagt.

Übergehen wir nun zur Darlegung, wie es auf dieser Tagssatzung des geistlichen Schiedsrichters zu St. Stefan an der Lobming zugieng. Als Zeugen unter Eid (iurati) sagten aus: Diepold der „Jäger“, Albero der „Vandrichter“, Raimar, der „Ritter“ (miles) der Salzburger Kirche, Otto „Ritter“ von Kraubat, Diepold der Ältere, „Stadttrichter“ von Leoben, Siboto der „Ritter und Ministeriale“ (miles ministerialis) des Kärntner Herzogs, Otto der „Ministeriale“ des Herzogs von Steier, Gunther der „freie Mann“ (liber homo), Friedrich der „Ritter“, Bernhard der „Ritter“, beide „Ministerialen“ des Herzogs von Steier, Ludwig von „Essenberg“ der „Eigenmann“ des Herzogs I. (homo ducis), ein Hermann und Sigehard, Hirzo der „freie Mann“. Alle diese Aussagen stimmten zu Gunsten des Hospitales überein und „der ganze Pfarrsprengel, die Nachbarschaft und vieles Volk geben ihre Äußerung in gleicher Richtung laut ab“.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> St. UB., II 714.

<sup>2</sup> Vgl. Meiller, „Salzb. Regg.“, S. 354 und 406. — Daß man in der babenbergischen Epoche ganz Obersteier und das Püttner Gebiet als ein Archidiaconat behandelte, bezeugt die Urkunde von 1220, 16. October, Neukirchen (Püttner Gebiet), St. UB., II 254, wo es heißt: „quod cum universitas cleri archidiaconatus superioris marchie ad conventum in Newenkirchen celebrandum quondam convenisset“ und dann (S. 256): „quocunque autem anno non fieret conventus extra montes versus Austriam in festo sancti Leonhardi, infra montes autem versus et iuxta Muram, videlicet in toto archidiaconatu...“

<sup>3</sup> St. UB., II 414: „... utrum Admontensis parochia spectaret ad ius archidiaconatus, qui est in ualle Enstal constitutus.“

<sup>4</sup> St. UB., II 288. Praeterea tota illa ecclesia (die zu St. Stefan a. d. Lobming Eingepfarrten) et vicinia atque multus populus clamavit idem.

Wir werden die in unserer Urkunde unterkommenden Ständeclassen an anderer Stelle, zum Schlusse der Babenbergerzeit, würdigen und übergehen nun zu der Andeutung, wie sich das Regalienwesen des „Landesfürsten“ (*princeps terrae, provinciae*),<sup>1</sup> die Ausübung der landeshoheitlichen Nutzungsrechte, in diesem Zeitraume herausstellt.

Des Regales der Gerichtsgelder, der Bußen, Betten oder Wandel, des „blutigen Pfennigs“, war bereits oben gelegentlich Erwähnung geschehen.

In Hinsicht der Münze tritt jetzt Graz als Münzstätte urkundlich auf;<sup>2</sup> doch begegnen wir dem Projecte des Herzogs, als Vogt Salzburgs und Inhaber der bezüglichen Gewalt in der Burgstadt Pettau, seine landesfürstliche Münze von Graz in die letztgenannte erzbischöfliche Stadt unter der Bedingung zu übertragen, daß fortan alle Pettauer Gefälle, Zoll (Maut), Münze und Gerichtsgelder dem Erzbischofe und dem Herzoge gemeinschaftlich anzugehören hätten, wofür sich auch Erzbischof Eberhard II. aussprach und in diesem Sinne an den römischen Stuhl wandte.<sup>3</sup> Dieser stellte seine Zustimmung in Aussicht, wenn die Sache zum Nutzen der Hochkirche ausschläge.

Was dann weiter geschah, entzieht sich unserer Kenntnis, doch begegnen wir unter dem Nachfolger Leopolds II. (VI.), Friedrich dem Streitbaren, der Grazer Münze und Prägung und dem Grazer Münzmeister Otakar,<sup>4</sup> was gegen die Durchführung der geplanten Übersiedlung der Münze nach Pettau zu sprechen scheint.

In Hinsicht des Bergregales bietet, insbesondere für das Salinenwesen, die Urkunde Herzog Leopolds II. (VI.) für das Kloster Neun<sup>5</sup> eine bemerkenswerte Stelle. Dieser Cistercienser-Convent besaß infolge alter Schenkung der Markgrafen von Steier eine Saline in einem Orte „Horn“ (wahrscheinlich bei Auffee), in welcher Neun durch mehr als sechzig Jahre ohne alle Behinderung sein gutes Recht ausübte. Als

<sup>1</sup> *princeps totius terrae, . . . totius provinciae . . . illustris dux Austriae et Styriae dominus Liupoldus.* St. UB., II 185.

<sup>2</sup> St. UB., II 287.

<sup>3</sup> St. UB., II 286—287. In der päpstlichen Weisung heißt es: „... quod nobilis uir . . . dux Austriae advocatus burgi Petouie, monetam, quam habet in burgo suo de Grace, tali vult condicione transferre, quod omnes proventus Petouie in theloneis vel moneta seu iurisdictionibus consistentes sint eidem archiepiscopo et duci communes.“

<sup>4</sup> St. UB., II 394 z. J. 1262 und 578 z. J. 1245 (Ottakaro monetario de Graetze).

<sup>5</sup> St. UB., II 173 (ca. 1211).

diese Saline erschöpft war, wollte sie das Kloster durch die Hand seiner Werkleute und Theilhaber<sup>1</sup> erneuern und erweitern, und man entdeckte bei der Anlage der neuen Saline eine reiche Salzader, die das Kloster nach seinem Belieben und Rechte ausnützte. Diefem Beispiele folgend und hierin von einigen seiner Diener beeinflusst, ließ der Herzog in der Nähe, in demselben Salzberge, eine andere Saline anlegen und sie durch Sachkundige für seine Zwecke ausbeuten. So kam es zwischen den beiderseitigen Salinenbeamten zum Streite, da jeder Theil seinen Nutzen vor Augen hatte. Weil jedoch die herzoglichen Leute die stärkeren waren und die Oberhand gewannen, wurde die übliche Menge von Gebrauchsalz den Reunern entzogen oder verweigert. Der Herzog will nun den Bitten des Klosters gerecht werden und verfügt, daß ihm fortan zum Erfasse für die aufgewendete Salinenarbeit alljährlich hundert Scheffel Salz von den landesfürstlichen Salinenbeamten auszufolgen seien. Überdies solle Reun von dem Mehrgewinne der herzoglichen Saline die zehnte Mark beziehen. Würde der Mehrgewinn dieser Saline hundert Scheffel nicht übersteigen, so erhalte das Kloster immerhin seine hundert Scheffel. Beträge er selbst tausend Mark oder mehr, so bliebe dem Reuner Kloster die zehnte Mark gewährleistet. Der Salzbezug steht dem Kloster jederzeit frei; die Geldzahlung erhält es in zwei Fristen, am Michels- und am Jörgentage (26. September und 24. April).

#### 4. Das Landbisthum Seckau und der steierische Herzog. Der Ausgleich; die Neunkirchner Urkunde von 1220 und die geistliche Verbrüderung dies- und jenseits des Semerings. Das Lavanter Bisthum. Die Abmachung mit Salzburg von 1211 und anderweitige Vereinbarungen.

Schon im Jahre 1217 ließ Erzbischof Eberhard II. von Salzburg durch den Friesacher Propst, Karl, den Anwärter des zu gründenden Bisthums Seckau, seinen diesfälligen Entschluß beim römischen Stuhle anmelden und vertreten.<sup>2</sup> Papst Honorius III. betraute den Erwählten von Brigen und den Abt von Admont<sup>3</sup> mit den bezüglichlichen Erhebungen.

1218, 22. Juni, erfolgte die päpstliche Genehmigung. In der bezüglichlichen Zuschrift<sup>4</sup> erscheint die neugeschaffene Diöcese durch folgende Grenzpunkte in der Länge und Breite abgemacht. Als erstere werden die Pfarren

<sup>1</sup> S. 174: „... per manus opificum et conparticipum...“

<sup>2</sup> St. 118., II 222—224 päpstliches Breve vom 2. December 1217.

<sup>3</sup> Berthold B. v. Brigen und Abt Gottfried. Vgl. Wächner, Admont, II 72 f.

<sup>4</sup> Meißner, „Salzb. Regg.“, S. 216—217; Anmerkung S. 529—530, Nr. 84; St. 118., II 226—229.

Kobenz und St. Lorenzen am Hengsberg, als letztere St. Stephan bei Stainz („Semsniß“) und St. Maria in Frank angegeben.

„Im allgemeinen kann man sagen, daß die zwischen dem Enns- und Murthale hinziehende Lauerntette von den alten Grenzen des Lungau bis zum Berge Zinken nördlich von Seckau die nördliche Grenze des neuen Bisthums bildete, die nordöstliche und westliche Grenze vom Berge Zinken durch den Feistritzgraben bis zur Mur, von da das Gleinthal aufwärts über den Speitkogel in das Södingthal bis zum Einflusse des Södingbaches in die Rainach und längs dieses letzteren Baches bis zu seinem Einflusse in die Mur bei Wildon gieng, daß die Pfarren Hengsberg, Mooskirchen, Voitsberg und St. Margareth bei Wildon die südliche und südwestliche, endlich die Landesgrenzen Kärntens und Lungaus bis zu obigem Ausgangspunkte die westliche Grenze des neuen Bisthums bildeten.“<sup>1</sup>

Als Jahresbezug wurden dem Bischöfe von Seckau 300 Mark auf die Herrschaften Johnsdorf, Leibniß, Bogau und St. Ruprecht a. d. Raab, ferner auf 30 Huben an der Geil, auf Seckau (bei Leibniß), Unter-Zirkniß (in der Pfarre Gnas), auf ein Haus in Friesach, ein solches in Salzburg, den alten Thurm im Leibnitzer Burgfrieden, den Erzbischof Eberhard II. vom Pöttauer Friedrich wiedereingelöst, und auf das bezügliche Bodentück von der Straße bis an die Sulm verschrieben oder sichergestellt.

Die päpstliche Bulle vom 22. Juni 1218 verbürgte dem Salzburger Erzbischofe und seinen Nachfolgern die Wahl und Investitur der Seckauer Bischöfe und ordnete an, daß der Gurker Bischof als „Vicar“ des Salzburger Metropolitens nur die erzbischöflichen Rechte in dem neuen Bisthumsprengel zu vertreten habe.<sup>2</sup>

Für die grundherrliche Stellung der Seckauer Bischöfe ist aber maßgebend die Urkunde König Friedrichs II. (vom 26. October 1218, Nürnberg). Wolle jemand, heißt es zunächst, Burgen oder Ministerialen, Münze, Maut, Gefälle (vectigalia), oder welcherlei Frohndienste (publicas functiones) es sonst gäbe, um seines Seelenheilens willen oder unter welchem Titel immer den Bisthümern Seckau und Chiemsee<sup>3</sup> übertragen, so seien sie befugt, dies als Regalien innezuhaben und von den Salzburger Erzbischöfen nach Art der Vasallen zu empfangen, indem sie durch den Eid der Treue die Lehenschaft leisten<sup>4</sup> und dabei nichts auszunehmen oder auszuschließen haben. Die eigenen Ministerialen dieser Bischöfe haben letzteren den Eid der Treue

<sup>1</sup> Meißner, S. 590.

<sup>2</sup> Meißner, „Regg.“, S. 216—217, Nr. 203; St. UB., II 241—242.

<sup>3</sup> Gleichzeitige Gründung Erzbischofs Eberhard.

<sup>4</sup> et cum iuramento fidelitatis prestent hominum . . .

zu schwören und dabei nur den Salzburger Erzbischof auszunehmen; andererseits genießen sie alle herkömmlichen Rechte der Ministerialen deutscher Kirchen. Während der Erledigung der Bisthümer steht dem Salzburger Metropolitane allein die Verweisung ihrer Regalien zu. Beim Besuche königlicher Hofstage nehmen sie die ihnen gebührenden Sitze ein.<sup>1</sup>

Was Leopold II. (VI.), der babenbergische Landesfürst in Österreich, vergeblich angestrebt hatte, die Schaffung eines Landbisthums mit dem Sitze in Wien,<sup>2</sup> das vollführte in der Steiermark Erzbischof Eberhard von Salzburg ohne Schwierigkeit, aus eigenen Mitteln und zur Erhöhung seiner Metropolitangewalt, zur Zeit, als der Landesfürst als Kreuzfahrer vor Damiette lagerte.

1217, im Herbst, war Leopold II. an der syrischen Küste gelandet; von Akkon schiffte das Kreuzheer nach Damiette hinüber, wo es zu heftigen Kämpfen kam, und aus dem Lager vor dieser Feste des Nildelta stammt eine Urkunde unseres Herzogs vom 18. Juli 1218, worin er die Schenkung des steierischen Landes-Ministerialen, Ulrich von Stubenberg, an den Johanniter-Orden bestätigt.<sup>3</sup>

Erst im Mai 1219 trat er den Heimweg an. Seine früheste Urkunde auf heimischem Boden, in Österreich, ist den 3. September d. J. ausgefertigt. Zwei Jahre hatte er in der Fremde gewohnt, während seine Gemahlin Theodora, aus dem Hause der byzantinischen Komnenen, die Länderverwaltung besorgte.

Es ist begreiflich, daß die Gründung eines steiermärkischen Landbisthums den Landesfürsten vor eine neue Sachlage stellte, deren Rückwirkungen auf seine eigenen Rechte nicht ausbleiben konnten.

Thatsache ist es, daß noch während seiner Abwesenheit im gelobten Lande die Regentin Theodora beim römischen Stuhle über die durch Gründung des Bisthums Scedau erfolgten Eingriffe in die herzoglichen Gerechtigkeiten Beschwerden erhob; denn Papst Honorius III. ermahnte (7. Mai 1219) den Salzburger Erzbischof von allen solchen Benachtheiligungen des abwesenden Landesfürsten abzulassen.<sup>4</sup> Die Klage der Herzogin bezog sich auf jene Pfarrkirchen, welche der Bestiftung des Scedauer Bisthums zugewiesen wurden und deren Patronat dem steierischen Landesfürsten zustände.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> licentiam habeant pontificales sedes publice deferendi . . .

<sup>2</sup> Vgl. darüber Juritsch, S. 428.

<sup>3</sup> St. UB., II 285—286.

<sup>4</sup> Meißner, „Salzb. Regg.“, Nachtr., S. 568, Nr. 11 (17. Mai) St. UB., II 247—248.

<sup>5</sup> „ . . . ecclesias quasdam attribuerat, quibus moderandis pastores designare ducis partium erat.“ Die Pfarren und „Kapellen“

Ein tieferliegender Gegensatz zwischen dem babenbergischen Fürstenhofe und dem Salzburger Erzbischofe Eberhard II. läßt sich umsoweniger annehmen, als beide in ihrer politischen Haltung zum Kaiser- und Papstthume zusammenstimmten, und wenige Jahre vorher Papst Innocenz III. (1215, 18. Mai) dem Metropolitene eine Rüge erteilte, da er vernommen, daß Eberhard II. dem Babenberger versprochen habe, „künftighin alle Lehen und kirchlichen Pfründen nur nach seinem Wunsche und Begehren zu besetzen“.<sup>1</sup> Wir kennen diese Übereinkunft zwischen dem Babenberger und Salzburg nicht näher und mögen gern glauben, daß „Übertreibungen“ oder „Mißverständnisse“ hiebei ins Spiel kamen,<sup>2</sup> immerhin muß diesem päpstlichen Breve etwas Thatsächliches zugrunde liegen, und sicher ist es, daß Leopold auch auf dem Boden der Kirche seine landesfürstlichen Befugnisse zu kräftigen nicht vergaß.

Wir wissen nun, daß Herzog Leopold (October 1219) in Wels mit Erzbischof Eberhard II. eine Besprechung hatte, zufolge deren die gegenseitigen Streitfachen von bestellten Schiedsleuten in Böcklabruck ausgetragen werden sollten, zu welchem Behufe der Herzog den Ministerialen und Unterthanen der Salzburger Kirche freies Geleit und Schutz zusicherte.<sup>3</sup>

Daß es zum Ausgleich zwischen dem Kirchenfürsten und dem Landesherrn von Osterreich und Steier in der Sackauer Bestiftungsfrage kam, ist umsoweniger zu bezweifeln, als wir ja für das gute Einvernehmen beider ein gewichtiges Zeugnis in jener Vereinbarung des Herzogs und Erzbischofes vom 16. October 1220 besitzen, die zu Neunkirchen, auf Püttner Boden, stattfand.<sup>4</sup> Darin findet sich die Angabe, daß die alte Sagung über die Verbrüderung der Priesterschaft des ober-

---

deren in der Salzburger Dotations-Urkunde für das neue Bisthum Erwähnung geschieht, sind: Kobenz, St. Lorenzen am Hengsberg, St. Stephan b. Stainz („Lemsnitz“), Lind, Weißkirchen, Piber, Mooskirchen, St. Margarethen b. Voitsberg, St. Margarethen b. Wilbon.

<sup>1</sup> Meiller, „Salzb. Regg.“, S. 210, Nr. 168.

<sup>2</sup> Juritsch, S. 430, mit Rücksicht auf die sachgemäßen Ausführungen bei Meiller, Anm. 69, S. 525—526.

<sup>3</sup> Meiller, „Bab. Reg.“, 84, Nr. 16; „Salzb. Regg.“, 222, Nr. 228, u. Anm. 98, S. 581—582; „Bl. d. B. f. f. Uebe. Nied.-Österr.“ (Lampels Abh. u. d. Gemärkte . . .), 1887, S. 295, und Juritsch, 456. Wenn ihn Meiller a. a. D., „Salzb. Regg.“, S. 582, am 7. October 1219 aus dem Morgenlande heimkehren läßt, so ist das durch die Urkunde vom 8. September für das Kloster St. Georgen („Arch. f. R. Österr. Gesch.“, IX 288, „Notizbl.“, 1851, S. 79, Juritsch, S. 458) verneint, welche ihn schon anfangs September als heimgekehrt voraussetzt. Den Weg schlug er wohl, wie Meiller richtig annimmt, durch Ungarn nach Osterreich ein.

<sup>4</sup> Meiller, „Salzb. Regg.“, 226, Nr. 246; St. UB., II 254—257, nach dem Originale im Landes-Archive der Steiermark. Vgl. Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, IX 219.

steierischen Archidiaconates zufolge der Antragstellung Sifrids, des Priesters und Hospitalsverwalters vom „Gerwalde“ (Spital am Semering), im Einvernehmen mit den „alten Geistlichen“: Eberhards, des „obersten Passauer Propstes“ und Pfarrers von Reunkirchen, Otachars von Mürzhofen und Alberts von St. Dionisen (bei Leoben), erneuert wurde.<sup>1</sup>

Wir begegnen der Angabe, daß der mit dieser Confraternität verknüpften Hospizstiftung<sup>2</sup> am Semering auch „adelige Landes-Ministerialen“ mit Zehentleistungen beitraten, welche letztere jedoch von ihren Nachkommen zurückgehalten wurden. Diese hätten sich nun in Gegenwart des Erzpriesters Dietmar bereit erklärt, als „Almosen“ dem Hospiz von jedem Pferde 12 Pfennige und nach ihrem Ableben ihr bestes Gewand, ein Pferd oder, wenn sie ein solches nicht besäßen, ein anderes Thier zu widmen. Vor allem wurden aber die Pfarrer und Kapläne zum Jahreszinse von 12 Pfennigen und zum Nachlasse ihres besten Gewandes, eines Pferdes oder seines Geldwertes, — jeder Priester zur Jahresgabe von 6 Pfennigen verhalten; überdies finden wir die Verpflichtung ausgesprochen, bei der Seelenmesse am Tage der Confraternitäts- oder Verbrüderungs-Versammlung dem Hospitale die Kerzen und einen Pfennig zu spenden. Sollte dieser Jahrestag der Verbrüderung in dem Gebiete des Erzpriesterthumes „außerhalb des Gebirges gegen Österreich hin“ am St. Leonhardstage, oder „innerhalb des Gebirges gegen und an der Mur“ am St. Othmarstage zu St. Stefan an der Lobming stattfinden,<sup>3</sup> so sind diese Giebigkeiten dem Hospizverwalter zu entrichten.

Indem die Versammlung dem allen zustimmte, sprach sie die Bitte aus, daß jeglicher Weltpriester, der an fortdauernder Augenschwäche hohen

<sup>1</sup> Die Darlegung der Urkunde greift auf den vorletzten Markgrafen von Steier „nobilem marchionem Styrie Otacharum“ zurück. (St. UB., II 255.) Die ursprüngliche Bestiftung der obersteierischen Confraternität bestand in der Pfarre St. Stephan an der Lobming (S. Stephani ad Chrowat = bei Kraubat, Pons S. Stephani), einer der ältesten des Oberlandes. Vgl. Schmuß, „Gesch. der Ortsgemeinde und Pfarre St. Stephan ob Leoben“, Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, 38 (1840), 77 ff.

<sup>2</sup> St. UB. St. a. a. D. Die Confraternität veranlaßte die Hospizstiftung, damit der Verkehr zwischen den beiden Gebieten des Erzpriesterthumes „außer-“ und „innerhalb des Gebirges“ über den Semering gegenüber gesichert sei „ut ibi spelunca latronum cessaret et ex semita publica via fieret. . . Man ersieht daraus, daß erst seit der Hospizstiftung der Saumweg über den Semering zur Straße erwuchs.

<sup>3</sup> So muß wohl die Stelle (St. UB., II 256): „Quocunque autem anno non fieret conventus extra montes versus Austriam in festo Sancti Leonhardi infra montes autem versus et iuxta Muram, videlicet in toto archidiaconatu,

Alters wegen leide, oder zufolge erlittener Wunden oder irgend anderer Gebrechlichkeit sein Seelenamt nicht versehen könne, mit seiner Habe und seinem Einkommen für eine Zeit oder bis zu seinem Tode im Hospiz Aufnahme finde, und daß der betreffende Pfarrer oder Priester mit dem Einkommen seiner Kirche, welche inzwischen der Hospizverwalter verwalten soll,<sup>1</sup> angesichts einer dem Erzpriester bekannt gewordenen Kränklichkeit, Schwäche oder Nothlage und — wenn es nothwendig wäre — auch auf Kosten des Semering-Hospiz standesgemäß erhalten werde. Sollte einer von der Verbrüderung wegen Böswilligkeit oder Gewaltthat seines „Vogtes“<sup>2</sup> in seiner Pfarre zu verbleiben nicht wagen, so dürfe er kraft Anordnung des Erzbischofes das Hospiz als sichersten Zufluchtsort erwählen und hier von seiner Habe leben, bis zwischen ihm und seinem „Vogte“ oder „Feinde“ ein der priesterlichen Würde und der Stellung der Kirche angemessener Vergleich zustande käme. Die Versammlung erbat sich für alle diese Anordnungen die Besiegelung durch die beiden anwesenden Fürsten, d. i. den Erzbischof und Herzog.

Es ist dies eine bedeutame Kundgebung des landesfürstlichen Zustimmungrechtes in einer kirchlichen Angelegenheit, welche den Verband und die Interessen der Geistlichkeit des obersteierischen Erzpriesterthumes hüben und drüben des Gebirges zum Gegenstande hat.

Doch müssen wir noch einer Bisthumsgründung gedenken, die auch ein Stück der damaligen Steiermark betraf und nachmals, als das Land zwischen Drau und Save, Sann und Sottla, steierisch wurde, die Anwartschaft auf dieses Sprengelgebiet im Gefolge hatte.<sup>3</sup>

Schon im Jahre 1225 beschäftigte den Erzbischof Eberhard II. die Stiftung des Lavanter Bisthumes, mit dem Sitze zu St. Andrä im unteren Lavantthale, da Papst Honorius III. (8. August) diesen Wunsch des Metropolitens einer Prüfung durch geistliche Vertrauensmänner überweist.<sup>4</sup> Auch war bereits der Anwärter dieses neuen Bisthumes in der

in die Sancti Otmarii apud pontem sancti Stephani hospitalario persoluti i. e. denarii) assignarentur“... verstanden werden.

<sup>1</sup> Ecclesie sue, quam hospitalarius medio tempore regere debet... was allerdings bei einer größeren Zahl gleichzeitiger solcher Fälle seine Schwierigkeiten haben mußte.

<sup>2</sup> Offenbar im Sinne vom Kirchen-Patron.

<sup>3</sup> Vgl. Langl, „Reihe der Bischöfe von Lavant“, und Drožen, „Das Lavanter Bisthum“, I Buchar, V 104.

<sup>4</sup> Weiller, „Salzb. Regg.“, 285—286, Nr. 291. Daher heißt es schon zum Jahre 1225 in den „Ann. S. Rudb. Salisb.“, Mon. Germ., IX 788: Archiep. (Eberhardus) instituit sedem Kathedralem apud S. Andream in Lavant, cui prefecit Ulicum plebanum de Hus.



Person Ulrichs, Pfarrers von Haus im Ennsthale, erkoren. Die feierliche Weihe desselben durch den Salzburger Metropolitens fand auf dem Straubinger Hofstage anlässlich der Schwertleite Herzog Ottos des Jüngeren von Bayern in Gegenwart zahlreicher Fürsten statt (1228, 14. Mai),<sup>1</sup> und wir müssen annehmen, dass zwischen dem anwesenden Herzoge Leopold von Osterreich und Steier und Erzbischof Eberhard II. alle den steierischen Antheil des neuen Hochstiftsprengels betreffenden Fragen bereits ihre Erledigung gefunden hatten.

Denn das Lavanter Bisthum, dessen Inhaber gleich dem Sackauer Suffragan und Vasall des Salzburger Erzstiftes wurde, umfasste, wie aus einer späteren Urkunde Eberhards II. hervorgeht, nicht bloß das ansehnliche Gebiet der Pfarren St. Andrá und Lavamünd im Lavantthale und das Unter-Drauburger „Capitel“ auf Kärntner Erde, sondern erhielt für seinen Sprengel auch auf steierischem Boden die Pfarre von Remschnik bei Marburg, St. Florian bei Leibnitz, die Kapellen St. Martin und St. Andrá im Sulmthale (Sausal)<sup>2</sup> und Limberg („Lindenberg“) bei Schwanberg zugewiesen. Das Erzpriesteramt für diese Kirchen übertrug Eberhard II. dem jeweiligen Propste von St. Andrá im Lavantthale.<sup>3</sup>

Wir müssen jedoch noch auf eine Urkunde zurückgreifen, die lange vor der Schöpfung des Sackauer Landbisthums ausgefertigt erscheint und zur Geschichte der Rechtsverhältnisse zwischen dem steierischen Landesfürstenthum und der Salzburger Kirche einen wichtigen Beitrag liefert. Es ist dies ein im Jahre 1211 zwischen beiden Theilen abgeschlossener Vergleich über die „im steierischen Herzogthume“ gelegenen Pfarren Lanzentkirchen, Bütten (jenseits des Gebirges auf Büttnner Boden), Hartberg, Graz, Waltersdorf (bei Hartberg), Riegersburg, Marein („Merin“, am Straden?) und Radkersburg.

Erzbischof Eberhard II. verzichtet mit Rath und Zustimmung seines Domcapitels und seiner Getreuen von geistlichem und Laienstande auf das Patronat der Pfarren Lanzentkirchen, Hartberg, Graz, Riegersburg und Marein zu Gunsten des Herzogs und seiner Erben, indem er sich nur die Sprengelgerechthamen vorbehält. Im übrigen sollen die Rechte des Salzburger Erzstiftes klaglos bleiben. Der Herzog

<sup>1</sup> Meißner, 288, Nr. 548; St. UB., II 551.

<sup>2</sup> Capellam S. Martini iuxta Sulbam et capellam Sussenteller (Süße Thäler, dulces valles) = St. Andrá im Sausal.

<sup>3</sup> Archidiaconatum earundem ecclesiarum cum capitulo in Traberg (St. Andrá im Lavantthale und Unter-Drauburg waren Propsteien). Friderico sancti Andree preposito et omnibus suis successoribus canonice substitutis perpetualliter tradidimus possidendum.

verzichtet dagegen auf die Schlösser Haunsberg und Werfen im Salzburgerischen und entsagt dem Vogteirechte in Leibnitz.

Aber auch sonst fehlt es nicht an Belegen für das Zusammengehen des Landesfürsten und des Metropolitens in Angelegenheiten, die ihren beiderseitigen Gewaltkreis berührten.

Eine der bedeutendsten urkundlichen Thatsachen knüpft sich an das Spätjahr 1203. Zu Friesach trafen beide (Ende November) eine Vereinbarung zu Gunsten des Nonnenklosters Göß, dessen kaiserlicher Freiheitsbrief den Kaiser allein als Schutzherrn oder Vogt der Abtei gelten ließ, sodass der Herzog von Steier als Stellvertreter die Vogtei zu handhaben hatte. Ulrich der Ritter (miles) von Stubenberg erlaubte sich unter dem Titel der Lehensweisen Übertragung dieser Vogtei seitens des Herzogs verschiedene das Kloster bedrückende Eigenmächtigkeiten und wurde schließlich bewogen, von diesen abzustehen, „weil ihm der Herzog hiezu keinerlei Vollmacht gegeben“.

1213 (4. November, Graz) entschieden der Herzog und Erzbischof den Streit der Abtei Admont mit dem angesehenen Landes-Ministerialen Reimbert von Mureck, und 1217 nahm Leopold II. (VI.) die Vermittlung des Metropolitens bei seinem Gütertausche mit dem Kloster Neun in Anspruch.<sup>1</sup>

Und noch eines wichtigen Übereinkommens müssen wir gedenken, das sich an den 31. März des Jahres 1208 (Kloster Neuburg) knüpft. Hier einigten sich beide Fürsten dahin, dass die Kinder aus der Ehe Reimberts von Mureck, „Ministerialen des steierischen Herzogs“, mit einer Ministerialin der Salzburger Kirche zwischen dem Herzoge und Erzbischofe nach festgesetzter Vereinbarung getheilt und in Bezug ihres Erbrechtes gleichgestellt werden sollten.

## 5. Landesfürstl. Hofstage und Amtshandlungen in den Jahren 1198—1230, mit besonderer Rücksicht auf die Zeugenschaft der Landes-Ministerialen.

### Der Ausgang Herzog Leopolds II. (VI.).

Der erste urkundlich bekannte Hofstag Herzog Leopolds II. (VI.) aus der Zeit der gemeinsamen Herrschaft in Osterreich und Steiermark fand im Juni des Jahres 1202 in Graz statt. Wir begegnen da in dem Zeugenverzeichnisse des herzoglichen Gnadenbriefes für die Propstei

<sup>1</sup> St. UB., II 177—179; Meiller, „Vab. Regg.“, S. 106—107, Nr. 93. Vgl. Ann. S. 252—253, Nr. 356. Die Gößer Angelegenheit s. bei Meiller, „Regg. d. Salz. Erz.“, 182, Nr. 56, und St. UB., II 107—108; ferner die Urkunden von 1218 und 1217, St. UB., II 186—187 und 219—220. Die Urkunde von 1208, betreffend die Theilung der Nachkommenschaft des Mureckers, s. St. UB., II 186—187.

Verchtesgaden vom 8. Juni die österreichischen Edlen des herzoglichen Gefolges vorangestellt, dann, mit den einleitenden Worten „von Steier“ (de Styria), unsere Landsassen hüben und drüben des Gebirges angereicht, darunter auch den Ennsthaler Diakar von Wolfenstein. Für den Hofstag spricht insbesondere das geschlossene Auftreten der vier Hofbeamten: des Truchseßs, Schenten, Marschalls und Kämmerers in der Zeugenreihe.<sup>1</sup>

Sicherlich können wir auch jene herzogliche Gnadenuktunde für das Kloster St. Lambrecht vom 13. December 1202, deren wichtiger Inhalt an anderer Stelle bereits gewürdigt wurde, mit einem vorangehenden Grazer Hofstage in Verbindung setzen.<sup>2</sup> Diefür spricht die stattliche Reihe fast durchaus steirischer Zeugen, über zwanzig an Zahl, denen zehn Klostergenossen St. Lambrechts folgen.<sup>3</sup>

Den Herzog begleiteten nach Wien, wo die Urkunden für St. Lambrecht ausgefertigt wurden, auch steirische Edle; denn unter den „vielen Ministerialen“<sup>4</sup> bekräftigten das zweite Diplom acht als Gruppe der Steierer, im Anschlusse an vier Österreicher,<sup>5</sup> denen der Leonsteiner<sup>6</sup> und der von Trigen<sup>7</sup> (Kärnten) angefügt erscheinen.

<sup>1</sup> Weiller, „Bab. Regg.“, 87, Nr. 8: „... Perhtoldus dapifer de Emerberch, Albero pincerna de Grimminstein, Rudogerus marscalcus de Planchenwarte, Ulricus camerarius de Schiltgraben.“

<sup>2</sup> Mitte October 1202 besand sich Leopold II. (VI.) zu Enns. (Weiller, „Bab. Regg.“, S. 88, Nr. 83, 84.). Dafs er den 13. December in Wien war, bezeugt die gleichzeitige Urkunde für St. Lambrecht (s. w. u.) und die Urkunde für Wilhering vom 15. December, Neuburg (Korneuburg oder Kloster Neuburg). Die zweite Urkunde für St. Lambrecht, vom 13. December, kam sicherlich nicht in Graz, sondern auch in Wien zur Ausfertigung, doch muß ein Hofstag in Graz vorangegangen sein.

<sup>3</sup> An Fridericus et Heinricus de Kainach werden gereicht: Leo, Ernisto, Leonhardus, Gotfridus, Ditimarus, Gotfridus, Ditimarus (diese gleichen zwei Namenspaare erscheinen auch im deutschen Insetz der Urkunde vom 24. November 1371), Hilgrimus, Ortolfus, Johannes filii ecclesie S. Lamberti. Wir haben es da wohl mit den Mönchen des Klosters zu thun, denn für Eigeneute oder Hörige gilt die Bezeichnung de familia ecclesie.

<sup>4</sup> Multorum ministerialium nostrorum.

<sup>5</sup> Falkenberg, Truchseßs Wifhard, Struno (Streun), Schwarzenau.

<sup>6</sup> Liupoldus de Lewensteine. Wahrscheinlich ein Edler aus Ober-Osterreich, Leonstein bei Steier, in der Gegend von Grünberg, weil wir ihn in der früheren Urkunde neben den Edlen von Steier angeführt finden und er auch in dieser Urkunde der Gruppe der Steiermärker zugefügt erscheint. In der Urkunde Hz. Heinrichs v. Bayern-Sachsen 1174, 17. September (W. d. L. o. d. E., II 348), steht Warmund v. Lewenstein auch neben Gundaker de Styria.

<sup>7</sup> Dies Geschlecht, als dessen Zweig wir die später auftauchenden Währenberger betrachten dürfen (welch letztere auf St. Pauler Lehengründen im steirischen Unter-

Für einen gemeinsamen Hofstag, als Versammlung der Ministerialen beider Länder um die Person des Herzogs, liefert die Urkunde ein willkommenes Zeugnis, in welcher Leopold II. (VI.) dem Kloster Gleinf dreizehn Bauerngüter im Ennsthale beim Gumpenberg (in der Gegend von Haus) verleiht, überdies frühere Schenkungen auf österreichischem Boden und eine Widmung seines Ministerialen Udalshalf von „Trübenbach“ bestätigt.<sup>1</sup>

Die Urkunde, welche durch ein Versehen das Jahr 1192 führt, kann nicht vor Mitte 1206 aufgestellt sein und dürfte ehestens dem Jahre 1207 zufallen.<sup>2</sup> Bedeutsam ist es, dass sich damals in Linz, wie es in der Urkunde heißt, „die gesammten Ministerialen Österreichs und Steiermarks“ einfanden“, und für den Glanz des Hoftages liefert die stattliche Zeugenreihe den besten Anhaltspunkt.<sup>4</sup>

Wenn wir die Gruppe der eigentlichen Steiermärker überblicken, so treten gewissermaßen an die Spitze der „Landes-Ministerialen“ jene Volfreien und Hochadeligen, die allerdings noch den höheren Rang innehaben, aber mit den (rangniedereren) Landes-Ministerialen laut der urkundlichen Angabe, dass zu Linz sämtliche Ministerialen Österreichs und Steiermarks anwesend waren, in Eines zusammengefasst scheinen.<sup>5</sup>

Dennoch dürfen wir die Rindberger und die von Peggau nicht ihrer Sonderstellung als „Freie“ entkleiden und mit den eigent-

---

lande an der Drau begütert erscheinen), war, wie eine Urkunde um 1185 bezeugt (St. UB., II 10), durch die zweite Ehe der Wittve des Grafen von Liebenau mit letzterem Grafengeschlechte versippt; denn es werden dort fünf Trigner als Halbbrüder der zwei Liebenauer Grafen bezeichnet, welche alle der mütterlichen Schenkung von Besitz bei Gamlitz und Windischgraz an das Kl. St. Paul zustimmen.

<sup>1</sup> Meißler, „Bab. Pegg.“, 97, Nr. 66. Abdruck im UB. d. L. o. d. E., II 507—508; im Auszuge St. UB., II 125—126.

<sup>2</sup> Vgl. darüber Meißler a. a. O., Anm. S. 250, Nr. 344, und UB. d. L. o. d. E., II Anm. S. 508—509.

<sup>3</sup> „... presentibus universis ministerialibus Austrie et Styrie...“

<sup>4</sup> Über zwanzig steierische und oberösterreichische Zeugen. Darunter: Erchengerus de „Lanser“. Wir begegnen hier urkundlich der verkürzten Form von „Landesero“ im heutigen Obenburger Comitate, damals auf steierischem Boden. Vor dem Erzhenger v. Lanser steht ein Hartnid v. Awensteine. Schwierlich kann man an die damals tirolischen, später kärntnischen Aussensteiner denken. Ein Hartnid v. „Owenstein“ (offenbar derselbe) findet sich in der steierischen Herzogs-Urkunde von Admont (1186, 27. December) und in der für Gleinf von 1192 (UB. f. O. d. E., II 497) vor; die von Kapfenberg und Stubenberg sind dem gleichen Adelsgeschlechte angehörig.

<sup>5</sup> Bernhard dem Volfreien von Schaunberg (Ob.-Österr.) folgen als Steiermärker gleichen Ranges die von Rindberg und Peggau, denen sich als Landes-Ministerialen zunächst Kapfenberg und Wildon anreihen.

lichen Landes-Ministerialen zusammenwerfen, da eine Reihe von Urkunden unseres Herzogs die bezüglichlichen Rang-Unterschiede der Zeugen für Östereich genau auseinander hält,<sup>1</sup> und wir auch bezüglich der Steiermark diese Thatsache anzuerkennen genöthigt bleiben.

1209 hielt Herzog Leopold II. (VI.) einen Hofstag in Marburg, den seine Urkunde vom 9. September zu Gunsten der Karthause Geirach bezeugt.<sup>2</sup> Sie ist in mehr als einer Beziehung von Interesse. Zunächst bezeichnet der Landesfürst, dem es um die Hebung des Klosters aus seinem Verfall zu thun ist, den Ort „Cruetanne“ als Grenzmarke des „herzoglichen Landes und des Besitzes Ortolds von Montpreis.“<sup>3</sup> Als neue Bestiftung erscheint das Winzerdorf Planina bei Montpreis und die Jahresgabe von fünf Mark zum Kaufe von Fischen auf dem Markte zu Marburg.

Sodann wurden die herzoglichen Ministerialen zu freien Schenkungen beweglichen und unbeweglichen Gutes an die Karthause ermächtigt, die grundherrlichen Rechte des Klosters verbürgt und die Vogtei dem Herzoge vorbehalten.

Wir werden am Schlusse dieses Abschnittes noch einer zweiten und wichtigeren Urkunde zu Gunsten der Karthause gedenken.

In dem Zeugenverzeichnisse finden wir zwei Gruppen gebildet: Steiermärker gehen voran, dann folgen die Adelige aus Östereich (de Austria). An der Spitze der ersteren Gruppe stehen Hochadelige oder „Freie“, die nicht dem Gebiete der damaligen Steiermark angehörten, sondern dem kärnthnisch geliebten „Saunien“ zuzuweisen sind: Berigand von Hoheneck (bei Cilli) und Gebhard von Saneck<sup>4</sup> („Souncke“), denen dann Diutold von Peggau, gleichen Ranges, folgt und mit (dem Landes-Ministerialen) Dietmar von Riechtenstein den Reigen der eigentlichen Steiermärker eröffnet (darunter auch Reimbert von

<sup>1</sup> 1200, 28. Februar, Heimburg (Meißler, „Dob. Regg.“, 88, Nr. 13): de ordine comitum . . . de ordine liberorum . . . de ordine ministerialium. 1208, 7. April, Reuburg (S. 91, Nr. 44): de ordine liberorum . . . de ordine ministerialium. 1221, 18. October, Wien (128, Nr. 169): de ordine liberorum . . . de ordine ministerialium. 1227, 26. Mai, Passau (189, Nr. 216): nobiles omnes viri comites) . . . Ex ministerialibus . . .

<sup>2</sup> St. 118, II 153—154; Meißler, 102, Nr. 80 (zum 10. September).

<sup>3</sup> „ . . . qui separat terram nostram a terra Ortoldi de Momparis.“ Die Montpreiser, Lehenssträger des Gurker Bisthums, waren mit den Bettauern, Scherfenbergern und anderen verflochten, und von Hause aus jedenfalls Vollfreie.

<sup>4</sup> Später, u. zw. seit 1308, begegnen wir urkundlich den Freien von Saneck als Lehenssträgern der steierischen Herzoge (sich Kroneš, „Die Freien von Saneck“, S. 113 f.).

Murek<sup>1)</sup>, deren Mitte die drei herzoglichen Hofbeamten: Berchtold, der Truchseß von Emmerberg, Schenk Albero von Grimmenstein und Marschall Rüdiger von Plankentwart einnehmen. Von Nicht-Steiermärkern, die aber auf unserem Boden begütert waren, finden wir neben dem von Trizen<sup>2</sup> auch den von Nase-Rossegg (Kärnten) angeführt.<sup>3</sup>

Auch Albert von Rohitsch findet sich als Zeuge eingefügt, was mit dem Besitze der steierischen Herzoge in dieser Gegend zusammenhängt, ohne daß der Edle von Rohitsch den damaligen Landes-Ministerialen der Steiermark als politischer Landschaft beizuzählen wäre.

Der Grazer Hofstag vom 18. Juli 1211 macht uns mit einer Angelegenheit bekannt, welche beweist, daß seit dem letzten der steierischen Dufare mancherlei Übelstände bestanden, deren Behebung seinen Nachfolgern zukam. Die betreffende Urkunde<sup>4</sup> beschäftigt sich mit dem Hospiz am Semering, das wir bereits an früherer Stelle aus einem anderen Gesichtspunkte zu berücksichtigen Anlaß fanden. Markgraf Dufar habe seine Stiftung mit dem „Zere-Walde“ ausgestattet sammt der „Alpe“, d. i. dem Höhenzuge zwischen der Fröschniß und dem Dorfe Bichelwang („Birchenuuang“) im Mürztale, woselbst das Hospiz drei Huben oder Mansen zugewiesen erhielt. Als der Markgraf starb (Ende 1164) „und sein Nachfolger, vom Markgrafen zum Herzoge erhoben, noch Knabe war“,<sup>5</sup> vergriff sich sein Ministeriale Erzhinger von Landesere (Lanser) an den Grenzen des Hospizgutes, indem er allen zwischen Bichelwang und dem Flüsschen Gams („Gammize“) gelegenen Grund und Boden, mochte er bebaut oder unbebaut sein, an sich zog. Geholf, der Provisor des Hospiz, der wiederholt vor dem Herzoge auch in Gegenwart des (inzwischen verstorbenen)<sup>6</sup> Erzhenger darüber Klage geführt, erlangte nun das eidliche Zeugnis der Blutsverwandten Erzhengers, Ulrich von Stubenberg und Otto von Krems, zu Gunsten der Eigenthumsrechte des Semeringer

<sup>1</sup> 1212 erscheint in der Urkunde des Vergleiches zwischen dem Kloster Reun und Heimbart v. Murek letzterer als nobilis et strenuus miles bezeichnet, andererseits als quidam de primoribus ministerialium Styrensiensium.

<sup>2</sup> Daß die Trizner auf untersteierischem Boden und auch in der Gegend von Graz begütert waren, ist sichergestellt.

<sup>3</sup> Auch bei diesen muß an Ministerialenstellung zu den steierischen Landesfürsten gedacht werden. Cholos von Rossegg Bruder Rudolf war mit Hiltrude vermählt und diese dann „matertera Ulrichi de Stubenberch“ (St. UB., II 211, 212, 290, zum Jahre 1216—1222).

<sup>4</sup> St. UB., II 169—170.

<sup>5</sup> „... cum filius eius Otacharus ex marchione dux pueriles adhuc ageret annos...“

<sup>6</sup> „... ad finem uite sue male tenendo possedit...“

Hospitals, welches sie vor vielen Anwesenden und in Gegenwart des Herzogs in Bruck a. d. Mur<sup>1</sup> abgaben. Dies Recht bekräftigt nun zu Graz der Herzog für alle Zukunft.

Zwei nur mit der Jahresangabe 1211 und 1212 versehenene Urkunden, ohne Orts- und Tagesbezeichnung, bezeugen nichtsdestoweniger öffentliche Amtshandlungen des Landesfürsten.

Den wesentlichen Inhalt der ersteren, den Vergleich des Herzogs mit dem Kloster Neun, haben wir bereits an anderer Stelle gewürdigt.<sup>2</sup> Als Zeugen dieser Herzogsurkunde erscheinen seine vier Kapläne oder geistlichen Kanzleibeamten: Ulrich, Heinrich, Liupold und Piterolf, und durchaus steierische „Ministerialen“, die Edlen von Wildon, Stubenberg, Graz, Ort, Albero der Mundschent (von Grimmenstein), Rudiger von Plankenwart (Marschall), Berthold der Truchseß von Emmerberg, der von Stein (de Lapide, bei Fehring?), die Edlen von Leoben und Graz, — was einen Hofstag in der Steiermark mit Sicherheit annehmen läßt, und wahrscheinlich macht, daß es der gleiche war, den die oben behandelte Urkunde vom 18. Juli 1211 für Graz bezeugt.<sup>3</sup>

In der zweiten Urkunde von 1212 erscheint allerdings Reimbert von Mured, der Jüngere, der Sohn des gleichnamigen Vaters, eines aus den „Vordermännern der steierischen Ministerialen“, „der edle und gestrenge Ritter“, als Aussteller der Urkunde, worin er das Kloster Neun für eine Schenkung seines Vaters anderweitig entschädigt.<sup>4</sup>

Der Landesfürst bekräftigt dies alles,<sup>5</sup> und eröffnet die

<sup>1</sup> „... coram nobis in villa Prukke multis audientibus...“

<sup>2</sup> Sieh oben S. 182; St. UB., II 178—174.

<sup>3</sup> In beiden Urkunden bedien sich als Zeugen die drei Hofbeamten: Mundschent, Marschall (Rudiger von Plankenwart) und Truchseß, der Wildonier, Stubenberger, und die von Graz (Dafar und sein Sohn).

<sup>4</sup> St. UB., II 183—185. Wir haben in Reimbert von Mured dem Älteren, dem Sohne des Bollfreien oder Hochadeligen, Burkhard von Mured (f. St. UB. 1145... 1171), eine der sich mehrenden Erscheinungen vom Eintritte eines vom Hause aus ingenuus oder nobilis in den Stand der Landes-Ministerialen, daher es von ihm heißt: „quidam de primoribus ministerialium Styriensium“, u. zw. finden wir ihn als solchen schon in der markgräflichen Epoche Dafars (VI., VIII.) z. J. 1173 (St. UB. 523). Er selbst wird in der Urkunde von 1212 (St. UB., II 185) an die Spitze der Zeugen aus dem Stande der Landes-Ministerialen, unmittelbar hinter den Herzog und vor den Wildonier, Stubenberger u. s. w. gestellt. Das Prädicat „edler und gestrenger Ritter“ (nobilis ac strenuus miles) gehört ihm und nicht Herrand de Wildonie zu, wie sich dies im Index z. St. UB., II 731, durch ein Versehen eingestellt findet. 1231 (St. UB., II 384) erscheint dieser Reimbert von Mured selbst bereits als senior mit seinem gleichnamigen Sohne.

<sup>5</sup> S. 185: „... eodemque voto assentiente et mediante illustri duce Austriae ac Styrie domino Liupoldo...“

Reihe der durchwegs steierischen Zeugen aus dem Kreise der Landes-Ministerialen,<sup>1</sup> denen sich eine Gruppe anschließt, welche wir mit Grund als Dienstmannen oder Ritter jener Landes-Ministerialengeschlechter ansehen dürften, deren Namen sie führen.<sup>2</sup> Wir finden aber auch Richard von Waldstein und Rudolf von Pöckelbach (bei Graz) eingereiht, von denen der erstere (wenn es nicht sein gleichnamiger Dienstmann war) eine höhere Rangstellung, die eines Landes-Ministerialen, beansprucht.<sup>3</sup>

Einen Beleg, daß auch außerhalb der beiden Herzogthümer Landes-sassen derselben dem Landesfürsten zur Seite die von ihm getroffenen Vereinbarungen, beispielsweise über sein herzogliches Lehensrecht, als Zeugen unterschrieben, finden wir in der von ihm 1212, den 10. Juli,<sup>4</sup> in Passau ausgefertigten Urkunde,<sup>5</sup> deren Zeugenreihe dies erhärtet.<sup>6</sup> Es handelte sich da um ein Lehen in Kärnten, welches dem Herzoge durch das Ableben seines Ministerialen Dffo von Teuffenbach und dessen Gattin anheimgefallen war, und das der habenbergische Landesfürst an den Freien, Ulrich von Peggau, weiter vergabt hatte. So tritt denn ein Vorläufer der Grafen von Pfannberg durch Lehenschaft in stets engere Beziehungen zum Landesfürsten und damit in den Kreis der Landesvasallen als einer ihrer Vordermänner.

Ist die Anwesenheit Herzog Leopolds II. (VI.) für das Jahr 1213 in Marburg und seine lehensherrliche Verfügung allda bezeugt,<sup>7</sup> so erscheint noch beachtenswerter der Inhalt der Urkunde, welche der

<sup>1</sup> Murek (Reimbert von Murek), Wilbon, Stubenberg, Graz, Krems, der Schente Albero (von Grimmenstein), Stein (de Lapide), Plantenwart.

<sup>2</sup> Pilgrimus de Murek, Engelschalvus de Murek, Dietmarus de Murek, Leo de Wildonie (weiter oben in der Zeugenreihe findet sich Herrandus de Wildonia angegeben) . . . Starchandus de Chrems. (Der Landes-Ministeriale von Krems heißt oben Otto und wird 1224, St. UB., II 310, als „nobilis vir“ bezeichnet. In den sonstigen Urkunden dieses Zeitraumes führt er aber nie dies Prädicat.)

<sup>3</sup> Er findet sich zwischen Leo de Wildonie und Starchand de Chrems eingeschaltet. Vgl. über ihn: seinen Sohn Ditmar und seinen Bruder Ruipold, die Nachweise 1202—1224 im St. UB., II, Index, 719. — Die herzogliche Urkunde von 1206, 14. August, Admont (St. UB., II 119) bezeichnet ihn als „dominus“.

<sup>4</sup> 31. Mai finden wir den Habenberger in Kärnten (Meiller, „Dab. Regg.“, 109, Nr. 100).

<sup>5</sup> Meiller, 109—110, Nr. 101.

<sup>6</sup> Leutoldus de Pekach, Gundacherus de Styria (Burgstadt Steier) et frater eius Daringus, Rudolfus de Stadek, Gotfridus de Truchsen, Reimbertus de Murek, Bertholdus dapifer de Emmerbergk, Albero pincerna de Grimmenstein, Leutoldus de Hohenstain ministeriales Styrie.

<sup>7</sup> St. UB., II 189—190. Es handelt sich um die landesfürstliche Genehmigung des theilweisen Verkaufes und der theilweisen Widmung eines Lehensgutes durch seinen Inhaber Thiemo von „Omontz“ (Elmütz, bei Eßlitz) an die Karchause Seiz.



Landesfürst in der Burgstadt Steier, 27. Juni 1214, ausstellte, da sie einen Jahre vorher zu Weiz „in Gegenwart des Herzogs“ stattgefundenen Schenkungsact der „vornehmen Frau“ Elisabeth von Gutenberg zu Gunsten des Gößler Nonnenstiftes bestätigt<sup>1</sup> und dort eine stattliche Gefolgschaft als Zeugen anwesend sein läßt, welche der Landesfürst als seine „Getreuen“ zusammenfaßt, andererseits als „Vornehme“ und „Ministerialen“ auseinanderhält.<sup>2</sup>

Können wir der lange vor 1214<sup>3</sup> in dem (landesfürstlichen) Markte Weiz abgehaltenen Versammlung den Charakter eines Hoftages nur vermuthungsweise zusprechen, was noch weniger von dem Aufenthalte in Stadt Steier zu gelten scheint,<sup>4</sup> so ist dies umso sicherer aus der Urkunde vom 16. Juli 1214 für Graz zu belegen, denn sie berichtet uns vom Rechtsstreite des Klosters St. Lambrecht mit dem Ministerialen des Herzogs, Herrand von Mooskirchen, über einen Besitz bei Aflenz, den der Stiftsvogt,<sup>5</sup> Ulrich von Kapfenberg (Stubenberger), durch seine Klage in Fluss brachte und der Herzog als durch einen Ausgleich erledigt bezeugt, wobei der Landesfürst der Zustimmung und des Einnehmens seiner Ministerialen<sup>6</sup> gedenkt und ausdrücklich bemerkt, daß dies seiner Schutzbvogtei<sup>7</sup> über das Kloster keinen Eintrag thun soll. Er habe sich dieselbe ohne alle Erträgnisse vorbehalten und letztere dem genannten Benedictinerstifte zugewendet.

Als Zeugen geistlichen Standes begegnen uns die Äbte von Admont und Neun, der Propst von Seckau, die Pfarrer von Graz und

<sup>1</sup> St. UB., II 198—200. „Hec in presentia nostra apud forum Uvides acta sunt sub testimonio multorum fidelium tam nobilium quam ministerialium...“ Dieser Urkunde zufolge war Elisabeth die Mutter der Äbtissin Ottilie von Göß und hatte den Grafen Wilhelm von Heunburg und Herrand von Wildon zu Schwiegervätern.

<sup>2</sup> Jenen gehörten der von Peggau und Rindberg, diesen die Eblen von Landesere und Stadel (Wilder), Kapfenberg und Stubenberg, Krems, Leuffenbach, Graz, Safen, Gößling, Froberg (?), Schiltgraben (bei Neunkirchen im Püttner Gebiete), Dumtelfstein und Kapfenstein (bei Fehring) zu.

<sup>3</sup> S. 199: „Hic ita peractis dum post annos aliquot predicta matrona uiam uniuerse carnis ingressa esset et in ecclesia Gossensi secundum petitionem suam debito cum honore tumulata fuisset...“

<sup>4</sup> Es heißt am Schlusse der Urkunde bloß: „Hanc igitur transactionem diuersis temporibus factam sigilli nostri impressione munire curauimus in castro nostro Stäre...“ ohne jede Zeugenangabe.

<sup>5</sup> St. UB., II 200—201, Meißler, S. 113: „Ulrico de Kapfenberch advocato eiusdem ecclesiae in eodem loco...“ (d. i. im Gebiete des Aflenzer Besitzes der St. Lambrechter).

<sup>6</sup> de consensu ministerialium nostrorum connuencium.

<sup>7</sup> salva advocatia nostra...

Weißkirchen, und der „Meister“ Swiker von Graz<sup>1</sup>; die Landes-Ministerialen erscheinen durch die Edlen von Wildon, Krems, Kapfenberg, den Schenken Albero (von Grimmenstein), Liechtenstein, Lueg (?), Stadaek, Landesere, Affenz, Wildon,<sup>2</sup> Spielberg („Spigelberch“ bei Knittelfeld), vertreten, denen sich Albert der Stadtrichter von Graz, Rudolf von Voitsberg<sup>3</sup> u. a. anschließen.

Von 1215 beginnen die Urkundenbelege wieder spärlicher zu werden.

In die Zeit von 1217—1219 fällt überdies der Kreuzzug Herzog Leopolds vor Damiette, woselbst er eine Schenkung für den Johanniter-Orden bestätigt.<sup>4</sup>

Erst mit dem Jahre 1220 setzen dann wieder die Belege für die landesfürstliche Thätigkeit des Babenbergers in der Steiermark ein, und wir begegnen ihm in Gesellschaft Erzbischof Eberhards II. von Salzburg den 10. October 1220 zu Neunkirchen, im Büttner Gebiete unseres Landes. Das eine der bezüglichen Zeugnisse haben wir bereits in erschöpfender Weise gewürdigt;<sup>5</sup> ein zweites betrifft den Tauschvertrag des Herzogs mit dem Chorherrenstifte Seckau über eine „Alpe“ an der Graden bei Seckau, welche der Herzog gegen zwei Huben an der „Berwand“, im Burgfrieden von Gutenstein (Nieder-Osterreich), dem genannten Gotteshaufe überweist.<sup>6</sup>

Die Zeugenschaft läßt, abgesehen von Herrand dem Wildonier, durchwegs Adelige des oberen Murbodens in der Gegend von Juden-

<sup>1</sup> Offenbar auch geistlichen Standes.

<sup>2</sup> Weiter unten erscheint ein Leo de Wildonia, offenbar ein Dienstmann der Wildonier, dem der von Spielberg ranggleich angenommen werden mußte.

<sup>3</sup> Offenbar auch Stadtrichter, da ein Rudolfus 1225 (St. UB., II 312) ausdrücklich als „iudex“ de V. bezeichnet erscheint.

<sup>4</sup> 1218, 18. Juli, „Damiate“. Schenkung Ulrichs von Stubenberg (zum Heile der Rückkehr aus Syrien) für den Johanniter-Orden, welcher hiemit die Dörfer Hazendorf und Kroisbach erhält. In der herzoglichen Urkunde (St. UB., II 235—236) erscheinen als Zeugen: Graf Ludwig von Blaien, Graf Ludwig von Eppan (Tirol) und die Steiermärker: Ulrich der Hocheble von Peggau, Dietmar von Liechtenstein, Reimbert von Mured, Gundaker und Daring von Steier, Albero der Schenke von Grimmenstein, Berchtold der „Seneschall“ von Emmerberg, Wolfster von „Rumbrech“ (Rainberg bei Borau), Gotschalk von Neuberg, die Gebrüder von Wolfenstein und die von Murberg, Otto von Wasen.

<sup>5</sup> Sieh oben S. 136—138 die Angelegenheit der obersteierischen Confraternität und des Semeringer Hospizes.

<sup>6</sup> St. UB., II 260—261; Meißler, „Bab. Regg.“, 126, Nr. 165. Bemerkenswert ist der Satz in der Einleitung: „moremur legibus utilitati patrie nostre reique publice intente consulere, terminos etiam finium provinciarum nostrarum augmentando munire in causis, quibus honorem vel salutem nostram constat non diminuendam.“

burg, Weißkirchen und Johnsdorf erkennen,<sup>1</sup> die dieser Angelegenheit örtlich nahestanden.

Einen herzoglichen Hofstag in unserem Lande besichert uns das Jahr 1222, u. zw. in Graz, woselbst Leopold II. (VI.) als Vogt beider Klöster, „Schiedsmann“ und „Bermittler“ den Vergleich der Klöster St. Lambrecht und Neun über einen Wald bei Söding im Rainachthale beurkundet.<sup>2</sup>

Das Zeugenverzeichnis reiht unmittelbar an den Herzog die Geistlichen: Hermann, Propst von Scedau, Heinrich, den Landschreiber von Steiermark,<sup>3</sup> Leopold, den Schreiber des Herzogs, Hermann von Neunkirchen, seinen Kaplan, und dann folgen die vom Laienstande: Ulrich von Peggau an der Spitze von Adelligen, unter denen wir auch dem Schenken Albero, dem Truchseß Berthold von Emmerberg und Rudiger von Pflanzenwart (dem Marschall) begegnen.

Diese Urkunde vom 9. Jänner 1222 ist nicht die erste, welche den Aufenthalt unseres Herzogs in Graz bezeugt; ihr gehen zum Beweise eines längeren Aufenthaltes hierorts zwei andere vom 2. Jänner voran. Die eine lernten wir inhaltlich kennen.<sup>4</sup> Sie betrifft die Gerichtsfreiheiten des Klosters St. Paul auf untersteierischem Boden, im Gebiete des damaligen Herzogthumes. Ihr gleichzeitig ist eine zweite, worin der Landesfürst die „Kapelle“ zu Hornberg im Kärnten dem Sohne seines Ministerialen Otto vom Trigen, Heinrich, und seiner Frau Luta mit dem vollen Patronatsrechte überträgt und dafür die Kapelle Tobl (bei Graz) mit den gleichen Befugnissen eintauscht. Wir erkennen daraus herzogliche Besitzrechte in Kärnten, und haben für den Besitz der Edlen von Trigen auf unserem Boden und für ihr Mini-

<sup>1</sup> Es sind dies die von „Ponke“ (Penthof bei Weißkirchen), Algersdorf (bei Weißkirchen), Oberndorf (bei Frauenburg), Wagensdorf („Waisendorf“ im Burgfrieden von Judenburg), Silweg („Silwich“ bei Johnsdorf), Stretweg, Ratenberg (bei Judenburg), Sirnich (bei Judenburg), Leoben, dann Diepold und Kolman die „Jäger“ (venatores), Dietmar von „Hobaren“ (Hof? bei Knittelfeld).

<sup>2</sup> St. 118., II 281—285; Meißler, 180, Nr. 174: „Huius rei testes sunt dominus noster Liupoldus dux Austrie et Styrie utriusque monasterii advocatus, qui huius compositionis tanquam arbiter mediatorem se diligenter exhibuit et auctorem . . .“

<sup>3</sup> Sieh oben den Abschnitt über das steiermärkische Landesfürstenthum und die herzogl. steier. Kanzlei. Man sieht deutlich, daß der „Landschreiber“ und der „herzogliche Schreiber“ ohne bestimmte Landeszugehörigkeit auseinander gehalten werden.

<sup>4</sup> Sieh oben den 3. Abschnitt, S. 128. Bemerkenswert ist, daß die vorhergehenden Erlebnisse der dem herzoglichen Gnadenbriefe zugrunde liegenden Angelegenheiten in Leibniz stattfanden, während die Urkunde dann in Graz ausgefertigt wurde (St. 118., II 277; Meißler, 129, Nr. 175).

terialitäts-Verhältnis zum Herzoge von Steier und dem Lande einen willkommenen Beleg.<sup>1</sup>

Beide Urkunden bieten überdies den Nachweis, welcher glänzender Kreis geistlicher Würdenträger und weltlicher Großen damals den Herzog in Graz umgab. Es waren dies: der erste Seckauer Landbischof Karl, Rüdiger, Bischof von Chiemssee, der Propst von Friesach und der herzogliche Notar Liupold; Graf Albert von Görz-Tirol, Heinrich Markgraf von Istrien aus dem Hause Andechs-Meran, Meinhard der Ältere, und Meinhard der Jüngere, Grafen von Görz-Tirol, die Grafen von Heunburg, Ortenburg und Liebenau<sup>2</sup> und andere.

Die Urkunden des Jahres 1224 bezeugen einen längeren Aufenthalt des Herzogs zu Marburg, u. zw. bewegen sich die bezüglichen Zeugnisse zwischen dem 31. Jänner und 8. Februar, während die nächste Urkunde vom 22. April den Landesfürsten in Graz anwesend sein läßt.<sup>3</sup>

Die Marburger Urkunde für Biktiring (31. Jänner) bietet nichts Bemerkenswerthes, wogegen die für Geirach (8. Februar) durch den Zeugen-  
 anhang<sup>4</sup> den Charakter eines Hoftages verbürgt und überdies die wichtige Thatsache enthält, daß damals die „steinerne Brücke“ an der Mündung des Sannflusses errichtet wurde, womit der heutige Ortsname „Steinbrück“ zusammenhängt.

Den Hoftag zu Graz im April 1224 bezeugt jene Urkunde vom 22. d. M.,<sup>5</sup> deren bedeutsamen Inhalt wir bereits an anderer Stelle gewürdigt hatten;<sup>6</sup> es ist dies der vom Herzoge bekräftigte Vergleich zwischen dem Semering-Hospiz und dem Landes-Ministerialen Wulfing von Stuben-

<sup>1</sup> St. UB., II 277—278; Meißner, 130, Nr. 174.

<sup>2</sup> Ihnen werden Ulrich von Peggau, Cholo von Trigen, Hartnid von Ort, der Mundschent Albero, der Truchsess Berthold und Rudolf von Nase (Hosfegg in Kärnten) angereiht. In der Urkunde findet sich bemerkt, daß der Tauschvertrag in Graz stattfand (actum), während die Ausstellung (datum) der Urkunde in Friesach nachfolgte.

<sup>3</sup> St. UB., II 302.

<sup>4</sup> St. UB., II 308: „Gebehardus nobilis de Seunek (Saned) et conradus filius suus, Liupoldus nobilis de Hohenek et frater suus“, denen angereiht erscheinen die Edlen von Rohitsch („Rohas“), Murek, Unter-Drauburg („Traberch“), der Mundschent von Grimmenstein, der Truchsess von Emmerberg, der Marschall von Planfenwart, die Edlen von Pulsgau (Pulska), Sonobiz, Freudenberg (Kärnten, i. Bez. v. Klagenfurt) und Heinrich der Landtschreiber (Heinricus soriba marchie). Die Urkunden-Ausstellung erfolgte durch den herzoglichen Notar Liutold. Leider kennen wir die Urkunde nur aus einem Auszuge in „Dipl. Styr.“, II 139, Nr. 4. Vgl. Meißner, „Bab. Regg.“, Anm. S. 260, Nr. 402.

<sup>5</sup> St. UB., II 305—307; Meißner, „Bab. Regg.“, 133, Nr. 188 kannte sie nur aus einer Notiz.

<sup>6</sup> Sieh oben den 3. Abschnitt.

berg. Der Hof des Babenbergers beherbergte auch damals eine glänzende Versammlung, welche der des Jahres 1222 mindestens ebenbürtig genannt werden darf. Abgesehen von den beiden geistlichen Mitbefieglern der Urkunde, dem Erzbischofe von Salzburg und dem Bischofe Ekbert von Bamberg aus dem Hause Andechs-Meran, begegnen wir unter den Zeugen den Bischöfen von Chiemsee und Seckau, dem Markgrafen von Istrien, Heinrich aus dem Hause Andechs-Meran, dem Markgrafen Diepold von Bohburg („Hohenburch“), Rainhard dem Älteren und Jüngeren, Grafen von Görz, dem Grafen Konrad von Hardeck (Plain), Eberhard dem „Vornehmen“ oder Freien von Schlüsselberg (Bayern), Heinrich und Bernhard den Vornehmen oder Freien von Schaunberg, Liutold dem Freien von Peggau (Pfannberg); es folgen steierische, österreichische und in Kärnten stammfässige Landes-Ministerialen ohne Scheidung in bestimmte Gruppen. Auch Heinrich der Landschreiber der Steiermark fehlt nicht.<sup>1</sup>

Als Ort des gerichtlichen Ausgleiches erscheint der Platz vor der Kunigundenkirche am Leech<sup>2</sup> angeführt.

Für die Thatsache, daß bei der Zeugenreihung öfters wesentliche Abweichungen platzgriffen, ist gerade diese Urkunde bemerkenswert, wenn wir sehen, daß hier Geistliche an letzter Stelle untergebracht sind (so die Pfarrer von Graz und St. Georgen a. d. Stiefing), denen wir in anderen Fällen den Platz vor den Landes-Ministerialen,<sup>3</sup> ja sogar vor den Zeugen aus dem Laienstande überhaupt, eingeräumt sehen.<sup>4</sup>

Den 24. April 1224 befand sich Herzog Leopold bereits in Judenburg, was seine Urkunde für das Kloster Admont bezeugt,<sup>5</sup> und dann verlieren wir jede weitere Spur von einem Aufenthalte des Landesfürsten in der Steiermark im weiteren Verlaufe des genannten Jahres.

1225, 19. Jänner, taucht Herzog Leopold in Hartberg als Zeuge in einer Urkunde des Salzburger Erzbischofes zu Gunsten des Bisthumes

<sup>1</sup> Die Urkunde ist ausgestellt von dem „Notar“ des Herzogs Liupold, Pfarrer von Aland („Alah“) in Nied.-Styerr.

<sup>2</sup> Acta coram nobis apud Graez, iuxta capellam sancte Chune-gundis.

<sup>3</sup> So stehen in der Urkunde vom 18. Juli 1211, Graz (f. o.), die vier Kapläne und geistlichen Hofbeamten des Herzogs vor den steierischen Landes-Ministerialen; in der Urkunde von 1214, 10. Juli, Graz (f. o.), die Pfarrer von Graz und Weiskirchen an gleicher Stelle; 1222, 9. Jänner, Graz (f. o.), Heinrich der Landschreiber von Steiermark, Leopold der „Schreiber des Herzogs“, der „Kaplan“ Hermann von Neunkirchen, auch vor dem „Freien“ von Peggau (Pfannberg).

<sup>4</sup> 1222, 2. Jänner (f. o. S. 149), finden wir den Propst von Friesach und den Notar Liupold auch den fürstlichen Laien vorangestellt.

<sup>5</sup> St. UB., II 307—308, ohne Zeugenangabe.

Seckau auf,<sup>1</sup> ohne daß wir sonst einem Zeugnisse für seine landesfürstliche Thätigkeit begegnen, und erst das Jahr 1227 besichert uns zwei Urkunden, die seinen Aufenthalt in Graz und Marburg und bezügliche Hofstage erhärten.

Die erste Urkunde vom 17. Februar 1227<sup>2</sup> (Graz) bekräftigt den Vergleich der Propstei Seckau mit den Gebrüdern Liutold und Ulrich von Wildon über Grundstücke in Guberniz (bei Knittelfeld). Die Verhandlung gieng in der St. Kunigundenkirche vor sich.<sup>3</sup> Die Reihe der Zeugen eröffnet der „Bornehme“ oder „Freie“ Gebhard von Sounek oder Saneck, was bemerkenswert bleibt, da das wiederholte Auftauchen in der Umgebung des Herzogs auf engere Beziehungen dieses Geschlechtes zu dem steierischen Landesfürsten hinweist. Ihm folgen als Reigenführer der steierischen Adelligen mit dem Range von „Freien“: Ulrich und Liupold, Gebrüder von Peggau (Pfannberg) und, abgesehen vom (österreichischen) Chuenringer, eine stattliche Zahl steierischer Landes-Ministerialen.<sup>4</sup>

Der Marburger Hofstag fällt in das Spätjahr 1227, wie dies die bezügliche Urkunde vom 7. November erweist,<sup>5</sup> worin der Herzog die Geiracher Karthause in ihrem Besitzstande sichert und die Vogtei des Klosters übernehmen zu wollen erklärt.

Zunächst heißt es, Leopold habe in seinem Kloster Geirach die Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau, Johannes des Täufers und des heiligen Mauritius auf eigene Kosten erbaut, und wolle einerseits die früheren Bewidmungen des Gotteshauses erneuern und ihm andererseits besondere Gnaden zuwenden. Sodann wolle er den vom Gurker Bisthume und Capitel für 100 Mark Silber Friesacher Währung abgekauften<sup>6</sup>

<sup>1</sup> St. UB., II 317; Meiller, „Bab. Regg.“, 135, Nr. 198, „Regg. d. Salz. Erzb.“, 235, Nr. 287. Ohne Zeugenangabe.

<sup>2</sup> St. UB., II 329—320; Meiller, „Bab. Regg.“, 137, Nr. 208.

<sup>3</sup> Acta sunt hec in Graez, in ecclesia S. Chunegundis.

<sup>4</sup> Trigen, Unter-Drauburg (Traberch), Mured, Ort, Stubenberg, Rohitsch, Truchseß von Emmerberg, Marschall von Plankenwart, Stretweg, Leuffenbach, Pfaffen-dorf (bei Judenburg).

<sup>5</sup> St. UB., II 335—338; Meiller, „Bab. Regg.“, 140, Nr. 220 (Anm. S. 262, Nr. 419). Das Jahr 1227 ist gesichert.

<sup>6</sup> Vgl. die Urkunde des Gurker Bischofes Eshard vom 18. April 1200 (St. UB., II 61) über die Verwandlung des in seinem geistlichen Wesen verfallenen Karthäuserklosters Geirach in ein reguliertes Chorherrenstift und dessen Abhängigkeit vom Gurker Domcapitel. Diese Umwandlung bestätigte der Metropolit Patriarch Bolzger von Aquileja (1205, Juli, Bindiſch-Graz, St. UB., II 112—113). Um 1208 (? St. UB., II 145) nahm das Gurker Domcapitel Anlaß, die Klostergenossen von Geirach darüber zu beruhigen, daß es den Domherren nicht befielen, ihren Orden allort aufzuheben (aut mutare aut professionis nostre ordinem inibi negligere).

Grundbesitz des Klosters auf Bitten des Bischofes Eibert von Bamberg (der die Kirche einweihte<sup>1</sup>), seines eigenen Sohnes (Herzog) Friedrichs<sup>2</sup> und zahlreicher Vornehmen und Landes-Ministerialen, die aus Oesterreich und Steiermark zur Einweihung der Kirche sich einfanden,<sup>3</sup> in seinen Grenzen neu feststellen.

Diese Urkunde bildet somit eine wichtige Ergänzung der herzoglichen Neubestiftung der Karthause vom 9. September 1209, die wir weiter oben behandelt hatten, sowohl in Hinsicht der Anrainung des herzoglichen Landes und der Burgherrschaft von Montpreis,<sup>4</sup> als auch der weiteren Bewidmungen der Karthause.

Der Herzog gewährt nämlich den Geiracher Karthäusern noch das Recht des Jahresbezuges von 10 Lasten (massa) Eisen aus dem herzoglichen Amte Leoben und neuerdings von 5 Mark zum Einkaufe von Salz im Amte Luffer.<sup>5</sup> Er übernimmt die Vogtei „nur um Gottes willen“, ohne jeden Anspruch auf Vortheile; wahrt dem Kloster die (niedere) Gerichtsbarkeit über seine Bauern und setzt fest, daß im Falle irgend ein „Freier“ oder „Höriger“ des Klosters des Diebstahles oder eines anderen Verbrechens angeklagt würde, zunächst die Amtsleute der Karthause die Sache zu untersuchen hätten. Würde der Schuldige rechtskräftig überwiesen, so solle seine Habe dem Kloster verfallen, er selbst aber, wenn es sich um Todesstrafe oder Verstümmelung handle, „mit dem Gürtel umfangen“ und dem herzoglichen Amte Luffer ausgeliefert werden. Könne er nach dem Rechte des Landes<sup>6</sup> die Strafe der Verstümmelung mit

---

Wir begegnen nun thatsächlich 1200—1208 Urkunden, welche den Bestand regulierter Pfröppste in Geirach bezeugen. 1209, 9. September, Marburg, stellte, wie wir (S. 143) angedeutet haben, H. Leopold die Geiracher Karthause wieder her. (St. UB., II 158 f.) 1219, 18. Mai, Rom (St. UB., II 248), bezeichnet daher eine päpstliche Weisung den Vorstand des Geiracher Klosters mit „prior“, was auf die Wiederherstellung der Karthäuser als etwas Geschehenes hinweist, und damit hängt denn die Urkunde von 1227, 7. November, über die Neubestiftung der Karthause und den Kirchenbau allort zusammen.

<sup>1</sup> Das erklärt sich aus den in der obigen Anmerkung verzeichneten Thatfachen.

<sup>2</sup> Sein drittgeborener Sohn, nachmals Herzog von Oesterreich und Steier, folgt in der Urkunde (S. 387) dem Bischofe von Bamberg als zweiter Zeuge.

<sup>3</sup> „... multorum nobilium (et) ministerialium nostrorum, qui de Austria et Styria ad dedicationem nobiscum uenerant...“

<sup>4</sup> „... separat terram nostram (die eigentliche herzogliche Steiermark) a possessionibus dicti cenobii...“ Dann heißt es weiter: „diuidit terram, quam ab episcopo Gurcensi emimus, et terram Vlrici domini de Momparis, in descensu vero ipsius finitur terminus in via, que de castro Momparis egreditur.“

<sup>5</sup> Vgl. die Urkunde von 1209, 9. September, Marburg. St. UB., II 152 f.

<sup>6</sup> S. 387: „... secundum iura terre...“

Geld ablösen, so gehört der „Wandel“ oder die Geldbuße der Karthause. Der Herzog schützt endlich das Kloster vor unbefugter Jagd, Weide und Holzung und Herbergnahme.

Als Zeugen erscheinen der Bischof von Bamberg, der Sohn des Herzogs, Friedrich, Diutprand, Erzpriester von Bölkermarkt, Liupold der Notar und Wulfing der Schreiber des Herzogs. Dann folgen dem von Peggau (Pfannberg) die Ministerialen: Rohitsch, Wildon, Pettau, Königsberg, Unter-Drauburg, Graz, Krumbach, Gonobitz, Traunstein, Pechlin der Amtmann von Luffer,<sup>1</sup> der von Chuenring, Himberg und der Marschall von Plankentwart.<sup>2</sup>

Die vorletzte Urkunde, die den Aufenthalt des Herzogs in unserem Lande bezeugt, läßt ihn, 11. November 1227, zu Windisch-Feistritz weilen und dem Kloster Seiz die Freiheit von Mant und Zoll, insbesondere in Hinsicht auf die Zufuhr von Eisen und Salz gewährleisten.<sup>3</sup>

Dann finden wir ihn (17. November) in Graz, umgeben von dem Chiemsfer und Seckauer Bischöfe, dem Marktgrafen von Istrien, den Grafen von Liebenau, Ortenburg und Heunburg, die als Zeugen in der Urkunde über den vom Herzoge geschlichteten Streit zwischen dem Kärntnerherzog, Bernhard, und dem Bischöfe Ekbert von Bamberg, auftreten.<sup>4</sup> Damals war überdies der Salzburger Erzbischof Eberhard II. anwesend, denn in einer zweiten Urkunde<sup>5</sup> über den Verzicht Ottos und Hermanns von Kindberg, die als „eigene“ Leute des Herzogs<sup>6</sup> bezeichnet werden, auf Liegenschaften um Perchau bei Neumarkt zu Gunsten des Klosters Admont, erscheint er genannt. Dies alles und die An-

<sup>1</sup> Ebenda: „Pechlinus de Tiuer officialis.“ Der Plural „officiales“ scheint ein Versehen zu sein, denn von den Vorhergehenden, den Eblen von Gonobitz und Traunstein, läßt sich das nicht annehmen. Auffallend bleibt, daß ein herzoglicher „Amtmann“ oder Verwalter des Amtes dem Hadmar von Chuenring, dem Markward von Himberg (Hinterberg) und Rüdiger von Plankentwart vorangeht.

<sup>2</sup> Meiller, „Ab. Regg.“, 140—141, Nr. 220 und 221; vgl. Num. 419, bietet zwei Urkunden in der gleichen Angelegenheit, vom gleichen Datum, die im St. UB. a. a. D. auf eine zurückgeführt erscheinen.

<sup>3</sup> St. UB., II 388; Meiller, 141, Nr. 222.

<sup>4</sup> Meiller, 141, Nr. 223.

<sup>5</sup> St. UB., II 339; Meiller, 141, Nr. 224. Diese nur mit Jahresangabe versehene Urkunde darf wohl das gleiche Monats- und Tagesdatum zugesprochen erhalten.

<sup>6</sup> Otto et Hermannus de Chindberch proprii homines nostri. Wir haben es da mit keinem Vertreter des hochadeligen Geschlechtes der „Freien“ von Kindberg zu thun, dessen Vertreter Rudolf als „nobilis“ de 1214 zum letztenmale angeführt wird (St. UB., II 199). Mit ihm erlosch wohl dieses angesehene Haus.



wesenheit vornehmer Zeugen legt uns nahe, daß wir es mit einem Hofstage in Graz zu thun haben.<sup>1</sup>

Von da ab entbehren wir jeder weiteren Kunde von dem landesfürstlichen Walten Leopolds in der Steiermark. Zogen ihn bereits früher die großen Ereignisse wiederholt und für lange in ihre Kreise, so zeigt ihn das Jahr 1228 fast ausschließlich in der Umgebung seines Eidams, des Kaisersohnes, König Heinrichs (VII.). Wohl kehrt er im Spätherbste nach Österreich zurück und weilt hier bis zum Spätsommer 1229. Dann aber schlägt er als Vertrauensmann des Kaisers und Papstes, als der beiden miteinander habernnden Gewaltträger, den Weg über Tirol nach Italien ein und stirbt fern der Heimat, auf welscher Erde, zu San Germano in Apulien (1280, 28. Juli), nachdem er ein wichtiges Werk, den Frieden zwischen Gregor IX. und Friedrich II., zustande gebracht.

Mit ihm giengen die Zeiten des Friedens und der ruhigen Entwicklung der inneren Zustände für Österreich und Steiermark zu Grabe;<sup>2</sup> es naht eine schwere Prüfungszeit für das Landesfürstenthum, das, im harten Widerstreite mit der kaiserlichen Gewalt, auch die Stimmung der Landstände gegen sich hat, und, als sich diese Gegensätze wieder behoben zeigen, in blutigen Fehden mit den Nachbarreichen abnützt, ohne den eigenen Ländern die Bürgschaften einer gedeiblichen Zukunft sichern zu können.

---

<sup>1</sup> Ulrich der Hochadelige (nobilis) von Peggau (Pfannberg), Otto von Trigen, Hadamar von Chuentingen, Berthold von Rurberg (flor. Muršak, daher in der Urkunde die Namensform „Mouurscah“).

<sup>2</sup> Vgl. die zeitgenössischen Stimmen über das Ableben des Babenbergers bei Juritsch, 514—516, zusammengestellt.

## B. Die Zeiten Herzog Friedrichs des Streitbaren. 1230—1246.

### 1. Der Landesfürst von Steier in seiner Stellung zum Stauferkaiser Friedrich II. und in seinem Verhältnisse zu der Kirche und zu den Landes-Ministerialen. Die Achts-Erklärung vom Jahre 1236.

Im Alter von beiläufig zwanzig Jahren gelangte Friedrich, der dritgeborene Sohn Herzog Leopolds II. (VI.), aus dessen Ehe mit der byzantinischen Kaisertochter Theodora Komnena, zur Erbfolge in Österreich und Steiermark<sup>1</sup> auf Grundlage des kaiserlichen Freiheitsbriefes vom Jahre 1156 für das Haus der Babenberger und der Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186, ohne daß über die Lehensnahme bei Kaiser und Reich ein Zeugnis vorläge. Der Staufer Kaiser Friedrich II., Schwiegervater der ältesten Schwester des Herzogs, Margarethe, Gattin des römischen Königs Heinrich, weilte damals — wie zumeist — in Italien, und daß er den Sohn des um ihn hochverdienten Babenbergers Leopold II. (VI.), des Friedensstifters zu San Germano, sofort in seinem Erbfolgerechte anerkannte, bezeugt ein kaiserliches Schreiben, das wenige Wochen nach dem Herrschaftsantritte des jungen Länderfürsten, 4. September 1230,

<sup>1</sup> Der bekanntlich von Hantshaler erfundene Chronist Ortilo mit der Angabe, Hz. Friedrich sei am 15. Juni (sein Todestag 1246!) 1211 geboren, darf nicht in Rechnung gestellt werden. Hrn. in seiner krit. Geschichte des letzten Babenbergers (S. 1), neigt dem Jahre 1218 zu, indem dieser sich erst 1232 mit dem Schwerte umgürten ließ (vgl. Juritsch, S. 528), was gemeinhin im zwanzigsten Lebensjahre stattzufinden pflegte. A. Fider (S. 6) denkt an 1209—1211, da Friedrich seine erste Ehe mit Sophia, Tochter des Griechenkaisers Theodor Lascharis, bereits 1228 schloß und diese auf Wunsch des Vaters gleich wieder löste, um sich mit Agnes, Tochter des Herzogs Otto von Meran, Nichte des verstorbenen Markgrafen von Friaun-Krain, Heinrich (allerdings in „unerlaubter Weise“, wie die Heiligenkreuzer Jahrbücher [Cont. Sancruc., Mon. Germ. SS., IX 627] tabelnd zum Jahre 1227 bemerken), als zweiter Gattin zu verbinden (vgl. Juritsch, 507—508). Man darf also beiläufig die runde Zahl 1210 als Geburtsjahr Friedrichs annehmen, da Jul. Fider („Früheste Erwähnungen Friedrichs des Streitbaren“, Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch., 1880, S. 303—304) ihn als Altersgenossen seines Schwagers, des 1211 geborenen deutschen Königes Heinrich, kennzeichnet und seinen Aufenthalt am Hofe um 1225 nachweist.

erlassen wurde, und den Herzog von Österreich und Steier, seinen „geliebten Blutsverwandten“, anwies, dem Salzburger Metropolitan Eberhard II. beizustehen, falls sich dessen Suffragan, der Gurker Bischof Heinrich, weigern würde, im Sinne der Kaiserurkunde vom 20. Februar 1208 und ihrer Bestätigung vom Jahre 1227 seiner Vasallenpflicht gegen Salzburg nachzukommen.<sup>1</sup>

Der Gurker Bischof beeilte sich jedoch mit dem Ausgleich.

Seit dem März 1232 begegnen wir einem zweiten Titel in den Urkunden des Herzogs. Er nennt sich auch „Herr zu Krain“ (dominus Carniolae), was wohl nicht allein mit dem Lehenskauf seines Vaters vom Jahre 1229, d. i. mit der Erwerbung Freisingischer Güter in Unterkrain, und mit der Mitgift seiner Gattin Agnes von Andechs-Meran im krainischen Oberlande (um Stein), sondern auch, und weit eher, mit dem Bestreben zusammenhängt, die titularen Ansprüche der letzteren auf das Krainer „Dominat“ zur Geltung zu bringen.<sup>2</sup>

Diese Thatsache hat ihre Bedeutung, denn sie zeigt, daß der junge, thatkräftige und eigenwillige Herzog, dessen Ehrgeiz und Fehdelust sich die Wage hielten, nichts verabsäumte, um der Welt kundzugeben, daß er der mächtigste Fürst im Ostgemärkte des deutschen Reiches sei.

Dies Selbstgefühl gewann durch die wichtige Reichssetzung vom 1. Mai 1231 eine neue Nahrung. Allerdings hinkte dies „Statut zu Gunsten der Reichsfürsten“<sup>3</sup> den thatsächlich gewordenen Verhältnissen gewissermaßen nach; das, was es der „Landesherrlichkeit“ verbürgte, übten längst die Babenberger und ihre Nachbargenossen aus, immerhin sicherte es das bereits Erworbene und mußte das Selbstgefühl einer solchen Persönlichkeit steigern. Und bald sollte es zu einer Erprobung kommen, ob in dem „Herzoge von Österreich-Steier und Herrn zu Krain“, in dem Schwager des deutschen Königs, der auf seine Befugnisse und seine Macht pochende Länderfürst oder der Lehensmann des Kaisers überwog.

Als Kaiser Friedrich II. vom December 1231 bis März 1232 zu Ravenna verweilte<sup>4</sup> hatte allerdings der Babenberger keine Ruhe, sich an den Kaiserhof zu verfügen; denn die Empörung österreichischer Landesministerialen, die Chuenringer an der Spitze, und der Einfall des böh-

<sup>1</sup> Böhmer-Fieder, „Regg.“, 370, Nr. 1832; Wintemann, „Acta imp.“, 282; Hirs Abh. über die Gurker Kirche, S. 87—89.

<sup>2</sup> Vgl. Ab. Fieder, 169—173, „Über das Dominium Carniolae“.

<sup>3</sup> „Statutum in favorem principum“, Mon. Germ., IV 282; Böhmer-Fieder, „Regg.“, S. 760—761, mit allen Nachweisen.

<sup>4</sup> Böhmer-Fieder, „Regg.“, 379 f. Anwesend war von den Nachbarfürsten Herzog Friedrichs Bernhard, der Herzog von Kärnten.

mischen Nachbars hielten ihn damals in Athem.<sup>1</sup> Überdies war noch im Herbst 1231 der deutsche König Heinrich zu dem abenteuerlichen Entschlusse geneigt, seine Gemahlin Margarethe zu verstoßen und die Schwester Kaiser Wenzels I. von Böhmen zu ehelichen, was wohl auch mit der unerledigten Mitgiftforderung an das Haus der Babenberger zusammenhieng. Doch wurde der dem Kaiser höchst ärgerliche Zwischenfall bald wieder aus der Welt geschafft; Heinrich blieb Schwager des Babenbergers.<sup>2</sup>

Der Kaiser wollte nun die leidige Mitgift-Angelegenheit erledigen und sich auch der Gesinnung des Babenbergers als Reichsfürsten versichern. Die Einladung nach Ravenna hatte dieser abgelehnt,<sup>3</sup> aber auch in Aquileja, wohin der Kaiser seinen bereits unbotmäßig werdenden Sohn, den deutschen König, entboten hatte, zu erscheinen, sei dem Herzoge „in seinem knabenhaften Troge“<sup>4</sup> nicht gelegen gewesen; erst im Mai 1232 fand er sich zu Fordenone im Friauler Lande beim Kaiser ein.

Da Fordenone durch Kauf ein aquilejisches Lehen der babenbergischen Landesfürsten von Österreich und Steiermark geworden war, wie vormalig Cordenons durch Erbschaft ein solches ihrer Vorgänger, der steierischen Markgrafen, so glaubte man in dieser Thatsache nichts anderes erblicken zu dürfen, als den Ausfluß der im babenbergischen Freiheitsbriefe vom Jahre 1156 wurzelnden Anschauung des jungen Herzogs, daß er zum Besuche so entlegener Hofstage, wie des zu Ravenna und Aquileja, nicht verpflichtet sei, und daß er erst dort erschien, wo er auf eigenem Grund und Boden den Kaiser begrüßen konnte.<sup>5</sup>

Da sich jedoch der bewußte Freiheitsbrief auf diesen Fall nur sehr gezwungen anwenden läßt,<sup>6</sup> die Geschichte der Vorfahren unseres Herzogs seit 1156 zahlreiche Belege bietet, daß sie die entlegensten, auch italieni-

<sup>1</sup> Vgl. darüber Ab. Fider, S. 12 ff., und Juritsch, S. 518 f.

<sup>2</sup> Fider, S. 29—30, Juritsch, S. 526.

<sup>3</sup> Wir kennen diese Thatsache und die weiteren Vorgänge nur aus der Anklage des Kaisers vom Jahre 1236, die der Achtung des Babenbergers vorangiegt.

<sup>4</sup> „vocatus venire pueriliter recusavit“ heißt es in dem kaiserlichen Schreiben von 1236.

<sup>5</sup> Über die Erwerbung von Fordenone (nicht zu verwechseln mit der Erbschaft „Cordenons“ der steierischen Dalfare) von den aquilejischen Lehensmännern, den von Castello, s. die Anmerkung in Meillers „Bab. Regg.“, S. 264, Nr. 435; die Urkunden von 1189 und 1219 bei Valentinelli, Diplom. Portusnaon. Fontes r. Austr., XXIV, 1865, beziehen sich auf Cordenons. Vgl. über die Zusammenkunft Ab. Fider, S. 32, und Böhmer-Fider, 393—394.

<sup>6</sup> 1156: „Dux vero Austriae de ducatu suo aliud servitium non debet imperio, nisi quod ad curias, quas imperator praefixerit in Bawaria, evovatus veniat.“ Es handelt sich also um die Verpflichtung, die in Bayern abgehaltenen Hofstage des Kaisers zu besuchen.

schen, Hoftage der Kaiser, ohne sich auf ihr Privileg zu steifen, unweigerlich besuchten,<sup>1</sup> so dürfte wohl die Erklärung näher liegen, daß Herzog Friedrich dem wiederholten Drängen des Kaisers endlich nachgab, um die ihm sicherlich höchst unangenehme Mitgiftsfrage in Gegenwart seines Schwagers auszutragen und sich zur Lehensnahme vor dem Kaiser zum erstenmale persönlich einzufinden. Man schied bald voneinander<sup>2</sup> in äußerlich gutem Einvernehmen.

Ebenso wenig läßt sich ein bestimmter Anhaltspunkt für ein Zusammengehen Herzog Friedrichs mit seinem Schwager, König Heinrich, in dessen unverantwortlichen Plänen, von seinem Vater abzufallen und in Deutschland selbständig zu werden, gewinnen.<sup>3</sup> In der Feindschaft gegen Bayern (1233) fanden sie sich wohl zusammen, aber unter grundverschiedenen Verhältnissen, denn Otto von Bayern fiel damals als böser Nachbar in das Land ob der Enns ein,<sup>4</sup> während ihn König Heinrich als persönlichen Gegner befehdete.

Der Verrath König Heinrichs an seinem Vater gewinnt von 1234 bis 1235 greifbare Gestalt, aber kein deutliches Zeugnis liegt vor, daß Herzog Friedrich sein thätiger Verbündeter wurde, ja das Schreiben des

<sup>1</sup> 1157, Juli, fand sich Heinrich Jasomirgott zu Bamberg ein (Meiller, „Bab. Regg.“, S. 89); Leopold V. nahm die Belehnung mit Österreich zu Candelare bei Pesaro entgegen (Meiller, Ann., S. 282, Nr. 250), erscheint zu Magdeburg, Juli 1179, allerdings in seiner Streitangelegenheit mit Böhmen (Meiller, 56), im September zu Augsburg im Schwabenlande (57), 1181, Februar, in Nürnberg (Ostfranken) (58), 1184, Mai, zu Mainz (61), zu Crema in der Lombardei 1185, Mai (62), zu Würzburg (Ostfranken) 1198, Februar (78), nachdem er 1192, 24. Mai, zu Worms die Belehnung mit Steiermark empfing (S. 239, Nr. 278); Leopold VI. weilte März, 1200, in Nürnberg (88), Mai in Speier (84), 1209, Mai, zu Würzburg (101), 1212, Mai, zu Nürnberg (109), Juli in Eger (112), 1214, September, in Worselen und Jülich (114), 1216, Mai, in Würzburg (117), 1217, Jänner, in Nürnberg (119), Mai zu Augsburg (120), 1219, November, in Nürnberg (124), 1224, Juli, in Nürnberg (184), 1225, Juli, zu San Germano in Apulien (186—187), 1227, März, zu Würzburg und Aachen (188), April zu Offenheim (188), April in Worms (189), 1228, August, zu Ulm und Eßlingen (142—143), September zu Nördlingen (143—144), und schloß sein Leben in Italien zu San Germano, dem Kaiser zur Seite 1280 (146—147).

<sup>2</sup> Vgl. Ab. Fider, S. 92, und das Itinerar Friedrichs, S. 145; Juritsch, 581; Böhmer-Fider, „Regg.“, 395. 19. Mai 1232 urkundet der Herzog zu Cordenons (Villa Naonis) bei Pordenone; der Hoftag zu Pordenone war also bereits vorbei. Der Aufenthalt des Kaisers in Pordenone wird zum 10. Mai durch eine Urkunde bezeugt (B. F. 394, Nr. 1981), um den 20. Mai befand er sich bereits auf dem Seewege nach Apulien.

<sup>3</sup> Vgl. Ab. Fider, S. 34 ff., und Juritsch, 540 f.

<sup>4</sup> Juritsch, 538—539; Ab. Fider, 34.

mit dem Kaiser damals gut stehenden Papstes Gregor IX. vom 13. März 1235, welches beweist, daß der römische Stuhl über die Vorgänge jenseits der Alpen sehr gut unterrichtet war, zählt unter denen, die vom Kaiser abgefallen seien, den Herzog von Österreich und Steier nicht auf.<sup>1</sup>

Zudem fand sich der Babenberger im Mai 1235 bei dem nach Deutschland zur Entwaffnung des abgefallenen Sohnes eilenden Vaters an der heutigen steierisch-kärntnerischen Landesgrenze, zu Neumarkt, ein,<sup>2</sup> was ebensowenig zu einem Bunde mit König Heinrich stimmt, der doch jetzt mehr denn je des Beistandes seines Schwagers bedurft hätte, als mit dem „schlechten Gewissen“ des Herzogs Friedrich genügend erklärt werden kann.

Der Kaiser hat nachmals (1236) dieser Zusammenkunft als eines Beweises für den Troß des Babenbergers gedacht, der von ihm, statt sich mit der angebotenen Friedensvermittlung zufrieden zu geben, 2000 Mark Silber zur Kriegsführung gegen Böhmen und Ungarn gefordert hätte, widrigenfalls er ihm nicht weiter dienen wolle, und, wie die weiteren Thatfachen nahelegen, schieden sie einander im Herzen wenig befreundet, — der Kaiser über Admont nach Westdeutschland, der Herzog an die Donau eilend, des Kampfes mit Ungarn und Böhmen gewärtig, — aber zum offenen Bruche war es damals noch nicht gekommen, da uns sonst unbegreiflich wäre, wie der Herzog den in Deutschland zur Entscheidung drängenden Vorgängen gegenüber ganz unthätig bleiben konnte.

Was nun aber folgt, sind Thatfachen, welche eines unwiderleglich bekräftigen, daß der streitbare Herzog, der zu neuem Kampfe mit Böhmen und Ungarn bereit war, dem Kaiser gegenüber eine Unbotmäßigkeit an den Tag legte, die sehr ungerechtfertigt und unzeitgemäß war, denn sie bot den zahlreichen Gegnern, die dem rücksichtslos handelnden Herzoge innerhalb und außerhalb seiner Länder erstanden waren, eine willkommene Handhabe, ihre Klagen über den Babenberger vorzubringen und das Reichsoberhaupt in dem Entschlusse zu bestärken, den Herzog von Österreich und Steier durch seinen Machtpruch politisch zu vernichten und die ihm abgesprochenen Länder unter dem Titel der Reichsverwesung sich und seinem Hause zu sichern.

1235, 4. Juli, war König Heinrich, von allen verlassen, Gefangener

<sup>1</sup> Böhmer, „Regg.“, herausg. v. Fider und Winkelman, V 3 (1892), Nr. 7070 f., und Posthast, „Regg. d. Päpste“, 9354 und 9355. Vgl. Juritsch, 544.

<sup>2</sup> Vgl. darüber Böhmer-Fider, „Regg.“, S. 412; Ab. Fider, 39 f.; Juritsch, 546 f. Zu Neumarkt bestätigte der Kaiser das Privilegium für Admont (St. UB., II 426, Wichner, II 304). 30. Mai wollte er in dem genannten Kloster, wie das Jahrbuch (Contin. Adm. Mon. Germ. SS., IX 503) berichtet.

seines Vaters geworden und hatte seine widerspruchsvolle Rolle für immer ausgespielt; die Stellung des Kaisers im Reiche erschien stärker denn je. Im August desselben Jahres beruft das Reichsoberhaupt unseren Herzog nach Mainz, dann nach Hagenau; er bleibt beiden Hoftagen fern. Dann wird er durch den Salzburger Erzbischof und persönlich durch Bischof Konrad von Freising im September desselben Jahres nach Augsburg entboten.<sup>1</sup> Er erscheint abermals nicht, sondern begnügt sich, eine Botschaft dahin abzuschicken, deren Führer Landbischof Heinrich von Sedau, ein ihm treu ergebener Prälat, gewesen sein muß<sup>2</sup> und als solcher auch in Gemeinschaft mit dem friedlich gesinnten Salzburger Erzbischofe Eberhard II. beim Kaiser um eine neue Frist unterhandelte, die den zweiten Hagenauer Hofstag betraf.

Dürften wir den Jahrbüchern des bayrischen Klosters Scheftlarn Glauben schenken, so läge allerdings der Schlüssel zur Handlungsweise des Babenbergers in dem Vorgehen des Kaisers wider seinen Sohn, den Schwager des Herzogs,<sup>3</sup> damit würde sich die Angabe einer sicilischen Chronik reimen, wonach im Jahre 1235 unter allen Fürsten des Reiches Herzog Friedrich allein zu Heinrich gehalten hätte,<sup>4</sup> und so die etwas dunkle Stelle in der kaiserlichen Anklage vom Jahre 1236, wo von „Nachstellungen“ des Herzogs gelegentlich der Gefangensetzung König Heinrichs die Rede ist, eine Aufhellung finden.<sup>5</sup> Hierzu käme dann das Auftauchen eines der entschiedensten Anhänger des Kaisersohnes, des Reichsmarschalls Anselm von Zusingen (seit November 1236),<sup>6</sup> am Hofe des damals bereits geächteten Babenbergers, der ihn dann noch lange beherbergt, was uns umsomehr in der Annahme, daß beide mit Rücksicht auf jenen Handel zwischen Vater und Sohn als Gefinnungsgenossen zu betrachten seien, bestärken müßte.

Aber die Angabe des bayrischen Klosterjahrbuches steht ebenso ver-

<sup>1</sup> Der kaiserliche Brief von 1236 nennt den Salzburger als Vermittler; Konrad von Freisingen befand sich Mitte September bei dem Herzoge auf Sigenberg in Oberösterreich. *UB. d. L. v. B. C.*, III 34; *Meißner*, „*Bab. Regg.*“, 156, Nr. 31. *Vgl. Ab. Fieder*, 45, und *Juritsch*, 551.

<sup>2</sup> *Ann. Scheftlar.*, *Mon. Germ. SS.*, XVII 340, und *Böhmer-Fieder*, „*Regg.*“, S. 418. *Vgl. Juritsch*, 551. Die späteren Urkunden Hg. Friedrichs rühmen den Sedauer Bischof stets als seinen „treu ergebensten Freund“.

<sup>3</sup> *Ann. Scheftlar.* a. a. O. 1235, *Mon. Germ. SS.*, XVII 340. *Vgl. Ab. Fieder*, 37.

<sup>4</sup> *Chronicon de rebus Siculis* (um 1270 geschrieben); s. die Stelle bei *Böhmer-Fieder*, „*Regg.*“, 412 (*Huill. Bréholles*, I 892), *Ab. Fieder*, S. 37.

<sup>5</sup> „*insidiae, quos in captione dudum filii nostri Henrici in itinere manifeste proposuit.*“ *Vgl. Ab. Fieder*, 36.

<sup>6</sup> *Meißner*, „*Bab. Regg.*“, 156, Nr. 40. *Vgl. Ab. Fieder*, 37—38.

einzelnt da, wie die der sicilischen Chronik, welche, nebenbei gesagt, ein Menschenalter später aufgezeichnet wurde, und es muß uns wundernehmen, daß der Kaiser in seiner Anklage vom Jahre 1236 die hochverräterische Verbindung des Herzogs mit König Heinrich nicht an die Spitze stellt, die gewiß mehr als vieles andere unter den buntgemischten Anwürfen geeignet gewesen wäre, den Babenberger in den Augen der Mitwelt gründlichst zu brandmarken. Daß Anselm von Justingen nach der Achtung des Babenbergers zu demselben floh, kann in der durch sie geschaffenen Sachlage eine zwanglose Erklärung finden.

Es war ein schwerer politischer Fehler, daß Herzog Friedrich der Vorladung nach Augsburg keine Folge leistete, da dort seine Gegner aus dem weltlichen und geistlichen Fürstenstande, den Böhmenkönig an der Spitze, ihre Klagen über den streitbaren Herzog umso nachdrücklicher dem Kaiser vorbringen und bei demselben williges Gehör finden konnten. Daß der Babenberger im Frühjahr 1236 auch nicht in Hagenau erschien,<sup>1</sup> wohin er neuerdings entboten war, erhöhte seine Schuld in den Augen des Kaisers; bald war das Maß voll und Kaiser Friedrich II. in die Lage versetzt, gegen den unbotmäßigen Fürsten rücksichtslos vorzugehen.

Wenn sich der Herzog bei seinem trotzigen Fernbleiben auf den Freiheitsbrief von 1156 stützen wollte, da sämtliche Hofstage außerhalb Bayerns stattfanden, so wäre dies angesichts der Sachlage ganz unberechtigt gewesen, und kein Reichsoberhaupt hätte diesen Grund gelten lassen; ein solches Fernbleiben ließ sich durch nichts entschuldigen.

Der Herzog überschätzte jedenfalls seine Machtstellung und unterschätzte die aus seinem Verhalten erwachsende Gefahr mit den Augen eines fünfundzwanzigjährigen Tollkopses. Vielleicht wußte er, daß es den Kaiser drängte, wieder nach Italien zu eilen, und wähnte, daß der Groll des Kaisers ein vorüberziehendes Gewölke sei.

Bevor dieser jedoch Deutschland verließ, führte er zu Augsburg (Juli 1236) den entscheidenden Schlag wider den unbotmäßigen Herzog von Österreich und Steier, und ein zunächst an den Böhmenkönig gerichtetes Rundschreiben sollte die Maßregel der Achtung des Babenbergers möglichst erschöpfend begründen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Kaiserliches Schreiben von 1236: „... supplicantibus nobis pro iterata citatione sua (i. e. Friderici duci) dilecto principe nostro venerabili Salzburgensi archiepiscopo et aliis nunciis suis et(iam) acceptantibus...“

<sup>2</sup> Die erschöpfenden Nachweise über dieses in dem Conceptbuche oder in den Briefen des kaiserlichen Protonotars Pietro delle Vigne (Petrus de Vineis) enthaltene kaiserliche Rundschreibens und das, was damit zusammenhängt, bei Böhmer-Fieder, „Regg.“, S. 480—481.



Aus der Fülle der meist nicht anderweitig erweislichen Anklagen wider den „ruchlosen“ Jüngling, der das „väterliche Wohlwollen“ des Kaisers in unverantwortlicher Weise gekränkt und zurückgewiesen habe, erscheint, — abgesehen von der Unbotmäßigkeit des Herzogs, die derselbe angesichts wiederholter Vorladungen zu kaiserlichen Hoftagen darlegte, ohne daß seine Fehden mit Böhmen und Ungarn hiefür einer genügenden Entschuldigung Raum geben konnten, — für unseren Zweck am wichtigsten, folgende Anwürfe möglichst wortgetreu wiederzugeben.

Die kriegerische Herausforderung des arpadischen Nachbarreiches durch den Heereszug des Babenbergers im Sommer des Jahres 1235 bildet einen der Hauptpunkte der kaiserlichen Anklage. So habe denn der Herzog den Gegeneinfall der Ungarn in die „Reichsmarken“ zur Schädigung des kaiserlichen Ansehens und des Reiches herbeigeführt.<sup>1</sup> Thatsächlich erlitt der Babenberger eine schwere Schlappe, und überdies wurde das nördliche Gebiet Österreichs von den Böhmen hart mitgenommen.

Dieser Anklage folgt unmittelbar die Beschuldigung, der Herzog habe sich nicht damit begnügt, seinen königlichen Nachbar (Andreas II. von Ungarn, beziehungsweise dessen Sohn und Nachfolger Béla IV.), zu befehlen, sondern auch die Fürsten des Reiches, den König von Böhmen, an welchen zunächst das kaiserliche Rundschreiben gerichtet war, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Passau, Regensburg, Freising, den Herzog von Bayern und den Markgrafen von Mähren, „ohne alles Bedenken“ gekränkt, indem er ihnen „die Rechte und Einkünfte, welche sie in Österreich und Steier besaßen, entzog“. Selbstverständlich kann sich dies nur auf die geistlichen Fürsten beziehen, und für die Seiermark kommen nur Salzburg, Freising und etwa noch Bamberg<sup>2</sup> in Betracht.

Vergebens suchen wir nach urkundlichen Belegen für die Stichhaltigkeit dieser Beschuldigung, aber die Heiligentruer Fahrbücher verzeichnen die einschlägige Thatsache, daß der Herzog die Untertanen der auswärtigen Bischöfe in seinen Landen gezwungen habe, die Abgaben nicht an die geistlichen Grundherren, sondern an die herzogliche Kammer abzuliefern.<sup>3</sup> Jedenfalls war dies nur eine durch die Geldnoth des fehde-

<sup>1</sup> „... quod expeditione facta (rex Hungarie) imperii fines intravit non sine iniuria nostra et imperii lesione...“

<sup>2</sup> Bamberg besaß allerdings wenig in der eigentlichen Steiermark, umsomehr aber jenseits des Pyhyn im steierischen Antheile des Landes ob der Enns, und hier verfügte Passau über den größten geistlichen Besitzstand. Vgl. darüber das in einem späteren Abschnitte zu Bemerkende.

<sup>3</sup> Cont. Sancruc., II.; Mon. Germ. SS., IX 638, zum Jahre 1236. Vgl. Ab. Fider, 44, Juritisch, 558.

lustigen Herzogs ausnahmsweise veranlasste Zwangsmaßregel, immerhin aber eine Schädigung fremder Rechte, gleich der zweiten, welcher zufolge der Babenberger, um die Verpflegung seiner Kriegersleute zu erleichtern, „auf Rath der Juden“, der herzoglichen Kammerknechte als Lieferanten des Krars, eine Getreidesperre nach Bayern und Salzburg hin anzuordnen sich bewogen fand,<sup>1</sup> so daß die bayrischen, an der österreichischen Donau begüterten, Bischöfe die Körnerfrucht von ihren Besitzungen nicht ausführen konnten.

Dann kommt das kaiserliche Rundschreiben auf die „vielsachen Klagen“ der „Landleute“ des Herzogs über seine Willkür schlimmster Art und insbesondere auf seine Gewaltthaten wider die „Ministerialen“ und andere „Lehensträger, die er vom Reiche hält“, zu sprechen.<sup>2</sup>

Wir sehen von dem offenkundigen Bestreben der kaiserlichen Kanzlei ab, die Tyrannei des jungen Babenbergers möglichst schwarz und schablonenmäßig auszumalen, und halten nur die Thatsache fest, daß solche Klagen über Willkür des Landesfürsten erhoben wurden, denn der bald allgemeine Abfall in Oesterreich und Steiermark von dem geächteten Babenberger läßt sie voraussetzen; zudem wissen wir, daß der geldbedürftige Kriegsfürst in Oesterreich eine bis dahin unerhörte Zwangssteuer von 60 Pfennigen auf jede Hube umlegen und von seinen Leuten die Klöster überfallen ließ, um auf Geld und Kleinodien, mochten sie nun dem Gotteshause angehören oder dahin von ängstlichen Besitzern untergebracht worden sein, Beschlag zu legen,<sup>3</sup> — Gewaltmaßregeln, von denen gewiß auch Steiermark nicht ganz verschont blieb.

Die spärlichen Urkunden der Jahre 1230—1236 gewähren uns keinerlei Einblick in das Verhalten der steierischen Landes-Ministerialen zu dem babenbergischen Herzog und in seine Handlungsweise ihnen gegenüber, um daraus die Erklärung ihres allgemeinen Abfalles zu gewinnen. Dennoch läßt sich durch eine Reihe zwangloser Erwägungen der Schlüssel zu dieser Erscheinung finden.

Die Vereinigung des Steiererlandes mit Oesterreich war 1186 durch

<sup>1</sup> Ann. S. Rudb. Salisb., Mon. Germ. SS., IX 786. Vgl. Ad. Fider, 44.

<sup>2</sup> *Delate sunt etiam querele multiplices coram nobis pro parte hominum terre sue, quod iusticiam et iudicium de terra sua proscripserat et cum iniquitate fedus iniiciens prorsus abiecerit equitatem viduis et orphanis, quos iure fovere debuerat, molestus existens, divites opprimens, pauperes conculcans, humilians nobiles et destruens populares u. s. w. . . Ministeriales et alios infeudatos, quos ab imperio tenet, tanto graviori persequitur voluntate, quanto in odium nostrum et imperii de ipsis cogimur dubitare . . .* Dann folgen alle möglichen Schandthaten des Herzogs.

<sup>3</sup> Cont. Sancruc., II a. a. O.

den Georgenberger Tag vorbereitet worden, aber gewiß nicht ohne Schwierigkeiten, die von den Landes-Ministerialen der Steiermark ausgingen, und aus den Bestimmungen der Handfeste, in welchen die Sonderstellung der Steiermärker, ihr Landrecht, ihr Schutz vor Eingriffen des österreichischen Gerichtsbannes verbürgt erscheinen, deutlich genug an den Tag treten. Nicht wenigen von ihnen mochte sie eine lästige Fessel geblieben sein, denn der Landesfürst war 1192—1194 und abermals seit 1198 in erster Linie Herzog von Österreich, das Staatsleben beider Länder hatte seinen Schwerpunkt doch an der Donau, und der Steiermärker mochte die Empfindung haben, daß er im Schlepptau österreichischer Fürstenpolitik geführt werde, daß er ihr Opfer zu bringen genöthigt sei. Nichts spricht lauter dafür, als die eine Stelle des später zu erörternden kaiserlichen Freiheitsbriefes vom Jahre 1237, welche das entschiedene Verlangen der Landes-Ministerialen, vor der Wiedervereinigung mit Österreich bewahrt zu bleiben, befriedigen sollte.

Die Annahme, dieses Streben, von Österreich loszukommen, sei nur als unmittelbare Folge der Achtung des verhaßt gewordenen Babenbergers, des Abfalles von ihm, anzusehen, und durch den Reiz, kaiserliche Provinzialen zu werden und zu bleiben, auf Seite des steierischen Landesadels doppelt erklärlich, — enthält gewiß nur die halbe Wahrheit. Denn, wie klug und maßvoll auch die sechsunddreißigjährige Herrschaft seines Vorgängers war, Leopolds II. (VI.) durchaus kirchenfreundliche, die Rechte und den Besitzstand der Landesklöster wider den Adel stets schützende, seine Übergriffe zurückweisende Verwaltung behagte diesem sicherlich schlecht<sup>1</sup> und bereitete jene Stimmung vor, welche unter seinem Nachfolger durch dessen Mißgriffe verhängnisvoll genährt und verschärft wurde.

Dazu gefeßt sich nun die wichtige Thatsache, daß gerade in die Anfänge der Herrschaft seines jugendlichen Sohnes jene Reichssagung vom Jahre 1231 fällt, die gewissermaßen ein Gegengewicht der gleichzeitigen Anerkennung fürstlicher Landeshoheit und Herrlichkeit bieten sollte, indem sie die politischen Rechte der Landes-Ministerialen, der Landesvertretung, gewährleistet. Ihr zufolge dürfen weder die Fürsten noch wer immer Satzungen oder neue Rechte erlassen, ohne zuvor sich der Zustimmung der Besseren und Vornehmeren des Landes versichert zu haben.<sup>2</sup>

Wohl hatte sich dies längst ebenso eingelebt, wie die Landeshoheit

<sup>1</sup> Vgl. die beachtenswerten Ausführungen bei Juritsch, S. 520 ff., die allerdings zunächst Österreich betreffen.

<sup>2</sup> Mon. Germ. SS., IV (Leges) 282; Böhmer-Fieder, „Regg.“, S. 761—762.

selbst, aber es gewann jetzt eine reichsgesetzliche Bedeutung und mußte das Selbstgefühl der Landes-Ministerialen erhöhen.

Herzog Friedrich taucht in der Steiermark erst 1232 auf, keinerlei Urkunde deutet einen Tag der Entgegennahme der Huldigung, der Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Landes an, wohl aber stürzt er sich immer wieder in kostspielige und verlustreiche Fehden mit der Nachbarschaft, und das Jahr 1233 verzeichnet eine schwere Schlappe, welche die Steiermärker im Kampfe mit den Ungarn erlitten<sup>1</sup> und nicht leicht verwanden oder vergaßen, denn es war ein vornehmlich ihr Land heimsuchender Rachezug der Nachbarn. Auch die gewaltige Kriegsrüstung Friedrichs wider Ungarn im Jahre 1235, die so kläglich schloß, wird Steiermark in starke Mitleidenschaft gezogen haben.<sup>2</sup>

Der streitbare Herzog fand keine Ruße für die Steiermark,<sup>3</sup> da-

<sup>1</sup> Cont. Sancruc., I (Mon. Germ. SS., IX 628): Ungari intraverunt fines Styriae et vastaverunt eos rapina et incendio, Styrienses vero congregati sine rectore persecuti sunt eos. Ungari vero longius eos trahentes a finibus suis, insidias ponentes, post eos convertebantur, ad ipsos accedebant ante et retro; multi vero ex utraque parte mortui sunt et multi vulneribus debilitati. Tandem Ungari victoria potiti nobiliores ex eis (Styriensibus) captivaverunt; ex tanta multitudine vix quinquaginta fugierunt, reliqui omnes aut interierunt aut captivi abducti sunt . . .

Darauf dürfte sich die Urkunde König Bélas IV. von Ungarn aus dem Jahre 1235 (Fejér, C. D. H., IV 1, 21) beziehen, worin zur Begründung der Verdienste des Dionysius, Sohn des gleichnamigen Magister Agazonum, gesagt wird (S. 23): „Denique dum temporum processu eundem cum quibusdam aliis fidelibus nostris contra Theutonicorum exercitum nostra laedentem confinia destinassemus, conflictu pariter et patenter aggresso, suum gladium multorum sanguine inebrians quemdam nominatissimum militem Hertynigum nomine, filium Friderici, domini de Pettovia, ad nos adduxit in conflictu inito captivatum . . .“ Hertnid von Pettau, der Sohn Friedrichs, taucht urkundlich seit 1228 auf. (St. UB., II, Inber, S. 606—607.)

<sup>2</sup> 1235 kam es zu einem gewaltigen Angriff der Ungarn unter der Führung König Andreas II. und seiner Söhne Béla (IV.) und Koloman auf Österreich, den die Cont. Sancruc., II (Mon. Germ. SS., IX 638) ausführlich verzeichnen, wobei Hz. Friedrich den Kürzeren zog und Frieden machte. „ . . . Andreas rex cum duobus filiis suis Béla et Colomanno congregato exercitu magno — ut dicebatur ducentis millibus — intravit fines Austrie. Dux vero contra veniens cum 80.000 bene instructis, antequam ad rem venirent, exercitus ducis fugam iniiit cum duce ipsorum vix 300 viris eos persequentibus. Postea rex vastavit rapina et incendio circumquaque usque ad civitatem Wienne nemine sibi resistente, quod videns dux rogabat ea quae pacis sunt. Tandem pace firmata dux recepti reges in convivium et exercitus regis remeavit ad propria . . .“

<sup>3</sup> In den Jahren 1430—1436 finden wir ihn 1232, 18. August, zu Lobel bei Graß (St. UB., II 394—395); 1233, 6. September, in Steyer; 1234, 28. September,

gegen nahm er ihre Wehr- und Geldkraft übermäßig und eigenwillig in Anspruch.

Gewiß verübete ihm auch so mancher die unkindliche Behandlung seiner Mutter, der Herzogin-Witwe Theodora, die am 4. September 1232 als „Herzogin von Österreich und Steier“ den Vergleich zwischen dem Kloster St. Lambrecht und den steierischen Liechtensteinern bekräftigt hatte.<sup>1</sup> Klingt es auch übertrieben, daß sie, wie die kaiserliche Anklage vom Jahre 1236 erzählt, ihres gesamten Besitzes beraubt, von körperlichen Mißhandlungen bedroht, zu dem Böhmenkönige floh, um vor dem unnatürlichen Sohne sicher zu sein, so berichten doch auch die Klosterneuburger Jahrbücher, Theodora sei in tiefster Nothlage und aus Furcht vor ihrem Sohne und dauernder Haft zu dem Přemysliden entwichen.<sup>2</sup>

Der rasche Zusammenbruch des Herzogthumes in Österreich und Steier erfolgte nicht bloß infolge des kaiserlichen Machtspruches und der gewaltigen Fürstenverbindung gegen den Babenberger, der nicht allein Ungarn und Böhmen, auch Bayern, Kärnten, den Burggrafen von Nürnberg (Reichslehenbesitzer in Österreich), und die Kirchenfürsten von Salzburg und Aquileja, Bamberg, Passau, Regensburg und Freising wider sich hatte, sondern vermöge des allbereiten Abfalles der Landes-Ministerialen Österreichs und Steiermarks. In diesem Sinne spricht das Melker Klosterjahrbuch von der „verhängnisvollen Verschwörung gegen den Herzog“.<sup>3</sup>

Der Babenberger schien seine Rolle als Landesfürst für immer ausgespielt zu haben, bloß ein kleiner Kreis von Landes-Ministerialen blieb ihm getreu; nur wenige Plätze in Österreich blieben seine Zuflucht. Müdling und Wr.-Neustadt zählten dazu. In der Steiermark engeren Sinnes verlor er rasch jeden Halt, nur der Seckauer Landbischof, Heinrich, bewahrte ihm eine ergebene Gefinnung, ohne natürlich gegen die allgemeine Strömung anzukämpfen.<sup>4</sup>

zu Wr.-Neustadt); 1235, 27. April in Pettau (St. UB., II 425), Mai zu Neumarkt (ebenda, 426—427); (1237, 31. Mai, zu Enns). Vgl. Ab. Fider, S. 145—146. In der Steiermark urkundet er also im ganzen nur dreimal.

<sup>1</sup> St. UB., II 397—398.

<sup>2</sup> Cont. Claustroneob. a. a. 1235: „Mater eciam ipsius ducis Theodora propter penuriam rerum, quam paciebatur, et propter timorem filii, ne se perpetuo includeret, de Austria fugiens uenit Bohemiam. Andreas rex Vngarie obiit.“ (1235, November.)

<sup>3</sup> Ann. Mellic. a. a. 1237 (Mon. Germ. SS., IX 508): Coniuratio exitiabilis contra Fridericum ducem Austrie et Stirie facta est.

<sup>4</sup> Er fehlt darum auch 1237 unter den zahlreichen geistlichen Fürsten als Zeugen der kaiserlichen in Wien ausgestellten Urkunden. (Sieh Böhmer-Fider, S. 448—449.)

Die gut unterrichteten Heiligenkreuzer Jahrbücher<sup>1</sup> zeichnen die Sachlage im Sommer und Herbst des Jahres 1236 folgendermaßen:

„Wegen der vielfachen Ausschreitungen und Übergriffe des Herzogs begannen die Wiener und die anderen Städte, die Neustadt ausgenommen, desgleichen auch die Ministerialen aus beiden Fürstenthümern, sich ihm zu widersetzen. Dann folgten Raub und Brand und Einbrüche in die Klöster, Kirchen und Burgen. Hierauf zogen der Böhmenkönig und der Herzog von Bayern als Anhänger des Kaisers in Oesterreich ein, nützten aber nichts, nur daß sie das Land mit Raub und Brand verwüsteten. Sie überwiesen das Land und die Wiener Stadt dem Burggrafen von Nürnberg, welcher mit vielem angesammelten Kriegsvolke gegen Br.-Neustadt auszog, um sich mit dem Patriarchen von Aquileja (Berthold aus dem Hause Andechs-Meran, Bruder des Bamberger Bischofes Ekbert) und mit den Steiermärkern zu verständigen. Als sie zur Umkehr gezwungen wurden, verfolgte sie der Herzog in Gemeinschaft mit dem Grafen von Bogen und schlug sie in die Flucht, obschon ihrer zehn gegen Einen waren, und nahm die beiden Bischöfe, den von Passau und Freising, gefangen, die übrigen entrannten schmähslich und mit genauer Noth.“

Diese Erzählung beweist am besten, daß der Babenberger noch satzsam widerstandsfähig war, und daß der Zusammenbruch seiner Herrschaft weniger durch die Macht des Kaisers und der ihm verbündeten Gegner des Herzogs, als vielmehr durch den von ihm wesentlich verschuldeten Abfall der Oesterreicher und Steiermärker herbeigeführt wurde.

## 2. Oesterreich und Steiermark unter kaiserlicher Verwaltung. Die steierischen Landes-Ministerialen und der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237.

Ende Juli 1236 eilte Kaiser Friedrich nach Italien in den Krieg mit dem Guelfenbunde; die Ausführung der Strafmaßregeln übertrug er, wie wir bereits wissen, den Reichsfürsten, Böhmen und Bayern an der Spitze. Dies betraf aber nur Oesterreich, von den Verfügungen für die Steiermark erfahren wir nichts Näheres; erst als der Staufer im Spätjahre aus Italien, zur Weihnachtszeit (24. December), in Graz eintraf, und hier bis zum 3. Jänner 1237 verweilte, fällt ein Licht in die hiesigen Verhältnisse. Und doch kann man füglich nicht annehmen, daß sich in die wenigen Tage seines Einzuges in die Steiermark und ihre

<sup>1</sup> Cont. Saneruc.; Mon. Germ. SS., IX 688, a. a. 1236.

Hauptstadt und seines Aufenthaltes allda Ereignisse zusammendrängen lassen, die sicherlich mehr Zeit in Anspruch nahmen.

So lesen wir, daß der Kaiser stark besetzte Burgen in großer Zahl gebrochen, das Land unterworfen, die Gattin des Herzogs (Agnes, aus dem Hause Andechs-Meran) in Haft genommen habe. Ob die bezüglichen Verdienste Ulrichs des Freien von Peggau-Pfannberg die kaiserliche Rangserhöhung zum ersten Grafen von Pfannberg herbeiführten, muß dahingestellt bleiben, wenn es auch wahrscheinlich ist. Für seine Ernennung zum Landrichter der Steiermark fehlt uns jedes sichere Zeugnis.<sup>1</sup>

Sedenfalls müssen wir an den längst früher vollzogenen Abfall der steiermärkischen Ministerialen vom Herzoge denken, wir müssen annehmen, daß der Kaiser die Steiermark nicht erst zu unterwerfen brauchte, daß sie von selbst kaiserlich wurde, und daß die Eroberung landesfürstlicher Burgen, denn zunächst nur von solchen kann die Rede sein, durch die Landes-Ministerialen wohl schon begann, bevor noch das Reichsoberhaupt die Steiermark betrat.<sup>2</sup>

Wie wenig Zeit der Kaiser den Angelegenheiten dieses Landes damals widmen konnte, beweist ja die Thatsache, daß seine Anwesenheit in Graz nur durch drei Schriftstücke, ein Schutzprivilegium für St. Lambrecht,<sup>3</sup> eine Urkunde vom 3. Jänner 1237 zu Gunsten der Propstei Seckau<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Cont. Sancruc. a. a. 1237. Intravit (imperator) Stiriam et subiugavit castra valde munita multaque confregit et uxorem ducis abstulit. Man liest bei Langl (Pfannberger im „Arch. Österr. Gesch.-D.“, XVII 255), der Kaiser habe bei dieser Gelegenheit die von der Herzogin Agnes lange verteidigte Riegersburg sammt der Vertheidigerin in seine Gewalt gebracht, was Juritsch (568) sogar als That Ulrichs von Peggau-Pfannberg hervorhebt. Die maßgebenden Quellen wissen nichts davon. Die Rangserhöhung des „Freien“ von Peggau-Pfannberg läßt sich allerdings chronologisch mit dem Erscheinen des Kaisers in Steiermark in Einklang bringen, aber die Ernennung zum Landrichter der Steiermark entbehrt jedes sicheren Beleges vor dem Jahre 1240; es muß daher die auf Langl sich stützende Annahme dessen bei Ad. Fider, 64, und Juritsch, 565, eben nur als Behauptung hingenommen werden.

<sup>2</sup> Ende November war der Kaiser noch in Aquileja; im December erst bewerkstelligte er seinen Marsch durch das Canalthal und Kärnten. Böhmer-Fider, 441. Die Ann. Marbac. a. a. 1237 (Mon. Germ. SS., XVII) bezeichnen das Erscheinen des Kaisers in Steiermark mit Recht als einen Durchmarsch an die Donau, denn es drängte ihn, sobald als möglich in Wien zu sein, während er in der Steiermark nur kurze Rast hielt. (Imperator profectus est in Austriam, cui ministeriales ducis de marchia Stirensi se tradiderunt.) Die hierländischen Ministerialen wurden nicht unterworfen, sie fügten sich gern dem kaiserlichen Nachgebote.

<sup>3</sup> St. UB., II 449—450 (1436 „mense Decembris“ ohne nähere Angabe).

<sup>4</sup> St. UB., II 458; UB. d. L. o. d. E., III 47. Kaiserliche Befehle an Albero

und durch die gleichzeitige Weisung an die Mautner und Böllner der Steiermark in Hinsicht der Abgabefreiheit des genannten Chorherrenstiftes, „wie sie in den Zeiten Herzog Leopolds (II., VI.) frommen Andenkens und seiner Vorgänger genossen wurde“, belegt erscheint,<sup>1</sup> andererseits spricht dafür der Umstand, daß der hochwichtige Freiheitsbrief für Steiermark erst im April, u. zw. außerhalb des Landes, zu Enns, ausgefertigt wurde und die Gnaden-Urkunde für Wulfing von Stubenberg auf dem Wege des Kaisers aus Österreich, in Efferding, zustande kam.<sup>2</sup>

Dürften wir annehmen, daß während die gerichtliche Verwaltung des Gebietes an der Enns und Donau Albert von Polheim als Landrichter überwiesen erscheint, Ulrich, der erste Graf von Pfannberg, dieses Amt in der eigentlichen Steiermark überkam, so gewannen wir dadurch einen wichtigen Beleg für die unser Land betreffenden Vorkehrungen des Kaisers.

Die ausführliche Kaiserurkunde zu Gunsten des deutschen Ordens, seiner Besitzrechte und Befugnisse in Österreich, Steiermark und Krain, welche im zweiten Monate des Wiener Aufenthaltes Friedrichs II. (Februar 1237) ausgefertigt wurde, nennt an erster Stelle unter den Steiermärkern<sup>3</sup> den Pfannberger, welchem die Grafen Ulrich von Heunburg und Ortenburg nachstehen, die Wildonier Liutold und Ulrich, die Gebrüder Friedrich und Hartnid von Pettau, Reinbert von Mureck und Heinrich von Trigen in zweiter Reihe sich anschließen, aber dies kann nur für eine bevorzugte Stellung des Pfannbergers im allgemeinen geltend gemacht werden, da ihm kein Amtstitel beigelegt erscheint.

Dieser Kreis steierischer Ministerialen wird durch die Zeugen anderer Wiener Kaiserurkunden ergänzt. Wir finden da auch den Schärnberger, die Liechtensteiner Dietmar und Ulrich, Erzhenger von Landesere, Otto von Wasen, Otakar von Wolfenstein (Ennsthal), Ulrich von Murberg genannt,<sup>4</sup> und daß wir auch andere Landes-

---

von Polheim. Letzterer erscheint als „iudex provincialis“ in der Urkunde für Wilsberg. *UB. d. L. o. b. E.*, III 48. *Böhmer-Zider*, „*Regg.*“, 443, Nr. 2220. Die Urkunde hat mit Einjun gen zu thun, welche Ruprecht von Enns dem Chorherrenstifte drei Jahre widerrechtlich vorenthalten habe.

<sup>1</sup> *St. UB.*, II 454: „... Omnibus mutariis et thelonariis in Styria constitutis . . .“

<sup>2</sup> Sieh darüber weiter unten.

<sup>3</sup> *St. UB.*, II 454 f.; *Böhmer-Zider*, S. 444, Nr. 2222. Zum Schlusse der Zeugenreihe heißt es: „... cum quam pluribus aliis de Styria, comes (!) Galle de Carniola . . .“, wo bei „comes“ wohl an keinen „Grafen“, sondern an ein Verfehen des Schreibers („comes“ statt Conradus) gedacht werden muß.

<sup>4</sup> Urkunde für Wilsberg; *UB. d. L. o. b. E.*, III 49; *Böhmer-Zider*, S. 444—445.



Ministerialen der Steiermark dort voraussetzen dürfen, welche ungenannt blieben, ist selbstverständlich. Ihnen muß denn auch Wulfing von Stubenberg beigezählt werden, welchem (vor dem 19. April 1287) der Kaiser zu Efferding die Versicherung ausstellt, daß er seiner künftigen Ehefrau ein beliebiges Wittthum auf seinen Eigengütern ausweisen dürfe,<sup>1</sup> eine Maßregel, wobei der Kaiser die Stellung des Landesfürsten seinem Ministerialen gegenüber einnimmt.

Das wichtigste Denkmal der kaiserlichen Thätigkeit in diesen Zeitaläufen ist und bleibt für die Steiermark der Freiheitsbrief, den das Reichsoberhaupt vor seinem Abgange aus Osterreich in der Zeit vor dem 19. April 1137 zu Enns, an demselben Orte ausstellte,<sup>2</sup> wo die ältere Handfeste des Landes vom Jahre 1186 ausgefertigt wurde und jetzt vom Staufenkaiser bestätigt und ergänzt erscheint.

Der Eingang besagt, daß dem Kaiser die „Ministerialen und Comprovinzialen“ (im Sinne der Handfeste von 1186) der Steiermark mit der Bitte nahen, sie in seinen und des Reiches Schutz für immer aufzunehmen, darin zu erhalten, niemand anderem zu überlassen, und außerdem ihre Rechte und „anerkannten Gewohnheiten“, welche ihnen durch die Freiheitsbriefe Herzog Otakars von Steier und Herzog Leopolds von Osterreich eingeräumt worden, zu bestätigen.

Indem der Kaiser die „grenzenlose Treue und Ergebenheit“ der Ministerialen Steiermarks erwägt, welche sich des, dem Kaiser und dem Reiche zu schwerer Kränkung gediehenen, „Joches der Unterdrückung und Ungerechtigkeit“ entschlugen und unter die gerechte und wohlthuende Herrschaft des Kaisers und Reiches begaben, nimmt er alle Ministerialen und jeden einzelnen von ihnen, desgleichen die übrigen Inassen des Herzogthumes Steiermark in seinen und des Reiches Besitz, so zwar, daß sie für alle Zeiten nur ihm und seinen kaiserlichen und königlichen Nachfolgern angehören sollen.

<sup>1</sup> St. UB., II 465; Böhmer-Fieder, 449, Nr. 2245: „... quod liceat sibi super rebus proprietariis uxori, quam duxerit, dotem quallem et quantam voluerit deputare.

<sup>2</sup> Über diese Handfeste s. Luschin a. a. O. 184—186 und 178; St. UB., II 461—464, und Böhmer-Fieder, S. 449, Nr. 2244, wo sich die zutreffende Bemerkung findet, es sei bei der Gleichheit der Zeugenreihe (vgl. mit Urkunde vom April 1287 für Wien Böhmer-Fieder, 446—447, Nr. 2237) wahrscheinlich, daß die ursprüngliche Beurkundung schon in Wien stattfand und zu Enns bloß die Reinschrift abgefaßt wurde, oder man habe in der Enns'urkunde die Wiener Zeugen willkürlich eingestellt, da nur Heinrich von Hortenberg fehlt, andererseits auch Ekbert B. v. Bamberg angeführt wird, der doch als einer der Hauptleute oder Berwefer des Kaisers für Osterreich (capitanus) in Wien zurückgeblieben sein wird.

Würde aber die Bitte der steiermärktischen Ministerialen seiner Fürsorge nahelegen, dieses Herzogthum aus des Kaisers und des Reiches Händen zu geben und einem andern, dessen würdig erachteten, Fürsten zu verleihen, so werde er es nicht, wie bisher üblich war, an den zu solcher Zeit Osterreich innehabenden, sondern an einen eigenen Fürsten gelangen lassen,<sup>1</sup> was er für sich und alle seine Nachfolger als besondere Gnade durch diesen Freiheitsbrief bekräftige.

Der Kaiser bestätigte insbesondere nachstehende Rechte und Freiheiten der Handfeste Herzog Otakars und Herzog Leopolds:

1. Jeweilige Geltung des österreichischen oder steiermärktischen Landrechtes bei Verträgen zwischen Österreichern und Steiermärkern<sup>2</sup> aus dem Gesichtspunkte der Landfähigkeit.

2. Zwanglosigkeit bei Eheschließungen von Kindern der Ministerialen, entgegen der ihr widerstrebenden Willkür der früheren Landesfürsten.<sup>3</sup>

3. Intestaterbfolge des nächsten Blutsverwandten.<sup>4</sup>

4. Anwendung des Zeugenbeweises an Stelle des gerichtlichen Zweikampfes.<sup>5</sup>

5. Erledigung von Güterstreitigkeiten vor dem bestellten Richter durch Zeugenschaft im Wege des Rechtes.<sup>6</sup>

6. Beseitigung des Heimfalles (anuelh) bei Lehen,<sup>7</sup> als einer den guten und ehrsamten Landesbräuchen widerstrebenden Belästigung.

7. Erbfolge der Töchter im Lehen, wenn keine Söhne vorhanden.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> „... porrigamus non principi Austrie, ut hactenus fuit consuetum, qui pro tempore fuerit, sed specialiter speciali principi eundem ducatum Styrie porrigi permittimus...“

<sup>2</sup> Die wechselweise Geltung des österreichischen oder steiermärktischen Landrechtes findet sich in der Georgenberger Handfeste in Hinsicht der Eheschließung zwischen Österreichern und Steiermärkern ausgesprochen, hier betrifft sie jedwedes auf Verträgen beruhendes Rechtsgeschäft: „... quod quicumque fidelis noster de Styria cum aliquo de Austria vel Australis cum Styriense contraxerit, utatur et gaudeat consuetudinibus et iuribus provincie, in qua degit et suum elegit mansionem, cum pro personis singularibus specialis consuetudo non debeat excipere generalem.“

<sup>3</sup> Dies fehlt natürlich in der Georgenberger Handfeste und bildet somit eine dem Freiheitsbriefe von 1287 eigenthümliche Säzung.

<sup>4</sup> Stimmt im wesentlichen mit der betreffenden Säzung von 1186.

<sup>5</sup> Gleichfalls.

<sup>6</sup> Gleichfalls.

<sup>7</sup> Gleichfalls.

<sup>8</sup> Gleichfalls, eingeleitet (1287) mit den Worten: „ex innata quoque clementie nostre gratia presentis privilegii auctoritate sancimus...“

8. Rückgabe der Lehen, die von anderen Herren erworben wurden, an den berechtigten Inhaber, auch wenn sie der Landesherr käuflich erworben.<sup>1</sup>

9. Freies Verkaufs- und Schenkungsrecht der steierischen Ministerialen und Comprovincialen in Hinsicht der Eigengüter.<sup>2</sup>

10. Abstellung aller Gelberpressungen und Schädigungen, die ihnen die österreichischen Gerichtsboten zuzufügen pflegten.<sup>3</sup>

11. Befugnis jedes Steiermärkers, aus frommem Antrieb auf seinem Grund und Boden Kirchen zu errichten und zu bestiften.

An diese Satzungen erscheinen drei weitere Gnadenbeweise des Kaisers geknüpft, welche als der wesentlichste Inhalt des Freiheitsbriefes vom Jahre 1287 anzusehen sind.

12. Eigenleute und Grundholden der Ministerialen und Comprovincialen sollen, wenn sie, durch die Vortheile<sup>4</sup> der im Lande gegründeten und gefreiten Städte und Märkte verlockt, ohne Genehmigung ihres Herrn, beziehungsweise Grundherrn, dahin entwichen, letzterem mit aller Habe und ohne alle Rücksicht auf die obwaltenden Umstände wieder ausgeliefert werden.

13. Alle Mauten im Lande, welche ungebührlich erhöht wurden, sollen auf den Stand des Einkommens zurückgeführt werden, wie er sich in den Zeiten Herzog Leopolds verhielt, und keinem Landesfürsten sei es fürder gestattet, sie willkürlich zu erhöhen.

14. Die Münze, welche alljährlich aus Habsucht und zu gemeinem Schaden der Landeseinwohner verrufen zu werden pflegte, dürfe fürder ohne gemeinsamer Zustimmung der vornehmen Ministerialen<sup>5</sup> des Landes nicht erneuert werden und müsse mindestens fünf Jahre hindurch gleichwertig bleiben.

<sup>1</sup> Stimmt im wesentlichen mit der betreffenden Satzung von 1186.

<sup>2</sup> Gleichfalls.

<sup>3</sup> Stimmt mit einem der letzten Punkte in der Handfeste von 1186 überein.

<sup>4</sup> In der Georgenberger Urkunde heißt es an einer der ersten Stellen der Handfeste: „Wer sich zum Dienste Gottes bekehren (convertere, im Texte ausgefallen) und von seinen Einkünften das, was sich geziemt, Gott widmen will, kann dies zu Gunsten nachstehender Klöster mit unserer (des Herzogs) Erlaubnis thun“, und im Nachtrage wird allerdings das Befugnis der Ministerialen zum Baue und zur Dotierung von Pfarrkirchen auf ihrem Grund und Boden gedacht, während hier die Erlaubnis allgemein — und ohne Bedingung von Fall zu Fall — ertheilt wird.

<sup>5</sup> *Occasione huius libertatis* (d. i. aus Anlaß des den Städten und Märkten ertheilten Freithumes).

<sup>6</sup> *Sine consilio communi ministerialium maiorum Styrie*.

Vergleicht man den kaiserlichen Freiheitsbrief von 1237 mit der Georgenberger Handfeste von 1186, so ergeben sich denn wesentliche Unterschiede, welche aus dem Gegensatze der jeweiligen Sachlage quellen.

Wenn die Urkunde vom Jahre 1186 den Hauptton auf den dynastischen Verband Oesterreichs und Steiermarks legt, so befriedigt die kaiserliche Handfeste den Wunsch der Landes-Ministerialen, ihn für immer gelöst zu sehen und Steiermark als Reichsprovinz für sich erhalten zu wissen. Die im Georgenberger Freiheitsbriefe den Ministerialen verbürgte Erlaubnis, wider die „Tyrannei“ des Landesfürsten die Klage vor dem Kaiser erheben zu können, findet 1237 keinen Raum, denn diese Tyrannei erscheint beseitigt und das Land reichsunmittelbar. Gleiches gilt von den Georgenberger Satzungen in Hinsicht der Amtspflicht und Befugnis der Hofbeamten des Landesfürsten und von dem Nachtrage, der seine Kapläne und Geistlichen in ihrem Range schützen und vor Ungebürlichkeiten des Marschalls beschirmen soll. Dazu ist in dem kaiserlichen Freiheitsbriefe kein Anlaß.

Die wesentlichen, neuen Errungenschaften der Landes-Ministerialen und sonstigen adeligen Landsassen, der Steiermärker (Styrenses), wie sie unter einem genannt werden, treten in der zweiten Satzung der kaiserlichen Handfeste, die die Freiheit ihrer Eheschließungen vor jedem Zwange schützt, den die früheren Landesfürsten auszuüben pflegten, und mehr noch in den drei letzten Abschnitten zutage, welche zu Gunsten der Grundherren die Einwanderung ihrer Eigenleute und Bauern in landesfürstliche Städte und Märkte hintanhaltend und ungiltig erklären, die Steigerung der Marksätze hemmen und die allzuhäufige Umwechslung, gleichwie Veränderung des Wertgehaltes der Münze einschränken, ja solche Maßregeln von der Zustimmung der Vordermänner unter den Landes-Ministerialen abhängig machen.

Fassen wir diese Satzungen näher ins Auge, so sehen wir in der erstangeführten etwas behoben, was nicht bloß Herzog Friedrich, sondern auch seine Vorgänger<sup>1</sup> als landesfürstliche Machtbefugnis ausgeübt haben sollen, während sich die drei letzten wohl vorzugsweise auf die steigenden Selbstbedürfnisse Friedrichs des Streitbaren, des kriegslustigen Landesfürsten, und auf seine bezüglichen Maßnahmen zu Gunsten des Kammergewinnes beziehen dürften. Wir gewahren in ihnen eine Wirkung der Beschwerden der Landes-Ministerialen über Eigenmächtigkeiten des Landesfürsten und andererseits auch ein Zeugnis für die Beweggründe zum Abfalle von

<sup>1</sup> *Inimicam quoque iusticie consuetudinem que memoratos Styrienses indebite per principes eorum in eo premere videbatur, quod filie ac filii eorum coactim quodammodo matrimonio copulabantur . . .*

demselben. Auch lassen sie — zusammengehalten mit der kaiserlichen Erklärung über den Fall der künftigen Einsetzung eines Herzogs — erkennen, daß sich die Landes-Ministerialen diese Zukunftsfrage vor Augen hielten.

Der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237 erscheint somit als Ergebnis von Unterhandlungen der Vordermänner des steierischen Landesadels mit dem Kaiser, die wesentlich wohl zu Wien gepflogen wurden, da zwischen dem kurzen Aufenthalte des Staufens in Graz und der Ausstellung seiner Handfeste Monate verstrichen, und das Reichsoberhaupt die längste Zeit in der nunmehrigen „Reichsstadt“ an der Donau, was Wien seit Februar 1237 geworden, zubrachte.

Die Frage, wem von Kaiser- und Reichswegen die Verwaltung unseres Landes, der eigentlichen Steiermark, übertragen wurde, läßt sich aus den uns vorliegenden Quellen mit Sicherheit keineswegs erlebigen.

Wir haben oben der mehr als fraglichen Bestellung des Pfannbergers zum Landrichter der Steiermark und seiner Mangerhöhung zum Grafen gedacht. Wenn der Polheimer als „Landrichter“ Weisungen des Kaisers erhält, die sich auf das Gebiet ob der Enns beziehen und den Schutz des Klosters Wilhering betreffen,<sup>1</sup> somit auf eine Art von Landesverweisung schließen lassen, so könnte man dies auch von Ulrich, Grafen von Pfannberg, bezüglich der Steiermark annehmen, aber seine Bestellung bleibt eben sehr fraglich und keinerlei urkundliche Spur beglaubigt für jene Zeit<sup>2</sup> irgend eine Amtshandlung von seiner Seite, wie bereits oben angedeutet wurde.

Ebenso wenig läßt sich die Ansicht, Wilhelm Graf von Heunburg, so oft in der Umgebung des Kaisers genannt, sei mit der Verwaltung unseres Landes betraut worden, mit greifbaren Gründen stützen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> UB. d. L. o. d. C., III 48: „Alberoni de Pollenhaim iudici provinciali, ohne nähere Bezeichnung. Er darf daher nicht schlechtweg als Hauptmann ob der Enns gelten (1237). 8. Jänner, Graz, beauftragt ihn, ohne Angabe seiner amtlichen Stellung, der Kaiser, das Stift Scedau in seinen Forderungen an Ruprecht von Enns zu unterstützen. Ebenba, III 47; St. UB., II 458.

<sup>2</sup> Als „iudex in Styria“ und „iudex provincialis“ läßt er sich erst seit 1240 belegen, St. UB., II 498, 501 und 579. Vgl. oben.

<sup>3</sup> Vgl. Böhmer-Fieder, „Regg.“, S. 449, wo mit Rücksicht auf die Contin. Lambac. die Möglichkeit der Befallung Wilhelms von Heunburg zum Statthalter in Steiermark angenommen wird. Die betreffende Stelle des Lambacher Klosterjahrbuches (Mon. Germ., IX 560 zum Jahre 1237) nennt jedoch neben dem Grafen von Eberstein „comitem de Henneberch cum aliis duobus comitibus“ und sagt, diese seien et ministeriales de Styria ad debellandum predictum ducem in Austriam — also nach Osterreich entboten worden (destinavit, i. e. imperator).

Andererseits wissen wir, daß zunächst Bischof Ekbert von Bamberg, aus dem Hause Andechs-Meran, als Reichsverweser in Wien bestellt wurde und jedenfalls für beide Länder, Österreich und Steiermark, aufzukommen hatte.<sup>1</sup> Als er (5. Juni 1237) starb, verfügte der Kaiser das Eintreffen der Grafen von Eberstein und von Henneberg in Österreich,<sup>2</sup> um namentlich für die Sicherheit Wiens zu sorgen, ohne daß irgend eine Thatfache für ihr Eingreifen in die Angelegenheiten der Steiermark vorliegt. Wir haben nur von dem kaiserlichen Aufgebote der steiermärkischen Ministerialen nach Österreich zur Unterstützung der vorgenannten zwei Grafen gegen Herzog Friedrich Kenntnis.<sup>3</sup>

### 3. Die Wiederherstellung des Landesfürstenthumes durch Herzog Friedrich den Streitbaren und sein Verhältnis zum deutschen Kaiser. 1238—1245.

Das Mißgeschick hatte den Babenberger ereilt und zweier Herzogthümer entäußert, deren Jahresertrag eine gut unterrichtete Quelle über 60.000 Mark Silber schätzt. So liest man in den Kölner Jahrbüchern, wo es überdies heißt, daß zu Wien die förmliche Besitzergreifung von Österreich und Steier als heimgefallener Reichslehen verfügt wurde.<sup>4</sup>

Langl selbst sagt (Pfannb. Österr. Gesch.-Arch., XIX 106): „... Ich vermüthe, daß . . . eine Namensverwechslung zwischen Huneburg und Heneberg stattgefunden habe, indem ich in anderen Werken einen Grafen von Henneberg als Reichsverweser von Österreich und Steier genannt finde, was mir auch viel wahrscheinlicher dünkt.“

<sup>1</sup> Herm. Altah.; Mon. Germ. SS., XVII, 892 nennt in einem Athemzuge als Hauptleute des Kaisers (capitaneos): Ekkebertum Babenbergensem episcopum et (comites) de Henneberch et de Eberstein et de Nürnberg (den Zollern als Burggrafen von Nürnberg); während die Österreichischen Annalen, vor allem die bestunterrichteten Heiligenkreuzer Jahrbücher (Contin. Sancruc., II; Mon. Germ. SS., IX 680), die Lambacher (a. a. D.) und die Annalen des Salzburger Domstiftes (Ann. S. Rudb. Salisb., a. a. D., 786—787) zunächst bloß den Bamberger Bischof als kaiserlichen Statthalter oder Hauptmann bezeichnen, der seine kurze Amtshätigkeit aber bloß dem Lande Österreich widmet. Immerhin müssen wir den Bamberger Bischof als Verweser für beide Länder ansehen, da eine Urkunde vom 23. Mai 1237 (Hormayr, „Btr. z. Gesch. Wiens“, II 394) ihn als procurator imperii in Austria et Styria constitutus . . . einführt, und er selbst von sich sagt: „... (nos) plenam ex parte imperii per Austriam et Styriam habentes potestatem.“ Vgl. Huber, „Österr. Gesch.“, I 465.

<sup>2</sup> Sieh darüber die in der vorhergehenden Anmerkung bezeichneten österreichischen und die Salzburger Domstifts-Annalen.

<sup>3</sup> Vgl. die Ann. S., S. 175, und den Wortlaut der Contin. Lambac. a. a. D.

<sup>4</sup> Ann. Colon. maximi, Mon. Germ. SS., XVII 846: „Ducatum eciam Austrie et Stirie apud Wiennam Romano imperio adiccerat (imperator) quo-

Dürften wir einem Briefe des Kaisers aus späterer Zeit Glauben schenken, so habe der Staufe im Jahre 1236 den Babenberger wohl „väterlich zu züchtigen“ Anlaß genommen, sich jedoch geweigert, „ihm für immer Rang, Würde und Länder abzusprechen und aus der Reihe der Fürsten zu stoßen“, — doch thun wir besser, diese Äußerung aus Tagen, in denen es dem Staufen um die Ausöhnung mit Herzog Friedrich gar sehr zu thun war, auf sich beruhen zu lassen;<sup>1</sup> denn, wie damals (1236—1237) die Dinge lagen, können wir wohl nichts anderes als den Entschluß des Kaisers voraussetzen, den Babenberger politisch zu vernichten. Die Bemerkungen des Kaisers über den Herzog in dem Freiheitsbriefe für Wien (April 1237), der diese Stadt „für ewige Zeiten und unwiderruflich der Herrschaft des Kaisers und Reiches“ theilhaftig macht,<sup>2</sup> die Einleitung zur Handfeste für die Steiermark aus gleicher Zeit und das Schreiben des Kaisers an die Römer vom August 1237<sup>3</sup> lassen nicht leicht eine andere Anschauung aufkommen.

Der Sohn Leopolds, der „streitbare“ Friedrich, war jedoch fest entschlossen, den ungleichen Kampf mit dem hereinbrechenden Unheil mannhafte aufzunehmen, und das, was wir bereits oben von seinem Erfolge zum Herbst 1236 in der Gegend von Wiener-Neustadt, seinem stärksten Haltpunkte im Büttner Gebiete des steierischen Herzogthumes, hörten, was uns die Quellen zum Jahre 1237 und 1238 erzählen, beweist, daß die Sache des Kaisers und der Gegner des Babenbergers keineswegs die Bürgschaft dauernder Erfolge für sich hatte, und daß vor allem die Abwesenheit des Staufens in Italien, die dort wachsenden Entwicklungen und der baldige neue Bruch mit Rom, andererseits die Haltung der Kaiserlichen in Österreich, die Selbstsucht und Uneinigkeit der Gegner des Babenbergers, seine wirksamsten Verbündeten wurden.

Man merkt schon an den Auslassungen des Heiligenkreuzer Jahrbuches über den Aufenthalt des Kaisers und seiner damaligen Verbündeten zu Wien, wie schlecht man von der Sachlage im Lande Österreich erbaut war. „Drei Monate staken der Kaiser und die Fürsten

rum valentia transcendit sexaginta marcaram millia annuatim. Die regen Handelsbeziehungen zwischen Wien und Österreich legen es nahe, daß man dort über die Einkünfte der herzoglichen Kammer einigermaßen unterrichtet sein konnte.

<sup>1</sup> Böhmer-Fieder, „Regg.“, 550, Nr. 3126; nach Huill. Bréholles, V, 1006 (Juni 1240).

<sup>2</sup> Böhmer-Fieder, „Regg.“, 446—447, Einleitung.

<sup>3</sup> Ebenda (15. August 1237) 453, Nr. 2270. Abgedruckt bei Winkelmann, „Acta imp. inedita“, 301. Hier heißt es: „... ad conterendam proterviam invenis furiosi Federici, quondam ducis Austrie filii, qui contra nos et nostrum imperium temerarius insanivit...“

dort, aßen, tranken und thaten nichts weiter zum gemeinen Nutzen“,<sup>1</sup> so schreibt der Annalist des genannten Klosters, das doch im Jänner 1237 der Kaiser in seinen und des Reiches besonderen Schutz genommen hatte.<sup>2</sup> Die Salzburger Domstifts-Annalen berichten zum Jahre 1237, Herzog Friedrich habe nach dem Ableben des Reichsverwesers, Eibert Bischof von Bamberg (Juni), alsbald das Land frei und frank zu verwüsten begonnen.<sup>3</sup> Enenkels „Fürstenbuch“ gedenkt mit Genugthuung des raschen Umschwunges zu Gunsten des Babenbergers<sup>4</sup> und die Lateinische Reichschronik Oesterreichs, erzählt, wie gewaltig der Herzog von Mödling und Neustadt aus über die Gegner losfuhr.<sup>5</sup> Innerhalb drei Jahren (1236—1239), schreibt das Lambacher Jahrbuch, habe der streitbare Friedrich seine Angreifer theils im Kampfe gefällt, theils gefangen genommen oder durch Geschenke und Drohungen mürbe gemacht und so das von Raub und Brand erfüllte Land wiedergewonnen.<sup>6</sup>

Als vollends der Böhmenkönig, mit dem Kaiser zerfallen, von dem Babenberger gewonnen, auf seine Seite trat,<sup>7</sup> wurde Herzog Friedrich

<sup>1</sup> Cont. Sanceruc., II, a. a. D. 680, zum Jahre 1237.

<sup>2</sup> Fontes rer. Austr., II. A., 11. Bd. (Heiligentruerger UB.), S. 95; Böhmer-Fieder, „Hegg.“, 448, Nr. 2215.

<sup>3</sup> Ann. S. Rudb. Salisb.; Mon. Germ. SS., IX, 786—787 zum Jahre 1237: „ . . . unde dux libere cepit terram vastare . . .“

<sup>4</sup> Rauch, SS. r. Austr., I 321—322:

„Darnach der Kayser Fridreich  
Cham heraus zu Oesterreich  
Und waz in dem lande.  
Mit laster vnd mit schande  
Must er das lant rawmen —  
Er wolt sich da nicht sawmen —  
Dem edel vogt aus Oesterreich,  
Der genant was Fridreich . . .“

<sup>5</sup> Anonymi Chron. rhythm. Austriacum; Rauch, I 149 f., neue Ausgabe; Mon. Germ. SS., XXV 349 f. — S. 350:

„Prorumpit de Medlich dux, cui comitantur  
Fortes pauci numero: secantur, fugantur  
Resistentes eminus dire vinculantur,  
Wiennenses et principes demum anxiantur.

— — — — —  
Nova (Wiener-Neustadt), de qua prosilit dux et gratulatur  
Cum quingentis insilit et his debacchatur . . .“

<sup>6</sup> Contin. Lambac.; Mon. Germ. SS., IX 559 zum Jahre 1237: „ . . . terram suam . . . tertio anno plurima gravamina perpressus plenarie est adeptus.

<sup>7</sup> Vgl. über diese Angelegenheit Ab. Fieder, 76 f., und Juritsch, 574 f. Damals war der rührige Agent des römischen Stuhles, Albert v. Chager oder Rager (Albertus



„von Tag zu Tag mächtiger und seinen Feinden unerträglich“, bemerkt der Heiligenkreuzer Annalist.<sup>1</sup>

Wie günstig ferner für den Herzog der Bannfluch werden mußte, den am Palmsonntage (20. März) des Jahres 1239 Papst Gregor IX. über den Staufenkaiser und dessen Anhänger aussprach,<sup>2</sup> liegt nahe. Doch war er bereits in einer starken Stellung, in der des siegesbewußtesten Angreifers; er hatte ja schon Februar 1238 — mitten in der Krise — im Gefühle, er sei und bleibe Herzog, die Hochzeit seiner jüngsten Schwester, Gertrude, mit dem Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen zu Wiener-Neustadt geräusch- und prunkvoll gefeiert.<sup>3</sup>

Wenn aber auch die politische Sachlage gründlich gewechselt hatte, und der Babenberger schon im ersten Halbjahre 1239 der mächtigsten Gegner ledig geworden war, Böhmen und Bayern nicht mehr gegen ihn, sondern an seiner Seite standen, die geistlichen Kirchenfürsten: der Salzburger, Passauer, Regensburger, Freisinger und der neue Bamberger Kirchenfürst von vornherein dem Frieden mit ihm geneigt waren,<sup>4</sup> und von Seite des päpstlichen Geschäftsträgers Albert von Rager (Albertus Bohemus) alles aufgeboten wurde, den Herzog als willkommenen Bündler der päpstlichen Partei im Reiche zuzuführen,<sup>5</sup> so wehrten sich noch ge-

Bohemus), eifrigst bemüht, eine antikaiserliche Liga zu bilden. Auch Otto von Bayern fiel damals vom Kaiser ab und dem Babenberger zu.

<sup>1</sup> Cont. Sancruc., II, a. a. O. 690: „Rex Boemie se opposuit imperatori, cuius consilio et auxilio dux cottidie crescendo intollerabilis factus est hostibus suis (zum Jahre 1239).

<sup>2</sup> Der Bannfluch wurde am 24. März erneuert.

<sup>3</sup> Ann. Mellic.; Mon. Germ. SS., IX 508 (zum Jahre 1239); Euentels „Welt-Chronik“, herausg. von Strauch in den Mon. Germ., deutsche Chr., III, 1, 547.

<sup>4</sup> Erzbischof Eberhard II. von Salzburg war nicht ein Mann der Fehde, sondern ein Freund des Friedens, eine maßvolle Persönlichkeit; den Passauer und Freisinger Bischof hatte die Gefangenschaft vom Herbst 1236 bezüglich weiterer Feindseligkeiten abgekühlt, ja der Passauer Bischof Hübiger, der gewiß nicht ohne Absiebel vom Babenberger loskam und von seinen Gläubigern in Rom und Siena hart bedrängt wurde, sah sich schon im August 1237 veranlaßt, dem Kaiser die österreichischen Lehen für 1400 Mark zu verpfänden (Böhmer-Fieder, „Regg.“, 454, Nr. 2274). Vgl. auch die eidliche Hilfszusage des Kaisers vom September desselben Jahres (455, Nr. 2277). Der Freisinger Bischof vermittelte im Februar 1238 den Passauer Vergleich zwischen dem Babenberger und Herzog Otto von Bayern (vgl. Juritsch, S. 574), stand also auf seiner Seite. Wenn der Kaiser im März 1239 (Böhmer-Fieder, S. 486, Nr. 2426) dem Salzburger, Regensburger und Passauer die Zusicherung gibt, ihnen alle ihre Besitzungen in Österreich, Steier, Kärnten und Bayern gewährleisten, bezhw. bald verschaffen zu wollen, so war dies nur eine Bertröstung, angesichts der gründlich geänderten Sachlage.

<sup>5</sup> Vgl. darüber Ab. Fieder, S. 75 ff., und Juritsch, 574 f.

raume Zeit „die vornehmen Landes-Ministerialen sowohl in Osterreich als in der Steiermark und die Städte gegen den Herzog, weil sie sich ihm auf Treue und Glauben zu ergeben nicht wagten.“<sup>1</sup>

Dennoch müssen wir annehmen, daß in der Schlusshälfte des Jahres 1239 Wien allein, die „reichsunmittelbare“ Stadt, den Widerstand aufs äußerste trieb, und erst um Weihnachten die Schrecknisse der Belagerung, vor allem einer Hungersnoth, die Wiederunterwerfung unter herzogliche Gewalt herbeiführten.<sup>2</sup>

Die Sachlage in der Steiermark bleibt bis Ende 1239 ganz im Dunkel. Wir wollen es versuchen, aus den spärlichen Urkunden dieser Jahre zunächst den Kreis von Adelligen anzudeuten, der in den schlimmen Tagen des Herzogs bei ihm aushartete.

Zunächst ist es die Urkunde vom 11. November 1236, worin der (geächtete) Herzog dem Kloster Melk das Recht der Präsentation für die Martinspfarre in Mödling verleiht.<sup>3</sup> Ihre Zeugen sind Albert, Graf von Bogen, der „Hochadelige“ Anselm von Justingen, der politische Flüchtling aus den Tagen des Sturzes König Heinrichs (1235), Leuprand, Erzpriester von Kärnten (Pfarrer von Wiener-Neustadt),<sup>4</sup> und die herzoglichen Ministerialen, von denen der von Rufsberg dem Kärntnerlande, der von Frauenhof (Vronhouen) Nieder-Osterreich angehört, während der „Marfchall“ Berthold von Treun<sup>5</sup> und Berthold von Emmerberg,

<sup>1</sup> Cont. Saneruc., II, a. a. D. (1239): „Maiores tamen in Austria quam in Styria ministeriales ac civitates fortiter resistebant ei (i. e. duci), quia ducis fidei se committere non audebant.“

<sup>2</sup> Die Belagerung der Stadt begann schon im Sommer 1239. 12. September befand sich Hz. Friedrich in Brud a. d. L., im November zu Klosterneuburg, 26. November zu Erbberg (jetzt Vorstadt Wiens), 18. December urkundet er (im Lager) vor Wien, 25. December bereits in der Stadt selbst. Vgl. Meiller, 158—160, und Ab. Fider (Itinerar Friedrichs), S. 146—147. Vgl. Juritsch, 588. In der nachmaligen kais. Bestätigung des Wiener Freiheitsbriefes (1237) vom Jahre 1247 (Lambacher, „Österr. Intern.“, S. 10; Böhmcr-Fider, „Regg.“, 647, Nr. 8620; vgl. Meiller, „Bab. Regg.“, Ann. 450) heißt es: „... postquam gratiae nostrae reformatus (dux) civitatem Viennam de consensu et voluntate nostra reoccupavit...“

<sup>3</sup> Meiller, „Bab. Regg.“, 156—157, Nr. 40. Melk scheint dem Herzoge ergeben geliebt zu sein, wie sich dies aus dem Tone der dortigen Jahrbücher ergibt. S. w. u.

<sup>4</sup> Als solcher erscheint er in der Urkunde für Wiener-Neustadt vom 5. Juni, s. w. u., „Liuprandus archid. Carinthiae et Novae civitatis plebanus“.

<sup>5</sup> Trevn, Treuna, wahrscheinlich Dranned oder Dranned. Daß er den steierischen Hofbeamten zugehörte, erweist die Urk. von Wiener-Neustadt vom 28. September 1234 (St. U. B., II 418—419), in welcher Hz. Friedrich seinem (natürlichen) Bruder Leupold von Blumau (Plumenowe), bei Fürstfeld, gestattet, sein Gut dem Johanniter-Orden zu vermachen. Hier folgt dem Perhtoldus dapifer de Emberberch (Emmer-

als Truchsess die Steiermark vertreten, Gundaker von Starhemberg und Ulrich von Rieberg dem Büttner Gebiet, die Brüder Dietrich und Ortolf von Volkensdorf (bei St. Florian) der oberösterreichischen Landschaft des Herzogthumes Steiermark<sup>1</sup> zufallen.

Die nächste Urkunde, vom 31. Mai 1237, zeigt — auffallend genug — die Stadt Enns als Ausstellungsort.<sup>2</sup> Der Herzog mußte gewissermaßen dem aus Österreich abziehenden Kaiser auf der Ferse und ohne alle Scheu vor der gegnerischen Macht gefolgt sein. Wir begegnen da als Zeugen dem Freien von Schaunberg, den Gebrüdern von Kapellen (bei Ranna in Ober-Österreich), den Gebrüdern von Volkensdorf, aber — bedenklicher Weise auch jenem Albero von Polheim, den der Kaiser im Frühjahr noch als „Landesrichter“ ob der Enns mit Weisungen betraut hatte. Ein Dietrich von Prante, Otaker der „Pruhafen“,<sup>3</sup> Düring der „Schede“ reißen sich an.

Das Jahr 1238 fällt ganz aus. — Das folgende, 1239, der 17. April, läßt den Herzog in Ips rasten. Hier verleiht er dem Bischof Heinrich von Seckau, „seinem, um ihn rühmlichst verdienten Freunde“,<sup>4</sup> das Patronatsrecht der Pfarre St. Peter ob Leoben. Unter den durchwegs geistlichen Zeugen finden wir den Pfarrer Ulrich von Rusbach (bei Stockerau), den von Propstsdorf (Marchfeld), den von Büttten, von Kirchberg (am Wechsel), drei herzogliche Kaplanen und die Domherren Gottfried vom St. Virgilsberge in Friesach und Friedrich von Bölkermarkt.

Zu Enns (3. Mai) verleiht Friedrich dem neuen Klosterhospiz bei Windisch-Garsten (Spital am Pyrh) die Befreiung von allem Gerichts-, Zoll- und Mautzwang, sowohl im Herzogthume Österreich, als auch in Steiermark, und ermächtigt seine Ministerialen, dahin Schenkungen zu machen.<sup>5</sup>

Perhtoldus marschalcus de Trovn, denen sich der „Richter“ (judex) von Fürstenseld und Walther Preis (Bürger) von Fürstenseld anschließen.

<sup>1</sup> Vgl. über diesen Begriff einen der nächsten Haupt-Abschnitte.

<sup>2</sup> Meiller, 157, Nr. 42, fehlt im Urkundenbuche d. L. o. d. E., obgleich sie Meiller aus dem Originale verzeichnet. Jedenfalls theile auch ich die Bedenken W. Fiders über die Datierung, S. 146, und möchte kein Gewicht auf diese Urkunde legen. Nicht nur Albero von Polheim erscheint als Zeuge bedenklich, sondern auch Bernhard von Schaunberg, der doch im Februar 1237 (Böhmer-Fider, 444, Nr. 2222) zu Wien am kaiserlichen Hoflager weilte.

<sup>3</sup> Ein Markward „Pruhaphen, Pruhaven“ erscheint 1202—1211 in Urkunden für die Steiermark, St. 118, II 97, 158, 177.

<sup>4</sup> St. 118, II 482—488; Meiller, 157, Nr. 43: „... preclaris ipsius meritis inclinati.“

<sup>5</sup> 118. d. L. o. d. E., III 69: „novelli hospitalis Gaersten siti“; in der Urkunde vom 10. Februar 1239 (Schenkung Hartnids von Ort) — ebenda, S. 68 — „hospitalis Sancte Marie in Pyrn“ genannt.

Diese Urkunde bietet keine Zeugen.

Kurz vor der Belagerung Wiens erteilt er, 5. Juni 1239, den Bürgern von Wiener-Neustadt, die in ihrer Treue beharrten, „als das Reich und nahezu alle Welt ihn mit gewaltiger Hand überfielen“,<sup>1</sup> eine Reihe wichtiger Gnaden: 1. Mautfreiheit für ihre Waren in allen feinen Ländern; 2. Steuerfreiheit, bis sie sich von allen Schäden erholt; er verbürgt sich 3., ihre Töchter und Blutsverwandten zu keiner Ehe zu zwingen; 4., keinen Juden in irgend ein Amt einzulassen; 5., sie von der willkürlichen Inanspruchnahme von Pferden durch den Richter zu bewahren,<sup>2</sup> und erteilt ihnen das Recht des Jahrmarktes durch drei Wochen.

An der Spitze der Zeugen steht Bischof Heinrich von Seckau, ihm folgen die Pfarrer von Wiener-Neustadt und Propstsdorf, während die Adeligen durch Gottschalk von Neuberg (bei Hartberg), Broberch (Nieder-Osterreich), Hausbach (bei Glocknitz), den Kämmerer Ulrich von Hüttendorf, die von Zellingen, den „Polle“, Breußel und „Wetteinsdorf“ vertreten erscheinen. Wir haben also nur einen Adeligen der Steiermark engeren Sinnes, den von Neuberg, in der Umgebung des Herzogs.<sup>3</sup>

Auch in der Urkunde vom 26. November (Erdberg bei Wien) tauchen noch nicht die „vornehmen Landes-Ministerialen“ der Steiermark auf. In zwei Wiener Urkunden (vom 29. November und 1. December 1239) würden den Schluß erlauben, daß sich neben einem der Vordermänner des Traungauer Adels, Hartnid von Ort, zugleich Güterbesitzer in Mittelsteier, auch Ulrich von Liechtenstein, der Landes-Ministeriale Steiermarks, in der belagerten Stadt befand, wenngleich der Inhalt der bezüglichen Privat-

<sup>1</sup> Meißler, „Bab. Regg.“, 158, Nr. 45. Vgl. Böhmer-Fieder, S. 448, über das unechte Privilegium Kaiser Friedrichs für Wiener-Neustadt, das offenbar bestimmt war, die staufische Gnadenurkunde für Wien wettzumachen.

<sup>2</sup> Offenbar bezog sich dies auf frühere Willkürmaßregeln des Herzogs, die der Herzog zu Gunsten der treu ausharrenden Bürger abstellte: „pro fide et constantia, quam circa nos habuerunt. quum imperium et fere totus mundus nos manu valida invaserit, et pro eo, quod ipsi ultra omnes burgenses, qui eadem fide sicut ipsi nobis tenebantur, fideliter et constanter adstiterint.“

<sup>3</sup> Eine mehr als verdächtige Urkunde vom 6. September 1239 läßt den Babenberger damals in der Burg Steier sein und einen Schirm- und Gnadenbrief für das Kloster Gleink (Ob.-Österr.) ausstellen (M. b. L. o. d. G., III 72—73). Das ist deshalb undenkbar, weil der Herzog, 12. September, in Bruck a. d. Mur weilte und die Belagerung Wiens betrieb. Aber auch die Zeugenreihe ist mehr als bedenklich. Darinnen erscheinen nämlich die Chuenringer Hademar „pincerna“ und sein Bruder Heinrich marschalcus. Hademar starb jedoch schon im Jahre 1231 (s. die Belege bei Juritsch, S. 524). Dies erlaubt somit die Urkunde auch nicht dem Jahre 1238 oder einem anderen nach 1231 zuzuweisen.

urkunden Abmachungen zu Gunsten des Bischofes von Sedau betrifft, und in der ersten Urkunde als Zeugen im Hause des Bürgers Dietrich „aus der Höll“ (ex Inferno) der Grazer Pfarrer Otto, der Kaplan Dietrich und Witego, der Notar des Sedauer Bischofes, erscheinen, denen sich die „Ritter“ von Buchs oder Bur (bei Murau), Mukenu (Mukerowe, bei Leibnitz) und „Golaz“, sämtlich Steiermärker, anschließen.<sup>1</sup>

Wir sehen da in der Sachlage nicht ganz klar; wohl aber lassen zwei Urkunden, deren eine vielleicht schon dem 19. December angehört,<sup>2</sup> die zweite das sichere Datum, den Christtag (25. December 1239), bietet, den Babenberger bereits als Sieger, im Vollgeföhle der wiedergewonnenen Macht, in den Mauern des bezwungenen Wiens, den „theuersten Freund“, Bischof Heinrich von Sedau, und den deutschen Orden, welchem 1237 der Kaiser einen Gnadenbrief bescherte, und den der Herzog als „um seinen Vater und ihn selbst hochverdient“ anerkennt,<sup>3</sup> mit wichtigen Zugeständnissen bedenken, und als Zeugen begegnen wir bereits, abgesehen von dem Sedauer Bischof und Heinrich dem Landschreiber der Steiermark, den Vordermännern des steierischen Landeshadels: Ulrich dem Grafen von Pfannberg, seinem Blutsverwandten, Poppo Freien von Peggau (Pekah),<sup>4</sup> Leutold und Ulrich, Gebrüdern von Wilbonie, Friedrich und Hartnid von Pettau, die wohl schon im Belagerungsheere des Herzogs vor Wien sich eingefunden hatten. Ihnen voran steht der Blauen-Hardecker Konrad.

Der Schluß der Urkunde bietet überdies eine bedeutungsvolle Stelle: „Gegeben und geschehen zu Wien, am Tage der Geburt des Herrn, nach-

<sup>1</sup> St. UB., II 484—486. In der ersten Urkunde vom 29. November (acta s. h. in domo Ditrici ex Inferno civis apud Wiennam) verspricht Hartnid von Ort dem Bischof von Sedau die „medio tempore“, also in der Zwischenzeit durch ihn oder seine Verwalter zugefügten Schäden in der Pfarre St. Ruprecht a. d. Raab oder bei Weiz (Wides) zu ersetzen, wofür sich Ulrich von Liechtenstein mit 100 Mark Friesacher Pfennige verbürgt; die spätere Urkunde stellt der letztgenannte aus (o. g.). Acta s. h. apud Wiennam.

<sup>2</sup> Die Urkunde für Bischof Heinrich von Sedau. Über die Datierung s. Meißler, „Bab. Regg.“, 159, Nr. 49; Ann., S. 266, Nr. 449. St. UB., II 486—487.

<sup>3</sup> St. UB., II 487—489 (nach dem Originale), S. 488: „Et quia dicti fratres patri nostro, dum adhac viveret, semper magis familiares pro ceteris ac fideliores exstiterint et nobis similiter fidem exhiberent multipliciter operosam, ob fidelitatem et devocionem ipsorum . . .“

<sup>4</sup> Wie noch immer die Prädicate Peggau (Bekah, Pekah, Pecka) und Pfannberg durcheinander schwanken, zeigt der Umstand, daß in der ersten Urkunde (St. UB. 486) Ulrich als comes de Phannenberch, in der zweiten (489) als Ulrious de Pecka (comes) aufgeführt erscheint.

dem der Ausgleich und die Versöhnung zwischen unserem Herrn, dem Kaiser, und Uns festlich begangen wurde.“<sup>1</sup>

Der Babenberger fand es somit für angezeigt, gewissermaßen vor aller Welt eine Thatfache zu verkündigen, welche schon im October desselben Jahres angebahnt war und unter den gründlich veränderten Zuständen im Reiche und angesichts des neuentbrannten Kampfes mit Rom dem Staufen die Ausöhnung mit dem Herzoge doppelt willkommen erscheinen ließ. Der Kaiser griff sozusagen mit beiden Händen danach,<sup>2</sup> und wir begreifen den Ärger des päpstlichen Sachwalters, Albert von Rager, dieses geistlichen Heißspornes, als die ihn so schmerzlich überraschende Wendung eintrat und alle seine Berechnungen, den Babenberger für die päpstliche Partei zu gewinnen und in ihr festzuhalten, zuschanden machte.<sup>3</sup>

Herzog Friedrich war durch und durch Realpolitiker, vor allem wollte er das von ihm Errungene auch durch den Ausgleich mit dem Kaiser gesichert wissen, und dieser schrieb ihm denn auch später (Juni 1240), als neue Boten und Schreiben des Herzogs eintrafen, wie ihn die Ergebenheit des letzteren freue, daß er die Unwahrheit der über ihn ausgepregelten Gerüchte erkenne und auch nicht glauben wolle, daß nach erfolgter Ausöhnung irgendwelche Bitterkeit in seinem Herzen zurückgeblieben sei. Der Kaiser gedenkt seiner dem Herzoge bewiesenen Güte; wohl habe er ihn seiner Zeit „väterlich gezüchtigt“, aber sich geweigert, gegen ihn nach dem Urtheile der Fürsten derart vorzugehen, daß er Rang, Ehre und Länder einbüßen solle. Der Kaiser stünde in neuen Friedensverhandlungen mit dem Papste, welche in nächster Zeit zu Ende gedeihen dürften, doch gewähre er, auch im Falle einer Verzögerung des Ausgleiches, den Boten des Herzogs gleich denen anderer Könige und Fürsten die Erlaubnis, sich beim Papste einzufinden. Schließlich versichert er ihn, daß die Befürchtungen des Herzogs, der Kaiser wolle noch immer sein Verderben, vollständig grundlos seien, und fordert ihn

<sup>1</sup> „Datum et actum Wiene, in nativitate Domini post compositionem et concordiam inter dominum nostrum imperatorem et nos sollempniter celebratam . . .“

<sup>2</sup> Schon den 10. October 1239 verzeichnet ein lat. Schreiben (Böhmer-Fieder, „Regg.“, 508, Nr. 2511) die Anwesenheit herzoglicher Senboten (de nunciis Frid. ducis Austrie).

<sup>3</sup> Vgl. die Correspondenz zwischen Albert von Rager (Albertus Bohemus) und Papst Gregor IX. in der A. der Missiles Alberts von Hoyer und in den Regesten zur Geschichte des Přemysliden I., herausg. von Erben (—1259) (S. 458 ff.), bzw. Böhmer-Fieder-Winkelman, „Regg.“, III. A. (1892); „Urkunden der Päpste“. Vgl. Böhmer, V 3, („Regesten der Päpste seit 1198“); Ab. Fieder, 75 f., und Juritsch, 579 f.

auf, einen seiner Vertrauten zu schicken, um sich die Überzeugung davon zu verschaffen.<sup>1</sup>

In bündigster Weise kennzeichnen (1240) die Jahrbücher des Klosters Melk, dieselben, welche zum Jahre 1236 die Schicksalsprüfung des Babenbergers als „verderbliche Verschwörung“ wider ihn genannt hatten, den großen Umschwung zu seinen Gunsten.

„Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark nahm zufolge zahlreicher Siege, in denen er seine Widersacher häufig aufrieb, an Kräften zu, belagerte Wien gewaltig, welche Stadt, ohnmächtig und für ihr Heil zitternd, sich ihm ergab. Nach ihrer Unterwerfung nehmen die Dinge für den Herzog eine erfreuliche Wendung, der Hochadel wandte sich ihm wieder zu, es erscheinen die Gesandten des Kaisers und bringen ihm frohe Botschaft, nämlich die Gnade des letzteren.“<sup>2</sup>

Ein Blick auf die Sachlage überzeugt uns aber auch, daß der Herzog von Österreich und Steier und Herr zu Krain, wie er sich nun, unbestritten, wieder nennen konnte, bei seinem Ausgleiche mit dem Staufeu, an den maßgebenden Kirchenfürsten Verbündete hatte. Eberhard II. von Salzburg war ja der rührige Vermittler beim Kaiser,<sup>3</sup> derselbe, welcher deshalb vom Papste mit dem Banne bedroht wurde und später den Aufruf (vom 22. Mai 1240) des unermüdblichen Sachwalters Roms, Albert von Rager, an die Geistlichen des Salzburger Sprengels, u. zw. in den Diöcesen Gurk, Seckau und Lavant, den undankbaren Herzog von Österreich und Steier zu bannen,<sup>4</sup> niederschlug. Der Bischof von Freising wurde bei der Curie beschuldigt, er behaupte, der Papst habe keinerlei Rechte in Deutschland, auch sonst schlimmer Dinge beeinzichtigt und in der That (29. Februar) von dem Straßburger Bischöfe im Auftrage des Papstes zur Verantwortung entboten, ohne jedoch dieser Mahnung Folge zu leisten.<sup>5</sup> Der Passauer Kirchenfürst blieb bei der Curie schlecht an-

<sup>1</sup> Huill. Bréholles hist. Dipl. Frid. imp., V, 1006; Böhmer-Fieder, „Regg.“, 550, Nr. 8126. Auf Voten des Herzogs von Österreich, die er erwartete, kommt der Brief des Papstes Gregor IX. an den Babenberger vom 9. August 1240 zu sprechen. Böhmer-Fieder-Winkelman, III. A., 1250, Nr. 7814.

<sup>2</sup> Ann. Mellie. SS., IX, zum Jahre 1240.

<sup>3</sup> Sieh die päpstlichen Schreiben vom 28. November 1239 an Albertus Bohemus (Bottschaft, „Regesten der Päpste“, Nr. 10.812, und Böhmer-Fieder, „Regg.“, S. 1245, Nr. 7275—7276) über den Salzburger als Unterhändler und die Undankbarkeit des Herzogs Friedrich, den Albert bannen könne. Letzterer war denn auch entschlossen, den Kaiser, den Landgrafen von Thüringen (Schwager des Babenbergers) und den Herzog von Österreich zu excommunicieren (Erben, „Regg.“, I 459 f.).

<sup>4</sup> Erben, „Regg.“, Nr. 990.

<sup>5</sup> 1239, 27. November, Schreiben Papst Gregors IX. an Bischof Werthold von

geschrieben und erscheint seit 1240 nicht selten als Gast des Babenbergers, der ihm sehr freundlich entgegenkommt. Der Gurker Bischof mußte sich als Suffragan und Lehensmann Salzburgs bescheiden, und an dem Setauer Kirchenfürsten Heinrich besaß der Herzog einen ergebenen Freund. Diesem als Landesfürsten war das aufdringliche, ruhelose Treiben des päpstlichen Sachwalters, Albert von Rager, umso ärgerlicher, je mehr er entschlossen blieb, bei der Politik der freien Hand zu beharren.

Die früheste Urkunde, mit welcher der Babenberger sich seit der großen Krise (1236—1239) in der Steiermark als anwesend einführt und seines landesfürstlichen Amtes waltet, gehört dem 13. Juli 1240 an und hat Graz als Ausstellungsort, woselbst er in Gesellschaft Erzbischof Eberhards von Salzburg und des Bischofs von Setau eingetroffen war. Hier wurde dem Kirchenfürsten, Rüdiger von Passau, der dann selbst im August als Zeuge in einer Marburger Urkunde des Herzogs auftaucht, ein allseitiger Schirmbrief zu Gunsten seiner Leute, Besitzungen und Rechte ausgestellt, da sich der Herzog mit ihm in voller Freundschaft geeinigt habe.<sup>1</sup>

Diese Urkunde bezeugt die Anwesenheit des Herzogs in der Landeshauptstadt, ohne daß wir sonst einem Zeugnisse über eine hier tagende Versammlung der Landes-Ministerialen und dergleichen begegnen. Immerhin ist man versucht, mit dem längeren Aufenthalte des Babenbergers in dieser Gegend<sup>2</sup> eine Angelegenheit zu verbinden, welche ihm gewiß sehr nahe liegen mußte, in dem Augenblicke, da er sich den Landes-Ministerialen als allgemein anerkannter Fürst gegenüberfand.

Der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237 war allerdings in jener Hauptstelle, welche die habenbergische Länderverbindung, die Vereinigung der Steiermark mit Österreich aus der Welt schaffen und ersteres Gebiet als reichsunmittelbare Provinz wahren sollte, von der Macht

Strahburg, er höre (offenbar aus Mittheilungen Alberts von Rager), der Freisinger behaupte: „nos nihil iuris in Alemannia habere“, auch sei der Freisinger „homicidio infamatus et vitio falsitatis“. Böhmer-Fieder-Wintermann (III), S. 1246, Nr. 7279.

<sup>1</sup> Meißner, „Bab. Regg.“, 161, Nr. 58: „in plenam amicitiam reformati“, „... in nostrum favorem specialissimum assumimus et tutelam . . .“

<sup>2</sup> 15. Juli urkundet der Herzog zu Passau (St. UB., II 494—496 „Actum apud Pozeil“), bghw. in Lobel bei Graz (496) und erst wieder den 9. August in Marburg (Meißner, „Regg.“, 162, Nr. 61), den 25. August in Judenburg (Meißner, „Regg.“, 162, Nr. 62), den 26. August in Leoben (St. UB., II 497). Die Urkunde Heinrichs von Grafenstein (27. August 1240 Ernhausen, St. UB., II 498—499) hat nichts mit dem Aufenthalte des Herzogs allhier zu thun. Den 24. September besand er sich wieder zu Mödling in Österreich (Meißner, 163, Nr. 65).



der Thatsachen und dem Ausgleiche mit Kaiser Friedrich II. im Jahre 1239 durchlöchert worden. Derselbe Fürst, von dessen „Tyrannei“ der Kaiser die Steiermark zu erlösen<sup>1</sup> sich beeilt hatte, stand wieder als Fürst und Freund des Staufens im Lande. Nichtsdestoweniger mußte es dem Babenberger von Wert sein, einer Wiederholung der Krise von 1236 gewissermaßen vorzubauen. Und so dürfte denn jener Zusatz, der sich in die Georgenberger Handfeste von 1186 einschlich und gleichsam als Ergänzung des ursprünglichen Textes zu gelten hat: „(die Fürsten von Osterreich) sollen die Unfern (Steiermärker) in ihrer Gewalt haben, so zwar, daß wenn sie auch die Gnade des Reiches verlobren, die ihnen also Überwiesenen nicht einzubüßen vermögen . . .“, auf Geheiß Herzog Friedrichs in die Urkunde eingetragen worden sein.<sup>2</sup>

Doch müssen wir den Schlussjahren des letzten Babenbergers zusteuern, welche sein Verhältnis zum Stauferkaiser in einer neuen bedeutamen Gestaltung zeigen.

Wir bezeichneten oben als leitendes Princip der Fürstenherrschaft Herzog Friedrichs, nach den so bald und erfolgreich überstandenen Lehr- und Prüfungsjahren, die Politik der freien Hand. Sie äußert sich ebenso in seinem auf den ersten Blick widerspruchsvollen Verhalten zu Kaiser Wenzel I., seinem Verbündeten von 1238—1239, dessen Erstgeborener, Wladislaw Heinrich, bereits damals als Anwärter der Verlobung mit der Nichte des Herzogs, Gertrude, auf der Bildfläche erscheint,<sup>3</sup> während es nicht lange darauf zu den ernstlichsten Verwicklungen mit dem böhmischen Nachbar kommt, die besonders 1245 blutigen Kampf herbeiführen, gleich-

<sup>1</sup> Kais. Freiheitsbrief vom April 1237, a. a. D. (St. U., II 462): „ . . . iugum oppressionis et iniustitie declinando quod maiestatem nostram et imperii enormiter offendebat . . .“

<sup>2</sup> 1186, 17. August, St. U., II 658. Ein Kreuzchen im Texte mit „doest“ als Hinweis sollte nach den Worten (S. 651): „ . . . ut si idem dux et filius eius Fridericus quibus nostra designavimus nos supervixerint“ den ersten Zusatz als hieher gehörig kennzeichnen: „nostros (in sua) potestate habeant, adeo, quodsi etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatos ammittere non valeant.“ Durch die weiteren Worte: „Postmodum quicumque de suis nepotibus sibi succedentibus“ wurde er mit dem ursprünglichen Texte: „qui ducatum tenuerit Austrie ducatum quoque regat Stirie, ceteris fratribus super hoc nullo modo litigantibus“ in Verbindung gebracht. Bezeichnend ist also auch der Zusatz „de suis nepotibus“; denn Hz. Friedrich der Streitbare war einer der Enkel des Erben der Steiermark, Hz. Leopold I. (V.).

<sup>3</sup> Höpfers A. der Conceptsbücher des Albertus Bohemus (H. m. Kager), c. 4, Cont. Sancruc., II, a. a. D. 689; vgl. Ab. Fidler, 77, und Juritsch, 554, 620.

wie in der Stellung zum Papste Innocenz IV., welcher dem Babenberger 1244 (Mai) einen Ablass ertheilt, falls dieser seinen Entschluß, mit starker Macht wider das heidnische Preußen zu ziehen, verwirklichen<sup>1</sup> würde, und noch im Frühjahr 1245 durch die Willfährigkeit, den Wunsch des Herzogs nach einem Landbisthume in Osterreich zu erfüllen, ihn vom Kaiser abzuziehen hofft.<sup>2</sup>

Gerade damals stand jedoch der Babenberger dem gebannten Stausen näher denn je, und dürfte für seine Person jedenfalls bereit gewesen sein, die Verlobung der Richte mit dem böhmischen Königssohne zu lösen und Gertruden dem verwitweten Stausen als gewünschte Braut zuzuführen.

Der Kaiser war also zu der engsten Verbindung mit dem Herzoge entschlossen, und er stellte ihm etwas in Aussicht, was den Ehrgeiz des Babenbergers, der in der Vollkraft des Mannesalters stand, gewaltig ködern mußte.

Daß diese Angelegenheit auch in weiteren Kreisen bekannt war und sich nicht bloß im vertraulichen Briefwechsel abspielte, beweist am besten die betreffende Stelle in den Garstner Annalen zum Jahre 1245:<sup>3</sup> „Herzog Friedrich empfing als Wahrzeichen seiner Erhebung zum Könige durch Heinrich, den Bamberger Bischof, zu Wien in Gegenwart sehr vieler Vornehmen den vom Kaiser überschickten Königerring und im gleichen Jahre, um Pfingsten, stattete er in Verona mit vielem Gefolge dem Kaiser einen Besuch ab, in der Hoffnung, daß er, wie jener versprochen, mit der Ehre des Königthumes geschmückt würde. Er kehrte jedoch unverrichteter Sache, auf die Zukunft vertröstet, in sein Land zurück.“

Mit diesen Angelegenheiten hängt vor allem das undatierte Schreiben des Kaisers<sup>4</sup> an den Herzog zusammen, das wir vor Ende Mai 1245

<sup>1</sup> Böhmer-Fieder-Winkelmann, „Regg.“, 3. Abth., 1270, Nr. 7472; Mai 1244, Papst Innocenz IV. an Hz. Friedrich.

<sup>2</sup> 1245, 8. März, Papst Innocenz IV. an die Cistercienser-Äbte von Heiligenkreuz, Zwettl und Reun, über den Wunsch des Herzogs bezüglich der Errichtung von Bisthümern in seinem Lande zu berichten. Daß da nur an Osterreich gedacht werden könne, wo bereits der Vater unseres Herzogs ein Landbisthum angestrebt hatte, und der bei der Curie schlecht angeschriebene Bischof Rudiger von Passau Sprengel-Inhaber war, somit eine wesentliche Einbuße erlitten hätte, findet in dem gleichzeitigen Papstschreiben an die Vorgenannten ein Seitenstück. Sie sollten die von dem Passauer Domstifte gegen Bischof Rudiger vorgebrachten Klagen untersuchen. Böhmer-Fieder-Winkelmann, „Regg.“, III 1275—1276, Nr. 7522 und 7523.

<sup>3</sup> Cont. Garsten. (Mon. Germ. SS., IX 597); vgl. Cont. Saneruc., II (461).

<sup>4</sup> Zuerst abgedruckt bei Hormayr, „Baterl. Tschb.“, 1812, S. 40; Meißler, „Regg.“, 180, Nr. 143 (Nnm., 491); Fontes r. Austr., II. A., 25. Bd., 367; Huill. Bréholles, VI 274. Über die Datierung vgl. Böhmer-Fieder, 617, Nr. 8475.

ansetzen dürfen. Der Staufe bezeugt darin sein Vergnügen über den Brief des Herzogs, der den Wunsch aussprach, daß sich der Kaiser zu einer Besprechung mit den ihm ergebenen Reichsfürsten in Willach einfinden möge. Da der Kaiser es jedoch unter den obwaltenden Umständen mit seiner Ehre unvereinbar fände, die Lombardei zu verlassen und über die Alpen zu ziehen, so entbiete er den Herzog an einen anderen, für solche Zusammenkunft geeigneteren Ort, und erwarte, daß ihn seine Richte, „Unsere künftige Gattin“,<sup>1</sup> dahin begleiten werde. Desgleichen sehe er dem Eintreffen der Fürsten, von welchen der Herzog spreche, zur Verherrlichung einer so festlichen Angelegenheit entgegen. Der Zeitpunkt des Schreibens wird durch die Bemerkung angedeutet, der Kaiser sei entschlossen, zu Anfang Juni, vor dem Reifwerden der Saaten diese zum Schaden der Aufständischen zu verwüsten, damit sie die Noth zur Unterwerfung zwingen.<sup>2</sup>

Vom 2. Juni 1245 ab finden wir den Kaiser in Verona und wie bedeutend noch immer der Kreis weltlicher und geistlicher Fürsten war, der sich dort im Sommer um das wiederholt gebannte Reichsoberhaupt angeammelt hatte, läßt sich aus der Zeugnenschaft der dort ausgefertigten Kaiserurkunden entnehmen.<sup>3</sup>

Herzog Friedrich war den 29. Juni 1245 am kaiserlichen Hoflager eingetroffen<sup>4</sup> und weilte im Juli zu Verona, welches der Kaiser den 8. desselben Monats verließ. In diese Zeit fällt also die Bestätigung des Freiheitsbriefes für die Babenberger vom 17. September 1156.<sup>5</sup>

Aber es lag noch eine zweite Urkunde als Entwurf vor, welche jene wichtige Mittheilung des Garstner Jahrbuches über den „Königsring“ ergänzt und erläutert.

Dieses Actenstück der kaiserlichen Kanzlei, als deren Vorstand oder Protonotar wir den feldergewandten Pietro delle Vigne (Petrus de Vineis) kennen, ist an den Babenberger: „Herzog von Oesterreich und Steiermark und Grafen von Krain“, gerichtet und bejagt Nachstehendes:<sup>6</sup>

<sup>1</sup> „assumpta tecum nepte tua, futura consorte nostra.“

<sup>2</sup> 26. Mai 1245 rückte Kaiser Friedrich II. mit seinem Heere gegen die Lombardei in Parma ein. Vgl. Böhmer-Ficker, S. 617. 2. Juni war er bereits in Verona.

<sup>3</sup> Wir finden da den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Regensburg, Freising, Bamberg und Brigen, die Reichsäbte von Rempten und Ellwangen, die Andechs-Meraner, der Sponheimer, Herzog Bernhard von Kärnten, Albert Graf von Tirol, Ulrich Graf von Ulten (Eppan), Rudolf Graf von Habsburg, die Grafen von Freiburg und Hohenlohe, von Montfort, Helfenstein.

<sup>4</sup> Böhmer-Ficker, „Megg.“, S. 618—619.

<sup>5</sup> R. a. bei Wattenbach in seiner Abh. (Arch. f. R. österr. Gesch.-Qu.), VIII 116; Böhmer-Ficker, S. 619—620.

<sup>6</sup> Über dieses Concept siehe die nähere Angaben bei Böhmer-Ficker, S. 620—622;

Der Kaiser habe infolge des Ansuchens des ihm ergebensten Herzog Friedrichs und zur Erhöhung des Reichsansehens mit Rath und Zustimmung der Bischöfe von Regensburg, Passau, Freising, Trient, Worms, Bamberg und Brigen, der Äbte von Rempten und Ellwangen, der Herzoge Otto von Meran<sup>1</sup> und Bernhard von Kärnten — die Erhebung der Herzogthümer Osterreich und Steiermark mit all ihren bisherigen Bestandtheilen und Grenzen zur Würde und zum Namen eines Königreiches verfügt. Indem der Kaiser auf die Treue und Anhänglichkeit des zum Könige erhobenen Herzogs rechnet, setzt er vor allem fest, daß die Nachfolger des neuen Königes nicht durch die Wahl der Prälaten, Herzoge, Grafen oder sonstigen Vornehmen zu dieser Würde gelangen sollen, sondern, daß jederzeit der Älteste oder der Senior von der Familie der Babenberger durch gesetzliche Erbfolge zum Königthume gelange,<sup>2</sup> und keiner von ihnen die Krone und die Weihe zum Könige daheim von irgendwem erhalte, sondern Beides stets am Kaiserhofe vom Kaiser oder dessen Stellvertreter empfangen. Die jüngeren Nachkommen haben nur das zu besitzen, was ihnen die Gnade des Königs zuwendet.

Würde irgend ein Graf, Vornehmer, Ministeriale oder Ritter<sup>3</sup> in diesem neuen Königreiche sich wider den König, seinen Nachfolger und das Land erheben und weigern, seine Burgen und Festen dem Herrscher oder dessen Sendboten auszuliefern, so dürfe ihn der König kraft seines Ansehens durch einen Spruch seines Hofgerichtes in Acht und Bann thun, ihn vogelfrei erklären<sup>4</sup> und einkertern. Der König habe die

abgedruckt auch im St. U. B., II 568—570. „... duci Austrie et Stirie suo dilecto principi et comiti Carniole...“ er bezeichnet ihn weiter unten mit „devotissime princeps...“

<sup>1</sup> Es muß eine Art von Ausöhnung des Herzogs von Meran und Pfalzgrafen von Burgund, Otto IV. mit seinem früheren Eidam, unserem Babenberger, vorausgegangen sein, da 1243 die Scheidung Herzog Friedrichs von seiner zweiten Gattin, Agnes, stattgefunden hatte, u. zw. in Friesach, gegen welche letztere Einsprache erhob, da sie sich gewiß im Rechte fühlte (vgl. Cont. Garsten., Mon. Germ. SS., IX 597). Sie ehelichte später den letzten Sponhelmer, Herzog von Kärnten, Bernhards Sohn, Ulrich III.

<sup>2</sup> „... sed semper maior natu seu senior ex generatione tua ex te et ex successoribus tuis legitime descendentes in regno succedant...“

<sup>3</sup> „... comes, nobilis aut ministerialis vel miles...“ eine Gliederung, die ganz den österreichisch-steyerischen Verhältnissen entspricht, wie in Böhmer-Lieder, „Regg.“, S. 619, zutreffend bemerkt wird.

<sup>4</sup> „... per sententiam curie tue bannire et forbannire valeas, ipsumque extra legem facere...“ Über die Ausdrücke „bannire et forbannire“ vgl. Ducange-Henschel u. A., III 546.

volle Gewalt, einen erwiesenen Übelthäter zu verurtheilen und mit gleicher Strafe den Landsassen zu belegen, welcher einen solchen Verbrecher beherbergen und beschützen würde.

Außerdem erteilt der Kaiser dem Babenberger die Vollmacht, Krain zum Herzogthume zu erheben und als Herzog, der aber dem Kaiser, seinem Nachfolger und dem Reiche verpflichtet bleibe, daselbst seinen Verwandten Anselin zu bestellen.<sup>1</sup> Der Kaiser habe schließlich angeordnet, dieser Urkunde als Bekräftigung das goldene Reichsiegel anzuhängen.

Die ganze Angelegenheit blieb im Entwurf stecken; denn eine Hauptbedingung ihrer Verwirklichung sah der Kaiser nicht erfüllt. Gertrude von Wödling war daheim geblieben. Sie soll sich geweigert haben, den „Gebannten“ zu ehelichen, und der Herzog, ihr Ohm, war gewiß auch nicht ohne Bedenken über diesen Stand der Dinge, da der Papst alles aufbot, die ihm höchst unwillkommene Kaiserheh mit der Babenbergerin zu hintertreiben.<sup>2</sup> Auch mochte sich die jugendliche Nichte des Herzogs als Verlobte

<sup>1</sup> Anselinum cognatum tuum — Anselin war ein natürlicher Sohn des Patriarchen von Aquileja, Berthold, aus dem Hause Andechs-Meran, Bruders des Pfalzgrafen und Herzogs Otto, mithin ein natürlicher Vetter des Babenbergers als Schwiegenernen des dem Kaiser ergebenen Patriarchen. Über „Anselinus-Angilt“ s. die Zahn, „Montagsrevue“, 1881, Nr. 46, lit. Beil. Es handelte sich also auch um die Versorgung des Patriarchensohnes. Über die bedeutsame Stelle: „Ad decus preterea regni tui presentis privilegii auctoritate permittimus, ut de provincia Carniole ducatum facias immediate tibi et per te nobis et successoribus nostris et imperio responsurum; et ut in ducatu ipso Anselinum cognatum tuum, fidelem nostrum, in ducem valeas promovere, plenam tibi concedimus potestatem“ — äußert sich Ficker im „Heerschild“, S. 80, folgendermaßen: „Es ergab sich daraus, da der zu erhebende Herzog doch wohl zugleich Reichsfürst sein sollte, daß ein Fürst auch Mann eines vom Kaiser belehnten König sein könnte.“ Vgl. Ficker, „Von Reichsfürstenstand“, I 245.

<sup>2</sup> Daß der Kaiser die Heirat mit Gertrude schon 1242 angestrebt hätte, wie die Cont. Garstensis, 597, zu diesem Jahre anführt, ist wohl eine Ungenauigkeit der Einzeichnung, da seine Gattin, Yolantha von Brienne, erst 17. September 1244 starb. Über die Angelegenheit vgl. die Urkunden bei Böhmner-Ficker, „Regg.“, 618 (8468 a) und 617 (8475), ferner die genauen Zusammenstellungen 618–619, Nr. 8478b. Jedenfalls bot der römische Stuhl alles auf, um diese Heirat zu hintertreiben. Die Jahrbücher von Genua sagen ausdrücklich: „... cum autem dominus dux Austrie mandatum apostolicum recepisset, ut quam diu dominus Fridericus (der Kaiser) in contumacia perseveraret cum ecclesia, nullo modo suam neptem in coniugem ei daret, distulit ipse dominus dux et noluit eam dare.“ Von der Belagerung der „Tochter“ (statt Nichte) des Herzogs, den Kaiser zu heiraten, solange er excommuniciert sei, spricht Matth. Paris; die Stelle lautet in den Auszügen aus der größeren Chronik, (nach der Ausgabe der Mon. Germ.) von Grandauer und Wattenbach (Gesch. d. d. B., 1890): „Als aber das Mädchen davon gehört hatte, weigerte es

Wladislaw Heinrichs, des böhmischen Königssohnes und Markgrafen von Mähren, bereits für gebunden erachten, und sicherlich stand ihrer persönlichen Neigung der junge Přemyslide ungleich näher als der verwitwete Kaiser, der bereits ein halbes Jahrhundert an Lebenszeit hinter sich hatte.

Trotzdem blieben die äußerlichen Beziehungen zwischen dem Kaiser und dem Babenberger wesentlich ungetrübt und ihr Verkehr aufrecht, wie dies ein Schreiben des Staufens an den Podestà in Mantua vom August 1245 erweist, worin der Sendboten des Herzogs, „unseres geliebten Fürsten und Verwandten“, anlässlich der großen und schweren Angelegenheiten des Kaisers und Reiches gedacht wird.<sup>1</sup>

Beide trennten sich somit, ohne dass ein Bruch in Sicht stand; Gertrude galt nun endgiltig als künftige Gattin des Přemysliden,<sup>2</sup> und Kaiser und Herzog sollten einander nicht mehr persönlich begegnen. Denn ein Jahr später ereilte der Tod den letzten Babenberger im Gewühle der Ungarnschlacht an der Leitha.

#### 4. Die steierische Landesvertretung. Stände-Klassen, Hof- und Landesbeamten. Die Landtaidinge des Herzogs und seine Hofstage 1230—1246. Ergebnisse.

Die Schlusszeit der Babenberger bietet den besten Anlass, einen Rückblick auf jene Erscheinungen oder Thatsachen zu werfen, welche die Stellungnahme zu der Frage bedingen, in wieweit man für den Zeitraum, der mit dem Jahre 1246 schließt, von einer Landesvertretung der Steiermark sprechen kann. Man muß hiebei selbstverständlich von der späteren Entwicklung des Ständethums, geschweige denn von der modernen Bedeutung des Wortes, absehen.

Die Landesvertretung jener Zeiten hat nichts mit geregelten Ständeversammlungen oder Landtagen gemein, wie wir solchen im letzten Jahrhundert des Mittelalters als einem durch die Sachlage den Landesfürsten aufgezwungenen Auskunftsmittel und Zugeständnisse begegnen.

Ich standhaft gegen die Umarmung und Ehelichung Friedrichs, bevor er losgesprochen wäre. Auch der Vater (Oheim) billigte dies und ließ es Friedrich melden, sodass dieser, von beiden verschmäht, erröthete.“ Das ist allerdings etwas übertrieben. Vgl. Juritsch, 643.

<sup>1</sup> Böhmer-Fieder, „Regg.“, 624, Nr. 8500.

<sup>2</sup> Die Dispens hiezu hatte der Papst, dessen Parteigänger der Böhmenkönig geworden, bereits 8. December 1244 erteilt, weil Gertrude zum Königssohne in „vierten Grade“ der Blutsverwandtschaft stand. Erben, Reg. Boh., 524, Nr. 1108. Vgl. Juritsch, 633. Die Heirat Gertrudens mit Wladislaw Heinrich fand vielleicht erst nach dem Tode des letzten Babenberger's statt. Die Angaben schwanken.

Es gab für die Steiermark kein landesfürstliches Privilegium, wie etwa die Goldene Bulle von 1222 für Ungarn, worin alljährliche Ständeversammlungen gewährleistet erscheinen, ohne daß sich in Wirklichkeit die Arpaden je daran für gebunden erachteten. Nach einem solchen ständischen Freibriefe würden wir im ganzen Umfange des Deutschen Reiches vergebens fahnden.

Aber es gab eine naturgemäße Vertretung persönlicher Interessen, die zugleich die des Landes waren, weil die adeligen Besitzer seiner Scholle, die weltlichen Grundherren, und zwar gerade die vom Landesfürsten abhängigen die Landes-Ministerialen, im Besitze von Rechten und Befugnissen erscheinen, die den Inhalt eines bestimmten, der Steiermark eigenthümlichen Landrechtes ausmachen. Sie sind der Kern der „Styronsos“ in der Georgenberger Handfeste von 1186, dieselben, für welche zunächst der zweite Freiheitsbrief der Steiermark, der von 1237, sich bestimmt zeigt; in ihnen wurzelt das, was man „Landschaft“ im politischen Sinne, „Ständethum“, nennt. An Besitz und Rang den „Provinzialen oder Comprovinzialen“, den Rittern und Knechten, übergeordnet, aber gleich diesen von Haus aus unfrei und deshalb auch von den immer mehr sich verringern den „freien“ Leuten als „Ministerialen“ unterschieden, gewinnen sie wachsenden Einfluß neben der sich in Breite und Tiefe entwickelnden landesfürstlichen Gewalt; denn sie bilden in ihren reichsten und angesehensten Mitgliedern — den maiores et meliores ministerialium — einen gelegentlich zur Erledigung von Landesangelegenheiten vom Markgrafen-Herzoge erkorenen Beirath — sein consilium — dies, was sich viel später zum Landtage entwickelt.

Dieser Parallelismus im Entwicklungsgange der landesfürstlichen Gewalt und der Landes-Ministerialität findet in der Gleichzeitigkeit der Reichsaktionen von 1231 zu Gunsten beider den besten urkundlichen Beleg.

Diese politische Geltung der Landes-Ministerialen, allerdings von der jeweiligen Persönlichkeit des Landesfürsten und der wechselnden Sachlage bedingt, gefördert oder niedergehalten, bestimmt auch die Hochadeligen, außerhalb der Ministerialität befindlichen, Freien — die *nobiles, liberi, ingenui homines* — sich ihnen durch Lehens- und Dienstnahme beizugesellen, an ihre Spitze zu treten, und in gleichem Maße erlischt auch bei den Landes-Ministerialen das Merkmal ihrer ursprünglichen Unfreiheit in dem Maße, als ihr Besitz und Einfluß wächst. Das Princip ihrer Unfreiheit verblaßt angesichts ihrer thatsächlichen Bedeutung.

Daher finden wir denn auch in dem kaiserlichen Entwurfe der

Erhebung Österreichs und der Steiermark zu einem Königreiche, in dem urkundlichen Zeugnisse vom Jahre 1245, also vom Schlusse des habenbergischen Zeitraumes, die politischen Stände beider Länder durch die Bezeichnungen: Graf, Vornehmer (Hochfreier), Ministeriale und Ritter (*comes, nobilis, aut ministerialis vel miles*) zusammengefaßt und auseinandergehalten; denn auch der Ritter hob sich in dem Maße, in welchem die Bedeutung des „Landes-Ministerialen“ gestiegen war. Letzterer aber bildet mit den Grafen und Vornehmen (Hochfreien) den Stand der „Landherren“, der Vordermänner oder Vertreter der Landschaft.

In diesen politischen Ständen fand sich kein Raum für den freien Kleingrundbesitzer,<sup>1</sup> dem Antriebe oder Gelegenheit fehlten, Dienst- oder Lehensmann des Landesfürsten zu werden; ihn überflügelten der „Ritter“, der „ritterliche Ministeriale“, der „Eigenmann“ des Herzogs, die Amtsleute desselben, die Bürger der landesfürstlichen Städte, in deren Schoße einzelne mit Wohlhabenheit auch Innehabung von Lehensgütern zu verbinden beginnen.<sup>2</sup>

Jene naturgemäße Landesvertretung hatte im Jahre 1237 durch den oben erwähnten kaiserlichen Freiheitsbrief einen Erfolg eingeheimst. Seit der Wiederherstellung der habenbergischen Herrschaft scheint er aber wenig Zinsen abgeworfen zu haben; denn, soweit wir 1238—1246 die allerdings nicht zahlreichen Urkunden zu würdigen in der Lage sind, bewegt sich die Herrschaft des letzten Babenbergers in den früheren

<sup>1</sup> Als solche erscheinen z. B. in der bedeutsamen Urkunde vom 8. August 1218 (St. Stefan a. d. Lobming), St. UB., II 236—238: „Guntherus liber homo, Hirzo liber homo“ ohne Besitzprädicat.

<sup>2</sup> Otto miles de Crowat (Kraubat), neben Fridericus miles, Wernhardus miles, ministeriales ducis Styrie und Ludwicus de Essenberch (bei Kraubat) homo ducis, in der gleichen Urkunde als Eideshelfer in einem geistlichen Gerichte angeführt. Auch ein Otto ministerialis ducis erscheint darunter. Wir haben also Ritter mit Besitzprädicat, ritterliche Ministerialen ohne ein solches, einen Eigenmann mit Besitzprädicat und einen Ministerialen-Ärztlichen ohne letzteres hier verzeichnet. Ebenso geboten angefehene Landes-Ministerialen über ihre Ritter und (adeligen) Knechte. So gedenkt der Stifter des Klosters Stainz, Leuthold von Wilbon, Bruder Ulrichs in der Urkunde (St. UB., II 376 um 1230): „fidelium meorum vel Ulrichi fratris mei militum vel clientum“, welcher Ausdruck für Knechte einer der frühest vorkommenden ist.

Als Beispiel lehentragernder Bürger erscheint 1243 (St. UB., II 539—540) Walker von Graz, dem Erzbischofe Erberhard von Salzburg einen Zehent in Smehr (Schmeir bei Ilz) als Lehen austrägt, wofür jener den ihm früher für 100 Mark Wiener Pfennige verpfändeten Zehenthof bei Graz abtritt. Der Arzt Konrad (Conradus fisticus) und seine Gattin Adelheid erwarben den salzburg. Zehenthof zu Spizendorf bei Graz als lebenslängliches Lehen (St. UB., 541—542, 18. December 1243, Graz).



Geleisen, seine Kriegslust bleibt ungeschwächt, und, mochte er auch die Härten und Übergriffe landesfürstlicher Willkür einigermaßen vermeiden, seine strenge Handhabung der Herrschaftsbefugnisse in allem und jedem aufrecht. Der Zeitgenosse, Abt Hermann von Niederaltaich, dürfte nicht sehr irren, wenn er über diese zweite Herrscherzeit Friedrichs des Streitbaren, allerdings zunächst im Hinblick auf Österreich, sagt: „Er gewann sein ganzes Erbland zurück und verwaltete es hierauf so streng, daß, wie es vielen schien, oft selbst die Gerechtigkeit Tyrannei nach sich zog.“<sup>1</sup>

Wenden wir uns nun zur Würdigung der landesfürstlichen Verwaltung in dem ganzen Zeitraume der Herrschaft des letzten Babenbergers (1230—1246).

Die herzogliche Kanzlei möge den Anfang machen.

Hierbei sei gleich von vornherein bemerkt, daß wir hier von dem Landestheile ob der Enns absehen, dessen Verhältnis zur Steiermark wir als Aufgabe uns für den Schlußabschnitt aufsparen.

Als Vorstand der herzoglichen Kanzlei im ganzen, oder „Protototar“, erscheint der frühere „Notar“ (ca. 1216—1227) Liupold (Liutold) innerhalb der Jahre 1231—1241. Als Notar sehen wir ihn auch im Besitze der Pfarrpründe Alland („Alaht“) bei Baden in Niederösterreich. Vielleicht ist er als Protonotar mit „Meister“ (magister) Leupold, Pfarrer von Propstsdorf (Marchfeld, Niederösterreich) identisch.<sup>2</sup>

Ihm folgt als Protonotar Ulrich. Zunächst begegnen wir diesem als Pfarrer von Kirchberg (am Wechsel?), mit der Bezeichnung „Meister“; 1242 erscheint er zugleich als Erzpriester von Österreich, Domherr von Passau,<sup>3</sup> und 1244 versorgte ihn sein herzoglicher Gönner mit dem Bisthume Sedau, worüber die herzogliche Urkunde vorliegt, in welcher

<sup>1</sup> Herim. Altah., Mon. Germ. SS., XVII, 398: „... in brevi tempore totam hereditatis sue terram rehabuit, regens eam deinceps ita strenue, quod in ipsa quoque iusticia, ut multis videbatur, sepe Tyrannidem exercebat.“

<sup>2</sup> Sieh zunächst Meißner, „Bab. Regg.“, Personen-Verz., S. 316—317. Mit der Namensform Liutoldus finden wir ihn, wenn richtig geschrieben, in einer Urkunde vom 8. Februar 1224, Marburg, St. UB., II 308, als notarius. Pfarrer von Alland und Notar nennt ihn die Urkunde vom 22. April 1224, Graz (St. UB., II 307). In der Urkunde vom 17. April 1239, 15. April (St. UB., II 488) erscheint unter den geistlichen Zeugen an zweiter Stelle „magister Leupoldus de Probstorf“.

<sup>3</sup> Meißner, Personen-Verz., 316—317, und St. UB., II, Fnbez., 622—623. Als Pfarrer von Kirchberg erscheint er in der Urkunde von 1239 (S. 488 des St. UB., II), als magister 1239—1240 (S. 489, 500), als „prothonotarius“ 1241 (S. 518), als archidiaconus Austriae 1242 (S. 516), als canon. Pataviensis und protonotarius 1242 (S. 518).

der letzte Babenberger dem Erzbischofe Eberhard II. von Salzburg für diesen Liebesdienst dankt und bezeugt, daß dadurch dem Befetzungsrechte des Metropolitens keinerlei Nachtheil erwachsen solle.<sup>1</sup>

Nachfolger Ulrichs im Protonotariate wurde Liupold, der Pfarrer von Wien, vielleicht Ulrichs Vorgänger, im Amte; doch nur für kurze Zeit (1244), denn 1245—1246 erscheint ein Gottschalk als Kanzleivorstand des Herzogs.<sup>2</sup>

Ungleich wichtiger für uns erscheint der Fortbestand des Land-schreiberamtes der Steiermark. Aus den Tagen Herzog Leopolds II. (VI.) begleitet uns bis 1244 Heinrich von Marein („Merin“), der Sohn Reimberts von Mured, 1243 ausdrücklich als Inhaber der ein-träglichen Pfarre Gradwein bei Graz<sup>3</sup> bezeichnet. Noch im December 1243 bekleidet Heinrich das Landschreiberamt, dann folgt ihm Witigo, jeden-falls kein Landeskind,<sup>4</sup> der Pfarrer von St. Peter ob Judenburg, der seit Ende April 1244 als scriba Stirie auftaucht<sup>5</sup> und uns noch im fol-genden Zeitraume wiederholt begegnen wird.

Wenden wir uns den steierischen Hof-, bzw. Landesämtern zu.

Das Schenknamt finden wir in dem ganzen Zeitraume, von 1233—1246 im Besitze Heinrichs von Hausbach („Habspach“ bei Glog-nitz), einem Adelligen des Püttner Gebietes.<sup>6</sup>

Dahin gehört auch der uns schon aus den Zeiten des Vaters, Herzog Friedrichs, bekannte Berchtold von Emmerberg als Truchseß der Steiermark. Doch können wir ihn nicht über das Jahr 1234 hinaus-bringen.<sup>7</sup> Wohl aber erscheint Ulrich von Liechtenstein seit 1241 als „dapifer“ in den Urkunden.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Über die Ernennung zum Bischofe von Sedau handelt das Schreiben H. Friedrichs vom 24. April 1244, Starhemberg (St. U. B., II 546). Als electus Soc. finden wir Ulrich 1245, 8. Jänner (ebenda, S. 555) erwähnt.

<sup>2</sup> Meißner, a. a. D., 317.

<sup>3</sup> St. U. B., II 486, 518, 528, 540, 542.

<sup>4</sup> In der herzoglichen Urkunde, worin diesem Witigo die Feste Halberrain bei Radkersburg (zugleich mit der Erbfolge seines Bruders Hubiger) verliehen wird (St. U. B., 546; 1244, 26. April, Steinbrüchel), heißt es: „... quia pluries eidem scribe iniunximus et frequenter, ut amicos suos deberet in terram Styria ad nostra obsequia evocare...“

<sup>5</sup> St. U. B., II 585, 568, 575.

<sup>6</sup> Derselbe erscheint bereits unter Leopold II. (VI.) 1229, Marburg (St. U. B., II 361), als „pincerna“ schlechtweg angeführt; seit 1233 mehren sich die Angaben bis 1246 für diesen pincerna Styriae (St. U. B., 518, 518, 519, 537, 582; Meißner, a. a. D., 318).

<sup>7</sup> St. U. B., II 419.

<sup>8</sup> St. U. B., II 508, 578.

Im Marschallamte läßt sich als steierischer Landes-Ministeriale nur für das Jahr 1234 eine bestimmte Persönlichkeit, Berchtold von Treun, feststellen,<sup>1</sup> während uns für das Kämmereramte jeder solche sichere Anhaltspunkt abgeht.<sup>2</sup>

So steht es mit diesen Hofämtern, deren am Lande Steier haftender Charakter später immer bestimmter zur Geltung kommt.

In kleinem Maßstabe finden wir einen solchen „Hofstaat“ auch bei einzelnen güterreichen und vornehmen Landes-Ministerialen.<sup>3</sup>

Wir begegnen aber auch der Thatsache, daß der Träger eines solchen landesfürstlichen Hofamtes zu Geschäften verwendet wurde, welche außerhalb desselben lagen. So erscheint Ulrich von Pechtenstein als Truchseß (dapifer Stirie) vom Herzoge nach Wels befohlen (um den März des Jahres 1241), um hier über wichtige Angelegenheiten und vor allem über das Aufgebot von Kriegersleuten gen Brixen und an die Etzsch Weisungen zu empfangen, insofobessen sich der Pechtensteiner an das Gurker Domcapitel wandte, damit letzteres den Bischof zur Heerbannleistung mahne, und selbst zehn Mann stelle.<sup>4</sup>

Es handelte sich offenbar um ein Aufgebot zu Gunsten der kaiserlichen Sache.

Zu den wichtigsten Gewaltträgern des Herzogs zählt der Landrichter, der Vertreter des Landesfürsten im Landtaiding (iudicium generale). Dieses Amt bekleidete in der Zeit Herzog Friedrichs nachweisbar der angesehenere Landes-Ministeriale Reimbert von Mureck, der

<sup>1</sup> St. Uß., II 418 (1234, 28. September, Wiener-Neustadt); er folgt da dem Perchtoldus dapifer de Emberberch.

<sup>2</sup> Die Camerarii bei Meiller, S. 317—318 für die Zeit von 1280—1246 mit den Ortsprädicaten: „Lahsendorf, Pittendorf, Bisenberg, Waldenschirchen (Walterskirchen in Nied.-Österr.), Thrasen,“ und der letzte, Drußlieb, weisen keinen Steiermärker auf, und ihre Stellung unter den Urkundenzengen läßt auch keinem Schluß auf ihre Bestimmung für die Steiermark Raum. Nur bei Otto von Walterskirchen („Waldschunskirchen“, Nied.-Österr., bei Poisdorf) ist dies fraglich, da dieser in der Humberger Urkunde H. Friedrichs vom 20. Jänner 1243 (St. Uß., II 528—529) in einer das Kloster St. Lambrecht betreffenden Urkunde als camerarius zeugt. Ferner erscheint er in der Urkunde H. Friedrichs vom 11. April 1245, Strelzshof (bei Wiener-Neustadt), in einer die Burg Wachsened (bei Pöschelsdorf) betreffenden Rechtsache als Zeuge hinter dem Landtschreiber der Steiermark, Witego.

<sup>3</sup> St. Uß., II 376 (um 1230). Stiftungsurkunde Leutholds von Wildon für das Augustiner-Kloster Stainz, worin ein dapifer et dispensator Liutoldi de Wildonia vorkommt. Vgl. Ann. 2, S. 194.

<sup>4</sup> St. Uß., II 508—509: „... super arduis factis et etiam militibus ordinandis nos ad Brixiam et Ezam destinavit (dux). Über die Datierung s. dort S. 508, Ann.

Bruder des Landschreibers Heinrich. Dann übernahm, wahrscheinlich um das Jahr 1240, Graf Ulrich von Pfannberg (Peggau) das Amt,<sup>1</sup> und hielt zu Kraubat einen Gerichtstag ab, bei welchem es sich um das angefochtene Besitzrecht der Propstei Seckau auf einen Wald, den „Erzwald“ bei Pettau, handelte. Dieser war bereits durch den Amtsvorgänger dem Propste zugesprochen worden und die Besitzeinweisung hatte der Grazer Stadtrichter, Wakerzil, besorgt. Hartnid von Rabenstein (bei Frohnleiten) nahm jedoch von dem Walde Besitz, und, obschon der Herzog dem Pfannberger die Weisung erteilt hatte, den Propst in seinem gerichtlich erworbenen Rechte zu schirmen und der Landrichter auch seine Schuldigkeit that, hörte der Rabensteiner mit den Besitzführungen nicht auf. Als nun der Pfannberger dem Landtaiding in Kraubat vorsah,<sup>2</sup> legte der Propst alle gerichtlichen Entscheidungen vor, und die einvernommenen Zeugen bekräftigten sein gutes Recht, demzufolge der Rabensteiner sachfällig wurde.

Als Zeugen des Landtaidings begegnen wir dem Bruder des Landrichters, Leutold Freien von Peggau,<sup>3</sup> den „Herren“ Ulrich von Eppenstein, Wigand von Massenberch, Rudolf und dessen Bruder von Stadel. Ihnen folgen Markward von Altenhofen (Kärnten), Heinrich von Berneck (Bernecke im Lavantthale), Wulfing von Fischau (Püttner Gebiet), Ortolf von Stretweg, Heinrich von Prank, Albert von Pollan (Pöllau?), Albert von Rufschorf (bei Marburg), Otto und Doring von Pfannberg (offenbar Dienstmännern des Pfannberger Grafen), Erchengen von Feistritz (bei Seckau), Otto von Kraubat<sup>4</sup> und sein Sohn, Gunther von Rienberg (bei Seckau) und Hohold von Leoben.

Wir haben vorzugsweise das Oberland u. zw. durch Freie, Landes- Ministerialen, Ritter und Dienstmännern vertreten; doch auch das Mittel- und Unterland, das Püttner Gebiet und die Kärntner Nachbargegend weisen Vertreter auf, wie dies letztere Besitz- und Dienstverhältnisse erklären.

Einer zweiten Amtshandlung des Grafen Ulrich von Pfannberg

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt, 1240, ist wahrscheinlich, da um 1240 die urkundlichen Nachweise für Ulrich, den ersten Grafen von Pfannberg, als Nachfolger Reimberts beginnen.

<sup>2</sup> St. UB., II 501—502: „... Nos dei gratias (!) comes Vlricus de Phannberch, qui auctoritate domini Friderici ducis iudicio in Styria praesidemus... Nos igitur cum in Chrawat praesedissemus iudicio generali...“

<sup>3</sup> Er führt in den Urkunden von 1207—1232 die Bezeichnungen liber und nobilis, s. St. UB., Inb., S. 606.

<sup>4</sup> Offenbar derselbe, welcher in der Urkunde von 1218, s. Anm. 1 u. 2, S. 194, als miles de Crowat bezeichnet erscheint.

gedenkt als Vollmachtträger der Edle Gottfried von Marburg.<sup>1</sup> Es wurde da dem Kloster St. Paul der Besitz von Gütern am Reinscheig im Unterlande zugesprochen, welche sich unter dem Titel der Vogtei Heinrich von Unter-Drauburg (Traberch) angemacht hatte.

Im Jahre 1245 erscheint jedoch Witigo, der Landtschreiber der Steiermark, als Stellvertreter des Herzogs in landesfürstlichen Rechtsfachen und anderweitigen Gerichtsverhandlungen.

Wir treffen ihn zunächst in Voitsberg (12. Jänner 1245), allwo er die Rechte des Seckauer Bisthumes zu Piber gegenüber den landesfürstlichen Befugnissen gerichtlich feststellen ließ.<sup>2</sup>

Es wurden von ihm die Amtsleute, Richter, Ritter, Bürger und andere von den Vornehmen des Landes<sup>3</sup> nach Voitsberg einberufen, um mit ihrer Hilfe die Angelegenheit zu ordnen. Sie erklärten und bezeugten, daß Gerold, weiland Pfarrer in Piber, vom verstorbenen Herzog Leopold für die Güter der genannten Kirche die Freiheit vom Gerichtszwange, abgesehen von der Auslieferung dort betretener Räuber oder Übelthäter, an den landesfürstlichen Richter erhielt, ferner der Abgabe von Zoll und Maut und jedweder Zwangleistung ledig gesprochen und mit der Eigengerichtsbarkeit über seine Grundholden bewidmet wurde. Als Tochterkirchen der Pfarre Piber wurden auf Grundlage der Schenkung Herzog Leopolds die zu Edelschrott, Modriach, Paß, Köflach, Rainach, Stallhofen, Hirscheß, Sala und Geisthal<sup>4</sup> anerkannt. Nur solle der Tavern-Berwalter<sup>5</sup> in Köflach nicht zum Schaden der nahen Stadt Voitsberg Herberggäste aufnehmen.

Als Zeugen erscheinen mit Diutold von Staded an der Spitze die Edlen von Stretweg, Hannau (bei Voitsberg), Ratsch (bei Murau), Schaflos („Schauelas“ bei Köflach), Walthar Schrat, Bruder Heinrich vom

<sup>1</sup> St. UB., II 579: „... Ego Gotfridus dictus de Marburg notum facimus...“ Zum Schlusse: „Hec omnia protestor ut solempnis nunciis sub iure iurando. Datum Marpurch.“ Das Jahr und Tagesdatum fehlen. Im St. UB. zum Jahre 1245.

<sup>2</sup> St. UB., II 555—556. „Ego Witigo soriba Styrie ... quod cum essem quadam uice constitutus apud Voitsperch pro diuersis domini mei Friderici illustris ducis Austrie et Stirie negociis ordinandis dominum Vlricum venerabilem electum ecclesie Seccowiensis in causam traxi super quibusdam ecclesie sue in Piber iuribus, unde ipsius domini mei iura deminui et detrahi uidebantur...“

<sup>3</sup> „Convocatis itaque in Voitsperch officialibus, iudicibus, militibus, civibus et aliis maioribus illius provincie...“

<sup>4</sup> Beweis für den großen Umfang dieser alten, seit 1218 bischöflichen Pfarre.

<sup>5</sup> „tabernarius in Chouelach“. Es galt den Schutz der Gasthäuser in der landesfürstlichen Stadt Voitsberg gegenüber einer nachbarlichen Concurrenz.

Deutschen Hause (wahrscheinlich zu Graz); die Pfarrer von: Lemberg (Müttner Gebiet), Voitsberg, Geisthal (bei Voitsberg), Breitenweida (bei Hollabrunn, Nieder-Österreich), St. Johann (bei Hohenburg) — sodann die Abeligen Walbrun und Konrad von „Reisach“ (Reisach im Rainachthale), denen sich die Förster (forestarii) Ortolf und Liutold, dann Herbard von Leunach (Lannach) und als Bürgerliche: Ulrich der Richter von Voitsberg, Dietmar der „ältere Richter“, Rudiger der „Böhme“ — dann ein Ottokar von Rainach, Starchand Schrat, Ullin von Schaflos, Ottokar der Münzmeister von Graz, Hubert der „Schlüssler“ (claviger) anreihen.<sup>1</sup>

In demselben Jahre, den 2. November, entschied Witego im Auftrage seines Herrn, des Herzogs, zu Raubatz, im Oberlande, den Streit des Admonter Frauenklosters mit Heinrich von Pernegg (im Lavantthale) um das Gut „Winsterpels“ (Brettstein bei Zeiring) zu Gunsten des Gotteshauses.<sup>2</sup>

Als Zeugen begegnen wir den Edlen von Maffenberg, Reisenstein (bei Judenburg), Plantenwart, Stretweg, Pernegg (im Lavantthale), Prant; Leoben,<sup>3</sup> Pfaffendorf (bei Judenburg), Utsch (bei Bruck-Leoben), Saurau, Spielberg (Spiegelberch bei Knittelfeld), Schaflos, Kirchberg (am Wechsel?), Protendorf, Scheifling, Sirnich (bei Judenburg) und Burgstall,<sup>4</sup> ferner den von Reisach (Reisach? bei Voitsberg), Schaflos (s. o.), Lobming; dann dem Bürger Walker von Graz, welchem sich Eberhard von Leufenbach, Ekkehar der Amtmann (officialis) von Leoben und Marold der Amtmann von Judenburg anreihen.<sup>5</sup>

Aber auch der Truchsess von Steiermark, Ulrich von Liechtenstein, findet sich als gerichtlicher Stellvertreter des Landesfürsten beurtundet.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die den genannten Pfarrern folgenden Abeligen von Reisach sind offenbar niedersten Ranges. Der Vorsteher der Münze von Graz (bis 1292, St. UB., II 394 belegt ist), Ottokar und Robert der Schlüssler (der die Thorsperre handhabte) sind wohl Grazer Bürger.

<sup>2</sup> St. UB., II 575; Wichner, „Geschichte von Admont“, II 324.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung „militibus“ („Mitter“) für den niederen, hörigen Adel bezieht sich wohl auf eine längere Reihe der vorgenannten Abeligen. Im Texte der Urkunde folgt sie auf Meinhardo de Sirnich und Alberto de Puchstal...

<sup>4</sup> Die folgenden müssen sohin höchstens als ranggleich mit den „militibus“ oder als adelige Knechte (clientes) gelten.

<sup>5</sup> Landesfürstliche Amtsleute.

<sup>6</sup> St. UB., II 573; Wichner, II 323. Angef. zum Jahre 1245. „Ego Ulricus de Liechtensteine . . . , . . . quod cum ego fungens auctoritate domni ducis in festo b. Egidii de causa . . . , . . . pro tribunali sederem . . .“

Als solcher entscheidet er „am Tage des hl. Egidius“ (1. September) die Streitsache zwischen dem Admonter Nonnenkloster und dem Adeligen Herbard von Lobming in Hinsicht gewisser Güter um Winsterpels zu Gunsten des Gotteshauses, dessen Anwalt (procurator) den Beweis für sein gutes Recht erbracht hatte.<sup>1</sup>

Als Zeugen dieses richterlichen Erkenntnisses erscheinen: Ulrich von Viechtenstein, der Truchsess, selbst und sein Bruder Dietmar, die Gebrüder von Reifenstein (bei Judenburg) und die von Stretweg, die „Ritter“:<sup>2</sup> Otto von Pfaffendorf (bei Judenburg), Ulrich von Obdach und Gerung von Authal (Owe, bei Weiskirchen in Ober-Steier), ferner Ulrich Puzdrumarius (wahrscheinlich von Pusttram bei Pels) und Konrad, die Amtsleute (officiales) Dietmars von Viechtenstein, Eberwein von Wenge (bei Zeiring), Ekhard und Gebolf von Winsterpels, Albrat von Winden (bei Judenburg).

Wir haben diese urkundlichen Zeugnisse mit der vollen Zeugen-Angabe angeführt, weil sie für die Theilnahme an solchen Landtaidingen — mit wechselndem Orte — und die ständische Gliederung wichtige Aufschlüsse bieten.

Den persönlichen Vorsitz des Herzogs im Landtaidinge (placitum generale), wie dies für Osterreich die Urkunde vom 18. September 1235, ausgestellt auf Sizenberg (Nieder-Osterreich),<sup>3</sup> in einer Streitsache des Klosters Garsten mit den Ministerialen Otto von Bengenbach (Lembach bei Wien, Dombvogt von Passau), den Gebrüdern von Altenburg, mit Otto und Ortolf von Graz und mit Gundaker von Steier, nachweist, können wir für die Steiermark nicht belegen; denn die darauf sich beziehende herzogliche Urkunde, den 9. August 1240 zu Warburg ausgefertigt, läßt sich überhaupt nur als Nachweis eines Hoftages anziehen und wird noch zur Sprache kommen.

<sup>1</sup> Vgl. die Urkunde Witegos, Anm. 6, S. 200: „... dicto Herbordo non comparente, cum procurator conventus dictarum dominarum ... legitime comprobasset.“

<sup>2</sup> Das „milites“ folgt dem Gerungus de Owe. Auffallend ist es, daß diese „milites“ gleich den Viechtensteinern und den Vorgenannten das Prädicat „domini“ („Herrn“) führen, während dies bei Ulrichus Puzdrumarius ebensowenig als bei Eberwinus de Wenge und den folgenden, denen überdies Conradus officialis domini Dietmari vorangeht, nicht der Fall ist. Sene milites gehörten somit der den Landes-Ministerialen nächststehenden Rangklasse an.

<sup>3</sup> Meißler, „Bab. Regg.“, 155, Nr. 31 und U. S. d. O. v. d. E., III 81—82: „... placitum generale ante castrum Sizenperch.“ Die Urkunde bietet nur den Beweis, daß Rechtshändel, welche sachlich und persönlich das Gebiet ob der Enns, so gut wie Nieder-Osterreich und Steiermark betrafen, in einem Landtaidinge auf österreichischem Boden ausgetragen wurden, wie es eben im Belieben des Herzogs stand.

Wenn andererseits Herzog Friedrich den 18. August 1282 auf seinem Jagdschlosse zu Tobel bei Graz<sup>1</sup> den Schiedspruch zwischen dem Johanniter-Orden<sup>2</sup> und der Pfarre von Niegersburg in Hinsicht der Kirche zu Fürstenfeld bestätigt,<sup>3</sup> so hat dies selbstverständlich mit einem von ihm geleiteten Laiding nichts zu thun.

Nicht anders verhält es sich mit der vom Salzburger Metropoliten, Eberhard II., und von Herzog Friedrich besiegelten Urkunde des schiedsgerichtlichen, zu Passail Mitte Juni, getroffenen Ausgleiches zwischen dem Bischofe von Seckau und Wulfing dem Jüngeren von Stubenberg. Die Befräftigung beider Fürsten gestattet keinerlei Schluß auf ihre Anwesenheit in Passail, was auch aus der Zeugenreihe hervorgeht.<sup>4</sup>

Wenn ferner Heinrich von Grafenstein (bei Klagenfurt) mit Urkunde vom 27. August 1240 zu Ernhausen erklärt, er habe dem Stifte Seckau zum Schadenersatze drei Huben bei Ratsch gewidmet und diese Schenkung vom Salzburger Erzbischofe und Herzoge Friedrich, seinem Herrn, besiegeln lassen, so dürfte dies wohl nur den früheren, gelegentlichen Aufenthalt des Landesfürsten auf seinem Rückwege von Marburg ins Oberland bezeugen.<sup>5</sup>

Die Belege für die Abhaltung von Hofstagen des Herzogs in unserem Lande fließen keineswegs reichlich, was die Geschichte seiner bewegten Herrschaft begreiflich erscheinen läßt.

<sup>1</sup> St. UB., II 894.

<sup>2</sup> Als erster Zeuge erscheint Fridericus magister fratrum in Muerberg (b. i. Meißter der Johanniter-Comthurei zu Meißberg in Nied.-Österreich). Der genannte Orden besaß eine Comthurei zu Fürstenfeld und Kelling in Steiermark, daher findet sich als zweiter Zeuge: Perhohus sacerdos et magister in Furstenveldo. Die weiteren sind theils Johanniter, theils Weltgeistliche, theils Bürger von Fürstenfeld. Der Schiedspruch fand jedenfalls dort statt und wurde von den Äbten von Melk, Reun und dem Pfarrer von Piber gefällt. Daher heißt es in der herzoglichen Urkunde: „... fuerunt itaque arbitri ut intelleximus...“

<sup>3</sup> Pfarrer Wulfing von Niegersburg kaufte den Johannitern die strittige Dorfschaft Breitenfeld (bei Niegersburg) für 14 Mark Silber ab.

<sup>4</sup> St. UB., II 494—496; Meißler, „Salzb. Regg.“, 274, Nr. 468. Der herzogl. Bestätigung gieng der Ausgleich zwischen beiden Parteien voran (St. UB., II 498—494). Der Streit drehte sich um den Zehent in der Gegend von Passail. Interessant ist die Angabe, daß „in der Dobre“ Edlinge, d. i. Freibauern, hausten (S. 495), darunter einer als Zeuge (S. 494 und 496), der Bayer aus der Dobra (Bawarus vzer = vz der Dobre). Erzbischof und Herzog besiegelten die Urkunde: „Actum apud Pozeil“, gleich wie in der vorangehenden Urkunde. Daß eine herzogl. Urkunde vom gleichen Tage (15. Juli), UB., S. 496: das „Datum apud Tobel“ (Tobel bei Graz) führt, spricht für das Obige. Die Zeugen beider Passailer Urkunden sind durchaus Leute aus der Umgebung und beziehen sich ausschließlich auf den Ausgleich.

<sup>5</sup> St. UB., II 498—499: Hz. Friedrich befand sich den 9. August in Marburg, den 20. bereits in Leoben und am 25. d. M. in Stubenberg.



1235, 27. April, weilte der Herzog in Pettau. Die bezügliche Urkunde führt als Zeugen vom steierischen Hochadel den „Freien“ von Peggau (nachmals Grafen von Pfannberg) und die von Mureck an, denen der Kranichberger und Berthold von Emmerberg sich anschließen.<sup>1</sup>

Sicherer als bei der Grazer Urkunde vom 13. Juli 1240, die gleichwohl einen stattlichen Kreis von Gästen andeutet, läßt sich als Hofstag die Anwesenheit des Landesfürsten im August 1240 zu Marburg erweisen.<sup>2</sup> Hier finden wir dem Babenberger zur Seite die Bischöfe von Passau, Seckau, die Äbte von Admont, St. Lambrecht und St. Paul, und den Propst von Seckau vom geistlichen Stande; von Laien umgaben ihn die Grafen von Hardeck, Peggau (d. i. Pfannberg),<sup>3</sup> der Hochfreie von Schaunberg, die Landes-Ministerialen von: Kranichberg, Wildon, Hausbach, Borau (Nieder-Osterreich), Pettau, Himberg (Nieder-Osterreich), Marburg, Pütten, Treun; der Edle von Rainberg (bei Borau) und der natürliche Bruder des Herzogs, Leopold von Blumau (Blumenowe), dem ein Albero von Chuenringen (Nieder-Osterreich) folgt.

Gleiches gilt vom Aufenthalte des Babenbergers in Leoben (20. August desselben Jahres). Die bezügliche Urkunde zu Gunsten des Klosters Viktring führt als Zeugen die Kirchenfürsten von Salzburg, Passau und Seckau, den Erzpriester von Kärnten, und vom Laienstande den Herzog von Kärnten, die Grafen von Hardegg, Ortenburg, Heunburg und Pfannberg auf.<sup>4</sup>

Sie gaben dem Landesfürsten auch nach Judenburg das Geleite, und die bezügliche Urkunde vom 25. August desselben Jahres,<sup>5</sup> welche dem Salzburger Domcapitel für vielerlei Wohlthaten die zoll- und mautfreie Einfuhr von Wein und Lebensmitteln zu Wasser und zu Lande gewährleistet, zählt außer ihnen auch die Landes-Ministerialen von Hausbach, Königsberg,<sup>6</sup> Pettau, Wildon und Liechtenstein unter den Anwesenden.

Mit einiger Sicherheit läßt sich an den Aufenthalt des Herzogs zu Friesach, als Gast des Salzburger Erzbischofes, wohin ihn die

<sup>1</sup> St. UB., II 425.

<sup>2</sup> Die Grazer Urkunde vom 13. Juli 1240 (Meiller, „Bab. Regg.“, 161, Nr. 58), ein Schirmbrief zu Gunsten Passaus, nennt allerdings als Zeugen die Bischöfe von Salzburg, Seckau, den Erzpriester von Kärnten, die Grafen von Hardeck, Ortenburg, Schaunberg. Die Marburger Urkunde vom 9. August s. UB. d. L. o. d. C., III 81—82. Meiller, „Bab. Regg.“, S. 162.

<sup>3</sup> Das Prädicat Peggau und Pfannberg wechselt noch.

<sup>4</sup> St. UB., II 497.

<sup>5</sup> Meiller, „Bab. Regg.“, 162, Nr. 62; im St. UB. nicht angeführt.

<sup>6</sup> Ursprünglich kärntnische, mit den Pettauern verwandte Adelsippe.

„Landes-Ministerialen“ der Steiermark (ministeriales Stirie): Wildon, Landesere, Stubenberg, Liechtenstein, Offenbergl begleiteten, und wo sich auch der Landbischof von Seckau einfand,<sup>1</sup> das längere Verweilen des Herzogs in Graz knüpfen, da vom 29. Juni 1243, als dem Tage der Friesacher Ausstellung seiner wichtigen Urkunde für das Kloster St. Lambrecht, bis zum 8. September, wo wir ihm in Österreich, zu Göttweig, begegnen, eine Lücke seines Itinerars eintritt, und die in Graz ausgestellte Urkunde des Erzbischofes von Salzburg über seinen Tauschvertrag mit dem Grazer Bürger Walker durch ihr Zeugenverzeichnis auch die Gegenwart des Herzogs verbürgt. Außer dem Bischofe von Seckau, dem Propste von Friesach, finden wir den Landschreiber der Steiermark, die Landes-Ministerialen von Pettau, Königsberg, Hannau, Horneck, Nor (bei St. Georgen a. d. Stiefing) angeführt.<sup>2</sup>

Selbstverständlich müssen wir aber auch der anderen Hofstage gedenken, welche auf dem Boden des Püttner Gebietes und des steierischen Antheiles ob der Enns abgehalten wurden.

Bereits an anderer Stelle wurde Wiener-Neustadts als der allgetreuen Zufluchtstätte des Babenbergers in den Tagen äußerster Bedrängnis gedacht. 1239, 5. Juni, bei wesentlich veränderter Sachlage ertheilte der Herzog den Neustädtern einen wichtigen Freiheitsbrief, den wir ebenso wie den stattlichen Kreis von Edlen um den Herzog kennen, worin die Steiermärker allerdings noch spärlich vertreten waren. Wir haben es da sicherlich mit einem Hofstage, angesichts der weiteren Maßregeln zur Vollenbung des landesfürstlichen Sieges, der Einschließung Wiens, zu thun.

Der Aufenthalt in Wiener-Neustadt, 1241 (Juli und October), bietet in Zeugenverzeichnissen wenigstens Angaben, daß den Herzog auch Landes-Ministerialen der Steiermark umgaben,<sup>3</sup> ohne daß nähere Belege für einen Hofstag vorliegen.

In der Stadt Enns, welcher der Herzog zu Starhemberg, wo er von Ende Mai bis Juli 1244 verweilte, einen wichtigen Freiheitsbrief ausgestellt hatte, um sie für die vielen Brände durch Mautfreiheit,

<sup>1</sup> St. UB., II 535–537.

<sup>2</sup> St. UB., II 537–540. Dahin dürfen wir auch wohl die Urkunde beziehen, worin 1248 (ohne Datum) zu Graz Herzog Friedrich als Zeuge der Schenkung des Salzburger Erzbischofes an das Kloster Neun auftritt (Meiller, „Bab. Regg.“, 175, Nr. 122). Er folgt da den Bischöfen von Passau, Seckau, dem Abte von St. Lambrecht, dem Propste von Boraun, und ihm folgen der Graf von Hardegg, die Edlen von Pettau, Unter-Drauburg und die Stadedler.

<sup>3</sup> 21. Juli (Meiller, „Regg.“, 168, Nr. 88) Graf Ulrich von Peggau (Pfannberg), die Gebrüder von Wildon, Heinrich der Schenke von Hausbach. 27. October (169, Nr. 98) der Schenke von Hausbach.

Schutz ihres Marktrechtes und Tuchhandwerkes zu entschädigen,<sup>1</sup> begegnen wir ihm den 25. August 1244 und 8. Jänner 1246. Beide bezüglich Urkunden betreffen mittelbar und unmittelbar steierische Angelegenheiten: die erstere<sup>2</sup> die Vogtei über das Admonter Gut Ellendorf in Bayern, deren sich der Graf Meinhard von Abensberg unter dem Vorwande bemächtigt hatte, als sei sie ihm „zeitweilig von dem Salzburger Erzbischofe, zeitweilig von Herzog Leopold als Landesfürsten Österreichs und Steiermarks eingeräumt worden“, was aber von beiden maßgebenden Seiten in Abrede gestellt worden war, — die letztere eine Seelgeräthstiftung des letzten Babenbergers zu Gunsten des Stiftes Neun.<sup>3</sup> Doch entbehren wir näherer Anhaltspunkte für damals zu Enns abgehaltene Hofstage.

Die Burgstadt Steier beherbergte den Landesfürsten im September 1233. Hier bestätigte der Babenberger (9. September) auf Bitte des Bamberger Bischofes die Freiheiten des Klosters Gleink. Der stattliche Kreis von Zeugen läßt auf einen Hofstag schließen, doch finden wir zumeist nur Vertreter des Landesadels aus dem Herzogthume Österreich, wenige aus dem Gebiete ob der Enns und aus der Büttner Landschaft des steierischen Herzogthumes genannt.<sup>4</sup> Jenem gehören die Edlen von Volkensdorf, Steier, Traun, „Chersperch“, diesem der Mundschent Heinrich von Hausbach an, allerdings auch als Vertreter eines steierischen Hofamtes.

Dafs endlich Wien und seine Umgebung 1230—1236 und Ende 1239—1246 nicht selten als Ausstellungsorte herzoglicher Urkunden erscheint und Vertreter des steierischen Landadels hier auftauchen, ist selbstverständlich, gleichwie die Thatsache, dafs hier auch Angelegenheiten der Steiermark zum Austrage kamen.

1233, 28. October, fertigte der Landesfürst zu „Erdburg“ (Erdberg, jetzt ein Theil Wiens) den Stiftungsbrief für die Deutschordens-Commende an der St.-Kunigunden-Kirche in „Pairisch-Groz“, unserem Graz;<sup>5</sup> hier, den 21. Februar 1234, stellte der Herzog eine Gnadenurkunde zu Gunsten des Bischofes von Sedau aus;<sup>6</sup> hier weilte er im December

<sup>1</sup> Meißner, „Bab. Regg.“, 179, Nr. 188.

<sup>2</sup> Meißner, 179, Nr. 141 (vgl. 112, Nr. 78); Wächner, Gesch. Abmonts, II.

<sup>3</sup> St. UB., II 580; Meißner, 182, Nr. 151: „... vinum nostrum in Algorstorf (bei Graz), quod perchrecht vulgariter appellatur.“ Als Zeugen finden wir den Bischof Ulrich von Sedau und Gerhard „archidiaconus Musoniensis“ vor; letzteres bezieht sich auf Bieselburg in Ungarn und hängt wohl mit der bekannten Pfanderwerbung westungarischer Grenzgebiete im Jahre 1241 zusammen.

<sup>4</sup> Meißner, 152, Nr. 18.

<sup>5</sup> Meißner, 125, Nr. 19; St. UB., II 404—406.

<sup>6</sup> Meißner, 158, Nr. 21; St. UB., II 415.

des gleichen Jahres, und die Zeugen seiner Urkunde lassen auf eine namhafte Versammlung schließen.<sup>1</sup>

Vom December 1239, aus der Zeit der Rückeroberung Wiens, stammen die Urkunden zu Gunsten des Seckauer Bischofes und der Grazer Deutschordens-Commende, und wir haben an anderer Stelle den stattlichen Kreis der Steiermärker kennen gelernt, der sich dort beim siegreichen Landesfürsten eingefunden hatte.<sup>2</sup>

Zu Himberg bei Wien beurkundet 1243 der Babenberger die Schenkung für den Bischof von Seckau (12. Jänner), den Verzicht auf das Patronat von Piber zu Gunsten St. Lambrechts (20. Jänner),<sup>3</sup> und von hier datiert eine seiner letzten Urkunden, die vom 1. März 1246 für das Kloster Neun.<sup>4</sup>

Ziehen wir die Summe aus dem gesammten uns zur Einsicht vorliegenden Urkundenbestande, so läßt sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß der letzte Babenberger, seiner Eigenart und seinem landesfürstlichen Selbstgeföhle folgend, den Weirath der „Größeren und Besseren“ unter den Landes-Ministerialen ungleich weniger als sein Vater in Anspruch nahm, mögen wir den Zeitraum vor oder den nach der Krise von 1236—1238 in Betracht ziehen, daß somit die Vertreter des Steiererlandes nicht in der Lage waren, die Reichsrazung vom Jahre 1231, oder den kaiserlichen Freiheitsbrief von 1237 für die Geltendmachung ihres Einflusses zu verwerthen. In keiner seiner Urkunden begegnen wir der Angabe, er habe „mit Rath oder Zustimmung der Landes-Ministerialen“ seine Verfügung getroffen. Immer und überall erscheint nur der Wille des Landesfürsten als maßgebende Ursache, als Born des Rechtes und Quell der Gnaden.

5. Der Landesfürst und sein Verhältnis zur Kirche: Salzburg, Passau, Freising, Gurk, Seckau. Die Landesklöster: Admont, Neun, Gök, St. Lambrecht. Die Kärntner Gotteshäuser St. Paul und Fiktring. Die Klöster in der Landschaft o. d. Luns: Garsten, Gleink, Lambach. Der Deutsche Orden in der Steiermark.

Die Geltung des Hochstiftes Salzburg als Inhabers der oberkirchlichen Gewalt in unserem Lande bis zur Drau und die Thatsache, daß das Landbisthum Seckau gleich dem von Lavant eine Schöpfung

<sup>1</sup> Meißler, 154, Nr. 26. Von steierischen Edlen waren der von Peggau und Mured anwesend.

<sup>2</sup> Meißler, 159; St. UB., II 486—489.

<sup>3</sup> Meißler, 173, Nr. 112; 174, Nr. 114; St. UB., II 527, 528.

<sup>4</sup> Meißler, 182, Nr. 152; St. UB. 581.

des Erzbischofes Eberhard II. (1200—1246) war und mit dem Bisthume Gurk, der ältesten Hochkirche des Ostalpenlandes verwandter Gründung, die Abhängigkeit vom Salzburger Metropolit in Bezug der Ernennung der Bischöfe und seines oberherrlichen Rechtes theilt, daß die Erzpriesterthümer oder Archidiaconate des Gebietes zwischen der Drau und der nördlichen Gebirgsscheide Steiermarks und Osterreichs, soweit die Passauer Sprengelgrenze lief, und über den Semering hinüber bis an die Piesting als Sprengel- und geistliche Amtsbezirke Salzburgs bestanden, läßt uns den Schwerpunkt des Verhältnisses Herzog Friedrichs als Landesfürsten der Steiermark zur Kirche in seiner Stellung zu dem Erzbischofe Eberhard II. erkennen, dessen lange, sechsundvierzigjährige Thätigkeit die Zeiten der beiden letzten Babenberger begleitet.

Die Friedensliebe, das zum Ausgleich stets geneigte Wesen dieses Kirchenfürsten trug nicht wenig dazu bei, daß die Krise der Jahre 1236 bis 1238 überwunden und der Ausgleich Friedrichs des Streitbaren mit dem Kaiser (1239) beschleunigt wurde, und diese Eigenschaften des Salzburger Metropolit, der seine kaisertreue Gesinnung unter wechselnden Schwierigkeiten bewährte, ließen in seinen Beziehungen zu dem Landesherrn keine dauernden Zerwürfnisse aufkommen, wie solche bei der eigenwilligen und schroffen Weise des letzten Babenbergers leicht eintreten konnten.

Aus der zweiten Herrschafts-Epoche Herzog Friedrichs stammt nun eine wichtige Urkunde, die den 6. und 7. April des Jahres 1242 als Zeitpunkt und „Sulz“ als Ausstellungsort aufweist.<sup>1</sup>

Die Beweggründe, welche zu der Vereinbarung des Herzogs mit dem geliebten Herrn, seinem „Freunde“ Erzbischof Eberhard den Anlaß gaben, werden im Eingange des „Lehensbekenntnisses“, wie wir die Urkunde nennen müssen, klar ausgesprochen. Friedrich der Streitbare wolle die Salzburger Kirche, angesichts der Möglichkeit, daß er ohne leztwillige Erklärung aus dem Leben schiebe,<sup>2</sup> bezüglich ihres Eigenthumsrechtes auf alle Lehen, die er von ihr trage, und welche auf dem Wege „emfiger Nachforschung wahrheitsgemäß ergründet wurden“, sicherstellen.

<sup>1</sup> St. UB., II 515—516. Der Herausgeber läßt das „Actum“ am Semering vor sich gehen. In der Urkunde selbst heißt es nur am Schlusse: „Datum in Sulze VII. idus Aprilis“; bei „Acta sunt an. dom. MCCXLIII, VIII idus Aprilis“ findet sich keine Örtlichkeit verzeichnet und auch im Texte weist nichts auf den Semering hin. Sulz dürfte der Ort im Mödlinger Gerichtsbezirke sein.

<sup>2</sup> „. . . si intestati sublati fuissimus de medio . . .“ das weiter oben angebrachte „unigenito“ (i. e. duci) hat wohl nur den Sinn, daß Hz. Friedrich als der einzige von den Söhnen Leopolds II. (VI.) den Vater überlebte.

Der Herzog bezeugt sämtliche Salzburger Lehen im Umfange des steierischen Herzogthumes und der Mark Steier,<sup>1</sup> in nachfolgender Reihenfolge:

1. Die Grafschaft im Ennsthale von dem Mandling-Flusse bis zur Grafschaft von Leoben, mit Gericht, Zoll (Maut), dem herzoglichen Dorfe Liezen<sup>2</sup> und anderen Besitzungen und Einkünften daselbst, wie sie immer heißen mögen, ausschließlich des herzoglichen Gutes Greischern<sup>3</sup> und dessen Zugehörungen, und die Vogtei über das Kloster Admont.

2. Im allgemeinen alle Zehente im herzoglichen Lande an der Drau, inbegriffen auch die Insel „Lutenwerde“ (Luttenberg) mit Burg und Zugehörungen.

3. Ein Gut im Lungau und ein anderes Gut, „dessen Namen wir nicht im Gedächtnis haben“, das für Zehente um Wiener-Neustadt und in den angrenzenden Thälern ausgetauscht wurde.

4. Das Patronatsrecht von fünf Kirchen oder Pfarren: Lanzenkirchen oder Neustadt,<sup>4</sup> Hartberg, Riegersburg, Marein (am Straden?) und Graz, überdies die in der Umgebung von Leibnitz und Pettau befindlichen Dörfer „Dumaetshe“ (Dilmitsch bei Leibnitz) und „Goldarn“ (bei Pettau, Altendorf am Draufelde)<sup>5</sup> mit anderen Besitzungen und Einkünften, „deren Namen wir heutzutage nicht kennen“, — ein für die Sachlage bezeichnendes Geständnis.<sup>6</sup>

Den Schluß macht die Vogtei von Treisnauer in „Österreich“.

Vergleichen wir dies Lehensbekenntnis mit dem an anderer Stelle gewürdigten Vertrage Herzog Leopolds II. (VI.) und des vorgenannten Salzburger Erzbischofes von 1211, so finden wir hier die dort im vierten

<sup>1</sup> „per Styriam et Marchiam“ (vgl. darüber den folgenden Abschnitt). Styria muß hier als Inbegriff dessen, was damals zum Herzogthume Steier, also zum Steierlande als Herrschaftsgebiete zählte, aufgefaßt werden, was schon daraus hervorgeht, daß Örtlichkeiten des sogenannten Püttner Gebietes, außerhalb der eigentlichen Mark Steier angeführt erscheinen.

<sup>2</sup> villa nostra Luetze.

<sup>3</sup> excepto dumtaxat predio nostro apud Grovsharn = Gruskarn, Greischern, hgw. Pürgg bei Steinach.

<sup>4</sup> Lanzenkirchen sive Noue civitatis; das kann nur den doppelten Sinn haben, daß a) entweder das Patronat von Lanzenkirchen oder das von W.-Neustadt als Patronatslehen zu gelten hat; b) das Patronatsrecht des uralten Pfarrortes Lanzenkirchen in der Nähe von Wiener-Neustadt auf Wiener-Neustadt übertragen wurde. Vgl. Anm. 1, S. 209.

<sup>5</sup> Sieh Bahn, „Ortsnamenbuch“, S. 8.

<sup>6</sup> „quorum ad praesens nomina ignoramus“, wie oben bei dem „predium apud Lungowe . . . et aliud predium cuius nomen in memoria non habemus“.

Punkte angeführten fünf Kirchen in Bezug ihres Patronates dem steierischen Landesfürsten und seinen Nachkommen überlassen.<sup>1</sup>

Die Urkunde von 1242 ist von ausnehmender Wichtigkeit; denn wir begegnen früher keinem solchen Lehensbekenntnisse der steierischen Landesfürsten und müssen gleichwohl annehmen, daß es auf vorhandenen Rechtsverhältnissen beruht, abgesehen von dem bemerkenswerten Umstande, daß darin noch der alten Gaugraffschaften, der des Ennstales und der von Leoben, als angrenzender Gebiete gedacht wird. Es erscheint somit die Graffschaft im Ennstale vom Mandlingpasse bis zu dem südöstlich angrenzenden Leobner Graffschaftsgebiete als ein Salzburger Lehen von dem letzten Babenberger anerkannt, und es handelt sich darum, ob darin altersher bestehende Rechtsverhältnisse, von den steierischen Otakaren auf die Babenberger vererbt, anzunehmen sind, oder vielmehr Zustände die Grundlage bilden, welche erst in den Zeiten Erzbischof Eberhards II. (1200—1246) platzgriffen<sup>2</sup> und von dem letzten Babenberger aus besonderen, persönlichen Gründen<sup>3</sup> anerkannt wurden.

Wenn die Einleitung des Lehensbekenntnisses von „längeren Untersuchungen“ des Sachverhaltes spricht, so bezeugt dies nichts anderes als das, was wir an früherer Stelle bereits anzudeuten Gelegenheit fanden,<sup>4</sup> die Unklarheit der früheren Rechtsverhältnisse zwischen dem Salzburger Erzbisthum und den steierischen Landesfürsten im Bereiche des Ennstales, eine schwer zu unterscheidende Mischung oder Durchkreuzung der beiderseitigen Machtphären.

Hier walteten vor 1065 die karantänischen Markgrafen ihres Amtes, hier läßt die Überlieferung den Bruder des Markgrafen Otakar (IV., VI.), Adalbero, als „Grafen“ hausen,<sup>5</sup> hier begegnen wir den frühesten urkund-

<sup>1</sup> St. U. 178 (1211). Hier ist nur von Lanzenkirchen ohne den Beisatz sine Nouo civitatis (1242) die Rede. Andererseits wird in dieser Urkunde nur von einem Rechtsvergleiche des Herzogs mit dem Erzbischofe gesprochen, ohne daß darin ein Lehensbekenntnis des ersteren berührt erscheint. Darin liegt aber keineswegs ein Gegensatz, wie ihn L a m p e l (s. nächste Ann.), S. 352, annimmt.

<sup>2</sup> Dies behauptet insbesondere gegen Felicetti („Steiermark im Zeitraum vom 8. bis zum 12. Jahrhunderte“, II. Abth., Gaue und Graffschaften, 1.) mit einer langen Reihe von Beweismitteln L a m p e l („Die Landesgrenze von 1254“, S. 342 ff.).

<sup>3</sup> Man könnte die Erkenntlichkeit des Babenbergers für die Vermittlerrolle des Salzburger Erzbischofes zwischen ihm und dem Kaiser, andererseits die von Hz. Friedrich angeforderte Scheidung von seiner Gattin, Agnes, welche 1243 Eberhard II. zu Friesach thatsächlich vollzog, und anderes ins Feld führen.

<sup>4</sup> S. I. Abth. A., 8. Abchn., und B., letzter Abschnitt.

<sup>5</sup> Die bekannte Stelle der Ann. S. Rudb. Salisb. Vgl. das in der I. Abth., 1. Abchn., über diesen Adalbero Gesagte. Die Annahme Felicettis, daß 1086 die

lichen Spuren eines Zusammenhanges der steierischen Markgrafen vor 1122 mit unserem Lande.

1150 erscheint, wie bereits im vorhergehenden Haupttheile erwähnt wurde, urkundlich<sup>1</sup> als Landrichter (*iudex provincie*) ein Herrand, um 1160 als „Richter des Ennsthales“ (*iudex de Enstal*) noch genauer gekennzeichnet, und zwar unzweifelhaft als Amtsträger des Landesfürsten von Steier.<sup>2</sup> Andererseits zeigt die Stiftung von Admont am besten, über welche Bodenmassen Salzburg im Ennsthale verfügte, wir kennen die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den steierischen Markgrafen und der Salzburger Kirche während des Investiturstreites und nach demselben. Eine Urkunde von 30. Mai 1144 spricht von dem Gastalden oder Amtmann des Salzburger Erzbischofes im Ennsthale.<sup>3</sup>

Der steierische Landesfürst und der Metropolit gebieten über Ministerialen allhier.

Es ist richtig, daß auf uns keine Urkunde gekommen ist, welche vor 1200 die kaiserliche Belehnung Salzburgs mit dem Ennsthale als Grafschaftsgebiete bezeugt, aber ebensowenig begegnen wir einer solchen für die Zeiten Eberhards II. (1200—1246),<sup>4</sup> und es entspräche keineswegs dem stark ausgeprägten landesfürstlichen Selbstgeföhle des letzten Babenbergers, wenn wir annehmen wollten, er habe das gute Recht der Vorfahren auf die Unmittelbarkeit der steierischen Herrschaft im Ennsthale den erst von Eberhard II. erworbenen oder geltend gemachten Ansprüchen auf Salzburgs Lehensherrlichkeit all dort ohne weiteres Bedenken geopfert oder ahnungslos preisgegeben.

Gerade der Umstand, daß in der Urkunde von 1242 Ließen als „herzogliches“ Dorf hervorgehoben und Greischern als landesfürstliches Eigengut vom Salzburger Lehensrechte ausgenommen werden, spricht für altersher überkommene Verhältnisse.<sup>5</sup>

---

Grafschaft im Ennsthale an Salzburg gebühen sei, wird von Batz, „Verf.-Gesch.“, VII 257 als „unbegründet“ abgelehnt, von Huber, „Österr. Gesch.“, I, 215 aufrecht gehalten, von Lampel (a. a. D. S. 343) angefochten. Vgl. das von uns in der I. Abth., 1. Abchn., Bemerkte.

<sup>1</sup> St. U. 817: „... Herrandum iudicem tunc provincie . . .“

<sup>2</sup> St. U. 499: „Herrandus iudex de Enstal“ in einer Tradition des Markgrafen Dtakar V. (VII.); vgl. 411.

<sup>3</sup> St. U. 283, Erzbischof Konrad I. Urkunde vom 30. Mai 1144: „... gastaldio nostro de Enstal nomine Engilberto.“

<sup>4</sup> Lampel kann dafür nur Vermuthungen beibringen (354—355).

<sup>5</sup> Ließen erscheint um 1185 als salzburgisches Lehen des Freien von Hagenberg (vgl. ca. 1180, St. U. 163, 575), abgesehen von der Salzburger Do-



Auf diese Weise gewinnt die Urkunde von 1242 weit mehr die Bedeutung einer Feststellung dessen, was auf eine entlegene Vergangenheit zurückweist, als die der Anerkennung neugeschaffener Zustände, und mit früheren Thatsachen zusammengehalten erscheint ihr Inhalt geschichtlichen Rechten der Salzburger Kirche angemessen, deren Ursprung nicht genau belegt werden kann, immerhin aber weit in das 11. Jahrhundert hinaufreichen dürfte und mit dem Zusammenbruche des Eppensteiner Herzogthumes im Jahre 1036 zusammenhängen mag. Die Geschichte der Admonter Klostervogtei ist ebensowenig als andererseits die Erwerbung von Grafschaftsrechten im Ober- und Unterpinzgau durch Eberhard II. 1228 ein Gegenbeweis.<sup>1</sup>

Jedenfalls wurde durch dies Lehensbekenntnis des letzten Babenbergers Klarheit in die ganze Angelegenheit gebracht und wir besitzen nunmehr eine sichere Grundlage für die salzburgischen Erblehen der steirischen Landesfürsten.

Für das Zusammenwirken des letzten Babenbergers als Landesfürsten mit dem Salzburger Oberhirten in gemeinsamen Angelegenheiten bieten aus nächster Zeit (Sommer 1243) zwei Friesacher Urkunden Belege.

---

nation an Admont im Umkreise des Ortes. Es wurde also erst später den Landesfürsten von Steier zugewendet. Greifshorn war schon um 1160 eine Burg des Markgrafen von Steier; sieh die Schenkung Otakars (V., VII.) an Admont (St. UB. 498): „Acta est hec traditio in castro Gruscharn.“ Um 1180 wird hier ein Rapoto als *economus marchionissae* (Gattin des Markgrafen) apud Cruscharen genannt, St. UB. 575.

<sup>1</sup> Worauf Lampel S. 348 und 355 solches Gewicht legt. Was Admont betrifft, so ist es keine leere Formel, wenn Erzbischof Eberhard I. von Salzburg in seiner Urkunde von 1153 (Wichner, I 260; St. UB. 388) sagt: „... illis qui ex proprietate ad ius Salzpurgensis ecclesie spectare videntur“ und darin eine schiebsrichterliche Entscheidung zu Gunsten des Klosters bekräftigt. Geradezu Ausschlag gebend erscheint jedoch die Urkunde Hz. Leopolds V. von Österreich vom Jahre 1179 (St. UB., II 568), worin derselbe mit Rücksicht auf den Besitz Admonts im Herzogthume Österreich vor allem die Vogtei unter den gleichen Verhältnissen wie sein Vater Heinrich II. übernehmen zu wollen erklärt und bezeugt, daß dieser sie, gleich seinem Vorgänger Gebhard von Burghausen, von Salzburg überkam (sicut et comitem Gebhardum de Puchhusen a iam dicta Iuvauensi ecclesia ac sicut patrem meum ipsam advocatiam habuisse cognoscimus). Es ist daher nicht recht erstündlich, wie Lampel S. 348 bemerken kann: „... aber weber Heinrich II., noch sein Sohn Leopold (1179) verhandeln bei der Übernahme der Vogtei mit dem Erzbischofe; beide verpflichten sich nur dem Abte gegenüber, daß sie dieselbe ‚sine beneficii iure vel concessione absque placitorum etiam et modiorum vel pecudum exactione‘ führen wollen.“ Die Hauptsache bleibt doch, daß die Übertragung der Vogtei von Salzburg ausgieng.

Der Aussteller der einen ist Herzog Friedrich, der dem Kloster St. Lambrecht Zugeständnisse gewährt, die an späterer Stelle zur Sprache kommen, und bei diesem Anlasse die Gegenwart und Vermittlung Erzbischofs Eberhard II. hervorhebt,<sup>1</sup> während die zweite der Salzburger Kirchenfürst ausstellt und seinen Vertrag mit Heinrich dem Schenken von Hausbach („Habspach“) in Hinsicht des Schlosses Liechtenberg bei Salsfelden als vom Herzoge genehmigt bezeichnet,<sup>2</sup> da die ganze Angelegenheit sich innerhalb des Kreises seiner Landes-Ministerialen bewegt.

Der Hoftag des letzten Babenbergers (25. August 1240) zu Judenburg erscheint durch eine Urkunde bezeugt, worin Herzog Friedrich dem Salzburger Capitel „für die vielen von diesem empfangenen Wohlthaten“ die zoll- und mautfreie Einfuhr von Wein und Lebensmitteln zu Wasser und zu Lande gewährt.<sup>3</sup>

Wie bedeutend die kirchlichen Rechte des Salzburger Domstiftes im Steirerlande waren, erweist auch die um das Jahr 1230 ausgestellte Urkunde Erzbischof Eberhards II.<sup>4</sup> Sie bezeichnet als ihm zugehörig nachstehende Pfarrkirchen und Kapellen — abgesehen von denen im Lungau: St. Marein „in Pfarre“ (bei Tamsweg), St. Michel, St. Martin, St. Margarethen und Tamsweg, welche außerhalb der Steiermark lagen — Haus, Gröbming, Greischern (Pürgg), Iröding und Lassing im Enns- und die Kirche St. Lorenzen im Balthenthale.<sup>5</sup>

Biemlich gleichzeitig dem herzoglichen Einbekenntnisse der Salzburger Lehen erscheint die gleichartige und nahezu gleichlautend begründete<sup>6</sup> Erklärung des letzten Babenbergers an Bischof Hübiger von Passau, dem in Folge ihres vollkommenen Ausgleiches<sup>7</sup> Herzog Friedrich den 13. Juli 1240 einen Schirmbrief ausgestellt hatte und damals wohl auch mit dem genannten Kirchenfürsten einen Vertrag über die Theilung

<sup>1</sup> St. UB., II 585, f. w. u.

<sup>2</sup> St. UB., II 588: „... Ad hec super huiusmodi contracta nobis ill. ducis Austrie litteras in huius pagine concordiam promisit“ und weiter oben: „... de consensu dilecti amici nostri, ill. ducis Austrie...“ Vgl. Meißler, „Salzb. Regg.“, 285, Nr. 584.

<sup>3</sup> Meißler, „Bab. Regg.“, 162, Nr. 62.

<sup>4</sup> Meißler, „Salzb. Regg.“, 178, Nr. 87; St. UB., II 375.

<sup>5</sup> Es waren die ältesten Kirchen und Pfarren der Gegend. Sieh Felicetti, a. a. O. (I. Gau und Grafschaft Ennsthal). Letzterer setzt die Urkunde um 1220 an.

<sup>6</sup> UB. d. L. o. b. E., III 101 f.: „si intestati sublati fuisset de medio“, heißt es darin.

<sup>7</sup> Meißler, „Bab. Regg.“, 161, Nr. 58: „... Rudegero venerabili patiensis Episcopo in plenam amicitiam reformati...“

der Kinder ihres beiderseitigen Ministerialen, Dietmars von Stira-Steier, schloss.<sup>1</sup> Da jene Erklärung vom 11. März 1241 die eigentliche Steiermark nicht betrifft, so behalten wir uns ihren Inhalt für den nächsten Abschnitt vor.

Auch Bischof Konrad von Freising zählte zu den mit Herzog Friedrich ausgesöhnten Kirchenfürsten. Aus früherer Zeit (1233)<sup>2</sup> stammt eine Urkunde des Babenbergers, worin dieser erklärt, daß im Falle einer seiner Ministerialen sich mit der Tochter eines Dienstmannen des Bisthums Freising — oder umgekehrt — ehelich verbände, die Kinder dieser Ehe und ihr Erbgut zu gleichen Theilen zwischen dem Herzoge und dem Bischöfe zu theilen seien. Würde ersterer jedoch ohne Nachkommen absterben, dann fielen sie und ihr Erbgut ungetheilt der Freisinger Kirche zu.

Das Bisthum Gurk liegt mit seinem Sprengel außerhalb der Steiermark, wohl aber war sein reiches Besiz auf dem Boden zwischen der Sann und Sotkla seit der Schlusshälfte des 12. Jahrhunderts eine Grundlage wichtiger Wechselbeziehungen mit der südwärts sich vorschiebenden Güter- und Gewalt-Erwerbung der steierischen Landesfürsten. Wir wissen wie groß das Lehensgut war, welches der letzte der Otakare mit und um Rohitsch von der Gurker Kirche erwarb und das von seinem babenbergischen Nachfolger aufgelassen wurde, weil er es „verschmähte“, Lehensmann des Gurker Bischofs zu werden.<sup>3</sup> Nichtsdestoweniger mußten jene Wechselbeziehungen immer neue Nahrung gewinnen, wie dies die Urkunden des Vaters Herzog Friedrichs seit 1203 darlegen,<sup>4</sup> und die Geschichte des Gurker Besizes auf dem Boden der damaligen Steiermark begreiflich macht.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> UB. d. L. o. b. E., III 90.

<sup>2</sup> Meißner, „Bab. Regg.“, 151, Nr. 15; 29. April, Wien.

<sup>3</sup> Rauch, SS. r. Austr., I 244: „... Do der herzog Otacher starb, do eracht der herzog Leupolt der alt, des herzogen Leupolt ene (d. i. Enkel des Markgrafen, nicht Herzogs Leopold III. des H., † 1197) auf daz lehen nicht vnd vermacht im das lehen zu haben von pischof von Gurk... also ist das Lehen vnderwegen peliben.“

<sup>4</sup> 1203, 29. November, Friesach (St. UB., II 105), herzogliche Urkunde und Raufreiheit von Gurk; dann eine Reihe von Urkunden, die sich auf die ursprüngliche Karthäuserstiftung in Weirach beziehen, die dann in ein Chorherrenstift umgewandelt wurde (St. UB., II 112), und schließlich wieder als Karthause unter der Vogtei Hz. Leopolds II. (VI.) entstand (St. UB., II 335 zum Jahre 1227).

<sup>5</sup> Gurk besaß um 1206 zwölf Pfräbten zu Heimschuh bei Leibnitz (St. UB., II 115), die dann an das Kloster Neun kamen; altersher Besiz und Nuzungen um Grazlub (Neumarkt) und Traufriedsdorf bei Murau (St. UB., II 139, also im steierisch-kärnthnerischen Grenzgebiete; Salzbezug und Nuzungen in der „Markt“ (St. UB., II 240—241) u. a.

Überdies bekleidete der Gurker noch zur Zeit der Gründung des Bisthums Sedau die Stellung eines salzburgischen General-Vicars oder Vertreters der Metropolitenechte in unserem Lande und behielt diese Stellung dem neuen Landbisthume gegenüber.<sup>1</sup>

Die Zeiten Friedrichs II. bieten für die Geschichte der beiderseitigen Beziehungen allerdings höchst spärliche Belege. 1237 verkaufte das Hospiz am Semering mit Genehmigung seines Vogtes, des Landesfürsten, dem Gurker Domstift ein Gut an der Glödnitz in Kärnten für 28 Mark.<sup>2</sup> 1241 ließ, wie wir bereits wissen, der Herzog den Bischof und das Capitel zur Stellung von Mannschaft aufnehmen, die er dem Kaiser gegen Brigen und an die Etsch zuführen wollte.<sup>3</sup>

Die meisten Urkunden Herzog Friedrichs zu Gunsten der Kirche seit 1239—1240 betreffen unser Landbisthum Sedau,<sup>4</sup> dessen damaliger Inhaber, Heinrich, sich als ausdauerndster Anhänger des letzten Babenbergers in bösen Tagen bewährt hatte. Die herzogliche Bestätigung des vom Landesfürsten und Metropolitenechte angebahnten Vergleiches zwischen Bischof Heinrich und dem Stubenberger, die Bestätigung der Schenkung des Grafensteiners und die dem gleichen Jahre (1240)<sup>5</sup> angehörige Bewidmung des Bisthumes mit einer Ministerialin und ihrer Nachkommenschaft, die Querkennung des Patronates der Kirche zu Tobel,<sup>6</sup> 1242 die Schenkung des herzoglichen Dorfes Arzberg bei Passail, eines Hauses in Wien, nahe der Burg (1243),<sup>7</sup> belegen dies für die Zeiten Bischof Heinrichs. Und als dieser starb und der Herzog seinen bisherigen Protonotar Ulrich auf den erledigten Bischofsstuhl brachte (1244), erfreute sich der neue Kirchenfürst der Gunst des Herzogs, der, gleichwohl nicht ohne gerichtliches Erkenntnis, seine Ansprüche auf die Hauptpfarre

<sup>1</sup> St. UB., II 282: „Gurcensis autem episcopus qui vicarius Salzburgensis antistitis in sua dyocesi esse dinoscitur, in illo quoque sit episcopatu (sc. Seccoviensi) vicarius, quantum archiepiscopalis exigit iurisdictio, ne in hoc eodem ius ipsius graue dispendium pasciatur.“

<sup>2</sup> 1237, 25. Juni (bezeichnend genug heißt es „consensu advocati F. illustris ducis Austriae“, trotz der Achtung vom Jahre 1236); St. UB., II 469.

<sup>3</sup> St. UB., II 508; wurde bereits an anderer Stelle gewürdigt.

<sup>4</sup> Auch die Mutter Friedrichs, die ducissa Austriae et Styria Theodora, vermittelt einmal zu Gunsten der Propstei Sedau, ca. 1240, 9. Februar, Hartberg (St. UB., II 491—492).

<sup>5</sup> St. UB., II 494—498; 498—499.

<sup>6</sup> St. UB., II 496: „Chunigundis filia Alberti militis de Purchstal“; 512—513 (12. August, Tobel). In diesem Jahr dürfte auch die gerichtliche Entscheidung des Landrichters, Grafen Ulrich von Pfannberg, zu Gunsten Sedaus fallen (UB. 501—502).

<sup>7</sup> St. UB., II 518; 527.

Piber zu Gunsten des Bischofes fallen ließ (1245)<sup>1</sup> und ihm die von dem mächtigen Ministerialen Hartnid von Ort durch Übelthaten verwirkte Burgherrschaft Wachsened (bei Bischelsdorf)<sup>2</sup> als ewiges Lehen übertrug. Allerdings blieb noch immer das Einkommen des Bisthumes Sedau, neben welchem das Stift Sedau als Dompfropstei fortbestand, bescheiden, und deshalb genehmigte Papsst Innocenz IV., daß Bischof Ulrich „wegen der geringen Erträgnisse“ des Bisthumes die geistlichen Beneficien behalten dürfe, welche er vor seiner Bestellung zum Bischofe innehatte.<sup>3</sup>

Von den Landesklöstern der Steiermark möge Admont den Anfang machen. Zu der langen Reihe der Bestätigungen seines Besitzstandes, seiner Rechte und Freiheiten, wie solche ihm Kaiser, Päpste und die Salzburger Erzbischöfe seit anderthalb Jahrhunderten ausstellten, gesellt sich in unserm Zeitraume der kaiserliche Freiheitsbrief vom Mai 1235<sup>4</sup> und die herzogliche Urkunde vom 30. Juni 1242 (Graz), welche der genannten Abtei die von seinen Vorgängern als Landesfürsten und Bögten zuerkannte Gerichtsfreiheit und Eigengerichtsbarkheit, den *Wlutbann* *ausgenommen*, neuerdings gewährleistet.<sup>5</sup> An sie reiht sich die Erklärung des Herzogs vom 25. August 1244 (Enns), worin er im Sinne der kaiserlichen Urkunde von Juni 1209<sup>6</sup> bezeugt, daß er die Vogtei über das Klostergut Elsendorf in Bayern dem Grafen von Abensberg und dessen Erben nie und nimmer als Lehen vergabt habe.<sup>7</sup>

Das Cistercienserkloster Keun erhielt 1243 von Herzog Friedrich die Burgherrschaft Helfenstein, d. i. die von ihm „rechtmäßig“ zerstörte Burg dieses Namens, und das bezügliche Salzburger Lehensgut des steierischen Landes-Ministerialen Djalars von Graz zuerkannt, was Erzbischof Eberhard genehmigen sollte, wie dies auch eine spätere Urkunde des letzteren als geschehen bezeugt.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> St. UB., II 555—556.

<sup>2</sup> St. UB., II 562—564. Sie fiel durch Lehenverwirkung an den Herzog zunächst (*ad nostrum est dominium devolutum cum hominibus et possessionibus . . .*) er verlehrt sie *feudali titulo perpetuo possidendum (castrum)* an den Sedauer.

<sup>3</sup> St. UB., II 567; 1245, 22. Juni, Lyon.

<sup>4</sup> Wächner, II 304—306; St. UB., II 426—427. Bestätigung des kaiserlichen Privilegiums von 1184 (St. UB. 594).

<sup>5</sup> Wächner, II 316; St. UB., II 517: „ . . . *exceptis duntaxat vindictis sanguinum*“.

<sup>6</sup> St. UB., II 149; Wächner, II 275.

<sup>7</sup> Wächner, II 320; St. UB., II 549.

<sup>8</sup> St. UB., II 532 und 539 (1243, ca. September, Graz). Die Zerstörung der Burg Helfenstein wird in dem herzogl. Briefe an den Salzburger Erzbischof mit den Worten „*quod iure dictante destruximus*“ als eine dem Rechte des Landesfürsten

1246, 1. März, wurde eine herzogliche Urkunde ausgefertigt, worin das genannte Kloster in dem Besitze des Landgrundes zwischen der Feistritz und Söding, sodann des „Allobes“ Söding und der Gebirgsgegend all dort als früherer Schenkungen mit allen daran haftenden Freiheiten anerkannt wurde,<sup>1</sup> womit auch die Erneuerung des von seinem Vater, Herzog Leopold, dem Kloster zuerkannten Bezugsrechtes auf 100 Scheffel Salz und die zehnte Mark vom Salinengewinne<sup>2</sup> sowie das Verbot verknüpft erscheint, die Grundholden des Klosters zu Vogteidiensten, wie Spanntrobot oder anderweitigen Leistungen zu zwingen.<sup>3</sup>

Das Kloster Göß erscheint wohl innerhalb der Vogtei des Herzogs von Steier, aber in keiner Urkunde des letzten Babenbergers.<sup>4</sup>

Wohl aber ist dies bei dem (Kärntner-)Stifte St. Lambrecht der Fall, das zu den in der Steiermark und zwar im Ober- und Mittellande reichbegüterten zählte. Abgesehen von der herzoglichen Urkunde vom Anfange 1243,<sup>5</sup> die dem genannten Kloster alle vom Landesfürsten auf die Pfarrkirche Piber geltend gemachten Rechte zuspricht, erklärt (im Sommer desselben Jahres) der letzte Babenberger zu Friesach, als Gast des Erz-

---

zulommene Maßregel (gegen unbefugten Burgenbau?) bezeichnet; von dem salzburgischen Lehen Dufars von Graz heißt es: „... quia feudum ... ad nos ex pacto, ut scitis, debet spectare“, was vielleicht auf besondere Abmachungen oder auf die Stellung Dufars von Graz als steiermärkischen Landes-Ministerialen hindeutet. In der Urkunde des Erzbischofes, deren weltliche Zeugenreihe der Herzog eröffnet, heißt es nur: „... mansus quosdam cum omnibus pertinenciis sitos sub monte Helfenstein quos a Salzburgensi ecclesiae Ottacharus de Graetze tenuit iure feudali“, ohne daß jenes „pactum“ gedacht würde.

<sup>1</sup> St. UB., II 581—582. Diese früheren Schenkungen stammten von König Konrad III., Markgrafen Dufar (V., VII.) und Hz. Leopold II. (VI.), u. zw. die „alpes que uocantur Netzthal usque ad Perntal ... ad preces nobilis matrone Elyzabeth de Gutenberch“ (Witwe des Hochfreien Liutold von Gutenberg-St. Dionysen). Vgl. den vorhergehenden Hauptabschnitt.

<sup>2</sup> Vgl. St. UB., II 173—175, und das weiter oben im vorhergehenden Hauptabschnitte Gesagte.

<sup>3</sup> „Inhibemus etiam, ne iudices vel alii occasione advocatie andeant a rusticis eorum (Runensium) vecturas seu servicia grandia vel modica extorquere.“

<sup>4</sup> Die im St. UB., II 581, 8. April 1243 (Barletta), angelegte Weisung Kaiser Friedrichs II. an den Salzburger Erzbischof und an den Herzog von Österreich, das Kloster Göß in seinem Kärntner Besitze vor unbefugten Eingriffen des Hz. Bernhard zu bewahren, gehört jedenfalls zum Jahre 1228, wohin sie Huill.-Bröhholles in seiner „Hist. dipl. Frid. II.“, S. 8b., 61, stellt und in welches Jahr sie auch Böhmert-Fieder, „Regg.“, S. 346, Nr. 1728, mit triftigen Gründen verweist.

<sup>5</sup> St. UB., II 528—529. Vgl. die spätere Urk. vom 12. Jänner 1245 (555—556), die an anderer Stelle zur Verhandlung Lam und Piber als Sedauner Bisthumsparochie betrifft.

bischofes von Salzburg, daß er die Klagen des Abtes Bermann („von Kärnten“) über die durch den herzoglichen Wildbann der Verwertung der Neugründe des Klosters in der Weitsch und Dobrein bereiteten Hindernisse<sup>1</sup> würdige. Er wolle demnach den bereits in Angriff genommenen oder noch bevorstehenden Rodungen St. Lambrechts in der erwähnten Gegend, im Aflenzer Thale, um Zell (Maria-Zell), keine weiteren Schwierigkeiten entgegensetzen, sondern das freie Verfügungsrecht des Klosters all dort, gleichwie auf allen seinen Besitzgründen innerhalb des Herzogthumes, so auch in Hinsicht des Salinenwesens und des Bergbaues auf Erz<sup>2</sup> fürder anerkennen und gewährleisten.

Von den Kärntner Klöstern im engeren Sinne, die hierzulande<sup>3</sup> begütert waren, erhielt St. Paul (1245) durch den Landrichter, Ulrich Grafen von Pfannberg, eine seinem Rechte im Besitzstreite mit Heinrich von Unter-Drauburg günstige Entscheidung verbrieft.

Das Cistercienserstift Viktring erfreute sich eines herzoglichen Schutzbriefes (vom 26. August 1240, Leoben<sup>4</sup>), dessen Inhalt in ..hr als einer Hinsicht von Bedeutung ist.

Da der Cistercienser-Orden keines Vogtes (advocatum), sondern nur eines Vertreters (defensorum) seiner Klöster bedürfe, so wolle zu Gunsten Viktrings der Herzog jedweder Anmaßung von Titel oder Amt eines Vogtes steuern. Niemand dürfe Vogtei-Scheffel (modium advocacie), oder irgendwelche Dienste erpressen, in den Dörfern des Klosters Mahlzeit, Nachtessen und Herberge fordern, Rinder, Schafe, Bienenstöcke, Gänse, Hühner, Eier, Garben, Hafer, Heu, Abgaben und Dienste welcher Art immer von den Knechten und Bauern in Anspruch nehmen, — da nur Abt und Brüder dies mit Recht und Fug fordern dürfen. Da ferner Laibinge der (landesfürstlichen) Richter unbilligerweise abgehalten wurden, und hiedurch das Kloster große Schäden erlitt, so setze der Herzog fest, daß die Klosterleute nur dreimal im Jahre beim Laibing zu erscheinen haben, und daß das letztere weder im Kloster, noch in den Wirtschaftsräumen desselben, oder in seinen Dörfern, auf seinen Huben oder Plätzen abgehalten werde. Die Gutsverwalter

<sup>1</sup> St. UB., II 585—586. „Videlicet in eo, quod culturam novalium quam in illis partibus iam dudum fecerant et faciebant, propter venationes ferarum exercendas ibidem duxeramus instinctu quorundam tunc temporis inhibendam.“

<sup>2</sup> „... in salina et rudere, quod ‚aerz‘ dicitur.“

<sup>3</sup> St. UB., II 579.

<sup>4</sup> St. UB., II 497—498.

(procuratores) und Bauern des Klosters haben sich nur in Gegenwart des herzoglichen Sendboten (nuncio nostro) zum Taiding einzufinden und bloß für Wunden, Todschlag, Raub, Diebstahl, Gewaltthaten und Brandstiftung zu verantworten. Keiner von den Klosterleuten darf zur Erhebung der Klage gezwungen werden. Von eingefangenen Kindern erhalten sie die dem Schaden entsprechende Buße. Alle sonstigen Rechtshandel und geringeren Klagfälle gehören vor den Abt, Prior, Kellermeister, oder die Verwalter des Klosters.

In einer Urkunde vom 8. Juli (Graz)<sup>1</sup> bezeugt der Babenberger, daß sein Ministeriale Heinrich von Trizen<sup>2</sup> die unter herzoglicher Vogtei stehende Kirche in Reifnitz (am Wörthersee) zu Lehen trug und darauf zu Gunsten Wiktrings verzichtete.

Doch müssen wir auch jener Klöster auf dem Boden der altsteierischen Landschaft ob der Enns gedenken, die sich seit den Otakaren der landesfürstlichen Gunst vorzugsweise zu erfreuen hatten.

Garsten wurde der vielseitigen Vogtei-Anmaßungen ledig, indem der Herzog (1235, 18. September) anerkannte, daß sie ihm allein laut urkundlicher Beweise zustände.<sup>3</sup>

Gleink erlangte 1233 (2. Juni) die Zusage des Landesfürsten in gleicher Richtung. Er wolle die Vogtei über alle Klostergüter, so auch über die auf dem Berge Pyhrn, handhaben.<sup>4</sup> Bald darauf (6. September, Steier) erfolgte die Erneuerung dieser Zusage mit der ausdrücklichen Erklärung,<sup>5</sup> daß der Herzog sein Amt ohne jede Rücksicht auf Nutzen und Vortheil auszuüben entschlossen sei, daß er dem Kloster überdies Mautfreiheit zu Wasser und zu Lande, freies Holzrecht in allen landesfürstlichen Waldungen und Schutz der Klosterleute vor jedem Gerichtszwange, insbesondere auch im Bezirke des Hochedeln von „Volkenstorf“, gewähre.<sup>6</sup>

Auch das Kloster Lambach erlangte Mautfreiheit für alle Zufuhr seines Jahresbedarfes.<sup>7</sup>

Das für die Verkehrsverhältnisse so wichtige Hospiz am Fuße des Pyhrn (Spital am Pyhrn), eine Stiftung Bamberg's, erfreute sich

<sup>1</sup> Meißler, „Bab. Regg.“, 171, Nr. 102.

<sup>2</sup> Das mächtige, auch in Steiermark begüterte und verzweigte Geschlecht der von „Truhßen“.

<sup>3</sup> UB. d. L. o. d. E., III 84. Vgl. die spätere Urkunde vom 9. August 1240, ebenba, S. 81—82.

<sup>4</sup> Meißler, „Bab. Regg.“, 151, Nr. 17.

<sup>5</sup> Meißler, „Bab. Regg.“, 152, Nr. 18.

<sup>6</sup> „Nullique iudicium seu nostrorum seu cuiuscunque de nostris ministerialibus sive in districtu nobilis dieti de Volchenstorf...“ u. s. w.

<sup>7</sup> Meißler, „Bab. Regg.“, 170, Nr. 96.



gleichfalls der Schutzvogtei des Babenbergers und wurde in der bezüglichen Urkunde vom 3. Mai 1239 (Enns) von allem Gerichts-, Zoll- und Mautzwang sowohl im Herzogthume Österreich als Steiermark<sup>1</sup> erledigt. Überdies ermächtigt der Herzog seine Ministerialen zu Schenkungen an die junge, gemeinnützige Schöpfung.

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen jedoch die Gnadenurkunden Herzog Friedrichs zu Gunsten des Deutschen Ordens, der sich bereits in den Zeiten seines Vorgängers in der Steiermark dauernd niedergelassen hatte und (gleichwie der Johanniter-Orden an den Wildoniern und Stubenbergern)<sup>2</sup> an den Pettauern seine Stifter im Kreise der Landes- Ministerialen besaß.<sup>3</sup>

Die Deutschordens-Güter in Österreich und Steiermark gehörten der gleichen „Commendatur“ oder Comthurei zu.<sup>4</sup>

Den festen Grund zum Gedeihen des Ordens hiezulande legte in den ersten Jahren der Herrschaft Herzog Friedrichs seine Urkunde vom 28. October 1233 (Erdberg bei Wien).<sup>5</sup> Indem er der treuen Anhänglichkeit des Ordens gedenkt, welche dieser seinem Vater bewiesen, überträgt er den „Brüderm des Spitals der hl. Maria in Jerusalem“ die Kirche auf dem Hügel bei der Stadt Bairisch-Graz, der hl. Kunigunde geweiht,<sup>6</sup> mit allen ihren Bestiftungsgütern und Einkünften. Diese hatten an dem Berge Prethäl (Predel) bei Graz und den vier Dörfern: Schil-

<sup>1</sup> Meiller, „Bab. Regg.“, 157, Nr. 44: „... novelli hospitalis Garsten (Windisch-Garsten) siti . . . tum in ducatu Austriae quam Stiriae . . .“

<sup>2</sup> 1197 (St. Uß., II 56) Urk. Erzbischof Adalberts von Salzburg, worin er die Kirche zu Übersbach bei Fürstenfeld dem Johanniter-Orden überträgt und zugleich die Widmungen Herrands von Wildon zu Gunsten desselben bestätigt; 1215, 21. März, Wien (St. Uß., II 205) Herrands von Wildon weitere Widmungen; 1218 (St. Uß., II 225) Schenkung Ulrichs von Stubenberg. Vgl. die habenbergische Bestiftung von Seiten des natürlichen Bruders Herzog Friedrichs 1238—1234 (St. Uß., II 412, 418).

<sup>3</sup> 1218 (St. Uß., II 225) schenkt Friedrich von Pettau dem Deutschen Orden sein Haus in Friesach; 1222 (292) bezeugt derselbe, daß er im Sinne seines Vaters die von letzterem den Ungarn entziffenen Liegenschaften Großsonntag (Dominicum) dem Deutschen Orden zuerkennt. Vgl. die Salz. Best. vom 26. Jänner, Pettau (440), bezüglich der von den Brüdern Friedrich und Hartnid von Pettau verfügten Übertragung der Kirche allort an den Deutschen Orden.

<sup>4</sup> Bruder Ortolf von Traiskirchen, Deutschordens-Comthur für Österreich und Steiermark (commendator domus Theutonicorum per Austriam et Styriam), überläßt den Grundholden zu Lepsau und St. Peter bei Marburg die Weingärten und Guben nach „Burgrecht“ („iure emphyteutico, quod vulgariter purchrecht“). 1296, 6. December, St. Peter bei Marburg, St. Uß., II 447—449.

<sup>5</sup> St. Uß., II 404—406.

<sup>6</sup> Vielleicht dürfte die Kirche „am Leß“ zu Ehren der Namenspatronin der

Lingsdorf (bei Graz), Schafsthal („Schefstal“ bei Graz), Rohrbach (bei Graz) und Neustift (bei St. Veit bei Graz). Dazu widmet der Babenberger überdies die Dörfer Muggau („Matav“ bei Leibnitz), Flecking („Blechingen“ bei Gleisdorf), Wilfersdorf („Wulfingesdorf“, zwischen Graz und Gleisdorf), und acht Hufen in Messendorf (bei Graz) mit allem Grunde und Boden, den Weingärten sammt Bergrecht (*ius montanum*) und allen Leistungen (*servicia*), welche gemeinhin „Marchdienst“ heißen. Sie sollen das Jagdrecht auf allen ihren Besitzungen in den herzoglichen Ländern ausüben dürfen. Ferner verleiht ihnen der Babenberger 28 Wirtschaftsgründe (*areas*) vor der Stadt, und das Recht auf den „blutigen Pfennig“, d. i. auf die Geldbußen des Bluthannes.<sup>1</sup>

Zur Mehrung dieser Gnaden nimmt er alle ihre Besitzungen in der Steiermark, welche sie bisher rechtmäßig erworben, in seinen Schutz und Schirm, entzieht sie im Sinne der Ordensfreiheit aller weltlichen Gerichtsbarkeit und gebietet seinen Vertretern (*vicarii*) und Landrichtern (*iudices provinciales*), die Ordensbrüder in allen Rechtsfällen zu vernehmen und diesbezügliche Entscheidungen zu fällen, ohne ihren Besitzstand zu untersuchen und sie selbst vor ein weltliches Gericht zu ziehen, wohl aber den Frieden und die Unverletzlichkeit der Häuser, Brüder, Eigeneute, Bauern und des ganzen Gesindes (*totius familie*) des Ordens in seinem Namen und ihm zu Ehren zu wahren. Kein Richter dürfe, angesichts der Freiheit des gesammten Besitzstandes von jedweder weltlichen Gerichtsbarkeit, irgend welche Art von Taibing (*aliquam placitationis formam*) auf den Gütern des Ordens versuchen, die Unterthanen (*homines*), mögen sie nun Grundholde (*coloni*), Leibeigene (*proprii*) oder Zinsbauern (*censuales*) sein, vor sein Gericht bannen,<sup>2</sup> oder irgend eine Abgabe von der Zufuhr ihrer Feilschaften zu Wasser oder zu Lande erheben.

Auch sei von den Ordensunterthanen, die sich auf den Märkten im Steirerlande zum Handel und Wandel einfänden, keinerlei Maut oder Zoll zu entrichten. Im Sinne obiger Gerichtsfreiheit haben der Ordensmeister und die Vorstände (*preceptores fratrum*) das ausschließliche Recht der gerichtlichen Untersuchung und Urtheilsfällung. Würde jedoch der Thatbestand des Diebstahles, des Raubes, oder irgend eines Verbrechens, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, bei einem der Ordens-

Gattin des Markgrafen Diakar (V., VII.), Kunigunde, aus dem Hause Rohrbach, benannt worden sein.

<sup>1</sup> „... nummum pro emenda sanguinis quod vulgariter uocatur ‚pluetiger phenninch‘...“

<sup>2</sup> „... vel homines ipsius ecclesie sive colonos sive proprios sive censuales...“

unterthanen vorliegen, so solle, da die Ordensregel die Vollziehung eines Criminalurtheiles ausschließt, der Verbrecher dem weltlichen Gerichte ausgeliefert werden, alle seine bewegliche und unbewegliche Habe jedoch und die Gelbbuße für die Schuld dem Orden zufallen. — Der Herzog verleiht schließlich demselben das Recht, alle für den eigenen Verbrauch bestimmten Lebensmittel: Getreide, Salz, Fleisch, Käse, Fische, Öl, Wein, Vieh und andere Feilschaften zu Wasser und zu Lande frei von Maut, Zoll, Zins und Zahlung zu beziehen.<sup>1</sup>

Der kaiserliche Freiheitsbrief von 1237 (Februar, Wien), zu Gunsten des Deutschherren-Ordens in Österreich, Steiermark und Krain, zeigt in den wesentlichsten Theilen eine nahezu wörtliche Übereinstimmung mit der herzoglichen Urkunde.

Der letzte Babenberger verlieh dem Orden zur Zeit der Wiederherstellung des Landesfürstenthumes (1239, 25. December, Wien) einen zweiten umfangreichen Gnadenbrief zu Gunsten seines Bestandes in Österreich und Steiermark. Sein Inhalt deckt sich im großen und ganzen mit dem der Urkunde von 1233. Nur ein Punkt verdient besonders hervorgehoben zu werden; es ist dies die Bestimmung, wonach kein Richter, Amtmann, Abgabeneintreiber (exactor), kein Bürgermeister (consul) oder Bürger Wiens, oder irgend einer Stadt in Österreich oder Steiermark, Steuern (staura) oder Abgaben von Wein, Getreide, anderen Lebensmitteln oder von Einkünften, Nutzungen (proventibus) den Ordensbrüdern auflasten dürfe.

## 6. Das sogenannte „Landbuch“ oder die Einleitung zum „Fürstenbuch“ Enenkels. Das Herzogthum Steiermark und seine Bestandtheile beim Ausgange der Babenberger.

Die Zeiten der beiden letzten Babenberger als Landesfürsten Österreichs und Steiermarks berühren sich vorzugsweise mit Inhalt und Entstehung einer in ihrer Art ebenso seltenen als wichtigen Quelle, welche sich handschriftlich als Prosa-Einleitung zu dem zweiten, jüngeren Reimwerke des Wienerers Janzen Enikel oder Enenkel, seinem „Fürstenbuch“, einführt<sup>2</sup> und in der Gegenwart als „Landbuch“ vielseitige und eingehende Untersuchungen erlebte.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Als erster der Jengen erscheint Fridrious de Petovia.

<sup>2</sup> Vgl. aber ihn besonders die Studie von Ph. Strauch (dem Herausgeber der Eitel'schen „Welt-Chronik“, Mon. Germ., Deutsch. Chr., III, 1891) in der „Zeitschr. f. deutsch. Alterth.“, XXVIII 35—64, und Lampels Recension, in den „Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.“ V. (1884), 656—658.

<sup>3</sup> Insbesondere die Arbeiten Lampels, der mit der neuen Ausgabe des

Der Inhalt dieser Aufzeichnung<sup>1</sup> überschreitet in seinen Einzelheiten nirgends die Epoche der Babenberger,<sup>2</sup> und wenn auch kein bündiger Beweis für ein bestimmtes Grenzjahr ihrer Entstehung innerhalb dieses Zeitraumes geführt werden kann, so muß sie jedenfalls vor dem Dfner Aprilfrieden des Jahres 1254 niedergeschrieben worden sein, da ihr als Südgrenze des Herzogthumes Osterreich noch immer die Piesting im Wiener-Walde gilt, während als solche durch jenen Vertrag der Semering festgesetzt wurde.

Dieser Vertrag bleibt einem späteren Abschnitte vorbehalten.

Wenn nun einerseits angenommen werden darf, daß unsere Quelle nicht bloß zufällig in den Handschriften des Fürstenbuches diesem vorgeht, sondern ganz gut in einer engen Verbindung mit diesem bestehen kann,<sup>3</sup> so ist es andererseits noch sicherer, daß Enenkel den Stoff des sogenannten Landbuches einer Vorlage entlehnte, die uns in der Originalfassung nicht näher bekannt ist, wenn wir auch als Zeitgrenze ihrer Entstehung den Schluß der Babenberger Epoche zu vertreten berechtigt sind.<sup>4</sup>

Denn daß Enenkel, der Zeitgenosse des steierischen Heimchronisten Landbuches für die Mon. Germ. betraut ist, u. zw. seine Inaug.-Diss. „Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch“ (Wien 1888), sodann die akademische Publication „Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennsthal“, Arch. f. österr. Gesch., LXXI, 2. Hälfte, und schließlich seine Untersuchungen über das „Landbuch“ in den Blätt. d. Ver. f. d. Nied.-Österr., 1886 und 1887 (XX. J., 267—335, und XXI. J., 228—310).

<sup>1</sup> Der Ausgabe bei Rauch, SS. r. Austr., I 243 f., gefellte sich 1880 der Abdruck in den Mon. boicis, XXIX. Bd., zu. Wir citieren nach Rauchs Ausgabe, die das „Fürstenbuch“ (zuerst, 1618 von Magister herausgeg.) enthält.

<sup>2</sup> Der Inhalt bewegt sich zwischen 1122 und 1246, indem die Quelle mit der Eppensteiner Bewegung ihres Besitzes in der Rärntner Mark einsetzt und mit dem Ankaufe des Forstes „ob Passau“ und der Vogtei der „Chorherren von Passau“ seitens Herzogs Friedrich (II.) schließt (S. 254: „die chauff Herzog Fridreich vmb zwayhundert phunt“).

<sup>3</sup> Vgl. Lampels Inaug.-Diss., S. 7 ff.

<sup>4</sup> Lampel streitet für die Jahre 1225—1230 als Zeitgrenze der Abfassung; Razijs (De al. gentium migration., S. 405), dachte an 1240. Sicherer ist wohl, mit Rücksicht auf den Schlußabsatz, das Jahr 1246 als solches anzusehen, über welches keine weiteren Angaben hinausgehen. Strnadt in seinen dankenswerten Arbeiten „Versuch e. Gesch. d. pass. Herrsch. im Mühlviertel“ u. s. w. (Mus. Fr. Carol., Linz 1860, S. 177) und in der Monogr. über „Feuerbach“ (Mus. Fr. Carol., XXVII, 1863, S. 58) denkt an Einschiebe und Vorstellungen des 14. Jahrhunderts. In dem Buche „Die Geb. d. L. o. d. E.“ (1886), S. 124 steht er in der Grenzbestimmung Osterreichs und Steiermarks den Reflex der Wandlungen, die sich seit 1254 ergaben. Damit stimmt allerdings keineswegs die Angabe der Piesting-Grenze für das damalige Osterreich, d. i. das Land unter der Enns.

Ottakar, derselbe, welcher nach 1272 seine „Welt-Chronik“ vollendete und dann erst die Hand an sein „Fürstenbuch“ legte, also in den Zeiten der Habsburgerherrschaft ein Hauptstück seines Lebens abspann und um 1315 gestorben sein mag, das sogenannte Landbuch nicht selbständig verfassen konnte, ohne einen unbegreiflichen Anachronismus zu begehen, in territorialen Verhältnissen stecken zu bleiben, die in seiner Knabenzeit noch vorhanden sein mochten, dann aber wesentlichen Wandlungen unterlagen, deren Verbuchung ihm nahe genug liegen mußte — dürfte doch als mehr denn wahrscheinlich gelten.<sup>1</sup>

Wohl läßt sich aber annehmen, daß er eine uns nicht näher bekannte Aufzeichnung ausschrieb, um seiner die Babenbergefürsten im Lande Österreich feiernden Heim-Chronik eine Einleitung über die Herrschaftsbildung oder Territorialgeschichte der Herzogthümer Österreich und Steier voranzustellen, ja es macht ganz den Eindruck, als habe er diese chronologisch und sachlich gruppierten Notizen einem größeren chronistischen Werke entlehnt, das leider verschollen blieb.<sup>2</sup> Denn weit eher bliebe die Ansicht im Rechte, es sei das handschriftliche Nebeneinander-

<sup>1</sup> Lampel betont dagegen die Urheberchaft Enenkels in seiner Polemik gegen Meiller (s. „Einleitung zu Jansens Fürstenbuch“, S. 8).

<sup>2</sup> Meiller („Regg. d. Salzb. Erz.“, 1866, S. 468) streift daran, wenn er da von „einer in ihrem ganzen Umfange leider verlorenen österreichischen Geschichtsquelle“ spricht, nur geht er zu weit, wenn er diese „Fragmente“ zunächst bloß in eine zufällige Verbindung mit dem Gedichte des Jans Enenkel bringt. Lampel bestreitet dies nicht ohne Glück, und bemüht sich, gegen Meiller das Chronologische und Systematische der Angaben im „Landbuche“ zu vertreten. Dagegen muß aber zu Gunsten der Anschauung, daß nicht Enenkel der Urheber des Landbuches war, betont werden, daß der wackere Heyrenbach seinerzeit zwei „unleugbar verschiedene Fassungen“ (Lampel, a. a. D., S. 8) des Landbuches vorfand, daß dem Abdrucke in den Mon. boicis, XXIX. Bd., 2. A., S. 277 f., ein Sammel-Codex zugrunde liegt, „welcher (das „Landbuch“) in sehr guter Fassung, aber in etwas geänderter Anordnung u. zw. ohne das sonst unvermeidliche Gedicht („Fürstenbuch“) enthält“ (Lampel, S. 9, Anm.), und daß die Handschrift im feiermärkischen Landes-Archiv (vgl. Jahresbericht des Joanneums in Graz 1880, S. 12), das schöne Urbar der herzoglichen Einkünfte in Steiermark (von einer Hand des 14. Jahrhunderts), auch das „Landbuch“, ohne das „Fürstenbuch“, darbietet. Within hatte Meiller so unrecht nicht, wenn er an der oben angeführten Stelle von Handschriften sprach, in denen wohl jene Prosa-Fragmente verlämen, nichts aber von Enenkels Dichtung enthalten sei, und Lampel ließ sich eben von der Mehrzahl der Handschriften in seinem Urtheil zu Gunsten der Urheberchaft Enenkels bestechen. Auch seine allerdings nicht immer zutreffende Bemerkung (S. 45), daß „ein großer Theil der zur Einleitung ins Fürstenbuch vereinigten Notizen nichts weiter sind als Urkunden-Regesten; das verrathen sie auf den ersten Blick, nichts fehlt als actum und dactum“ — spricht gerade für eine ältere Vorlage, welche Enenkel ausschrieb.

stehen des Land- und Fürstenbuches aus rein äußerlichen Umständen zu erklären, als die Behauptung, Euenkel sei auch der ursprüngliche Verfasser des Landbuches als einer unmittelbaren Quelle.

Wie dem nun auch sein möge, so müssen wir immer wieder darauf zurückkommen, daß diese stofflich unschätzbare Einleitung, dieses „Landbuch“, wenn man es so nennen will,<sup>1</sup> den Territorialbestand am Ausgange der Babenbergerzeit abspiegelt. Da erscheint es denn äußerst bedeuksam, wenn unsere Quelle unter der Überschrift „Von dem gemerke zwischen Oesterreich vnd Steier“<sup>2</sup> die Piesting und weiterhin den Grenzzug an der Salza, Enns, Notzen-Salza gen Bayern und zwar in einer Weise andeutet, welche nicht zweifeln läßt, daß er nur das innerhalb der Salzburger Sprengelgrenze gelegene Gebiet dem Lande Steier zuspricht, während er alles, was jenseits derselben nordwärts, innerhalb des Passauer Sprengels, verliet, mithin den Süden des heutigen Landes ob der Enns zwischen der Donau und dem oberösterreichischen Grenzgebirge, den alten Traungau und seine Nachbarschaft, vom Steirerlande scheidet und Osterreich nennt.<sup>3</sup>

Der Verlauf der gesammten Grenze zwischen dem Steirerlande und Osterreich ob und unter der Enns ergibt sich nach dem Landbuche folgendermaßen: Sie strich von der Piesting zur Steina-Piesting, zum Unterberg, hielt das Gemärke des Gutensteiner Landgerichtes ein, reichte bis an den Goller und Erlassee, traf dann die Salza bis zum Raffelsgraben und lief über den Frenzgraben bis zur Enns. Von der Enns folgte sie südwärts dem Gebirgszuge, welcher die Wasserscheide und zugleich die Grenze des Salzburger und Passauer Sprengels bildet, „aller richist vobers gepirge“, wie es im Landbuche heißt.

Da nun, wie wir wiederholt hervorhoben, der Inhalt unserer Quelle sich mit dem Schlusse der Babenbergerzeit deckt, so finden wir in ihr ein maßgebendes Zeugnis, daß sich damals schon der Name und Begriff „Land Osterreich“ über die Enns westwärts gen Bayern und südwärts bis in die Gegend von Gaslitz und Weier, zum Dachstein und Pyhrn, entwickelt zeigt, und man das, was die Babenberger von den

<sup>1</sup> In den Wiener Handschriften Codex 2778 (XIV. 3.) und 2782 (XV. 3.) findet sich der Name „Landbuoch“. Sieh Lampel, a. a. O., S. 7.

<sup>2</sup> Rauch, SS. r. Austr., I 245—246.

<sup>3</sup> Die Untersuchung der Grenzbestimmungen sieh bei Lampel, „Blätt. d. B. f. N. Nied.-Österr.“, 1886 und 1887, ohne daß die Einzelheiten dieser Untersuchung, die stellenweise Polemik gegen Felicetti und Strnadl („Geb. d. L. o. d. E.“), stets überzeugend wirken.

steierischen Markgrafen im Lande ob der Enns, an der Steier, Enns, Traun und Donau, erblich überbekamen, nicht mehr steierisch, sondern österreichisch nannte.

Es ist begreiflich, daß man dieses Zeugnis mit urkundlichen Spuren einer Sonderverwaltung dieses Gebietes in den Zeiten des letzten Babenbergers verknüpft<sup>1</sup> und die Thatsache einer Provinzialisierung des Landes ob der Enns vor 1254 anzunehmen geneigt ist.<sup>2</sup>

Um möglichst unbefangen dieser Frage gegenüber Stellung zu nehmen, wollen wir zunächst eine Umschau über die Bestandtheile des steierischen Herzogthumes (ducatu<sup>s</sup> Stirie) bis zum Ausgange der Babenberger anstellen und auf urkundlichem Wege die damaligen Anschauungen mustern, welche der Bezeichnung „Karantainen“, „Österreich-Ostland“ und „Baiern“ zugrunde liegen. Jene Bestandtheile lagen:

1. Im Lande ob der Enns. Die eigentliche Wiege der Macht des steierischen Markgrafenhauses stand im alten Traungau, an der Steier, an beiden Ufern der Traun und Enns; mit der Stadt Enns und bei Wilhering erreichte ihr Besitz die Donau und überschritt dieselbe in den Pfarren Tauerstheim (Steyerck) und Gallneukirchen, zu Haselbach und Winkel. Westwärts schob er sich bis an den Polhamerwald, die Tretnach und den Hausruck vor.<sup>3</sup> Diesen Besitz des letzten der Otakare und ersten Herzogs von Steier erbten die österreichischen Babenberger, und in den Zeiten der Herzoge Leopold II. (VI.) und Friedrich I. (II.) kamen hiezu die Erwerbung der Stadtgebiete von Wels, Linz,<sup>4</sup> und der Liegenschaften um Neuburg am Inn.<sup>5</sup> Frühzeitig schon finden wir die Markgrafen von Österreich Gerechtame ursprünglich auch um Enns, im Traungau,<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Siegel, „Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich u. s. w.“, S. 257—260, und Luschin, „Gesch. d. ältesten Gerichtswesens in Österr. o. u. d. E.“ (1879, 57); dagegen Strnadt, „Gesch. d. L. o. d. E.“, 118 ff.

<sup>2</sup> Vgl. die Andeutungen im vorhergehenden Hauptabschnitte (1198—1280), B. Abtheilung.

<sup>3</sup> Vgl. darüber die grünblischen Ausführungen in den Monographien Strnadts.

<sup>4</sup> Sieh darüber das sogenannte „Landbuch“, Rauch, I 247—249. Vgl. Lampel, „Znaug.-Diss.“, S. 82—86. Dazu die Urkunde von 1241, 11. März, Lehensbekenntnis Hz. Friedrichs betreffend die Passauer Kirche (W. d. L. o. d. E., III 101—108): „Advocatus ecclesiarum Chremsmunster, Sct. Floriani, Erla, Walthausen . . . civitates in Lintza, in Anaso, ex ea, quae monti adiacet parte . . . Lorchuelde . . .“

<sup>5</sup> „Landbuch“, 251—252. Vgl. Lampel, „Znaug.-Diss.“, S. 52—58.

<sup>6</sup> 977, 5. October: Kaiserliche Urkunde „Anaspurch“, Ennsburg, Enns, „in comitatu Liutbaldi“, also in der Grafschaft des ersten österreichischen Babenbergers. Vgl. Strnadt, „Gesch. d. L. o. d. E.“, 85—86.

später in der Niedmark<sup>1</sup> ausüben. Herzog Leopold V. von Österreich beerbte die Grafen von Rebegau, die Besitzer von Liegenschaften um Bocklabruck und Biechtwang;<sup>2</sup> 1180 müssen wir uns die Grenze des Herzogthumes Österreich über den Haselgraben bis zur großen Mühl vorgeschoben denken.<sup>3</sup> Unter dem letzten Babenberger taucht ein landesfürstlicher Richter im Machlande auf.<sup>4</sup>

2. In der heutigen Steiermark: a) das Eppensteiner Erbe im Oberlande, einschließlich das Gebiet der Grafen von Runa-Neun (1122), b) das Sponheimer Erbe von 1148 an der Drau und Sann mit Marburg, Radlburg, der Gegend um Seiz, Geirach, Tüffer und Sachsenfeld als Hauptstücken. Dazu tritt c) die vom Reiche aufgetragene markgräflich-herzogliche Gewalt mit einem Amtssprengel, der vom Enns- und Mürzthale südwärts bis an die Drau reichte und dieselbe, gleich dem Erbeigen, überschritten haben dürfte. Denn wenigstens noch bis ins 14. Jahrhundert das Land zu beiden Ufern der Sann (Saunien) ebenso zu Kärnten gerechnet wurde, wie noch lange später die Gegend von Murau und St. Lambrecht, wo auch ein gutes Stück der Eppensteiner Erbschaft, also Eigengut der steiermärkischen Markgrafen-Herzoge, lag, so muß man fragen, wer anderer als sie die Grenzlandschaft zwischen der Drau, Drann, Sotla und Save, die „*marchia Vngariae*“,<sup>5</sup> zu hüten hatte?

3. Im heutigen Nieder-Österreich die Landschaft zwischen der Biefting im Norden, dem Semering und Wechsel im Süden, wie man im weiteren Sinne die damals üblichen Namen „*Cerwalt*“ und „*Hart-*

<sup>1</sup> b. i. im unteren Mühlviertel. Vgl. Strnadt, 84.

<sup>2</sup> Strnadt, 90—91.

<sup>3</sup> Strnadt, 85, 98. Herm. Altah. SS., XVII 888, schreibt zum Jahre 1156 über die Erhebung der Ostmark Österreich zum Herzogthume: „... iudiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala, protendendo...“, also über die Erweiterung der Gerichtsgewalt des Fürsten von Österreich von der Enns bis zum Walde bei Passau, der Rotensala genannt wird. Strnadt ist wohl im Rechte, wenn er diese mehr als ein Jahrhundert später geschehene Aufzeichnung mit dem seit 1180 geschaffenen Thatbestande in Verbindung bringt (S. 89 f.), wobei einerseits das, was im Norden der Donau zu Gunsten Österreichs vor sich gieng, d. i. die Ausdehnung seiner Herzogsgewalt bis an die große Mühl, und andererseits das, was dem steierischen Herzogthume Dufars zugesprochen wurde, d. i. das Gebiet zwischen Enns, Donau, Hausrud und Rotensala bei Feuerbach, auseinandergehalten werden müsse (Strnadt, 88 ff.).

<sup>4</sup> UB. d. L. v. d. E., III.

<sup>5</sup> St. UB. 650, 1186, 20. März; Päpstliche Urkunde für Gurt: „... in *marchia Vngariae*“ (Reißstein).



berg“<sup>1</sup> auffassen darf, und ostwärts hinüber in das erst später ungarisch gewordene Grenzgebiet der Obenburger und Eisenburger Gespannschaft.

Dazu gehörte auf dem Boden unserer Steiermark der südöstliche Landstrich von Grafendorf ober Hartberg, welcher über Borau und Dechantskirchen nach Aspang auslief. Das bildete die Erberwerbung des Jahres 1158, welche man das Büttner Gebiet oder Grafschaftsland nennen kann, ohne daß ihm die Bedeutung eines geschlossenen Grenzlandes, geschweige denn einer „Reichsmark“ oder „Reichsgrafschaft“ zukommt.

Das waren naturgemäß die Bestandtheile des Herzogthumes Steier, die „partes ducatus Stirie“, wie es in der Urkunde von 1203 heißt.<sup>2</sup>

Von diesen Grundbestandtheilen tritt insbesondere die „Mark“ (marohia) mit ihrem Hauptflusse, der Mur, also das steierische Ober- und Mittelland, in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts typisch hervor.

So heißt es in der Urkunde für Admont vom Jahreschlusse 1185 „Ennsthal und Mark“,<sup>3</sup> in der Salzburger Bestätigung des Güterbesitzes der Chorherrenpropstei Sedaun vom Jahre 1197 „gegen Kärnten hin, diesseits des Zerewalbes und des Hartberges an dem Murflusse ober in der Mark“,<sup>4</sup> in der herzoglichen Urkunde für St. Lambrecht von 1202 „im Kainachthale und im Umfange der ganzen Mark“; im gleichen Jahre ist von den Besitzungen des Kärntner Klosters Viktring „in der Mark“ die Rede.<sup>5</sup>

Besonders wichtig erscheinen diesfalls die kirchlichen Urkunden, welche ein Archidiaconat der „unteren Mark“ und der „oberen Mark“ auseinanderhalten und letzterem einerseits das Gebiet „diesseits der Gebirge“, d. i.

<sup>1</sup> Der Name „Wechsel“ scheint der damaligen Zeit fremd; so können wir nur annehmen, daß der „Hartberg“ im allgemeinen den Gebirgszug des Wechsels bezeichnete. In der Salz. Urkunde für Reichersberg, 1161, 6. September (UW. d. L. o. d. E., II 316, Nr. 21; St.-UW., II 428), heißt es: „... sed quia in eiusdem predecessoris privilegio termini Australes huius donationis ambiguo nomine montis Hartberch sunt prefixi...“ Sollte nicht hierin der Name „Wechsel“ stecken? Vgl. Kronek, „Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer“, 469 (S. N., 169).

<sup>2</sup> Herzogliche Urkunde für Gurt vom 29. November, Friesach, St. UW., II 106: „... per omnes partes nostris ducatus Stirie...“

<sup>3</sup> St. UW. 626: „in Enstal, circa Muram in Marchia...“

<sup>4</sup> 19. März, St. UW., II 44 f.: „... versus Carinthiam citra Cerwaldum et Hartpergum...“ Darin zeigt sich der Wortlaut der ältesten Salz. Bestätigung der Stiftung Sedauns von 1141 (St. UW. 212) aufgenommen.

<sup>5</sup> St. UW., II 97, 1202, 13. December: „... in Kainach et per totam marchiam...“; II 100: „... universis prediis sitis in marchia...“

diesseits des „Zeremalbes“ und Hartbergs“, „gegen die Mur und an derselben“, andererseits das Gebiet „jenseits der Gebirge“, in der Richtung gegen Osterreich“, zuweisen, was den Verband der eigentlichen „Mark“ mit dem Püttner Gebiete bezeugt.<sup>1</sup>

Wenn noch im 15. Jahrhundert der heutige Gerichtsbezirk von Murau an beiden Seiten des Landstromes zu Kärnten gerechnet wurde, so wissen wir andererseits, daß in den Zeiten der letzten Babenberger und wohl auch weiterhin erst mit Scheifling herwärts das „Steierland“ begann,<sup>2</sup> das Gebiet somit zwischen Scheifling und dem Pleschegg bis Neumarkt gleichfalls als kärntnisch anzusehen ist, obgleich dort wie hier, die Herzoge von Steier die maßgebenden Grundherren waren. Und so begreifen wir denn auch, daß die kaiserliche Urkunde vom Mai 1235 von Neumarkt, dem Salzburger Lehen<sup>3</sup> im Bereiche des alten Graßlab, als in „Steier“ gelegen spricht. Wo der „Pfehl der tatsächlichen Herrschaft stak“, dort gewöhnte man sich auch, an sie den Landesnamen zu knüpfen, eine Erscheinung, die uns den Schluß nahe legt, daß dies auch auf dem Boden des Sanngebietes, „in Saunien“, allmählich der Fall wurde, weil auch hier namhaftes Herrschaftsgut der steirischen Herzoge lag, weitläufige Lehens- und Diensthöheit derselben platzgriff.

Wir kommen nun zur wichtigsten Frage, zu der Zugehörigkeit des Haupttheiles vom Lande ob der Enns, südlich der Donau, an das

<sup>1</sup> Urkunde von 1211. Vergleich zwischen Hz. Leopold II. (VI.) und Erzbischof Eberhard von Salzburg (St. UB., II 178), wo als *ecclesie in ducatu Stirie* einerseits: Langenkirchen und Pütten, andererseits: Hartberg, Graz, Balthersdorf, Niegertsburg („Anderspurch“), Marein „Merin“ und Radfersburg „Kategoyapurch“ bezeichnet werden. In dem zu Neunkirchen 1220, 16. October ausgefertigten Documente (St. UB., II 256) ist von der *universitas cleri archidiaconatus superioris marchie* die Rede, u. zw. gehört dazu der *conventus extra montes versus Austriam* und der *conventus infra montes versus et iuxta Muram*, videlicet in toto archidiaconatu. 1209, 1. Mai (St. UB., II 147) erscheint ein *archidiaconus inferioris marchie*. Vgl. über die Archidiaconate Felicetti (II, S. 118 f.), wonach das ganze Gebiet der marchia, von Teufenbach bis zum Rötthelstein (bei Mlynig) einschließlich das Püttner Gebiet zum archidiaconatus superioris marchiae, das vom Rötthelstein bis an die Drau zum archidiaconatus inferioris marchiae gehörte.

<sup>2</sup> Ulrich von Liechtenstein, Frauendienst, A. Lachmanns, Berlin 1841, S. 207: „Gegen Schiufflich så zehant in das werde Stirelant . . .“ Vgl. Felicetti, S. 92.

<sup>3</sup> Widner, II 304; St. UB., II 426; Urkunde für Admont: „datum apud Nouum forum in Stiria . . .“ Über das Neumarkter Lehen der österröichlichen Herzoge heißt es noch in 15. Jahrhundert (Felicetti, 92): „ . . . In Kernden . . . Item die vesten vnd statt Newenmarkcht. Maria-Hof und St. Marein bei Neumarkt gehörten zum archidiaconatus Carinthiae inferioris (Unter-Kärnten), Felicetti, 120.

steierische Herzogthum. Seit dem Jahre 1180 löst er sich vom bayrischen als bis dahin lehens- und amtspflichtiges Gebiet der steierischen Otakare ab. Enns wird ihre Stadt, die steierische Herzogstadt. Der wichtigste und älteste Freiheitsbrief für sie als solche wird im Jahre 1212 „nach dem Rathe und Vermahnen“ der Landes-Ministerialen unserer Steiermark und des Büttner Gebietes bezeugt,<sup>1</sup> und es ist kein bloßer Zufall, daß hier, im April 1237, Kaiser Friedrich II. die steierische Handfeste ausfertigen ließ.

Wir haben aber noch andere unzweideutige Belege.

Als es sich 1207—1208 um die Verwirklichung des Lieblingswunsches Herzog Leopolds II. (VI.), um ein Bisthum in Wien, handelte, schrieb Papst Innocenz III. an den Passauer Kirchenfürsten Mangold, die Sendboten des Babenbergers hätten bezüglich der Klage des ersteren über die ihn bedrohende große Einbuße bemerkt, daß dem nicht so wäre, da dem Passauer, abgesehen von seinem pfarrherrlichen Rechte, noch halb Osterreich und ein großer Theil von Steier als Sprengelgebiet erhalten bliebe.<sup>2</sup> Daß unter „Osterreich“ das Land unter der Enns und unter „Steier“ das Herzogthum dieses Namens, u. zw. sein Bestandtheil jenseits des nordsteierisch-oberösterreichischen Grenzgebirges, also die Landschaft ob der Enns, soweit sie ihm angehörte, verstanden werden müsse, ist zweifellos; denn auf dem Boden der eigentlichen Steiermark und des Büttner Gebietes war Salzburg Sprengelherr.

Andererseits besitzen wir in der Urkunde Kaiser Friedrichs II., von August 1237, ein zweites, unwiderlegliches Zeugnis.<sup>3</sup> Der Staufe schließt mit dem von seinen welschen Gläubigern hart bedrängten Bischof Rüdiger von Passau einen Vertrag, worin er letzterem für alle Lehen, welche

<sup>1</sup> UB. d. L. o. d. E., II 587. Als Zeugen erscheinen die Freien von Peggau (Pfannberger), die Landes-Ministerialen von Wilbon, Stubenberg, Mured, Krens, Graß, Richtenstein, Emerberg, Nusberg, Kranichberg, Büttner . . ., und zu Anfang heißt es: „iuxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium nostrorum . . .“ Der Wolkensborfer gehört dem Lande o. d. Enns, der Krumbacher Nied.-Osterreich an. Vgl. Meißler, „Bab. Regg.“, 109, Nr. 99.

<sup>2</sup> Mon. boica, XXVIII, II 276 ff., Nr. 51; Meißler, „Bab. Regg.“, 96, Nr. 64 zum Jahre 1207, und 98—99, Nr. 70 zum Sommer 1208. Vgl. Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.“, 100—101: „ . . . racione medietatis Austrie ac magne partis Styrie.“

<sup>3</sup> 1237, August, im Lager bei Wilhelm; UB. d. L. o. d. E., III 62—68; Böhmer-Fieder, „Regg.“, 454, Nr. 2274: „ . . . feuda omnia, quae Liupoldus quondam Austrie et Styrie dux in utraque terra tam ab eo (Rüdiger) quam a sua ecclesia Pataviensi uidelicet tenuerat titulo feudali.“

weiland Leopold II. (VI.) von der genannten Kirche in beiden Ländern als Herzog von Österreich und Steiermark trug, die Pfandsumme von 1400 Mark köln. Währung zusichert. Da nun die Passauer Kirche in unserer Steiermark gar keinen Besitz hatte, so kann unter den „beiden Ländern“ nur das Herzogthum Österreich, d. i. Nieder-Österreich und der zum Herzogthum Steier gehörende Kern Ober-Österreichs, verstanden werden.

Wir übergehen nun zu einer anderen Erörterung. Sie betrifft den urkundlichen Gebrauch der Bezeichnungen „Karinthien“, „Bayern“ und „Österreich“ vom 12. ins 13. Jahrhundert.

Auch nach der Ausgestaltung des steierischen Markherzogthumes innerhalb der Jahre 1122—1180 haftete der ursprüngliche Begriff „Karantanien“ und „karantanische Mark“ für das Land an der Mur fest. Abgesehen von den bereits erwähnten Salzburger Urkunden von 1141 und 1197 für das Seckauer Chorherrenstift, worin das Land diesseits des Zerewalbes und Hartberges zur Mur hin als Mark in der Richtung gegen „Kärnten“ bezeichnet wird,<sup>1</sup> erscheint der reiche Besitz der Abtei Suben zu „Hengist“ und Wachsberg, „Parschalhsdorf“ bei Wildon, Madstein „Weizensteine“ bei St. Michel a. d. Liesing, Berndorf bei Graz, Breureut „Pruerath“ bei Gonobitz, Haslach bei Gleinstetten, Glojach bei St. Georgen a. d. Stiefing, Absberg „Abbatisperge“ bei Mureck, a. d. Sulm „Sulba“, Schwarzenbach bei Stainz . . ., als in Kärnten befindlich angegeben.<sup>2</sup> Und wenn dies auch der päpstlichen Kanzlei gewissermaßen als Archaismus oder Anachronismus zugute gehalten werden muß, so mag er auch sonst noch sich behauptet haben. Dieser alte Zusammenhang der „Mark“ mit dem Kärntner Herzogthume spiegelt sich auch in der Bezeichnung Dietmars als Erzpriester der „östlichen“ Mark vom Jahre 1218;<sup>3</sup> denn eine solche war Steiermark mit Rücksicht auf Kärnten, wie die Ostmark „Österreich“ in ihrer Stellung zum altbayrischen Herzogthume. Und ebenso steckt in dem Namen des Wiener Kärntnerthores nichts als die dauernde Namensverquickung Kärntens und seiner Mark, woher die Straße an die Donau lief.

In ähnlicher Weise behauptete sich der Begriff vom Lande ob der

<sup>1</sup> S. Anm. 4, S. 227.

<sup>2</sup> 1236, 27. November, UB. d. L. o. b. E., III 40 (auszw. im St. UB., II 447): „in prediis sitis in Carinthia . . .“

<sup>3</sup> 1218, 3. August, St. Stephan a. d. Lobming, St. UB., II 236: „Dietmarus australis marchie archidiaconus“, welcher sonst, so z. B. 1220 (St. UB., II 254f.; f. Anm. 4, S. 227 und Anm. 1, S. 228), als archid. superioris marchiae bezeichnet wird.

Enns als eines Stückes von Bayern, was es auch mit Rücksicht auf Passau und den Besitz der steierischen Markgrafen als Lehensmannen der Bayernherzoge war. So spricht die Urkunde des Bayernherzogs Ludwig (1220, 23. September) vom Kloster Gleink als „gelegen in den unteren Theilen Noricum's (Bayern) in der Nachbarschaft Osterreichs.“ Derselbe bezeichnet das Thal Windischgarsten als „innerhalb der rauhesten und äußersten Berglandschaft an den Grenzmarken Noricum's“ befindlich.<sup>1</sup>

Von besonderem Interesse erscheint jedoch der Gebrauch des Namens „Ostlande“ (Orions) und „Osterreich“ (Austria), u. zw. nicht bloß für Nieder-Osterreich, sondern auch für das (steierische) Ober-Osterreich und für das Büttner Gebiet des steierischen Herzogthumes.

So wird um 1160 die Stadt Enns, damals noch Markt, als im „Ostlande“ (Orions), Gzelsdorf „Hezimannisdorf“ bei Wartberg und Kirchschorf (Dulspurch) — um 1160 — als in „Osterreich“ gelegen bezeichnet,<sup>2</sup> wie überhaupt in Admonter Traditionen vom Ende des 12. Jahrhunderts und weiterhin die Ennsgrenze gegenüber der Bezeichnung „Osterreich“ zu verschwinden scheint.<sup>3</sup> Starhemberg (Starchenberch) bei Wien-Neustadt, Wirflach (Wurvela) bei Neunkirchen und Fischau gelten als Orte in „Osterreich.“<sup>4</sup>

Man sieht gewissermaßen, wie die von der Natur gezogenen Gebirgsschranken, andererseits die Geltung des österreichischen Markherzogthumes im Lande ob und unter der Enns, die Bezeichnung „Osterreich“ gegenüber der Steiermark diesseits des Gebirges entwickeln, und damit gieng denn auch das naheliegende Streben der beiden letzten Babenberger als Herzoge von Osterreich, was sie zunächst waren, Hand in Hand, das, was sie jenseits der Enns von altersher als Machtbezirke innehatten, und das, was sie seit 1192 als steierisches Erbe erwarben und namhaft erweiterten, wie ein vorzugsweise „österreichisches“

<sup>1</sup> 1220, 23. September (Uß. d. L. o. b. E., II 620): „situm . . . in inferioribus Noricorum partibus Austriae conterminis“; 1225, 16. Juni (Uß. d. L. o. b. E., II 655): „ . . . in valle dicta Windiske Garsten, que interiacet asperrimis montanis ultimis Noricorum partibus conterminis.“

<sup>2</sup> St. Uß., 401: „locum curtis apud forenssem villam Ensam in Oriente“; man braucht da nicht mit Strnabt (Geb. d. L. o. b. E., 106—107) an einen Zusatz von fremder Hand zu denken; St. Uß. 401: „predium in Austria ad Hezimannisdorf . . .“

<sup>3</sup> Sieh die Urkunden für Admont von 1184 und 1186 (Uß. d. L. o. b. E., I 389; Wächner, II 204, 216; St. Uß. 594 f., 611 ff.) und vgl. Strnabt, a. a. D., 105—106. Man beachte nur die Stelle in der Urkunde von 1184 (St. Uß. 596) und 1185 (ebenda 614): „ . . . et ubicunq; in Austria circa Ense et Oulispurch (Kirchschorf) et Housrukke et Wels . . .“

<sup>4</sup> 1170 (St. Uß. 495): „Starohenberch in Oriente . . .“; 1184 (ebenda 600): „in Austria apud Wurvela . . .“; 1190 (ebenda 686): „in Austria apud Viscach . . .“

Herrschaftsgebiet zu behandeln, mithin das, was seit 1180 als Theil des steiermärktischen Herzogthumes galt, von der Steiermark abzulösen.<sup>1</sup>

Die Bedeutung der Gebirgsgrenze zeigt sich in den schon wiederholt angeführten Bezeichnungen der Salzburger Urkunde für das Land „diesseits des Zerewaldes und Hartberges“ (Steiermark) und erweitert noch in der Urkunde vom 27. September 1146, wo nicht bloß die beiden oben genannten Bergzüge, sondern auch der Pyhrn (Pirvine) als Nordmarken der Steiermark angegeben werden, also der gesammte Bergverschluß unseres Landes dem Lande unter und ob der Enns gegenüber.<sup>2</sup>

So tritt der durch natürliche und politische Ursachen bedingte Sprachgebrauch in eine Art von Gegensatz zu dem officiellen Begriffe von der Gesamtheit des steierischen Herzogthumes, der über diese Gebirgsschranken einerseits an die Pfesting, andererseits an die Donau hinausgreift.

Dennoch fehlt es nicht an Belegen, daß man diesen Begriff festhielt; so wenn Kaiser Friedrich II. im Jahre 1237 von den Richtern und Mautnern in Osterreich und in Wels spricht.<sup>3</sup>

Der beste Beweis, daß auch beim Ableben des letzten Babenbergers eine Provinzialisierung des Gebietes, eine geschlossene Landschaft ob der Enns, dem Bewußtsein der hier lebenden Zeitgenossen fremd war, liegt darin, daß keine damalige Quelle von einer terra oder provincia supra Anasum spricht, und die Garstener Klosterjahrbücher 1246 die hier ausgebrochenen Zwistigkeiten oder Fehden als solche bezeichnen, welche „ringsum die Enns und Traun, d. i. oberhalb

<sup>1</sup> Lampel, der entschiedenste Verfechter dieser Sonderstellung der Landschaft ob der Enns gegen Strnadt, äußert sich darüber in der 1. Abth. seiner Abh. über das Gemärkte des Landbuches (1886), S. 273, folgendermaßen: „Einen urkundlichen Beweis für die Sonderstellung des Landes o. d. E. in der Zeit Leopolds VI. zu liefern sind wir außer Stande, aber darauf können wir hinweisen, daß das unfraglich in babenbergischer Zeit und wahrscheinlich unter diesem Leopold geschriebene Landbuch die oberösterreichischen Erwerbungen nicht im Anschlusse an die steiermärktischen, sondern an die altbabenbergischen aufzählt, ganz entsprechend der Umgrenzung, die das Gemärkte gibt, welche andererseits auch die Bättner Mark ausschließt, von der im Landbuche in der Abtheilung Steiermark gehandelt wird.“ Vgl. Anm. 2 und 3, S. 283.

<sup>2</sup> 1146, 27. September, Hallein (St. UB. 255), Urkunde des Salzburger Erzbischofes Konrad I. für Sedau, betreffend das Dotationsgut Abalrams von Walbed: „... ea que infra Pirdine et Cerwalt atque Hartberch habebat.“

<sup>3</sup> Urkunde vom 28. Februar 1237 (UB. d. L. o. d. E., III 49): „... universis iudicibus et mutariis suis per Austriam et in Welse constitutis.“

der (niederösterreichischen) *Ops*“ stattgefunden hätten, mithin nur den „Gegend“, nicht den „Provinz“-Begriff zur Geltung bringen.<sup>1</sup>

Jene Maßregeln einer an die Städte Enns und Wels sich knüpfenden landesfürstlichen und — vorübergehenden — kaiserlichen Verwaltung haben noch nichts mit der förmlichen Provinzialisierung der bezüglichen Landschaft gemein.<sup>2</sup>

Es wurde von einer Seite hervorgehoben, daß man 1186 von Seite des steierischen Adels die Personalunion Österreichs und Steiermarks gefordert habe, weil man die möglichen Folgen einer allfälligen Theilung, die Einverleibung des Landes ob der Enns in die Ostmark und damit das Ende einer Reihe wichtiger Vorrechte ins Auge faßte, und weiterhin äußert sich dieser Historiker folgendermaßen: „Niemals ist Oberösterreich so innig mit der Steiermark verbunden gewesen, daß nicht ein halbwegs entschiedenes Streben der Landherren eine völlige Lostrennung herbeiführen konnte. Diesem Streben stemmt sich ein gewiß kräftiger Widerstand der Landherren entgegen, so kräftig, daß auch die Herzoge nicht das erreichen konnten, was im Gemärke (des Landbuches) eigentlich ausgedrückt wird, nämlich die Wiedervereinigung des Ennslandes mit Österreich, wie zur Zeit der Karolinger. Das Ergebnis stellt sich somit als die Resultierende eines Kräfte-Parallelogrammes dar: Ober-Österreich wurde wohl von Steiermark getrennt, aber nicht mehr mit der Ostmark verbunden, Enns blieb ein selbständiges Land, mit dem in der Folge die nördlich der Donau gelegenen Gebiete zu beiden Seiten der großen Mühle vereinigt wurden.“<sup>3</sup>

Wie beachtenswert auch diese Erwägungen bleiben, so scheinen sie denn doch nur in der Richtung des landesfürstlichen Interesses der österreichischen Babenberger zutreffend zu sein. Die Vereinigung der Steiermark mit Österreich war zunächst ein Ergebnis, bei welchem die Wünsche des Babenbergers Leopold V. mit der Willfährigkeit des Erblassers, Herzog Dtakars, zusammentrafen. So kam es zu einer von dem letzteren im Einvernehmen mit dem Erbanwärter festgestellten Form dieser Vereinigung, durch welche einem gemeinschädlichen Streite um das steier-

<sup>1</sup> Contin. Garst., Mon. Germ. SS., IX 598: „Item discordia inter ministeriales circa Anasum et Trunam id est superius Ibsam constitutos graviter est exorta partibus factis inter eos . . .“

<sup>2</sup> Lampel selbst bemerkt (Abh. II, Abth. 1887, S. 281): „ . . . doch begegnen wir noch das ganze 13. Jahrh. hindurch Belegen dafür, daß man unter besonderen Umständen die Zusammengehörigkeit der Steiermark und Oberösterreichs in den Vordergrund stellt . . .“

<sup>3</sup> Lampel a. a. O., 380—281; 295.

märktische Herzogthum vorgebeugt werden sollte, und gewiß war dies auch nicht ohne Zustimmung der Landes-Ministerialen erledigt worden.

Doch war es letzteren sicherlich weit mehr um die Wahrung der steiermärktischen Landesverfassung, um ihre und ihres Landes Sonderrechte zu thun. Sie sträubten sich nicht merklich gegen die Lösung dieser Personalunion, welche thatsächlich 1195—1198 der getrennten Babenbergerherrschaft wich, und sie ließen sich, allerdings unter Ausnahmeverhältnissen (1236 bis 1239), die dauernde Trennung und Sonderstellung durch den kaiserlichen Freiheitsbrief vom Jahre 1237 gewährleisten; sie gaben die Personalunion ganz entschieden preis, denn der richtige Steiermärker hatte angesichts der durch den Herzog geschaffenen Sachlage weit mehr ihren Nachtheil denn ihre Vortheile empfinden gelernt.

Fassen wir ferner die Beziehungen der Steiermärker diesseits der nördlichen Gebirgsgrenze zu den Landschaften des Herzogthumes jenseits derselben ins Auge, so bestand zwischen der eigentlichen Steiermark und dem Püttner Gebiete ein weit innigerer Zusammenhang als zwischen ihr und der südlichen Landschaft ob der Enns. Dort traf die kirchliche Sprengelgemeinschaft mit einer Fülle das Püttner Gebiet mit der Steiermark engverfettender Familien- und Besitzverhältnisse zusammen, — hier, im Lande ob der Enns, fehlte jene kirchliche Gemeinschaft, und ungleich spärlicher sind denn auch die Wechselbeziehungen, welche die Adelsgeschlechter an der Steier, Enns und Traun mit der Mark drüben an der Mur verknüpften.

Wochte es auch dem Steiermärker nicht gleichgiltig sein, ob das Land ob der Enns, die Wiege seiner ersten eigentlichen Dynastie, zum steierischen Herzogthume zähle, oder von demselben abgetrennt werde, einen ernstlichen Widerstand dürfte er schwerlich an den Tag gelegt haben, wenn der letzte Babenberger Zeit und Muße hatte, die Verwaltungsmaßregeln drüben in eine förmliche Provinzialisierung des Landes ob der Enns umzusetzen. Das vollzog sich jedoch erst später, unter wesentlich anderen Verhältnissen.

---



**Dritter Zeitraum:**

**Die Zeiten der wechselnden Herrschaft im Lande  
bis zur Begründung der Habsburgermacht.  
1246—1283.**



## 1. Der Herrschaftswechsel und die Stellung der Landschaft zu demselben und zum Deutschen Reiche.

Der Tod des letzten Babenbergers in der Schlacht an der Leitha<sup>1</sup> am Weistage (15. Juni des Jahres 1246), welchen noch im 15. Jahrhunderte der Chronist Ebdorfer als „Unglückstag“ für Oesterreich bezeichnet, führte die Länder Oesterreich und Steiermark einer unsicheren Zukunft entgegen.

Die letztwillige Erklärung Friedrichs des Streitbaren, am Vorabende der blutigen Entscheidung (14. Juni), unter den Mauern der „allzeit getreuen“ Neustadt in der Form einer vertraulichen Weisung an den Günstling Alb. von Bolheim erlassen,<sup>2</sup> berichtet, der Herzog habe für den Fall des Ablebens seine Seele und Land und Leute dem römischen Stuhle empfohlen, zu dem Zwecke, damit letztere angesichts „ungerechter Anfeindungen und Bedrückungen beim Papste Berufung einlegen könnten, bevor jene erstünden, denen er seine Länder überwiesen oder zugesprochen hätte“; es sind dies die „Miterben“ (coheredes), deren jene Weisung gedenkt.

So hätte der letzte Babenberger, bevor er in den verhängnisvollen Kampf zog, seine Sache von der des Staufenkaisers getrennt und die Zukunft seiner Länder der Fürsorge der römischen Curie überwiesen, um Oesterreich und Steier den Verfügungen des Reichsoberhauptes zu entziehen und seinen Seitenverwandten zu sichern. Unter diesen können wir nur die einzige noch lebende Schwester des Herzogs, Margaretha, die Witwe des Staufenkönigs Heinrich (VII.), und Gertrude „von Mödling“, seine Nichte, die Verlobte des Přemysliden, Wladislaw Heinrich, Markgrafen von Mähren, des älteren Sohnes König Wenzels I. von Böhmen, verstehen, welcher letztere längst schon an der Spitze der stauferfeindlichen oder päpstlichen Partei in Deutschland zu erblicken war.

Wenn die wortstrenge Auslegung des babenbergischen Hausprivilegiums vom Jahre 1156 das Land Oesterreich nach dem Aus-

<sup>1</sup> Vgl. die Zusammenstellung der bezüglichen Quellenbelege bei Meiller, „Bab. Regg.“, 188; Ab. Ficker, 174 ff.; Juritsch, 646 ff.

<sup>2</sup> Meiller, „Bab. Regg.“, 182, Nr. 158, Anm. 271. Nr. 499; Uö. b. U. o. b. E., III 181. Vgl. Anhang.

gange des letzten, kinderlosen Fürsten aus diesem Hause nur als heimgefallenes oder erlebichtiges Reichslehen gelten lassen konnte, und auch die Befugnis, bei Lebzeiten einen Nachfolger im Herzogthume vorzuschlagen,<sup>1</sup> nur so verstanden werden muß, daß dieser Vorschlag an Kaiser und Reich offen stand, Friedrich dem Streitbaren somit weder ein freies Verfügungsrecht noch das Recht zuzam, dem Papste die Rolle eines Testamentsvollstreckers und Länderverweisers zu übertragen, der Kaiser somit bei jener strengen Auslegung die einstweilige Verwaltung des Landes von reichswegen unbedenklich anordnen durfte, so stand ihm dies Recht bezüglich der Steiermark noch unbestrittener zu.

Denn während eine freiere Auslegung jenes Gnadenbriefes von 1156 bezüglich Österreichs zu Gunsten der einen Seitenverwandten des letzten Babenbergers als „Tochter“, der andern als Enkelin seines Vaters und Vorgängers, ein Erbrecht ausklügeln mochte, gab es für unser Land keinerlei solche Begünstigung; denn in der Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186 gilt nur der in Österreich folgende Sohn des jeweiligen Herzogs als Erbe der Steiermark, und der Kaiserbrief von 1237 hat es mit ihr nur als Reichsprovinz zu thun.

Für beide Länder bestellte denn auch der Kaiser 1246—1249 seine Hauptleute, zunächst Otto, Grafen von Eberstein, dann Mainhard, Grafen von Görz, den ausdauernden Anhänger der Staufeu, welcher letztere dann ausschließlich der Steiermark vorgefetzt erscheint,<sup>2</sup> während Papst Innocenz IV. bald in die Sachlage einzugreifen beginnt und, um dem verhassten Kaiser die beiden Länder zu entwenden, zu Gunsten Margarethens, bald aber ausschließlich im Interesse Gertrudens, der früh verwitweten Gattin des jungen Přemysliden,<sup>3</sup> und ihres zweiten Gemahles, des päpstlich gefinnten Markgrafen Hermann von Baden (f. 1248), umfassende Maßregeln trifft. Wir sehen, daß Hermann sich den Titel eines Herzogs von Österreich und Steiermark beilegt,<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Das jus „affectandi“ im echten Privilegium (Fridericianum minus), während das unechte (Fridericianum majus) vom freien Verfügungsrechte (vendiendi, donandi, deputandi . . . habet facultatem) spricht.

<sup>2</sup> Die Belege sief im Anhange und in den folgenden Abschnitten, welche die Verwaltung betreffen.

<sup>3</sup> Wir sind über den Vollzug der Ehe Gertrudens mit Bladslaw Heinrich so gut wie gar nicht unterrichtet. Letzterer starb schon 8. Zänner des Jahres 1247.

<sup>4</sup> So nennt er sich „dux Austrie et Styrie“ in einer Urkunde von 1249, 21. September, Wien; Lind, „Ann. Claravall.“ I 385; Lambacher, „Österr. Interr.“, Anh. 25, Nr. 14. Vgl. auch die päpstlichen Weisungen in dieser Angelegenheit bei Erben, „Regg. Boh.“, 555, Nr. 1196—1197; 560, Nr. 1210; Böhmcr-Fieder, Wintelmanns „Regg.“ (V B), 1312, 1318, Nr. 7868, 7928, 7990.

ohne dort wie da, am wenigsten hierzulande, auch thatsächlich als Herr und Gebieter festen Fuß zu fassen.

Unser Landesadel hatte umso weniger Anlaß, sich gegen die kaiserlichen Maßregeln zu stemmen, da ihm die weiblichen Seitenverwandten des letzten Babenbergers zunächst als erbrechtlos erscheinen mußten, und seinem Selbstgebaren die Reichsverwesung nur bequem sein konnte. Auch die zweite Herrschaftsperiode Friedrichs des Streitbaren (1239—1246) hatte den Grafen, Herren, Rittern und Knechten der Steiermark die Vereinigung mit Osterreich unter einem Fürsten nicht so begehrenswert erscheinen lassen, daß sie das lebhafteste Bedürfnis empfunden hätten, die Zukunft des Landes um jeden Preis an das Wohl und Wehe Osterreichs geknüpft zu sehen. Mochte auch so mancher von ihnen über die thatsächlich „herrenlose“ Zeit klagen, den Mangel einer starken Regierung und der öffentlichen Sicherheit empfinden,<sup>1</sup> im großen und ganzen athmeten wohl die steierischen Landherren auf, als sie die schwere Hand des streitbaren und eigenwilligen Babenbergers nimmer verspürten, und fanden eine Zeitlang die Sachlage ihren Wünschen angemessen. Sie waren das neuerdings geworden, was ihnen der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237 verbürgt hatte: die Inassen und Vertreter einer reichsunmittelbaren Landschaft. Sie hielten noch zum Kaiser, und kümmerten sich wenig um den neuen deutschen Gegenkönig, der dem Staufen in der Person Wilhelms von Holland (1247—1256) erstanden und vom Papste angegangen worden war, die Belehnung Gertrudens und ihres Gatten zu vollziehen.<sup>2</sup>

Immerhin begann diese verwickelte Sachlage unerquicklich zu werden; denn sie war den inneren Unruhen und kriegerischen Machtgelüsten günstig, wie solche der neue Salzburger Kirchenfürst, Philipp, der staufenfeindliche Bruder des Kärntnerherzogs Ulrich III., in der Steiermark zu befriedigen anfing.<sup>3</sup>

Noch früher, zur Zeit, als jener Reichshauptmann, Otto Graf von Eberstein, mit dem vom Papste bald verfolgten geistlichen Landschreiber der Steiermark, Witego,<sup>4</sup> zur Seite, die Verwesung der Steiermark, gleich der Osterreichs, schlecht und recht besorgte, begegnen wir einer Thatsache, welche beweist, daß die sich mehrenden Unbilden der „herrenlosen“

<sup>1</sup> Wie Ulrich von Liechtenstein in seinem „Frauendienst“, A. Lachmanns, 550—555. Vgl. die Jahrbücher des Klosters Garsten und andere zeitgenössische Aufzeichnungen in den Ann. Austriae, Mon. Germ. SS., IX., zu den Jahren 1247—1249.

<sup>2</sup> Sieh Erben, „Rogg. Boh.“, 570, Nr. 1228.

<sup>3</sup> Sieh darüber den Abschnitt über das Verhältnis der Kirche zum Landesfürstenthume.

<sup>4</sup> Sieh über ihn den Abschnitt über die Landesverwaltung und die Landesbeamten und den Anhang zum Jahre 1249.

Zeit beide Länder in ihrer adeligen Vertretung zu dem Wunsche drängten, vom Kaiser einen Herrn zu erhalten, und das hiebei eine Persönlichkeit ins Auge gefasst wurde, die am besten geeignet schien, die strittigen Anschauungen, das staufische Interesse und die Erbansprüche der weiblichen Seitenverwandten des letzten Babenbergers, in Einklang zu bringen oder auszugleichen.

So erfahren wir denn, daß sich Vertreter Österreichs und Steiermarks im Frühling des Jahres 1248, in Gesellschaft des Reichsverwesers, Otto von Eberstein, nach Italien begaben, um in Verona die Ankunft des Kaisers abzuwarten und die Bitte vorzubringen, der Kaiser möge Friedrich, den Sohn der Margaretha aus ihrer Ehe mit dem Staufenkönige Heinrich, mithin seinen Enkel, als Herzog beider Länder einsetzen.<sup>1</sup>

Wir können nicht abschätzen, wie stark in Österreich und Steiermark der Anhang dieser Partei war, denn gewiß kann da nur an eine Mehrheit der adeligen Landesvertretung gedacht werden, immerhin dürfen wir annehmen, daß diese Partei den Ton angab und mit Margaretha, der Schwester des letzten Herzogs, Fühlung hatte, während die päpstliche Partei hinter ihrer Nichte, Gertrude, und deren zweiten Gatten, Hermann von Baden, stand.

Diese Abordnung beider Länder wartete monatelange auf den Kaiser, ohne seiner ansichtig zu werden und verließ Verona unverrichteter Sache. Friedrich II. entschloß sich nämlich zu einem neuen Provisorium und bestellte im Juni 1248 zwei Reichsverweser: den Bayernherzog Otto, Oheim des Markgrafen von Baden, für Österreich und Mainhard,<sup>2</sup> den Grafen von Görz, für die Steiermark, dessen Kaisertreue sich allerdings weit verlässlicher als die des genannten Wittelsbachers erwies.

Urkundlich läßt sich die Reichsverwesung Mainhards in der Steiermark erst seit 22. August 1249 belegen und sie scheint guten Eindruck gemacht zu haben.<sup>3</sup>

Wir begegnen aber im Jahre 1249 einer angeblichen Kaiserurkunde, welche den 20. April als Datum und Cremona als Ausstellungsort führt.

<sup>1</sup> Böhmer-Fieder, „Regg.“, 1045, Nr. 5556a. Vgl. Cont. Garst. zum Jahre 1248 und Ann. S. Rudb. Salisb. zum gleichen Jahre (Mon. Germ. SS., IX 598 und 790).

<sup>2</sup> Böhmer-Fieder, „Regg.“, 666, Nr. 8707; Wintelmann, „AA. Imp. ined.“, I 847. Vgl. Anhang zum Jahre 1248. Das Nähere im Abschnitte über die Landesverwaltung.

<sup>3</sup> Joh. Victor; Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, I 282—283: „... omnibus gratus et acceptus, quoniam ad omnia solerter et provide se gerebat . . .“ Allerdings eine späte und dem Görzer Hause befreundete Quelle. Doch nennt auch der Zeitgenosse Ulrich von Liechtenstein den Görzer a. a. D., seinen Befreier aus Schnöder fast, einen „edlen Mann“.

Kaiser Friedrich II. bestätigt darin die Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186 und zwar mit dem gleichen Zusätze, den wir als späteren Einschub in ihrer Originalurkunde bereits zur Sprache brachten, und der da lautet: „Stürbe der Herzog ohne Sohn, so dürfen sich unsere Ministerialen dem, welchen sie wollen, zuwenden . . .“ Dieses bedenkliche Zugeständnis, das mit dem Wesen eines Reichslehens unvereinbar erscheint, war 1186 unmöglich, fehlt auch im kaiserlichen Freiheitsbriefe vom Jahre 1237 und kann auch im Jahre 1249 dem Staufeu Friedrich II., der, wie wir sehen, so zähe an der kaiserlichen Verwaltung der Steiermark festhielt und das Land nicht aus den Händen geben wollte, gewiß nicht zugemuthet werden.

Überdies befand sich zur Zeit der angeblichen Urkunden-Ausstellung der Staufenkaiser längst nicht mehr in Cremona und die Form des Diploms ist die eines Patentes, nicht die eines Freiheitsbriefes.

Dennoch muß dieser, so wie sie auf uns kam, mehr als bedeutlichen Urkunde eine Thatsache zugrunde liegen, u. zw. das erklärliche Bestreben des steierischen Adels, in so bewegter, unsicherer Zeit eine neue Verbriefung seiner Rechte und Freiheiten an maßgebender Stelle zu erwirken.

In welcher echten Form dies geschah, entzieht sich unserer Kenntnis, und so liegt denn eine doppelte Annahme nahe. Entweder wurde eine kaiserliche Urkunde als Bestätigung der Landhandfeste ausgefertigt, später, als man mehr denn je die Nothigung verspürte, sich selbst einen Landesfürsten zu erküren, beseitigt und durch die Fälschung vom 20. April 1249 ersetzt, — oder es kam gar nicht 1249 zur Ausstellung eines kaiserlichen Privilegiums, man behalf sich später mit dieser Fälschung und, was das kürzeste war, mit dem Einschube der mehrfacherwähnten Stelle in die Georgenberger Handfeste.

Die Hauptrolle muß dabei der Landes-Ministeriale Ulrich von Wildon gespielt haben; denn die Urkunde vom 20. April 1249 läßt den Kaiser diesem Getreuen sie einhändigen und ausschließlich in Verwahrung geben, damit er den Besten des Landes dessen Rechte und Freiheiten nach dem Wortlaute der kaiserlichen Bestätigung bekannt machen und erläutern könne (1).<sup>1</sup>

Denn selbst, wenn wir annehmen wollten, die Edlen der Steiermark hätten 1249 die Original-Urkunde der Georgenberger Handfeste nach Italien mitgebracht, nach dem sie den Einschub jener Stelle besorgt hatten, und

<sup>1</sup> Vgl. Zushin, „Steier. Abhdv.“, a. a. O., 141, 179—180; Jul. Fidler, „Dir. z. Urkundenlehre“, I 225; Böhmer-Fidler, „Regg.“, 678, Nr. 8778; Winkelmann, „AA. Imp. inod.“, I 362—363.

der Kaiser habe in gutem Glauben alles bestätigt, so ließe sich, abgesehen von dieser starken Zumuthung, damit die thatsächliche Abwesenheit Friedrichs II. und die Form der Urkunde nicht reimen. Überdies mochte doch in der kaiserlichen Kanzlei nicht vergessen worden sein, daß der Staufe schon im Jahre 1237 der Steiermark einen Freiheitsbrief, bzw. eine Bestätigung der Georgenberger Handfeste von 1186, ertheilt habe, welcher denn doch 1249 eine Berücksichtigung gebürte.

Es scheint daher die Unterschlebung des angeblich kaiserlichen Patentens von 1249 ein Nothbehelf gewesen zu sein, der erst zur Zeit der entscheidenden Krise, nämlich nach dem Ableben des Staufenkaisers (1250) erfunden und verwertet wurde, und ebenso müssen wir dann den bezüglichen Einschub oder Zusatz in der Georgenberger Original-Urkunde der gleichen Zeit zuweisen. Daß letzteres möglich war, erhellt aus der Thatsache, daß es damals und auch noch später kein landschaftliches oder ständisches Archiv gab, und in gefährlichen Zeitläufen die das Land betreffenden Urkunden zur Verwahrung einzelnen Vertrauenspersonen unter den Landes-Ministerialen überwiesen zu werden pflegten.<sup>1</sup> Wir bedürfen aber auch dieses Auskunftsmittels nicht. Denn man kann ganz wohl annehmen, daß Ulrich von Wildon, der sich selbst in jener angeblichen Kaiserurkunde als „Macher“ verräth, im Einverständnisse mit seiner Partei die Interpolation oder „Ergänzung“ besorgen ließ. Diese Partei gab sicher damals den Ton an; denn sie strebte, das zu erreichen, was männiglich ersehnt wurde, die Befreiung vom drückenden Zustande der „Herrenlosigkeit“. Der gute Zweck heiligte da, wie so oft in der Geschichte, das unlautere Mittel.

Denn die Bedrängnis der Steiermark wuchs. Hermann von Baden war 1249 in Osterreich etwas zu Athem gekommen; er besetzte Wien, er bemächtigte sich Wiener-Neustadts auf dem Büttner Boden der Steiermark, und mit der kaiserlichen Sache gieng es immer weiter abwärts. Was fruchtete sein Befehl an den Görzer Mainhard, den „Hauptmann des Steierlandes“, vom October 1249 (Foggia), er möge alle Güter der treulos gewordenen Kirchenfürsten von Aquileja, Salzburg und anderer Bischöfe hier und in Kärnten einziehen.<sup>2</sup> Diesem fehlte es nicht an gutem Willen, wohl aber an den nöthigen Machtmitteln. Der Erwählte von Salzburg, Philipp, und sein Bruder, der Kärntnerherzog, waren die Stärkeren.

Die letzte Urkunde, welche die Amtswirkksamkeit des kaiserlichen Statthalters Mainhard von Görz hierzulande bezeugt, ist die vom 20. Jänner 1250.

<sup>1</sup> Vgl. Bahn im Jahresberichte des steierm. Landes-Archivs vom Jahre 1870; Einleitendes.

<sup>2</sup> Sieh Anhang zum Jahre 1249.



Damals befand er sich in Graz; die nächste vom 22. Mai 1250 läßt ihn bereits ihn Übrz verweilen. Er mag das Schiefe und Unfruchtbare seiner Amtsstellung empfunden haben.<sup>1</sup>

Bemerkenswert ist immerhin die Thatsache, daß ihn, 22. August 1249 (zu „Grazlupp“ bei Neumarkt) und 20. Jänner in Graz, nicht nur ein Kreis namhafter Adelsherren umgab, sondern daß wir dabei auch den Landbischof Ulrich von Sedau vorfinden, der sonst bemüht war, mit seinem Metropolit, dem erwählten Philipp, auf gutem Fuße zu bleiben, und daß ferner Ulrich von Viechtenstein auftaucht, der bald darauf in die engsten Dienstverhältnisse zum Salzburger tritt.<sup>2</sup>

Die kaiserliche Partei war somit noch anfangs 1250 hierzulande die maßgebende.

Sie zerfällt sich aber bald. Denn schon den 20. Mai 1250 schließt Ulrich von Viechtenstein mit Philipp von Salzburg jenen Vertrag, der unter anderem seine Verpflichtung besagt, dem Erzbischof mit hundert Bewaffneten in Steiermark und Kärnten Heeresfolge zu leisten, und so es Friaul, Osterreich und Bayern gälte, mit noch mehr Reifigen, wider jedermann, ausgenommen den, welcher das Reich nach Recht verwalten, d. i. welchen die Kirche als wahren Kaiser anerkennen werde, ausgenommen ferner den richtigen Landesfürsten der Steiermark, der zu dieser Würde ordnungsgemäß gelange, und die Gemeinde Judenburg.<sup>3</sup>

Gerade diese Klausel kennzeichnet am besten den Abfall eines der vornehmsten Landes-Ministerialen von der hoffnungslosen Sache des Kaisers und die Anbequemung an den päpstlichen Standpunkt, ohne daß sich hieraus eine Verpflichtung gegen Hermann von Baden ableiten ließe. Das gleiche gilt von der Abmachung der Reigenführer des hiesländischen Adels, der Gebrüder Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg<sup>4</sup> mit Erzbischof Philipp zu Fohnsdorf, 1. Juni 1250; denn auch hier begegnen wir einer solchen Klausel. Nicht minder bedeutend ist es, daß die ritterlichen Eigenleute oder adeligen Hörigen der Pfannberger als Bürgen für die Summe von 1000 Mark verpflichtet erscheinen, und außerdem findet sich die Bemerkung, daß die anderen Brüder der beiden Pfannberger sich noch in der Haft des Geschlechtsverwandten, Poppo von Pelach, und Wulfings, des Stubenbergerers, befänden. Hieng dies mit

<sup>1</sup> Sieh Anhang zum Jahre 1250

<sup>2</sup> Sieh Anhang zum Jahre 1249.

<sup>3</sup> Sieh Anhang zum Jahre 1250.

<sup>4</sup> Sieh Anhang zum Jahre 1250 und Langs Abhandlung über die Pfannberger, 1. A.; Krones im XXII. Bande der „Mitth. d. h. B. f. St.“.

einer Privatfehde oder mit politischen Gegensätzen im steierischen Landesadel zusammen? Mitfiegler dieses Vertrages waren Ulrich, der Bischof von Sedau, Konrad, der Graf von Blaien-(Hardegg), Ulrich von Liechtenstein, Gebhard von Welwen (?) und die Brüder Wulfing und Hartnid von Leibnitz. Einen gleichen Vertrag schloß (20. Mai) der Treuensteiner.

1250, den 4. October, starb Markgraf Hermann von Baden, der sich beharrlich „Herzog von Osterreich und Steier“ schrieb, mit Hinterlassung zweier unmündiger Kinder aus seiner Ehe mit der Babenbergerin Gertrud, Friedrich und Agnes. Dies vereinfachte wesentlich die Sachlage. Wenn aber der Staufenkaiser in den letzten Tagen seines sturmbewegten Lebens, vereinsamt aber nicht gebrochen, durch den dritten Absatz seiner letztwilligen Erklärung vom 17. December<sup>1</sup> 1250 seinen Enkel Friedrich, den Sohn Margarethas, der Babenbergerin, zum Erben Osterreichs und Steiermarks einsetzte, so hatte er zu spät das wichtigste Auskunftsmittel, um welches ihn 1248 die Vertrauensmänner beider Länder angegangen waren, seinem Testamente einverleibt. Jetzt standen die Dinge so, daß, wenn auch jener Erbanwärter, Friedrich, kein so rasches Lebensende gefunden hätte, die Steiermärker so wenig wie die Oesterreicher für ihn einzutreten gewillt gewesen wären. Das Testament des letzten Staufenkaisers zeigt sich somit von den Thatfachen überholt.

Andererseits darf nicht unerwähnt bleiben, daß der zweite Gegenkönig Friedrichs II., Wilhelm von Holland, der Nachfolger des „Papst-Königs“ Hermann Raspe von Thüringen (eines Schwagers des letzten Babenbergers), auch der Steiermark gegenüber nicht vergessen wollte, sich als Reichsoberhaupt bemerkbar zu machen. Hatte ihm doch, wie bereits oben angedeutet, Papst Innocenz IV. (1249, 13. Februar) die Belehnung Gertrudens und ihres Gatten, des Markgrafen Hermann von Baden, mit „Osterreich“ ans Herz gelegt;<sup>2</sup> und da sich letzterer ständig „Herzog von Osterreich und Steier“ schreibt, mag da wohl die Curie auch an Steiermark gedacht haben. Wir besitzen nun eine Königsurkunde Wilhelms vom 17. Juni 1251, allerdings aus der Zeit nach dem Ableben Kaisers Friedrich, als bereits dessen Sohn Konrad IV. (1250—1254) die halbverlorene Sache der Staufen in Deutschland verfocht, worin Wilhelm dem Bisthume Sedau seine Huld erweist, was, gleich der Mainzer Vollmacht des päpstlichen Legaten vom 7. Juli 1251, auf die Thatfache hinführt, daß Bischof Ulrich jetzt keinerlei Bedenken mehr hatte als gut päpstlich aufzutreten.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Sieh das Wesentliche in Böhmer-Fidlers „Regg.“, 690—691, 8. Punkt.

<sup>2</sup> Erben, „Regg. Boh.“, 946, Nr. 1228.

<sup>3</sup> Vgl. Anhang zum Jahre 1251.

Wäre der im Frühjahr 1251 vom Papste Innocenz IV. gegen die verwitwete Gertrude ausgesprochene Wunsch, daß sie dem Bruder König Wilhelms, dem Grafen Florens von Holland, die Hand reiche,<sup>1</sup> verwirklicht worden, so hätte dies jedenfalls eine neue Phase in der österreichisch-steierischen Länderfrage bewirkt, ohne dieselbe jedoch einer entscheidenden Lösung entgegenzuführen.

Denn zu dieser Lösung rüsteten sich alsbald die Nachbarreiche, Přemysliden und Arpáden, angesichts der greifbaren Ohnmacht deutscher Reichsgewalt.

Der Spätherbst des Jahres 1251 entschied die Besitzergreifung vom Lande Österreich durch Ottokar, den böhmischen Königssohn und Markgrafen Náchrens, und dieser beeilte sich, die Vermählung mit der verwitweten Babenbergerin Margareta (11. Februar 1252) ins Werk zu setzen, um dieser mit Hilfe einer starken Adelpartei vollführten Occupation einen Rechtstitel zu verschaffen.<sup>2</sup>

Daß nicht bloß Wien, sondern auch die Neustadt, welche damals noch zur Steiermark gerechnet werden muß, sich nach jener Besitzergreifung bereit erklärte, den Přemysliden, „unbeschadet des Rechtes eines andern“ — also bedingungsweise — als Landesfürsten anzuerkennen, ist ein bedeutsamer Hinweis, daß allerdings zunächst die Zwangslage dazu drängte, jedoch auch das Gefühl, für die Zusammengehörigkeit beider Länder nicht ohne Einfluß blieb. Wurzelte es doch in der frischen Vergangenheit, in der gemeinsamen Nothlage und in der Erkenntnis, auf anderem Wege derselben sich nicht entziehen zu können.

Diese Erkenntnis fand auch im steierischen Landesadel ihre Vertretung; es ist dies ebenso sicher als die Thatfache, derzufolge sich Ottokar seit der Vermählung mit Margareta nicht bloß als Herzog von Österreich, sondern auch als Landesfürst der Steiermark ansah.<sup>3</sup> Denn eine, leider nicht näher datierte, Urkunde vom

<sup>1</sup> Böhmer-Föder-Winkelmanns „Regg.“ (V 8), 1854, Nr. 8827 (Februar 1251).

<sup>2</sup> Vgl. darüber die Werke von Lambacher, Kurz, Ott. Lorenz; Kronek in den „Mitth. d. h. B. f. St.“, XXII.; Huber, „Österr. Gesch.“, und andere einschlägige.

<sup>3</sup> Ottokar schrieb sich bis zum April-Frieden 1254 mit Ungarn meist dux Austriae et Stirie. In der Contin. Praedicator. Vindob. (Mon. Germ. SS., IX 727) heißt es angesichts der Heirat Ottokars zum Jahre 1251 (fr. 1252), indem alle späteren Erwerbungen vom Jahre 1270—1271 gleich hier zusammengefaßt erscheinen: „Hic (Ottocarus) terras Austriam, Styriam, Carnioliam, Carintyam obtinuit et dux efficitur“, und die allerdings den Dingen fernstehenden Annales S. Justiniae Pataviensis schreiben (Mon. Germ. SS., XIX, 180) anlässlich des späteren Krieges zwischen Böhmen und Ungarn vom Jahre 1260: „Exorta namque fuerat contentio inter eos propter ducatum Austriae et Stirie, quem rex Bohemie dicebat

... in Graz als Landesfürsten weilen und seine

... aber noch eine zweite Urkunde, welche den böhmischen ... von Österreich und Steier bezeichnet und ihn ... in Leoben im Oberlande weilen läßt.<sup>2</sup>

... somit 1252—1253 thatsächlich als Landesfürst in ... zur Vereinigung dieses Landes mit Österreich unter einem ... somit bei uns über eine maßgebende Partei.

... aber nun die ungarische Annexionspolitik, ... der seit 1250 neuerdings verwitweten Babenbergerin, ... bedienend, und andererseits — ohne ihr Endziel zu ... Herz Heinrich von Bayern, der Eidam König Bélas IV., ... Anbange steierischer Landherren, in die Quere Ungarn be- ... der spät enttäuschte Wittelsbacher räumt es, und ... in der Schlusszeit des Jahres 1253 muß sich die Besitz- ... dem größten Theile der Steiermark durch Béla IV. vollzogen ... Die bayrische Partei schlägt in die ungarische um.

... im Herbst des Jahres 1253 hoffte Ottokar (seit 12. September ... von Böhmen) die Herrschaft in der Steiermark festhalten zu können; ... bei der Kremsener Zusammenkunft mit dem Cardinallegaten Guido ... die feierliche Zusage, für den deutschen König Wilhelm, den ... der Curie, eintreten zu wollen und aus dessen Hand Öster- ... und Steiermark als Reichslehen zu empfangen.<sup>4</sup>

... noch den 17. December 1253 geberdet er sich als steierischer ... indem er in einer Urkunde dem „Landschreiber der Steier- ... Witigo, und seinem Bruder Nüdiger einen Gnadenbrief aus- ... läßt.<sup>5</sup>

... dies mit einem Rückschlage der Stimmung in der Steiermark ... die ungarische Occupation zusammenhängt, läßt sich aus den ver-

ad se totaliter pertinere, quia neptem (satt sororem) ducis Au- ... duxerat in uxorem, ad quem erat paterna hereditas ... devoluta...“ Vgl. bezüglich Hr. Neustadts den Anhang des Jahres 1251, Nr. 29.

<sup>1</sup> Vgl. Anhang zum Jahre 1252.

<sup>2</sup> Vgl. Anhang zum Jahre 1253.

<sup>3</sup> Vgl. darüber die gutunterrichteten Klosterjahrbücher von Garsten, Heiligen- ... und des Salzburger Hochstiftes (Mon. Germ. SS., IX 599, 641, 792), Hermann ... von W. Witalch (Mon. Germ. SS., XVII 398), abgesehen von der steierischen Reim-Chronik ... in Seemüllers Ausgabe, I 28, Nr. 2050 . . . 2079 . . .; dazu Lorenz, ... Dubers Abhandlung in den „Mitth. des Instit. f. österr. Gesch.“.

<sup>4</sup> Vgl. Anhang zum Jahre 1253.

<sup>5</sup> Vgl. Anhang zum Jahre 1253.

worrenen Angaben der steierischen Heim-Chronik mit keinerlei Sicherheit folgern.

Eines nur steht fest. Seit dem 17. Mai 1253 bezeugt keine Urkunde die Anwesenheit Ottokars in unserem Lande. Führt er auch weiterhin den Titel eines Steiererherzogs, und urkundet er als solcher aus der Ferne, so war er des Landes und einer maßgebenden Partei nimmer mächtig. Mag man nun annehmen, daß sich die ungarische Herrschaft von 1253 auf 1254 hierzulande ununterbrochen behauptete, oder im Spätjahre 1253 einer inneren Gegenbewegung wich und dann neuerdings verstärkterweise ihren Halt fand — der vorhandene magere Quellenvorrath gewährt uns da keinerlei klaren Einblick in die Sachlage —; im Frühjahr 1254 war König Béla IV. Herr der Steiermark zwischen der Drau und dem Semering, und König Ottokar bequemt sich angesichts dieser Thatsache den päpstlichen Vermittlungsmühen.<sup>1</sup> Er verzichtet im Frieden vom April 1254 auf die eigentliche Steiermark und erhält als Entschädigung ein ausgiebiges Stück des damaligen Herzogthumes, indem wir als Südgrenze Oesterreichs nunmehr den Semering und den Gebirgszug nach Bayern hin verzeichnet finden.<sup>2</sup>

So haben wir nur die Steiermark, auf deren Kosten jener Friede zustande kam, eine Spanne Zeit unter ungarischer Fremdherrschaft (1254—1259). Während sie früher unter Reichsverwaltung stand, dann den Böhmenkönig, welcher auch ein deutscher Reichsfürst war, gewissermaßen als Erben der Babenberger und der von diesen begründeten Länderverbindung ansehen durfte, erscheint sie nun, unbeschadet der Sonderstellung des Landes in Verfassung, Recht und Verwaltung, einem fremden Reiche einverleibt und sohin durch die Macht der Thatsachen aus dem bisherigen Geleise ihres Geschichtslebens viel weiter abgedrängt als das Land Oesterreich.

Zimmerhin war der Friede einem tiefgefühlten Bedürfnisse haben und drüben des Semerings entgegengekommen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Sieh über die päpstliche Vermittlung die Weisungen Innocenz IV. in Böhmer-Fieder-Winkelmanns „Regg.“, 1888—1884, Nr. 8624, und 1891, Nr. 8708. Als Legat erscheint Bernardus electus Neapolitanus.

<sup>2</sup> Der ungarische Friedensentwurf, denn nur dieser liegt vor (s. Anhang z. J. 1254), kam 8. April zustande. Vgl. Böhmer-Fieder-Winkelmanns „Regg.“, 1721, Nr. 11.678. Die Contin. Claustroneub. setzt den Friedensabschluss auf die Zeit nach Ostern (12. April) fest; die Contin. Cosmas auf den 1. Mai, offenbar mit Rücksicht auf die Ratification durch Ottokar zu Wien. Über die territoriale Bedeutung dieses Friedens vgl. den folgenden Abschnitt.

<sup>3</sup> Dem geben die Garstner Jahrbücher (Mon. Germ. SS., IX) Ausdruck in den

Dieser Friede war jedoch kurzlebig. Ottokar konnte in ihm nur eine nothwendige Ruhepause, ein dringendes Auskunftsmittel, eine vorübergehende Waffenruhe erblicken. Mit wachsender Befriedigung mochte er die Gährung drüben, die durch strenge, aber auch harte und nicht von Mißgriffen freie Maßregeln der Fremdherrschaft herausgeforderte Unbotmäßigkeit des steierischen Landesadels verfolgen. Will man Worte einer späteren Chronik, die da schreibt, „solange König Béla IV. über die Steiermark herrschte, seien seltsame Fische aus Ungarn in der Mur und anderen Gewässern Steiermarks in großer Zahl sichtbar geworden“,<sup>1</sup> als harmloses Fißtörchen oder als verdeckte Ironie auffassen, — die Ungarn im Lande waren immerhin je weiter, desto weniger beliebt, allerdings zunächst in den Kreisen der adeligen Zusassen; denn Kirchen, Klöster, Städte und Bauer hatten wohl weniger zu klagen. Und dürften wir einer zweiten Angabe trauen, derzufolge bis zur neuen Entscheidung der Ungarnkönig „aus Steiermark und Österreich einen Jahreszins bezog“,<sup>2</sup> so lag auch darin ein Antrieb für Ottokar, sich zum neuen Waffengange mit den Arpaden bereit zu halten.

Trocken und bündig schreiben die Salzburger Jahrbücher, die Ministerialen der Steiermark seien von der Ungarnherrschaft abgefallen und Anhänger des Böhmenköniges geworden.<sup>3</sup> Nebfeliger ist die Steierische Heim-Chronik.<sup>4</sup> Sie berichtet von der Sendung der unzufriedenen Adelsherren nach Wien, an König Ottokar, von dem Geheimbunde wider den verhassten Statthalter Stephan; „binnen elf Tagen habe man die fremden Zwingherren aus dem Lande gejagt“, was mit Rücksicht auf die Sachlage in keiner Richtung wörtlich genommen werden darf. Denn abgesehen

Worten zum Jahre 1255: „Item tanta pax in partibus Austriae invalescit, ita, quod verbum prophetae ibi est quodammodo adimpletum: acuent gladios suos in vomeres et lanceas suas in falces.“

<sup>1</sup> Anon. Leob. bei Bez I col. 805—806 (die Stelle findet sich nicht in dem von Böhmer, Font. rer. Germ. I, herausg. Joh. Victoriensis und ebensowenig in dem von Zahn herausg. Anon. Leob.), u. zw. zum Jahre 1246: „Nam rex Béla Hungariae intromisit se de Ducatu Austriae, Styriam per se intrando et quamdiu ibidem dominabatur, tamdiu pisces inconsueti de Hungaria per aquas ascendentes in Mura et in aliis aquis Styriae in multa copia apparuerunt.“ Vgl. Muchar, V 279.

<sup>2</sup> Anon. Leob., herausg. von Zahn, S. 13, Num. 40. In einer Variante der Grazer Handschrift findet sich unter anderem zur Geschichte des Krieges von 1260 bemerkt: „Nam antea de Austria et Stiria tributum annuatim dabatur regi Vngarorum, quod tunc omnino cessavit . . .“

<sup>3</sup> „Ann. S. Rudb. Salisb.“, a. a. D., 795, z. 3. 1250.

<sup>4</sup> St. Heim-Chronik, Ausgabe von Seemüller, Vers 6825 ff. Vgl. Krones im XXII. Bd. d. „Mitth. d. h. K. f. St.“

davon, daß „Pettau und andere Stadtburgen noch in den Händen der Ungarn blieben“,<sup>1</sup> hatte Ottokar dem Gange der Dinge durchaus nicht mit verschränkten Armen zusehen, sondern, wie die allerdings nicht unbefangenen aber im ganzen nicht schlecht unterrichteten Jahrbücher Böhmens<sup>2</sup> erzählen, „auf Bitten der Vornehmen und der Bürger Steiermarks nach Rath Ottos von Blaien-Hardegg, einiger Herren von Österreich und etwelcher aus Mähren die Steiermärker seines Schutzes versichert, und ob schon fast ganz Steiermark noch in der Gewalt des Königs Stephan (Mitregenten Bélas IV.) war, und die Ungarn Besetzungen in Städten und Burgen hatten, so verdrängten doch gegen alle menschliche Voraussetzung der Hardegger mit einigen Österreichern und Steiermärkern den König Stephan<sup>3</sup> und die Ungarn aus der Steiermark gewaltig und nahmen die Städte und Burgen allbort in Besitz“.

Jedenfalls unterschätzt die böhmische Quelle das, was die Heim-Chronik Ottokars überschätzt, die Selbsthilfe der Steiermärker. Wenn sie von den Bitten letzterer um Rettung vor den Ungarn Meldung thut, so verschweigt sie, daß die Steiermärker nur dem Begehren und Lieblingswunsche des Přemysliden entgegenkamen, und daß sie zunächst loschlügen.

Die Macht der Thatfachen hatte somit Steiermark in die gleiche Stellung zurückgeführt, welche sie 1252—1253 innehatte; als Herzog von Österreich und Steiermark führt uns die Wiener Urkunde vom 10. März 1260 für das Kloster Neun den Přemysliden vor, und der unvermeidliche Krieg zwischen Ungarn und Böhmen schloß im Hochsommer mit dem Kroißenbrunner Siege Ottokars, dem der Friede und eine neue Wendung der Dinge folgt.

Dem allen gegenüber erscheint es wunderbarlich, wenn der jugendliche Sohn Gertrudens der Babenbergerin aus ihrer zweiten Ehe, Friedrich von Baden, sich in einer Urkunde vom 14. April des Jahres 1259 (ausgefertigt am Leibgedingsitze seiner Mutter, zu Judenburg) „Herzog von Österreich und Steiermark“ schreibt und erklärt, daß ihm beide Länder kraft Erbfolgerechtes und alter kaiserlicher Frei-

<sup>1</sup> Contin. Cosmae Prag. (Ann. Ottocariani), Belzel-Dobrowsky, SS. rer. bohém., I 394, Fontes rer. boh., II S. 311, zum Jahre 1260. Petovia tamen castrum (vom Erzbischof Ulrich von Salzburg den Ungarn verpfändet) in quo dicti regis Stephani uxor, natione cumana (Elisabeth, Tochter des Rumänensfürsten Ruthen) sacramentis tamen fidei initiata, personaliter tunc manebat, cum civitate et paucis quibusdam aliis castris ad tempus remanserunt in dicti regis Stephani potestate.

<sup>2</sup> Die in der vorigen Anmerkung citirte Quelle, a. a. O.

<sup>3</sup> Die Verwaltung der Steiermark führte damals wieder Herzog-Banus Stephan als Landes-Hauptmann, nicht König Stephan.

briefe zugehören, wemgleich benachbarte Könige sie gegenwärtig mit willkürlicher Gewalt ihm vorenthielten.<sup>1</sup> Nichtsdestoweniger ist es bedeutsam, daß der Großneffe des letzten Babenbergers in dieser inhaltlich äußerst geringfügigen Urkunde das Erbrecht seiner Mutter auf Österreich und Steier als Rechtstitel zu seinen Gunsten geltend macht.

Neuerdings und diesmal dauernder (1260—1276) festigt sich die böhmische Herrschaft in unserem vielgeprüften Lande.

Es sind sechzehn Jahre von namhafter Bedeutung für das Geschichtsleben der Steiermark. War dies Land 1254—1259 eine Reichsprovinz Ungarns, ein Apanagegebiet des Erstgeborenen König Bélas IV. geworden, so erscheint es jetzt dem Přemyslidenstaate eingefügt. Der steierische Adel hatte in der Kroiszenbrunner Schlacht vom 12. Juli 1260 mitgefochten, und sein Haß gegen Ungarn machte sich noch auf dem Heimwege geltend. Béla IV. klagt in einem Schreiben an den Passauer Bischof vom 4. September,<sup>2</sup> daß sein „Knecht“, der Böhmenkönig, noch immer nicht ernstlich den Frieden wolle, und daß sein steierischer Heerbann einen großen Theil der Marasbinder Gespanschaft auf dem Heimwege arg heimgesucht hätte. Dagegen wieder rühmte Ottokar II. in dem Schreiben vom 8. October an Papst Alexander VI. seine „Genügsamkeit als Sieger“. Er habe Ungarn erobern können, es aber um des lieben Friedens willen vorgezogen, zu Preßburg einen Vertrag zu schließen.<sup>3</sup>

Kurze Zeit nach der neuen Begründung der böhmischen Herrschaft in unserem Lande, vollführt der Přemyslide seine Ehescheidung; die Babenbergerin Margareta bezieht bald nach vorübergehendem Aufenthalte in Böhmischem-Struman ihre österreichische Leibgedingstadt Krems. Noch in einer Urkunde von 1264 nennt sie sich „Herzogin von Österreich und Steier“, in einer zweiten von 1266 „weiland Herzog Leopolds von Österreich Tochter, römische Königin“.<sup>4</sup> Als sie 29. October 1267 starb, gedachte eine einzige Quelle, das Zwettler Klosterjahrbuch, dieses Ereignisses mit den Worten: „Frau Margaretha starb als die wahre Erbin des Landes, und so wurde das Land seiner Erbin beraubt.“<sup>5</sup>

Gewiß war diese Vorstellung von dem Erbrechte der weiblichen Blutsverwandten des letzten Babenbergers nicht

<sup>1</sup> Sieh Anhang zum Jahre 1259.

<sup>2</sup> Emler, Regg. Boh., S. 100.

<sup>3</sup> Ebenda 117, 118 (Nr. 316, 317).

<sup>4</sup> Böhmer-Fidlers „Regg.“, Anhang „Margaretha“, S. 1046.

<sup>5</sup> Ann. Zwettl., Mon. Germ. SS., IX 679.



bloß auf Österreich, sondern auch auf die Steiermark seinerzeit für Ottokar und Béla IV. maßgebend — hatte doch letzterer Gertrudens Ansprüche für sich ausgenüht —; auch der Ofner Friede von 1254 beweist, wie sich damals jeder Theil gegen die Geltendmachung von Rechten — hier, in Österreich, Margareten's, dort, in Steiermark, Gertrudens — sicherzustellen sucht, und es ist bezeichnend, wenn sich 1260—1261 Wof von Rosenberg, der steierische Landeshauptmann Ottokars, die Schenkung der Grafschaft Rez in Österreich nicht bloß von Margareten, sondern auch von Gertruden bestätigen läßt.<sup>1</sup>

Wenn nun aber König Ottokar sich von seiner ersten Gemahlin trennt und eine neue Ehe schließt, was die Curie als vollzogene Thatsache, zögernd, aber dennoch zustimmend anzuerkennen bemüht erscheint (1262), so durfte er doch, wie stark er sich auch als König von Böhmen, Herzog von Österreich und Steier fühlte, nicht lange mit der Lehensnahme von Seite des Deutschen Reiches säumen, um so einen Rechtstitel zu erwerben, der jedenfalls unanfechtbarer blieb als das Erbrecht der Babenbergerinnen.

Der deutsche Wahlkönig Richard bezahlte denn auch die Parteinahme des die Sachlage schlau erwägenden Böhmenköniges mit der Belehnungs-urkunde vom 6. August 1262.<sup>2</sup>

Sie betraf nicht nur Böhmen, Mähren und alle zugehörigen Lehen, sondern auch das „Herzogthum“ Österreich und die „Markgraffschaft“ Steier als frei heimgefallenes, also von keinerlei Erbrecht bedingtes Lehen.

Vergebens suchen wir in dieser Urkunde nach der üblichen Zustimmung der Kurfürsten oder nach Zeugen eines so wichtigen Vorganges, abgesehen davon, daß Ottokar zur Lehensnahme persönlich gar nicht erschien und weder den Eid der Treue noch den Vorbehalt der Mannschaft durch Stellvertreter erklären ließ. So billig glaubte sich der Böhmenkönig mit dem Rechte des Königes und des Reiches abfinden zu dürfen.

Zimmerhin mochte er aufathmen, als 1268 der letzte Staufer, Konradin, seinem Geschick erlag, und sein treuer Genosse, Friedrich von Baden, der Sohn Gertrudens, der unbequeme „Erbe von Österreich und Steier“, für dessen Verbannung Ottokar schon 1262 Sorge getragen, den 29. October mit dem Freunde das Blutgerüst bestieg. Dem letzten Willen des Unglücklichen, worin dieser „das ganze Land, welches ihm in Österreich nach Erbrecht zustehet“ den Bayernherzogen Ludwig

<sup>1</sup> Böhmer-Fidlers „Regg.“, S. 1046, s. H. Anhang z. J. 1261, Nr. 68.

<sup>2</sup> S. H. Anhang zum Jahre 1262, Nr. 78.

und Heinrich zuwendet, Steiermark hinwieder seiner Mutter Gertruden vermacht,<sup>1</sup> glaubte Ottokar wohl leicht die Stirne bieten zu können; gleichwohl warf es auf die letztgenannte, seit dem Ofner Frieden von 1254 in Steiermark mit Leibgedingsgütern versorgte,<sup>2</sup> Babenbergerin in seinen Augen einen tiefen Schatten und mehrte das Mißtrauen des Böhmenköniges wider die unbequeme Fürstin in einer für sie verhängnisvollen Weise.

Das Selbstgefühl des böhmischen Landesfürsten der Steiermark wächst mit seinen Lebenserfolgen, die 1270—1271 in der Besitzergreifung von Kärnten und Krain gipfeln, einer Erwerbung, der der Privatvertrag vom Jahre 1268 mit dem letzten, kinderlosen Sponheimer, Herzog Ulrich III., dem Vetter Ottokars von mütterlicher Seite, vorangiegt. Seine Hand wird immer schwerer und härter. Dies erfuhren 1268/69 als angebliche „Verschwörer“ einige der vornehmsten Adelsherren der Steiermark, welche ihre Freilassung mit der Preisgabe ihrer Burgen bezahlen mußten.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Böhmer-Fiders „Regg.“, S. 909, Nr. 4860.

<sup>2</sup> Sieh darüber den nächsten Haupt-Abschnitt.

<sup>3</sup> Vgl. darüber das breite 56. Capitel der Steierischen Heim-Chronik, andererseits zum Jahre 1269 die Contin. Claustroneob., IV, und zum Jahre 1268 die Ann. S. Rudb. Salisb.; Mon. Germ. SS., IX; Lorenz, „D. Gesch.“, I 265, und Krones, „Mitth. d. h. B. f. St.“ im Text und als Excurs. Obgleich wir in der ganzen Sache nicht klar sehen, denn die urkundlichen Zeugnisse für den Juni 1269 lassen die hart betroffenen Adelsherren wieder als rehabilitirt erscheinen, da sie im Gefolge Ottokars auftauchen und an öffentlichen Amtshandlungen theilnehmen, so muß schon seit der Amtsführung des böhmischen Hochadeligen Bol von Rosenberg, als Landeshauptmann der Steiermark (1260—1262), König Ottokar gegen einzelne, so gegen Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon, Mißtrauen gefaßt haben, da in einem Briefe Bolos an den König Folgendes zu lesen ist: „Konrad von Traun (Ober-Österreich) sei unschädlich gemacht, Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon rebeten aber davon, daß, wenn die Burg Wildon (in Steiermark), zufolge der Weisung des Herzogs von Österreich, dem Könige (Ottokar) vorenthalten würde, sie öffentlich erklären wollten, daß der König über ihre Burgen nichts zu versagen habe.“ (Undatiertes Schreiben Bolos von Rosenberg, Münchner akad. Sitzb. 1892, 528; Böhmer-Fider-Winfelmann, IV S. 2159, Nr. 15.096.) Der dem „Könige“ entgegenwirkende „Herzog von Österreich“ kann niemand anderer sein als jener Friedrich von Baden, der Sohn Gertrudens, der sich 1259 rechtmäßigen Erben Österreichs und Steiermarks nennt, und von welchem Papst Clemens IV. in einem Briefe vom 2. März 1268 an Ottokar schreibt, er müsse sich den Titel „Herzog von Österreich“ an, obgleich er dort keine Handbreite Landes besäße. Da dieser Friedrich sich noch am 23. Mai 1261 zu Pilsen in Böhmen im Gefolge des Böhmenköniges vorfindet (Emler, „Regg. Boh.“, S. 118) und zwar als „Sohn der Frau Gertrude, Herzogin von Fudenburg (ein von Ottokar dichterter Titel), um dann für immer aus der Umgebung des ihm mißtrauenden Fremysiden zu ver-

Das Mißtrauen eines Gewalthabers setzt sich gern in Willkür um, die über die Schranken des Rechtes und der Billigkeit hinwegstrebt, um der Gefahr rasch zu begegnen und den vermeintlich Schuldigen oder Verdächtigen zu beseitigen oder zu vernichten. So bildet denn (1270) die Verbannung Gertrudens<sup>1</sup> aus der Steiermark und die Einziehung ihrer immer mehr geschmälernten Rentengüter, andererseits die Verhaftung und Hinrichtung Seifrieds von Mährenberg (Ende 1271),<sup>2</sup> eines Vertrauensmannes Gertrudens,<sup>3</sup> die Hauptsumme dessen, was eine, allerdings befangene, Quelle — die Steierische Reim-Chronik — als Hauptünden der Schlussherrschaft Ottokars im Steierlande auszumalen befißten ist, und auch die Haltung des Böhmenköniges, angeichts der ihm an sich sehr genehmen Vermählung der jungen Kärntner Herzogswitwe, Agnes, der Tochter Gertrudens, mit dem Hochadeligen Kärntens und Steiermarks, Ulrich, Grafen von Heunburg, wird durch eine spätere Urkunde beider Gatten als ein Act der Gütererpressung gebrandmarkt.<sup>4</sup>

Im Steierlande und dräben in Österreich<sup>5</sup> gährte es in den Herzen vieler bereits, als den 2. April 1272 die neue Königswahl Deutschlands

schwanden, so dürfte dieser Brief in die Zeit vom Sommer 1261 bis Juni 1262 (B. Juni starb Wol von Rosenberg in Graz) fallen. Offenbar unterheilt Friedrich aus der Ferne mit der Steiermark, wo seine Mutter lebte, Beziehungen und machte sein lebensherrliches Recht auf die Burg Wilbon geltend.

<sup>1</sup> Sieh die chronologisch ganz verworrene Darstellung in der Reim-Chronik A. Seemüllers, S. 86, Vers 6580 f. Vgl. Krones, „Mitth. d. h. B. f. St.“, XXII, und die Abhandlung von Huber zur Kritik der Reim-Chronik. Der Zeitpunkt dürfte vor den Hochsommer 1270 fallen.

<sup>2</sup> Die einzige Quelle hiefür ist die Reim-Chronik, 99. Capitel. Dazu noch Joh. Victor., Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, I 298, cap. 10. Vgl. Langl, „Handbuch d. Gesch. Kärntens“, II S. 82 f.; Krones und Huber, a. a. D. Das Ganze fällt in die Zeit vom Herbst 1271, die Katastrophe selbst in die vom 6. December bis 22. Februar 1272, nach den Seifried betreffenden Urkunden. In der zweiten (Fontes rer. Austr., II S. 1, 182, Nr. 115) erscheint seine Gattin Richardis bereits als Witwe, die erstere (Cop. i. f. L.-Arch., Nr. 971, Langl, a. a. D., 92) ist die letzte von ihm ausgestellte Urkunde. Vgl. Krones in der angeführten Abhandlung. Bemerkenswert ist die von Huber in seiner Abhandlung zur Kritik der Reim-Chronik, S. 78, scharfsinnig angezogene Stelle in der Contin. Vindob. (Mon. Germ. SS., IX §. 3. 1278), worin gleichartiger Willkürmaßregeln des Böhmenköniges in Österreich gedacht erscheint.

<sup>3</sup> Sieh im Anhange zum Jahre 1266, Nr. 76, die Vollmacht Gertrudens vom 5. Jänner (Boitsberg) für den Mährenberger.

<sup>4</sup> Sieh den urkundlichen Act vom 22. October 1279 im Anhange und Langls „Abhandlung über die Heunburger“, I 178 ff.

<sup>5</sup> Sieh über diese Stimmungen und Ottokars Gewaltmaßregeln die Contin. Vindob. (Mon. Germ. SS., IX §. 3. 1274), die Kolmarer Annalen (Mon. Germ. SS., XVII 245), dazu Duffons Abhandlung über Böhmen und Salzburg, a. a. D., S. 258; Exkurs, S. 800, und die Steierische Reim-Chronik, 120. Capitel; insbesondere aber die

Rudolf den Grafen von Habsburg traf, und mit ihm der richtige Mann erstand, das zerrüttete Reich wieder einzurenken und dem eigenen Hauße an der Donau ein neues Heim und eine starke Ländermacht vorzubereiten.

Langsam und vorsichtig erwägt und bereitet Rudolf seine Mittel zum unvermeidlichen Kampfe gegen Ottokar, den mächtigeren Widersacher.

Zunächst sollte der Fürstenbeschluss des Nürnberger Hoftags vom 11. November 1274: die Nichtigkeitserklärung aller seit 1250 stattgehabten Verleihungen und Erwerbungen von Reichsländern, den Pfennyliden einschüchtern, müde machen, oder seine Stellung nachhaltig erschüttern; denn dieser Beschluss machte die Belehnungsurkunde von 1262, mithin den Rechtstitel des Besitzes von Österreich und Steiermark, andererseits den Vertrag von 1268 in Hinsicht der Erbfolge Ottokars in Kärnten und Krain hinfällig.<sup>1</sup>

Charakteristisch ist diesbezüglich der Protest Ottokars, den er durch seinen zähen Anhänger, Bernhard Bischof von Scedau, gegen diese Maßregeln auf dem Würzburger Tage, 15. Mai 1275, einbringen ließ. Er habe Österreich als Mitgift, Steiermark mit dem Schwerte erworben, Kärnten und Krain durch Vertrag und Erbschaft und besitze diese Länder mit Zustimmung des Heiligen Stuhles.<sup>2</sup> Als ihn der neue Ausgleichsbote, der Burggraf von Nürnberg, zu Wien (Sommer 1275) aufsuchte, habe er auf „die goldenen Handfesten“<sup>3</sup> als für sein gutes Recht sprechende Zeugnisse gepocht. Das konnten nur das Privileg von 1156 und die Belehnungsurkunde von 1262 sein.

Bevor noch der Reichskrieg gegen den Böhmenkönig im Sommer 1276 begann, besaß Rudolf von Habsburg nicht bloß an dem bedrängten Salzburger Erzbischof Friedrich von Balchen seinen aus-

---

Angabe des Ottokar ergebenen Chronisten Heinrich von Heimburg (Henr. Heimb. ann., Mon. Germ. SS., XVII 715 z. F. 1275). In der an erster Stelle angeführten Quelle wird neben den österreichischen Adligen Bernhard von Bollersdorf und „Vihofarius“ (d. i. der Edle von Viehofen; vgl. die Form „Messovarius“ für Weiffauer) Hartnid von Wilbon als einer der Bedrohlichsten und als Vertrauensmann Rudolfs erwähnt. Das stimmt zu dem, was die Heim-Chronik von der Flucht des Genannten zum deutschen Könige erzählt.

<sup>1</sup> Vgl. Anh., Nr. 141 und über den Sachverhalt Blißfles Disseration, insbesondere aber die ihn berichtende Darstellung Feißberg's in seiner akademischen Abhandlung.

<sup>2</sup> Sieh darüber die obenerwähnten Arbeiten.

<sup>3</sup> So berichtet die Steierische Heim-Chronik, die offenbar nur das Selbstgefühl des Böhmenköniges beleuchten will. Auf diese Stelle fügte bekanntlich Chmel in seiner „Hypothese“ (akademische Abhandlung, Sitzungsbericht der Wiener Akademie, V 1850, S. 816 f.) die Meinung, darunter sei das von Ottokars Kanzlei gefälschte *Fridericianum majus* zu verstehen, was allerdings ein Fehlschluss war.

dauernbsten Anhänger und Correspondenten,<sup>1</sup> sondern er hatte längst Fühlung mit den Unzufriedenen in Österreich, Steiermark und Kärnten.<sup>2</sup>

Als den 24. Juni 1276 die Acht und Aberacht über Ottokar ausgesprochen worden, der Reichskrieg gegen Ottokar beginnt, zeigt sich auch der Sedauer Bischof bereit, seine Sache von der des Přemysliden zu trennen.<sup>3</sup>

Schon im September 1276 muß die böhmische Herrschaft in der Steiermark den Boden unter den Füßen verloren haben. Den 19. September versammeln sich zu Neun Reigenführer des Landesadels: Graf Ulrich von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg, den noch im Jahre 1275 König Ottokar zum Nachfolger Ulrichs von Taufers in der Landeshauptmannschaft Kärntens bestellt hatte, Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wildon, dessen Bruder Hartnid — wie wir bereits wissen — landesflüchtig geworden war, Hertnid von Staded, Otto von Liechtenstein, dessen Vater Ulrich († 1275) diesen Wandel der Zeiten nimmer erleben sollte, Gottschalk von Neuberg, Heinrich und Ulrich von Rammenstein (Rabenstein), Dffo von Teufenbach, Cholo von Söldenhofen, Wilhelm und Heinrich von Schärferberg, welcher letztere als Parteigänger Philipps von Sponheim im Kärntner-Krainer Handel von 1270—1271 beim Friedensschlusse Stephans V. mit Ottokar, gleich dem von Lewenberg (Lembach), vom Ungarnkönige des weiteren Schutzes ledig gesprochen erscheint, Gottfried von Truchsen, Cholo von Marburg und Hartnid von Leibnig.

Sie alle und die „übrigen besseren Ministerialen Steiermarks und Kärntens“ erklären, als getreue Lehensmannen des Reiches dem Könige Rudolf Treue gelobt zu haben, eiblich und einstimmig. Jeder, der diesen Bundesvertrag verleihe, sei für meineidig, rechtlos und geächtet anzusehen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. darüber insbesondere die Abhandlung von Buffon, „Böhmen und Salzburg“, a. a. D.

<sup>2</sup> Vgl. die oben citirten Quellen: Cont. Vindob., Ann. Colmar., Henr. Heimb. (Mon. Germ. SS., IX und XVII) und das Chron. de gestis princip. bei Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, I 5, desgleichen das Schreiben Rudolfs bei Gerbert, „Cod. epist. Rud.“, 488, Nr. 1042: „Rudolfus cuidam de defectione Carinthiorum . . .“, dazu das in seiner Art in der Steierischen Heim-Chronik (Cap. 124 und 125) geschickt gemachte Zwiegespräch Ottokars mit Bischof Bruno vor dem Wiener Novemberfrieden des Jahres 1276, worin der Heim-Chronist den Grund der Unzufriedenheit der Steierer dem staatsklugen Kirchenfürsten und vor-maligen (1262—1270) Landeshauptmannne Steiermarks in den Mund legt.

<sup>3</sup> Vgl. darüber die Briefe des Sedauers und Kaiser Rudolfs zum Jahre 1276 bei Gerbert, „Cod. epist. Rud.“.

<sup>4</sup> Sieh Anhang zum Jahre 1276, Nr. 156.

Nun springt die Steierische Reim-Chronik mit ihrem Berichte ein und gedenkt der Eroberung der von den „Böhmen“ noch besetzten Burgen.<sup>1</sup> Hartnid von Wilbon (!) habe „Neu-Wilbon“, sein Bruder Herrand die Burg Eppenstein eingenommen. Dann mußten die Königlichen Neumarkt, Offenberg, Kaisersberg räumen, und schließlich fiel die Grazer Feste in die Hände der Adels-Erhebung. Landeshauptmann Milota muß aus dem Lande weichen.

Den Steierern blieb es erspart, in einer Entscheidungsschlacht Waffen gegen ihren bisherigen Landesfürsten zu brauchen; denn Ottokar zog einen theuren und demüthigenden Frieden dem Wagnis eines ziemlich aussichtslosen Entscheidungskampfes vor.

Der dritte Hauptpunkt des Wiener November-Friedens besagt die Rückgabe von Osterreich, Steier, Kärnten, Krain und der (windischen) Mark sammt Bordenone in Friaul an das Reich, sichert die Rechte der Kirche, der Grafen, Barone und Inassen dieser Lande, ordnet die Auslieferung der Geiseln und Bürgen an und gewährleistet die Ansprüche aller Kapläne und Cleriker auf jene Pfründen und Besizungen, welche nach kirchlichem Rechte auf Lebenszeit ertheilt zu werden pflegen.<sup>2</sup>

So mußte Ottokar den reichsten Inhalt seines politischen Lebens, die Errungenschaften der Jahre 1251—1271, preisgeben. Ein bis an die Adria vordringendes Premyslidenreich gab es nicht mehr; es mußte sich in die alten Grenzen fügen lernen.

Der Wiener Friede darf thatsächlich als Einleitung der Habsburger Herrschaft in unserem Lande bezeichnet werden; denn wenn auch zunächst die Form der Reichsverwesung in Osterreich und Steier gleichwie in Kärnten-Krain plaggriff, und noch eine — und zwar blutige — Entscheidung zwischen Rudolf und Ottokar bevorstand, so war doch der deutsche König von vornherein entschlossen, sein Geschlecht in den von Ottokar ausgelieferten Ländern festhaft zu machen und so über eine starke Hausmacht im Ostalpenlande zu verfügen. Der nächste Beleg hiefür findet sich

<sup>1</sup> Reim-Chronik, S. 202, Vers 15.994 ff. (Joh. Victor., a. a. D., 806). Dazu das Klosterneuburger Jahrbuch (Cont. Cl. Neob. VI., Mon. Germ. SS., IX §. 3. 1276): „Sciendum tamen est, quod post introitum regis Rudolphi propter obtinenda castra et munitiones per Austriam et Styriam et Carinthiam et Carniolam multae villae penitus sunt devastatae.“

<sup>2</sup> Sieh Anhang zum Jahre 1276, hzw., was die weiteren Abmachungen betrifft, 1277.

schon in den noch an späterer Stelle zu würdigenden Verträgen Rudolfs (vom Jahre 1277) mit den in der besagten Ländergruppe begüterten Hochstiften, denen zufolge sie die einst den Babenbergern und Ottokar übertragenen Vogteilehen nunmehr den Söhnen Rudolfs zuwandten.

Zunächst hieß es, die zerrütteten inneren Verhältnisse der nun dem Deutschen Reiche wieder zurückgegebenen Länder einrenken und ordnen. Das thut Rudolf durch die Landfriedenssagung vom 3. December 1276, deren Einzelheiten einem späteren Abschnitte vorbehalten bleiben müssen.

Zur Handhabung der reichsrichterlichen Amtsgewalt in den Ländern Osterreich, Steier, Kärnten und Krain wurde für den Fall des plötzlichen Ablebens König Rudolfs der rheinische Pfalzgraf, Ludwig von Wittelsbach, bestellt.

Vom Jänner bis August des Jahres 1277 befand sich König Rudolf in Wien. Hier kam am 18. Februar der wichtige Freiheitsbrief für die Steiermark, ihre dritte Handfeste, zustande.<sup>1</sup> Leider liegt sie uns nicht mehr in der Originalfassung, sondern nur in einer deutschen Übersetzung vom Jahre 1339 und in der Bestätigung durch Herzog Ernst den Eisernen vom Jahre 1414 vor.

Die Urkunde hebt mit der Erklärung an, daß die „Ministerialen“ und „Comprovincialen“ der Steiermark den deutschen König gebeten, sie in des Reiches Schutz und Herrschaft für immer aufzunehmen und an niemand anderen zu verleihen, eine Bitte, deren Inhalt mit einem wesentlichen Punkte der kaiserlichen Handfeste vom Jahre 1237 zusammenstimmt. Sollten aber die Ministerialen des Landes den König ersuchen, die Steiermark irgend einem dessen würdigen Fürsten zu verleihen, so wolle er zu dieser fürstlichen Würde nur den erheben, welchen der größere und bessere Theil der Landes-Ministerialen nach seinem Rathschlusse hiefür namhaft machen wird, da es dem Könige ferne läge, ihnen — bei begründeter Abneigung — das Joch einer neuen Herrschaft aufzuzwingen. Außer den wesentlichen Sätzen der Handfeste von 1186 und der wörtlichen Erneuerung des Kaiser-Privilegiums von 1237 findet sich als neuer Zusatz die Bestimmung, durch welche die persönliche Freiheit der Landes-Ministerialen gegen jede widerrechtliche Vergewaltigung durch einen künftigen Landesfürsten hintangehalten werden soll, da letzterer in solchem Falle wegen verletzten Reichsfriedens den Strafbestimmungen der deutschen Reichsgesetze verfallt.

<sup>1</sup> Sieh Anhang zum Jahre 1277 und die eingehende Würdigung des Inhalts bei Luschin, „Steier. Hdb.“, 145, 181—182.

Als Zeugen dieser Urkunde erscheinen — abgesehen von dem Reichsgrafen Leiningen — durchaus nur geistliche Fürsten und zwar die von Salzburg, Bamberg, Freising, Passau, Regensburg, Trient, Gurf, Chiemsee, Seckau und Meister Gottfried von Maria-Saal als Proto notar.

Wie immer, beeilte sich auch damals die Kirche, ihre Stellung und ihre Rechte angesichts der neuen Sachlage zu wahren. Das erweisen die königlichen Versicherungsbriefe und Verfügungen von 1277 zu Gunsten Salzburgs und seiner Suffragane, darunter Gurf und Seckau.

Auch die steierischen Landesklöster Admont, Seitz, Vorau, St. Lambrecht, Seckau, Stainz erscheinen in den Urkunden des ersten Halbjahres 1277 bedacht; ebenso Mahrenberg und Obernburg. Selbst die Hauptpfarre Piber blieb da nicht zurück.

Aber auch das heimische Städtewesen wird von dem Könige gefördert, wie dies die gleichzeitigen Freiheitsbriefe für Judenburg, Fürstenfeld und Bruck a. d. M. bezeugen.<sup>1</sup>

Der Reichskrieg mit Ottokar (vom Jahre 1276), obschon ohne entscheidende Schlacht verlaufen, hatte den Sackel Rudolfs stark geleert, und doch schien ein neuer Waffengang mit neuen, großen Opfern unvermeidlich. So mußte denn der Habsburger zu einer allgemeinen Besteuerung schreiten, die wir allerdings nur für Österreich als eine ungemein drückende erwähnt und beziffert finden, von der wohl aber auch die Steiermark nicht verschont blieb.<sup>2</sup> Wenigstens haben wir für die Heranziehung der Geistlichkeit in Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark bestimmte Zeugnisse.

Die Nachtragsabmachungen zum Frieden vom Jahre 1276, der Schriftwechsel zwischen Ottokar und Rudolf, konnten den neuen entscheidenden Zusammenstoß, keinen Reichskrieg im Sinne der Vorgänge von 1276, sondern den „Zweikampf“ beider Gewalthaber<sup>3</sup> um ihre Macht-

<sup>1</sup> Sieh die folgenden Abschnitte und die Urkunden im Anhange zum Jahre 1277.

<sup>2</sup> *Historia annorum* (Mon. Germ. SS., IX 658), die *Contin. Clastro-neob.*, IV, und die *Contin. Zwetl.* zum Jahre 1276 (a. a. D.).

<sup>3</sup> Vgl. über sie vorzugsweise Lorenz, Köhler und die gründliche Quellen-Untersuchung in Bussons Abhandlung über die „Schlacht bei Dürnkrut“, der den Charakter dieses Krieges richtig kennzeichnet. Über die geheimen Regungen zu Gunsten des Premysliden in den deutsch-österreichischen Ländern sind wir nur ungenügend unterrichtet. Dahin gehört z. B. die Warnung Rudolfs durch Erzbischof Friedrich von Salzburg vom Jahre 1277, die Stelle in den Salzburger Annalen zum Jahre 1278: „quorum alii se regi Romanorum manifeste obiciunt, alii occultis insidiis fidem frangunt“, und was die Steiermark insbesondere anbelangt, das Hiftörchen in der Steier. Heim-Chronik (S. 211, Vers 15.960 ff.) von den zwei Steierer, welche in der Schlacht von 1278 ihre Pflicht nicht thaten,



stellung, nicht aufhalten. Die Schlacht bei Dürnkrut vom August 1278, oder auf dem Marchfelde, wie sie herkömmlich heißt, entscheidet unter Mitwirkung des steierischen Heerbannes über die Zukunft auch unseres Landes und festigt dauernd den längst gehegten Wunsch des Habsburgers, dasselbe gleich den Nachbargebieten den Grundlagen der Macht seines Hauses einzufügen.

1279, im Herbst, erscheint Rudolf zu Graz im Hoflager mit glänzendem Gefolge und weilt hier von Ende September bis Mitte October. Er wendet sich dann nach Judenburg, wo er einige Tage, wichtige Angelegenheiten erledigend, rastet. Den 23. December finden wir ihn zu Beiring, den 25. in Notemann. Er schlug dann den Weg nach Admont ein. Die weitere Reise führt ihn über den Pyhrnpaß nach Ober-Osterreich. 5. November finden wir ihn zu Linz, wo er mit dem Grafen Mainhard von Görz-Tirol, zusammentraf. Vom 7. December 1279 ab ist sein Aufenthalt in Wien bezeugt.

König Rudolf I. betrat nicht wieder die Steiermark, im Sommer 1281 verließ er auch Osterreich; denn im Mai desselben Jahres ward sein Erstgeborener, Albrecht I., „mit Willen und auf Bitten des Adels und der Bürger“ zum Reichsverweser für Osterreich und Steiermark bestellt;<sup>1</sup> das sollte die Brücke zur Belehnung der Söhne Rudolfs I. mit diesen Ländern schlagen.

---

sondern die Schilde wegwarfen und flohen; der Reim-Chronist will sie nicht nennen, bezeichnet aber als ihre Wappenzeichen „den semlinen Weden“ (Pfannberg) und den „schwarzen Wurm im gelben Felde“ (Pettau). Da aber Heinrich Graf von Pfannberg und Friedrich sowohl als Hartnit von Pettau nachmals die Gunst des Habsburgers besaßen und in ansehnlichen Stellungen sich zeigten, so dürften es vielleicht eigene Ritter (militēs proprii) dieser Landherren gewesen sein, die das Wappen ihrer Herren führten. Den „mit dem schwarzen Wurm im gelben Felde“ bezeichnet der Reim-Chronist allerdings ausdrücklich als „Genossen der Dienstmannen“, was zunächst im Sinne der Ministerialen, bzw. Landes-Ministerialen aufzufassen. Doch kann dies ebenso in unserem Sinne gedeutet werden.

<sup>1</sup> Vgl. darüber insbesondere Zeißberg in der Festschrift zum Habsburger-Jubiläum von 1882, dazu die Angabe in der Steier. Reim-Chronik, S. 250—251, Cap. 186, Vers 18.897 f., die dem Tode des Königssohnes Hartmann (December 1281) nachgestellt, andererseits mit anderem zusammengeschießt erscheint, was den Johannes Victor. (a. a. O., 812—818) verleiten mochte, die bewußte Angelegenheit unter das Jahr 1277 zu setzen. Hier ist von der Aufforderung einiger Fürsten (Heinrichs und Ludwigs von Wittelsbach und Mainhards von Görz-Tirol) an Rudolf die Rede, ihnen etwas von den wiedergewonnenen Reichsländern als Erbtheil zukommen zu lassen. Der kluge Habsburger erklärte, dies nicht ohne Zustimmung der Fürsten thun zu können, und vertröstete sie auf den hiefür außersehenen Augsburger Reichstag. Das Hörtörchen entspricht ganz der Sachlage.

Jetzt lag die Verwaltung in der Hand eines jungen, kräftigen, eigenwilligen und schroffen Mannes, der das Gefühl in sich trug, den Ländern bereinst den Herrn zu zeigen.

Seit Mai 1281 galt Albrecht als Reichsverweser Österreichs und Steiermarks, und im gleichen Jahre sorgte schon sein königlicher Vater für die kurfürstlichen Willebriefe zu Gunsten der Belehnung seiner Söhne. Als nun einer von ihnen, Hartmann, im Alter von 18 Jahren, am Vorabende des Thomastages (20. December), im Rheinstrome verunglückte, waren die beiden überlebenden, Albrecht und Rudolf der Jüngere, nicht bloß für Österreich und Steiermark, sondern auch für Kärnten, Krain und die windische Mark als „Reichsfürsten“ ausersehen, wie dies König Rudolfs I. Brief an den englischen König noch zum 1. December 1282 bezeugt.

Der Habsburger zeigt sich also damals noch keineswegs gewillt, dem Reichsverweser von Kärnten-Krain, Grafen Mainhard, Schwäher Albrechts, die beiden letztgenannten Länder zuzuwenden.

Die Augsburger Belehnung der Königsöhne Albrecht und Rudolf führt allerdings als Datum den 27. December des Jahres 1282,<sup>1</sup> doch liegt eine Urkunde vom 24. December vor, worin sich Albrecht nicht mehr, wie in der Urkunde vom 16. December, als „Generalvicar von Österreich und Steier“ bezeichnet, sondern bereits „Herzog von Österreich und Steier“ und „Herr von Krain und der Mark“ nennt. Die Belehnung zu gesammter Hand muß also vor dem 24. December bereits erfolgt sein.

König Rudolf sagt in der später ausgefertigten Urkunde: er habe seine beiden Söhne, Albrecht und Rudolf, mit Österreich, Steier, Krain und der Mark belehnt, sammt allem, was die Herzoge Leopold und Friedrich von Österreich-Steier besessen, Ottokar allda rechtmäßig erworben habe; er habe es ihnen unter dem Zeichen der Fahnen verliehen und von ihnen den Eid der Erbhuldigung empfangen.

Unter den Zeugen erscheint Wernhard Bischof von Seckau, Ulrich von Kapellen, Erzhinger von Landesere, Hartnid und Leutold, Brüder von Stadel, und andere Steierer neben den Österreichern: den Herren von Schaunberg, Chuenring, Lengbach . . .

Es bleibt ein unlöslicher Widerspruch, daß König Rudolf noch am 1. December 1282 entschlossen war, seine Söhne auch mit Kärnten

<sup>1</sup> Sieh Anhang zum Jahre 1282 und Reißberg, a. a. D., S. 18. Die Reim-Chronik (S. 268) zeigt sich bei aller Verworrenheit im ganzen nicht schlecht unterrichtet.

zu belehnen, während in der Belehnungsurkunde selbst Kärnten nicht angeführt erscheint, seine Söhne sich nie Herzoge von Kärnten schreiben, und daß andererseits der Habsburger in der späteren Belehnungsurkunde vom Jahre 1286 für Mainhard von Görz-Tirol ausdrücklich sagt: er erinnere sich, zu Augsburg seine Söhne auch mit Kärnten belehnt zu haben, überdies Albrecht I. 1285, 28. März, seine Zustimmung gibt, daß Mainhard mit Kärnten belehnt werde.

Der einzige Schlüssel zu diesem Räthsel mag der sein, daß Rudolf noch anfangs December 1282 die Absicht hatte, seine Söhne auch mit Kärnten, also mit dem ganzen von Ottokar ausgelieferten Ländergebiete, zu belehnen, doch in Erwägung der Sachlage, angesichts der festen Stellung der Görzer in Kärnten und Krain und ihrer Verdienste um König Rudolf im Jahre 1276 und 1278, davon abstand, und somit vorläufig die Entscheidung über Kärnten offen ließ. Sie fiel auch erst 1286, als dann Mainhards Wunsch erfüllt, und ihm von König Rudolf Kärnten als Mannslehen, Krain als Pfandschaft (für die aufgewendeten Kriegskosten) zugesprochen wurde.

Den 29. December 1282 erließ der König von Augsburg eine Verlautbarung an die Stände Oesterreichs und Steiermarks, worin sie zum Gehorsam gegen ihre neuen Landesherren aufgefordert erscheinen.

Wenn die Steierische Heim-Chronik berichtet, schon zu Augsburg hätten sich die Oesterreicher und Steierer für die Bestellung eines einzigen gemeinsamen Landesfürsten beim Könige eingesetzt, so ist dies möglich, aber nicht erwiesen. Sicher ist es aber, daß die Adelschaft Oesterreichs und Steiermarks, dem begreiflichen Wunsche Albrechts und dem eigenen Interesse folgend, im Mai 1283 eine Abordnung an König Rudolf sandte, und dieser sich veranlaßt sah, 1. Juni 1283 zu Rheinfelden, eine neue Urkunde auszustellen.

Sie ist das älteste habsburgische Hausgesetz.

Rudolf I. erklärt darin, sich anlässlich der Augsburger Belehnung vom December 1282 das Recht vorbehalten zu haben, in der Folge solche Anordnungen zu treffen, die nothwendig erscheinen. Da sich nun die Inassen beider Länder, Oesterreich und Steier, an ihn mit der Bitte in feierlicher Sendung gewendet, ihnen, gemäß den Worten der Heiligen Schrift: „Niemand kann zugleich zweien Herren dienen“, seinen Sohn Albrecht I. allein als Landesfürsten zuzuweisen, so willfahre er, in Anbetracht der von beiden Ländern ihm bekundeten Treue, und zum Besten der Eintracht beider Söhne dieser Bitte — kraft seiner väterlichen Gewalt und jenes Vorbehaltes — und übertrage die Länder Oesterreich und

Steier seinem Sohne Albrecht und dessen männlichen Erben, doch so, daß wenn es innerhalb vier Jahren dem Könige nicht gelänge, seinem Sohne Rudolf ein Königreich oder ein anderes Fürstenthum zu verschaffen, Albrecht oder dessen Erben dem vorgenannten Rudolf eine durch den König, oder, im Falle seines Ablebens, durch eigene Schiedsrichter festzustellende Summe als Entschädigung zu zahlen haben. Sollte aber Albrechts Mannesstamm erlöschen, so fallen Österreich und Steiermark an Rudolf den Jüngeren und dessen rechtmäßige Erben.

11. Juli 1283 nahmen die Vertreter Österreichs und Steiermarks diese Urkunde zu Wien entgegen, und zwar von steierischer Seite: Erzhenger von Landesere, Otto von Liechtenstein und Friedrich von Pettau. Sie gelobten treues Wahren dieser königlichen Verfügung und legten einen Eidswur ab. In dem bezüglichen Versicherungsbriebe heißt es: Man habe zunächst beiden Brüdern den Eidswur der Treue geleistet. Seinerzeit — es kann da nur jene vom Könige vorbehaltene Frist von vier Jahren gemeint sein — werde man den vorgenannten Herzog Albrecht I. und ebenso seinen männlichen Erben allein verpflichtet und des Treuschwures an Rudolf den Jüngeren gänzlich entbunden sein, falls nicht etwa Albrecht selbst, was ihn betrifft, sich von ihnen lossagen würde. Dann träte das Belehnungsrecht Herzog Rudolfs (1282) von selbst in Kraft, und er dürfe auf ihre Ergebenheit und Treue zählen. Gleiches würde der Fall sein, wenn Albrecht und dessen Mannesstamm erlöschen.

Als Zeugen dieses Versicherungsbriefes finden wir nur den Bischof von Passau, den Herrn von Taufers, Meister Konrad, Landschreiber von Österreich, und Meister Benzo, Protonotar Herzogs Albrecht, angeführt.<sup>1</sup>

Der angebliche Majestätsbrief König Rudolfs vom gleichen Datum (11. Juni 1283), worin er den Österreichern und Steierern alle Freiheiten und Rechte von Kaisern und Königen bis auf Kaiser Friedrich II. mit dem Beisatze bestätigt, daß, falls irgend ein Punkt derselben von den Königen Ottokar oder Béla IV. verletzt worden wäre, dies weder den beiden Ländern, noch den neuen Herren derselben Schaden bringen solle, ist ein Machwerk in der Reihe der gefälschten Hausprivilegien.<sup>2</sup>

Mit der Rheinfelder Urkunde vom Jahre 1283 bewegt sich das Staatsleben der Steiermark in ein neues Geleise. Es sind die ereignisreichen Zeiten Herzog Albrechts I.

<sup>1</sup> Zeißberg, a. a. D., S. 20. Vgl. Anhang zum Jahre 1283.

<sup>2</sup> Lambacher Interr., 203—205. Vgl. Kopp, „Gesch. d. D. R.“, I 507, Anm., und Zeißberg, a. a. D., dazu Wattenbach im VIII. Bande des „Arch. f. österr. Geschichts-Quellen“.

## 2. Das Herzogthum Steiermark als Herrschafts- und Verwaltungsgebiet im allgemeinen. 1246—1283.

Der Friede zwischen König Ottokar II. und König Béla IV. vom April—Mai 1254<sup>1</sup> läßt die Steiermark seither als neu begrenztes und nordwärts namhaft geschmälerstes Herrschaftsgebiet erkennen. Wenn wir bisher zum „Herzogthum“ Steiermark als Landschaften oder Antheile desselben einerseits das Gebiet zwischen dem Hartberg-Wechsel, Semering und der Piesting, andererseits das südliche Uferland der Donau zwischen der Enns und Steier, Traun und Rotensala — unbeschadet der seit den letzten Babenbergern beginnenden Lockerung seines Verbandes mit Steiermark im engeren Sinne<sup>2</sup> — zu zählen bemüßigt sind, erscheint nunmehr das Land südlich vom Gebirgszuge, der mit dem Semering anhebt, „nach Bayern hin verläuft“ und die „Wasserscheide zur Mur hin“ bildet, als steierisches Herzogthum im Besitze des ungarischen Königs, während das nordwärts verlaufende Gebiet dem österreichischen Herzogthum Ottokars zufällt.

Es ist von verschiedenen Seiten das Ungenauere in dieser Grenzbestimmung, insbesondere was ihre Angabe über die westwärts streichende Ländermarke (steierisch-oberösterreichische Grenze) betrifft, betont worden.<sup>3</sup>

In der That würde bei wortstrenger Auslegung der Stelle, wo von der Wasserscheide der Mur die Rede ist, nicht bloß das ganze Enns-, sondern auch das Paltenthal und das Uferland der steierischen Salza von dem Quellgebiete um Mariazell bis zur Mündung in die Enns als an König Ottokar abgetreten gelten, was mit unbestreitbaren Thatsachen im vollen Widerspruche stände. Besagt doch die gleiche Urkunde an späterer Stelle, es handle sich um die Abtretung „jenes Theiles des Steirerlandes, der von der Höhe jenes Grenzzuges mit den Gewässern zur Donau hin verlaufe“ und den nunmehr sammt dem ganzen österreichischen Herzogthum König Ottokar besitzen solle.

Der besagte Grenzzug kann mithin nur als die gegenwärtige Gebirgsmarkung zwischen dem Steirerlande einerseits, Österreich unter und ob der Enns andererseits aufgefaßt werden, und die ungenaue Angabe über die Wasserscheide der Mur läßt sich den Urkunden des 12. Jahrhunderts an die Seite stellen, wo von der Steiermark im engeren Sinne als von dem

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 89; über den Zeitpunkt oben S. 247; vgl. auch S. 222.

<sup>2</sup> Sieh oben S. 222—226. Dazu die kritischen Bemerkungen Strnabts über die Abhandlung von Dopsch „das sog. Rationarium Austriae“ u. s. w. (in den „Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.“, XIV) in der Linzer Zeitung, 1894, Nr. 285.

<sup>3</sup> Huber in seiner Abhandlung über die Steier. Heim-Chronik und das österr. Interregnum S. 52 und Lampels Abhandlung über die Landgrenze Nr. 1254, S. 306.

Landes diesseits dem Hartberg-Wechsel, Zerwald (Semering) und Byhrn „zur Mur hin“, als dem Hauptstrome unseres Landes, die Rede ist.<sup>1</sup> Dro- und hydrographische Genauigkeit darf man in einer Urkunde jener Zeit, welche nur bei Örtlichkeiten mit reichlicheren Einzelangaben über Besitz- und Grenzverhältnissen vorzugehen pflegte, nicht erwarten.

Den ungarischen Schiedsmännern des Vertrages von 1254, und nur ihr Entwurf liegt vor, galt als Grenze jener Höhenzug, welcher „von Ungarn“ im Osten, „nach Bayern“ im Westen hin verläuft, und für sie in dem Semering das maßgebende Anfangsglied aufwies. Daher legen sie auch auf die „Burg Schwarzenbach“, die mit Recht im hohen niederösterreichischen Schwarzenbach, hart an der ungarischen Grenze, im Wiener-Neustädter Gebiete, gesucht wird, ein besonderes Gewicht.<sup>2</sup>

Daß die heutige oberösterreichisch-steierische Grenze im großen und ganzen mit der in der Urkunde von 1254 zusammenfällt, geht am besten hervor aus der diesfälligen Bemerkung einer zeitgenössischen Quelle, des einzigen Klosterjahrbuches Österreichs, das auf den Sachverhalt näher eingeht. Die Melker Annalen lassen nämlich die Gebirgsgrenze der beiden Länder vom Semering gegen Admont der Wasserscheide entsprechend streichen.<sup>3</sup> Letzteres beweist, daß der österreichische Kloster-Annalist im allgemeinen an das gebirgwärts aufsteigende Südufer der österreichischen Donau als Haupttrinflaß dachte, ersteres, daß ihm nicht der Ort Admont, sondern das bedeutende Herrschaftsgebiet dieses Klosters als Grenze, und Admont nur als Richtung des Gebirgszuges vorschwebte.

Unter den allerdings spärlichen Urkunden der ungarischen Herrschaftszeit in unserem Lande (1254—1259) findet sich eine zum Jahre 1257, wonach der damalige Landeshauptmann, Banus Stephan, zu Admont eine Amtshandlung vornimmt, und eine zweite vom gleichen Jahre für

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 227.

<sup>2</sup> Ich schließe mich diesbezüglich jetzt der Meinung Lampels (S. 311 f.) an, während ich früher und mit mir Strnabt an Schwarzenbach im Balthenthal bei Rotenmann dachte.

<sup>3</sup> Ann. Mellic. Mon. Germ. SS., IX 509: inter ipsum regem (Hungariae) et Ottakerum amicabilem compositio intercessit, tali pacto, quod partem Stiriae, videlicet a monte, qui dicitur Semtirich (!) donec per montana in Agmund veniatur, reliquit regis (Vngariae) dominio, et hoc secundum quod aquae pluviales distinguunt decurrentes. Vgl. Lampel a. a. O., 306 und seine Abh. in den Bl. b. B. f. U. Nied.-Österr., XX 394 ff. Von den späteren Quellen sei der Joh. Victoriensis (Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, I 228) angeführt, wo es heißt: „interpositisque metis terras distinguunt scilicet montibus Semernik et Haiperch (wohl statt Hartperch); dies erinnert an die alte Grenze der „Matz“ Steier: diesseits des „Zerwaldes“ und „Hartperges“.

das Kloster Spital am Pyhrn, worin der Pyhrn-Pass als Grenze und hüben als steierischer Verkehrsweg angedeutet erscheint.<sup>1</sup>

Während die Ablösung des oberösterreichischen Landes, wie es später heißt, in seinem Südtheile, vom steierischen Herzogthum, als eine bereits durch Verwaltungsmaßregeln früherer Zeit vorbereitete gelten darf, und auch mit den kirchlichen Sprengelverhältnissen zusammenstimmt, lagen jenseits des Semerings die Dinge anders. Hier fühlten sich die Steiermärker empfindlicher getroffen. Das, was auf dieser Seite abgetreten wurde, mußte als ein richtiges Stück der Steiermark gelten, das in Hinsicht alter Besitz- und kirchlicher Verhältnisse mit ihrem Leibe gewissermaßen zusammenhieng und von ihm abgeschnitten erschien. Und wie lange die Anschauung, Wiener-Neustadt läge auf eigentlich steierischem Boden<sup>2</sup>, nachwirkte, beweist nicht bloß ein Quellenzeugnis aus naher Zeit, sondern fand auch in den nachmaligen Theilungsverträgen der Habsburger vom 14. und 15. Jahrhundert seine praktische Anerkennung.

Wir müssen aber nochmals auf die nordwestliche Abgrenzung der Steiermark infolge des Friedens von 1254 zurückkommen; es ist die Frage über die damalige Stellung des Ennsthalgebietes zur Steiermark.<sup>3</sup>

Bekanntlich hat der kriegs- und eroberungslustige Erwählte von Salzburg, Philipp der Sponheimer, schon zu Anfang seiner erzbischöflichen Wirksamkeit (1248) nicht gezögert, die „herrenlose“ Zeit der Steiermark ausgiebig zu verwerten und die durch den Tod des letzten Babenbergers erledigten Hochstiftlehen in Österreich und Steiermark einzuziehen. Papst Innocenz IV. kam diesem Entschlusse des antistaufisch gesinnten Kirchenfürsten aus mehr denn einem Grunde wohlwollend entgegen<sup>4</sup> und verbot förmlich jede weitere Verleihung oder Veräußerung dieser salzburgischen Lehen.

Wir kennen aus der Urkunde Herzog Friedrichs II.,<sup>5</sup> aus seinem Lehensbekenntnisse vom Jahre 1242, den großen Umfang dieser Salzburger

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 55 und 54 (2). Der Pyhrn-Pass wird in der Stelle „in ascensu et descensu“ angedeutet. Überdies darf auch auf die Bestätigung der Besitzrechte des Klosters Garsten durch den ungarischen Landeshauptmann vom 24. Mai 1257 (sieh Anhang Nr. 54) hingewiesen werden, da zu ihnen solche um Strehau und auch sonst im Ennsthale zählten.

<sup>2</sup> Sieh oben, S. 77.

<sup>3</sup> Vgl. darüber insbesondere Lorenz, „D. G.“, I 116 f., seine Abhandlung über den Salzburger Erzbisthumstreit, Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.“ und Lampels Abhandlung 342 ff.

<sup>4</sup> Sieh die päpstliche Bestätigung dieser Maßregeln Philipps vom 24. September 1248, Anhang Nr. 10.

<sup>5</sup> Sieh oben S. 207—208.

Lehen „im Umfange des Herzogthums und der Mark Steier“; wir finden darin zunächst von der „Grafschaft im Ennsthale“ und von der Vogtei über das Kloster Admont gehandelt und begreifen, daß eine Beschlagnahme von all dem die Kriegsmühen lohnen konnte, die besonders seit 1250 Erzbischof Philipp auf sich nahm und mit steierischen Adelsherren als vertragsmäßigen Helfern zu theilen nicht säumte.<sup>1</sup> Der nächste Abschnitt wird uns das Ergebnis dieser Unternehmungen Philipps vorführen; immerhin haben wir uns nach wie vor das Ennsthalgebiet innerhalb des steierischen Herzogthums zu denken, und der Friedensschluß von 1254 gieng von der gleichen Voraussetzung aus.

Das Ennsthal blieb in seiner Zugehörigkeit steierisch, es wurde weder salzburgisch im Sinne eines geschlossenen Herrschaftsgebietes, noch wurde es österreichisch, in der Art etwa, daß sich Philipp mit dieser Landschaft unter den Schutz des ihm verwandten Böhmenkönigs und Herzogs von Österreich stellte, und der Friedensschluß ignoriert ganz und gar die durch Erzbischof Philipp geschaffene Sachlage, was um so bezeichnender ist. Die ungarische Landesverwaltung greift ins Ennsthal ein,<sup>2</sup> nicht anders verfährt Ottokar, als er seit 1260 die Herrschaft dauernd erwarb; er betrachtet sich überdies als Inhaber der salzburgischen Hochstiftlehen, was unter dem ihm befreundeten Erzbischof Wladislaw von Salzburg gewiß keine Schwierigkeiten ergab und unter dessen Nachfolger Friedrich von Walchen den Hauptgegenstand der Judenburger Verhandlungen vor Schluß des Jahres 1270 ausmacht, ohne zum förmlichen Ausgleich zu führen. Rudolf I. kommt darüber mit der Salzburger Hochkirche bald ins reine.<sup>3</sup>

Auch Philipps Unternehmungen änderten somit nichts an der Landes-

<sup>1</sup> Sieh die Dienstverträge Philipps mit Ulrich von Viechtenstein, dem Treuensteiner und den Pfannbergern vom Jahre 1250. Anhang Nr. 20 (1, 2) und 22.

<sup>2</sup> Sieh Anmerkung 1, S. 265.

<sup>3</sup> Sieh den nächsten Abschnitt. Den Umfang des landesfürstlichen Ennsthaleramtes (officium) entnimmt man am besten für die Zeit Ottokars dem Ration. Styriae (Rauch, II 176—177): Slebnich (Schladming), Stagno (Stein), Gumpoltperge (Gumpenbergr), Ousach (Affach), Deblarn, Hinderberch (Gegend um Tauplitz), Grauscharn und Unterburch (h. Bürg-Steinach und Unterburg am Fuße von Bürg bei Steinach), Laeoznich (Lassing), Luezen (Liegen) und Niederhofen (bei Steinach). Dazu kommen die sechs Swaigarii, d. i. Schwaigen-Inhaber im Ennsthale. Die im Rat. St., S. 178 unmittelbar angeschlossenen Ämter müssen sich auf das sloven. Unterland beziehen. S. 9. Abschnitt. — Außerdem finden wir als landesfürstliche Burghuten angeführt (S. 116—117) die zu Vliinsperch (Pflindsberg) und Novum castrum (Neuhaus oder h. Trautenfels bei Steinach), ferner am Pyhyn (turrin in Pyrh). Vgl. den nächsten (3.) Abschnitt über die Salzburger Hochkirche in ihrer Stellung zu dem steierischen Herzogthum.



zugehörigkeit des Ennstales und an der Wesenheit des Salzburgerischen Eigenbesitzes daselbst als „Enclaven“ auf steierischem Boden. Was sich unter den sogenannten Traungauern, unter den Babenbergern eingelebt hatte: die Innehabung der Ennsthaler Grafschaft als salzburgisches Hochstiftlehen seitens der steierischen Landesfürsten, behauptete sich mit der ganzen Zähigkeit des geschichtlich Gewordenen.

Die anderweitigen Grenzen des steierischen Herzogthums erfuhren zunächst keine wesentliche Verschiebung, so dem Herzogthum Kärnten gegenüber, wenn auch das Burgamt und Landgericht des steierischen Herzogs mit Grazlup als Sitze die Gegend zwischen Scheifling, dem steierischen Grenzorte, und Dürnstein ober Friesach in sich schloß; füllte doch früher schon Traungauer und Babenberger Erbeigen und Lehengut diese kärntnerische Grenzdecke.<sup>1</sup>

So erscheint auch das Gebiet von Murau der Gerichts- und Landeshoheit des Kärntner Herzogs unterthan und der Liechtensteiner all- dort jenem dienst- und lehenspflichtig.<sup>2</sup> Daran ändert nichts, daß dieser adelige Grundherr zunächst als steiermärkischer Landesministeriale — kraft seines sonstigen Besitzes auf dem oberen Murboden — anzusehen ist, und Murau noch im 13. Jahrhundert als grundherrliche Stadt der Liechtensteiner das Recht von Judenburg, also das Recht einer steierischen Stadt empfängt.<sup>3</sup>

Das gleiche hat vom Sannthalgebiete, von „Saunien“ (im gerichtlichen und kirchlichen Sprachgebrauche) zu gelten; deshalb bezeichnet der Kärntner Herzog 1263 den Bezirk von Oberburg als in „seinem Herrschaftsgebiete“ gelegen.<sup>4</sup>

Anderseits finden wir, wie bereits für den früheren Zeitraum an anderer Stelle<sup>5</sup> angedeutet wurde, in der südöstlichen Landschaft, zwischen der Drau, Sottla, Drann und Save, wo das große Gurker Hochstiftgut und seine Lehenbestände mit Salzburger Kirchenbesitz, andererseits mit der Grundherrschaft des steierischen Herzogs anrainten, die landesfürstliche Gewalt des letzteren eingreifen. Denn der Streit Heinrichs von Scherfenberg mit der Frau von „Lengenburg“ (Lemberg) um die Burg- herrschaft Hörberg wird 1265 vor dem steierischen Landeshauptmanne

<sup>1</sup> Vgl. den 3. Abschnitt über die Salzburger Lehen der Habsburger. Hier wird das Neumarkter Herrschaftsgebiet zu Kärnten gerechnet.

<sup>2</sup> Sieh Anhang Nr. 61.

<sup>3</sup> Sieh den deutschen Auszug der Urkunde Ottos II. von Liechtenstein von 1292 bei Muchar, VI 69—70.

<sup>4</sup> Sieh Anhang Nr. 89.

<sup>5</sup> Sieh S. 101—102, 226.

im Landtaiding zu Marburg zu Gunsten des Scherfenbergers „kraft der landesfürstlichen Gewalt“ ausgetragen.<sup>1</sup>

Die bewaffnete Erwerbung Kärntens und Krains sammt der (windischen) Mark 1270—1271, welche den Bodiebrader Erbvertrag vom Jahre 1268 als Rechtstitel auf ihre Fahne schrieb und eine dynastische Vereinigung der genannten Gebiete mit Steiermark zur Folge hatte, mußte Verwaltungsmaßregeln nach sich ziehen, deren Würdigung hier nothwendig ist.

Vom Spätherbst 1271 bis zu seinem Tode in der Ungarnschlacht bei Laa (Juli 1273) erscheint Ulrich von Dürnholz, der Sidam König Ottokars, als Hauptmann von Kärnten, Krain und der Mark.<sup>2</sup> Ihm war das Sannthalgebiet untergeordnet, denn als nach seinem Ableben eine neue Gliederung der Verwaltung eintrat, finden wir Ulrich von Habsbach (Hausbach)<sup>3</sup> December 1273, den Hauptmann von Krain und der Mark, als Vorgesetzten des Landrichters von „Sannien“ erwähnt,<sup>4</sup> während Herr Ulrich von Taufers Kärnten allein als Landeshauptmann verwaltet.<sup>5</sup>

Der Habsbacher erscheint überdies 1275 auch als Verweser des Gebietes von Windischgraz,<sup>6</sup> trotzdem diese aquilejische Hochstiftsherrschaft, laut Vermächtnisurkunde des Patriarchen Berthold, des letzten Andechs-Meraners, seiner Kirche ausdrücklich vererbt worden war.<sup>7</sup> Ottokar hatte als Nachfolger des Sponheimer Kärntner Herzogs, ihres thatsächlichen Lehensinhabers,<sup>8</sup> alsbald die Hand auf sie gelegt.<sup>9</sup>

Ebenso hatte Ottokar das altsteirische Patriarchenlehen *Bordenone*

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 88.

<sup>2</sup> So 1271, 27. October. Vgl. Langl, „Handb. d. Gesch. Kärntens“, IV 1, S. 82.

<sup>3</sup> Die Namensform „Hüspach“ (Hausbach) findet sich schon in Ottokars Steirischer Heim-Chronik, Capitel 90, S. 14, B. 10.589—10.590.

<sup>4</sup> Sieh Anhang Nr. 188.

<sup>5</sup> Vgl. Langl a. a. O. Aus der (undatierten) Weisung König Ottokars (Monum. vaticana II, herausgegeben von Steblich, II 26, Nr. 26, vom Herausgeber zum Jahre 1274 gestellt) an Ulrich von Taufers, (Heinrich) von Montpreis in seinen Schutz zu nehmen, kann wohl nicht füglich eine regelmäßige Amtswirksamkeit des Kärntner Landeshauptmannes im Südosten der Steiermark ohneweiters gefolgert werden.

<sup>6</sup> Sieh Anhang Nr. 148.

<sup>7</sup> Sieh darüber den nächsten Abschnitt.

<sup>8</sup> Sieh die Urkunde Herzog Ulrich III. vom 22. Mai 1267, Laibach (Dipl. St., II 88—90, Muzar, V 318, Schumy, „Urk.-Reg.“, II 278, Nr. 372) für das Kloster Selz, wo vom praedium Windisgrez und von civitatibus nostris Stain ac Windisgrez die Rede ist.

<sup>9</sup> Hier befand er sich November 1270, sieh Anhang Nr. 116, auf dem Heereszuge zur Besitzergreifung von dem Sponheimer Erbe.

in Friaul an sich gebracht, das kurz zuvor die Edlen von Castello und Porcillii erworben und nunmehr dem Böhmenkönige veräußert.<sup>1</sup>

Die Grenze des Landes gegen Ungarn hin war wohl im großen und ganzen unverändert geblieben, wenngleich wie immer Grenzstreite und bezügliche Schwankungen in der Gemarkung der Länder eintraten. Einen solchen Streitpunkt bildete, wie dem Friedensvertrage von 1254 zu entnehmen, die Burgherrschaft Schwarzenbach an der Ostflanke des alten Büttner Gebietes, und ebenso war und blieb das benachbarte Kirchschlag ein Zankapfel, wie eine sehr beachtenswerte Urkunde König Bélas IV. vom Spätjahre 1255 meldet.<sup>2</sup> Thalberg, Friedberg, Fürstenseid, Radlers-

<sup>1</sup> Sieh Contin. Martini Poloni (Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, I 298): Hoc autem castrum ab ecclesia Aquilegiensi marchio Styriae prius tenuerat, sed nunc (s. J. 1270) nobiles de Castello et de Porcillis castrum ipsum eidem Ottokaro vendiderunt, qui, factus ex hoc vasallus aquilegiensis ecclesiae, in Austriam est reversus. Vgl. Joh. Victoriensis Chron. a. a. D. über Bordenone (quod ad principem Styrie pertinet Aquilejense feodum).

<sup>2</sup> 1255, 12. November. König Béla IV. von Ungarn verleiht dem Meister Althynus für die Verdienste seines Bruders Andreas, welcher in der Schlacht an der Leitha gegen Herzog Friedrich den ersten Angriff wagte und sich auch bei anderen Gelegenheiten, so bei der Eroberung des Schlosses „Kryslach“ (Kirchschlag), hervorgethan, bestimmte Güter.

... quod cum plurimis Theutonicorum Styriensium et Austrensium offensis et iniuriis regno nostro illatis non immerito provocati cum totius regni nostri nobilibus expeditione facta, ad debellandum eosdem Theutonicos et ad obsidendum castra ipsorum, in quibus se eisdem perpetratis huiusmodi maleficiis frequentius tuebantur, terram ipsorum intrassemus et pluribus ibidem castris nostre ditioni subjectis tandem sub castro Kryslach, in quo plures et maiores de predictis malefactoribus securius sperabant, se tueri, essemus cum toto nostro exercitu constituti et ipsum castrum faceremus expugnari, inter alios regni nostri nobiles Andreas praedictus, qui alias etiam multiplicia exhibuit nobis fidelitatis servitia, ut superius est expressum, nobis cernentibus sub ipso castro Kryslach laudabiliter dimicando pro fidelitate nobis debita existit interemptus . . . „Neues Arch. f. Gesch., Staatenkunde, Lit. und Kunst“, XX (1829), S. 490, Nr. 9; Fejér, „C. d. H.“, IV 2, 314; Cop. im „St. L.-A.“, 725 a.

In einer zweiten Urkunde Bélas IV. von 1264 (Fejér, a. a. D., IV 3, 199) heißt es ähnlich „sub castro insuper Karchalag“ (offenbar eine noch stärkere Entstellung des Ortsnamens Kirchschlag). Kirchschlag war der wichtige Grenzpunkt des „Luczmannsburger“ Bezirkes Ungarns auf deutscher Seite (usque terminum Kurusalak, ubi de occidente regnum Theutonie ei i. e. comitatui est commetaneum, sieh Wenzel, „Monum. Hung. hist. Dipl.“, XIII 54). „Kryslag“, „Karchalag“, „Kuruslag“ sind somit drei ungarische Verballhornungen des Ortsnamens Kirchschlag, was Besty in seinem Werke „A magyarországi várispányok története“ vom Jahre 1882, S. 315 annimmt und Lampel in der angezogenen Abhandlung über d. L.-G. von 1264,

burg, Luttenberg, Rohitsch (die Gurker Lehensburg), das salzburgische Windisch-Landsberg, Reichenburg und Main-Mann, mit dem Gerichtsbezirke des Salzburger Hochstiftes<sup>1</sup> hatten vorzugsweise die Ungargrenze zu hüten.

In dieser Erörterung der territorialen Verhältnisse der Steiermark möge auch ein Hinweis auf den Güterbesitz Gertrudens, der dreimal vermählten Babenbergerin, seinen Platz finden.

Bekanntlich verfügte der Friede Ottokars II. mit Béla IV. vom Jahre 1254 ihre Versorgung im Steirerlande. Der Titel „Herrin von Impirg“ (domina de Impirg) läßt sich wohl am zwanglosesten auf die Herrschaft Himberg (Hintperc) bei Wien zurückführen, woselbst auch Gertrudens dritte Hochzeit mit Roman von Halitsch, dem Enkel des Ungarnkönigs, stattgefunden hatte.<sup>2</sup> — In der Friedensurkunde selbst wird nur im allgemeinen von dieser dem Ungarnkönige als Landesfürsten der Steiermark überwiesenen Versorgung gesprochen. Die Steirische Reim-Chronik bezeichnet als ihr Leibgedinge: Leoben, Knittelfeld, Judenburg, Grazlub, Voitsberg und Tobel.<sup>3</sup>

Urkundlich ist ihr Aufenthalt 1260, 16. November, zu Judenburg belegt, woselbst sie mit Zustimmung Ulrichs von Liechtenstein und der Bürger von Judenburg dem dortigen Minoritenkloster gestattet, für die Benützung und Erhaltung einer Wasserleitung eine jährliche Grundabgabe von der Stadtgemeinde einzuhoben.<sup>4</sup> Sie übt somit grundherrliche Rechte aus. Dann begegnen wir ihr 1261 (1. März) und 1263 (5. Jänner) als wohnhaft in Voitsberg. Die erstere Angabe erscheint durch die Urkunde belegt, worin sie als „Herzogin von Österreich und Steier“ dem böhmischen Landeshauptmanne der Steiermark, Wok von Rosenberg die Schen-

811—841, ausführlich begründet. Huber vermuthet unter „Kryslag“ das steirische Kriegslach (Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch., IV 50), wogegen, abgesehen von den weiteren urkundlichen Spuren, deren oben gedacht, die Thatsache spricht, daß es sich da um eine Grenzfehde zwischen Ungarn und österreichisch-steierischen Adelsherren handelte.

<sup>1</sup> Sieh bez. Manns den Anhang, Nr. 189 (1277) über die Burghut und das Landgericht daselbst.

<sup>2</sup> Vgl. Steier. Reim-Chronik, Capitel 24, S. 33, von 2489 f. „daz Hintperc si des gezam — daz si denselben Riuzen (Russen=Roman) nam. Vgl. Szataniewicz, „Synpatios-Chronik“, S. 59.

<sup>3</sup> Capitel 26, S. 35, von 2591 f. „Der wart benant überlüt — für ires rechtes meld — Liuben und Knutelvelt, Judenburg und Grazlub — si wären der sinne toup, di ir reht dâ wurken solden — daz si niht enwolden — besniden mit dem hobel — Voitsperc unde Tobel — antwurte man ir darzuo . . .“

<sup>4</sup> Hagen, „Minnesinger“, IV 389, Num. 6; Copie im „Steier. Land.-Arch.“

kung der Grafschaft Rez bestätigt,<sup>1</sup> während die zweite auf jener bedeutamen Vollmacht fußt, worin Gertrude „Herzogin von Steiermark“ ihrem Getreuen Seifrid von Mährenberg die Verfügung über alles, was er an Eigen und Lehen im Herzogthume Steier von ihr aus besäße, gewährleistet.<sup>2</sup>

Zwischen diesen urkundlichen Thatfachen und dem Frieden von 1254 liegt eine Reihe wichtiger Jahre und Veränderungen, vor allem der Herrschaftswechsel von 1260, so daß wir außerstande sind, genauer festzustellen, was Gertrude an Leibgebing von Seiten Ungarns angewiesen erhielt, somit auf die Angaben der Steierischen Reim-Chronik beschränkt bleiben, und andererseits nicht klar zu erkennen vermögen, wie sich dies Leibgebing seit diesem Herrschaftswechsel gestaltet, in welcher Art es verringert oder etwa theilweise abgelöst wurde. Ebenjowenig kennen wir die von Gertruden an den Mährenberger vergabten „Eigen“ oder „Lehen“.

Immerhin läßt sich aus dem Zusammenhalten eines Absatzes<sup>3</sup> der Steier. Reim-Chronik mit der betreffenden Stelle im sogenannten Anon. Leobionensis<sup>4</sup> der ziemlich sichere Schluss folgen, daß Gertrude infolge jenes Herrschaftswechsels auf die Städte Judenburg und Voitsberg beschränkt wurde, was auch mit jenen urkundlichen Angaben zusammenstimmt.

Später und zwar noch zur Zeit der Landesverwaltung Bischof Bruno von Olmütz (1262—1270) scheint sie dann mit Feistritz (Windisch=Feistritz?) abgefunden worden zu sein,<sup>5</sup> und das steierische Hubbuch vom Jahre 1267 gedenkt einer Rente von 400 Mark Silber, die

<sup>1</sup> Sieh den 1. Abschnitt, S. 251 und Anhang, Nr. 68.

<sup>2</sup> Sieh S. 253 und Anhang, Nr. 76.

<sup>3</sup> Steier. Reim-Chronik, Capittel 55, S. 86, B. 6515 ff., besonders die Stelle B. 6545: „... nam er (Ottotar) der frauwen swaz si het — beide burge unde stet ...“ und weiter unten 6549: „... des genoz si gegen im niht. — dô ers von Judenburg verstiez, datze Fiustritz er ir liez kûme hundred marc gult ...“ Die Reim-Chronik erzählt dann gleich S. 86—87 (B. 6554 . . .) ihre „Vertreibung“ durch Propst Konrad von Brânn, den Bevollmächtigten des Königs.

<sup>4</sup> Anon. Leob. bei Bez SS. rer. Austr., I 806 (z. J. 1246) und mit geringen Abweichungen im Ausdruck im Anon. Leob. (Grazer Handschr.) h. v. Raßn unter der Überschrift „Genealogia Leopoldi ducis Austrie“, S. 5: „Relictam vero fratris sui dominam Austrie predictam (Gertrudem) fere ex toto dehereditauit (Ottocarus) eam in Judenburga locando et sibi eandem ciuitatem et Voitsperch tantum tribuendo, vnde eadem domina postea nisi dicta est ducissa de Judenburch. Im Joannes Victor bei Böhmer, „Font. rer. Germ.“, I 288, findet sich diese Stelle nicht, weber S. 283 noch 288.

<sup>5</sup> Sieh oben Anm. 3.

der „Frau Herzogin“ jährlich angewiesen war, erwähnt jedoch auch die Liegenschaften der „Herzogin“ bei Weiz.<sup>1</sup>

Als ihr Eidam, der letzte der Sponheimer Herzoge Kärntens, starb (1269), ließ Ottokar, der Gertruden officiell nur als „Herzogin von Judenburg“ betitelt,<sup>2</sup> jede weitere Rücksicht gegen die ihm stets unbequeme und verdächtige Babenbergerin fallen und beeilte sich, die wehrlose Frau aus seinem Lande zu verbannen.<sup>3</sup>

Wir müssen jedoch in diesem Abschnitte noch eine Angelegenheit zur Sprache bringen, welche einerseits mit dem Landesfürstenthum Ottokars II., andererseits mit der Reichsverweserschaft König Rudolfs zusammenhängt und nach beiden Seiten hin von der Urkunde des Jahres 1279 ihr Licht empfängt. Sie wurde als Erklärung des Ehepaares: Ulrich (III.) Grafen von Heunburg und seiner Gattin Agnes, Witwe weiland Ulrichs III. Herzogs von Kärnten, zu Judenburg den 22. October ausgefertigt.<sup>4</sup>

Zur Erläuterung des Sachverhaltes diene Folgendes. Als der letzte Sponheimer Kärntner Fürst 1269, 27. October, starb, hinterließ er eine kinderlose, kaum neunzehnjährige Witwe, die Tochter der Herzogin Gertrude aus zweiter Ehe.

Graf Ulrich III. von Heunburg war in der Kärntner Erbschaftsfrage seit der Bodebrader Abmachung Ottokars mit Herzog Ulrich III. (4. December 1268) ein eifriger, gunstbessessener Parteigänger und Anhänger des Böhmenkönigs.<sup>5</sup> Demzufolge begreifen wir denn auch, daß Ottokar die Ehescheidung der Kärntner Herzogswitwe mit Ulrich von Heunburg umso erwünschter fand, als diese Verbindung der Grofsnichte des letzten Babenbergers, der Tochter Gertrudens, mit seinem Vasallen den Böhmenkönig aller Sorgen ledig machte, die ihm eine zweite, rangbürtige Ehe jener Agnes beschert haben würde. Die Heirat des Heunburgers mit Agnes muß noch in das Jahr 1270 oder in die erste Hälfte des nächsten fallen, in die Zeit der vollen Gunst des Grafen beim Könige, die darin

<sup>1</sup> Rauch, SS. rer. Austr., II 116: „... Ex his (reduibus Styrie) autem tollit ducissa 400 marcas den. und S. 198 über Güter der Herzogin (bonis ducissae) bei Weiz (Weydes).

<sup>2</sup> Sieh S. 252, Anm. 3, Emler, Regg., S. 118: „Gertrudis ducisse de Judenpurc.“ Sgl. S. 250, Anm. 1.

<sup>3</sup> Sieh S. 253, Anm. 1.

<sup>4</sup> Sieh Anhang, Nr. 212.

<sup>5</sup> In dem Bodebrader Erbvertrage (Zireček, „Cod. jur. Bohem.“, I 162, Nr. 55, nach dem Abdruck bei Balbin, „Miscell. hist. Boem.“, VIII 15, und Emler, „Regg.“, 246, Nr. 680) erscheint Ulrich von Heunburg als erster weltlicher Zeuge und als einziger Hochadelige Kärntens und Steiermarks.

ihren Beleg findet, daß der Heunburger 1270—1271 die Landeshauptmannschaft Kärntens bekleidet.<sup>1</sup>

Die Steierische Heim-Chronik spricht von dieser Verbindung als einer Reigungsheirat, ohne mit einem Worte eines Zwanges zu gedenken, welchen der Böhmenkönig dabei auf die Kärntner Herzogswitwe ausgeübt hätte, und erst in späterer Zeit wird der allerdings naheliegende Hintergedanke des Böhmenkönigs betont, wonach Ottolar die Ehe herbeigeführt habe, um den ererbten und durch ihre erste Heirat erhöhten Fürstenrang der Braut herabzudrücken.<sup>2</sup> Wenn dann nachmals (1279) das Heunburger Ehepaar vor König Rudolf I. bezeugt, daß König Ottolar nach Abschluß der Ehe die „fürchterlichsten Zwangsmaßregeln“ angewendet habe, um von den beiden Gatten einen Verzicht auf die nach Erbrecht der Babenbergerin Agnes zustehenden Herrschaften in Österreich, vor allem Perneck und Drosendorf, gegen anderweitige Entschädigungen in der Steiermark zu erlangen, so wird man andererseits nicht vergessen dürfen, daß es der Vorthheil beider Gatten erheischte, 1279 jenen Verzicht als bitterste Nothwendigkeit hinzustellen, als grausame Schädigung auszumalen,<sup>3</sup> und andererseits in den angegebenen Zwangsmaßregeln Ottolars einen Vorgang erkennen, der gewiß nicht mit der Heirat gleichzeitig war und etwa als

<sup>1</sup> Vgl. Langs Abhandlungen über die Heunburger, 1. Abschn., S. 175 ff. und „Handb. d. Gesch. Kärntens“, IV 1, S. 82; vgl. 44 f. 27. October 1271 erscheint bereits der Eidam des Böhmenkönigs, Ulrich von Dürnholz, als Hauptmann von Kärnten, Krain und der Mark.

<sup>2</sup> Steier. Heim-Chronik, 28. Capitel. Auch von der Einwilligung Gertrudens, der Mutter Agnesens, ist die Rede. Joh. Victor. (Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, I 296—297) spricht nur kurz von der Heirat und den ihr entsprossenen Kindern, ohne weitere Glossierung. Im sogen. Anon. Leob. bei Bez, I, col. 881, findet sich die dem Joh. Victor. entnommene Stelle, weiter unten aber, col. 882, zum Jahre 1270 unter dem Titel: „De Sancto Ludovico“, eine von jenen dem Anon. Leob. eigenthümlichen Stellen und zwar: „Eo anno Illustris Domina Agnes, pronepos (!) Inclyti Leopoldi ducis Austriae (sie war Enkelin des vorletzten Babenbergers) relicta Ulrici Ducis Kurinthie, ad generis depressionem ab Ottokaro Rege Bohemie cuidam comiti Ulrico de Heunburg tradita est in uxorem. Jahn hat in seiner Ausgabe des Anon. Leob. (nach der Handschrift der Grazer Universitäts-Bibliothek) S. 22 in der Anmerkung die ganze Stelle von dem Kreuzzuge Rudwigs IX, d. F. von Frankreich, wie sie der Anon. Leob. bei Bez, a. a. D. enthält, aber ohne diese anschließende Stelle.

<sup>3</sup> Wenn es da heißt: „Ottolar habe dem Ehepaare alles mit Gewalt und Einschüchterung abgepreßt, so scheint es, als verschänze man sich damit hinter jenem Punkt des rudolfinischen Landfriedens vom December 1277 (sich 7. Abschnitt), wo es heißt: „Quicquid vero per vim metum et impressionem regis Boemie . . . (terminatum est) — vires nullatenus optinebit, sed ad statum debitum reducetur . . .“

Vereinbarung vor der Eheschließung anzusehen wäre. Die Abelingen der genannten Länder und die Amtsleute König Rudolfs bezeugten ja, wie es in der Urkunde heißt, daß „mehrfache Unterhandlungen“ zu einem „freundschaftlichen“ Ausgleich des Böhmenkönigs mit dem Ehepaare führten, und ihrer Aussage gegenüber behaupten Ulrich und Agnes, daß dies alles eitler Gewaltthat und „unwiderstehlicher Einschüchterung“ durch Ottokar zugeschrieben werden müsse. Sicherlich war es Ottokar, der jenen Verzicht herbeiführte, um die ihm unbequemen Erbrechtsansprüche der Tochter Gertrudens auf Herrschaften in Österreich abzufertigen, und der andere Theil wird seine Entschädigungsforderungen möglichst hochgeschraubt haben, bis man zu einer Vereinbarung gelangte.

Jedenfalls müssen wir die Ablösung ziemlich ausgiebig nennen. Denn das 1279, 22. October, gleichzeitig mit der Haupturkunde ausgefertigte Verzeichniß der von König Rudolf auf Grundlage der bezüglichen Verbriefungen Ottokars II. dem Heunburger Ehepaare zuerkannten Pfandschaften in der Steiermark behandelt als solche 1. das „Gericht in Voitsberg“ mit seinen Einkünften;<sup>1</sup> 2. das „Gericht in Lobel“;<sup>2</sup> 3. Weingiebigkeiten zu Voitsberg und Rohrbach (Geg. b. Graz);<sup>3</sup> 4. Rentenbezüge von Lobel, Muttendorf (b. Lobel), Premstetten, Bierbaum (b. Premstetten);<sup>4</sup> 5. die Stadt Voitsberg mit dem oberen und unteren Schlosse; 6. das Schloß zu Lobel; 7. Renten von Tüffer;<sup>5</sup> 8. vier Schöffenämler des Herrschafts- oder Amtsbezirkes Tüffer;<sup>6</sup> 8. Wein- und „Bergrecht“ in diesen Schöffenämlern und um Sachsenwart (b. Pragwald, s.-w. v. Gili);<sup>7</sup>

<sup>1</sup> 200 Mark.

<sup>2</sup> 6 Mark und 150 Megen Hafer, im Gelbwerte 90 Mark.

<sup>3</sup> 88 Mark, dann 457 Bierlinge schweren Getreides, im Gelbwerte 59 Mark und 50 Pf., 840 Bierling Hafer, im Gelbwerte 63 Mark; 34 Mark Zinspennige; 100 Mark „Steuer“; als „Marxbienr“ 950 Bierling Hafer, im Gelbwerte 68 Mark.

<sup>4</sup> 14 Mark Renten.

<sup>5</sup> 300 Mark Renten.

<sup>6</sup> Die Namen der Inhaber dieser „Schöffenämler“: Gridel, Leutolt, Jurizla und Jeschiz erscheinen auch im Ration. Styriae von 1267 bei Rauch, II, S. 129 (Schephonis Gyrrredei v. Gyrrdei; Leutoldi Schephonis), S. 181 (Schephonis Zaszchitz), nur Jurizla fehlt. Als Pfandhuben in diesen vier Schöffenämlern werden 524 angeführt; ausgenommen 105, die den Suppanen gehören. Als Einkünfte von den vier Schöffenämlern erscheinen beziffert: 852 Metn-Megen Weizen, 2 Maße gleich 70%, österreichische Megen, im Gelbwerte 70%, Mark Pennige; dann 529 Megen oder 104 österreichische Megen Hafer, im Gelbwerte 152 Mark; 173 Schweine, im Gelbwerte 11 Mark; 166 Schafe mit gleicher Zahl Lämmer, im Gelbwerte 15 Mark. Vgl. darüber den 6. Abschnitt, der von der Finanzverwaltung, insbesondere vom Ration. Styriae, handelt.

<sup>7</sup> 70 Mark und weitere 70 Mark in einem ungenannten Orte.



9. Renten vom Markte Sachsenfeld;<sup>1</sup> 10. die Burgen: Sachsenwart, Luffer, Freudenec<sup>2</sup> und Klausenstein<sup>3</sup>.

In dieser Aufzählung erscheinen Voitsberg und Lobel genannt, welche beide die Steierische Heim-Chronik infolge des Vertrages von 1254 dem Leibginge Gertrudens, der Mutter Agnesens, zuweist, ohne daß in dem Hübuche von Steiermark von 1267 dieses Umstandes noch gedacht würde. — Es scheint daher, wie bereits oben erwähnt, König Ottolar geraume Zeit vor der Verbannung Gertrudens diese Leibgingsgüter eingezogen oder abgelöst zu haben, so daß sie längst bereits zu seiner Verfügung standen.

Durch diese Pfandschaftsverträge Ottolars II., beziehungsweise Rudolfs I., mit den Heunburgern kamen bedeutende Liegenschaften in jenem Theile des heutigen Unterlandes der Steiermark, welcher dem Herzoge als Gebiets- und Grundherren zustand, in den erblichen Besitz und Nuzgenuss eines hochadeligen Vasallen als Pfandinhabers und seiner Nachkommen beiderlei Geschlechtes „mit allen dazugehörigen Gerichten, Gerichtsbarkeiten, Vogteien, Herrschaftsgebieten, Nuzungen und Erträgen von Fischerei und Jagd, desgleichen auch mit allen sonstigen Rechten, wie dies alles die beiden Landesfürsten, weiland Herzog Leopold (VI., II.) und Friedrich (II., I.) von Osterreich und Steiermark innehatten“. Die in diesen Pfandgebieten sesshaften Ritter und Adelligen (viri militares et nobiles) sind von diesen pfandrechtlichen Verbindlichkeiten ausgenommen und der Verfügung des Königs (Rudolf) als Landesherrn vorbehalten, doch gestattet derselbe ihnen, sich dem Pfandinhaber zu Dienst und Treue zu verpflichten. Alle sonstigen Ansprüche und bezüglichlichen Rechtsmittel des Heunburger Ehepaares werden von diesem für alle Zeit aufgegeben und außer Kraft gesetzt.

Für den Umfang und die innere Gliederung des damaligen landesfürstlichen Verwaltungsgebietes der Steiermark wird zunächst jener Abschnitt, der mit Zugrundelegung des steierischen Renten- oder Hübuches von 1267 die Verwaltungsverhältnisse örtlich beleuchten soll, und auch der folgende über die landesfürstliche Gerichtsbarkeit manche Ergänzungen bieten.

<sup>1</sup> 20 Mark.

<sup>2</sup> Vgl. über diese verschollene Burg in der Nähe von Luffer oder Eilli Bahns Ortsnamenbuch, S. 194.

<sup>3</sup> Bei Steindbrück; s. Bahns, Ortsnamenbuch, S. 100; mit Bezug auf den Aufsatz des Domherrn Droßen in den „Mitth. d. hist. Ver. f. St.“, XXIX 285.

Wie lange überdies der Name und Begriff „Marchia“, „Mark“ für die Steiermark nachwirkten, beweist nicht nur die Belehnungsurkunde König Richards vom Jahre 1262 für Ottolar, worin Steiermark als „Markgrafschaft“ (marohionatus) angeführt wird, sondern beispielsweise die Bezeichnung des geistlichen Verwalters der Admonter Herrschaft St. Martin bei Graz mit „Verwalter in der Mark“ (provisor in marohia) und eine Stelle in dem Anhange zum Rentenbuche der Steiermark von 1267.<sup>1</sup>

### 3. Staat und Kirche. 1246—1283.

Die Überschrift dieses Abschnittes mag auf den ersten Blick etwas befremden, denn der Sinn, den die Gegenwart in die Worte Staat und Kirche zu legen gewohnt ist, weicht von dem Begriffe ab, den wir für jene Zeiten mit ihnen verknüpfen müssen. Immerhin erscheint es gerechtfertigt, die Stellung des steierischen Landesfürstenthums und der Reichsverwefung zur steierischen Landeskirche — in ihrer dreifachen Erscheinung: als Glied der römischen Kirche, als Hochstiftsprengel und als Verband bischöflicher und klösterlicher Güterbestände mit daran haftenden Rechten und Freiheiten — so zu bezeichnen und aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern. Denn wenn auch die Grundsätze und Formen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wechselten, Macht- und Rechtsfrage war und blieb denn doch dieses Verhältnis.

Wir wollen es versuchen, für diesen bewegten Zeitraum jene Thatfachen zu würdigen, aus welchen die politische Geltung der Kirche im Wechsel der Zeiten, ihre Stellung zum Landesfürstenthum und zur Reichsgewalt erhellt, und von denen jene Rechtsgrundsätze ihre Beleuchtung empfangen, die das Verhältnis der Kirche zur Laienherrschaft im besonderen kennzeichnen. Dagegen hat unsere Aufgabe mit der kirchlichen Verwaltung als solcher und mit der geistlichen Geschichte der Landeskirche nichts gemein.

Seit dem Ausgange des letzten Staufenkaisers (1250) macht sich die Fürsorge des römischen Stuhles als kirchlicher Obergewalt geltend. Wie in den Tagen des Kampfes zwischen Friedrich II. und Papst Innocenz IV. bleibt die Curie fürder bestrebt, durch ihre Sendboten und Cardinal-Regaten, Osterreich und Steiermark insbesondere überwachen zu lassen und dem Streite zwischen Böhmen und Ungarn um den habenbergischen Ländernachlaß ein Ziel zu setzen. So kennen wir den Ofner-Prager Frieden von 1254 als ein Ergebnis der Curialpolitik.

<sup>1</sup> Widhner, II 360, Nr. 217. Ration. Stiriae bei Rauch, II 202: „Item curiam, quam habet Perchtoldus Pruhafen, contulit sibi rex Bohemie et pertinet ad Marchoniam (sic! — scilicet Marchiam). Sgl. auch weiter unten den „Excurs“.

Als die Zeiten wechseln, dem Böhmenkönige Ottokar jene Ländererbbschaft ungetheilt zufällt (1260), tritt das Landesfürstenthum in den Vordergrund des Lebenskreises der Kirche, bestrebt, wie dies auch aus der Geschichte der ungarischen Fremdherrschaft im Lande erhellt, die einzelnen kirchlichen Bestände, Hochstifte und Klöster sich befreundet und verpflichtet zu erhalten, und diese finden an der einflussreichen Hofgeistlichkeit in der Kanzlei des Landesfürsten gelegentlich wirksame Anwälte ihrer Forderungen und Wünsche.

Die Kirchenfürsten des Salzburger Metropolitan-Sprengels erscheinen bei wichtigen Staatsfachen als Zeugen und Bürgen herangezogen. So bei dem Friedensschlusse Ottokars mit Stephan V. von Ungarn (1271, 13. Juli), wo wir als solchen Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Sedau begegnen. — Als Unterhändler des Böhmenkönigs wandert 1274 auch der Sedauer Bischof Bernhard zu Papst Gregor X. nach Lyon.

Als der Habsburger Rudolf deutscher König wird und dem unvermeidlichen Zusammenstoße mit Ottokar entgegenzieht, finden wir ihn bestrebt, sich zunächst Salzburgs und seiner Suffragane anderseits Aquilejas zu versichern. An sie ergeht im Sommer 1274 die Weisung, der Sache des Reiches zu dienen, und der genannte Salzburger Erzbischof erweist sich als der rührigste und zäheste Anhänger Rudolfs, wie wir dies an späterer Stelle des näheren darlegen wollen. Ottokar bietet alles auf, um die Kirchenfürsten seines Machtbereiches festzuhalten, die Klöster sich verbindlich zu machen. Bezeichnend ist sein Ansuchen im Jahre der großen Krise (1276) an Klostermönche, ihm durch ihre Gebete die Huld des Himmels zu sichern.

Beim Abschlusse des entscheidenden Wiener Friedens vom 26. November 1276 sind Salzburg und die meisten seiner Suffragane, darunter auch der Gurker, anwesend, und bei den Fürstenversammlungen, welche seit 1277 dem deutschen Könige in Wien zur Seite bleiben, fehlt auch der Bischof von Sedau nicht.

Zu den wichtigsten Abmachungen Rudolfs zählen die Verträge mit den bayerischen Hochstiften, mit Salzburg, Freising, Gurk zu Gunsten der Zukunft seines Hauses (1277), und fortan begleitet uns eine Fülle von Urkunden, worin der deutsche König als Gewalthaber in Osterreich und Steiermark Hochkirchen und Klöstern sein Wohlwollen zu erkennen gibt.

Auch die Geldmittel der Kirche finden wir in den Zeiten der wechselnden Herrschaft vom Gewalthaber in Anspruch genommen. So klagte man 1271 in Admont, man habe Güter im Werte von 12 Mark losschlagen müssen, welches Geld und vieles andere vom Böhmenkönige

auf alle Weise erzwungen werden. Zum Reichskriege vom Jahre 1276 nahm Rudolf Kirchen und Klöster stark in Anspruch; Salzburg wurde mit der Einhebung der „Königssteuer“ von den Kirchengütern in Österreich, Steiermark und Kärnten betraut.<sup>1</sup>

Was nun die wesentlichen Beziehungen der landesfürstlichen Gewalt zur Kirche betrifft, so sei das Patronatsrecht des Regenten über bestimmte Pfarren hier nur gestreift, da wir die maßgebenden Vereinbarungen der Babenberger mit der Salzburger Kirche in dieser Richtung bereits an anderer Stelle abhandelten. Beispielsweise sei noch der landesfürstlichen Verleihung eines solchen Patronates an das Bisthum Seckau vom Jahre 1254 und der Verbriefung der Freiheit des Klosters Reun von jedem Patronatsanspruche (1255) gedacht.<sup>2</sup>

Ebenso sei nur berührt, daß, wie früher sich der Landesfürst die Genehmigung bei Schenkungen seiner Landesministerialen an Klöster vorbehielt und zwar in der herkömmlichen Form, er auch weiterhin in dem Freiheitsbriefe für ein solches Gotteshaus die Statthaftigkeit solcher Widmungen ausspricht.

Der Angelpunkt des Verhältnisses der Landesherrschaft zur Landeskirche ruht jedoch wie früher in der Kirchenvogtei (*advocatia ecclesiarum*).

Diesbezüglich haben wir zwei Epochen auseinanderzuhalten: die Zeiten der wechselnden Landesherrschaft (1250—1276) und die Jahre der Reichsverwesung Steiermarks (1276—1282). Dort ist es der Landesfürst, hier der deutsche König als solcher, welche die Schutzgewalt, das Vogteirecht der Kirche gegenüber ausüben. Im allgemeinsten Sinne gilt dies auch von den Hochkirchen, welche Sprengelgewalt und Besitz im Lande innehaben, diesem mittelbar oder unmittelbar angehören; auch Bischof und Metropolit erscheinen an Schutz und Schirm der weltlichen Landesherrschaft gewiesen. Der engere Begriff der Vogtei knüpft sich jedoch an das bezügliche Verhältnis des Landesfürsten oder Gewalthabers zu den landesangehörigen oder im Lande begüterten Klöstern. Diese beeilen sich denn auch, bei jedem Herrschaftswechsel für die Bekräftigung ihrer Rechte und Freiheiten, vor allem aber dafür zu sorgen, daß ihnen die ausschließliche Vogtei des Landesfürsten, beziehungsweise des Königs als die uneigennützigste, andererseits das Recht freier Vogtwahl ver-

<sup>1</sup> Für das Bisherige s. die Belege im Anhang Nr. 120, 143, 138, 159, 161; 167, 172, 182; 119; 182, 164.

<sup>2</sup> Sieh oben A) 4, Seite 139—140; B) 5, Seite 208. — Anhang Nr. 40 und 45.

bürgt werden.<sup>1</sup> Sie erscheinen denn auch unablässig bestrebt, die angemessene Unter- oder Aftervogtei eines Adeligen abzuschütteln oder doch, wo sie mit einer gewissen Rechtmäßigkeit bestand, ihren Übergriffen zu steuern, andererseits sich bei der Ausübung der Vogteigewalt des Landesfürsten durch seine Amtsleute vor jeder Ausbeutung dieses Rechtes sicherstellen zu lassen. Ebenso wachen sie darüber, daß eine solche Vogtei als Lehen des Gotteshauses diesen Charakter bewahre.

Mit der häufigen Erscheinung, daß die Vogtei über ein einzelnes Kirchengut einem Adeligen übertragen wird, hängt die verträgsmäßige Feststellung der Bezugsrechte eines solchen örtlichen Vogtes zusammen. Ein Beispiel hiefür bietet die Abmachung des Klosters Admont mit Wulfing von „Kapfenberg“ (einem Stubenberger) von 1256<sup>2</sup> bezüglich der Vogtei in „Meinhalmsdorf“ (Meinhardsdorf bei Oberwölz) und um Oberwölz. Der Vogt hat 1. von 1 Mark Einkünfte 5 Pfennige; 2. einen Scheffel Roggen und Hafer und 3. zwei Hühner alljährlich zu beziehen und verpflichtet sich, diese Vogteigaben nicht durch seine Gerichtsdienner (procones), sondern durch den Sendboten (nuntius) des Klosters eintreiben oder ab sammeln zu lassen. Bedrückungen von seiner Seite haben den Verlust der Vogtei im Gefolge. Überdies haben seine Nachkommen kein Erbrecht auf die Vogtei, ein Grundsatz, der auch in der gleichzeitigen Erklärung der Gößler Äbtissin Kunigunde nach einer andern Seite hin, nämlich in Bezug eines Klosterlehens, zur Geltung kommt.<sup>3</sup>

Was die Sicherung des Güterbestandes der Kirche betrifft, so möge zunächst allgemeiner Satzungen gedacht werden, die nach Ablauf des Reichskrieges vom Jahre 1276 und angesichts der neuen Ordnung der Dinge doppelt nothwendig schienen. So wurde anfangs 1277 die Neubelehnung mit Mensal- oder Tischgütern des Bisthums an die Zustimmung der betreffenden Domcapitel geknüpft,<sup>4</sup> was in den Beschlüssen der Salzburger Provincial-Synode vom Jahre 1281 in der Form eines nachdrücklichen, allgemeinen Verbotes wiederkehrt,<sup>5</sup> wonach

<sup>1</sup> Sieh darüber das weiter unten Folgende, wo von der Stellung der einzelnen Klöster zur Landesherzchaft die Rede sein wird, und die allgemeine Erklärung König Ottokars II. zu Gunsten aller Äbte, Präbste und Klöster im Lande ob der Enns. Anhang Nr. 88.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 53.

<sup>3</sup> Sieh Dipl. St., I 70—71 und Muchar, V 264 zum Jahre 1256 (in plurium magnatum praesentia). Es betraf dies das Lehensgut Erzhingers auf der „Mell“ bei Trofajach.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 167.

<sup>5</sup> Hauff, Germ. sacra, II 390 f, Dalham, Conc. Salisburg., 125—131: . . . quod nullus praelatorum primordiallem ecclesie sue dotem in feodum possit

kein geistlicher Oberhirt ein Dotationsgut für länger als seine Lebenszeit vergeben dürfe, und auch da nicht „ohne schwere Gefährdung seines Namens und seiner Ehre.“

Ebenso zeigt sich die Kirche bemüht, den unbeweglichen und beweglichen Nachlass einer geistlichen Person vor der Laienhand zu bewahren, wie dies ein Auftrag König Ottolars (vom 22. Jänner 1266) darlegt.<sup>1</sup>

Die Grundherrlichkeit der Kirchenbestände findet sich in der Urkunde für St. Lambrecht<sup>2</sup> vom Jahre 1255 am umfassendsten gewährleistet.

Das wichtigste Moment der klösterlichen Grundherrlichkeit, der Gerichtsbanne<sup>3</sup> über die Unterthanen, erhält in der gerichtlichen Entscheidung vom 1. Juli 1272 für Neun eine besonders kräftige Stütze; da selbe „mit Zustimmung der Bornehmen des Landes“ dem Abte oder seinem Anwalte all die gerichtlichen Befugnisse sichert, wie solche den Landesministerialen und anderen Edlen des Landes zustünden. Man sieht, dass dieser Entscheidung offenbar ein Streit um dies Befugnis vorangiehe.

Dem Benedictinerstift Oberburg im Saanthal spricht 28. December 1273 der damalige Landrichter „Sauniens“ den „allgemeinen und besondern Gerichtsbanne“ (*generale immo et speciale iudicium*) im ganzen Klosterbezirke als erwiesenes Recht zu.

Als grundherrliches Recht erscheint auch die Vestiftung und Abstiftung der Grundholden, wie dies beispielsweise der Seckauer Propstei (1270, 26. Jänner) zuerkannt wird.

Ein Beispiel für den Umfang privilegienmäßiger Rechte einer Klosterherrschaft findet sich in der königlichen Urkunde vom 17. Februar 1277 auf Grundlage früherer Handfesten dem Stainzer Kloster gewährleistet und zwar das Marktgericht, Marttrecht, Kirchtagsrecht, „Fürfang“ und Mautrecht, endlich die Gerichtsbarkeit, den Blutbanne ausgenommen.

Es fehlt auch nicht an Belegen, wonach die Landesfürsten grundherrliche und Nutzungsrechte den Gotteshäusern als Entschädigung zuwandten. So wissen wir dies um 1263—1265 von Admont anlässlich

*concedere nisi ad tempora vitae suae, nec hoc tamen sine magno periculo sui nominis et honoris . . .*

<sup>1</sup> Wir können da allerdings nur auf eine Urkunde König Ottolars II. für Österreich u. u. o. der Enns, auf einen den „*iudicibus provincialibus et civitatensibus per Austriam et supra Anasum*“ ertheilten Auftrag verweisen, 22. Jänner 1266 (Uß. b. L. o. E., III 344); dies darf wohl aber auch auf die Steiermark analogerweise bezogen werden.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 49.

<sup>3</sup> Vgl. darüber den 7. Abschnitt: über die landesfürstliche Gerichtsbarkeit und die bez. Exemtionen.

der auf Kosten seiner Eigenthumsbefugnisse durchgeführten Erweiterung des Ortes Bruck a. d. Mur zur Stadt. 1279 (Mai) verleiht König Rudolf „für geleistete Dienste“ dem Stifte Sedau vom Marchfutter und Vogteirechte im Knittelfelder Gerichtsbezirke jährlich 40 Metzen Hafer und 10 Mark Silber zehn Jahre hindurch.

Eine grundsätzlich wichtige Entscheidung finden wir in der Urkunde König Ottokars vom 25. April 1274 für das Kloster Seiz erlassen. Hiernach dürfe keinem Eigenmanne des Klosters ohne die Zustimmung des letzteren die Freiheit ertheilt werden. Andererseits bewirkte das Bisthum Sedau in seinem Rechtsstreite mit den Judenburgern (1269, 5. März) die königliche Weisung an die Gemeinde, den Kirchen und Klöstern stünde das Recht der Erwerbung von Häusern und Höfen in Städten und Märkten nach Burgrecht (*jura civili*) zu.<sup>1</sup>

Zu den bedeutungsvollsten und jener Zeit eigenthümlichen Rechtsverhältnissen zählt die Ausübung der Grundherrschaft in Ansehung der Ehen nichtadeliger und adeliger Hörige oder Eigenleute schlechtweg, desgleichen der Ministerialen, und der aus solchen hervorgehenden Familienbildung.

Jeder weltliche oder geistliche Grundherr nahm bekanntlich das Recht in Anspruch, die Ehen seiner adeligen Ministerialen und jedweden Eigenleute mit solchen anderer Grundherrschaften von seiner Erlaubnis abhängig zu machen, und die aus solch „gemischter“ Ehe hervorgehenden Kinder mit dem andern Grundherrn zu theilen. Daraus ergaben sich denn unterschiedliche Abmachungen oder Verträge, die wir aus dem gleichzeitigen Urkundenbestande und zwar soweit er die Landeskirche im weitesten Sinne betrifft, erläutern wollen, da diese Zeugnisse durchwegs ihrem Bereiche angehören.

Den Anfang möge die Urkunde der Gößer Äbtissin Kunigunde vom Jahre 1257 machen. Dieselbe gestattet ihrem Ministerialen Herbart von Böls, sich mit einer Nichtangehörigen des Klosters, der Tochter Dietmars von Mur (bei Knittelfeld), zu verheirathen, und zwar unter der Bedingung der gleichen Theilung der Kinder und des Vermögens zwischen dem Kloster und der Grundherrschaft der Braut. Überdies sollen der Hof zu Utzsch (bei Bruck a. d. Mur), das Gefälle in „Mürz“ (?) und der Hof in „Mierendorf“ (wahrscheinlich Mirtendorf bei Leoben) im Falle der Erledigung sammt der Morgengabe der Frau dem Kloster zufallen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Über das bisher Behandelte s. H. Anhang Nr. 127, 188, 108, 172, 81, 87, 206, 98 (beziehungsweise den 8. Abschnitt: über das Städtewesen).

<sup>2</sup> Diplom. St., I 74, i. A. 6, Ruchar, V 270, Cop. Landesarch. Diese gemischte Ehe wird als „in disparis conditionis coniugio contractum matrimonii...“ bezeichnet. ... Scriptum per manum Ditrici scholastici (Schulmeister) de Liuben

1179, 2. Jänner, schloß Bischof Konrad II. von Freising mit dem Abte Konrad von Admont zu Weidhofen a. d. Ybs nachstehenden Vertrag über die Zuständigkeit der aus der Ehe von Söhnen beider Kirchen entsprossenen Kinder. Sie sollten gleich getheilt werden, Knaben so gut wie Mädchen, und im Falle, daß aus einer solchen Ehe bloß ein Kind hervorgieng oder die Zahl der Knaben eine ungleiche wäre, käme das einzige Kind oder der überzählige Knabe jenem Gotteshause zu, dem die Mutter angehörte.<sup>1</sup>

Übergehen wir nun zu jenen Abmachungen, die zwischen dem Landesfürsten, beziehungsweise seit 1277 dem deutschen Könige als Landesinhaber, und einzelnen Hochstiften in Bezug auf solche gemischte Ehen stattfanden.

1276, 3. Juni, erließ Ottokar zu Znaim zwei Urkunden, Salzburg betreffend.<sup>2</sup> In der einen überweist der König drei Töchter seines Getreuen Eberhard von „Dobringen“ (Dobrenng bei Marburg) der salzburgischen Hochkirche, da der Genannte, ihr zugehörig, ein Weib ehelichte, das dem (steierischen) Landesfürsten als Grundherrn unterthan<sup>3</sup> sei und dem Gatten (ebensoviel) Söhne geboren habe.

Die zweite Urkunde betraf nachstehende Angelegenheit: Niklas von „Stadow“, Eigenmann der Salzburger Kirche, trat in die Unterthanschaft des Königes<sup>4</sup> als Landesfürsten der Steiermark, indem er die Tochter dessen „Getreuen“, Konrad von Saurau, zur Frau nahm. Um nun wieder der Huld seines ursprünglichen Dienstherrn, des Salzburger Erzbischofs, theilhaftig zu werden, wandte er sich an den König, und dieser entschied dann, daß zunächst der männliche Sprößling jenes Niklas, welcher nicht aus dieser Ehe stamme, dem Hochstift für immer angehören, und alle Knaben, die fürder aus der bezeichneten Heirat entsprossen, zu gleichen Theilen der Hochkirche und dem Landesfürsten zufallen sollten.

Den Grundsatz der Theilung sämmtlicher Kinder zwischen dem Landesfürstenthum und der erwähnten Hochkirche spricht auch die Urkunde König Rudolfs vom 1. Jänner 1278 aus,<sup>5</sup> worin von der Heirat des Salzburger Ministerialen Hartnid von Leibnitz mit der vornehmen „Frau“ und „Ministerialen des Königs“, einer von Saldenhofen, die Rede ist.

---

(Leoben), — „März“ bez. wahrscheinlich Märzhofen, „Mirsendorf“ entweder im unteren Märzthal oder zu Bruck und Leoben (Zahn, Ortsnamenbuch, 350 u. 351).

<sup>1</sup> Anhang Nr. 201.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 154 (1. 2.)

<sup>3</sup> quae ad proprietatem dominii regis pertinebat . . .

<sup>4</sup> ad potestatem nostri culminis divertit per connubium.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 192.



Die Abmachung Ottobars mit Bischof Konrad II. von Freising (Sinz, 4. December 1266) betraf die gleiche Theilung der Knaben aus Ehen beiderseitiger Eigenleute.<sup>1</sup>

Dies Theilungsrecht gegenüber den Kindern aus gemischten Heiraten von Ministerialen und Eigenleuten und die Grundherrlichkeit als seine Quelle, gelangt in dem Vertrage König Rudolfs vom 28. December 1281 mit dem Gurker Bischof Johannes zum schärfsten Ausdruck, insbesondere was die Unstatthaftigkeit solcher Ehen höriger Leute ohne Erlaubnis des Grundherrn anbelangt.<sup>2</sup>

Die Freiheit der Landeskirche von Siebigkeiten, die mit den fürstlichen Gefällen oder Regalien zusammenhängen, oder das vom Landesfürsten eingeräumte Recht auf ihren Nutzgenuss, andererseits die grundherrliche Gerichtsbarkeit der Hochkirchen und Klöster werden im 6. und 7. Abschnitte ihre besondere Würdigung finden.

Hier möge nur die Gerichtsbarkeit des Bischofs in allen Behentstreitigkeiten seines Sprengels hervorgehoben werden, die, 1272, zu Gunsten des Sedauer Kirchenfürsten von allen beim Gerichtsaubing anwesenden Abeligen als herkömmlich und berechtigt anerkannt erscheint.<sup>3</sup>

Übergehen wir nun zu den Rechtsverhältnissen und Zuständen der in unserem Lande begüterten oder ihm angehörigen Hochkirchen, woraus sich das Verhalten des Landesfürstenthums zur Landeskirche im einzelnen ergibt.

Der Schwerpunkt der Stellung des Landesfürstenthums zur Kirche ruht wie bisher in seinem Verhältnis zum Hochstift Salzburg als Metropole, deren Sprengel südwärts bis an die Donau reicht.

An der Schwelle unseres Zeitraumes, da Kaiserthum und Curie über die Zukunft der badenbergrischen Länder miteinander im Kampfe lagen, und thatsächliche Herrenlosigkeit die Zustände der Steiermark verwirrte, wollte der antistauffisch gesinnte Inhaber der Salzburger Kirchengewalt, Philipp,<sup>4</sup> als Kriegsfürst die willkommene Sachlage zu Gunsten

<sup>1</sup> Anhang Nr. 94.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 228.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 181.

<sup>4</sup> Die päpstliche Weisung vom 18. October 1247, Lyon, an die Suffragane des Erzbisthums Salzburg, wonach Innocenz IV der „subdiaconus“ Philipp zum „procurator“ des Hochstiftes eingesetzt habe, sieh nach dem Original des Wiener Handschriften- und Staatsarchivs bei Lampel, Die Landesgrenze von 1254, Anhang 413, Nr. 1. Vgl. Böhmer-Fieder-Winkelmanns Regesten zum 12. October 1247, Seite 1813, Nr. 7882.

der Herrschaft seiner Hochkirche auf dem Boden unseres Oberlandes ausbeuten. In seinen Entwürfen trafen der Entschluß, die Lehen Salzburgs, welche bisher die Markgrafen-Herzoge Steiermarks trugen, dem unmittelbaren Besitze der Hochkirche zurückzuführen, mit der Absicht zusammen, im Ennsthale und auf dem oberen Murboden Rechte und Güter Salzburgs zu erweitern, seine Lehens- und Dienstmannengefolgschaft zu verstärken und so die Machtstellung des Erzstiftes namhaft zu kräftigen. Die Verträge Philipps mit den Pfannbergern, mit Ulrich von Viechtenstein und mit den Treuensteinern über Heeresfolge und Dienstpflicht vom Mai und Juni 1250<sup>1</sup> erläutern dies.

Die Steierische Heim-Chronik zeigt sich da gut unterrichtet;<sup>2</sup> sie kennt den bezüglichen Vertrag Ulrichs von Viechtenstein mit Philipp, die Abmachungen der Treuensteiner, und die „Gräzer“,<sup>3</sup> die sie erwähnt, dürften wohl die letzten Ausläufer dieses angesehenen Geschlechtes: Ottokar, Otto und Hartnid,<sup>4</sup> sein, da wir nicht leicht an Grazer Bürger denken können. Auch den andern Viechtensteiner, Ulrichs Bruder, Dietmar von Offenberg, und die Ehrenfelder<sup>5</sup> nennt sie unter den Gefolgschaftsleuten Philipps. Daher dürfen wir ihr auch glauben, daß letzterer um 1248 bis 1250 das Ennsthal von der Mandling bis Hohenwart,<sup>6</sup> die Rottenmanner Maut am Tauernpafs, die Feste Ruhberg,<sup>7</sup> andererseits den „Halberc“, das ist den Salzberg bei Auffee, und Auffee nebst der Burg Pflindsberg<sup>8</sup> besetzte und für die Erbauung einer Burgwehr auf dem „Kesselberge“, das ist Gselberg bei Mauterndorf im Ennsthale,<sup>9</sup> sorgte. Man sieht, er wollte alles, was bisher die steierischen Herzoge von Salzburg im Ennsthale zu Lehen trugen, und mehr noch der Hochkirche Salzburg als Besiz herauschlagen.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Anhang Nr. 20 (I. 2.), 22.

<sup>2</sup> Sieh Heim-Chronik, Cap. 21 (Seem. A. 26—27, S. 1988 . . .).

<sup>3</sup> Heim-Chronik, S. 27, S. 1988: „die da die Grotzer hiezen“.

<sup>4</sup> Diese drei Edelherrn von Graz (Graeze) begleiten uns in den Urkunden bis 1255—1269.

<sup>5</sup> Heim-Chronik, S. 26/27, S. 1978—1981.

<sup>6</sup> Sieh weiter unten den Vertrag der Habsburger mit dem Erzbisthum über die Ennsthaler Lehen, und den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen.

<sup>7</sup> Vgl. Jahns Ortsnamenbuch, S. 120, — im Wolfenstein Gericht bei Rotenmann.

<sup>8</sup> Vgl. über Pflindsberg Jahns Ortsnamenbuch, 37. Daß Philipp die Auffeer Salzstätte besetzte, geht auch aus der Urkunde Philipps f. Keun vom Ende 1252 (Anhang Nr. 33) hervor.

<sup>9</sup> Sieh Jahns Ortsnamenbuch, S. 171, beziehungsweise 254.

<sup>10</sup> Vgl. über die damaligen Bestrebungen Philipps die Abhandlungen von Lorenz, Kroneš, Huber und Muchar, V, 266 ff.

Wenn bis zum Hochsommer des Jahres 1253 der Stand der Dinge den Bestrebungen des Metropolitens günstig schien, und einerseits die damalige Stellung Otakars, seines böhmischen Vetter's, im Lande, andererseits die Gestaltung einer bayerischen Partei ihnen keinerlei Schwierigkeiten bereiten mochte, änderte sich die Sachlage wesentlich infolge der ungarischen Besitzergreifung vom Lande Steiermark und zwar zu Ungunsten Philipps. Die Besetzung Pettaus eröffnete diese schlimme Wendung, der Ofner Friede sicherte die Herrschaft der Arpaden, und sie wurde, als der verhängnisvolle Krieg um das Erzbisthum zwischen seinem Inhaber Philipp und dessen Gegner Ulrich, bisher Bischof von Sedau, losbrach,<sup>1</sup> der eigennütige Verbündete des letzteren, wie dies die pfandweise Erwerbung Pettaus auf ungarischer Seite (1259) verräth. Unter solchen Vorgängen mußte die Salzburger Kirche als Bankapfel schwere Einbußen erleiden,<sup>2</sup> und Erzbischof Ulrich überdauerte wohl den Rücktritt Philipps, nicht aber sein eigenes Mißgeschick, denn er zog es bekanntlich (1265) vor, seine Lebenstage als Inhaber des Bisthums Sedau und Pfründner der Hauptpfarre Piber in Steiermark zu schließen (starb 6. Juni 1268).

Längst war bereits der Böhmenkönig Ottokar Landesfürst der Steiermark geworden und mit ihm eine stramme Herrschaft eingezogen, die sich bei dem römischen Stuhle bestverdienter Gönnerschaft erfreuten, und, weungleich stets gewillt, im Rechtsstreit zwischen Kirche und Landesadel den Übergriffen des letzteren zu steuern, die eigene Machtstellung, den Bestand der Befugnisse und Nutzungen mit aller Entschiedenheit wahrte. Wahl und Bestätigung des Nachfolgers Ulrichs im Erzbisthum, des schlesischen Fürstensohnes Wladislaw (10. Nov. 1265), eines Vetter's Ottokars (22. April vorher zum Bischof von Passau erwählt), erfolgte

<sup>1</sup> Sieh die Literatur in der vorigen Anmerkung. Interessant ist die Vollmacht des Salzburger, für Ulrich eintretenden, Domcapitels zu Händen der Sendboten an die Curie, Propst Otto's und Domherrn Heinrichs, vom 13. Mai 1257 (Hollein), 2000 Pfund Benebiger Groschen für ihre Auslagen aufnehmen zu dürfen. Lampel, Die Landesgrenze von 1254, Anhang, S. 454, Nr. 21.

<sup>2</sup> Ulrich von Sedau war 1257 von Papp Alexander IV. als Metropolit anerkannt worden und hatte die Erlaubnis erhalten, Kirchengüter bis zum Betrage von 6000 Mark zu verpfänden oder zu verkaufen. In seiner Nothlage nahm Ulrich beispielsweise vom Neuner Abte Amelrich ein Darlehen von 125 Mark Silber auf (Muchar, V, 292—93, vgl. 296—97). Sieh die päpstliche Urkunde in den Regesten von Böhmer-Ficker-Winkelman a. a. O. Nr. 9106, 9121, 9131, 9146, 9174. Der Vergleich zwischen dem Salzburger Domcapitel und Philipp vom 4. November 1261 (Salzburg) war nur ein fauler Friede. Über die Verluste und den Verfall der Hochkirche Salzburg handelt die Eingabe der Suffraganbischöfe an das Cardinal-Collegium. (Mon. boica, XXIX, 187, Emler, Regesten, 155—156, Nr. 406 o. D.)

auf Betreiben des böhmischen Hofes, dem ein befreundeter, friedsamere Metropolit sehr willkommen war.<sup>1</sup>

Der neue Erzbischof schied jedoch bereits nach fünf Jahren aus dem Leben (27. April 1270), und in dem sechs Monate später (28. October) erwählten Friedrich II. (von Walchen) sollte es Ottokar seinerzeit mit einem eben so rührigen als beharrlichen Verfechter erzbischöflicher Rechte und politischer Grundsätze zu thun haben, wie entgegenkommend sich auch anfänglich der neue Kirchenfürst dem mächtigen Přemysliden gegenüber anließ.<sup>2</sup>

Die erste Begegnung zwischen Ottokar und dem Erwählten von Salzburg fand vor dem 12. December 1270 zu Friesach statt, als der Böhmenkönig seinen Heereszug gegen Philipp von Sponheim beendet hatte, denn an dem genannten Tage weilte der Přemysliden bereits im steierischen Oberlande, zu Judenburg, und hier werden jene wichtigen Urkunden ausgefertigt, deren Inhalt offenbar die seit 1246 gestörten und ganz verworrenen Rechtsverhältnisse zwischen der Hochkirche und dem Landesfürstenthum Oesterreichs, Steiermarks und Kärntens im ganzen betrifft<sup>3</sup> und einer endgiltigen Regelung entgegenführen soll. Denn zum erstenmale lagen die drei genannten Länder in einer Herrscherhand.

Zunächst überträgt Erzbischof Friedrich dem Böhmenkönige Ottokar als Herzoge von Osterreich und Steier alle jene Lehen, welche die beiden letzten Babenberger Leopold II. (VI.) und Friedrich I. (II.) innehatten.

Über die von Seite Ottokars zu entrichtende Ruthungs-Summe sollen acht Schiedsrichter entscheiden, deren je vier der König und der Erzbischof ernennen. Käme es unter ihnen zu keiner Einigung, so sei den Schiedsmännern Bischof Bernhard von Sedau, Ulrichs Nachfolger im Bisthum,<sup>4</sup> als Obmann beizugeben.

Ebenso verleiht der Metropolit dem Böhmenfürsten alle von den beiden letzten Kärntner Herzogen Bernhard und Ulrich III. getragenen

<sup>1</sup> Auch Wladislaw, den 1255, 29. November, Papst Clemens IV. beauftragt (Böhmer-Fieder-Winkelmanns Regesten, V 3, 1478, Nr. 9614), den Vorgänger Ulrich von dem wegen Schulden bei der römischen Kirche über ihn verhängten Banne zu lösen und ihn wieder in das Bisthum Sedau einzusetzen, — hatte mit den Nachwehen der früheren Krise zu thun. Vgl. das Breve Papst Clemens IV. vom 9. Februar 1266, Emler, Regesten, 197 Nr. 510.

<sup>2</sup> So schreibt beispielweise Erzbischof Friedrich c. 1270—72 (Medlic, Monum. Vatic., II 18—14, Nr. 15) an König Ottokar, da sich letzterer über die „Salzburger Ministerialen, so Esch. v. „Tanne“, Fr. v. „Chalheim“, „Wispach“ u. A., als Landesfriedensführer beklage, daß er zu gemeinsamem Vorgehen wider sie bereit sei.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 118.

<sup>4</sup> Gewählt vor dem 2. November 1268.

Salzburger Lehen, ausgenommen St. Veit, Klagenfurt und die Beste St. Georgen im Jaunthale, worüber besondere Vereinbarungen abzumachen sind. Die Streitigkeiten über Bergwerke, Erzbau, Bergfrohn, Maut, Zoll, Gericht, Vogtei u. s. w. bleiben der Schlichtung durch die oben bestellten Schiedsmänner vorbehalten.

In Hinsicht aller jener Hochstift=Lehen, die von Grafen, Freien, Edlen, Ministerialen, Ritttern, Dienstmännern oder was immer für Vasallen in Osterreich, Steier, Kärnten und Krain oder wo sonst im Herrschaftsgebiete Ottokars erworben und entweder bereits erlobigt seien oder es würden, verpflichtete sich der Böhmenkönig, dem Hochstift wider alle unrechtmäßigen Inhaber solcher Lehen beizustehen und letztere zur Rückgabe zu verhalten. Darüber erhielt Erzbischof Friedrich in der zweiten Urkunde eine besondere Versicherung mit dem Hinweise auf das bezügliche Ermessen der bestellten Schiedsmänner.

Weiters wurde festgesetzt, daß zur endgiltigen und freundlichen Austragung all dieser Angelegenheiten auf Grundlage des Schiedspruches eine Zusammenkunft des Königs und des Erzbischofs am 1. Mai 1271 zu Wien stattfinden solle. Doch kam der Ungarnkrieg Ottokars in die Quere, und die Wiener Begegnung unterblieb; eine Zusammenkunft beider im Jahre 1271 erscheint überhaupt fraglich, und die Besetzung Friesachs, der erzbischoflichen Hauptstadt in Kärnten, welche der Urkunde des dortigen königlichen Castellans Dietrich von Fulen oder Fulin vom Jahre 1271<sup>1</sup> vorausgehen mußte, macht auf uns den Eindruck, daß sich jene Schwierigkeiten eines befriedigenden Austrages sicherlich nicht vermindert hatten.

Wir wissen, daß der Erwählte von Salzburg im Sommer des Jahres 1273 aus Rom mit dem Pallium heimkehrte und so seine kirchliche Stellung gewährleistet fand, daß er auf dieser Rückreise 12. August in Admont urkundet,<sup>2</sup> — aber für eine Friesacher Zusammenkunft Friedrichs von Walchen mit König Ottokar, wie eine solche der steierische Reimchronist mit jener Heimkehr des Erzbischofs aus Rom zusammenschweißt, fehlt jeder Anhaltspunkt, und ebenso wenig sind wir über die Umstände,

<sup>1</sup> Bei Langl (Hdb. d. Gesch. Kärntens) 65—66 nach d. Urk.-Regest. im Arch. des hist. Ver. in Klagenfurt. Die Urkunde, ohne nähere Datierung (vgl. Kronek, die Herrsch. Ottokars, Anhang Nr. 106), bezeichnet Dietrich von „Fulmen“ (Fulin) als Castellan von Friesach und gebent der Besetzung Friesachs durch den König von Böhmen im Beisein des Bischofs von Amstutz (Bruno) und seines Truchsefs Herbard (v. Füllenstein). Der Zeitpunkt der Besetzung Friesachs dürfte wohl in das Jahr 1271 fallen, da die Judenburger December-Verträge (1270) des Böhmenkönigs Friesachs gedacht hätten wenn jene Occupation im Spätjahre 1270 vor sich gegangen wäre.

<sup>2</sup> Böhmer, Admont, II 369, Nr. 228.

unter welchen jene Besetzung Friesachs vor sich gieng und ihr Ende fand, irgendwie des Näheren unterrichtet.

Sicher ist nur eines, daß der Salzburger Erzbischof mit König Ottokar auf gespanntem Fuße blieb, daß er die Wahl des Habsburgers zum deutschen Könige mit Freuden begrüßte und sein zähester Anhänger im Ostalpenlande wurde, bei einer Sachlage, deren Gefahren ihn vor allen bedrohten.

Zu Gunsten Salzburgs und seiner Suffragane, Passau und Regensburg, erfließt denn auch der Hagenauer Schutzbrief König Rudolfs vom 4. August 1274 und die Weisung des neuen Herrschers an den Metropolitenten des südbösterreichischen Deutschlands, für die Wiederherstellung des Reichsansehens zu sorgen.<sup>1</sup> Ende October des Jahres fand zu Salzburg eine Provincial-Synode statt, deren Beschlüsse die Zukunft der bedrängten Kirchenprovinz betrafen,<sup>2</sup> und den 23. November erneuerte der Habsburger vom Nürnberger Hoftage aus die Schutzmaßregeln zu Gunsten der Salzburger Metropole. Andererseits entbot König Ottokar spätestens Ende November oder Anfang December 1274 den Erzbischof und dessen Suffragane an seinen Hof.<sup>3</sup>

König Rudolf ließ es allerdings an Aufmunterungen Friedrichs von Wolchen nicht fehlen. Aber all dies konnte die unmittelbare Gefahr, die schweren Bedrücknisse des Erzbisthums durch den mächtigen Gewalthaber der Ostalpenländer nicht beschwören, wie sich dies am besten in der Eroberung und Verwüstung Friesachs durch Milota, Ottokars Landeshauptmann im Steirerlande, kundgibt.<sup>4</sup>

Erzbischof Friedrich mußte im Mai 1275 die Richtung mit dem Böhmenkönige anstreben, um über Wasser zu bleiben, aber das Ergebnis seiner Reise nach Prag, die Unterhandlungen vom 29. Mai schlossen mit einer Verschärfung der Sachlage. Er mußte, als „Kundschafter“ und „Bühler“ Rudolfs angeklagt, auf abgelegenen Wegen aus Böhmen entfliehen und suchte wahrscheinlich in Bayern die Zuflucht, um hier eine bessere Wendung abzuwarten.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Anhang Nr. 188.

<sup>2</sup> Rucher V, 458.

<sup>3</sup> Vgl. darüber Buffons Abh., a. a. O., 272 ff. und Steblich in Monum. Vatic. II 32—35.

<sup>4</sup> Vgl. Langl, Gesch. Kärntens, S. 172—73.

<sup>5</sup> Die Unterhandlungen fanden den 29. Mai 1275 in Prag statt. Emler, 408—4, Nr. 968.) Als Schiedsmänner Ottokars erscheinen: Bruno von Dimitz, Burkhard von Klingenberg, Marschall Böhmens und Rezamysl, Schenke von Mähren; als solche des Salzburger Erzbischofs: Bischof Johann von Chiemsee, Bruder Andreas, Bizebdom von Salzburg und die salzburgischen Ministerialen: Gebhard von Balwen und

Aus der Zeit vor dem Reichskriege des Jahres 1276 besitzen wir Urkunden Ottokars, worin dieser (8. Juni, Znaim) Rechtsansprüche der Salzburger Kirche genehmigt, ohne daß hieraus eine Besserung seiner Beziehungen zum Erzbischof Friedrich gefolgert werden darf. Wohl aber verdient ihr Inhalt insofern angezogen zu werden, als sich hier, im Mährerlande, in der Umgebung des Böhmenkönigs auch einer der Suffragane und Vasallen des Erzbischofs, Bischof Johannes von Chiemsee, sodann der Salzburger Dompropst Otto, der Abt von St. Peter in Salzburg und adelige Ministerialen des Hochstiftes, Gebhard von Bolwen, Konrad von Wartenfels und die Brüder Otto und Konrad von Golbeck vorfinden. Man sieht, wie bedeutend noch in geistlichen und weltlichen Kreisen Salzburgs der Credit des Böhmenkönigs war.<sup>1</sup>

Keiner mochte so sehnsüchtig den Sieg des Habsburgers erhoffen, als Friedrich von Balchen, denn hart waren seit 1275 seine Bedrücknisse, denen besonders eine seiner zahlreichen Inschriften an den deutschen König Ausdruck gibt.<sup>2</sup>

Der Böhmenkönig werde nicht ruhen, bis nicht die letzte Spur und das Andenken des Erzbischofs und seiner Kirche vom Erdboden verschwinde. Er habe den Erzbischof durch Drohungen und Schmeicheleien müde und firre machen wollen. Der Landeshauptmann von Steier (offenbar Milota) habe die Güter, Märkte, Städte und Dörfer des Erzbischofs überfallen und ausgeplündert, so daß nur die Burgen noch übrig blieben, und auch diese heftigen Belagerungen ausgefezt seien. Eine Burg in Kärnten habe der Erzbischof durch List und Ränke eingebüßt; alles ringsum sei zerstört und eingekschert; die erzbischöfliche Stadt — welche einst das Haupt der Steiermark war — gänzlich vom Erdboden

---

Chunrad von Wartenfels. Obmann war der Sedauer Bischof Bernhard, den König Ottokar in der bezeichneten Urkunde als seinen „besonderen Freund“ (*specialis amici nostri*) bezeichnet. — In einer eigenen Urkunde (Emler, Nr. 964) verspricht der Böhmenkönig die Widersacher des Erzbischofs in die Burgen und Städte seines Reiches nicht aufnehmen zu wollen. — Über die Beschuldigung durch den Sedauer Bischof berichtet Friedrich von Balchen in seinem Schreiben an König Rudolf (Gerbert, Cod. epist. Rud., 82, Emler 406, Nr. 966) folgendermaßen: nos ambos (den Erzbischof und den venerab. frater Conradus) ad terras dicti regis (Ottokar) non ob aliud descendisse, quam ut ipsarum statum in Vestrum (Rudolf) favorem proditorie turbaremus: tantumque factionis suae (d. i. Bernhard von Sedau) contra nos fautores et complices provocavit, quod per vias devias nos fugienda a terris illis cum magno nominis nostri vituperio recedere oportebat. . .

<sup>1</sup> Anhang Nr. 154.

<sup>2</sup> Bodman, Cod. ep., 136, Gerbert, opp. Rud. r., 70, Emler, 414, Nr. 990.

vertilgt,<sup>1</sup> so daß nicht einmal die Grundmauern geschont wurden. Viele Kirchen wären in Brand gesteckt worden, und in ihnen hätten zahlreiche Flüchtlinge einen elenden Tod gefunden. Jetzt besorge der Erzbischof auch in seinem bayerischen Besitze das Ärgste. Aber er wolle, dringlicher Hilfe gewärtig, in seiner treuen Ergebenheit ausharren.

In einem zweiten Schreiben, das offenbar dem erstangeführten vorangieng,<sup>2</sup> rät der Erzbischof dem Habsburger, zunächst Böhmen zu bedrohen, damit Ottokar genöthigt werde, aus Österreich abzuziehen. Sodann sollen die Görzer Grafen Feindseligkeiten gegen die Steiermark eröffnen, dann erst wäre es möglich, daß die Krieger Rudolfs ohne Gefährdung in Österreich einrücken, sonst sei es nicht rätlich. Hier wütete der Böhmenkönig wider Rudolfs Anhänger; zwei ihrer Burgen habe Ottokar erobert. Nach Steiermark sei ein neuer Hauptmann (Milota) entsendet worden, um vor allen den Erzbischof zu vertilgen.

Unmittelbar vor der Entscheidung, dem Reichskriege gegen Ottokar, entband Erzbischof Friedrich seine Sprengelangehörigen von dem „wider Gott und Gerechtigkeit erzwungenen“ Unterthansseide, den sie dem Böhmenkönige leisten mußten.<sup>3</sup>

Der Wiener Novemberfriede des Jahres 1276 machte den harten Schicksalsprüfungen Salzburgs, das und ebenso seine Suffragane dem Reichskriege namhafte Gelbopfer gebracht, ein Ende. Den Sieg über Ottokar hatte Erzbischof Friedrich als einen Triumph der guten Sache dem Papste in überschwänglichen Worten gemeldet.<sup>4</sup>

Und bald darauf, 1277, schließt der deutsche König als Gewaltträger des Reiches im Alpenlande mit der Salzburger Hochkirche (Juli 21.) die Wiener Verträge, welche seinen Söhnen als eine der Grundlagen der habsburgischen Hausmacht in Steiermark und Kärnten die Lehen der Hochkirche sichern sollten.<sup>5</sup>

Noch müssen wir aber aus der Zeit vor der Belehnung der Söhne Rudolfs mit den habenbergischen Ländern einiger wichtiger Thatfachen gedenken.

<sup>1</sup> civitatem nostram N, quae caput Styriae quondam fuit, das kann sich nur auf das ausgeplünderte und eingekerkerte Friesach beziehen. Denn es liegt kein Nachweis über eine Zerstörung Pettaus vor, wenngleich die Bezeichnung „caput Styriae“ weit eher für Pettaus Rolle in der Römerzeit zu sprechen scheint. Man schätzte nochmals die Schäden, welche Salzburg in dieser Fehde erlitt, auf 40.000 Mark Silber. Vgl. Langl, a. a. D., 178.

<sup>2</sup> Bobman, 15, Emler, 417, Nr. 998.

<sup>3</sup> Gerbert, 133, Emler, 431, Nr. 1084.

<sup>4</sup> Gerbert, 134, Emler, 440, Nr. 1064.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 184.



Sie erscheinen belegt durch zwei Actenstücke, welche, das eine ohne Datum, das andere den 9. November 1282 zu Wien ausgestellt, mit einander inhaltlich zusammenhängen und gewissermaßen ein Seitenstück zu dem Lehensbekenntnisse des letzten Babenbergers bilden, dessen ein vorhergehender Abschnitt gedachte.<sup>1</sup> Die erstere Aufzeichnung findet sich den Salzburger Kammerbüchern des Wiener Handschriften- und Staatsarchivs als Verzeichniß aller Lehens einverleibt, welche die österreichischen Herzoge in Steiermark und Kärnten vom Salzburger Erztist trugen,<sup>2</sup> und dürfte innerhalb der Jahre 1277—1282 fallen, ja dem Inhalte nach dem Lehens-Vertrage des Königs mit Salzburg (1277) gleichzeitig sein, — während die zweite als Urkunde den Lehensbrief Erzbischof Friedrichs zu Gunsten des Grafen Albert von Habsburg, des Erstgeborenen König Rudolfs und Reichsverweyers in Osterreich und Steiermark, enthält.<sup>3</sup>

Was zunächst den ersten Absatz jenes angeführten Lehenverzeichnisses über die „Grafschaft des Ennstales“ betrifft, so deckt er sich völlig mit dem Wortlaute der Babenberger Urkunde vom April 1242.<sup>4</sup>

Sodann folgt der Absatz, worin die obere und untere Burg Strechau, der zugehörige Berg und die durch das Ableben Heinrichs von Ernfels<sup>5</sup> erledigten Hochstiftlehen angeführt erscheinen, und zwar innerhalb der Gemäße des Ennsthaler Landgerichts: aufwärts an die Mandling<sup>6</sup> und abwärts gen Hohenwart<sup>7</sup> bis zum Nagelsbach,<sup>8</sup> einerseits nach Norden und andererseits nach Süden bis Pflindsberg. Der dritte Absatz hebt mit der Feste Unter-Strechau an, den zugehörigen Berg einbegriffen, und

<sup>1</sup> S. o. S. 207—208.

<sup>2</sup> Salz. Kammerbücher im Wiener Handschriften- u. Staatsarchiv, Nr. 928; III 340—42, XV. Jahrhundert. — Abschr. im St. Landesarch. „Hic sunt annotata feoda, que duces Austriae in Stiria et Carinthia ab ecclesia Salisburgensi possident.“

<sup>3</sup> St. Landesarch. Cop. 1214\*. Vgl. Rucher V 442—43. Die hier, Anmerkung 1, S. 443, angefügte Bemerkung: „Die Feste Forchtenstein (zu Neumarkt, s. Jah. Ortsnamenbuch, 188 u. 356) mußte infolge dieses Vergleiches vom Erzbischof niedergelassen werden“, findet sich nicht weiter belegt.

<sup>4</sup> St. Ur., II 515. Vgl. oben S. 207—208.

<sup>5</sup> Wahrsch. Ernfels bei Kammern im Liesingthal, wo eine Burg dieses Namens bestand. Aus diesem Geschlechte stammte Konrad, Propst von Friesach (Böchner II 460, Urk. Erzbischof Konrads von Salzburg vom 15. Jänner 1295).

<sup>6</sup> Mandling-Paß.

<sup>7</sup> „Hohenwart“, eine Anhöhe, die Felicetti für den Hochschwab hält (Str., X 31). Vgl. Jah. Ortsnamenbuch, 271 und den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen, wo „Hohenwarts“ Lage untersucht wird.

<sup>8</sup> Weßlich von Schlabmtug, bei Mandling. Jah. Ortsnamenbuch, 351.

verzeichnet die Lehen, welche Wulfing und Ortolf von Treuenstein<sup>1</sup> vom Hochstifte trugen und zwar innerhalb der Gemürke des vorgenannten Landgerichts: Hohenwart, Nagelsbach, Pflindsberg und Mandling.

Dann treffen wir auf die Vogtei des Abmonter Gotteshauses, das Marschallamt in Steiermark,<sup>2</sup> die „Insel“, genannt der Luttenwerd,<sup>3</sup> mit der Feste und allem, was dazu gehört, und dem reihen sich alle Güter an, welche weiland die Herzoge von Österreich für die Lehente bei Wiener-Neustadt und in den anliegenden Thälern eintauschten. Den Schluss machen die Burg Arnfels mit ihrem Besitz, die dem Erzbischofthum „um groß Gut“ verpfändet sei<sup>4</sup> und „etliche“ Dörfer um Leibnitz und Pettau.

Daran knüpft sich der Abjaz, der von den Kärntner Lehen des Hochstiftes handelt.<sup>5</sup> Hier erscheint im Anschluss an Lind und Timeniz(?)<sup>6</sup> auch die Stadt und Feste Neumarkt<sup>7</sup> einbegriffen, die von den frühern Erzbischöfen „für eine große Summe Geldes“ verpfändet worden sei.<sup>8</sup> Den Schluss bilden alle Lehenten, die die Herzoge von Steiermark und Kärnten innerhalb des Salzburger Sprengels innehatten, insbesondere zu Langentkirchen, Neustadt, Hartberg, Niegersburg, Marein und Graz.<sup>9</sup>

Macht uns dieses von salzburgischer Seite ausgefertigte Verzeichnis mit dem gesammten Bestande der Salzburger Herzogslehen in Steier und Kärnten bekannt, wodurch jenes badenbergische Lehensbekenntnis seine wesentliche Bestätigung und Ergänzung erfährt, so findet sich in der erzbischöflichen Urkunde vom 9. November 1282 ausschließlich des Ober-Strechauer Burglehens und der Übertragung der Nieder-Strechauer

<sup>1</sup> Treunstein, Burg bei Weiz. Jahn, Ortsnamenbuch, 147. Die Brüder Ortolf und Wulfing erscheinen ziemlich häufig in den Urkunden dieses Zeitraumes.

<sup>2</sup> Der Herzog von Steier trug somit von Salzburg das Marschallamt zu Lehen, gleichwie von Aquileja das Randschenkenamt.

<sup>3</sup> Die ältere Namensform der Umgebung Luttenbergs (Vgl. Jahn's Ortsnamenbuch, 320), der „werd“, mit Rücksicht auf die Lage innerhalb des Kurlaufes, als „Insel“ bezeichnet.

<sup>4</sup> Arnfels nordwärts von Marburg, als castrum schon 1200 erwähnt. (Jahn, Ortsnamenbuch, S. 18.)

<sup>5</sup> Als solche erscheinen St. Veit, die Feste und Stadt Klagenfurt und St. Georgen im Jauntal.

<sup>6</sup> Lind bei Scheuffling in Stm. und Timeniz? (bei St. Veit in Kärnten).

<sup>7</sup> Neumarkt, das zu Kärnten im damaligen Sinne zählt.

<sup>8</sup> Dann folgt das Truchseisamt von Kärnten als salzburgische Lehen der Kärntner Herzoge und ganz am Ende das Gericht auf dem Joll- und Krappfelde in Kärnten.

<sup>9</sup> Vgl. die Urkunde Leopolds II (VI) von 1211 (St. Urh., II 178) und das Lehensbekenntnis Herzog Friedrich d. Str. von 1242 (II 516), welches letztere die gleichen Pfarren aufzählt, während bei der ersteren Str.-Neustadt fehlt. Vgl. oben S. 209.

Lehensherrschaft in Folge Ablebens des salzburgischen Vasallen Heinrich von „Embel“<sup>1</sup> — mit Angabe der Grenzen des bezüglichen Landgerichtes — gedacht und hiemit der oben angeführte Absatz des deutschen Lehensverzeichnisses bekräftigt.

Wir wollen nun der Beziehungen des steierischen Herzogthums zu den Hochkirchen Freising, Gurk und Seckau gedenken.

Das Bisthum Freising hierzulande als Grundherr der Herrschaften Ober- und Nieder-Obßz und St. Peters am Rammersberge altersher beglückt, konnte unter den Bischöfen dieses Zeitraumes über die Gunst des Landesfürstenthums wahrhaftig nicht klagen. Sie ward Konrad I. (von Obßz und Hohenburg), gest. 1256, und in noch erhöhtem Maße seinem Nachfolger Konrad II. zutheil, der 1258—1279 seines Amtes waltet und von Ottolar als „Blutsverwandter“ bezeichnet erscheint,<sup>2</sup> und zwar in jener Urkunde, welche ein Freundschaftsbündnis beider auf Lebzeiten besiegelt. Eine stattliche Reihe königlicher Gnadenbriefe und Entscheidungen bestätigt die Thatsache<sup>3</sup> der Gewogenheit des Landesfürsten.

Bis zum Mai 1276 hütete sich Bischof Konrad II., das Mißfallen des von ihm ausgenützten Böhmenkönigs durch eine der politischen Rolle seines Metropolitens, Erzbischof Friedrichs von Salzburg, anbequemte Haltung heraufzubeschwören, und vermeinte dann, den weiteren Entwicklungen und Fährlichkeiten dadurch am besten ausweichen zu können, daß

<sup>1</sup> Damit muß der im erstangeführten Lehensverzeichnisse als Heinrich von Ernfels bezeichnete Lehensinhaber von Strechau gemeint sein.

<sup>2</sup> Derselbe gilt als „Wittelsbacher“, s. Gams, Ser. episc., S. 276 (während ihn Grote im IX. Bd. seiner Münzstudien, „Kammataseln“, S. 472, bez. 156, den „Wib- und Rheingrafen“ vom Zweige der „Dhau“ bezählet). Als „consanguineum nostrum carissimum“ nennt ihn die Urkunde Ottolars von 1260, 25. Juli, Wien, Lambacher, Intern. Anh. 40, Jahn, Cod. dipl. Fris. Font. r. a., XXXI 209, und Emler, Regg. 100, Nr. 264), wonach der Böhmenkönig mit ihm ein wechselseitiges Freundschaftsbündnis auf Lebenszeit schloß.

<sup>3</sup> Vgl. für Konrad I. die Urkunde von 1254 im Anhang Nr. 38 und für seinen Nachfolger die seit 1260 im Anhang Nr. 67 (5), 77, 86, 94, 118, 135 (3), 152, 153 (2). Im Index zu Emlers Regg. S. 1266 werden beide Konrade zusammengeworfen. Überdies möchte ich bei dieser Gelegenheit noch einer, wahrscheinlich irrigen Urkunden датierung bei Emler gedenken. Die Urkunde des Brigner Bischofs Bruno (von Bullenstetten-Struberg, 1250—1288), worin derselbe die Hochstiftslehen des letzten Sponheimers an Ottolar verleiht, erscheint bei Emler, 329, Nr. 814, zum 5. Februar 1278 (Wien) gestellt; eine Vergleichen der Beugen in der Freisinger Urkunde vom 8. Februar 1270 mit denen der Brigner Lehensverleiher legt es jedoch nahe, daß letztere wohl auch dem Februar des Jahres 1270 angehören muß und die Датierung MCOCLXXIII, nonas Februarii auf einem Versehen beruhte. — 1274, 17. April, Graz, bestätigt König Ottolar der Freisinger Hochkirche das Privileg Herzog Ulrich III. in Kärnten vom 14. Juni 1265 (Jahn, 323, Emler, 358, Nr. 870).

er sich unter dem Vorwande, gewisse schwierige Geschäfte abwickeln zu müssen, auf seinen Kirchensitz im Bayernlande begab. Die Maßregel Ottokars vom 1. Mai 1276, zufolge deren der Böhmenkönig, anlässlich der Abwesenheit Konrads, dessen Kaplan, Heinrich von Sack, Propst der freisingischen Besitzung Maria-Wörth, zum Verweiser der freisingischen Güter in Österreich, Steier, Kärnten, Krain und in der (windischen) Mark bestellte, muthet uns wie eine das Mißstrauen Ottokars verrathende Vorkehrung an; dennoch läßt sich dies aus der Urkunde selbst nicht belegen,<sup>1</sup> ja wir finden hier den Amtleuten die Achtung der grundherrlichen Rechte Freising's eingeschärft, und eine gleichzeitige Verfügung Ottokars zu Gunsten Konrads<sup>2</sup> zeigt offenbar sein Bestreben, den Freisinger Bischof in seiner Anhänglichkeit zu bestärken; allerdings ohne Erfolg.

Denn als der Reichskrieg gegen Ottokar im Hochsommer begann, stand bereits Konrad II. im gegnerischen Lager, und die Urkunden König Rudolfs vom Jahre 1277 gedenken einerseits der Geldopfer des Freisinger Bischofs, die ihm gewiß nur die Sachlage abgetroßt hatte, anderseits bezeugen sie, daß sich der Habsburger beeilte, die Freisinger Hochstiftlehen seinen Söhnen zuzuwenden und dem Bischof seine Erkenntlichkeit zu beweisen.<sup>3</sup>

Das Gurker Vasallen-Bisthum der Salzburger Hochkirche, für unser Land ungleich bedeutender als das Freisinger, hatte seit 1253 Dietrich II. (gest. 1278, 10. November) inne. In der Zeit des Herrschaftswechsels (1254—1276) begegnen uns nur selten landesfürstliche Urkunden zu Gunsten des Gurker Kirchenfürsten, immerhin bezeugen sie die gnädige Gesinnung des Böhmenkönigs.

Als der Reichskrieg gegen Ottokar II. begann, war Bischof Dietrich II. längst über seine Parteistellung im klaren; wir begegnen ihm im Feldlager Rudolf I. vor Wien, 1277 vom Jänner ab am dortigen Hofe des Habsburgers. Auch ihm stellt der König angesichts der aufgewendeten Kriegsgelder einen Schadlosbrief aus, und gewiß wurden schon damals jene Verhandlungen eingeleitet, die unter dem Nachfolger Dietrichs II., 1279, Johann „vom Ennsthal“, bisher Bischof von Chiemesee, (gest. 25. Juli 1281) als Ergebnis beurkundet erscheinen und die Übertragung der Gurker

<sup>1</sup> Anhang Nr. 158. Die Verfügung wird damit begründet, daß Bischof Konrad selbst den Böhmenkönig ersucht habe: quod aliquem de nostris familiaribus et servitoribus sibi nominatum exprimeremus, cuius fidei et diligencie in eius absencia committeres castra, munitiones et possessiones, quae sub nostri districtus dominio habet ecclesia Frisingensis . . .

<sup>2</sup> Jahn, Cod. dipl. Austro-Frising., I A., S. 333, Nr. 810.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 180 (2), 181 (3), 182.

Hochstiftslehen auf die Söhne Rudolfs von Habsburg betrafen. Die „Ernennung“ seines Nachfolgers Konrad, Domherrn von Regensburg, durch Papst Martin V. (1282, 17. Juni) zum Bischof, wobei das vom Salzburger Erzbischof und vom Gurker Domcapitel angemeldete „Wahl“-Ergebnis außer Kraft gesetzt erscheint, bildet eine neue Phase in der so verwickelten Geschichte der Rechtsverhältnisse dieses Bisthums. Doch vertraten Salzburg und das Domcapitel weiterhin nicht ohne Erfolg ihr Recht.<sup>1</sup>

Das Bisthum Lavant<sup>2</sup> tritt in dieser Epoche so gut wie gar nicht in den Kreis der öffentlichen Angelegenheiten.

Umso mehr ist dies bei unserm Landbisthum Scedau der Fall, dessen Inhaber das ganze damalige Geschichtsleben der Steiermark und zwar im Vordergrund der Ereignisse begleiten.

Aus den Zeiten des letzten Babenbergers ragt herüber Bischof Ulrich (s. 1244),<sup>3</sup> dem die Wahl zum Erzbischof von Salzburg als Gegner Philipps, des Kärntner Herzogssohnes, zum Fluche werden sollte. Denn dieser Kampf um das Erzbisthum überstieg weit seine persönlichen Anlagen und Machtmittel. Er hätte besser gethan, sich mit seinem Bisthum zu bescheiden, als gegen Philipp aufzutreten, dem er 1248 ff. mancherlei Gunstbezeugungen verdankte, und an denen es auch Ottokar II. vor und nach dem Jahre 1254 nicht fehlen ließ.<sup>4</sup> In der bösen Klemme, Erzbischof genannt zu werden und es doch nicht zu sein, erlitt er Gefangenschaft und schweres Trübsal. Von drückender Schuldenlast gebeugt und als zahlungsunfähiger Schuldner mit dem Banne der Curie beladen, der erst 1265 von ihm genommen wurde, mußte Ulrich froh sein, sich wieder auf das Bisthum Scedau zurückziehen zu können, das allerdings durch ihn was seinen Besitz betrifft, arg heruntergekommen war und die dauernde Nothlage seines Inhabers begreiflich macht.

Mit Wernhard (Bernhard) von Mörsbach, dem Passauer Dompropst<sup>5</sup> und Günstling Ottokars, erhielt seit 2. November 1268 die Scedauer

<sup>1</sup> Anhang Nr. 107, 152, 161 (Zeugen), 167, 180, 182, 216. Über die diplomatische Rolle Bischofs Johann in Diensten Rudolfs I. und über die „Ernennung“ Bischof Konrads von 1282, s. h. Mittl. aus dem vaticanischen Arch., I, S. 240, 248 und 278, 286.

<sup>2</sup> 1256—1264 war Karl von Friesach, 1264—1267 Almerich Grafenborfer, 1268 bis 1275 Herborb (Eberhard), 1275—1284 Gerhard (Eberhard) von Enthal Bischof von Lavant. S. h. Langl, Reihe der Bischöfe von Lavant, Klagenf. 1841; Gams, Ser. ep., S. 284.

<sup>3</sup> Ulrich gelangte 1244 zum Bisthum, wurde 1248 geweiht. Als Verweser des Scedauer Bisthums starb er 6. Juni 1268.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 6, 9, 11, 18, 19, 85, 40, 67 (9).

<sup>5</sup> Als Wernhardus de Morspach, canonicus Pataviensis ecclesiae bezeugen wir ihm als ersten Zeugen in der Otakarischen Urkunde von 1264 (Emler, Regg., 182, Nr. 468).

Hochkirche einen Vorsteher, der im scharfen Gegensatze zu seinem Salzburger Metropolit (s. 1270) Friedrich II. von Walchen, den zähesten Anwalt und wortscharfen Verfechter der Sache Ottolars bis zum letzten Augenblick abgab und sich erst, dicht vor dem Reichskriege bequeme, der Huld und Gnade des deutschen Königs theilhaftig zu werden. Vielleicht beseeleete hierbei den Sedauer Kirchenfürsten die Hoffnung, durch die Gönnerschaft des bei der Curie einflussreichsten Böhmenkönigs der Vasallenstellung zur Salzburger Kirche ledig zu werden, ein Bestreben, welches wir so lange in den Jahrbüchern des Gurker Bisthums zu verfolgen in der Lage sind.<sup>1</sup>

Als Wernhard Bischof wurde (November 1268), beeilte er sich, beim Könige Böhmens die harten Schäden wett zu machen, welche das Bisthum durch die traurige Rolle seines Vorgängers als Erzbischof von Salzburg erlitten. Der damalige Landeshauptmann, Bischof Bruno von Olmütz, verfügte denn auch beim Grazer Landtaiding vom 1. December 1268 im Auftrage des Königs die Einweihung des neuen Sedauer Kirchenfürsten in den Genuss der von weiland Erzbischof Ulrich „zur Zeit, als dieser Erzbischof von Salzburg und bloß einfacher Verwalter der Kirche Sedau war,“ — wie es in der Urkunde heißt — „widerrechtlich“ entzogenen Güter des Hochstiftes.<sup>2</sup> König Ottokar zeigt sich (mit Urkunde vom 11. März 1269)<sup>3</sup> gewillt, als „vornehmster und hauptsächlichster Vogt“ der Sedauer Kirche, sie aus ihrem langwierigen Verfall zu erheben, und gebietet allen Vornehmen, Ministerialen, Rittern und Richtern in der Steiermark, den Bischof Wernhard in allen Rechten und Freiheiten ungekränkt zu lassen, von allen bisherigen Eingriffen abzustehen und die zugefügten Schäden zu ersetzen. — Die von weiland Erzbischof Ulrich der Sedauer Kirche entzogenen Güter lernen wir in dem Rechtspruche des Landesrichters, Herbord von Fullenstein, kennen, den er zu Graz, 16. April 1269, auf Grundlage des Grazer Taiding vom 1. December 1268, zufolge der Weisungen des Landeshauptmanns Bruno und des Königs fällte.

Bald darauf (1269, 13. Juni) begegnen wir in der Znaimer Urkunde Ottokars der Bestätigung von nichts weniger als vier Handfesten zu Gunsten der Sedauer Kirche.

Des gleichen Wohlwollens der böhmischen Herrschaft erfreute sich Bischof Wernhard auch weiterhin.

<sup>1</sup> Wie dies A. v. Jaksch in seinem jüngst erschienenen trefflichen Gurker Urkundenbuche (Monum. hist. duo. Carinthiae I., Einl. 7—85) darlegt.

<sup>2</sup> Sieh Anhang Nr. 96.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 99. *tanquam ejus principalis et praecipuus advocatus.*

An der Schwelle des Jahres 1275 gebot denn auch Bischof Ottolar (26. Jänner, Wien) dem neuen Landeshauptmann, Herrn Milota, er wolle seinen Amtsleuten auftragen, sich aller Eingriffe in die Gerechtsamen der Seckauer Kirche zu enthalten.

Bald jedoch drängte es den Bischof Wernhard, aus seiner bedenklichen Gegnerschaft wider den deutschen König einen Ausweg zu finden und die Verzeihung Rudolfs zu erlangen, die ihm der kluge Habsburger rückhaltlos gewährte. In einer Reihe von königlichen Urkunden, die der ersten Hälfte des Jahres 1277 angehören, finden wir denn auch die Rechtsansprüche, Befugnisse und Freiheiten der Seckauer Kirche anerkannt und bestätigt.<sup>1</sup>

Der zweite hochkirchliche Sprengel, der im Süden der Drau auf dem Boden des heutigen steierischen Unterlandes einsetzte, knüpft sich an das Patriarchat Aquileja.<sup>2</sup>

Waren schon in den Zeiten der steierischen Otakare und der Babenberger die Beziehungen dieser Metropole zu den Landesfürsten der Steiermark als Lehenssträgern Aquilejas nicht belanglos, so gestalteten sie sich, da Philipp von Sponheim (s. 1269, 23. September, „Verweser des Patriarchates“) Nebenbuhler König Ottolars in der kärntnerisch-krainischen Länderfrage wurde, äußerst bewegt. Dem Böhmenkönige als „Mundschenten“ des Patriarchates<sup>3</sup> war nicht bloß ein leichter Erfolg in diesem Widerstreite beschieden, sondern es gelang ihm auch, in die Angelegenheiten Friauls, dank der Unbotmäßigkeit des dortigen Lehensadels, entscheidend einzugreifen.<sup>4</sup> Er gewann Friedrich von Pinzano, den Statthalter Philipps, für sich; 1272, 14. Mai besetzte sein Eidam und Gewaltträger, Ulrich von Dürnholz, den einen Hauptort des Patriarchates, Cividale, unter dem Vorwande, das dies dem Böhmenkönige seine Vasallenpflicht gebiete, und bald darauf ließ sich Ottolar vom Domcapitel und Friauler Adelsparlamente

<sup>1</sup> Anhang Nr. 98, 100, 108, 104, 115 (1,2), 124, 144 (1,2), 177, 211.

<sup>2</sup> Über die kirchliche Thätigkeit Aquilejas auf unserm Boden, s. z. B. die Urkunden des Patr. Berthold (1218—1251) für Seiz (Anh. Nr. 2) und Stubenitz (16). Hierzu gehört insbesondere das Eingreifen des Patriarchates in den Stubenitzer Handel. Heinrich, Pfarrer von Schleinitz, wollte dem genannten Nonnenkloster alle Lehenten und Einkommungen von Gaben verweigern. Patriarch Gregor übertrug dem Abte von Oberburg die Untersuchung, und der Pfarrer wurde, da er der Tagessatzung fernblieb, als sachfällig erklärt.

<sup>3</sup> Über die Belehnung Ottolars durch Gregor von Montelongo (1251—1269) mit dem Schenkennamte s. d. Urk. v. 26. Jänner 1264 im Anh. Nr. 88.

<sup>4</sup> Am eingehendsten handelt über diese Friauler Angelegenheiten Langl im Fdb. d. Gesch. Kärntens, IV A., 1. Heft.

zum „Generalcapitän“ wählen, indem er seinen Vertrauten, Meister Heinrich, den Propst von Maria-Wörth in Kärnten, zum „Vicedom“ im Patriarchate bestellte.

So standen die Dinge, als in der Person Raimondos de la Torre, 21. December 1273, ein neuer und ordnungsmäßiger Patriarch erstand, und dieser daran gehen mußte, seine Stellung und Zukunft zu sichern. Der Böhmenkönig als Herzog von Steier, Kärnten, als Herr Krains und der Mark war nicht gewillt, dem neuen Kirchenfürsten seine bisherigen Errungenschaften ohne Gegengabe zu opfern, und so bildeten die Abmachungen Ottokars mit Raimondo vom 2. August 1274 zugleich eine der wichtigsten Urkunden über die Rechtsverhältnisse des Landesfürsten Steiermarks, beziehungsweise Kärntens und Krains, zu dem Patriarchate.<sup>1</sup>

Die Forderungen Ottokars, welche seine Sendboten, Bruder Konrad, Präceptor des Deutschen Ordens in Österreich und Steier, Meister Heinrich, der frühere Vicedom Friauls, und Pfarrer Konrad dem Patriarchen vorlegten, betrafen:

1. den Besitz der Herrschaft Bordenone, wie sie die beiden letzten Babenberger innehatten;
2. alle vom letzten Sponheimer Erzherzoge Ulrich III. in Kärnten, Krain und der Mark besessenen Lehenchaften, insbesondere die Herrschaft Windischgraz (deren dauernder Besitz Patriarch Berthold 1251, 30. April, seiner Hochkirche übertragen hatte);
3. das aquilejische Mundschenkenamt;
4. die Belehnung mit allen Hochstiftsgütern, welche die Herzoge von Österreich, Steier und Kärnten bisher erworben und innegehabt, und
5. die Straffreiheit für alle Anhänger des königlichen Vicedoms Heinrich.

Der Patriarch gab den 8. August nachstehenden Bescheid:

1. Zunächst erwarte er, daß wie der Böhmenkönig bereits vom Papste schriftlich und von Bischof Bruno mündlich verständigt sei, dem Patriarchate alles zurückgestellt werde, was ihm von Ottokar in Kärnten, Krain, der Mark und in Friaul widerrechtlich entzogen sei.
2. Bei Bordenone müsse das Eigenthum Herzog Leopolds (VI.) und das Lehensgut auseinandergehalten werden.
3. Der Patriarch sei bereit, den König mit allen von den beiden Babenbergern in der Steiermark innegehabten Lehen zu investieren, — doch nicht in der Lage, bezüglich der vom Kärntner Herzog Ulrich III.

<sup>1</sup> Sieh darüber die Belege im Anhang Nr. 139. Für das Weitere vergleiche Anhang Nr. 140, 155.



in Kärnten, Krain und der Mark innegehabten Hochstiftsgüter das Gleiche zu thun, da sie heimfällig geworden seien.

4. Windischgraz, das Eigengut der Hochkirche, könne er nicht ausliefern.

Schließlich gab Patriarch Raimund dem Könige zu wissen, daß er als „Getreuer“ und „Basall“ der Kirche von Aquileja zu ihrer „Vertheidigung“ bereit sein solle.

So blieb denn der endgültige Ausgleich in der Schwebe, ohne daß sich Ottokar II. veranlaßt fand, das was die Sponheimer in Kärnten, Krain und der Mark als Lehen trugen, dem Patriarchate zur Verfügung zu stellen, oder auf die Gewalthaberschaft im Windischgrazer Gebiete zu verzichten.

Inzwischen hatte König Rudolf nicht gesäumt, sich der befreundeten Gesinnung des Patriarchen zu versichern, und so unterließ dieser es auch nicht, ihm (1276) seinen Beistand gegen Ottokar, den „ungehorsamen Fürsten“, in Aussicht zu stellen.

Der Schluß dieses Abschnittes ist den Landesklöstern und jenen geistlichen Körperschaften aufgespart, die in der Steiermark begütert waren und mit der Schutzbogtei unserer Herzoge verknüpft erschienen.

Das älteste Stift der Steiermark, die Benedictiner Nonnenabtei Göß, bietet uns für die Zeit der ungarischen Fremdherrschaft (1254 bis 1259) Belege für die Wahrung ihrer Rechte und Immunitätsprivilegien, und sie zeigt sich auch bestrebt, letztere vom Könige Rudolf (1279) verbrieft zu erhalten.<sup>1</sup>

Admonts Äbte<sup>2</sup> hatten bis 1276 wechselvolle und das Kloster schwer schädigende Jahre zu verwinden und säumten nicht, sich des Schutzes der maßgebenden Gewalten zu versichern und für die Rechte und Ansprüche des Gotteshauses, dessen tiefster Verfall der „herrenlosen“ Zeit im Lande sich anschließt, bei Kaiser- und Landesfürstenthum und seinen Vollmachtträgern einzuschreiten. Die Urkunden der Jahre 1248—1276 bezeugen dies.<sup>3</sup>

Mit dem Abte Heinrich, dem Sohne des steierischen Oberlandes, setzt seit 1276 die Epoche der neuen Blüte des Klosters ein und läßt

<sup>1</sup> Anhang Nr. 50, 57, 210 (3, 4, 5).

<sup>2</sup> 1242—1259 stand dem Stifte der frühere Abt von Siburg und Seon, Berthold, vor; ihm folgten ziemlich rasch: 1259—1262 der Abmonter Sacristan Friedrich 1262—1268 Ulrich „Jant“ (Jahn), 1268—1276, Albert I., Bgl. Widner, G. v. A., II. Bd. (1178—1279).

<sup>3</sup> Anhang Nr. 4, 21, 53, 55, 81 (1, 2), 87, 90, 95, 100, 110, 119, 160.

uns in ihm einen ebenso klugen als willensstarken Anwalt des Vortheiltes der Abtei und den einflussreichen Günstling und Staatsmann der habsburgischen Epoche, seit Rudolfs Eingreifen in die Geschichte unseres Landes und der Reichsverwesung seines Erstgeborenen, Albrechts I., erkennen.<sup>1</sup> Wir werden ihm an anderer Stelle als „Landschreiber“ der Steiermark begegnen.

Auch die Benedictinerabtei St. Lambrecht blieb in dem Bestreben, sich ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigen zu lassen, und für ihre Ansprüche einzutreten, in keinem Zeitraume der wechselnden Herrschaften hinter Admont zurück.<sup>2</sup> Als dann seit 1277 die neue Ordnung der Landesangelegenheiten durch König Rudolf I. anhub, beeilte sich auch St. Lambrecht, den Schutz und Schirm des Reichsoberhauptes in Anspruch zu nehmen.<sup>3</sup>

Am rühmlichsten vielleicht zeigt sich das Cistercienserkloster Neuen in jeder Richtung, die den Vortheil des Stiftes betrifft, wofür die lange Reihe von Urkunden Belege bietet, mögen wir nun die Zeit vor 1254, oder die der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft ins Auge fassen.<sup>4</sup>

Um so auffallender erscheint das Schweigen der Königsurkunden Rudolfs I. (1277—1281) über das genannte Stift.

Das Chorherrnkloster Seckau, seit 1218 dem Gründungsjahre des gleichnamigen Bisthums, demselben als „Kathedral“-Stift zur Seite, hatte über so manche Nachwehen der „herrenlosen“ Zeit zu klagen, wie dies beispielsweise die ihm von Herrand von Wilbon zugefügten Schäden darthun. Die Urkunden der ungarischen und böhmischen Epoche bezeugen,

<sup>1</sup> Anhang Nr. 165, 188, 206, 215. Heinrich war zu St. Walburg bei St. Michel an der Piefing geboren, Blutsverwandter Gundachers, Abtes von Rondbsee, und der Familie Grieser (d. i. von Gries, aus welcher jener Doring stammt, dem Abt Albert von Admont Neubrüche verpachtet; Wichner, II 120). Als Spitalmeister Admonts tilgte er bald eine Schuldenlast von 4000 Mark Pf. und 1800 Mark Silber (Wichner, 126). Selbst die Heim-Thronik rühmt (Cap. 188, S. 246, Z. 18.585 ff.) die für das Kloster segensreiche Thätigkeit Heinrichs:

daran geschach dem Klöster wol  
 bi siner zit wären so vol  
 Kesten unde Keller  
 daz des Klösters liunt (Leumund, Kauf) heller  
 nie wart sit der zit lenge  
 siner stifte anevenge;  
 er schouf dem goteshäse frum (Kuzen).

<sup>2</sup> Anhang Nr. 12, 14, 18, 19 (2), 49, 78 (2—4), 98, 109, 182, 145.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 170, 194, 217.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 88, 84, 42, 48, 52, 59, 60, 61, 65, 66, 67 (7—8), 69, 71, 121, 122, 123, 127, 129, 150.

dass seinen Rechtshändeln die landesfürstliche Gewalt hilfreich entgegenkam und es an Bekräftigungen seiner Rechte und Freiheiten nicht fehlen ließ.<sup>1</sup> Die leitende Thätigkeit des Dompropstes Ortolf von Frank begleitet uns vom Schlusse der arpadischen Fremdherrschaft bis in die Zeiten habsburgischer Reichsverwesung durch eine lange Reihe von Jahren und zeugt für seinen Eifer zu Gunsten der Besitzrechte des Stiftes. Von besonderem Interesse erscheint die vom Salzburger Erzbischof Wladislaus bei seiner Anwesenheit in Sedau (12. August 1267) verfügte Regelung des canonischen Lebens der Canoniker und der Zucht des Sedauer Nonnenklosters.<sup>2</sup> Propst Ortolf und das gesammte Chorberrncapitel bestätigte sie (13. August), und dabei findet sich bemerkt, dass, weil der Propst auch in Geschäften des Landesfürsten und der Landherrs (barones) zu thun habe, andererseits durch Laidinge (placita) gleichwie durch Stiftsangelegenheiten genöthigt sei, Sedau häufig zu verlassen, so solle er stets einen bejahrten Capitularen als Rathgeber und einen jüngeren Priester als Kapellan zur Seite haben.<sup>3</sup>

Als König Rudolf die Reichsverwesung unseres Landes antrat, beehrte sich Sedau für seine Rechte und Freiheiten und seinen Besitzstand neue Bürgschaften zu erwerben.<sup>4</sup>

Das Boraueer Chorberrnstift bietet für die ganze Epoche nur einen einzigen und zwar königlichen Schutz- und Schirmbrief vom 22. Jänner 1277.<sup>5</sup> Dennoch giengen an ihm die trüben Jahre seit 1246 durchaus nicht ohne schwere Schäden vorüber, wie dies der Hauschronist andeutet,<sup>6</sup> und der tüchtige Propst Gebeno (Gebwin) „aus fremdem Lande und fremdem Orden“<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Anhang Nr. 46, 72, 75, 85, 105, 108, 184, 142, 144, 149.

<sup>2</sup> Sgl. d. Urk. im Anhang Nr. 80.

<sup>3</sup> Ruchar, V 826—827.

<sup>4</sup> Sieh Anhang Nr. 178 (1—3), 190, 197, 206, 227.

<sup>5</sup> Sieh Anhang Nr. 169.

<sup>6</sup> Caesar, Ann. d. St., II 186—187. Sgl. Ruchar, V 194, „Nota intra spatium aliquot annorum, isto tempore infinita damna Voraviensi ecclesiae praecipue post obitum Friderici ducis piae memoriae illata sunt . . .“

<sup>7</sup> „alienum a regione et religione (nostra) . . .“ Gegen diesen Gebeno, welcher dem beim Brande des Chorberrnstiftes 1267 verunglückten Propste Bernhard II. nachfolgte (Caesar, Ann. d. St., II 168—169), richtet sich eine (handschriftlich leider schadhast gewordene) Auflage, welche der Herausgeber des UB. f. St. in einem Boraueer Cobeg (Nr. 284) entdeckte und dem II. Bande (543—545) beifügte. Da in dieser an Verdächtigungen reichen und schulförmigen, pamphletartigen Schrift von dem Entweichen und von der freiwilligen Abbankung Gebenos die Rede ist, welche 1267 erfolgte (Caesar, II 282), so kann diese Schrift wohl nur zum Jahre 1267 gestellt werden, und keineswegs zum Jahre 1248. Für die Zeiten Innocenz IV. (gest. 1254) fand wohl der Herausgeber einen Anhaltspunkt in den Eingangsworten: J. dei gratia

hatte bei seiner Amtsführung (1237—1267) keinen leichten Stand. Die Nachbarn, insbesondere Gottschalk von Neuberg, Heinrich von Hartenfels und Gerhard von Krumbach, als sie auf der Burg Thalberg hausten, Heinrich von Naimberg, Wulfing von Friedberg, Konrad von Nischberg, die Herren von Stadedt, Wulfing von Stubenberg, Mechlin von Feistritz, Rudolf von Treuenstein, die Herren von Buchheim, nahmen den Güterbestand Voraus hart mit.

Eines der jüngeren Chorherrenstifte, die Gründung der Wildonier zu Stainz, erscheint in der ungarischen Epoche, in der der böhmischen Herrschaft und in den Zeiten der habsburgischen Verwefung mit Schutz- und Schirmbriefen der Landesregierung bedacht.<sup>1</sup>

Die Stiftung der Mährenberger, das gleichnamige Dominicanerinnenkloster, sorgte in den Tagen Ottokars und Rudolfs I. für Bürgerschaften seines Bestandes.<sup>2</sup>

Von den in landesfürstlichen Städten gegründeten Klöstern erscheint zu Judenburg einerseits der dortige Minoritenconvent in der einzigen Steiermark betreffenden Urkunde Friedrichs, des Sohnes der Babenbergerin Gertrude und Hermanns von Baden, vom Jahre 1259, der eine bürgerliche Widmung darin bestätigt,<sup>3</sup> erwähnt, andererseits das von dem Bürger Heinrich und seiner Gattin gegründete Kloster der Clarissinnen durch einen Schirmbrief König Rudolfs in dem Genusse einer Stiftung der Herzogin Gertrude anerkannt.<sup>4</sup>

summo pontifici . . ., da dieser Buchstabe nur auf diesen Papst paßt, aber der Inhalt widerspricht dem, umsomehr, als von der Ankunft des Salzburger Erzbischofs in Boraú die Rede ist. (His ita se habentibus contigit dominum nostrum Salzpurgensem archiepiscopum per nos transire.) Erzbischof Wladiislaus war im August 1267 in Sedau und dürfte damals wohl auch Boraú besucht haben, während wir für eine solche Reise seiner Vorgänger gar keinen Anhaltspunkt finden. Damit stimmt auch das mir vom Kollegen Prof. Dr. Loserth abschriftlich mitgetheilte Stück (cod. Vorav. 184 olim 270 f. 192<sup>b</sup>), worin zum Jahre 1267 der infolge freiwilliger Abdankung Gebwins oder Gebenos vorgenommenen Wahl seines Nachfolgers Bernhard (III.), Salzburger Domherrn zum Boraúer Propste die Rede ist. Sie wird darin in einem Schriftstück „forma electionis“ an Erzbischof W. (Wladiislaus) von Salzburg gemeldet. Im „decretum“ electionis erscheinen Berthold, Decan der Boraúer, und der ganze Convent, den bisherigen Propst Gebwin an der Spitze, namentlich angeführt. Damals war Clemens IV. Papst (1265—1268). Sollte vielleicht jenes J nur der lesbare Rest des Buchstaben C (= Clemens) oder verkehrt sein?

<sup>1</sup> Anhang Nr. 56, 172, 178.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 26. Vgl. Luschin, Die mittelalt. Siegel der Abt. u. Conv. in Stach (1874, s. Nr. 21) über diese Gründung — die weiteren Urf. im Anhang Nr. 122 (2), 125 (1), 171.

<sup>3</sup> Vgl. Luschin, a. a. O., Nr. 14; Anhang Nr. 58.

<sup>4</sup> Vgl. Luschin, a. a. O., Nr. 15; Anhang Nr. 178.

Der Prediger- oder Dominicanerorden war in Leoben und Pettau sesshaft geworden, der Minoritenorden in Graz, ohne dass uns landesherrliche Urkunden über diese Klösterbestände in unserem Zeitraume vorliegen.

Das Hospital am Berwalde, oder Semering, erscheint zunächst 1259 vom damaligen Landesfürsten, König Stephan V., Bélas IV. Sohne und Mitregenten auf Bitte des Erzbischofs Ulrich von Salzburg und mit Zustimmung der Vornehmen des Landes den Karthäusern von Seiz „für immer“ zugewiesen, doch muß von dieser Maßregel wieder abgegangen worden sein, da die Gnadenurkunden Ottokars II. dem Hospiz seine hergebrachten Rechte, Freiheiten und seinen Eigenbestand sichern.<sup>1</sup>

Bevor wir den Salzburger Kirchensprengel verlassen, sei noch der Grazer Deutschordens-Commende gedacht. Wie hart ihre Güter mitgenommen wurden, bezeugt das gerichtliche Erkenntnis vom Jahre 1255 zu ihren Gunsten. Die Königsurkunde von 1278 gewährte ihr das Vorrecht zur Errichtung einer mit ihr verbundenen Freischule.<sup>2</sup>

Wir betreten nun das Gebiet der aquilejischen Kirchengewalt. Zunächst treffen wir auf die älteste Karthause Deutschlands, Seiz, deren Anfänge an früherer Stelle zur Sprache kamen.<sup>3</sup> Die erste Urkunde dieses Zeitraumes (von 1247) betrifft eine aquilejische Schenkung von Zehenden, die als zum „Schenkenamt“ der Hochkirche gehörend, von den beiden letzten Babenbergern innegehabt waren. Die weiteren beweisen, daß der Karthause die wechselnde Landesherrschaft geneigt blieb, und zu Anfang der habsburgischen Reichsverwesung sorgte das Kloster für die Erwerbung von Königsurkunden, welche seine Rechte und seinen Besitzstand dauernd sichern sollten.<sup>4</sup>

Geirach, die zweite Karthause des Unterlandes, erwarb vom Statthalter Ottokars, Bischof Bruno eine Befräftigung seines privilegierten Bezugsrechtes auf Eisen.<sup>5</sup>

Bedeutender ist der bezügliche Urkundenbestand der namhaften Benedictinerabtei Dornburg im damals kärntnischen Sannthale. Abgesehen von der Kärntner Herzogsurkunde vom Jahre 1263 bietet die böhmische Herrschaftsepöche eine Reihe von Schutz- und Schirmbriefen für das Kloster, denen sich die Königsurkunde von 1277 zugesellt.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Anhang Nr. 112 und 135 (5).

<sup>2</sup> Anhang Nr. 47, 193.

<sup>3</sup> Sieh den Zeitraum der Traungauer und Babenberger S. 48, 90—92.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 2, 41, 68, 116 (1, 2), 135 (4 u. 6), 166 (1—3).

<sup>5</sup> Anhang Nr. 74, Bgl. o. S. 152—153.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 79, 133, 135 (2), 143, 176.

Auch das Dominicaner-Konnenkloster Studenitz, die Stiftung Sophiens, der Witwe des Jauneders Richer, einer Angehörigen der Adelsfamilie von Rohitsch-Königsberg-Pettau, erfreute sich, abgesehen von der Gunst des Gurker Bischofs, auch der Gnade des Böhmenkönigs, dessen bezügliche Urkunde König Rudolf 1277 bestätigte.<sup>1</sup>

Von den auswärtigen Klöstern, die auf dem Boden der heutigen Steiermark begütert waren, gebürt, was Umfang dieses Besitzes anbelangt, der Benedictinerabtei St. Paul und dem Cistercienserkloster Viktring des Kärntner Landes der Vortritt.

St. Paul hatte in der herrenlosen Zeit mancherlei Schädigungen erfahren, die sich auch später wiederholten und in den Urkunden Ottolars von 1260 und Herzog Ulrichs von Kärnten von 1263 ihre Beleuchtung finden, ja noch in die Tage König Rudolfs hineinragen.<sup>2</sup>

Viktrings gedenkt, abgesehen einer richterlichen Entscheidung, die Gnadenurkunde des Arpáder Stephan; die böhmische Herrschaftsepoche stellt sich auch für dieses Kloster mit einer solchen Verbriefung seiner Rechte und Freiheiten ein, welcher (1270) eine zweite und ein Rechtspruch zu Viktrings Gunsten folgen.<sup>3</sup>

Doch auch jener Klöster des Landes ob der Enns sei gedacht, deren alter Verband mit dem steierischen Herzogthum, beziehungsweise ihr Güterstand all dort, Maßregeln der landesfürstlichen Gewalt zu ihren Gunsten im Gefolge haben mußte.

So nimmt 1257 zu Leoben der ungarische Landeshauptmann, Banus Stephan, die Besitzungen des Klosters Garsten (Steier-Garsten) in den Schutz und Schirm seines königlichen Herrn. König Ottolar II. bestätigt 1265 die alten Rechte und Freiheiten der Benedictinerabtei, und 1277 thut König Rudolf das gleiche mit besonderer Rücksicht auf eine Abmachung des Klosters mit Herzog Leopold (VI., II.) von Österreich und Steier.<sup>4</sup>

Spital am Pyhrn findet sich, abgesehen von dem wichtigen Privileg König Ottolars als Herzog von Österreich von 1255, durch einen umfassenden Schirmbrief des ungarischen Statthalters vom Jahre 1257 vertreten und erhält vom König Rudolf (1279) eine Bestätigung der Privilegien seines Stifters Otto Bischof von Bamberg und Herzogs Leopold (VI., II.) von Österreich und Steier.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Anhang Nr. 16 (vgl. Luschin, a. a. O., Nr. 37, in Hinsicht der Vorgeschichte der Gründung seit 1237), 28, 27, 122 (2), 128; vgl. Muchar, V 399.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 8, 67, 78, vgl. auch 126 und 210 (2).

<sup>3</sup> Anhang Nr. 43, 64, 67 (1), 117, 135 (1).

<sup>4</sup> Anhang Nr. 54, 84, 191.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 54 (2 u. 3) und 207.

Auch Gleink,<sup>1</sup> in der nördlichen Steiermark mit einigen Liegenschaften bedacht, erhält 1269 die Bestätigung seines Besitzstandes und Freithums.

Von den altbayerischen auf unserem Boden begüterten Klöstern erwarb Formbach (1281) die königliche Bestätigung seiner von Herzog Leopold von Oesterreich und Steier ertheilten Freiheiten.<sup>2</sup>

Die letzten Abschnitte dieses Buches werden den besondern Gehalt der hier bloß angedeuteten Urkunden darlegen.

#### 4. Die Ständeclassen und die Landesvertretung. Der Weirath des Landesfürsten.

Zunächst müssen wir, im Anschlusse an die Ergebnisse des Eingangscapitels, der Übergangsepoche, die mit dem Ausgange des letzten Babenbergers (1246) anhebt und beiläufig mit dem Frieden von 1254 zwischen Ottokar und Béla IV. endet, die Bedeutung einer wichtigen Entwicklungsphase im steiermärkischen Ständewesen und Leben beilegen. Das Landesfürstenthum tritt gewissermaßen in den Hintergrund. Die hochadeligen Vordermänner der „Landschaft“, um ein später geläufiges Wort zu gebrauchen, Grafen und Freie, und die „Landes-Ministerialen“, der eigentliche Kern der Landesvertretung, wie sich eine solche bereits 1186 ankündigt, 1236 im Abfalle vom Herzoge Friedrich fühlbar macht und 1237 im kaiserlichen Gnadenbriefe anerkannt erscheint, — nahmen wiederholt den Anlauf, über die Zukunft des Landes zu verfügen, und die bezügliche Ergänzung und Interpolierung der Georgenberger Landhandfeste ist der beste Ausdruck dieses Bestrebens und Selbstbewusstseins, welchem ja auch bekanntlich die angebliche Kaiserurkunde von 1249 ihre Entstehung verdankt. Mit dieser, in mehrjährigen Wirren und unter fehlerreichen, die Gewalt vor dem Rechte begünstigenden Ausnahmiszuständen erstarkten Unbotmäßigkeit des steierischen Adels hatte die ungarische Fremdherrschaft (1254—1269) vollauf zu thun und konnte sich im Kampfe wider dieselbe keines dauernden Erfolges freuen. Die sechzehnjährige Herrschaft Ottokars (1260—1276) wurzelte länger und fester im Lande und erlag nicht wie die ungarische einer Adelserhebung, sondern vielmehr größeren, allgemeineren Verwicklungen, innerhalb deren die Erhebung der Steiermärker vom September 1276 sich nur als Episode im Reichskriege wider den Böhmenkönig abspielt.

<sup>1</sup> Anhang Nr. 102.

<sup>2</sup> 11. Juni, Osterreich, Mon. boica, IV 157, Plagn. Wirt, I Nr. 646.

Die Reichsverwaltung der Steiermark 1276—1282 hat den Endzweck, die Herrschaft des Hauses Habsburg vorzubereiten und zu begründen. Die vorschauende Klugheit Rudolfs I. löst diese Aufgabe mit sicherem Erfolge. An der Schwelle dieser Epoche steht die Landhandfeste vom Jahre 1277, an ihrem Ausgange die Belehnung des Jahres 1282 und die Rheinfelder Königsurkunde von 1288.

Versuchen wir es nun, die Gliederung der Stände und ihre Geltung auf Grundlage jenes allerdings lückenhaften Urkundenbestandes nachzuweisen, den wir später an anderer Stelle, im Abschnitte über Leidlinge und Hoftage, aus anderem Gesichtspunkte zu würdigen Gelegenheit finden werden. — Wir beginnen mit der ungarischen Herrschaftsperiode.

Die Bezeichnung „Ministerialen der Steiermark“ („ministeriales Stirie“) in der Urkunde vom 12. Jänner 1255<sup>1</sup> findet 1256, 14. October ein Seitenstück an dem der ungarischen Kanzleisprache geläufigeren Ausdruck „Magnaten der Steiermark“ (plurimumque magnatum Styrie).<sup>2</sup> In den Zeiten Ottolars begegnet uns ziemlich vereinzelt (Urkunde vom 1. Juli 1272) die alte, immer wiederkehrende Formel „mit Zustimmung der Edlen des Landes“ (consentientibus nobilibus terre), und die Bezeichnung: „Ministerialen und andere Edle des Landes“ (ministeriales et alii nobiles terre) — erweist andererseits den Begriff einer Körperschaft als Vertretung des Landes.

Ganz vereinzelt in ihrer Art und deshalb umso kostbarer erscheint jene zu Gß 1274, 27. Juli ausgestellte Urkunde, deren an sich geringfügiger Inhalt in so grellem Gegensatze zu der Zeugenschaft steht. Keine zweite gibt es in unserem Zeitraume mit einer verhältnismäßig so großen Zahl rangverschiedenster Zeugen ausgestattet, und keine bietet außerdem

<sup>1</sup> Anhang Nr. 45. Unter diese Bezeichnung finden wir gestellt: Gottfried von Marburg, Ulrich von Wilton, Rudolf von Stadel, Wulfing von Ernfels, Franko von „Leuzmannspurch“ (Leitersdorf bei Prebing. Vgl. Bahn, Ortsnamenbuch, 308 „Leutmansperc“ u. S. 302 unter „Leitersdorf“), Leuthold von Truchsen oder Trigen, Friedrich von Pettau und Herrand, den Sohn Ulrichs von Wilton.

<sup>2</sup> In der Urkunde Stephans, des jüngern Königs von Ungarn und „Herzogs von Steier“ vom 26. Mai 1259, Graz (Anhang Nr. 50), folgen dem Salzburger Erzbischof als erstem Zeugen die ungarischen Magnaten: Stephan „Banus“ (der bel. „Herzog von Agram“, ung. Statthalter), Baaz (Baas) Tavernicus und Graf von Trentschin, Dionys der 1. Truchseß, Graf von Szalab, Hauptmann in Pettau, und Niklas der 1. Hofrichter oder iudex curias — dann die Steiermärker: Wulfing von Stubenberg („Stumperg“), der steierische Landrichter (iudex provincialis), Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Ulrich von Riechtenstein („Rehynstein“) und Wigand von Raffenberg.



eine so genaue, ausdrückliche Scheidung oder Gliederung dieser Rangstufen oder Gruppen, so daß wir in dieser Urkunde gewissermaßen ein „Schema“ der steierischen Gesellschaftsclassen jener Zeit besitzen.<sup>1</sup>

Schon die Sieglere der Urkunden vertreten die drei oberen Rangstufen.

Der Seldauer Bischof steht an erster Stelle, ihm folgt der Graf Heinrich von Pfannberg, und an diesen reihen sich Wulfing von Stubenberg und Ulrich von Liechtenstein als Mitglieder des Standes der Landesministerialen oder „Land-Herrn“ (domini), welche Bezeichnung die erste „Gruppe“ der eigentlichen Urkunden-Zeugen führt, und zwar erscheinen darin genannt: Herrand und Hartnid, Gebrüder von Wildon, Otto der „jüngere“ von Liechtenstein (Sohn des o. a. Sieglers Ulrich), Hartnid von Stadel, Wulfing und Ortolf von Treuenstein,<sup>2</sup> Otto von Perned, Meinhard von „Zemlisdorf“, Otto und Heinrich Gebrüder von Ernfels,<sup>3</sup> Heinrich von Buchheim<sup>4</sup> und sein Sohn Albero.

Als zweite Gruppe der weltlichen Urkundenzeugen, denen die Pfarrer Iring von Pöllau (Polan), Ulrich von Straßgang und Wernhard von „Napotenkirchen“ (Napoltenkirchen in Niederösterreich bei St. Pölten) vorangestellt erscheinen, begegnen uns „Ritter der Steiermark und andere vornehme Ritter, nämlich die Herrn“ (milites vero Stirie et alii nobiles milites domini videlicet), also der eigentliche adelige Ritterstand, der, persönlich frei, hier auch das Prädicat „Herr“ führt. Es sind dies in unserer Urkunde: Ekkehard von Dobrenng (bei Marburg), eine Persönlichkeit, der wir auch unter den Landesbeamten begegnen werden, Wernher von Haus (Ennsthal), Albert „Hauptmann“ (capitaneus) von Radkersburg, Henulo von Tuzn,<sup>5</sup> Albert und Otto von Luttenberg, Dietrich von Friedberg und sein Bruder Ruupold, Ortolf und Dietmar von Stretweg, Hermann, Otto und Herwich von Krotendorf, Konrad und Walther von Thal,<sup>6</sup> Wolfgang von „Khegel“, Heinrich von „Donerstein“, Heinrich genannt „Steibnich“, Ulrich der „Mönch“ (monachus), Niklas von Lemberg (Lengenber).<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Anhang Nr. 187.

<sup>2</sup> Jetzt Treuenstein bei Weiz, Jahn's Ortsnamenbuch, S. 147.

<sup>3</sup> Ernfels bei Madegund am Schödel (?), s. Jahn, a. a. O., 170.

<sup>4</sup> Österr. Adels-geschlecht, auch in der östlichen Steiermark begütert. Vgl. den 3. Abschnitt über Sorau, u. Casar, Ann. d. St., II 186—187.

<sup>5</sup> Wofelbst der Landschreiber Konrad behaust war. Sieh den 5. Abschnitt (Landschreiber).

<sup>6</sup> Wahrscheinlich die Burg zu Thal bei Graz, s. Jahn, Ortsnamenbuch, 124.

<sup>7</sup> „Khegel“, vielleicht jetzt Kogel, z. B. bei Weiz und andere, bei Jahn, Ortsnamenbuch, 105—106 — nicht näher bestimmbar; Donerstein bezugleich nicht nach-

Als dritte Gruppe, in der Urkunde mit dem Ausdruck „olientes“ bezeichnet, begegnen uns jene Edelleute, die später als „Knechte“ den „Rittern“ im Range nachgestellt erscheinen und früher als ritterliche Eigenleute (milites, homines proprii) so häufig unterkommen. Unsere Urkunde nennt hier:

Otto „Graf“ von St. Peter,<sup>1</sup> Heinrich, Wigand und Albero von Massenberg,<sup>2</sup> Gebolf von „Chumeberch“<sup>3</sup> und Diepold sein Sohn, Hertelo von Leoben (Voiben), Ditmar von „Mur“,<sup>4</sup> Otto von Passail (Bozeil), Otto von „Challnperch“,<sup>5</sup> Roger von „Liusperch“,<sup>6</sup> Ingering von Tulu,<sup>7</sup> Konrad von „Herttensdorf“, Heinrich von „Judemaye“,<sup>8</sup> Walkmer von „Strompach“.<sup>9</sup> Gleichwohl müssen wir zwischen der zweiten und dritten Gruppe eine schmale und leicht verrückbare Grenzlinie annehmen, denn auch die Knechte erscheinen urkundlich zum „Ritterstande“ gezählt.<sup>10</sup>

Die vierte Gruppe bilden die Bürger (cives etiam domini)

---

zuweisen. Ein Hugo von Donerstein erscheint 1272 in einem Vergleich St. Pauls mit Cholo von Saldenhofen als Schiedsman des Klosters neben Otto d. J. von Nechtenstein (Schroll, UB. von St. Paul, 161, Nr. 120, s. auch Anhang Nr. 126); „Lengenburg“ kann Lemberg bei Eißl oder bei Bölschach sein. (Vgl. Jahn, a. a. D., S. 303.)

<sup>1</sup> Wahrscheinlich St. Peter ob Judenburg, die Bezeichnung „comes“ kann nur als Beinamen gelten. Als dictus comes de Leoben erscheint Otto in der Urkunde von 1269, 25. April, s. Anhang Nr. 101.

<sup>2</sup> Obgleich die Namen Heinrich, Wigand und Albert (Albero) im 12. u. 13. Jahrhundert im Herrengeschlechte der Massenberger (bei Leoben) nachweisbar sind, so kann hier nur von hörigen Abelligen, ihren Rittern, gleichen Namens die Rede sein.

<sup>3</sup> Offenbar Kumberg, in der Gegend von Graz, s. Jahn's Ortsnamenbuch, S. 121.

<sup>4</sup> Oberer bei Knittelsfeld, D. u. U. Mur. Jahn, a. a. D., 348.

<sup>5</sup> Wahrscheinlich Kalberg, „Challnberg“ bei Gnas. Vgl. Jahn, a. a. D., 87.

<sup>6</sup> Dürfte da an Lintperge (Jahn, a. a. D., 213), beziehungsweise Dorf Lind bei Knittelsfeld gedacht werden?

<sup>7</sup> Vgl. oben S. 307, A. 5.

<sup>8</sup> „Herttensdorf“ = Hartmanstorf bei Heiligenkreuz am Wasen oder vielleicht am ehesten Hartmanstorf, zwischen Kapfenberg und Wien (Jahn, a. a. D., S. 261). — Judemaye dürfte vielleicht Judenau in Niederösterreich sein, da wir ja auch zwei Zeugen aus Tulu begegnen.

<sup>9</sup> Sollte in diesem Namen die Stranach bei Murau (1458, Stranachhof) stecken? Vgl. Jahn, a. a. D., 451.

<sup>10</sup> So finden wir in der Urkunde Giselas verwitweten Eblen v. Felbsberg, Schwester Hartnids von Ort 1270 (Dipl. St., I, 382, vgl. Anhang Nr. 79, Ann.) als Schenkung an die Kirche von Sedau „fünf Mannen“, die jener Giselas hörig sind, „weder vornehme, noch niedrige, wohl aber ritterbürtige (quinque homines mihi iure proprietario attinentes non meliores, nec etiam infimos sed tamen genere militares)“ angeführt.

und zwar Volkmar von Graz,<sup>1</sup> Dietrich und Martin (Rivierarii), Ulrich und Liupold genannt „Wakal“, Konrad „Bauch“ (Venter), Suiterinus, Leo „Wenil“, Bölslo der Schreiber (notarius), Ludwig Albmer, — Ernst, Leobmann und Janslin, Bürger von Wien (Winna).<sup>2</sup>

Den Schluß machen als eine fünfte Gruppe: Hermann der Amtmann (officialis) von Gbß, Heinrich der „Baier“ (Bawarus) von Hafning,<sup>3</sup> Ulrich von Judendorf,<sup>4</sup> Eutold von Gbß, Friedrich der Kellermeister (cellarius) allda, mithin grundherrschaftliche oder private und landesfürstliche Amtsleute.

Von diesen fünf Gruppen entsprechen die ersten drei dem Begriff der Ministeriales und Provinciales, Comprovinciales der Georgenberger Handfeste von 1186, des kaiserlichen Gnadenbriefes von 1237 und des rudolfinischen Privilegium von 1277;<sup>5</sup> es sind dieselben, welche das 14. und 15. Jahrhundert als „Herrn, Ritter und Knechte“ gliedert. Und wenn die königliche Landfriedenssßigung vom 3. December 1276.<sup>6</sup> Grafen, Freie (barones) und Landesministerialen anführt, so bilden letztere den „Herrenstand“, die erste Gruppe der Zeugen in unserer Urkunde.

<sup>1</sup> Der bekannte reiche Bürger, dem wir beispielsweise als Lehenssträger Salzburgs 1252 (Anhang Nr. 31) und als Sohn Walters, den eine Urkunde von 1243 (St. UB., II 540) als Bürger von Graz und Eigenmann der Salzburger Kirche (de familia Salzburg. ecclisio) bezeichnet und wir dann als Inhaber eines Kirchenlehens vorfinden; Johann 1268 (Anhang Nr. 97) als Richter von Graz und Besitzer des Hofstg am Pphn, 1271 (Nr. 121) als Bewidmer Reuns und 1274 (Nr. 135, 5, als solchem des Spitals am Semmering begegnen. Von da an scheint es unsicher, ob man alle folgenden Namen den „cives de Winna“ (offenbar Wien) zurechnen darf, oder nur die drei letzten. Da wir jedoch einen Konrad Bauch (venter) als Grazer Bürger in der Urkunde Volkmar's (Anhang Nr. 121) und 1280 in Graz (Wichner, II 389 Nr. 258) Zeugenschaft ausüben sehen, und „Wakal“ vielleicht statt „Wakerzil“ verschrieben sein dürfte, da wir einem Liupoldus d. Wakerzil in der gleichen Urkunde als Zeugen und ebenso einem Ulrichus Wakercil 1280 (Wichner, a. a. O.) begegnen, daselbst auch den Volchmarus, Ditricus, Martinus dicti Rivierarii (vielleicht von Reifersdorf bei Knittelfeld) und einen Leo (sich Leo „Wenil“) angeführt finden und ein Poltzalinus notarius de Graetz zum Jahre 1285 (Wichner, II 418 Nr. 285) einem Admonter Kaufhandel zu Wien anwohnt, so müssen wir alle diese gleich dem Suiterinus und Albnaer als Grazer Bürger auffassen, so daß nur Ernst, Leobmann und Janslin als Wiener Bürger zu gelten haben.

<sup>2</sup> Die Dehnung des i durch Verdopplung des Mittlautes n.

<sup>3</sup> Hafnaern, Havonaern = Hafning bei Weiz (sich Jahn, Ortsnamenbuch 246).

<sup>4</sup> Wahrscheinlich Judendorf bei Leoben seit 1269 urkundlich auftauchend (sich Jahn, a. a. O., 285), weil nachbarlich als Judendorf bei Graz.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 174.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 162. Vgl. auch die allgemeine Bezeichnung „nobilibus terrae“ in der Urkunde von 1272, 1. Juli, Graz (Nr. 127) und weiter unten daselbst „ministeriales et alii nobiles terrae“.

Ihnen im Range übergeordnet sind die „Grafen“ und „Freien“, die außerhalb des Kreises der „Landes-Ministerialen“ stehen, gleichwohl aber thatsächlich die Vordermänner der Landesvertretung darstellen, wie dies ihrem Grundbesitz, ihren Lehens- und dienstlichen Beziehungen zum Landesfürsten entspricht. Deshalb wendet sich auch, wie bereits erwähnt, die Eingangsformel der Wiener Landfriedensstiftung an die „Grafen, Freien (später Freiherren) und Ministerialen der Länder Österreich, Steier, Kärnten und Krain, und ergänzt erscheint dies ganz im Sinne unserer Urkunde durch die königliche Weisung vom 30. April 1278 zu Gunsten Admonts<sup>1</sup> an sämtliche und einzelne Edle, Grafen, Ministerialen, Ritter und Knechte.

Und so finden wir denn auch in dem Treue-Gelöbniß zu Gunsten des deutschen Königs, das den 19. September 1276 im Kloster Neun vereinbart und aufgezeichnet wurde: die Grafen Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg und die Edlen und Herrn: Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wildon, Hartnid von Stadel, Otto von Liechtenstein, Gottschalk von Neuberg, Hartnid und Ulrich von Rabenstein, Otto von Teuffenbach, Cholo von Saldenhofen, Wilhelm und Heinrich von Scherfenberg, Gottfried von Trigen, Cholo von Marburg, Hartnid von Leibnitz „und die übrigen besseren oder vornehmeren Ministerialen der Steiermark und Kärntens“ zum Abfalle von der böhmischen Fremdherrschaft verbündet.<sup>2</sup>

Sie sind der Kern der „Landsassen“ (incole terre), wie die Steiermärker in der Hulbigungsurkunde vom 12. Juli 1283 (Wien) bezeichnet erscheinen.<sup>3</sup>

Dem entsprechend bezeichnet Ottokars Heimchronik die Gesamtheit der Landsassen als Stiraere und unterscheidet a) die Stiraerherren oder lantherren, b) die lantliute oder Ritter und Knechte, und c) das lantvolck, womit vorzugsweise die Bauern gemeint sind, abgesehen von der burgaere, die gewissermaßen zwischen den „Landleuten“ den (provinciales und comprovinciales der Urkunde von 1186 und 1237) und dem Lantvolck stehen.<sup>4</sup>

Gleichwohl gibt es noch einen, den Grafen und Freien übergeordneten Stand, den der Prälaten (Bischöfe, Äbte und Präpfte), den keine Verfassungsurkunde der Landesvertretung zuweist, und der doch durch seinen Besitz und seine Rechte in den Vordergrund

<sup>1</sup> Anhang Nr. 195.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 158.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 234.

<sup>4</sup> Heim-Chronik, A. Seemüller, S. 24, 31; 74—75, 76, 83, 185, 248 . . .

des öffentlichen Lebens tritt,<sup>1</sup> wie dies in Gemäßheit des alten Spruches „die Kirche geht voran“ (*ecclesia procedit*) schon sein Vortrang in der Zeugenreihung, seine Stellung vor Grafen, Freien und Landes-Ministerialen oder Landherren, beziehungsweise vor Laienfürsten andeutet.

Wenn wir in der Gößler Urkunde von 1274 noch jener gesellschaftlichen oder Ständeclaffen, die bis 1192 in stattlichen Nesten auftauchen und selbst in der Babenbergerzeit (1192—1246) nicht völlig der Vertreter entbehren,<sup>2</sup> nach den Hochfreien (*liberi nobiles, ingenui*) und den „freien Leuten“ (*liberi homines*) schlechtweg vergebens fahnden, und auch die andern Urkunden unseres Zeitraumes (1246—1288) diesfalls keinerlei Ausbeute gewähren, so erscheint dies im Wechsel der Zeiten und Verhältnisse begründet.

Eine Anzahl hochfreier Familien erlosch, andere zogen es vor, in das Verhältnis der Ministerialität einzutreten, wie wir dies an früherer Stelle bereits anzudeuten oder nachzuweisen Gelegenheit fanden; einzelne, wie die Petach- (Peggau-) Pfannberger, erreichten eine höhere Rangstufe, den Grafenrang. Aus dem alten Kreise der Hochfreien begleiten uns am längsten die Soune-Sanecker in die Folgezeit hinüber.

Die Gruppe der Gemein-Freien oder „Freien“ schlechtthin mag vorzugsweise durch Verarmung gelichtet, ins Dienstverhältnis gedrängt worden sein, oder erhielt sich da und dort als kleinschlächtiger Grundherr, den wir füglich entsprechend seinem Besitze und seiner gesellschaftlichen Geltung einen freien Bauer nennen dürfen.

Andererseits sehen wir die Bezeichnung „vornehm, adelig“ (*nobilis*), welche noch im 12. Jahrhundert und zu Anfang des 13. in der Regel nur der hochfreie oder vollfreie Grundherr (*homo nobilis, ingenuus*) führt, immer mehr verallgemeinert und nicht bloß den Landesministerialen oder Landherren, sondern auch den Rittern zutheil werden, eine Erscheinung, die selbst bei der Bezeichnung „Herr“ (*dominus*) unterkömmt.<sup>3</sup> Erscheint doch auch in der Abmachung der Heunburger mit

<sup>1</sup> In der Urkunde vom 8. December 1276 (Anhang Nr. 162) über den Landfrieden für die deutsch-österreichischen Länder heißt es darum auch *formam pacis ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam secularium, comitum, baronum, ministerialium terrarum Austrie, Styrie, Karinthie, Carniole*.

<sup>2</sup> Vgl. S. 31 ff. und S. 195—196.

<sup>3</sup> Sieh die Gößler Urkunde von 1274, beziehungsweise des Gebrauches von *nobilis* und *dominus* bei Rittern und bezüglich des letzteren z. B. auch die Urkunde des Landesrichters Herbold von Fullenstein von 1269 (Anhang Nr. 101), wo die „milites“ Herwig von Krotendorf (sieh die Gößler Urkunde von 1274, 2. Gruppe) und Walchun von Diemersdorf (Tuemersdorf) als „domini“ bezeichnet werden.

König Rudolf vom 22. October 1279<sup>1</sup> die Bezeichnung „Rittersleute und Adelige“ (viri militares et nobiles) auf Inzassen von Pfandgütern angewendet, welche gegebenen Falles in die Dienstpflicht des Heunburgers als Pfandinhabers eintreten können,<sup>2</sup> und ebenso darf der Ausdruck „und andere Adelige des Landes“ (et alii nobiles terre) neben „Landesministerialen“ (ministeriales) in der gerichtlichen Entscheidung vom 1. Juli 1272<sup>3</sup> unbedenklich auf die Ritter und Knechte, nicht etwa auf die ranghöchsten Classen, Grafen und Freiherren, bezogen werden.

Doch müssen wir noch einer andern Erscheinung im Kreise des Hochadels und der Landesministerialen oder Landherren gedenken, es ist die seit dem 13. Jahrhundert im allgemeinen fortschreitende Zweigbildung, Verschwägerung und Gütertheilung der Familien, was Hand in Hand mit Güter-Kauf, -Verkauf und -Tausch, andererseits mit Lehensnahme allmählich eine Verschiedenheit der Besitzprädicate, Namenswechsel in den Geschlechtern des Landes herbeiführt, oder ihre landschaftliche Zugehörigkeit beeinflusst, ändert. Dies anzudeuten genügt; alles im einzelnen darzulegen überschreitet die Grenzen unserer Aufgabe.<sup>4</sup>

Der Bürger der landesfürstlichen Städte gewinnt an Bedeutung,

<sup>1</sup> Anhang Nr. 212.

<sup>2</sup> ... ut se nobis serviles exhibeant et devotos.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 127.

<sup>4</sup> Sieh die Belege für diese Erscheinungen in Anthonys N. v. Siegenfelds Bearbeitung des die Steiermark betreffenden Antheiles im Wappenbuche Siebmachers, und einzelnes auch für diese Epoche in dem Anhange zu der von ihm und Landesarchiv-Director v. Zahn besorgten neuen Ausgabe des Wappenbuchs von Bartsch vom Jahre 1898. Beispiele von Familiensippen sind a) die Pettau, Königsberg, Rohitsch, Wildbhausen, Schärfsenberg, Hörberg, Montpreis; b) die Freien von Saneck, Pfannberg (Peggau), Heunburg, Ort; c) Kranichberg, Mureck; d) Truchsen oder Trigen, Mährenberg; e) Stubenberg, Neuberg, Emmerberg; f) Viechtenstein, Offenberg; g) Hengist, Wilbon, Eppenstein, Dürnstein, Nieggersburg? u. a. Eine sehr interessante Thatsache bietet A. v. Jaksch in einem Aufsatze über Steierberg (Douernio) bei Feldkirchen in Kärnten (Zeitschrift Carinthia, N. F.). Die 1246, 7. März, erloschenen Hollenburger erscheinen in anderm Zweige als Touernich-Steierberger (Stäroberch) (bis 1288 gen.) und ihre Erben und Verwandten sind Hertnid von Pettau und Erbhenger von Hohenwang (bei Langenwang im Mürztal). Königsberg (bei Rann) wurde um 1178 das neue Prädicat des Kärntner Adelsgeschlechtes Arnokke (Ehrenegg, nordöstlich von Bölkermarkt), sieh Jaksch, Kärnten UB., S. 212, und UB. f. Sim., I 587, 588, 621. — Die von Hause aus hochfreien Schärfsenberger (vgl. Bartsch, Ausgabe vom Jahre 1898, S. 111), die auch das Prädicat „Hörberg“ führen, erwarben nachmals die Güter der von Montpreis und erscheinen 1285 in der Person Heinrichs des Jüngeren als Montpreiser (Henricus de Muntperis). Vgl. Krones, die Freien von Saneck, I. A., Ann. 122, S. 158.

wie dies seine sich mehrenden Privilegien, das Auftreten reich und angesehen gewordener Geschlechter in seinem Kreise und sein immer häufigeres Erscheinen in der Zeugenreihe der Urkunden nahelegen,<sup>1</sup> immerhin zählt er noch nicht zu den verfassungsmäßigen, zur Landesvertretung berufenen Ständen.

Einer der letzten Abschnitte wird sich dem Bürgerthum eingehender widmen.

Wir haben uns nun mit dem zweiten Theile der Aufgabe dieses Abschnittes, mit der sogenannten „Landesvertretung“ in diesem Zeitraume und mit dem ständischen „Beirathe“ des Landesfürsten, zu beschäftigen.

Schon das erste Capitel führte uns wiederholt mit der Interessenvertretung der Steiermark durch die adeligen Landsassen, die Landesministerialen oder Landesherren, zusammen, am Schlusse der stauferischen Kaiserzeit so gut, wie in den Tagen der wechselnden Fremdherrschaft und der habsburgischen Verwesung, mit Thatsachen, die uns allerdings in erster Linie das Interesse der Ständeschafft erkennen lassen.<sup>2</sup>

Über eine feierliche Eröffnung der ungarischen Herrschaft durch den Árpádenkönig Béla IV., schweigen die Quellen, was allerdings mit Rücksicht auf deren Beschaffenheit die Thatsache einer Hulldigung nicht ausschließt.

Umso mehr dürfen wir eine solche zur Weihnachtszeit des Jahres 1260, da König Ottokar II. die Hauptstadt des Landes als sein Gebieter betrat, voraussetzen. Aus dem bezüglichen Urkundenbestande<sup>3</sup> ergibt sich die Anwesenheit der Vertreter von Ministerialengeschlechtern ersten Ranges: Ernfels, Graz, Landesere-Stadeck, Liechtenstein-Offenberg, Marburg, Mährenberg, Ort, Pettau, Salbenhofen, Saurau, Stretweg, Stubenberg, Weißeneck, Wildon, — ohne daß wir diesen Kreis damit als geschlossen ansehen dürfen.

Doch wir müssen auch den weiteren Zeugnissen für den Aufenthalt dieses Herrschers in unserem Lande nachgehen.

Als der Böhmenkönig im April 1265 zu Graz weilte, umgaben ihn die Grafen von Pfannberg und als Landesministerialen: die von Ernfels, Landesere, Liechtenstein-Offenberg, Pettau, Stubenberg, Treuen-

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 58 (1259, April 19.), 97 (1268, Dec. 21.), 122 (1271, Aug. 25.), 187 (1274, Juli 27.), 186 (1277, Aug. 28.), 190 (1277, Dec. 11.), 215 (1280, Jan. 16.). Es sind dies nicht nur schlechthin Privaturkunden, sondern einige derselben auch von landesfürstlichen Amtsträgern ausgestellte Rechtsertennnisse.

<sup>2</sup> Vgl. oben 1. Abschnitt, S. 240—242, 255, 257, 261, 262.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 67, 1—8. (21.—25. Dec. 1260.)

stein, Wildon u. A.<sup>1</sup> Für Ottokars Anwesenheit allhier (Ende 1266 und Anfang 1267) bürgt ein und dasselbe Zeugnis.<sup>2</sup>

Wenig ausgiebig ist der Urkundenbestand für die Zeit seiner Hefahrt nach Krain und Kärnten im Herbst des Jahres 1270, was den Aufenthalt in der Steiermark betrifft, und von der muthmaßlichen Reise des Böhmenkönigs im nächsten Jahre 1271 nach Kärnten und zurück schweigen die Urkunden überhaupt.<sup>3</sup>

Das Jahr 1273 fällt ganz aus; dagegen erscheint 1274 (April 13. bis 25.) durch eine Reihe von Urkunden für den Hofhalt des Böhmenkönigs in Graz belegt.<sup>4</sup> Von da ab bis zur großen Krise des Jahres 1276 verfügen wir über kein Zeugnis mehr für die Anwesenheit Ottokars II. in der Steiermark. Dafs wir durch die Daten über das Verweilen der Pfremysliden 1266/67, 1270, 1274 auch zur Annahme von Abelsversammlungen an seinem Hoflager verhalten sind, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Der erste steierische Hofstag<sup>5</sup> König Rudolfs von Habsburg in Graz findet sich für Ende September und für den October 1279

<sup>1</sup> Anhang Nr. 84—86. (21.—24. April 1265, 26. April befand sich Ottokar bereits in Neunkirchen [85 b]).

<sup>2</sup> Ration. St., Rauch, SS., II 114: „existente domino rege apud Graecz“, und dann weiter unten anno 1267 mense Januario. Vgl. Anhang Nr. 94 b und die dortigen Bemerkungen.

<sup>3</sup> Ottokar urkundet 1270, 1. November, Wien (Emler, 282, Nr. 727), 24. November, Sittich in Krain (a. a. O., 728), 6. December, Willach (a. a. O., Nr. 729), 12. December, Judenburg (Nr. 732); die beiden Windischgräzer Urkunden des Königs (a. a. O., Nr. 734 und 735) müssen daher in die Zeit zwischen den 1. und 24. November fallen. 1271, 22. März, urkundet der Böhmenkönig bereits in Brünn (Nr. 748). Wenn er von Judenburg den Weg nach Graz einschlug und von hier aus nordwärts zog, was fraglich bleibt, so wäre hiefür Raum zwischen 1270, 12. December und März 1271. Für die muthmaßliche, mit der Katastrophe Seifrieds von Mahrenberg (vgl. den Text oben S. 259) zusammenhängende Vereisung Kärntens und Steiermarks 1271 böten die Urkunden zwischen dem 15. Juli 1271 (Prager Königsurkunde über den Frieden mit Ungarn, Emler, 295 Nr. 753) und 1. October 1271 (Emler, 304, Nr. 758) eine entsprechende Unterbringung, denn die weiteren Urkunden vom 1. September bis 20. October führen uns Ottokar in Prag vor, und 24. November weilt er in Breslau, 4. December in Kremser, 8. Jänner 1272 in Prag (Emler, Nr. 758—764, 765—787 und 770 ff.). Gleichwohl findet sich damals keine Königsurkunde in Steiermark datiert vor. Vgl. darüber Langl (Handbuch der Gesch. Kärntens IV, 1, 77 ff.), der den Spätherbst 1271 anzunehmen geneigt ist, mit Zugrundelegung der chronologisch verworrenen Reim-Chronik (cap. 98 u. a. 99) und des Anon. Leob. (d. i. des Joh. Victor. A. Böhmers, 208).

<sup>4</sup> Sieh Anhang Nr. 135 (1—6).

<sup>5</sup> Allerdings findet sich für 6. Mai 1278 eine angeblich von Brud a. d. Mur datierte Urkunde Rudolfs vor; doch widerspricht dies, abgesehen von dem Umstande,



belegt. Die der stattlichen Reihe von Fürsten in den Urkunden<sup>1</sup> als Zeugen sich anschließenden Landesedlen dürfen keineswegs als die einzigen Vertreter ihrer Standesgenossen angesehen werden, und muthmaßlich gaben sie dem Könige wohl das Geleite auch nach Juden burg (22. October),<sup>2</sup> woselbst die richtige Vereinbarung mit den Heunburgern ausgetragen wurde, und weiterhin.

Die böhmische Zeit und die Jahre der habsburgischen Reichsverwerfung bieten jedoch keine geringe Zahl von Belegen für die Thatfache, daß die Edlen der Steiermark sich nicht bloß zu den Hof- und Gerichtstagen des Landesfürsten im Lande, sondern auch zu denen drüben in Oesterreich, und zwar namentlich in Wien, einfanden. So begegnen sie uns dort im März des Jahres 1260 als Zeugen der frühesten, urkundlich bekannten Amtshandlung des Böhmenkönigs als Gebieters der Steiermark,<sup>3</sup> 1262, Anfang Mai,<sup>4</sup> 1270 im Jänner und Februar, 1272 im September,<sup>5</sup> wie dies die zahlreichen Zeugen der betreffenden Königsurkunden erweisen, und ebenso für den April des Jahres 1274.<sup>6</sup>

Als der November 1276 über die Zukunft der Habsburger und unseres Landes entschied, und das deutsche Reichsoberhaupt die Verwerfung der Steiermark übernahm, weilten an seinem Hoflager in Wien vom Schlußsmonate 1276 bis in den Sommer 1277 angeichts der Ertheilung des Landfriedensgesetzes, der steierischen Landhandfeste, zahlreicher Rechts-

---

daß sie uns nur in einem Vidimus des 24. Jahrhunderts vorliegt, den gleichzeitigen Wiener Urkundenattierungen Rudolfs. (Sieh Anhang Nr. 196 und die bezüglichen Bemerkungen.)

<sup>1</sup> Anhang Nr. 210 (1—5), beziehungsweise 211. Den Aufenthalt Rudolfs in Graz finden wir allerdings durch Urkunden nur innerhalb des 29. September und 7. October belegt; da er aber zu Juden burg erst am 22. October urkundet, so dürfen wir ein längeres Verweilen des Königs in der Landeshauptstadt annehmen. In der Heim-Chronik Ottobars, Cap. 184, S. 248 f., B. 18.758, heißt es, daß auch das lantvolck ihm für die Befreiung dankte, und daß darunter der „gemeine Mann“ verstanden wird, ergibt sich (S. 249, B. 18.771) aus der Gegenüberstellung von die armen und die herren!

<sup>2</sup> Anhang Nr. 212.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 65.

<sup>4</sup> 1262, 1. Mai, Wien. Sieh Anhang 69 (2). Die zahlreichen Zeugen nach der Landeszugehörigkeit in 1. Böhmen, 2. Oesterreicher, 3. Steiermärker, 4. Mährer geschieden, dem Range der Länder: Königreich, Herzogthum, Markgrafschaft, entsprechend. Die Zeugenreihe von Wolo von Rosenberg als rangertem böhmischen Adelsherren und Landeshauptmann von Steiermark eröffnet.

<sup>5</sup> Für 1270, sieh Anhang Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114; und für 1272. Anhang Nr. 128.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 135 (1—6).

erkenntnisse und Freibriefe,<sup>1</sup> geistliche und weltliche Landsassen der Steiermark.<sup>2</sup> Gleiches läßt sich für die Jahre 1278<sup>3</sup> und 1279<sup>4</sup> belegen. Den Schluß bilden die Wiener Hofstage König Rudolfs vom ersten Halbjahre 1281 und die vom October und November 1282 und Juli 1283,<sup>5</sup> wofelbst wir die steierischen Landesedlen zur Seite des Erstgeborenen Rudolfs, Albrechts I., als Generalstatthalters — dann als Trägers der Herzoglehen Osterreich und Steiermark — vorfinden.

Noch reichhaltiger wird die Ausbeute für die Theilnahme des steierischen Landesadels am öffentlichen Leben in den Zeugenreihen jener Urkunden, die allerdings nur als Bruchtheil des ganzen Bestandes auf uns gekommen sind und das Gerichtswesen der Steiermark, zunächst die allgemeinen Landestaidinge (placita generalia) beleuchten und andeuten. Wir begegnen solchen Urkunden in der Übergangsepoch (1246—1254)<sup>6</sup> in der Zeit der ungarischen,<sup>7</sup> der böhmischen Fremdherrschaft<sup>8</sup> und der habsburgischen Reichsverwesung, in deren Tagen vorzugsweise die Wiener Landtaidinge in steierischen Rechtsfachen in den Vordergrund treten,<sup>9</sup> ohne solche in der Steiermark ganz vermissen zu lassen,<sup>10</sup> soweit eben die spärlich auf uns gekommenen Urkunden dies bezeugen.

Fassen wir alle auf Hof- und Gerichtstage in und außerhalb der Steiermark bezüglichen Urkunden in Hinsicht ihrer Zeugenreihen zusammen und verbinden wir dies Ergebnis mit den an früherer Stelle gewürdigten Thatfachen, der Gößer Urkunde vom Jahre 1274, dem Adelsbündnis von 1276, der königlichen Landfriedenssatzung am Ende des gleichen Jahres und der Landhandfeste von 1277, so gewahren wir einerseits, daß eine große Gruppe von Landesministerialen ersten Ranges, die Landherren,<sup>11</sup> den Rittern und Knechten übergeordnet, bei allen Anlässen des

<sup>1</sup> Anhang Nr. 162, 165, 166 (1—3), 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173 (1—3), 174, 175, 176, 177 (1,2), 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188.

<sup>2</sup> Sieh insbesondere 167, 172, 186 (2).

<sup>3</sup> Anhang Nr. 193, 194, 195, 197 (14. März bis 13. Rat).

<sup>4</sup> Anhang 202 (21. Februar), 205 (16. April), 206 (15. Rat).

<sup>5</sup> 1281: Anhang Nr. 220, 221, 222, 223, 224; 1283: Anhang Nr. 230, 231; 234.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 4, 12, 14, 18 (1248—1250) zur Zeit der staufischen Verwaltung.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 42, 45, 46, 48, 50, 52, 55, 59, 60.

<sup>8</sup> Anhang Nr. 69, 75, 81, 87, 89, 90, 96, 101, 104, 106, 109, 115, 172, 131, 132, 142, 149.

<sup>9</sup> Anhang Nr. 186, 188, 194, 205, 217.

<sup>10</sup> Anhang Nr. 210 (1, 2), 212.

<sup>11</sup> Vgl. die häufige Hervorhebung derselben in der Steierischen Heim-Chronik, z. B. S. 2295, 2337, 6302, 6859, 14.015, 18771 . . . und dessen Bezeichnung der Landsassen der Steiermark im allgemeinen mit „Stiraoro“ = Steierer (Cap. 19, S. 24,

öffentlichen Lebens der Steiermark vorangeht, und so die Angelegenheiten des Landes, seine Freiheiten, Recht und Rechtsbrauch vertritt, und anderseits, daß sie dem Landesfürsten und seinen Amtsträgern bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit als Rechtsfinder und Urtheilsschöpfer zur Seite steht. Liegt darin auch der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit, gleichwie das allgemeine Landestaiding oder Landesgericht, das placitum generale, zunächst nur die mit Beihülfe der Landesministerialen vom Landesfürsten unmittelbar oder mittelbar ausgeübte Gerichtsbarkeit in sich schließt,<sup>1</sup> und bewegen sich auch die Zeugnisse für seine Hofstage in dem gleichen Geleise, so genügt dies sicherlich nicht, um damit die Bedeutung und Thätigkeit der damaligen Landesvertretung, des damaligen Ständethums, erledigt zu finden.

Befagt doch die Reichssatzung von 1231, insbesondere aber die Handfeste von 1237 und die von 1277, daß die Landesministerialen politische Rechte, Befugnisse der Einsprache gegen landesfürstliche Neuerungen und Willküracte besäßen.

Allerdings achtete dessen der letzte Babenberger auch nach seiner harten Prüfungszeit wohl wenig, denn er blieb 1239—1246 der gestrenge, eigenwillige Herrscher und nahm den Beirath der Landesministerialen sicherlich nicht oft in Anspruch. Aber 1250—1254 mußten doch die adelige Vordermänner Steiermarks, angesichts des Ausfalles der Reichsverwaltung und des Kampfes fremder Mächte um die Herrschaft, für die Verwaltung des Landes zumeist selbst aufkommen, sie lernten ihren Einfluß, ihre Geltung fühlen, und an ihrer Unbotmäßigkeit scheiterte schließlich die ungarische Fremdherrschaft (1259). Gegen dies Selbstgefühl kämpfte denn auch mit wachsender Härte der Böhmenkönig an, aber auch seine sechzehnjährige Herrschaft (1260—1276) konnte des Mitrathens und Mithandelns der steierischen Ständeschaft nicht ganz entbehren, und der kluge Habsburger, der deutsche König Rudolf, sorgte für den politischen Einklang der Reichsverweisung mit der Vertretung des Landes.

Die Quellen für das innere, verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Leben unserer Steiermark bleiben auch für 1246—1288 die Urkunden,

8. 1778 . . .) oder Lantliute (Cap. 48, S. 74—75, R. 5621 . . .), z. B. die hochuart und den übermuot | den mit der lantliute guot | die Unger heten hie getriben. S. 76, R. 5707 spricht von den hern . . . und ander lantliut . . . S. 185 (Cap. 124), R. 14.015, heißt es von den Grazern: sie warteten ab . . . an wen die herren mit irem dienste wolden keren unt die lantliut darnach; was beweist, daß hier dieselbe Scheidung von Ständeclassen zutage tritt, wie in den ministeriales (terrae) und provinciales, comprovinciales der alten Handfesten.

<sup>1</sup> Vgl. darüber den späteren Abschnitt über die landesfürstliche Gerichtsbarkeit.

und der Kern ihres, trotz wachsender Menge, ungleichmäßigen und lückenhaften Bestandes gehört wie bisher der Kirche an, die vor allem bestrebt bleibt, ihre Rechte und Freiheiten, ihren Besitzstand zu wahren und vor Gericht zu vertreten. In diesen Richtungen bewegt sich denn auch der Hauptgehalt unserer Urkunden. Ein kleinerer Bruchtheil derselben betrifft die Laienwelt, die Freiheitsbriefe der Ständeschaft und der landesfürstlichen Städte, die Rechtsstreitigkeiten der Landsassen; das kostbare Denkmal, das landesfürstliche Rentenbuch vom Jahre 1267, liegt außerhalb dieses Kreises. So gewinnen wir denn aus dem Urkundenbestande unseres Zeitraumes nur einseitige Aufschlüsse, und wenn sich daraus auch eine Fülle von Thatsachen für die Erkenntnis des Verhältnisses zwischen der landesfürstlichen Gewalt und den Rechten und Interessen der geistlichen und weltlichen Landsassen ergibt — so genügen sie denn doch nicht, um die Hauptfrage zu beantworten, wie es damals mit der sogenannten Landesvertretung und mit der Thätigkeit der Stände bestellt war.

Denn obgleich zwischen diesem Zeitraume und der Epoche, in welcher die Einberufung von Landtagen nicht bloß als ein Recht, sondern auch als eine vom dringenden Bedürfnisse gebotene Zwangspflicht des Landesfürsten erscheint, und eine regelrechte landschaftliche Verwaltung durch die Stände zutage tritt, — mehr denn ein Jahrhundert verstreicht, und wir 1246 bis 1288 nur von einer landesfürstlichen Verwaltung sprechen dürfen, in allem und jedem nur der Landesfürst sich als bewegende Kraft geltend macht, so setzen doch jene späteren Zustände als etwas organisch Gewordenes frühere Entwicklungsstufen voraus, und wir müssen daher auch für unsern Zeitraum von einer Mitthätigkeit der Landesvertretung sprechen, die sich nicht bloß auf den gelegentlichen Weirath der Landesministerialen im Landestaiding oder allgemeinem Landgericht beschränkte, wenngleich diese Thätigkeit sich fast ausschließlich in den Urkunden belegt findet.

Erscheint es doch zulässig, die Thatsache vergleichsweise heranzuziehen, daß auch die Hofstage des deutschen Kaiserthums und die deutsche Reichsversammlung im 13. Jahrhundert, vor und nach dem Interregnum, hinsichtlich ihrer Thätigkeit und der sie belegenden Zeugnisse ein ganz anderes Gepräge als am Schlusse des 14. Jahrhunderts, seit den Tagen König Wenzels aufweisen, daß uns auch dort vorzugsweise Gnadenverleihungen, Rechtsfazungen und Rechtsprüche begegnen, und erst von da ab förmliche Reichstagsacten laufen.

Diese parallele Erscheinung in der Geschichte deutscher Reichs- und Landesverfassung, Reichs- und Landesverwaltung, hängt nicht bloß mit veränderten Zuständen, mit dem Wechsel der Zeitbedürfnisse, sondern auch

damit zusammen, daß sich früher das Bedürfnis, alles schriftlich abzufassen, ausführlich zu verbuchen, weniger kundgibt als später, daß im Kanzleiwesen des Reiches und des Landesfürstenthums stramme Ordnung fehlte, und bei diesem Mangel so manches unwiederbringlich verloren gieng, oder dann und wann sich nur als Abschrift und „Formel“ in einem Kanzleibuche erhalten und überliefert zeigt.

Der Herrschaftswechsel in unserer Steiermark 1246—1288 war gewiß von Kundgebungen oder Thätigkeitsäußerungen der privilegierten Ständeclassen begleitet, die den später sogenannten Huldigungslandtagen gleichkommen und bereits 1192 ihr Vorspiel hatten. Wir knüpfen da an Thatfachen an, die unter verwandtem Gesichtspunkte uns schon früher beschäftigten.

Für die Epoche der ungarischen Fremdherrschaft liegt uns allerdings kein urkundlicher Beleg vor, und ebenso forschen wir vergebens nach dem bestimmten Wortlaute eines solchen in den Zeiten Ottokars II. und der habsburgischen Reichsverwaltung. Wir müssen aber einen solchen hochbedeutenden Vorgang im Verfassungsleben der Steiermark für die Jahre 1259, 1260, 1276/77 und 1279 voraussetzen, wenn auch 1259 nur von dem „ersten Landtaiding“ Stephans V., des jüngeren Königs, als „Herzogs von Steiermark“ die Rede ist, die Decemberurkunden des Jahres 1260 bloß von dem bei der ersten Anwesenheit des Böhmenkönigs in dem neugewonnenen Lande abgehaltenen „Landtaiding“ sprechen, 1277 die zahlreichen Bestätigungsurkunden und Gerichtsentscheidungen König Rudolfs und seine Landhandfeste zu Wien ausgestellt erscheinen, und für den ersten längeren Aufenthalt des Habsburgers im Lande, zu Graz, bloß Gnadenbriefe und Rechtsprüche des deutschen Reichsoberhauptes vorliegen.

Aber gerade diese urkundlichen Thatfachen lassen — angefaßt eines so maßgebenden Herrschaftswechsels — Maßregeln des Landesfürsten voraussetzen, die mit der Entgegennahme der Huldigung, mit der Verleihung der Lehen im Lande, mit der Besetzung der Landes- und Hofämter, und — wie dies im Jahre 1277 bezeugt wird — mit der Verbriefung der Rechte und Freiheiten der Landesministerialen zusammenhängen und so nach der andern Seite eine Kundgebung und Mitthätigkeit der Landesvertretung der Stände bedingen. Schließlich wissen wir, daß sie es waren, welche 1288 die Rheinfelder Urkunde König Rudolfs erwirkten und dem Herzog Albrecht I. das Gelöbniß leisteten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Anhang Nr. 288 und 294.

Wir dürfen aber auch die weiteren Fragen, wie es mit einem Landesaufgebote,<sup>1</sup> mit der Ausschreibung einer allgemeinen Landesaufgabe 1246—1283 bestellt war, dahin beantworten, daß dabei die Landesvertretung, die Ständeschafft naturnothwendig „mitthun“ mußte. Überdies konnten auch Maßregeln zu Gunsten der allgemeinen Sicherheit im Lande der ständischen Mitwirkung, so bei der Feststellung des allgemeinen „Landfriedens“ Rudolfs vom Jahre 1276 für die von Ottokar zurückgewonnenen Länder, nicht entzathen,<sup>2</sup> und wenn die Landesministerialen im „Landtaiding“ das Recht finden halfen, so fehlten sie sicherlich auch dort nicht, wo es sich um allgemeine Finanzmaßregeln des Landesfürsten, um Münze und Maut, um Feststellung der herzoglichen Einkünfte im Lande, um Instandgebung oder Verpachtung derselben, handelte, da sie ja mitbetheiligt waren.<sup>3</sup>

So können wir denn mit einiger Berechtigung annehmen, daß gelegentlich der Landtaidinge, welche dem nächsten, wesentlichsten und vielseitigsten Bedürfnisse, dem der gerichtlichen Entscheidung schwebenden Rechtsstreitigkeiten, abzuhelfen hatten, auch andere Anliegen und Bedürfnisse des Landesfürsten, andererseits der Stände ihre Erledigung fanden, wie dies auch vereinzelte urkundliche Andeutungen nahe legen. Daher treten in der Heim-Chronik Ottokars stets die „Landherren“ in den Vordergrund, und die wichtigsten Angelegenheiten gehen „nach der lantherren gewizzen“ vor sich.<sup>4</sup>

Wenn der böhmische Landeshauptmann, Woko von Rosenberg, in seinem inhaltschweren Briefe (von 1260—62) an König Ottokar II. von einem nach Leoben einberufenen Landtaiding spricht, woselbst sich „alle Eblen des Landes“ einfänden würden,<sup>5</sup> und die Herren von Stabed und Pettau bereit seien, ihre Anschuldigungen wider ihre Standesgenossen, Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon, öffentlich zu wiederholen, so gewinnt ein solches Landtaiding die Bedeutung eines Landtages späterer Zeiten; wenn 1267 von den Geschäften des Landesfürsten und der Landherren (barones) neben den Taidingen, die Rede ist,<sup>6</sup> und 1279 nach Judenburg ans königliche Hoflager auch

<sup>1</sup> Sieh darüber den 8. Abschnitt über Landesaufgebot und Kriegswesen.

<sup>2</sup> Vgl. den 7. Abschnitt über landesfürstliches Gerichtswesen in Hinsicht des Landfriedens, und Luschin, Oesterr. Reichsgeschichte, S. 167.

<sup>3</sup> Vgl. den 6. Abschnitt über die landesfürstlichen Einnahmen und Ausgaben.

<sup>4</sup> Heim-Chronik, Cap. 28, S. 31, B. 2537.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 70 . . . et omnia mihi dignemini remandare in Leoben ad placitum generale, quia nobiles terrae venient omnes ibi.

<sup>6</sup> Sieh oben 8. Abschnitt über das Rathesralstift Sedau; Ruchar, V 326—327.

die Krainer und Krainer entboten werden,<sup>1</sup> so bieten sich uns hier bedeutende Winke für eine beide Theile, Landesfürst und Stände, verknüpfende Thätigkeit.

Das leitet uns aber zu der weiteren Frage hinüber, wie wir uns diese gemeinsame Thätigkeit vorstellen sollen, in welchen Formen sich dieselbe bewegte.

Schon seit dem 12. Jahrhundert erscheinen die „Vornehmen“, die „Besseren“ der Landesministerialen gelegentlich als „Beirath“ des Landesfürsten; immer und immer wieder begegnen wir der bezüglichen Urkundenformel. Den Zeiten der erbgeessenen Traungauer, in welchen wir sie und andere Lehens- und Dienstinhaber dem Fürsten von einem Burggrafen zum andern das Geleit geben sehen, folgt die Epoche der Babenberger, welche eine weit strammere, zwischen Osterreich und Steiermark getheilte, landesfürstliche Herrschaft, und überdies erkennen läßt, daß der Herzog häufiger hier als dort zu finden ist und persönlich ungleich seltener die Mitwirkung der Landesministerialen in Anspruch nimmt, was besonders in den Zeiten des letzten Babenbergers auffällt.

Die Zeiten der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft führen uns den Herrscher als seltenen Gast im Lande und Fremde als seine Statthalter oder Landeshauptleute vor.

Immerhin und gerade deshalb bedurfte aber die landesfürstliche Regierung des Beirathes und des Mitthuns der Stände; die laufenden Geschäfte mußten mit Beihilfe von Vertrauensmännern abgewickelt werden, welche dem Kreise der rangersten Landesministerialen, der „Landherren“, angehörten. Noch gab es keinen „Landtag“, keine „Ausschüsse“ oder „Verordnete“, aber es konnte, um den Mechanismus der Verwaltung in Bewegung zu erhalten, an gelegentlichen Versammlungen der Ständeschaft nicht fehlen, in welchen die Regierung ihren Bedürfnissen Ausdruck gab, allgemeine Angelegenheiten erledigte, und es mußte schon das bestehen, was in der Folgezeit uns als der „geschworne Rath“ des Landesfürsten entgegentritt.<sup>2</sup> Denn nicht anders kann Beirath und Mitwirkung des „größeren und besseren Theiles der Landesministerialen“,<sup>3</sup> der besonders in Steiermark maßgebenden Ständeclassse der „Landherren“

<sup>1</sup> Steier. Reim-Chronik, Cap. 184, S. 249, B. 18.781 . . . dō bosant (hinz Judenburg) der kunic maere, die von Krein vnd die Kernaere.

<sup>2</sup> Vgl. den trefflichen Abschnitt über „die Anfänge der Landstände“ in A. v. Aufschnig's Österr. Reichsgeschichte, S. 160 f., § 27.

<sup>3</sup> Rudolfs Landhandbuche vom Jahre 1277, Anhang Nr. 174. Die betreffende Stelle lautet (in Hinsicht der Einsetzung eines Herzogs): *de quo pars major et melior Ministerialium terre nobis duxerit consulendum.*

gedacht werden,<sup>1</sup> wenn es sich um die Erledigung wichtiger Landesangelegenheiten handelte, ohne daß dabei selbstverständlich von einer über das Belieben der landesherrlichen Gewalt und das wechselnde Gebot der Nothwendigkeit hinausgreifenden Einrichtung gesprochen werden darf.

Daß aber ein solcher „Rath“ dem Landesfürsten zur Seite stand<sup>2</sup> und wir uns dessen Gestaltung aus den „Landherrn“ zunächst denken müssen, scheint auch durch die Einleitung zum Rentenbuche der Steiermark vom Jahre 1269 seinen Beleg zu erhalten, wo von den „Räthen“ des Königs gelegentlich der Verpachtung der Landesämter die Rede ist.<sup>3</sup>

Denn daß nicht fremdbürtige Kronräthe, sondern Insassen des Landes, die mit seinen Verhältnissen vertraut waren, bei dieser wichtigen Frage herangezogen werden mußten, liegt nahe genug. — Und wenn König Rudolf in die Urkunde für den „Markt“ Deutsch-Landsberg vom 6. Mai 1278 einfließen läßt, er verfüge dies infolge der Beglaubigung und Empfehlung „etlicher unser Landleut in Steier“, so sehen wir darin nicht bloß die alte Formel (*consilio et consensu ministerialium* u. s. w.) verdeutlicht, sondern auf einen solchen engen und ständigen Beirath verwiesen.<sup>4</sup>

### 5. Die landesherrliche Gewalt und ihre Amtsträger. Hof- und Landesbeamten.

Nach dem Ausgange des letzten Babenbergers (1246) trat die vom Staufenkaiser angeordnete Reichsverwaltung in Kraft, für die Steiermark so gut wie für Oesterreich.<sup>5</sup> Als „Hauptmann und Verwalter des heiligen Reiches“ für beide Länder urkundet Otto Graf von Eberstein im Spätherbste 1247<sup>6</sup> und zu Beginn des nächsten Jahres, in einer Urkunde für das Kloster Admont.<sup>7</sup> Bereits im Sommer 1248 bestellt Friedrich II. im Lager vor Parma seinen Getreuen Mainhard, Grafen von Görz, als solchen ausschließlich für unser Land, und der Wortlaut dieser Bestellung gewährt einen erwünschten Einblick in die Vollmacht und Amtsgewalt des neuen Reichshauptmannes.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Luschn, S. 163.

<sup>2</sup> Vgl. Luschn, S. 167—168 und Anm. 14, die Belege aus der Reim-Chronik für die habsburgische Epoche seit 1288 . . .

<sup>3</sup> Rat. St., Rauch, II 114 . . . per praedictum dom. Brunonem Olom. episcopum et domini regis consiliarios.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 196.

<sup>5</sup> Vgl. 1. Abschnitt, S. 288 f.

<sup>6</sup> 1247, October 23, Krems: sacri imperii per Austriam et Stiriam capitaneus et procurator. UB. d. L. o. E., III 141.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 4.

<sup>8</sup> Anhang Nr. 7.



Zunächst wird ihm die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die bezügliche Strafgewalt eingeräumt, mit dem besonderen Auftrage, die ihm anvertraute Provinz von Straßenräubern zu säubern, was — gleich dem folgenden — auf die damaligen Zustände im Lande ein grelles Licht wirft und in der Klage von Zeitgenossen über die allgemeine Unsicherheit seine Ergänzung findet.<sup>1</sup>

Er hat ferner die Criminal- und Civil-Rechtsfälle, desgleichen die Klagen, bei denen es sich um Freiheit oder Unfreiheit handelt,<sup>2</sup> zu vernehmen und zu entscheiden; ist der Kaiser anwesend, so behält er sich die Untersuchung vor. Die Sache des Reichsstatthalters ist es, jene Verfügungen zu treffen, die bei Entfremdung kirchlichen Gutes und der Habe geringer Leute, ferner bei gewaltsamer Wegführung der Nahrungsmittel<sup>3</sup> gerechterweise angesucht werden, und ihm ist volle Gewalt verliehen, hoch und nieder zufolge gerichtlichen Erkenntnisses die Rechtswohlthat vollen Schadenersatzes zuzuwenden. Der Kaiser weist ihm alle Berufungen gegen die Urtheilssprüche der innerhalb der Landschaft und ihrer Grenzen bestellten ordnungsmäßigen Richter und aller jener zu, die vom Reiche den Gerichtsban erwarten, wenn nicht etwa die Eigenart des Rechtsfalles oder die Zahl der Berufungen diese Befugnis dem Appellierenden verwehre; jedoch so, daß es erlaubt sei, gegen die Urtheilssprüche des Reichshauptmannes bei dem Kaiser Berufung einzulegen. Überdies stünde es jenem frei, nach seinem Gutdünken Acht und Bußen zu verhängen, Amtsleute ein- und abzusetzen und kaiserliche Münz- und Raufstätten<sup>4</sup> in erspriesslicher Weise zu verpachten.

Mainhard von Görz, welcher im Jänner 1249 sich nicht bloß Hauptmann der Steiermark, sondern auch Österreichs schreibt,<sup>5</sup> in der Urkunde vom 22. August 1249 nur den einen Titel führt<sup>6</sup> und in seinem letzten

<sup>1</sup> Vgl. insbesondere Ulrichs von Plettenstein Frauenbienst, Ausgabe Lachmanns, 550—555, über die Verwilderung des Lebens, Raub und Gewaltthat und sein eigenes Geschid. Ferner die Steier. Heim-Chronik, Cap. 10, S. 15, S. 1064 f. Sehr gut stimmt dazu, was wir in dem Capitel „Staat und Kirche“ über die Schäden des Landes und der Gotteshäuser anzudeuten Gelegenheit fanden und was die Sarstner Jahrbücher bezüglich der gleichen Zustände in Österreich zum Jahre 1246 aufzeichnen.

<sup>2</sup> criminales, civiles et liberales... questiones. Wir finden dieses Schema dem römischen Rechte nachgebildet. Vgl. weiter unten den Ausdruck „restitutio in integrum...“

<sup>3</sup> (decreta) que in alienacione rerum ecclesiasticarum, minorum ac transactione alimentorum secundum iusticiam interponi petuntur...

<sup>4</sup> locandi monetas et mutas nostras...

<sup>5</sup> Anhang Nr. 12.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 14.

hierzulande ausgestellten Diplome vom 20. Jänner 1250<sup>1</sup> sich wieder einen kaiserlichen Hauptmann beider Länder nennt, verschwindet alsbald aus unserem Lande,<sup>2</sup> und sicherlich zum Nachtheil der Rechtsbedürfnisse und öffentlichen Angelegenheiten der Steiermark.

Seine Stellung war immer schwieriger geworden, denn das kaiserliche Ansehen sank immer tiefer, und für die Finanznoth Friedrichs II. spricht deutlich die dem Görzer (October 1249) aus Italien ertheilte Vollmacht, Verpfändungen kaiserlichen Gutes in Steiermark und Krain einzuleiten.<sup>3</sup>

Von da ab bis zum böhmisch-ungarischen Frieden vom April 1254 schweigen die Urkunden gänzlich von einer Verwaltung des Landes, nur spärliche Urkunden bezeugen 1251—1253 die Versuche Ottokars, als Prätendent Steiermarks landesfürstliche Rechte auszuüben,<sup>4</sup> während für die gleiche Zeit der ungarischen Annexion (um 1253) keinerlei solche Belege auftauchen.

In diese dunkle Zeit der politischen Krisen können die verworrenen und chronologisch unberechenbaren Angaben der steierischen Heim-Chronik über die rasch wechselnden „Landeshauptleute“ der Steiermark, welche der Ungarukönig und der Přemysliden Ottokar eingesetzt haben sollen,<sup>5</sup> ebenso wenig wie in die anschließende Epoche seit 1254 eingepaßt worden, wenn

<sup>1</sup> Anhang Nr. 18.

<sup>2</sup> 1250, 22. März, führt er wohl noch den Titel capitaneus Stirie, urkundet aber schon zu Görz, im eigenen Lande. Sieh Anhang Nr. 21.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 14 (Kais. Urk., October 1249, Foggia).

<sup>4</sup> Anhang Nr. 23, 29 (Br.-Neustadt betreffend) zum Ende des Jahres 1251; 30 (1252, 30. August); 32 (November 28., Linz, für Kloster Wilhering in Ober-Österreich); 34 (1252, ohne nähere Angabe, Graz, für Kloster Neun); 35 (1253, Mai 17., Leoben, für Bischof von Sedau); 37 (1253, December 17., Prag, für Landschreiber von Steiermark, Witego); 38 (1254, März 31., Wien, für Freising). Auffällig ist es, daß sich Ottokar noch einmal, und zwar 1256, März 20., Wien in seiner Urkunde für Lilienfeld (Vorenz, Deutsche Geschichte, I, Anhang Nr. 4, S. 448 f.) dux Austrie te Styrie schreibt. — Sollte sich, was den ersten Versuch Ottokars, Landesfürst der Steiermark zu werden und zu bleiben (1252—1253) anlangt, nicht auch die Stelle im Rat. Styriae (Rauch, II 175) von 1265—1267: Ortolfus (de Stretwio) post recessum domini mei de terra percepit in Judenburch 180 m. den. beziehen? Oder betrifft sie den Aufenthalt des Königs in Steiermark vom Jahre 1260?

<sup>5</sup> Steier. Heim-Chronik, 23. Cap., S. 31, S. 2950 ff.; sie verzeichnet in einem Athemzuge von ungarischer Seite Herzog Stephan von Agram, nach ihm Hophold Grafen von Vinbau (Alsó-Lindva), „Grafen“ Ambolt oder Ainbolt (Kompolt?) und dann S. 32, S. 2418, von böhmischer Seite: „Herrn Witigen (sieh weiter unten), dem (S. 33, S. 2430 f.) Graf Heinrich von Pfannberg, Hartnid von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Vitold von Stabed und Wulfing von Triunstein (Trenenstein ober Trennstein) folgen.

wir auch mit dieser Quelle eine ungarische Invasion 1252 und als Rückschlag eine Verdrängung derselben zu Gunsten Ottolars 1253 annehmen wollten, worauf wieder eine neue Besitzergreifung durch die Arpaden erfolgt wäre, — was aber jedes sichern Zeugnisses entbehrt und auch durch die beiden Urkunden, welche Ottolar 1252 und 1253 hierzulande ausstellte, keinerlei Aufklärung gewinnt.

Alle diese von der Reim-Chronik als beiderseitige Gewaltträger angeführten Persönlichkeiten huschen gewissermaßen wie Schatten über die Bildfläche, ohne daß nur eine von ihnen für die erwähnte Epoche in ihrer angeblichen Amtsstellung urkundlich belegt erscheint. Gegen ihre Unterbringung in die Zeit vom Ende April 1254 ab sprechen aber sichere Zeugnisse und die weitere Erzählung der Reim-Chronik selbst.<sup>1</sup>

Erst mit der Landeshauptmannschaft des Banus Stephan aus dem Geschlechte Subić, des „Herzogs von Agram“, wie ihn die Reim-Chronik zu bezeichnen pflegt, und, was den Herzogstitel von Slavonien und auch das Prädicat „von Agram“ betrifft, in gleichzeitigen Urkunden ihre Bestätigung findet,<sup>2</sup> gewinnen wir festen Boden, und seine Bestallung muß dem Friedensschlusse vom April 1254 gefolgt sein, da er in dem ungarischen Vertragentwurfe nur den Titel „Herzog von ganz Slavonien“ führt.<sup>3</sup> Vom September 1254 an belegen die Urkunden seine Verwaltungsthätigkeit im Lande.

Die Reim-Chronik erzählt von einer Unterbrechung seiner Amtsthätigkeit durch eine Adelserhebung, welche Seifried von Mährenberg<sup>4</sup> veranlaßte, indem dieser der Vorladung durch den Landeshauptmann trotz bot, und, als dieser gegen Mährenberg auszog, an Hartnid von

<sup>1</sup> Stephan von Agram (sich weiter unten) erscheint 1254—1259 ausschließlich als Landeshauptmann und Gewaltträger der ungarischen Regierung, was auch die Reim-Chronik ausführlich erzählt. Bei ihrem „Hern Witigen“ muß man zunächst an den bekannten „Landschreiber“ Witigo (s. w. u.) denken; meint die Reim-Chronik jedoch Herrn Wof—Wolo (Witigo) von Rosenberg (s. w. u.), so versetzt sie irrigerweise seine Hauptmannschaft aus der richtigen Zeit (1260—1262) in eine viel frühere, was damit zusammenhänge, daß der Reim-Chronist Bruno Bischof von Olmütz (s. w. u.) seit der Verdrängung der Ungarn aus dem Lande (1259) als ersten böhmischen Landesverweser aufführt. Für die Jahre 1260—1270 kennt sie nur Bruno als Landeshauptmann.

<sup>2</sup> Sieh Anhang 41, 42, 50, 54, 55 (duce Zagrabiae Stephano . . .), 56, 1259, 26. Mai, Graz (sich Anhang Nr. 59) erscheint er als Zeuge in der Urkunde des jüngern Königs von Ungarn, Stephan V., für das Kloster Neum als „Stephanus Banus“ an erster Stelle unter den Weltlichen.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 59.

<sup>4</sup> Ihn bezeichnet eine Urkunde Herzog Ulrichs III. von Kärnten (sich Anhang Nr. 78) als gewesenen Statthalter oder Landesverweser Kärntens.

Pettau und andern Adeligen des Draugebietes Gesinnungsgenossen und Helfershelfer gefunden habe, die den ungarischen Statthalter nach Marburg und dann bis Ankenstein zu flüchten nöthigten. Dies habe dann die Absendung des ungarischen Thronfolgers, Stephans V., des Herzogs von Steiermark, in unser Land herbeigeführt, der Pettau besetzte und diese Stadt von dem bedrängten, geldbedürftigen Erzbischof Ulrich, dem Gegner Philipps (von Sponheim), als Pfandschaft für 3000 Mark Silber ausgefolgt erhielt, anderseits hierorts mit seiner Gemahlin Elisabeth seinen Hofhalt aufschlug.<sup>1</sup>

Erproben wir diese Angaben der Reim-Chronik an dem mageren Urkundenbestande dieser Zeiten, so muß diese Krise, welche das Einschreiten des ungarischen Thronfolgers, Stephans V., als Landesfürsten herbeiführte, dem Jahre 1258 zufallen. Denn abgesehen von der Quelle, die den Hofhalt des Árpáden in Pettau auf „mehr denn anderthalb Jahre“ veranschlagt, besitzen wir einen Gnadenbrief des Erstgeborenen Bélas IV. für die Nonnenabtei Gß aus dem Jahre 1258<sup>2</sup> und dann eine Reihe von Urkunden des Landesfürsten aus dem Jahre 1259,<sup>3</sup> während die Amtshandlungen des Landeshauptmannes, Banus-Herzogs Stephan, für 1258 und 1259 nicht weiter belegt sind.<sup>4</sup> Wohl aber finden wir ihn 1259, 26. Mai, zu Graz in der Umgebung des jungen Königs Stephan (V.), als vornehmsten Urkundenzeugen, mit dem bloßen „Banus“-Titel vor, und wenn die Reim-Chronik noch weiterhin von ihm als „Landeshauptmann“ der Steiermark spricht,<sup>5</sup> so findet sich hiefür ebensowenig ein Urkundenhinweis als eine anderweitige sichere Handhabe für die Auffassung, König Béla IV. habe den Banus abermals mit Bollgewalt ausgerüstet, um die Krise vom Spätjahre 1259 zu beschwören.

Zu Beginn der zweiten und dauernden Besitzergreifung vom Lande Steier durch den Přemysliden Ottokar II. (1260) muß für kurze Zeit der österreicherische Adelige Heinrich von Viechtenstein, ein Vertrauensmann des Königs, die Besorgung der steierischen Angelegenheiten

<sup>1</sup> Reim-Chronik, 48. Cap., S. 74 f., B. 5589 f. — Im 49. Cap., S. 78, B. 5914 . . . heißt es: den Kunic (Stephan) sach man sich nider lán | mit háse datze Pettouwe | ouch kom diu Kunigin sín frouwe | zuo im dar gevorn. | wie lange sí dá wárn | daz láz ich iezunt underwegen | . . . S. 88 (52. Cap.) B. 6258—6254 findet sich dann die Angabe über den Aufenthalt König Stephans V.: „daz Pettou er mit háse saz | m êr den anderthalp jar“.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 57; ohne nähere Zeitangabe.

<sup>3</sup> Anhang 59, 60 (1259, Graz, wo von dem ersten Landtaiding König Stephans die Rede ist), 61, 62, 63, 64 (sämmlich nur mit Jahresdatum).

<sup>4</sup> Die letzte uns bekannte Urkunde aus seiner Landeshauptmannschaft ist die vom 19. Juli 1257, Graz (sich Anhang Nr. 56).

<sup>5</sup> Reim-Chronik, Cap. 54, S. 85, B. 6850 . . .

übernommen haben, ohne daß wir diesem „Landeshauptmanne“ hiezulande in Amtsthätigkeit begegnen.<sup>1</sup>

Erst dem böhmischen Landherrn Wot von Rosenberg, den die Urkunden vom Spätjahre 1260 bis zu seinem Ableben in Graz (Juni 1262) als „Landeshauptmann“ vorführen,<sup>2</sup> sehen wir in der Steiermark sein Amt versehen. Er war es, der bestrebt blieb, seinen Herrn über die Stimmung des steirischen Adels im Laufenden zu erhalten,<sup>3</sup> und sicherlich auch das volle Vertrauen Ottokars genoß.

An Geltung und Einfluß überragt ihn jedoch sein Amtsnachfolger, Bischof Bruno von Olmütz, Sohn des Grafen Adolf von Holstein-Schaumburg (gest. um 1232) und Adelheids aus dem angesehenen Hause der Grafen von Queerfurt, ursprünglich Propst von Lübeck, um 1240 Dompropst von Hamburg, seit 19. September 1245 Bischof von Olmütz, der bedeutendste Staatsmann Ottokars.

Die Wahl dieses Mannes für das Amt eines Landeshauptmannes oder Statthalters der Steiermark spricht am besten für die Wichtigkeit, die der Böhmenkönig diesem Amte hiezulande beimaß.<sup>4</sup> Brunos Thätigkeit läßt sich

<sup>1</sup> Heinrich von Diehtenstein spielte bei der Westbergretzung von Österreich durch Ottokar 1261 eine Hauptrolle. Vgl. Lorenz, Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen, 2. Auflage, und Deutsche Geschichte, I 85 . . . Falke, Geschichte des Hauses Diehtenstein, I 291 f. — Die Urkunde für Heinrich von Diehtenstein vom 24. Mai 1260, worin Ottokar II. in Linz ihn als capitaneo Styrie des Klosters Neun empfiehlt, s. Anhang Nr. 68. — Eine weitere Urkunde über seine Amtsthätigkeit in Steiermark liegt nicht vor, und ebensowenig ist mithin sein Aufenthalt hiezulande bezeugt, weungleich wir einen, wenn auch kurzen, voraussetzen müssen. — Die Steier. Heim-Chronik sagt, Cap. 14, S. 18, B. 1074, von ihm . . . vnd von Lichtenstein der witzige Heinrich.

<sup>2</sup> Vgl. Pangers Abhandlung über die Wittigonen und besonders über Wot von Rosenberg, Gatten Hedwigs, Tochter Heinrichs des Freien von Schaunberg, Stifter des Cistercienserklosters Hohenfurt in Böhmen, Sohn des Wittigo von Perohyo (Präb. im Bezirk Sedlec des Laborer Kreises), seit 1250 zum erstenmale urkundlich genannt, seit Mitte Jänner (sicher seit Juni) 1266 Landrichter ob der Enns (iudex provincialis supra Anasum), Eidam Heinrichs des Freien von Schaunberg, als Gatte Hedwigs; Lehensmann der Passauer Hochkirche, 1257 zum erstenmale als Landmarschall Böhmens genannt, 1260, 24. Juni, mit der Grafenschaft Raabs in Nieder-Österreich belehnt. Sein Testament von 1262 (Graz) abgedruckt Fontes rer. A., 2. A., XXIII 17—20. Eine Überlieferung des 15. Jahrhunderts läßt seine Witwe Hedwig den Stubenberger Friedrich ehelichen, und thatsächlich hieß dessen Gattin Hedwig, ohne daß ein näherer Beweis vorliegt.

<sup>3</sup> Sieh den inhaltsschweren Brief an Ottokar II. im Anhang Nr. 70.

<sup>4</sup> Sieh über ihn Dubit, Geschichte Nöhrens, VI 842 ff. Über ihn äußert sich die Heim-Chronik, Cap. 55, S. 86, B. 6500 f. Dö im (Ottokar) das lant wart vndertan | Dö macht er zo kouptman | von Olmunz bischof Brün | Dem

vom December 1262 bis zum Jänner 1270 urkundlich belegen. Allerdings hielten ihn oft und lange anderweitige Aufträge seines Herrn und die Angelegenheiten des eigenen Bisthums unserm Lande fern.<sup>1</sup> Doch blieb die Verwaltung in festem Gefüge.

Zeitweilig muß ihn der österreicheische Landesrichter Otto von Haslau vertreten und die Geschäfte des Landeshauptmannes besorgt haben, da er nicht bloß als „Stellvertreter“ oder Verweser (1269 bis 1270), sondern kurzweg als Landeshauptmann bezeichnet erscheint.<sup>2</sup>

Ihr Nachfolger wurde im Laufe des Jahres 1270 der Landmarschall Böhmens, Burkhard von Ringenberg, aus dem Geschlechte der von Janow. Seit 1. September 1271 läßt sich seine Amtstätigkeit hierzulande nicht weiter belegen. Jedenfalls weilte er im Herbst dieses Jahres nicht mehr in der Steiermark, und 1274 kennen wir ihn in einer neuen Amtseigenschaft, als Hauptmann des Landes ob der Enns.<sup>3</sup>

muost er wol getrân | wand er (Bruno) sich nie gen im vorgaz | das Graenze er mit hûse saz.

<sup>1</sup> Die Amtstätigkeit hierzulande würde sich an den August 1262 knüpfen, wenn die Urkunde für Gleitsch recht behielte. (Dipl. St., II 141, Emler, 148, Nr. 381.) Doch findet sich diesem datum in Marburga . . . mense Augusto eine Urkunde gleichen Datums gegenüber und zwar für das Altbrunner Kloster, welche durch das Acta sunt hec in Modriz (Mödriz in Mähren) unbestreitbar die Anwesenheit Brunos bei diesem Rechtsgeschäfte bezeugt. Eine öffentliche Amtshandlung in der Steiermark läßt sich daher erst 1262, 10. December, und 1263, 7. Februar, für Graz sicher belegen. Weiterhin hebe ich (nach Emlers Regg.) die auswärtigen Aufenthaltsorte hervor: 1263, 29. März, 9. Mai in Olmütz; 1264, 29. April, 11. November, Olmütz; 1265, 25. Februar, 23. September, Kremsier; 6. December, Keltisch; 1266, 1. Jänner, Mödriz; 26. Mai, Mährau; 2. Juni, Olmütz; 8. Juni, Kremsier; 1. November, Fulkenstein; 1267, 19. April, Olmütz; 3. October, Blansko (Planosko), 29. November, Olmütz; 1268, 27. Februar, 21. März, 7. und 17. April, Olmütz; 1269, 25. September, Kremsier; 15. October, Mödriz; 25. October, Keltisch; 6. December „Kezer“ (und überdies als erster Zeuge in der undatierten königl. Urkunde von 1269, d. Bodiebrad, Emler, 263, Nr. 675); 1270, 31. Jänner, Wien; 24. Februar, Braunsberg, 13. April, Olmütz . . . ; 1270 scheidet er aus dem Amte hierzulande . . . (Die Reim-Chronik läßt ihn später als „houptman da ze Wienn“ walten; Cap. CXXVI, S. 189, S. 14.304 bis 14.305; zum Jahre 1276.)

<sup>2</sup> So heißt es 1270, 29. Jänner, in der Urkunde für St. Lambrecht (s. H. Anhang Nr. 109), daß damals Bischof Bruno Landeshauptmann war (tunc capitaneus Styrie), während einstweilig Otto von Haslau dies Amt versah (qui tunc pro tempore eiusdem terre capitaneus fuit). Desgleichen Anhang Nr. 111. Sgl. auch Nr. 109 (2).

<sup>3</sup> Burkhard von Ringenberg, gleich Woto von Rosenberg als böhmischer „Landmarschall“ beurkundet, erscheint zunächst als „capitaneus Styriae“ in dem Marburger Laibing vom 8. October 1270 (s. H. Anhang Nr. 115). Seit September 1271 (Urkunde für Keun vom 1. September 1271, s. H. Anhang Nr. 122) verschwindet er

Da nun der nächstbekannte Landeshauptmann Herr Milota von Dödic, Sohn des Woko von Beneschau und Bruder des Benesch, Landeskammerers von Mähren, mit der Adelsfamilie der Rosenberg-Neuhauzer-Witigonen verwandt, nicht vor 1275 in seiner Amtstätigkeit nachweisbar ist und sicherlich den Klingenberger nicht unmittelbar ablöste,<sup>1</sup> so scheint die Geschäfte der Landesverwaltung in der Zwischenzeit der „Landeschreiber“ Konrad von Himberg versehen zu haben, wofür auch urkundliche Andeutungen sprechen.<sup>2</sup>

Milotas Landeshauptmannschaft brach im Herbst 1276, angesichts einer allgemeinen Erhebung gegen die böhmische Fremdherrschaft, zusammen.<sup>3</sup>

So entwickelt sich 1246—1276 die Landeshauptmannschaft der Steiermark an der Hand der wechselnden Fremdherrschaft als ein rein landesfürstliches Amt. Der Hauptmann des Landes erscheint als Statthalter, als Vollmachtsträger des Landesherrn und es ist bezeichnend für das Wesen dieses Amtes, daß seine Träger durchaus fremdbürtige Vertrauensmänner des ungarischen, dann des böhmischen Hofes sind.

aus der Steiermark. 24. November begegnen wir ihm schon als Zeugen einer vor Breslau ausgestellten Urkunde (Emler, 807, Nr. 765) ohne den Titel eines capit. Styrio. Als marscalcus Bohemiae führen ihn die Urkunden des Jahres 1273 bis 1274; seit 11. December 1274 finden wir ihn als capitaneus Anasi angeführt (Emler, 888, Nr. 917), ebenso 1275, 15. August (NB. d. L. o. d. E., III 481; Emler, 408, Nr. 975), und 1276, 8. Juni (NB. d. L. o. d. E., III 485; Emler, 427, Nr. 1024), ausdrücklich als capitaneus Austriae superioris bezeichnet.

<sup>1</sup> Über die falsche Datierung der Urkunde für Stift Sedau 1270, 26. Jänner, Wien, worin Milota als „Landeshauptmann“ angeführt erscheint, statt 1275, s. die Krones' Abhandlung über Ottokars II. Herrschaft in Steiermark, Anhang 87. Auch die Reim-Chronik verfrüht sein Kommen, wenn sie (zum Jahre 1271) Cap. CXXII, S. 148, B. 10.804 f. sagt: Horn Milot er boten sande | der was hie ze Stürlande | hauptman zu derselben zit . . . Schon die Briefe des Salzburger Erzbischofs an König Rudolf (s. 2. Abschnitt) legen das Jahr 1275 nahe. Daher wir seiner als Landeshauptmann erst in der Trager Urkunde für Sedau vom 19. August 1275 zum zweitenmale gedacht finden (Steier. Landes-Arch., Cop. 1028, Dipl. St., I 286), während die erste Erwähnung in jener Urkunde vom 26. Jänner 1275 (nicht 1270) offenbar mit den Anfängen seiner Verwaltung zusammenfällt. Seinen Abzug aus der Steiermark im Herbst 1276, angesichts der Adelserhebung behandelt die Reim-Chronik, Cap. 125, S. 18.617.

<sup>2</sup> Vgl. weiter unten die Nachweise über das Landeschreiberamt.

<sup>3</sup> Die Reim-Chronik kennt Burthard von Klingenberg als Landeshauptmann nicht, so kommt es denn auch, daß sie nach Bischof Bruno gleich Milota als solchen (um 1270—1271) seines Amtes walten läßt (Cap. 92, S. 142, B. 10.804 . . .); die letzten Tage seiner Landesverwaltung schildert sie im Cap. 126, S. 186, B. 14.069 bis 14.110 (hincz fuor er gon Merhaeren).

Wir wollen nun die Amtsbefugnisse des Landeshauptmannes in dieser Epoche auf Grundlage der Urkunden anzudeuten versuchen und zwar beiderlei Zeiten, die der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft, verknüpfen, da diese Befugnisse sich im wesentlichen decken.

Der Landeshauptmann als Statthalter, d. i. als Vertreter eines Herrschers, der die Steiermark in der ungarischen Epoche nur einmal für längere Zeit,<sup>1</sup> in der böhmischen wohl etwas häufiger aber immer nur für einige Wochen — mitunter auch kürzer — besuchte,<sup>2</sup> übt alle ihm übertragenen Gewalten und Rechte des Regenten aus, die mit der Verwaltung zusammenhängen. Er hält die allgemeinen Gerichtstage oder Landtaidinge ab, mit denen wir zeitweilig auch allgemeine Ständeversammlungen zu andern Zwecken verbunden denken dürfen,<sup>3</sup> verlaublich die Rechtsprüche und verfügt die bezüglichen Strafmaßregeln,<sup>4</sup> veranstaltet Schiedsgerichte<sup>5</sup> und erscheint bei allen diesen Vorkehrungen landesfürstlicher Gerichtsbarkeit als Vorsitzender,<sup>6</sup> oder wird darin vom Landesrichter, mitunter auch von andern Amtspersonen vertreten.<sup>7</sup>

Bei Anwesenheit des Landesfürsten sehen wir diesen seine Gerichtsbarkeit ausüben,<sup>8</sup> und ihm bleibt die Bestätigung der unter dem Vorfige des Landeshauptmannes oder des Landesrichters geschöpften Rechts-erkenntnisse vorbehalten.<sup>9</sup>

Ebenso besorgt der Landeshauptmann als Statthalter im Bedarfsfalle das Landesaufgebot oder bei Kriegen des Herrschers außerhalb der Steiermark die Gefolgschaft der hiezu verpflichteten Lehens- und Dienstmännern des Landesfürsten.<sup>10</sup>

Da er an der Spitze der landesfürstlichen Verwaltung des Herzogthums steht, so erscheinen ihm alle Amtsträger derselben untergeordnet

<sup>1</sup> Sieh oben das über König Stephan V. als Herzog von Steiermark für die Zeit von 1268 und 1269 Gesagte.

<sup>2</sup> Sieh über König Ottokar II. Aufenthalt in der Steiermark den 4. Abschnitt.

<sup>3</sup> Bgl. den 4. Abschnitt und insbesondere den Anhang Nr. 70.

<sup>4</sup> Sieh Anhang Nr. 41, 42 für die ungarische; 69, 75, 81 (2. Absatz), 89, 96, 106; — 115 für die böhmische Epoche.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 77, 91, 104, 106.

<sup>6</sup> Sieh oben Num. 4 die dort angeführten Belege.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 45, 46, 47, 50, 52, 55 für die ungarische; 82, 90, 96 (3), 100, 101, 181, 192, (188), 142, 149 für die böhmische Epoche.

<sup>8</sup> Anhang Nr. 60 für die ungarische, 67 (6) für die böhmische Epoche.

<sup>9</sup> Anhang Nr. 109, 111 (böhmische Epoche).

<sup>10</sup> Über diese Angelegenheiten vergleiche den späteren, 8. Abschnitt über Kriegswesen und Aufgebot.



und die Oberaufsicht über das herzogliche Eigengut, über Einnahmen und Ausgaben zugewiesen.<sup>1</sup>

Ebenso liegt die allgemeine Sicherheit im Bereiche seiner Maßregeln.<sup>2</sup> Er bestätigt im Namen des Herrschers Privilegien oder erteilt solche,<sup>3</sup> was in der ungarischen Epoche wiederholt vorkommt, in der böhmischen regelmäßig vom Landesfürsten ausgeht, und vollzieht im Auftrage des Landesfürsten auch andere Maßregeln, so beispielsweise zu Gunsten des Städtewesens.<sup>4</sup>

Als mit Ende 1276 die Ostalpenländer unter die Verwaltung des deutschen Königs gelangten, gewahren wir bis zu der förmlichen Bestellung seines Erstgeborenen, Albrecht Grafen von Habsburg (Mai 1281) in allem und jedem die ordnende Hand des Reichsoberhauptes.

Einem „Landeshauptmann“, d. i. einen Gewaltträger mit diesem Titel begegnen wir urkundlich nicht. — Heinrich Graf von Pfannberg, an den, gleichwie an Friedrich von Pettau und Konrad von Himberg, die Weisungen Rudolfs I. vom Februar 1277 zu Gunsten Seckaus gerichtet sind,<sup>5</sup> wird bald hernach (29. August) als „Landesrichter“ angeführt<sup>6</sup> — wie wir überhaupt in diesem Jahre nur Landrichter und Land-schreiber auf Weisungen des Königs bedacht finden.<sup>7</sup> So müssen wir denn auch Otto von Liechtenstein, Ulrichs Sohn, der von der Reim-Chronik als Landeshauptmann<sup>8</sup> bezeichnet erscheint, streng nur als „Landesrichter“ gelten lassen, als welcher er, abgesehen von früheren Angaben, die bei den späteren Ausführungen über das Landesrichteramt zur Sprache kommen, in der Urkunde vom 16. Jänner 1280 ausdrücklich angeführt wird.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Vgl. den folgenden Abschnitt mit Zugrundelegung des Rationarium Styriae.

<sup>2</sup> Das liegt in der Wesenheit seines politisch-administrativen Wirkungskreises. Vgl. das oben über die Befugnisse des kaiserlichen Hauptmannes oder Verweyers der Steiermark Gesagte.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 49, 54 (1, 2), 56. Einschlägiges für die böhmische Zeit Nr. 74, 122, 148.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 81, beziehungsweise 87.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 178 (B).

<sup>6</sup> Anhang Nr. 188.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 206.

<sup>8</sup> Vgl. die Reim-Chronik (welche im Cap. 188, S. 245 den Pfannberger Heinrich und Hartnid von Pettau auch als „zwoen houbtman“, S. 18.521, bezeichnet), S. 247, S. 18.642 . . . über Ottos treffliche Verwaltung seines Amtes als „houbtman“ neben Heinrich Abt von Admont als Landschreiber.

<sup>9</sup> Anhang Nr. 215 als erster Zeuge Otto de Liechtenstein tunc iudex generalis per Stiriam. Falke, G. d. S. L., bespricht I 142 die gleiche Urkunde, hält aber gleichwohl S. 165, auf die Reim-Chronik verweisend, an der „Landeshauptmannschaft“ fest.

Diese Verhältnisse behaupten sich auch in der anschließenden Spanne von Jahren (1281—1282), welcher die Reichsverweisung des Königssohnes Albrecht zufällt.

Wenden wir uns nun wieder den Anfängen unseres Zeitraumes, den Jahren der ungarischen und böhmischen Herrschaft zu.

Ähnlich wie bei der Landeshauptmannschaft, was die Fremdbürtigkeit der Inhaber betrifft, verhält es sich mit dem nächstwichtigsten Amte für die Landesverwaltung, in Hinsicht der landesfürstlichen Finanzen, Gerichtssachen und Kanzleiangelegenheiten der Verwaltung, mit dem Land-schreiberamte der Steiermark, dessen Bedeutung erst in diesem Zeitraum erkennbar wird.

Indem wir uns für später den Nachweis der judiziellen und finanziellen Thätigkeit des steiermärkischen Landschreibers (scriba Styriae, scriba terrae) vorbehalten, wollen wir zunächst eine Zusammenstellung der betreffenden Persönlichkeiten auf urkundlicher Grundlage versuchen.

Aus der Babenbergerzeit<sup>1</sup> begleitet uns herüber jener Geistliche Witigo (Witigo, Witheo), der sich der Gönnerschaft Herzog Friedrichs des Streith. erfreute, die Pfarre St. Peter ob Judenburg als Pfründe erwarb und seinem Bruder Rüdiger die Lehensherrschaft Halbentrain verschaffte. So wurde der Fremdbürtige heimisch in unserem Lande. Während die Steiermark unter kaiserlicher Verwaltung stand, erscheint er unter dem Rechtsverweser Otto Grafen von Eberstein (1248, 20. Jänner) als „Schreiber des Reiches“ (scriba imperii), also in gleicher Eigenschaft,<sup>2</sup> so auch dem Nachfolger des Ebersteiners, Reinhard Grafen von Görz, zur Seite und zog sich als gut kaiserlich den Groll der Curie zu, wie dies die päpstliche Weisung vom 25. Mai 1249 an den Salzburger Erwählten, Philipp von Sponheim, darlegt, worin „Witheo“ als Inhaber

<sup>1</sup> Die Meinung bei Ruchar III 18 und 30, daß jener Henricus Faba, der in der babenbergschen Urkunde vom 1. März 1246 (Spinberg), St. UB., II 581—582, neben einem Gotscalco als notarius (ducis) erscheint, nachmals Landschreiber der Steiermark geworden wäre und ein solcher vom Reim-Chroniken 1245 und 1250 erwähnt würde, ist irrig. Denn die Stelle der Reim-Chronik, welche Ruchar citirt (Ausgabe Pog' 244—245, Cap. CCXCII, A. Seemüllers, S. 847: „mit herrn Faben dem lantscribaere, der des herozogen [Albrecht I.] geschafft phlag“), gehört zur Zeit des Streites zwischen dem Habsburger und Erzbischof Rudolf von Salzburg (c. 1288). Wenn dieser „herr Faben“ mit jenem „Henricus Faba“ auch identisch wäre, was insofern sehr fraglich bleibt, als zwischen 1246 und 1288 mehr als vierzig Jahre liegen, so hat dies mit dem steierischen Landschreiberamte von 1246 bis 1288 nichts zu thun.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 4; — 12, 18.

der Pfarre Pöls bezeichnet erscheint.<sup>1</sup> Schon im Februar 1250 begegnen wir ihm als Landschreiber und Zeugen einer Urkunde des genannten Erzbischofs, zum Beweise, daß er auch unter veränderten Umständen das Amt innehatte.<sup>2</sup>

Als das staufische Kaiserthum zusammenbrach und Ottokar von Böhmen den ersten Versuch machte, sich auch der Steiermark zu versichern (1252), taucht Witigo unter den Getreuen des Přemysliden auf,<sup>3</sup> und bemüht, in jeder Strömung über Wasser zu bleiben, muß er auch in der ungarischen Landesverwaltung Raum gefunden haben, da er 1254, 10. September, bei dem Feldkircher Laibing als „steirischer Landschreiber“ (soriba Styriae) in die erste Reihe der Zeugen tritt.<sup>4</sup> Dann verschwindet er aus unserem Lande und erhält von König Ottokar den Posten eines Landschreibers in der ausgestalteten Provinz Österreich ob der Enns, bis ihn zu St. Florian das Geschick der Ermordung ereilte.<sup>5</sup>

Von 1255 bis zum Sturze der ungarischen Fremdherrschaft läßt sich die Persönlichkeit und Amtsthätigkeit eines Landschreibers der Steiermark nicht belegen.

Einen solchen, u. zw. mit dem Titel „notarius Styriae“, gewahren wir erst wieder seit der zweiten böhmischen Epoche (1280—1276) in der Person des Ausländers Ulrich, Domherrn von Freising. Als „scriba Styriae“ erscheint er auch in der Leobener Urkunde vom 25. April 1269.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Als Inhaber der Pfarre St. Peter o. J. bestätigte ihn König Friedrich II. 1249, Jänner, Cremona (Böhmer-Fieder, Regg., 674, Nr. 3759). Die päpstliche Weisung von 1249, 25. Mai, Lyon, nennt ihn Pfarrer von Pöls (Polis), den der Salzburger Erzbischof Philipp als kaiserlich Gesandten von seiner Pfründe entfernen solle.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 19.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 84, 85, 87 (1258). Die allerdings sehr problematische Angabe der Reim-Chronik, a. a. O., S. 2418, Ottokar habe (1252—1253) zuerst ins Steierland „herrn Witigen so houbtman“ gesendet, ist man geneigt, auf diesen Witigo den Landschreiber, zu beziehen. Immerhin konnte man auch an Witigo-Wok von Rosenberg, der Landeshauptmann des Jahres 1260—1262, denken, was bei dem Durchseinander der Angaben des Reim-Chronisten nicht ausgeschlossen bleibt, da er des Rosenbergers an keiner sonstigen Stelle erwähnt. Vgl. oben S. 325, Anm. 1.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 42. Vgl. 44 (zu Anfang 1255).

<sup>5</sup> Als scriba Anesi erscheint er 1255 (MS. b. L. o. d. E. III 124, Nr. 282). Über sein gewaltthames Ende vergleiche Ann. Garst. zum Jahre 1256 und Rettenbachers Ann. Cromf., 206. Er wurde von dem Herrn von Wolkensdorf erschlagen. Als sein Nachfolger im Amte kennen wir 1257—1258 einen Heinricus, 1261 . . . Heinricus de Hago . . . 1272 ebenda 244, 288, 398).

<sup>6</sup> Zuerst begegnen wir ihm in der königlichen Urkunde für Neun vom 10. März, 1260, s. Anhang Nr. 65, als „notarius Styriae“ und ersten Zeugen. 1269 25. April, Leoben wird in der Erklärung des Wulffing von Stubenberg gesagt: coram domino scil. magistro Ulrico, scriba Stiriae . . . (s. Anhang Nr. 109 [2]).

Vom October 1270 ab läßt sich hierzulande als Nachfolger Ulrichs im Landschreiberamte ein Konrad nachweisen, mit dem Titel „Meister“, der auf seine gelehrte Bildung weist. Die Urkunde vom 27. Juli 1274<sup>1</sup> spricht von seiner Frau Cyla (Cilli, Cäcilie?); wir haben uns ihn daher als Laien zu denken. Seine Bedeutung als Landschreiber tritt besonders in den Jahren 1272—1274 zutage. 1270—1271, September, stand er dem Landeshauptmanne Burkhard von Klingenberg zur Seite,<sup>2</sup> und als dieser seiner Stellung enthoben wurde, was bald nach dem 1. September 1271 geschehen sein muß, finden wir unsern Landschreiber Konrad bereits den 29. desselben Monates als „Verweser und Verwalter des Königs im Steierlande“ bestellt.<sup>3</sup> So erklären wir uns denn auch, daß bis zum Jahre 1275 kein „Landshauptmann“ in der Steiermark seines Amtes waltet, daß 22. April 1272 Ottokar II. von Graz aus einen Auftrag zum Schutze des Klosters Mährenberg seinem Eidam, Ulrich von Dürnholz, als „Hauptmann Kräntens, Krains und der Mark“, anderseits dem „Landschreiber der Steiermark“ (Konrad) ertheilt,<sup>4</sup> daß letzterer in allen Gerichtsverhandlungen neben dem Landesrichter der Steiermark<sup>5</sup> den Vorsitz führt, und daß bei seinem Tauschgeschäfte mit der Nonnenabtei Gbß vom 27. Juli 1274 eine so glänzende Zeugenreihe hervorgezogen erscheint.<sup>6</sup>

Vom Hochsommer 1274 ab verlieren wir jede urkundliche Spur

Vgl. das von der königlichen Kanzlei im allgemeinen bemerkte. — Wenn Ruchar III 80 nach Urkunden des Dipl. St. I 285 und II 825 1272 einen Christoph als scriba Styriae anführt, so beruht das zweite Citat auf einem Druckfehler „Christophoro“ statt Chuonrado, während in der erstangeführten Urkunde Nr. XVII richtig: „Chuonrado“ steht. Zwischen Ulrich und Konrad gab es keinen Landschreiber Christoph, und dies umsoweniger, als der genannte Konrad schon seit 1270 urkundlich auftritt.

<sup>1</sup> Anhang Nr. 187. Konrad spricht darin von seiner Gattin und Nachkommenschaft (nobis, uxori nostre dominae Cylae, liberis nostris utriusque sexus . . .)

<sup>2</sup> Zunächst erscheint er 1270, 9. (8.) October, neben dem damaligen Landeshauptmann Burkhard von Klingenberg im Marburger Landtaubing (sief Anhang Nr. 115).

<sup>3</sup> Anhang Nr. 122 (2).

<sup>4</sup> Ulrich von Dürnholz, aus der angesehenen böhmisch-mährischen Adelsstippe der Kounici, war Sohn Wilhelms von Dürnholz und Bruder Hermanns von Reichenau (Palach, dějiny nár. česk. I 2, 1862, S. 484) und fiel in der Schlacht bei Laa (17. Juli 1278) gegen die Ungarn. Er war mit einer der beiden außerehelichen, dann legitimirten Töchter König Ottokars vermählt und wird daher von dem gutunterrichteten Chronisten der Zeit Ottokars, Heinrich von Heimbürg (Mon. Germ. SS. XVII 716), als Eidam des Königs (gener regis) bezeichnet. Vgl. Dubisl, Geschichte Mährens, VI. Band, 118. — Die königliche Weisung an den Dürnholzer und an den Landschreiber Konrad zu Gunsten des Klosters Mährenberg sief Anhang Nr. 126.

<sup>5</sup> Sief darüber weiter unten.

<sup>6</sup> Sief Anhang Nr. 187.

von unserem Landschreiber Konrad; erst zu Anfang der Epoche habsburgischer Reichsverwesung, 1277<sup>1</sup> (Februar), treffen wir wieder mit einem Landschreiber der Steiermark „Konrad“ zusammen, der uns bis Mitte Mai 1278, bezw. bis zum October 1279 als Inhaber seines Amtes das Geleite gibt, den Beinamen „von Himberg“ (Hintberg) führt<sup>2</sup> und als Passauer Domherr bezeichnet erscheint.<sup>3</sup>

Die Annahme, dieser Konrad von Himberg, der Passauer Domherr, sei eine von jenem Baien, dem Ehemanne und Familienvater Konrad „dem Landschreiber“ in den Jahren 1270—1274 . . ., verschiedene Persönlichkeit, hat schon auf den ersten Blick ihre Berechtigung, abgesehen davon, daß sein Vorgänger im Amte, jener Konrad öfters als Bürger von Tulu erscheint, darum vorzugsweise auch den Beinamen „der Tulner“ führt und seit 1275 als Landschreiber von Österreich unter der Enns auftritt,<sup>4</sup> was sich mit seinem Verschwinden aus der Steiermark nach dem Sommer 1274 gut reimen läßt und die Erklärung nahelegt, er

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 178 (8), König Rudolfs Auftrag an Grafen Heinrich von Pfannberg, Herrn Friedrich von Pettau und Konrad von „Hintberg“.

<sup>2</sup> Landschreiber der Steiermark (1277, 17.—19. Februar). So nennt ihn auch für diese Zeit die Steier. Heim-Chronik, Cap. 188, S. 245, B. 18.521: hie ze Stüre, lantschriberaere her Kuonrat der Hintpergaere . . .

<sup>3</sup> Sieh den Vergleich Hartnibs von Wilbon mit dem Erzbischof von Salzburg vom 1. December 1277, Graz, abgedruckt nach dem Original des Wiener Handschr.- und Staatsarch. von Kummer, über die Wilbonier, S. 297, Anhang Nr. 1; als erster Zeuge Chunradus de Hintperch, scriba Styrie, canonicus Pataviensis.

<sup>4</sup> 1271, Juli 18., Lengenpach; Privat-Urkunden für Mag. Chunradus de Tulna, tunc scriba Styrie. Zweite Urkunde von gleicher Datierung: Schenkung des Fridericus dapifer de Lengenbach: aream sitam in Tulna an Chunradus tunc scriba Styrie (contigua domui sue) als Lehen, und bezügliche Urkunden der Tulner Stadtgemeinde anlässlich der kaiserlichen Schenkung an Chunr. tunc scriba Styrie (Fontes rer. A., II 1, S. 125, 126, 183, Nr. 109, 110 und 117); anderseits die Urkunde vom 12. April 1277 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausg. von A. Mayer, I, Regesten, S. 121, Nr. 600, Privat-Urkunde). Unter den Zeugen: Konrad, Notar von Österreich (Urkundenb. des Klosters Heiligenkreuz, herausg. von Weiß — F. rer. A., II, 1. A., S. 313, Anhang Nr. 12) — dazu Kerschbaumers Abhandlung in den Blättern für Landeskunde. Niederösterreich, VIII 86 (wo unbegründeterweise 1275 Abt Heinrich von Admont als Nachfolger Konrads von Tulu angenommen erscheint), — seine Geschichte von Tulu 215, 327 . . . und die Notizen Heblsich in den Mon. Vatic., II 77 (Nr. 68), 218 (Nr. 210) und 223 (Nr. 220). Bezüglich der Anfänge des österr. Landschreiberamtes jenes Konrads bezieht sich Heblsich S. 70 (Nr. 61) auf eine Mitteilung von Dr. Dopf, der eine kritische Geschichte des Landschreiberamtes vorbereitet, wonach sie Ende 1274 oder 1275 fallen, was auch zu dem urkundlichen Verschwinden des Vorgängers Konrads von Himberg aus der Steiermark stimmt.

habe seine Stellung als Landschreiber der Steiermark mit dem gleichen Amte jenseits des Semerings vertauscht. Andererseits spricht alles dafür, der andere Konrad, Konrad von Himberg, der unmittelbare oder mittelbare Nachfolger Konrads von Tuln hierzulande, sei 1279 auf den Bischofsstuhl von Chiemsee befördert worden.<sup>1</sup>

Wir haben Konrad von Himberg als unmittelbaren oder mittelbaren Nachfolger jenes Konrads von Tuln, der mit diesem Prädicat auch in einer Salzburger Urkunde als Landschreiber der Steiermark auftritt,<sup>2</sup> bezeichnet, weil uns vom Juli 1274 ab bis über die böhmische Epoche hinaus, d. i. bis 1277, die Urkundennachweise für den Inhaber des steiermärkischen Landschreiberamtes im Stiche lassen. Läßt sich nämlich nachweisen, Ende 1274 oder spätestens 1275 habe Konrad von Tuln das steierische Landschreiberamt mit dem österreicherischen vertauscht, so bleibt die Frage offen, wer von da an Landschreiber war, wer diese Stellung vor dem Frühjahr 1277 bekleidete, da erst von hier an Konrad von Himberg nachweisbar erscheint. Denn der „Notar“ Fring in der Grager Urkunde vom 19. August 1275<sup>3</sup> ist kein Landschreiber, sondern ein Privatbeamter des Landeshauptmannes Milotas, gleich dem Marschall Brewico (Pribik?).

Es gibt da nur drei Auswege. Entweder müssen wir annehmen, daß ein uns durch Zufall unbekannt gebliebener Landschreiber der Steiermark in der fraglichen Zwischenzeit seines Amtes waltete, oder daß das Landschreiberamt der Steiermark überhaupt unbesetzt blieb, oder endlich, daß Konrad von Himberg seit Ende 1274 oder seit 1275 bereits Landschreiber war und nur durch Zufall erst 1277 in Urkunden als solcher

<sup>1</sup> 1279—1292 erscheint ein Cunradus de „Huenberg“ (alias Hintberg) als Bischof von Chiemsee (Gams, Ser. episc., S. 267). Wucher, V 249, und Seemüller in seiner Ausgabe der Steier. Heim-Chronik, S. 245, haben die gleiche Ansicht. Cäsar, Ann. St., II 304, irrt dagegen, wenn er Konrad von Himberg und Konrad von Tuln identifiziert.

Auch in Oberösterreich begegnen wir einem Chunradus scriba Anesi v. per Anosum 1268—1276 (sief Urkundenbuch d. L. o. d. E., III 858, 871, vgl. Fndez, S. 620), was das Auseinanderhalten der drei Landschreiber gleichen Namens umso mehr erschwert.

<sup>2</sup> Dipl. Styr., I 245, Nr. 112: Urkunde von 1288, welche auf etnen vor 1275 stattgehabten Schiedspruch zu Gunsten Sedaus hinweist, ex arbitrio quorundam laicorum, videlicet Ulrici domini de Liechtenstein (starb 1275). Her-randi de Wildonia, Ekardi fidelis nostri de Dobreng et Chunradi de Tulna, scribae Styrie... also auch dieser erscheint sachgemäß zu den „Laien“ gerechnet.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 149... Domini Milotae capitanei Styriae una cum Domino Iryngo notario et Domino Brewico Mareschalco suo (i. e. Milotae).

unterkommt, also aus den Diensten des Böhmenkönigs in die Kaiser Rudolfs oder vielmehr der Reichsverwesung übertrat.<sup>1</sup> Die erste Annahme fußt im Schweigen der Urkunden, das ebensogut für die dritte Voraussetzung spricht, während die zweite bei der Wichtigkeit des Amtes ihr Bedenkliches hat. Es dürfte somit die dritte Annahme, welche Konrad von Himberg schon in den Schlussjahren der böhmischen Herrschaft ins Landschreiberamt eintreten läßt, die am ehesten berechnete sein.

Außer im Februar 1277 begegnen wir dann 1277, 29. August, unserem Konrad von Himberg zu Wien neben dem damaligen Landesrichter, Heinrich Grafen von Pfannberg, als „Landschreiber der Steiermark“.<sup>2</sup> Das letztemal nennt ihn so die königliche Urkunde vom 19. Mai 1278, worin Rudolf I. dem „steirischen Landschreiber“ Konrad von Himberg das Verfügungsrecht über einen Weingarten in Grinzing aus dem Gute des geächteten Wiener Bürgers Paltram zuspricht.<sup>3</sup>

Spätestens vor 23. October 1279 muß er aus dem Amte geschieden sein, da die Zeiringer Königsurkunde vom 23. October 1279 bereits Heinrich, Abt von Admont, als „Landschreiber“ anführt.<sup>4</sup>

Letzteren sehen wir dann mit strammer Hand zu Gunsten des landesfürstlichen Vortheiles streng und gerecht seines Amtes walten, wie dies auch selbst der Heim-Chronist, kein Freund des „Pfaffen“, anerkennt.<sup>5</sup>

So war seit 1246 der erste Steiermärker und Klostermann zu dem wichtigen Amte emporgestiegen; in ihm ruht und gipfelt die Bedeutung eines Admonter Abtes; er wächst mit seinen Zwecken. In seiner

<sup>1</sup> Wir wissen, daß z. B. der Landschreiber Witego in der babenbergischen Schlusszeit, in den Tagen der stauffischen Reichsverwesung und in denen der ersten Epoche der Herrschaft Ottokars als „Landschreiber“ auftritt, also mehrere Pfaffen durchmachte. Andererseits bestimmte ausdrücklich der Wiener Schiedspruch vom 22. November 1276 (Anhang Nr. 161), daß die „Notare, Kapläne“ u. s. w. ihre Pfründen und Besitzungen behalten sollten, was auch der zweite Friedenstractat vom 6. Mai 1277 (Anhang Nr. 179) bekräftigte. Überdies wußte auch König Rudolf die Wichtigkeit des Verbleibens tauglicher Männer in einem so wichtigen Amte, wie das Landschreiberamt es war, zu würdigen.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 188.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 198.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 218. In der Zubenburger Urkunde vom 22. October (also tags zuvor) — s. Anhang Nr. 212 — steht Henricus abbas Admontensis in der Zeugenreihe als zweiter, aber ohne das Prädicat „scriba Stirie“; sollte dies nicht zufällig ausgefallen sein, oder kann man annehmen, daß ihm König Rudolf erst zu Zeiring das Landschreiberamt übertrug? Vgl. Wäghner, II 182.

<sup>5</sup> S. Heim-Chronik, Cap. 188.

Hand und in der des Landrichters Otto von Liechtenstein waren die Angelegenheiten des Landes wohl bedacht, bis später der Liechtensteiner zurücktritt und dem geistlichen Amtsgenossen als ausschließlichem Vertrauensmanne des Landesfürsten das Feld räumt.

Doch liegt dies bereits jenseits der Grenze unseres Zeitraumes, und wir müssen nun versuchen, an der Hand der Urkunden den Wirkungsbereich des Landtschreiberamtes (1246—1288) anzudeuten.

Zuvor muß jedoch die landesfürstliche Kanzlei zur Sprache kommen, mit welcher das Landtschreiberamt zusammenhieng, und aus welcher, wie auch in der babenbergischen Epoche, einzelne Vertreter dieses Amtes stammten.

Für die ungarische Epoche (1254—1259) entbehren wir der Belege. Vereinzelt ist die Urkunde des Arpaden König Stephans V. als „Herzogs von Steier“ (vom Jahre 1259),<sup>1</sup> mit ihrem Ausfertiger „Benedikt, Propst der Bartholomäuskirche in Friesach, Biechhoffanzler“.

In der böhmischen Epoche (1260—1276) verfügen wir über ungleich reichere Angaben. Zunächst erscheinen die „Meister Wilhelm und Gottschalk“<sup>2</sup> seit 1255 als „Protonotare oder Kanzleivorstände des Hofes (notarii, protonotarii regni, curiae, aulae); mit 1256 setzt neben Wilhelm<sup>3</sup> der Meister Arnold ein, u. zw. erfahren wir, daß jener Pfarrer zu Buchbach, dieser ein solcher in Hollabrunn (N.-Österr.) war,<sup>4</sup> und beide um 1262 mit dem Protonotariate auch Prager Domherrnpründen verbanden.<sup>5</sup> Sie erscheinen am wechselnden Hoflager des Königs als Ausfertiger und Zeugen der verschiedensten Urkunden. Während wir bis 1262 Wilhelm und Arnold in ihrem Amte vereinigt oder auch

<sup>1</sup> Anhang Nr. 61.

<sup>2</sup> 1255 erscheint in Urkunden für Oberösterreich der vormalige steirische Landtschreiber Witego als solcher ob der Enns (scriba Anasi) und zwar in der Urkunde für Kremsmünster (Uß. o. b. E., III 220, Sinz) dem Mag. Wilhelmus und Mag. Gotscaleus prothonotarii curiae und dem Mag. Henricus (canon. Ardacensis) als Zeuge nachgestellt; ebenso in der Urkunde d. v. Steier (ebenda, 224, Nr. 292). Wilhelm und Gottschalk heißen auch notarii regni. (Emler, 22, Nr. 58.)

<sup>3</sup> Die Belege bei Emler, 1255 (März), S. 21, Nr. 50; 22, Nr. 51 ff. Uß. o. b. E., III 220 (Emler, 22, Nr. 58) „notarii regni“. 1255 (März) heißen sie „protonotarii curiae“.

<sup>4</sup> Erscheint noch 1269, 25. April, zu Leoben als „notarius“ r. als zweiter Urkunden-Zeuge hinter dem Grafen von Pfannberg. Anhang Nr. 101.

<sup>5</sup> Emler, seit 1256, 7. März, 36, Nr. 94 ff. — Vgl. über ihre Pründen Urkunde vom 10. December, Wien (1256), Emler, 46, Nr. 118; als eocl. Prag. canonici in der Urkunde vom 18. Jänner 1252, Prag (Emler, 131, Nr. 342).



getrennt urkunden sehen,<sup>1</sup> tritt seit Herbst 1258, besonders aber seit 1260 ein neuer Protonotar des Königs, Ulrich, Domherr von St. Andrä in Freising, allein oder mit Arnold gemeinschaftlich auf<sup>2</sup> und seit 1264 in den Vordergrund neben Peter, dem Kanzler und Protonotar Böhmens, Propst von Wyßegrad.<sup>3</sup>

Ulrich hat zum Unterschiebe von Peter, der vorzugsweise die Urkunden für das böhmische Königreich ausfertigt, mit den Geschäften Österreichs und der Steiermark zu thun, wenn auch die Grenzen ihrer Thätigkeit verschwimmen.<sup>4</sup> Wir werden ferner nicht irren, wenn wir ihn als Inhaber der Pfarrpfründe von Hartberg und überdies als Domherrn von Passau bezeugt finden.<sup>5</sup> Dafs er mit seinem Amte in der königlichen Kanzlei seit 1260 das Notariat oder Landschreiberamt der Steiermark verband, wurde bereits an früherer Stelle angedeutet, und 1269 heißt er urkundlich „Protonotar für Österreich und Steiermark“, anderseits „steierischer Landschreiber“,<sup>6</sup> welches letzteres Amt er bekanntlich 1270 nicht mehr inne hat. Endlich begegnen wir ihm auch als Inhaber der reichen Pfarre Piber und als Pfarrer von Wien.<sup>7</sup> Das Protonotariat bekleidete er bis zum Sturze der böhmischen Herrschaft in Österreich und Steier, ja auch weiterhin. Er erscheint im Wiener Novemberfrieden des Jahres 1276 als Vertrauensmann Ottokars, um eine der Vertragsbestimmungen zu ordnen, wonach „die Notare, Kapläne und andere (Hof-)Geistliche in Österreich“ und

<sup>1</sup> Beisp. für Arnold, Emler (1257, 9. Mai, Neustadt), 62, Nr. 157, (1258, 28. Mai, Neu-Welegrad), 73—74, Nr. 185 ff. (1260, December, Wien), 107, Nr. 280 ff. 1261, 1262, 1263, 1264 . . .

<sup>2</sup> Seit 1259 Herbst (November) taucht Ulrich neben Arnold als „protonotarius“ auf (Emler, 91, Nr. 287). Über sein Freisinger Canonicat s. Emler (zu 1258, 12. October, Wien) 77, Nr. 192.

<sup>3</sup> Vgl. über die „Kanzlei Ottokars“ die Ausführungen bei Lorenz, Deutsche Geschichte, I 385—397 und Emlers Abhandlung in den Schriften der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 9. Bd., 1878.

<sup>4</sup> Sieh die Belege seit 1264, 17. Juli, bei Emler, 179, Nr. 460; 186, Nr. 488, 247 (1268).

<sup>5</sup> Als plebanus de Hartperch finden wir ihn in der Urkunde vom 5. November 1267, Bränn (Emler, 213, Nr. 568) als Canonicus Pataviensis, 1269, 4. März (249, Nr. 637) und 1270, 26. October (278, Nr. 718); als rector ecclesiae in Piber: 1272, 29. Juni, Graz, s. H. Anhang Nr. 126.

<sup>6</sup> Sieh Urkunde vom 24. Februar 1269, Sobiehrad (Emler, 248, Nr. 635, „mag. Ulr. Prothonotarius Austriae et Styriae“, und 1269, 25. April, Leoben, „scriba Styriae“, s. H. Anhang Nr. 101.

<sup>7</sup> Als protonotarius regis Boemie et rector ecclesiae in Piber erscheint er 1272, 29. Juni, Graz, Anhang Nr. 126; als Pfarrer von Wien bereits 1274, 24. October, Piezla (Emler, 380) unter den Zeugen: magistro Ulrico plebano

Steiermark“ und anderorten im Genusse der einmal erworbenen Kirchen oder kirchlicher Beneficien verbleiben, in keiner Weise gekränkt oder ihrer Habe widerrechtlich beraubt werden sollten.<sup>1</sup> Ja auch als Sendboten Ottolars und Notar in der Krise des Jahres 1277 begegnen wir ihm.<sup>2</sup>

Notar und Protonotar Heinrich, seit 1273 beurkundet,<sup>3</sup> tritt in unseren Landesangelegenheiten nicht auf.

In den Zeiten der habsburgischen Reichsverwesung spielt seit 1277 eine Hauptrolle der königliche Protonotar Gottfried, Domherr von Passau, der nebst anderen Pfründen auch die Pfarre Wiener-Neustadt inne hatte.<sup>4</sup> 1283 erscheint neben dem österreichischen Landschreiber (Konrad von Tulln) der Protonotar Herzog Alberts, ein gewisser Benzo.<sup>5</sup>

Wir finden somit, daß das steierische Landschreiberamt in der maßgebenden Epoche der böhmischen Fremdherrschaft von 1260—1270 ein Protonotar der königlichen Kanzlei versah, und zwar, wie dies gewöhnlich der Fall, ein Geistlicher.

Seit 1270 tritt ein Laie, Konrad (von Tulln), als Landschreiber an seine Stelle, während jener Arnold Protonotar bleibt, und weiterhin, zu Anfang der habsburgischen Reichsverwesung nachweisbar, bekleidet das Landschreiberamt wieder ein Geistlicher, Konrad von Himberg, der nachmalige Bischof von Chiemeesee, dem in der Person Heinrichs von Admont, ein Standesgenosse, und zwar ein Klostergeistlicher, folgt.

Wir dürfen denn auch annehmen, daß die Ausfertigung der böhmischen beziehungsweise landesfürstlichen Urkunden, auch wenn sie steierische Angelegenheiten betrafen, der Protonotar zu besorgen hatte und nur in Fällen, wo eine besondere Weisung des Herrschers

Wiennensi prothonotario nostro . . . Sgl. Heblsch in der Monum. Vatic. II 151, Nr. 187, Anm.

<sup>1</sup> Anhang Nr. 161. Item speciale arbitrium quod mag. Ulricus notarius in ecclesia Wiennensi per regem Boemiae presentatum . . . December 1276 beklagte sich König Ottotar, daß Ulrich in die Wiener Pfarre noch immer nicht eingesetzt sei (Emler, 442). Sgl. Heblsch, a. a. O., S. 151.

<sup>2</sup> 1277, 31. October, Pobiehrad, bei Emler, 461, Nr. 1093. Sgl. über diese namhafte Persönlichkeit die Abhandlung Emlers, a. a. O.

<sup>3</sup> Emler, 1273, 3. October (339, Nr. 837) u. ff. bis 1276. Dieser Henricus ist nicht mit dem Henricus de Isernia zu verwechseln, der kein Mitglied der königlichen Kanzlei war, sondern nur in Privatdiensten als Secretär beim Könige stand, während jener Heinrich, auch ein Italiener, d. h. Italicus, war und andererseits als plebanus Pfarrer von Gorz angeführt erscheint. Sgl. Voigt, Das urkundliche Formelbuch des königlichen Notars Henricus Italicus . . . Österr. Gef.-Act. XXIX. und Lorenz, Deutsche Geschichte, I 302 ff.

<sup>4</sup> Heblsch, Mon. Vatic., II Einlage XXII.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 284.

vorlag, eine solche Ausfertigung durch den steierischen Landschreiber erfolgte, wie dies 1271 aus dem königlichen Auftrage an den Landschreiber Konrad von Tuln hervorgeht.<sup>1</sup>

Dagegen lag es in der Natur der Sache, daß alle Urkunden, welche die Amtsthätigkeit der Landesverwaltung, der Landeshauptleute und der Landesrichter betrafen, dem Wirkungskreise der Landschreibers zufielen, daß wir ihn füglich als die buchführende Hand der Administration Steiermarks bezeichnen dürfen.

So steht der Landschreiber Witego den Reichshauptleuten Otto von Erberstein und Meinhard von Görz (1248—1250) zur Seite;<sup>2</sup> 1252 und 1253 erscheint er den Mitfioglern des Landesfürsten, dort im unmittelbaren Anschlusse an die „Notare“, hier den weltlichen Zeugen eingereiht.<sup>3</sup> 1254, zu Beginn der ungarischen Herrschaft, begegnen wir ihm als Zeugen eines Landtaibingspruches unmittelbar dem Landrichter beigelegt.<sup>4</sup>

Dann treffen wir auf eine bedeutende Lücke von bezüglichen Nachweisen, die uns bis ans Ende der Verwaltung Bischof Brunos von Olmütz (1269) jeden genaueren Einblick verwehrt; erst von der Zeit der Stellvertretung Brunos durch Otto von Haslau an (1270)<sup>5</sup> und in der anschließenden Amtsperiode Burkhard's von Klingenbergs<sup>6</sup> haben wir Belege für die Amtsthätigkeit des Landschreibers. Und gerade mit diesem Konrad von Tuln eröffnet sich uns der Einblick in die Bedeutung dieses Amtes, denn er verwaltet offenkundig seit dem Abgange Burkhard's das Land,<sup>7</sup> er führt den Vorsitz im Landtaiding<sup>8</sup> und eine ihn betreffende Privatangelegenheit wird von einer so stattlichen Versammlung (1274) in Göß bezeugt, daß wir füglich dabei an die Erledigung wichtigerer Angelegenheiten denken dürfen.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Die Wiener Urkunde König Ottokars vom 10. März 1260 (Anhang Nr. 65) wird nicht von dem als ersten Zeugen eingestellten Landschreiber der Steiermark (notarius Styrie), Ulrich, sondern von dem Protonotar Mag. Arnolt ausgefertigt. — Die Befehung des Königs an Konrad, Landschreiber von Steiermark, von diesem in der Urkunde vom 29. September 1271 angeführt, s. Anhang Nr. 122 (2).

<sup>2</sup> Anhang Nr. 4, 12, 18.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 84, 85.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 42.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 109 (2). Hier erscheint er als Mitvorsitzender des Grazer Landtaibings und dem Landeshauptmanne Otto von Haslau vorangestellt.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 115 beurkundet der Landeshauptmann einen landgerichtlichen Ausspruch „im Beisein Konrads, des Landschreibers der Steiermark“.

<sup>7</sup> Vgl. Anhang Nr. 125 und das vom Landeshauptmanne oben Gesagte.

<sup>8</sup> Anhang Nr. 127. Vgl. auch Nr. 180 und 187.

<sup>9</sup> Anhang Nr. 187. Vgl. den vierten Hauptabschnitt.

Auch Konrad von Himberg zählt in den Erstlingsjahren der habsburgischen Reichsverwesung zu den Trägern der Amtsverwaltung.<sup>1</sup>

Vollends aber erschließen uns die Urkunden aus den Endjahren dieser Epoche die wichtige Tatsache, daß der Landschreiber die landesfürstlichen Einkünfte aus den einzelnen Ämtern (officia), Land-Ortsgerichten, Mautstätten, Bergwerken und Salinen des Landes zu verwalten hatte,<sup>2</sup> und zwar auf Grundlage des „Renten-“ oder „Hubbuches der Steiermark“ (des sogenannten Rationarium Stirie), wie ein solches 1267 zustandekam und uns nahelegt, daß diese Seite der Thätigkeit des Landschreiberamtes mit der Arbeit jenes Geistlichen, Meisters Helwig, zusammenhieng, den wir als „Notar“ des Landeshauptmannes Bruno von Omlütz kennen.<sup>3</sup>

Ebenso wie die Einkünfte hatte der Landschreiber auch die Ausgaben der landesfürstlichen Verwaltung, also „Soll und Haben“ der herzoglichen Finanzen zu buchen und von den Einnahmen zu bestreiten. Die Instandgebung oder Verpachtung der örtlichen Einnahmequellen des Landesfürsten hieng damit zusammen und ebenso berührte sich seine Amtsthätigkeit mit den landesfürstlichen Städten und Märkten als Eigengut des Herrschers, so in Hinsicht ihrer Siebigkeiten als ihrer Rechte und Freiheiten.

Dem Landschreiber wollen wir nun den ihm im Range regelrecht vorangehenden Landesrichter (judex provincialis, judex provinciae Stirie, judex per Styriam generalis) anreihen. Diese wechselnden Bezeichnungen kennzeichnen den Richter im Landestading des Herzogs, den Obersten Richter im Lande, an Stelle des Landesfürsten oder seines Statthalters, zum Unterschiede von den einzelnen „Landrichtern“ oder Inhabern und Verwaltern der Landgerichtsbezirke oder einzelnen Gerichtsprengel im Lande.<sup>4</sup>

Er untersteht dem jeweiligen Landeshauptmann, wie sich dies für die Zeit der ungarischen und böhmischen Herrschaft nachweisen läßt.

An der Schwelle unseres Zeitraumes, und zwar in den Tagen der ungarischen Verwaltung, erscheint als Landesrichter Gottfried aus dem

<sup>1</sup> Rudolfs Auftrag an die zwei Landrichter und den Landschreiber Konrad 1277 (Anhang Nr. 173, 8). Der Plural in der königlichen Weisung vom 15. Mai 1279 (Anhang Nr. 206) scribis et iudicibus per Stiriam darf als formelhafter Ausdruck nicht beirren.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 226, 230.

<sup>3</sup> Vgl. den nächsten Hauptabschnitt.

<sup>4</sup> Über seine Rangstellung und Amtswirklichkeit s. den Abschnitt über das landesfürstliche Gerichtswesen, wo sich auch die Nachweise für die Amtsprengel der Landrichter finden.

Landesministerialen-Geschlechte der von Marburg; er läßt sich vom September 1254 bis zum Jahre 1257 belegen. 1259 taucht sein reicher Standesgenosse Wulfing von Stubenberg als Träger dieses Amtes auf. Die Lücke in den weiteren Angaben betrifft die Anfänge der böhmischen Herrschaft. Erst unter der Landeshauptmannschaft Brunos von Olmütz (1262—1270) lernen wir als Landesrichter seinen mährischen Lehensmann und Truchseß Herbord von Fullenstein (Füllenstein, Fulstein), und zwar seit December 1268 urkundlich kennen.<sup>1</sup>

Seit 1270 tritt in landgerichtlichen Sachen der Landtschreiber Konrad in den Vordergrund; so 1270, 8. October, dem damaligen Landeshauptmanne Burthard von Klingenberg zur Seite, und noch mehr 1271 bis 1274, da er die Landesverweisung überhaupt geführt zu haben scheint. Demnach läßt sich für 1272 als Landesrichter Ulrich von Liechtenstein belegen, den zeitweilig auch sein Sohn Otto vertritt.

Dann fehlt es wieder an urkundlichen Zeugnissen, denn Dietrich von Julin erscheint (1274) nun als Richter im Landesgerichtsprängel von Offenberg und der Steirer Ekkehard von Dobreg (Dobring) 1275, August nur als zeitweiliger Vollmachtträger des Landeshauptmannes Milota in Gerichtssachen.<sup>2</sup>

In der habsburgischen Zeit (1277—1288) begegnet uns mitunter (so 1277) der österreichische Landesrichter Otto von Haslau als Vorsitzender in steirischen Rechtsbündeln, die zu Wien am Sitz Kaiser Rudolfs ausgetragen wurden. Doch bezeichnet die Urkunde vom 10. Jänner 1277 als „Landesrichter der Steiermark“ (judices Styriae) zwei Edle des

<sup>1</sup> 1265, 5. Februar, Prag (Emler, Regg.) erscheint er noch als bloßer dapifer Brunonis episcopi Olomacensis. Seit 1268 taucht er hierzulande als judex provincialis oder judex generalis per Styriam auf, als Vertrauensmann Brunos. 1269, 18. April, findet sich als sein Gerichtsbote (nuncios) ein Geholf von Lindeberg (Chinberch); (1265, 28. Juni, Marburg erscheint als solcher ein Lutold von Liechtened); 1275 muß Herbord bereits — seiner steirischen Amtsstellung zufolge des Abganges seines Lehens- und Dienstherrn Bruno längst erzhoben — verstorben sein, da 1275, 30. April, Olmütz (Emler, 899, Nr. 957) Bischof Bruno die halbe Burg Fullenstein und andere Güter dem Ritter Ederich, Sohn des Herbord von Fullenstein, verleiht.

<sup>2</sup> Dobreg, Dorf bei St. Kunigund in der Gegend von Marburg (Bahn, Ortsnamenbuch, 186), 1270, 12. December, war Ekkehard von Dobreg einer der Schiedsleute des Salzburger Erzbischofs Friedrich (s. Anhang Nr. 118). In der Urkunde vom August 1275, Anhang Nr. 149 erscheinen außer ihm als Hofleute Milotas der Notar Iring (wie einen solchen Bischof Bruno seinerzeit an dem Thüringer Helwich, Verfasser des Rationarium Styriae, und früher noch Wolf von Hofenberg an einem gewissen Rübiger, 1262, 4. Juni, Graz, Emler, 145, Nr. 871, beses) und der Marschall Breweco.

Landes, Heinrich Grafen von Pfannberg und (Friedrich) von Pettau,<sup>1</sup> der als Landesrichter auch 1279, 16. April (Wien), belegt werden kann. Seit Jänner 1280 tritt Otto von Liechtenstein, Ulrichs bekannter Sohn, als Landesrichter auf, dem Landschreiber Abte Heinrich von Admont zur Seite, und erntet reiches Lob in der Heim-Chronik für seine wackere unerschrockene Amtsführung.<sup>2</sup>

Von den alten Hof-, beziehungsweise Landesämtern schweigen nur zu oft die lückenhaften Urkundenbestände dieses Zeitraumes.

Am bedeutendsten zeigt sich verhältnismäßig das Marschallamt. Wir müssen da zunächst — abgesehen von der Thatsache, daß der steirische Herzog selbst als Lehensmann der Salzburger Hochkirche ihr „Marschallamt“ in gleicher Weise wie vom Patriarchate Aquileja das „Schenkenamt“ inne hatte — nicht vergessen, daß, gleichwie in der vorhergehenden, so in dieser Epoche das Marschallamt und die anderen Hofämter noch nicht an eine bestimmte Familie unter den Landesministerialen ausschließlich und erblich verliehen erscheinen, daß sie noch keine Erblandsämter im späteren Sinne geworden waren, wenn auch der Weg dazu bereits im dreizehnten Jahrhunderte angebahnt wird, wir bereits 1281<sup>3</sup> den Grundsatz der Vererbung des Kämmerer-, Marschall-, Schenker- und Truchsessamtes nach Erstgeburts-Recht vom Salzburger Erzbischofe vertreten finden, und auch hiezulande einzelne Geschlechter in dieser bevorzugten Stellung auftauchen.

So begleitet uns aus der Babenbergerzeit noch herüber mit dem „Marschalltitel“ Berthold von Treun;<sup>4</sup> dann kommen die Pettauer an die Reihe, deren Vertreter Friedrich in der Grazer Urkunde vom 13. Jänner 1255 dem Landesrichter Gottfried von Marburg mit dem Titel eines „Marschalls des Königs von Ungarn in Steiermark“ folgt.<sup>5</sup> — 1272 vereinigte Ulrich von Liechtenstein<sup>6</sup> das Amt eines Landesmarschalls mit dem des Landrichters, was zu den bedeutendsten Erscheinungen im Ämterwechsel der böhmischen Herrschaftsepoche zählt. Überdies finden wir ihn 1270 bereits von der Heim-Chronik als „Marschall“

<sup>1</sup> 1277, 11. Jänner, Wien, König Rudolfs Weisung „*viris nobilibus*“ . . . *judicibus Stiriae*; 1277, 29. August, Wien, erscheint Graf Heinrich von Pfannberg neben Konrad von Humberg, dem steirischen Landschreiber, allein als *judex Stiriae generalis*. Anhang Nr. 166 (2), 188.

<sup>2</sup> Heim-Chronik, Cap. 183.

<sup>3</sup> Sieh die königliche Urkunde darüber. Anhang Nr. 228.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 42 (1254). Vgl. oben S. 197.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 46.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 181.

bei der Heerfahrt Kaiser Ottokars nach Krain und Kärnten und 1868/69 seinen Sohn Otto in der Unternehmung des Böhmenköniges gegen die Preußen und Letten in gleicher Eigenschaft erwähnt, was wohl nahelegt, daß eine solche Bestallung als eine für besondere Anlässe erfolgte zu gelten habe.

1277 und dann weiterhin durch die habsburgische Zeit begleitet uns Hartnid (III.) von Wildon als Landesmarschall.<sup>1</sup>

Im Hause der Wildonier finden wir überdies seit 1265 bestimmt nachweisbar das Truchsessamt als landesfürstliches Lehnen,<sup>2</sup> und zwar hatte es damals Herrand (II.), Bruder Hartnids (III.), bis zu seinem Tode (1278) und dann sein Sohn Ulrich (II.) von Wildon-Eppenstein inne. Auffällig genug führt Herrand offiziell nie den Titel Truchsess; erst sein Sohn Ulrich erscheint (1282) als solcher bezeichnet.<sup>3</sup>

Anderseits führt aber das Haus der Emerberger,<sup>4</sup> das nicht nur im sogenannten Püttner Gebiete, sondern auch in der eigentlichen Steiermark begütert war und seit dem 14. Jahrhundert den Schwerpunkt seines Besitzes und Daseins immer mehr in der Steiermark gefunden zu haben scheint, den Titel „Truchsess“, den es in der babenbergischen Zeit als Inhaber des steierischen Herzogs- und Landesamtes aufwies,<sup>5</sup> auch in unserer Epoche und zwar urkundlich Berthold (III.) und sein Bruder Otto<sup>6</sup> in der Zeit bis 1260 und dann wieder in den Schlussjahren habsburgischer Reichsverwesung Berthold (IV.), der Mitstreiter in der

<sup>1</sup> Steh Nummer, Die Mintz.-Gesch. der Wildonier, Text S. 256 und 297, Anhang Nr. 1. 1277, December 1., Graz, Abdruck einer Vergleichsurkunde Hartnid von Wildon mit Erzbischof Friedrich von Salzburg . . . Ego Hertnidus de Wildonia, marscalcus Styrie . . . und 11. December, Graz (sich Anhang Nr. 190), 1282, erscheint er gleichfalls als solcher (Nummer, 258) u. s. w. Nummer, S. 255, findet mit Recht das Prädicat „Marschall in Steier“, welches Hartnid 1267, 18. November, Neun, in seiner Belehnungsurkunde für Konrad von Pettau beigegeben erscheint, verdächtig, da er, abgesehen von den obigen Urkunden daten, das Marschallsiegel erst seit 1278 führt. Über die Stelle im Rat. Styr., a. a. D., 188: Denotantur autem, que dantur annuatim de Officio Marscalcatu in Graetz s. den 6. Abschnitt.

<sup>2</sup> Ration. Styriae, Nauß, SS. r. a., II, S. 145, . . . ille de Wildonia tollit officii sui dapiferatum infodatum . . . Vgl. Nummer, S. 184.

<sup>3</sup> UB. d. A. o. b. E., III 550, Nr. 600, 1282, 22. August, Wien . . . Ulrichus de Wildonia dapifer Stirie. Vgl. Nummer, a. a. D.

<sup>4</sup> Vgl. über dies wichtige Geschlecht Beder in den Blättern des Vereins für Landeskunde Nieder-Osterreichs 17. Jahrgang und die trefflichen Ausführungen von Bahn, Geschichte von Fernstein in Nieder-Osterreich, S. 110 ff.

<sup>5</sup> Steh oben S. 196.

<sup>6</sup> Steh die Nachweise zum Jahre 1249, 1251, 1258 bei Bahn, a. a. D., S. 117, Anm. 265.

Schlacht bei Dürnkrut (1278).<sup>1</sup> Es scheint daher, daß seit der Herrschaft Ottokars (1260—1276) das Truchseßamt als solches den Emerbergern nicht zustand und ihnen der bloße „Titel“ blieb, da 1281, in welchem Jahre Berthold (IV.) als „Truchseß von Emerberg“ auftaucht, Ulrich (II.) von Wildon-Eppenstein tatsächlich „Truchseß von Steiermark“ war. Führt doch auch in der Zeit Ottokars (1270) Erzhenger von Landesere den Titel „Truchseß“ oder „Truchseß von Landesere“.<sup>2</sup>

Ebenso begleiten uns die von Habsbach-Hausbach aus der babenbergischen Zeit<sup>3</sup> als Mundschenten oder Schenten (pincerna) in unsere Epoche herüber und spielen in der böhmischen Periode die Rolle von Vertrauensmännern des Landesfürsten.<sup>4</sup> Heinrich d. j. v. H. begegnen wir auch am Schlusse habsburgischer Reichsverwehung (1282) als „Schenten“.<sup>5</sup>

Eine vereinzelte Urkunde vom Jahre 1267 nennt den Hauenfelder (Hauonveldarius) Kämmerer der Steiermark (camerarius Stironsis).<sup>6</sup>

Seit 1286 finden wir die Diechtensteiner mit Otto (II.), Sohn Ulrichs (I.), dauernd in der Führung des Landes-Kämmerer-Amtes, nachdem er von der Stellung eines Landesrichters zurückgetreten war.

Bei dem Umstande, daß nur zu oft die Träger oder Titelführer dieser Hof- und Landesämter in den Urkunden ohne diesen Titel erscheinen, anderseits darin wechseln, läßt sich auf ihrer Grundlage nur ein beiläufiges und darum unsicheres Ergebnis in Hinsicht der betreffenden Persönlichkeiten und ihrer jeweiligen Geltung als Amtsträger gewinnen.

<sup>1</sup> Über seine Rolle als einer derjenigen, der den Böhmekönig erschlug, was auf bloßer „Personenverwechslung“ beruhe, s. a. a. O., S. 121—124.

<sup>2</sup> Sieh Anhang Nr. 69 (2) und 71 (zum Jahre 1262), 85 (1265) und 116 (1270) „Harthongorus“ = Erzhenger Truchseß von Landesere. Erzhenger von Landesere und Gundaler Schentl von Habsbach (s. weiter unten) galten als Steiermärker (s. die citierte Urkunde im Anhang 69, 2).

<sup>3</sup> Sieh oben S. 196, 206 . . .

<sup>4</sup> Gundaler „Schentl“ von Hausbach (als solcher z. B. 1262, 1. Mal, Wien, s. Anhang 69, 2 angeführt) und Ulrich von Hausbach begegnen uns im Heeresgefolge Ottokars im Spätjahre 1270 (Anhang Nr. 116, 1); Ulrich bald darauf 1278, 1275 (Anhang Nr. 188 und 148) als „Hauptmann von Krain und der Mark“. 1278 gedenkt seiner als Verstorbenen und Schenten (Domini Ulrichi quondam Pincernae de Haugsbach) die Urkunde Erzhengers von Landesere (Dipl. St., I 242, Nr. 107). Ulrich war ein Sohn Heinrichs des Älteren von Hausbach (s. die citierte Urkunde).

<sup>5</sup> Heinrich von Hausbach, offenbar ein Sohn Ulrichs, erscheint in der Urkunde für Sedau vom September 1282 (Dipl. St., I 244, Nr. 111) als „Pincerna“.

<sup>6</sup> Sieh Anhang Nr. 95 zum 15. Jänner 1267, König Ottokars Urkunde für Admont und die dort angebrachten Bemerkungen über die Namensform. In der königlichen Urkunde vom (November) 1270, s. Anhang Nr. 116 (1) erscheint ein Heinrich von Hauenfeld. Sollte dies etwa der Hauonveldarius sein?



Die Verwaltungsbeamten engeren Sinnes und niederen Ranges, die in dem üblichen Schema: Hauptleute, Burggrafen, Richter und Amtleute, Pfleger (*capitanei, castellani, iudices, officiales* oder *officiati*,<sup>1</sup> *procuratores*), unterkommen, gehören bezüglich ihrer Thätigkeit den nächstfolgenden zwei Hauptabschnitten zu.

6. Das herzogliche Verwaltungs- und Finanzwesen. Die landesfürstlichen Ämter; Einnahmsquellen und Ausgaben mit Zugrundelegung des landesfürstlichen Renten- und Subbuches, oder Urbars der Steiermark, (sogenannten *Rationarium Styriae*) vom Jahre 1267.

„Im Jahre des Herrn 1265. — Zur Zeit, als Herr Ottolar, der ruhmwürdige Böhmenkönig, Herzog von Osterreich und Steier und Markgraf von Mähren, glücklich und machtvoll herrschte, habe ich, Helwich der Schreiber,<sup>2</sup> aus dem Thüringerlande stammend, im Auftrage des hochwürdigen Vaters und Herrn Bruno, Bischofs von Olmütz, Statthalters desselben Königs in Steiermark, nachdem ich alle Ämter des vorgenannten Steierlandes fleißig durchforscht und untersucht, deren sämtliche Einkünfte in diesem Buche zusammenzustellen mich bestrebt. An erster Stelle setze ich die Geldposten,<sup>3</sup> hierauf die Namen der Dörfer und die Zahl der Grundstücke, indem ich die Beschaffenheit und den Betrag ihrer Einkünfte vollständiger ausdrückte. Als dann im Jahre des Herrn 1267 im Monate Januar der Herr König in Graz weilte, wurden die Ämter der Steiermark, welche ein Gelderträgnis abwerfen,<sup>4</sup> durch den vorgenannten Herrn Bruno, Bischof von Olmütz, und die „Räthe“ des Herrn Königs in nachstehender Weise in Bestand gegeben (verpachtet) und bis zu einer Höhe bewertet, über welche hinaus sie kaum geschätzt werden können.“<sup>5</sup>

Mit diesen Worten leitet Helwich, der Verfasser des landesfürstlichen Urbars, beziehungsweise Renten- und Subbuches der Steier-

<sup>1</sup> Vgl. über den Wechsel dieses Schemas den Anhang Nr. 86: *capitaneis Styrie ceterisque officialibus . . . 158: universis capitaneis, indicibus et officialibus seu procuratoribus . . . 197: universis officialibus seu capitaneis per Styriam constitutis; 206: iudicibus et officialibus in Stiria; 228: . . . officialis eiusdem ecclesie (Salisb.), sive camerarius, sive marscalcus aut pincerna vel dapifer; 226: vicariis, rectoribus, officialibus s. iudicibus.*

<sup>2</sup> *Rationarium Styriae* bei Rauch, SS. r. a., II 114—202. Vgl. weiter unten über den Titel und Abdrud. — Die Einl., S. 114. — Über Helwich, der sich *notarius* nennt, das Nähere an weiterer Stelle.

<sup>3</sup> *nummales.*

<sup>4</sup> *officia Styriae denarios solventia.*

<sup>5</sup> *locata sunt . . . in hunc modum et posita in puncto quo vix altius trahi possunt.*

markt, sein schwieriges Werk, das für uns wichtigste Denkmal aus den Jahren der böhmischen Fremdherrschaft, ein. Es ist gewissermaßen das Grundbuch ihres Bestandes, die Verwaltungs- und Finanzstatistik der landesfürstlichen Steiermark, ohne welche wir uns unmöglich ein Bild von dem Verwaltungswesen, vom Soll und Haben der herzoglichen Herrschaft in unserem Lande entwerfen könnten. — Dies Werk ist die Schöpfung einer Zeit, in welcher der hervorragendste Staatsmann Ottokars, Bischof Bruno von Olmütz, der bekannte Colonisator und Lehensgründer im Gebiete seiner mährischen Hochkirche, als Statthalter des Königs im Steirerlande dem Bedürfnisse, nach langen Jahren innerer Wirren und Güterstörungen, wie solche die Krisen von 1246 an im Gefolge hatten, Klarzulegen und festzustellen, was dem Herzoge im Lande an Gütern und Einkünften gebühre, Rechnung zu tragen sich bemüßigt fühlte. Solches liegt im Wesen und Bedarfe einer neuen Herrschaft, und dies bezeugt auch das von Ottokar als Herzog von Österreich veranlaßte Rentenbuch dieses Landes,<sup>1</sup> bei dessen Abfassung wir wie in der Steiermark eine ältere Grundlage, nämlich die von den landesfürstlichen Ämtern, Gerichten, Mautstätten u. s. w. geführten Vormerke oder Register, voraussetzen müssen.<sup>2</sup>

Wie überhaupt eine solche Arbeit zustande kam, beleuchtet in willkommener Weise die Angabe des oberösterreichischen Landtschreibers Heinrich, Nachfolger Witegos im Amte, in einer das Kloster Seitenstetten betreffenden Urkunde vom Jahre 1258,<sup>3</sup> er habe bei seiner Bestallung von

<sup>1</sup> Chmel, Notizblätter der Urkunde Arabs, 1855: 5, 333—336; 353—360; 377—384; 401—406; 425—428. Vgl. D. Lorenz, Deutsche Geschichte, I 367 ff. Dopf, Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechts und insbesondere seine Abhandlung im 14. Jahrgang der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte (1893). Dazu Strnadt, Geh. d. L. v. d. E., S. 105 und seine „Bemerkungen“ zu Dopf's leitangeführter Abhandlung in der „Vinger Zeitung“, 18. December 1894. — Chmel hat neben dem bei Rauch abgedruckten Rationarium Austriae (a. a. D., 1—113), das nach einer Eintragung (S. 5): Romanorum rex Rudolfus dedit et tradidit . . . nicht vor die Habsburger Epoche fallen kann, ein Rationarium Austriacum, das er dem Schlusse der Ottokarischen Herrschaft und zwar um das Jahr 1275 zuwies; Lorenz setzte es 1247—1252 an, während Dopf für 1262 bis 1265 eintritt. Strnadt bestreitet das wieder, spricht für die frühere, der Wabenbergerzeit nahegerückte Abfassung und bezweifelt den amtlichen Gebrauch der bezüglichen Handschrift.

<sup>2</sup> Darum heißt es beispielsweise im Rat. Austriae, S. 5: sicut in Registris seu libris veteribus inuenitur. Vgl. auch Erben in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte, XVI, über solche für die Zeit des vorletzten Wabenbergers anzunehmende Register.

<sup>3</sup> Fontes rer. a. II. A., 83. Bd., Nr. 51 (S. 61). Vgl. Dopf in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte, S. 465, „ . . . ut possessiones ipsius distractas et dissipatas in unum redigerem et reformarem“.

König Ottokar den Auftrag erhalten, „die entzogenen und zersplitterten Besitzungen des Landesfürsten zusammenzuziehen und neu zu gestalten“, was er in einem bestimmten Falle gegen die Ansprüche des genannten Klosters als unbegründete geltend macht. Auch der Verfasser des steierischen Urbars, dessen allerdings weit umfassendere Aufgabe mit der des Landtschreibers Heinrich einigermaßen verwandt ist, mußte Vereisungen vornehmen;<sup>1</sup> immerhin darf, ja muß man dabei auch an ämtliche Behelfe aller Art, Vormerke, Register, Orts-Urbare, denken, ohne welche eine solche Aufgabe nicht zu bewältigen war; doch kann man schwer auseinanderhalten, was auf dem Wege persönlicher Erkundigung oder mit bloßer Zuhilfenahme solcher Vorlagen verbucht wurde.<sup>2</sup>

Immerhin findet sich im österreichischen Urbar die Anordnung des Stoffes nach den Gegenbeständen übersichtlicher gegeben; das Ganze macht den Eindruck einer mit mehr Muße ins Reine gebrachten Arbeit, während Helwichs weit detailreicheres Werk in 1 bis 2 Jahren (1265 bis 1267), also in einer für solche Aufgabe sehr knappen Zeit, zustande gebracht, das Gepräge einer Leistung zeigt, welche der Verfasser, gewissermaßen zum Abschluß und zur Vorlage gedrängt, nur aus dem rohen Materiale seiner Vormerke, die er an Ort und Stelle erhob, später ergänzte, mit ämtlichen Ausweisen zusammenschweißte und nachbesserte, nur sehr unvollkommen zu sichten und zu bearbeiten in der Lage war.

Dort, wo er mit der Verzeichnung der landesfürstlichen Urbarial-einkünfte oder Domänenrenten einsetzt, treffen wir auf das Wittelland, auf die Gegend von Passail (Pozzeil), dann folgen: Zerlach (Cedlach) bei Kirchbach im Raabgebiete, Labill (Libul), Manning (Mainich) bei St. Georgen an der Stiefing, Gaberling (Gabrunich) bei Graz, Medersdorf (Medwestorf) im Stiefingthale, Zehensdorf (Cosmesdorf) in der Gegend von Spielfeld, Grassdorf (Graeznisdorf) im Saßthal, Jägerberg

<sup>1</sup> Lorenz, a. a. D., 368, an der Hand der bezüglichen Aufzeichnungen im *Rationarium Austriacum*.

<sup>2</sup> Wenn es dort, wo er (S. 188) von den Marchfutter-Giebigkeiten in den Sprengeln der vierzehn landesfürstlichen Pfarren spricht, heißt: *et per omnes istas barrochias nominatas singulariter et specificatim de villa ad villam transeundo eiusdem auene quantitas (Naturalgins in Hafer) declaratur*, so scheint das allerdings auf eine ortweise Vereisung hinzuweisen, doch kann ebensogut an Verzeichnisse gedacht werden, welche Dorf um Dorf anführen und von ihm ausgeschrieben wurden, da solche Amtsweise des Grazer Marchfutteramtes vorliegen mußten. Ganz deutlich spricht aber für die Einvernehmung der Amtleute an Ort und Stelle, wahrscheinlich in einem Amtshofe, die Stelle S. 151: *Item Supanus in inferiori Wolkoyu (i. Willkomm bei St. Leonhard in den windbüschen Wäldern) noluit venire*, ein Act des passiven Widerstandes oder der Involenz, der sicherlich nicht einzelt war.

bei Leibnitz, die Gegend um Gleisdorf (Urschau und Weiterstauden = Widinstauden), Willersdorf (Willebrohtesdorf), Tilmitsch (Tulmaetsch) bei Leibnitz und auf Übelbach. Auch in dieser Gruppe, — wenn sie auch einer zusammenhängenden Landschaft im großen Umkreise von Graz angehört, sind die Aufzeichnungen etwas sprunghaft.

Mehr System zeigt sich in den folgenden Abschnitten, welche die geschlossenen Eigengüter des Landesfürsten an der Raab und im unteren Murgebiete: Hartberg, Fürstenfeld und das große Amt Radkersburg, sodann die umfangreiche Herrschaft Tüffer mit ihren vier Schöffenämtern, Sachsenfeld im Sannthale und das landesfürstliche Gut um Windisch-Feistritz betreffen. Hierauf folgt das ganze Marburger Amt mit seinen Zinsen und Zehnten an beiden Draufsern und im Anschlusse ein Verzeichnis der Zinsungen in Mastschweinen (Tuchschwein) aus der Gegend von Marburg, der windischen Bühel, Spielfeld, Ernhausen und Leibnitz, dem ein zweites Register von Einkünften für die Gegend von Radkersburg, Regau und St. Leonhard in den windischen Büheln angefügt wird. Unmittelbar reiht sich das landesfürstliche Wein-Urbar des Marburger Gebietes, größtentheils nach den zinspflichtigen Weinberginhabern und zum Theile nach den Örtlichkeiten geordnet, an.

Die Darstellung zeigt bisher eine organische Gliederung nach Landgebieten, beziehungsweise Ämtern, und hält sie auch dann insofern fest, als sie nun den Weg wieder nordwärts einschlägt, und zwar als Verzeichnis der Einkünfte von den Ämtern Wildon und Voitsberg. Nun aber wendet sie sich ins Oberland, auf den oberen Murboden, zu den Ämtern Judenburg (Knittelfeld), Grazlub-Neumarkt, springt ins Ennsthal hinüber, schaltet das Leobener Amt und die drei Mürzthaler Ämter: Rindberg, Krieglach und Mürzzuschlag, ein und bewegt sich wieder zurück, um sich mit dem Grazer Amte zu beschäftigen, was uns auch wieder in die Gegend von Wildon, in die an der Stiefing, Deutsch-Feistritz und Übelbach und in die gegen Gleisdorf führt. Dann treffen wir neuerdings auf das Amt Voitsberg, auf das von Fürstenfeld, auf das Marburger mit seinen Zehnten, auf Ausnahmeverhältnisse im Judenburger Amte und Siebigkeiten allda, gleichwie im Amte Leoben und auf das Gesamt-Urbar im Ennsthaler Amte, woran sich „Ämter“ schließen, die wir wieder im Unterlande suchen müssen, ohne daß darüber genaue Auskünfte gegeben werden. Zu dem „Amte Gumz“, seinen Örtlichkeiten und Personalangelegenheiten suchen wir vergeblich den Schlüssel.

Zeigt sich schon darin das Vermischte, Nachtragsweise der Aufzeichnungen, so tritt dies auch fernerhin zutage. Das gilt von den Zehnten im Mürzthale von den Pfandgütern des Grafen Ulrich von

Pfannberg im Leobener Amte, von Einzelheiten in der Gegend von Leoben, Tröglwang, St. Michael an der Stiefing, Kallwang (Chocholwanoch) und insbesondere von zwei darauffolgenden Verzeichnissen, deren eines die Einkünfte von 14 landesfürstlichen Ämtern, größtentheils ohne bestimmte Specificierung enthält und mit den Worten: „In Wippach, Gumz und Chumburch“ schließt, als wenn hier eine Eintragung vergessen worden wäre, während das andere „die Einkünfte in Krain (Carniola) von Maut und Münze“, und zwar von einzelnen Orten in Ober- und Unterkrain umfaßt, worauf wir an späterer Stelle zurückkommen müssen.

Ganz für sich als besonderer Anhang erscheint das topographisch ungemein wichtige Verzeichnis der marchfutterzinsenden Dörfer, beziehungsweise Güter in den 14 Hauptpfarren des steierischen Mittellandes: Graz, Gradwein, Adriach, Piber, Straßgang, Stainz, Mooskirchen, St. Lorenzen am Hengsberg bei Wildon, St. Florian bei Stainz, Leibnitz, Vogau, Stiefing (St. Georgen an der Stiefing), Weiz und St. Ruprecht an der Raab.

Der bisher einzige Abdruck dieses Werkes unter dem allerdings sehr ansehnlichen Titel „Rationarium Styriae“<sup>1</sup> leidet an einigen Gebrechen. Es sind nicht bloß falsche Lesungen von Sachen und Namen,<sup>2</sup> einzelne Auslassungen<sup>3</sup> auszustellen, am meisten hat sich der Abschreiber

<sup>1</sup> Vgl. Innama-Sternegg, über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte, a. a. O., S. 199, Anm. 2. Der Kürze wegen gebrauche ich den am meisten zutreffenden Namen „Rentenbuch“, weil im wesentlichen die Einkünfte des Landesfürsten verbucht erscheinen.

<sup>2</sup> Zum Beispiel S. 117: Summa horum mille DCCCC et LXVIII marce argenti — statt wie es in der Wiener, von Rauch benützten Handschrift heißt: summa horum mille DCCCC marc(e) et LXVIII marce den(ariorum) was einen ganz andern Sinn gibt, denn die 1900 sind Marc (Silber) und die 69 marc. den. sind 69 Bahlmark; erstere, die reine Silbermark, wurde damals (siehe weiter unten und die Abhandlung von Steinherz, S. 47) auf 860, die Bahlmark auf 160 Pfennige (=  $\frac{1}{2}$  Pfund Wiener Pfennige) veranschlagt. S. 127: Supanus Droget (Handschrift Droger). S. 134: Sachenwelde, statt Sachsenwælde. S. 145: Hii sunt porci de vrbor. — Wirzecke (Handschr. Hii sunt porci de Wirzecke). S. 151 (Boitsberg): jus Haberperch (Handschr. haberrecht). S. 153 (Boitsberger Amt): Item siliiginis XXXVII modios, qui faciunt XXII muttas (Handschr. modios) australes. S. 179 (off. Alberti): summa porcorum maiorum (Handschr. minorum) XVII . . . S. 189 (Pfarre Straßgang): . . . dominus Volomannus (statt Volomarus; dieser Name, offenbar der des reichen Grazer Bürgers dieser Epoche, muß auch S. 184 (Pfarre Graz bei Metzendorf = Messendorf) statt dem sinnlosen Voitinno und Voltinno S. 185 (Pfarre Gradwein bei Paul) und (ebenda bei Talge) gelesen werden. S. 182: de Sabna in Enstal statt Salina i. E.

<sup>3</sup> So hat die Handschrift hinter der Angabe S. 178 (off. Mychah. Trofeul): summa porcorum de supanis XVI quilibet valens XII den. noch die im Druck

wohl darin versündigt, daß er die massenhaften Zahlenangaben in der Handschrift durch eine irrige Deutung der Biffern entstellte. Er hat nämlich die Schlusseinheiten, die in der Handschrift durch eine Verlängerung und Schlinge markiert werden, stets als halbe Zahlen aufgefaßt, und so sind die vielen *dimidia* und *dimidius* entstanden, welche auf seine Rechnung kommen.<sup>1</sup>

Der Verfasser, Helwich oder Helwig, nennt sich selbst einen Thüringer.

Wann er in die Dienste Bruns von Dümlich trat, wissen wir nicht. Das erstemal nennt ihn eine Grazer Urkunde vom Jahre 1265,<sup>2</sup> also für die Zeit, da er nach eigener Angabe das Rentenbuch in die Arbeit nahm,

weggelassene Zeile: *Summa porcorum de hubis XXXVI. quilibet valens V den.* — S. 195 (Pfarre Styuen): fehlt zwischen den Angaben der Leistungen der Dörfer Zesmeynstorf (Zehensdorf) und Gule die handschriftliche Aufzeichnung: *Item de Rieherstorf VIII scaffio.*

<sup>1</sup> Alle diese Fälle aufzuzählen, würde zu weit führen. Es genügen folgende Proben: S. 118 (inf. Libul): *VII urnas et dimidiam* (Handschr. VIII urnas). S. 120: *summa porcorum CC et XVI vel XIII marcas denariorum et dimidiam marcem* (Handschr. et 1 marc.) *Summa agnorum CXX vell III marce et dimidia denariorum* (Handschr. III marc. den.) S. 124: (off. Fürstenfeld): *Summa denariorum de censu prediorum, arearum molendicorum XX marce et dimidium talentum* (Handschr. et 1 talentum) . . . S. 184 *Summa tritici circa Sachsenuelde VI et dimidia mutte australes* (Handschr. VII mutte australes). *Summa avene ibidem XIII et dimidius modii australes* (Handschr. XIII mod. australes) u. s. w. Ober S. 186 (Pfarre Abriach): *Item in Rotenstein XV scaffia et dimidium* (Handschr. XV scaffia); hier ist also zuviel angelegt. — Nur dort, wo die Handschrift in Worten *dimid.* hat, was aber selten ist, zum Beispiel S. 150: *Item in Wart V urnas et dimidiam vrnem* (Handschr. V urn. et dimid.) oder die Biffer für 1 ohne Durchzug oder mit Durchzug sich von einander unterscheidet, somit deutlich auf 1 Ganzes oder  $\frac{1}{2}$  verweist, gab es selbstverständlich solchen Irrthum nicht. — Am zahlreichsten sind die Versehen in dem Abschnitte (S. 188 bis 202) über die marschutterpflichtigen Orte der vierzehn Pfarren bei der Angabe der Subenzahlen und besonders bei den scaffia Hafers.

Diese Aufschlüsse, welche eine neue, kritische Ausgabe des Rentenbuchs sehr notwendig machen, verdanke ich der Benützung der vom Landesarchiv-Director v. Bahn an der Hand der Wiener Handschrift vorgenommenen Correcturen des Abdruckes bei Rauch und anderseits der Einsichtnahme in die von Dr. Reil angefertigte vollständige Abschrift des Wiener Manuscriptes.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 90. Urkunde vom 14. October 1265. Allerdings ist der letzte Zeuge dom. *Wilhelmus capellanus domni dapiferi* (Herbords von Fullenstein) und so könnte dies auch von dem Helwicus als scriptor in Diensten des Genannten gelten. Da dieser jedoch die dritte Stelle als Zeuge einnimmt, ihm zwei Adelige, Ortolf v. Stretweg und Rudolf v. Johnsdorf, folgen, so steht er ranghöher als jener Kaplan Wilhelm, was für Helwigs Stellung in der Kanzlei des Landeshauptmannes, Bischof Bruno, spricht.

an dritter Stelle als „Schreiber“ (scriba) unter den Zeugen einer Amtshandlung Herberds von Füllenstein, des Truchsessens Bischofs Bruno. Ihm gehen Wernher, Pfarrer von H., und ein anderer „Schreiber“, Heinrich,<sup>1</sup> voran. Er gehörte somit zur Kanzlei des Bischof-Landeshauptmannes und kam vielleicht mit Herberd von Füllenstein ins Land, ohne daß wir gezwungen sind, an seine Privatbestellung bei dem Füllensteiner als dessen Schreiber oder Secretär zu denken. Wie so mancher andere Ausländer unter den Hofleuten,<sup>2</sup> wurde auch Helwich hierzulande heimisch und begegnet uns in späteren Zeiten als Inhaber der namhaften Pfarre zu Greifschern-Bürgg im Ennsthale,<sup>3</sup> abgesehen von seiner Ernennung zum Propste von St. Virgil in Friesach.

Er war somit, wie regelrecht alle solche Kanzleileute, geistlichen Standes.

Daß er als Fremdling das Rentenbuch der Steiermark verfaßte, erschwerte ihm gewiß nicht wenig diese Aufgabe, und die Schreibung der Ortsnamen, insbesondere der slavischen, der windischen Personennamen u. s. w. läßt den Ausländer leicht herausmerken.<sup>4</sup> Auch die Kenntniss der landesüblichen Maße konnte ihm nicht leicht werden,<sup>5</sup> und ebenso müssen wir dem Ausländer manches andere Versehen oder Mißverständnis und manche unverschuldete Lücke in seinen Nachweisen<sup>6</sup> zugute halten. Immerhin lieferte er in verhältnismäßig kurzer Zeit eine ebenso umfangreiche als gehaltvolle Arbeit, die wir nach bestimmten Gesichtspunkten ausnützen wollen.

<sup>1</sup> Sollte sich dieser später etwa (um 1274) als „Prothonotar“ Heinrich, Heinrichs Italus, plebanus de Gorz (Gars) in der königlichen Kanzlei entpuppen?

<sup>2</sup> So ist unzweifelhaft auch Fring, Pfarrer zu Proleb o. Prileb bei Leoben (Wichner, II 399, zum Jahre 1288) derselbe, welchen die Urkunde von 1276 (Anhang Nr. 149) als „Notar“ des Landeshauptmannes anführt. Er bekleidete 1292 bis Spätjahr 1298 das Landtschreiberamt als Nachfolger des Abtes Heinrich von Admont in dieser Stellung, dann folgte ihm Albrecht von Jetting. Vgl. Seemüller in der Ausgabe der Heim-Chronik, S. 976, Anm. 2.

<sup>3</sup> Rauch, III 241, VI 89, 102; Wichner, 166 und Urkunden 441 Nr. 809 zum Jahre 1298 und 468 Nr. 886 zum Jahre 1295. Die Urkunde vom Jahre 1298 beweist sowohl im Titel des Zeugen als auch in seinem anhängenden Siegel, daß er auch Propst zu St. Virgil zu Friesach in Kärnten war (praep. S. Virg. in Friesaco).

<sup>4</sup> Allerdings kommt manches auch auf Rechnung des in seiner handschriftlichen Grundlage mangelhaften Abdruckes bei Rauch. Die Hefeseite zu einer besseren Ausgabe liegen vor. Vgl. Kell, Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark (Beiträge des historischen Vereins für Steiermark, 1898). Sonder-Abdruck, S. 60 f. Die Handschrift gehört noch dem 18. Jahrhundert an.

<sup>5</sup> Sieh darüber weiter unten.

<sup>6</sup> So sagt er z. B. S. 126: „quarum villarum redditus denariorum tamen solventes ignoro“.

Zunächst möge aber ein Abschnitt herausgegriffen werden,<sup>1</sup> der am besten beweist, worauf es bei der Vorbereitung des Rentenbuches nicht in letzter Linie ankam. Es betrifft das, was an landesfürstlichem Gute nachweisbar entfremdet wurde, — und als Inhaber solcher Liegenschaften werden der Landesministeriale Herr Ortolf von Stretweg auch Herr Liutold von Eppenstein,<sup>2</sup> dem die „Herzogin“ (Gertrude) alle zu sieben Huben bei Weißkirchen gehörenden Wiesen übertragen hätte, und Ulrich von Obdach, der die Schenkung einer Alpe von Seite der genannten Fürstin vorgebe,<sup>3</sup> angeführt. Die Eigenmächtigkeiten Ortolfs von Stretweg bilden ein förmliches Register<sup>4</sup> und sind gewiß nur ein Bruchtheil von Thatfachen, die sich in der Zeit der wechselnden Herrschaften gewiß nicht selten ereigneten.

Helwich liefert aber noch eine Liste gleicher Fälle, welche der willkürlichen Aneignungen oder Anmaßungen der Herren: Wulfing (von Treuenstein?), Dffo von Haus, Heinrich von Golischow (?), Herrmanns von Schrelz, Konrads von Zell, Arnolds des Gerichtsdieners und der „Jungen von Ratenstein“ gedenkt,<sup>5</sup> — sämmtlich Angaben, die für uns örtlich und persönlich schwierige Fragen bleiben, und ebenso finden wir

<sup>1</sup> S. 174—175; eingeschaltet zwischen die Angaben über das officium Liutoldi (sohephonis) zur Herrschaft Käffer gehörig und über das „officium Judenburg in Rayswege“.

<sup>2</sup> Im Abdruck bei Rauch „Staewitz“, weiter unten „Strowich“, und „Openstein“. — Außer diesem Liutold von Eppenstein wird weiter unten auch ein Liutfrid von „Eppenstayn“ angeführt.

<sup>3</sup> Dies dürfte auf die Zeit hinweisen, als die ducissa (de Judenburg), wie Gertrude von König Ottolar betitelt erscheint, noch im Besitze des vollen, ihr 1264 angewiesenen Leihgedinges war.

<sup>4</sup> Er hatte eine Hube bei St. Lorenzen im Ennsthal inne, den Markt Rasnitz (Rausnitz) bei Knittelfeld, zum Amte Judenburg gehörig, zwei Mansen bei Dierenstein (Tyrenstein) umweit Neumarkt, mit denen er nicht belehnt worden sei, und einen in Klobenstein (Chlobenstain, Gegend bei Neumarkt und St. Veit), den er sich in den Zeiten Herzog Leopolds (gest. 1280) zugeeignet habe. Ferner sei von ihm Herr Liutfrid von Eppenstein mit „Alpen“ bei Weißkirchen, die dem Könige gehörten, belehnt worden. Herr Ortolf von Stretweg habe ferner eine Lehenshube in Pausendorf (Pouzendorf), bei Knittelfeld, welche vom Judenburger Bürger Richter dem Könige leibig geworden, zwei Mansen in Weißkirchen, deren Einkünfte dem Landesfürsten zugehören, sich angemacht. Ferner habe er von Dietrich, weiland Richter (quondam iudice) 50 Mark Pfennig empfangen, mit denen er einen Thurm zur Befestigung der Burg (wo? etwa in Judenburg?) aufzuführen verpflichtet war. Außerdem habe er zwei Forsthuben inne, von denen er behauptete, daß er sie vom Könige Ottolar als Lehen trage. Überdies hätte er „nach der Entfernung des Königs aus dem Lande“ (post recessum domini mei de terra) in Judenburg 180 Mark Pfennig erhalten.

<sup>5</sup> S. 181.



schließlich in dem Verzeichnis der Siebigkeiten aus den vierzehn zum Grazer Marschallamte gehörigen Pfarrbezirken solcher Übergriffe gedacht.<sup>1</sup>

Endlich begegnen wir noch einem vom Herausgeber des *Rationarium Styriae* beigegebenen<sup>2</sup> Schlussstücke des Codex unter der Überschrift: „Bemerkte die durch den Herzog von Steiermark veranstalteten Untersuchung“, wahrscheinlich ein der Zeit Albrechts I. (seit 1283) entstammendes Verzeichnis solcher Entfremdungen landesfürstlichen Gutes von ziemlichem Umfange, worin ausdrücklich einmal auf die Zeit Ottokars II. verwiesen erscheint. Mit unserem Rentenbuche hat es nichts zu schaffen, und das meiste bezieht sich auf das Land Osterreich ob der Enns.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir gleich auch jener Angaben gedenken, die an anderer Stelle uns begegnen und verwandter Art sind. Dort, wo von der Naturalabgabe der Domänen an den Landesfürsten, den Mastschweinen (Teuchswein)<sup>3</sup> die Rede ist, kommen als fraglich die Bezugsansprüche des „Truchseß“ von Wildon und des Amtmannes von Marburg zur Sprache. Ausdrücklich aber wird bemerkt, der Pettauener beziehe solche sieben Schweine von seinen sieben Dörfern „gewaltfamerweise“, Herr Alhoch desgleichen zwei von seinen zwei Dörfern „widerrechtlich“.<sup>4</sup>

Anderseits können wir nicht an den Angaben vorübergehen, die sich auf Belehungen mit Gütern und Nutzungen von Seite des Landesfürsten beziehen.

Die bedeutendste betrifft die im Amte Leoben dem Grafen Ulrich von Pfannberg lehenrechtlich gebührenden Einkünfte zu Leoben und

<sup>1</sup> S. 188—202. In der Wiener Handschrift stehen drei unbeschriebene Blätter vor diesem Abschnitt.

<sup>2</sup> Rauch, S. 202—206, mit der Bemerkung des Herausgebers: In ultimo huius codicis folio subpari aut, ut summum, saeculi XIV manu adiecta leguntur ea, quae hoc loco subiungenda videntur. — „Nota inquisitionem factam per Ducem in Stiria... Item curiam, quam habet Perhtoldus Pruhafen (Preuhafen) contulit sibi Rex Bohemie et pertinet ad Marchouiam (marchiam)“. Diese Notiz dürfte sich wohl auf die Steiermark beziehen, ebenso wie die vorhergehende (Jegerperch) und die folgende: Item duo feoda in der Lavzza... (wahrscheinlich die Grenzgegend im Bezirke St. Gallen; Bahu, Ortsnamenbuch, S. 298). — Guntzing, Steinpach, Weschof, Prantekke, Jegerperg, Wolfgruebarn, Swammarn, Erla, Tanperch, Chyemperg, Stadel, Ternperg dürften Ober-Osterreich zufallen, da auch Pucche sich anschließt und ausdrücklich vom Abbas Gestensis (b. i. Gerstensis, Steier-Garsten) die Rede ist. Bohin Merhenvalle, Hurd, Antloz gehören, bleibe dahingestellt.

<sup>3</sup> S. 184, 185, 189, 192, 193. Sieh Schmeller-Fromann, Bayer. Wörterbuch, I 495—496 über „teuchswein“.

<sup>4</sup> S. 146.

an acht anderen Orten des Oberlandes.<sup>1</sup> Solche landesfürstliche Lehen trugen auch Herr G., genannt „Maßen“ zu St. Martin bei Rapsenberg, der Sohn Gottschalks von Baumkirchen, der zehn Erblehen erhielt, Albert, genannt „Steich“ zu Gressing (Gretzendorf) bei Straden, anderseits Konrad der „Schlüssel“ (claviger) zu Unter-Karla (Charlein) und Siboto der „Pfeilschifter“ (sagittarius) zu Ober-Karla (Charlein) in der gleichen Gegend.<sup>2</sup>

In den beiden letzteren Fällen haben wir es sohin mit sogenannten „Dienstlehen“ nicht adeliger Amts- beziehungsweise Dienstleute zu thun, ähnlich dem Ansitzen (praedia), mit welchen im Amte Züffer, und zwar in der Gegend von Sachsenfeld, der Koch und der Gerichtsdienner (preco), anderseits die beiden Binder (carpentarii) des Amtes besoldet erscheinen, welche dem landesfürstlichen Hofe Fässer und Bütten (lagenas et tynas) zu liefern hatten.<sup>3</sup>

Wir haben uns nun mit dem Hauptinhalte unseres Rentenbuches zu beschäftigen, mit den Einnahmen und Ausgaben des Landesfürsten als Herzogs und als Domäneninhabers.<sup>4</sup>

So bilden denn einen Grundbestandtheil der Geldbezüge das, was die herzoglichen Hauptgefälle: Münze, Gericht und Maut, abwarfen, den andern die von seinen Domänen fließenden Geldzinse (denarii censuales), insbesondere die dinch-, visch- und werchpfennige, wie sie in unserem Rentenbuche verzeichnet erscheinen.<sup>5</sup>

Der andere Grundbestandtheil sind die Naturalgiebigkeiten der landesfürstlichen Ämter (officia) oder Domänenhöfe (curiae), und zwar: a) Getreide (Weizen, Roggen, Hafer), Hülsenfrüchte, Flachs, Honig,

<sup>1</sup> S. 182: Leoben (zwei Höfe unter der Burg), Tolling (bei St. Peter ob Leoben), Velen (Feitriser o. Friedhofen, Bahn, Ortsnamenbuch, 180), Friesing bei St. Peter o. L.), Zell (? bei St. Peter o. L., Ortsnamenbuch, 27), Trägelwang, Wörtchendorf (bei St. Michel a. d. Tief.), Stainach (im Ennsthal) und Kallwang (Chechelwanch). Auch hatte der Pfannberger 10 Mark Renten in der Gegend von Trofaiach inne (159).

<sup>2</sup> S. 181; 174 (d. Rex infeodavit filium Gotscalci de Poumenkirchen in 10 feodis domino meo hereditate attinentibus); 128.

<sup>3</sup> S. 184. S. 188 heißt es: Item Lamberti filius habet 2 (predia) empta ab Polzone ystrione — unter welchem wir einen zünftigen Gaukler oder Possenreißer verstehen müssen.

<sup>4</sup> Vgl. den bezüglichen Abschnitt in Lorenz, Deutsche Geschichte, I 377 ff., über das Rationarium Styrie und die klare allgemeine Skizze über das landesfürstliche Einnahmen- und Ausgabenwesen in Luschins Österreich. Reichsgeschichte, § 88, 201 ff.

<sup>5</sup> S. 117. Diese drei Abgabenarten lassen sich in dieser Ausdrucksweise in den steierischen und kärnthnerischen Leutungen, (herausg. von Bischoff-Schönbach) nicht belegen. Dinch- = Ding-Pfennig hängt wohl mit Ding-placitum, grundherrliches Gericht (s. S. 188: et officiali 2 denarios, qui dicuntur dinchphenninge; ver-

Mohn und insbesondere Wein, ausnahmsweise auch Gerste oder Malz (bracium), andererseits b) Ruzvieh, und zwar Schweine, Lämmer, Schafe, Widder, seltener Ochsen,<sup>1</sup> ferner Geflügel, und zwar Hühner, und c) die bezüglichlichen Producte: Eier und Käse; d) von Wassertieren: Fische.<sup>2</sup>

Dahin gehören besondere Bezugsrechte, welche im Rentenbuche, abgesehen vom „Marktjins“ (consus fori),<sup>3</sup> als Geschenke an den Grundherrn oder sogenannten Kleinrechte, mit dem lateinischen Namen oxenia oder dem deutschen wisode (weisat),<sup>4</sup> als Marktfutter, das ist Hafergabe in die herzoglichen Kornspeicher oder Schüttkästen (granaria), eine der ältesten Giebigkeiten,<sup>5</sup> als „Bergrecht“ oder „Urbar“, das ist Abgabe von Weinbergen,<sup>6</sup> als Ablösung der Nachtherberge von Amtsleuten

gleich 189, doch heißt es hier: de iure 12 den. qui dicuntur dincphenninge et de iure iudiciali 24 panes et 24 pullos et 12 gorz avene); visch-Pfennig mit der Abgabe für Ausübung des Fischrechtes und werch-Pfennig mit werch = Tagewerk, Frohne, Robot und der bezüglichlichen Gelbablösung (denarii de opere) zusammen.

<sup>1</sup> Im Unterlande kommt der „purchochse“, offenbar der als Abgabe an den landesfürstlichen Hof oder Burg beizustellende Ochse, z. B. 186, 187, 189, 171 . . . vor, aber fast durchwegs nicht als Naturalabgabe, sondern nur im Geldwerte geleistet vor. S. 189 heißt es allerdings in Piroh: . . . agnum et purchochsen, und S. 141: In superiori Goldarn (Altendorf und St. Johann im Draufelbe bei Warburg; Bahn, Ortsnamensbuch, S. 8) . . . Hoc adjecto quod tota ville dat 1 purchochsen vel 1 Marcam denariorum. Sonst heißt es meist nur pro purchochsen dat., z. B. S. 189.

<sup>2</sup> Letztere finden sich für die Gebirgsgegend von Hinterberg (de montanis que dicuntur Hinterperge) in namhaftem Ausmaße: 10 milia piscium preter 60 pisces = 10.060 Fische, wahrscheinlich darunter auch Forellen, angeführt (Rat. St., S. 157). Doch begegnen wir dieser Abgabe und zwar im Ablösungswerte auch im Unterlande, z. B. S. 186: pro piscibus 2 denarios . . ., S. 187: pro piscibus 20 denarios . . .

<sup>3</sup> Bei den Einkünften von Wildon, S. 152, heißt es: de censu fori 5 marcas den. — was wohl den Grundjins des Marktes Wildon bedeutet.

<sup>4</sup> S. 118, weysat erscheint aber auch als bestimmte Getreide-Abgabe nach Raßen, z. B. S. 199.

<sup>5</sup> S. 202. Notandum vero, quod 5 mensurae ponuntur in hoc libro, cum quibus ipsum marchfuter debet praesentari in granarium domini nostri regis, quia una huba plus, una minus de ipsa auena, que dicitur marchfuter, amministret iuxta quod ab antiquo tempore usque nunc tenuit et consuevit. Solche Marktfuttergaben s. d. Rat. St., S. 124 (400 Hirling), 158 (90 Schffel, modii).

<sup>6</sup> S. 146: Hec sunt perchrecht attinentes Marchpurch . . . Aufzählung der Weinbezüge nach Elmern (urnae), S. 152: vinum de vrbor . . . Doch findet sich z. B. S. 151 perchrecht auch als bestimmtes Maß der Weinabgabe, z. B. unum perchrecht et 1 quartale . . . 2 quartalitin perchrecht u. s. w. Auch Weinziehend-Lehen gab es; ein solches von fünf Elmern (urnae) hatte (S. 148) Kilias, Bruder des Wolfshard, inne.

(nahtselde), „Nichter-Recht“,<sup>1</sup> „Haberrecht“<sup>2</sup> hervorgehoben erscheinen oder ausdrücklich „Zehnd“ (decima) heißen.<sup>3</sup> Vereinzelt findet sich die Zahrgabe in Geld auch mit Steura benannt.<sup>4</sup>

Die Bezifferung der Geldbezüge oder des Geldwertes der Naturalgiebigkeiten erfolgt regelrecht in Zahlmark und Pfennig,<sup>5</sup> auch in Biertingen (ferto).<sup>6</sup> Bei dem Hartberger Gericht wird von 50 und bei dem Orte Birrfeld einmal ausdrücklich von 40 Pfunden (talenta) neuer Wiener (Pfennige) gesprochen.<sup>7</sup> Wir dürfen daher im allgemeinen an die landesübliche, in Graz geprägte Münze denken.<sup>8</sup>

Bei den Naturaliegiebigkeiten oder Zinsen machen uns die Hohlmasse am meisten zu schaffen.

Allerdings hat Helwich am Ende seiner Arbeit eine Art von Schlüssel angebracht, doch hat dieser zunächst nur für die Haferabgabe (als „Marchfutter“) an den landesfürstlichen Kornspeicher oder Schüttkasten seine Geltung und läßt, abgesehen von dem Umstande, daß locale Maße, so

<sup>1</sup> S. 154, offenbar identisch mit dem häufiger angegebenen ius iudiciale, z. B. S. 189 . . .

<sup>2</sup> S. 153 . . . bei Boitsberg. . . de uno iure, qui dicitur haberperoh (Handschr. haberrecht) . . . Sollte das mit haferbann (Brindmayer, Glossar. I 950) verwandt sein?

<sup>3</sup> S. 144: decimae ultra Traham in Weizen und Roggen. — Oder S. 143: Summa mellis IX urne et de decimis 2 urne mellis. Summa porcoorum et de decimis et Techswin XII marce minus XX denariis. — Minuta = Kleingehent, z. B. 118, 119 . . .

<sup>4</sup> S. 116, s. weiter unten.

<sup>5</sup> Marca denariorum (die Zahlmark) und denarius. Auch der Heller (obolus) kommt vor. So 186: Caseum vel obolum; item pro Chemer (?), 3 obolos (vgl. 136). Ausnahmsweise findet sich auch talentum = Pfund, z. B. S. 143: summa agnorum 20 vel dimidium talentum et 20 denarii, oder S. 152: quatuor predia quorum quodlibet solvit dimidium talentum denariorum.

<sup>6</sup> z. B. S. 171: pro purchochsen 5 fertones. Desgleichen S. 172.

<sup>7</sup> S. 114: Jud. in Hartperch pro 50 talentis denar. Wienn., und S. 116: Item in Pirchvelde habentur annuatim de Steura XL talenta nouorum Wiennensium in festo b. Jacobi. Daß „Steura“ zunächst soviel wie census = Grundzins, bedeutet, geht z. B. aus der Admonter Urkunde von 1278 (Wichner, II 868, Nr. 227) hervor: steuras vel censum aliquem de ipsa domo vel area . . .

<sup>8</sup> Vgl. mit der Urkunde König Rudolfs von 1278 für Admont, s. die Anhang Nr. 195, wo es ausdrücklich heißt: . . . ut de ipso annis singulis dimidiam libram Grecensium denariorum nostre camere solvere teneatur, somit  $\frac{1}{2}$  Pfund Grazer Pfennige. Wo in steierischen Urkunden von „Marck“ die Rede ist, darf unbedenklich die Grazer vorausgesetzt werden; sonst wird ausdrücklich die fremde Münze angedeutet, so in der Abmachung des Abtes Albert von Admont mit Reinhard Grafen von Rotened, wo es ausdrücklich heißt: septem libris (den.) Ratisponensium = 7 Pfund Regensburger Pfennige; Wichner, II, S. 867, Nr. 226.

der Grazer „Bierling“, die Weizer metreta, darin auftauchen, keineswegs einem klaren und sicheren Verständnis Raum.<sup>1</sup> Solchen localen Bezeichnungen, wie z. B. Voitsberger Bierling, Voitsberger großem Ruth, Hartberger Maß, begegnen wir da und dort, so auch der Rottenmanner metreta<sup>2</sup> (Mezen).

Jedenfalls haben wir an örtliche Verschiedenheiten, zunächst zwischen dem Ober- und Unterlande, und an solche angesichts der einzelnen Gattungen der Nutzpflanzen zu denken. Und diese Verschiedenheiten waren denn auch der Grund für das Vorgehen Helwigs, das Gesamtergebnis der Siebigkeiten in Getreide und Hülsenfrüchten zunächst auf österreichische Ruth (mutta australis) umzurechnen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> S. 201: „Es ist zu merken, daß in diesem Buche fünf Maße eingestellt werden, mittelst deren das Marchfutter in den Kornspeicher unseres königlichen Herrn abgeliefert werden muß, weil eine Hube mehr, die andere weniger von Hafer — was Marchfutter genannt wird — abwirft, was von altersher bis jetzt Nichtschur und Brauch war. Diese Maße sind folgende: der Bierling (virilingus), das Schaff (scaffium), der kleine Ruth (mutta parva), der große Ruth (mutta magna) und der Weizer „Mezen“ (metreta de Weides). Unter dem Bierling wird schlechweg der Grazer verstanden. Das Kornspeicher-Schaff (scaffium granarii) macht zwei Bierlinge und außerdem ein Viertel aus (proter quartale). Der kleine Ruth macht zwei Schaff aus, der große vier Schaff, und sechs Weizer („Mezen“) ein Schaff (unum scaffium)“. — Wir müssen daher den „großen Ruth“ zu oberst stellen, ihm den kleinen Ruth, das Schaff und den Bierling folgen lassen, so daß der Weizer „Mezen“ (metreta) den Schluß bilden muß, abgesehen von dem Umstande, daß dem „Bierling“ auch noch ein „Viertel“ an die Seite tritt. (Vgl. über den Bierling =  $\frac{1}{4}$  Mezen und das „Schaff“ Schönbach in den feierm. f. Laibingen, a. a. D., Index S. 584 und 639 die Citate und das weiter unten Bemerkte.) Dazu kommt aber noch, z. B. S. 185 (Pfarre Stadwein) ein Maß, nämlich March. Es heißt hier: . . . in Sembriach XXVI march. faciens quodlibet 2° scaffia“. Somit bezeichnet march hier das nach scaffia (Schaffen, Scheffeln) im Rentenbuche berechnete Maß der Marchfutter-Abgabe, die in Osterreich auch „marchrecht“ und „Marchmutte“ (s. Berunsky, Österr. N.-G., 192), nach der hierzulande üblichen Maßeinheit: mutta = Rutte, hieß, einer Maßeinheit, welche als mutta australis auch das Rentenbuch anwendet, wie wir öfters sehen. Wenn die „österreichische Rutte“ 30 Mezen faßte, so faßte die „große feierische Rutte“ (mutta magna) vier Schaff =  $4 \times 6 = 24$  Weizer Mezen. Die „kleine Rutte“ betrug 2 „Schaff“ = 12 Weizer Mezen, also die Hälfte der „großen Rutte“ und 1 March faßte 2 „Schaff“.

<sup>2</sup> S. 159, 185, 186; 202.

<sup>3</sup> Vgl. Schönbach in der Ausgabe der feierm. Laibinge, Index S. 623, 1 Ruth = 30 Mezen, oder 3 Viertel, oder 48 Mäffel, oder 6 Gorg; dies nur zum beiläufigen Vergleiche. Die feierischen Urkunden 1192—1246 (vgl. Bahn, UB., II Index, 755) sprechen vom modius advocatae, avenae, tritici, frumenti, salis, siliginis; andererseits von einer mensura antiqua (S. 306, 1224), duois (S. 554, 1245), vulgaris (S. 471, 1237). Der Mezen als „mez“ (vgl. weiter unten choufmes) beim Hafer s. S. 400 zum Jahre 1282, Admonter Urkunden (Oberfürnten). — Ein

In der speciellen Aufzählung der Siebigkeiten begegnen uns beim Getreide die landesüblichen Maße regelrecht nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache als *modius*, *mensura*, *metreta*, *quartalitium* und *quartale*, was man nicht ohne Vorbehalt etwa mit Scheffel, Strich, Metzen, Bierling und Viertel deutsch wiedergeben mag, angeführt. Doch bietet er da und dort einen Umrechnungsschlüssel. So am bestimmtesten an der Stelle, wo er fünf *modii* dem österreichischen Muth (*mutta australis*) gleichstellt,<sup>1</sup> ohne daß wir stets in der Lage sind, den von Fall zu Fall und wohl gegendweise wechselnden Umrechnungsmodus erfolgreich auszuklügeln. Ausnahmsweise begegnen wir der deutschen Bezeichnung „Raufmetzen“ (*choufmetzen*),<sup>2</sup> z. B. bei Bohnen; häufig dagegen dem aus dem Slavischen stammenden Maße *gorz* = *Korec*,<sup>3</sup> nach welchem vorzugsweise Bohnen und Mohn, aber auch anderes, z. B. Hafer und Weizen, bemessen erscheinen.

Für die Honiggabe des Unterlandes gelten als Maß die *Ydria*, deren sechs, oder die *Urna*, deren drei einen *Redember* ausmachen.<sup>4</sup>

Bild in Schmeller-Fromanns bayr. Wtb., I 1694 (*Mutt*) und II 875—877 (*schaff, schoffel*) zeigt am besten, wie ungemein verschieden dies Maß auf bayerischem Boden war.

<sup>1</sup> §. 127 (*Radfersburger Amt*) *Summa vero tritici (Weizen) huius officii LXXXV modii qui faciunt XVII muttas australes, computatis V modiiis pro (Handschr. hat ein Zeichen dazwischen) mutta . . .* Dann aber heißt es weiter: *CXXV virlingi tritici qui faciunt XXII muttas australes, und dann: Item avene CC virlingi, qui faciunt XXXVII. muttas australes. Item Marchfuter CL virlingi avene, qui faciunt XXV muttas australes et dimidiam (Handschr. XXVI mutt. australes) . . .* — Vgl. auch §. 158 = *tritici CC et XVI virlingi qui faciunt XXVIII modios measure in Voitsperch et facit XVIII muttas australes* oder §. 157 (*Knittelfelder Bezirk*) *XXX modios tritici qui faciunt X muttas australes, oder (Amt Löffel) §. 188: summa vero totalis tritici CCCLII modii et III measure, qui faciunt LXX et dimidiam (Handschr. LXXI m. a.) muttas australes.*

<sup>2</sup> §. 179, 180. (*St. UB.*, II 400 [1282] . . . *de XI mansis a quolibet avene mez unum.*)

<sup>3</sup> §. 166 findet sich auch der Ausdruck „Zinsgorz“, d. i. der *gorz* für Naturalzinsungen. *St. UB.*, II 526, Urkunde vom Jahre 1242 kommen 6 *march grecz avenae*, d. i. 6 in der Mark süßliche *grez* = *gorz* Hafer vor. §. 186, 164 ff. Die Gerste oder das Raiz (*brazium*), §. 185, 179, 180 ziemlich vereinzelt angeführt, wird gleich dem Hafer in *Modiis* (Scheffeln) und *Vierteln* (*quartalitium*) gerechnet.

<sup>4</sup> §. 171: *summa mellis LVIII ydrie quarum VI faciunt Redember. ydria = hydria* ist wohl das Maßl oder Maßl, anderseits §. 180, 98 *urne, quarum tres faciunt Redember.* In dem deutschen *Redember* steht wohl *ember*, *emper* = *Eimer*. In der Regel bedeutet *ydria* den *Eimer*. (Vgl. Schmeller-Fromann, bayr. Wörterbuch, I 75. *hydria* = *aimber*, als Getränke-Maß und *St. UB.*, II 209, 542 über die *ydria* als Weinmaß-Eimer.)

Für den Wein gilt die Urna als Flüssigkeitsmaß, aus welchem sich die carrada (Labung, Last) als höhere Einheit zusammensetzt; als Theile der urna (Eimer) erscheinen der halbe und Viertel-eimer (dimidia urna und quartale).<sup>1</sup>

Wir haben nun noch über die Zuständigkeit der verschiedenen Einkünfte einiges zu bemerken.

Der wesentlichste Unterschied besteht zwischen dem Haupt- und dem Schlußtheile des Rentenbuches. Dort finden wir alle zu den einzelnen Ämtern des Landesfürsten gehörenden Ortschaften und Abgaben oder Zinse verzeichnet — hier, wo von den 14 Pfarrbezirken der Mittelsteiermark, Graz an der Spitze, gehandelt wird, kommen sämmtliche, dem Grazer Marschallamte marschfutterpflichtigen Dörfer zur Sprache, insoweit sie jenen Pfarrsprengeln angehören. Hier können wir umsoweniger an landesfürstliche Domänengründe denken, als unter ihnen eine ganze Reihe weltlicher und geistlicher Grundherrschaften als der gleichen Zinsung unterworfen erscheint.<sup>2</sup> So im Gradweiner Sprengel die Güter Hoholds in Stiboll (Tybolle), die Güter des Schutterug (?), die der Capitularen von Seclau (dominorum de Seccouio), des Slicher, des Grafen Bernhard (von Pfannberg) in Semriach; in dem von Piber: die Güter Alberts von Eberdorf (am Schefel), der Herren von Sigist (Leubgast), der Frau von Leonrod (Leurent, Burg bei Voitsberg), des Veznacher und Merohlin, Ditmars von St. Martin (?), des Flemminge, der Winchinne (?), der „Mönche“ (von Keun) zu Rahatsch (im Södingthale), des verstorbenen Prechtel von Kied (an der Feistritz?), des Schrott, Weichard, Heinrichs von Krotendorf, Herrn Berchtolds bei Voitsberg; im Pfarrsprengel Straßgang: Mainhards von Kitzleinsdorf oder Kitzelsdorf (bei Arnfels), der sich an mehreren Orten im Marschfutterbezüge mit dem Könige theilt, Erchengers von Bremstätten; im Pfarrsprengel Stainz: Herrn Mainhards (offenbar des obigen),

<sup>1</sup> Sieh das Verzeichniß S. 148 ff. über urna = Abgaben und S. 117 = LXXX carrade minus XIII urnis. Vgl. St. UB., II 169 (1210) 34 urnas vini de iure illo quod dicitur stechemper. Dieser stechemper erscheint als stechaimer oder amphora in der Urkunde von 1184 (St. UB., I 601). Dazu gefest als Angabe für Karrada die Urkunde St. UB., II. S. 106 (1206): in duabus Karradis vini maioris ac publici oneris (Urkunde für das Gurter Domstift). Vgl. auch als Seltensstück zur carrada das sagma oder souma vini = Saumlabung Weines, in der Urkunde von 1197 (UB., II 50 und zum Jahre 1208, S. 142), neben der gleichen Bezeichnung beim Salz (S. 224, 249—250 zum Jahre 1218, 1219). — Die Beinege fäße beziehungsweise Gebinde (vasa) finden sich in der Urkunde von 1159 (St. UB., I 888) als cuppes scil. dolia et ydriae angeführt.

<sup>2</sup> S. 188—202.

Herrn Sigmars (in Wald, bei Stainz), neben welchem auch ein Diutold von Wald genannt wird; im Mooskirchener Pfarrsprengel: der Subnor (wohl der Abtei Suben am Inn); im Pfarrsprengel St. Lorenzen (am Hengstberg): des Herrn von Stretweg (Streitwitz), Alberts von Horneck; in dem Pfarrbezirke von St. Florian: Alberts von Horneck (zu Willersdorf bei St. Radegund am Schefel), Herrn Dt. (?) von Wilbonie zu Guffendorf (Tragussendorf bei St. Florian an der Lafnitz), Ottos von Graswalde (?), des verstorbenen Herrn Engelschall und Hartuns von Starchantzreut (bei St. Florian an der Lafnitz); im Weiger Pfarrsprengel: der Herren von Stubenberg in Passail, der Herren von Stadel um Frondsberg (Frowntsperech bei Weitz) und endlich im Pfarrbezirke St. Ruprecht an der Raab: Herrn Volkmar (in Wünschendorf und zu Arnwiesen = Erbenwisen bei Gleisdorf). Dazu kommt noch, daß das Marchfutter auch von den „Gütern des Landesfürsten“, so zu Rainach und in Passail<sup>1</sup> (wo der Herzog und die Pfannberger begütert waren), erhoben wird.

Diese Abgabe, welche in den Getreide- oder Schüttkasten (granarium) des Landesfürsten fließt, gehört, wenngleich dem Grazer Marschallamte (officio marscalcatus in Grotz) zugewiesen, auch zu den landesfürstlichen Renten, aber als ein besonderer Theil derselben, und erscheint daher in das zu Anfang gestellte Hauptverzeichnis der Einnahmen und Ausgaben, mit dem wir uns nun zu beschäftigen haben, nicht aufgenommen.

Daß anderseits die Marchfutter-Leistung eine in den Kreis der landesfürstlichen „Rechte“ gehörende allgemeine Abgabe war, bezeugt am besten die Urkunde von 1255 für das Kloster St. Lambrecht.<sup>2</sup>

Die oben erörterten Geld- und Naturalieneinkünfte fließen aus den landesfürstlichen Ämtern (officia), aus den Landgerichten oder Gerichtsbezirksstätten (iudicia) und aus den Mautstätten (mutae) der Steiermark.<sup>3</sup>

Der Eingangstheil des Helwich'schen Rentenbuches<sup>4</sup> bietet alle drei Kategorien in ihren Ortsbeständen, nach- und nebeneinander in beiläufigen

<sup>1</sup> S. 187: Item de Cheinach de bonis domini regis 15 1/2 mutam; S. 197 de predio domini Regis in Puseil 18 March quodlibet eorum faciens 8 metretas weisot.

<sup>2</sup> Sieh Anhang Nr. 49 und vergleiche auch die königliche Urkunde für das Bisthum Freising von 1276. — Anhang Nr. 158 (2).

<sup>3</sup> So heißt es denn auch im habsburgischen Rationarium Austriae: Est notandum, quod primo ponenda sunt Officia magna videlicet: Moneta, Mute et Iudicia ciuitatum per terram Austrie.

<sup>4</sup> S. 114—118.



topographischen Gruppen. Der besseren Übersicht willen sei I. (vgl. S. 305 II.) mit den Ämtern als solchen begonnen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie das Rationarium aufzeichnet.<sup>1</sup> Die Einkünfte werden in einer zweiten Übersicht zusammengestellt werden. Überdies erscheint hier, um die Bedeutung der betreffenden Orte anzudeuten, alles darauf Bezügliche zusammengefaßt.

1. Graz: Amt (officium), Münzstätte (moneta), Stadtgericht (iudicium intra muros oppidi); dazu das Landgericht jenseits der Mur (iudicium provinciale ultra Muram) und das Berggericht, das ist Weinberggericht (ius montanum), das damals als „Bergmeister“ (magister montium) Ulrich von Wolfsberg verfaß; Sitz des Marschallamtes; Burghut des Schlosses und des „Thurmes“ in der Stadt; Getreide- oder Schüttkasten des Landesfürsten (granarium).<sup>2</sup>

2. Fürstenfeld: Amt, Gericht und Maut. Dazu gehören die „Bogteien“ (advocaciae): Altenmarkt, Speltenbach (Swellenpach), Waltersdorf und Herbersdorf (Herwigesdorf).<sup>3</sup>

3. Radfersburg: Amt, Marktgericht (ius fori) und Landgericht (ius provinciale).<sup>4</sup> Dazu gehört auch der Markt Luttenberg<sup>5</sup> mit Gericht.

4. Marburg: Amt, Land- und Stadtgericht, Maut.<sup>6</sup>

5. Lütfer: Amt, Burghut, zu welcher auch die vier Burgen: Siebened, Freubened, „Ruckenstein“ (in Unter-Stein an den Meiring) und Sachsenwart gehören.<sup>7</sup>

Überdies sind mit dieser großen Herrschaft auch die sogenannten Schöffen-Ämter (officia Schephonum) verbunden, und zwar die des Giridei, Liutold, die „am Wasser Schoma“ und die des Zaschitz.<sup>8</sup>

Desgleichen erscheint auch Sachsenfeld (s. w. u.) mit dem Amte von Lütfer verbunden.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Hierbei soll alles sachlich dem betreffenden Amtsorte Zugehörige aus dem Ration. St. eingefügt werden. Vgl. auch die kurze, nur das Allgemeine verzeichnende Tabelle bei Lorenz, Deutsche Geschichte, I 378.

<sup>2</sup> Rat. St. 114, 117, 123, 161, 162, 182, 188.

<sup>3</sup> S. 114, 123, 182.

<sup>4</sup> S. 115, 124 ff., 182 ist „Notgespräch“ statt Radfersburg angesetzt.

<sup>5</sup> S. 126: Item in Luttenperch in foro sunt 152 areas..., worunter wohl Hoffstätten verstanden werden müssen.

<sup>6</sup> S. 115, 186 ff., 182.

<sup>7</sup> S. 115: Vgl. den Vertrag König Rudolfs mit den Heunburgern vom 22. October 1279, wo die Burgen: Lütfer, Sachsenwart, Freubened und „Klaufenstein“ genannt werden.

<sup>8</sup> S. 119, 128, 129, 130, 171, 172, 178, 179. Vgl. auch den Vertrag vom 22. October 1279, worin die Inhaber der Schöffenämter die Namen: Giridei, Liutold, Zaschicz und Jurizla (!) führen. Sieh über Lütfer überdies 115, 127 ff., 178 ff., 182.

<sup>9</sup> S. 134: Praeterea circa Sachsenvelde de eodem officio Tyver...

6. Eibiswald (Ybanswalde): Amt und Landgericht, damals (Herbord) dem Truchsess (dapifero, Bruno's Bischof von Olmütz) von Zullenstein (Fulmenstein), für die Burghut von Hohenmauten oder Mauten (Mutenberch bei Salbenhofen) übertragen.<sup>1</sup>

7. Voitsberg: Amt, Landgericht, Maut.<sup>2</sup>

8. Judenburg: Amt, Landgericht, Maut und Burghut.<sup>3</sup> Dies sammt dem Gericht in Knittelfeld hatte früher Herr Dietmar von Offenberg (Viechtensteiner) im Bestande.

9. Grazlup (beziehungsweise Neumarkt): Amt, Landgericht, Maut und Burghut.<sup>4</sup>

10. Ennsthal (Vallis Anesi): Amt, Landgericht und Saline.<sup>5</sup>

11. Leoben: Amt, Landgericht, Maut, Kornspeicher oder Schüttlasten des Königs und Forstamt (?).<sup>6</sup>

12. Rindberg: Amt. Dasselbe hatte Rudolf von Rindberg inne.<sup>7</sup>

13. Krieglach: Amt.

14. Mürzzuschlag: Amt.<sup>8</sup>

Außer diesen ausdrücklich als „Ämter“ bezeichneten landesfürstlichen Orten dürften wir noch das unten im Texte erwähnte Amt jenseits der Raab (off. ultra Rabam), im Besitze Heinrichs von Mufendorf (bei Straden), ferner Birkfeld, das dieser Bezeichnung entbehrt, und ebenso Hartberg und Friedberg, deren ersteres nur als Landgericht angeführt erscheint, diesem Verzeichnisse in ähnlicher Eigenschaft beigegeben.<sup>9</sup>

Dazu treten aber noch officia im Texte des besonderen Ausweises über die örtlichen und gegendweisen Einkünfte des Landesfürsten, und zwar für das Unterland: die officia des Michael zu Trifail (Trefoul), des Cupiza, Ztechen, Albert und Spitigen von Puche, ohne nähere

<sup>1</sup> S. 115. Vgl. oben S. 343, 353.

<sup>2</sup> S. 115 (Witsperg), 158 (Voitsperch) 162, 166, 182.

<sup>3</sup> S. 115, 117, 158 ff., 174, 182.

<sup>4</sup> S. 116, 117, 157, 182.

<sup>5</sup> S. 116, 176—177, 182 (Salina statt „Sabna“ in Enstal).

<sup>6</sup> S. 116, 159, 160, 182. Es heißt 160 allerdings bloß „In Vorstampt“. Da jedoch die Bezüge von Leoben angemerkert erscheinen und das Granarium Leoben vorkommt, so dürfte sich das Forstamt auf Leoben beziehen.

<sup>7</sup> S. 116: In officio Rudolphi de Chinnenberch quod s. (sibi) specialiter est commissum.

<sup>8</sup> S. 116 und 160, 161 für beide Ämter.

<sup>9</sup> S. 116 an Rindberg und Krieglach gereiht: Item in Pirchvelde habentur annuatim de „Steura“ 40 talenta nov. Wiennensium in festo bei Jacobi; ferner für Hartberg und Friedberg, S. 182.

Angaben, des Liutold, des Ulrich in Ober-Gasterei (Gozdra sup. bei Marburg) und das räthselhafte officium Gumz.<sup>1</sup>

Außerdem haben die Bedeutung von Verwaltungsbeständen: die landesfürstlichen Vogteien (advocatia) der Freising'schen Bisthumsgüter in Lind, zu Wölz und St. Peter am Kammersberge, des St. Lambrecht'schen Klostergrundes in Grazlup und des Lungaues<sup>2</sup>, und zwar in dem Sinne, daß sie einerseits Einnahmequellen des Landesfürsten als Vogtei darstellen und andererseits von herzoglichen Beamten in Vogteifachen vertreten wurden; ferner mögen der Gebirgshoden von Hinterberg,<sup>3</sup> das ist die Gegend zwischen Auffsee und der Blem bei Tauplitz, als besonderer Theil des Ennsthaler Amtes, ferner die „Bezirke“ (provinciae): Lobming (Lobnik), das ist die Gegend von Kraubat und St. Stefan,<sup>4</sup> Krumpen, die Gegend bei Neß und Trofajach,<sup>5</sup> als zum Leobener Amte gehörige Thalböden, hervorgehoben werden.

Desgleichen seien gleich hier die Verwaltungen der landesfürstlichen Bergwerke in Eisenerz bezw. Vorderberg (Aerzperoh, Aeroz, Aerozt)<sup>6</sup> und Zeiring (mons Zyrich),<sup>7</sup> ferner der Saline im Ennsthal oder zu Auffsee<sup>8</sup> angeführt.

Die landesfürstlichen Burghuten werden bei den landesfürstlichen Ausgaben zur Sprache kommen.

Die zweite Gruppe landesfürstlicher Einnahmen bilden die Erträgnisse der Land- und Stadtgerichte.

## II. Als Landgerichte<sup>9</sup> erscheinen in der Reihenfolge des Renten-

<sup>1</sup> S. 178—179 und 171—172; 180. Vgl. über diese Schöffendämter und anderen officia den 9. Abschnitt.

<sup>2</sup> S. 175, 156, 157. Daß Grazlup und Neumarkt unter einen Gesichtspunkt fallen, belegt die Stelle: Item in novo foro Grazlup. Was S. 175 „de Longawe 7 modios avenae“ betrifft, so kann mit „Lungau“ nur salzburgisches Gebiet innerhalb der Vogtei des steierischen Herzogs gemeint sein.

<sup>3</sup> S. 157: Item de montanis, que dicuntur Hinterperge, ferner S. 158 und 177. Vgl. Jahn, Ortsnamenbuch, 264.

<sup>4</sup> Jahn, 159; vgl. Ortsnamenbuch, 314.

<sup>5</sup> S. 159; Jahn, 118, 319, 150.

<sup>6</sup> S. 114, 160. Vgl. Jahn, 166. In der Ötzer Urkunde von 1298 (Dipl. St., I 106) kommt schon der Ausdruck interioris Eisenaerzt = Innerberg = Eisenerz vor.

<sup>7</sup> S. 160, ohne nähere Angaben.

<sup>8</sup> S. 116, 182. Vgl. weiter unten.

<sup>9</sup> S. 114—116. Die Bezeichnungen iudicium provinciale und iudicium ohne nähere Bezeichnung wechseln manchmal. Dort, wo nicht ausdrücklich mit der Beifügung eiusdem loci oder oppidi oder fori das Markt- oder Stadtgericht gegeben erscheint, und ein Landbezirk, eine Gegend damit verbunden wird, ist wohl das Landgericht gemeint. Wir setzen die lateinische Bezeichnung in Klammern bei.

buches: 1. das Landgericht jenseits der Mur (*iudicium provinciale ultra Muram*); 2. die beiden Landgerichte „ober der Raab und um Fürstensefeld“ (j. pr. *supra Rabam et circa Furstenvelde*); 3. das Landgericht an der Raab (*iudicium juxta Rabam*) ohne bestimmte Örtlichkeit, das der „von Ort“ (Hartnid) aufgab; 4. Hadfersburg (j. pr.); 5. Marburg (j. pr.); 6. Eibiswald (j. pr.); 7. Wilbon (j. pr.); 8. Boitsberg (j. pr.); 9. Judenburg (j. pr.); 10. Grazlub (jud.); 11. Ennsthal (jud.).

Fraglich ist, ob wir bei Hartberg und Leoben das „*iudicium*“ bloß als Ortsgericht, oder auch als Landgericht aufzufassen haben, dessen Bestand in Leoben doch anderweitig verbürgt ist; Gleiches gilt von „Erzberg“, das ist Eisenerz. Da ferner beim Amte Tüffer kein „*iudicium*“, wohl aber ein solches bei Sachsenfeld erwähnt wird, so dürfte letzteres vielleicht der Gerichtsort des Tüffer-Sachsenfelder Amtes gewesen sein.

III. Als Orts- (Markt- und Stadt-)Gerichte werden angeführt: die zu Graz (*iudicium intra muros oppidi*), „im Erzberg“, Übelbach, Hartberg (vergleiche oben), Fürstensefeld (*iudicium loci*), Felzbach (*iudicium in —*), Hadfersburg (*iud. fori*), Pettau (*iud.*), Marburg (*iud. oppidi*), Wilbon (*iud. fori*), Judenburg (*iud. ibidem*), Knittelfeld (*iud.*), Leoben (?) und Virtsfeld (?), Rottenmann (*iud. fori*).

IV. Als Mautorte (*mutae*) erscheinen: Graz, Deutsch-Feistritz (Viustriz), Wilfersdorf (Willeprohtesdorf bei Fürstensefeld a. d. Feistritz), Fürstensefeld, Pettau, Marburg, Hohenmauten (Mutenberch bei Salbenhofen), Boitsberg, Judenburg, Knittelfeld, Grazlub, Rottenmann, Leoben, Bruck an der Mur; im ganzen 14.

Die Erträgnisse all dieser Verwaltungsorte werden einzeln und gruppenweise in Bestand gegeben oder verpachtet (*locantur*), und zwar um nachstehende Beträge:

1. Graz: Amt, Münze, Maut, Stadtgericht, sodann das Landgericht jenseits der Mur, die Deutsch-Feistritzer Maut, die zu Wilfersdorf, das Gericht im „Erzberg“ sammt allem Bergrecht (*cum omni iure montis*) für 2600 Mark Pf. (m. den.); 2. Übelbach: Gericht 32 Mark; 3. Hartberg: Gericht 50 Pfd. W. Pf.; 4. Fürstensefeld: Amt, Gericht und Maut; Felzbach: Gericht und die beiden Landgerichte ob der Raab und um Fürstensefeld 130 Mark; 5. Landgericht an der Raab 32 Mark; 6. Hadfersburg: Amt, Orts- und Landgericht 130 Mark; 7. Pettau: Gericht und Maut (im Ertrage von 170 Mark) sammt den zugehörigen Gründen (*prediis*), Behnten (*decimis*) und Hoffstätten (*areis*) dem Deutschen Orden verpachtet um 200 Mark; 8. Marburg: Amt und Landgericht 100 Mark; 9. Marburg: Stadtgericht und Maut 300 Mark; 10. Tüffer: Amt

(80); 11. Sachsenfeld: Gericht (40). „All dies mit den gesammten Naturalzinsungen ward dem Herrn Theoderich von Stango für die Burghut (custodia) der vier Burgen: Siebened, Freudened, Rukenstein (Mausenstein?) und Sachsenwart verpachtet (deputata) um 200 Mark“; 12. Hohenmauten (Mautenberg): Maut 120 Mark; Sibiswald: Amt und Landgericht, dem Truchsess (Herbard) von Fullenstein für die Burghut der Burg „Mautenberg“ verpachtet um 150 Mark; 13. Wildon: Landgericht, Marktgericht, mit allen Einkünften für die Burghut der „größeren“ Burg (maioris castri) Wildon 50 Mark; 14. Boitzberg: Amt, Maut und Landgericht 200 Mark; 15. Judenburg: Gericht, Maut, Landgericht; Knittelfeld: Gericht und Maut (was Herr Dietmar von Offenberg nicht mehr im Bestand hat) 350 Mark; 16. Grazlup: Gericht, Amt, Maut sammt Vogteien und Zugehör 160 Mark; 17. Ennsthal: Gericht und Amt 100 Mark; 18. Auffee: Saline 1200 Mark; 19. Kottenmann: Gericht und Maut 1000 Mark; 20. Leoben: Gericht und Maut; Bruck an der Mur mit Maut; Ämter Kindberg, Krieglach und Würzzuschlag: 450 Mark; 21. Birkfeld: von der „Steuer“ jährlich 40 Pf. neuer Wiener Pf.

Helwich summiert diese Posten auf 7834 Mark „außer den Güterämtern“ (proter Officia prediorum), was sich wohl nur so verstehen läßt, daß hierin ein Theil jener Naturalbezüge der Ämter nicht eingeschlossen seien, die weiter unten im Rentenbuche im Gesamterträgnis nach den einzelnen Ämtern angeführt erscheinen.

Diese Geldsumme stimmt mit dem Betrage der einzelnen Posten nicht.<sup>1</sup> Wir müssen aber die Natur derselben in Bezug des Geldwertes näher ins Auge fassen.

Diese Einzelposten erscheinen durchwegs als *marcae donariorum*, das ist in Rechnungs- oder Zahlmark, angesehen, welche 160 Silberpfennige galt, während 240 solcher auf ein Wiener Pfund gezählt wurden,<sup>2</sup> so daß sich die Zahlmark zum Wiener Pfund wie  $160 : 240 = 2 : 3$  stellt, während die Mark Feinsilber als „Gewichtsmark“ einen viel höheren

<sup>1</sup> Lorenz, Deutsche Geschichte, I 378, bringt 7794 Mark und 90 „Talente“ (d. i. Pfund) heraus, was aber nicht stimmt, mag man nun, wie er es thut, bei Pettau die Schätzungssumme von 170 Mark, bei Taffer die von 80 und 40 Mark einstellen und die beiderseitigen Pachtsummen von je 200 Mark ausscheiden oder, wie es in unserer Zusammenstellung geschieht, die Pachtsummen einrechnen und die Schätzungsposten von 170, 80 und 40 Mark ausscheiden. Auch wenn beiderlei eingezählt würde, ergäbe dies nicht 7794, sondern nur 7564 Mark.

<sup>2</sup> Vgl. Zuber's Untersuchungen über die Münzgeschichte Oesterreichs im 13. und 14. Jahrhundert. S. 519 f., weiter unten die angeführten Monographien und das von der steierischen Münze Gesagte.

und nach dem Silberpreise schwankenden Wert, in dieser Zeit etwa von 360 Silberpfennigen hatte, so daß sich diese Gewichtsmark zum Wiener Pfund wie  $360 : 240 = 3 : 2$  oder zur Rechnungsmark wie  $360 : 160 = 9 : 4$  stellen würde. Die im Rentenbuche als Gesamtsumme verzeichneten 7334 Mark erscheinen nun allerdings ohne den Zusatz denariorum, aber man kann nicht an die Gewichtsmark denken, da auch dann die Summe, als viel zu hoch gegriffen, nicht stimmen würde, anderseits bei dem weiter unten zu betrachtenden Ausgabenposten auch bloß von marcae ohne Zusatz die Rede ist, die Gesamtsumme jedoch in Zahlmarken verzeichnet erscheint, wir daher dort und wohl überall an diese denken müssen, was auch in der Natur der Sache liegt. Wir hätten somit die nach den Einzelbeträgen richtiggestellte Summe von 7454 Rechnungs- oder Zahlmark und dazu 90 Wiener Pfund Pfennige (von Hartberg und Birkfeld) oder im ganzen 7589 Rechnungsmark, also mehr als Helwich ausweist. Dies ergäbe in Wiener Pfund nach dem Verhältnis von  $2 : 3$  umgerechnet  $4969 + 90 =$  rund 5060 Wiener Pfund.

Daß im Rentenbuche bei der Zahlmark wohl nach Grazer Pfennigen gerechnet wurde, liegt nahe, ohne daß wir dies im Rentenbuche ausdrücklich bemerkt finden.

Eine andere Frage zu lösen, d. i. den relativen Wert der Silbermark als Gewichtsmark, anderseits des Wiener Pfundes und der Zahlmark Grazer Pfennige ins Einzelne zu verfolgen, überschreitet die Grenzen unserer Aufgabe, abgesehen von dem Umstande, daß wir den Silberwert der damaligen Grazer Mark nicht genau kennen. In unserem Falle betragen die 7454 Rechnungs- und Zahlmark — nach dem Verhältnis von  $360 : 160$  Pfennig oder  $9 : 4$  — rund 3313 Gewichtsmark Feinsilber.

Wir dürfen aber nicht vergessen, daß Helwich gewissermaßen anhangsweise ein Nachtragsverzeichnis<sup>1</sup> von Einkünften des Landesfürsten bietet, das in mancher Beziehung das spezialisiert, was in der vorlaufenden Übersicht der Bestand- oder Pachtsummen für Ämter, Gerichte und Mauten sozusagen in Wausch und Bogen angegeben erscheint. In diesem Nachtragsverzeichnis finden wir folgende Posten:

1. Saline im Ennsthal 1200 Mark<sup>2</sup> (vgl. „Auffsee“ in der allgemeinen Übersicht, S. 366—367); 2. Maut daselbst 1500 Mark; 3. Gericht

<sup>1</sup> S. 182.

<sup>2</sup> Die Saline zu Auffsee und die im „Ennsthal“ dürften wohl identisch sein. Vgl. weiter unten. Bei Leoben verzeichnet die Übersicht S. 115 nichts speziell, ebenso auch bei Judenburg, so daß die im Nachtrage für jenes mit 500, für dieses mit 200 Mark angeetzten Beträge als Gesamteinkommen jedes dieser Orte von Amt, Gericht und Maut angenommen werden können.

100 Mark und Victualien (vgl. allg. Übersicht); 4. Leoben 500 Mark (wahrscheinlich vom Amte o. officium, vgl. allg. Übersicht); 5. Judenburg 200 Mark (wahrscheinlich vom Amte o. officium, vgl. allg. Übersicht); 6. Grazlup 130 Mark (vgl. allg. Übersicht); 7. Graz 350 Mark (Münz- umwechslungs-Gewinn); 8. Marburg 250 Mark (vgl. allg. Übersicht); 9. Voitsberg 300 Mark (vgl. allg. Übersicht); 10. Radkersburg 180 Mark (vgl. allg. Übersicht); 11. Fürstenfeld 100 Mark (vgl. allg. Übersicht); 12. Hartberg und Friedberg 100 Mark (vgl. allg. Übersicht); 13. Tüffer 60 Mark (vgl. allg. Übersicht); 14. Sachsenfeld 50 Mark (vgl. allg. Übersicht); 15. Pettau 30 Mark (vgl. allg. Übersicht). Summe: 4700 Mark.

Dass wir auch da, obschon es nur „Mark“ ohne den Zusatz „Pfennige“ (marc. donar.) heißt, bloß an die Zahlmark denken dürfen, geht schon daraus hervor, dass die eine Post „Saline im Ennsthal“ mit der im vorangehenden Einnahmenverzeichnisse: Auffer Saline = 1200 Mark stimmt, ohne dass wir genöthigt sind, unter der Ennsthaler Saline eine andere als die von Auffer zu vermuthen, da die Saline von Hall (bei Admont) als landesfürstliches Salzwerk nie und nirgends auftaucht, und es anderseits nicht wahrscheinlich ist, Helwich sei in diesem Nachtragsverzeichnisse von der durchgängigen Rechnung nach Zahlmarken abgewichen. Auch müsste wohl, wenn die Gewichtsmarke gemeint wäre, dies durch den Beisatz argenti (marcae argenti) gekennzeichnet sein.

Eine Vergleichung zwischen diesen Ziffern und den Einzelposten in der vorlaufenden Übersicht erweist Verschiedenheiten, welche sich vielleicht dadurch erklären lassen, dass bei Grazlup das Mehr von 30 Mark (160 Mark) allhier als Erträgnis der mit dem Amte verbundenen Vogteien aufzufassen ist, bei Marburg eine Correctur der auf das Amt und Landgericht bezogenen Renten von 250 statt der dort verzeichneten 100 Mark vorliegt, das gleiche auch bei Voitsberg (300 statt 200 Mark), Radkersburg (180 statt 130), anderseits bei Tüffer (60 statt 80), Sachsenfeld (50 statt 60) angenommen werden mag, während wir bei Fürstenfeld die Summe von 100 Mark gegenüber der 130 (für Amt, Gericht und Maut daselbst, für das Gericht in Felbbach und die beiden Landgerichte ob der Raab) und die Ziffern von 100 Mark für Hartberg und Friedberg gegenüber der, oben angegebenen, Rente von 50 Pfund Wiener Pfennigen für Hartberg allein, unter die Fälle von Nachtragsberechnungen stellen dürfen.

Der unmittelbar anschließende Vormerk: „In Wippach, Gumz (?) et Chuemburch (?)“ ohne Ziffernangabe ist offenbar eine Post, welche nicht weiter erledigt werden konnte; die Ziffer blieb gewissermaßen in der Feder stecken.

Der Schlüssel für die Frage, wie denn Wippach in das Bereich der Einkünfte des steierischen Landesfürsten noch vor dem Ende des Sponheimer Herzogthums gerieth, läßt sich nicht finden. Ist doch seiner und der andern aquilejischen Hochstiftslehen der Sponheimer in Krain und in der (windischen) Mark noch 1261 in dem Vertrage Ulrichs II. von Kärnten mit Patriarchen Gregor die Rede.<sup>1</sup>

Als Ausgaben des Landesfürsten erscheinen angegeben:

1. Als Anweisung an die Frau Herzogin (*dominae ducissae*) (das ist Gertrude)<sup>2</sup> 400 Mark Pf.; 2. Bezüge des Landeshauptmannes von Steiermark als Gehalt (*pro suo salario*) und für die Hut (*custodia*) der Grazer Burgen (*castrorum in Graetz*), abgesehen vom Thurme in der Stadt (*preter turrin in medio positam*) 500 Mark; 3. den „Neuern“ 50 Mark;<sup>3</sup> 4. den „Karthäusern“ (von Seiz) für den Eisenbezug (*pro ferro*) 10 Mark;<sup>4</sup> 5. Herrn Wigand von Massenberg 40 Mark;<sup>5</sup> 6. als laufende Rente (*in pensione currente*) von Judenburg sind den Rittern (*militibus*),<sup>6</sup> offenbar denen, die zur dortigen Burg gehören, jährlich 60 Mark lehensweise verliehen (*infodata*); 7. als Burghut = Zahlung (*pro custodiis castrorum*) erscheinen angeführt, und zwar für Pettau 200 Mark; Löffler 200 Mark; Hohenmauten (Mutenberch) 150 Mark; Wildon 50 Mark; Ennsthal: Pfundsberg 50 Mark; Ennsthal: Neuhaus (*Novum castrum*) 10 Mark; Kottenmann 8 Mark; Thurm am Pyhrn 10 Mark; Grazlup 20 Mark; den dortigen Wächtern und Thorhütern (*vigilibus et janitoribus*) 10 Mark; Judenburg 16 Mark; Offenberch 20 Mark; Primaresburg (bei Köflach) 15 Mark; Unter-Boitsberg 10 Mark; Ober-Boitsberg 40 Mark; Waldstein 6 Mark; Gosting 16 Mark; Riegersburg (Rutgerspurch) 6 Mark (nebst 3 Scheffeln — *modios* — Getreide); Maidenberch, zwei Festen jenseits der Drau (bei Pettau und Mannsberg) in Naturalien (*providetur in victualibus*); Thurm in der Mitte von Graz 8 Mark; (das Schloß im Canal-Thale 52 Mark).<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Schumy, Krainer Urkundenbuch, II 223 f. Vgl. weiter unten S. 372.

<sup>2</sup> Nur sie kann gemeint sein. Vgl. Lorenz, Deutsche Geschichte, I 379.

<sup>3</sup> Daß dies die Rente von der Ausseer Saline war, geht aus der Befehung Ottolars an Milota, den Landeshauptmann der Steiermark, vom Jahre 1275 (Anhang Nr. 150) hervor. — Vgl. auch für die Babenberger Zeit S. 188 dieses Werkes.

<sup>4</sup> Vgl. oben S. 158.

<sup>5</sup> Der Grund unbekannt.

<sup>6</sup> Burgmannschaft = *milites proprii*.

<sup>7</sup> Dieser Posten hat selbstverständlich mit der Steiermark nichts zu thun, ohne daß wir darüber näher unterrichtet werden. Bei diesem Anlasse sei auch bemerkt, daß sich in Helwigs Buch, S. 182, und wie im Texte bereits bemerkt wurde, auch ohne



Die von Helwich als Gesamtsumme der landesfürstlichen Ausgaben angeführten 1969 Mark  $\text{S.}$  stimmen beiläufig mit den Einzelposten,<sup>1</sup> welche ohne die Angabe an letzter Stelle 1906, mit derselben 1957 Mark betragen.

Nach Abschlag derselben erübrige dem Landesfürsten ein Betrag von 5463 Mark zu eigenem Gebrauche, somit als Reinertragnis, was, wenn wir nach Summierung 7334 Mark Brutto-Einnahmen und 1969 Mark Ausgaben gegeneinander halten, nicht ganz zutrifft, da das reine Einkommen 5365 Mark betragen müßte.<sup>2</sup> Anders verhält es sich jedoch, wenn nach unserer obigen Zählung das Einkommen 7589 Mark beträgt, so daß nach Abzug der Ausgaben von 1969 Mark = 5620 als Reinertrag hervorgeht.

Diesen Geldeinnahmen schließt Helwich die Erträgnisse in Naturalien oder Victualien bei und veranschlagt sie insgesammt auf: a) 334 österreichische Muth (mutto australes) in Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten; b) 828 österreichische Muth in Hafer; c) Schweine im Geldwerte von beiläufig 1000 — 850 Mark; d) Lämmer im Geldwerte von beiläufig 646 Mark; e) Schafe und Widder im Geldwerte von beiläufig 363 — 110 Mark; f) Wein nach Bergrecht (de perohrecht) 80 „Carradae“ (Fass) weniger 13 urnis (Eimer), „ausgenommen gewisse Weinberge (vineta), deren Schätzung nicht thunlich ist, weil sie jährlich nicht das gleichmäßige Erträgnis liefern“; g) schließlich „Zinspfennige (denarii

---

Geldangabe die Aufzeichnung: „In Wippach, Gums et Chumburch bestirte und zwar unmittelbar vor der redditus in Carniola findet, was umjomehr beweist, daß  $\text{S.}$  180 der Passus: Isti mansi sunt obligati in officio Gums mit dem weiteren: in villa Schelze (richtiger Schrelze, wie es weiter unten auch geschrieben wird) = Ratenstaine u. s. w. vielleicht gar nicht zusammenhängen dürfte. Doch können wir diese Ortschaften und die Adelsnamen, z. B. von Golischowe u. a. in der Steiermark auch nicht bestimmt nachweisen.

<sup>1</sup> Wenn es  $\text{S.}$  117 heißt: Summa horum mille DCCCC marc. et LXVIII $\text{I}$  marc. den., so muß wohl 1969 Zahlmark im ganzen angenommen werden, wenn auch bei 1900 bloß marc. ohne den Beisatz denariorum steht, da, abgesehen von der Voraussetzung, daß es hier marc. argenti heißen müßte, nicht leicht an eine doppelte Berechnung und zwar der Hauptsumme nach Gewichtsmark Silber und der kleineren nach Rechnungs- oder Zahlmark gedacht werden kann, indem ja die Einzelposten der Ausgaben in Zahlmark angeführt erscheinen. Auch würde dann die Summe der Auslagen zu groß ausfallen. Denn 1900 Gewichtsmark Silber würden nach dem Verhältnis zur Zahlmark (9:4) allein schon 4275 Zahlmark ergeben. Demnach ist auch bei dem Reinertrage der Einkünfte (V milia marc. et CCCC marc. et LXIII marc.) mit 5463 Mark nur die Zahlmark gemeint.

<sup>2</sup> Vgl. oben die gleichfalls mit den Einzelposten nicht stimmende Summe der Einkünfte im Gelde.

consuales), welche von gewissen Gründen (prediis) einkommen, und ebenso die einem gewissen Rechte entspringenden Dingpfennige, Fischpfennige und Wertpfennige und die *Sü h n e r*, den *Lein*<sup>1</sup> und jene Gaben (*oxoniis*), die wir *Wisode* (Kleinrechte) nennen, entfallen (respondent) auf die Amtsleute in jährlicher Gelddabfuhr (per pecuniam annue pensionis), wie dies oben ausgedrückt ist“, heißt es im Rentenbuche.

Helwich erklärt somit, daß diese Arten von Naturalzinsungen, ins Geld geschlagen, den Erträgnissen oder Gelddabfuhren der einzelnen landesfürstlichen Ämter eingerechnet wurden.

Immerhin erscheinen diese Angaben lückenhaft, da z. B. darin Artikel, wie *Honig*, *Käse* und *Fische*, nicht einbezogen erscheinen, welche in den Detailausweisen des Rentenbuches unterkommen und keine unbedeutende Rolle spielen.<sup>2</sup> Wir vermögen daher nicht die Geldwerte dieser Victuallieferungen genau in Rechnung zu stellen.

Es erübrigt nur noch, mit einigen Worten jene Angaben unserer Quelle zu streifen, die mit den landesfürstlichen Renten der Steiermark nichts zu thun haben, weil sie sich auf außersteirisches, und zwar Krainer Landgebiet beziehen, immerhin aber nur deshalb dort unterkommen konnten, weil sie jedenfalls mit dem Zwecke der Abfassung des *Rationarium Styriae* zusammenhiengen.<sup>3</sup>

Hinter den Nachträgen zu den örtlichen Einkünften der Steiermark und vor dem ausführlichen Schlussabschnitt über die Marchfuttergiebigkeiten der 14 Pfarbezirke des Mittellandes finden wir nämlich unter der Überschrift: „Das sind die Einkünfte in Krain von der Maut und Münze“ eine Reihe von Giebigkeiten und Naturalzinsungen aufgezeichnet, die sich auf die Orte *Stein*, *Mannsburg*, *Krainburg*, *Weichselberg*, *Reifenstein*, *Gutenwerb*, *Reichau*, *Gurkfeld*, *Moräutsch*, *Eich*, somit auf Städte und Märkte des krainischen Ober- und Unterlandes beziehen. Da das steierische Rentenbuch im Jahre 1267, also lange vor Ottokars Erwerbung von Kärnten, Krain und der Mark fertiggestellt wurde, so muß der Schlüssel zu dieser etwas auffälligen Thatsache darin gesucht werden, daß

<sup>1</sup> Der *Lein* wird nach *Gebinden*: *cehningi* (Rat. 122 . . .) gezählt, der zehning der steierischen *Laidinge*, s. *Schönbach*, *Index* 666.

<sup>2</sup> Z. B. S. 148 vom Gebiete jenseits der *Mur* 9 *Eimer* (*urnao*) und 2 *Eimer* *Rehent-Honig*; S. 168: für *Honig* 80 *Den.*, S. 174: 2 „*Rodember*“, S. 178: 10 *Eimer* „*Wasserromber*“, S. 179: 17 *Eimer*; S. 180: 93 *Eimer* *Honig*. *Käse*: S. 160 aus dem „*Erzberg*“ (*aerzt*) 1300 *Laihe* = 1300 *Pfennige*; im Amte *Judenburg* von 8 *Schwaigen*: 1500 *Laihe*; S. 176: im *Leobener* Amte 1100 *Laihe*. — An *Fischen* lieferte die Berggegend *Hinterperge* (S. 157) allein 10.060 *Stück*.

<sup>3</sup> S. 182—183. Vgl. oben S. 351 und 370—371, *Anm.* 7.

Ottokar im Hinblick auf jene Erbschaft, die der Bodiebrader Erbvertrag vom December 1268 vorbereitet, ein Interesse daran hatte, über die Einkünfte dieses Nachbargebietes, und zwar dessen, was vorzugsweise hier sponheimisch war, Ausweise zu erhalten, oder dass der Verfasser des steierischen Rentenbuches diese Angaben zur vergleichsweisen Abschätzung in seine Arbeit einfügte. Denn für eine 1267 kauf- oder pfandweise Erwerbung jener Krainer Herrschaften, was allerdings die nächstliegende Erklärung darböte, liegt keinerlei Anhaltspunkt vor. Andererseits lässt sich bei diesen Örtlichkeiten keinerlei Halt für die Annahme gewinnen, dass König Ottokar etwa auf die Freisinger Lehen der Babenberger in Unterkrain von 1229, oder auf die von der Heirat des letzten Babenbergers mit Agnes von Andechs-Meran (in zweiter Ehe Herzogin von Kärnten) herrührende Mitgift in Oberkrain die Hand zu legen Gelegenheit gefunden hätte.

Gutenwerd (eines der Freisinger Lehensgüter der Babenberger von 1229 in Unterkrain) erscheint 1265 im Besitze des Bisthums; alle übrigen Orte im Rentenbuche haben mit jenen muthmaßlichen Ansprüchen nichts gemein und lagen damals in anderer Hand; Gurkfeld an der Save war salzburgisch, Weihau (Michowo) bei Rudolfsbrüth freisingisch; Mannsburg (Mongolsporoh), Krainburg, Stein, gleichwie Weichselberg (Weiselberg) besaß Ulrich III. von Kärnten, und das gleiche hat wohl auch von Eich und Moräutsch (Morawitz) als Pfarren zu gelten, wenn sie überhaupt in Oberkrain zu suchen sind.<sup>1</sup> Reifenstein lässt sich nicht in Krain, wohl aber in Untersteier bei Reichenegg nachweisen.<sup>2</sup>

In diesem nebenläufigen Verzeichnis begegnen uns einerseits die Huben-Ritter (*militos, qui habent mansos*) mit der Abgabe von Sperbern und Habichten (*nisos et accipitros*), andererseits die zinsenden Küchenknechte (*focarii*) und Bäcker neben den Jägern, Holzknechten (*ligniferi*) und Kücheknechten mit 29 Huben in zwei Pfarren.<sup>3</sup>

Bevor wir jedoch vom Helwich'schen Renten- oder Hubbuche scheidend, erscheint es nothwendig, zweierlei daraus hervorzuheben: den landesfürstlichen Beamtenstaat und seine Besoldung.

Dieser Beamtenstaat gliedert sich nach den Ämtern, Landgerichten, Stadtgerichten, nach Münz-, Maut- (Zoll-), Forst-, Bergwerks- und Salinenbeständen, was alles dem System der Inbestandgebung oder Verpachtung, in Einzelfällen auch der Belehnung (*infeodatio*) unterliegt.

<sup>1</sup> Sieh die Urkundenbelege in Schumys Urkundenbuch von Krain, II.

<sup>2</sup> Zahn, Ortsnamenbuch, 886.

<sup>3</sup> Aich et Morawitz.

Die Amtsvorsteher (officiales), denen im Unterlande z. B. die Inhaber der Schöffämter (schophones) untergeordnet erscheinen, mit ihren Unterbeamten (darunter die Zehentner oder decimatores),<sup>1</sup> sodann die Verwalter, beziehungsweise Inhaber der Landgerichte (judicia provincialia), mit ihren Gerichtsdienern oder Häfchern (proconos), die Stadtrichter mit den gleichen Dienstorganen, die Münzmeister, Mautner oder Böllner, Forstmeister, Bergwerks- und Salinenvorstände mit ihren Leuten, anderseits die Burghüter oder Castellane mit der betreffenden Mannschaft, mit Wächtern und Thorwärttern (vigilos et ianitores), denen die Thorschließer oder Schlüsler (clavigeri) der landesfürstlichen Städte zur Seite stehen, bilden das Rückgrat der landesfürstlichen Verwaltung.

Einer festgesetzten Jahresbesoldung in Geld begegnen wir nur bei dem Landeshauptmanne, also bei dem höchsten Landesbeamten. Das Grazer Marschallamt<sup>2</sup> erscheint mit dem „Marchfutter“, das ist Haferlieferung, von 14 Pfarrbezirken ausgestattet, hat wohl aber nichts mit dem Landesmarschall gemein, wie oben bereits gesagt worden. Der Truchseß ist an Naturalbezüge gewiesen, und das System der Verpachtung erklärt es auch, daß der Inhaber der Ämter, Gerichte u. s. w. einerseits für die Bestandssumme oder das Pachtgeld, anderseits für Sold und Nahrung seiner Leute aufzukommen hatte, und daß hiebei die Naturalbezüge eine Hauptrolle spielten. Ebenso mußte wohl der Castellan von dem der Burg ausgeworfenen Jahresgelde und zugehörigen Naturalinzunngen den eigenen Lebensunterhalt und den der Seinigen bestreiten.

Und noch eines möge hier zur Sprache kommen. Unwillkürlich drängt es uns, einen Seitenblick auf die landesfürstlichen Finanzverhältnisse des Schwesterlandes Osterreich zu werfen,<sup>3</sup> da wir hiefür in den einander ergänzenden Quellen, im sogenannten Ottokarischen Rationarium und im Rentenbuch aus der ersten Habsburgerzeit, willkommene Auskünfte, allerdings nur nach einer Seite hin, was die Einnahmen des Landesherrn betrifft, erhalten. Auch dort, und zwar bei den Gerichten

<sup>1</sup> Bgl. S. 166: Judex et decimatores.

<sup>2</sup> Der Ausdruck de officio marscalcatas in Graetz (188) legt nahe, daß man es hier nicht mit dem „Landmarschall“, sondern vielleicht schon mit dem Hofmarschall-Amt mit Graz als Sitz zu thun habe. Doch fehlen hiefür anderweitige unzweifelhafte Belege. Jedenfalls ist es aber ein Amt für landesfürstliche Einnahmen und in dieser Richtung wahrscheinlich identisch mit dem Marchfutteramt.

<sup>3</sup> Bgl. oben Anmerkung 5, Die Öiter. Angaben, und Lorenz, Deutsche Geschichte, I 865 ff.

(iudicia), ist das System der Inbestandgebung oder Verpachtung das herrschende.<sup>1</sup> Die Summen sind allerdings ungleich höher als in der Steiermark und beweisen, was insbesondere Handel und Wandel am Donauufer bewirkten.

So wird der „Geld-Umlauf“ (cursus monetae) der Wiener, Neustädter und Ennsfer Münzung und Geldumwechslung bei Friedenszeiten auf mehr denn 14.000 Pfd. Pf. fürs Jahr veranschlagt. Die Jahreserträgnisse der Mauten und Zölle bewegen sich zwischen 5000 und 200 Pfund; die der Gerichte zwischen 1000 und 20 Pfund. So ergaben sich, abgesehen von dem Münzumlaufe, für dessen Reinerträgnis oder den sogenannten Kammergewinn (lucrum camerae) keinerlei bestimmte Angaben vorliegen,<sup>2</sup> bloß aus den österr. Mauten und Zollstätten 8190 und aus den Gerichten 6316, im ganzen somit 14.506 Pfd. Pf. = 21.757 Jahrl. mark Silber, denen gegenüber die im steiermärkischen Rentenbuche angeführten Gesamteinkünfte von 7334 (richtiger 7589) Jahrl. oder Rechnungsmark Silber oder 4890 (richtiger 5060) Pfund W. Pf. gewiß nicht ebenbürtig gegenüberstehen, da darin auch die Selberträgnisse der Ämter (officia) enthalten sind, von denen das habsburgische Rationarium Österreichs im allgemeinen Ausweise ganz absieht.<sup>3</sup>

Indem wir von unserem steierischen Rentenbuche hier Abschied nehmen und mit dessen reichhaltigen Angaben noch weiterhin und allzumal noch im vorletzten Abschnitte, der der Bauernschaft dieses Zeitraumes zugebacht ist, zusammentreffen werden, erübrigt uns noch die Ergänzung seiner Angaben durch das, was die Urkunden der Jahre 1246—1288 bieten, und zwar für die landesfürstlichen Gefälle und verwandte Einnahmsquellen, die wir im Gegensatze zu diesen directe Steuern nennen.

Was zunächst die Münze betrifft, so haben wir im Rentenbuche Helwicks den Jahresertrag der hierzulande maßgebenden Grazer Münzstätte auf 350 Mark als Kammergewinn von der Münzumwechslung

<sup>1</sup> Rauch, S. 8 ff.

<sup>2</sup> Lorenz, I 377 veranschlagt den Kammergewinn aus der Münzumwechslung oder Verzinsung auf 10%, und die ausgewiesene Einnahme von Münzregal, Maut und Gericht in Österreich auf 19.116 Pfund Pfennig, „was ziemlich genau 229.380 österreichischen Kreuzgulden entspreche“.

<sup>3</sup> Diese Natural- und Geldzinsen werden nur specialisiert und bilden selbstverständlich den Haupttheil des Rat. Austriae von 5—106 unter der Überschrift: Hic notantur proventus urbium secundum quod soluere consueuerunt tempore Ducum Liupoldi et Friderici (1198—1246) . . .

oder Erneuerung (*renovatio monetæ*) angelegt, ohne irgend welchen bestimmten Anhaltspunkt für die Münzprägungsziffer oder das, was im *Rationarium Austriae* der Münz-Umlauf (*cursus monetæ*) heißt, zu gewinnen.

Überhaupt fließen die Daten zur Geschichte des steierischen Münzregales in diesem Zeitraum nicht reichlicher als in der vorausgehenden Epoche, die uns wenigstens für die Jahre 1222—1230 den bemerkenswerten Vertrag zwischen Herzog Leopold VI. und dem Salzburger Erzbischof Eberhard II. im Sinne einer gemeinsamen Münzung in der Stadt des genannten Kirchenfürsten, Pettau, besichert.<sup>1</sup> Ein eigentlich steierisch-landesfürstliches Gepräge außer diesen „Pettauer“ Pfennigen läßt sich für die Zeit vor 1246 ebensowenig als ein „Babenberger“-Pfennig mit Sicherheit nachweisen.<sup>2</sup> Mit Ottokar II. erst treffen wir auf die Hohl- oder Blechmünzen, „Bracteaten“, Österreichs mit dem Bindenschild und solche der Steiermark von gleicher Prägung, größerem, aber dünnerem Blech und flacherem Stempelschnitte und mit dem Panterthier als Landeswappen.<sup>3</sup> Die Grazer Silbermark als Gewichtsmark, an Wert und Gewicht der Salzburger nahekommend, dürfte sich beiläufig auf  $1\frac{1}{2}$  der Wiener Mark oder in Grammen: 257 gegenüber 280 der Wiener Mark gestellt haben.<sup>4</sup>

Im Zeitraume 1246—1283 lassen uns die Urkunden bezüglich überhaupt der Münzung des steierischen Herzogthums im Stiche, wenn wir von der largen Angabe in der kaiserlichen Vollmacht von 1248 für den staufischen Landeshauptmann Mainhard von Görz<sup>5</sup> absehen, worin der Verpachtung der Münze (*locatio monetæ*) als einer Maßregel gedacht erscheint, die auch für spätere Zeiten das Rentenbuch der Steiermark bezeugt.

<sup>1</sup> Luschn in der Numismatischen Zeitschrift 1870 „Über die Pettau-Friesacher Gepräge“. Diesen Ausführungen und Belegen gegenüber lasse ich meinen S. 132 ausgesprochenen Zweifel fallen.

<sup>2</sup> Luschn, Zur österr. Münzkunde des 13. und 14. Jahrhunderts, S. 288.

<sup>3</sup> N. a. D., 260—261.

<sup>4</sup> Luschn in der Numismatischen Zeitschrift 1869, „Österr. Münzwerte des 13. und 14. Jahrhunderts“ und „Münzgeschichtliche Vorstudien“ im österr. Gesch.-Arch., 46. Bd., S. 256. — Seine Berechnung aus dem Verhältnisse von 2400 Pfund Wiener Pfennige zu 1600 Mark Silber (vom Jahre 1282) = 1 Pfund =  $\frac{1}{16}$  Mark (1 Mark =  $\frac{1}{16}$  Pfund) stimmt im wesentlichen mit der Hubers im österr. Gesch.-Arch., 44. Bd., S. 518 f., zusammen. Das Verhältniß der Salzburger bezw. Grazer Mark Silber zur Wiener stellt Luschn in den „Münzgeschichtl. Vorstudien“, S. 256, auf 11:12. Bgl. die gründliche und detailreiche Arbeit von Steinherz, „Die Einhebung der Rhoner Befehnten im Erzbisthum Salzburg“, Mittl. 1898, S. 1 ff., insbesondere S. 36 f.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 7.

Wenngleich nun auch der mittelalterliche Rechtsgrundsatz, „der Pfennig gelte dort, wo er geschlagen werde“, einerseits das landesfürstliche Recht der Umwechslung oder der „Berrufung“ der Münze, andererseits den Bestand einer „Landesmünze“, der Grazer Silberpfennig-Prägung, außer Frage stellt, so müssen wir selbstverständlich im Gelbumlaufe oder Geldverkehre unseres Landes eine namhafte Rolle auch der Münze des österreichischen Nachbarlandes, und zwar dem Wiener Pfennige, zuweisen, da dies nicht nur durch das Geschäftsleben, sondern auch durch den immer wiederkehrenden Herrschaftsverband beider Provinzen bedingt erscheint. Auch im Rentenbuche der Steiermark begegneten wir der Geltung des Wiener Pfenniges in unserem Lande,<sup>1</sup> und die Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1277<sup>2</sup> zeigt am besten, welche tonangebende Stellung das Wiener Münzhaus und seine Hausgenossen als privilegiertes Consortium einnahmen, ohne daß wir für die Verhältnisse der Grazer Münzstätte irgendwelche nähere Schlussfolgerung daraus abzuleiten vermögen.

Besser sind wir in den Urkunden mit Angaben über das Mautregal hierzulande bedacht.

Zunächst erscheint es angemessen, dem damaligen Straßenwesen<sup>3</sup> des Landes mit Bezug auf die bezüglichen landesfürstlichen Mautstätten unser Augenmerk zuzuwenden.

Zwischen Graz und Marburg als solchen verlief eine Hauptstraße, die von hier aus an der Drau als „Königsweg“ (via regia)<sup>4</sup> nach Kärnten lief und in Hohenmauten (Mutenberg) bei Saldenhofen die Grenzmaut erkennen läßt. Von Leibnitz aus, an welchem diese, die Grazer-Marburger, „Landstraße“ vorbeilief,<sup>5</sup> zog ein alter Verkehrsweg in das

<sup>1</sup> Luschin, Österr. R.-G., 208.

<sup>2</sup> 1277, Juli 16., Wien. König Rudolf I. verleiht der Wiener Münzgenossenschaft (monetarii Wyennenses, qui „hausgenossen“ dicuntur) bestimmte Rechte und Freiheiten auf Grundlage der ihnen von Herzogen Leopold (VI.) und Friedrich (II.) einst verliehenen Gerechtigkeiten.

Darin findet sich die Stelle: Item si dominus terre denarios uno simplici ferro cudi decreverit innovandos Wyennenses (i. e. denarios) in Nova civitate et in Anaso, eos tantum consortium diligentia volumus custodiri, nulloque locorum per totam terram Austrie nisi in Wyenna, que principalis et capitalis est eiusdem terre civitas, monetam volumus innovari. . . Karajan in Schmels, Österr. Geschichte, f. I 467. Luschin, Numism. Zeitschrift, 1877, 9. 180 und Wiener Pfennige; Tomaschek, Wiener Rechtsg., II 212; Dopfch und Schwind, 112, Nr. 55.

<sup>3</sup> Sieh die belehrende Zusammenstellung unter dem Schlagworte „Straßen“ in Bahns Ortsnamenbuch, 451—452.

<sup>4</sup> Via regia, 1278.

<sup>5</sup> Strata publica, 1219.

Sulm- und Lafnitzthal,<sup>1</sup> anderseits über die Radl, hinter Eibiswald<sup>2</sup> gegen Wahrenberg und Hohenmauten, für welches allein wir eine landesfürstliche Maut nachweisen können, während anderseits eine Straßenverbindung zwischen Marburg und Pettau und zwischen letzterem Mautorte und Windisch-Feistritz auch als Weg gegen Kärnten bestand.<sup>3</sup>

Von Graz aus folgen wir über den landesfürstlichen Mautort Wilfersdorf bei Gleisdorf dem Verkehrswege bis an die Grenzstadt und Mautstätte Fürstenfeld im östlichen Mittelsteier, dessen nördlichster Hauptort, ohne daß eine landesfürstliche Maut hier beurkundet ist, Hartberg, an der uralten „ungarischen Straße“ lag.<sup>4</sup> Ins westliche Mittelland lief ein „Grazer Weg“<sup>5</sup> über Edding und Voitsberg, mit landesfürstlicher Maut, der gewiß auch damals schon über Köflach zum Saumwege der Pakt sich fortsetzte.<sup>6</sup>

Von Graz ins Oberland zog der Heerweg über den Mautort Deutsch-Feistritz am rechten oder westlichen Murufer weiter gegen Adriach und von hier nach Bruck an der Mur, und weiterhin die „öffentliche Straße“ durchs Mürzthal<sup>7</sup> bis Mürzzuschlag, um von dort den Semering<sup>8</sup> zu überschreiten. Auffallend genug finden wir von Bruck bis hieher keine landesfürstliche Maut beurkundet, was offenbar am besten dafür spricht, daß die Semeringerstraße für den Warenverkehr mehr die Bedeutung eines Saumweges hatte, wenn sie auch 1360 „strass ober den perg Somornikoh“ heißt, und daß die Maut des Landesfürsten beim Übergang aus dem Mürz- ins Murthal (Bruck) eingerichtet blieb, weil erst hier der maßgebende Knotenpunkt des Verkehrs nach Kärnten hin lag.

Von Mürzzuschlag lief eine Straße nach Neuberg und ein gewiß vielbegangener Saumweg über die Landesgrenze gegen Lilienfeld, den

<sup>1</sup> Schon 1178 angeführt.

<sup>2</sup> 1170 S. Maria sub confinio montis Raedelach (Nabel) gen. Bahn, Ortsnamenbuch, 168.

<sup>3</sup> Obschon erst 1377 auftauchend, muß sie doch früher bestanden haben, allerdings in ihrem weiteren Verlaufe über Gonobitz und Weitenstein hinaus gegen Windisch-Graz nicht mehr auf dem Boden des eigentlichen Herzogthums Steier im damaligen Sinne.

<sup>4</sup> Strata hungarica, 1128.

<sup>5</sup> Via Grecensis, 1222.

<sup>6</sup> An der Straßen in der Pakt, 1400.

<sup>7</sup> Strata publica, 1321.

<sup>8</sup> Sieh die Stiftungsurkunde des Spitals am Semering oder „Berwalde“ von 1160 (St. UB., I 394 f.) und die Urkunde von 1220 (II 254 f.). In jener wird die Straße noch als Saumweg oder Steig (somita) bezeichnet und in der Einleitung gesagt, statuimus peregrinorum et pauperum per terram nostram iter agentium levigare inopiam eo maxime in loco, quo et maximam perpeti possunt itineris



beispielsweise 1270 König Ottokar dem über den Semering vorzog, um dem Hinterhalte der Ungarn allbort (wohl bei Schottwien) zu entgehen.<sup>1</sup>

Von Bruck an der Mur begleitete der Fahrweg den Fluß gegen Leoben, als nächstem landesfürstlichen Mautort, woselbst die „öffentliche Straße“ über Trofajach zum Erzberg“ (Bordernberg—Eisenerz) und eine zweite von St. Michael durchs Paltenthal zur Rottenmanner Hauptmaut absteigend ausmündeten. Von Leoben lief die Landstraße über den Mautort Knittelfeld nach Judenburg und von da zu der Grazlup-Neumarkter Grenzmaut.

Jedenfalls überwog an Bedeutung für den Warenverkehr die „nasse“ Straße den „trockenen Weg“, der Fluß die Landstraße. Das muß vor allem von der Mur gelten.

Ebenso dürfen wir uns das Murthal durch Nebenstraßen mit den Seitengraben verbunden denken. Die wichtigste zog von Judenburg über Pöls nach dem Bergorte Zeiring.<sup>2</sup>

Das Ennsthal bot einerseits die zur Mandling verlaufende Straße, anderseits von Irđning bis Reuhaus (Trautensfels) den Verkehrsweg zur Saline Aulsee und ferner die besonders wichtige Paßverbindung über den Pyrh: von Liezen nach Spital am Pyrh und nach Windisch-Garsten.

Gleichfalls müssen wir an einen der Semeringstraße an Befahrung mindestens ebenbürtigen Weg am nördlichen Gehänge des Wechsels nach Westungarn hin und gegen Wiener-Neustadt denken.

Außer den im Rationarium angeführten Mautstätten dieses Zeitraumes finden wir eine solche vor Zeiring, im Dorfe Raßling (Chäzlogoren), beurkundet, welche 1279 König Rudolf an Otto von Liechtenstein für 400 Mark, und zwar so, wie sie sein Ohm, Dietmar von Offenberg,<sup>4</sup> inne hatte, vergab, eine Angabe, die wohl den Schluß erlaubt, daß Helwig 1267 sicherlich nicht alle landesfürstlichen Mauten der damaligen Steiermark, wenn auch die wichtigsten, verzeichnet.

Die meisten, das Mautgefälle unserer Epoche betreffenden Urkunden drehen sich um die bezügliche Freiheit der Klöster im allgemeinen oder im besonderen. Von allgemeiner Art, aber mit Hervorhebung des Salz- und Lebensmittelbedarfes, so auch des Weines, erscheint die Maut-

---

molestiam. In der zweiten ist S. 265 von der Umwandlung der *semita publica* in eine *via* (Straße) durch die Gründung des Hofpöls die Rede (ut ibi latronum spelunca cessaret).

<sup>1</sup> Steier. Heim-Chronik, Cap. 91, Scem. A. 142, S. 10.750—10.759.

<sup>2</sup> Strata publica, 1268.

<sup>3</sup> Die rechte und gewöhnliche strass, 1368.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 202.

(und Zoll-)Freiheit, (1257 beziehungsweise 1279) erteilt dem Spital am Pyrhyn für den Verkehrsweg hüben und drüben,<sup>1</sup> für Göß (1258),<sup>2</sup> Neun (1259),<sup>3</sup> Sedau (1277),<sup>4</sup> auf Grundlage älterer Gnadenbriefe u. s. w.

Ein Beispiel für die Errichtung einer Privatmaut mit landesfürstlicher Bewilligung bietet die königliche Urkunde von 1277 für das Stift Admont, wonach das Kloster eine Brücke zu „Weissenbach“ errichten und eine Mautgebür erheben dürfe. Ein solches Mautrecht besaß auch das Kloster Stainz.<sup>5</sup> Als Theilhaber an der sehr einträglichen Rottenmann Maut erscheint das Salzburger Erzstift.<sup>6</sup>

Indem wir das Gerichtsregale (iudicium) als aus der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit fließendes Gefälle, und zwar vorzugsweise als Bezug von Strafgeldern, Geldbußen, nur kurz berühren und darin einerseits ein Einkommen der landesfürstlichen Kammer, andererseits der Gerichtsbeamten höheren und niederen Ranges erblicken müssen, sei zunächst des landesfürstlichen, und zwar grundherrlichen, Weinberg-Rechtes (ius montis, montanum) gedacht, das mit dem „Bergrecht“ und der daraus fließenden Weinginsungen, also mit dem „Wein-Bergrechte“, nur den Namen theilt.<sup>7</sup>

Für das Bergregale, das den Bau auf Erze und Salz in sich schließt, haben wir in der landesfürstlichen Verwaltung Bergmeister als Vorstände anzunehmen, und zwar an den im Rentenbuche von 1267 angeführten Orten: „Erzberg“ (Eisenerz), Zeiring, Kussee oder „im Ennsthal“,<sup>8</sup> wenn wir beides identifizieren, da es sonst wohl Schwierig-

<sup>1</sup> Anhang Nr. 54 (2, 3); 207.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 57. Bezügliche Weisung an die Mautner in Rottenmann.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 59.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 173 (2).

<sup>5</sup> Anhang Nr. 165 und 172.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 184 (2), 200 zum Jahre 1278.

<sup>7</sup> In Graz bestand laut Rat. St., 161 ein solches landesfürstl. Weinberg-Amt, dem ein magister montium in der Person Ulrichs von Wolfsberg vorstand. Daß es sich hier nur um Weinberge handelt, beweist, daß unmittelbar darauf als Einkünfte „de iure montano“, d. i. aus dem Weinbergrechte die Weingebigkeiten in Eimern (urnae) verzeichnet erscheinen.

<sup>8</sup> Die „Salina im Ennsthal“ (S. 182) und die in Kussee scheinend allerdings auseinandergehalten werden zu müssen, da letztere an anderer Stelle (S. 116) als „Salina in Kussee“ angeführt erscheint. Da jedoch der Ort einer Saline im Ennsthal nicht angeführt wird, wenn wir nicht an Hall bei Admont denken wollen, Kussee territorial doch zum Ennsthalgebiete gehört, und andererseits die von jener Salina in Enstal angegebene Rente von 1200 Mark mit der bei der Kusseer Saline verzeichneten Summe von 1200 Mark stimmt, so dürften beide als identisch angenommen werden können. Vgl. das oben, S. 369, Gesagte.

keiten machen würde, den Salinenort im eigentlichen Ennsthale auffindig zu machen.

Die Ausübung dieses Regales erhellt anderseits aus den Gnadengaben an Klöster, so bezüglich des Salzbezuges z. B. an Neun,<sup>1</sup> anderseits aus landesfürstlichen Freiheitsbriefen, die einer solchen geistlichen Commune das Recht einräumen, auf ihrem Grund und Boden Metalle oder Salz zu gewinnen, wie dies beispielsweise dem Stifte Seckau eingeräumt erscheint.<sup>2</sup>

Zwischen dem Kloster St. Lambrecht, dessen Salzrecht oder Salinenausbeute im Rechtsstreite mit Wilhard von Rabenstein auch eine Rolle spielt und dem Kloster vom Landrichter und Rönige (1270) gesichert wurde und den landesfürstlichen Salinenbeamten<sup>3</sup> gab es 1278 Streit um eine Salzquelle in Maria-Jell. Dies trifft mit einer allgemeinen Erscheinung zusammen, wonach die privilegierten Salzgewerken, denn als solche haben wir auch die landesfürstlichen Salinarii oder „Hallinger“ anzusehen, jeder Anlage neuer Salzbrunnen oder Salinen oder der Erweiterung schon bestehender entgegen waren, was natürlich auch dem landesfürstlichen Salzregale zugute kam.

Für das Forstregale spricht zunächst der Bestand landesfürstlicher Forstämter, wie ein solches vielleicht für Leoben nach der allerdings unklaren Angabe des Rentenbuches anzunehmen ist,<sup>4</sup> anderseits, soweit es landesfürstliches Eigen gab, die Verwaltung der Baumwäldungen durch die schon in den früheren Zeiten auftauchenden landesfürstlichen „Walbmeister“ oder „Förster“ und „Jäger“.<sup>5</sup> — Ein besonders charakteristisches Beispiel für das bezügliche Rechtsverhältnis zwischen dem Landesfürsten und einem Kloster als Grundherrn ergibt sich aus dem Freiheitsbriefe von 1277 für das im Gaslenser Grenzgebiete begüterte Kloster Steier-Garsten.<sup>6</sup> Auch muß die Ausübung des sogenannten „Forst- und Jäger-

<sup>1</sup> Anhang Nr. 88, 67 (7), 150.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 178.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 111 (1). Otto und Rupoto von Kuffee und Konrad dem salinarius von Jell (= Maria-Jell). Wulfing von Stubenberg entschied den Streit zu Gunsten des Klosters. Kuchar, V 411. Vgl. Innama-Sternegg, Abhandlung über die Verfassungs-Gesch. der deutschen Salinen im Mittelalter S. 600—602.

<sup>4</sup> S. 160. Allerdings heißt es hier bloß „In Vorstampf“ ohne jede weitere Angabe und dann folgt „in Aerzt“ = Erzberg. Da jedoch die zum Amte Leoben gehörenden Bezüge vorangehen, anderseits kein Ortsname dieses Schlags auffindbar ist, so dürfte diese Wahrscheinlichkeit vorliegen.

<sup>5</sup> Vgl. die Traungauer Epoche und die nächste Anmerkung.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 191. Rat. St., Dominus Ortolfus detinet duos munsos in foresto quibus se dicit in feodatus a domino meo (rege). Das sind also landesfürstl. Forsthuben-Lehen. Vgl. auch oben Num. 5 und Rat., S. 119: Item in

rechtes“ als Abgabe der Domänial-Untertanen an die landesfürstlichen Förster und Jäger damit in Verbindung gebracht werden.<sup>1</sup>

Auf gleicher Linie steht der landesfürstliche Fischbann, zu dem wir auch die Biberhege und -Jagd stellen wollen.<sup>2</sup>

Dass wir endlich auch bei dem zahlreichen Bestande von Judengemeinden in den landesfürstlichen Städten die Ausübung des sogenannten Judenregales, das ist des Rechtes, Juden als Knechte der herzoglichen Kammer (*servi camerae*) zu beherbergen, für die Steiermark so gut wie für Österreich voraussetzen müssen, ist selbstverständlich, ohne dass wir dafür in unserem Zeitraum ausdrückliche Belege fänden.

Für die Steuer im Sinne einer außerordentlichen, allgemeinen Auflage, die nach wechselnden Grundsätzen oder Gesichtspunkten umgelegt wurde, haben wir nur aus den Anfängen der Habsburgerzeit, und zwar aus den Jahren 1276—1277 als sogenannte „Königssteuer“ oder als „Hilfsgeld“, wofür die Landeskirchen herangezogen wurden, urkundliche Nachweise,<sup>3</sup> obschon wir die Erhebung solcher Auflagen für Kriegszwecke, insbesondere auch in den Zeiten ungarischer und böhmischer Fremdherrschaft, voraussetzen müssen.

Sonst müssen wir die „Steuer“, welche Bezeichnung nur einmal im Rentenbuche vom Jahre 1267, beim Amte Birkfeld, vorkommt,<sup>4</sup> zu den grundherrlichen Einnahmen des Landesfürsten stellen und darin dasselbe finden, was wir bereits als Geldabgaben oder Zinse von den Domänen kennen lernten.<sup>5</sup> Auch die Stadt-Steuer gehört dazu, insofern sie ein Jahreszins an den Landesfürsten als Grundherrn seiner Städte war, den wir allerdings für unsern Zeitraum aus dem Urkundenbestande ebensowenig als aus dem Rationarium ausgiebiger belegen können, da hier nur von Gericht und Maut in den Städten als

---

Vbelpach (Übelbach) 10 predia, que uocantur „walthube“. Eine solche huba silvae (Wald- oder Forsthub) wird 1165 in der Urkunde für Admont (St. UB., I 460) angeführt.

<sup>1</sup> Luschin, *Österr. R.-G.*, 206.

<sup>2</sup> In der Stiftungsurkunde St. Lambrechts von 1103 (St. UB., I 112) werden die Biber (*castores*) dem Kloster zugesprochen, 1149 (S. 294) von König Konrad III. demselben der Fluss Rainach *cum piscationibus et castorum venationibus* als Schenkung erneuert. Das Biberthal führt daher auch von diesem kostbaren Rager den Namen.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 164, 182.

<sup>4</sup> *Rat. St.*, 116.

<sup>5</sup> In der königlichen Urkunde für Neum (s. Anhang Nr. 65) heißt es: Enthebung von allem „Bann“ und allen Forderungen (*exactiones*), so man „Steuras“ nennt.

Einnahmsquellen des Herzogs die Rede ist, oder nur das örtliche Gesamteinkommen verbucht erscheint.<sup>1</sup> Andeutungen fehlen allerdings nicht ganz.<sup>2</sup>

Schließlich sei noch bemerkt, dass wir für das sogenannte Geleitregale (ius conductus), das ist für das Recht des Landesfürsten, innerhalb seines Gebietes für den Schutz oder das Geleit reisender Fremden, so z. B. der Kaufleute, gegen Entgelt einzutreten,<sup>3</sup> keine Belege bieten können, dasselbe jedoch immerhin als auch dem steierischen Herzoge zustehend annehmen müssen.

### 7. Landesfürstliches Gerichtswesen.

Wenn wir der Verwaltung des Rechtes im Lande die landesfürstliche Gesetzgebung in Rechtsfachen voranstellen, so bietet uns dieser Zeitraum in seinem Schlussstheile — aus den ersten Monaten der habsburgischen Reichsverwesung — ein wichtiges Denkmal, das Landfriedensgesetz König Rudolfs vom 3. December 1276,<sup>4</sup> „mit Rath der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren und Ministerialen der Länder Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain“ erlassen und für diese der Herrschaft des Böhmenkönigs entwundenen Länder mit fünfjähriger Geltung bestimmt; allerdings keine landesfürstliche Satzung im engsten Sinne des Wortes, da sie vom deutschen Reichsoberhaupte ausgeht, immerhin aber landesfürstlich im weiteren Begriffe und nach ihrem Zwecke.

Diese Satzung begegnet einem dringenden Bedürfnis und zeigt sich inhaltlich dem österreichischen Landrechte und ebenso dem Landfrieden Ottokars II. verwandt, den der Přemyslide als Herzog von Österreich um 1251 — zu Beginn seiner Herrschaft — an der Donau „mit zwölf Herren aus dem Lande“ berathen ließ und in Kraft setzte.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Das ist zunächst in der allgemeinen Übersicht Rat. St., 114—116, der Fall. Aber auch aus dem Nachtragsverzeichnis, S. 182, lässt sich bei den Posten: de Liubene 500 m., de Judenburg 200 m., de Voitsperch 800 m., de „Netgesprach“ (statt Radkersperch) 80 m., de Vurstenvelde 100 m., de Hartperch et Fridberch 100 m. nicht leicht an eine Stadtsteuer, sondern nur an das örtliche Amts- oder Gesamterträgnis denken.

<sup>2</sup> Rat. St., 126. Item in Lutemberch in foro sunt CL aree preter II et qualibet solvit XL denarios. Der Markt Luttenberg zinst also jährlich von seinen 152 Hoffstätten je 40 Pfennige.

<sup>3</sup> Vgl. Berunsky, R.-G. Österr., 120.

<sup>4</sup> Sieh Anhang Nr. 162.

<sup>5</sup> Sieh Archiv für österr. Geschichte, I 59 (undatiert). Vgl. Luschin, Gerichtsverfassung Österreichs, 62, und Österr. R.-G., 166, Werte, die auch sonst für diesen



Untertanen in einer vernunftgemäßen und ihnen zuträglichen Weise zu verfahren.

7. Auch soll niemand gegen den Willen des rechtmäßigen Grundherrn dessen Eigenleute (*aliouini proprios*) aufnehmen oder halten, unbeschadet die Rechte, Freiheiten und Privilegien der Städte, Municipien und anderer Genossenschaften, die ihnen als Geschenk der kaiserlichen Gnade oder nach alter, bewährter Gewohnheit durch den Landesfürsten erteilt wurden. Zeugnet ein solcher Aufgenommene nicht, einem Herrn zu gehören, so soll ihn der Aufnehmende entlassen und sofort zurückstellen, sobald er zufolge der Klage seines Herrn von dem Richter zurückverlangt wurde. Im Weigerungsfalle hat der Aufnehmer eine Buße von zehn Pfd. Pf. zu entrichten, dem Richter überdies fünf Pfd. Pf. zu zahlen und letzterer diese Strafgebühren einzutreiben. Zeugnet aber der Aufgenommene, dem Kläger zu gehören, so soll der Aufnehmer statt des ersteren vor dem betreffenden Richter nach vorgeschriebener Rechtsordnung sich verantworten. In beiden Fällen kann — während der Rechtshandel in Schwebelage — der Herr seinen Eigenmann straflos festnehmen und einkerkern. Auch dürfe niemand den Eigenmann eines andern unter dem Rechtstitel eines „Muntman“ (*titulo, qui dicitur muntman*) festhalten und die Auslieferung verweigern, da er sonst dem Herrn fünf Pfund zahlen muß und zu dieser Zahlung und Freigebung des Eigenmannes durch den Richter gezwungen wird.<sup>1</sup>

8. Segen Todtschläger sollen die Richter erst nach Ablauf eines Jahres — von den nächsten Weihnachten an gerechnet — amts behandeln, und inzwischen dürfen die Thäter sich mit den Geschädigten freundschaftlich vergleichen, sonst möge dem Kläger sein Recht werden.

9. Der König verbietet in bündigster Weise alle ohne Vollmacht seitens des betreffenden Richters statthabenden Pfändungen oder andere Unbilden und ordnet an, daß der Dawiderhandelnde nach Recht und Landesgewohnheit straffällig sei.

10. Vom Reichsoberhaupt werden alle Mauten, Zölle, Führen und Wegsperrren,<sup>2</sup> welche neuerungsweise zu Wasser und zu Lande errichtet wurden, endgiltig aufgehoben und außer Kraft gesetzt, während

<sup>1</sup> Vgl. das ganz Analoge im österr. Landrecht, a. a. O., S. 66, § 48: Es sol auch niemant dheimen muntman haben, und wer si dartüber hat, der sol si lassen, wenn er des ermant wirt von seinem (d. i. des Muntmanns) rechten herrn, oder er mus dem herren geben fünf phund, und sol der richter dem herren das gut intzwingen und sol auch dannoch den muntman ledigen, und in der späteren erweiterten Fassung (von Dopf der Zeit Ottokars II., 1266, angeführt), S. 104, § 64.

<sup>2</sup> *mutas, thelonias, vectigalia et pedagia* . . .

die früheren, nach alter Landesgewohnheit eingerichteten, weiterhin bestehen sollen. Wer dawiderhandelt, verfällt der Ungnade des Königs und einer nach dessen Einsicht bemessenen Strafe<sup>1</sup>

11. Ebenso darf niemand zum Schaden eines andern innerhalb einer „Raft“<sup>2</sup> eine Burg oder Befestigung errichten, und geschähe dies, so ist den Richtern geboten, sie zu zerstören. Hinwider haben alle jene, welche rechtswidrigerweise und ohne gesetzlichen Grund eine Zerstörung ihrer Festen oder Burgen durch den König von Böhmen oder durch andere erlitten, die freie Befugnis des Wiederaufbaues und der Befestigung, und etwaige von dem genannten Könige oder von anderen erlassenen Verbote der Befestigung von Burgen und Städten erscheinen nunmehr widerrufen. Jene Burgen und Festen aber, welche nach Spruch und Ordnung des Rechtes zerstört wurden, sind keinesfalls oder nur mit besonderer Genehmigung des Königs wieder aufzubauen, da sie sonst von seinen Richtern kraft seines Auftrages zerstört werden sollen.<sup>3</sup>

12. Alle anderen Angelegenheiten<sup>4</sup> sind — gemäß der bis jetzt anerkannten Rechtsgewohnheiten der einzelnen Länder und der Freiheiten und Privilegien der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen Freiherren, Landesministerialen und anderer — von den hiezu bestellten Richtern nach Recht und Gesetz zu erledigen, was der König bei Vermeidung schwerer Strafe den Landrichtern aufträgt.

13. Diese Landfriedenssagung (*forma praesentis pacis*) besteht zu Recht vom Tage ihrer Verlautbarung bis zu Weihnachten und von da ab durch volle fünf Jahre, und niemand genießt des Landfriedens, welcher nicht bis „Epiphania“ (1277, 6. Juni) die volle Wahrung desselben beschworen.<sup>5</sup> Ist es aber zweifelhaft, ob einer geschworen, so hat dieser mit einem andern, der es gethan, als Sidhelfer den Nachweis seines Schwures zu liefern.

Fassen wir den Inhalt dieser Landfriedenssagung näher ins Auge, so zeigen die Hauptpunkte von 1 bis 5 am besten, wie zahlreich die

<sup>1</sup> Vgl. Österr. Landrecht, ursprüngliche Fassung, a. a. O., S. 68, § 57 und erweiterte Fassung, S. 102, § 43.

<sup>2</sup> Vgl. Österr. Landrecht, erweiterte Fassung, S. 102, § 39: Wir seczen und gepieten, das iemant (= niemand) dem andern neher pau denn uber ein rast . . . So glaubten wir denn auch das „infra leucam“, was allerdings auch mit „Meile“ (vgl. das französische *lieu*) = Bannmeile übersetzt werden kann, verdeutschten zu dürfen.

<sup>3</sup> Vgl. Österr. Landrecht, ursprüngliche Fassung, S. 68, § 57 und erweiterte, S. 102, § 43.

<sup>4</sup> *Alia omnia . . . decidantur.*

<sup>5</sup> *Nisi qui iuraverit infra epiphaniam domini formam dicte pacis se firmiter servaturum.*



Schäden und Gewaltthaten in der Übergangszeit 1275/76, vor und während des Zusammenbruches der böhmischen Fremdherrschaft, waren. Gleiches gilt vom 9. Punkte, während der 8., den „Todschatz“ betreffend, beweist, daß man sich angesichts dieses Verbrechen eine gewissen Zurückhaltung im richterlichen Verfahren beleiht und dem außergerichtlichen Vergleiche thunlichst Raum gibt.

Der 6. Punkt wahrt die lehens- und dienstherrlichen Rechte, und im 7. erscheint der Grundherr vor der willkürlichen Übersiedlung seiner Eigenleute, wobei man hauptsächlich an den Grundholden, den Bauer, denken muß, auf fremdem Boden geschützt, wie dies auch der königliche Schirmbrief des Habsburgers Rudolf von 1274 zu Gunsten Salzburgs und anderer Hochstifte bezeugt,<sup>1</sup> dagegen vor allem das privilegienmäßige Recht der landesfürstlichen Stadtgemeinden in Hinsicht der, allerdings bedingungsweisen, Aufnahme von Außen-Leuten gewahrt.

Sehr wichtig ist der 10. Punkt, der den alten Bestand der Mauten (und Zölle), Fuhr- und Wegsperrern gegenüber allen während der Zeiten der Fremdherrschaft entstandenen diesbezüglichen Vermehrungen oder Neuerungen wieder in Kraft setzen soll. Hier, wie beim 7. Punkte, gewahren wir gewissermaßen ein Zurückgreifen auf den kaiserlichen Freiheitsbrief für unser Land vom Jahre 1237.<sup>2</sup>

Der 11. Punkt betrifft den unbefugten Burgenbau. Es ist dies eine für den Frieden des Landes und den Landesfürsten gleich wichtige Angelegenheit, die in der Thatfache, daß sich 1268—1269 Ottokar II. beilegte hatte, die Burgen der steierischen „Verschwörer“ in seine Hände zu bekommen und zu brechen, ihre Beleuchtung von einer anderen Seite erfuhr. Wie man es damit in einzelnen Fällen hielt, beweist eine das Nachbarland ob der Enns betreffende Urkunde Heinrichs von Volkensdorf, vom 24. Mai 1282 zu Wien ausgestellt, worin derselbe erklärt, er habe die Erlaubnis erhalten, seine zerstörte Feste wieder aufzubauen, aber unter der Bedingung, daß daraus niemandem ein Schaden erwachse, und sei bereit, dem Könige Rudolf und dessen Sohne Albrecht jederzeit treu zu dienen.<sup>3</sup>

Mit Weihnachten 1280/81 lief der fünfjährige Landfriede ab. Da nun derselbe (1281, vor Juni) auf weitere zehn Jahre von den Städten, Rittern und „Knappen“ (Knechten) Österreichs angelobt wurde,<sup>4</sup> so sollte

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 138 (2).

<sup>2</sup> Sieh oben S. 178 (12., 18. Absatz).

<sup>3</sup> Kurz, Geschichte Österreichs unter Ottokar und Albrecht I., 2, 198. Sichnowski-Dietl, Regg., I 718.

<sup>4</sup> Sieh Anhang Nr. 225.

man wohl einen gleichartigen Vorgang in der Steiermark voraussetzen, ohne daß uns jedoch diesfalls eine urkundliche Spur vorliegt.

Wenn wir anderseits im benachbarten Kärntnerlande ein staatsrechtliches Verfahren („gewissende“) gegen Landfriedensstörer eingeleitet finden, wie dies eine von König Rudolf 1279, 8. März, zu Wien beurkundete Weisung,<sup>1</sup> vereinbart „mit Fürsten, Getreuen und besonders mit einigen Ministerialen des Landes, die hiezu berufen wurden“, darthut, so läßt sich für unsere Steiermark ein solcher Vorgang ebenso wenig nachweisen.

Das Gerichtswesen der Steiermark im allgemeinen ruht auf derselben Grundlage wie in den früheren Zeiträumen,<sup>2</sup> nur verfügen wir über eine reichhaltigere Zeugenschaft der Urkunden für seinen Bestand und seine Thätigkeit.

Die allgemeine Grundlage bildet das grundherrliche Gericht<sup>3</sup> der adeligen und geistlichen Gutsbesitzer, ausgeübt in den herkömmlichen Laibdingen oder Gerichtstagen (placita), ganz so, wie es der Landesfürst auf seinen Domänen verwalten läßt.

Während wir für das grundherrliche Gericht der weltlichen Güterinhaber ihren Bauern gegenüber eine reichhaltige, aber — was die Aufzeichnung der herkömmlichen Grundsätze und Gewohnheiten betrifft — erst in späteren Jahrhunderten fließende Quelle an den sogenannten Weistümern, Dorfrichtern, Banntaibingen u. s. w. besitzen, versorgen uns die Urkunden dieses Zeitraumes hauptsächlich nur mit bezüglichen Freiheitsbriefen und Entscheidungen des Landesfürsten oder seiner Vertreter zu Gunsten der Landeskirche.

Müssen wir annehmen, daß das grundherrliche Gericht im Grundbesitz wurzelt und zu den ihm anhaftenden, wenngleich erworbenen Rechten den Grundholden oder Eigenleuten gegenüber gehört, dagegen

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 208.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 82 f., S. 126 f., S. 197 f., S. 215 f.

<sup>3</sup> Vgl. Steierm. Landrecht H. Bischoffs, S. 185, § 141: Ez hat chainerlay, wie edel der ist, chain gericht noch chain zehnt, daz sein aygen sey und § 142: Aller zehnt vnd all gericht sind lehen. Der pan (Gerichtsbann) mag nicht verror, dann an die dritte hant (gehen), und die Abhandlung Bischoffs in den Beiträgen zur Kunde steier. Geschichtsquellen, 5. Jahrgang, die vor der Ausgabe erschien, S. 54. Dieser Grundsatz, der schon daraus erhellt, daß den geistlichen Körperschaften im Lande als Grundbesitzer durch die landesfürstlichen Privilegien die Eigengerichtsbarkeit oder grundherrliche Jurisdiction ausdrücklich zugesprochen erscheint, gilt noch mehr von der an Adel und Klöster ausnahmsweise verliehenen, erweiterten Gerichtsbarkeit, so vom Rechte des Erkennens auf die Todesstrafe, worauf die Auslieferung des Schuldigen an den Landrichter und der Vollzug der Strafe durch diesen stattfand.

alles ausschließt, was der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Landgerichten vorbehalten bleibt, so erwirbt auch die Kirche als Grundherr die Gerichtsbarkeit über die Holden oder Eigenleute. Da aber die kirchlichen Güterbestände im Lande verschiedener Art waren, die Gunst der Machthaber die gerichtlichen Exemtionen der Kirche förderte, anderseits der Landesfürst Schutzwogt der Kirche im Lande ist und diese Schutzwogtei namentlich den Landklöstern gegenüber ausübt, so ergeben sich diesfalls besondere Verhältnisse, die wir nun ins Auge fassen müssen.

Vor allem ist dieses Verhältnis bei den im Lande begüterten Hochstiften Salzburg, Freising und Gurk zu untersuchen.

Die Metropole Salzburg wird 1278 im Besitze der vollen, das ist hohen und niedern, Gerichtsbarkeit in allen Bezirken und Gütern anerkannt, besitzt somit den Gerichtsban in Civil- und Criminalfällen, das Strafrecht über Verbrecher und den Blutbann, die „Gewalt des Schwertes“, die allerdings der Erzbischof „zufolge seines Amtes und seiner Würde“ nicht selbst handhaben kann, sondern durch andere auszuüben hat. Überdies gebiete der König, daß der Erzbischof, sobald durch gerechtes und allgemeines Urtheil jedwedes Vorrecht, Adelstrang und Würde aberkannt seien, die Übelthäter nach Beschaffenheit des Verbrechens an Leib und Gut strafen könne. Das ist der klargelegte Inbegriff voller, höherer Gerichtsbarkeit, und diese Thatsache findet in der königlichen Urkunde von 1281 ihre Ergänzung, wonach die Unterthanen Salzburgs in Osterreich, Steiermark und Kärnten vor kein fremdes Gericht gezogen werden dürften.<sup>1</sup>

Bei Freising finden wir laut Weisung Ottokars II. von 1270 an „seine Landrichter, andere Richter und Amtsleute“ die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Hochstiftes bloß im allgemeinen vor jedem unbefugten Eingriff geschützt, so zwar, daß nur im Falle erwiesener Rechtsverweigerung das Recht beim landesfürstlichen Richter zu suchen sei.<sup>2</sup> Von Zuerkennung der vollen oder höheren Gerichtsbarkeit Freising's auf seinen steierischen Gütern ist nirgends ausdrücklich die Rede.

Wohl aber ist dies bei Gurk der Fall. Denn König Rudolfs Urkunde vom 23. März 1280 spricht nicht nur von der bedingungsweise Übertragung des „Blutbanns“, „wie ihn einst die Kärntner Herzoge auf den Gurker Gütern und in den Bezirken des Hochstiftes auszuüben pflegten“ an das Bisthum, sondern ganz bestimmt von der Verleihung

<sup>1</sup> Anhang Nr. 199 und 224.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 118. Einer ähnlichen Weisung begegnen wir in der Urkunde von 1274, betreffend die Güter Freising's in Krain und in der (windischen) Mark. Bahn, a. a. O., 327—328, Nr. 805.

des „Richtschwertes“ (gladii potestas) durch das Reich, von der Vollmacht, alle Übelthaten innerhalb des Gurker Gebietes zu strafen, endlich von der Aufhebung aller dieser Gerichtshoheit zuwiderlaufenden Gewaltmaßregeln der Stellvertreter des Königs, insoweit sie nicht im Auftrage und mit Willen des Bischofs getroffen wurden, und ebenso aller dieser Erklärung des Königs entgegenstehenden Entscheidungen.<sup>1</sup>

Für das „Bisthum“ Sedau ermangeln wir einer solchen Urkunde. Dies nöthigt uns, von der Annahme voller oder höherer Gerichtsbarkeit bei diesem Hochstifte abzusehen und die gleiche Jurisdiction anzunehmen, wie solche dem mit dem Bisthum verbundenen Kathedral- vormalig Collegiatstifte gleichen Namens zustand.<sup>2</sup>

Wenn wir von Oberburg im Sanntthale absehen, das damals noch außerhalb des steirischen Herzogthums lag und zu Kärnten gehörte, und nur kurz bemerken wollen, dass diesem Benedictinerstifte die „allgemeine und besondere Gerichtsbarkeit in seinem ganzen Bezirke“ zuerkannt erscheint,<sup>3</sup> so gebürt der Vortritt unter den Landesklöstern, was alte Verbriefungen seiner Gerechtfamen betrifft, dem Stifte St. Lambrecht. Doch dürfen wir den Ausdruck „lantgericht“, der in der Urkunde von 1255 (gleich der von 1202) vorkommt,<sup>4</sup> nicht auf volle, auch den Blutbann einschließende Gerichtsbarkeit deuten, da der des Todes schuldige Verbrecher dem landesfürstlichen Richter vorbehalten bleibt.

Ähnlich dürfte es sich wohl auch mit dem „weltlichen Gericht, so man lantgeriht nennt“, in der Urkunde von 1257 für das Hospiz am Pyhrn verhalten haben.<sup>5</sup>

Dem Cistercienserstifte Neun wird einerseits (1260)<sup>6</sup> das Befugnis eingeräumt, in allen civilrechtlichen Fällen einen „Anwalt“ zu bestellen, ohne jedoch an denselben gebunden zu sein, anderseits das Recht gewährt, „Rechtsverhandlungen“ und „Laidinge“ mit seinen Grundholden zu veranstellen, was sich mit der gewöhnlichen grundherrlichen Gerichtsbarkeit deckt; außerdem begegnen wir (1272)<sup>7</sup> einer grundsätzlich wichtigen Entscheidung zu Gunsten des Klosters, worin letzterem das Recht zugesprochen

<sup>1</sup> Anhang Nr. 216.

<sup>2</sup> Vgl. Anhang Nr. 144 (1, 2).

<sup>3</sup> Anhang Nr. 188 (1278). Vgl. Nr. 148 zum Jahre 1275.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 49. Es ist dies wörtlich der babenbergischen Urkunde von 1202 entnommen. Sieh oben S. 127 und den 3. Abschnitt „Staat und Kirche“. Vgl. Bischoff, steier. und kärntn. Laidinge, S. 223, Anm. Dazu die ausführlichen Notizen Bischoffs in den Laidingen, S. 222—223, Anm., über Besitz und Landgericht von St. Lambrecht.

<sup>5</sup> Anhang Nr. 54 (2, 3); vgl. Nr. 207.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 65.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 127.

erscheint, alle das bewegliche Gut seiner Holden betreffenden Streitigkeiten sowohl „innerhalb als außerhalb der Städte“<sup>1</sup> gleich den Landesministerialen und anderen Vornehmen des Landes zu schlichten und die Gerichtsbarkeit auf den Klostergütern auszuüben.

Dass in der Regel nur die niedere, grundherrliche Gerichtsbarkeit den Klöstern eingeräumt wurde und der Blutbann in seiner entscheidendsten Form als Todesstrafe dem Landesfürsten vorbehalten blieb, gleichwie dies in früheren Zeiten<sup>2</sup> der Fall war, erhellt am besten aus der königlichen Bestätigung der Stiftungsurkunde für die Propstei Steinz.<sup>3</sup>

Admont, dessen grundherrliche Gerichtsbarkeit von seinem ältesten Urkundenbestande bezeugt wird, erscheint 1278<sup>4</sup> mit der Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Bezirke gegen Abfuhr eines Jahreszinses betraut.

Bezüglich des Klosters Gbß verweisen wir auf die späteren Ausführungen über die Landesgerichtsprengel.

Die landesfürstliche Gerichtsbarkeit, der grundherrlichen übergeordnet und insbesondere durch den Blutbann als höhere gekennzeichnet, findet ihre gegenwärtige Ausübung in den Landgerichten (*placita terrae, provinciae*), welche an die Stelle der Gaudinge oder Gaugerichte getreten waren, und einerseits in ihren Grenzen mit diesen zusammenfielen, andererseits aus einer Spaltung oder Theilung der Gaugerichtsprengel erwuchsen.<sup>5</sup> Erfahren wir doch aus der an anderer Stelle<sup>6</sup> behandelten Urkunde des letzten Babenbergers, wie lange sich der Name und Begriff einer Ennsthaler und Leobener (Gau-)Grafschaft erhielt.

Es sei nun versucht, auf Grundlage des Rentenbuches der Steiermark und einschlägiger Urkunden Reihe und Umfang der damals nach-

<sup>1</sup> Vgl. den 9. Abschnitt über das Städtewesen.

<sup>2</sup> Sieh oben S. 84, 92, 127—130, 215, 217, 220.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 172; vgl. die Urkunden Nr. 56, 156 und 185.

<sup>4</sup> Anhang Nr. 195 und 81 (2), 110. In der an vorletzter Stelle citierten Urkunde wird dem Kloster die altersher privilegierte Gerichtsbarkeit über die Klosterhörigen (*homines ipsius ecclesiae*) bestätigt, die niemand stören dürfe, wenn nicht Abt und Mönche aus eigenem Antriebe zeitweilig einen besonderen „Anwalt“ oder „Richter“ begehren. Vgl. oben S. 215 zum Jahre 1242.

<sup>5</sup> Vgl. die trefflichen Untersuchungen für Österreich von Luschn in seiner Geschichte der älteren Gerichtsverfassung, für Salzburg von Richter im ersten Ergänzungsbande zu den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichte, für Tirol von Egger im vierten Ergänzungsbande 1898 (373—429), von Felicetti in seinen historisch-topographischen Skizzen, a. a. D., 2. Abtheilung, und Bischoff-Schönbachs A. der Steier. und kärntn. Landeinge.

<sup>6</sup> Sieh oben S. 209.

weisbaren Landgerichte<sup>1</sup> annäherungsweise und mit allem Vorbehalt zusammenzustellen. Eine eingehende Darstellung ihrer Bestände und Grenzen ist aus diesem kargen Belegen schwierig durchzuführen und würde den Gegenstand einer besonderen, umfangreichen Aufgabe bilden, die sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Landgerichte im Laufe der Jahrhunderte zu beschäftigen hätte, einer Aufgabe, die überdies einer Reihe von Vorarbeiten zu ihrer Lösung bedarf.

Schlagen wir von der Nordwestecke des Landes den Weg ein, so treffen wir zunächst auf das Landgericht im Ennsthal, welches die Babenberger-Urkunde als salzburgisches „Grafschafts“-Lehen des steiermärkischen Herzogthums bezeichnet. Das Rentenbuch der Steiermark von 1267 führt das bezügliche Landgericht ohne Angabe seines Sitzes an. Bereits an früherer Stelle wurde der Bestand eines herzoglichen Landrichters „im Ennsthal“ für den Schluss des 12. Jahrhunderts neben dem Pfleger oder „Gastalben“ des Erzbischofs von Salzburg nachgewiesen,<sup>2</sup> anderseits der Umfang des herzoglichen Besitzes im Ennsthale und der Versuch Philipps des Erwählten von Salzburg (seit 1246), alles, was salzburgisch dort war und noch mehr, für das Hochstift heranzuschlagen, beleuchtet und der wichtigen Abmachungen der Habsburger mit Salzburg über die Ennsthaler und anderweitiger Lehen im Lande gedacht.<sup>3</sup> — Diese letzteren Verträge geben uns neue Daten an die Hand, den Umfang des Ennsthaler Landgerichtes und seinen Burgsitz beiläufig zu bestimmen. Die westliche Grenze im Thalboden der Enns macht keine Schwierigkeiten, es ist der Mandling-Pass; auch die Nord- und Südgrenze: dort Pflindsberg, oberhalb Auffee, hier der (Rottenmanner) Tauern.<sup>4</sup> Aber mit der Ostgrenze kommen wir nicht zurecht, da die Örtlichkeit „Hohenwart“ und der „Nagelspach“ nicht leicht bestimmbar sind.<sup>5</sup> Denn einen Ort oder Berg „Hohenwart“ im Enns-

<sup>1</sup> In der vormärklichen Steiermark, d. i. Anfang des 19. Jahrhunderts, gab es in den damaligen fünf Kreisen des Landes: Brud (9), Eilli (34), Graz (32), Judenburg (20), und Marburg (32), im ganzen also 127 Landgerichte, vgl. Schurz, Top. Ver. d. St., I 157, 221, 595; II 155, 496, was am besten beweist, wie die alten Landgerichte im Laufe der Zeit aufgetheilt und von sogenannten privilegierten oder „freien“ Landgerichten durchsetzt wurden. Die in den steierischen Landtagen des 14. bis 18. Jahrhunderts nachweisbaren Landgerichte finden sich in Bischoff-Schönbachs Ausgabe, S. 698—699, alphabetisch verzeichnet.

<sup>2</sup> Sieh oben S. 99, 210.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 210—211 und den II. und III. Hauptabschnitt dieses Zeitraumes über das steierische Herzogthum als Verwaltungsgebiet und über „Staat und Kirche“.

<sup>4</sup> Sieh Anhang Nr. 231, 235; dazu Jahn, Ortsnamenbuch.

<sup>5</sup> Jahn, Ortsnamenbuch. S. 271 und 351.

thale kennen wir heutzutage nicht, und einen „Nagel-Bach“ haben wir nur zwischen Schladming und der Mandling, der selbstverständlich nicht in Frage kommt, anderseits bei Trieben im Paltenthal. Will man nun nicht an den Hochwart im Hochschwabgebiete denken,<sup>1</sup> so bliebe nur der Hohinwart bei Kraubat-Einöb übrig, den eine Urkunde von 1294 als Grenze des Landgerichtes von St. Peter ob Leoben (= Freienstein) bezeichnet,<sup>2</sup> und dies dürfte vielleicht stimmen, da ja die Babenberger-Urkunde von 1242 die Ennsthaler „Grafschaft“ an die Leobener grenzen läßt; wir hätten somit vielleicht durch den Nagelbach bei Trieben und diesen Hohinwart das südöstliche Gemäkte des Ennsthaler Landgerichtes, dem somit das ganze Paltenthal zugehörte, gezogen. Die eigentliche Ostgrenze mochte etwa mit der Gerichtsmarkung des „Erzberges“ (Eisenerz—Worderberg) gegeben sein.<sup>3</sup>

Was nun den Sitz des Ennsthaler Landgerichtes betrifft, so lassen uns diesfalls die Urkunden unseres Zeitraumes im unklaren, denn in den habsburgischen Verträgen mit Salzburg ist von Ober-Streichau am Ausgange des Paltenthales, das bis dahin Heinrich von Ernfels als Vasall des Hochstiftes inne hatte, und von Unter- oder Nieder-Streichau, vormalig Lehen der Gebrüder Wulfling und Ortolf von Treuenstein, nur insofern die Rede, als beide Festen „mit allen Lehen innerhalb des Ennsthaler Landgerichtes“ an die Habsburger übergehen. Sie erscheinen somit bloß als Hauptherrschaft Salzburgs in diesem großen Bezirke.<sup>4</sup> — Anderseits finden wir Wolkenstein, den nachmals als Ennsthaler Landgerichtssitz bekannten Burgort, für unsern Zeitraum noch nicht belegt.

<sup>1</sup> Fellecetti; vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 271.

<sup>2</sup> Zahn, a. a. O. Auch in dem salzburgischen Lehensverzeichnis (Anhang Nr. 235) heißt es: Von erst die grafschaft des Enstals, die von dem wasser genant die Manlich vncz an die gemerkcht der grafschaft ze Leoben laanget (wie in der lateinischen Urkunde von 1244) und zu ihr zählen: Diegen, Notennann, Aufsee „mit dem aeorzt“ (Eisengruben?) und „alle Festen“.

<sup>3</sup> Sieh Ration. St. bei Rauch, II S. 114 „iudicium in Aertzperch“ (vgl. 6. Abschnitt), wovon das ius montis baselbst zu unterscheiden. Später tritt Eisenerz als freies Landgericht neben dem benachbarten Freienssteiner Landgerichte auf. 1282, 81. Jänner (Borau), vertauscht dem Kloster Admont gegen eine Hube zu Feistritz im Nöb eine sechs Schillinge (solidos) zinsende Hube, gelegen in der Pfarre Trofajach (Troveysach) „im untern Erzberggebiete“ bei St. Oswald (in inferiori monte Cathmie apud S. Oswaldum), woraus hervorgeht, daß die Hauptpfarre Trofajach im Worderberger Bezirke lag, den wir zum „Erzberger“ Gerichtssprengel ziehen dürfen. (Sieh die Urkunde i. A. bei Muchar, V 441, und im Abdruck bei Wichner, II 395, Nr. 61). Vgl. den 10. Abschnitt über Worderberg, bezw. Trofajach.

<sup>4</sup> Sieh Anhang Nr. 231, 235.

Wenden wir uns gleich der an die Ennsthaler anrainenden „Grafschaft“, das ist dem Leobener Landgericht, zu. Wir lernten als seine nordwestliche Grenze den „Hohinwart“ bei St. Peter ob Leoben (Freienstein) kennen, wo es an das Ennsthaler geraint haben dürfte. Nach Westen stieß sie an den Jageringer Thalgraben und Knittelfeld, wo das Judenburger Landgericht begann, in welchem wohl der alte Undrimatale- oder Ingeringthal-Gau mit seinen ältesten Hauptpfarren Pöls, Kobenz und Johnsdorf aufgegangen war, und dessen Umfang im großen und ganzen der heutigen Judenburger Bezirkshauptmannschaft entspricht.<sup>1</sup> Indem wir auf das Leobener Landgericht nochmals zurückkommen, möge zunächst die muthmaßliche Begrenzung des Judenburger Landgerichtes nach der andern Seite hin angedeutet werden. Nach Südwesten dürfte dies der Pleischeuz mit Scheufling, dort, wo die alte Steiermark gegen Kärnten ihren Abschluss fand, gewesen sein. Jedenfalls war auch das Freisinger grundherrliche Gerichtsgebiet im Wölzer und Ratfchgraben, mit Ober-, Nieder-Wölz und St. Peter am Kammersberge, zugleich landesfürstliche Vogteien,<sup>2</sup> davon nicht ausgeschlossen; der Feiringer Graben gehörte wohl auch dazu, und die Wasserscheide der Mur und Enns dürfte die Nordgrenze des Judenburger Landgerichtes gegen das Ennsthaler gebildet haben. Nach Südosten zeichnet der Gebirgszug von der Klein- bis Stub-Alpe eine natürliche Abmarkung vor.

Daß 1274 ein Landrichter von Offenbergr oder Offenbergr (bei Pöls) auftaucht, der zu Kobenz einen Gerichtstag hält, erklärt sich aus dem Rentenbuche der Steiermark von 1267, worin es heißt, vormals habe der Landesministeriale Dietmar von Offenbergr, Bruder Ulrichs von Liechtenstein, Amt, Landgericht und Maut von Judenbergr in Bestand gehabt. Offenbergr war also 1267 landesfürstlich, und der königliche Castellan zu Offenbergr, Dietrich von Julin, versah zu Kobenz das Judenburger Landgericht.<sup>3</sup>

Südwestlich vom Judenburger Landgerichte setzte das Landgericht „Graßlup“ — dessen Name noch in dem heutigen Dorfe Graßlab erhalten — ein, und zwar jenseits von Scheufling, gegen Neumarkt und weiterhin zu dem gleichnamigen Gebirgssattel und bis Dirnstein (Dürrenstein);<sup>4</sup> es entwickelte sich somit als Landgericht des steieri-

<sup>1</sup> Sieh Felicettis Beiträge II.

<sup>2</sup> Rat. St., 156.

<sup>3</sup> Ebenba, S. 115. Vgl. S. 142, 174, 182. (Dietmar von Offenbergr verliert sich nach 1265 aus den Urkunden.)

<sup>4</sup> Vgl. Rat. St., 157 und Jahns Ortsnamenbuch, 194. Dirnstein, hart an der heutigen Kärntner Landesgrenze, befand sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Besitze



ischen Herzogs auf eigentlich kärntnischem Boden, aber dort, wo er seit 1122 Grundherr war und später durch die Erwerbung der Burg und Stadt Neumarkt als Salzburger Lehen dies noch mehr wurde. In dieses Landgericht gehörte auch (nach Angabe des Rentenbuches) die landesfürstliche Vogtei des Klosters St. Lambrecht als mit der Burgherrschaft Grazlup verbunden.

kehren wir nun wieder zum Leobener Landgericht zurück.

In der Leobener Grafschaft entwickelte sich früh der privilegierte Gerichtsstand des Nonnenklosters Göß, der ältesten geistlichen Gemeinde unseres Landes; doch gehörte es zum Leobener Landgericht, (St. Peter ob Leoben—Freienstein), und dieses reichte (gleich der Grafschaft) nach einer Urkunde des Jahres 1294 „bis zur Rinne bei Rößhelstein“. Das war seine sichere, südöstliche Grenze. Später erst gestaltete sich das Bruck-Landskrone Landgericht mit der gleichen Abmarkung nach Südosten, auf Kosten des alten Leobener Landgerichtes und weiterhin, abgesehen vom Pernegger „Burgfrieden“, das mit den Gößer Ämtern Tragöß und Rößhelstein verbundene „Landgericht“ des genannten Klosters.<sup>1</sup>

Das Mürzthal-Afletzter Gebiet, einst auch eine Gau-Grafschaft, in welcher die mächtigen Eppensteiner walteten, und im Laufe der Jahrhunderte an sieben Landgerichte erstanden, erscheint auffälligerweise im Rentenbuche der Steiermark von 1267 mit keinem Landgerichte, sondern nur mit den landesfürstlichen „Ämtern“ (officia) Kainberg, Krieglach und Mürzzuschlag<sup>2</sup> bedacht, während jenseits des Semerings der seit 1254 zu Osterreich geschlagene Theil des Büttner Gebietes an der Piesting und um W.-Neustadt als „Landgerichte an der steierischen Grenze“ anrainten.<sup>3</sup>

Die Annahme, daß wir auch an ein „Landgericht“, verbunden mit einem dieser Mürzthaler Orte, und an eine zufällige Auslassung derselben

der Wildonier, von denen es König Albrecht I. erworben haben soll. Sieh Bischoff in den Laibingen, S. 242, Anm. „Item in Novo foro-Grazlup“, wo wir also Neumarkt und Grazlup verbunden sehen.

<sup>1</sup> Sieh oben S. 23—24. Vgl. Bischoff in den steier.-kärntn. Laibingen, S. 298 bis 299, Anm. und Hasenöhrls Abhandlung über die Marken, S. 500 f.

<sup>2</sup> Sieh Rat. St., 116.

<sup>3</sup> Vgl. Bischoff in den Laibingen über das Landgericht Bruck a. d. M. — Landskrone, S. 823—824, und Hasenöhrl, a. a. D., S. 500—501.

<sup>4</sup> Sieh den böhmisch-ungarischen Friedensschluß vom 13. Juli 1271 bei Emler, Nr. 758, S. 298, wo von den Schiedsmännern König Ottokars als Landesfürsten Osterreichs und Steiermarks die Rede ist: castellanus de Haselowe et castellanus Novae civitatis (der Burggraf von Haslau und der von Wiener-Neustadt) circa confinia Styriae . . .

im Rentenbuche denken dürfen, ist mehr als gewagt, da beispielsweise Krieglach auch später nie als Landgerichtssitz auftaucht, die beiden anderen Orte wohl in späterer Zeit, aber nicht damals als Landgerichte nachweisbar sind und überdies unter anderen Bedingungen als solche erstanden. Es liegt nun die Annahme näher, daß, wie wir dies schon in früherer Zeit beurkundet fanden, die mächtigsten Güterherren dieser Gegend, die Stubenberger, das Landgericht fürs Mürztal und Aflenzler Gebiet erwarben und behaupteten, da sie überdies auch in unserem Zeitraume als Landrichter in Fällen urtheilen, die mit dortigen Güterstreitigkeiten zusammenhängen.<sup>1</sup> Ihr Hauptsitz war Ober- und Unter-Rapfenberg, das sich auch als Landgerichtssitz erhielt.

Steuern wir nun südwärts vom Rätthelstein die Mur herab, so läßt uns hier, wenn an dem Ausdruck „Landgericht“ (*iudicium provinciale*) festgehalten und angenommen werden soll, daß keine Lücken in der Aufzählung statthaben, das Rentenbuch der Steiermark vom Jahre 1267 insofern im unklaren, da es nur vom Grazer Landgericht „jenseits der Mur“ (*iudicium provinciale ultra Muram*) spricht. Da eines Landgerichtes „diesseits der Mur“ (*contra Muram*), also eines zweiten Grazer Landgerichtes, nicht gedacht wird, andererseits das gleichzeitige Wildoner Landgericht (sieh weiter unten) sich gegen Graz vorgeschoben haben muß, so haben wir bei dem Grazer Landgericht, was seinen Sprengel in nördlicher Richtung betrifft, vorzugsweise an den Landgerichtsbezirk die Mur aufwärts zu denken.

Nun gab es um diese Zeit kein nachweisbares Landgericht zwischen Graz und Rätthelstein, denn die kleinen Landgerichte Deutsch-Feistritz und Übelbach (später im Waldsteiner Landgericht vereinigt) sind weit jüngeren Ursprungs, auch das Frohnleitner entstand später; andererseits können wir das Pfannberger grundherrliche Gericht, wenn es auch 1435 „Landgericht zur Beste Pfannberg“ heißt,<sup>2</sup> nicht als ein eigentliches Landgericht ansehen, da ihm auch 1435 kein Blutbann zustand. Wir müssen daher aus Mangel jedweden urkundlichen Nachweises, der das Gegentheil begründen würde, die Vermuthung aussprechen, daß es zwischen Graz und Rätthel-

<sup>1</sup> Sieh oben S. 126—127, Urkunde von 1224, 22. April, St. UB., II 306, „in regione quo Murztal dioitur“. Zu Rapfenberg entscheidet als oberster Landrichter Ulrich von Blechtenstein einen Streithandel des Stubenbergers (Anhang Nr. 132); dieser selbst hinwieder schlichtet 1278 zu Rapfenberg als Landrichter den Salinen-Proceß St. Lambrechts als Grundherrn von Maria-Zell. (Muchar, V 410, Landes-Arch., Cop. 1114 b.)

<sup>2</sup> Chmel, Geschichte König Friedrichs u. s. w., I 281. Bischoff in den Laibingen, 883, 886, 954.

stein 1267 kein anderes „Landgericht“ gab, als das Grazer „jenseits der Mur“.<sup>1</sup>

Das (Grazer) „Landgericht jenseits der Mur“ grenzte südwärts an das Wildoner, das bis 1294 Hartnid von Wildon inne hatte und es dann sammt der Burg an Herzog Albrecht I. für die Feste Eibiswald abtrat, westlich an das Voitsberger im Rainachgebiete und hier — zwischen der Teigitsch und Graden — befand sich ein privilegiertes oder freies, aber der Vollziehung der Todesstrafe entbehrendes Landgericht des Klosters St. Lambrecht, gewissermaßen als Enclave. An der Rüsing und Graden rainte der Besitz Seckaus an, mit Eigengerichtsbarkeit über seine Grundholden, was auch von Salzburg, als Grundherrschaft von Deutsch-Landsberg, gilt. Südwärts vom Voitsberger Landgerichtsprengel setzte der Eibiswalder (jud. prov. in Ybanswalde) in der Richtung gegen Mährenberg ein.<sup>2</sup>

Das Windischgrazer Gebiet darf nicht zur eigentlichen Steiermark gerechnet werden.

Ostwärts vom Grazer Landgericht, und zwar im oberen Raabgebiete, gab es zwei Landgerichtsbezirke (jud. provincialia supra Rabam) nach dem Wortlaute des steierischen Rentenbuches von 1267, ohne daß ihre Sitze ausdrücklich bezeichnet erscheinen.

Die Angaben sind hier örtlich sehr unbestimmt und lassen sich nur durch spätere Verhältnisse erläutern. Denn das Rentenbuch nennt in einem Zuge das „Gericht“ (iudicium) in Fürstenfeld und Felzbach, anderseits die zwei Landgerichte ob der Raab (iudicia provincialia supra Rabam) und um Fürstenfeld (et circa Fürstenvelde). Fürstenfeld war somit bereits damals der Mittelpunkt eines Landgerichtes, und wir dürfen wohl nicht irren, wenn wir darunter das eine der beiden „ob der Raab“ verstehen. Schwierigkeiten macht der Sitz des zweiten. An Wirtfeld kann nicht gedacht werden,<sup>3</sup> denn es war auch später kein Sitz eines solchen, da es zum grundherrlichen Landgericht „Wirtenstein“ im 16. Jahrhundert gehörte, und der Wortlaut des Hubbuches nur auf ein Ortsgericht, das ist auf das Gericht der landesherrlichen Hofmark, schließen läßt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Leider findet sich in der Urkunde Herzog Friedrichs IV. von Tirol als Vormundes und Regenten vom 13. Februar 1423, Brud. (s. Hartinger, Priv. von Graz, S. 82, Nr. 22), über die Verleihung des Landgerichtes an die Grazer Gemeinde gegen bestimmte Naturalgiebigkeiten, keine Grenzangabe für den Landgerichtsprengel, wie wir beispielsweise für das Stadtgericht eine solche von 1361 besitzen; s. 10. Abschnitt.

<sup>2</sup> Vgl. bezüglich Wildons und Deutschlandsbergs (Lonsperch) Bischoff, Landtoge, S. 376 und 404.

<sup>3</sup> Rat. St., 116, „Steuer“ von 40 Pfund Wiener Pfennig jährlich.

<sup>4</sup> Vgl. Anhang Nr. 211 (zum Jahre 1279).

Ungleich wahrscheinlicher ließ es sich mit Hartberg in Verbindung bringen, woselbst später, und zwar schon anfangs des 14. Jahrhunderts, ein Landgericht beurkundet erscheint.<sup>1</sup>

Ebenso unbestimmt lautet die Angabe über das Landgericht „an der Raab“ (judicium provinciale iuxta Rabam). Dasselbe befand sich zur Zeit der Abfassung des Rentenbuches der Steiermark nicht mehr im Bestande Hartnids von Ort, des güterreichen oberösterreichisch-steierischen Landesministerialen und Lehensinhabers der Burgherrschaft Wachsenegg bei Anger.<sup>2</sup> Obschon diese Burg schon 1245 den Edlen von Ort wegen Gewaltthätigkeiten entzogen wurde und an das Bisthum Seckau verliehen ward, so konnten sich doch die Bischöfe in seinem Besitze nicht behaupten. 1331 finden wir allerdings Wachsenegg sammt dem „Landgericht“ dem Bisthum zugesprochen, letzteres aber schon 1339 dafür mit der Hauptpfarre St. Marein und mit dem Landgericht Heiligenkreuz am Waasen entschädigt, und Wachsenegg wird landesfürstlich. Abgesehen davon, daß wir vor 1331 das Wachsenegger Landgericht nicht belegen können, spricht die Örtlichkeit gegen die Annahme, hier den Sitz des Landgerichtes „an der Raab“ annehmen zu sollen. Weit zutreffender erscheint es, mit diesem Felzbach in Verbindung zu setzen, da sich die Stelle im Rentenbuche vom „Gericht“ (iudicium) hierorts, in unmittelbarer Verbindung mit einem solchen zu Fürstenfeld, angeführt, ganz gut darauf deuten läßt, und im 17. Jahrhundert der Marktrichter von Felzbach auch dem Landgerichte vorstand, dessen Umfang damals noch ein sehr bedeutender war, da es nahezu zehn Quadratmeilen mit 100 Ortschaften einschloß, unter anderen auch Gleichenberg, Riegersburg und den alten Burgfriedenbezirk von Feistritz an der Kl.<sup>3</sup>

Mit dem Landgerichte „an der Raab“ rainte wohl nordwärts 1267 das Fürstenfelder „ob der Raab“; südwärts kann man damals nur das Radkersburger nachweisen, das wir später als Radkersburger und Ober-Radkersburger aufgetheilt finden. Luttenberg war nie Land-

<sup>1</sup> Hartberg wirft nach dem Rat. St., S. 112, jährlich 50 Pfund Wiener Pfennige de iudicio ab, was sich allerdings nach dem Wortlaute zunächst auf ein Orts-Stadtgericht bezieht. Da jedoch das Hartberger Landgericht schon um 1310 bezeugt wird und bis 1516 auch das Vorauer Klostergebiet einschloß, so spricht dies für den früheren Bestand eines Landgerichtes zu Hartberg. Vgl. Bischoff in den Laibingen, S. 110, und Schmuß, II 25.

<sup>2</sup> Sieh Zahns Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 478. Bischoff in den Laibingen, S. 78, Anm. Vgl. Anhang Nr. 79 über Hartnid von Ort.

<sup>3</sup> Sieh Bischoffs Abhandlungen in den Beiträgen zur Kunde Steier. Geschichtsquellen, 1898, S. 93.

gerichtsort.<sup>1</sup> Über Pettau lauten die Angaben im Rentenbuche unbestimmt, doch läßt uns eine Aufzeichnung von 1322 den Bestand und die Bedeutung des Pettauer Landgerichtes erkennen, das die Salzburger Erzbischöfe als Stadt- und Herrschaftsinhaber besaßen und verliehen.<sup>2</sup>

Das Marburger Landgericht grenzte nordwärts vielleicht mit dem Leibnitzer Landgerichte der Salzburger Erzbischöfe zusammen; auch seine Südgrenze läßt sich für damals nicht feststellen. Innerhalb des Marburger Landgerichtsprængels gab es eine namhafte grundherrliche Gerichtsbarkeit, die des St. Pauler Stiftes, welche ein Landgericht zweiter Ordnung, ähnlich dem St. Lambrecht im Rainachthale, darstellt, da es den Vollzug der Todesstrafe ausschloß, sonst aber alle strafgerichtlichen Fälle und Maßregeln vertrat.<sup>3</sup>

Wir befinden uns jenseits des Marburger Landgerichtsgemätes; je weiter gen Mittag, Südwest und Südost, desto mehr auf einem Boden, allwo der steierische Herzog nur als Inhaber großer Herrschaften, nicht als Landesherr im eigentlichen Sinne gelten kann. Einerseits sind es die großen Gurker Besitzungen und Lehensherrschaften, wie Weitenstein u. s. w.,<sup>4</sup> anderseits Montpreis, Hörberg, Lemberg, Königsberg, Rohitsch u. s. w., die diesen Raum erfüllen, und noch südlicher die Salzburger Dominien: W.-Landsberg, Sichtenwald, Reichenburg a. d. S. und Rann-Rain, der alte Grenzort, mit einem erzbischöflichen Landgericht,<sup>5</sup> anderseits die Gyllier Burgherrschaft der Heunburger — und, nahe dem Sulzbacher Hochgebirge, die Klosterimmunität Oberburg mit Eigengerichtsbarkeit dem kärntnischen Landgerichte<sup>6</sup> im Sannthale

<sup>1</sup> Nur Ortsgericht, als welches es auch im Rat. St., 150 (iudicium in foro) gleich Friedberg (S. 182 gemeinsam mit Hartberg angeführt) erscheint.

<sup>2</sup> Pettau erscheint im Rat. St. als „Gericht“ und Mantort (S. 115 und nochmals 182) angeführt. Überdies heißt es 127: „Item Bettowe vacat“, was wahrscheinlich soviel wie es ist „bestandfrei“ oder nicht verliehen bedeuten wird. Vgl. weiter unten. Wir wissen nur aus einem lateinischen „Weltbuch“ von 1822 (Bischoff-Schönbach, Laibinge, S. 408), daß Hartnid von Pettau (1290—1311) das Landgericht vom österr. Herzoge erhielt: *insuper sciendum, quod exterior Wachrain (= Wagrein bei Pettau, Jahns Ortsnamenbuch, 479) ex alia parte Trahe (Dran) tendit una cum iudicio provinciali, licet dominus Hartnidus de Pettovia iudicium provinciale a duce Austrie susceperit, dicuntur pro cetero, da Pettoviam et Salzburgensem ecclesiam pertinere.*

<sup>3</sup> und zwar zwischen der Lubenz (Lubnica) und der Wölfa, wo das Kloster auch den Blutbann mit aller Nutzung und Gerechtigkeit gemeinsam mit dem Landesfürsten ausübte. Sieh oben S. 128. — Dies Privileg vom Jahre 1222 legte 1269 Abt Gerhard im Grazer Laibing vor. Vgl. Anhang Nr. 106.

<sup>4</sup> Sieh Bischof Ulrich von Gurk Urkunde von 1251. Anhang Nr. 27.

<sup>5</sup> Sieh Anhang Nr. 189.

<sup>6</sup> Sieh Anhang Nr. 138.

(Saunien) gegenüber. Der Ausdruck „allgemeiner und besonderer Gerichtsban“ kennzeichnet ein richtiges Landgericht, wenngleich es auch den Vollzug der Todesstrafe ausschließen mochte.

So sehen wir denn gleichsam auf fremdem Boden eingebettet: das große Amt Lüsser<sup>1</sup> und den Markt Sachsenfeld, mit Gericht, als Besitzungen des Herzogs von Steiermark, ohne daß dem einen oder andern der Bestand eines Landgerichtes zugebracht werden kann.<sup>2</sup>

Das an bestimmte Bezirke und Örtlichkeiten gebundene Landgericht besitzt an dem Blutban das wesentlichste Merkmal seiner Wirksamkeit und erscheint damit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, und zwar auch dort, wo dem Grundherrn in Hinsicht der „schweren“ Fälle<sup>3</sup> eine erweiterte Gerichtsbarkeit zugestanden wurde, übergeordnet. Doch haben wir die Ausübung des Blutbannes durch die Landgerichte nur bei unfreien oder hörigen, im Verbande der Grundunterthanschaft befindlichen Leuten anzunehmen, da die Person der weltlichen Grundbesitzer des Herren- oder Ritterstandes nur der vom Landesfürsten selbst im allgemeinen Gerichte des Landes vertretenen Strafgewalt unterstand. Wenn anderseits im Landgericht auch Rechtsstreitigkeiten adeliger und geistlicher Grundherren zur Verhandlung kommen,<sup>4</sup> so sind sie nur als Fälle minderer Art oder als Gerichtshandel im übertragenen Wirkungskreise anzusehen, da alle Civilklagen der privilegierten Stände wesentlich vor das allgemeine oder Obergericht (*iudicium generale*) gehören, das wir kurzweg als Landestading bezeichnen und weiter unten des näheren erörtern wollen.

Zuvor sei jedoch, um das von den Landgerichten Bemerkte abzuschließen, des Wirkungskreises derselben gedacht, wie ihn, allerdings zunächst für das Pottauer Landgericht,<sup>5</sup> eine willkommene Aufzeichnung vom Jahre 1322, mithin aus nähergelegter Zeit, feststellt.

<sup>1</sup> Erscheint nur als *officium* im Rentenbuche.

<sup>2</sup> *Judicium* in Sachsenfeld kann nur grundherrliches Orts- und Gegengericht bedeuten.

<sup>3</sup> Vgl. Bischoffs Abhandlung über das steier. Landrecht, S. 56—60 und 70 (über die schweren Fälle).

<sup>4</sup> So entscheidet beispielsweise der Offenberger Landrichter (s. oben) den Rechtshandel des Stiftes Seckau mit den Landesministerialen von Maffenberg; 1275, 5. Mai (Anhang Nr. 146), beurkundet Hartnid von Elli, Landrichter an der Saun (im Saunthal), die Bedingungen, unter welchen Gundaler von Rönigsberg aus der Haft Bischof Dietrich von Gurk zu entlassen; 1278, 28. Februar (Landes-Arch., Cap. 1, Nr. 48, V 410; s. oben), entscheidet zu Kapfenberg der Landrichter Wulfing von Stubenberg den Streit des Stiftes St. Lambrecht um eine Salzquelle der Klosterherrschaft Zell (Mariazell im Hallthal) mit den Salinenamtsleuten von Aussen und dem Zimmermann Konrad „Hallinger“ von Zell.

<sup>5</sup> Bischoff-Schönbach, Laibinge, S. 408—404.

Ihr zufolge urtheilt der Landrichter über: 1. alles, was die Todesstrafe<sup>1</sup> nach sich zieht, 2. kleine und große Blutwunden,<sup>2</sup> 3. kleinen und großen Diebstahl, 4. Straßenraub (strazraub) und Nothzucht (notnunft)<sup>3</sup>, 5. beabsichtigten gewalthätigen Hauseinbruch (haimsuechen),<sup>4</sup> 6. solche Schulden und Dinge, bezüglich deren der Grundherr des Angeklagten dem Kläger auch nach dritter Mahnung und Belangung (ad trinam ammonicionem et requisicionem) das Recht verweigerte, da in diesem Falle der Rechtshandel dem Landgerichte zufällt.

„Auch ist zu wissen,“ heißt es weiter, „dass nicht der Landrichter, sondern jedweder Grundherr über (Nachstehendes) zu richten habe, und zwar über alle Verletzungen (plagis) ohne Bluterguss, alle Mißhandlungen (depilaciones),<sup>5</sup> Schmähungen (vituperaciones), kleine und große Schulden (debita), auch wenn sie vom Schuldner leichtfertig (frivolo) in der Schwebel gehalten werden;<sup>6</sup> dass ferner (der Landrichter) nicht urtheilen soll: über Abweiden, das ist etzat,<sup>7</sup> Pfändungen (inignoraciones),<sup>8</sup> welche der Grundhölde für einen ihm zugefügten Schaden vornimmt, und zwar in der hiebei geziemenden Weise;<sup>9</sup> nicht über Beeinträchtigungen, welche durch das Aetern den Feldern zugefügt werden und ubervanck<sup>10</sup> heißen. Auch darf der Landrichter keinen Grundholden auf irgend welche Beschuldigung hin, so man inziht<sup>11</sup> nennt, verhaften; sondern muß zuerst darauf sehen, ob der Grundherr oder Vorgesetzte (officialis) des Beklagten diesen dem Gerichte vorzuführen willens sei; wenn aber der Grundherr oder Amtmann jenes Angeklagten diesen unrechtmäßigerweise dem Gerichte vorzubehalten oder vorzuführen sich weigern würde,

<sup>1</sup> quidquid est de supplicio mortis, quocunque nomine censeatur.

<sup>2</sup> vulnera sanguinis tam parva quam magna.

<sup>3</sup> Vgl. über die Wortformen: not-nunft, numpft, nunft, nunft u. s. w. Schmeller-Fromann, I 1744.

<sup>4</sup> Vgl. Schmeller-Fromann, I 1108.

<sup>5</sup> depilaciones, wörtlich Enthaarungen, Mißhandlungen, wobei man Haare läßt, z. B. bei Raufereien durch Deuteln, Mißhandlungen „an Haut und Haar“.

<sup>6</sup> imo quantunque frivole a debitore toneantur . . .

<sup>7</sup> Vgl. Schmeller-Fromann, I 180—181, etzen, abetzen, einen Platz abweiden; überetzen, durch sein weibendes Vieh fremden Boden angreifen; daher als Strafe: Etzwaendel, Etzstrafen. Vgl. Schönbachs Index zu den st. L. Leibern, S. 575 über die etz, ecz, eetz, etzen, özen und etzat = depabulatio.

<sup>8</sup> inignoracio heißt zunächst Verpfändung, hier aber Pfändung oder Pfandnehmung, für erlittenen Feldschaden z. B.

<sup>9</sup> forma super hiis debita observata . . .

<sup>10</sup> übervang, vgl. Schmeller-Fromann, I 780, und Schönbach, a. a. D., S. 652, den Feldrain überpfügen.

<sup>11</sup> Inziht, sief Schmeller-Fromann, II 1108, und Schönbach, a. a. D., 610.

dann darf ihn der Landrichter, aber ohne Schädigung der Güter des Grundherrn, wenn er dort gefunden würde, dingfest machen (*cingulotenus captivare*),<sup>1</sup> und zwar so, daß der Grundherr des Übeltäters auf seinen Gütern weder durch den Richter, noch durch seine Helfershelfer oder Fäscher (Gerichtsdienere)<sup>2</sup> irgend welche Kränkung erleide.“

Indem wir nun zur Würdigung des Landestaidings des später „Landschranne“ oder „Landrecht“ genannten Obergerichtes übergehen, seien einige Bemerkungen vorausgeschickt.

Wir können den Bestand des Landestaidings als markgräflichen Gerichtes vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts urkundlich in keinerlei Weise belegen, entbehren somit früherer Nachweise über Ort und Thätigkeit derselben, und auch dann — in der herzoglichen Epoche — verfügen wir nur über spärliche Zeugnisse.

Wir entbehren aber auch einer hierländischen Quelle, wie eine solche drüben die Landrechtsordnung Osterreichs ist, welche bekanntlich in zwei Fassungen vorliegt, als Vorlage von 1237, da es sich darum handelte, vor dem Kaiser darzutun, was „zu Zeiten Herzogs Leopold“ im Lande als Recht galt, und als landesfürstliche Satzung späterer Zeiten, in welcher wir den Inhalt jener Vorlage erweitert und verändert vorfinden. — Denn die älteste bekannt gewordene Aufzeichnung des steiermärkischen Landrechtes stammt aus dem Schlusse des Mittelalters und weist auf wesentlich veränderte Verhältnisse, die in dem 14. Jahrhunderte, in den Zeiten Albrechts II. (1330—1358), wurzeln.<sup>3</sup>

Wenn es nun drüben im Lande Osterreich, abgesehen von den, im Bedarfsfalle, mit wechselndem Orte, vom Landesfürsten oder dessen Stellvertreter abgehaltenen, somit außerordentlichen Gerichtstagen, altersher bestehende Schrannenorte der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit oder Markstätten des Landestaidings gab, und die Thätigkeit dieses allgemeinen oder höchsten Landgerichtes an bestimmte Zeiten oder Perioden im Jahre

<sup>1</sup> *cingulotenus captivare*, die alte Form der Dingfestmachung „bis zum Gürtel“; d. i. den Verbrecher bis auf das unentbehrlichste Kleidungsstück entblößen. Schmeller-Fromann, I 944, Schönbach, a. a. D., 602.

<sup>2</sup> *complices seu praecones*.

<sup>3</sup> Sieh Ditschoffs Ausgabe desselben und die spärlichen Angaben über das „Landtaiding“, Cap. 72, 80, bezw. 16, 17. Vgl. auch von demselben Verfasser die treffliche Abhandlung „über ein mittelalterliches steiermärkisches Landrecht“ im 5. Jahrgang der Beiträge für steier. Geschichtsquellen. Vgl. Zuchin's Steier. Landhandfesten, a. a. D., zum Jahre 1838 und seine Österr. Reichsgeschichte, S. 141, und Krones, Beiträge zur Geschichte des steier. Landtagswesens, a. a. D.



gebunden erscheint, so müssen wir etwas Gleichartiges für die Steiermark voraussetzen. Aber wir kommen über die bloße Voraussetzung nicht hinaus. Andererseits läßt sich aus dem Urkundenbestande auch unseres Zeitraumes (1246—1283) eine klare Einsicht von der Einrichtung des Landestaibings hierzulande nicht leicht gewinnen, da wir es nur mit vereinzeltten Fällen seiner Thätigkeit zu thun haben.

Immerhin scheint der Umstand, daß die sicheren Ausweise über wiederholte Abhaltung des Landestaibings zunächst nur Graz,<sup>1</sup> Marburg<sup>2</sup> und Leoben<sup>3</sup> betreffen, außerdem die vereinzeltten Angaben über die Abhaltung des Landestaibings in Grazlup (1249, 22. August), Pettau (1259) und Feldkirchen bei Graz (1254, 10. September), wahrscheinlich auch zu Judenburg (1265, 1. Mai)<sup>4</sup> keinerlei Anhaltspunkte für die ständige Abhaltung des Landestaibings an diesen Orten gewähren und somit nur ausnahmsweise Bedeutung in Anspruch nehmen, den drei oben genannten Markstätten die Rolle von regelrechten, wenigstens bevorzugten Landestaibingsorten oder Sitzen des landesfürstlichen Obergerichtes zuzuweisen, was vielleicht mit ihrer Stellung zum Mittel-, Unter- und Oberlande der Steiermark und wahrscheinlich mit ihrer Bedeutung in der Geschichte unseres Landes zusammenhängt.

Graz entwickelt sich schon im 12. Jahrhundert zur Hauptstadt des Landes, und zwar des Gebietes vor allem, welches wir vom unteren Laufe der Mur in der Gegend von Leibnitz nordwärts bis zum Rätthelstein als „Mark“ im engeren Sinne kennen, Marburg ist die vornehmste Burgherrschaft des großen, 1148 angefallenen Sponheimer Erbes der Traungauer, und Leoben, schon im 9. Jahrhundert urkundlich angeführt, der alte Sitz einer Gaugrafschaft, die als „Leobner Grafschaft“ noch 1242 genannt erscheint und am Rätthelsteiner Bache mit der „Mark“ anrante.

Tauchen vorzugsweise Graz und Marburg in der Traungauer- und Babenbergerzeit als Stätten des Landestaibings und der Hofstage des Herzogs auf, so ist es für Leoben bedeutend, daß der Aufenthalt Ottokars, bei seinem ersten Versuche, die Herrschaft in unserem Lande (1252—1254)

<sup>1</sup> 1249, 1250, 1252; 1255, 11. Juli; 1056, 14. October; 1259, 26. Mai; 1260, December, Weihn. 1262, 10. December; 1263, 17. August; 1265, 14. October; 1268, 11. December; 1269, 16. April und 20. August; 1272, 1. Juli; 1275, 19. August; 1279, October; 1280, Jänner; s. H. Anhang Nr. 12, 13, 84, 48, 50, 59, 67, 75, 81, 90, 96, 100, 106, 127, 149, 210, 215.

<sup>2</sup> 1254, 4. December; 1261, 18. Juli; 1265, 26. Juni; 1270, 8. October; 1281, 5.—7. December; s. H. Anhang Nr. 54, 69, 89, 115, 227.

<sup>3</sup> S. H. Anhang Nr. 54 (zwei Urkunden, die auf ein Landtaibing schließen lassen), 70 (1260—1262), Nr. 101 (1269, 25. April).

<sup>4</sup> S. H. Anhang Nr. 14, 60 (2), 42 und 87.

zu behaupten, neben Graz (1252) auch in Leoben (1253, 17. Mai) beurkundet ist, und daß Landeshauptmann Woto von Rosenberg (1260 bis 1262) von einer an diesen Ort, und zwar zum Landestaiding (placitum generale) einberufenen Versammlung aller Landesministerialen Erwähnung macht.<sup>1</sup>

Dennoch darf man in den Schlussfolgerungen nicht weiter gehen. Wenn Graz, Marburg und Leoben als bevorzugte Landestaidingsstätten erscheinen, so zeigen die gleichfalls zur Sprache gebrachten Landestaidinge in Grazlub, Pettau und Feldkirchen, wohl auch Judenburg, daß besondere Umstände, so bei Pettau der Hofhalt des Árpáden Stephan V. (1258 bis 1259) allda, die Wahl anderer Orte entschieden, und daß ebenso wie in den früheren Epochen das Hoflager des Landesfürsten oder der Aufenthalt seines Stellvertreters wechselten und mit diesem Ortswechsel auch die Örtlichkeit des Landestaidings sich änderte. Überdies taucht zumal in unserer Epoche, so in den Zeiten Ottokars und der habsburgischen Reichsverwesung, Wien wiederholt als Stätte auf, woselbst steierische Gerichts-Angelegenheiten zum Austrage gezogen<sup>2</sup> und daselbst vom Landesfürsten, beziehungsweise deutschen Könige, erledigt wurden.

Dazu kommt noch, daß Landeshauptmann, Landrichter und Landschreiber als höchste Gerichtsbeamte auch an anderen Orten, so in Radkersburg<sup>3</sup> Landeshauptmann Bruno B. von Olmütz, zu Knittelfeld<sup>4</sup> und Rappenberg<sup>5</sup> der Landesrichter und zugleich Marschall Ulrich von Liechtenstein, augenscheinlich 1274 auch zu Gßß der Landschreiber, Amtshandlungen, beziehungsweise gerichtliche Entscheidungen, vornahm, was allerdings den genannten Orten nicht die Geltung von Landestaidingsstätten zuspricht, immerhin aber darlegt, daß die gerichtliche Thätigkeit dieser obersten Landesbeamten nach Bedarf bald hier, bald dort stattfand.

Denn auch die Zeiten der Traungauer und Babenberger lassen keineswegs der Annahme einer ausschließlichen Geltung der vorgenannten drei Orte als Stätten des Landestaidings, zunächst unter dem Vorfisze des Landesfürsten, Raum.<sup>6</sup> Allerdings treten da Graz und Marburg in den Vordergrund; das zufällig älteste Zeugnis für ein markgräfliches

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 70. Vgl. oben S. 252, Num. 3, und S. 320.

<sup>2</sup> 1270, 31. Jänner; 1276, Anfang December; 1277, Jänner-December; 1278, Jänner-August; sieh Anhang Nr. 111, 162, 165, 209.

<sup>3</sup> 1269, 28. Juni; sieh Anhang Nr. 104.

<sup>4</sup> 1272 (ohne Datum), Urkunde fürs Bisthum Sedau; sieh Anhang Nr. 131.

<sup>5</sup> 1272 (ohne Datum), Urkunde zu Gunsten St. Lambrechts; sieh Anhang Nr. 132.

<sup>6</sup> Sieh oben S. 94 f., S. 128 f., S. 197 f.

Laiding (um 1158) knüpft sich jedoch an Hartberg,<sup>1</sup> und anderseits halten 1240 als Landrichter Ulrich Graf von Pfannberg in Kraubat und 1245 (12. Jänner und 2. November) der Landschreiber Witego als „Stellvertreter seines Herrn, Herzog Friedrichs“, des letzten Babenbergers, Gerichtstage in Voitsberg und Kraubat ab.<sup>2</sup>

Läßt sich somit für die regelrechten Örtlichkeiten des Landestaidings oder herzoglichen Obergerichtes aus dem, allerdings lückenhaften, Urkundenbestande ein unanfechtbarer Wahrscheinlichkeitsbeweis kaum erbringen, so sind wir noch weniger in der Lage nachzuweisen, daß Graz, Marburg und Leoben jene Laidingsstätten waren, allwo, wie drüben in Osterreich zu Tuln, Mautern und Kor-Neuburg je „über sechs Wochen und nicht dahinter“ das herkömmliche Landestaiding, vergleichbar dem einstigen ungebotenen Gautaiding (placitum injussum) innerhalb bestimmter Fristen abgehalten wurde, während, gerade so wie im nachbarlichen Lande Osterreich, das herzogliche Gericht nach Bedarf, von Fall zu Fall, an anderen Orten, wie einst das gebotene Gautaiding (placitum jussum), tagte.<sup>3</sup>

Wir können aus dem mangelhaften Urkundenbestande nur die Monate, beziehungsweise die Jahreszeiten für die in Graz, Marburg und Leoben in verschiedenen Jahren abgehaltenen Landestaidinge feststellen. Diese Daten, für Graz am zahlreichsten, belegen die Monate Jänner, Mai, Juli, August, September, October und December. Da sie aber verschiedenen Jahren angehören und nicht feststellbar ist, ob wir es mit einem regelmäßigen, periodisch tagenden oder mit einem außerordentlichen Landestaiding zu thun haben, so verlieren diese Daten diesbezüglich das Gewicht von nur einigermaßen entscheidenden Aufschlüssen. Ebenso können wir den in Steiermark üblichen Zeitraum oder Intervall zwischen den einzelnen, regelmäßig tagenden Landestaidungen nicht nachweisen.

Was den Vorsiß im Landestaiding betrifft, so führt ihn zunächst der Landesfürst, so in der ungarischen Epoche 1259 der Arpáde Stephan V. als Herzog von Steiermark, den Landesrichter, der die Zeugenreihe der Steiermärker eröffnet und die zweite bezügliche Urkunde ausstellt, zur Seite. Ihn umgeben die dem Landesrichter Wulfing von Stubenberg als Zeugen folgenden Grafen von Pfannberg und die Landesministerialen.

Aus den Jahren der böhmischen Fremdherrschaft kennen wir nur das um Weihnachten 1260 angesichts der Begrüßung Ottokars als

<sup>1</sup> Sieh oben S. 95—96.

<sup>2</sup> Sieh oben S. 198—200.

<sup>3</sup> Vgl. Dufchin, *Ältere Gerichts-Verfassung Osterreichs*, S. 52.

Landesfürsten in Graz abgehaltene Landestaiding, dem der König vorfaß. Der Umstand, daß damals auch die Hulbigung des Landes stattfand, läßt einen großen Kreis von Landesministerialen voraussetzen, den auch die Zeugenschaft der damals ausgestellten Urkunden andeutet.

Das gleiche ist in der Zeit habsburgischer Reichsverwesung der Fall, als Rudolf 1279 von Ende September bis in den October hinein zu Graz verweilte, und mit der Hulbigung ein Landestaiding verbunden erscheint.

Ungleich häufiger dagegen ist die Vertretung des Landesfürsten durch den Landeshauptmann, den Landesrichter und Landeschreiber, wie wir dies bereits im fünften Abschnitte nachzuweisen Gelegenheit fanden.

Landesrichter, beziehungsweise Landschreiber fertigen die Urkunden über das gerichtliche Erkenntnis aus, und für einzelne Fälle liegen uns Bestätigungen desselben von Seite des Landesfürsten vor, auf dessen Geheiß (*mandatum*), wie es gemeinhin in den Urkunden zu lesen, das Landestaiding abgehalten wird.

Wenngleich im Landestaiding zunächst die Landesministerialen oder „Landherrn“ als Weisiger, Rechtsfinder und Zeugen auftreten, so weisen doch sichere Belege auch auf die Theilnahme der „Ritter“ (*militos*), beziehungsweise auch der „Knechte“ (*clientes*) hin, ja auch einzelner durch Amtsstellung und Lehensfähigkeit ausgezeichnete Bürger. So wohnten 1270, 9. October, dem Marburger Landestaiding unter dem Vorsitze Burkharde von Klinsberg, als Landeshauptmannes, nicht nur die Grafen von Pfannberg und die Landesministerialen von Pettau, Liechtenstein, Stubenberg, Haus, Horneck, Stretweg an, sondern auch Volkmar (der Bürger und Stadtrichter von Graz) und die ihm nachgestellten Edlen von Rohitsch, Krotendorf, Fischern, Graben und Waldstein, die wir nur als Ritter oder Knechte ansehen dürfen. In dem Stadlersburger Schiedssprüche Brunos von Olmütz vom 28. Juni 1269, der eine Gerichtsbehandlung des Landeshauptmannes zur Voraussetzung hat, heißt es ausdrücklich: „viele Zeugen, und zwar steierische Vornehme und Ritter“ (*multi testes Styrii nobiles et milites*), und ebenso finden wir in der bekannten, in Göß ausgestellten Urkunde des Landschreibers Konrad (von Tulu) von 1274 alle Rangclassen bis zu den hörigen Ritttern, Amtsleuten und Bürgern vertreten, ohne daß wir mit dieser nur durch ihre Zeugenreihen wichtigen Urkunde die Abhaltung eines Landestaidings ausdrücklich bezeugt fänden.<sup>1</sup>

Als Örtlichkeit oder Stätte des Landestaidings sehen wir

<sup>1</sup> Alle Belege für diese Ausführungen im Anhang unter den betreffenden Daten, Nr. 115, 104, 187.

beispielsweise in Graz den Friedhof vor der damaligen Stadtpfarrkirche<sup>1</sup> (jetzt Dom), das Haus des hiesigen Stadtrichters, oder in Leoben den Platz vor der Pfarrkirche angeführt, woraus erhellt, daß es noch immer keine für diese Zwecke eingerichteten Gebäude gab, daß die „Schranne“ — bei entsprechenden Witterungsverhältnissen — nach uraltem Brauche im Freien errichtet oder „gemacht“ wurde.

Was die Amtshandlungen, beziehungsweise Geschäfte und Urtheile des Landestaidings betrifft, so enthalten die bezüglichen, meist den Rechtsangelegenheiten der Landeskirche zufallenden Urkunden vornehmlich als civilrechtliche Fälle: Güterstreitigkeiten,<sup>2</sup> das Ergebnis der Untersuchung angefochtener Rechte im bezüglichen Urtheile des Richters,<sup>3</sup> Schiedsprüche,<sup>4</sup> Verzichtleistungen der Partei im Wege gerichtlichen Ausgleiches,<sup>5</sup> Bekräftigung gemachter Schenkungen,<sup>6</sup> vereinbarten Gütertausches,<sup>7</sup> anderseits Anerkennung oder Bestätigung von Freiheitsbriefen und verwandten Rechtsurkunden.<sup>8</sup> Die Parteien sind vorwiegend Klöster, auch Hochstifte<sup>9</sup> und verwandte geistliche Körperschaften, Landesministerialen und andere Edle des Landes; mitunter auch der Landesfürst selbst<sup>10</sup> oder landesfürstliche Amtsleute<sup>11</sup> und Stadtbürger.<sup>12</sup>

Die strafrechtliche Seite der Landestaidingsprüche erscheint hauptsächlich durch Urtheile über Besitzstörung<sup>13</sup> und Güterraub<sup>14</sup> mit dem Erkenntnis auf Schadenersatz<sup>15</sup> und Androhung schwererer Ahndung des Frevels<sup>16</sup> vertreten.

<sup>1</sup> Anhang Nr. 67 (6) „in cimeterio ecclesie parochialis in indicio publico (Muchar, V 307, versetzt die Urkunde ins Jahr 1264, was ein Versehen ist).

<sup>2</sup> Anhang Nr. 90, 96, 100, 102, 106, 109, 133, 148, 186, 194, 217 . . .

<sup>3</sup> Anhang Nr. 14, 17, 45, 67 (9), 69, 75, 86, 89 . . .

<sup>4</sup> Anhang Nr. 52, 55, 60, 126, 130, 134 . . .

<sup>5</sup> Anhang Nr. 48, 52, 55, 104, 105 (1, 2), 188, 190, 211 . . .

<sup>6</sup> z. B. Anhang Nr. 42, 67 (2).

<sup>7</sup> z. B. Anhang Nr. 187.

<sup>8</sup> Anhang Nr. 12, 18, 49, 67 (1, 3, 7, 8), 59, 81 (2), 84, 85, 210 (3) . . .

<sup>9</sup> Anhang Nr. 77 (Freising), 82 (Salzburg).

<sup>10</sup> So 1268—1265 gelegentlich der Erweiterung Bruders a. d. M. zur landesfürstlichen Stadt, als es sich da um Entschädigung grundherrlicher Rechte Admonts handelte; sief Anhang Nr. 81, 87.

<sup>11</sup> Anhang Nr. 71.

<sup>12</sup> Anhang Nr. 96 (2).

<sup>13</sup> Anhang Nr. 142, 149, bezw. 173 (3) . . .

<sup>14</sup> Anhang Nr. 47, ein besonders charakteristisches Beispiel vielseitiger Güterentfremdung und Schädigung fremden Eigens.

<sup>15</sup> Anhang Nr. 46, 47, 50, 67 (6), 192 . . .

<sup>16</sup> Anhang Nr. 43, bei Wiederholung ist der Schädiger als eidkräftig und ehrlos zu behandeln.

Das Urtheil wird nach „Landesbrauch und Recht“<sup>1</sup> mit Rath und Zustimmung der Landesministerialen und anderer Edlen<sup>2</sup> vom Landesfürsten oder seinen Stellvertretern, Landeshauptmann (Statthalter), Landesrichter oder Landschreiber geschöpft und verkündigt, — der Spruch vom Landesfürsten bestätigt oder auf dessen Grundlage Aufträge oder Weisungen erlassen.<sup>3</sup>

In Fällen des Güter- und Grenzstreites finden wir auch Schiedsmänner als Rechtshelfer beider Theile bestellt.<sup>4</sup>

Auch der Prüfung vorgelegter Rechtsurkunden durch Sachverständige begegnen wir.<sup>5</sup>

Die Einreichung in den „körperlichen Besitz“ (in corporalem possessionem) erfolgt durch einen Bevollmächtigten,<sup>6</sup> der auch die Bezeichnung „Sendbote“ (nuntius) führt.<sup>7</sup>

Auch „Formeln“ des Urtheiles liegen uns mitunter vor.<sup>8</sup>

Während wir das landesfürstliche Stadtgericht dem letzten Abschnitte vorbehalten, sei nur mit einigen Worten der geistlichen Gerichtsbarkeit gedacht. Dieselbe bewegte sich, abgesehen von der Jurisdiction in Glaubens- und Ehesachen und um Patronatsfragen,<sup>9</sup> nach unserem Urkundenstande besonders auf dem Boden der Lehensstreitigkeiten und fand, wie wir bereits im Abschnitte über „Staat und Kirche“ darlegten, zu einer principiellen, im Landestading gefällten Entscheidung über das bezügliche Recht des Bischofs von Sedau in seinem Sprengel.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> J. B. Anhang Nr. 75, 89, 205.

<sup>2</sup> Anhang Nr. 45, 50, 115, 127, 181, 67 (6) finden wir auch den Herzog von Rürten, Ulrich III., darunter genannt.

<sup>3</sup> Anhang Nr. 86, 87, 105 (2), 111 (1), 115, 177 (1), 208, 210, 228 . . .

<sup>4</sup> Anhang Nr. 17, 60, 71, 109, 126 . . .

<sup>5</sup> Anhang Nr. 90.

<sup>6</sup> Anhang Nr. 96 (2) als solcher der Landesministeriale Albert v. Horned.

<sup>7</sup> Anhang Nr. 101: Gebolf von Rindberg (Chinnoberch) als nuntius und tutor . . .

<sup>8</sup> Anhang Nr. 50, 101.

<sup>9</sup> Vgl. die Entscheidung des Lehensstreites zwischen dem Bisthum Sedau und Gertruden von Waldstein von 1254, 3. November, durch den Meurer Abt Amelrich als Bevollmächtigten des Papstes (Dipl. St., II 927, Rudhar, V 268). Einer der langwierigsten Prozesse um ein Kirchenpatronat auf unserm Boden spielte sich 1257 bis 1308 um die Pfarre St. Peter am Kammerberge zwischen dem Bisthum Freising als Grundherrn und dem Bisthum Lavant ab. Sieh die bezüglichen Urkunden in Jahn's Cod. austr. fris., I. A., S. 234 f. (Nr. 224), 258 f. (Nr. 239) . . . und II, S. 87, Nr. 464.

<sup>10</sup> Sieh Anhang Nr. 131.

Auch das Asylrecht geistlicher Häuser findet seine Anerkennung durch den Landesfürsten. So verfügt 1252 von Graz aus König Ottokar, als „Herzog von Österreich und Steier,“ daß sich niemand unterfangen dürfe, innerhalb der Claustr solcher gottgeweihten Stätten irgend einen Menschen zu fangen, zu berauben, sein Blut zu vergießen oder ihn vor das weltliche Gericht zu ziehen.<sup>1</sup>

Bezüglich der landesfürstlichen, das ist vom Landesfürsten ausgehenden und von ihm übertragenen Gerichtsbarkeit in seinen Städten und Märkten sei auf den letzten Abschnitt dieses Buches verwiesen. Die Gerichtsbarkeit dieser Gemeinwesen erscheint naturgemäß als eine den Landgerichten gegenüber immune oder gefreite, wie dies auch in dem Spruche: „Stadtrecht bricht Landrecht“ zum Ausdruck gelangt.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß der Urkundenbestand unseres Zeitraumes die Anfänge des später so maßgebend gewordenen Hofstaubings noch nicht belegt, was aber, ebensowenig wie in der Frage nach den Reimen der Landtage, zur Verneinung dieser Anfänge überhaupt berechtigt. — Gleiches ist der Fall mit den später nachweisbaren landesfürstlichen Sondergerichten oder Behörden für Gerichtssachen bestimmter Art, die mit dem Regalwesen und mit der Verwaltung zusammenhängen und durch den Bestand von Bergrichtern, Weinbergrichtern, Kellermeistern, Forstmeistern, Mautnern u. a. landesfürstlichen Beamten begründet erscheinen.

## 8. Kriegswesen.<sup>2</sup>

Der bescheidene Umfang dieses Abschnittes erklärt sich aus der Beschaffenheit der Quellen. Die Urkunden schweigen von Kriegsaufgebot und Leistung; über ein Denkmal, wie ein solches im 13. Jahrhundert das Nachbarland Österreich in der kürzeren<sup>3</sup> und erweiterten Fassung<sup>4</sup> seines Landrechtes als Vorlage vom Jahre 1237 und als landesfürstliche Satzung späterer Zeit<sup>5</sup> besitzt, verfügt die Steiermark nicht, und

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 84.

<sup>2</sup> Vgl. über die mittelalterliche Herrscherfassung: Batz, D. Verfassung, VIII 96 ff. — Kurz, Österr. Militärverfassung in älteren Zeiten. Nachr., IV 46 ff., Luschin, Österr. Reichsgesch., § 82, 197 f.

<sup>3</sup> Sieh den jüngsten Abdruck bei Dopf-Schwind: Urkunden zur Verfassungs-Geschichte Österreichs, 55—78.

<sup>4</sup> Ebenenda, 101—105, mit Weglassung der identischen Satzungen; vollständig bei Meiller im Österr. Ges.-Arch., X 159 ff., und Hajendhel, Österr. Landrecht . . ., S. 268 ff.

<sup>5</sup> Es ist nicht Sache des Verfassers, hier die Zeitfrage der Entstehung des sogenannten größeren Landrechtes zu erörtern. Vgl. darüber: Luschin, Die Entstehungszeit des Österr. Landrechtes, 1872, und Dopf, im Archiv für Österr. Geschichte, 79. Bd.

auch die ausführliche Erzählung in der Heim-Chronik Ottobars<sup>1</sup> behandelt wohl Heerfahrten und Schlachten, Grenzfehden und Scharmügel breit genug, bietet aber selten bestimmte und streng glaubwürdige Aufschlüsse über die Hauptfragen hiesländischen Kriegswesens: Aufgebotsordnung und Stärke desselben, Ausrüstung und Verpflegung. Dies gilt auch im allgemeinen von der angrenzenden habsburgischen Epoche.

Dennoch erscheint es gestattet, aus dem Landrechte Österreichs die allgemeinen Grundsätze des Aufgebotswesens zur Bertheidigung des Landes und zu Kriegsunternehmungen des Landesfürsten an die Spitze dieser anspruchlosen Ausführungen zu stellen.

1. Die allgemeine Zwangspflicht, dem Landesfürsten Heeresfolge zu leisten, gilt nur bei Bertheidigung des Landes gegen äußere Feinde<sup>2</sup> oder beim Aufruhr gegen den Landesfürsten.<sup>3</sup> Ihr unterliegen alle Landsassen: Landherren, Ritter und Knechte oder Knappen zunächst, auch die im Lande festschaften Grafen, Freien, die allhier begüterten Bischöfe und Klöster, endlich Bürger und Bauern.<sup>4</sup>

2. Will der Landesfürst eine Privatfehde ausfechten<sup>5</sup> oder einen Heerzug über das Landgemärkte unternehmen,<sup>6</sup> so darf er hiezu nur seine Eigenleute oder Hbrigen verwenden und auf die anderen Landsassen keinen Zwang ausüben, sondern ihren Waffendienst nur als einen freiwilligen, gegen Sold zu leistenden beanspruchen.<sup>7</sup>

3. Bei dem Aufgebote hat der adelige Lehensmann dem Lehensherrn Folge zu leisten oder die Heeresfolge mit der halben Gült abzulösen;<sup>8</sup> Bürger und Bauer mit der ganzen.<sup>9</sup>

4. Zwanzig Pfund Gült verpflichten zum Kriegsdienst mit gerüstetem Rosse und ganzer Bewaffnung,<sup>10</sup> geringeres Einkommen zu billigerer

<sup>1</sup> Ausgabe von Seemüller.

<sup>2</sup> Österr. Landrecht von 1237, § 45; 2. Fassung, § 45.

<sup>3</sup> Österr. Landrecht von 1237, § 55; 2. Fassung, § 72.

<sup>4</sup> Österr. Landrecht von 1237, § 45, 56; 2. Fassung, § 45 und 54.

<sup>5</sup> Österr. Landrecht von 1237, § 55; 2. Fassung, § 72.

<sup>6</sup> Österr. Landrecht; 2. Fassung, § 45.

<sup>7</sup> Österr. Landrecht von 1237, § 55; 2. Fassung, § 45.

<sup>8</sup> Österr. Landrecht von 1237, § 45; die halbe Gült bedeutet das halbe Einkommen von dem lehensmäßigen Inhaber des Gutes seines Lehensherrn.

<sup>9</sup> Österr. Landrecht von 1237, § 45.

<sup>10</sup> Österr. Landrecht; 2. Fassung, § 54. „Gült“ bedeutet hier das Einkommen von Grund und Boden. Da nach diesem Einkommen die Bemessung des Einzelaufgebotes zu Rosse erfolgte, Mann und Rosse somit „in die Gült geschlagen“ wurde, so wird nachmals in der Steiermark die Bezeichnung „Gült-Pferde“ üblich. Unter ganzer Bewaffnung verstand man den ganz ausgerüsteten Reiter und Gaul (verdachts ros). Die 15 oder weniger Pfund Gült auswiegen, waren bloß verpflichtet (Österr. Land-



Ausrüstung. Bei leiblicher Untüchtigkeit des Heerfolgepflichtigen leistet Sohn oder Verwandter den Kriegsdienst.<sup>1</sup>

5. Auf dem Wege zur Heeresammlung, wobei der Tagmarsch nicht weniger als vier Meilen betragen soll,<sup>2</sup> ist dem Aufgeborenen auf fremdem Gute gestattet, sein Ross mit Futter und sich selbst mit Speise und Trank zu versorgen.<sup>3</sup> Jeder Übergrieff soll vom Marschall als Raub gerichtet werden.<sup>4</sup>

6. Wer sich der Heeresfolge eigenmächtig entzieht, gilt als rechtlos und verfällt einer Geldbuße von 20 Pfund.<sup>5</sup>

Der Gesamtgehalt all dieser Satzungen weist überdies auf die Thatsache hin, daß wir bei der Heeresfolge durchgängig an adelige Reiteraufgebote denken müssen, während der gewerbe- und handeltreibende Bürger und der Bauer als selbststellender Nährstand, zunächst nur als Träger der Heeressteuer, Contribuenten, angeführt erscheinen.<sup>6</sup>

Anderseits müssen wir jedoch die Stellung von Bewaffneten seitens der Landesfürstlichen Städte als Ansassen herzoglichen Grundes und Bodens im Bedarfsfalle voraussetzen und darin einerseits eine Verpflichtung der Städte, anderseits ein Recht des Landesfürsten erblicken. Gleiches gilt vom Bauer beim Aufgebote zur Vertheidigung des Landes und seiner Grenzen.

Der Grundcharakter des Aufgebotes, als des adeligen, insbesondere ritterlichen, prägt sich auch in der wichtigen Erneuerung des rudolfinischen Landfriedens vom December 1276 aus, welche von Seite der „Städte, Ritter und Knappen“ Osterreichs im Jahre 1281 beurkundet wurde.<sup>7</sup> Denn wengleich die landesfürstlichen Städte, deren Bürgerschaft formell noch nicht zur privilegienmäßigen Landesvertretung zählt, den Rittern und Knechten hier vorangestellt werden und mit diesen eine Gruppe

recht, 2. Fassung, § 54), einen „ungerüsteten Hengst“ mit dörrischem Geschirz zu stellen, und der Mann hatte mindestens den Speer zu führen.

<sup>1</sup> Ebenda.

<sup>2</sup> Österr. Landrecht, 2. Fassung, § 55: „... ausgenommen, daß ihn rebliche Noth dazu zwänge.“

<sup>3</sup> Ebenda: „Er soll dem andern auf seinem Gute nichts nehmen außer dem Futter für die Rosse, und, so er es findet, Essen und Trinken zum Mahle...“

<sup>4</sup> „Das soll der Marschall auf der Herrsahrt oder dort, wo man es ihm klagt, als Raub richten, es sei denn, daß er (der Betroffene) sich diesfalls rechtfertige.“

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Österr. Landrecht, § 45: „Ist es aber ein Bürger oder Bauer, so sollen sie dem Herrn den ganzen Zins geben, welchen das Gut jährlich trägt.“

<sup>7</sup> Dopf-Schwind, S. 125, Nr. 68.

bilden, welche gleich den „Landherrn“ sich bereit erklärt, den Frieden des Landes zu beschirmen und dem Landesfürsten gerne zu dienen, — den Landfriedensstörer hinwieder zu bekriegen und zum Schadenersatz zu zwingen, — so haben wir es da mit Maßregeln außerordentlicher Art, und zwar solchen zu thun, welche gerade den Stadtbürger als Hauptinteressenten an der inneren Ruhe und Wohlfahrt des Landes zur Mitbetheiligung drängten. Wir dürfen aber auch hier unter den „dritthalb Tausend Mann,“ mit welcher Zahl die Stärke des Landesaufgebotes beziffert erscheint, vorzugsweise an den berittenen Zug der „Landherrn,“ „Ritter“ und „Knappen“ denken, da von der Ausrüstung „mit Eisengewand“ die Rede ist,<sup>1</sup> und nur einen Bruchtheil der Mannschaft dem Bürgerstande zuweisen, dessen in dem ursprünglichen Landfriedensgesetze von Ende 1276 keinerlei Erwähnung geschieht.

Die Gültigkeit jener landrechtlichen Grundsätze für das Kriegsaufgebot läßt sich nicht nur für das Land Oesterreich, sondern auch im wesentlichen für unsere Steiermark an der Hand der geschichtlichen Thatfachen und der Angaben der Heim-Chronik erproben.

Zunächst sei auf eine bedeutame Stelle in der Urkunde des Babenbergers Leopold VI. (II.) vom Jahre 1240<sup>2</sup> hingewiesen. Der Herzog bestätigt gewisse Besitzrechte des Klosters Neun, und zwar zufolge „der weisen Prüfung“ des Sachverhaltes von Seite „einiger Vornehmen seiner Kriegsmannschaft“. Daß damit die Zeugen der Urkunde gemeint sein müssen, liegt nahe genug, und als solche begegnen uns Herrand von Wilbon, Ulrich von Stubenberg, Dietmar von Liechtenstein, Otto von Krems, Hartnid von Ort, Gottfried von Truchsen, Ottokar von Graz, Otto von Graz, Albero (von Grimmenstein) der Schenke, Rüdiger von Plankenwart, Albero von Dunkelstein (abgesehen von Albert, dem „Amtmanne“ von Graz, und Almar dem „Förster“). Wir finden somit die Vordermänner der steierischen Landesministerialen, der „Landherrn“, wie sie später heißen, als „Kriegsmannschaft“ (*milicia*) des Landesfürsten bezeichnet und darin angedeutet, daß die Landesministerialen den „vornehmen“ oder rangersten Kern des herzoglichen Aufgebotes bilden.

<sup>1</sup> dritthalb tausent man haben suln beraiter mit eisengewant. Über beraiter vgl. Schmeller-Fromann, II 172—173. Vgl. über die Stärke des osterreichischen Landesaufgebotes, Luschin, Oöterr. Reichsgeschichte, § 92, 197.

<sup>2</sup> St. W., II 165 (Nr. 108) 1210, 21. October, Stallhof bei Gradwein (?) „*quorundam milicie nostre nobilium examinatione sagaci*“. Daß unter „*milicia*“ nicht die „Ritterschaft“ verstanden sein könne, geht aus den Zeugen und aus der nächstliegenden Bedeutung des Wortes hervor.

So treten denn auch die „Landherrn“ 1246—1288 beim Aufgebote im eigenen und im Interesse des Landes und des Landesfürsten in den Vordergrund. Zunächst haben wir die Sachlage im Jahre 1255, Ende 1259 und 1260 ins Auge zu fassen. 1255 gab es einen theilweisen, Ende 1259 einen allgemeinen Aufstand gegen die verhaßt gewordene ungarische Fremdherrschaft. Die „Landherrn“ spielten hierbei die entscheidende Rolle, und so haben wir denn auch in den Scharen derer „von Stár“, die 1260 an der Schlacht bei Kroiffenbrunn theilnahmen und „recht wie der Schauer mürbe Zweige vom dürrn Baume abschlägt, den Kumpf vom Halse“ der Feinde trennten,<sup>1</sup> zunächst an ihren und ihrer Mannen Zuzug zu denken. Es war ein Aufgebot, das über die Landesgrenzen hinauszog, um die eigene Sache und die des neuen Landesfürsten, Ottokar, zu verfechten, somit eine freiwillige Leistung.

Noch mehr gilt dies von dem Aufgebote gegen Baiern<sup>2</sup> (1266) und wider Ungarn (1271).<sup>3</sup>

Als 1276, im Herbst, der offene Abfall von der böhmischen Fremdherrschaft zu Gunsten König Rudolfs begann, trat die Neuner Verbindung der Landesministerialen oder Landherren Steiermarks und Kärntens an die Spitze der ganzen Unternehmung und leistete freiwilligen Zuzug an die Donau, ohne daß es damals zur blutigen Entscheidung kam. Bei diesem Anlasse erwähnt die Heim-Chronik, Graf

<sup>1</sup> Heim-Chronik, Cap. 62, S. 95—96; besonders S. 7290 . . .

<sup>2</sup> Heim-Chronik, Cap. 70—72, S. 113 f. Hier ist der Bericht etwas verworren. Während es zunächst S. 113 (S. 8541 . . .) heißt: . . . er (Ottokar) geböt den herrn hie zu Stár und z' Osterrich, daz si sich alle gelich z' einer hervart bereiten und Landeshauptmann Bruno, Bischof von Olmütz, die (steierischen) herren alle gegen Halle (Reichenhall) außbietet, heißt es später (S. 117), S. 8871 . . . ez macht es sîn (Ottokars) übermuot, daz in das dächte guot, und alle sîne suppan (Landesehle), daz von Stire dhein man noch von Osterrich mit im vuor; sein Übermuth veranlaßte das Wegbleiben der Steirer und Österreicher von der Heeresfahrt, was doppelte Deutung zuläßt, den Woll über das Verhalten der Böhmen, der die Steirer und Österreicher fürrig und unbotmäßig machte, oder die Absicht Ottokars und der Seinigen, jene von der Kriegsbeute fern zu halten und die Fehde ohne sie zu führen.

<sup>3</sup> Heim-Chronik, Cap. 83, S. 136, S. 10.813 . . . dō er (Ottokar) die Stiraer mant, die kōmen al zehaut zuo dem kunig őrlich . . . Vgl. die weitere Erzählung vom Kriege auf ungarischem Boden, Cap. 91, S. 142 ff., insbesondere Cap. 94, S. 145 f., S. 11.021 . . . wo die Stiraere wolden dar, nāch ir alten rehten den ersten strit vechten, also den ersten Angriff thun, oder S. 148, als es den Kampf mit dem Güssinger gilt, und Heinrich von Pfannberg, der in Salerno und Paris geschulte Fechter, sich zum Zweikampfe rüstet.

Heinrich von Pfannberg habe 300, der „Alte“ von Pettau (Friedrich) 200 Mann im Gefolge gehabt, was uns die Stärke solcher Contingente der „Landherrn“ beiläufig (denn unsere Quelle ist bei solchen Angaben schwerlich genau) abschätzen läßt. Es geschieht dies in der Stelle, wo der Heim-Chronist ein Gespräch zwischen Ottokar und seinem Staatsmanne Bruno von Olmütz einflicht, und jener mit Verdruss bemerkt, daß die Steiermärker im Gegensatz zu ihrem Saumsal, wenn es den Kriegsdienst für ihn galt, so zahlreich unter die Fahne des Habsburgers eilten, „wie die Raurocheln an den Bäumen wüchsen“.<sup>1</sup>

Der Heerbann der Steiermärker im Jahre 1278, als es zur neuen, blutigen Entscheidung kam, trägt noch mehr das Gepräge einer freiwilligen Leistung, gleichwie der ganze Krieg kein Reichskrieg im eigentlichen Sinne war. Darum erzählt denn auch die Heim-Chronik, daß, als König Rudolf seine Botschaft an die Landherren Steiermarks ergehen ließ, jedweder „Wiedermann“, der so klug war, ihm zu dienen, vom Habsburger besoldet wurde und reichliche „Miethe“ erhielt. Das „Landvolk“ — und hier müssen wir an den Bauer denken, nicht an die lantliato = adeligen Provinzialen, — hatte nach der Heerfahrt eine solche Begierde, daß alt und jung unerschrocken die Heerfahrt antrat.<sup>2</sup>

Den Charakter landesherrlicher Kriegsunternehmungen in Privatzielen zeigen in der ungarischen Epoche die Fehde mit Kärnten anlässlich des Streites um das Salzburger Erzstift, in den Zeiten Ottokars von Böhmen die Heerfahrt im Spätjahre 1270 zur Besitzergreifung von Kärnten und Krain,<sup>3</sup> die von Dienst- und Lehensmannen Ottokars, als Steirerherzogs, mitgemacht wurde, und mehr noch der Kreuzzug wider die Preußen (1267/68), dem eine Reihe von Landherren der Steiermark sich anschloß.<sup>4</sup> Gleiches gilt vom Heerzuge des Landeshauptmannes Milota gegen Friesach (1275).<sup>5</sup>

Als Marschall der Steiermärker im Kriege begegnet uns Ulrich von Liechtenstein (1270); 1268 auf der Preußenfahrt versah dies

<sup>1</sup> Heim-Chronik, Cap. 129, S. 192 ff. (Die Stelle von der Raurocheln-Schwammart, S. 14.612.)

<sup>2</sup> Heim-Chronik, Cap. 187, S. 199 f., besonders S. 15.074 . . . swelch biderman was so kluoc, daz er dienen wolt, der wart von im (Rudolf) versolt und richlich gemiet . . .

<sup>3</sup> Heim-Chronik, Cap. 89, S. 189.

<sup>4</sup> Heim-Chronik, Cap. 84, S. 127.

<sup>5</sup> Heim-Chronik, Cap. 120, S. 180; S. 18.687 . . . der Milot niht vermeiht, ze schaden er reit, vnd ze vār (zum Schaden und Überfalle) den Salzburgeroren — mit den Stiraeren het er sich gemenet.

Amt als Führer der steierischen „Rotten“ sein Sohn Otto,<sup>1</sup> und hiemit erscheint dargelegt, daß hier „Marschall“ nicht den ständigen „Landes-Marschall“ oder Träger eines vererblichen landesfürstlichen Amtes, sondern den Marschall im Felde, den Kriegs- oder Heeresmarschall, bezeichnet.

Keine geringe Schwierigkeit mochte die Verpflegung des Heeres bilden. Der Heim-Chronist liefert hiefür eine sehr beachtenswerte Stelle, dort, wo er den Krieg von 1260 mit Ungarn schildert.<sup>2</sup>

Als sich die Heere an der March mehr denn vierzehn Tage lang gegenüberstanden, „that dies den Deutschen an“. Dies „Liegen“ fanden sie nutzlos und beschwerlich. Die Ungarn seien zufrieden, wenn sie Gras für ihre Pferde fänden; ihr König begnüge sich mit einem „Federaas“, mit einem Hühnchen, einer Taube, woran er und sein Sohn „nagten“, sie aber seien dessen nicht gewohnt. Aus den Küchen der Ungarn sehe man selten Rauch aufsteigen. Sie und ihr König äßen länger an einem Wagen voll Knoblauch, als Ottokar und die Seinen an tausend Schinken . . .

Wir dürfen jedoch auch den Rahmen unseres Zeitraumes in etwas überschreiten und aus dem Folgenden einige verwandte Thatfachen heranziehen, die das Obige ergänzen.

Als 1285 die Grenzfehde des Herzogs Albrecht I. mit dem bösen Nachbar Österreichs und Steiermarks, Ivan von Güssing, anhub, erschienen auch von unseren Landherren einige mit ihren Mannen, so der Emmerberger, die beiden Ritzperger (Neuberger oder Reipperger), der Feistriger; Bischof Leopold von Sedau sandte Ritter und Knechte zum Heere des Landesfürsten.<sup>3</sup>

Bedeutsam ist der Spott, den der Heim-Chronist<sup>4</sup> über die nächste Unternehmung gegen den Güssinger (vom Jahre 1289) unter dem Befehl des Landtschreibers und Landesverweisers, Abt Heinrich von Admont, ausgießt, als dieser vor Radkersburg eine Schlappe erlebte. Seine „Bauernsöhne“ aus dem Ennsthal, die er „Rittern gleich machen wollte“, hätten lieber daheim bleiben und das Aufseer Salz verfrachten sollen. Solche „Ackertrappen“ gehörten vor den Pflug, da man „edler Knechte“ genug habe. Der bewaffnete Bauer zählt also, wo es nicht die allgemeine Vertheidigung des Landes gilt, zu den Ausnahmsercheinungen, und der

<sup>1</sup> Heim-Chronik, Cap. 89, S. 189, B. 10.588: . . . des gevertes gegen Kreine her Uolrich von Lichtensteine was uf der rise marschalch . . ., anderseits Cap. 84, S. 127, B. 9651: . . . von Sttre er den rotten von Lichtenstain herrn Otten vestlich enphalch.

<sup>2</sup> Heim-Chronik, Cap. 60, S. 72, B. 6928 . . .

<sup>3</sup> Heim-Chronik, Cap. 269, S. 381, B. 25.117 . . .

<sup>4</sup> Heim-Chronik, Cap. 288—385, S. 344 ff.; insbesondere Cap. 284, S. 345—346.

berufsmäßige, adelige Kriegerstand, die Ritter und Knechte, sehen nicht gern die Waffen in der Hand des Landmannes.

Andererseits führte Abt Heinrich bald darauf im allgemeinen Heerbanne wider den Güssinger auch ein „großes und starkes Volk von Bauern“ mit sich.<sup>1</sup>

Dem Heerzuge Herzog Albrechts gegen den schlimmen Nachbar Österreichs und Steiermarks, Swan von Güssing (1286), gesellten sich auch die „Herrn“ unseres Landes bei. Der Landschreiber und Verweser der Steiermark, Abt Heinrich von Admont, zahlte an „Sold vom landesfürstlichen Gute im Lande manch Tausend Mark den Herren und „Landleuten“ (Rittern und Knechten)“.<sup>2</sup>

Inzwischen sollte Graf Ulrich von Heunburg zu Knittelfeld lagern und „die Gegend behüten“.

Als 1291 Herzog Albrecht den Krieg mit Andreas III. zur Verteidigung Österreichs aufnahm, bot er die „Herrn von Steier“ auf, und nun liefert der Reim-Chronist wie zum Jahre 1276 willkommene Angaben über diese Contingente oder „Rotten“, welche die „Landherrn“ zusagen. Hartnid von Wilbon erklärt sich bereit, 60 Mann zu stellen, das Brüderpaar der Stubenberger 200, das der Pettauer 100; die Stabeder versprechen 50, Otto von Liechtenstein 60, Berthold von Emmerberg 100 oder mehr. Als „mindere Dienstman“, das ist als minder mächtige Landesministerialen oder Landherrschaften, an welche der Herzog gleichfalls seine „Bitte“ um Heeresfolge richtet, bezeichnet der Reim-Chronist die „Schenken“,<sup>3</sup> die Neuberger, die von Marburg und Teuffenbach, welche ihren Zuzug vor das bedrohte Wien angelobten.

Dagegen wäre es für den Reim-Chronisten zu viel Arbeit, wenn er einzeln alle anführen sollte, „die zum Lande gehören und Burggrafen heißen, und was sie aus des Landes Reifen dem Fürsten zum Kriegsdienste stellten“. Auch die Städte wurden vom Abte Heinrich aufgeboten, gerüstete Leute wider die Ungarn nach Österreich zu senden.

<sup>1</sup> Cap. 286, S. 350: Ouch geböt der abt liberal, aldie man wêrlich erkande, die dâ gehörten zuo dem lande, daz sie niht verbaeren (unterließen) sô dez si bi im waeren, und mit im fûeren an di marc (Grenze); ein volc michel unde starc von geburen er gewan . . .

<sup>2</sup> Reim-Chronik, Cap. 311, S. 405: . . . von Admont der abt teilte milticlich des guot von Osterrich in Stire, swer ez nemen wolt. Manic tûsent marc wart versolt den hern und den lontliuten . . .

<sup>3</sup> Sollten unter den „Schenken“ die Habsbacher oder Hausbacher gemeint sein, oder wahrscheinlicher die von Rabenstein (Rammenstein), die in der habsburgischen Epoche, so (1294—1305) Ulrich, den Schenkentitel führten? Vgl. Ruszar, III 19, VI 98.

Zu „Sonnwenden“ ward das Aufgebot erlassen, und der steierische Heerbann zog über den Semering, dem sorgenvollen Habsburger zum Troste.<sup>1</sup>

Diese Angaben enthalten somit als Grundbestandtheile des Landesaufgebotes außerhalb der Landesgrenze zur Vertheidigung des Nachbarlandes von gleicher Herrschaft: Landherren oder Landesministerialen, die dem Aufgebote freiwillig Folge leisteten, anderseits die Burggrafen und ihre Mannen in den einzelnen Vierteln oder Kreisen des Landes, und das Contingent der Städte des Landesfürsten, welche zur Heeresfolge zwangspflichtig sind.<sup>2</sup>

### 9. Der Bauernstand.

Wie verlockend es auch für den Verfasser dieses Buches war, in diesem vorletzten Theile seiner Aufgabe der Besiedelung des Landes, der Bewegung des Grundbesizes und der ältesten Bildung der Ortsnamen nachzugehen, so mußte er denn doch dieser Versuchung mit Rücksicht auf den eigentlichen Zweck und die bestimmten Grenzen einer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Widerstand leisten. Dagegen hält er sich für berechtigt und verpflichtet, die häuerlichen Verhältnisse im Gange ihrer Entwicklung<sup>3</sup> bis an den Schluß des 13. Jahrhunderts, so weit es der vorgezeichnete Rahmen dieses Buches erlaubt, auf quellenmäßiger Grundlage zu zeichnen, mit der Erkenntnis von der Lückenhaftigkeit der Überlieferung und dem eigenen Unvermögen, in so schwierigen Dingen stets das Richtige zu finden.

Der deutsche Grundbesitz auf unserem Boden war zunächst aus Schenkungen der Krone an Kirchen und Adelsgeschlechter, aber auch aus Versippungen deutscher Edlen mit slavischen Grundherren erwachsen,

<sup>1</sup> *Reim-Chronik*, Cap. 394, S. 555, . . . es waer niun ein arbeit, ob ich iu nû seit, und si sunder nande, die da gehörent zuo dem lande, und die dō burcgrāven heizen, waz die tûz dises landes kreizen, dem fursten ze dienste brāhten. Ouch hiez der herzog ahten, den abt zuo dem mal, mit den steten über al, als si sîn wolden geniezen, daz si bereite liute liezen gen den Ungern hinz Osterrich, daz gebôt man in ouch vestlich . . . Auch im österr. Landrecht, 2. Fassung, § 56 erscheint der Zeitpunkt um Sonnwenden: Der sacz umb ros und harnasch sol geschehen sein zu den nagsten suniwenden die nu koment.

<sup>2</sup> Vgl. schließlich noch die kriegsgeschichtlichen Arbeiten des General-Majors Köhler und Siegels Dienstmannen in Österreich.

<sup>3</sup> Vgl., abgesehen von der allgemeinen Literatur über den Bauernstand, *Walz*, *Deutsche Verfassungs-Geschichte*, insbesondere VII. Band; *Landrecht*, *Jannama-Sternegg*, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*; *Zuschn*, *Österr. Reichsgeschichte*, § 12 und 87; *Reinlich*, *Zur Geschichte der Selbständigkeit und Hörigkeit in Steiermark*; *Reinhard*, II III.

Kauf und Tausch thaten das ihrige, um die Bewegung des Besitzes, seine Zertheilung und Verwertung zu steigern; mit ihr und mit der Ausrodung der Wildnis wuchsen Auzboden und Bevölkerung, und das Lehenswesen durchdrang neben der Vogtei alle Besitzverhältnisse, vom Königs- und Landesfürstenlehen abwärts bis zum Bauernlehen.

Das Grundmaß der Liegenschaft (territorium), welche Ackerboden, Wiese, Weide, Wald und Gewässer einschließt, ist Hube (mansus, auch huba, hoba). Zu der slavischen (mansus slavonicus) gesellt sich die bairische (m. bavaricus); bei den Schenkungen der Krone wird der „Königs-Hube“ (h. m. regalis) gedacht. Die Hube zerfiel in Soche (jagerum, jauchert, jauch) und wurde, je nachdem sie bebaut, behäust, bewohnt oder öde war, als Auzhube oder öde Hube (mansus vestitus, curtifer, curtalis und investitus, cultus und incultus) unterschieden.

Den Ausgangs- und Mittelpunkt der Ansiedlung, beziehungsweise Bewirtschaftung (agricultura) auf Herrengrunde, geistlicher oder weltlicher Zugehörigkeit, Allod, Schenkung oder Lehen (domenicale,<sup>1</sup> predium, possessio) bildet der Herrenhof (curtis oder curia dominicalis) mit Meierhof (curia villicalis), Viehställen (curtis pecuaria), Scheunen oder Scheuern (horreum, grangium), Getreidespeichern oder Schüttkästen (granarium), und im allgemeinen mit jenen Wirtschaftsgehöften, die wir schon früh als „Stadelhöfe“ (curtis stabularia) bezeichnet finden. Der Garten (hortus) als Obstgarten (Poum-garten) und Küchengarten fehlt nicht, und wo es zulässig, erstehen Weinberge. Forst und Wild werden gehegt, Fischereien angelegt, Kalkbrennereien, Aöhlereien eingerichtet. Das unfreie Gesinde (familia) des Herrenhofes: Knechte (servus = Schall) und Mägde (ancillae) im Ausdruck Leibeigene (mancipia) zusammengefaßt, besorgt die Haus- und Hofwirtschaft und das nothwendige Gewerbe. Ihre Kinder sind gleich den Eltern Eigenthum des Herrn.

Der Grundherr hat aber durch Schenkung, Erbschaft, Mitgift, Kauf, Tausch nicht nur den Grund und Boden, sondern auch die bereits auf demselben behäusten Leute erworben, slavische, deutsche oder gemischte Bauernhuben oder bereits bestehende Dörfer (villae), und er ist darauf bedacht, den Grund und Boden weiter zu verwerten, durch Rodungen,

<sup>1</sup> St. UB., I 837, 1162 (Schenkungen an Stittich). Gräfin Gemma von Tressen schenkt mit Zustimmung ihrer Brüder Reginald (von Chreine) und Heinrich (Pris) dem Kloster ihr totum allodium dominicale in loco, qui dicitur Babindorf (Bodendorf bei Mura) cum omnibus servis et ancillis seu mancipiis eidem allodio pertinentibus, videlicet aream I cum VIII mansibus et duabus tabernis et tota familia (Gesinde) . . .



Neugründe (*novalia*) zu erweitern und auch das Hochgebirge, die Alpenweiden, wirtschaftlich auszunützen; bedarf daher weiterer Arbeitskräfte.

Das führt uns zu dem vielumfassenden und schwierigen Begriffe: Bauer im frühmittelalterlichen Sinne.

Der Ausdruck *rusticus*, der sich am besten mit „Landmann“ verdeutschen läßt, findet sich in diesem allgemeinen Sinne in der wichtigen Urkunde des Landesfürsten Dtakar (V., VII.) vom 22. August 1159 (Graz),<sup>1</sup> worin mit Zustimmung des Salzburger Erzbischofes der Versuch des Klosters St. Lambrecht, einen 1147 mit dem Cisterzienserkloster Neun vereinharten Gütertausch rückgängig zu machen, zu Gunsten des letzteren als unbegründet abgewiesen erscheint. Die Lambrechtler hatten nämlich ihr Stiftungsgut in Söding (Sodingo) für Neuner Liegenschaften in Osterreich und im Püttner Gebiete (Meierdorf, Grafenbach und Neunkirchen), ferner in der Steiermark (Stallhof bei Gradwein, Friesach bei Peggau und bei Judenburg) ausgetauscht. Die Neuner, welche schon vorher im Rainachthale in der Gegend von Söding begütert waren, führten nun den Nachweis, daß der Tausch für die Lambrechtler ein vortheilhafter gewesen. Insbesondere heißt es, daß sie zu Neunkirchen ein Hofwesen mit einem „festen und zum Schutze mit Damm und spitzen Pfählen versehenen Zaune, einer ungeheueren Scheune von 100 Fuß Länge und 30 Fuß Breite, einen geräumigen und ergiebigen Gemüsegarten und eine Bauern-Herberge“ außerhalb des Hofes (*hospitium rustici foris curiam*) mit Stube, Kammer, Vorraum und anderem Zugehör“ überlamen. Anderseits hatten die Lambrechtler erklärt, daß Söding ausgiebig bebaut wäre, und an Stelle der „Bauernhütten“ (*tuguriis rusticanis*), die dort bestanden hätten, gute Baulichkeiten (*bona edificia*) getreten seien.

Wir haben es also hier mit dem Bauer als Landmann im allgemeinen Sinne zu thun, und aus der letztangeführten Stelle geht hervor, daß Lambrecht die in Söding hausenden Bauern slavischer Art als Grundansassen antraf und an die Hebung des Dorfes seiner Herrschaft schritt.

In diesem allgemeinen und zugleich an die älteste Epoche bäuerlicher Kleinwirtschaft mahnenden Sinne haben wir die Landleute von Rrieglach (*rustici de Chrugolarn*) im Mürzthale aufzufassen, welche in der Urkunde des salzburgischen Erzbischofes (von 1232, 13. August,

<sup>1</sup> St. UB., I 382—386. Über die Neuner Besitzung mit Gütern im Rainachthale vgl. die königliche Urkunde vom 10. Juli 1146 (St. UB., I 258: ... *inter flumina Fustrizam (Festritz) et Sedingam et ultra Sedingam* ...

Kriegsach)<sup>1</sup> über den Ausgleich zwischen dem Kürzhofener Pfarrer und dem Hospiz am Semering als Zeugen an letzter Stelle angeführt werden. Ihre Namen Hirzmann, Stangoh, Stagoi und Meingot zeigen die noch immer auch im Oberlande vorhandene Mischung slavischer und deutscher Bauern. Die Urkunde von 1237 für Obernburg im Samnthale spricht von der Vogteigerechtigkeit Konrads von „Seuned“ (des Freien von Saned) gegenüber den Bauern (*rustici*), nach altem Herkommen,<sup>2</sup> und auch der herzogliche Gnadenbrief für Neun (1246) gewährleistet den Schutz der Klosterbauern (*rustici*) gegen unbefugten Dienstzwang.<sup>3</sup>

Viel gebräuchlicher erscheint jedoch in den Urkunden vom 9. bis 13. Jahrhundert der Ausdruck *colonus*, der „pauman“ im alten Deutsch, als Bezeichnung des Grundholden, des Bauers in Unterthanstellung auf dem kirchlichen Gute und auf den Besitzungen der Laien.

Die Colonen gehören zu den „Leuten“ (*homines*) des Grundherrn, die sich als unfreie von den freien Leuten (*homines liberi*) unterscheiden. Die herzogliche Urkunde von 1233<sup>4</sup> für die Grazer Deutsch-Ordenscommende handelt ausdrücklich von den „Leuten“ dieser geistlichen Grundherrschaft, mögen sie nun „Bauleute, eigene Leute oder Zinsbauern“ sein (*vel homines ipsius ecclesiae: sive colonos, sive proprios, sive censuales*), und bietet somit eine Art von Schema dieser Unterthansverhältnisse in unserer Schlussperiode.

Greifen wir nun auf die älteren Angaben über den *colonus* zurück. Die Königsurkunde von Salzburg von 970<sup>5</sup> spricht von der Burgstadt (*civitas*) Ziub, dem Vorläufer von Leibnitz, die jetzt von Colonen des Hochstiftes besessen und bewohnt sei (*avis colonis possessa inhabitatur*), die Salzburger Schenkung an Admont von circa 1235<sup>6</sup> von den Colonen des Klosters (*monasterii colonos*), die markgräfliche Urkunde von 1160<sup>7</sup> über die Gründung Spitals a. S. von drei Hufen zu Bach und Schergendorf (bei Bruck a. d. M.) sammt Eigenleuten des Landesfürsten, welche sie bebauten (*cum propriis hominibus, qui coloni eorum erant*); die Urkunde über die Erwerbung der Kirche St. Waldburg (Waltpurgis) im Liesingthale durch Admont von den pfarrlichen Rechten des Ortes, darunter des Begräbnisses der „Colonen“.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> St. NB., II 829—898.

<sup>2</sup> St. NB., II 470—472.

<sup>3</sup> St. NB., II 592.

<sup>4</sup> St. NB., II 404 f.

<sup>5</sup> St. NB., I 80.

<sup>6</sup> St. NB., I 167.

<sup>7</sup> St. NB., I 895.

<sup>8</sup> St. NB., I 675.

Überall erscheint somit der Colone als bäuerlicher Grundholde der Herrschaft, oder als „Höriger“, wie der jetzt gang-und-gäbe-Ausdruck lautet, und wir haben ihn von den leibeigenen Unfreien, den Knechten (oder „Schalken“) und Mägden des Herrenhofes, von dem „Gesinde“ (familia) des Grundherrn, zu unterscheiden.

Es mußte jedoch bald die Verwertung des grundherrlichen Bodens immer mehr dahin führen, daß man die Hufen unbebauten Landes Leuten gegen bestimmte Abgaben oder Zinsungen (census) zum Nutzgenusse überließ und daß schon im 13. Jahrhundert das Wesen des Erbpachtes (jus emphyteuticum oder purchrecht) durchgreift.<sup>1</sup>

So tritt der homo censualis, der Zinsbauer, immer mehr in den Vordergrund.

Wir haben aber auch des Gemeinfreien, der seinen Acker bestellte, des „freien“ Baumannes (colonus, cultor liber) und „Edeling“ zu gedenken. Zwischen dieser Gruppe und der früheren, den Eigenleuten, homines proprii weitesten Sinnes, wohin die Leibeigenen, die „Schalken“, Knecht und Magd, und der Colone beziehungsweise rusticus, in den Urkunden zählen, bewegen sich die Freigelassenen<sup>2</sup> (frilas, libertus).

In der wichtigen Übereinkunft Erzbischof Gebhards von Salzburg mit Markward von Eppenstein um 1066 spricht letzterer von „seinen Freien und Leibeigenen“ (homines suos liberos et servos),<sup>3</sup> weil sie auf seinem Grund und Boden haufen. Erstere sind somit persönlich frei, aber auf der Scholle eines weltlichen oder geistlichen Herrn, und dadurch in einem dinglichen Abhängigkeitsverhältnis, das seinen Ausdruck in bestimmten Siebigkeiten oder Leistungen finden muß. Dahin gehören nach ihrem Ursprunge auch die „Barschalken“, von denen das älteste Urbar der Salzburger Kirche sagt: „Barschalken sind freie Leute, welche sich mit dem Grundherrn dahin einigten, daß sie geistliches Land über-

<sup>1</sup> St. UB., I 448 (Urkunde des Deutschordens-Comthurs Ortolf von Lwis- kirchen für die Ditsunterthanen von Tepsau und St. Peter bei Marburg von 1286, 6. December): et mansos nostros . . . hominibus in eisdem residentibus iure enphyteatico (!) quod vulgariter purchrecht dicitur, contali, et suis heredibus pro censu, qui singulis destinguetur perpetuo possidendos . . . und I 517 (1242, 80. Juni, Urkunde Herzog Friedrichs II. für Abmont) . . . mandamus, ut de omnibus suis (i. e. monasterii) possessionibus quocunque censeantur nomine, sub censu vel iure emphiteotico (!) personis aliquibus collocatis, cum infeodandi dicta ecclesia non habeat potestatem, pensio debita persoluatur, alioquin eidem uacet ipsarum possessionum locacio ipso iure.

<sup>2</sup> St. UB., I 42 (1007, für Frelfing) servis libertisque.

<sup>3</sup> St. UB., I 77–80.

nahmen und dafür eine Leistung zusagten als: Pflüger, Schnitter“ u. s. w.; An sie erinnert noch im 12. Jahrhundert, der Name von zwei Dörfern bei Leibnitz, Parschalchendorf und Parschalchesdorf (Wachsdorf).<sup>1</sup>

So finden wir denn einerseits in der ältesten Epoche, im bairischen Rechte, „Parschalken“ den Colonen gleichgestellt, in Urkunden die „Zinshuben“ (houbae censuales) als „gemeinhin Parschalkenhuben lautend“ (vulgariter Parschalchos houbae) bezeichnet, anderseits von „Freien“ gesprochen, „welche Parschalken heißen“ (de liberis hominibus nostris, qui dicuntur Parischalchi). Der Zins, die Leistung, macht sie somit zu „freien“ Schalken, zu Leuten, die sich freiwillig in ein Abhängigkeitsverhältnis begaben und dadurch hörig wurden.<sup>2</sup>

Wir haben aber in unseren Urkunden insbesondere der „jahreszinsgebenden Ackerbauer“ gedacht, „welche freiwillig den Boden des Herrn bestellen“,<sup>3</sup> und der „freien Ackerbauer“ (cultores liberi) gedacht, also „freier“ Colonen, die in Bezug der Leistung sich mit den Zinsbauern berühren.

Noch müssen wir aber die „Edlinge“ ins Auge fassen. Sie treten in zwei Urkunden vom Jahre 1240 auf, welche für die Geschichte des Ansiedlungswesens sehr bedeutsam genannt werden müssen. Beide betreffen den Ausgleich des Bischofs von Sedau mit Wulfing von Stubenberg über Zehentrechte in der Gegend von Passail und Weiz. Da erscheinen in der Dobra (h. Lober, deutsche Umformung des slavischen Namens, welcher „guten Boden“ bedeutet) die „Edlinge“ als Siedler, und zu ihnen zählt der Urkundenzeuge „der Bai er aus der Dobra“ (Bawarus vzer Dobro). Die Namen Perngersriute (jetzt Pernetsreut bei Passail), Hagenriute (jetzt Hausenreut), kennzeichnen am besten den Rodungscharakter dieser Gegend, und die erkorenen Schiedsmänner (Hugo von Hausenreut, Eberger von Weiz, Wolfhard der „Kärntner“ = Carinthianus . . .) gleichwie die Urkundenzengen Rudolf von Breitenfeld (bei Rainberg), Walfun von Ratmannsdorf (Ratenstorf, Burg bei Weiz), Heinrich von Rab (bei Passail) . . . Ekhard von Weiz (Wides), denen Ortolf der „Ellende“ (Fremde) und der genannte „Bai er aus der Dobra“ sich anschließen, sind einerseits Adelige der Nachbarschaft, anderseits „Edlinge“ oder Edel-Bauern.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> St. UB., I 182, 187, 341, 343 aus den Jahren 1126—1153.

<sup>2</sup> Vgl. Schmeller-Fromann, Bayer. Wörterbuch, II 254.

<sup>3</sup> St. UB., II 150—151 (1209, 14. Juli, Salzburger Urkunde für Admont): agricolae nostri, qui sponte colunt terram Dominorum Admontensium, und II 559 (1245, Urkunde Bittolds von Wilton für Admont): . . . apud liberos cultores dictae ecclesiae . . .

<sup>4</sup> St. UB., II 498—496; beide vom 15. Juli; die eine von Passail, die andere von Lobel datiert. Vgl. oben S. 202.

So haben wir denn Land- und Bauleute schlechtlin, Zinsbauern, freie Colonen und Eblinge als urkundliche Typen des Bauernstandes im weitesten Sinne.

Es handelt sich nun darum, das landwirtschaftliche Hofsystem in Bezug des Hubenausmaßes für die Colonen in Betracht zu ziehen.

In dieser Beziehung haben wir für das frühere Mittelalter eine Quelle, die uns bezügliche Aufschlüsse bietet, und zwar das Urbar des Hochstiftes Freising von 1160 in Hinsicht der steierischen Besitzungen desselben.<sup>1</sup>

Man stößt hier auf Gruppen von elf, zehn und zwei Huben; elf erscheinen ohne Beifügung, zehn als „größere“ (maiores), zehn dann als „freie“ (liberi) und zwei als „andere“ Huben mit gleichem Ausmaß der Naturalgiebigkeiten für jede einzelne Hube innerhalb der Gruppe; die Gruppe mit elf Huben weist außerdem einen Gelbzins von jeder auf.

Wir haben somit gewöhnliche und größere Colonenhuben, Gelbzinshuben und Huben im Besitze freier Colonen unterschieden. 1305 erscheinen neben der vereinzelt ganzen Hube (mansus integer, hoba), die halbe Hube und Gruppen von zwei, drei, vier, fünf, sechs Joch Baugrundes, also kleinere Bodencomplexe mit bedeutender Steigerung der Naturalgiebigkeiten im Verhältnis zum Jahre 1160. Seit 140 Jahren hatten sich somit der Bodenwert und die Siebigkeit erheblich gesteigert, weil auch die Bevölkerung und mit ihr die Arbeitskraft gestiegen war.

Durchschnittlich dürfen wir im 12. Jahrhundert und wohl auch noch in den ersten Jahrzehnten des 13., eine Hube oder einen Mansus im wirtschaftlichen Hofsystem als Bauerngrund annehmen, doch unterlaufen in verschiedenen Schenkungsurkunden auch halbe Huben.

1147 finden wir in der Urkunde des Gurker Bischofs für Admont von 15 königlichen Joch Landes (XV iugera regalia) mit drei Hofstätten (arois) an ebensoviele Orten gesprochen.<sup>2</sup>

In der oben bereits erwähnten Schenkung der Gräfin Hemma von Treffen an Sittich: Bodendorf (Pabindorf) bei Murau betreffend, vom Jahre 1152, erscheint das ganze Gut sammt Knechten und Mägden oder Leibeigenen als „Wirtschaftsgrund (area) mit acht Huben und zwei Schenken oder Herbergen (tabernis).“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Sieh die gute tabellarische Zusammenstellung bei Mell, Beiträge zur Geschichte des U.-B. in Steiermark, a. a. D., und die frühere gründliche Arbeit von Zahn über die Freisinger Güter in Steiermark; dazu die Sammlung der Freisinger Urbare in Zahns Cod. austr. Frising., II, III.

<sup>2</sup> St. UB., I 284.

<sup>3</sup> St. UB., I 387.

Um 1163 schenkte der Hochadelige Burthard von Mureck dem Kloster St. Lambrecht Ratshendorf (Rassendorf in marchia, bei Mureck) mit zwölf Mansen oder Huben Grundes, was die Größe eines solchen Dorfes abschätzen läßt; jede Hube ist mit den gleichen Naturalgiebigkeiten belastet;<sup>1</sup> 1184 der „Eigenmann“ (proprius) Wieland dem Admonter Kloster einen „Hof“ zu Kraubat (Chruwat) mit fünf Mansen.<sup>2</sup>

In Hinsicht der Verschiedenwertigkeit der Huben sei die Tauschurkunde zwischen Kloster St. Paul und dem „Ritter“ Wulfing von Zwackach aus der Zeit um 1170 angezogen, wonach dieser 70 Huben in „Saunien“ (Santhal) gegen 30 in Bogenfeld (bei Willach) und 7 zu Buchdorf (bei Windischgraz) erhielt.<sup>3</sup>

Für die Grundanweisung an Colonen ist Ende des 12. Jahrhunderts die Admonter Tradition über die Verfügung des Bischofs von Bamberg als Theilbesitzer der Saline zu Hall bei Admont von Wert.<sup>4</sup> Die Colonen als Subleute (patellarii) Bambergers fanden nämlich die Zufuhr<sup>5</sup> des Salzes zu den Pfannen bei der großen Entfernung ihrer Ansitze sehr beschwerlich, und der Bischof schloß da mit dem Kloster einen Tausch ab. Seine Subleute erhielten nun in Hall selbst mit den Pfannenstellen auch behaute Gründe. Sie bekommen in gleichem Ausmaße Äcker, die mit der Leine vermessen und abgetheilt wurden, so daß sie über die bestimmten Grenzen hinaus nichts an sich bringen oder ausroden sollten; dagegen dürfen sie die auf ihren Gründen zufällig wachsenden Baumschößlinge ausreißen. An der Urfahr können sie Holz zum Heizen ihrer Häuser nehmen, und sie genießen auch das Recht der Gemeineweide.<sup>6</sup> Überdies behielten sie noch zwei kleine Äcker (agelli), einen bei Rotenstein (Röthelstein bei Admont) den andern in Tultingoswinckel(?) für die Gemeineweide und die Zufuhr; dann wurden ihnen auch Wiesen und Holzungen zuerkannt und in bestimmten Örtlichkeiten angewiesen.

Früh findet man auch, bei der weithin im Unter- und Mittellande der Steiermark verbreiteten, aus slavischer Zeit, vielleicht da und dort aus keltorömischer oder romanischer Epoche stammenden und zufolge der deutschen Besiedlung ungleich gesteigerten Anlage von Weingärten,<sup>7</sup>

<sup>1</sup> St. UB., I 447, Salzburger Bestätigung der Schenkung.

<sup>2</sup> St. UB., I 600.

<sup>3</sup> St. UB., II 8, Nr. 12; Schroll i. d. Fontes rer. A., II. A., 39, 86, Nr. 35.

<sup>4</sup> St. UB., I 578 (um 1180).

<sup>5</sup> in saugmis uel carpentis . . .

<sup>6</sup> communio etiam pascue . . .

<sup>7</sup> Vgl. die Zusammenstellungen der Weinbergbestände bei Jahn, St. UB., I 963 (für die Zeit bis 1192), und für das Mittelalter im allgemeinen, Jahns Ortsnamenbuch, S. 487—488 und S. 538—539.

die Bestände von weinbautreibenden Colonen, Winzern oder in der Volkssprache „Weingierln“ (vergleichbar der Bezeichnung „Zeidler“ für Wienenzüchter), urkundlich angeführt. Die Anlage eines „neuen Weingarten“ wird beispielsweise 1136 in der Urkunde für Kloster Suben am Inn, betreffend die Pfarre zu Hengist (St. Margarethen bei Wildon), neben der eines Hofes erwähnt.<sup>1</sup> Wir finden aber auch die Bedingungen, unter welchen die Ansiedlung von Winzern vor sich gieng, dem Wesen nach in der betreffenden Anordnung der Karthause Seiz aus dem Schlusse der Babenbergerzeit überliefert.<sup>2</sup> Sämmtliche Weingärten der Klosterherrschaft seien in der Weise angelegt und den Winzern (cultoribus) verliehen (donato), daß letztere aus dem Untert hansverbande (ab inoolatu d. claustris) nimmer scheiden dürfen, und wenn sie sich dieser Verpflichtung entzögen, ihre Weingärten nicht wieder besitzen sollen. Da nun diese Bedingungen in Vergessenheit zu gerathen schienen, so habe es der Propst für nothwendig erachtet, sämmtliche Weingärtenerbhaber einzuberufen und ihnen dies öffentlich zu verkündigen.

Früh tauchen auch im Oberlande, vorzugsweise im Ennsthal, die Viehzucht- und Milchwirtschaft treibenden „Schwaiger“ der Herrenhöfe mit ihren „Schwaigen“, beziehungsweise „Käsereien“ auf,<sup>3</sup> wie sich dies am besten dann aus ihrer nicht unbedeutenden Zahl im Rentenbuche von 1267 ergibt.<sup>4</sup>

Wir finden aber auch „goldzinsende“ Colonen (consuales auri) in der Salzburger Urkunde von 1209 für Admont angeführt,<sup>5</sup> und da (1135) in der Anweisung der Nutzungen für das Admonter Nonnenkloster des Goldes von Radstadt und im Pongau nicht bloß, sondern auch von Wengo bei Admont die Rede ist,<sup>6</sup> so dürfte dies mit der grundherrlichen Goldgewinnung durch besondere Colonen zusammenhängen, wenn wir nicht an eine besondere Verpflichtung von Colonen, in Gold zu zahlen, denken mögen.

---

Eine der ältesten Aufzeichnungen über Untert hans = Zinse oder = Diebigkeiten, und zwar die erwähnte Anweisung des Abtes Wolfold

<sup>1</sup> novella vinea plantata est. St. UB., I 178.

<sup>2</sup> St. UB., II (1240), S. 506.

<sup>3</sup> Wenn auch die Urkunde von 1177 für St. Lambrecht (St. UB., I 577) gefälscht ist, so kennzeichnet sie doch gegebene Verhältnisse; hier heißt es 3 formadias (Käsereien) quas vulgo swaigas appellant.

<sup>4</sup> Sieh 6. Abschnitt S. 372, beziehungsweise 357.

<sup>5</sup> St. UB., II 150, . . . consuales auri.

<sup>6</sup> St. UB., I 170.

für das Admonter Nonnenkloster vom Jahre 1135, spricht von Bezügen an Schafwolle, Wardenbälgen, Lein und Flachs, Schafen und Ziegen, anderseits vom Golde aus der Gegend von Radstadt, aus dem Pongau und von „Wenge“ bei Admont.<sup>1</sup>

Bei der Schenkung Burkhards von Mured an das Stift St. Lambrecht von 1163 wird jede von den zwölf Huben des Dorfes Ratshendorf (Rassendorf) bei Mured mit je einem Scheffel (modius) Weizen, Gerste (pracii) und Hafer belastet erwähnt; auch hat sie ein Osterlamm (agnus pascalis) zu liefern, und alle zusammen entrichten jährlich 2 Mark, was also durchschnittlich  $\frac{1}{6}$  Mark = 27 Pf. für jede beträgt; die zweite Schenkung betrifft Gunterzdorf bei Unzmarkt im Oberlande, und zwar vier Huben allba, deren jede vier Friesacher Metzen (metretas) Gerste, sechs „gorec“ Weizen, drei „gorec“ Hafer und ein Viertel (ferto =  $\frac{1}{4}$  Pfd. Pf.) in Geld zu entrichten habe.<sup>2</sup>

Am ausgiebigsten an Daten für diesen Zeitraum ist abermals das älteste uns bekannte Urbar des Hochstiftes Freising für seine steierischen Herrschaften oder Hofmarken im Oberlande<sup>3</sup> aus dem Jahre 1160.

Hienach zahlten 3 Hubengruppen in Geld nichts, nur die vierte, zu 11 Huben, hatte je 32 Pfennige jährlich abzuliefern; ferner entrichten drei Hubengruppen an Hafer: a) von den 10 „größeren“ Huben jede 6 Scheffel (modii), statt dessen auch Gerste, b) 2 andere Huben je 5 „Gorz“ und c) 11 Huben je 6 (Gorz), wofür auch Gerste gezinst werden und nach Friesach geschafft werden könne. Die vierte Gruppe (die freien Huben) entrichtet auch in Hafer nichts. Gerstenabgabe zu 6 Scheffeln ist der Gruppe von 2 Huben vorgeschrieben, die „freien“ Huben zinsen 23 „Urnen“ Gerste insgesammt. — Frischlinge oder Jungschweine zinsen nur die 10 (größeren) Huben, und zwar finden wir da 4 Frischlinge 4 Scheffeln Roggen oder 8 Scheffeln Hafer oder 4 Scheffeln Gerste gleichgestellt, eines mit 6 Pf. bewertet und von einem gesagt, daß es „ausgiebig“ (ualentem) sein müsse. Die anderen Hubengruppen trifft diese Abgabe nicht. Ferner entrichtet jede von den 10 größeren und von den 11 Huben 1 bis 2 frische Bodz- oder Ziegenrüden (terga capri maturi vel caprae). Hopfen zinsen alle 4 Gruppen, und zwar die eine je 1 Scheffel, die zweite 3 „Gorz“, die dritte je 1 (Gorz) und jede von den „freien“ 1 Scheffel. Alle Huben ohne Unterschied liefern je ein schlachtbares Schwein (porcus vietimalis); dagegen nur 2 Huben von allen je 1 „gemästetes“ Schein (porcus saginatus). Die Gruppe von 11 Huben ausgenommen, zinsen alle anderen je 1 Henne. Weizengabe entfällt nur auf die 2 Huben zu 1 Scheffel und auf die freien Huben mit je 3 „Gorz“, Roggen entrichten die 2 Huben zu 3 und 4 Gorz (wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß dies zum Schweinefutter bestimmt sei) und jede von den freien

<sup>1</sup> St. UB., I 170.

<sup>2</sup> St. UB., I 447.

<sup>3</sup> Vgl. die oben citierten Veröffentlichungen und Arbeiten von Zahn und die bezüglichen Zusammenstellungen Mellis.



Huben zu 1 „Gorz“. Je 1 Huhn zinst bloß die Gruppe von 11 Huben, Schaf und Lamm zu je 1 Stück jede Hubengruppe, die 10 größeren ausgenommen; bei den freien Huben werden 15 Pf. als Ablösung angefezt. Dieselben 3 Gruppen zinsen überdies je 1 Schaf. Einen „Behenling“ Wein zinst bloß jede von den 10 freien Huben. Die Fuhrfrohne gen Friesach (*vectura usque Frisacum*) ist allen ohne Unterschied aufgelastet; bei zwei Huben heißt es überdies, sie sei zu verdoppeln (*bis cumulandum*); bei den freien Huben findet sich als Ablösung je 6 Gorz Roggen angeführt. Für Frohndienste (*opera*) hat jede von den größeren Huben mit 32 Pf. aufzukommen (was mit den 32 Pf. der Gelbzins leistenden Gruppe zusammenstimmt); die Gruppe von 2 Huben und die der 10 freien Huben ist davon frei; bei der Gruppe von 11 Huben heißt es: Frohndienst zur größeren Wirtschaftsanlage (*opus ad maiorem villicationem*). Eine besondere Rubrik ist für Siebigkeiten an den Amtmann (*ad ius officialis*) bestimmt und hierin bloß die Gruppe der freien Huben mit je 3 „Urnen“ Gerste, 1 Frischling und 1 „Gorz“ Roggen einbezogen. Als Ablösung des Frischlings finden sich 6 Pf. angefezt.

Für das Unterland bietet die Mitte des 13. Jahrhunderts zwei willkommene Belege. In der herzoglichen Urkunde für das in unserem Draugebiete begüterten Kloster Viktring vom Jahre 1240<sup>1</sup> wird die Freiheit der Klosterholden von der Kornabgabe an den Vogt (*vogtmutto*) und von Zwangsdiensten (*servicia*) für ihn ausgesprochen. Er dürfe in den Dörfern kein Essen bei der Nachtherberge beanspruchen (*prandia seu cenas pernoctando*), keine Ochsen, Schafe, Bienenstöcke (*truncos apum*), Gänse, Hühner, Eier, Garben (*manipulos*), Hafer oder Heu verlangen, keine Abgaben (*exactiones*) und keinerlei „große oder kleine Frohnarbeiten“ von den Leibeigenen oder Bauern des Klosters (*a servis vel rusticis ipsius*) erpressen.

Anderseits beurkundet 1237 das Kloster Obernburg im Sannthale, daß Konrad, der Freie von Souned, als Patron der Pfarre von Fraslau sich mit nachstehenden Leistungen zu begnügen habe. Ihm und dem Pfarrer seien im Sinne des Vogtei- und Patronatsrechtes (*ratione advocacie quam iure patronatus*) 24 Worspannleistungen (*equitaturae*) aber nur einmal im Jahre zugestanden. Jede Hube in seiner Vogtei zinst 1 „gewöhnliches Maß“ Hafer, 2 Brode und 2 Hühner. Die Bauern haben ihm nach bisheriger Gepflogenheit nur zweimal im Jahre Frohndienst zu leisten, gleichwie ihm nur der Blutbann über sie zusteht.<sup>2</sup>

Wenn diese Angaben der Zeit des landesfürstlichen Rentenbuches von 1267 vorangeht, so liegt 30 Jahre hinter demselben das älteste,

<sup>1</sup> St. UB., II 497.

<sup>2</sup> St. UB., II 471. Sieh oben S. 420.

uns erhaltene Urbar des Klosters Admont,<sup>1</sup> das, aus den Zeiten des großen Abtes Heinrich (gest. 1297) stammend, eine Reihe wichtiger Angaben für das Ennsthalgebiet enthält.

Die Zinse bestehen in Pfennigen vom Mindestbetrage (4 und 6 Pf.) bis zu 50 und 60 Pf. in der Regel. Eine Mühle entrichtet eine halbe Mark, der „Gatiner“ (Latinus) 10 Schilling Pf. (10 solidos den.), die 4 Salzfieber (patellarii) zu Hall (bei Admont) 4 Mark, der Werkleiter (patellarius) zahlt an den Herrenhof 4 $\frac{1}{2}$  Mark; das sind die höchsten Zinsungen, denen sich mit  $\frac{1}{2}$  Pfund ein Grundholbe (Chotzo) zu Dorf mit  $\frac{1}{2}$  Mark und ein „von Herrn Aram erkauftes“ Lehen nähert.

Eine zweite Abgabe betrifft Ochsen, was für die Bedeutung der Viehzucht in diesen Gegenden spricht; die Ziffern bewegen sich zwischen 1 und 12, aber nur ein größerer Bruchtheil der Klostergründe (praedia) ist damit belastet; meist sind es 1, 2, 3 Stüde; 5 und 6 unterkommen seltener. Die höchste Zahl 12 entfällt auf den Grabenhof bei Wenge, auf die Salzfieber zu Hall, auf zwei Inhaber eines Hofes in der Krumpenau. Einmal begegnet uns der „dritte“ Ochs (tercius bos) als Zins an die „neue Kirche“.

Die dritte Haupttribut betrifft den Käse-Zins. Die Stückzahl bewegt sich zwischen 20 bis 1800. Im „Graben zu Wenge“ werden 1200, in Unter-Ärdniag (inf. Ernack) vom Hofe 1000 Stüd, vom Hofe in Mödring (bei Admont) 1800, ebensoviel zu Treffen geliefert. 300 (große) Käse zinst die „Schwaige“ an der Paltenuführung (Paltigemunde).

Außerdem finden wir als Abgaben öfters Hausthiere, und zwar 1 Widder und 1 Bod (yrcum), vom Grabenhofe bei Weng 2 Stiere, in Dorf jedes zweite Jahr 1 Stier erwähnt.

Dann sehen wir als Getreidegaben Roggen (nach Scheffeln, modii) und Hafer in Verbindung mit Hopfen (nach „Gorz“) angeführt, außerdem Eier, Brotlaibe, selten Hühner, dagegen sehr oft ein Schaff (scaphium) eine Saumlabung (souma) oder Saumfass (lagona = Bagel) ausgelassenen Insects oder Schmeer (sagimon).

Wiederholt begegnen uns 8 Karren (carrata) Holzkohle; einmal („Oberhof“ am Ufer) 60 „Schab“ Wolle.

Häufig erscheint als Dienst die Ernährung oder Pflege eines grundherrschaftlichen (Jagd-) Hundes (canem nutrire debet); einmal kommen auch 2 vor. An Diensten begegnet uns vereinzelt (an sechs- bis siebenmal) die Überfuhr oder der Fährenzwang (veotura navis), die Weinfuhr bei den Salzfiebern zu Hall; viermal der Tagesdienst oder die Tagrobott (opus diurnum) mit der einmaligen Bemerkung „dreimal in der Woche“ (ter in hebdomada).

Gottfried in der Buchau hatt 200 Spannen oder Latten (assores) zu liefern.

Dieses Urbar bietet aber auch eine Reihe anderer Aufschlüsse. Man erfieht aus ihnen die ursprünglich leibeigenen Handwerker des Klosters

<sup>1</sup> Muchar, II 197—208, auszugsweise und ungenau; vollständig nach der Eder'schen Abschrift bei Wichner, III 499—510.

als behaupte Grundholben oder zinsende Colonen auf den Gütern Admonts. So begegnen wir, abgesehen von den Salzfiebrern zu Hall, einem Schuster, Müller, Weber, Krämer, Schneider, Fleischer (carnifex), Böttcher, Kürschner, Maurer, Kalkbrenner (caloifex), Schmied. Andererseits finden wir das, was sich schon seit dem 12. Jahrhundert immer mehr entwickelte, das sogenannte Lehen (feudum) oft vertreten.

So erscheinen als Lehen: der Johnsbacher Hof mit 3 Ochsen und 200 Kühen, die in „Dorf“ angekaufte Viegenenschaft mit  $\frac{1}{2}$  Pf. Pf. als Abgabe. Der „Jagdmeister“ (mag. venatorum) besitzt 2 Lehen mit 50 Pf. und 3 Schill. Pf. Zins, ein gleiches mit 40 Pf., Sifrid der Maurern dergleichen mit  $\frac{1}{2}$  Mark Abgabe; ein Lehen an der Baltenmündung liefert 50 Kühe dem Klosterspital; Gumpoz Lehen zinst mit 1 Ochsen; ein anderes die „Ochsenpeunt“ mit 1 Ochsen und 100 Kühen, dazu 1 Karren Kohle zum Hofe.

Und so begegnen uns denn auch sonst in den Urkunden,<sup>1</sup> Wein-Kühe-Lehen, Lehen von Grund und Boden verschiedener Art, Zehentlehen u. s. w., die nicht nur der Adelige sich verleihen läßt, sondern auch der Bürger und der Grundhold erwerben kann, die oft als Befoldung den Amtleuten und Dienern aller Art verliehen werden und daher auch die Namen Amtmanns-, Richter-, Schergen-, Schlüssel-, Schützen-Hube oder -Lehen u. s. w. tragen.

Wir übergehen nun zu der Würdigung des geistlichen Zehent-Rechtes und des Laien-Zehentes aus dem Gesichtspunkte bäuerlicher Abgaben.

Der Zehent an die Kirche von Salzburg und die geistlichen Ortssprengel ihres Gebietes entwickelte sich infolge der Christianisierung Karantaniens. Bekannt ist die Warnung Alkuins an Erzbischof Arno von Salzburg, die Kirche solle sich bei den Slaven durch Zehentzwang nicht verhasst machen, da dies die Starrköpfigkeit der Sachsen dem Christenthum gegenüber verschuldet habe.<sup>2</sup>

Dieser „nach Kirchenrecht (secundum canonum iura), gebührende“ Zehent, wie er in einer Urkunde aus der Mitte des 11. Jahrhunderts

<sup>1</sup> Im Rentenbuche vom Jahre 1267 begegnen sie uns als „beneficia“ S. 176 bis 177, Ernstthal. Dort gab es laut Urkunde von 1245 (St. UB., II 556) auch ein Dorf Schiltlehen (Zahns Ortsnamenbuch, 423) in der Ramsau, ursprünglich Schilt- oder Schiltlohows genannt. In der Admonter Urkunde von 1287 (St. UB., II 470) für Diebold, den Amtmann von Leoben, heißt es: ... culturis, que discentur vorlehin...

<sup>2</sup> Epp. Alcuini ad Arnonem Salz. antistitem Poz; Thes. Anecd. II, p. 3, 4—5. Bgl. Jaffé, Bibl. rer. germ., VI, zum Jahre 798.

(um 1050) auf steierischem Boden bezeichnet wird,<sup>1</sup> bildet als Bezugsrecht des Sprengelbischofs eine Zwangsleistung, von der sich der „edle Mann“ Wolffrid durch Schenkung eines Gutes zu Kapell (bei Arnfels) befreit. Demzufolge erledigt er seinen Besitz zu Kraubat und im Keuner Thale von der Zehentleistung; doch habe er jährlich von seinen drei Weingärten bei Hengist (Gegend von Wildon) drei Gebinde (sitale) Wein und von seinen Gütern den „Gewohnheitszehent“, welchen er vorher nach dem Brauche der Slaven entrichtet hatte, auch weiterhin zu geben. Bei anderweitigem Zehentzwange könne er das geschenkte Gut wieder zurücknehmen. Dieser scheinbare Widerspruch in der Urkunde legt die Deutung nahe, daß Wolffrid bis dahin nur den slavischen Gewohnheitszins entrichtet habe<sup>2</sup> und die weitergehenden Zehentansprüche der Salzburger Kirche, das ist den von der Kirche, nach dem Grundsätze der Bibel, daß der Zehent alle Erzeugnisse von Vieh und Feldfrucht umfasse, angestrebten „vollständigen“ Zehent, abzulösen Anlaß nahm.

Damit stimmt denn auch der zweite Theil dieser Urkunde, worin der „vornehme“ Eppo dem genannten Erzbischof (Balduin) seinen Besitz an gleichem Orte („an der Sulm“) für immer schenkt, um damit den „gerechten und katholischen Zehent“ (iustam et catholicam decimationem) bezüglich anderer Güter bei Friesach, Algertsdorf (Algeristeti, bei Graz) und Peggau (Pecah) abzulösen. Den „Gewohnheitszehent“ (solitam decimam) habe er nichtsdestoweniger wie vorher zu entrichten. Würde er dann zur (vollen oder neuen) Zehentgabe verhalten werden, so erhält er das (geschenkte) Gut zurück oder behält den bezüglichlichen Zehent (aut decimarum potens existat).

Anderseits entnehmen wir den Bestand von Pfarr-Zehenten dem wichtigen, mehrerwähnten Vertrage Markwards III. von Eppenstein mit Erzbischof Gebhard von Salzburg,<sup>3</sup> und zwar erscheint dieser Pfarrzehent als ein solcher, den der weltliche Grundherr als Inhaber, beziehungsweise Stifter von Pfarrkirchen denselben als Dotation zuwendet, indem er das Zehentrecht des Salzburger als Sprengelinhabers ablöste. Er, seine Gattin Lintbirg und ihre Söhne hätten alle Zehenten von den Gütern im Bisthum Salzburg (in episcopio Iuuavensi) dem Erzbischof Gebhard rechtskräftig eingeantwortet, in der „Markt“<sup>4</sup> jedoch nur die von den „Stadelhöfen“ (curtibz stabulariis, que vulgo stadelhof dicimus),

<sup>1</sup> St. UB., II 66—67.

<sup>2</sup> solitam decimam, quam antea secundum consuetudinem Sclavorum dederat . . .

<sup>3</sup> Sieh die, schon öfters angezogene, Urkunde, St. UB., I 77 ff.

<sup>4</sup> Vgl. den Excurs über die steierische „Markt“.

die sie, oder ihre Hbrigen (clientes), inne hätten. Wir müssen also annehmen, daß jene Güter außerhalb der „Markt“, aber im salzburgischen Sprengel lagen, während innerhalb derselben nur die Stadelhöfe als zehentpflichtig einbekannt werden. Durch die näher bezeichneten Schenkungen an Salzburg „löst“ und „tauscht“ Markward die sonstigen Zehentrechte Salzburgs ab und ein und wendet den ganzen Zehent (ex toto) oder einen Drittheil derselben (tertiam partem) seinen Pfarrkirchen zu, deren Inhaber oder Patron er war.

Auch hier werden wir es mit dem unvollkommenen „Gewohnheitszehent“ (decima consuetudinaria), von der Slavenezeit her zu thun haben, welchen die maßgebende Admonter Bestiftungsurkunde Erzbischof Gebhards von Salzburg aus der Schlusshälfte des 12. Jahrhunderts neben dem vollkommenen, richtigen, neuen oder erworbenen Zehent (decima adquisitoria) in willkommener Weise erörtert.<sup>1</sup>

„Als Erzbischof Gebhard“ (1060—1088), heißt es hier, „das Salzburger Bisthum übernahm, entrichteten noch die Leute dieses Kirchensprengels (homines istius ecclesiae) von ihren Huben an Zehent nicht mehr als 1 Garbe (manipulus) Roggen, 1 Garbe Hafer und 1 Gebinde Flachß, ‚shots‘ genannt, oder ein Lamm, was sie auch sonst an Feldfrüchten gewinnen mochten, und dies nennt man ‚Gewohnheitszehent‘, und mit diesem wurden Ritter (militos) vom Bischofe belehnt. Als jedoch Erzbischof Gebhard (1088) zur Geltung kam und ihm Konrad I. (gest. 1146) folgte, wurde der richtige Zehent (iusta decima) im ganzen Bisthum durchgesetzt, und zwar der zehnte Theil von allem Vieh und von aller Feldfrucht, und diesen Zehent nennt man den ‚erworbenen‘ Zehent, weil er mit Hand und Wehr von der Kirche selbst erworben wurde (quia manu et arcu ipsius ecclesiae est acquisita). Deshalb theile denn auch Admont fortan im Lungau und in der Gegend von Belz und Ratsch den Zehent mit den dort fehschaften ‚Rittern‘ nicht, weil der ‚Gewohnheitszehent‘, mit welchem Ritter belehnt zu werden pflegten, dort nimmer besteht. Dafür erhalten sie eine bestimmte Zahl von Häusern und Huben.“

Daher spricht denn auch die Urkunde des Salzburger Erzbischofs von 1160<sup>2</sup> für Admont über „die alten und neuen Zehente (antiquae et novellae), welche die Admonter Pfarre oder der Erzbischof im Admonter Thale zu beziehen das Recht hätten; anderseits geht aus allen

<sup>1</sup> St. UB., I 94: . . . sive pro decimarum a Sclavis insolita tunc temporis exactione . . . coenobio tradidi. — Egl. Wais, Deutsche Verfassungs-Geschichte, VIII (IV) 370.

<sup>2</sup> St. UB., I 392.

diesen Urkundenbelegen hervor, daß der alte oder Gewohnheitszehent auch und zwar meist an (hörige) Ritter (*militēs proprii*) der Kirche verlehnt wurde, mithin als lehensmäßiger „Laienzehent“ bestand.

Wir finden daher für den Kirchzehent, der zunächst dem Sprengelbischof, dem Salzburger Metropolit, zustand, zahlreiche Zehenthöfe (*curias decimales*) mit den Zehentnern (*decimatores*) eingerichtet. Ein solcher erzbischöflicher Zehenthof bestand z. B. in Graz, in Hitzendorf (Hucendorf) bei Graz, in Hartberg, zu Löffelbach, Grafendorf bei Hartberg und an vielen anderen Orten. Solche Zehenthöfe und örtliche Zehenten des Erzbischofs finden wir nicht selten als „Zehen“ übertragen.<sup>1</sup>

Der Zehent, von Haus aus ein Nutzrecht des Sprengelbischofs, daher Bischofs-Zehent (*decima episcopalis*), wurde mit seiner Zustimmung den sich mehrenden Landespfarren grundherrlicher Stiftung zugewendet oder von ihm als Dotation zuerkannt, was auch von den immer zahlreicheren Klöstern als Inhabern pfarrlicher Rechte gilt. Dies ergibt sich am besten aus den Admont und Seckau betreffenden Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts.<sup>2</sup> So entwickelte sich der Pfarrer- und Klosterzehent als ein canonisch erworbener (*d. acquisitoria*), als ein priesterlicher (*decima sacerdotalis*), neben dem Zehentrechte, das der Salzburger Erzbischof auf seinen Besitzungen im Lande selbst ausübte.

Als daher 1218 Erzbischof Eberhard II. das Seckauer Landbisthum gründete und mit Gütern der Salzburger Kirche bestiftete, wahrte er sich das Patronat- und Zehentrecht in Lind, Weißkirchen, Piber, Mooskirchen, Lobel, Voitsberg und St. Margarethen bei Wildon (die alte *ecclesia* ap. Hoingist) nach wie vor. Dagegen wies er dem Bischof von Seckau nebst 30 Mansen an der Gail oder Gal bei Knittelfeld in der Seckau (*Sacoa* bei Gribiswald) und Zirknitz (bei Jägerberg-Seibnitz) auch die dortigen Zehenthöfe an. Der Seckauer Landbischof bezog den Zehent von seinen Besitzungen und vertrat das bischöfliche Recht der Zehentverleihung an die in seinem Sprengel neu entstehenden Pfarren.<sup>3</sup>

Der Zehent bildete aber auch ein Nutzrecht der Kirche auf den Gütern weltlicher Grundherren, die deshalb auch, wie die ältesten oben angezogenen Urkunden darlegen, gegen den vollen oder

<sup>1</sup> Sieh beispielsweise St. UB., II 540 (1248), und Anhang Nr. 81 (1261).

<sup>2</sup> Zu den ältesten Anweisungen zählt auch die Zehentertwerbung für das bayerische Kloster Suben am Inn (1126, 28. März, St. UB., I 182) auf seinen Gütern zu Meizonsteine (Rabstein im Liesingthale), zu Rousinize (Rasnitz bei Seckau) und Rakkanitze (Ragnitz bei St. Veit am Bogau).

<sup>3</sup> Sieh die Dotat.-Urkunde vom 17. Februar 1219. St. UB., II 245—247.

neuen Zehent an die Kirche ankämpften, um die Leistungsfähigkeit ihrer Colonen oder Grundholden in eigenem Interesse zu schonen, sofern sie nicht selbst diesen Zehent zur Dotation der von ihnen gestifteten und vom Sprengelbischof genehmigten Pfarren brauchten. Wenn Markward der Eppensteiner in jenem Vertrage mit Salzburg dem Erzbischof nur den Zehent von seinen „Stadelhöfen“ in der Mark zuerkennt, so bedeutet es wohl einen Vorbehalt zu eigenen Gunsten in Bezug der anderen Besitzungen.

Den „Laienzehent“ hat die Kirche nie als Recht des Grundherrn anerkannt, er bürgerte sich aber als „Lehen“ der Kirche immer mehr ein und nahm so die Form eines grundherrlichen Nutzungsrechtes an, das auch der Landesfürst, wie das Rentenbuch von 1267 darlegt, örtlich ausübt. Deshalb weist auch das steierische Landrecht in seinem 142. Artikel mit den Worten: „Aller Zehnt und all Gericht sind Lehen“ auf den lehensmäßigen Grundcharakter des Zehentes hin.<sup>1</sup>

Dieser Summe geistlicher und weltlicher grundherrlicher Rechte tritt allmählich auch eine von der Wichtigkeit der Arbeitskraft bedingte Entwicklung der Befugnisse des Grundholden an die Seite. Mit seinen Verpflichtungen gehen auch Rechte Hand in Hand, und letztere wurzeln besonders in der Vererbung des Bauerngrundes und in der Feststellung seiner Frohnen und Siebigkeiten zur Hintanhaltung willkürlicher Forderungen.

Der Colone oder „Baumann“ ist allerdings von Haus aus gerade so Eigenthum seines Herrn wie der Grund und Boden, auf welchem er behaust ist, aber er ist nicht sein Leibeigener oder Slave; er dient und zinst nach Recht und Gewohnheit von dem, was er besitzt und vererbt. Kann der Grundherr Colonen „bestiften“ und „abstiften“ (instituire, locare et destituere), so kann auch der Grundholde nach Erfüllung seiner Obliegenheiten und mit Genehmigung des Grundherrn die Herrschaft und die Scholle wechseln, „Urlaub“ erhalten, „abfahren“, wie es in den Dorfstaibingen heißt, nachdem er eine Gebühr (Abfahrtsgebl) entrichtet hat. Denn diese Verhältnisse sind weit älterer Herkunft als die Dorfstaibinge, welche uns vorliegen.

Andererseits finden wir, daß im Verlaufe von drei Jahrhunderten — wenn wir mit den Anfängen der Provinzialisierung Karantaniens be-

<sup>1</sup> Steierm. Landesrecht, herausg. von Bischoff, § 141 — 142; Bats, Deutsche Verfassungs-Geschichte, VIII (IV) 358.

ginnen — die aus verschiedenen Keimen sich entwickelnden und mehrenden Dörfer (villae) nachstehende Gestaltung zeigen.

Die ältesten müssen wir in der slavischen Epoche und, was ihre Anlage betrifft, als geschlossene Ortschaften in der Niederung und als Inbegriff zerstreuter Gehöfte im Gebirge auffassen. Durch die deutsche Besiedelung kam es im Ober- und Mittellande der Steiermark zur Vergrößerung dieser slavischen Dörfer durch deutsche Colonen der weltlichen und geistlichen Grundherren auf dem Wege gesteigerter Ausnützung des ertragsfähigen Bodens, was zur allmählichen Umwandlung in deutsche Dörfer führte.

Außerdem wurde aber bei der Masse noch nicht urbar gemachten Bodens eine Fülle neuer deutscher Ansiedlungen ins Leben gerufen, und zwar nach dem Hofsystem.<sup>1</sup> Diese von dem Herrenhofs ausgehenden Dorfbildungen wurden Hubendörfer, und ebenso entwickelten sich aus den grundherrlichen Wirtschaftshöfen, die zunächst als „Stadelhöfe“ auftauchen, förmliche Dörfer.

Die älteste Epoche, das 10., 11. Jahrhundert, zeigt eine große Weitschichtigkeit oder Zerstreutheit des kirchlichen und adeligen Einzelbesizes; daher auch die verhältnismäßige Fülle von Tauschurkunden, wodurch allmählich eine Vergrößerung und Abrundung der örtlichen Grundherrschaft und damit die Gestaltung von Dörfern eines und desselben Grundherrn bewirkt erscheinen.

Andererseits zeigt sich jedoch bei wachsender Nothwendigkeit, den Aushoden zu vermehren und zu verwerten, bei der raschen Vergrößerung, Zertheilung und Zweigbildung adeliger Familien, und ebenso zufolge der gesteigerten Erwerbung von Vogteien über kirchlichen Besitz, von landesfürstlichen, kirchlichen und adeligen Lehen auch der weitere Anstoß zur Gestaltung von Dörfern; die Bildung kleiner Huben, die Theilung der Huben, die Besiedelung der Rodungen, der „Neugründe“ (novalia), nimmt im 13. Jahrhundert immer mehr zu. Dies ist dort besonders der Fall, wo der Ackerbau seinen Boden hat, und die Bevölkerung zahlreicher ist. Im Oberlande, wo die Wirtschaft andere Wege geht und die Bevölkerung locker bleibt, bleibt auch der bäuerliche Einzelbesitz größer; dort behauptet sich auch mehr der Großbauer auf seinem Gehöfte.

Und nun stellen wir uns auf den Boden des landesfürstlichen Rentenbuchs der Steiermark von 1267, um das Bisherige aus seinen

<sup>1</sup> Vgl. darüber insbesondere Innama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I 207 ff. und II 3 ff., 56 ff., 222 ff.



Angaben zu ergänzen. Wir haben es im 6. Abschnitt als reichhaltige Quelle der Erkenntnis, worin die landesfürstlichen Einnahmen flossen, eingehend gewürdigt. Jetzt sollen seine Aufzeichnungen über die damaligen Dörfermengen, den Umfang der landesfürstlichen Ämter, beziehungsweise Wirtschaftsbestände, die Dörferverwaltung, den Wert der Bodenerzeugnisse und Verwandtes herangezogen werden.

Was die Dörfermengen betrifft, so liegt uns für die mittlere Steiermark an der Mur, Rainach, Sulm-Lafsnitz und Raab ein willkommenes Verzeichnis vor. Es sind dies die 14 Hauptpfarrbezirke, welche dem Landesfürsten marschfutterpflichtig waren.

Der Grazer umfaßt 22, der Gradweiner 42, der Adriacher 8, der von Piber 42, der Straßganger 26, der Stainzer 25, der Mooskirchner 30, der von St. Lorenzen am Hengsberg 24, der von St. Florian an der Lafsnitz 54, der Leibnitzer 8, der Bogauer 24, der von St. Georgen an der Stiefing (Styuan) 64, der Weizer 92, der St. Ruprechter 60 Ortschaften.<sup>1</sup> Wir begegnen somit der stattlichen Gesamtzahl von 521 Dörfern (beziehungsweise Märkten) und Ansitzen auf dem Boden, welcher als Kern der steierischen „M a r k“ engern Sinnes, des Gebietes zwischen dem Rätthelstein im Norden und der Leibnitzer Gegend im Süden, zu gelten hat.<sup>2</sup> In dieser Summe bilden der Weizer, Stiefinger, St. Ruprechter und St. Florianer Pfarrsprengel die stärksten Einzelposten, und dies spricht am besten für die Steigerung der Bevölkerung innerhalb der Jahrhunderte bis zur Mitte des dreizehnten.

Unsere Quelle bietet uns aber auch bekanntlich ein Verzeichnis der Ämter, beziehungsweise Wirtschaftsbestände des Landesfürsten. Man muß daher versuchen, daraus nach Thunlichkeit die Größe oder den Umfang dieser Domänen, die Zahl der betreffenden Dörfer und Gründe oder Ansitze (prodia) und die Verwaltung der Dorfschaften kennen zu lernen.

Dies führt uns vorerst auf die Supani, Schöpfen (schepphones), dorfmayster und richter im Rentenbuche der Steiermark.

Beginnen wir mit den erstgenannten, den S u p a n e n.

Daß diese slavische Bezeichnung landbürtig und bodenständig ist und nicht nur auf das Unterland beschränkt gedacht werden darf, beweist eine Urkunde aus dem Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts,

<sup>1</sup> Rat. St., 182—202. Vgl. 6. Abschnitt und Felicettis Beiträge, II, über die ältesten Pfarren des Landes.

<sup>2</sup> Sieh den Excurs.

wonach ein gewisser Diepold, der Supan des Dorfes Eich (bei Graz), dem Kloster Neun eine Stiftshube, die ihm ihr damaliger Inhaber ohne Wissen und Zustimmung des Klosters für 8 Mark verpfändet hatte, auf dem Todtenbette gegen Zusicherung seines Begräbnisses allbort, und sobald seine Gattin verstorben sein würde, als rechtliches Eigenthum verschrieb.<sup>1</sup> Wir treffen somit auf einen deutschen Namen in einem deutschen Orte mit dem Amte eines Supan verbunden, zum Beweise, daß die slavische Epoche der Steiermark auch in solchen Einrichtungen nachwirkte.

Der Ausdruck und Begriff von supania als dörflicher Amtsbezirk findet sich in der Urkunde von 1207 belegt. Erzherzog Leopold VI. (II.) bewidmet die Karthause Seiz mit älteren Besitzrechten und neuen Schenkungen; darunter ist ein „größeres“ Dorf, „Brizlausdorf“ vor Pettau, welches zur Zeit Rudolfs von Raß-Roslegg in zwei Supanien zertheilt wurde.<sup>2</sup>

Endlich sei noch die wichtige Urkunde aus der dem Rentenbuche anschließenden Zeit, der Vertrag des „Supan“ Stinko von Hermannsdorf — Hermanez (bei Friedau) mit der Deutschordenscommende von Großsonntag (1277) angezogen,<sup>3</sup> weil er das Rechtsverhältnis eines solchen Supan zu der Grundherrschaft beleuchtet. Darin verpflichtet sich der Genannte treulich und freiwillig, alle seine Güter, sowohl Weingärten als Äcker und was er sonst besäße, preiszugeben, wenn er ohne Erlaubnis und Gutheißung der Grundherrschaft sich bei Lebzeiten ihrem Dienste zu entziehen versuchen oder einem andern Herrn unterthänig zu machen wagen würde. Überdies sei er verhalten, allen andern der Grundherrschaft nicht anschließenden Besitz zu verkaufen und das Erträgnis in ihrem Gebiete in Grundstücken anzulegen, widrigenfalls die Deutschordenscommende alle seine Güter frei und ungestört in Besitz nehmen dürfe. Wie finden darin die Supanie als lebenslängliches, an die grundherrliche Scholle gebundenes Amt angedeutet, dessen Träger über anderweitigen Grundbesitz verfügt, den er für solchen innerhalb des Gebietes der Großsonntager Commende veräußern soll.

Es sei uns gestattet, hier schon einen vergleichenden Blick auf das Supanat im slavischen Mittelalter überhaupt zu werfen.

Im Altflövenischen bezeichnet Župa die Gegend, das Gebiet (regio) und Župan den Vorstand eines Bezirkes, Amtmann. So muß

<sup>1</sup> St. U., II 66.

<sup>2</sup> St. U., II 185.

<sup>3</sup> Diplom. St., II 212—213. Vgl. Muchar, II 186.

auch der „Jopan“ in der Stiftungsurkunde für Kremsmünster von 777 gelesen werden, als welcher darin ein Physso erscheint. Im Kroatischen waltet bei župa der gleiche Begriff, bei župan, ispan der Begriff Schaffner (villicus) vor. — Im alten Polen heißt Supan der Richter mit niederer Gerichtsbarkeit; in Schlesien verschwand er spurlos vor dem Schulzen oder deutschen Dorfrichter; in Böhmen-Mähren begegnen wir Suppanus als einem höheren Kronbeamten, suppa als einem Verwaltungsamte, neben der cüda, dem Provinzial- oder Castellaneigericht.<sup>1</sup>

Sicherlich haben wir bei den Supanen der alten Steiermark an eine uralte Einrichtung zu denken, die mit dem altslavischen Geschlechter- oder Familienverbande zusammenhängt, der ja den Dorfbildungen zugrunde lag, uns urkundlich jedoch in einer Zeit begegnet, welche die bäuerliche Gemeinfreiheit längst zersetzt zeigt und den Supan nunmehr als grundherrlichen Dorfrichter kennt, ohne daß wir ausreichende Belege für die Beantwortung der Frage erhalten, wo die Supanie oder das Supanat lebenslänglich, erblich oder zeitlich war, und ob es in dieser Beziehung verschiedene Supane gab.

Selbstfalls dürfte sich die letztere Frage am ehesten bejahen lassen. Unter allen Umständen ergibt ein Vergleich mit der deutschen Erbschulzerei des Sudeten- und karpatischen Gebietes, abgesehen von der Grundverschiedenheit der Entstehung, schon deshalb wesentliche Unterschiede, weil die Erbschulzenhuben<sup>2</sup> zinsfrei waren, während die Huben der steierischen Supane in der Regel zinsen.

Vorerst scheint es jedoch geboten, die Verbreitung des Supan, Dorfrichter, Dorfmeister, Schöffen u. a. nach dem Rentenbuche der Steiermark ins Auge zu fassen.

Die Supani begleiten uns, wenn wir vom Süden ausgehen, vom großen Amte Tüffer im Sanntthale nach Windisch-Feistritz, auf die Marburger Domänen an beiden Seiten der Drau, sodann in die umfangreiche Radkersburger Herrschaft, in das Gebiet von Fürstenfeld, nach Mured, Leibnitz, an die Stiefing, ins Saasthal, in die Gegend von Passail und Gleisdorf.

Da wir aus einer früher angeführten Urkunde vom Anfange des 13. Jahrhunderts einen Supan zu Eich bei Graz kennen lernten, in den steierischen Laidingen oder Dorfrechten noch im 15. Jahrhunderte von „all unsern Supan“ der Obßer Klosterherrschaft gesprochen wird, anderseits in den Ortsnamen eine „Suppans- (jetzt Supper-) hueb“ als Gehöft bei

<sup>1</sup> Miklosich, Etymol. Wörterbuch der slavischen Sprachen, S. 413; Sembera im Časop. česk. Mus. 1875, 63 f.; Brandl, Glossarium, S. 392. Über die schlesischen Agrarverhältnisse: das bezügliche Hauptwerk: Łżshoppe-Stenzel, Urkundensammlung u. s. w., 1832; 76 . . .

<sup>2</sup> Łżshoppe-Stenzel, a. a. D., III. Hauptstück, insbesondere S. 155 . . .

Berndorf im Rottenmanner Bezirke (1434), ein Suppersbach, das ist Suppansbach, bei Plankenwart-Neun (1486) auftaucht,<sup>1</sup> so müssen wir eine nordwärts weitergehende Verbreitung des Namens „Supan“ annehmen.

Zimmerhin darf hervorgehoben werden, daß unser Rentenbuch diese Bezeichnung im Sachsenfelder Gebiete des Samnthales, sodann im Grazer, Wildoner, Voitsberger ebensowenig als im Hartberger<sup>2</sup> Amtsgebiete Mittelsteiers und auch im Oberlande nirgends anwendet.

In dem Verzeichnis der dem Grazer Amte<sup>3</sup> zufallenden Einkünfte findet man die Richterei lateinisch mit iudicium, beziehungsweise mit iudex, Richter, anderseits mit dorfmayster, also deutsch benannt.

Bei 15 Dörfern erscheinen je 2 iudicia, bei 7 je 1 „dorfmayster“, bei 6 je 1 iudex angeführt; bei einzelnen mangelt eine diesfällige Angabe.

Im Voitsberger Amte<sup>4</sup> begegnen wir für Teigtisch (Goutwitz!) 1 iudex mit 3 Huben, bei Gößnitz, in der Graden und „in der Rainach“ fehlt dies, dafür gibt es hier „Stifthuben“. Bei Söding und Geißfeld ist nur von „Zinshuben“ die Rede.

Gleiches ist der Fall bei den angegebenen Dörfern des Amtes Judenburch<sup>5</sup> und den mit ihm verbundenen „Vogteien“ des Landesfürsten zu Sint, Wölz, St. Peter am Kammerberge und St. Lambrecht, bei den zahlreicheren (18 Orten) des Leobner Amtes<sup>6</sup> (zu welchen auch Rindberg gerechnet erscheint, obschon es an anderer Stelle<sup>7</sup> als Amt für sich genannt wird), und den angeschlossenen Örtlichkeiten, gleichwie bei den 10 Orten des Amtes im Eunsthal.<sup>8</sup> Das Verzeichnis der marschfutterpflichtigen Dörfer in den 13 mittelsteierischen Pfarrsprengeln enthält keinerlei Angaben über Richtereien, welche das obige ergänzen würden.

Doch finden wir eine solche Ergänzung an anderer Stelle. So erscheint Übelbach mit anderen 16 Dörfern als Ort mit einem Supan angeführt.<sup>9</sup>

Bei 4 Dörfern des Hartberger Amtes,<sup>10</sup> bei Feldbach und

<sup>1</sup> Vgl. Bahns Ortsnamenbuch, a. a. D.

<sup>2</sup> Dagegen treffen wir bei Wechschorf (?) bei Hartberg (Rat. St., 120) einen „villicus“, Dorfmeier, im Besitze von zwei Bauerngründen oder Präbden, wie dies bei den Supani regelrecht der Fall ist.

<sup>3</sup> Rat. St., S. 162—166.

<sup>4</sup> Rat. St., S. 166—167.

<sup>5</sup> Rat. St., S. 175: Rayswege (Reißstraße), Muchsnitz (Möschitz) und Wizenchirchen (Weißkirchen). Anderseits, S. 153—157, finden wir eine lange Liste „Hi sunt redditus prediorum in Judenburch“ von zinsenden Leuten mit ihren Naturalgabigkeitten.

<sup>6</sup> Rat. St., S. 175—176.

<sup>7</sup> Rat. St., S. 116. Vgl. 6. Abschnitt.

<sup>8</sup> Rat. St., S. 176—178.

<sup>9</sup> Rat. St., S. 118—119.

<sup>10</sup> Sieh oben Num. 2.

Fehring (Voeringe),<sup>1</sup> fehlen Angaben über die Richterei. Besterer Ort zählt zum Fürstensenfelder Amte,<sup>2</sup> und hier finden wir bei 13 Dörfern nichts angegeben, anderseits 7 von ihnen als „verliehen“ (infodatos) bezeichnet. Neben 6 Dörfern mit je 1 Supan erscheint eines (Merchendorf = Merkendorf, bei Gleichenberg) mit einem magister villae, also dem dorfmayster in lateinischer Übersetzung.<sup>3</sup>

Wie lückenhaft und wechselnd nun auch im ganzen die Angaben des Rentenbuches sind, so weisen sie doch in Bezug des Supanus, der Richtereien, des Richters und Dorfmeisters auf Unterschiede, die wir weiter unten beachten werden.

Wir müssen aber noch eines ganz besonderen Amtes gedenken, das mit seinem grunddeutschen Namen uns wieder ins Unterland, wo die Supane die Regel bilden, zurückleitet, es ist das der Schöffen oder schephones.

Zunächst sind dies vier mit dem Amte Tüffer verbundene Schöffenämter.<sup>4</sup>

Das eine des Schöffen Tyrridei oder Gyrrodei umfaßte 94 Prädien mit 16 Ortshaften oder Dörfern, von denen 2 des Supan „entbehren“; doch werden anderseits 16 Supane in diesem Schöffenamte angeführt; 5 davon, mit 18 Prädien im ganzen, gehören in die Gegend von Chuom (Hum) bei Tüffer.

Das zweite Schöffenamt, und zwar das des Leutold, deckt sich mit der Gegend von Trisail (Trevul) mit 26 Dörfern und ebensoviel Supanen.

Als drittes Schöffenamt erscheint das des Zaschitz, 107 Prädien in 25 Dörfern und mit 18 Supanen; 8 Dörfer werden als „ohne Supan“ bezeichnet. Da nun die Namen der drei Schöffen sich mit denen in der Urkunde König Rudolfs vom 22. October 1279<sup>5</sup> über seinen Vergleich mit Ulrich (III.) Grafen von Hainburg decken, und hier noch als vierter Schöffe ein Jurizla erscheint, anderseits im Subbuche zwischen dem Schöffenamte des Leutold und dem des Zaschitz eine Gruppe mit 20 Dörfern, 102 Prädien und 18 Supanen (2 Dörfer haben keinen) eingeschaltet wird, so dürfen wir unbedenklich in dieser Gruppe das vierte Schöffenamt und zwar das des Jurizla erblicken; es wird hier nur mit der Bezeichnung „an dem Wasser Schoma“ eingeleitet.

Die Inhaber der Schöffenämter (schephones) erscheinen nicht zinspflichtig, da bei dem Amte des Tyrridei ausdrücklich bemerkt wird,

<sup>1</sup> Rat. St., S. 121.

<sup>2</sup> Rat. St., S. 121—124; vgl. das zweite Verzeichnis der redditus in officio Fuerstenvelde, S. 167—163.

<sup>3</sup> Rat. St., S. 122; in dem zweiten Verzeichnis, S. 167, erscheint Merchendorf mit 5 zinsenden Huben, et unum habet Judex. Außerdem wird nur bei Char, und zwar secundo Char (Karla bei Straden) ein Supan angeführt; bei den andern meist 1 Judex mit 2 Huben.

<sup>4</sup> Rat. St., S. 129—133.

<sup>5</sup> Vgl. Anhang Nr. 212, und Ruchar, V 420—423.

er besitze in Scheinen (Schoyn) bei Steinbrück zwei Prädien, „von denen er nichts bezahlt“ (de quibus nihil solvit).<sup>1</sup> Wir finden auch sonst nichts über ihren Grundbesitz ausgewiesen. Sie sind somit Amtsleute des Grundherrn, welche in Hinsicht ihrer Naturalbezüge mit den Gerichtsdienern (precones) auf einer Linie stehen.<sup>2</sup>

Die Supane dieser vier Schöffennämter zinsen für sich, nach verschiedenem Ausmaße, in: Weizen, Hafer, Schafen, Lämmern, Schweinen, Lein oder, was die drei letzteren Abgaben betrifft, in Geld als Ablösung.

Im Radkersburger Amte finden wir eine Gruppe von Supanen mit ihren Namen angeführt (Chrincho, Waltschyn, Cursay, Iwanz, Zlaton, Droget) mit der Bemerkung, daß der Verfasser des Rentenbuches die Zinspennige der zugehörigen Dörfer nicht kenne.

Fassen wir diesmal das Marburger Amt ins Auge, so treffen wir hier auf dem nördlichen oder linken Donauufer: 196 Prädien in 18 Dörfern mit ebensoviele Supanen, und hier sehen wir jedem derselben 2 Prädien oder Bauerngründe zugetheilt. Auf dem südlichen oder rechten Drauufer werden 298 Prädien in 29 Dörfern (samt 4 araeo—Hofstätten) aufgezählt.<sup>3</sup> Die Vertheilung der Supane zeigt hier nachstehende Verschiedenheiten. An 3 Orten wird keiner angeführt; dagegen haben wir in Pechson (wahrscheinlich Petsche bei Marburg) mit der höchsten Zahl von Bauerngründen in diesem Bezirke, und zwar 40, — elf Supane verzeichnet, woraus sich die Gesamtzahl<sup>4</sup> von 36 Supanen ergeben mag, die zum Schlusse ausgewiesen erscheinen.<sup>5</sup>

Überdies tauchen bei Zammerkowe (Samerla bei St. Leonhard in den wind. Bükeln) mit 17 Prädien neben dem Supan, der zwei Zinshuben inne hat, ein Schöffe Urban mit einer solchen,<sup>6</sup> anderseits zu Chressendorf (Christantsdorf im Draufelde) mit 19 Bauerngründen statt eines Supan ein Schöffe (schepho), Georg (Georius), auf, der „nach altem Rechte“ (iure antiquo) 3 Prädien inne habe, der Gerichtsdienner (praeco) 1, ohne daß hier ein Supan angeführt wird.

Wir begegnen aber noch einer Gruppe von „Ämtern“ im Unterlande, die, wenn sie nicht als Schöffennämter bezeichnet erscheinen, nur mit einem Eigennamen verbunden werden und somit eine besondere Gruppe bilden.

1. „Im Amte Liutolds“ (in officio Liutoldi)<sup>7</sup> finden wir 20 Huben (mans) angeführt, ohne nähere Bezeichnung, mit gleichem Zinse in Weizen,

<sup>1</sup> Rat. St., S. 128.

<sup>2</sup> Rat. St., S. 133: Summa vero totalis tritici CCLII modii et III mensurae, qui faciunt LXX et dimidiam (Handschr. LXXI) muttas australes. De quibus Schepphones et precones recipiunt VIII modios tritici et avene IX modios et II mensuras. De porcis VIII, Oves VIII.

<sup>3</sup> Rat. St., S. 143.

<sup>4</sup> Rat. St., S. 142.

<sup>5</sup> Rat. St., S. 143. In runder Zahl wird die Summe der Prädien auf beiden Seiten der Drau im Marburger Amte auf DC = 600! angesetzt, während die Einzelsummen 196 + 298 = 494 ausmachen. 10 davon seien ganz unbebaut.

<sup>6</sup> Rat. St., S. 140.

<sup>7</sup> Rat. St., S. 171.

Hafer, Bohnen, Mohn, Lämmern und Pfennigen für jede Hube. Dann folgen unmittelbar 7 Orte in der Marburger Gegend und die bei Zirknitz an der Stainz mit ihren Hubenbeständen und Zinsungen, welche wir füglich nicht zu jenem Amte rechnen können.

2. „Im Amte Ulrichs“ in Ober-Gasterei (Gozdra)<sup>1</sup> bei Marburg sind 10 Huben gleichartiger Zinsung; — die folgenden 10 Dörfer werden gleichfalls in dieses Amt nicht ausdrücklich einbezogen.

Nachträglich werden aber noch 6 Ämter in gleicher Weise, ohne nähere Bezeichnung und drei davon auch ohne jede Ortsangabe verzeichnet; doch erlaubt die Localisirung der drei anderen, auch jene sämtlich im Unterlande zu suchen.<sup>2</sup>

3. Im Amte Michaels: Trifail (Trevoul). Wir begegnen also hier der gleichen Örtlichkeit, die wir als Titel des Schöffenamtes Leutolds, und zwar als provincia oder Gegend Trifail, im Amtsbezirke Tüffer bereits kennen lernten.<sup>3</sup> Die Orte werden ebenso wenig als die Bauergründe angeführt, sondern nur die Gesamtzinsung in Weizen, Hafer, Honig und Bohnen und der Gelbzins von 16 Schweinen „der Supane“ (summa porcorum de supanis), deren jedes auf 12 Pfennige bewertet erscheint.

4. „Im Amte Lachen“<sup>4</sup> begegnen wir neben gleichartigen Naturalzinsungen (wie oben) der Angabe von 9 + 71 Huben-Zinsschweinen, deren erstere mit je 12, die letzteren mit 10 Pfennige bewertet werden, ferner den Schweinen „von den Supanen“, je 12 Pfennige Wertes.

5. „Im Amte Cupiza.“ Hier erscheinen nur Zinse in Feldfrüchten, Bohnen, Honig, Schweinen, Schafen und Lämmern in Gesamtzahlen, ohne Erwähnung der Abgabe von Supanen.

6. Gleiches ist „im Amte Ztöchen“,

7. „im Amte Alberts“ und

8. „im Amte Spitigen's von Puche (?) der Fall. Die unmittelbar folgende Bemerkung „Das sind eigene Leute“ (Isti sunt homines proprii) dürfte sich vielleicht eher auf die Inhaber der vorgenannten Ämter als auf die dann folgenden Orte Loch (Loch bei Trifail?) und Rascocha (?) beziehen.<sup>5</sup>

Indem wir darauf verzichten müssen, die Eigenart dieser Ämter zu errathen, müssen wir noch die nachträglichen Aufzeichnungen über

<sup>1</sup> Rat. St., S. 172.

<sup>2</sup> Rat. St., S. 178—180.

<sup>3</sup> Rat. St., S. 129: . . . de provincia de Treoul.

<sup>4</sup> Es heißt hier Rat. St., S. 178: *Lyas in officio Lachen*. Das erste Wort scheint einen Eigennamen, das letzte den Ortsnamen zu bedeuten, oder eine Gegend; doch läßt sich dies nicht näher feststellen.

<sup>5</sup> Rat. St., S. 180: Es heißt hier im Anschluß an das Amt Spitigens von Puche: *Isti sunt homines proprii* und dann heißt es weiter in neuer Zeile: *De Loch et Roscocha quidem XX modios tritici et XL modios avene*.

einzelne Supane im Amte Marburg würdigen, und zwar dort, wo von den „zugehörenden Zehnten“ die Rede ist.

Als solche Supane erscheinen der „am Bacher bei Hermann“ (supanus Pocher apud Hermannum?) mit 12, der Suppan Jeben mit 13, Suppan Hertwig mit 16, Suppan Ulrich mit 5, Supan Stoyne mit 4 Huben. Als Supane dürften wohl auch Janso mit 12, Adalper mit 18 und Richard in Vogtwin (Boitina bei St. Martin am Bacher) gelten. Wir haben da Supane von bedeutendem Grundbesitz und entsprechenden Zinsen, und zwar 5 Metretas (metretas) Weizen, 1 Scheffel Hafer und 12 Pfennigen von jeder Hube. Dazwischen laufen Ortschaften derselben Gegend mit 5 bis 11 Huben.<sup>1</sup>

Wenden wir uns nun den Orts-„Gerichten“ (iudicia), „Richtern“ und „Dorfmeistern“ der anderen Gebiete zu, und zwar mit Rücksicht auf die Hubenzahl der Dörfer.

Im Fürstfelder Amte, wie ein zweiter Ausweis in unserem Rentenbuche<sup>2</sup> darlegt, finden wir in 8 Dörfern von 4 bis 10 Huben Bauerngrund je zwei „Gerichte“ (iudicia) oder Richtereien angelegt. Dagegen begegnen wir einem Dorfe (Puhel?) mit 18 Huben und nur mit einem Richter, welchem 2 von jenen 18 Zinshuben zugehören, ein Ausmaß an Grund und Boden, das den Richtern von 4 anderen Dörfern gleichfalls zukommt. Bei 2 Dörfern von je 10 und einem mit 15 Hufen (curtis) wird weder „Gericht“ noch „Richter“ angegeben.

Im Grazer Amte<sup>3</sup> haben wir bei Orten von 8, 10, 11, 13, 15, 19, 22, 23 Huben Bauerngrund 2 Gerichte (iudicia) verzeichnet; bei einer kleineren Gruppe von Dörfern von 3, 8, 10 Huben je 1 Richter oder Dorfmeister.

Im Amte Boitsberg<sup>4</sup> haben wir eine Ortschaft von 45 Huben, und zwar Teigitzsch (Goutwitz!) mit einem Richter, der gleich den Zehntnern (decimatores) 3 von diesen Zinshuben inne hat.

Wir sehen somit eine große örtliche Verschiedenheit in Hinsicht der Dorfrichtereien und der Supane, Richter, Dorfmeister; wir haben Orte mit ein oder zwei Richtereien, Orte mit keiner, ohne daß immer Größe oder Kleinheit der Dorfanlage hiefür den Ausschlag zu geben scheinen. Die oben angeführte Thatsache der Auftheilung des Ortes Brizlansdorf bei Pettau in zwei Supanien liefert allerdings einen wertvollen Anhaltspunkt für den Bestand von zwei Richtereien oder Gerichten in einem Dorfe.

Fassen wir nun alle vorhin angegebenen Einzelheiten zusammen, so dürfte man in der Regel einen Supan so gut wie einen Richter im Dorfe annehmen; das Anwachsen der Ortschaft konnte das Erstehen

<sup>1</sup> Rat. St., S. 172—173.

<sup>2</sup> Rat. St., S. 167—168.

<sup>3</sup> Rat. St., S. 162—166.

<sup>4</sup> Rat. St., S. 166—167.



einer Mehrheit von Supanen bedingen und ebenso von „Richtern“, deren zwei wir unter der Bezeichnung „zwei Gerichte“ (duo iudicia) in einer ganzen Reihe mittelsteierischer Ortschaften vorfinden. Die besonders in der Marburger Gegend am Bacher angeführten Supane von bedeutendem Grundbesitz bilden eine besondere Gruppe, die somit als zinsende Großbauern erscheinen.

Die „Schöffen“ des Amtes Tüffer und die Inhaber anderer untersteierischer „Ämter“ treten als landesfürstliche Verwalter auf, welche die Zinsungen einsammeln und abliefern, ohne daß wir über die ursprüngliche Gestaltung dieser Pflögschaften oder darüber im klaren sind, ob es zeitliche, lebenslängliche oder erbliche Ämter waren.

Da diese Schöffenämter und die verwandten anderen des Unterlandes ganze Kreise von Dörfern mit ihren Supanen einschlossen, so sind sie, wie das Wort „Schöffe“ nahelegt, auch mit einer Gerichtsbarkeit ausgestattet zu denken, die sich etwa der der „Gegendrichter“ oder Richter eines Bezirkes, in den Dorfstaibingen aus späterer Zeit an die Seite stellen ließe. Solche Gegendrichter, die gewissermaßen das Mittelglied zwischen Land- und Dorfgericht abgaben, finden wir z. B. für Spital am Semering und für die Reichenau und Prein (in der Nachbarschaft) bezeugt.<sup>1</sup>

Daß in Fällen der Neugründung oder Bestiftung von Dörfern der Supan oder Richter eine Gründerrolle überkam und damit eine Erbrichterei entstehen mochte, läßt sich voraussetzen, doch er-mangeln wir bestimmter Nachweise.

Es erübrigt nur noch, einen vergleichenden Blick auf die Präbienzahl oder die der Bauerngründe, beziehungsweise Mansen oder Huben und auf die bezüglichen Abgaben-Verhältnisse der Dörfer in den einzelnen landesfürstlichen Ämter zu werfen.

Beginnen wir wieder mit dem Unterlande als dem Gebiete der großen, geschlossenen Grundherrschaften oder Domänen des Landesfürsten.

In den 4 Schöffenämtern des Amtes Tüffer<sup>2</sup> ist fast regelmäÙig der Bauerngrund zum Jahreszins von 4 metretas Weizen, 3 metretas Hafer, 1 Schafe oder 16 Pfenn. (den.) verhalten; je drei Präbden zinsen zusammen 1 Schwein oder 15 Pfennige. — Jeder Supan entrichtet 1 Schwein oder 12 Pfennige und 1 Schaf mit Lamm oder 16 Pfennige.

In den „Ämtern“ des Unterlandes ohne nähere Bezeichnung (off. Cupizo u. s. w.) werden die Zinsschweine mit 5, 8, 12 und 15 Pfennigen bewertet (als „Kleinere und größere“).

<sup>1</sup> Sieh Bischoff-Schönbach, Laibinge, Inber, S. 594 und 690.

<sup>2</sup> Rat. St., S. 127—134, beziehungsweise auch 135 (Sachsensfeld).

Das Weinertragniß wird für das Amt Tüffer mit 18 Lasten (carradae) nach „perchrecht“ und 15 Lasten von Weingärten (vinetis) beziffert.<sup>1</sup>

Im Amte Windisch-Feistritz finden wir Dörfer von 4 bis 17 Bauerngründen angeführt, und durchschnittlich als Naturalzins 3 metretae Hafer, 2 metretae Weizen, 1 Schwein im Werte von 6—12 Pfennigen; einzelweise kommt auch Roggenzinsung, 1—5 metretae, vor. Für Gladomes (Clagmouz) werden 32 Winzer (vinitores) als „Lehen“-Inhaber (qui ad hoc sunt infeodati) angeführt, mit dem Gesamtertragniß von 100 Mk. Pf. von diesen 32 Weinlehen oder Weingärten.<sup>2</sup>

Im Marburger<sup>3</sup> Amte erscheint bei dem Dorfe D.-Birknitz (Cirkentz) mit 12 Präbden die detaillirteste Zinsung, welche gewissermaßen als Norm aufgestellt erscheint, und zwar von jedem Bauerngrunde 1 modius Weizen, 1 modius Hafer, 1 „Gorz“ Bohnen, 1 Gorz Mohn und 1 Gorz von einer nicht zu enträthselnden Fruchtgattung; ferner 1 Lamm oder 5 Pfennige, für den purchochsen 4 Pfennige, für Fische 2 Pfennige, 1 Käse oder 1 Heller (obolus), für Chemer (?) 3 Heller, 3 Gebinde Flachs oder 3 Pf., Kleindienst (wisot): 2 Brode und 1 Huhn, zu Weihnachten und zur Fasten je 1 Henne, zu Ostern 20 Eier.

Die Supane der betreffenden Dörfer entrichten „von ihrem Rechte“ oder Besitz: dem Amtmann 1 mod. Weizen, 1 Lamm oder 6 Pf., 1 Schwein oder 20 Pf.; ferner dem Küchenmeister (der herzoglichen Küche zu Marburg) 1 Brod, 1 Huhn und 1 Gorz Hafer. — Die Supane im Gebiete des Bachers mit 5—12 und mehr Hufen (mansus) zinsen von einer 5 metr. Weizen, 1 mod. Hafer und 12 Pf.<sup>4</sup>

Vom Weinzins entfallen nahezu 18 Lasten (carradae) auf perchrecht und 15 Lasten als „Urbur“ (de urbor) mit 17 Namen,<sup>5</sup> worunter die Edlen von Wildhaus (Wiltthousarii) die höchste Abgabe mit 50 Eimern (urnae) leisten. Wir haben es also hier nicht mit Grundholzen, sondern mit Adelligen und Bürgerlichen (z. B. Hirzlin, Teusmann, Rudolf Gizzel) zu thun, welche wahrscheinlich landesfürstliche Weinberge im Besitze hatten.<sup>6</sup> Das Verzeichniß von Namen der nach perchrecht zinsenden Weingartenbesitzer zählt ihrer über 150, meist mit 1—2 Eimern (urnae) Abgabe; die höchste

<sup>1</sup> Perchrecht bezeichnet hier wohl die „Zinsung“ von Weingärten, de vinetis das „Ertragniß“ von landesfürstlichen Weinbergen.

<sup>2</sup> S. 136.

<sup>3</sup> S. 136—152. Zweites Verzeichniß S. 169—173.

<sup>4</sup> S. 172—173 unter der Überschrift „de decimis Marchburch pertinentibus“.

<sup>5</sup> S. 152.

<sup>6</sup> Rat. St., S. 146—150. S. 173 heißt es: ad officium Marchpurch Dux habet XI (in der Handschrift) vineas, quae habent XX mansos, also elf herzogliche Weingärten mit 20 Hufen ausmaß; sodann 2 Weinberge in Maydburch (que coluntur de officio domini mei) und in Gladomes (Gladmouz) 30 Weinberge mit 31 Hufen ausmaß. Aus der Zusammenstellung der Ortshaften S. 144—145 ergibt sich, daß sie um Marburg, Jahring, Spielfeld, Gamlitz, Ernhausen, St. Leonhard und Leutschach in den windischen Büchern und gegen Leibnitz lagen. Daraus erhellt die Bedeutung solcher Einkünfte.

mit 12 bezieht sich auf den „Pfarrer“ (plebanus). Dies und die Bezeichnung einzelner mit: Fleischer, Weber, Kalkbrenner (calcifex), Gerber, Müller, Schmied, Kürschner, auf ihr Gewerbe hinweisend, zeigt deutlich, daß wir es hier mit Bürgern von Marburg zu thun haben.

Ein zweites Verzeichnis enthält die zinsenden Dörfer;<sup>1</sup> ein drittes Nachträge.<sup>2</sup>

Dazu gesellen sich an anderer Stelle an 100 Dörfer, welche 84 Techswein (Maßschweine) als Gesamtabgabe zu leisten hatten.<sup>3</sup>

Im Amte Radkersburg<sup>4</sup> zinst eine Gruppe Dörfer von 4 bis 30 Bauerngründen von jedem der letzteren 40 Pf. (bei Wultschin = Wolfsdorf bei Radkersburg, heißt es überdies, daß das ganze Dorf 10 Pf. dem Herrn, das ist dem Landesfürsten, jährlich entrichte); bei einer zweiten Gruppe von Dörfern mit 10—12 Prädian zinst jeder Bauerngrund, z. B. in Presse (Pressberg bei Radkersburg): 1 mod. Hafer, für jedes Schwein 20 Pf., 1 Lamm oder 5 Pf., 1 Gorz Mohn, 1 Gorz Bohnen und anderen Kleindienst (minuta) nebst Siebigkeiten an den Amtmann (iura officialia). An Wein geben 39 Weingärten 10 Lasten (carradae) Ertrag.<sup>5</sup>

Im Fürstfelder<sup>6</sup> Amte entfallen an Siebigkeiten auf einen Bauerngrund: 12 Gorz Weizen, 21 Pf. statt eines Schweines und „Perkrecht“; zu Weihnachten 1 Schwein oder 12 Pf.

Einzelne Dörfer zinsen 22 Pf., andere 40 Pf. von einem Bauerngrunde, 12 oder 30 Pf. für die area (Hoffstatt).

Im Amte von Graz<sup>7</sup> zinst man durchschnittlich von einer Hube: 3 mod. Weizen, 4 metr. Roggen, 1 Schwein oder 20 Pf., 1 Lamm oder 5 Pf., ferner 1 metr. Mohn und 1 metr. Bohnen.

Überdies finden wir die Erträgnisse des Grazer Weinbergamtes örtlich sehr bedeutend. 14 Orte entrichten 4 Lasten (carradae), Rohrbach 23 Lasten (1), Algersdorf 22 Eimer, Gösting mit 23 Weinhuben 4 Lasten und 11 Eimer, abgesehen von anderen Dörfern.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> S. 150—152. Hier wird einfach die Siebigkeit mit perchrecht bezeichnet z. B.: In superiori Zirkenz X perchrecht minus 1 quartali ed dimidium (?) perchrecht pro futuro . . . In Partin (Bretyn, bei St. Leonhard in den windischen Bücheln) heißt es: II vinaria (Weinkeller) de quibus hoc anno curie (Hertzenhof?) XL urne in estimationem provenerunt.

<sup>2</sup> S. 173—174. Vgl. oben S. 444, Anm. 6.

<sup>3</sup> S. 144—146.

<sup>4</sup> S. 124—127.

<sup>5</sup> S. 127.

<sup>6</sup> S. 121—124.

<sup>7</sup> S. 162—166. Vgl. S. 118—120. Es ergeben sich da bei den gleichen Orten abweichende Angaben; z. B. bei Passail (Pozeil) S. 165: XVIII mansi, qui solvunt LV modios siligiois et V modios tritici (S. 118: XXXI predia, que solvunt annuatim XLVI modios tritici et siliginis) u. s. w., so auch bei Hohenhof (Zesmesdorf), Wilfersdorf (Willebrehtesdorf), wenn man S. 164, 165 mit S. 118 und 119 vergleicht, und so auch bei andern Orten, was, wie so oft, für Nachträge, beziehungsweise neue Erhebungen und Berichtigungen spricht.

<sup>8</sup> S. 161—162.

Als „Einkünfte“ von Wildon (de Wildonia redditus) werden 4 Präbden angeführt, deren jedes 1 Pd. Pf. leistet. Die weiteren Aufzeichnungen scheinen sich jedoch auf die Stadt und das ganze Amt zu beziehen.<sup>1</sup>

Im Voitsberger<sup>2</sup> Amte begegnet man Dörfern von 8—45 Hufen mit durchschnittlicher Siebigkeit von 1— $\frac{1}{2}$  Scheffel (mod.) Weizen, 1 Schwein (porcum valentem), 1 Scheffel Roggen, 1— $\frac{1}{2}$  Gorz (Zinsgorz) Bohnen und 1 Scheffel Behenthafer. An früherer Stelle findet sich das Weinerträgnis (nach perchrecht) auf 82 Eimer (urnae) veranschlagt.

Im Judenburger Amte finden wir zunächst nur Namen von Grundbesitzern, nicht Dörfer angeführt, und jene zinsen 1 mod. Weizen, 1 bis 2 mod. Roggen und 2—3 mod. Hafer; oder auch nur Roggen und Hafer. An anderer Stelle erscheint das Dorf „Rayswege“ mit 36 Hufen und der Zinsung von 44 mod. Weizen im ganzen.<sup>3</sup>

So leistet auch das Dorf Rastnitz (Rosnic) bei Knittelseld (mit 10 Präbden) von jedem Bauerngrunde den Zins mit 30 mod. Weizen und insgesammt die Abgabe von 10 Schweinen (1 Schwein = 32 Pf.).<sup>4</sup> Zu Weißkirchen zinsen 8 Hufen und 1 Mühle: 26 Scheffel (modii) Roggen, 2 Scheffel Weizen, 23 Scheffel Hafer und 8 Schweine, deren jedes mindestens 15 Pf. wert sein muß. 8 „Schwaigen“ zinsen 1500 Stück oder Latbe Käse.<sup>5</sup>

Im Amte Leoben<sup>6</sup> zinsen zu Rüstnitz oder Rastnitz 10 Hufen: 30 Scheffel Weizen und 20 Schweine, jedes im Werte von 30 Pf. Zu Bühl oder Bichl finden wir 1 Hufe mit 7 metretas Weizen und 1 Schweine belastet. Zu „Eindöb“ und „Mühlendorf“ zinst 1 Hufe 3 Scheffel (modii) Weizen und 1 Schwein; zu Traboch und Tüllach 1 Hof (curia) 2 Schweine; zu Tülling 1 Hof 5 Schweine. 6 „Schwaighöfe“ (swaichofen) entrichten 4400 (Käse).<sup>7</sup> Andererseits finden wir in diesem Amte auch Geldzinsen angelegt; so für Wolfersbach (Wolmutspache) 7 Mark, für Rastnitz 1 Pfund (talentum), zu Gimpbach (Gopla) 1 Mark; „Gaisferwald“ entrichtet von 15 Hufen 2 Mark u. s. w. Als Gesamtsumme werden 3 $\frac{1}{2}$  Mark und 15 Denare für 5 Orte angelegt.

Im Ennsthaler Amte<sup>8</sup> erscheinen einerseits Geldzinsen, andererseits Naturalgiebigkeiten nacheinander angeführt und bei einzelnen Orten die Grundstücke als beneficia—Lehen (Bauernlehen) bezeichnet. Diesem Verzeichniß, das

<sup>1</sup> C. 152—153. Item de tali iure, quod dicitur „nahtselde“ (Beherbergung des Amtsmannes) et rihterreht VII marcos denariorum. Item de censu fori V marcos den. Item de iudicio fori et provincie (Markt- und Landgericht) XXX marcos den., dann folgen Naturalzinsen.

<sup>2</sup> C. 153 werden nur die Gesamtgiebigkeiten des Amtes in Maßen verzeichnet. Die Ortschaften mit ihren Zinsen folgen C. 166—167.

<sup>3</sup> Rat. St., C. 153—157; 175.

<sup>4</sup> Rat. St., C. 157.

<sup>5</sup> Rat. St., C. 175.

<sup>6</sup> Ebenba, C. 175—176.

<sup>7</sup> C. 176. Die Angabe zu der Zahl 4400 fehlt, doch lassen sich casei = Käse voraussetzen.

<sup>8</sup> C. 176 f.

weiter unten zur Sprache kommt, geht jedoch an früherer Stelle<sup>1</sup> ein anderes vorher, welches dem gleichen Gebiete angehört und mit der „Gebirgsgegend“ (de montanis) „Hinterberg“ bei Auffee anhebt. Darin finden wir 41 Prädrien oder Bauerngründe mit der Zinsung von 200 Scheffeln (modii) Hafer, 11 Scheffeln Weizen, 10 Scheffeln Roggen, 70 Lämmern zum Georgitage (welche der Richter<sup>2</sup> behebt) und 31 Widbern zum Jakobstage, ferner mit einer Zehntgabe von 40 Scheffeln Hafer und 50 Scheffeln Hafer belastet; und an weiterer Stelle<sup>3</sup> werden überdies 16 Mk. Pf. als Eingänge dieses Gebietes angeführt. Als Naturalzinsung eines Bauerngrundes finden wir 9 Scheffel Hafer und 15 Gorz Roggen eingeschaltet.

Im Bereiche der Burg „Unterberg“ (bei Pürgg-Steinach) entfallen auf ein Bauerngut 1 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer, 1 Schwein oder 40 Pf. Die 17 Neugründe (novalia) oder Rodungen im „Gaifferswalb“ zinsen je 12 Pf. und das gleiche die 12 am Fuße des Pyhrn, während ein Neugrund zu Petschen (Beton, bei Auffee) 40 Pf. entrichtet.

Das spätere Verzeichnis<sup>4</sup> hat es mit „Lehen“ (beneficia), also Bauernlehen, zu thun; doch begegnen wir auch der Wiederholung von Angaben an früherer Stelle<sup>5</sup> und unter anderm auch als Bezüge des „Landgerichtes“ 12 Scheffel Hafer.

Für Schladming finden wir 12 „Lehen“ (mit 5 Mk. weniger 8 Pf. Gesamtzins), für Gumpersberg (Gumpoltsperge) 13 (mit 6 Mk., 8 Pf.), Affach (Ousach) 11 (mit 3 Mk., 2 Pf.), Oblarn<sup>6</sup> 34 solche Lehen (mit 9 Mk., 8 Pf.) angeführt. Andererseits werden bei Affach auch die Naturalleistungen mit 6 Scheffel Weizen, 5 Metreten und 4 Scheffel Roggen verzeichnet, überdies gesagt, daß der Hof (curia) daselbst 3 Scheffel Roggen, 37 Scheffel Hafer und 7 Schweine zinsf.

Wie schwierig es auch ist, aus der Fülle von Verschiedenheiten in Hinsicht der Dorfbestände und der Bauerngründe innerhalb derselben, ferner bezüglich der Natural- und Geldzinsf allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen, so läßt sich doch so viel sagen, daß:

a) entsprechend der größeren Zahl von Dörfern die Menge der Bauernhuben im Unter- und Mittellande eine größere ist als im Oberlande,

b) andererseits die Bauerngründe im Unter- und Mittellande durchschnittlich kleiner sind als im Oberlande, wie dies wohl auch mit dem Umstande zusammenhängt, daß die slavische Hube von Haus aus kleiner als die bayrische, war,

<sup>1</sup> S. 175—159.

<sup>2</sup> Das muß sich nicht auf einen Ortsrichter, sondern auf den Richter der ganzen Gegend von Hinterberg, also wohl auf den „Gegendrichter“ beziehen.

<sup>3</sup> S. 168.

<sup>4</sup> S. 176—177.

<sup>5</sup> z. B. bezüglich der Hinterberger Zehntgabe.

<sup>6</sup> Hier wird der Ausdruck de locis = Dörflchen gebraucht.

c) die größten Zahlen von Bauerngründen eines Dorfes dem Stadfersburger, Grazer und Voitsberger Amte zufallen,

d) die Naturalzinsfungen der einzelnen Bauerngründe oder Huben im Oberlande, zufolge ihrer bedeutenderen Größe, abgesehen von den bloß an Viehzucht und Milchwirtschaft gewiesenen Örtlichkeiten, so den vor allem Käse zinsenden „Schwaigen“, verhältnismäßig höher erscheinen als die im Unterlande, wogegen dieses wieder mit namhaften Weinzinsen aufkommt,

e) das Mittelland die vielseitigsten Naturalgiebigkeiten aufweist, so vor allem das Grazer Amt, dessen Bereiche auch größtentheils jene Orte der 14 Pfarren angehören, die der Marchfutterleistung zugewiesen waren, und schließlich, daß

f) die Bauernlehen am häufigsten im Ennsthal zutage treten.

## 10. Landesfürstliche Städte und Märkte und verwandtes Gemeinwesen.

Der wesentliche Bestand der Städte und Märkte im Lande, welche, hervorgegangen aus Burg- und Amtsorten der Markgrafen- und Herzoge, als Eigenthum des Landesfürsten, auf dem Wege der Entwicklung der landesfürstlichen „Eigenleute“ im Umkreise der „Burg“ (sub urbani, burgenses) zu Inhabern bestimmter Rechten und Freiheiten, allmählich die Geltung privilegierter Bürgergemeinden gewinnen, ergibt sich zunächst aus dem Renten- und Hubbuche der Steiermark vom Jahre 1267 und aus den ungleichmäßig fließenden Urkunden unserer Epoche, denen wir Einschlägiges aus den früheren und späteren Zeiträumen zugesellen müssen, da sich darin manche wichtige Ergänzung und Erläuterung des Sachverhaltes darbietet.

Wenn in diesen einleitenden Worten von „Städten“ und „Märkten“ die Rede ist, ohne daß gleich von vornherein beide Classen von Orten begrifflich auseinandergehalten erscheinen, so geschieht dies deshalb, weil in der Entwicklungsgeschichte des Städtewesens der Steiermark wie allerwärts der „Markt“ (forum) jene Entwicklungsstufe bildet, über welche die „Stadt“ hinauskommt, während andere Märkte auf ihr stehen bleiben, abgesehen davon, daß der feste Abschluß des Ortes nach außen, die Ummauerung, der „Stadt“ vornehmlich aber nicht ausschließlich zukommt. Überdies belehrt uns das Privilegienwesen der Städte und Märkte, daß ihr Freithum verwandt ist und darum sich mitunter mehr durch das Ausmaß als durch die Eigenthümlichkeit der Befugnisse unterscheidet.

Greifen wir zunächst eine Gruppe von Mustern oder Typen städtischer Entwicklungen heraus. Dem Alter urkundlicher Erwähnung zufolge gebürt Leoben der Vortritt. Hier haben wir es mit einer Stadt zu thun,

welche vor allem als Amtssitz der gleichnamigen Gaugraffschaft zu gelten hat, und später als Stätte eines landesfürstlichen Amtes, dem als Pfleger 1160 Hartwig vorstand, der landesfürstlichen Maut, des herzoglichen Getreidefastens und Gerichtes, dem (1155—1160) der marktgräfliche Richter (iudex) vorsah, ferner als bedeutender Gewerbs- und Verkehrsori, ihre Bedeutung wahr und erhöht.<sup>1</sup> Gerade in unserem Zeitraum (1268) verändert sich das ursprüngliche Gepräge der Stadt, indem sie nach dem Zeugnisse einer nahestehenden Quelle (damals) „nach Norden hinübergepflanzt“ wurde, und zwar „des Berges wegen, an den sie im Süden stieß, und der ihre Befestigung nicht erlaubte“.<sup>2</sup> Daraus erhellt denn auch, daß Leobens städtische Entwicklung seit dieser Zeit einen neuen Anstoß erlebte. Wenngleich nun in den Zeiten der Traungauer und Babenberger Leoben nur als landesfürstliches Amt, bergbautreibende Gemeinde und als Mautstätte für das vom Erzberge herunterkommende Eisen<sup>3</sup> auftritt, welche das nach ihr benannte Raub-Eisen erzeugte, anderseits uns bis zum Jahre 1283 keine Urkunde über sein Stadtrecht vorliegt, so haben wir denn doch in den an anderer Stelle berührten Thatfachen der Jahre 1253, 1262 und 1269<sup>4</sup> den Beweis für die Bedeutung Leobens im steierischen Oberlande, und die endgiltige Gründung des dortigen Prediger- oder Dominicanerklosters vom 30. Jänner 1281 erscheint vom „Stadttrichter Bernhard, den Schöffen oder Rathsherren und von der ganzen Bürgergemeinde“ bezeugt, was ein ausgebildetes städtisches Wesen zur Voraussetzung hat.<sup>5</sup>

Doch sind wir berechtigt, Urkunden aus dem angegebenen Zeitraume der Herrschaft Habsburgs zur Beleuchtung der bürgerlichen Verfassung Leobens heranzuziehen. 1305, 5. Mai (Druck a. d. Mur) verleiht Herzog Rudolf (III.), Erstgeborener König Albrechts,<sup>6</sup> den Leobnern, um

<sup>1</sup> Vgl. Bahns Ortsnamenbuch, S. 304 mit der Zusammenstellung der ältesten Daten seit 982 . . . Vgl. oben S. 88, Anm. 1 und den 6. Abschnitt über die Rat. Styriae.

<sup>2</sup> Anon. Leob., herausg. von Bahn, S. 20. Vgl. Muchar, V 380.

<sup>3</sup> Sieh oben S. 91 zum Jahre 1182 (Urkunde für Seiz), 158 zum Jahre 1209 (Urkunde für Geirach). Vgl. für 1246—1283 die Urkunden im Anhang S. 74, 116. Cäsar, Ann. St., I 698 (vgl. Muchar, III 86), citirt eine Urkunde der Markgräfin Kunigunde, Witwe Otakars V. (VII), worin sie dem Kloster Boraue eine Hube bei Leoben schenkt, wo auf Eisen gebaut wird (ubi foditur ferrum).

<sup>4</sup> Sieh I., 4. und 7. Abschnitt. S. 246, 320, 394, 395, 408, 404. In 688er Urkunden von 1258—1260 (Dipl. St., I, S. 77—80) findet sich auch der Leobener Stadtschulmeister (scholasticus in Laiben) Dietrich erwähnt.

<sup>5</sup> Urkundlich abgedruckt bei Cäsar, Ann. St., II 325, vgl. Muchar, V 483 . . . Nos Bernardus, iudex, et consules totaque universitas civium . . .

<sup>6</sup> Bahn, Steier. Geschichtsblätter, Jahrgang 1880, S. 114.

sie „für Feuersbrünste und andere Unbilben der Zeit schadlos zu halten“, das Recht der gewerblichen Bannmeile, und zwar dahin, daß innerhalb derselben kein Gastwirt, Fleischer, Bäcker oder anderer Handwerker zur Ausübung seines Geschäftes befugt sei, ausgenommen den Gastwirt der Klosterherrschaft Gbß und je zwei Gastwirte, Fleischer und Bäcker in Trofajach. Dagegen dürfen die Trofajacher keinen Markt abhalten. Die Leobner genießen das Recht, Salz und andere Waren zu Land und zu Wasser frei verfrachten und, sobald sie in Bruck a. d. Mur zur Marktzeit oder wann sonst ihre Waren ausbieten (was mit dem Niederlagsrechte der letztgenannten Stadt zusammenhängt), diesen Ort schon am nächsten Tage nach dem Rechtsbrauche anderer Städte ungehindert verlassen zu können.

Eine zweite Urkunde von dem jüngeren Bruder Herzog Rudolfs III., Friedrich d. Sch., 1314, 12. März in Graz ausgestellt,<sup>1</sup> enthält wichtige Aufschlüsse über den Rechtsbestand der Leobner „Eisenstraße“. Den „Eisengewerken zu Trofajach und im vordern (Erz-)Berge diesseits von Trofajach“ wird nämlich verboten, ihr Eisen oder Erz über den Prebühl oder gen Rottenmann zu führen oder es anderswo als in Leoben zu verlaufen.<sup>2</sup> Wir haben somit Verfrachtung und Verkauf des „Vorderberger“ Eisens und Erzes an Leoben gebunden und auch in dieser Beziehung, abgesehen von Rottenmann, die Concurrenz des Marktes Trofajach, den überdies das Verbot des Wochenmarktes (*forum septimanale*) neuerdings trifft, zu Gunsten Leobens eingeschränkt.

In Hinsicht urkundlicher Erwähnung steht Judenburg Leoben am nächsten. Es begegnet uns mit diesem Namen, der wohl nicht leicht anders als wörtlich aufgefaßt werden kann und auf eine frühe Niederlassung der Juden als Kammerknechte der Eppensteiner auf ihrem Burggrunde an der wichtigen Murthalstraße hinweist, bereits in der ältesten Tradition Admonts, welche uns das, was Erzbischof Gebhard von Salzburg seiner Klosterstiftung zuwandte, verzeichnet.<sup>3</sup> Die erste und zweite Dotationsurkunde des Eppensteiner Kärntnerherzogs Heinrich (vom 7. Jänner

<sup>1</sup> Eben da, Jahrgang 1881, S. 46.

<sup>2</sup> . . . Universis in foro Traueyach nec non chatmariis in monte anteriori citra Traueyach in minera ferri residentibus gratiam suam et omne bonum. Vobis vniversis et singulis inungimus firmiter et preciso, quatenus ferrum sive mineram ferri ultra montem Prepuhel vel Rottenmannum traducere vel in aliis locis quibuscunque vendere nisi in oppido nostro Leoben nullatenus debeatis . . .

<sup>3</sup> St. UB., I 91: . . . decimam usque ad ultteriores fines Judinbureh . . . Sgl. Jahns Ortsnamenbuch, S. 284.



1103 und 17. Jänner 1114, Mainz)<sup>1</sup> für seine Siedlingsgründung, St. Lambrecht, nennt unter den Widmungen auch „den Markt Judenburg mit dem Gebrauche von der Maut, vom Zolle und vom Niederlagsrechte auf die vorüberziehenden Waren“.<sup>2</sup> Diese wichtige Schenkung an das genannte Kloster bestätigen König Konrad III. (1149) und König Friedrich I. (1170).<sup>3</sup> Unter dem letzten sogenannten Traungauer, Herzog Otakar (1182), begegnet uns Judenburg als eines der landesfürstlichen Ämter,<sup>4</sup> und jene Bewidmung St. Lambrechts muß anderweitig abgelöst worden sein, da wir ihr nicht weiter begegnen. Judenburg erscheint seit 1254 als Leibgedingstadt Gertrudens, der Babenbergerin.<sup>5</sup> Das Rentenbuch der Steiermark von 1267 spricht von ihr als landesfürstlichem Amte, Sitz des Landgerichtes, des Stadtgerichtes und der Maut und beziffert das herzogliche Einkommen von diesem Orte auf 200 Mark.<sup>6</sup>

Judenburgs Handels- und Verkehrsbedeutung war dem Emporkommen wohlhabender Bürger günstig. Jener Heinrich, der in Gemeinschaft mit seiner Gattin Gisela (um 1255) das Kloster für die Nonnen des Clarissenordens bei Judenburg „im Paradies“ stiftet und in seiner Tochter Cäcilia dem Gotteshaufe die zweite Äbtissin gab,<sup>7</sup> der Fleischer Wisento, dessen Widmung zu Gunsten des Judenburger Minoritenconventes „Herzog“ Friedrich, der Sohn Gertrudens, bestätigt,<sup>8</sup> Richer, der Inhaber einer königlichen Lehenshube zu Pausendorf bei Knittelfeld,<sup>9</sup> Rüdiger Bahn (Ozant), dessen Witwe dem Kloster St. Lambrecht ein Haus in Judenburg widmet, damit ihr Sohn Albert „unter den Bärtigen oder Conversen“ (inter barbatos seu conversos) im genannten Benedictinerstifte Aufnahme finde, und einer lebenslänglichen Pfründe, „wie einer von den Herrn“ (sicut unus ex dominis), allort genieße, sind Beispiele solcher Art.<sup>10</sup>

Judenburg verfügt über eine Reihe von Rechtsurkunden, welche in

<sup>1</sup> Ebenda, S. 117. Sieh oben Abschnitt B 1, S. 47.

<sup>2</sup> . . . preterea mercatum Judenburhc cum usu qui muta dicitur, theloneo et praetereuntium merce . . .

<sup>3</sup> Sieh oben S. 70.

<sup>4</sup> St. NB., I 588 (Urkunde für Seitz), sieh oben S. 91—92.

<sup>5</sup> Sieh den 2. Abschnitt. S. 270.

<sup>6</sup> Rat. Styr., S. 182, vgl. 115—116, wo das Bestandgeld für Judenburg und Knittelfeld auf 850 Mark beziffert erscheint. Vgl. S. 864, 866, 867, 869 . . .

<sup>7</sup> Vgl. Cäsar, Ann. St., II 248; Muchar, V 286, dazu die Urkunde Rudolfs I., Anhang Nr. 178.

<sup>8</sup> Sieh oben S. 249. Anhang Nr. 58.

<sup>9</sup> Rat. St., S. 175.

<sup>10</sup> Muchar, V 442.

diesen Zeitraum gehören und seine Verkehrsbedeutung und sein städtisches Gemeinwesen ausgiebiger beleuchten, als dies bei Leoben der Fall ist.

Den Reigen eröffnet der Gnadenbrief König Ottokars vom 7. Februar 1270, worin der Handelsfreiheiten gedacht wird, die sich in dem Privilegium Herzog Friedrichs II. für Wiener-Neustadt verzeichnet finden, und gleich diesen auch all das bestätigt erscheint, was der Burggraf von Wiener-Neustadt, Heinrich von Hauensfeld, als Aussage der Rathsgeschwornen letztgenannter Gemeinde dem Könige über die herkömmlichen Siebigkeiten der Judenburg, beziehungsweise der Grazer und Leobner, Kaufleute von „ungesäumten“ und „gesäumten“ oder „ungebundenen“ und „gebundenen“ Waren, insbesondere Feigen, Öl, Seife und Getreide, bei der Wiener-Neustädter Maut und der zu „Salchenau“ (Solenu) und Neuen-dorf in Österreich, schriftlich vorgelegt habe.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Anhang Nr. 98: . . . quod non est ligatum, quod vulgariter dicitur „vngesaumpt“ . . . honera ligata que dicuntur „saump“ . . . Zum besseren Verständnis sei die angezogene Urkunde Herzog Friedrichs II. für Wiener-Neustadt auszugsweise angeführt, als einer bis 1264 steiermärktischen und auch nachmals noch als solche aufgefassen Stadt (1244, 28. Mai, Starckenberg).

Herzog Friedrich II. (I.) von Österreich und Steiermark verleiht den Bürgern von Wiener-Neustadt eine Zollordnung für Rinder, Ziegen, Hühner, Häute, Gläser, Getreide, Wein, Trauben (currus botrorum), Früchte, Schafwolltücher, Sechze (? de esoce), Gras.

(Darin erscheinen besonders angeführt die mercatores de Greze, de Leuben et de Judenburch dabunt de curru duodecim denarios, in reditu nichil, nisi processerint ultra, et inde, cum redierint cum mercimoniis suis, dabunt iterum de curru duodecim denarios.)

Außerdem werden genannt die mercatores Frisacenses . . . Veneti . . . Wiennenses . . . Ebenvurtenses, Prukenses, Heimburgenses . . . und die burgenses de Niuwenchirchen; von diesen heißt es: dabunt feriis quartis de quolibet curru duos denarios, die sabbati nichil . . .

Et ut cives nostri sepedicti qui in equis mutuatis nostris nuntiis hactenus sunt gravati, de cetero non graventur, volumus et statuimus, ut iidem cives hac tantum vice de sua pecunia quatuor spadones ad estimacionem viginti quatuor talentorum Viennensis monete debeant comparare, quos quicumque iudex est aut futurus erit, nostro nomine pro expediendis nuntiis reservabit, qui si per negligentiam iudicis defecerint, iudex alios comparabit; si autem in obsequio nostro defecerint, nos de nostra pecunia conquiri alios faciemus . . .

Meißner im Archiv für Ö. Österr. Gesch., X 129; Dopisch-Schwinn, S. 84 f. Nr. 89.

Bergleiche man hierzu die ältere Urkunde von 1198—1280: Herzog Leopold VI. (II) von Österreich und Steier regelt die Mautgebühren für Wein, Getreide, Salz, Holz und die Jahrmarktwagen . . . in Österreich; besonders für die Bürger von Neustadt (burgenses de Newnstat) und den Markt Enns (in foro Anasi).

Hauptstellen: burgenses vero ducis de carrata vini duodecim denarios . . . homines, qui dicuntur Franckhen duo persolvant unum dena-

Eine zweite Urkunde des Böhmenkönigs vom 7. September 1276, also dicht vor dem Zusammenbruche der Fremdherrschaft, gewährt den Judenburgern das Vorkaufsrecht bei jenen Waren, welche von den „Lombarden“ oder „Italienern“ herbeigeführt werden.<sup>1</sup>

Das Stadtrecht Judenburgs, wie es schon zu den Zeiten der beiden letzten Babenberger, Herzog Leopold VI. (II.) und Friedrich II. (1198 bis 1246), bestand, lernen wir aus der Bestätigungsurkunde König Rudolfs I. vom 19. Jänner 1277 kennen.<sup>2</sup> Der Inhalt betrifft Befugnisse des Münzwechsels, das Recht der Stadtschranne in Hinsicht der Schuldenklage, der Niederlage des von Trofajach geführten Eisens und der Waren aus Welschland, die Einschränkung fremden Kaufhandels, den Besitz der „Judenburger Alpen“ und den Nutzgenuss der Waldung in der „Muscheniß“ (Möschnitz) und Feistritz, die für den Warenverkehr nach Wien, insbesondere auf Seife, Öl, Feigen, Kuh-, Bock- und Schafshäute, Getreide und Wachs, gelegten Maut- oder Zollsätze, den Gebrauch des Judenburger Maßes und Gewichtes und schließlich die Bestimmung, daß gleichwie kein „Ritter“ oder „Knecht“ (clions) statt eines Bürgers „verpfändet oder (als Geißel) zurückgehalten werden könne“, dies umgekehrt auch bei keinem Stadtbürger eintreten dürfe.

Aus einer späteren Urkunde vom 10. August 1293 entnehmen wir auch den Antheil des Landrichters, Stadtrichters und Frohnboten bei Geldbußen.<sup>3</sup>

Nach dem Alter der urkundlichen Zeugnisse über ihren Bestand tritt die Landeshauptstadt Graz an nächste Stelle. In den Zeiten des Markgrafen Leopold des Streitbaren (gest. 1129) taucht ihr Name auf.

rium . . . preter pueros citra duodecim annos, qui nihil persolvant, et de omnibus, quas secum tulerint, preter de mercationibus, nichil persolvant. Item de uno sawme in ponte duodecim denarios, que ad propria velit edificia, de lignis vero venalibus pro voluntate indicis componat, item in nundinis, que dicuntur jarmarkt, currus dictus „enzwagen“ in ponte sedecim denarios, currus, qui dicitur „deichselwagen“ triginta duos denarios; item in ponte anasi . . .

Aus einem Wiener-Neustädter Stadtbuche des XV. Jahrhunderts abschriftlich mitgetheilt von Dr. Jos. Mayer, Director des Wiener-Neustädter Landes-Pädagogiums.

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 157.

<sup>2</sup> Sieh Anhang Nr. 168.

<sup>3</sup> Jahns St. Geschichtsblatt., 1880, S. 110—111 (Urkunde Herzog Friedrichs des Schönen, zu Judenburg ausgestellt in deutscher Sprache), in Hinsicht der Reinhaltung des Wassers, „das durch die Stadt rinnt“. Von der bezüglichen Geldbuße des Fleischers: 5 Mark Pf. beziehen der „Richter“ 64, der „statrichter“ oder des richters knechte 24 Pf. und der Frohnbote 12 Pf. Unter dem „Richter“ kann da wohl nur der Judenburger Landrichter verstanden werden.

Behielte eine mit Scharfsinn verfochtene Ansicht Recht, derzufolge wir bei der „Hongistburc“ des elften Jahrhunderts an die alte Feste auf unserem Schloßberge denken dürften, dann wäre unsere „Burgstadt“ — was die Bezeichnung Gradoo-Grüz-Graz zwanglos besagt — die Burg und der Amtssitz im alten, längst verschollenen Hengist-Hengst-Gaue gewesen, an den auch das „Hengstfeld“ in dem Jahrbuche des 9. Jahrhunderts erinnert, und die Zukunft unserer Stadt fände darin schon eine bedeutende Vorbedingung. Gegen jene Ansicht erheben sich jedoch gewichtige Bedenken, die darin besonders wurzeln, daß „Hengstburg“ mit größerer Sicherheit in die Gegend von Wilbon untergebracht werden kann, da dort der „Hengsberg“ urkundlich erwähnt erscheint, die alten Pfarren St. Margarethn und St. Lorenzen bei Wilbon die Localbezeichnung „am Hengsberg“ führen, ja die erstere 1126 kurzweg als „ecclesia Hongiste“ benannt wird und jedenfalls die gleiche Kirche ist, welche schon in dem Vertrage des Eppensteiners Markward (III.) mit Erzbischof Gebhard von Salzburg (1066) als zur „Burg Hoingist“ gehörig auftaucht.<sup>1</sup> Da somit die größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die „Hengstburg“ in die Gegend von Wilbon verlegt werden müsse, so entbehrt die Vorgeschichte unseres Graz dieses bedeutenden Hintergrundes, und wir müssen uns mit der dürren Thatfache, daß Graz (1128) bei Lebzeiten jenes Markgrafen Leopold als Ausstellungsort seiner Urkunde für den Ministerialen Rüdiger angeführt wird,<sup>2</sup> begnügen. Immerhin ist sie wichtig genug, denn Graz erscheint hier bereits als Ort des wechselnden landesfürstlichen Hofhaltes; dies setzt seinen älteren Bestand voraus, und daß sich der Aufenthalt der Markgrafen-Herzoge hierorts verhältnismäßig am häufigsten wiederholt, 1192 die Landeshuldigung an den ersten babenbergischen Fürsten in Graz stattfindet, spricht laut genug für die frühe Entwicklung eines namhaften Gemeinwesens, dessen deutscher, das ist bayerischer Ursprung sich am klarsten in der bereits seit dem letzten Babenberger auftauchenden Benennung „Pairisch-Groz“<sup>3</sup> abspiegelt.

Wir wissen, daß die Gegend um Wilbon den Eppensteinern<sup>4</sup> gehörte, und anderseits haben wir aus dem sogenannten Landbuche im Verzeichniß

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 26—27 und Bahns Ortsnamenbuch, S. 229, 260, 318, 329, 499, anderseits Felicettis Beiträge, II. Abtheilung, der die Identität unsers Graz mit der Hongistburc des Jahres 1068 versichert, während Bahn letztere mit Wilbon identifiziert. Der Verfasser dieses Werkes fand auch seinerzeit die Gründe Felicettis überzeugend, ist jedoch später der andern Ansicht näher und näher gerückt.

<sup>2</sup> Sieh oben S. 43.

<sup>3</sup> Sieh oben S. 219.

<sup>4</sup> Sieh das Vorhergehende über Graz.

des Eigengutes, das von der genannten Dynastie an die Traungauer vererbt wurde, erfahren, daß dazu auch die Thälung der Mur von der Mündung der Mürz bis Gßting zählte.<sup>1</sup> Wenn in diesem aus dem 13. Jahrhundert stammenden Verzeichnis bei Gßting Halt gemacht und der Grazer Stadt und ihrer Ebene nicht gedacht wird, läßt schwerlich der Annahme Raum, daß auch Graz von den Eppensteinern (1122/23) auf die Traungauer als Erbeigen übergieng. Anderseits wissen wir, daß die bayerischen Herzoge aus dem Welfenhause in der Nähe von Graz begütert sein mußten,<sup>2</sup> und da die Gattin jenes Markgrafen Leopold, Sofia, eine bayerische Welfin, die Tochter Herzog Heinrichs des Schwarzen, war, so läßt sich vielleicht bei Graz an eine Mitgift der Gemahlin des steierischen Markgrafen Leopold d. St. denken und unser Bayrisch-Graz gleich dem nahen Baierdorf<sup>3</sup> mit den Welfen und bayerischer Besiedelung dieser Gegend, in der „Markt“ engern Sinnes, verbinden.

Doch sind das alles Vermuthungen ohne festen Halt, und wir werden besser thun, die Entwicklung und das Geschichtsleben der Stadt an der Hand sicherer Thatfachen zu kennzeichnen. Daß bereits 1164 alba geistlicher Besitz, der Keuner Hof, den Anfang nahm,<sup>4</sup> daß dazumal in Graz auch ein Rehenthof (curia decimialis) der Salzburger Hochkirche bestand,<sup>5</sup> welcher letztere das Patronat über die Grazer Stadtpfarre inne hatte, bis es (1211)<sup>6</sup> zur Abtretung desselben an Herzog Leopold kam; daß hier, spätestens zur Zeit der Babenberger, die einzige Münzstätte der eigentlichen Steiermark eingerichtet wurde,<sup>7</sup> anderseits unter den Grazer Bürgern der „Kaufmann“ Perchtold (um 1150) als Gutsbesitzer,<sup>8</sup> der „Goldschmied“ Rudolf (1164)<sup>9</sup> von „Au“ (?) als Ur-

<sup>1</sup> Sieh oben S. 11.

<sup>2</sup> Sieh oben S. 16—17.

<sup>3</sup> Baierdorf erscheint schon (1147) als Baierdorf in marchia genannt, wofelbst damals die Peißkainer begütert waren. Sieh oben S. 20.

<sup>4</sup> Sieh oben S. 93.

<sup>5</sup> Derselbe erscheint allerdings urkundlich erst 1242 (NB., II 540), muß aber doch wohl schon viel früher bestanden haben. Sieh oben S. 80.

<sup>6</sup> Sieh oben S. 154, beziehungsweise S. 208.

<sup>7</sup> Sieh oben S. 84, beziehungsweise S. 182.

<sup>8</sup> St. NB., I 801 (Wagner, I 171) „Perhtoldus mercator de Graze“ verkauft dem Kloster Admont seine Hube bei Ponich (Ponitel, Bach und Gegend bei Premstetten und Lobel, Jahns Ortsnamenbuch, S. 54) um 12 Mark und läßt sie durch die Hand des edeln Herrn Switter von Gßting dem St.-Klaffus-Mitar (Admont) wibmen. Vgl. oben S. 88, Anm. 1.

<sup>9</sup> St. NB., I 452; vgl. Inbeg, S. 887; daß wir es hier in der zu Graz ausgestellten Urkunde wohl mit einem Bürger der Stadt zu thun haben, beweist, abgesehen von der Bezeichnung aurifex auch die weitere „ex (aus) Ouwa“, was im Gegen-

kundenzeuge auftreten und (1243) Walker<sup>1</sup> eine lebensfähige Bürgerfamilie begründet, — all dies läßt die wachsende Bedeutung unserer Stadt erkennen. Walker erscheint als „Bürger von Graz, aus der Hörigengemeinschaft der Salzburger Kirche“ (de familia Salzburgensis ecclesie), deren Zehenthof allda von ihm für 100 Pfund Wiener Silberwährung in Bestand genommen war. Er gab ihn dem Erzbischof Eberhard II. für das erbliche Zehentlehen<sup>2</sup> zu Gschmayr bei Stz zurück. 1245 (11. Juni) erscheint er mit Otakar, seinem Mitbürger, als vorletzter Zeuge der in Straßgang ausgestellten Urkunde des genannten Kirchenfürsten.

Dieser gesteigerten Entwicklung der Stadt und des Bürgerthums, welches uns in der Epoche 1246—1283 am namhaftesten durch die Familie Walker-Volkmar<sup>3</sup> vertreten erscheint, entsprach denn auch das Stadtrecht von Graz, das als von weiland Herzog Leopold VI. (II.) und Friedrich II. (I.) 1198—1246 verliehen, die königliche Urkunde vom Februar 1281 bestätigt.<sup>4</sup> Sein Inhalt umfaßt das Niederlagsrecht, die volle städtische Gerichtsbarkeit, durch den Stadtrichter auch bei schweren Fällen ausgeübt, Mautfreiheit und das Recht der Schuldklage wider jene, die ihre Habe oder Ware in Graz hinterlegten.

Wir streiften oben die Bürgerfamilie Walker-Volkmar. Walker erscheint 1247 von Wulding dem Stubenberger mit Schwiersdorf (Wirtsdorf) in der Gegend von St. Peter am Ottersbach als „rechtmäßigem Lehen“ investiert.<sup>5</sup> Sein Sohn Volkmar war in der Lage (1277, 16. Februar), zum „Seelgeräth“ für sich und seine Eltern das Kloster Neun mit Weinzehnten an neun Orten zu bedenken, die einen weitverzweigten Besitz ausmachen.<sup>6</sup>

sage von de — was auf ein Adelsprädicat „von“ hinwiese — die Herkunft dieses Golbschmiedes andeutet. Das einzige Bedenken, ihn zwischen adeligen Zeugen eingeschaltet zu finden, verliert an Gewicht, wenn wir auch sonst Unregelmäßigkeiten in der Zeugenreihung begegnen und erwägen, daß er zu jenen einzelnen Elementen der damaligen Grazer Bürgerschaft zählte, die, unter begünstigenden Verhältnissen eingewandert, nicht „hörig“ waren wie der Kern der damaligen Inassen des Grazer Burgfriedens. Das mag wohl auch von jenem Kaufmanne Perchtold gelten.

<sup>1</sup> St. UB., II 540, 567.

<sup>2</sup> ipsi suisque liberis decimam apud Smeyr iure contulimus feudali . . .

<sup>3</sup> Sieh weiter unten Anm. 6.

<sup>4</sup> Sieh Anhang Nr. 220.

<sup>5</sup> Sieh Anhang Nr. 81; vgl. Nr. 61: Als Zeugen finden wir seine Mitbürger: Alb. „Bauch“ (venter) und seinen Bruder Rudolf, Hermann Hafel, Geulin, Friedrich den Salzburger, Bermantin den „Kärchner“ (pellifex), Stupold seinen Sohn, Walter u. A. Die Angelegenheit wurde „im Hause Friedrichs des Salzburgers“ beurkundet.

<sup>6</sup> Sieh Anhang Nr. 97, 121, 123, 129, 135 (5). Diese Schenkung wurde zu Neun von dem Generalvisitator der Zisterzienser, Abt Winrich von Ebrach und Johannes,

Daß Graz in den Zeiten der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft der Gunst des Landesfürstenthums nicht entbehrt haben wird, ist aus dem finanziellen und anderweitigen Interesse der Herrschergewalt an dem Gedeihen ihrer Städte leicht erklärlich. Wir begreifen denn auch, daß bei der Krise des Jahres 1276 die „Grazer“ zögerten, sich sofort dem Görzer Grafen Mainhard anzuschließen, als dieser mit seinem adeligen Aufgebote wider König Ottokar vor der Stadt lagerte. Der Reim-Chronist beantwortet die Frage, weshalb dies geschah, mit den Worten, die Grazer hätten erst sehen wollen, wem die „Herrn“ der Steiermark und die „Landleute“ sich zuwenden würden.<sup>1</sup> Dann allerdings fügten sie sich gern in den Wechsel der Herrschaft. König Rudolf betrat 1279 die Landeshauptstadt, und die Bürger erwirkten sich 1281 jenen Freiheitsbrief, den wir bereits kennen. Der zweite Freiheitsbrief, von Herzog Rudolf III. zu Graz 1302, am Ulrichstage (4. Juli) ausgestellt, erneuert zunächst die Urkunde von 1281 mit Abänderungen und Zusätzen.<sup>2</sup>

Aus einem späteren Gnadenbriefe (Graz, den 7. November 1360) erfahren wir die Grenzen des Grazer Stadtgerichtes: von Graz nach Nieder-Tobel, gen Leuzendorf bis zum Graben (Vorstadt Graben), von hier nach St. Leonhard (Vorstadt), dann gen Farmsdorf (Hadmarsdorf) und wieder zurück nach Tobel,<sup>3</sup> — die wohl auf älteres Herkommen zurückleiten und so die stadtgerichtliche Enclave im Grazer Landgerichtsprengel „jenseits der Mur“ kennzeichnen.

Marburg, die „Mark-burg“, tritt mit dem ganzen Gebiete, welches 1148 vom Sponheimer Grafen Bernhard an Dtakar V. (VII.) vererbt wurde, in die Geschichte der Steiermark ein. 1164, 20. October, weilte dieser Markgraf in der „Burg“. 1182 bezeichnet die Urkunde seines Sohnes, Herzog Dtakars, Marburg als eines seiner Ämter (praepositura = officium); gegen Ende seiner Herrschaft hält er hier ein Schiedsgericht, und unter den Zeugen erscheint als Pfleger (dispensator) dieses Amtes ein gewisser Engelbert.<sup>4</sup> In der Babenberger-Epoche sprechen die Urkunden vom „Burgberge“, wo der älteste Bestandtheil, das landes-

---

Abt von Walbfassen bezeugt. — Die vorlaufende Bewidmung vom 12. August 1272, betreffend die Verabfolgung eines allwöchentlichen Weinquantums an die Conventualen nach dem „kupfernen Maße“ fand unter der Zeugenchaft des Landeshauptmanns Burkhard von Klingenberg u. A. statt.

<sup>1</sup> Reim-Chronik, Cap. 124, S. 185, B. 14.018 ff.

<sup>2</sup> Bartinger, Priv. v. G., Nr. 2.

<sup>3</sup> Ebenda, Nr. 5.

<sup>4</sup> St. UB., I 450, 588, 699. Vgl. oben S. 88, 90, 97, 99.

fürstliche Schloß (Obermarburg), stand, von dem Burggrafen (castellanus), dem Amtmanne oder Pfleger (officialis), Kellermeister, Schließler (claviger) und Zehentner (decimator) des Landesfürsten. — Der deutsche Orden erscheint hier behauset und ebenso das Kloster Bittling, da seines „Schließlers“ gedacht wird. Anderseits tauchen als Wahrzeichen des Bürgerthums die sich mehrenden Namen seiner Bewohner deutscher Art, Stadtrichter und Stadtschulmeister,<sup>1</sup> auf.

Nicht selten ist Marburg eine Stätte der herzoglichen Hoftage und Laibinge,<sup>2</sup> und diese Bedeutung, zu welcher auch der Sitz des Landgerichtes und die landesfürstliche Maut das ihre beitragen, steigert sich noch in unserem Zeitraum.<sup>3</sup> Auch ist die Stadt ein Knotenpunkt namhaften Verkehrs; ihr Bürgerthum ist in seinem Kerne deutsch.

Während wir für Marburg Denkmale stadtrechtlicher Satzungen aus dieser und auch aus der anschließenden Epoche entbehren, verfügen wir über Urkunden, die den Nachweis führen, daß sich einzelne Bürger des Ortes in den Jahren der Fremdherrschaft landesfürstliche Lehenngüter erwarben und in diesem Genusse auch weiterhin behaupten.<sup>4</sup>

Den Zeiten der Babenberger gehört die städtische Entwicklung von Voitsberg, Fürstenfeld und Friedberg an.

Urkundlich taucht am frühesten Voitsberg auf, zunächst aber nur mit dem Namen seiner Pfarrkirche St. Margarethen „von Piber“ oder im Piber-Thal (1103), und Inhaber derselben war das Kloster St. Lambrecht, das auch in dem Orte behauset blieb; der Name des Ortes Voitsberg, mit voit = vogt als Wurzel, erscheint seit 1219; wir finden da der landesfürstlichen Burggrafen (castellani) Herrand und Gerold, gleichzeitig aber auch des „Richters“ (iudex) von Voitsberg, Rudolf, gedacht. Dies bezeugt die Anfänge der Entwicklung zum städtischen Wesen Voitsbergs. Der Bestand eines solchen wird aber am deutlichsten durch die Urkunde des Landschreibers Witigo vom 12. Jänner 1254 (Voitsberg) gekennzeichnet, worin von den „Bürgern“ und von der „Stadt“ (civitas) oder dem „Markte“ (forum) die Rede ist, und das Herbergsrecht oder das der Gastwirtschaft zu Gunsten der Voitsberger gegenüber dem Schenken- oder Tafelninhaber (tabernarius) in Abflach in Schutz genommen erscheint. Als Landgerichtssitz finden wir Voitsberg im Renten-

<sup>1</sup> Sieh die Zusammenstellung im St. NB., II. Jnber, S. 684—685. Vgl. Bahns Ortsnamenbuch, S. 326—327. Vgl. 6. Abschnitt und Anhang Nr. 128.

<sup>2</sup> Sieh beispielsweise die Angaben S. 143, 146, 150, 152, 208 und Anhang.

<sup>3</sup> Vgl. den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen. S. 393, 408 . . .

<sup>4</sup> Anhang Nr. 62, 185 (4), Muzar, V 392.



buche von 1267 genannt und daselbst ein „oberes“ und „unteres“ Schloß (castrum) Boitsberg angeführt.

Immerhin steht Boitsberg noch weiterhin auf der Schneide zwischen dem Gepräge eines Marktes und einer Stadt, denn erst das Jahr 1307 besoherte den Boitsbergern ein eigentliches Stadtrecht, und zwar nach dem Muster des „Grazer“. Abgesehen von den Satzungen, welche Mautfreiheit, Schuldklage, den vollen Gerichtsbann des Stadtrichters, die Bannmeile in Hinsicht der Gastwirtschaft und den Antheil der Bürgerschaft bei der Bestellung des Stadtrichters und Forstmeisters (forstnor) betreffen, erscheint die Einschränkung des Verkaufsrechtes eines „Wältschen“ (Walioh) oder andern „Gastes“ (Fremden) beachtenswert, weil dies auf die Verkehrsbedeutung des Ortes hinweist.<sup>1</sup>

Fürstenfelds Name läßt sich vor 1185 nicht belegen. Urkundliche Spuren seines Gemeinwesens begegnen uns erst in der Babenbergerzeit. Diesen entnehmen wir aber, daß der Vorläufer Fürstenfelds „Altenmarkt“ (Antiquum forum) war, das wir zu Zeiten Friedrichs des Streitbaren im Besitze seines „natürlichen“ Bruders, Leopold von Blumenau oder Blumau (Plumnowe in der Nachbarschaft Fürstenfelds), vorfinden, der es der Johanniter-Commende zu Fürstenfeld widmet (1234). Diesem „alten“ Fürstenfeld (votus F.) tritt das „neue“ an die Seite. Schon 1215 begegnen uns der „Richter“ Friedrich, 1232 die „Bürger“ Graman und Dobray. Das Rentenbuch der Steiermark vom Jahre 1267 führt uns Fürstenfeld als Sitz eines landesfürstlichen Amtes (officium), der Maut und des „Gerichtes“ vor, was zunächst als örtliches oder städtisches zu gelten hat. Doch bezeugt es auch den Sitz eines Landgerichtes hierorts.

Die Urkunde König Rudolfs vom 24. Februar 1277, worin seinen „Bürgern“ von Fürstenfeld die besonders von weiland Herzog Leopold (gest. 1230) und König Ottokar verliehene Mautfreiheit bekräftigt erscheinen, läßt, wie die folgenden Bestätigungsurkunden, die Grundzüge eines eigentlichen Stadtrechtes vermiffen.<sup>2</sup>

Zu Fürstenfeld gehörte auch der Markt Feehring (Vöringe), damals ein „Dorf“, wie es das Rentenbuch von 1267 und noch die Urkunden des 14. Jahrhunderts bezeichnen. Erst anfangs des nächsten finden wir Feehring als „markt“ genannt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Bahn, Ortsnamenbuch, S. 329, 188; UB, I 112, II 246; I 560 (1178, 28. März, Rom) päpstliche Urkunde für St. Lambrecht. — II 811 (1224); 556 (1245). Vgl. oben S. 199. — Stadtrecht von 1307. Bahn, St. Geschichtsblätter, 1880, 174—175.

<sup>2</sup> Bahn, Ortsnamenbuch, S. 8, 197; UB, I 684; II 412, 418; 205, 395; Bahn, St. Geschichtsblätter, 1880, S. 54 (vgl. Anhang Nr. 175), 109; 1882, S. 47; — den 6. und 7. Abschnitt, S. 363, 366, 368; 397.

<sup>3</sup> Bahn, Ortsnamenbuch, S. 189.

Friedberg verdankt wie Wiener-Neustadt dem Babenberger Leopold V. (I.) um 1194 sein Entstehen als „Burg“ (castrum). Den Bestand eines landesfürstlichen Amtes entnehmen wir dem Rentenbuche von 1267. Die Freiheiten dieses Städtchens, von denen uns kein Denkmal dieser Zeit, wohl aber eine Landgerichts- und Burgfriedenssagung und die „Rechte der Stadt Friedberg“ aus dem 16. Jahrhundert Zeugnis geben, erscheinen 1409 denen von Fürstenfeld gleichgestellt. 1252 taucht Erhard Fuß (Pes) als „Stadtrichter“ (judex civitatis) auf.<sup>1</sup>

Ebenso müssen wir der habenbergischen Zeit die Entwicklung zweier landesfürstlicher Orte zusprechen, deren einer auf dem obern Murboden der Steiermark rasch zum städtischen Gemeinwesen sich gestaltet, der andere in der Westecke unseres Landes, auf altkärntischem Boden, aber innerhalb der Grundherrschaft des steierischen Herzogs erstand und auf der Entwicklungsstufe des „Marktes“ blieb.

Rnittelfeld (Chnutelvelde), dessen Name am besten seine Gründung auf einer Rodung des „Eichfeldes“ darlegt, wie man diese breite Murthalung nennt, erscheint zunächst als „Kirche“ zum Jahre 1224 genannt, um welche das Kloster St. Lambrecht mit dem Kathedralstifte Sedau im Streite lag, der endlich zum vorübergehenden Ausgleich führte. Die Urkunde selbst spricht von den Zehnten der dortigen „Neugründe“ (novalium), welche aus dem Walde, der dort stand, hervorgingen. Aber nochmals (1231) kommt es zum Austrage des langwierigen Handels. 1242 (4. October) erscheint ein Dietrich als „Richter“ von Rnittelfeld, und den „burgensses“ oder „Burgmannen“ Walchun, Ditmar, Werianb, Hartmud und Gundacher als Urkundenzeugen vom Jahre 1233 können wir 1242 als „Bürger“ (cives) Rudolf und Dietmar an die Seite stellen. So haben wir an dem befestigten Orte, der sich rasch entwickelt haben muß und 1267 Stadtgericht und Maut aufweist, die Vorbedingungen der Stadtgemeinde und 1275 ist auch von ihr (universitas civium de Chnutelvelde) die Rede. Damals muß ihr auch jener Freiheitsbrief bereits besichert gewesen sein, der den Bürgern von Rnittelfeld Judenburger Recht gewährte und dessen als „verbrannt“ die Bestätigungsurkunde von 1302 gedenkt.<sup>2</sup>

Schwieriger gestaltet sich die Entwicklungsgeschichte von Neumarkt (Novum forum). Sein Vorläufer ist der Burgort „Graslub“, der uralte Sitz eines Gaubings, des späteren Landgerichtes und der Landes-

<sup>1</sup> Bahn, Ortsnamenbuch, S. 195; Casar, Ann. d. St., II 528; vgl. 6. Abschnitt und weiter unten Hariberg und Bischoff-Schönbach, Laibinge, S. 88, Anm.

<sup>2</sup> Bahn, Ortsnamenbuch, S. 102; UB., II 312, 377. — 521, 402, 527. Vgl. 6. Abschnitt. — Muzar, II 195; Bahn, St. Geschichtsblätter, 1880, S. 118.

fürstlichen Maut, wie im Rentenbuche von 1267 zu lesen ist; und dieser Name, der noch jetzt im Dorfnamen Graslab, Graslupp, erhalten, ist urkundlich seit 890 belegbar.

Das Neumarkter Thal, von der Perchau zur Einöb und vom Hirbizkogel bis zur Grebenzen — das Gebiet vom „Entrichenstein“ (Entrichostanne) an der Grebenzer Alpe, bei Friesach, bis zur Mur — gelangte 1122/23 bekanntlich als Eppensteiner Erbe an die Traungauer, wurde aber landschaftlich nicht zur Steiermark, sondern zu Kärnten gerechnet. Überdies darf nicht übersehen werden, daß diese Landesede auch geistliches Herrschaftsgut — abgesehen vom St. Lambrecht Klosterbesitz — und zwar Salzburger Hochstiftsgrund, in sich schloß, und daß gerade Neumarkt als salzburgisches „Lehen“ der steierischen Herzoge zu gelten hat, dessen Name „Niwonmarchet“ 1220 zuerst auftaucht und durch die Bezeichnung „Neuer Markt Graslab“ (Novum forum Grazlup, 1252), „Neumarkt bei Graslab“ (Novum forum prope Grazlab, 1282) als jüngere Gründung neben dem alten Graslab gekennzeichnet wird, gerade so wie sich Fürstenseld neben „Altenmarkt“ (= Alt-Fürstenseld) entwickelte. Doch entbehrt Neumarkt der eigentlichen Entwicklung zur Stadt, und wie sehr noch 1267 Name und Bedeutung des alten „Graslab“ überwogen, beweist die Thatsache, daß hier nur seiner als Verwaltungsortes gedacht wird, und der Name „Neumarkt“ (Novum forum Grazlup) bloß in Verbindung mit diesem Namen im Rentenbuche auftaucht.<sup>1</sup>

Wenn Neumarkt nur in Hinsicht seiner örtlichen Entwicklung in der Babenbergerzeit neben Knittelfeld angeführt wurde, ohne eigentlich städtisch zu werden, so gebürt hier einer der „jüngsten“ landesfürstlichen Städte unseres Zeitraumes, Bruck a. d. Mur, die Stelle, da mit derselben der Kreis der eigentlich städtischen Gemeinwesen des 13. Jahrhunderts abgeschlossen erscheint.

Der Ort, durch seinen schon 860 erwähnten Namen (Prucca, 927 Muoriza Kimundi = Müzzgemünde) in seiner ursprünglichen Bedeutung genugsam gekennzeichnet, zählt in der ältesten Epoche zu den königlichen Schenkungsgütern an Salzburg; dann erfahren wir aus einigen Urkunden der Babenbergerzeit (1208), daß Besitzgründe allda dem Chorherrenstifte Seckau zukommen, daß 1211 Herzog Leopold im „Dorfe“ (villa) Bruck einer Gerichtsverhandlung über Besitzrechte des Spitals a. S. beiwohnte, und 1224 ein Pfarrer (plebanus) Heinrich der

<sup>1</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 228 und 854—855. (Vgl. S. 168 über Entrichostanne.) Vgl. in diesem Buche S. 11, 25, 38, 228 und den 2., 3. (Salzburg), 6. und 7. Abschnitt. S. 864, 865, 866, 867, 867, 869, 894, 404.

Kirche in Bruck vorstand. Dann aber scheint 1263 Bruck mit einemmale in die Geleise städtischen Lebens zu springen, als nämlich die böhmische Herrschaft, Landeshauptmann Bischof Bruno, die namhafte Verkehrsbedeutung dieses Ortes am Zusammenflusse der Mur und Mürz und an der Schwelle zweier Thalwege erkannte.

So kam die „neue Pflanzung oder Anlage des Städtchens Bruck“ (novella plantatio oppidi de Brucke) zustande. Da aber dieser Entwicklung der nachbarliche Grundbesitz des Klosters Admont im Wege stand, so wurde demselben als Ablösung der Besitz der Ennsthaler Dörfer Öblarn und Straßstätten und Rentenbezüge in Stallhofen angewiesen. Papst Urban IV. genehmigte dies (1264), und Bischof Bruno vervollständigte noch (1265) die Entschädigung.

Nichtsdestoweniger finden wir städtisches Wesen bereits in der letzten Zeit der Babenberger für Bruck bezeugt, denn der älteste uns erhaltene Stadtrechtsbrief vom 24. August 1277 spricht von Freiheiten, welche weiland Herzog Friedrich (gest. 1246) der Stadt verliehen habe, und zwar von der ausschließlichen Niederlage des Salzes auf der Strecke zwischen Rottenmann und Bruck. Dessenungeachtet finden sich erst 1277 diesem Orte „die gesammten Rechte, Freiheiten und Bräuche anderer Städte des Reiches“ (universa iura, libertates et consuetudines quas alio civitates nostre et imperii obtinent) eingeräumt und durch die volle Marktfreiheit zu Wasser und zu Land vermehrt, so daß wohl mit diesem Zeitpunkte die eigentliche „Stadt“-Geschichte dieses Ortes anhebt.<sup>1</sup>

Wenden wir uns nun der Gruppe von Gemeinden zu, die, gleich Neumarkt, in unserem Zeitraum auf der Linie landesfürstlicher Märkte stehen und später Titel und Recht einer „Stadt“ erwerben oder auf der Stufe des „Marktes“ stehen bleiben.

Gliedern wir sie nach Gebieten, so müge das steirische Oberland zur Raab und Mur hin den Anfang machen. Hier begegnen uns zwei Orte namhaftesten Alters.

Hartberg, dort, wo vielleicht im 9. Jahrhundert die Kirche „an der Safen“ (eocl. ad Sabnizam), salzburgischer Gründung, stand, tritt mit seinem Namen, der wohl die Lage am Gebirgszuge kennzeichnet, 1123—1129 urkundlich auf, mit der „Ungarnstraße“ zur Seite; 1157 wird der Pfarre gedacht. Vor allem aber ist es bedeutend, daß hier das älteste, uns bekannte marktgräfliche Laiding (1158) und bald darauf

<sup>1</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 70; UB., I 11... 74, II 143, 170. Wiskner, II 848, 846, 847. — Vgl. auch den Anhang dieses Buches zu den angeführten Jahren 1268—1265, und das Stadtrecht von 1277, daselbst Nr. 187. Dazu die Befestigungen von 1298, 1299 in Jahn's St. Geschichtsblätter (1880), 109, 112.

(1166) eine wichtige Rechts-handlung der Markgräfin-Regentin stattfanden. Zu Hartberg besaß Salzburg auch einen Lehenthof. Ein Ortsrichter (iudex) wird bereits 1220 angeführt, und das „Gericht“ findet sich mit seinen Einkünften im Rentenbuche von 1267 verzeichnet. Sollen wir an ein Ortsgericht allein oder bereits — was wahrscheinlicher ist — auch an eines der beiden Landgerichte „ob der Raab“ allda denken?

Wie sehr man geneigt wäre, schon damals Hartberg als „Stadt“ aufzufassen, denn 1286 führt Hartberg schon diesen Titel (civitas), so beweisen denn doch Urkunden späterer Zeit, daß Hartberg erst innerhalb der Jahre 1310—1330 eigentliche Stadtfreiheit erhielt, denn in der ersten Urkunde (vom 25. Mai 1330) wird dem „Hauptmann“ von Hartberg verboten, einen „Richter“ ohne Rathun der Gemeinde einzusetzen, ein Jahrmarkt in der Pfingstwoche („gleich anderen Städten und Märkten“) bewilligt und nach „Grazer“ Recht vornehmlich Mautfreiheit gewährt, was die herzogliche Handfeste vom 24. Juni 1330 dahin ergänzt, daß Hartberg alle Rechte von „Fürstenseld“ und „Friedberg“ genießen solle.<sup>1</sup>

Gleich frühe Anfänge darf Madlersburg beanspruchen, gelegen in jenem Gebiete, das die älteste Salzburger Geschichtserzählung von 891 den Gau Dudleipa nennt, und allwo (ad Tudleipin) eine Kirche salzburgischer Gründung und im Besitze des Hochstiftes stand. „Madersburg“ (1182 Rakerspuro, 1185 Radochsburch, 1211 Ratagoyspuroh) gieng in dieser Bezeichnung von einem Eigennamen aus und erscheint als namhaftes Stück der Sponheimer Vererbung an Land und Leuten vom Jahre 1148, in der Traungauer Epoche als Sitz eines landesfürstlichen „Amtes“ mit einer der bedeutendsten Pfarren, welche unter dem Salzburger Patronat (1211) stand, und zu der 1445 nebst Madlersburg noch 35 Orte mit 467 „Feuerstätten“ zählten. — Das Rentenbuch von 1267 bezeugt das Vorhandensein eines „Marktes“ (ius fori) und den Sitz eines Landgerichtes. Nichtsdestoweniger knüpft sich die eigentliche Stadtentwicklung erst an das Jahr 1307, in welchem Herzog Friedrichs Handfeste den Madlersburgern die Errichtung einer Gemeindebehörde, einen frei zu wählenden Stadtrichter und sechs Geschworne, „doch mit Rath des jeweiligen Landtschreibers der Steiermark“, gewährte und das Weinschankrecht außerhalb der Stadt- und Burgmauer verbot, ausgenommen einen „Gastgeb“ (Wirt) auf den landesfürstlichen Gütern und einen zweiten auf denen „anderer Herren“. Die folgenden Urkunden von 1318

<sup>1</sup> Bohn, Ortsnamenbuch (406) 262; UB., I 186, 191 f., 878 . . . II 492, 268; vgl. Jelicetti, 1. Abtheilung, und dieses Buch S. 48, 95; den 6. und den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen. — Bohn, St. Geschichtsblätter (1880) S. 177, (1881) 109. — Bischoff in den Feies. Leubingen, S. 119—120, Num.

und 1320 vervollständigen diese Freiheiten, so in Hinsicht der Mautfreiheit, deren fürder die Kadlersburger gleich den Bürgern von Fürstenfeld genießen sollen.<sup>1</sup>

Luttenberg taucht erst am Schlusse der Babenbergerzeit als „Burg“ort auf, während mit „Lutenwerde“ die westliche und nordwestliche Niederung a. d. Mur bezeichnet erscheint. Vom 14. Jahrhundert läßt es sich als „Markt“ belegen, dem 1342 „Kadlersburger“ Recht verliehen wird.<sup>2</sup>

Feldbach als „Velwinpach“ (Felben-, Felber-, Weidenbach) seit 1188 in den Urkunden genannt, erscheint im Rentenbuche der Steiermark 1267 als Ort eines landesfürstlichen Gerichtes; vielleicht dürfen wir auch damals schon an eines der beiden Landgerichte „an der Raab“ daselbst denken. Dafs bei Feldbach nur vom „Markte“ die Rede sein kann, beweist seine Bezeichnung als solcher im ganzen Mittelalter. Auch die Handfeste vom 29. Mai 1310, worin den Feldbachern „Grazer“ Recht und „die Rechte und Freiungen aller andern Städte“ in unsern Landen“ — ausgenommen das den Grazern vorbehaltene Niederlagsrecht — zugewendet werden, änderte daran nichts Wesentliches. 1362 erhält sie mit dem Rechte der „Ummauerung“ volle Gerichtsbarkeit als Stadt zugesprochen;<sup>3</sup> dennoch bleibt die herkömmliche Bezeichnung „Markt“ herrschend.

Früher beurkundet zeigt sich das Marktrecht von Birckfeld, und gerade hier finden wir ein charakteristisches Beispiel wie sich die Rechtsverhältnisse des „Marktes“ und der „Stadt“ nahe kommen.

„Pirchisvelt“ begegnet uns urkundlich seit 1197 und zwar mit acht anderen Orten der damals eingeweihten Pfarrkirche von Übersbach (Ubilspach) bei Fürstenfeld, als zehentpflichtig zugewiesen. Der Ort taucht dann im Rentenbuche der Steiermark von 1267 auf und muß schon damals nicht unbedeutend gewesen sein, da wir darin das landesfürstliche Einkommen von Birckfeld auf 40 Pfund Wiener Pfennig veranschlagt finden, anderseits eine Urkunde aus der Zeit habsburgischer

<sup>1</sup> Bahn, Ortsnamenbuch, S. 378 (152). — UB., I (861) 11 . . . 18, 88 . . . Dudleipa). — Kadlersburg (1182) 588; s. dies Buch oben S. 90, 139 und den 6. und 7. Abschnitt. Bahn, St. Geschichtsblätter (1880) 175, (1881) 48 und 49.

<sup>2</sup> Bahn, Ortsnamenbuch, S. 320; UB., II 515, 516. Bahn, St. Geschichtsblätter (1881) 178.

<sup>3</sup> Bahn, Ortsnamenbuch, S. 159. — Im Rat. St., S. 121, wird vom „Stadtrecht“ und von der Mühle nach „Perchrecht“ gesprochen. „Stadtrecht“ dürfte hier nur soviel wie „Burgrecht“ (ius civile) bedeuten. Vgl. Bischoffs maßgebende Ausführungen über Feldbach in seinen Ausführungen über die Herrschaft Feistritz an der Glz und ihren Burgfrieden u. s. w. Beiträge zur Kunde steier. Geschichtsquellen, 1898. Vgl. auch den 7. Abschnitt. Bahn, St. Geschichtsblätter (1880) 178. (Priv. v. 1810.)

Reichsverweisung des „Gerichtes“ daselbst gedenkt. 1330, 21. April, veranlaßte Herzog Albrecht II. die Ausstellung einer Urkunde für den „Markt“ Birkfeld, und zwar als Ergebnis der Untersuchungen des damaligen Landſchreibers Johannes über die Befugnisse des Ortes, dessen „alte Handfeste“ verbrannt sei. Demnach befaßen die Birkfelder „von altersher“ das Recht der halben Bannmeile für den Gasthausbetrieb und der Schuldklage bei Edlen und Uebeln. Das „Schwertzuden“ im Markte oder Burgfrieden von Seite eines „geessenen“ Mannes sei vom Markttrichter allein mit 60 Pfennige zu bestrafen. Auf Tödtung eines „geessenen“ Bürgers ist eine Buße von 30 Pfd. Wiener Pfennige gesetzt, welche der Grundherrschaft zufallen; einen Gulden bezieht der Richter. Auch ist der Markt zu keinem besonderen Dienste verpflichtet, er soll nur „mit der Gegend dienen und das Urbar mit Urbar“, das ist, die Birkfelder sind nur zu den Liebigkeiten oder Leistungen des Bezirkes (Gegend) verhalten, während die Grundholben der Herrschaft letzterer zu „dienen“ oder die im Urbar verzeichneten Lasten zu tragen haben. Schließlich werden dem „Markte“, „wie anderen Städten in Steier“, „Stoß und Galgen“, somit auch der volle Gerichtsbann zugesprochen.

Wenn der Inhalt dieser Urkunde auf das „alte Herkommen“ verweist, mithin nahelegt, daß Birkfeld diese Rechte befaß, als es noch im Sinne des Rentenbuches der Steiermark von 1267 landesfürstlicher Gerichtsort war, so erscheint sie in einer Zeit ausgestellt, welche uns den Markt längst bereits an private Grundherrschaft gediehen zeigt, eine Erscheinung, die sich je weiter, desto häufiger in dem Geschichtsleben der Märkte des Landes wiederholt.

1270—1279 muß Birkfeld sammt dem Gerichte an das Bisthum Sedau gekommen sein, wie dies aus dem Vergleiche Hartnids von Stadel und seiner Gattin Diedmud aus dem Hause Feldsberg mit Bischof Bernhard von Sedau vom 7. October 1279 hervorgeht. Immerhin finden wir in der angezogenen Urkunde das Eigenrecht des Marktes der Grundherrschaft gegenüber gewahrt.<sup>1</sup>

Im Süden des Landes begegnet uns Windisch-Feistritz, seit

<sup>1</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 42, citirt zunächst das Jahr 1197 mit dem Ortsnamen Pirchisuelte auf Grundlage der Urkunde im St. U. B., II 56, Nr. 27, in welcher Herrand von Wilbon, auf das Patronat der Pfarrkirche Übersbach (Urbilspach) bei Fürstenseld zu Gunsten der hiesigen Johanniter-Commende gegen Eintausch des Allobes Krowot (Crohunat) bei St. Ruprecht a. d. R. verzichtet. Vgl. den 6. und 7. Abschnitt. S. 364, 366, 367, 382; 397. — Ferner Bischoff in den Laibingen, S. 160, Jahn's Geschichtsblätter (1881), 108, und die Urkunde von 1279 im Dipl. St., I 340 (auszugsweise), worin des im Grazer königl. Laibing ausgetragenen Rechtsstreites „super iudicio in Birkfeld“ gedacht wird.

1227 urkundlich als Aufenthaltsort Herzog Leopolds VI. (II.) auftauchend und im Rentenbuche von 1267, ohne ausdrücklich als herzogliches Amt bezeichnet zu werden, doch als Mittelpunkt eines Bezirkes landesfürstlicher Besitzgründe angeführt. Als „Richter“ (iudex) erscheint zu Ende der babenbergischen Zeit ein Becolinus (Wezlin) unter den Zeugen einer Seizer Urkunde. Die Rechte des „Marktes“ im Weinhandel bezeugt eine Urkunde späterer Zeit.<sup>1</sup>

Tüffer (Tyvor) wird als herzogliches Amt schon 1182, als „Markt“ und landesfürstliches „Gericht“ 1227 beurkundet. Seine Verwaltungsbedeutung tritt besonders in dem Rentenbuche von 1267 hervor; Tüffer bildet den Mittelpunkt einer der umfangreichsten herzoglichen Hofmarken im Lande.<sup>2</sup>

Gleichzeitig mit Tüffer erscheint Sachsenfeld an der Lomitz, in der Nähe von Cilli, von Alt-Sachsenfeld, bei Hohened zu unterscheiden, als landesfürstlicher Ort; im Rentenbuche gilt es als „Gericht“ mit dem Bestandsfaze von 80 Mark Pf. „Markt“ wird es 1311 genannt.<sup>3</sup>

Eibiswald älteste Bezeichnung: „Kirche St. Maria am Fuße des Nadel-Berges“ (eccl. S. Mariae in confinio montis Raedelach) vom Jahre 1170 weicht später der Benennung Ybauswalde, unter welcher uns das Rentenbuch von 1267 das herzogliche Amt und Landgericht allda im Bestande des bischöflichen Truchsessens und steierischen Landrichters, Herbord von Fullenstein, vorführt. Als „Markt“ besaß es 1278 Gericht und Wappenschild, 1295, 5. Februar, sah sich Hartnid von Wildon veranlaßt, die Burg Eibiswald gegen die Burg (hous) Wildon und das Landgericht daselbst einzutauschen, wobei ihm die Summe von 500 Mark Silber von Herzog Albrecht I. ausbezahlt wurde.<sup>4</sup>

Die führt uns unmittelbar auf das Geschichtsleben Wildons hinüber.

Wildon, in der lateinischen Namensform Wildonia, in der deutschen

<sup>1</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 508; UB., II 888 (1227, 11. November) Aufenthaltsort einer herzoglichen Urkunde für die Karthause Seiz. — Rat. St., 134: Hii suut redditus prediorum in Feustritz. St. UB., II 507; 1342, 24. August. Jahn, Geschichtsblätter (1881), 179: Marschall Herbege von Pettau bezeugt den Vergleich der Winibsch-Feistriher mit den Bürgern von Pettau.

<sup>2</sup> Sieh oben S. 90; Jahn, Ortsnamenbuch, S. 158; St. UB., II 337 (1227, 7. November, Marburg, herzogliche Urkunde für Getrach). Vgl. 6. Abschnitt, S. 363.

<sup>3</sup> Sieh oben S. 90; Jahn, Ortsnamenbuch, S. 406. Vgl. 6. Abschnitt, S. 363.

<sup>4</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 163; vgl. 6. Abschnitt, S. 364. Muchar, V 410; Bischoff in den Laibingen, S. 387. Vgl. weiter unten Wildon (die angezogene Urkunde von 1295, gleichwie die vorlaufende von 1294, 22. November, s. b. Nummer, a. a. D., S. 304, Nr. 8, und S. 306, Nr. 10).



meist Wildonie (die Erklärung aus dem keltischen bleibt eine sehr missliche Sache) — erscheint zunächst als „Burg“ oder das „alte Haus“ Wildon, wie man es im Gegensatz zu dem im 13. Jahrhundert erstandenen landesfürstlichen Schlosse nennen müßte, das der Heim-Chronist Ottokar mit „Neu-Wildon“ oder das „neue Haus zu Wildon“ bezeichnet. — Diese Kammerfeste, woselbst sich die landesfürstliche Domänenverwaltung und das herzogliche Landgericht, dessen das Rentenbuch von 1267 zunächst gedenkt, befanden, dürfte das Schloß am obern Ende des Marktes oder das „Freihaus“ gewesen sein, und mit ihm kam wohl die Gemeinde oder der „Markt“ Wildon empor, den uns gleichfalls das Rentenbuch nennt, indem es neben dem Landgerichte (iud. provinciale) vom „Gerichte“ des Marktes (iud. fori) spricht. Der landesfürstliche Burggraf bezog nach Angabe derselben Quelle 50 Mark Silber als Burghutlohn. Wir haben aber ein noch älteres Zeugnis für den Bestand des Gemeinwesens von Wildon und zwar in der Schenkung eines Hauses in Wildon an das Kloster Neun (1252). Diese Urkunde bezeichnet den damals bereits verstorbenen Wezelo als den „hörigen“ Bürger des Ausstellers, Herrn Ulrichs von Wildon (civis noster), und wir stehen somit vor der Frage, ob wir damals den ganzen Ort Wildon als im Besitze der Herrn von Wildon annehmen dürfen, oder, was zu dem Stande der Dinge, wie ihn das Rentenbuch von 1267 andeutet, besser stimmen würde, voraussetzen sollen, daß dieser Wezelo für sich im Hörigkeitsverhältnis zu dem Wildonier Ulrich stand. Von 1295 ab ist Wildon ohne Frage landesfürstlich so gut wie die Burg der Herrn von Wildon selbst, welche wir auch bis dahin als Bestandinhaber des Landgericht Wildon ansehen müssen.<sup>1</sup>

Dagegen erscheint der Markttort Stainz von Hause aus und weiterhin der Grundherrschaft der Herren von Wildon, bezw. ihrer Stiftung dem Chorherrnkloster allda, zugehörig.<sup>2</sup>

Deutsch-Landsberg (Lonesberch) hat zunächst als Salzburger

<sup>1</sup> Vgl. Kummers Monogr. über die Wildonier; Bahns Ortsnamenbuch, S. 499. Vgl. oben S. 454 das von Graz (Hengistburg) Gesagte. Das gut gemeinte Büchlein von P. Joherl über Wildon citiert mich irrthümlich (S. 5) als Verfasser eines Aufsatzes im 17. Bande der Beiträge zur Kunde steier. Geschichtsquellen, der aber nicht von mir, sondern von Debuigne herrührt. Ich selbst habe mich nie in den „keltischen“ Ursprung des Namens Wildon vertieft und möchte eher an einen aus der Slavenzelt Mittelsteiers herrührenden Namen denken.

<sup>2</sup> Vgl. den 8. Abschnitt über das Kloster Stainz, S. 302, und insbesondere die Urkunde Leutolds von Wildon vom 28. März 1249, ausgestellt zu Stainz, Fontes rer. a., N. 1, 18, und Kummer, a. a. D., S. 222—223, wo vom iudex (ecclesiae in foro Steunz) die Rede ist. Die verdächtige Urkunde (B) aus einer Befestigung vom 17. April 1819 spricht von der „comitia“ (Grafschaft) der Wildonier.

Burg herrschaft zu gelten, und der sich im Bereiche des Schlosses entwickelnde Ort, der als „Markt“ 1278 einen königlichen Freibrief erhielt,<sup>1</sup> und zwar mit den Rechten von Eibiswald und Schwanberg, blieb ebenso salzburgisch, wie der letztgenannte, welcher seit 1246 als Svamberoh auftaucht und zum Lehensbesitze der Herren von Pettau zählt.<sup>2</sup>

Rehren wir nun wieder, nach dieser Abschweifung, zu den landesfürstlichen Märkten zurück, indem wir zunächst nur die Thatfachen streifen, daß Wilfersdorf (Wilbrohtesdorf) bei Gleisdorf an der Rabnitz und „Mautenberg“ (Hohenmauten bei Mährenberg) — beide als landesfürstliche Mautstätten 1267 angeführt — diesen Charakter in unserm Zeitraume nicht befaßen. Wilfersdorf<sup>3</sup> blieb auch später ein Dorf; Mautenberg tritt erst im 15. Jahrhundert als Markt auf.<sup>4</sup>

Unsicher ist die Vorgeschichte von Deutsch-Feistritz, dessen Gegend, Fluß und Admonts dortiges Besitzthum schon im 12. Jahrhundert urkundlich genannt erscheinen, und wo das Grundeigenthum des Hauses der Edelherrn von St. Dionysen-Gutenberg-Waldstein auftaucht. Deutsch-Feistritz tritt erst im Rentenbuch von 1267 als Mautstätte des Landesfürsten und zugleich mit 15 Huben (mansj) des Herzogs vor uns. Damals hat es als „Dorf“ zu gelten und gehörte als solches und als Markt später zur Herrschaft (und zum späteren Landgericht) Waldstein, mit dessen ältesten Besitzern es, wie bereits oben angedeutet, im Verbande war. Später kam es, mit Gutenberg, an die Wilbonier.<sup>5</sup>

Übelbach findet sich zunächst 1267 genannt und einerseits als „Dorf“, andererseits als herzogliches „Gericht“ bezeichnet. Vor 1363 läßt sich der Ort als „Markt“ nicht belegen, erscheint 1308 im Pfandbesitze Ulrichs von Wallse, kam 1363 an die Grafen von Cilli und dann an die Habsburger, worauf es neuem Herrschaftswechsel unterlag.<sup>6</sup>

Der Weg zum Oberland zurück führt uns ins Mürztal; hier nennt

<sup>1</sup> Bohn, Ortsnamenbuch, S. 292; UB., I 632; Anhang dieses Buches Nr. 196, Bischoff in den Laibingen, S. 408.

<sup>2</sup> Bohn, Ortsnamenbuch, S. 482; Urkunde 1246, 28. October, zu Schwanberg (Swannenbergh) von Erzbischof Eberhard II. ausgestellt. Der Heim-Chronist Ottolar bezeichnet im 56. Capitel Schwanberg als eine der Burgen, welche (1268 oder 1269) Friedrich von Pettau an König Ottolar für seine Freilassung ausliefern mußte. Bgl. Bischoff in den Laibingen, S. 380—381, Anm.

<sup>3</sup> Bohn, Ortsnamenbuch, S. 500; vgl. 6. Abschnitt, S. 366, 378.

<sup>4</sup> Bohn, Ortsnamenbuch, S. 271; vgl. 6. Abschnitt, S. 367, 370, 378.

<sup>5</sup> Bohn, Ortsnamenbuch, S. 177; UB., I 595, 614, 668; II 119; Rat. St., 114, 165, 184. Bgl. Bischoff in den Laibingen, S. 354—355, Anm.

<sup>6</sup> Bohn, Ortsnamenbuch, S. 474; Rat. St., 114, 185; Bischoff in den Laibingen, 358, Anm.

das Rentenbuch 1267 drei herzogliche Ämter und zwar zu Rindberg, Krieglach und Mürzzuschlag.

Burg und Ort Rindberg (Chindenberc, wohl gleich zu deuten wie das niederösterreichische Himberg) besaß ursprünglich das vollfreie Geschlecht der gleichnamigen Herren, welche in den ersten zwei Decennien des 13. Jahrhunderts erloschen und mit den Genannten von Rindberg späterer Zeit wohl nichts gemein haben. Mit dem Erlöschen jener vollfreien Herren scheint der ganze Besitz an den Landesfürsten heimgefallen zu sein, denn Otto und Hermann von Rindberg werden in der herzoglichen Urkunde von 1227 als „unsere Eigenleute“ (homines proprii) bezeichnet, und so erklärt sich auch der 1267 bezeugte Bestand eines landesfürstlichen Amtes daselbst. Der Markt (forum), wie Rindberg schon 1232 bezeichnet wird, gedieh doch erst durch den Freibrief König Rudolfs I. vom 11. Mai 1281, worin dem „Dorfe“ (villa) Rindberg ein Jahrmarkt (annuale forum s. nundinae), volle vierzehn Tage vor und nach Peter und Paul, und das Grazer Marktrecht verliehen ward, zu einem gesicherten Bestande seines Freihums.<sup>1</sup>

Krieglach (Chrugelach) findet sich 1148 zunächst und zwar unter den Stiftungsgütern des Klosters Gbß genannt. Abgesehen von dem bemerkenswerten und seltenen Umstande, wonach wir weder im 12. noch 13. Jahrhunderte Adelige mit diesem Ortsprädicate angeführt sehen, geht aus der Urkunde (bei Eberhard II. von Salzburg) vom 13. August 1232 hervor, daß hier eine aus dem großen Sprengel der Pfarre Marco (St. Lorenzen im Mürzthal, bei Marein) geschiedene Pfarre erstand und einen Rechtsstreit zwischen St. Lorenzen und Spital a. S. hervorrief, wobei als Zeugen auch Walthar der „Schneider“, Hirzmann, Stangoy, Stagoi (zwei Träger slawischer Namen) und Meingot, die „Bauern (rustici) von Krieglach“ (Chrugelarn), angeführt erscheinen. Wir haben es hier offenbar mit Insassen des herzoglichen Dorfes Krieglach zu thun, welche dem „Amte“ (officium) allda unterstanden, das auf dem Schlosse (castrum, 1251 gen.) seinen Sitz hatte. „Markt“ wurde der Ort erst in späterer Zeit.<sup>2</sup>

Mürzzuschlag, wo die schwarze und weiße Mur zusammenfließen, läßt sich zunächst nur (1227) als Nachtherberge Ulrichs von Liechtenstein auf seiner abenteuerlichen Fahrt als Königin Venus und

<sup>1</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 97; UB., I 642 (um 1185) erscheint ein Rudolfs chastellanus (Burggraf) domini Rudolphi de Chinnenberch. UB., II 889. — Anhang dieses Buches Nr. 222 (vgl. Jahn, Geschichtsblätter, 1880, S. 106, und 1881, S. 47). Bestät. von 1317, 22. Juni, Bischoff-Schönbach, Laibinge, 77. Bgl. 6. Abschnitt.

<sup>2</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 116; UB., I 288, II 392; vgl. 9. Abschnitt, S. 419.

dann 1267 als landesfürstliches Hofamt belegen. Die Rechte der „burger“ der „Stadt“ Mürzzuschlag finden sich erst in der Urkunde Herzog Friedrichs des Schönen vom 21. Jänner 1318 bezeugt.<sup>1</sup>

Eine eigenartige Entwicklung knüpft sich an die vornehmsten Bergorte des Oberlandes: Eisenerz-Bordernberg-Trofajach und Zeiring.

Wir streiften an dieses Gebiet, dort, wo von der Entwicklung Leobens die Rede war.

Zunächst läßt sich seit der Schlusshälfte des 11. Jahrhunderts der Ort Trofajach oder Trofajach in der Namensform Trouiach, Trouia urkundlich belegen. Hier war, abgesehen von Admont, die oberösterreichische Nonnenabtei Traunkirchen, ein den Traungauern nahestehendes Gotteshaus, begütert, denn die Erbskerkapelle von Trofajach stand auf ihrem Grunde. Die Pfarrkirche zum heiligen Rupert taucht seit 1196 auf und war eine Tochter der Mutterpfarre St. Michel im Liesingthal, welche 1196 dem Kloster Admont übertragen erscheint und diesem mit den fünf Filialpfarren, worunter eine die Trofajacher war, zugewiesen wurde. Im Rentenbuche von 1267 wird die „Gegend“ oder der „Bezirk“ (provincia) Trofajach als zum Amte Leoben gehörig angeführt. Jedenfalls betrieben die Trofajacher früh den Eisenbau und waren, wie wir an anderer Stelle sahen, Wettbewerber der Leobner mit ihrem Eisen, das als „Trofajacher“ Rauh-Eisen urkundlich — so im Judenburger Stadtrecht von 1277 (siehe oben) — erwähnt erscheint. Auch in anderer Richtung waren die Trofajacher den Leobnern unbequem, und so suchte denn auch die „Stadt“ den Wettbewerb des Marktes in jeder Weise zu ihren Gunsten einengen zu lassen.<sup>2</sup>

Im Bereiche der Trofajacher Pfarre lag der Erzberg, die Schatzkammer des Oberlandes. Sein Name als ein Ganzes „Aertzperoh“<sup>3</sup> läßt sich zunächst im Rentenbuche von 1267 belegen, wo das landes-

<sup>1</sup> Zahn, Ortsnamenbuch, S. 350; vgl. 6. Abschnitt und Zahn, Geschichtsblätter (1881), 48. Nechtensteins Frauenbienst, 220 (Murezznoslage), und Zahn, Geschichtsblätter (1881), 48.

<sup>2</sup> Zahn, Ortsnamenbuch, S. 150; UB., I 91, 92 ff., II 27; Rat. St., S. 159; Muchar, III 83. Vgl. S. 450.

<sup>3</sup> Muchar, III 84, glaubt die fodina ferri nostri, „unserer Eisengrube“, in der herzoglichen Urkunde von 1205 (Dipl. St., II 17; St. UB., II 117) auf den Erzberg beziehen zu dürfen, doch gab es sicher auch Erzbau in dem Walde Eysengor oder Erzwald bei Waldftein (St. UB., II 81, 501), wie im „Erzperge“ bei Passail und an andern Orten. Dagegen bezieht sich die „Eisengrube Leoben“ (fodia ferri Liuben) in der Urkunde des Salzburger Erzbischofs von 1208, 11. December (Dipl. St., I 186; Zahn, UB., II 141), welche Muchar, III 88, anzieht, jedenfalls auf das vordere Gebiet des Erzberges oder das Bordernbergische.

fürstliche „Gericht“ allda erwähnt wird. Dafs wir den Aertzperoch als Örtlichkeit, Amts- und Gerichtssitz, d. i. als Ort der landesfürstlichen Grubenverwaltung (ius montis) und vielleicht eines Landesgerichtes, jedenfalls aber eines Orts- und Gegendgerichtes, mit Eisenerz in Verbindung bringen dürfen, liegt nahe genug, wenn auch dieser Name erst seit Ende des 13. und im 14. Jahrhundert gang und gäbe wird. Denn die von der Äbtissin des Bbber Nonnenklosters dem Kloster Admont verliehene Hube „im inneren Eisenerz“ (in interiori Eysenaerzt) kann nur auf Eisenerz, auf das „Innerbergische“ bezogen werden und bedeutet das gleiche, was in der Borauer Tauschurkunde „in interiori monte cathmie“ (1282) heifst, und dies umso eher, als in dieser Urkunde unmittelbar danach auch der „St. Oswaldkirche“ Erwähnung geschieht, die wir als das Eisenerzer Gotteshaus kennen. Überdies findet sich schon 1293 der Ortsname „Eisenaerzt“ und der dortige Ortsrichter (judex) Wolfsin gen. Hellprach bezeugt.<sup>1</sup>

Dagegen erfolgte erst viel später die geschlossene Bildung der Ortschaft „Bordernberg“, denn zunächst hatten Trofajach und beziehungsweise Leoben mit dem Eisenbau im „Bordern-Berge“ zu schaffen, und es heifst daher in der Urkunde von 1314 (deren wir bei Leoben gedachten) „der vordere Berg diesseits Trofajachs“ (mons anterior citra Trausaich), was nur den Sinn haben kann, dafs die „Gegend“ oder der Bezirk von Trofajach, alles bis zum Prebichl umfasste, den wir gleichfalls 1314 angeführt finden.<sup>2</sup>

Nächst dem Erzberg behauptet damals noch der „Berg Zeiring“ (mons Zyrioh, Zeyrioh) mit uralter, leider schon im 12. Jahrhundert stark verfallenen Silbergruben seine Bedeutung. Verfolgen wir die Geschichte des heutigen Marktes Ober-Zeiring und des Dorfes Unter-Zeiring (erst im 14. Jahrhundert genannt) in die Anfänge zurück, so tritt zunächst, im 12. Jahrhundert, der Name Wenge unter jenen Orten auf, woselbst Admont, aber auch Kloster Steier-Garsten (in Ober-Österreich) begütert waren, und im spätern Mittelalter eine Propstei erstand. Der Name „Zeiring“ erscheint dann für Ober-Zeiring zum erstenmale im Rentebuche von 1267 und dann immer häufiger, so 1279 „auf dem Berge Zeiring“ („in monte Cyrioh“), 1284 als „Zyrioh beim Hofe Wenge“, was 1286 mit „Zeyrich“ und 1287 mit „Hof Wenge beim Berge Zeiring“

<sup>1</sup> Sieh 6. u. 7. Abschnitt. — Bohn, Ortsnamenbuch, S. 171, 166. Wiener, II 445 und 446, Nr. 814 und 814; 1268, 24. September, Leoben; S. 395, Nr. 61; vgl. 409, Nr. 274 (1284); 475, Nr. 842 (1298, 30. October, St. Gallen in Steiermark), (1842, 1. August, erhält Herzog Albrecht II. eine Urkunde für Richter und Gemeinde aus dem Eysenaerztd. — Landes-Arch., Cop. 2208). Muzar, III 68—85.

<sup>2</sup> Bohn, Ortsnamenbuch, S. 188; oben S. 450 und die vorige Anmerkung.

wechselt und in deutschen Urkunden, so 1294, beim Verlaufe von dortigen Grubenantheilen an Abt Heinrich von Admont, meist „in“ oder „auf der Ceirich“ lautet. Der genannte Abt hatte im Zeiringer Bergwerke manchen neuen Fund erschlossen, wie der Heim-Chronist Ottokar berichtet. Als „Markt“ (forum) erscheint Ober-Zeiring bereits 1286; die Rechte und Freiheiten der „Bürger und Bergleute“ von Ober-Zeiring finden wir 1339 von Herzog Albrecht II. bestätigt und darin sehr ausführlich der Amtswirksamkeit des „Bergrichters“ gedacht. Aber auch das Kloster Admont behauptete namhafte Rechte im Amte Zeiring.<sup>1</sup>

Rotenmann an der Ausmündung des Paltenflusses und am gleichnamigen „Lauern“ gelegen, begegnet uns zuerst im Jahre 927, und mit dem Doppelnamen „Rotenman“, slavisch „Cirminah“, 1048 als Besiz des Hochstiftes Bamberg. Hier starb 1168 Berthold Graf von Bogen und bedachte auf dem Todenbette das Kloster Admont mit Gütern an der Gurt in Krain.

Zu Ende des 12. Jahrhunderts darf bereits Rotenmann als landesfürstlicher Besiz gelten, denn der „Pfleger“ (economus) von Rotenmann, Dietrich, in der Widmungsurkunde des herzoglichen Marschalls Herwich, des „Böhmen“ (Herwicus Boëmus), für Admont vom Jahre 1188, kann nicht leicht in andern Diensten gedacht werden. So erscheint denn Rotenmann als hochwichtiger Mautort und „Markt“ des Herzogthums im Rentenbuche von 1267, mit dem hohen Bestandsfaze von 1000 Mark Pfund, also mit dem dritthöchsten im Verzeichnisse der Einkünfte des Landesfürsten der Steiermark. Der Salzburger Erzbischof hatte auch seinen Antheil dabei und verkaufte denselben (1278) um 200 Mark Silber. 1320 erhielt Rotenmann das Stadtrecht von Graz, Judenburg und Brudl einschließlich des Niederlagsrechtes.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Zahñ, Ortsnamenbuch, S. 516; UB., I 182 (1189) apud Wenge ultra Thaurum montem (d. i. jenseits des Rotenmanner Lauern, von Admont aus) Wichner, II 317, Nr. 158. Rat. St., 160 „mons Zyrich“ ohne alle weitere Angabe. — Wichner, II 398, Nr. 284 (a. et d. in Zyrich apud curiam Wenge); 420, Nr. 287 (a. e. d. in curia dicta Wenge apud montem Zeyrich); 419, Nr. 286 (d. e. a. apud Zeyrich); 451—452, Nr. 321 (1294, 24. Juni, Zeiring: uf der Ceyrich). Hier findet sich auch ein Schacht oder eine Grube mit „die Romerinne“ (Römerin) bezeichnet, was Muchar, III 91, mit der römischen Bergangehenheit den argentifodinas Romanorum in Verbindung zu bringen geneigt ist. — St. Heim-Chronik, Cap. 260, B. 24.356. — Wichner, II 419, Nr. 286 (1286 sief oben) Urkunde Heinrichs von Admont als Landschreiber und Berweser der Steiermark: „in foro et circa forum Ceyrich“. — Zahñ, Geschichtsblätter (1881) 174 f., (1839, 31. Juli, Wien). — Bischoff in den Taibingen, S. 268 f. (XV. Jahrhundert, Rechte Admonts).

<sup>2</sup> Zahñ, Ortsnamenbuch, S. 396—397; UB., I 21, 64, 475. — Rat. St., 116 (vgl. 6. Abschnitt, S. 367, 370, 379). — Dazu Anhang Nr. 57 und 200. Zahñ, Geschichtsblätter (1881), 50, Urkunde König Friedrichs vom 27. Mai 1320, Graz.

Im herzoglichen Antheile des Ennsthales, welcher im Rentenbuche von 1267 verzeichnet erscheint,<sup>1</sup> begegnen wir den Orten Schladming und Liezen, ohne nähere Bezeichnung, mit ihren Siebigkeiten.

Während wir Liezen (Luzon, Luozen, im Slav. die „sumpfige Au“, seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts urkundlich genannt) in dem Vertrage Herzoge Friedrichs II. vom Jahre 1242 mit Salzburg ausdrücklich als „herzogliches Dorf“ (villa nostra) bezeichnet finden, welchen Charakter es auch im Rentenbuche von 1267 zeigt und noch lange behauptet, mithin mit Grauscharn (Greischern)-Pürgg-Steinach, das 1243 auch als landesfürstliches Gut (predio nostro apud Grovsharn) erscheint,<sup>2</sup> auf gleicher Linie steht, — weist der allerdings magere Urkundenbestand der Vergangenheit Schladmings auf den ursprünglichen Besitz der Salzburger Hochkirche zurück und zeigt uns im 13. Jahrhundert die Goldecker, ein salzburgisches, mit den steierischen Viechtensteinern verschwägertes Ministerialengeschlecht, als Besitzer und Lehensträger des „Dorfes“ (villa) Schladming, das die älteste Schreibung seines Namens Slaobnich lange vorführt. Ja wir können erst zum Jahre 1288 die Erwerbung Schladmings und der Burg Statened durch Herzog Albrecht I. infolge eines Verzichtes der Goldecker nachweisen. Dennoch muß 1267 der Landesfürst von Steiermark Besitzrechte in und um Schladming ausgeübt haben, da im Rentenbuche von 12 Benefizien (Bauernlehen) allhier mit einem Ertrage von etwas mehr als 5 Mark Pf. die Rede ist. Die ziemlich langsame Gestaltung Schladmings zu einem geschlossenen Orte hatte seit 1288 eine um so raschere Entwicklung des „Marktes“, dann einer „Stadt“ und eines Bergortes ersten Ranges im Gefolge, da schon 1322 „Richter, Genannte und Gemeinde der Stadt Schladming“ beurkundet auftreten.<sup>3</sup>

Auffee im Traungebiete der Steiermark, aber im Bereiche des Ennsthaler Landgerichtes, erscheint urkundlich als Ausso, seit dem Schlusse des 12. Jahrhunderts (wobei die Frage, ob Ausso, Ossach um 1150, unser Auffee oder Affach im Ennsthale, bei Haus, bedeute, schwer zu entscheiden ist), und blieb die bedeutendste Saline unseres Landes, aus welcher 60 Lasten kleineren Maßes (sexaginta carratas minoris mensure) Herzog Leopold V. (I.) 1192 dem Kloster Steier-Garsten als Salzbezug antweist.

<sup>1</sup> Rat. St., S. 176—177.

<sup>2</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 312; die Urkunde von 1242 s. inhaltlich oben S. 208. Vgl. Anhang Nr. 285.

<sup>3</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 425. Vgl. Wiskhoff: „Der Schladminger Bergbrief“, Einl. — Rat. St., S. 176: In Slebnich de 12 beneficiis 5 marce (et dimidia) minus 8 denariis.

In Mahorn, „Ahorn“ (Ahornplandl am Salzberg bei Auffsee) besaß um 1146 auch das Kloster Neun Salzstätten, wie dies uns auch der schon an anderer Stelle berührte Ausgleich (von 1211—1214) mit Herzog Leopold VI. (II.) darlegt. Das Erträgnis der Auffer Saline, des Salinenortes neben dem „Dorfe“ Alt- oder Inner-Auffsee, wird im Rentenbuche von 1267 auf 1200 Mark Silber jährlich im Bestandslage beziffert und bildet den zweithöchsten Betrag in diesem Verzeichnis landesfürstlicher Einkünfte. Wiederholt erscheint hier Auffer als „Dorf“ (villa) bezeichnet. Aber die alte Innung der gefreiten Salzfieber oder „Hallinger“ (Hellingner), der Kern der Auffer Bürgererschaft, blieben die Vollberechtigten des Ortes, auch nachdem er Jahrzehnte später „Markt“ geworden war. — Bemerkenswert ist die Thatsache, daß in dem Verzeichnis der Lehen, die das Haus Habsburg seit 1277 von der Salzburger Hochkirche trug, auch Rottenmann „mit der Maut“ und Auffer mit dem „Aerort“ (vgl. Arzleiten, Aerortleiten bei Auffer) als solche aufgenommen erscheinen, wenngleich alle sonstigen urkundlichen Angaben früherer Zeit nur den landesfürstlichen Besitzstand allbort bezeugen.<sup>1</sup>

Hiemit hätten wir den Kreis der landesfürstlichen Städte, Märkte und jener Orte, die später zu dieser Stellung gelangten, durchmessen.

Wenn bei der bezüglichen Forschung ein oder der andere Ort außerhalb dieses Kreises als auf dem Wege liegend zur Sprache kam, so gebührt auch jenen Typen grundherrschaftlicher oder Patrimonialstädte hier ein Platz, die durch ihre Entwicklung oder nachmalige Bedeutung eine anhangsweise Skizze ihres Erstehens verdienen und eine Parallelerscheinung zu den landesfürstlichen Orten abgeben. Das Bindeglied bildet gewissermaßen Pettau.

Diese Stadt hat aus ihrer bedeutenden Vergangenheit den antiken Namen Postovio in die slavische Besiedlungsperiode als Ptuje und in die fränkisch-deutsche Zeit als Pettowe = Pettau hinübergerettet. Die Grabstätte des alten Postovio hat sich im heutigen Haidin (Chanding) erhalten. Seit dem Schlusse des 9. Jahrhunderts beginnt Pettau urkundlich aufzutauhen, und zwar bei der Einweihung der Kirche daselbst durch Erzbischof Dietmar von Salzburg. Fortan bleibt sie mit diesem Hochstifte

<sup>1</sup> Bahn, Ortsnamenbuch, S. 16—17. (WB., I 757, Index finden wir noch die ältesten Namensformen, welche im Ortsnamenbuch als Aussa, Ossach zu Auffer gestellt werden, als fraglich hingestellt und zu Affach gereiht). WB., II 17 (Nr. 1); 173, 192 (1211—1214), 582 (1246). Vgl. oben S. 182—188 und den 6. Abschnitt (Saline), S. 364, 365, 367, 384, 380—381. Rat. St., S. 158, 159. Anhang zu diesem Buche Nr. 235. Muchar, III 93 f. Anhang Nr. 235.



in Beziehungen. Die Urkunde Abnig Arnulfs vom 20. November 890 für Salzburg ist, wie sie uns vorliegt, allerdings eine spätere Fälschung, doch müssen ihr thatsächliche Verhältnisse zugrunde liegen, welche das Besitzrecht jener Hochkirche nicht bezweifeln lassen und auch in den kaiserlichen Bestätigungsurkunden Ottos II. vom 1. October 977 und 18. Mai 982 über die Rechte und Besitzungen Salzburgs, gleichwie in der seines Sohnes Otto III. vom 7. October 984, zur Geltung kommen. Diefen zufolge besaß das Erzbisthum, der größte geistliche Grundherr in unserem Lande, die (alte) Kirche allda und zwei Theile der „Stadt“ (civitatis) mit Gerichtsbann, Maut und Brücke als ursprüngliche Schenkung, wozu noch der „dritte“ Theil der Stadt kam, der einem „Carantaner“ gehörte und diesem wegen begangenen Hochverrathes entzogen worden war (das ausgenommen, was seiner Gattin zuerkannt blieb), und zwar: 1. im Osttheile der „obern Stadt“ (in superiori civitate = Ober-Pettau) eine Hofstätte, wo der Bau der „neuen“ Kirche begann, und 2. in der „untern Stadt“ (inferiori civitate), Pettau, im Westtheile, die Hofstätten, welche vormals jenem Carantaner gehörten.<sup>1</sup>

Ob nun der Urkunde von 977, bezw. von 982, ein echter Gabbrief Abnig Arnulfs vorlag, bleibt allerdings fraglich. Jedenfalls galt seit 977 Salzburg als Grundherr Pettaus.

Wenn später in einer St. Pauler Tradition (von 1124) von einer „Pettauer Markt“ (maroa Pitoniensis) die Rede ist, in welche Orte um Warburg und Nablburg versetzt erscheinen, so beweist dies nur, daß Pettau, unter Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106—1147) neu befestigt, damals als Hauptort des Gebietes zwischen der untern Mur und der Drau angesehen wurde, und daß der Ausdruck „Markt“ für dieses Gebiet so gut wie für das südwärts angrenzende, zwischen Drau und

<sup>1</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 26—27. — NB., I 13 (Meißner, Salz. Regg., S. 538—584), 88. In den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Konrad II. von Břeslau, II 188, Num. 5, wird Heinrichs III. Bestätigungsurkunde für Salzburg von 8. Februar 1051 dahin aufgefaßt, daß vor Carantani (que proprietates fuit carantani) etwas ausgefallen sei und zwar duois oder Adalberonis duois (entsetzt 1035); d. i. einfach unstatthaft, da diese Urkunde (gleich denen seit 977) doch nur als Wiebergabe des Gnadenbriefes Abnig Arnulfs von 890 gelten kann. Sollte diese im (gefälschten) Diplom Arnulfs angeführte Thatsache mit jener Gährung im ostfränkischen Reiche zusammenhängen, von der die Fuldaer Jahrbücher zum Jahre 890 bemerken, Arnulf habe den Zug nach Italien nicht unternehmen können: multimodis casibus in suo regno excrecentibus praepeditus? Vgl. schließlich über die gefälschte Urkunde Böhmer-Nählsbacher 678, Nr. 1801, worin auf die Urkunde vom 20. November 860 (Abnig Ludwigs des Deutschen Schenkung an Salzburg) als Grundlage der Fälschung (557, Nr. 1403) hingewiesen wird.

Save, wo gleichfalls Salzburg neben Gurl begütert war, den allgemeinen Begriff des Grenzlandes, der südöstlichen Ostmark Karantaniens, enthält.

Bald treten die schon im 12. Jahrhundert mächtig gewordenen Ministerialen Salzburgs, die Herren von Pettau, in Sicht, als Burgvögte des Hochstiftes. Salzburg besitzt hier eine Münzstätte; ein Dominicanerkloster ersteht (seit 1230) als Gründung des Pettauer Edelgeschlechtes. Auch begegnen wir hier schon (1202) einer Hofstatt des Klosters Admont.<sup>1</sup>

Wenn bis 1246 Pettau als salzburgische Stadt in der Burghut der Herren von Pettau als Ministerialen und Lehensmannen des Erzbisthums keinen eingreifenden Schicksalswechsel erfuhr, so begegnete es 1259 einem solchen, indem es als Pfandbesitz Ungarns zugleich den Hofhalt Stefans (V.), des damaligen Landesfürsten der Steiermark, beherbergt. Dafs auch die böhmische Herrschaft (1260—1276) Pettau festhielt, ergibt sich aus dem Rentenbuche von 1267. Denn die Burg, das Stadtgericht und die Maut allda mit dem Bestandsfaze von 170, beziehungsweise 200 Mark Pfund, erscheint landesfürstlich, und der Edelherr von Pettau nunmehr nicht bloß als Landesministeriale der Steiermark, was er schon früher war, sondern auch als Lehensmann und Burgvogt des Steiererherzogs in Pettau.<sup>2</sup>

Als dann die böhmische Fremdherrschaft (1276) zusammenbrach, und König Rudolf allen Grund hatte, die Rechte seines ausdauerndsten Anhängers, Erzbischof Friedrich II., zu wahren, galt es auch, die Stellung des unbotmäßig gewordenen Adelsgeschlechtes von Pettau zu dem Erzbisthum in Hinsicht der Stadt und der Verpflichtungen der Herren von Pettau auf Grundlage der vor 1259 bestandenen Rechtsverhältnisse zu ordnen, was endlich 1280, nach langen Verhandlungen, 18. Juli, zum Vergleiche zwischen beiden Theilen führte, der, nach wieder eintretenden Zerwürfnissen, dann 1286, 16. December, und 1309, 4. October, eine neue Fassung erlebte.

Diese Vorgänge ähneln etwas dem Vertrage, welchen 1252 König Ottokar mit dem österrichischen Landesministerialen Dietmar von Steier

<sup>1</sup> St. UB., S. 143, Nr. 182; Schroll, St. Pauler, UB., S. 21, Cap. XV (1115—1124). Vita Chonradi (I) archiep. Sal. Bgl. Krones „Zur Geschichte der nachbarlichen Bezirke Steiermarks und Ungarns bis 1192, a. a. D. — Über die Münze (moneta burgi); sieh Urkunde, St. UB., II 287, und über die Münz-Convention Herzog Leopolds VI. mit Erzbischof Eberhard II. (1222) oben, S. 192 und S. 376 (berichtigt) den 6. Abschnitt. Das Dominicanerkloster würdigt Jahns Abhandlung (Beiträge, 16. Jahrgang). Über die Admonter Hofstätte in Pettau, sieh St. UB., II 102.

<sup>2</sup> Bgl. Rat. St., S. 115, 182.

in Hinsicht der gleichnamigen, bis 1254 unserem Herzogthum angehörenden Stadt schloß.<sup>1</sup>

Der Grundvertrag vom 18. Juli 1280 besagt: Friedrich von Pettau verzichtet auf die Stadt und Burg Pettau und auf die Vogtei über die salzburgischen Güter „in der Mark“, dafür erhält er neuerdings die erbliche „Burghut“, Stadt-Maut und Zoll und die Markt-Maut (thelonium nundinarum); er verspricht, ohne Genehmigung des jeweiligen Erzbischofs keinerlei Fehde gegen den Landesfürsten oder mit seinen Nachbarn um die Feste zu führen; nur gegen die Ungarn dürfe er sich vertheidigen.<sup>2</sup>

Wolle sich der Erzbischof zeitweilig auf die Pettauer Burg begeben, so wird der Burggraf inzwischen anderweitig seine Unterkunft suchen, und über Wunsch des Erzbischofs einen Getreidespeicher in der Burg gestatten. Die Urkunde von 1286 enthält ausdrücklich das Versprechen Friedrichs von Pettau, die „Bürger“ der Stadt vertheidigen und in keiner Weise belästigen zu lassen. Mit diesen Vereinbarungen hängt denn auch das Pettauer „Stadtrecht“ vom Jahre 1376, das bislang ausführlichste unter den mittelalterlichen Handfesten der Städte unseres Landes, zusammen.

Bescheidener und ruhiger gestaltet sich das Geschichtsleben von Leibnitz des zweiten Hauptortes im Güterbestande Salzburgs auf unserem Boden, der gleichfalls eine antike Grundlage aufweist, an der Mündung der Laßnitz und Sulm erstand und in der ältesten Namensform des letzteren Flusses Sulpa gleichwie in der Bezeichnung des Ortes Ziup an die hier erstandene Militärcolonie Flavium „Solvense“ erinnert.

Sehen wir von der bei Pettau bereits erwähnten Urkunde Arnulfs von 890 ab, so begegnet uns in dem Kaiserdiplom Ottos I. vom 7. März 970 die maßgebende Stelle über die Entwicklung der Leibnitzer Grundherrschaft Salzburgs im Grafschaftsgebiete Markwards (von Eppenstein). Zuerst ist von der Schenkung des kaiserlichen Hofes zu Udolenidvor, „wie es slavisch heißt, im deutschen aber Nidrinhof“, die Rede; dann kommt der benachbarte Wald (nemus) „Sasil“ (Sausal) und die Burgstätte (civitas) Ziup mit ihren Bauern (colonis) zur Sprache, dazu der Ort „Lipnizza“. In jener gefälschten Urkunde von 890 und in den echten Bestätigungen der arnulfschen Schenkung von 977 ff. begegnen wir aber außer der Verleihung der Burgstätte „Ziup“ an der Sulm noch der Angabe,

<sup>1</sup> Sieh Anhang Nr. 80.

<sup>2</sup> Rudhar, V 272, 484; Bischoff, Das Pettauer Stadtrecht, Einleitung. Insuper post prohibitionem archiepiscopi, qui pro tempore fuerit, domino terre aut vicinis nostris de ipsis municionibus (Pettoviae) bella non movebimus, licet contra Ungaros defendere nos possimus . . .

dafs dieser Besitz sich „von dem an der Mur beginnenden Graben (fossa) bis zur Laßnitz (Luonzniza)“ erstreckte und alles kaiserliche Gut innerhalb beider „von den Alpen“ herabkommenden Flüsse: Sulm und Laßnitz umfaßte, und zwar den Wald Susel (Sausal) mit aller Gerechtigkeit (cum banno) und „die von der Bevölkerung als altes Rechtsherkommen besessene Jagd in den ‚Süßen Thälern‘ (dulcoibus vallibus, bei St. Andrá im Sausal), während der drei Wochen vor der Herbst-Sonnenwende und dann bis zum Tage des heiligen Martin, auf Bären und Eber oder Wildschweine...“<sup>1</sup>

Mit dem 11. Jahrhundert verschwindet der Name der Burgstätte Zup aus den Urkunden; er geht in dem Ortsnamen Lipnizza-Libniz-Leibenz = Leibnitz auf, und 1136 begegnen wir<sup>2</sup> dem hierortigen Pfarrer Engelschall, dem salzburgischen „Kastellan von Leibnitz“, Eberhard, und dem dortigen hochstiftlichen Amtmanne oder Pfleger (officialis), Dietrich. So gewinnen wir Einblick in den Bestand der salzburgischen Orts Herrschaft und zwar in den Zeiten des langlebigen Erzbischofs Konrad I. von Abensberg, der auch für die neue Befestigung von Leibnitz Sorge trug,<sup>3</sup> ohne dies Werk vollenden zu können, wie sein gleichzeitiger Biograph erzählt. Was nun aber die Lage der alten „Burg“ von Leibnitz betrifft, so stand sie auf der nahen Anhöhe, jetzt Seckau-Berg (1419 castrum Segkaw), und unter diesem castrum entwickelte sich der Ort Leibnitz zum „Markte“ (forum), als welchen ihn (1211) die Urkunde Herzog Leopold VI. (II) bezeichnet. Auch läßt sich in der Babenbergerzeit der Bestand eines erzbischoflichen Kornspeichers und das Amt des Kellermeisters belegen. Zu Leibnitz fanden Hoftage des Salzburger Erzbischofs und kirchliche Versammlungen statt. Für eine gründliche Befestigung des „Marktes“ (villa foronsis) mit Ringmauern, Wällen und Thürmen wollte 1296 Erzbischof Konrad III. angesichts der Einfälle der ungarischen Nachbarn Sorge tragen.<sup>4</sup>

Aus enger begrenzten Verhältnissen entwickelte sich der Freifinger Amts-Ort, mit Hofmark und Burghut, D e r - W b l z seit 1007 als Velica

<sup>1</sup> Bohn, Ortsnamenbuch, S. 800; UB., I 12 (82 f.), 29.

<sup>2</sup> UB., I 171 (Nr. 172). Diese Urkunde scheint nur noch ihrem ersten Theile, Widmung des salzburgischen Ministerialen Pilgrim an das (1129—1138) gestiftete Kloster Reun dem Datierungsorte Leibnitz zuzugehören, denn Markgraf Otakar V. (VII), welcher im zweiten Theile die „Recognition“ dieser Schenkung vollzieht, war nicht in Leibnitz anwesend und der Zeitpunkt der Recognition geht aus der Urkunde selbst nicht hervor.

<sup>3</sup> Vgl. Krones im 40. Bande der Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, a. a. D.

<sup>4</sup> St. UB., II 178 (Nr. 118, vom Jahre 1211), 246; 588. Bohn, Ortsnamenbuch, a. a. D.

austauchend zu einem befestigten „Markt“, als welchen ihn schon die Urkunde Bischofs Konrad vom Ende 1264 vorführt und daselbst eine Marktsätte voraussetzen läßt.<sup>1</sup>

Als Typus einer Stadt, die einem Adelsgeschlechte angehörte, darf Murau gelten, das als Ort in der Babenbergerzeit auftaucht, auf kärntnischem Herzogs- und Gerichtsboden lag und als Eigen der Diechtensteiner, der Ministerialen Steiermarks und Kärntens, seit Otto (II.), Sohn Ulrichs (gest. 1275), ihr Hauptsitz wird. Da die steierische Landsmannschaft der Diechtensteiner kraft ihrer anderweitigen Besitzungen im Oberlande vorwog, und anderseits Murau, dessen „Burg“ 1269 gleich dem Stammschlosse Diechtenstein (bei Judenburg) — im Auftrage Ottokars II. — zerstört worden war und von Otto II. wieder aufgeführt erscheint, mit der Steiermark nach Lage und Verkehr im innigsten Verbande stand, so begreifen wir, daß der genannte Diechtensteiner Otto II. in seiner Urkunde vom 7. September 1298 (Frauenburg bei Ungmarkt) bemerkt, sein „Markt“ Murau habe „von altersher“ dieselben Rechte befaßen, wie die Stadt Judenburg, und zum Schlusse der bezüglichen Satzungen die Erklärung abgibt, daß alle hier nicht aufgezeichneten Rechte und Gewohnheiten denen in Judenburg gleichkämen.<sup>2</sup>

Auf der gleichen Stufe als grundherrschaftlicher Ort begegnen wir einer Stadt, deren Vergangenheit der von Bettau ebenbürtig ist, die aber in ihrer mittelalterlichen Entwicklung gewissermaßen zurückblieb, in den Hintergrund tritt, und der die letzte Stelle deshalb angewiesen erscheint, weil sie außerhalb der damaligen Steiermark, auf dem Boden des kärntnischen Santhalgebietes lag und auch eine gesonderte Betrachtung ihrer Vergangenheit beansprucht.

Cilli hat, wie Bettau (Postovio), den römischen Namen, Celeia, durch die slavische Epoche (Čelo) in die deutsche hinein behauptet, und

<sup>1</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 492; 118., I 43 ff., Codex austr. Frising, I—III, und Abhandlung in den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, J. VI. Die Urkunde von 1264, 21. December, Baldbhofen (bei Wächner, II 346, Nr. 200, vgl. Muzar, II 184), enthält die Befehung an den bischöflichen Pfleger (officialis) von Ober-Öbblg die Marktfreiheit der Admonter Abtheileute und ihrer Waren zu achten (ut nuncios abbatis cum suis mercimoniis ad forum nostrum Weltz venientes adire sive theloneo permittas libere et abire).

<sup>2</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 348; 118., II 308 (1292). Falle, Geschichte des Hauses Diechtenstein, I.; Muzar, VI 69—70 mit der falschen Jahreszahl des Priv. für Murau, 1292 statt 1298; vgl. Landes-Arch., 1560 (Drig. u. Cop.) Bgl. Bischofs Abhandlung über Murauer Städt., a. a. D., der auch das Priv. von 1298 im Murauer Stadtarchive einseh. — Der „Markt“ wird im achten, des Marktes im letzten Punkte des Freiheitsbriefes gedacht.

der Genosse des 14. Jahrhunderts, Johannes von Bickring, gedenkt, zum Jahre 1341 „der Ruinen und des Verfalles“ von Cillis alter Herrlichkeit, welcher der „Augenkönig“ Oboaker (nach andern der Hunnenfürst Attila) ein Ende bereitet hätte. Wir wissen, daß Cilli-Coleia als Bisthum des Sprengels von Aquileja noch im 6. Jahrhundert bestand und erst zum Schlusse desselben der Slaveninvasion erlag, um dann als „Trümmerstadt“ ein bevorzugter Ansiedlungsort der Alpen-Wenden oder Alt-Slovenen zu werden.<sup>1</sup> Auch die mittelalterliche Überlieferung, die noch in der Cillier Grafen-Chronik ausklingt, hält in der „Maximilian-Legende“ die antike Bedeutung des Ortes fest.<sup>2</sup>

Dann aber — seit dem 6. Jahrhundert — verscholl Cilli für lange. Während das Geschichtsleben Pettaus schon wieder mit dem 9. und 10. Jahrhundert einsetzt, treffen wir auf Cilli erst wieder im 12. Jahrhundert. Und da ist es denn bedeutsam, daß die Admonter Jahrbücher Günther, den Sohn Pilgrims von Hohenwart-Buzuolo, einen aus der Sippe der Erzbögte von Gurk, der Sanecker, Heunburger und Betschach-Peggauer (Pfannberger), einen „Markgrafen von Cilli“ (marchio de Cylis, zum Jahre 1137) nennen. Es gab wohl keine Markgrafschaft Cilli, aber eine Sanntthaler Mark, und Cilli muß somit als grundherrlicher Sitz dieses Markgrafen Günther (gest. um 1141) aufgefaßt werden. Bald gebieh denn auch nach dem Ableben Günthers die Herrschaft Cilli an die verwandten Heunburger und blieb bei ihnen bis zum Erlöschen dieses mächtigen Geschlechtes (1322), um dann seit 1341 seinen Verwandten und Erben, den Freien von Saneck zuzufallen und diesen ihren neuen Titel „Grafen von Cilli“ zu bescheren.<sup>3</sup>

Was aber die urkundlichen Angaben über Cilli in der Zeit von 1137—1246 betrifft, so beschränken sie sich 1185 auf Bernhard, den Genannten, 1229 auf Rupert, den Pfarrer und 1241 auf Hilteprant von Cilli.

Die Burg (Ober-Cilli), der Vorläufer des „Marktes“ Cilli (1323 „marcht Cilio under der purch), erlebte unter den Grafen von Cilli

<sup>1</sup> Joh. v. Bickring, A. Böhmers, Fontes r. g., I 440. Jung, Römer-Romanen, 2. A., S. 252—253.

<sup>2</sup> Sieh Kronek, Die Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli, I, II. Abtheilung.

<sup>3</sup> Sieh Kronek, a. a. D., S. 133 und Stammtafel der Cillier. Ann. Admont, Markgrafschaft, S. IX 578—579. Vgl. oben S. 13 und 19. — Die Heunburger Güter im Ober- und Unterlande Steiermarks sieh bei Kronek, S. 56—57, und die Geschichte der Sanecker Erbschaft S. 56—87. Vgl. auch dort die einschlägige Literatur (insbesondere Frölich, Langl und Drožen) S. 126—128.

<sup>4</sup> Jahn, Ortsnamenbuch, S. 96; WB., I 641.

ihren großartigen Ausbau.<sup>4</sup> Aber erst im 15. Jahrhundert (1450), unter Grafen Friedrich II. (gest. 1454), finden wir die Stadt mit einer „Mauer“ versehen. Bisher umgab sie nur Pfahlwerk und Graben.<sup>1</sup>

Wenn die bisher gebotene Skizze, ein mosaikartiges Gefüge von urkundlichen Thatfachen, den ältesten Entwicklungsgang der landesfürstlichen Städte, Märkte und verwandten Gemeinwesens zu zeichnen sich befließt, so ist hiemit die Aufgabe dieses Abschnittes nicht erschöpft. Es erübrigt noch, soweit thunlich, aus andern Gesichtspunkten den gleichen Stoff zu würdigen: Entstehung und Bildung der einzeln abgehandelten Gemeinden nach bestimmten Gruppen zu erörtern, und dann vor allem der Frage, wie es sich mit den Orts- oder In-fassen vor der eigentlichen städtischen Gemeindebildung und zu ihrer Zeit verhält, näherzutreten.

Bei einer kleinen Gruppe von Örtlichkeiten bildet, was ihre Entwicklung in einer schon früher besiedelten Gegend betrifft, die Römerzeit den Ausgangspunkt. Postovio—Haidin und Pettau, Coleia—Eilli und Solva (v. Flavium Solvense)—Ziup—Leibnitz vertreten sie. Bei Judenburg, Siegen u. a. kann höchstens der Umstand geltend gemacht werden, daß ihre antike Bedeutung als Straßenort in der Neubesiedlung fortwirkte, gerade so, wie man bei Zeiring und Eisenerz an antiken Bergbau, an die argenti- und ferrifodinae Romanorum, bei Auffee und Hall unweit Admont an uralte Salzgewinnung denken mag und darf. Nirgends aber knüpft nachweislich die mittelalterliche Gründung dieser Orte unmittelbar an den römischen Bestand an.

Die vorgenannten drei Römerstädte verfallen, und in der Nachbarschaft der antiken Trümmerstätte, sie gewiß auch für Baumaterial ausbeutend, entwickelt sich slavisches, dann deutsches Ansiedlungswesen, welches letztere ihnen erst Bedeutung und aufstrebendes Gemeindeleben erschließt und sichert.

Zu ihnen gesellen sich als mittelalterliche Schöpfungen auf slavischer Grundlage mit deutschem Bürgerthum von Gemeinwesen: Liubana—Liuben—Leoben; Tudleipin—Radker-, Ratogoyspurch—Radkersburg; Viustrioca—Windisch- und Deutsch-Feistritz; Cirminah—Rotenmann; Velica—Wölz; Luozen—Siegen. Darauf führt schon der Name. Auch bei andern, wie Treuwah—Trosfajach; Zyrich—Zeiring; Slabnich—Schladming liegt es nahe; selbst bei Wildonie—Wildon; Tyver—Tüffer scheint das gleiche der Fall zu sein.

<sup>1</sup> Eillier Chronik, Cap. 28.

Wenn an die Spitze der dritten Gruppe, nämlich jener Städte und Märkte, welche von Hause aus deutscher Gründung waren, Graz gestellt wird, obgleich in Graz—Grätz die slavische Wurzel grad (Burg) steckt, so darf dies mit dem einfachen Hinweise auf „Bairisch-Graz“ im Gegensatz zu Windisch-Graz begründet werden; die Landeshauptstadt ist eben eine deutsche Gründung, wenn auch die „Burg“, um die herum sie entstand, in ihrer Namensbildung an die slavische Zeit Mittelsteiers erinnert. Auch Judenburg, Murau, Brud a. d. M., Marburg, Sachsenfeld, wengleich inmitten des ober- und unterländischen Slaventhums geschaffen, zählen in diese Gruppe, ferner: Brud a. d. M., Hartberg, Fürstenfeld, Friedberg, Voitsberg, Feldbach, Birkfeld, Übelbach, Rindberg, Krieglach, Mürzzuschlag, Eisenerz, Knittelfeld, Aussee. Neben dem slavischen Grazlup ersteht „Neumarkt“.

Bei den meisten Orten bildete den Ausgangspunkt der Gestaltung des Gemeinwesens die Burg, das landesfürstliche oder grundherrschaftliche Amt und die Orts-, beziehungsweise Pfarr-Kirche. Das äußerliche Merkmal der Stadt (noch im 13. Jahrhundert burgus neben civitas genannt) bildet die Geschlossenheit durch die Ummauerung („Bürger und Bauer scheidet die Mauer“).

Im Entwicklungsgange dieses heimischen Gemeinwesens dürfen wir beiläufig drei Epochen unterscheiden. Die früheste schließt etwa mit der Traungauerzeit, dann folgt die habenbergische Übergangsepoch, und die Schlusshälfte des 13. Jahrhunderts, sodann die ersten fünfzig Jahre des folgenden, führen uns urkundlich die Ausgestaltung des bereits Begründeten vor.

Eine Gruppe von Städten, beziehungsweise Märkten, können wir in ihrem Entwicklungsgange durch sämtliche drei Zeitphasen verfolgen, während eine andere uns in den zwei letzten begegnet, eine dritte nur innerhalb der Periode von 1247—1288 zutage tritt.

Wir begegnen aber noch einer anderen Erscheinung.

Die landesfürstlichen Städte: Graz, Leoben und Marburg, die Märkte Windisch- und Deutsch-Feistritz, Rindberg, Trofajach, Kottenmann, Hartberg, Viezen, desgleichen auch Grazlup—Neumarkt und Hengist—Wildon; von den grundherrschaftlichen Stadt- und Marktgemeinden: Pettau, Leibnitz, Ober-Wölz und Gills — zeigen etwas Gemeinsames.

Bei allen genannten Orten finden wir in der ersten Epoche Adelige, welche dieses Prädicat führen, das ist nach ihm „genannt“ erscheinen. Zunächst ist bemerkenswert, dass bei Graz, Leoben und Trofajach, be-



ziehungsweise auch bei Rindberg dies vollfreie Adelige (liberi, beziehungsweise nobiles) sind.<sup>1</sup>

Bei Graz ist es ein Geschlecht, das schon früh die Burggrafschaft, also ein landesherrliches Amt, innehat und deshalb auch in der Mehrzahl seiner Vertreter den Landesministerialen eingereiht erscheint. War denn doch schon Udalrich, der „Freie“ von Graz, der einzige, der urkundlich dieses Prädicat führt, (1130 . . . 1161) „Castellan“ von Graz, und sein Enkel Otakar wird 1190 ausdrücklich als herzoglicher „Ministeriale“ (ministerialis ducis Stirvensis), seine Gattin und Tochter als zu den „Eigenleuten“ des Markgrafen von Steier (familia marchionis Stirvensis) gehörig (1170) bezeichnet. Bedenken wir nun, daß die Traungauer seit 1123 steierische Markgrafen und Fürsten hiezulande werden, daß die früheste urkundliche Spur vom Burgorte Graz den Zeiten des ersten Markgrafen Leopold d. St. (1123—1129) angehört, anderseits der Bestand eines Grazer Gemeinwesens nicht vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in seinen Anfängen belegbar ist, so trifft seine Entwicklung der Zeit nach mit der Thatfache eines Wandels in der Lebens- und Rangstellung des Geschlechtes der ursprünglich „Freien“ von Graz zusammen. Sie werden aus Inhabern der Burg von Graz, die sie vor den Traungauern als Lehen besessen haben mögen, „Burggrafen“ und Landesministeriale. Der mit jenem „Freien“ Udalrich gleichzeitig auftauchende Dietmar von Grätz dürfte Udalrichs jüngerer Bruder gewesen sein und führt (1130—1185) sammt seinen Söhnen nicht mehr das Prädicat „frei“ oder „vornehm“, das sich in jenem Udalrich gewissermaßen auslebt. Als Ministerialen begleiten sie uns noch in die Epoche seit 1246 hinüber, um dann bald zu verschwinden.<sup>2</sup>

Ähnlich, aber nicht gleich, verhält es sich mit Leoben. Auch hier treffen wir 1140 . . . 1160 mit den „Freien“ Gotti und Cholman „von Leoben“ zusammen. Die späteren „Genannten“ 1195—1245, so ein Ezman,<sup>3</sup> Ortolf, Wigand u. a. sind Adelige anderen Schlates und dürfen unbedenklich den adeligen Burgmannen von Leoben, den ritterlichen Eigenleuten oder Mannen des Herzogs, beigezählt werden, als welchen uns die Urkunde 1274 u. d. T. cliens einen Hertelo von Luiben vorführt.<sup>4</sup> So entspricht denn dieser Wechsel der Ausbildung der landesherrlichen Ortsherrschaft in Leoben und den Anfängen des Gemeinwesens. Die „freien“

<sup>1</sup> Sieh oben S. 34—38.

<sup>2</sup> 1255 (Anhang Nr. 48) erscheint Ottokar von Grätz im Rechtsstreite mit dem Kloster Reun.

<sup>3</sup> Vgl. St. UB., II, Inbez., S. 678.

<sup>4</sup> Sieh 4. Abschnitt. S. 308.

Grundbesitzer verschwinden, die adeligen Burgmannen bleiben, und hörige Bürger oder Anfassen im Burgbezirke treten zunächst auf die Wilsfläche, denen dann gefreite Stadtbürger folgen.

Die „Genannten“ von Marburg, welche sich zwölf Jahre nach der Erwerbung des Sponheimer Erbes (1148), seit 1160 urkundlich belegen lassen und uns Jahrhunderte weiter begleiten, erscheinen von Haus aus nicht als „Freie“, sondern nur als „Ministerialen“, im 13. Jahrhundert, besonders zur Zeit der ungarischen Fremdherrschaft (1254—1259), allerdings in bedeutender Stellung, als landesfürstliche Amtsträger.

Dagegen finden wir bei Juden burg keinerlei adelige Genannte. Hier haben wir es nur mit der Ausbildung des Gemeinwesens der Anfassen des landesfürstlichen Burgbezirkes zu thun.

Unter den Märkten begegnen wir in Trofajach zunächst 1130... 1165 dem „Freien“ Cholmann; die weiteren Genannten des 12. und 13. Jahrhunderts erscheinen bereits in der Stellung von Ministerialen, und je weiter, desto unangesehener, auf der Stufe ritterlicher Eigenmannen.<sup>1</sup>

Ähnlich verhält es sich mit den Genannten von Fürstfeld (1185 Konrad v. F.), Windisch- und Deutsch-Feistritz (1185... 1190... 1244) und Notemann (1147 ff.), welche unter sich keinen Freien zählen, sondern nur Adelige niedern Ranges.

Bei Rindberg begegnen wir als Grundherren den „Freien“ und „Bornehmen“ Konrad und Rudolf von Rindberg von 1172—1214. Dann übergiegt ihr Besitz an den Landesfürsten, und die Genannten der Urkunde von 1227 sind nunmehr „Eigenmannen“ (homines proprii) des Herzogs.

Auch Hartbergs früheste, urkundlich bekannte Epoche zählt im 12. Jahrhundert adelige Genannte, deren Reihe Konrad „Bertha“ (1147) vom Ministerialen-Range eröffnet und Ulrich, „Marschall“ des Herzogs, (um 1195) schließt; dann verschwinden sie.<sup>2</sup>

Bei Liezen, dem herzoglichen „Dorfe“ unseres Zeitraumes begleiten uns von 1120 ab adelige Genannte niederen Ranges ins 13. Jahrhundert.<sup>3</sup>

Zwei Orte erheischen eine gesonderte Betrachtung, und zwar Neumarkt und Wilbon.

<sup>1</sup> St. UB., I 676 (1188, 7. Juni) reihen sich an Wigand von Massenbergt fünf Genannte von Trofajach (Treuiach) an; UB., II 868 (1230, 30. August) an Herman von Stubenberg, einem Eigenmann des gleichnamigen Herrengeschlechtes, ein Wolfger von Trofajach.

<sup>2</sup> St. UB., I 272, 386; II 26.

<sup>3</sup> St. UB., I 122, 586; II 267.

Neumarkt entwickelt sich erst im 13. Jahrhundert, und zwar ohne „Genannte“, welche sich dagegen in seinem Vorläufer, dem uralten Gerichtsorte Grazlup, seit 1140 belegen lassen<sup>1</sup> und den Rang von Ministerialen bekleiden.

Früher als Wildon taucht der benachbarte Burgort Heingist, Hengist (St. Margarethen a. S.), wahrscheinlich die Hengistburg des 11. Jahrhunderts, auf, und die seit 1164 verschwindenden „Genannten“ von Hengist erscheinen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit Popo, dem Sohne Popos von Hengist, unter den ansehnlichsten Ministerialen, da dieser Edle auch „seinen Ritter“ (Helmwich, miles eius) im Gefolge hat. Markward und Elinhard von Hengist (1164) schließen die urkundlich bekannte Reihe der Edlen von Hengist. Wildons Genannte sind die Landesministerialen dieses Namens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, die lehensmäßigen Burgherren von Ober-Wildon, und die andern Genannten der Folgezeit kennen wir als ihre adeligen Eigenleute.<sup>2</sup>

Pettaus Genannte sind salzburgische Lehenssträger und Landesministeriale von Steiermark; lehensmäßige Burg- und Stadtvögte, ein bedeutendes Landherrschafts-Geschlecht, das uns vom 12. Jahrhundert an noch lange begleitet.

Salzburgische Vasallen und Ministeriale der Steiermark sind auch die Genannten von Leibnitz, gleich denen von Deutsch-Landsberg.

Die Genannten von Gilli, so 1185 Bernhart, können nur als Lehensmannen der Heunburger Grund- und Burgherren gelten,<sup>3</sup> und die von Ober-Wölz sind solche des Bischofs von Freising,<sup>4</sup> gleich wie ein Gottfried von Murau (1232) ein Dienstmann der Liechtensteiner.<sup>5</sup>

Bevor wir zu der zweiten Gruppe von Städten und Märkten übergehen, muß noch etwas über die „Genannten“ der vorhergehenden Reihe bemerkt werden.

Während die Genannten von Graz, Pettau und vielleicht auch die von Marburg als Burgvögte oder Castellane des fürstlichen, beziehungsweise geistlichen Grundherren auftreten, das gleiche wohl auch bei den Genannten von „Hengist“ und „Grazlup“ anzunehmen, gilt dies sicher nicht von denen, die sich nach Hartberg und Fürstenfeld, oder nach Ober-Wölz benennen. Bei Liehen, dem „Dorf“, war es selbstverständlich nicht anders; bei Notemann und Leibnitz, dem erzbischöflichen Herrschaftsorte,

<sup>1</sup> St. UB., I 197, 465, 576; II 816 (1224).

<sup>2</sup> St. UB., I 194 . . . 450; II (Znber, 781).

<sup>3</sup> St. UB., I 641.

<sup>4</sup> St. UB., I 194 (1140, Heinricus) . . . II 898 (1262, Ditmarus).

<sup>5</sup> St. UB., II 898.

bleibt es fraglich, ebenso bei Gili. Die „Freien“ von Leoben hatten nichts mit der Burghut zu thun, weil alle bezüglichen Nachweise fehlen, und die ranggleichen Genannten von Trofajach zählten zu einem offenen Orte. So dürfen wir denn annehmen, daß alle diese „Genannten“ außerhalb des landesfürstlichen Burgbezirkes und Hofgemärktes, in der „Gegend“ des Ortes Besitz hatten, eine Annahme, die auch bei andern Genannten, die nicht zur Burghut zählten, nabeliegt. Müßten wir ja doch auch die Herren von Graz, Pettau, Marburg im weiten Umkreise dieser Burgen begütert denken.

Die zweite größere Gruppe von Städten und Märkten weist keine Genannten auf. Hieher zählen: Judenburg, Radkersburg und Tüffer, die beiden Mittelpunkte großer landesfürstlicher Ämter; Bruck a. d. M., als Ort sehr früh genannt, zum städtischen Gemeinwesen jedoch erst seit 1263 auftretend; Aulsee, das als alte Saline keine adeligen Genannten aufweist<sup>1</sup> und noch im 13. Jahrhundert, so 1268, als „Dorf“ angeführt wird; Schladming, Krieglach und die erst in der Badenbergerzeit urkundlich angeführten Orte: Friedberg, Boitsberg, Neumarkt, Knittelfeld, Übelbach, Eibiswald, Feldbach, Birckfeld, Luttenberg, denen wir auch Sachsenfeld, Krieglach, Mürzzuschlag und die Bergorte Eisenerz und Zeiring beigegeben dürfen.

Wir sehen also, daß bei dem Emporkommen dieser Orte einerseits freie adelige Grundbesitzer der Gegend und dieses Namens nicht vorhanden waren, andererseits die Bedingungen für den Bestand von adeligen Ministerialen und von ritterbürtigen Burgmannen fehlten.

Was nun die wesentlichen Ursachen des Erstehens aller städtischen und marktischen Gemeinwesen betrifft, so lernten wir als solche bei einem großen Kreise derselben das „Amt“ oder die Domänenverwaltung des Landesfürsten, sein „Gericht“ und seine „Mautstätten“ kennen. Handelsverkehr, Gewerbe, Bergbau, Salzgewinnung bilden die inneren Triebkräfte des Gedeihens und Aufblühens. In den größeren geschlossenen Orten gewahren wir Hoffstätten und Häuser geistlicher Körperschaften, und bald sucht auch der Abel in den Städten behaust zu werden.

<sup>1</sup> Die im 12. Jahrhundert auftauchenden „Freien“ (liberi) de Oussa-Ossach, so Eberhard und seine Frau die nobilis materna Gisila, St. UB., I 757 (Index), gehören wohl entschieden zu Affach im Ennsthale, bei Haus. Sollte man sie aber auch zu Aulsee rechnen, so ist es bezeichnend, daß vom 13. Jahrhundert ab kein Genannter von Aulsee nachweisbar ist.

Die landesfürstlichen Bürger sind wie der Grund und Boden, auf welchem sie sesshaft, Eigen des Herrschers, ihm zinsend und dienend; was ihnen aus finanziellen und politisch-staatswirtschaftlichen Rücksichten landesfürstlichen Interesses allmählich an Freiheiten und Befugnissen von seiner Gnade gewährt wird, reicht, so weit wir Nachrichten haben, nicht über die Zeiten der beiden letzten Babenberger hinauf und liegt uns überdies erst in den Bestätigungs- und Gnadenbriefen der habsburgischen Reichsverwesung vor. Und auch dieses Maß von städtischen Freihums der steierischen Landesstädte muß im wesentlichen auf Marktrecht, Bannmeile, Niederlagsrecht, Mautfreiheit und Eigengerichtbarkeit, „die Hoheit des Gerichtes“, wie es in König Rudolfs Urkunde für Deutsch-Landsberg von 1278 heißt, mit dem vom Landesfürsten eingesetzten Richter zurückgeführt werden. In ganz Steiermark gab es im 14. Jahrhundert noch keinen „Bürgermeister“ und auch das Institut der bürgerlichen „Genannten“ (von den adeligen Genannten, d. i. ein Ortsprädicat führenden Adeligen, wohl zu unterscheiden) scheint hierzulande niemals bestanden zu haben.<sup>1</sup>

Keine unserer Städte können wir — was Raschheit der Entwicklung und Verkehrsbedeutung anbelangt — im 13. Jahrhundert mit Wiener-Neustadt auf eine Linie stellen, das bis 1254 als „steierische“ Stadt zu gelten hat, aber zufolge der Eigenart ihrer Entwicklung und späteren Zuständigkeit hier nicht einbezogen erscheint.

Der magere Urkundenbestand läßt uns die Bildung der städtischen Gemeinden aus ihren Elementen: a) Bollbürgern (cives, spurger), b) Inwohnern, beziehungsweise Kleinbürgern, d. i. Kleinkaufleuten und Handwerkern, und c) Ausbürgern oder Vorstadtbewohnern, hierzulande eher behutsam voraussetzen als ausgiebig nachweisen.

Ebenso wenig sind wir in der Lage, das Ausmaß der Siebigkeiten oder Leistungen der Städte und Märkte an den landesfürstlichen Grundherren nach allen Richtungen ziffernmäßig festzustellen. Wir können nur beispielsweise aus der Urkunde des „Richters, der zwölf Geschworenen und der Gemeinde“ (judex, XII jurati et universitas civium in Lauben) in Leoben von 1284, worin wir gewissermaßen den Typus des städtischen Gemeinwesens ausgeprägt finden, die Arten dieser Verpflichtungen erkennen. Die Commune befreit nämlich das von Abt Heinrich von Abmont dem „Mitbürger“ (concoivis) Herbrand abgekaupte Haus in der Stadt von jeder Zwangsaufgabe (exactio), Steuer (staura) und von den Diensten oder Lasten (servitia, onera), welche zu Nutz und Frommen der Bürgerschaft oder der Stadt, oder

<sup>1</sup> Bischoff, Einl. zum Pettauer Stadtrecht, S. 698.

aus Gründen der Nothwendigkeit, zu Heerfahrten (expeditiones), Ehrungen (honorationes), oder mancherlei Auslagen (expensas) durch die Gemeinde oder durch die Anwälte oder Amtsleute des Landesfürsten (principis terrae procuratores vel officiales) erhoben und eingebracht werden sollten.<sup>1</sup>

Auch das Rentenbuch der Steiermark von 1267 bietet nur eine beschränkte Zahl von bezüglichen Nachweisen.

So entrichtete eine Mühle in Feldbach an „Stadtrecht“, d. i. Grundzins an den Landesfürsten, 12 Pf. — Zu Luttenberg gab es 152 „Hoffstätten“ (aresae), deren jede 40 Pf. entrichtete. Das Marktgericht (iudicium) trug jährlich 24 Mark Pf., welche der „Amtmann“ (officialis) behob. Zu Wildon betrug der Zins des genannten Marktes (consus fori) 5 Mark Pfennige; zwei Hufe (curiae) „unter der Burg von Leoben“ entrichteten jährlich 18 Mark. Das gesammte Jahres-Erträgnis von den Städten und Märkten wird für: Leoben mit 500, Judenburg 200, „Grazlup“ 180, Marburg 250, Voitsberg 300, Radfersburg 80, Fürstenfeld 100, Hartberg und Friedberg 100, Luffer 60, Sachsenfeld 50 Mark beziffert, und von Pettau finden wir anhangsweise 30 Mark verzeichnet, ohne daß wir darüber des nähern unterrichtet werden und zu unterscheiden in der Lage sind, was von allen vorgenannten Summen auf das landesfürstliche Amt, oder auf die Gemeinde allein entfällt.<sup>2</sup>

Auch unsere an Umfang und Einwohnerzahl bescheidenen landesfürstlichen Städte wuchsen und gediehen an der Hand der wachsenden Zuwanderung betriebsamer Gewerbs- und Handelsleute aus der Fremde und zufolge des Zuguges vom offenen Lande her, wogegen der grundherrliche Adel schon 1237 Stellung nimmt, und den auch die Landfriedenssagung von 1276 einschränken sollte.

Wir sahen, wie beispielsweise in Graz, Judenburg und Marburg einzelne Bürgerfamilien emporkamen, wie sie geistliche und landesfürstliche Lehnen erwerben und so das werden, was die zweite Fassung des österreichischen Landrechtes (§ 48) mit Spurger, Bollbürger, der gleich den Landesministerialen, Rittern oder „Knappen“ (Knechten) Eigen und Lehnen

<sup>1</sup> Wächner, II 411, Nr. 277. 31. Mai, Leoben. Als Zeugen erscheinen: Hertwicus miles de Liuben (adeliger Burgmann oder Ritter), Geroldus de Liesnich (Bisping, von gleichem Range), Wernhardus judex (der Stadtrichter), Gotscalous Kreytzer, Henricus Sunko, Henricus Wegschaidler, Chonradus Pranker, Henricus Gurtzheimer, Marquardus Fruestuchil, Liupoldus pannifex (Tuchmacher), Hainricus Vogil (welche beide, offenbar als nicht zu den Rathsgeschwornen, sondern zur „Gemeinde“ zählend, nachstehen.)

<sup>2</sup> Rat. Styriae, a. a. D., 121 (Feldbach), 127 (Luttenberg), 152 (Wildon), 182 (Leoben) und ebenba das allg. Verzeichn. Bgl. 6. Abschnitt, S. 382—383.

bestehen kann, bezeichnet, und wir finden, daß 1277 König Rudolf den Neustädter Bürgern die „Ritterfähigkeit“ im allgemeinen gewährt.<sup>1</sup>

Die Bürger beginnen sich zu fühlen, sie wehren sich gegen jeden ihnen nachtheiligen Wettbewerb in Gewerbe und Handel, und sie sträuben sich mitunter gegen die Einbürgerung der auswärtigen Geistlichkeit, deren Häuser und Höfe ihnen als „Freiungen“ unbequem sind, was beispielsweise unter Ottokar II. im bezüglichen Handel der Judenburg mit Scedau eine principielle Entscheidung des Landesfürsten zu Gunsten des Bischofs herbeiführte.<sup>2</sup>

Wenn wir in unserem Zeitraume von „städtischem“ Leben und Wesen eigentlich nur in Graz, Judenburg, Leoben und Marburg sprechen können, so kann davon bei andertweitigen, grundherrlichen Burgorten, höchstens in Pettau, und da nur in sehr beschränktem Sinne, die Rede sein.

## 11. Schlussergebnisse.

Mit dem Jahre 1288 schließt der grundlegende Zeitraum der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des äußern und innern Staatslebens der Steiermark ab. Die mittelalterliche Folgezeit von 1288—1493, wie reich und wechselvoll auch an Thatfachen und Entwicklungen, bewegt sich doch vorzugsweise in den bereits gegebenen Geleisen, zweigt von ihnen ab, erweitert das eine auf Kosten des andern und vervielfältigt die ursprünglichen Aufgaben und Mittel des Verwaltungswesens angesichts der wachsenden Bedürfnisse des Landes.

1. Wenn die Anfänge eines steiermärkischen Staatswesens an den Eintritt der sogenannten Traungauer in die dauernde

<sup>1</sup> Bernhard Pez, Cod. dipl., II 182, Sichnowski-Wirts Regg., I, Nr. 476; Muchar, V 399.

<sup>2</sup> Sieh Anhang Nr. 98. Dazu eine frühere Verfügung zu Gunsten Neuns, Nr. 84. Außerdem vergleiche für das Ganze die Monographie von Kurz über Österreichs Handel in älteren Zeiten, Muchar, II 128 ff., und die Privilegienfassungen, Monographien und Abhandlungen oder Aufsätze über Graz: Wartinger, Schreiner und Ilwof; Judenburg: Leitner; Leoben: Graf; Brud: Graf; Marburg: Puff und Reichel; Cilli: Drožen; Eisnerg: Wartinger, Muchar, Krainz; Fürstfeld: Hofrichter, Lange; Hartberg: Macher, Hofrichter; Knittelfeld: Sonntag; Leibnitz: Knabl, Wartinger; Luttenberg: Hofrichter; Murau: Bischoff; Ober-Wölz: Jahn; Pettau: Tangl, Raisp, Bischoff; Rablkersburg: Hofrichter; Rotenmann: Bangerl; Voitsberg: Bosser; Wildon: Kummer, Joheer; — ferner über die Anfänge des „Kunstwesens“ die grundlegende Arbeit von Jahn; über die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark: Wartinger, Feinlich, Bischoff (Pettauer Stadtrecht) und die allgemeine Darstellung bei Luschin, Österr. Reichsgeschichte, § 86, S. 240 ff.

Marktverwaltung (1122) geknüpft erscheinen, und hiefür der reiche Nachlass der erloschenen Eppensteiner maßgebend genannt werden muß, die Reichsgewalt gewissermaßen stillschweigend diesen naturgemäßen Vorgang anerkennt, der Name der Dynastie, der „steierischen“ Gewaltträger, allmählich auch der Name des Landes wird, so sehen wir 1276—1283 das deutsche Reichsoberhaupt mit Erfolg bestrebt, seinem Hause den erblichen Lehensbesitz der Steiermark als Reichslandes zu sichern. Dazwischen liegt der Hingang der Traungauer, zwölf Jahre nach der Rangerhöhung des letzten der Otakare zum Herzoge (1180), der Verband Österreichs mit unserem Lande in der Zeit der Babenberger, deren letzter nur vorübergehend (1236—1239) beide einbüßt, ferner die kurze und angefochtene Reichsverwesung (1246—1250) und dann die ungarische und böhmische Fremdherrschaft. Wie man auch über die Mittel und Wege der letzteren, des Landes gewaltig zu werden und zu bleiben, denken mag, eines bleibt ihr Verdienst, sie verstand es, einem unbotmäßigen Adel gegenüber die landesfürstliche Gewalt zu Gunsten geordneter Verhältnisse auf eine breite Grundlage zu stellen, und die Kirche, so gut wie der nicht-privilegierte Landesaffe, Bürger und Bauer, hatten wahrlich keinen Grund, über diese Fremdherrschaft Klage zu führen. Sie hat aber nicht nur den dynastischen und Interessenverband Steiermarks und Österreichs neu gefestigt, sondern auch die Einfügung der andern Nachbargebiete Kärntens und Krains in ihren Machtkreis (1270) durchgeführt, und in diesem Geleise bewegt sich auch die habsburgische Politik, von der Zeit an, als König Rudolf I. selbst an die Beilehnung seiner Söhne mit Österreich, Steiermark, Krain und Kärnten dachte (1281), bis zum tatsächlichen Heimfalle Krains als Pfandrecht und bis zur gleichzeitigen Lehenserwerbung Kärntens (1335).

2. Die Entwicklung des steierischen Landgebietes oder Territoriums seit 1122 — als eine dynastische — zeigt schon 1148—1158 durch das Sponheimer und Büttner Erbe ihren wesentlichen Abschluß, und zwar zunächst nach Süden, denn das Saanthal (Saunien) wird erst 1311 bleibend von Kärnten abgelöst, und auch der Bezirk von Windischgraz liegt 1283, wie vorher, außerhalb des eigentlichen Steirerlandes; nicht anders steht es mit der Westecke mit dem, was seine Zugehörigkeit betrifft, noch immer „kärntnischen“ Bodenstück zwischen Scheifling und Neumarkt und um Murau. Immerhin sind aber südlich von der Drau, zwischen Sottla, Drann, Save und Sann so viele Fäden von Dienst- und Lehensverhältnissen gesponnen, die in der Hand des steierischen Landesfürsten als mächtigen Grundherrn allda zusammenlaufen, daß er auch dort den Ton angibt, — und noch ausgiebiger ist



seine grundherrliche Stellung in jener „kärntnischen“ Westecke, denn er ist Schutzbvogt von St. Lambrecht, Herr von Neumarkt und Dürnstein, und die Viechtensteiner von Murau sind in erster Linie steierische Landesministerialen, seine Dienstmannen. Nordwärts gebietet er auch im Ennsthale als Fürst und Lehensmann Salzburgs. Die Ostgrenze gegen Ungarn hat eine gewisse Stetigkeit gewonnen.

Anderseits vollzieht sich 1254 die Ablösung der bisherigen nordwestlichen und westlichen Antheile des steierischen Markherzogthums: des Landes ob der Enns am Südufer der Donau, wo bereits unter den letzten Babenbergern eine Sonderverwaltung angebahnt erscheint, und des Püttner Gebietes in seinem nördlichen Stücke jenseits des Herzwal-Semerings, ohne die Anschauung, daß Wiener-Neustadt auf „steierischem“ Boden läge, auszuliegen zu können.

3. Dieser Territorialentwicklung in ihrem wichtigsten Zeitraume von 1122—1158 war seit 1036 insbesondere die wesentliche Auflösung der alten Gaugraffschaften des Oberlandes durch Vereinigung gaugräflicher Amtsgewalten in der Person des Markgrafen vorausgegangen, so daß sich nur ihr Umfang und Name, am längsten bei der Leobener und Ennsthaler „Grafschaft“ behauptet, während anderseits aus den alten Gaugerichtsbezirken die sich mehrenden Landgerichtsprengel hervorgehen.

Im Mittellande, und zwar zwischen dem Rößelstein und der Gegend um Leibnitz, anderseits von den Rainachquellen bis zur obern Raab, verflüchtigt sich bald der einzige, allda bekannt gewordene Gau, das Hengist-Comitat, und so wird denn auch das Gebiet fortan im 11., 12. und 13. Jahrhundert vorzugsweise als „Markt“ schlechthin bezeichnet.

Die von der Kirche angewendete Bezeichnung „obere“ und „untere“ Markt entspricht der Gliederung des Landes nord- und südwärts vom Rößelstein. „Markt“ heißt aber auch das Land zwischen der unteren Mur und Drau, von der Raab zur Laßnitz und Pinka, und ebenso das Gebiet von der Sann zur Sotla und Save.

Das herzogliche Rentenbuch der Steiermark von 1267 kennt, entsprechend den gegebenen Verhältnissen, nur die Gliederung nach Ämtern, beziehungsweise Gegenden oder Bezirken, Vogteien, Land- und Ortsgerichten, wenngleich der Begriff von der „Markt“ im Mittellande als besonderes Abgabengebiet auch in ihm noch nachwirkt.

4. Was die kirchliche Zugehörigkeit und Verwaltung der Steiermark innerhalb des gegebenen Zeitraumes betrifft, so fällt ihr Gebiet bis zur Drau in dem Metropolitansprengel von Salzburg; südlich von der Drau beginnt die Amtsgewalt des Hochstiftes Aquileja. — Bis

1218 verwaltet Salzburg unmittelbar die kirchlichen Angelegenheiten unseres Landes von der Drau bis zur heutigen Landesgrenze im Norden und östlich auch über dieselbe hinaus bis an die Piesting, wo sich seit 1254 Ostmark und Karantainen, beziehungsweise Osterreich und Steiermark schieben. Der Antheil des steierischen Herzogthums jenseits des heutigen Nordgemärkes an der Traun, Steier und Enns gehörte dem Passauer Bischofssprengel an.

1218 schuf Salzburg das steierische Landbisthum Seckau unter gleichen Verhältnissen, wie im 11. Jahrhundert in Karantainen das Gurker, reich begütert auch zwischen der Sann, Drau und Sottla, zustande kam, und 1228 folgte das Lavanter, das nur wenig in die damalige Steiermark eingreift; auch eine Schöpfung Salzburgs.

Die Zeit der großen, für die Landescultur wichtigen Klostergründungen bewegt sich innerhalb des 11. und 12. Jahrhunderts. Dazu gesellt sich der Bestand weitverzweigten Kirchengutes vor allem in den Händen Salzburgs; die Erwerbung an Grund und Boden hierzulande auch von Seite anderer Hochstifte, wie Freising, Bamberg und Brixen, und zahlreicher auswärtiger Klöster Bayerns und des Landes ob und unter der Enns; es entwickelt sich eine bunte Karte weitverzweigten und wechselnden Besitzes und eine Fülle von Rechtsverhältnissen, die in kaiserlichen und landesfürstlichen Freiheitsbriefen, päpstlichen Bullen, erzbischöflichen Privilegien, Entscheidungen oder Erkenntnissen der weltlichen und kirchlichen Gewalt zutage treten und vornehmlich um zwei Angelpunkte: Exemption oder Immunität und Vogtei kreisen. Die Begünstigungen der Kirche betreffen vorwiegend Eigengerichtsbarkeit (und zwar die niedere oder auch eine beschränkte höhere Gerichtsbarkeit), Maut- und Zollfreiheit, Befreiung ihrer Grundholden von anderweitigen Abgaben oder Diensten und Nutzungsrechte aller Art.

Die Kirche empfängt reiches Gut und sie vergibt Theile desselben als Lehen. So erscheint auch der Landesfürst als Lehensträger von Hochkirchen, wie anderseits als Schutzbogt der Kirche, namentlich der Landesklöster, und als grundherrlicher Inhaber von Pfarr-Patronaten.

In dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche fehlt es nicht an Gegensätzen, wie dies besonders in der Epoche der Babenberger, in den Zeiten der stauffischen Reichsverwerfung und in den Jahren der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft zutage tritt. Doch überwiegt das Bestreben des Landesfürsten, mit der Kirche auf gutem Fuße zu bleiben; sie beehrt sich auch, bei jedem Herrschaftswechsel die Anerkennung ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erlangen, und im Rechtsstreit mit

dem Landesadel findet sie zumeist an dem Landesfürsten ihren Beschützer und Anwalt.

5. Die maßgebenden Urkunden der Landesverfassung sind zugleich die Quellen unserer Erkenntnis von dem frühesten Entwicklungsgange des Ständewesens oder der sogenannten Landesvertretung. Das erste Denkmal eines steierischen Landrechtes, die Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186, bleibt die Grundlage der Freiheitsbriefe von 1237 und 1277 und ist zugleich der Nachweis von drei Hauptgruppen der dem Landesfürstenthum pflichtigen Landsassen: seiner Eigenthümer (homines proprii), andererseits der lehensfähigen Ministerialen oder Dienstmannen, der späteren „Herren“ oder „Landherren“ (domini) und der übrigen rangniedereren Gebietsangehörigen (provinciales, comprovinciales), die uns dann als „Ritter und Knechte“ (milites et clientes) begegnen. Das Gesamturtheil des Reichsgerichts vom Jahre 1231 zu Gunsten der Landesministerialen (ministeriales terrae) folgt der Reichssetzung zu Gunsten der Landeshoheit des weltlichen Fürstenthums, gewissermaßen als ein Gegengewicht. Hängt auch in unserem ganzen Zeitraum die Beziehung der Landesministerialen als Zeugen und Berather bei Maßregeln oder Verfügungen des Landesfürsten von dessen Belieben ab, gibt es auch noch keine Landtage im späteren Sinne, sondern nur Landdinge (placita), so liefern doch schon die Vorgeschichte und der Inhalt der Georgenberger Handfeste den Beweis, daß in entscheidenden Fragen die Landesministerialen nicht umgangen werden konnten, und daß sie angesichts eines Herrschaftswechsels für die Sicherung ihres Landrechtes eintreten. Ganz ausdrücklich wahrte ihnen die kaiserliche Urkunde von 1237 das Recht der Einsprache, beziehungsweise der Genehmigung in Sachen der Münze und der Maut, und die Wechselfälle der Jahre 1246—1259 mußten ihr Selbstgefühl und ihre Geltung erhöhen, was dann die Herrschaft Ottokars II. wieder einzudämmen bestrebt ist. Andererseits liegt es nahe, daß die allgemeinen Landdinge (placita generalia) beim Antritte der Herrschaft den Keim der späteren Erbhuldigungslandtage beengen, und daß bei diesen landesfürstlichen Gerichtstagen überhaupt auch andere Landesangelegenheiten ausgetragen werden mochten, so daß wir darin den Ersatz für die Landtage des 15. Jahrhunderts finden.

Außerhalb dieses Kreises privilegierter, aus dem Ministerialitäts- oder Dienstverhältnis hervorgegangenen Landesvertretung: Herren, Ritter und Knechte der Steiermark, befinden sich die Landeskirche: Bisthümer und Klöster, sodann die Hochfreien: Grafen und Freyherrn (liberi mit Geschlechtsprädicat, z. B. Freie, dann Grafen von

Peggau und Pfannberg), der Rest der gemeinfreien Grundbesitzer, ferner der Bürger der landesfürstlichen Städte und der Grundholde oder Bauer. Wenn aber auch in den Handfesten von 1186, 1237 und 1277 Landeskirche und Hochfreie fehlen, so entsprach es doch den gegebenen Verhältnissen, daß sie nicht nur, was ihr Rang mit sich brachte, unter den Zeugen landesfürstlicher Urkunden in erster Reihe erscheinen, sondern daß sie bei wichtigen Angelegenheiten des Landes zu Rath und Beschluß einbernommen wurden, wie dies z. B. aus dem Landfriedensgesetze von 1276 hervorgeht.

Anderseits sehen wir in der Schlusshälfte des 12. Jahrhunderts, wie der einst zahlreiche Stand der hochfreien Leute nicht bloß durch Erlöschen der Geschlechter zusammenschrumpft, sondern daß mancher seiner Vertreter durch die Vortheile der Ministerialität bewogen wurde, in die Reihen der Landesministerialen einzutreten.

Die Gemeinfreien erscheinen, wohl ebenso durch die Verarmung als durch die Erkenntnis, als Lehens- oder als Eigenmann eines geistlichen oder weltlichen Herrn besser zu fahren, in ihrem Bestande immer mehr gelichtet.

Hinwieder erringt sich der landesfürstliche Bürger, zunächst höriger Burganwohner (*burgonsis*), eine berechtigte Stellung als Inasse eines gefreiten, geschlossenen Ortes. Der Bauer (*rusticus* und *colonus*) ist nur an ein bestimmtes, gewohnheitsrechtlich und vertragsmäßig geregeltes Ausmaß von Leistungen an den Grundherrn gebunden.

6. Gibt es noch kein entwickeltes Stände- und Landtagswesen, so gibt es noch weniger eine ständische, sondern bloß eine landesfürstliche Verwaltung. Aus der landesfürstlichen Kanzlei geht im 13. Jahrhundert, seit den letzten Babenbergern, der Landschreiber (*scriba terrae*) hervor. Die Jahre der Fremdherrschaft (1246—1276) lehren uns als Landeshauptmann (*capitanous terrae*) den fremdbürtigen Statthalter des Landesfürsten kennen, dem Landesrichter (*judex generalis*, *judex terrae*), Landschreiber und alle herzoglichen Amtsleute untergeordnet sind. Marschall, Truchseß, Schenk und Kammerer sind zunächst Hofämter, in den Persönlichkeiten wechselnd. Ihre Erblichkeit als Hof- und Landesämter in bestimmten Familien entwickelt sich erst allmählich.

7. Die finanzielle Gebarung des Landesfürstenthums, seine Einnahmen und Ausgaben, lernen wir am besten aus dem Rentenbuche von 1267 kennen. Einerseits sind es Einkünfte in Geld und Naturalien, die er als Grundherr aus seinen Ämtern (*officia*) bezieht, sodann Erträgnisse der landesfürstlichen Gefälle: der Münze, Mauten

und Zölle, Land- und Ortsgerichte, der Marktgerechtigkeit (*denarii de foro*). Ebenso übt er das Bergregale aus; die Juden sind als sein Eigen, als „Kammerknechte“, anzusehen, und so ausgedehnt wie seine Domänen sind auch der herzogliche Forst-, Wild- oder Jagd- und Fischbann. Von Fall zu Fall legt er dem Lande allgemeine, nach wechselnden Grundsätzen bemessene Abgaben oder Steuern auf, welche von den regelrechten Siebigkeiten und Zwangsdiensten (*exactiones und servitia*): Marchfutter, Bogtrecht, Frohnden aller Art, unterschieden sind, aber gleich diesen von den Grundholden aufgebracht werden. Auch die landesfürstlichen Städte haben bestimmte Abgaben an die herzogliche Kammer zu leisten. Die Obforge der landesfürstlichen Finanzen bildet einen wesentlichen Theil der Thätigkeit des Landschreiberamtes.

8. Die landesfürstliche Gerichtsbarkeit vertritt zunächst der oberste Landesrichter (*judex generalis per Styrium*), beziehungsweise der Landschreiber, und in den einzelnen Gerichtsbezirken des Landes oder Landgerichten (*judicia provinciae*) begegnen wir den Landrichtern. Die Städte haben ihr eigenes Gericht mit dem vom Herzog eingesetzten Richter und den Rathsgeschwornen. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Adels und der Klöster im Lande ist regelrecht eine niedere, den Blutbann ausschließende. Hochstifte, wie Salzburg, üben auf ihren Gütern im Lande die volle Gerichtsbarkeit aus. Mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ist auch wie mit der landesfürstlichen das Gefälle der Gerichtsgelder Bußen oder „Wandel“ (*denarii de iudicio*), als Kuzrecht verbunden und wird von den Amtsleuten (*officiales*) und den unter ihrer Aufsicht stehenden Dorf-Richtern, beziehungsweise Supanen, gehandhabt.

9. Der Landesfürst ist einerseits Gerichtsherr, andererseits Kriegsherr im Lande, was sich aus der ursprünglichen im Gerichts- und Heerbann wurzelnden Amtsgewalt des Markgrafen entwickelt hatte. Das allgemeine Aufgebot, dessen Stärke wir nicht überschätzen dürfen, ist jedoch nur im Falle der Landesgefahr von den Landsassen zu leisten; zu andern Kriegsunternehmungen (*expeditiones*) des Landesfürsten verpflichten nur Lehens- und Dienstfolge neben freiwilliger und entgeltener oder besoldeter Leistung. Das Aufgebot der Bauernschaft ist eine ausnahmsweise; das Kriegshandwerk üben regelrecht die Landherren, Ritter und Knechte aus, vorzugsweise der Ritter, wie dies schon in seinem lateinischen Namen „Kriegsmann“ und „Reiter“ (*miles und equos*) zutage tritt und uns den Bestand von Lehens und Kuzungen der Ritter als Entgelt für Kriegsdienst erklärt. Die einzelnen Landherren oder Landesministerialen führen ihre Truppencontingente oder Kriegsgesolgschaften dem Landes-

fürsten oder dessen Stellvertreter zu. Der Marschall hat für das Heerwesen zu sorgen.

10. Die Besiedelung des Landes mit Deutschen, vorzugsweise bayerischen Stammes, verläuft in ihrem Hauptergebnis vom Ende des 9. bis zum 13. Jahrhundert und geht Hand in Hand mit den großen Schenkungen von Reichsgut an die Kirche und edle Geschlechter — insbesondere im 10. und 11. Jahrhundert — mit der weiteren Erwerbung, andererseits Auftheilung und Ausnützung des Bodens. Sie stellt dem slavischen Bauer den deutschen an die Seite, und gleich wie jener als erblassiger Bauer der ältesten Zeit, „Landmann“ (*rasticus*) schlechthin, andererseits als „Baumann“ auf grundherrlichem Boden (*colonus*), abgesehen von dem Leibeigenen (*mancipium*) des Herrenhofes, unterschieden werden muß, so haben wir auch beim deutschen Bauer unseres Landes diesen doppelten Ursprung vorauszusetzen, wenn auch weiterhin diese Unterschiede schwinden, desgleichen auch Gemeinfreie unterthänig werden (wie z. B. die Barfalken), und so die Hauptmasse der Bauern gleichartigen Lasten, Siebigkeiten und Frohndiensten nach verschiedenem Ausmaße unterworfen erscheint. Dennoch dürfen ebensowenig wie die Ungleichheiten des Hubenausmaßes bei der Bestiftung (*locatio, institutio*) der Bauern, die Unterschiede in der Dorfbildung, die Eigenart der Grundherrschaft (landesfürstliche, geistliche, adelige), und der Dorfverwaltung durch: Supane, Richter, Dorfmeister, außerdem die Beschaffenheit des Bodens: Gebirge und Niederung — unbeachtet bleiben, da sich die Wirkung dieser Verhältnisse im Besitze und in der Lage des Bauern gegendweise und örtlich abweichend ausprägt, wenn man nur Ober-, Mittel- und Unterland der Steiermark ins Auge faßt. Das, was allerdings erst später deutlicher entwickelt und geschieden erscheint: Rustikalist und Dominikalist, Groß- und Kleinbauer, Freibauer, Bauernlehen, Erbrichterei u. s. w. geht in seinen Grundlagen auf unseren Zeitraum zurück.

Das Ober- und Mittelland der Steiermark wurde deutsch, nicht durch Eroberung, nicht durch Verdrängung der slavischen Landsassen, sondern auf dem friedlichen Wege gemischter Ansiedlungen und deutscher Culturarbeit auf massenhaftem Boden der Öde und Wildnis. So entstanden rein deutsche und slavisch-deutsche Ortschaften und Gegenden, welche letztere allmählich das Gepräge des überwiegenden Volksthumes, des deutschen, festhielten.

Die Städte der deutschen Steiermark, aus Burgorten zumeist hervorgegangen und vom landesfürstlichen Interesse begünstigt, mehrten sich als Knotenpunkte des wachsenden Verkehrs und als Stätten güterschaffender Arbeit, inmitten der sich verdichtenden Dörfergruppen des

Nährstandes; im Unterlande übernehmen sie außerdem die Rolle der Vertretung deutschen Volksthum's innerhalb slavischer Landbewohner, neben den deutschen Grundherrschaften dieses Gebietes.

### Excurs über die steierische „Mark“.

Ob schon der Verfasser an verschiedenen Stellen (S. 4, 11, 24—27, 52, 227, 230) Entwicklung, Namen und Begriff der „Mark“ des Steierlandes zu berühren Gelegenheit fand, insoweit dies mit der Aufgabe der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zusammenhieng, so sieht er sich dennoch veranlaßt, diesen schwierigen Gegenstand, dem jüngst wieder eine quellenmäßige Unterstützung zutheil ward,<sup>1</sup> eingehender zu würdigen und seine Ansicht thunlichst zu begründen.

Bekanntlich gedenkt der wichtige Vertrag des Salzburger Erzbischofs Gebhard mit Markward (III.) von Eppenstein des Baches (der sogenannten „kalten Rinne“) bei Rätthelstein als Grenze der Leobener Gaugrafschaft und der „Mark“.

Wir können aber aus dem 13. Jahrhundert noch ein Zeugnis und zwar für die Bedeutung der Rätthelsteiner Markgrenze in der Urkunde um 1066 heranziehen, dessen Gewicht nicht unterschätzt werden darf. Es ist dies das wichtige Verzeichnis der vierzehn marchfutterpflichtigen Hauptpfarrsprengel im Rentenbuche der Steiermark von 1267, das wir im 6. und 9. Abschnitte dieses Buches zu würdigen bereits Gelegenheit fanden. Als nördlichster Pfarrsprengel erscheint darin der Adriacher, mit dem Dorfe Rätthelstein als vorgeschobenstem Punkte. Der Gebietsumfang der dreizehn anderen Hauptpfarren: Graz, Gradwein, Pyber, Straßgang, St. Florian, Stainz, Mooskirchen, St. Lorenzen (am Heugsberg), Leibnitz, Bogau, Stiefing (St. Georgen an der Stiefing), Weiz und St. Ruprecht enthält so ziemlich den Kern des ganzen Mittellandes zwischen Rätthelstein und Leibnitz, von Norden nach Süden, und zwischen den Rainachquellen und der oberen Raab, von Westen nach Osten. Allerdings fehlen die Pfarrsprengel von Kiegerswarg und Hartberg ebenso wie die Orte, welche zu den großen Ämtern Stadlersburg und Fürstenfeld und den bezüglichen Pfarren gehören, so daß der geographische Begriff des Mittellandes sich mit diesem Gebiete der vierzehn Pfarren nicht deckt. Immerhin steht, wie bereits gesagt, sein Kern darin. Es kann daher — besonders mit Rücksicht auf die Adriacher Pfarre und den Ort Rätthelstein — dies Verzeichnis den einseitigen Umfang der fraglichen marca beiläufig kennzeichnen.

Immerhin dürfen wir die Mühe nicht scheuen, der Anwendung dieser Bezeichnung marca, marchia von 1216 bis ins 11. Jahrhundert nachzuspüren. 1245 (Urkundenbuch, II 556) wird die Gegend von Passail in partibus marchiae bezeichnet; 1217 (II 218 und 219) das Dorf Etz bei Graz in marchia angeführt; 1210 (II 162) Bealsdorf oder Krottendorf bei

<sup>1</sup> Hasenöhrl, „Deutschlands südliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert“. Archiv für österr. Geschichte, 82. Band (1896), S. 472—482, 482—518, die Steiermark betreffend.

Graz bezugleich; 1202 (II 97) heißt es in Kainach et per totam marchiam. Hier überall ist also marchia die Bezeichnung für mittelsteirischen Boden. 1197 finden wir dagegen als marchia das Gebiet versus Carinthiam citra Corwaldum et Harpergum iuxta Mora (Mur) fluvium aufgefaßt (II 46), also als Obersteier, da es sich um eine Salzburger Beurkundung des Stiftungsgutes von Sedau als Chorherrenklosters handelt. Ebenso bezeichnet die päpstliche Urkunde von 1187 für das Kloster Admont (I 663) mit marchia vorzugsweise Obersteier, da beispielsweise als zugehörige Orte Traboch, Donawitz, St. Stefan an der Lobming oder in Kraubat u. a. angeführt werden.

Anderseits finden wir wieder in der herzoglichen Urkunde für das genannte Kloster von 1185 (I 626, 627) eine sehr bedeutende Gliederung des Steierlandes: in Enstal, circa Muram, in marchia, und die Ortschaften, welche ausdrücklich als in marchia gelegen angeführt werden, sind: Vochir (Wochern bei Deutsch-Landsberg) und die Flüsse Kamniz (Gams bei St. Florian) und Losnitz (Lafsnitz), anderseits: Ladoisdorf (Leitersdorf, 1045 Liutoldasdorf bei Preding, Bahn, Ortsnamenbuch, 302), Padelbrunn (Badenbrunn bei Gnas), Sulze (Sulz bei Leibnitz), Sizzendorf (bei Graz), Ilungesdorf (Illensdorf bei Pischelsdorf), Heteldorf (?), Olsniz (Disniz bei Preding), Wachrein (? bei Leibnitz), Paldungestorf (jetzt Wolsdorf bei Rumberg, Bahn, Ortsnamenbuch, 509) mit dem Beisatze iuxta Rabnitz (an der Rabnitz), Diepoldsberg bei (St. Madegund), Gotelinsperge (Göttelsberg bei Weiz) und Linzinsdorf (wahrscheinlich Leuzendorf bei Graz); es sind dies sämtlich Orte im Kerne von Mittelsteier.

Die Kaiserurkunde für Admont von 1184 (St. W. I 595), welche zunächst durch die Bezeichnungen in Karinthia seu Marchia, anderseits (597) in tota terra ducis Stironsis . . . et in Karinthia: Kärnten und Mark als Steierland gegenüberzustellen scheint, bezeichnet als in marchia gelegen Ortschaften, welche, wie Radolach (an der Radel bei Eibiswald), Lufnitz (Lufnitzgraben bei Frohnleiten), Waltinpach (Waltenbach bei Leoben), Chamor (Kammern), Mutarn (Mautern), Traboch, Tunewiz (Donawitz) u. s. w. an der Lobming, an der oberen Mur (Krotendorf und Kraubat), an der Siefing, im Mürzthal (Mitterndorf, Selsnitz = Seisnitz bei St. Martin), und selbst im äußersten Osten (Dechantskirchen) — also vorzugsweise nördlich von Mithelstein, im Oberlande, liegen.

Dagegen bezeichnet wieder die markgräfliche Urkunde von 1179 (I 569) Chulesdorf (Kalsdorf bei Graz) als „in marchia“; die von 1178 (I 522) Lubgast (Ligist) ebenso; auch die Salzburger Bestätigung der Schenkung des Mureders an St. Lambrecht von 1168/64 (I 447) spricht von Rassendorf oder Harde (Ratschendorf bei Mured) „in marchia“; die Tauschurkunde Göttingers und Markgrafen Ottobars von 1161 weist bei Adlgersdorf (Algersdorf bei Graz) auf die marchia; ebenso thut dies der Salzburger Erzbischof Eberhard I. (1161, I 425) bei Mukkornowe (Mudenan bei Leibnitz), (1160, I 388), bei 14 Hufen (an der Statng). Die Tradition Dietmars von Sigendorf (Siegersdorf?) an Admont aus der Mitte des 11. Jahrhunderts bezeichnet Radeck (Radach in den Wind-Büheln) als in marchia gelegen (I 324). Konrad Graf von Peilstein (I 278) verkaufte (um



1147) seine Güter zu Bodegor (bei Eggenberg), Vaterdorf, Wörtz und Feisritz (um Graz) und zu Stubenik (Stübing) an Admont und leitet dies mit *predium quale habuit in marchia . . .* ein. In der Urkunde über die Schenkung des Grafen Wertant (um 1145) wird von den Orten Lazlawisdorf (Lasselsdorf bei St. Florian an der Laszsnitz) und von Straßgang als in *marchia* gelegenen gesprochen (I 249, 250).

Die Urkunde des Abtes Trunto von Michelbeuern (1140, I 195) bezeichnet allerdings wieder das Gut Trasmesdorf (Trausdorf bei St. Marein am Pödelbach, Bahn, Ortsnamenbuch 145, nicht Draßendorf in dem Draufelde, wie es im Regest des St. W. heißt) ganz allgemein als gelegen in *episcopio archiepiscopi Choonradi et in marchia Otacri marchi-onis* und faßt daher *marchia* im allgemeinen Sinne als Herrschaftsgebiet des Markgrafen auf (gerade so wie in der Salzburger Urkunde von 1138 über die Gründung Neuns, I 175, von *marchia* die Rede ist). Dazu kommt noch, daß auch der gleichzeitige Verfasser der Lebensbeschreibung Konrads I von Salzburg (gest. 1147) immer nur im allgemeinen von *marchia* spricht, wo der Grenzverlethungen von ungarischer Seite auf dem Boden des Hochstiftes in unserem Lande gedacht wird. Immerhin stimmt die Lage Trausdorfs mit *marchia* im engeren Sinne.

Die maßgebende Mehrzahl der angezogenen Urkunden des 13. und 12. Jahrhunderts bezeugt somit, daß *marchia* vorzugsweise auf Mittelsteier in dem oben bezeichneten Umfange bezogen wird.

Wir haben aber auch aus der Zeit, in welche die Urkunde von 1066 mit der Rätthelsteiner Markgrenze fällt, einen Beweis für den engeren Begriff von *marchia*, und zwar die ums Jahr 1070 ausgefertigte Urkunde der Äbtissin Richardis von Göß (I 80). Darin finden wir als *duo predia* in *marchia* eines an der Ratnach, das andere zu Raaba (Radawie, Bahns Ortsnamenbuch, 371) „an der Mur“, das ist südöstlich von Graz, angeführt, während von den zwei *sclauenses hobas*, das ist von zwei slavischen Hufen in *comitatu Liubano* die Rede ist, was beweist, daß die Leobener Grafschaft außerhalb der *marchia* im engeren Sinne lag, ganz so, wie dies in der Urkunde von 1066 unterschieden wird.

Stellt man nun dazu die vor letzteres Jahr fallende Königsurkunde von 1059 (I 75), worin Gumprechtsteten an der Laszsnitz (Lousinice) als in *marchia Carintina* gelegen bezeichnet erscheint, ebenso wie in der früheren von 1058 (I 74) Guzbretesdorf „an der Schwarzza“ (bei St. Georgen an der Stiefing?) in *marchia Karontana*, und erwägt, daß 1056 die Kaiserurkunde für Brigen (I 71) von Odolisnitz (Disnitz bei Prebting) „in *marchia*“ (et *comitata Otackerii marchionis*) spricht, so liegt es nahe genug, anzunehmen, daß man die *marchia* Karontana oder Karantana, also die „Räntner Mark“ oder schlechthin „die Mark“, vorzugsweise auf Mittelsteier anwandte.

Dies muß denn auch seine Gründe haben, und wahrscheinlich liegen sie in der Thatsache, daß südwärts vom Rätthelstein, also in Mittelsteier, nur einmal eine Gaugrafschaft, der *comitatus Hongist*, mit der Wildon-Grazer Gegend als Centrum, und zwar im Jahre 1043 (St. W., I 60) aufsteht, dann nicht wieder, die Gaugrafschafts-Verfassung sich also

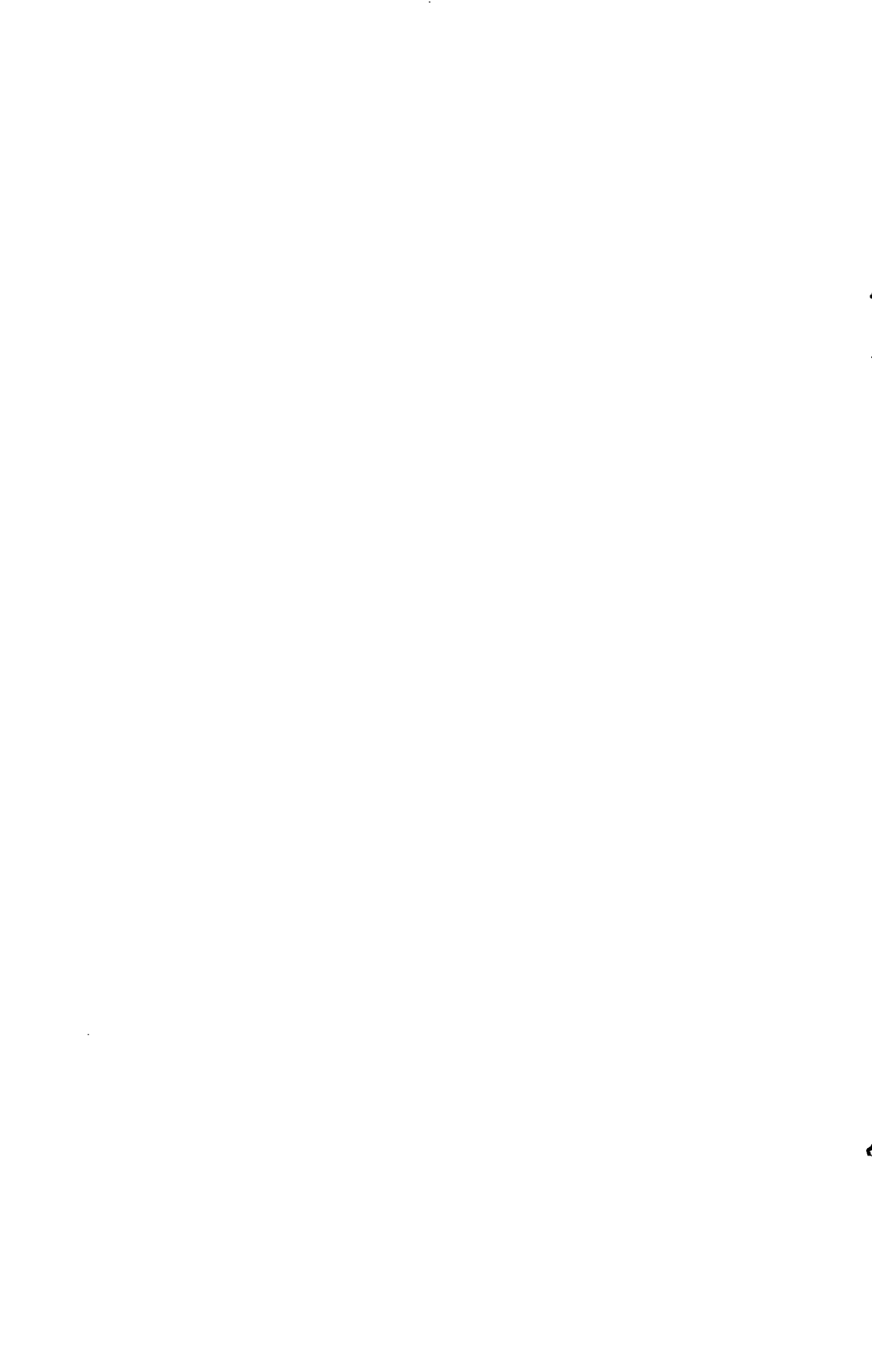
halb ausgelebt haben muß, und in Mittelsteier somit bloß von der „Mark“ weiterhin die Rede ist, während im Norden von Rüstelsstein, im Oberlande, der Name der Gaugrafschaften weit länger fortbestand. So wird des comitatus Murztal, des Mürzthaler Gaues, noch in der herzoglichen Urkunde des letzten Eppensteiners, Heinrich III. von Kärnten, für St. Lambrecht von 1114 (I 118) gedacht. Die Leobener Grafschaft (comitatus de oder ad Liubana) besaß aber nicht nur auch 1028 ihren eigenen Grafen (Gebhard, UB. I 51), sondern wird noch als comitatus, neben der Ennsthaler, in dem osterwähnten Lehensbekenntnisse des letzten Babenbergers vom Jahre 1242 angeführt, wenn auch die ursprüngliche Bedeutung der Gaugrafschaft längst geschwunden war.

Andererseits ist es bedeutsam, daß die Bezeichnung marca superior und inferior für Ober- und Mittelsteier nur von der Kirche angewendet erscheint und erstere Bezeichnung nicht vor 1220 nachweisbar ist. (Vgl. auch dies Buch S. 26, Anm. 2.)

---

# Anhang

von Regesten und Urkunden-Auszügen für den  
Zeitraum von 1246—1283.



# Anhang.

## Vorbemerkung.

Die folgenden Urkundenauszüge haben den Zweck, die Belegstellen für die zehn Abschnitte des dritten Zeitraumes 1246—1283 zu bieten, da das Urkundenbuch für Steiermark vorläufig mit der Babenberger-Epoche abschließt und erst in der Fortsetzung begriffen ist, die Zerstreutheit der Urkunden für jenen Zeitraum eine anhangsweise Zusammenstellung nothwendig machte, und anderseits es zweckmäßig erschien, die nach verschiedenen Richtungen anzuführenden Urkundenauszüge, chronologisch geordnet, anhangsweise unterzubringen, um auf sie in den Anmerkungen des Textes kurzweg verweisen zu können. Dieser Umstand erklärt auch die Verbindung der Urkunden-Regesten mit Auszügen, welche nach Bedarf ausführlicher oder kürzer angebracht erscheinen. Der Angabe der verschiedenen Abdrücke und des Vorkommens der Urkunden im Landesarchiv (abgekürzt *LA.*) der Steiermark, als Copie oder Original, erscheinen, wo es nothwendig, Erläuterungen und kritische Bemerkungen beigelegt.

### 1.

1246 (Juni 14.), im Lager vor Wiener-Neustadt.

Herzog Friedrich II. (L.) vertraut seinem Getreuen A. v. Polheim seinen letzten Willen an.

Monum. boica, XIX 2, 361; Meißner, Regg., 182, Nr. 153, Anm. S. 271, Nr. 499. *Uß. d. L. v. d. G.*, III 131.

Hauptstelle: Hic est, quod te scire volumus, quod nos tempore nostri conflictus cum Hungaris, sicut scis, habendi nos, sicut speramus, plenarie confessi, quoddam testamentum confecimus sed quasi occultum propter diversas causas, sicut apostolico per integre scripto expressimus propter hoc, ut ipse tanto promcius possit et debeat, singula, que statuimus, auctoritate apostolica confirmare. In ipso quidem testamento quia statuimus, quod domino Episcopo pataniensi pro damnis, que sibi intulimus, debent dari tria millia Marcarum argenti a nostris

coheredibus, uolumus et mandamus, quod tu civitates Welsam et Lintz simul cum „trostelino“ tue fidei habeas commendatos, ipsas civitates cum earum prouentibus tam diu dicto episcopo contuendo, donec ipse memoratam pecuniam totam percepit iuxta formam littere, quam dedimus super ea civitatibus nominatis. Item scias, quod nos nostram animam, terram et homines tunc temporis apostolice subiecimus dicioni ad hoc, ut tu et alii nostri ab iniustis insultibus et grauaminibus possint interea ad ipsum papam appellare, donec illi consurgant, quibus ordinauimus terras nostras.

Datum Niwenstat sub castris in nocte sancti Viti.

Anm. Unter dem Trostelinus dürfte vielleicht Meinhard, genannt „Troestel“, gemeint sein, dem Bischof Rüdiger von Passau 1248, 8. October, wegen seiner Treue vier Höfe zu Ofteringen, Seibrating und Meisching als Lehen gab. (Uß. d. L. o. d. C., III 151, Nr. 151.)

## 2.

1247, Juli 8., Riez.

Patriarch Berthold von Aquileja überläßt der Parthause Seitz jene Behenten, welche in den Dörfern Rogeis (Rogotte), Kranichsfeld (Ratscha) und Bodowa (Wodowei), desgleichen bei Haidin (Kandingen) die Parthäuser durch viele Jahre von den Herzogen Leopold und Friedrich von Osterreich und Steier zugewiesen besaßen, und die gleich anderen Behenten jener Provinz zum Schenkennamte Aquilejas gehören.

Zeugen: Otto . . . Petensis episcopus. Henricus abbas in Oberenburch (Oberenburg im Sannthal), Conradus archidiaconus Saunie (Sannthalgebiet), Crafo Aquilaej. canonicus plebanus in Grece (Windischgraz), Henricus, Ulricus de Vetzwein, Otto, Wisento, Ministeriales nostri in Grece (Windischgraz), Fridericus et Heidenricus milites de Seuncke (Saneck), Wlingus de Leuts (Leutsch) e. a. q. pl.

Actum in ecclesia ville nostre in Rize.

Chmel, Font. r. a., II 1, XXXV, C, Nr. 6.

## 3.

1247, Oct. 26., Lyon.

Papst Innocenz IV. beauftragt seinen Legaten Caputius, indem er die unkirchliche Haltung des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Passau und Freising, andererseits die dem Staufen Friedrich II., dem Gebannten, ergebene Gesinnung einzelner Fürsten, gleichwie der Vornehmen in Osterreich und Steiermark (nec non nobiles de Austriae et Styriae) und des von Friedrich zu ihrem Hauptmanne bestellten (ipsorum nobilium capitaneo) D. v. Eberstein in Erfahrung gebracht, jene geistlichen Fürsten diesfalls zu belangen und jene Vornehmen von ihrer Parteinahme für den Staufen abzubringen.

Rayn. ann. eccl. XIII; Sambacher, Anh. 22, Nr. 11; Soczet, Cod. d. Mor., III 78; M. G. Epp. pontif., II 322; Böhmer-Fieder-Winkelmann, Regg., 1314, Nr. 7887; Muchar, V 214 (d. A.).

## 4.

1248, Jänner 20. (v. D.)

Otto Graf von Eberstein, Reichshauptmann und Verweser in Österreich und Steiermark (sacri imperii per Austriam et Stiriam capitaneus et procurator), und Wittigo, Schreiber des Reiches (scribe eiusdem imperii), bestätigen die Schenkung von Gütern in „Welze“ (im Thale der Wölz) von Seite der einstigen Markgräfin (von Friaun) Sophia (Witwe des Andechs-Meraners; Heinrich, gest. 1228) an das Admonter Nonnenkloster noch bei Lebzeiten Herzog Friedrich II.

Zeugen: Magistro Ulrico de Gruscharn (Grafschern im Ennsthal), domno Chunrado Maze, Ottone de Schalun (bei Murau), domno Ottone de Erinvels (Ernfels, Burg bei Rammern, oder bei St. Radegund am Schöfel), Walthero Scrath et al. q. pl.

Acta s. h. ao. d. 1248 in die S. Sebastiani, XIII. Kal. Febr.

Diplom. s. duc. St., II 225; Lambacher, Anh. 14, Nr. 3; Wächner, II 329; *Öst. Top.* (Markgräfin Sophie hatte als Witwe den Schleier in Admont genommen und starb 12. Jänner 1256.) Wächner, II 96; vgl. I 67.

## 5.

1248, Jänner 28.

1. Papst Innocenz IV. bestätigt der Herzogin Gertrude von Österreich alles, was ihr Odm (Herzog Friedrich II.) mit kaiserlicher Genehmigung an Rechten und Gütern hinterlassen.

2. Papst Innocenz IV. ermahnt den König (Béla IV.) von Ungarn, der Herzogin (Gertrude) von Österreich gegen ihre Feinde beizustehen.

Böhmer-Föder, Regg., 1318, Nr. 7928 u. 7930. Vgl. Muchar, V 215 (b. A.).

## 6.

1248, Februar 21., Leibnitz.

Philipp der Erwählte von Salzburg schenkt dem um das Salzburger Hochstift verdienten Bischof Ulrich von Sedau mehrere Hbrige des erzbischöflichen Herrschaftsgutes.

St. *Öst. Top.* b. 14. Jahrb.; Dipl. St., I 318; Muchar, V 210 (b. A.); *Kronos, Mitth.* XXII, Anhang Nr. 2.

## 7.

1248 (Juni) vor Parma.

König Friedrich II. erläßt an die „Grafen, Freiherren (Barone), Ministerialen“ und alle Landsassen im Herzogthume Steier die Weisung, wonach Mainhard, Graf von Öbrz, zum „Hauptmann“ (capitaneus generalis) von Steiermark mit allen Befugnissen eines solchen bestellt sei.

Böhmer-Föder, Regg., 666, Nr. 3707; Winkelman, Acta imp. i. I 347—348, Nr. 400.

Hauptstelle: *Ipsum generalem capitaneum in predicto ducatu Stirie duximus statuendum, concedentes ei merum et mixtum imperium et gladii potestatem et ut in facinorosos animadvertere valeat, pur-*

gando provinciam sibi decretam, in eos specialiter, qui stratas et itinera publica violare presument. Criminales, civiles et liberales quoque audiat et determinet questiones, quarum cognitio, si nos presentes essemus, ad nostrum iudicium pertineret. (Decreta utique interponat) que in alicuacione rerum ecclesiasticarum, minorum ac transactione alimentorum secundum iusticiam interponi petuntur, et ut minoribus et maioribus, quibus universalia iura succurrunt, causa cognita, restitutionis in integrum beneficium largiatur, plenam sibi concedimus potestatem. Ad audienciam quoque suam appellaciones deferri volumus, quas a sentenciis ordinariorum iudicum et eorum omnium, qui iurisdictionem ab imperio nacti sunt, infra regionem ipsam et eius terminos contigerit (interponi), nisi forte vel cause qualitas vel appellacionum numerus hoc adimant appellanti; ut tamen a sentenciis suis ad audienciam nostram libere valeat provocari. Preterea imponendi banna et multas, instituendi et destituendi officiales nostros ac locandi monetas et mutas nostras, sicut expedire viderit, sibi liberam concedimus facultatem. Mandamus igitur et precipimus . . .

## 8.

1248, Juli 27., Marburg.

Heinrich von Rohitsch (Rohats) verzichtet aus Neue ob der vielen Schädigungen, die er zur Zeit der Fehden (guerrarum tempore) dem Stifte St. Paul zugefügt, auf das Vogtrecht zwischen den Bächen Lubenz und Welik (Draugebiet), nachdem er früher schon im Landesgericht (placitum) durch den damaligen Landrichter Ulrich Grafen von Pfannberg und von Herzog Friedrich selbst wegen seiner Gewaltthaten an dem genannten Kloster, auf dessen Gütern zu St. Lorenzen in der Wäste, zu 300 Mark Silber war verurtheilt worden, welche Summe nunmehr das Kloster nicht weiter zu fordern erlaubt.

LA. Cop.; Schroll, UB. v. St. Paul 133, Nr. 71; Muchar, V 212 (d. A.).

## 9.

1248, September 20., Pettau.

Philipp der Erwählte von Salzburg verleiht dem Bischof Ulrich von Sedau das Patronats- und Herrschaftsrecht der erledigten (nobis vacantem) Kirche St. Georgen an der Stiefing, indem er die Renten für den Tisch des genannten Bischofs und seiner Nachfolger bestimmt.

Zeugen: Vitold von Wilbon, Friedrich von Pettau, Niklas von Lemberg (Lewenberg), Konrad von Horned.

St. LA. Cop. d. XIV. Jahrh.; Dipl. St., I 319; Wiener Jahrb., CVIII, Bd. 157; Muchar, V 210 (d. A. Friesach st. Pettau); Krones, Mitth., XXII, Anhang Nr. 4.

## 10.

1248, September 24.

Papst Innocenz IV. bestätigt die durch Philipp, Erwählten von Salzburg, verfügte Einziehung der salzburgischen Lehen, welche durch Herzog Friedrichs Tod in Osterreich und Steiermark ledig wurden.



Santhaler, *Fasti Campilil*, I 932—935; Lambacher, *Anh.* 18; Wiener *Jahrh.*, 108, *Bd.* 147; Böhmer-Fieder-Winkelman, *Regg.*, 1328, *Nr.* 8038; *Muchar*, V 218 (b. A.); Krones, *Mitth.* XXII, *Anhang Nr.* 5.

Hauptstelle: (nullo ex eo legitimo herede superstite, qui succedere in feudum debeat, remanente) und verbietet, selbe zu verleihen, zu veräußern u. f. w. (ne infeudare vel alienare vel distrahere . . . presumatis).

## 11.

1248, Erbding.

Konrad Pergowaer (von Bergau) bekennet in seiner Beschreibung, dem Erwählten von Salzburg (Philipp) die Burg Wolfenstein (im Ennsthale), und zwar den Thurm daselbst mit seinem eigenen Burgantheile (cum parte ipsius castri me contingente) sammt dem Obstgarten (pomerio) und der Wiese, 30 Mark Einkünfte und 40 Hörige beiderlei Geschlechtes (mancipiis quadraginta utriusque sexus) für 500 Mark Silber Friesacher Gewichtes verkauft zu haben, und zwar in der Art, daß auf Geheiß des Erwählten und zufolge seines eigenen, freien Entschlusses das Eigenthum dieser Liegenschaften dem Bischof von Sedau (Ulrich) zufalle (propriatatem omnium predictorum ad petitionem ipsius domini electi de bona et mea libera voluntate tribuens venerabili domino meo episcopo Sekowiensi . . .) unter Vorbehalt der Zustimmung der Gattin Konrads v. P. und Herrn Hartnids von Leibnitz.

Unter den Zeugen erscheinen als Steiermärker: Wulfing und Hartnid von Leibenz (Leibnitz), Wulfing von Treuenstein und Otto von Wolfenstein.

Original im Wiener H.- u. St.-Arch.; Lampel, *Die L.-Grenze v. 1254*, S. 414, *Nr.* 2.

## 12.

1249, Jänner 20., Graz.

Mainhard Graf von Görz, kaiserlicher Hauptmann von Osterreich und Steiermark (mandato Friderici imperatori Austriacae et Styriae capitaneus) bestätigt in offener Landschranne eine Schenkungsurkunde für das Kloster St. Lambrecht vom Jahre 1243.

Zeugen: Ulrich, Bischof von Sedau, Witigo, Landschreiber von Steiermark, Ulrich und Leutold von Wildon, Erzhenger von Landesere, Wulfing von Stubenberg, Ulrich von Liechtenstein.

VA. Cop.; *Muchar*, V 229 (b. A.); Krones, *Mitth.* XXII, *Anhang Nr.* 10.

## 13.

1249, Februar 24., Wien.

Konrad, Propst von Speier, apostolischer Legat für Osterreich und Steiermark, gestattet, daß der Bischof von Sedau (Ulrich) jene Patronatsrechte, welche der Salzburger Erzbischof als Metropolit oder der Landesfürst der Sedauer Kirche verleihen würden, dem Tischgut (mensa episcopalis) zuwenden dürfe.

St. VA. Cop.; Lambacher, *Anh.* 26, *Nr.* 15; *Dipl. St.*, I 320; *Fontes rer. a., II. A. 1.*, S. 21, *Nr.* 17; *Muchar*, V 218 (b. A.).

## 14.

1249, August 22. „Grazlupp“ b. Neumarkt.

Mainhard Graf von Görz, kaiserlicher Hauptmann von Steiermark erklärt kraft seiner kaiserlichen Vollmacht (ex injuncto nobis imperiali mandato capitaneatus Styriae officio), daß er dem Grafen Hermann von Ortenburg ein Gut der „Provinz“ (Gerichtsbezirk) Grazlupp für eine bestimmte Summe Geldes verpfändet, wofür dieser dem Kaiser zu Dienst und Treue verpflichtet sei, und anderseits, daß er, um das Kloster St. Lambrecht vor jeder Kränkung zu bewahren, die Vogtei desselben, welche durch den Kaiser ausschließlich ihm (dem Görzer Grafen) überwiesen worden, an niemanden veräußert, sondern für sich behalten habe, wofür er sich den Anspruch auf gewisse Siebigkeiten und Dienste vorbehalte.

Zeugen: der Graf von Pfannberg, Herr Hartnid von Pettau, Herr Dietmar von Griffen (Kärnten), Herr Heinrich von U-Drauburg (Traberch), Herr Konrad Schwarz (Niger), Kellermeister (cellarius) von Luttenberg, Herr Ortolf und sein Bruder von Stretweg, Herr Dietrich von Ruz (bei Murau), Herr Konrad von Ratsch (Chescoze), Herr Walther von Voitsberg und Starkhand, sein Bruder, u. a. m.

Datum Grazlupp (bei Neumarkt) 1249, XI. cal. Sept.

Cop. i. St. VA.; Muchar, V 224; Langl, Ortenburger, I A., 326; Kaiserl. Beschl., Oct. 1249, d. Foggia, Fontes rer. a., II. A., I 20; Huillard-Bréholles, VI 752; Böhmer-Fieder, Regg., 682, Nr. 3793.

In dieser kaiserlichen Urkunde heißt es: quod cum nos M. comiti Goritiae capitaneo Stiriae dilecto fideli nostro obligandi de possessionibus nostris in Stiria et Carniola pro servitiis nostris plenam contulerimus potestatem, obligationem factam per eundem comitem H. comiti de Ortemburch fideli nostro apud Grazlup pro sexcentis marcis argenti ratam gerimus et acceptam.

Schumy, UB. f. Kr., II 129, Nr. 165, bezieht dies irrigerweise auf Grosuple bei St. Marein unter Laibach.

## 15.

1249, October, Foggia.

Kaiser Friedrich III. an den Hauptmann der Steiermark, Mainhard Grafen von Görz, er könne alle Güter der treulos gewordenen Kirchenfürsten von Aquileja, Salzburg und anderer Hochkirchen in Steiermark und Kärnten einzuziehen.

Chmel, Österr. Geschichtsf., I 570; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. i. Frid., II 6, 751; Schumy, UB. f. Kr., II 129, Nr. 164; Böhmer-Fieder, Regg., 682, Nr. 3792.

## 16.

1249, October 27., Schürfenberg (Schorphenberch).

Patriarch Berthold von Aquileja bestätigt die Stiftung des Nonnenklosters „Gnadenbrunn“ (fons gratiae) zu Studentz, in der Nähe von Pölsbach, durch Sophie von Rohitsch (Rohats) und ihre Schwester Richza, Gattin

Ottos von Königsberg, und im Einvernehmen mit ihrem Bruder Heinrich von Rohitsch, seiner Gattin Gisela und der Töchter Gertrude, Brigitta, ferner der Kinder ihrer Schwester Richsa: Otto, Heinrich und Katharina, und der Kinder von Wildhausen: Heinrich, Albert, Diemut und Kunigunde, sammt allem Bestande an Gütern, worunter auch zwölf Hufen von Kroissen-dorf (Chriczondorf) an der Draun (Tronina), welche Herzog Friedrich dahin schenkte, wobei der genannte Kirchenfürst dem Kloster seinerseits die Pfarre Schleinitz (Slovntz) mit Zustimmung des aquilejischen Capitels zuwendet und den vom Patriarchate zu bestellenden Pfarrer mit allen bezüglichlichen Obliegenheiten der Seelsorge betraut, dagegen sich und seinen Nachfolgern die von der Schleinitzer Pfarre erimierte Kirche in Pulsgau (bei Windisch-Feistritz) vorbehält.

LA. Cop.; Fontes rer. a., II, 1. A., 17, Nr. 15; Muchar, V 226 bis 227 (d. A.).

1237 wird durch die Widmung Richsas von Königsberg, Schwester Sofiens von Rohitsch, die Gründung einer Kirche und eines Hospitals (als Vorläufer des Nonnenklosters von Studenitz) durch letztere als beabsichtigt bezeugt (St. UB., II 472, Nr. 363. Vgl. auch diesen Anhang, Nr. 128.) 1251, April 24., gestattete dieser Patriarch den Nonnen in Studenitz, sich in Hinficht des geistlichen Gehorsams den Dominicanern zu Pettau zu unterwerfen, wie dies durchaus bei den Nonnenklöstern in der Lombardei Brauch sei, und erließ diesfällige Weisungen an den Pettauer Prior des Prediger-Ordensstiftes. 1251, 20. Juli, Windischgraz, bestätigte dies sein Nachfolger Gregor. Muchar, V 237—238. Papst Innocenz IV. bezeichnet in seiner Bulle vom 6. Juni 1253, Affissi (Orig. i. LA., Nr. 686, s. Muchar, V 254), das Studenitzer Kloster als *ecclesiam S. Mariae fons gratiae ordinis S. Augustini* und seine Regel als die des heil. Augustinus (sub St. Augustini regula).

Der obigen Patriarchenurkunde von 1249 der Zeit nahegerückt muß jene Urkunde gelten, welche sich im Dipl. St., II 301—303, mit dem Jahre 1286 im Regest und mit (1296) im Texte abgedruckt findet, das ist die Zustimmungserklärung der Blutsverwandten und Erben Sofiens, welche als Ausstellungsort „in ecclesia Bottone“ (!), als Datum den 13. April (Idus Aprilus) führt, das Jahr 1296 in Klammern zeigt und als Papst einen Honorius (apostolicam sedem Honorio gubernante) nennt. Der Herausgeber der Urkundensammlung (Frbhlich) glaubt, das Jahr 1286 richtigstellen zu müssen, da Honorius III. 1227 starb und Honorius IV. 1285—1287 regierte. Aber auch das ist unmöglich, da als erster Hauptzeuge Philipp, der Erwählte von Salzburg (1247 bis 1256), und als zweiter Ulrich, Bischof von Sedau, angeführt erscheinen und noch nicht als Rivalen um Salzburgs erzbischöflichen Stuhl zu gelten haben. Die Urkunde muß daher vor 1256 fallen, und, da Patriarch Berthold v. A. die Stiftung von Studenitz als geschehen bestätigt, ihrem Inhalte nach dem gleichen Jahre (1249) angehören, der Zeit des Papst Innocenz IV., was auch Muchar, V 225, annimmt. Sonst könnte es nur Alexander IV., der Nachfolger Innocenz IV., sein. Statt „Bottone“ ist Bettowe = Pettau zu lesen, da darin auch Heinrich als Pfarrer von Pettau und die Edlen Friedrich und Hartmb, Gebrüder von Pettau (Bottone), als Zeugen uns begegnen. Die anderen Zeugen sind: Rudolf von Stadel (Dipl. St., 303 Stadsich!),

Ulrich und Gottfried, Gebrüder von Chowoschowe (Koschuh b. St. Kunigund in der Nähe von Marburg), Gundaker und Bobolin, Gebrüder von Königsberg, Ortolf, Heinrich und Gottschalk, Gebrüder von Radersdorf (b. Radkersburg), Hilprand und Ulrich, „Ritter“ von Rohitsch. Muchar, a. a. D., ergänzt die Zeugenreihe, indem er den Edlen von Pettau Ulrich und Gottfried, Gebrüder von Marburg, und Konrad von Horned folgen läßt.

Das Dipl. St. enthält somit den Abdruck einer ganz verderbten Urkunde.

Vgl. auch die Ausführungen bei den Urkunden König Ottokars von 1272, September 7., Wien, f. Studentiz (Anhang w. u.). Überdies führt Muchar, V 227, noch eine Urkunde von 1249 an, worin Studa von Marburg mit Zustimmung ihres Gemahls Riutold von Kollnitz auf vier Güter bei Aigen (in der Gegend von Marburg, bei St. Nikolai im Draufelde) zu Gunsten ihrer Schwester Sophia von Studentiz Verzicht leistet.

## 17.

(1246—1250.)

Bischof Ulrich von Sedau bezeugt, daß er als Protonotar weiland Herzog Friedrichs von Österreich von diesem mit der gerichtlichen Erhebung des Rechtes auf das Gut Glanz beauftragt, mit Zuziehung der Herren Witigo, Landschreibers von Steiermark (scriba Styriae), des „vornehmen Mannes“ (nobilis vir) Ludwigs von Schipphe (?), der Gebrüder Ulrich und Gottfried von Marburg, des Wigand von Massenberk, Konrad von Horned, Markward, Amtmannes von Marburg, und vieler andern Nachbarn und Provinzialen die Angelegenheit untersuchte und zufolge des Zeugnisses rechtschaffener Männer das Eigenthumsrecht der Kirche von Sedau erwiesen fand (de antiquo iure ad ecclesiam Seccowiensem pertinere), und sohin dieses Gut, welches Herzog Friedrich inne hatte und das die Kirche von Sedau zu dessen Lebzeiten und nach seinem Tode unangefochten besaßen, ihrem Besitz- und Nutzrechte zuspricht (assignavimus ad potestatem et usum ecclesiae Seccowiensis).

VA. Cop.; Dipl. St., I 213; Chmel, Fontes rer. a., II, I 24, Nr. 20; Muchar, V 218 (z. J. 1248). Vgl. die Urkunde vom 23. Sept. 1250, Schmirneberg (Muchar, V 230, d. A.), worin Hadmar von Schönberg „reuig und die Rache der heiligen Jungfrau fürchtend“ (compunctus corde imo metuens bestiae virginis ultionem) mit Zustimmung seiner Gattin Mechthild die dem Stifte Sedau entriessenen Besitzungen in Glanz und am Rosbach zurückstellt.

## 18.

1250, Jänner 20., Graz.

Mainhard Graf von Görz bestätigt als kaiserlicher Hauptmann in Österreich und Steier in offener Gerichtsversammlung eine Schenkungs-urkunde Herzog Friedrichs von 1243 für das Kloster St. Lambrecht.

Zeugen: Ulrich, Bischof von Sedau, Witigo, steierm. Landschreiber, Ulrich und Riutold v. Wildon, Rudolf und Leutold v. Hardeck, Erzhenger v. Landesere, Wulfing v. Stubenberg, Ulrich v. Biechtenstein.

VA. Cop.; Muchar, V 229 (d. A.).

## 19.

1250, Februar 10., 11., Johnsdorf.

1. Philipp, der Erwählte von Salzburg, stellt dem Bischof Ulrich von Sedau die von seinem Vorgänger Erzbischof Eberhard II. dem Poppo von Peggau (Pekach) verliehenen Lehenten bei Passail zurück

2. und verleiht ihm das Patronatsrecht über Kirche und Pfarre Piber zufolge eines diesfalls mit dem Kloster St. Lambrecht entschädigungsweise geschlossenen Vergleiches.

Unter den Zeugen: Witigo, der Landschreiber von Steiermark, Ulrich v. Riechtenstein . . . Ortolf v. Stretweg . . .

LA. 644 (Orig.) u. 645a (Cop.); Dipl. St., I 323—324; Wiener Jahrb., CVIII. Bd. 160; Muchar, V 230 (b. A.).

## 20.

1250, Mai 12., Salzburg.

1. Ulrich von Riechtenstein schließt mit Philipp, dem Erwählten von Salzburg, einen Dienst- und Lehensvertrag, betreffend die Heeresfolge (mit 100 Bewaffneten in Steiermark und Kärnten, beziehungsweise mit noch mehr: in Friaul, Österreich und Bayern), die Offenhaltung seiner Schlösser, die Verheiratung seines Sohnes Ulrich mit der Tochter des salzburgischen Vasallen, Konrad von Goldeck (vgl. die bez. Urk. vom 1. Juni 1247, Werfen, Wiener Jahrb., CVIII. Bd. 156), und die Verpfändung des Schlosses Murau. Dieser Vertrag ist wider jedermann geschlossen, ausgenommen den künftigen Kaiser, den rechtmäßigen Landesfürsten (eo excepto, qui Imperium de iure regere dinoscitur, seu quem ecclesia verum Caesarem esse reputat, excepto etiam vero domino terre Stirie, qui ad hoc legitime fuerit institutus), und die Bürger von Judenburg (et praeter cives de Judenburg).

2. Bezügliche Verbriefung Wulfings von Treuenstein, betreffend die Zusage, 24 Bewaffnete zu stellen, seine Schlösser dem Erwählten von Salzburg offen zu halten und im Falle des Ablebens seiner Frau, der Tochter Ulrichs von Riechtenstein, nur eine salzburgische Ministerialin zu ehelichen.

St. LA. Cop.; Wiener Jahrb., CVIII. 160. Abdruck nach dem Orig. des Wiener H.- u. St.-Arch. b. Lampel, Die L.-Gr. von 1254; Österr. G.-Arch., 81, 2, Anh. 430, Nr. 18 (im Regest durch Versehen statt Philipp — Ulrich von Salzburg).

Als Bestegler der 2. Urkunde erscheinen: Ulrich, Bischof von Sedau, Ulrich v. Riechtenstein und Konrad v. Goldeck, sowie der Vater Wulfings v. Treuenstein. Die Klausel: contra omnem hominem, eo excepto, qui imperium de iure regere dinoscitur seu quem ecclesia verum caesarem esse reputat excepto etiam vero domino terre Styriae, qui ad hoc legitime fuerit institutus — stimmt mit der in Nr. 1 überein.

Beachtenswert ist die Stelle, worin B. v. L. zur Sicherstellung seiner Dienstpflicht dem Erwählten von Salzburg die Burg Strehau mit anderen Lehen, welche er im Ennsthal von der Salzburger Kirche trägt, überweist

und seine vier Castellane in Strechau (castellani mei quatuor) dahin beidigt zu haben erklärt, daß sie im Falle der Verletzung dieses Vertrages nicht weiter ihm, sondern dem Erwählten von Salzburg und dessen Nachfolgern zur Treue verpflichtet seien und dadurch ihrer Dienstpflicht weder gegen ihn noch gegen seinen Bruder Abbruch thun würden.

## 21.

1250, Mai 22., Gbrz.

Mainhard von Gbrz, herzoglicher Hauptmann der Steiermark, be-  
urkundet die Schenkung seines Vasallen, Heinrich von „Goldburg“ (Goll-  
berg) mit Gütern zu Stall, im Müllthal, an Admont.

Muchar, V 230 (b. A.); Wächner, II 830, Nr. 176.

## 22.

1250, Juni 1., Johnsdorf.

Die Grafenbrüder Bernhard und Heinrich von Pfannberg schließen  
mit dem Erwählten Philipp von Salzburg und dessen Nachfolgern einen  
Dienstvertrag, in dem sie ewige Treue gegen jedweden geloben (excepto vero  
domino terre Styrie pro nostris viribus atque posse, nec eidem terre  
Styrie domino contra dominum nostrum electum Salzburgensem vel  
suos successores aliquod prestabimus auxilium, si ipsum dominum  
Electum vel successores ipsius conaretur indebite aggravare), als  
Bürgen: ihre „Ritter“ (milites) von Kaisersberg, Konrad de Torseule von  
„unserer Burg Leoben“ (de castro nostro Leoben), Heinrich von Fischern,  
Heinrich von Padel, Otto Richter von Pfannberg (judex de Phannen-  
berch), Ottolar von Schöneck, von Rabenstein (Rammensteine), Sifrid  
von der „Alpe“, s. Sohn Sifrid von Bschenthal, Berthold von Tunowe  
(Tuna bei Arnfels) und Rudolf und Friedrich von Hemerberch (Himberg b.  
D.-Feistritz?) stellen, ohne daß diese für ihre auf 1000 Gulden bewertete  
Burgschaft „Todschaften“ (capitalis inimicitiae) zu befürchten hätten,  
und schließlich erklären, daß, wenn ihre nun von Herrn Poppo von Peggau  
(Pockach) und Herrn Wulfing von Stubenberg gefangen gehaltenen Brüder  
frei würden, sie auch an diese Abmachung gebunden seien.

Mitstegler: Ulrich, Bischof von Sedau, Konrad Graf von Blaien,  
Ulrich von Liechtenstein, Gebhard von „Belwen“, Wulfing und Hartnid,  
Brüder von Leibnitz.

U. Cop.; Koch-Sternfelds Str., III 83; Wiener Jahrb., CVIII 162;  
Muchar, V 231—232 (b. A.). Vgl. Tangl's Abh. über die Pfannb., II. Ab-  
theilung, 125—126. Dieselbe Urkunde bringt Muchar, V 342, noch einmal,  
und zwar zum Jahre 1270.

## 23.

1251, April 10., Windisch-Bandsberg.

Bischof Ulrich von Gurk gestattet, daß zur Verbesserung der Stiftung  
des Nonnenlosters Gnadenbrunn (fons gratiae) in Studentz Herr Heinrich  
von Rohitsch von seinen Gurter Lehen 24 Huben schenken, ferner jeder Gurter  
Ministrale von dem Stifte Schenkungen bis zum vierten Theile seiner Güter

(quartam partem honorum suorum) zuwenden, und wer von den Eigenthümern (nostrorum) des Bisthums an 10 Mark Gülten bezieht, sie dahin stiften könne, vorbehaltlich des Rückfalles aller dieser Güter an das Hochstift, wenn das genannte Kloster eingieuge.

Chmel, Fontes rer. a., II, 1, 25, Nr. 21; *RA. Cop.*

## 24.

1251, April 30.

Berthold, Patriarch von Aquileja (gest. 23. Mai 1251), hinterläßt von den Andechs-Meranischen Eigen- und Erbgütern das Schloß Windischgraz mit Maut und Grundherrschaft, sodann die Burgen Luchenstein, Wadec u. a. seiner Hochkirche zu ewigem Besitze.

Muchar, V 237 (b. A.).

Vgl. die Aufzeichnung b. de Rubeis, Monum. Aquil., 718, und Zahn, Austr. friul., 322: Inprimis in millesimo ducentesimo quinquagesimo primo reverendissimus pater Bertoldus patriarcha Aquilegensis pie et devote pro remedio anime sue et parentum suorum libere dedit, contulit et donavit benedictae ecclesiae Aquilegensi castrum de Vindisgraz cum foro et provincia tota in proprium, quod suum erat, cum omnibus aliis locis ad ipsam provinciam pertinentibus tam in proprietate quam in possessione, de quibus legitime constat.

## 25.

1. 1251. Juni 17., Reuß.

König Wilhelm von Deutschland bestätigt dem Bischof (Ulrich) von Sedau und seiner Kirche alle Rechte, welche ihnen von Kaiser Friedrich und anderen Kaisern und Fürsten eingeräumt wurden, nämlich die Befugnis, sich vor dem Reiche und den Fürsten all der Rechte und Freiheiten zu bedienen, welche anderen Suffraganen der Salzburger Kirche verliehen seien.

Dipl. St., I 324; Böhmer-Fieder, Regg. 976, Nr. 5040.

2. 1251, Juli 7., Mainz.

Der Cardinallegat Hugo von Sabina schreibt an den Bischof (Ulrich) von Sedau und genehmigt die Übergabe der Pfarrkirche in „Styven“ (St. Georgen a. d. Stiefing) durch den Erwählten von Salzburg (Philipp) als Leihgut des Sedauer Bisthums.

Dipl. St., I, 32; Böhmer-Fieder-Winkelman, Regg. 1557, Nr. 10.259.

## 26.

1. 1251, Juni 24.

Seifrid von Nöhrenberg erklärt, daß er die seiner neuen Stiftung, dem Nonnenkloster Nöhrenberg („unter der Burg“) zugewendeten Schenkungen ohne irgend einen Vorbehalt von gerichtlichen oder Vogteirechten verliehen habe.

2. 1251, Juni 24.

Gisela (Geisla), Witwe Alberts von Nöhrenberg, und ihr Sohn

Seitrid beurkunden die gemeinsame Stiftung des obigen Frauenklosters der Augustiner-Regel, vom Predigerorden, zunächst mit 30 Mark jährlicher Einkünfte und einer Reihe von Hufen und Gütern in Steiermark und Kärnten, worin ihre Verwandten: Gifelas Tochter, Anna von Staded, Hermann von Klamm, Tochtersohn, ihre Enkelinnen (neptis?): Anna, Kunigunde von Emmerberg und Machtild von Greifensfels, und ihre Schwieger-söhne Rudolf und Diutolf von Staded einwilligen.

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 27 u. 28, Nr. 23 u. 24; SA. Cop.

## 27.

1251, November 30.

Bischof Ulrich von Gurk bezeugt, daß er mit Einwilligung des Capitels und der Ministerialen (nostri capituli consensu nec non ministerialium nostrorum) der neuen Klosterstiftung Gnadenbrunn in Studenitz die besondere Gnade erwiesen habe, wonach von den vornehmsten Lehensherrschaften seiner Kirche (de illis quinque feudis principalibus nostre ecclesie, scilicet de) Muntpareiz (Montpreis), Chunegesperch (Röbnigberg), Rohatz (Rohitsch), Longenburch (Lemberg) je 20 Hufen zur besseren Bestiftung des Gotteshauses verwendet werden dürften, und die anderen lehenträgenden (infeodati) Ministerialen und Getreuen seiner Kirche berechtigt seien, je 6 Hufen dahin oder an das Domcapitel zu schenken, vorbehaltlich des Rückfalles an die Gurker Kirche beim Eingehen jener Klosterstiftung.

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 26, Nr. 25; SA. Cop.

## 28.

(1251), v. J. u. D.

König Wenzel I. von Böhmen nimmt anlässlich der Erklärung der Ritter und Bürger von Wr.-Neustadt, daß sie bereit seien, seinen Sohn Premiz (Přemysl Ottokar, Markgraf von Mähren) als Herrn anzuerkennen, die Genannten in seinen besonderen Schutz und bekräftigt alle ihre Bedingungen, Rechte, Freiheiten und Satzungen in bereu urkundlichen Ausfertigung (omnes condiciones, jura, libertates et constitutiones juxta instrumenta, que super huius modi sunt confecta).

## 29.

1. (1251), v. J. u. D.

Ottokar, Herzog von Österreich und Steier, Markgraf von Mähren, erklärt, daß, obgleich die Bürger von Neustadt ihn zu ihrem Herrn erkoren, um in ihrem Bestande durch ihn erhalten zu werden, sie ihn baten, es solle dem Reiche und den Erben das zukommende Recht in allem unverfehrt bleiben (ut imperio et heredibus jus, quod eis competit, in omnibus et per omnia maneat illibatum), und daß er die Herrschaft in den Herzogthümern Österreich und Steiermark — unbeschadet der Rechte des Reiches und der Erben — übernommen habe (nos in ducatus Austrie et Styrie regimen assumpsisse, ut imperio et heredibus nullum valeat praeiudicium generare).



## 2. (1251), „im Lager bei Wien“.

Ottokar bestätigt den Bürgern von Wr.-Neustadt das kaiserl. Privilegium 1237.

## 3. (1251), Wien.

Erzbischof Philipp von Salzburg, Berthold, Bischof von Passau, und Konrad, Bischof von Freising, bekräftigen auf Ansuchen Ottokars, des Herzogs von Österreich und Markgrafen von Mähren, die obigen Zugeständnisse und Freiheiten zu Gunsten der Bürger von Wr.-Neustadt.

Wr.-Neust. Stadtbuch v. XIV., XV. Jahrh., fol. 16—18, Nr. LXXVIII, abgedr. b. Chmel, Habsb. Excursus i. d. Sitzb. d. W. A., XI 189—191, Anm.

Vgl. die Urk. K. Wenzels v. 1252, worin den Neustädtern für ihre Anerkennung Ottokars als Herrn ihre Rechte und Freiheiten bestätigt werden.

Hormayers Archiv 1828, 321; Erben, Regg. Boh., I 599, Nr. 1303.

## 30.

## 1252, August 30., Linz.

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steiermark, überträgt seinem Getreuen Dietmar von Steier das Besitzrecht auf Rosenstein, gewährt ihm das „Burglehen“ in der „Feste Steyr“ (castro Steyr), wohin der Herzog Feinde des Genannten zu dessen Nachtheil nimmer einführen wolle, verspricht ihm 200 Pfund (talenta), wogegen Dietmar zu ewiger Treue sich verpflichte und auf die Stadt Steier (civitatem nostram Steyr) und den zugehörigen Besitz verzichte, und gewährt ihm für alle Unbilden und Schäden, die er dem Herzoge und den Seinigen seit dem Tode Herzog Friedrichs von Österreich angethan, Nachsicht. A. o. d. a., Linz.

St. A. Cop.; Hohenedl, III 365; Wurnbrand, Collect. geneal., 215; UB. d. L. o. d. C., III 184, Nr. 193; Ruchar, V 253 (d. A.).

Als erster der Zeugen steht Ulrich Graf v. Pfannberg.

## 31.

## 1252, September 30., Johnsdorf.

Philipp, der Erwählte von Salzburg, bestätigt dem Bürger Walter von Graz und seinem Sohne Volkmar den Lehensbesitz der Zehente zu Klein-Wilfersdorf (Wilbrahtsdorf, bei Gleisdorf a. d. Rabnitz), Gschmeier (Smeyr, a. d. H.) und Basoldsberg (bei Hausmannstätten, unweit Graz) und verleiht ihnen weitere Zehentlehen zu Algersdorf und Waidorf bei Graz.

St. A. Cop.

## 32.

## 1252, November 28., Linz.

König Ottokars vier Urkunden, die er als Herzog von Österreich und Steiermark dem Kloster Wilhering ausstellt, betreffend die Mautfreiheit auf der Donau, Freiheit vom Vogteizwange, die Schenkung der Pfarren Grammafetten auf Grundlage bezüglicher Urkunden Herzog Friedrichs und des letzteren Gnadenbrief vom 25. September 1241.

Stülz, G. d. N. Wihering, 524, 525, 526, 527; W. d. R. o. d. E., III 187—190, Nr. 195—198.

1252. December 30., Wien.

33.

Philipp, Erwählter von Salzburg, trifft mit dem Kloster Reun in Hinsicht des Aufseer Salzbezuges und der Pfarre Gradwein nachstehende Übereinkunft, vermöge deren von jenem Gefälle wöchentlich zwei Mark so lange zu bezahlen seien, bis die Pfarre Gradwein dem Salzburger Hochstifte zur Verfügung stünde, um sodann mit päpstlicher Genehmigung dem Reuner Besitze einverleibt zu werden, worauf jene Zahlung eingestellt werden soll. Der Erzbischof verspricht, mit keinem Landesfürsten eine diesem Übereinkommen abträgliche Abmachung zu treffen.

Erster Zeuge Bischof Ulrich von Seckau.

PA. Cop.; Muchar, V 243 (b. A.).

Dieser Urkunde zufolge erscheint Philipp damals als Inhaber der Aufseer Saline.

34.

1252, Graz.

Ottokar, Herzog von Österreich und Steier (Dux Austriae et Styriae), beurkundet, daß die von den Reuner Eiserzern nach Ordensbrauch in den städtischen Höfen und Häusern (in curiis et mansionibus civitatum), so in Graz und Neustadt, eingerichteten Lagerräume (cellaria) von der Eintreibung der Abgaben (tributum) oder des Zinses (telonium), welcher gemeinhin „Steuer“ heißt (quod vulgo dicitur Stoura), durch die landesfürstlichen Beamten ledig seien, und daß sich niemand unterfange, innerhalb der Clausur (intra clausuram) solcher gottgeweihten Stätten irgend einen Menschen zu fangen, zu berauben, sein Blut zu vergießen oder ihn vor das weltliche Gericht zu ziehen.

Datum in Gretz anno Dom. Mill. duc. quinquag. secundo, ind. decima. Testes sunt Notarii nostri Wilhelmus et Gotschalvus, Witigo, scriba Styrensis, Albero de Chunring, Henricus pincerna de Ha(b)spach, et a. q. pl.

Orig. im Wr.-Neust. Archiv; Dipl. St., II 22; Lambacher, Anhang 30, Nr. 21; Erben, Ragg. B., (I) 613, Nr. 1330, stellt diese Urkunde irrigerweise zum Jahre 1253; Muchar, V 242 (b. A.); PA. Cop.

Was die Ausstellungszeit dieser Urkunde betrifft, so dürfte sie ehestens dem Sommer oder Herbst des Jahres 1252 angehören. — 1252 (16. Februar) urkundet Ottokar in Heimburg; 19.—21. März in Krems; 30. August, 28. November in Linz; entweder fällt sein Aufenthalt in Graz vor oder nach dem 30. August. Muchar, V 242, nimmt letzteres an und läßt den Königssohn von Linz über Leoben nach Graz und von hier über Neustadt wieder nach Wien zurückreisen, was wohl fraglich bleibt, da Ottokar 28. November abermals in Linz erscheint. Bessere Thatsache stimmt besser mit der Reise von Graz durch das Oberland nach Linz zurück.

35.

1253, Mai 17., Leoben.

Ottokar, Herzog von Österreich und Steiermark, verspricht dem Bischof

von Sedau, seinem lieben Freunde, die von seiner Kirche als Pfandschaft und Lehen (tam obligatos quam datos titulo feudali) innegehabten Lente und Güter der Grafen von Platen (Hardec) um Leibniz und „Stiven“ (Stiefing bei Wilbon) auf eigene Kosten auf ewigen Besitz (iure proprietario in aeternum), desgleichen das Eigenthumsrecht auf das Dorf „Reussenz“, wie dieses Sedau unter weiland Herzog Friedrich inne hatte, ins Eigenthum zu übertragen.

Testibus subnotatis, qui sunt Fridericus (richtiger Henricus) de Hauspach, pincerna, et Ulricus frater eius, Wulfingus de Stubenberch, Dietmarus de Weizenek, Hermanus de Chranichperch, Chunradus de Zelchinge, Ulricus de Liechtensteine, Witigo, scriba Styriae, Dietmarus de Stretwich, Otto de Puten, Albero de Arberch (?), Chunradus de Hintperc et a. q. pl. Datum apud Leuben anno 1253, XVI. Kal. Junii.

Dipl. St., I 325; (Sambacher, S. 49, dat. falsch z. 17. Juni); Notizbl. d. A. 1856, S. 322, Nr. 11 (aus einem Sedauer Priv.-Buche); Erben, Regg. Boh., (I) 618, Nr. 1329; Muzar, V 247 (d. A.). *SM. Cop.*

## 36.

1. 1253, September 17., Krems.

Ottolar, Sohn des Königs von Böhmen, schreibt dem Papst Innocenz IV., daß er auf Verlangen vor dessen Nuntius Velascus, in Gegenwart der Bischöfe Conrad von Freising, Albert von Regensburg und Berthold von Passau, geschworen habe, der römischen Kirche sowie dem Könige Wilhelm beizustehen, solange dieser in deren Gunst verbleibt, und bereit sei, von diesem Könige auf dessen Verlangen die Regalien zu empfangen und den Schuldigkeitsseid zu schwören. (Letzteres konnte, da Ottolars Vater noch lebte, sich bloß auf Osterreich und Steiermark beziehen.)

Sambacher, De. J., 29; Boczel, Cod. Mor., III 173; Erben, Regg. Boh., I 618, Nr. 1445; Böhmer-Fider-Winkelmann, 1720 Nr. 11.664.

2. 1253, November 8., Prag.

Ottolar, Erbe des Königreiches Böhmen (sein Vater Wenzel I., starb 22. Sept.), Herzog von Osterreich und Steier, schreibt an den Papst Innocenz IV., er habe in die Hand des Nuntius Velascus und vor den Bischöfen von Prag, Freising und Olmütz, den Äbten und Reichsbaronen geschworen, mit aller Macht der römischen Kirche und dem König Wilhelm beizustehen.

Boczel, C. Morav., III 176; Emler, Regg. Boh., (II), Nr. 1; Böhmer-Fider-Winkelmann, 1720, Nr. 11.670.

## 37.

1253, December 17., Prag.

König Ottolar II., Herzog von Osterreich und Steiermark, gestattet dem Witego, seinem Schreiber (scribe nostro), und dessen Bruder Nütziger aus Anlaß ihrer Verdienste die Burg Halbenrain (Haldenrayn, bei Radkersburg) mit allem Zugehör an irgendwelchen von Ottolars Partei (cui-cumque hominum, qui de parte nostra fuerit) zu verkaufen.

Bl. Cop.; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 34, Nr. 29; Emler, Regg., 4, Nr. 6; Muchar, V 248 (b. A.).

## 38.

1254, März 31., Wien.

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steiermark, verleiht mit Zustimmung seiner Gattin Margaretha dem Freisinger Bischof Konrad, zur Entschädigung für die durch den Einfall der Ungarn erlittenen Verwüstungen der Güter des genannten Hochstiftes, alle Leute, welche einst dem Grafen Albrecht von Weichselberg und dem vornehmen Manne Preis gehörten.

Beide Genannten gehören bekanntlich der gleichen Sippe, den auch in der Steiermark begüterten von „Creina“ an. Graf Albert von Weichselberg, der um 1209 starb, war Vater Sophiens, der Gattin des Markgrafen Heinrich von Istrien-Krain aus dem Hause Andechs-Meran. Heinrich Preis der Jüngere, der Sohn des gleichnamigen Hochfreien, Vetter des Grafen Albert, erscheint 1211, 24. August, als erster der Zeugen einer in Windisch-Gratz ausgestellten Urkunde des Markgrafen Heinrich zu Gunsten des Gurker Domstiftes (Schumi, UB. f. Krain, II 14, Nr. 21); dann verlieren wir seine Spuren. 1249 wird er als verstorben vorausgesetzt (1249, 8. Mai, Schumi 127, Nr. 162 „nomus . . . quod fuit nobilis viri nomine Pris“). Die Urkunde des Přemysliden bezieht sich auf Kratner Siegenstätten, und Ottokar geberdet sich hier als Gatte der Babenbergerin und „Herr von Krain“, ohne diesen Titel in der Urkunde zu führen. Die betreffenden Eigenleute des Weichselbergers und Preis oder Preis sind die von Neutenberg (U. Kr., bei Massenfuß), Wörth (bei Rudolfswürth oder Neustadt), Massenfeld (U. Kr.), Preisel (Prossok, U. Kr., Pfarre St. Bartlmä), „Chauzer“ (Kalzar) und Gutenwürth (U. Kr.).

Jahn, C. austr. fris., XXXI, 168; Emler, 10, Nr. 20.

## 39.

1254, April 3., Ofen.

Der Entwurf des Friedensschlusses zwischen König Béla IV. und König Ottokar in Hinsicht der Grenze zwischen Österreich und Steiermark von Seite der ungarischen Bevollmächtigten: Benedict, Erzbischof von Kalocsa, Kanzler des Reiches, Roland, Pfalzgraf oder Palatin und Obergespan von Pressburg, Stefan, Herzog von „ganz Slavonien“ (totius Sclavoniae), Esz, Oberstkämmerer und Obergespan von Odenburg. Als Bevollmächtigte des Böhmenkönigs erscheinen: Bruno, Bischof von Olmütz, Wihigo von Neuhaus, Otto von Reiffau (Messo), Radold der „Waise“ (orphano) und Weiffhard von „Terna“.

Hauptstelle: . . . convenimus in hac forma, quod dom. noster rex Hungarie et sui heredes ducatum Stirie cum omnibus attainciis suis et iuribus possidebunt iure perpetuo et tenebunt usque ad terminos infra scriptos, scilicet a summitate montis, qui dicitur Semernyk, secundum quod eadem montana pro diversitate locorum adiacentium diversis nominibus nuncupata ab Hungaria in Bawariam protenduntur et in Bawaria terminantur, cursu aquarum versus Muram ab eadem summitate moncium decurrencium terminos distinguente hoc adiecto,

quodi castrum Suarchumpah secundum decursum aque non cederet in partem ducatus Stirie domino nostro regi, prefati nuncii et arbitratore domini P. (i. e. Premislai Ottocari) regni (statt regis) Boemie assumpserunt super se obtinere cum effectu a domino suo predicto, quod in partem domini nostri regis transeat cum omnibus suis attinenciis et iuribus et assignetur perpetuo possidendum. Ab eadem autem summitate moncium secundum cursum aquarum versus Danubium fluen- cium illam porcionem Stirie cum toto ducatu Austrie predictus P. dominus cum suis heredibus possidebit eciam et tenebit ita insuper, quod dominus noster seu de parte illa, quam ipse possidebit, domine de Impirg satisfaciet, ut contra predictum P. dominum materiam non habeat conquerendi nichil propter hoc de ducatu Austrie retentura. Et dominus P. de parte illa, quam ipse tenebit, satisfaciet domine preclare uxori sue, si ipsum premori contingat et heredibus ipsius ita, ut nullum contra dominum nostrum regem ipsa vel heredes in parte illa, quam rex tenebit, possint habere quaestionem . . .

Kurz, De. u. Ott. u. Ubr., I, II 171; Boczek, Cod. dipl. Mor., III 181; UB. d. L. v. d. E., III 204; Emler, 12, Nr. 24; Lampel, die Landesgrenze von 1254, Anhang, Nr. 17; Muchar, V 251 (b. A.); UA. Cop.

## 40.

1254, Mai 1., Wien.

König Ottokar II. (dux Austriae et Styriae!) verleiht mit Zustimmung seiner Gattin Margarethe dem Bischof Ulrich von Sedau das Patronatsrecht über die Kirche von Mutendorf (bei Graz).

UA. Cop. b. 14. Jahrb.; Dipl. St., I 326; Emler, 14, Nr. 31; Muchar, V 249 (b. A.).

## 41.

1254, September 10., Graz.

Banus, Herzog Stephan, Hauptmann von Steiermark, beurkundet, daß dem Kloster Seiz Güter zu Alesniz (Olesnic, Elsnitz, bei Tüchern) und Warte (Warde, bei Franz?) im Rechtsstreite mit Diemo von Siebel richterlich zugesprochen worden seien.

UA. Cop.; Dipl. St., II 82 (Ausg.); Emler, Fontes rer. a., II 1, 36, Nr. 32 (vollst.); Muchar, V 253 (b. A.).

## 42.

1254, September 10., Feldkirchen (bei Graz).

Stephan, Banus, Herzog von Slavonien und Hauptmann von Steiermark (caput Styriae), bestätigt im Landtalbing (provinciale iudicio) die Schenkung Rudelfus von „Steinperch“ (Steinberg bei Graz) an das Kloster Neun.

Mittlegler: Ulricus Seccowiensis, Ladislaus Tinniensis episcopi et Gottfrius de Marchpurch, Judex provincialis.

Zeugen: die Vorgenannten und überdies: Witigo, scriba Styriae, Ditmar de Weizenekke, Sifridus de Maerenberg. Gottfrius de March-

purg, Rudolfus et Liutoldus fratres de Stadeke, Bertholdus marscalcus de „Treu“, Wigandus de Massenberch, Mangoldus de Altenhouen (Kürnten), Wulfingus de Hannove (a. d. Rainach ober in den Wind. Büßeln, Bahn, *DM.*, 250), Dietricus et Gundakerus, fratres de Planchenwart.

Actum apud Veltchirchen in iudicio provinciali IV. idus Septembris 1254.

Keuner Arch.; Absch. i. St. *VA.*; *Muchar*, V 253 (b. *A.*).

Vgl. die zweite Urkunde zu Gunsten der Rechte der Karthause Seiz vom gleichen Datum u. D. Dipl. St., II 83; *Muchar*, V 253 (b. *A.*); *Fontes rer. a.*, II 1, 36; *Orig. i. St. VA.*, 700.

Als Zeugen erscheinen außer den Herren von Marburg, Nührenberg und „Treu“ (Drannberg oder Drannet?) Dietmar von Oriven und Wigand von „Gybel“ (Schloß Abble bei Gonobitz).

#### 43.

1254. 4. December, Marburg (Stadtpfarrkirche).

Gottfried von Marburg, Heinrich von Schärfsenberg, Rudolf von Stadedt, Friedrich der Jüngere von Pettau und Pabo von „Treu“ erkennen zu Recht, daß Werner von Haus in der Klagsache des Klosters Bittning sachfällig sei, für die letzterem zugefügten Schäden 12 Mark Silber als Ersatz zu leisten habe und bei Wiederholung solcher Gewaltthaten als eibbrüchig und ehrlos zu behandeln sei.

St. *VA.* Abschr. Vgl. *Muchar*, V 257—258 (b. *A.*).

#### 44.

1255, Jänner 10., Böttsberg.

Gertrude, Herzogin von Osterreich und Steiermark, bekräftigt Wüigo, dem Landschreiber der Steiermark, seinem Bruder Rüdiger und den weiteren Erben die Schenkung ihres Vaterbruders, Herzog Friedrichs (vom 26. April 1244, *UB.*, II 546, Nr. 433), das Schloß Halbenrain.

*Chmel*, *Notizbl.*, S. 71; *Muchar*, V 258 (b. *A.*); *VA. Cop.*

#### 45.

1255, Jänner 12., Graz.

Ulrich von Wilson und Rudolf von Stadedt bezeugen vor dem Landrichter Gottfried von Marburg (coram iudice provinciali scilicet domno Gotfrido de Marhpure) als Stellvertreter des Ungarnkönigs (loco regis Vngarie constituti) die völlige Freiheit des Cistercienserklosters Keun von jedweden Patronats- und Vogtei-Ansprüchen, worauf der Landrichter die bezügliche Immunität des Stiftes nach dem Inhalt der päpstlichen und kaiserlichen Gnadenbriefe verkündigt und die Geltendmachung solcher ohne Zustimmung des Abtes angemessener Rechte als unstatthaft verpönt, was die in diesem Laibing anwesenden Ministerialen bezeugen.

Ceterum an quis in posterum hanc libertatem rite Runensi ecclesiae confirmatam queat uiolare, hanc paginam ministeriales Stirie, placito huic qui intererant, sigillis suis et testimoniis decreuerunt stabilire,

Quorum nomina hec: Gotfridus de Marchpurch, iudex tunc provincialis, Vricus de Wildonia, Rudolfus de Stadekg, Wlvingus de Erenuelse, Franco de Leuzmannspurch (? sollte sich das auf Lettersdorf—Lewtmansperg, Bahn, DM., 302, oder auf Leuzmannsdorf bei Graz beziehen?) Leutoldus de Truxen, Fridericus de Petouia, Herrandus Ulrici filius de Widonia et a. q. pl. Acta sunt autem hec anno gr. 1255, pridie Idus Januarii.

Keuner Urk. Cop. i. St. 28.; vgl. Muchar, V 261 (d. A.).

## 46.

1255, Jänner 13. Graz.

Gottfried von Marburg, Landrichter von Steiermark (iudex Styrie) und Friedrich von Pettau, Marschall des Königs von Ungarn in Steiermark (marscalcus regis Vngarorum in Styria), beurkunden, daß Herrand von Wilbon dem Stifte Seckau für zugefügte Schäden im Wertbetrage von 600 Mark mit Renten und Befizungen ersapfflichtig sei.

Zeugen: Ego Gotfridus de Marchpurch, Fridericus Marschalcus de Pettouia, Franco de Leuzmannspurch, Dominus Leutoldus de Trevn et a. q. pl.

Actum a. d. 1255. Datum Gratz in Octava Epiphaniae.

28. Cop.; Dipl. St., I 215; Muchar, V 260 (d. A.).

## 47.

1255, Jänner 13. Graz.

Gottfried von Marburg, Landrichter, und Friedrich der Jüngere von Pettau, durch königliche Bestallung (regio mandato), Marschall von Steiermark, verkündigen im Auftrage des Königs von Ungarn und des Banus (Stephan) als Landeshauptmanns der Steiermark (iuclyti bani capitanei Styrie), infolge der Klage der Deutsch-Ordenskirche in Graz, daß: Heinrich von Buchhaim, Gottschalk von Stange (a. d. Lafnitz?), Ludwig von Rapsenstein, Otlin von Berchtoldstein bei Oberndorf (in der Gegend von Kirchberg an der Raab), Ulrich von Winkel in der Rabau (b. Feldbach), Bernhard von Haus in der Buchau (Ennsthal), Gebhard v. Chuningersdorf, wahrscheinlich Chunringesdorf = Rünzdorf b. Enns), Gottschalk von Neidberg (b. Hartberg), und Wulfgang von Treustein (Trennstein b. Weiz), mit ihren Gütern zu Furdnich (Nurdinch), Linogosedorf (b. Leibnitz?), Rapsenstein, Oberndorf, Rabau, Buchau, „Chundorf“ (i. d. Ggd. v. Graz), Piechlern und „Mitschesdorf“ (b. Konstorf) dem Fiscus so lange verfallen seien, bis die erwiesene Schadenssumme von 300 Mark Silber erlegt worden.

D. in Graecz in octava Epiphaniae a. gr. 1255.

Dipl. Styr., II 184—188; Fejér, Cod. dipl. Hung., IV 2, 286; Muchar, V 260—261 (d. A.). (Cop. i. St. 28. nach dem Orig. im Deutsch.-O.-Arch. z. Wien, mit 2 Siegeln der Pettauer.)

## 48.

1255, Juli 11. Graz (Pfarrhof).

Ottotar von Grätz erklärt „vor dem Gerichtstaiding in Graz“ (coram

iudicio provinciali in Graz habito) seine Verzichtleistung auf vermeintliche, das Schloß Helfenstein und dazu gehörige Güter betreffende, Ansprüche zu Gunsten des Klosters Neun.

Zeugen: Gotfridus de Marchburch iudex tunc provincialis, Amelricus abbas de Runa, Wigandus de Massenberch, Mangoldus de Altenhoven, Rudolfus de Lubgast (Vigift), Ottokarus de Voitsperg, e. a. q. pl. Acta sunt hec in curia plebani . . . V Idus Julii.

Reiner Urthe., Cop. i. St. 22., b. Ausz. b. Nachar, V 261.

## 49.

1255.

Stephan, Banus und Hauptmann der Steiermark, bestätigt dem Kloster St. Lambrecht auf Grundlage der Urkunde Herzog Leopolds (v. 1202, 13. Dec., UB., II 94), daß im Gebiete zwischen der Leigittsch (Tonkwitz) und Graben (im Rainachthale) demselben alle zum Herzogthum gehörenden Rechte (omnia iura ad ducatum spectantia), welche insgemein „Lantgericht“, „Marhdinest“, „Foytreht“ heißen, überwiesen worden seien, ausgenommen den Fall, wenn ein Dieb oder anderer Übeltäter, der des Todes schuldig (pena mortis plectendus), allort ergriffen würde.

22. Cop.; Nachar, V 261 (b. A.).

## 50.

1256, Oct. 14. Graz.

Gottfried von Marburg, Landrichter von Steiermark (Iudex provincialis Styrie) erklärt, im Auftrage seines Herrn, des Königs von Ungarn (ad praeceptum Illustris Domini nostri regis Vngarie) und auf Geheiß des Herrn Herzogs und Hauptmanns der Steiermark (et mandatum in inelyti domini ducis capitanei Styrie), daß in dessen und vieler steterischen Vornehmen Gegenwart (in cuius et nostras plurimumque magnatum Styrie presentia) die Klage der Äbtissin von Gieß wider Bulfing von Treuenstein und Eberhard von Dobrenge rechtskräftig (quomadmodum forma iuris plenius comprobavit) befunden und die Entscheidung gefällt wurde (coram nos est sententia promulgata), ihre Gründe und Befitzungen (predia uestra nec non possessiones) hätten so lange in der Gewalt des Königs und im Nugenuffe des Klosters zu bleiben, bis der Schadenersatz geleistet sei.

Die Formel des Spruches:

Domine Wluinge de Trewinstein: bona uestra sita in Licsnick et in Lousach pro LXX marcis assignamus. Domine Ekkeharde de Dobrenge: bona uestra ubicunque fuerint pro Marcis LX assignamus ecclesie prelibate sub pena iudicii, quae tracta est ex antiquo et sententiata vobis, firmiter precipientes, ut ea, que praescripta sunt, sine contradictione quolibet teneatis.

Datum in Grez, feria tertia post Quindenam beati Michahelis anno gr. 1256.

Orig. 22. (Siegel abhanden genommen); Dipl. St., I 71—72; Nachar, V 264 (j. 2. Oct.) (b. A.).



## 51.

1256, Nov. 6. Burg Rosshaim (i. Lungau).

H. Ulrich III. von Kärnten verleiht dem Ulrich von Siechtenstein das Bezugsrecht auf alle Nutzungen des Bergbaues, welcher Art immer, innerhalb seines Gerichtsbezirkes an der Mur, das zum Fürstenthum Kärnten gehöre.

(Quod per loca sui iudicii circa Muram, quod ad nos ratione pertinet principatus in montibus cathmiarum cuiuscumque fuerint facultatis, si ad usus deuenerint, plene et sine deminutione percipiat et recipiat iura nostra.)

Aus dem Transsumpt v. J. 1503 (Arch. des k. k. Min. des Innern).

## 52.

1256 (o. D.), Graz.

Gottfried von Marburg, Landesrichter der Steiermark, bezeugt den gerichtlichen Ausgleich zwischen dem Kloster Neun und Wolfram, dem Pfeilschützer oder Bogner (sagittarius) der Grafen von Pfannberg.

Zeugen: Ulrichus de Lichtenstein, Ditmarus de Wezenekke (Weißenegg), Hermannus de Chranchperg (Kranichberg in Nied.-Öst.), Chunradus de Chaltenbrunnen, Manegoldus de Altenhoven et a. q. pl.

Keuner Urk. (Alanus Lehr, Runensia, I 660); Cop. i. St. M. nach dem Orig.

## 53.

1256, Rappenberg.

Wulfing von Rappenberg (Stubenberger) übernimmt die Vogtei über die Admonter Güter zu „Meinhalmstorf“ (Meinhardsdorf oder Matersdorf bei Oberwölz) und um den Markt Oberwölz (circa forum Oberwölz) gegen bestimmte Nutzungen und Verpflichtungen.

Muchar, V 265, b. A.; genauer b. Wichner, II 335, Doppsch u. Schwind, S. 95, Nr. 43.; M. Cop.

## 54.

1. 1257, Mai 24., Leoben.

Herzog Stephan, Landeshauptmann der Steiermark (dux Slavonie et capitaneus Stirie) nimmt die Besitzungen des Klosters Garsten in den Schutz und Schirm seines Herrn, des Ungarnkönigs.

St. M. Cop.; UB. d. L. v. Ö., III 242.

2. 1257, Mai 24., Leoben.

Derfelbe bestätigt die Freiheiten des Spitals am Bihm (nouelli hospitalis Gaersten), dessen Vogtei sein Herr und König, wie weiland Herzoge Leopold und Friedrich, übernehme, in Hinsicht der Gerichtsbarkeit, der Zölle und Mauten im Gebiete des Königs (districtu regis), gewährleistet insbesondere die Maut und Zollfreiheit haben und drüben des Passes (in ascensu et descensu) bezüglich des Salzes und anderer Verbrauchsgegenstände des Gotteshauses und stellt dem freien Gutdünken der Ministerialen Schenkungen an das Hospital anheim.

UB. d. L. v. Ö., III 242.

Zu vergleichen ist auch eine frühere Urkunde für das genannte Klosterhospiz ausgestellt von König Ottokar als Herzog von Österreich:

8. 1255, März 24., Steier.

1. Bestätigung der Vogtei (*advocatia*) und des *iudicium seculare*, quod „Landgericht“ nuncupatur, als zweier dem Hospiz altersher zustehender Rechte; 2. Gestattung der Anlage von Neubrüchen (*novalia*) und Ausübung jedweder Nutzung (*pro utilitate sua quolibet exercendi*) in den landesfürstlichen Wäldungen im Windisch-Garstener Thale (in *ualle Gersten*), ausgenommen die Jagd auf größeres oder Hochwild, welche sich der Landesfürst zu eigener Lust vorbehält; 3. Ertheilung der Raufreiheit für die Zufuhr aller Lebensmittel und des Weines, zum Verbräuche der menschenfreundlich aufgenommenen Armen und Gäste, im ganzen Gebiete, zu Wasser und zu Lande; 4. Erlaubnis für alle Landesministerialen, jedwede Schenkung an Liegenschaften dem Hospiz zuzuwenden.

Unter den (nieder- u. oberöstr.) Zeugen findet sich auch Wulfing von Stubenberg.

Lorenz, Deutsche Gesch., I, Anh. II, S. 446; kurzes Regest b. Emler 22, Nr. 51. Vgl. auch Lorenz, a. a. D., Nachträge, S. 481, z. gl. Datum.

## 55.

1257, Juni 21., Admont.

Ausfertigung des vor dem Herzog Stephan v. Agram, Hauptmann von Steiermark (*coram domno duce Zagrabis Stephano capitaneo Styriae glorioso*), erklärten Verzichtes Liutolds von Lembach, seiner Gattin und deren drei Erben auf ein Wiefengut in Wieferspöls zu Gunsten des Admonter Nonnenklosters.

Ad cuius rei testimonium et maiorem cantelam qui huic negocio interfuerunt domnus Gotfridus de Marpurch, domnus Wulfingus de Trevenstein, domnus Liutoldus de Triewen (Trießen) sua sigilla una cum meo huic litterae appenderunt. Huius rei testes sunt domnus Chunradus de Luttenwerde (Luttenberg), Richkerus de Pulzgach (Pulsgan), Ernisto de Utschdorf, Ulricus de Lapide (Stein) et a. q. pl.

Acta sunt hec anno dom. 1257 iud. X.

Datum in Admonde XI. Kal. Julii.

Dipl. St., II 226; Caesar, Ann. St., II 527; Muchar, V 269 (b. A.); Wächner, II 337—338; SA. Cop.

## 56.

1257, Juli 19., Graz.

Herzog Stephan, Landeshauptmann der Steiermark, nimmt das Stainzer Kloster als frei von allem Vogteizwange in Schutz und Schirm seines königlichen Herrn, auf Grundlage des Gründungsbriefes Liutolds von Wilbon und dessen Bestätigung durch Herzog Friedrich II.

SA. Cop. 757; Muchar, V 269 (b. A.).

## 57.

1258.

König Stephan, der jüngere König von Ungarn und „Herzog von Steier“ (dux Stiriae), ertheilt der Äbtissin Konnenabtet eine Urkunde zu Gunsten ihrer Rechte und Freiheiten, insbesondere die seit den Herzogen Leopold VI. (II.) und Friedrich II. (I.) genossene Mautfreiheit betreffend, und bezügliche Weisung an die Mautner in Rottenmann.

ÖA. Orig. Nr. 771; Muchar, V 270 (der die Urkunde vom Landeshauptmann Banus Stephan ausstellen läßt), d. A.

## 58.

1259, April 19. (Zudenburg).

Friedrich (Sohn Gertrudens und Hermanns von Baden), Herzog von Österreich und Steier (dux Austriae et Styriae), bestätigt als solcher, dem beide Länder kraft Erbrechtes und der Nachfolge von seinen Vorfahren als Allod, sammt anderen altersher durch den kaiserlichen Hof ihnen übertragenen Rechten und Freiheiten zugefallen seien, obgleich die benachbarten Könige sie noch jetzt gewaltsam inne hätten (licet reges conterminales confinium nostrorum eam i. e. terram utramque — in presentia tum detineant per potentiam violentam), die Widmung einer Hofstatt unweit der Mauer und dem Thore von Zudenburg an das Minoritenkloster daselbst von Seiten des Fleischers (carnifex) Bisento, Bürgers von Zudenburg, mit Zustimmung seiner Gattin Alheid.

Acta s. h. 1259 mense Aprili XIII. Cal. Maii. praesentibus D. D. Ditmaro, Chunrado, Ortolfo militibus dictis de Stretwich, Ottone de Phaffendorf, Otmaro et Ernesto de Lobmich; civibus: Chunrado dicto Lagelario, Gymberto, Ottone, Ottomaro institutore, Henrico sellatore, Conrado de Scheuffling, Manoldo et a. q. pl.

Herzog, Cosmogr. Anstr. Franciscana, pag. 897; Lambacher, Anhang 44, Nr. 31; St. ÖA. Cop. 772; Muchar, V 275.

## 59.

1259, Mai 26., Graz.

König Stephan, der Erstgeborene des Königs von Ungarn und Herzog von Steiermark (et Styriae dux), nimmt das Kloster Reun und all dessen Güterbestand in Schutz und Schirm und bestätigt alle seine Rechte und Freiheiten, insbesondere die Mautfreiheit für alle Klosterangehörigen zu Wagen und zu Fuß, nach den alten Gnadenbriefen der Herzoge von Österreich und Steier, die freie Wahl und Enthebung der Schirmvögte nach dem Ermessen der Äbte und die Fernhaltung aller Forderungen und Bedrückungen von Seite der Reuner Amtsträger.

Zeugen: Ulricus archiepiscopus Salisburgensis, Stephanus Banus, Waas (Baaz), magister Tavernicorum, Comes de Trinchin, Dionysius, mag. dapiferorum et comes Saladiensis, capitaneus Petoviae, Nicolaus iudex curiae nostrae, Wulfingus de Stumberg (Stubenberg), iudex provincialis, Wernhardus et Henricus comites de Pfannberg, Ulricus de Lehnstein (Biechtenstein), Wigand de Massenberg et a. q. pl.

Copie der Keuner Orig.-Urk. im St. A.; Dipl. St., II 24. Bgl. Ruchar, V 277.

1259, . . . Gratz.

60.

1. Wulfing von Stubenberg, Landesrichter von Steiermark, bezeugt, gelegentlich des ersten von König Stephan abgehaltenen Landtaibings, die richterliche Entscheidung (*communi tandem iudicio sententia ita est definitum*), wonach im Streite Ortloß von Sulz mit dem Kloster Keun über die Dörfer Flaguttendorf und Ungerdorf bei Stenzz, 21 Nachbarn als Schiedsmänner bestellt werden sollten, und wenn die sieben Vornehmeren aus ihnen (*septem potiores ex eis*) die bisherige Ausübung des Besitzrechtes zusprechen würden, der solle, vor das Gericht geladen, über diese Güter Rede stehen (*in iudicio conventus de eisdem teneretur respondere*).

Zeugen: Sifridus de Maerenberch, Dietmarus de Streckwic (Stretweg), Rudolfus de Lubgast (Ligist), Leutoldus de Lewenberch, fratres de Planchenwart, Dietmarus et Gundacherus et a. q. pl.

Acta sunt hec apud Gratz, a. D. 1259 in primo Domini regis Stephani iudicio.

Bgl. über den Zeitpunkt das oben im Texte Gesagte; Keuner UB.; Cop. im St. A. Bgl. Ruchar, V 278 (mit ungenauer Angabe des Sachverhaltes).

2. Wulfing von Stubenberg, Landrichter von Steiermark (*iudex provincialis Stirie*), macht kund, daß Amelrich, Abt des Klosters Keun, vor ihm im Landtaibing zu Pettau (*coram nobis in iudicio provinciali apud Petoviam*) durch gerichtliches Erkenntnis erhalten habe (*legitime obtinuit*): 30 Mark Silber vom Grafen Heinrich von Pfannberg und 20 Mark von Ulrich Spiler von Boitsberg, überdies noch ein Gut in Edensfeld. (Zeugen waren Gottfried von Marburg und andere Vornehme.)

Alanus Lehr, Runensia, I 712. Über die Zuweisung zum Jahr 1259 heißt es hier: „Ad certo certius spectabit ad hunc annum, quia Wlfingus sequentibus annis ab Ottocaro duce in diversis diplomatis non amplius legitur ut iudex qua testis privatus.“ Bgl. das oben im Text Gesagte und Ruchar, V 278 (der jedoch irrigerweise diesen Rechts handel dem placitum in Gratz zuweist).

61.

1259.

König Stephan von Ungarn bestätigt die Schenkung einer Hube bei „Wathnit“ durch den Grazer Bürger Rudger, genannt Phannenberch, an das Kloster Keun, welchen Besitz er durch die Hand weiland Herzog Friedrichs von Österreich von einem Ministerialen der Steiermark, Otatar, genannt von Grätz, zu Lehen erhalten, weil letzteres dem Landesfürsten zugehöre und die Vergabung nicht ohne dessen Zustimmung vor sich gehen könne („quia hoc absque consensu nostro, cum ad nos ipsum feudum pertinuerat, fieri non debuit“).

D. p. m. magistri Benedicti aule nostre vicecancellarii anno dom. 1259.

2 Orig. im St. Arch. Keun; UA. Cop.; Ruchar, V 278 (b. A.).

## 62.

1259.

Stephan, König und Erstgeborener des Königs von Ungarn, Herzog von Steier, verleiht seinem Getreuen Eberhard, Bürger von Marburg, wegen der ihm und seinem königlichen Vater erwiesenen Dienste, obgleich er mehr verdiente (*licet plura mereatur*), zehn Hufen im Dorfe Wolcuim (Wilkom bei Marburg), vier und ein halb Hufen in Chost (bei Marburg?) und zwei solche zu Wdol (Wadel b. Marburg) als erbliches Mannslehen.

Chmel, *Fontes rer. a.*, II 1, 51, Nr. 48; *Muchar*, 5 278 (d. A.); *W. Cop.*

## 63.

1259.

König Stephan, Erstgeborener des Königs von Ungarn und Herzog von Steiermark, macht kund, daß er das „Hospiz am Zerwalbe“ (Spital am Semering), das vom Marktgrafen Diatar zur „Kräftigung der Schwachen, Erbskung der Kranken und Aufnahme jedweder Reisenden“ gegründet worden, auf Bitte Erzbischof Ulrichs von Salzburg und mit Gunst und Zustimmung der Vornehmen des Landes (*favore quoque nobilium terrae et ossensu*) den Kathhäusern von Seitz sammt allen Liegenschaften und frei von allem Vogteizwang für immer übergeben habe.

Dat. a. d. 1259.

Dipl. St., II 82; *Muchar*, V 274 (z. J. 1258) d. A.; *W. Cop.*

## 64.

1259.

Stephan, der jüngere König von Ungarn und Herzog von Steiermark, bestätigt dem Kloster Witring die Gnadenurkunde Herzog Friedrichs (II.) vom 26. August 1240 (St. W. 497) und erneuert seine Rechte und Freiheiten.

D. per manus Benedicti praepositi ecclesiae S. Bartholomaei de Frisaco, aulae nostrae vicecancellarii.

*W. Cop.*; *Muchar*, V 278.

## 65.

1260, März 10., Wien.

Kem. Diatar, König von Böhmen, Herzog von Osterreich und Steiermark, nimmt das Kloster Keun und dessen ganzen Besitzstand in seinen besonderen Schutz und bestätigt mit Zugrundelegung des den Keunern von König Stephan, dem jüngeren Könige Ungarns, verliehenen Gnadenbriefes alle Vorrechte des Stiftes, insbesondere die Freiheit von allem Vogteizwange (*ab omni advocatorum ratione atque exactione sit liberum*), räumt dem Abte und dem Convente die Befugnis ein, einen Anwalt in allen civilrechtlichen Händeln zu bestellen, ohne an denselben gebunden zu sein, Enthebung von allem „Bann“ und allen „Forderungen“, so man „Steuern“ nennt, desgleichen von Nachtherberge und Dienstleistung jedweder Art, das Recht, Verhandlungen (*colloquia*) und „Laidinge“ (*placita*) mit den Grundholden zu veranstellen, und Getreide, Käse, Salz,

Fische, Öl, Wein und Schlachtthiere, ausschließlich zur Verpflegung des Klosters, zu Wasser und zu Lande maut- und zollfrei einzuführen.

Testes: Viricus canonicus Frisingensis notarius Styrie, Henricus de Lichtenstein, Chunradus et Henricus de Zelkinge, Wlvingus de Stubenberch, Rudolfus et Leutoldus de Stadekke, Viricus de Lichtenstein, Hertnidus de Ort, Fridericus de Petouia, Herrandus de Wildonia, Hertnidus de Rammestein (Habenstein), Gotfridus de Marchpurch et a. q. pl.

Actum in Vienna a. d. 1260. D. per manum magistri Arnoldi prothonotarii nostri. VI. Idus Marcii.

Orig. i. Kl. Reun; M. Cop.; Dipl. St., II 26 (im Ausz.); Muchar, V 285 (deu. Ausz.); Emler, Regg., 94, Nr. 246.

## 66.

1260. Mai 24., Sinz.

König Ottokar beauftragt Heinrich von Siechtenstein, Hauptmann der Steiermark (capitaneo Stirie), das Kloster Reun in Hinsicht seiner Grundholden (coloni et homines censuales monasterii) und außerdem im Besitze der Burg Helfenstein zu schützen.

M. Cop. (nach dem Reuner Orig); Dipl. St., II 26; Muchar, V 285 (d. A.); Emler, Regg. 96, Nr. 255.

## 67.

1. 1260, December 21., Graz.

König Ottokar bestätigt die Rechte und Freiheiten des Klosters Witting.

Zeugen (Steierm.): Rudolfus et Liutoldus fratres de Stadekke, Wlvingus de Stubenberch, Henricus<sup>1</sup> de Lichtenstein, Herrandus et Leutoldus fratres de Wildonia, Hertnidus de Hort (Ort), Fridericus de Petovia, Gotfridus de Marchpurch, Ulvingus de Grienfels (Burg bei Murau) et O. frater suus . . . item Australes: Otto de Haslow, Henricus de Liechtenstein, Otto de Myssowe, Chunrad de Celkingen, W. dictus Pruzlo, H. dapifer de Lengpach e. a.

Item de Boemia: Zmilo de Leuchtenburch, Jerissius pursanus (?)<sup>2</sup> Pragensis, Wokko de Rosenberch, Zeizo de Budoveis<sup>3</sup> et a. q. pl.

Actum et datum in Graz, XII. Kal. Januarii.

Cop. i. St. M.; Emler, 108, Nr. 280.

2. 1260, December 22., Graz.

König Ottokar bekräftigt dem Kloster St. Lambrecht die Schenkung eines gewissen Heinrich, die derselbe mit Zustimmung seiner Herren, Gundaker und Otto von Stein, und zwar in Dürrenbach und „Dorffli“, zum Seelenheile der Kirche Mariahof (bei St. Lambrecht) und den dort dienenden Klosterbrüdern (fratribus ibidem deo servientibus) zugewendet habe.

<sup>1</sup> Soll wohl „Ulricus“ heißen, weil er bei den Steiermärkern steht. Sgl. „Australes“, wo „Henricus“ de L. vorkommt.

<sup>2</sup> Bei Emler „puragravius“ Pragensis.

<sup>3</sup> Bei Emler a. a. O. „Viedmons“ (sic) — Badoveis wohl richtiger.

Zeugen: Wulfingus de Stubenberch, Otto filius eiusdem, Offo de Teuffenbach, Chunradus et Offo de Sauraw, Chunradus et Ditmarus et Otto de Grazlupp, Henricus, Ulricus, Albertus, Permannus de Sancto Lamberto.

D. apud Grez a. d. 1260, XI. Kal. Januarii.

St. Lamb. Copialbuch; M. Cop.; Muchar, V 286 (b. A.); Emler, 108, Nr. 283.

3. 1260 (December), Graz.

Bestätigung aller Rechte und Freiheiten des Klosters St. Lambrecht.

Zeugen: Bruno Holomucensis, Ditricus Gurcensis episcopus, Ditmarus de Wizenekke, Henricus de Lihtenstein, Ulfing de Stubenberch, Ulricus de Lichtenstein, Rudolfus et Liutoldus de Stadekke, Dietmarus de Offenberch, Chunradus et Ditmarus de Stretwich, Chunradus et Offo de Sorov (Sauran).

Acta sunt haec in Graez.

Orig. i. St. M.: Muchar, V 286; Emler, 108, Nr. 283 (Ausg.).

4. 1260 (December), Graz.

König Ottokar bestätigt dem Kloster St. Lambrecht die Bestiftungsurkunde (traditio) Herzog Heinrichs vom Jahre 1114 ff.

Zeugen: Bruno Holomucensis, Ditricus Gurcensis episcopi, Ditmarus de Wizeneke, Henricus de Lihtenstein, Ulfing de Stubenberch, Ulricus de Lichtenstein, Rudolfus et Liutoldus de Stadeke, Ditmarus de Offenberch, Chuno et Ditmarus de Stretwich, Chunradus, Offo de Sorov.

A. a. hec in Graez, a. d. i. 1260.

M. Cop.; Lorenz, D. Gesch. I, Anh. Nr. IX, S. 457 ff., nach der Dumont'schen Abschrift aus dem Copialb. St. Lambrechts; Muchar, V 286 (b. A.); Ankershofen, Regg., 183, 191; Böhmer, Abbtam., II 436; Regg. bei Emler, (II) 108, Nr. 283.

5. 1260, December 23., Graz.

König Ottokar verleiht dem Bischof Konrad von Freising das Bergbaurecht auf allen seinen Gütern, möge es Gold, Silber oder Salz betreffen.

A. s. h. apud Grez, a. d. 1260, X. Kal. Januarii.

Reichelsted, Hist. Fris., II 1, 53; Zahn, Cod. dipl. austr. fris., I. Bd., 210; Emler, 108, Nr. 281; Dopsch u. Schwind, 97, Nr. 45.

6. 1260, December (24.), Graz.

Der Kärntner Herzog Ulrich III. und Dietrich, Bischof von Gurk, bezeugen die von Gerhard, St. Pauler Klosterabte, „vor dem Böhmenkönige, dem Herzog von Österreich und Steier, im allgemeinen Landtaiding (in generali placito) zu Grätz“ gegen die Grafenbrüder Heinrich und Bernhard von Pfannberg eingebrachte Klage über Annäherung der Vogtei-

Berfassung- und Verwaltungsgeschichte. I.

gewalt und die von den letzteren erklärte Verzichtleistung und Bereitwilligkeit zum Schadenersatze.

Actum apud Grez in cimeterio ecclesiae parochiali in iudicio publico a. d. 1260 in vigilia nativitatis d. n. J. Chr.

Testes: Gotschalchus abbas S. Lamberti, praepositus Seccoviensis, Priores vallis S. Johannis et S. Mauricii (Setz u. Geirach), Vricus comes de Hunnenburch, Perchtoldus abbas monasterii S. Mariae in Ozziaco, dominus Dietmarus de Weizeneke, dominus Seferidus de Merenberch, Fridericus de Welsperch, dominus Oholo et filii sui de Seldenhoven, dominus Gotfridus de Marhpurch.

RA. Cop.; Schroll, UB. v. St. Paul, S. 151—152, Nr. 103; Emler, 108, Nr. 282; Muchar, V 307 (z. J. 1264!)

7. 1260, December 25., Graz.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Neun den Besitz des Gutes zwischen den Flüssen Feistritz und Söbding bis zu der „Alpengrenze“, welches vom König Konrad III. (a serenissimo rege Romanorum secundo [I] Chunrado) dem Neuner Kloster geschenkt, des Alods Söbding, das dem genannten Stifte Markgraf Otakar verlieh, und die „Alpen“ „Neztal“ bis „Perntal“, die der Stiefvater des Königs, Herzog Leopold, auf Bitten der vornehmen Matrone Elisabeth von Gutenberg dem Kloster confirmiert hatte, verzichtet auf das von jenem vorbehaltenene Recht des „dritten Baumes“ (terciam arborem), gewährleistet den Conventualen den Bezug von 100 Scheffeln Salz aus der Saline Auffer und schützt die Klosterbauern vor Zwangsfuhren und jedweder Art von Dienst.

D. in Gretz a. d. 1260 in die natalis domini.

Zeugen: venerab. Bruno Olomucensis episcopus, illustris dux Karinthie Vricus, cognatus noster, notarii curie nostre magister Wilhalmus, magister Arnoldus, Woko de Rosenberch, Benes de Moravia, Heinricus de Lichtenstein in Austria, Chunradus de Zekkinge, Otto de Meissowe, Vricus de Lichtenstein in Styria, Rudolfus et Leutoldus fratres de Stadeke, Wlfgangus de Stubenberch, Fridericus de Pettowe, Herrandus de Wildonia, Hertnidus de Ort, Gotfridus de Marhpurch, Wigandus de Messenberch (Raffenberg) et a. q. pl.

Orig. St. Neun; Cop. RA.; Dipl. St., II 25; Muchar, V 286; Emler, 109, Nr. 285.

Damit hängt die Verzichtsurkunde Ulrichs von Wildon auf die „Alpe“ zusammen.

Muchar, V 288.

8. 1260, December 25., Graz.

König Ottokar bestätigt den Gnadenbrief des Herzogs Friedrich II. von Österreich und Steiermark für das Kloster Neun (vom 1. März 1246, Hymberg).

Zeugen: Vener. Bruno Olmucensis episcopus, illustris dux Karinthie cognatus noster, Vricus, Wocko de Rosenberch, capitaneus Styrie, notarii curie nostre, magister Wilhalmus, magister Arnoldus, Benes de



Moravia, Henricus de Lihtenstein „in Austria“, Vlricus de Lihtenstein „in Styria“, Rudolfus, Liutoldus fratres de Stadekke, Wlfingus de Stoberch (Stubenberg), Chunradus de Zelkinge, Otto de Haslowe, Erchengerus<sup>1</sup> junior de Landesere, Wlfingus de Erenvelse et a. q. pl.  
Acta sunt hec a. d. 1260 in die natalis domini apud Graetz.

9. 1260, December 25., Graz.

König Ottokars Befehung an Wolo von Rosenberg, Landeshauptmann der Steiermark, zu Gunsten des Rechtes des Bisthums Seckau auf die Pfarre Gradwein.

D. in Graetz, VIII. Kal. Jan. a. 1260.

Ö. Cop.; Dipl. St. I., 218; Muzar, V 287 (b. A.); Emler, 108, Nr. 284.

### 68.

1261, März 1., Voitsberg (Graz).

Gertrude, Herzogin von Österreich und Steier (ducissa Austriae et Styriae), bestättigt nach dem Vorgange König Ottokars und der Königin Margaretha (per fratrem nostrum Dominum Ottogorum ill. regem Bohemiae et amicam nostram incl. Reginam Bohemiae), mit Zustimmung ihres eigenen Sohnes Friedrich, dem getreuen und angesehenen Herrn Wolo von Rosenberg gleichwie seinen Erben die Schenkung der Grafschaft Ratz (collationem comitatus Ratz) in Nieder-Österreich.

Zeugen: Meinhardus capellanus, Ditmarus, Conradus, Ortolfus de Strehwit (Stretweg), Ditmarus et Henricus fr. domini Ortolfi, Wilfingus de Hannow (? in den Windisch-Büheln oder an der Rainach), Waltherus de Schrat, Ortolfus Forster, Henricus de Vischern (Ennsthal), Hermannus et fr. suus Conradus de Risach (Reisach bei Pels), Billungus de Kainach, Diwiss Bohemus, Thomas notarius et a. q. pl.

A. s. hec in Voitsperg, datum in Gretz.

Kurz, De. u. Ott. Abt., II 177, Nr. 3; Muzar, V 305; Emler, 117, Nr. 314. Vgl. d. Sch.-Urf. Ottokars und Margarethens v. J. 1260 bei Kurz a. a. D. 173—175; Emler, 99—100, Nr. 262—263. Vgl. Böhmer-Fickers Regg., S. 1046; Ö. Cop.

### 69.

1. 1261, Juli 17., Marburg.

a) Wolo von Rosenberg, Hauptmann der Steiermark, entscheidet im allgemeinen Laibing (in placito generali) den Rechtsstreit des Klosters Neun mit den Brüdern, Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, über das Schloss Helfenstein, Schenkung Herzog Friedrichs, zu Gunsten des ersteren.

Testes idonei et honesti: Ulricus de Liechtenstein, Gotefridus de Marchpurch, Herrand de Wildonia; dominus Sifridus de Merenberch, dominus Cholo de Seldenhove, dominus Fridericus de Petow,

<sup>1</sup> Von einer gleichzeitigen Hand in Gundakerus umgeformt. Dem. Sangreß in d. Cop. d. Ö. 784 b. Emler, 100, Nr. 286; Muzar, V 286 (b. A.).

dominus Heinricus de Scherfenberch et frater suus dom. Leupoldus, dominus Wigandus de Messenberch (Maffenberg), dominus Richerus de Pulzka (Pulzgan), dominus Heinricus de Rohatsch (Rohitsch), dom. Nyclas de Lewenberch (Lemberg), Wulfingus de Hannow (Hannau? s. h. oben, Nr. 68) et a. q. pl.

Diese Urkunde trägt nur das Datum: Acta sunt hec anno gratie domini 1261.

b) Zweite Urkunde in der gleichen Angelegenheit (coram nobis ceterisque provincialibus apud Marchpurch in plaicito generali). Sie trägt das bestimmte Datum XV. Kal. Augusti.

Zu den bereits oben genannten Zeugen gesellen sich noch: Radolfus de Stadakke, Wulfingus de Erenvelse (am Schödel bei Madegund, oder bei Kammer i. Siefingthal) und Rudolfus de Lubgast (Sigt).  
 N. 793b und 793c (Cop.); Dipl. St., II 27—28; Cäsar, II 532 bis 533; Muchar, V 293 (b. N.). Vgl. Emser, 122, Nr. 325, und 130, Nr. 341.

## 2. 1262, Mai 1., Wien.

König Ottokar bestätigt die Schenkung von Nikolsburg an Heinrich von Liechtenstein. (Die letzte Urkunde, in welcher Woto von Rosenberg in seiner Amtseigenschaft als Landeshauptmann genannt erscheint.)

Testes: Wocko de Rosenberg, capitaneus Stirie, Jerascius, Pragensis burggravius (vgl. oben Nr. 67, 1), Andreas summus regni Bohemie camerarius, Zmilo de Luchtenburg et Henricus filius eius, Sdezlaus de Sternberg, Ratimirus de Pfrimberg.

„de Austria“: Henricus comes de Hardegg, Otto de Meyssowe, Otto de Haslawe, Al(bero) dapifer de Velsperg, Conradus de Zelkingen, Al(bero) et L(udovicus) fratres de Zelkingen, Henricus dapifer de Lengenpach.

„de Stiria“: Fridericus de Betthovia, Hartnidus de Orth, Wolfgangus de Stubenberg, Bernhardus comes de Phannenberg cum fratre suo (Henrico), Ulricus de Wildonia et filii sui, Rudolfus et Lutoldus fratres de Stadegge, Erchengerus dapifer, Gundakerus (de Habspach) pincerna.

„de Moravia“ . . .

Bozet, C. d. Mor., III 335; Emser, S. 139, Nr. 363.

## 70.

(1260—1262, Juni.)

Wotos von Rosenberg, Landeshauptmannes der Steiermark, Brief an König Ottokar über Vorfälle, Persönlichkeiten und deren politisches Verhalten.

Novorit excellentia vestra, quod cum essem in procincta me conferendi in Enstal, ad Novum castrum, eodem die venit mihi legacio, quod Chunradus de „Treun“ (?) fuerit captivatus, et ego statim eadem die cum magna festinacione, licet mihi fuerit magna debilitas oculorum

veni ad castrum ipsius Ch. et ea vestre obtinui potestati, a quibus amplius Deo adjuvante nullum impedimentum habebitis terris vestris. Meideburch enim commisi cuidam fideli, aliud castrum Treun reddidi cuidam dicto Chraftono (?), quia ad hoc justiciam hic habebat; et idem Chraft certificavit mihi stabilitatem suam, quod nunquam violabit fidem suam, omnibus bonis suis. Uxor autem Ch. de Treun commorabitur in Pabenstein et nunquam a vestra gratia divertetur et propter habundantem cantelam filium ipsius in obsidem iam recepi. Predictus autem Ch. in Vug(ariam) est deductus, sed, si sententia in eum sit data, penitus hoc ignore. Praeterea Staderkerius et Pettowerius mihi pro vero retulerunt, quod dominus Ul(ricus) de Lihtenstein et Herandus de Wildonia locuntur quasi in publico, dicentes quod, si castrum vestrum Wildon a vobis alienabitur per mandata ducis Austriae, vellent facere quod deberent, et vellent in publico recitare, quod cum castris ipsorum secundum iusticiam agere nihil penitus haberetis nec de castris ipsorum quicquam iudicare; et quod hoc ab ipsis audiverint, Staderkerius et Pettowerius coram vobis, si necesse fuerit, volunt esse publici assertores; et omnia mihi dignemini remandare in Leuben ad placitum generale, quia nobiles terre venient omnes ibi.

Percepi etiam, quod comes de Gorz colligat exercitum et vult invadere ducem Karinthie, et comes de Wartenberch vadit secum; cui si me rogaverit, utrum duoi Karinthie debeam auxilium prebere aut non, vestra gracia hoc remandet. Rogo etiam vestram gratiam et consulo, ut domino R. de Staderk et Pettowerio et domino G. de Marpurch cuilibet speciales litteras transmittere dignemini, regratiantes ipsis diligenter, quod mihi fideliter assistant consilio, auxilio et favore; et per hoc inducetis ipsos, quod ipsi fideles et stabiles in omnibus vobis erunt.

Simonsfeld, „Fragmente von Formelbüchern“, Sitzungsber. der Akad. d. W., histor. Cl., 1892, 2. Juli; Beilagen Nr. VI (528—529) und Erläuterung dazu im Text S. 487—491; Regest daraus bei Böhmner-Fieder-Winkelmann, IV 2159, Nr. 15.096. Vgl. oben S. 252, Anm. 3.

#### Erläuterungen:

„Novum castrum“ ist Schloß Neuhaus oder Trautenfels im Ennsthale (Zahns *DMB.*, 145). Chunradus de Treun: Simonsfeld vermuthet Trewen = Triesen und citirt *Musar*, V 257, 260. *Wißner*, II 107 u. Urf. 337—338, Nr. 188, hat einen Liutoldus de Triwen = Treun, was Zahn, *DMB.*, 144, auf Drannberg, beziehungsweise Dranneck bei Pettau zurückführt, und thatsächlich ist man an die Wurzel des Namens Treuna = Fluß Drann gewiesen. Auch deutet der Text des Schreibens an, daß Woto (wahrscheinlich von Graz aus) die ursprüngliche Absicht, ins Ennsthal abzugehen, aufgab und sich nach einer andern Richtung begab, um die Burg des Gefangenen „Treuners“ für den König einzunehmen. Auch der Umstand, daß er nach Ungarn abgeführt wurde, was doch nur auf eine Grenzfehde mit letzterem Lande bezogen werden könnte, scheint für die Lage seiner Burg in der südöstlichen Steiermark zu sprechen. Andererseits muß die Äußerung Wotos, daß Ottolar von diesem Manne nichts mehr zu besorgen habe, dahin

aufgefaßt werden, daß Konrad von Treun ein auch dem Böhmenkönige unangenehmer Burgherr war. Doch läßt sich noch ein Umstand geltend machen. Denn die Gattin des von Treun wird als auf Pabenstein behauset angeführt. Letztere Burg ist nicht, wie Simonsfeld vermeint, zufolge eines Schreibfehlers auf Rabenstein zu deuten, da Pabenstein oder Pabstein, 1282 als Pabenstein, 1441 als Pabstein, zwischen Antenstein und Tröun (Drannberg, Dranned) urkundlich angeführt erscheint und auch in der Gegend von Bettan liegen mußte. (Den Namen Pabo führt auch 1254 ein Edler von Tröun. Sieh Anh. Nr. 43.)

„Meidoburch“ ist der Name zweier im Rationarium Styriae (Rauß, II 117, Ultra Traham duabus communicationibus que dicuntur Meidenberch) angeführten Burgen oder Befestigungen im Bettauer Gebiete, zwischen Mannsberg und Maria-Neustift (Jahn, DM. 323), Unter- und Ober-Mannsberg. Aus dem Zusammenhange ergibt sich, daß diese Meidburg und die andere Burg Tröen = Tröun (Drannberg, Dranned) dem Konrad Tröun gehört haben müssen, worauf der Satz im Briefe Woloß (et ea, das ist castra, vestro obtinui potestati) hinweist. Wer der eine von den Getreuen des Böhmenkönigs ist, dem Meidburg übergeben wurde, läßt sich ebensowenig als der Geschlechtsname des andern, der mit „Rechtsanspruch“ Tröun überkam, feststellen. (Welleicht hat Simonsfeld recht, wenn er S. 488, beziehungsweise 481, die in der Formel, Beil. VI, Nr. 5, S. 530—531, angeführte uxor des Chrafto, der der König, 1262, 28. Jänner, die in Privatangelegenheiten nach Troppau unternommene Reise als mautfrei gewährleistet, als Gattin des mit jenem Chrafto = Chraft identischen Mannes vermuthet und nebenher auf den einen gleichnamigen Stadtrichter von Troppau — Emler Regg., 542, Nr. 128 — verweist, obgleich er selbst diese Combination nur als Vermuthung bezeichnet, und die Annahme, es sei ein Steiermärker, der auf das castrum Tröun „hier einen Rechtsanspruch hatte“, näher liegt.)

Der Stadocker, weiter unten mit R. = Rudolf angedeutet, erscheint urkundlich neben seinem Bruder Leutold beispielsweise 1260, 10. März, zu Wien als Zeuge und ebenso 1260, December, in Graz (sieh Anh. Nr. 65 und 67, 3, 4, 7 . . .); der Pettoworius ist Friedrich von Bettau, oft als Zeuge genannt und nachmals (1268/69) bekanntlich der Ankläger der steierischen Landesherren, des Richtensteiners, Herrands von Wildon u. s. w., vor Ottokar, was mit seiner hier angedeuteten Rolle eines Angebers der unbotmäßigen Äußerungen der beiden letztgenannten, der König habe mit ihren Burgen nichts zu schaffen, bestens stimmt. „Die Weisungen des Herzogs von Osterreich“, in welchem Simonsfeld mit Recht den Sohn Gertrudens, Friedrich von Baden, der sich ja 1259 urkundlich den rechtmäßigen „Herzog von Osterreich und Steiermark“ nennt, erblickt (S. 489), können nicht anders denn als Versuche dieses Prätendenten gedeutet werden, seine „Rechte“ auf die Burgen des Landes geltend zu machen und Beziehungen zu den dortigen Adelsherren aufrecht zu halten. Zu den damals gut königlichen Persönlichkeiten unter dem Landesadel, die man durch belobende Schreiben in der Loyalität bestärken sollte, zählte Woloß den Stadocker, Bettauer und Gottfried von Marburg, den Landrichter Steiermarks in den Zeiten der Ungarherrschaft.

Interessant ist die Stelle im Briefe Woloß, worin er bemerkt, daß der Stadocker und Bettauer bereit seien, ihre Angaben vor dem Könige öffent-

lich zu vertreten, und Ottotar wolle geruhen, dem Landeshauptmanne die bezüglichen Befehle nach Leoben zum Landestaiding zu erlassen, weil dahin alle Adeligen des Landes kommen würden.

Schließlich ist von den Rüstungen des Görzers (Reinhard, wahrscheinlich seines Bruders Albert) zur Fehde gegen Ottotars Verwandten, den Kärntner Herzog Ulrich III., die Rede, wobei ihn der „Graf“ von Wartenberg unterstützen wolle.

Simonsfeld verweist (S. 191, Anm. 1) bei dem comes de Wartenberch auf Heinrich von Wartenberg (bei Moräutsch), Oheim des Grafen Hermann von Ortenburg (Schumi, *UB. f. Kr.*, II 96, Nr. 417, nach Zahn, *Cod. dipl. austr. fris.*, I. Abth., 139, Nr. 143, und 339, Nr. 226).

## 71.

1262, Juni 4., Wiener-Neustadt.

Gundaker von Habspach (Hausbach), Schenke des Königs von Böhmen und Herzogs von Österreich, entscheidet im Vereine mit Erzhenger dem jüngeren von Landesere, Truchseß, den Rechtshandel des Klosters Neun mit den Amtsleuten des Königs (*officiales regis*) über zwei Weingärten bei Wikeresdorf (Weikersdorf in Nieder-Österreich) zu Gunsten des ersteren.

Vestiegt vom Hausbacher und dem von Landesere (*quem tunc pro assessore habui*).

Act. pridie nonas Junii ap. Novam civitatem. Alanus Lehr, *Runensia*, I 770; *Muchar*, V 294 (ohne näheres Datum; d. A.); *MA. Cop.*

## 72.

1262, Juli 25., Neustadt.

König Ottotar von Böhmen, Herzog von Österreich und Steier, übernimmt die Vogtei über die Güter des Sedauer Domstiftes in Kumberg an der Raab und in „Heinrichstorf“ (Heinersdorf bei Gleisdorf), welche einst Hartnid von Ort sich zugeeignet, mit Wahrung der Rechte des Sedauer Propstes gegenüber den landesfürstlichen Amtsleuten und mit der Erklärung, sie nimmer lehensweise vergeben zu wollen.

*A. e. Sedauer Cop.-Buch* Nr. 334; *St. MA.*; *Dipl. St.*, I 219; *Muchar*, V 295 (d. A.); *Emler, Regg.*, 147, Nr. 378; *Dopsch u. Schwind*, 99, Nr. 47.

## 73.

1262, August 9., Aachen.

König Richards von Deutschland Belehnungsurkunde für König Ottotar, Österreich und Steiermark betreffend.

Hauptstelle: *Tibi et tuis legitimis successoribus . . . , illos duos nobiles principatus Ducatum videlicet Austrie et marchionatum Styriae ad manum imperii et nostram de iure libere devolutos, cum omnibus feudis ad dictos duos principatus pertinentibus ab imperio debitis et*

consuetis, teneri, integraliter et simpliciter in feudum concedimus et donamus, tibi que et legitimis tuis heredibus, quemadmodum est praescriptum jure et titulo feudali perpetuo possidendos . . .

Lambacher, 41, Nr. 29; UB. o. b. G., III 291, Nr. 308; Emler, Regg., 147, Nr. 379; Muchar, V 290.

## 74.

1262, August, Marburg.

Bischof Bruno von Olmütz, Landeshauptmann (capitaneus Styrie), trägt den Bürgern von Leoben auf, vier große oder zehn kleine Lasten Eisen, welche weiland Herzog Leopold für das Getrachter Kloster als Jahresgabe bestimmte, demselben ohne Mautzahlung zutommen zu lassen. (D. Marburga 1862, Mense Augusti.)

NA. (Cop.); Dipl. St., II 141; Muchar, V 295 (b. A.); Emler, 148, Nr. 381.

## 75.

1262, December 10., Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, steiermärkischer Landeshauptmann, bezeugt, daß in dem allgemeinen Landtaiding oder Gericht (generali placito sive iudicio) zu Graz dem Propste Ortolf von Sedau die Stiftsgüter Erzwalb „durch wahren und gerechten und gemäß dem Rechtsbrauche des Steierlandes von allen bekräftigter Rechtspruch“ (per veram et iustam sententiam iuxta terrae Styriae consuetudinem ab omnibus approbatam) zuerkannt worden seien. Überdies nehme er ihn und die vorgenannte Kirche nebst den bezeichneten Gütern in den Schutz des Königs von Böhmen, Herzogs von Österreich und Steier und Markgrafen von Mähren, kraft des ihm verliehenen Amtes.

Actum et datum in Graetz, IV. Idus Dec. a. d. 1262.

Praesentibus Bernharde Comite de Phannenberch, Wulgingo de Stubenberch, Ulrico de Lichtensteine, Leutoldo de Stadekke, Friderico de Pettovia, Gotfrido de Marchpurch, Dietmaro de Offenberch, Wigando de Maessenberch, Wlango de Erenvels, Dietmaro et Chunrado fratribus de Stretwich, Ortolfo de Stretwich et a. q. pl.

St. NA. (Cop.); Dipl. St., I 220; Muchar, V 294—295; Notizbl. d. I. A., 1856, 322, Nr. 13; Emler, C. D., II 153, Nr. 397 (Regest), vgl. 164, Nr. 427; Böhmer, Regg. Abdit., II 436, über die Identität der falsch datierten Urkunde vom 24. December bei Muchar, V 307—308 (b. A.).

## 76.

1263, Jänner 5., Wottzberg.

Gertrude, Herzogin von Steiermark (ducissa Styriae), erteilt ihrem getreuen Ministerialen Seifrid von Mährenberg das Recht, über alles, was er an Eigen und Lehen im Herzogthume Steiermark von ihr besitzt, frei zu verfügen.

(Hauptstelle: de omnibus proprietatibus et feudis ad ducatum Styriae pertinentibus, quae a nobis possidet, ordinandi, conferendi,

legandi, prout salutis suae ac proximorum viderit expedire, liberam habeat facultatem . . .)

D. s. h. a. 1263 nonis Januarii in castro Voitsberch.

U. Cop.; Dipl. St., II 323; Sambacher, Anh. 43, Nr. 30; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 53, Nr. 52; Muchar, V 305 (b. A.).

## 77.

1263, Februar 7., Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, Landeshauptmann von Steiermark, schlichtet den Streit zwischen Bischof Konrad von Freising und Wulfing von Stubenberg in Hinsicht der durch letzteren und seine Leute den Grundholden des Hochstiftes um Welz und St. Peter (am Kammerberge) zugefügten Schäden.

Acta ap. Graez in domo plebani a. d. 1263, sept. Id. Febr. quo anno et die et mense d. nostri Ottocharii illustris Regis Boemiae vices in partibus Styriae gerebamus.

Jahn, Cod. a. fris., IIa 236; Emler, 159, Nr. 411.

## 78.

1263, Mai 21., St. Bett (in Kärnten).

Herzog Ulrich III. von Kärnten Schirmbrief für das Kloster St. Paul im Lavantthale in Folge der Beschwerde des Abtes Gerhard über die Verdrückungen Sifrids von Mährenberg zur Zeit, als dieser an Stelle des Herzogs die Verwaltung des Landes führte.

Hauptstelle: quod cum nobilis vir Sifridus de Mernberch per terram Carinthie vices nostras gereret praedictum abbatem et conventum ad quorundam instructionem fatigare incipiens et artare . . .

U. Cop.; Muchar, V 501—502 (b. A.); Schroll, UB. v. St. Paul, 154, Nr. 107. Vgl. Fontes rer. a., I 56.

## 79.

1263, Juni 29., Stein (Stein).

Herzog Ulrich III. von Kärnten bestätigt dem Klosterabte Heinrich und dem Convente von Obernburg den Besitz aller Güter, welche das genannte Stift in seinem herzoglichen Gebiete von den Freien (von Saned), seinen Lehnsträgern, nach dem Erlöschen der von Ort und vom Herzoge selbst erworben habe.

(ipsis hanc gratiam fecimus specialem, quod quidquid per nostrum districtum et dominium de rebus Libertinorum sunt consecuti a tempore illorum de Ortt, quotquot sibi Hartnidi successerunt propagine successiva, ipsos possidere volumus pacifice et quiete iustitia exigente. Et quia prefati Libertini ad nos dictis de Ortt decedentibus sunt devoluti, ecclesiae Obernburgensi tanquam nobis dilectae et devotae gratiam supradictam decrevimus taliter ampliare, quod si quid de rebus Libertinorum et nostris in temporibus consequi poterunt, licite

et honeste dictae ecclesiae Obernburgensis in remissionem nostrorum peccaminum similiter confirmamus . . .

IX. Cop. nach der Laibacher Handschrift des 17. Jahrh.; Dipl. St., II 292, Nr. 32; Regg. v. Antershofen (Arch. f. österr. Gesch., XXXII 324); Schumh, Regg., II 253, Nr. 322; Muchar, V 303 (z. J. 1265); Tangl, Sanecker, a. a. D. hat richtig in den „Libertini“ die Sanecker erkannt, welche dies typische Prädicat führen und nach dem Erbsöhn der im Lande ob der Enns und in der Steiermark güterreichen von Ort ihre Erben und mithin auch als Inhaber der bezüglichen Kärntner Herzogslehen Vasallen Ulrichs III. wurden. Vgl. Pronez, die Freien v. Saneck, S. 26, Ann. 56, S. 139.

Dieses Hartnidus de Ort gebürt 1270 als längst verstorbener (olim dictus Hartnidus) seine Schwester Gisela, Witwe Alberts, Truchseßen von Feldsberg, in jener Urkunde, worin sie als Erbin des Bruders zugleich im Namen ihrer Söhne und ihrer Schwiegeröhne, Dietrich von Rohrau und Deutold von Chuenring, für die auf 500 Mark geschätzten Schäden, welche ihr Bruder dem Bisthum Sedau zugefügt und deshalb auf Gebot weiland Ulrichs, Bischof von Sedau, unbestattet blieb, fünf eigene, ritterbürtige Leute (quinque homines mihi iure proprietario attinentes, non meliores, nec etiam infimos, sed tamen genere militares), mit Söhnen und Töchtern und mit zehn Mark Einkünften, dem Bischof Wernhard von Sedau und seiner Kirche widmet. (Dipl. St., I 332; Muchar, V 339, d. A.; IX. Cop.)

## 80.

1263, Juli 26., Wiener-Neustadt.

König Ottokar bestätigt die Schenkung Elleys, der Witwe Michers von Gutenstein, und zwar mit Gütern im Erzwalde beim Schlosse Waldstein, zu Wirflach, eines Weingartens in der Au und einer Waldung auf dem „Tyernberg“ an das Nonnenstift Sedau, allwo sie den Schleier genommen (pro receptione apud sorores in Seccowe).

IX. Cop.; Dipl. St., I 221; Muchar, V 302 (d. A.); Emler, 164, Nr. 428.

## 81.

1. 1263, August 17., Graz.

Bischof Bruno von Olmütz, steiermärkischer Landeshauptmann, verkündigt, daß er zufolge der von König Ottokar verfügten Neugründung der Stadt Bruck in der Steiermark (novellam plantacionem oppidi de Brucke in terra sua Stirie) eine Grund- und Bodenentschädigung des Klosters Admont durch die Anweisung von zehn Mark Renten zu Stadelhofen (im Biefingthale) und die Schenkung der Dörfer „Strastotten“ und Deblarn im Ennsthale festgestellt und im „allgemeinen Laiding ober Gericht zu Graz“ (in placito sive iudicio generali) anfangs September (intransibus Kalendis Septembris — also im Vorjahre 1262) ohne irgend eine Einsprache verlaublich habe, was er nun urkundlich bekräftige.

Actum et datum apud Gretz in Stiria anno domini 1263, XVI. Kal. Sept.



Zeugen: Presentibus hiis testibus, abbate de sancto Paulo . . . abbate de S. Lamberto . . . preposito Seccoviensi . . . preposito Vora-wiensi . . . abbate de Rayna, Henrico et Bernhardo comitibus de Phannenberch, Wlflngo de Stubenberch, Ulrico de Liechtenstain, Liutoldo de Stadelke, Dythmaro de Offenberch, Wlflngo de Leybenz, Herrando de Wildonia, Wlflngo, Ottons, Gotscalco fratribus de Eren-vels, Wigando de Messenberch, Wlflngo et Ortolpho fratribus de Trewensteyn, Ortolpho de Stretwich, Conrado de Sorowe, Hermanno et Ottone de Krotendorf, Ghebolfo de Kynnenberch et a. q. pl.

St. M. (Cop.); Verdeutschet bei Muchar, V 297—299 (b. Übers.); Wichner, II 343—345, Nr. 197. Das Datum des Grazer Landings vom 1. September ist auffallend, da es mit Rücksicht auf die Datierung der Urkunde: 17. August 1263, dem Vorjahre (1262) zugewiesen werden muß, und anderseits Bruno in der Bestätigungsurkunde für die freie Gerichtsbarkeit des Klosters Admont auf dessen Gütern vom 17. August, Graz (also von gleicher Zeit und gleichem Orte wie die obige), wieder des Grazer Landings oder Gerichtes gedenkt, aber ohne die Zeitangabe: „Anfangs September“. (Cum in placito sive iudicio generali, cui nos in Grez ex commissione domni nostri serenissimi regis Boemorum ducis Austrie et Styrie, ac marchionis Moravie, cuius vicem per Styriam gerimus . . .) Diese Urkunde findet sich erwähnt bei Muchar, V 299, der sie aus dem Admonter Saalbuche ausschrieb, und aus seinem Nachlasse abgedruckt bei Wichner, II 345, Nr. 198.

## 2. 1263, August 17., Graz.

Bischof Bruno bestätigt im Grazer Landtading (in placito sive iudicio generali) die Gerichtsfreiheit des Klosters Admont, demzufolge letzteres auf Grundlage der Privilegien früherer Landesfürsten nachgewiesen habe, daß, kraft der ausschließlichen Vogtschaft des Landesfürsten über Admont, auf seinen Gütern und Besitzungen kein Richter oder Vogt die Gerichtsbarkeit über die Klosterhörigen (hominis ipsius ecclesiae) an sich ziehen dürfe, wenn nicht Abt und Mönche aus eigenem Antriebe zeitweilig einen besonderen Anwalt (defensorem) und Richter (iudicem speciale) begehren würden, was alles der König bestätige.

Wichner, II 345, Nr. 198; M. Cop.

## 82.

### 1263, December 1., Graz.

Bernhard, Graf von Pfannberg, Landrichter von Steiermark (index provincialis Stirie), bezeugt kraft seines richterlichen Amtes, daß die Wittve Antigunde von „Lonsperch“ (Deutsch-Landsberg) zufolge des von dem genannten Pfannberger, Ulrich v. Viechtenstein, Eckhard v. Dobrenz, Albert v. Horned, Herrand v. Wildon und Otto v. Viechtenstein in ihrer Streitsache mit Ulrich, Erzbischof von Salzburg, gefällten Schiedspruches ihrem durch erblichen Nügist- oder Pfandschaftstitel (hereditario dotis vel obligacionis titulo) zustehenden Rechte auf die Burg „Lonsperch“ (Deutsch-Landsberg) oder deren Einkünfte freiwillig entsagt, auf alle Rechtsmittel zu Gunsten des Gegentheiles verzichtet und jedwede ihre Nügist- oder Pfanderwerbung betreffenden Privilegien oder Zeugnisse (privilegia

et quocunque alia munimenta) ins Kloster Neum niedergelegt habe, welche nach Verlauf von vier Jahren, binnen welcher Frist die ihr versprochene Summe von 80 Mark Silber gezahlt würde, an den genannten Erzbischof auszufolgen seien, wogegen letzterer zur Ablösung dieser Forderung 40 Mark Einkünfte seiner Güter in Piber, Stiven (St. Georgen an der Stiefing), St. Ruprecht und Passail auf vier Jahre verschreibt, so zwar, daß, wenn jemand die Witwe in dem Genusse dieses Einkommens zu Passail hindern würde, ihr andere gleichwertige Renten anzuweisen seien, welche gleich den anderen nach Ablauf der bezeichneten Jahre an den Erzbischof frei zurückzufallen hätten.

Actum apud Graetz . . .

Lampel (nach dem Orig. im Wiener H. u. St.-Arch. in der Abh.: Die Landesgrenze von 1254, S. 437, Nr. 24).

## 83.

1264, Jänner 25., Prag.

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steier, bezeugt, daß ihm Patriarch Gregor von Aquileja das Schenknamt mit allem Zugehör und Recht verliehen und an ihn den Getreuen Heinrich v. Scherfenberg gesendet habe, den der König mit den zu jenem Schenknamte gehörigen Behenten aus Anlaß des Ablebens ihres bisherigen Inhabers, Albert von Troghe, um seiner mehrfachen Verdienste willen befehne.

U. Cop.; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 58, Nr. 57; Mittl. d. hist. B. f. St., V 214; Emler, 171, Nr. 439.

Vgl. die Notiz zum Jahre 1263 (bei de Rubeis, Monum. oeccl. Aquilej., 753; Emler, Regg. Boh., 1171, Nr. 2676), derzufolge Bruno, Bischof von Olmütz, der steierische Landeshauptmann, als Bevollmächtigter Ottokars die Lehnen des Rundschenknamtes Aquilejas, wie solche weiland Herzog Friedrich von Österreich innehatte, entgegennahm.

## 84.

1265, April 21., Graz.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Garsten (in Ober-Österreich) die von den Herzogen von Steier und Österreich verliehenen Freiheiten, insbesondere zwei Forsthuben (duos mansos forestariorum), welche, gelegen am Flusse Gaslenz, weiland Datar, Herzog von Steiermark, dem Kloster sammt dem Walde gewidmet.

Zeugen: Dom. Bruno venerab. episcopus Olomucensis, Mag. Heinrich praepositus Frisingensis, Pernhardus et Heinrichus comites de Phanberch, Volwingus de Stubenberch, Fridericus de Petovia, Ulrichus de Lihtenstein, Leutoldus de Stadeck, Ditmarus de Offenberch, Herrandus de Wildonia, Ulrichus et Gundacarus de Habspach, Otto de Haseloo, Perhtoldus de Engelschalchvelde, Wichardus frater suus, Erchengerus de Landesere, Wolfingus de Ernvels, Wolfingus de Trewenstein, Leutholdus de Stadeck et a. q. pl.

St. U. (Cop.); Kurz, Beitr. z. G. d. L. o. d. E., II 560; U. B. d. L. o. d. E., III 333; Emler, II 185, Nr. 480; Ruchar, V 308 (d. A.).

## 85.

1. 1265, April 21., Graz.

König Ottokar bestätigt die Urkunde Herzog Otakars vom 29. Nov. 1182 zu Gunsten des Klosters Sedau.

Zeugen: Ulricus venerabilis archiepiscopus Salisburgensis, Bruno episcopus Olomucensis, Henko, marschalcus Boemie, Wilhelmus de Phramperge, Heinricus Suppanus de Witrach, marschalcus Austriae, Heinricus de Lichtenstain, Dietricus de Engelschalchesfelde, Otto de Haslauwe, Albertus pincerna de Celkingen, Kadoldus de Waehinge, Wernhardus Prausselinus, Fridericus de Petovia, Wlvingus de Stubenberch, Herrand de Wildonia, Ulricus de Liechtenstain, Wlvingus de Arnvelse (wohl Ernfelds), Erchengerus de Landesere et a. q. pl.

D. per manus magistri Ulrici Prothonotarii nostri dilecti. 1265, VIII ind., XI. Kal. Maii.

St. M.; Dipl. St., I 227—228; Notizbl. d. Abt. d. B., 1856, 323, Nr. 14; UB. d. L. o. d. E., III 333, Nr. 358 u. deutsch ebend., 333 f.; Ruchar, V 310 (b. A.); Emler, 186, Nr. 481.

2. 1265, April 21., Graz.

Gleichartige Urkunde zu Gunsten des genannten Klosters, beziehungsweise Domstiftes.

Zeugen: Bruno, Bischof von Olmütz, Erchenger von Landesere, Erchseß (dapifer), Wulfing von Stubenberg, Friedrich gen. (j.) von Bettau, Wernhard gen. Preußlein, Gundaker von Habspach.

A. et d. Newenkirchen.

UB. d. L. o. d. E., III 339; Emler, 186, Nr. 483; LA. Cop.

## 86.

1265, April 24., Graz.

König Ottokar erläßt an seine steierischen Landeshauptleute und die anberwertigten Amtsleute (capitaneis Styrie ceterisque officialibus) die Weisung, von der Vogtei über die Freisinger Bisthumsherrschaften zu Wölz (Welze) und St. Peter (am Kammersberge) nur die einfache Abgabe zu erheben, da die Leute des Bischofs von Zwangsauflagen, Nachtherberge, Bewirtung und allen Belästigungen frei sein sollen.

Hauptstelle: (ut de advocatia prediorum . . . simplex ius advocatiae tantummodo requirant, quia homines episcopi Frisingensis ab exactio-nibus, pernocationibus, herbergariis, vexacionibus liberos esse vult.)

LA. Cop.; Reichelbed, II 1, 64; Zahn, C. austr. fris., I 279; Emler, 186, Nr. 482.

## 87.

1265, Mai 1., Judenburg.

Bischof Bruno, steiermärkischer Landeshauptmann, bezeugt, daß er als Statthalter König Ottokars auf dessen Geheiß und zur Sühnung seiner Sünden (de beneplacito et mandato ipsius domni mei et in remissionem suorum peccaminum) als weitere Entschädigung des Klosters Admont, anlässlich der Bestiftung der Stadt Brud (sich oben 1263) diesem

den Rudolf genannt „Dorfmeister“ zu Öblarn sammt Nachkommenschaft zu ewigem Dienste übergeben „auf Rath weiser und kluger Männer“ (de sapientium virorum consilio et prudentum).

Actum et datum apud Judenburg, Kal. Maji anno dom. 1265, praesentibus Wlvingo de Stubenberch, Ulrico de Liechtensteyn, Dytmaro de Offenberch, Herrando de Wildonia, Gotscalco de Erenvels, Conrado, Dytmaro et Ortolfo de Stretwik, Henrico dapifero nostro et a. q. pl.

St. N. (Cop.); Muchar, V 308—309 (b. Übers.); Wichner, II 347, 18, Nr. 201. Vgl. o. die Urf. v. 1263, Aug. 17., Graz, Nr. 81 (1).

## 88.

1265, Juni 15., „Rutzschitz“.

König Ottokar erklärt allen Äbten, Pöbpfen und Pöbfern „ob der Enns“ (supra Anasum), die Vogtei über die Gotteshäuser, zu welcher die Pöbter selbst die Herzoge seinerzeit freiwillig ertoren, zu ihrem Nutz und Frommen übernehmen zu wollen.

Hagen, UB. v. Kremsmünster, Nr. 192, S. 119; UB. d. L. v. d. E., III 579, Nr. 24 (Anh.); Lorenz, D. Gesch., I, Nachtr., S. 484, stellt das Regest als ohne Jahr zum 15. Juni.

## 89.

1265, Juni 23., Marburg.

Bischof Bruno, steiermärkischer Landeshauptmann, spricht im allgemeinen Gericht (in generali iudicio op. Marcburch) daß Schloß Hürberg dem Heinrich von Scherfenberg zu und der Frau (domina) von Zengenburg (Zemberg) ab, indem er nach Landesbrauch (iuxta terre consuetudinem) den Lutold v. Liechtened als Sendboten (nuncium) absendet, um den Scherfenberger kraft der landesfürstlichen Gewalt und seines Amtes (potestate domini nostri regis et nostra) in den thatsächlichen Besitz (in possessionem eiusdem castri suorumque pertinencium . . . corporalem) einzuführen.

Actum et datum . . . Zeugen: Presentibus dom. Ulrico Salzburgensi archiepiscopo, dom. Bertoldo Babenbergensi, dom. Ditrico Gurcensi episcopis, dom. Mainardo comite Goricie, dom. Alberone dapifero de Velsperch, dom. Ulrico de Liechtenstein, dom. Wlvingo de Stubenberch, dom. Friderico de Bettovia, dom. Henr. de Rohacz et a. q. pl.

Diese „Frau v. Zemberg“ war vielleicht die Witwe Konrads (I.) von Sanced.

St. N. (Cop.); Chmel, Fontes rer. a., II. Abth., I 64; Emler, 188, Nr. 490; Schumy, UB. v. Kr., II 274, Nr. 350.

## 90.

1265, October 14., Graz.

Herbord von Fullenstein, Truchseß des Bischofs (Bruno) von Olmäh, verkauft im Auftrage des Königs von Böhmen und seines Herrn, des

Olmützer Bischofs, die Zehntrechte des Klosters Admont, welche vorher, als dem Hochstifte Salzburg zukommend, von Herbord in Stellvertretung des Bischofs Bruno eingezogen worden waren, infolge der nachträglichen Prüfung der Rechtsansprüche Admonts von Seite des letztgenannten, die er dem „Arzte“ (physico) Metster Johannes, dem Guardian Absalon und dem Vector der Grazer Minoriten, Markward, aufgetragen hatte, dem Kloster jedoch wieder zuerkannt werden.

Zeugen: d. Wernherus (plebanus) de Ylnz (N<sup>4</sup>), d. Henricus scriptor, Helmwicus, scriptor,<sup>1</sup> d. Ortolfus de Stretwik, d. Rudolfus de Vanstorf (Johnsdorf), d. Wilhelmus capellanus domini dapiferi (Herbordi).  
 LA. Cop., Muchar, V 309; Bichner, II 351, Nr. 207.

### 91.

1265, November 5., Freistadt (op. liberam civitatem).

Bruno, Bischof von Olmütz, steierm. Landeshauptmann, ladet den Erzbischof Ulrich von Salzburg in seiner Streitsache mit dem Priester Wernher um die Pfarre Piber auf den 21. Jänner 1266 nach Graz vor.

LA. Cop.

(6. November erhielt die bezügliche Instruction der Gurker Propst, und 1266, 21. Jänner kam dieser Streit in Graz zur Entscheidung. LA. Cop.)

### 92.

1266, Jänner 22., Prag.

König Ottokar gebietet den Landes- und Stadtrichtern in Österreich und ob der Enns (judicibus provincialibus et civitatensibus per Austriam et supra Anasum) bei den Verlassenschaften geistlicher Personen widerrechtliche Eingriffe der Laien nicht zu gestatten.

Hensiz, Germ. sacra, I 408; UB. d. L. v. d. C., III 344, Nr. 367.

### 93.

1266, Juni 5.

Gottschall von Neuberg und Erchenger von Landesere bestimmen im Auftrage König Ottokars neuerdings die Grenzen der Besitzungen der Klöster St. Lambrecht und Biliensfeld in der Mariazell'er Gegend, wie solche schon vorher in einer Versammlung von Adligen aus Steiermark und Österreich — nachdem beide streitenden Theile in der Kirche zu Mariazell diesem Schiedsgerichte zugeschworen waren — festgesetzt worden.

LA. Cop., Caesar, Ann. St., II 277; Muchar, V 214 (d. A.).

### 94.

1. 1266, December 4., Linz.

König Ottokars Abmachung mit dem Bischof Konrad von Freising über die Theilung der Kinder aus der Ehe beiderseitiger Ministerialen

<sup>1</sup> Der Verfasser des bekannten Rationarium Stiriae.

**Hauptstelle:** (concedimus . . . ut pueri inter frisingensem ecclesiam et nos equaliter dividantur, quicumque procreati fuerint ex hiis, qui vel que ex nostris matrimonium contraxerint cum hiis, qui vel que fuerint de familia ecclesiae frisingensis).

**Sahn, C. austr. fris., I. Abth. 282, Nr. 261; Emler, 204, Nr. 529.**

2. 1266—1267 (ohne näh. Datum), **Graz.**

**König Ottokar** befiehlt dem Grafen von Hardeß und den anderen Landesbeamten in Österreich, die Bürger von Weibhofen a. d. Jbs (Freif. Besizung) in ihrem Handelsverkehre namentlich mit Eisen nach ihrem alten Rechte zu schützen.

**Sahn, a. a. D., 283, Nr. 262; Emler, 205, Nr. 532.**

Diese Urkunde muß zwischen den 4. December 1266 und 15. Jänner 1267 (Emler, Nr. 534) fallen, da Ottokar 4. December 1266 zu Freifstadt in Ober-Österreich und gleich darauf in Sinz urkundet (Emler, 204, Nr. 528—530). Die nächste Urkunde bei Emler, Nr. 531, mit dem Datum 30. December, Prag, darf uns nicht betrennen, da es wohl heißt „Actum Pragae a. d. 1266, IX. ind.“, dann aber „datum ib. III. Kal. Jan.“ = 30. December „per manus magistrorum Petri et Ulrici protonot. nostr.“, somit als nachträgliche Ausfertigung bei Abwesenheit des Königs gelten darf. — Von Sinz wird dann Ottokar den Weg in die Steiermark eingeschlagen haben. 1266, 15. Jänner, urkundet Ottokar bereits in Wien. (Wichner, G. Abm., II 354, Nr. 210; Muchar, V 317; Emler bietet S. 207, Nr. 534, diese Urkunde nicht, wohl aber die 20. Jänner in Laa ausgefertigte Urkunde.) Daher verzeichnet die Einleitung z. Ration. Styriae, Rauch, SS. II 114 zum Monat Jänner 1267 die Anwesenheit des Böhmenkönigs in Graz (existente domino rege apud Graecz).

## 95.

1267, Jänner 15., **Wien.**

**König Ottokar** bestätigt dem Kloster Admont die Urkunde Herzog Otakars vom 27. December 1185 (f. St. NB., I 625—630).

**Zeugen:** Magistro Ulrico canonico Pataviensi illustris regis Bohemie prothonotario, domno Ottone de Perhtoldsdorf Hauenveldario camerario Stirensi, domno Erchengero de Landese(re) et aliis q. pl. f. d.

**Wichner, II 354, Nr. 210; Muchar, V 317 (d. A.); Emler, Regg., Nachtr., 1172, Nr. 2688.** (Es ist jene herzogliche Urkunde für Admont, die dem Jahre 1186 zugewiesen zu werden pflegt und von Sahn richtig zum 27. December 1185 eingereicht erscheint.) **LA. Cop.**

Das Original verbrannt; die Abschrift in Muchars Nachlaß.

Die Schwierigkeit entsteht nun bei der Frage, ob nicht im Originale zwischen Otto von Perhtoldsdorf und dem Hauenveldario ein Name, oder d. = dominus stand, da man doch nicht leicht letzteren Namen als Prädicat mit Ottone de Perhtoldsdorf verbinden kann. Die Namensform Hauenveldarius entspricht dem Vihofarius (Ulrich von Viehofen), Messovarius (O. de Messovia = Meiffau) in andern Urkunden und weist auf Hauensfeld hin. Ein Heinrich de Hauensfeld findet sich im Heeresfolge Ottokars,

1270, November, dem Gundaker Schenk von Hausbach als Zeuge angeteilt (f. Nr. 116 zum November, Windischgraz, 1.).

## 96.

1. 1268, (December 1.), Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, spricht zufolge der im Landtaiding am Samstag nach Andreas (1. December) (in provinciali placito sabbato post festum Andree proxime habito) gefällten Entscheidung dem neuen Bischof von Sedau, Bernhard, die von weiland Erzbischof Ulrich widerrechtlich (eo tempore quo fuit archiepiscopus Salzburgensis et tantum simplex ecclesie Seccoviensis procurator) entzogenen Güter des Bisthums Sedau zu und gebietet die Einsetzung des Genannten in den Genuss derselben.

St. VA. (Cop.); Dipl. St., I 329—330; Muchar, V 328 (b. A.); Emler, II 245, Nr. 628.

Vgl. das bezügliche Schreiben des bischöflichen Truchseß Herbord von Fullenstein in seiner Eigenschaft als Landrichter der Steiermark (judex provincialis Styriae) an Albert von Horned vom 2. December 1268 (f. dort). Darin findet sich die Stelle: Sicut in placito provinciali apud Grecz per voner. patrem et dom. Olomucensem episcopum vobis est commissum viva voce sic presentibus committimus et sub obtentu gracie sereniss. domini nostri Otokari regis bohemicus vobis precipimus . . .

2. 1268, December 2., Graz.

Herbord von Fullenstein (Fulinstain), Landrichter der Steiermark (judex provincialis Styriae), schreibt an Albert von Horned, er möge nach dem Rechtspruche Brunos, Bischofs von Olmütz, im Grazer Landrechte (f. o. 1. December) und gemäß des königlichen Auftrages den Sedauer Bischof in den tatsächlichen Besitz (in corporalem possessionem) der ihm zuerkannten Güter, welche Konrad Scheuchliher und Leuphildis Rozzeuna von Judenburg innehaben, und auch der anderen, deren die briefliche Weisung Brunos gedenkt, einführen.

VA. Cop.; Emler, 246, Nr. 629.

## 97.

1268, December 21., Graz.

Volkmar, Richter von Graz (judex Graecensis), schenkt dem Hospital am Pöhrn eine Hube zu Tomdorf (Tanndorf bei Graz), „woselbst Wilkowim haust“.

Zeugen: Albert von Horned, Otto sein Bruder, Bernher von Haus, Prechtlin von Ried, Hermann von Windischgraz. — (Bürger:) Konrad gen. „Laeglaer“, Konrad gen. „Bauch“ (Venter), Ruipold Wakercil, Heinrich gen. Vorstaer, Detschelin, Jakob u. a.

VA. Cop.; Muchar, V 330 (b. A.); UB. o. b. G., III 359, Nr. 382.

## 98.

1269, März 5., Prag.

König Ottokar verbietet den Bürgern von Judenburg, den Bischof Bernhard von Seckau unter dem nichtigen und unwahren Vorwande, daß Kirchen und Prälaten Häuser und Gründe in Städten und Märkten nach Burgrecht nicht besitzen könnten und dürften, im Besitze der von seinen Vorgängern innegehabten Liegenschaften zu Judenburg auf irgend eine Weise zu führen.

MA. Cop.; Reg. b. Lorenz, Deutsche Gesch., I, Nachtr., S. 481; Emler, 247, Nr. 638.

## 99.

1269, März 11., Prag.

König Ottokar nimmt die seit langem in Verfall gerathene und schwer bedrückte Seckauer Hochkirche mit allen Rechten, Freiheiten und Befreiungen als ihr vorbesteter und hauptsächlichster Vogt (*tamquam ejus principalis et praecipuus advocatus*) in seinen Schutz und Schirm und erläßt ein diesfälliges Gebot an die Vornehmen, Ministerialen, Ritter, Richter u. s. w. in der Steiermark zu Gunsten Bischofs Bernhard.

MA. Cop.; Dipl. St., I 330; Emler, 251, Nr. 643.

## 100.

1269, April 16., Graz.

Herbord, Truchseß von Fullenstein, Landrichter (*iudex per Styriam generalis*) erklärt zufolge landesgerichtlichen Schiedspruches und seiner Bestätigung durch König Ottokar von Böhmen und Bischofs Bruno (*juxta sententiam in placito provinciali latam atque a rege Boemiae confirmatam*) die Gültigkeit des Besitzrechtes Bischofs Bernhard von Seckau auf die von Erzbischof Ulrich einst widerrechtlich verkauften Güter, insbesondere zu St. Stefan, Kirchbach, Wolfsberg und Jägersberg, die dem Gundaker von Glazau (Gleitsau b. Kirchbach) verpfändet waren.

MA., Nr. 913; Emler, 252, Nr. 646.

(Jener Schiedspruch fand wohl 1268, 1. December, in Graz statt, s. die betreffende Urkunde, Nr. 96.)

## 101.

1269, April 25., Leoben.

Herbord, Truchseß von Fullenstein („Wellenstein“), Landrichter der Steiermark (*iudex Stirie generalis*) entscheidet in der Gerichtsitzung vor der Leobener Pfarrkirche (*sedens pro tribunali in Liuben ante ecclesiam parochialem*) das Recht auf Zehnten in Trofajach, welche bisher Heinrich von Trofajach, Ritter des Herrn Wigand von Massenberch (*miles domini Wigandi de Maessenberch*), gewaltthätig sich angeeignet, dem Stifte Admont zu, kraft des Nachweises Wulfsings von Stubenberg.

Zeugen: *Huius rei testes sunt: comes Bernhardus de Pfannberch, magister Willehalmus notarius, domnus Wigandus de Maessenberch, domnus Alhohus de Ratgerspurch, domnus Hermanns et domnus Otto*



fratres de Chrotendorf, domnus Herwicus de Chrotendorf (Strotendorf bei Papfenberg), domnus Walchunus de Tuemersdorf (? Diemersdorf bei Neumarkt) milites, Otto dictus „comes de Leuben“, Gebolfus de Chinnberch (wahrscheinlich Rindberg), Chonradus Grabner, Diepoldus dictus Albus et Ulricus frater eius de Leuben, Ulricus de Chnutelveld, Admontensis prepositus apud Muram, Wolvramus, Geroldus et Gundacherus de Libsnich (Stefing?) Walchunus decimator in Camera (Kammern), Duringus et Duringus filius eius de Stainhos (? Steinhaus bei Neumarkt), Otto cognomine Poppo de Ditmarsdorf (? Dietmannsdorf, Balthenthal), Henricus Speiser, Ulricus Lessacher et a. q. pl.

Per sententiam etiam praedictorum coram iudicio est inventum, quod easdem decimas nomine advocati possessioni dicti monasterii assignarem, quod ex tunc fieri dans super eo Gebolfum de Chinnberch meo numine nuncium et tutorem.

Acta hec scripta sunt per manum Eustachii notarii.

Im Duplicate heißt es noch: „Et sigillo comitis Bernhardi de Phannberch viri nobilis et mei roborata.“

St. A. (Cop.); Dipl. St., II 226; Čájar, II 544; Múhar, V 332 (b. A.); Wächner, II 359, Nr. 216, und 361, Nr. 219. (Vgl. Brunos Urkunde vom 17. August 1263, Graz, Nr. 81.)

### 102.

1269, Juni 12., Znaim.

König Ottokar bestätigt die Rechte und Freiheiten des Klosters Gleink (vom 6. September 1239).

Unter den Zeugen: Bischof Bruno von Olmütz, Hauptmann der Steiermark . . . , Wulfing von Stubenberg, Bernhard Graf von Pfannberg, Ulrich von Liechtenstein.

Kurz, Str., III 351: UB. o. d. C., III 365; Emler, 253, Nr. 650.

### 103.

1269, Juni 13., Znaim.

König Ottokar bestätigt dem Bisthum Sedau:

- a) die Urkunde Herzog Friedrichs von 1239, April 17., Ips. (St. UB., II 482, Nr. 371).
- b) die Urkunde Herzog Friedrichs von 1241, August 12., Lobel (ebenda, 512, Nr. 399).
- c) die Urkunde Ottokars von 1253, Mai 17., Leoben (s. am betr. D.).
- d) die Urkunde Ottokars von 1254, Mai 1., Wien (s. am betr. D.).

St. A. Cop.; Emler, 254, Nr. 652.

### 104.

1269, Juni 28., Radkersburg.

Bruno, Bischof von Olmütz, steierm. Landeshauptmann, schlichtet den Streit zwischen Bernhard, Bischof von Sedau und Ortolf von Stretweg über das Dorf „Kausenß“ (Kassnitz b. Seckau?).

Datis literis sub sigillo suo Chunradi, prepositi de Brunna, Vlrici de Lyhtenstaeyn et Herbordi de Fulnstein. Dat. Ratgerspurch, 1269, iud. XII, quarto Kal. Julii. Testes Styrii nobiles et milites multi. St. A. (Cop.); Emler, II 255, Nr. 655.

## 105.

1. 1269, August 16., Witschein.

Mathilde, Witwe des Hadmar von Schönberg, ihre Söhne, Raimbert und Hadmar, und ihre Miterben verzichten zu Gunsten des Sedauer Kollegiatstiftes auf zwischen diesem und ihren Vorfahren lange strittig gewesene Gründe und Weingärten in Glanz (bei Marburg).

Befiegler der Urkunde: Bruno, Bischof von Olmütz, Bernhard, Bischof von Sedau, und Herbord, Truchsess von Füllenstein, damals Landrichter von Steiermark (tunc iudicis per Stiriam generalis).

A. et d. in Weschein . . .

St. A. Cop.; Dipl. St., I 233: A. e. d. in „Ratscheina“ statt Wetscheine. Chmel, Fontes rer. a., II 1. 99, Nr. 88; Muchar, V 334.

Vgl. Muchar, III 287—288 über den ganzen Sachverhalt. Die Befestigung dieses Rechtspruches erfolgte 1269, 7. October (s. dort), womit die langwierige Streitsache (diu agitata) ihren Abschluß fand.

2. 1269, October 7., „Sazga“.

Äbnig Ottokar, Herzog von Österreich und Steier, bestätigt die ihm vom Sedauer Propste Ortolf vorgelegte Urkunde vom 16. August 1269, in welcher Mathilde, Witwe Hadmars von Schönberg, und ihre Söhne Raimbert und Hadmar auf die zwischen ihren Vorfahren und dem Sedauer Stifte lange strittig gewesenen Besitzungen in Glanz verzichten.

St. A., 929, Orig.; Chmel, Fontes rer. a. II 1. 99, Nr. 88; Notizenbl. d. Akad., 1856, S. 323, Nr. 15; Emler, 258, Nr. 665.

## 106.

1269, August 20., Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, Hauptmann oder Vertreter der Steiermark (capitaneus seu rector Styriae), verkündigt, daß er in Graz, im Hause des Grazer Stadtrichters Volkmar (in domo Volchmari iudicis Graecensis), in offener Schranne des Landtaidings (praesidentibus nobis indicio in placito generali) den Rechtsstreit des Edlen Heinrich von Rohitsch mit dem Kloster St. Paul über benannte Güter untersucht und letzterem kraft Urkundenbeweises dieselben zugesprochen habe (per sententiam publice promulgatam).

Testes: Dom. Wernhardus venerabilis Seccowiensis episcopus, Albertus abbas Admontensis, Ortolfus prepositus Seccoviensis, magister Vlricus notarius serenissimi Boemie regis,<sup>1</sup> ducis Austriae et Stiriae et

<sup>1</sup> Offenbar derselbe, welcher in der königlichen Urkunde vom 24. Februar 1269 Bodebrad, Erben-Emler, II 248, Nr. 635) als Mag. Ulricus Prothonotarius Austriae

Marchionis Moravie, Chunradus prepositus Brunnensis, Bernhardus et Henricus comites de Phannenberch, comes Ulricus de Sternberch, comes Ulricus de Hiunenburch, Wlängus de Stubenberch, Fridericus de Bettovia, Liutoldus de Stadeck, Ulricus de Lichtenstein, Sifridus de Maernberch, Herbordus de Felmstein (Füllenstein), Herbordus de Traberch (et) filius suus, Herrandus de Wildonia, Cholo de Marchpurch, Cholo de Saeldehove, Wigandus de Maessenberch, Wernherus de House et a. q. pl.

VA. Cop.; Schroll, St. Pauler UB., 159—150, Nr. 118; Ruchar, V 333 (b. A.).

## 107.

1262—1269, October 1., „Kamnich“.

König Ottokar verfügt, daß die Witwe Ushalks von Lowenberch (Lemberg bei Bölschach, oder Neukirchen?) auf alle Güter, die sie unter dem Titel der Burghut (purchuta) des Schlosses Straßburg (Gurter Herrschaft in Kärnten) innehat, gemäß der königlichen Weisung an den „ehrwürdigen Hauptmann“ (venerabili capitaneo, offenbar Bischof Bruno von D. als Landeshauptmann der Steiermark) zu Gunsten Gurks Verzicht leiste.

Lorenz, Deutsche Gesch., I 470; Emler, 193, Nr. 500 zum Jahre 1265 (der diese Urkunde 278, Nr. 716 noch einmal bringt u. zw. zum Jahre 1270). Sie fällt in die Zeit der Hauptmannschaft Brunos 1262—1270. Da seit 4. Juli 1269 letzterer nicht mehr in der Steiermark auftaucht, 1270, A. Oct., bereits Burkhard von Künigenberg als steierm. Landeshauptmann urkundet, und unsere Urkunde das Monats- und Tagesdatum October 1. führt, so kann letztere gewiß nicht dem Jahre 1270 angehören, sondern höchstens 1269 anzusetzen sein.

## 108.

1270, Jänner 26., Wien.

König Ottokar verbietet seinen Amtleuten, das Sedauer Stift in irgend einer Weise zu schädigen, und zwar insbesondere was die Bestiftung und Abstiftung der Grundholden durch den Propst und dessen Sachwalter oder Anwälte betrifft irgendwie zu hindern.

Quatenus d. prepositum Seccoviensis ecclesie et procuratores ipsius in constitutione et destitucione hominum suorum non presumatis aliquo modo impedire.

VA.; Emler, 1177, Nr. 2689 (Nachtr.)

## 109.

1270, Jänner 29., Wien.

1. König Ottokar bezeugt, daß das Kloster St. Lambrecht laut Aussage Bischofs Bruno, damals steierischen Hauptmannes (tunc capitaneus Stirie),

et Stirie erscheint und 1272, 29. Juni, Graz (Schroll, UB. v. St. Paul, 161, Nr. 120), auch als rector ecclesie in Piber angeführt wird.

und Ottos von Haslau, welcher damals für einige Zeit allort Hauptmann war (qui tunc pro tempore eiusdem capitaneus terre fuit), in dem allgemeinen Laibing zu Graz (in placito generali habito apud Gretz) sein Besizrecht auf ein Gut bei St. Martin im Lungau, als Tausch für einen Stadt- und Burggrund Voitsbergs) in den Tagen Herzogs Leopolds von Osterreich und Steiermark als Gründer der genannten Stadt) urkundlich erwiesen habe.

Den Wahrheitsbeweis erbrachten (perhibuerunt testimonium veritatis) uiri nobiles Ulrichus de Liechtenstein et filius eius, Ditmarus de Streckwitz, Ortolfus et Ditmarus de Streckwitz (Stretweg), Helmuicus de Gratzlapp, Otto phuntan, Swichardus et filii sui Ortolfus et Hainricus. Actum in Vienna a. Dom. 1270 et d. per manus mag. Vlrici nostri prothonotarii quarto Kal. Februarii.

Lorenz, Deutsche Gesch., I 461—462, Nr. XII; Muzar, V 338 (b. A.); Emler, 265, Nr. 684; LA. Cop.

2. Mit dieser Thätigkeit des Otto von Haslau muß die undatierte (dieser Zeit 1269) zufallende Urkunde zusammenhängen, worin Wulfing von Stubenberg zu Gunsten Admonts gewissen Lehntrechten entsagt und erklärt, kein Recht darauf zu besitzen und den Heinrich von Trofajach auch nicht damit belehnt zu haben.

Darin heißt es: in Gretz coram domnis scilicet magistro Ulrico scriba Styrie et domno Ottono de Haslowe Styrie capitaneo.

Čáslar Ann., II 290 (zum Jahre 1258!); Wächner, II 358, Nr. 215, richtig zum Jahre 1269. Vgl. auch Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, XXII 83; LA. Cop.

## 110.

1270, Jänner 30., Wien.

König Ottokar bestätigt die Gerichtsgewalt des Klosters Admont auf dessen Gütern auf Grundlage der von Bischof Bruno (17. August 1263, Graz), dem genannten Stifte ertheilten Urkunde.

LA. Cop.; Böhmer, Addit., II 444; Emler, 265, Nr. 685 und Nachtrag, 1177, Nr. 2692; Wächner, II 361, Nr. 219.

## 111.

1270, Jänner 31., Wien (bei den Schotten).

1. König Ottokar bestätigt den Schiedspruch Ottos von Haslau in der Streitfache zwischen dem Kloster St. Lambrecht und Wilhard von Rabenstein (Ramonstain) in Hinsicht von Rechten und Renten auf der Klosterherrschafft Mariazell, Salzbezug aus einer Saline daselbst, Jagd-, Fisch- und Forstreechten.

Zeugen: Otto von Haslau, Ulrich von Bihofen, Ulrich von Pilschsdorf; (Steiermärker:) Wilhard von Rabenstein, Wulfing von Stubenberg, Ulrich von Biechtenstein, Reimbert von Kranichberg, Herrand von Wildon, die Grafen

Bernhard und Heinrich von Pfannberg, Konrad von Saurau, Ortolf, Sohn Swiders von Stretweg, Ritter (militos).

VA. Cop.; Muchar, V 389 zum 1. Februar (doch findet sich in der Urkunde II. Kal. Febr. nicht Kal. Febr.); Lorenz, Deutsche Gesch., I 462 bis 494; Emler, 266, Nr. 687 (im Urkunden-Auszuge).

2. König Ottokar bestätigt den Gnadenbrief Herzog Ulrichs III. für das Kloster St. Lambrecht.

Lorenz, Deutsche Gesch., I 483 (Ausg.); Emler, 265, Nr. 686. VA. Cop.

## 112.

1270, Jänner 31., Wien.

König Ottokar bestätigt die Gnadenurkunden der Kärntner Herzoge Bernhard und Ulrichs III. vom 19. December 1244 und 5. August 1263 für das Hospiz am Semmering.

Orig. im VA.; Lorenz, Deutsche Gesch., I 483; Emler, 265, Nr. 686, und vollständiger nach dem Original im steierm. VA., Nachtr., 1178, 2693.

## 113.

1. 1270, Februar 2., Wien.

Konrad, Bischof von Freising, verleiht dem König Ottokar, Herzog von Österreich, Kärnten und Steier und Herrn von Krain und der Mark (duci Austrie, Karinthie, Stirie . . . dominoque Carniole et Marchie), alle durch den Tod Herzog Ulrichs (III.) von Kärnten erledigten Lehen in Erbbesitz, in Ansehung des dem Hochstifte hiedurch erwachsenden Schutzes und Vortheiles und gegen das Versprechen des Königs, die Rechte und Freiheiten des Freisinger Bisthums immerdar achten zu wollen.

Zeugen: die Kirchenfürsten von Bamberg, Passau, Gurk, Olmütz; von Weltlichen: die Grafen von Görz-Tirol, Heunburg, Sternberg, Ortenburg, Orlamünde, Schwarzenburg, Hohenstein, Hardeß, Pfannberg (Heinrich und Bernhard), dann folgen Edle aus Böhmen, Mähren und Österreich. De Stiria: Vlricus de Lichtenstein et Otto filius eius, Wulfingus de Stubenberch; „de Carinthia“ (3); „de Carniola“ (4).

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 105, Nr. 91; Bohn, Cod. A. fris., II A, 309; Emler, 266, Nr. 689.

2. 1270, Februar 3., Wien.

K. Befehl an die Landrichter in der Steiermark, sich der Gerichtsbarkeit über die Gründe und Untertanen des Freisinger Hochstiftes zu enthalten, so zwar, daß nur im Falle erwiesener Rechtsverweigerung seitens des Bischofs und seiner Amtsleute die Sache vor den landesfürstlichen Richter gebracht werden dürfe (nisi forte a dicto episcopo et suis officialibus querulantibus fors iusticia denegata, tunc primo si probatum fuerit, licebit vobis vestrum iudicium exercere).

Die Urkunde des Brigner Bischofs Bruno (von Bullenstetten-Kirchberg

1250—1288), worin derselbe die Sponheimer Lehen in gleicher Weise an Ottokar verleiht, erscheint bei Emler, 329, Nr. 814, zum 5. Februar 1273, Wien, gestellt. Eine Vergleichung der Zeugen der Freifinger Urkunde vom 3. Februar 1270 mit denen des Brigner Diploms legt es jedoch nahe, daß letztere wohl auch dem Februar des Jahres 1270 angehören müsse und die Datierung MCCLXXIII auf einem Versehen beruhen dürfte.

U. Cop.; Zahn, a. a. O., 311; Emler, 267, Nr. 690.

#### 114.

1270, Februar 7., Wien.

König Ottokar gebietet, daß die Bürger der Stadt Judenburg bei ihrem Handel von und nach Wiener-Neustadt ihren Freiheiten entsprechend behandelt und zur Mautgabe nur in Wiener-Neustadt, Solenau (Salchonawe) und Neundorf verhalten werden sollen.

U., Orig., Nr. 937; Fontes rer. a. I 106; Emler, 267, Nr. 691; Zahn, feierm. Geschichtsblätter, I, VII. A., 51, (bester Abdruck). Vgl. o. S. 452.

#### 115.

1270, October 9., Marburg.

Burkhard, Marschall von Böhmen, Hauptmann der Steiermark, beurtundet, im Beisein Konrads des Landschreibers der Steiermark, daß in dem Marburger Landtaiding (in generali placito Marchpurg) vom 7. October bei der wider Propst und Kollegiatstift von Sedau seitens Hartnids, des Schenken von Rabenstein (Rammonstain) über Besitzungen in Erzwalde (bei Deutsch-Feistritz) erhobenen Klage eine Urkunde König Ottokars vorgelegt worden sei, bezufolge bereits durch den damaligen Landeshauptmann, Bischof Bruno von Olmütz, diese Streitsache zu Gunsten Sedaus ihre Erledigung gefunden hätte, er somit nach Entgegennahme der allgemeinen Zustimmung der Vornehmen (de communi Nobilium dictata sententia) den Schenken für sachfällig erkennen und Sedau im Besitze jener Güter schätzen müsse.

Zeugen: Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Friedrich von Bettau, Ulrich von Riechtenstein, und Otto sein Sohn, Wulfing von Stubenberg, Bernher von Haus, Albert von Horned, und überdies der Edle von Stretweg, Volkmar (Stadttrichter) von Graz und die Edlen von Rohitsch, Rotendorf, Fischern, Graben und Waldstein.

Dipl. St., I 234—235; Cäsar, II 545; Muchar, V 340; vollständige Zeugenangabe in der Cop. d. U.

#### 116.

1270, (November), Windischgraz.

1. König Ottokar II. bestätigt der Karthause Seitz den Gnadenbrief Herzog Otakars von Steier vom Jahre 1185 und ebenso den Besitz der Dörfer Prepuhel (Prepola, O.- und U.-, bei Marburg), gewährt dem Kloster das Bezugsrecht auf acht größere Lasten (octo massas ferri ponderis maioris) bei den Amtsleuten in Leoben statt der früher dorthier bezogenen zwanzig

Lasten (pro viginti massis ferri, quas in Leuben prius recipere consueverint).

Zeugen: Ulrich, Hauptmann von Dürnholz, Friedrich von Pettau (Fridricus Petovius (s. w. u.)), Otto von Haslau, Otto von Berchtoldsdorf, Erzhenger (Herthengerus), Truchsess, von Landesere, Gundacher, Schenk von Hausbach (Hauchspach), Heinrich von Hauenfeld, Ulrich von Hausbach (Hauchspach), Heinrich von Helfenberg, Friedrich von Pettau (Fridericus de Petovia s. o.), Friedrich von Grätz (de Grez, Windischgrätz?) und sein Bruder Ortolf, Krafsto, Pfarrer, Ortolf von Gurtsfeld u. a. m.

Datum (in Windischgrez) p. m. mag. Ulrici prothonotarii. Anno d. 1270, XIII iud.

Drei Ausfertigungen im Wiener Staatsarchiv, bei Lorenz, Deutsche Gesch., I. Anh., S. 469 f., Nr. XVI; LA. Cop.; Muchar, V 341; Emler, nach einer Cop. des steierm. LA., 284, Nr. 735.

2. König Ottokar II. bestätigt dem genannten Kloster a) das Privileg seines Oheims, Herzog Ulrichs III. von Kärnten vom 21. Mai 1267 und b) der Herzogin Theodora von Österreich und Steiermark von 1233.

Act. ann. 1270 et datum in Windisch-Grez p. m. Ulr. proton. (Gleiche Zeugen.)

LA. Cop.; Emler, Regg., Nr. 734; Muchar, V 342.

Da Ottokar 1. November noch in Wien weilte, dann den Heereszug nach Krain und Kärnten unternahm, 24. November bereits zu Sittich in Krain, 6. December zu Willach in Kärnten urkundet und den Weg nach Kärnten durch Oberkrain, oder das Canalthal (?) eingeschlagen haben wird, so dürften diese Urkunden jedenfalls noch in den November 1270 fallen.

### 117.

1270, December 6., Willach.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Viktring die Gnadenbriefe der Kärntner Herzoge.

LA. Cop.; Lorenz, Deutsche Gesch., I (Nachträge) 484; Muchar, V 313; Emler, 282, Nr. 729.

### 118.

1270, December 12., Judenburg.

Abmachungen König Ottokars mit Friedrich, Erzbischof von Salzburg, betreffend die Lehen des Hochstiftes in Steier in Kärnten, und die für den 1. Mai 1271 nach Wien anberaumte Ausgleichsverhandlung über Salz- und Bergregale, Frohnen, Mauten, Zölle, Gerichte u. s. w.

Als Schiedsleute Ottokars erscheinen angeführt: Nesamez, der Schenke und Hartlieb der Kämmerer von Nöhren, Otto von Haslau und Otto von Berchtoldsdorf (zwei Österreicher); als solche Erzbischof Friedrichs; Konrad von Khaepfingen, Kantor und Domherr von Salzburg, Bruder Andreas und Gebhard, Gebrüder von Volwen, und: Etlehard von Dobreg.

(Kleinmayern) Juvavia, 382; Hormayrs Archiv, 1827; Wiener Jahrbücher, CVIII. Bd., 108, S. 183; Muchar, V 341 (irrtümlich zum 12. October); Emser, 282—283, Nr. 730, 731 (die beiden ersten Urkunden im Anszuge), 283—285, Nr. 731 (ganz).

## 119.

1271, April 14., Admont.

Urkunde des Abtes Albert für During (von Grief?), worin sich eine Klage über die Armut des Klosters Admont und die Zwangsgaben an den Landesfürsten, König Ottokar, findet.

... Sciendum etiam, quod prelibatus Duringus et Margarita (uxor sua) nostre inopie succurrentes duodecim marcas argenti nostre ecclesie tradiderunt, quam pecuniam cum plurimis rebus inclito Regi Boemie dare modis omnibus cogebamur...

(Adm. Saalb.) Muchar, V 346; Wächner, II 363, Nr. 221.

## 120.

1271, Juli 3.—13., Prag.

Böhmischerseits erfolgte Ausfertigung des Friedensschlusses zwischen König Ottokar und König Stephan V. von Ungarn.

Hauptstelle: den Verzicht des ungarischen Königs betreffend:

Insuper dom. Stephanus rex Ungarie renuntiavit omni iuri et actioni quod et que sibi videbantur competere seu etiam competebant in ducatus Styrie, Carinthie et dominiis Carniolae, Marchiae, nullam de cetero suo vel heredum suorum nomine contra nos et heredes nostros super illis moturus materiam questionis...

Emser, 295—301, Nr. 753.

Das ungarischerseits abgefasste Instrument führt als Datum 3. Juli „in castris apud Posonium“. — Als Zeugen und Bürgen des Böhmenerkönigs erscheinen Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Sedau.

Lambacher Anh., 112; Fejér, Cod. dipl. H., V 114—128.

## 121.

1271, August 13., Neun.

Volkmar, Bürger von Graz, widmet dem Kloster Neun die Schenkung von zwei Theilen Salzburger Lehnten in Straßengel, Felgau und auf den Neubrüchen von Neun, gemeinlich „Loch“ genannt, damit den Conventherren an der Klosters tafel wöchentlich einmal Wein nach dem kupfernen Maße (potu, quod dicitur cuprea mensura) gereicht werden könne.

Zeugen: Purchardus de Chlingenberch, tunc capitaneus Styrie, gener suus dominus (Heinricus) de Baruth, d. Dietricus de Fulen (Fulin), d. Herm. de Windischgraez, Liupoldus d. „Wakerzil“, Chunradus „Venter“, Oetschlin, Otto d. „Oechsel“, Alhardus de S. Petro.

LA. Cop.; Muchar, V 350 (irrig zu 1272).



## 122.

1. 1271, September 1. (cal. Sept.), Graz (St.-Thomas-Kapelle).

Hurthard von Klingenberg, Landeshauptmann, gestattet dem Kloster Neun die Erbauung eines besetzten Kornspeichers (granarium) innerhalb der Stiftsmauern.

Zeugen: Heinrich Baruth, Walthar von Thal, Ulman und die „Grazer Bürger“: Volkmar, Herman von Windischgraz und Konrad Bauch.

ÖA. Cop.; Muchar, V 345; Emler, 303, Nr. 757.

2. 1271, September 29.

Konrad, Landschreiber der Steiermark, fertigt als damaliger „Berweser und Verwalter des Königs Ottotar in Steiermark“ (provisorio tunc et procuratore prefati regis per Styriam magistro Chunrado) im Auftrage seines Herrn eine Urkunde für das Kloster Studentitz aus, worin dieses Nonnenstift als Ersatz für das Schloß Jaunegg (Junekke) in Kärnten und die zugehörigen Güter solche zu Brenosche (Prionosso bei Gonobitz), Langenberg (Lengenperch, bei Marburg, oder Blitschach), Glocot-schaunig (Glocotsonich bei Gonobitz) und noch in anderen acht Orten dieser Gegend erhält.

ÖA. Orig., Nr. 965; Muchar, V 347, deutsche Ausg. (Muchar bezeichnet ihn ungenau als Kanzler (!) und Provisor des Königs von Böhmen.)

Vgl. Anh. Nr. 128, die königliche Bestätigung vom 7. September 1272.

## 123.

1271, October 13., Prag.

König Ottotar bestätigt dem Kloster Neun die vom König Stephan 1259 ausgefertigte Urkunde über die Schenkung des Grazer Bürgers Rudiger „Pfannenberg“: Güter zu Wagnitz und Ralsdorf (bei Graz).

ÖA. Orig.; Dipl. St., II 28; Emler, 305, Nr. 761. Vgl. o. Nr. 61.

## 124.

1272, Februar 22. (Zbrahowao).

König Ottotar empfiehlt dem Sedauer Bischof Wernhard des von weiland der Frau von Kranichsberg mit Genehmigung des Königs gestiftete und erbaute Nonnenkloster zu Kirchberg (am Wechsel).

Pez Bernh., Thes. anecd. nov., VI 2, 119, Nr. CCXII; Muchar, II 82, V 347, 349; Emler, II 310, Nr. 773.

Die Weisung Erzbischof Friedrichs von Salzburg an Bischof Wernhard von Sedau in Hinsicht dieser Stiftung datiert vom 20. December 1271, Leibnitz; 2. Juli 1272 ward dieselbe durch den letztgenannten vollendet. Vgl. Pez, Cod. ep., II 118, Muchar, V 349, und dieses Buch, S. 26, Anm. 2.

## 125.

1272, April 22., Prag.

1. König Ottokar beauftragt den Ulrich von Dürnholz als „capitanus Karinthie, Karniole et Marchie“ und Konrad, den Landschreiber der Steiermark (scriba Stiriae), mit dem Schutze des Nonnenlosters der heil. Maria in Mahrenberg.

U. Orig.; Dipl. St., II 345; Muchar, V 349, der diesen Landschreiber durch ein Versehen „Christoph“ nennt; Emler, 311, Nr. 777.

(Vgl. die deutsche Urkunde der Witwe des Mahrenbergers Siegfried, Richardis, vom 26. Februar 1272 für das Kloster — in den Font. rer. a., II., A. 1, 132, Nr. 115; U. Orig. — und Muchar, V 351, über die Bannung des habgütigen Schreibers des königlichen Hauptmanns Ulrich von Dürnholz, Rudolf, durch den Lavanter Bischof; er hatte auf Besitz und Renten des Stiftes seine Hand gelegt.)

2. Vgl. das bei Redlich (Mittheilungen aus dem vaticanischen Archiv, II) S. 11—12, Nr. 13, abgedruckte und dem Frühjahr 1272 eingereichte Schreiben des Meister Konrads, Landschreibers der Steiermark (mag. Ch. scriba Stirie), an Ulrich von Dürnholz, Hauptmann von Kärnten, Krain, der Mark und Friaul, worin dieser aufgefodert wird, der Witwe Seifrieds von Mahrenberg (7. Februar 1272 war Richardis bereits Witwe), laut der Zusage König Ottokars an dieselbe, sich bei Mahrenberg oder in Kärnten eine Güterrente von 20 Mark Silber (viginti marcarum redditus) auswählen zu können, ihr dieselbe eher in Kärnten und zwar zu Chinberch (Kienberg bei Unterdrauburg oder bei Wolfsberg) anzuweisen, da sie die „Räubergeroffenschaft“ in Mahrenberg allzusehr fürchte (ipsa domina communitatem latronum in Morenberch nimium abhorrendo).

## 126.

1273, Juni 29., Graz.

Abt Gerhard von St. Paul erklärt in seiner Streitfache mit Cholo von Saldenhofen und dessen Söhnen Cholo und Konrad als Schiedsmänner: Bernhard Bischof von Sedau und Ulrich, den Pfarrer von Piber, Protonotar des Königs von Böhmen, erkoren zu haben, während sein Widerspart zu solchen: Otto den Jüngeren von Liechtenstein und Hugo von Donnerstein erwählte, und bezeugt, daß unter der Obmannschaft Eckhardts von Dobrenge ein Vergleich geschlossen wurde.

D. Grotz a. d. 1272, III. Kal. Julii.

Schroll, UB. von St. Paul, 161—162, Nr. 120; U. Cop.

## 127.

1272, Juli 1., Graz.

Konrad, Landschreiber der Steiermark, verkündigt, daß in Anwesenheit des Abtes von Keun, seines Kellermeisters als Sachwalters und Otios von Liechtenstein des Jüngeren im Gerichtstaiding zu Graz (apud Grocz

in indicio presentibus) mit Zustimmung der gegenwärtigen Landesbehörden (consentientibus nobilibus terre presentibus) die Entscheidung gefällt wurde, wonach der Abt oder sein Sachwalter (procurator) alle Rechtshändel seiner Untertanen, bewegliches Gut betreffend, sowohl innerhalb als außerhalb der betreffenden Städte, zu schlichten und auf seinem Grund und Boden die Gerichtsbarkeit auszuüben die schrankenlose Befugnis habe, gleich den Ministerialen und anderen Vornehmen des Landes.

(quod idem abbas sive suus procurator causas sic per questiones rerum mobilium de hominibus suis tam intra civitates quam extra sicut ministeriales et alii nobiles terre debeat iudicare ac in bonis suis sine omni impedimento eadem, qua singuli et universi utuntur, perfrui libertate).

Acta sunt hec apud Grecz, in oct. b. Johannis B.

Alanus Lehr, Runensia, I 848—349; Muchar, V 350 (zum 28. Juli 1272), d. A.; Chmel, Fontes rer. a., II, A. 1, S. 126; BA. Cop.

## 128.

1272, September 7., Wien.

König Ottokar weist der von Sophie, Edlen von Rohitsch, Witwe Michers von Junekke (Jauned bei Eberndorf in Kärnten), gestifteten und dotierten Dominicaner-Konnenabtei Gnadenbrunn (Fons gratiae) zu Studenitz zum Erlaße für Gut und Besitzrechte der Burg Junekke und die „zum Amte (officium) Marburg jenseits der Drau“ gehörigen Liegenschaften, mit Einzelangabe der örtlichen Bezüge, 57 Mark Pfennige, an.

Zeugen: Ulrich Graf von Heunburg, Ulrich Graf von Sternberg, Friedrich Graf von Ortenburg, Heinrich Graf von Pfannberg, Burkhard von Klingenberg, Marschall von Böhmen, Ulrich von Dürnholz, Hauptmann von Kärnten, „Nezanzlius“ Burggraf von Dimütz, Otto von Haslau, Otto von Berchtoldsdorf, Kämmerer von Österreich, Rapoto von Falkenberg, Ulrich von Viechtenstein, Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wilbon, Meister Ulrich von „Nertinge“, Domdechant von Passau, und Meister Konrad, Landschreiber von Steiermark.

BA. Orig. Nr. 984; Lorenz, Deutsche Gesch., I 472, Nr. XVIII; Emler, 320, Nr. 794; Muchar, V 349 (zum 2. September). Vgl. oben Nr. 122 (2).

Die Urkunde von 1263, Mai 25. (Dipl. St., II 299—301, vgl. 301 bis 306), welche Muchar (V 300—302) verdentlicht wiedergibt und worin jene Sophie, die Witwe Michers von Junekke (nicht Sanek wie im Dipl. St., 293, zu lesen; vgl. Kronez, Die Freien von Sanek, S. 21, und Ann. S. 135, Nr. 30), Schwester Heinrichs von Rohitsch und Schwägerin Ottos von Rönigsberg, und Heinrich von Wildhausen als Verwandte und Erben und als Mitstifter der Stiftungsurkunde bezeichnet erscheinen, muß als nachträglicher Act aufgefaßt werden, da uns die päpstliche Bulle vom 6. Juni 1253 und die Gnadenurkunde des Herzog Ulrichs von Kärnten zu Gunsten des Klosters von 1256 (Muchar, V 263) vorliegen. (Vgl. auch oben die Urkunde vom 27. October 1249, Scherfenberg f. Studenitz.) Das Original der Stiftungsurkunde von 1263 mit drei vorhandenen Siegeln (zwei sind abgängig) findet sich im steiern. BA., Nr. 809. Die Anfänge der Klosterstiftung werden bis

1243 hinaufgerückt (vgl. Schmuß, topogr. Leg., IV 192 f.; Ruchar, V 158; Buschin, Die mittelalt. Siegel der Abt. u. Kl. in Stm., Sonderabdr., 32). Welche Verworrenheit diesbezüglich in der Überlieferung herrscht, beweist am besten die spätere deutsche Aufzeichnung (Dipl. St., II 303—306), worin beispielsweise das Jahr 1258 als Ausgangspunkt der Stiftung bezeichnet, als Sophiens „Bruder“ König Ottokar von Böhmen genannt wird, die Urkunde von 1272 in das Jahr 1262 zurückversetzt erscheint u. s. w. Wichtig ist allerdings die Anführung der Urkunde von 1263 als „letzten Stüßbrief“ im Vergleich zur „vorigen Stiftung“. — Vgl. oben Nr. 16.

## 129.

1272, October 13., Prag.

König Ottokar bestätigt die Schenkung einer Hube von Seite des Grazer Bürgers Rübiger an das Kloster Neun.

LA. Cop.; Dipl. St., II 28; Emker, 30, Nr. 761.

## 130.

1272, December 3., Graz.

Bischof Bernhard von Sedau und Meister Konrad, Landschreiber der Steiermark, entscheiden den Streit zwischen dem Klosterhofpiz am Semmering und den Gebrüdern von Massenber.

LA. Cop.

## 131.

1272 (ohne Datum).

Herr Ulrich von Riechtenstein, derzeit Landrichter und Marschall in Steier, und Konrad der Landschreiber, verkünden, daß sie zu Rittelsfeld zu Gerichte saßen und daß von allen edlen Leuten „die bei den rechten gewesen sind“ der Spruch gefällt wurde, daß ein jeder Bischof alle Lehensstreitigkeiten seines Sprengels selbst richten könne (umb all sach der ozehend seines gepietz selb mag rihter gessin).

Aus einem Sedauer Lebensbuche 1499—1400, f. 29. St. LA. (Cop.)  
Data sub sigillis prescriptis et sub sigillo magistri Ulrici prothonotarii regis Bohemiae anno MCCLXXII.

Zum Schlusse dieses verdeutschten Ausspruches findet sich die Bemertung: „Testes quam plures ponuntur in littera“.

## 132.

1272, Rappenberg.

Ulrich von Riechtenstein, Marschall und Landrichter der Steiermark, entscheidet im Gerichtstading gemeinsam mit Herrand von Wildon, Otto dem Jüngeren von Riechtenstein (Sohn Ulrichs), Otto von Teuffenbach, Otto von Ernfels (vir nobilis), Berthold Preuhaven, Konrad von Saucau u. a. die Streitfache des Klosters St. Lambrecht mit Wulfing von Stubenberg als Schädiger des genannten Stiftes, zu Gunsten des letzteren, indem Wulfing

zum Schadenersatz verurtheilt wird und sich bereit erklärt, mit Zustimmung seiner Gattin Elisabeth und seiner Söhne dem Kloster St. Lambrecht einen Theil seiner Lehens-Waldung in Mariazell und drei Marken Renten von seinem Eigenbesitze zu St. Johann bei Friesach zu geben.

Muchar, V 350, b. A.; Datum in Kaphenberch anno 1272. *SA. Cop.*

## 133.

1272, December 29.

Hartnid von Gutenstein, Landrichter im Sannthal (judex provincialis in Sevnia), erklärt, daß, weil Ulrich von Habsbach, Hauptmann von Krain und der Mark (capitaneus Carniolae et Marchiae) das bezügliche Anrecht des Klosters Obernburg anerkannt habe, er in der öffentlichen Gerichtssetzung (coram me in iudicio sive placito generali) diesfalls überführt, anerkenne, daß der allgemeine und besondere Gerichtsban im ganzen Obernburger Bezirke dem Kloster gebüre.

(generale immo et speciale iudicium per totam provinciam Obernburgensem ad monasterium pertinere).

St. *SA.* (*Cop.*)

## 134.

1273, Sedau.

Ortolf, Probst von Sedau und das Capitel nehmen den Schiedspruch ihres Vogtes und besonderen Freundes, des Hochadeligen Ulrich von Lobenstein (ingenuus vir) an, wonach das Gut Burgwerd (Pergwerd) im Besitze der Edlen (nobiles) Altram und Rudolf Alharting — und von Sedau im Landrechte (placito generali) als Eigenthum verfochten — den genannten zwei Adelligen gegen einen Erbdienst von 40 Pfennigen und Gutstehung des Lobenstein's — verliehen werden soll.

UB. v. E., III 402, Nr. 439.

Ulrich von Lobenstein war laut Urkunde vom 23. Mai 1273 (ebenda 397, Nr. 431), der Vater Sighards von Lobenstein, der, mit Elisabeth von Truchsen vermählt, als Lehensmann Herzogs Heinrich von Bayern erscheint; jener Ulrich (nobilis vir, s. Urkunde ebenda, 477, Nr. 516) befand sich seit mehr als 30 Jahren im Besitze des herzoglichen Lehens Ottenschlag, bevor es ihm König Ottokar widerrechtlich entzog. — Andererseits wurden den Gebrüdern Gottfried und Ulrich von Truchsen 1280, 15. Jänner, durch königlichen Schiedspruch die Pfarren: Kremsmünster, Herzogenhall, Nies, Wartberg, Kirchdorf, Kettenbach, Borchdorf, Lohkirchen, Witenbach, Garsten, Biechtenwang und Thalheim ab- und der Vogteigewalt Passaus zugesprochen (ebenda, 514, Nr. 553; Mon. boica, XXVIII 2, 415; XXIX, 2, 226).

## 135.

1. 1274, April 13., Graz.

König Ottokars Schtribrief für das Kloster Bittking gegen die Anmaßungen Friedrichs von Pettau und Meinhard's von „Cinzleinsdorff“.

*SA. Cop.* Muchar, V 359; Emler, 358, Nr. 868.

## 2. 1274, April 16., Graz.

Deselben Schutzbrief für das Kloster Oberburg und bezügliche Weisung an seine Amtsleute.

NA. Orig.; Dipl. St., II 294; Ruchar, V 359; Emler, 358, Nr. 869.

## 3. April 17., Graz.

Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Freisinger Hochstiftes.

Bahn, Cod. austr. Fris., I. A., 328; Emler, 358, Nr. 870.

## 4. April 21., Graz.

Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Karthause Seiz, insbesondere in Hinsicht der Dienste und Leistungen, Burgrecht genannt, auch in Hinsicht der von Niklas von Seiz und Wolfhard, Bürger von Marburg, lebensmäßig innegehabten Hofstätten und Keller und des Verbotes, einen Eigennamen (homo proprius) der Karthause ohne ihre Erlaubnis freizulassen.

NA. Orig.; Ruchar, V 359, zum 25. April; Emler, 359, Nr. 873.

Vgl. über den Aufenthalt Ottotars in Graz Böhmer, Addit., II 451.

## 5. April 21., Graz.

König Ottotar bestätigt die dem „St. Marien-Hospiz im Perwald“ (Spital am Semmering) von Volkmar, Bürger von Graz, gemachte Schenkung mit einer Hube in Gessendorf, welche dieser vom Könige als Lehen trug (quem ab rege tenuit titulo feudali).

NA. Orig.; Emler, 359, Nr. 871.

## 6. April 25., Graz.

König Ottotars Bestätigung des Privilegiums Herzog Otakars vom 27. September 1185, Radkersburg (St. UB., I 620) und Weisung zu Gunsten der grundherrlichen Rechte der Karthause Seiz.

NA. Orig., Nr. 1007; Ruchar, V 359; Emler, 359, Nr. 873.

## 136.

## 1274, Juli 11., Lyon.

Papst Gregor X. beauftragt den Abt von St. Paul mit der Untersuchung und Entscheidung der Klage des Erzbischofs Friedrich von Salzburg wider die Abteigen: Heinrich Graf von Pfannberg, Albert von Prackporch (Brüdelberg?), Friedrich von Pettau, Konrad von „Schranksbaum“ (bei Arndorf in der Saming?), Albert, genannt Zeysal, Ortlieb von Wals (im Tiefingthale?), Grimold von Prisingen, Heinrich von Taufkirch, Alblo, Wiegand und Heinrich von Massenberch, welche Häuser, Grundstücke und anderes als Pfandschaft zurückhielten, obschon sie davon über großen Gewinn zögen.

NA. Cop.

Vgl. die Urkunde des Pfannbergers von 1278, Juli 13., bei Schroll, St. Pauler Urkundenbuch, 164, Nr. 128.

## 137.

1274, Juli 27., Gßß.

Meister Konrad, Landschreiber der Steiermark, bezeugt, daß Herburgis, Äbtissin von Gßß, die Decanin Frau Wentela, und der gesammte Convent des Nonnenstiftes die Güter in Baumgarten bei Tuln in Osterreich, sammt allem Zugehör, ihm und seiner Gattin, Frau Eyla, und ihren Erben für zwei Höfe in Miethsdorf (Mierntendorff) und eine angrenzende Hube, welche dem Herbord von Utsch, seiner Gattin Kunigunde und dem Walthar von Sant abgelöst wurden, im Tauschwege überlassen hätten.

Stegler der Urkunde: Bernhard, Bischof von Sedau, Graf Heinrich von Pfannberg, Wulfing von Stubenberg und Ulrich von Stiechtenstein.

Zugen: Herrandus et Hartnidus fratres de Wildonia, Otto iunior de Liechtenstein, Hertnidus de Stadekke, Wlingus et Ortolfus de Trewenstein, Otto de Pernecke, Meinhardus de Zemlisdorff, Otto, Henricus et Otto fratres de Erenvels, Henricus de Puechaym et Albero filius eius — domini; Yringus plebanus de Polan, Ulricus plebanus de Strazgangk, Wernhardus de Rapotenkirchen.

Milites vero Stirie et alii nobiles milites Domini videlicet:

Ekkehardus de Dobrenge, Wernhardus de Hues, Albertus capitaneus de Radkerspurg, Henulo de Tulna, Albertus et Otto de Luttenberch, Ditricus de Fridberch et frater Liupoldus, Ortolfus et Ditmarus de Stretwich, Hermannus Otto et Herwich de Chrottendorf, Chunradus et Walterus de Valle, Wolfkangus de Khegel, Henricus de Dönerstein, Henricus dictus „Steibnich“, Ulricus „Monachus“, Nicolaus de Lengemburch.

Cientes autem:

Otto come de St. Petro, Henricus, Bigandus et Albero de Massenberch, Gebolfus de Chumebberch et Diepoldus filius, Hentelo de Luiben, Ditmarus de Mur, Otto de Puzeil, Otto de Challnperch, Rogerus de Liusperch, Jungericus de Tulna, Chunradus de Herttensdorf, Henricus de Judemaye (Judenu?), Walchmerus de Stropach.

Cives etiam, Domini: Volchmarus de Graetz, Ditricus et Martinus Riverarii, Ulricus et Liupoldus dictus Wakal, Chunradus Venter, Suiterinus, Leo Wenil, Pözlö notarius, Ludvicus Albnaer, Ernestus Leobmannus et Janslinus cives de Winna (Vienna?).

Hermannus officialis de Gösse, Henricus Bawarus de Hafnaern, Ulricus de Judendorf, Lintoldus de Gösse, Fridericus cellarius ibidem et a. q. pl. qui aderant fide digni.

St. M. (Cop.); Dipl. St., I 90—93; Muchar, V 361—362 (deutsche Übersetzung).

Die Reductionen der Namen sief im Texte S. 306—309.

## 138.

1274, August 4., Sagenau.

1. König Rudolf beauftragt den Erzbischof von Salzburg, und die Bischöfe von Passau und Regensburg, bei seiner Abwesenheit in ihren Kirchen-

sprenkeln Vorkehrungen zu treffen, daß mit ihnen gemeinsam Adel und Ministerialen zu Gunsten des Reichsansehens wirken mögen.

Mon. boica, XXIX, b, 509; Mon. Germ. Leges, II 398. „Mandatum de negotiis imperii tractandis“. Sichnowski, I, Regg., Nr. 215; Böhmer, Regesten Rudolfs I., Nr. 101;

2. König Rudolf nimmt den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau und Regensburg in des Reiches und seinen Schutz, bestätigt die ihnen von seinen Vorfahren im Reiche vertriehenen Rechte und Freiheiten, verbietet ihren Ministerialen und Eigenleuten (*ministerialibus et eorum hominibus propriis*), ohne Genehmigung ihrer Herren in Einigungen zu treten oder zu übersiedeln (*sine speciali dominorum suorum licencia se coniungere vel transferre se praesumant*) und verspricht ihren wirksamen Beistand zur Wiedererlangung der ihnen durch Gewaltthat entrissenen Rechte und Besitzungen in Österreich, Steiermark, Kärnten und Bayern.

Mon. boica, XXIX, b, 510; Baumgartenb. Formelbuch, S. 300—301.

Dazu gefellen sich vom 23., 24. November 1274 (Münzberg) die königlichen Versicherungsbriefe zu Gunsten Salzburgs und seiner Suffragane, denen zufolge alle gewaltigen Maßnahmen des Böhmenkönigs außer Kraft gesetzt und Schadenersätze versprochen wurden.

Böhmer, Regg., Nr. 136, 138. Vgl. w. u. Nr. 151.

### 139.

1274, August 7., 8., Wien.

Unterhandlungen der Bevollmächtigten König Ottokars mit dem Patriarchen von Aquileja, Raimondo della Torre.

Bianchi, Docum. hist. ForoJul., Archiv für österr. Gesch., XXII 393 f.; Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, XV 45; Emler, 372 f., Nr. 902; Zahn, Austro. Friul., 9—18, Nr. 5; Langl, Handbuch der Geschichte Kärntens, IV. A., I 150 ff.

### 140.

1274, August.

König Rudolfs Schreiben an den Patriarchen Raimondo von Aquileja, worin er den Kirchenfürsten an die Gunstbezeugungen seiner Vorgänger erinnert, ihn um seine Freundschaft und Hilfe ansucht und dankbarer Erkenntlichkeit versichert.

Patriarch Raimund beantwortet dies mit besten Zusicherungen und erklärt, ein Generalparlament Friauls zu diesem Zwecke einberufen zu haben.

Baumgartenberger Formelbuch, herausg. von Hartwald, 278 (B), und Redlich, Monum. Vatic., II 25, Nr. 25, und S. 35, Nr. 34.

### 141.

1274, November 19., Münzberg.

Reichshofbeschlüsse gegen König Ottokar.

1. Punkt. Sedente itaque pro tribunali dicto palatino comite, rex (Rudolfus) petiit primo sententialiter definiri, quid ipse rex de iure



possit et debeat facere de bonis, que Fridericus quondam imperator, antequam lata esset principum deposicionis sententia possedit et tenuit pacifice et quiete, et de bonis alias imperio vacantibus, que bona alii per violencias detinent occupata? Et sententiatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis se debeat intromittere, et ipsa bona in suam retrahere potestatem, et si aliquis in recuperandis talibus bonis ipsi regi se opponere presumeret iniuriosam violentiam regali potencia debeat repellere et iura imperii conservare . . .

Mon. G. LL., II 399; *Ausz.* b. *Emler*, 380, Nr. 910. *Bgl. Muchar*, V 357.

## 142.

1274, December 10., Kobenz.

Dietrich von Fulm (Fulin), Landrichter zu Offenberch (judex provincialis de Offenberch) bezeugt, daß in dem, October d. J., von ihm abgehaltenen Gerichtstaiding zu Kobenz (me pro tribunali sedente in villa Chumbentz) den Rechtshandel des Stiftes Sedau mit den Edhnen Wigands von Rassenberg, Heinrich und dessen Brüdern, welche den ins Feistritz Thal bei Prank führenden Gemeinweg zum Walde hin mit eisernen Ketten und Baumverhauen absperreten, zu Gunsten Sedaus.

Zeugen: Hugo miles de Prank et Wolfkerus ibidem, Hertwicus de Hauzenbuhel, Wolfsinus de Hannowe, Pillungus de Chaynach.

*St. N. Cop.* *Bgl. Muchar*, V 360.

## 143.

(1274).

Papst Gregors X. Sendschreiben an König Ottokar, worin er demselben den Ausgleich mit König Rudolf anrät, um den Gefahren eines Bruches zu begegnen, und ihm die Rücksendung der königlichen Sendboten, (Brunos) Bischofs von Olmütz und (Wernhards) Bischofs von Sedau, mit bezüglichen Aufträgen (von Lyon) ankündigt.

*Bozset, Cod. Mor.*, IV 129; *Emler*, 363, Nr. 890.

## 144.

1. 1275, Jänner 26., Wien.

König Ottokar gebietet dem Burggrafen von Offenberch, Dietrich von Fulm und den Bürgern von Knittelsfeld (Chnautelsfelde) die Gerechtigkeiten des Kollegiatstiftes Sedau in dem Dorfe Feistritz bei Prank nicht zu schädigen.

*N. Cop.*; *Muchar*, V 368; *Emler*, 399, Nr. 937.

2. (1275), Jänner 26., Wien.

König Ottokars Befehung an Milota, Landeshauptmann der Steiermark (capit. Stirie), er solle dem Burggrafen von Offenberch, Dietrich von „Fulm“ (Fulin), und den andern Burggrafen und Richtern (judicibus) befehlen, sich jedes Gerichtszwanges wider die Sedauer Untertanen im Gebiete

zwischen den Flüssen „Levornich“ (= Leusnich, Lüsing) und Gradon (im Rainachgebiete) zu enthalten.

(Die beiden Flüsse bildeten auch die Grenzen der Seckauer Gerichtsbarkeit.)

RA. Orig. (ohne Jahresdatum); Eymel, Fontes rer. a., II 1, 175 (vgl. Einl. und XXIII, Nr. VI), nimmt mit Recht das Jahr 1275 an; auch Muchar, V 368 zum 6. Jänner; Dipl. St., I 236; Emler, 390, Nr. 938. Vgl. Krones, Mittheilungen, XXII. Anhang, Nr. 87 und 119. Dieselbe Urkunde findet sich bei Emler, Nachtr. 1177, Nr. 2690, nochmals und zwar zum falschen Jahre 1270 eingestellt.

## 145.

1275, April 6., Bräun.

König Ottokar nimmt das Kloster St. Lambrecht und dessen Leute, desgleichen die Kirche Maria-Hof in seinen Schutz, indem er sich und seinem Landeshauptmann in Steiermark die Vogtei vorbehält und dem Burggrafen zu „Grazlapp“ (Grazlau bei Neumarkt) jedwede Belästigung des Klosters verbietet.

RA. Cop.; Emler, 390, Nr. 937; Muchar, V 368.

## 146.

1275, Mai 5., Wind.-Landsberg.

Hartnid von Gili, Landrichter a. d. San, beurkundet die Bedingungen, unter welchen Gundaker von Rätzigberg aus der Haft Bischofs Dietrich von Gurk zu entlassen sei.

RA. Cop.

## 147.

1275, Mai 29., Prag.

Zweite Urkunde Ottokars, worin er 1. die Austragung seines Streitess mit Erzbischof Friedrich von Salzburg einem Schiedsgerichte überträgt, dessen Aussprüche er sich in allem fügen wolle, und 2. dem Salzburger Kirchenfürsten verspricht, keinerlei Feinde und Widersacher desselben in die Schlösser, Festen, Städte und Märkte seiner Länder aufnehmen, noch deren Aufnahme dulden zu wollen, andererseits erklärt, er werde bestrebt sein, jedwede Schädigung der Salzburger Kirche durch seine Leute hintanzuhalten.

Hormayrs Taschenb., 1840, 494, enthält die erste Urkunde; Emler, 403, Nr. 963; die zweite, aus dem Wiener H.- u. St.-Arch. Emler, 404, Nr. 964.

## 148.

1275, Juni 28.

Ulrich, Schenk von Habspach, Hauptmann des Landes Krain, der Mark und Windischgraz, bestätigt die Freiheiten des Klosters Obernburg in Hinsicht des Gerichts und der Vogtei.

RA. Orig.; Marian (Fidler), Austria sacra, VII 262, Nr. 6.

## 149.

1275, August 19., Graz.

Ekkehard von Dobregg verkündet, daß, als im Auftrage Milotas, des Landeshauptmannes von Steiermark, er, sodann Fring, der Notar, und Breweco, Marschall Milotas, den 19. August (feria secunda post assumptionem beate Virginis) zu Graz auf dem Friedhose der Kirche des heil. Egydus Gericht hielten (iudicio prosideremus), das Recht der Sedauer Propstei auf Holzung im Feistritzthale gegen die Maffenberger erkannt und gewahrt wurde.

St. N. (Cop.); Dipl. Styr., I 236—237; vgl. Muchar, V 368. Bgl. 360 (mit dem falschen Datum d. Ottol. Urk. vom 3. Mai 1275, Brünn). Die königliche Bestätigung dieses Rechtspruches erfolgte 1276, Mai 3., Brünn. N. Cop.; Emler, 425. Nr. 1017. Sieh oben Nr. 142.

## 150.

1275, August 30., Eichhorn.

König Ottolar beauftragt den steier. Landeshauptmann Milota, dem Abte von Reun die auf die Kusfeer Saline verschriebenen 50 Mark Jahresrente unverkürzt zukommen zu lassen.

N. Cop.; Muchar, V 369; Emler, 409, Nr. 978. Es hängt dies Bezugsrecht mit der an anderer Stelle (s. v. S. 132—133) erweiterten Urkunde Herzog Leopolds von c. 1211 (St. UB., II 173) zusammen.

## 151.

1275, November 24., Nürnberg.

König Rudolf gebietet allen Untertanen, die Salzburger Hochkirche und alle ihre Suffragane in ihren Bedrängnissen durch die Feinde des Reiches zu unterstützen, indem er bereit sei, allen Schaden, den diese im Kriege mit Ottolar erleiden würden, zu vergüten.

In einem Transsumpte Erzbischofs Friedrich von Salzburg vom 20. Juni 1277, Wien — Mon. boica, XXIX, b, 513 mit dem Jahre 1274, richtiger wohl 1275. Wichnowski-Wirtl, Regg., I, Nr. 245; Muchar, V 358 zum 23., 24. November 1274. Bgl. v. Nr. 138.

## 152.

1276, Februar 25., Prag.

König Ottolar bestätigt dem Bischof Dietrich (II.) von Gurk, den rechtlichen Besitz des Schlosses Averborg, das sich Siegfried von Münchendorf („Mintendorf“) widerrechtlich zugeeignet.

N. Cop.; Muchar, V 174 (zum 24. Februar); Lorenz, Deutsche Gesch., I, Nachtr., S. 484; Emler, 419, Nr. 1001.

## 153.

1276, Mai 1., Brünn.

1. König Ottolar entbietet allen Hauptleuten, Richtern und Pflegern (universis capitaneis, iudicibus et officialibus seu procuratoribus) in

Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark, daß, nachdem sich der Bischof Konrad von Freising, laut seiner vertraulichen Mittheilung an den König wegen gewisser schwieriger Geschäfte nach Bayern zurückgezogen habe und an ihn das Ersuchen richtete, sich der Besitzungen des Hochstiftes in den genannten Ländern anzunehmen, Ottolar nunmehr seinen Kaplan Heinrich von Laf, Propst von Maria-Wörth (Werdense = M.-B. am gleichen See) zum Güterverweser des Bisthums bestelle.

Bahn, Cod. austr. fris., 334, Nr. 311; Emler, 424, Nr. 1016.

2. König Ottolar erläßt dem genannten Bischofe alle Haferzinsung, welche gemeinhin Marichfater genannt wird und von den Schütt- oder Getreidelästen des Bisthums zu Ulmerfeld, Waldhofen und Hohenburg (in Niederösterreich) jährlich dem Landesfürsten entrichtet werden mußte.

Bahn, a. a. O., 333; Emler, 424, Nr. 1015.

### 154.

1276, Juni 3., Ruain.

Zwei Urkunden Otalars, worin der König sich mit der Salzburger Hochkirche über die Rechtsfolgen zweier zwischen beiderseitigen Ministerialen geschlossenen Ehen in Hinsicht der Theilung der aus diesen hervorgegangenen Kinder einigt.

a) Horn. Tschb., 1840, 502; Emler, 426, Nr. 1022 (betreffend Ekkehard von Dobrenng); b) Lorenz, Deutsche Gesch., I 478; Emler, 427, Nr. 1023 (betreffend Niklas von Stabow).

### 155.

1276 (Juni).

Patriarch Raimund von Aquileja drückt dem Könige Rudolf seine Freude aus, daß er die ihm ungehorsamen Fürsten züchtigen wolle und verspricht ihm seinen Beistand gegen König Ottolar.

Gerbert, C. op., II 53; Baumgartenberger Formelbuch, 326, Nr. 28.

### 156.

1276, August 2., Prag.

König Ottolar bestätigt die Rechte und Freiheiten des von weiland Deutold von Wilsdon gegründeten St.-Katharinen-Klosters in Stainz und nimmt es in seinen Schutz.

NA. Cop.; Muchar, V 375, b. A.; Emler, 432, Nr. 1037.

### 157.

1276, September 7., Prag.

König Ottolar ertheilt den Bürgern von Judenburg die Gnade, daß alle dahin kommenden „Lombarden“ oder Italiener ihre Waren keinem Gasten, sondern nur den Bürgern verlaufen dürfen und zwar bei Strafe von 10 Mark Silber, deren Hälfte der Stadt, die andere dem Stadtrichter zufallen soll.

Orig. im steier. M., Nr. 1043; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 183, Nr. 13; Leithner, Verf. e. G. d. St. Judenburg, S. 4, Anm.; Bahn, Steierm. Geschichtsbibl., I, VII. Abth. 52.

## 158.

1276, September 19., Kloster Reun.

Die Grafen Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg und die Herren und Edlen: Friedrich von Pettau, Wulfgang von Stubenberg, Herrand von Wilbon, Hartnid von Stadel, Otto von Liechtenstein, Gottschall von Renberg, Hartnid und Ulrich, Schenken von Ramenstein (Rabenstein), Otto von Teuffenbach, Cholo von Saldenhofen, Wilhelm und Heinrich von Scherfenberg, Gottfried von Trigen, Cholo von Marburg, Hartnid von Leibnitz (ceterique ministeriales Stirie et Carinthie meliores) verbündeten sich eiblich zum vereinten Dienste für König und Reich.

Hauptstelle: Nos profitemur, quod jus, quo sacro imperio astricti existimus, utpote vasalli ipsius imperii et fideles, ex merito intuentes voluntarie — domino nostro Rudolfo — serenissimo regi Romanorum — jurato spondimus unanimiter famulari — adjecto, quod in omnem eventum rebus pariter et personis, imo et, quod absit, ex nobis alicui obsidionis vel alias quomodolibet periculum imminerit, non separabimur ab invicem, nisi morte, sed liberationi ejusdem afflicti concorditer intendemus . . . D. apud Runam anno 1276, XIII, Kal. Oct.

Orig. im Wiener H. u. St.-Arch.; Gerbert, Cod. epist., I 199; Sichnowski-Wirtl, Regg., I, Nr. 348; Böhmer, Regg., 1254—1313, S. 370; Muchar, V 376—377 (deutsch); Luschn, Beitr. zur steier. Gesch., 9, 146; Dopf und Schwind, 105, Nr. 51.

## 159.

1276 (September o. A. October).

König Ottokar empfiehlt gewissen Mönchen, ihm durch ihr Gebet die Gnade des Herrn zu verschaffen.

Dollner, Cod. epist., II 42; Emler, Nachtr., 1182, Nr. 2705.

## 160.

1276, October 30., Wien.

König Rudolf bestätigt auf Bitte Heinrichs, Abtes von Admont, die Rechte und Freiheiten des Klosters.

M. Cop.; Dipl. St., II 227 (i. Ausz.); Wächner, II 372, Nr. 232.

Vgl. die weiteren königlichen Urkunden von 1277, Jänner 9., April 13., Mai 10., August 28.; 1278, April 30., 1280, September 20., 1281, März 7., bei Wächner, II 373—392, Nr. 234, 236, 237, 238, 242, 255, 257.

## 161.

1276, November 22.—26., Im Lager vor Wien.

Präliminar-Friedensschluss zwischen König Rudolf und König Ottokar.

Dumont, Corps. dipl., I 1, 237; Lambacher, Anh. 3; Boczet, Cod. Mor., IV 180 f.; Mon. Germ. LL. IV 408; UB. o. d. E., III 447, Nr. 487; Emter, 437, Nr. 1050; 439, Nr. 1052 und 440, Nr. 1053; Muchar, V 380. In der endgiltigen Urkunde vom 26. November erscheinen als Zeugen und Vermittler oder Schiedsmänner des Habsburgers die Kirchenfürsten von Mainz, Salzburg, und die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Passau, Freising, Brixen, Gurk und Chiemssee. Bernhard von Scedau fehlt aus naheliegenden Gründen.

In den 22. November beurkundeten Artikeln der Schiedsmänner Ottokars und Rudolfs (Bischöfe von Würzburg und Olmütz, Ludwig, Pfalzgraf von Rhein, und Otto von Brandenburg) heißt es:

Item specialiter arbitramur, quod mag. Ulricus notarius in ecclesia Wiennensi per regem Bohemiae praesentatus, notarii, capellani et alii clerici in terra Austria, Styrie et alibi ecclesias vel ecclesiastica beneficia et possessiones alias obtinentes, contra ius nullatenus offendantur, possessione vel quasi praeter iuris ordinem spolientur.

## 162.

1276, December 3., Wien.

König Rudolfs Landfriede für Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die Mark.

Über die Orig.-Urkunden und die Abdrücke vgl. Luschin (Str. IX.) S. 180, 1, und Dopfch und Schwind, S. 106, Nr. 52; insbesondere Mon. boica, XXIX, b. 517; Lambacher, Interregnum, Anhang 117, Nr. 77; Monum. Germ. Leges, II 410; Landhandfeste, A. v. 1842, S. 6 f.; UB. d. E. o. b. Enns, III 449—452; Dopfch und Schwind, a. a. D. Die Bestimmung der Urkunde nachstehenderweise gekennzeichnet: Formam pacis ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam secularium, comitum, baronum, ministerialium terrarum Austriae, Styrie, Karinthie, Carniole . . .

Zeugen: Erzbischof Friedrich von Salzburg; die Bischöfe: Berthold von Bamberg, Leo von Regensburg, Peter von Passau, Konrad von Freising, Heinrich von Trient, Dietrich von Gurk, Johann von Chiemssee, Bernhard von Scedau; Pfalzgraf Ludwig vom Rhein, Meinhard Graf von Tirol, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Ulrich Graf von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg.

## 163.

1276.

König Rudolf erklärt, daß dem Pfalzgrafen vom Rhein kraft alten Herkommens im Falle des Ablebens Rudolfs die Verwaltung der Länder Oesterreich und Steiermark mit allen Nutzungen im Namen des Reiches bis auf weiteres zustünde, beedbet darauf den Pfalzgrafen, seinen Schwiegersohn, und bezeugt, daß die Vornehmen und Ministerialen der genannten Länder ihm für diesen Fall Treue gelobten.

Hauptstelle: si divina clementia nos vocaverit de hac vita, principatus ac terras Austriae et Styriae cum Nobilibus, Ministerialibus, Officialibus, Capitaneis, Castellanis districtibus ac possessionibus, civibus,

municipibus et aliis hominibus, castris ac aliis munitiōibus quibuscunque, mutis, theloneis et aliis redditibus et pertinentiis teneat et conservet pro viribus et diligentia, qua poterit, imperii nomine, donec predictorum modorum altero Rectorem et Principem Romanum imperium sit adeptum . . . Nobiles etiam et Ministeriales et alii homines dictarum terrarum Austriae et Styriae juraverunt, quod fideliter et totis viribus exhibebunt supradicto genero nostro . . . consilium auxilium et favorem innitentes ei tanquam Rectori et Gubernatori sacri Imperii usque ad tempora praefinita.

König, Reichsarchiv, P. spec. Cout., II 129; Sambacher, 120, Nr. 78.

### 164.

(1276—1277.)

Erzbischof Friedrich von Salzburg entschuldigt sich beim König Rudolf wegen der ihm aufgetragenen Einhebung der Königssteuer von den Kirchengütern in Osterreich, Steiermark und Kärnten.

„Excusatio collectoris apud regem“, Stobbe im Archiv für österr. Gesch., XIV 369, Nr. 292.

### 165.

1277, Jänner 9., Wien.

König Rudolf gestattet dem Kloster Admont den Bau einer Brücke zu „Weissenbach“ (?) an der Enns und die Erhebung einer Mautgebühren.

ÖA. Cop.; Muchar, V 386—387; Wächner, II 373, Nr. 234.

### 166.

1. 1277, Jänner 10., Wien.

König Rudolf nimmt die Parthause Seiz in seinen Schutz und Schirm und gewährleistet ihre Abgabefreiheit.

ÖA. Cop.; Bern. Pez, C. d., II 134; Dipl. St., II 134 (kurzer Auszug zum 10. Jänner); Sichnowski-Wirtl, Regg., Nr. 373; Muchar, V 387, b. A.;

2. 1277, Jänner 11., Wien.

König Rudolfs bezügliche Befehle an die Vornehmen (viris nobilibus) Grafen von Pfannberg und Pettau, Landrichtern von Steiermark (judicibus Styriae).

ÖA. Cop.; Muchar, a. a. D., b. A.

3. 1277, Jänner 12., Wien.

König Rudolf bestätigt den ganzen Besitzstand des Klosters.

ÖA. Cop.; Muchar, a. a. D., b. A.

## 167.

1277, Jänner 18., Wien, Minoritenkloster.

König Rudolf bezeugt (existentibus Nobis feria secunda ante conversionem S. Pauli anno dom. 1277 Ind. V, in domo fratrum Minorum apud Wiennam), daß auf Anregung des Bischofs von Trient die Entscheidung von Seite der geistlichen und weltlichen Fürsten dahin erfolgte, eine von Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Kirchenvorstehern ohne Zustimmung der betreffenden Domcapitel erfolgte oder erfolgende Reubelehrung mit Hochstiftsgütern entbehre der Gültigkeit.

Zeugen: die Kirchenfürsten von Salzburg, Bamberg, Regensburg, Passau, Freising, Trient, Gurk, Chiemsee, Seckau und weltliche Fürsten, Johann Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg . . .

Dipl. St., II 334; Lambacher, Anh. 112, Nr. 79; Muchar, V 388.

## 168.

1277, Jänner 19., Wien.

König Rudolf I. bestätigt den Bürgern von Judenburg die ihnen von weiland Leopold (VI.) und Friedrich (II.), Herzogen von Österreich, und von anderen Fürsten altersher ertheilten Rechte und Freiheiten, insbesondere was die Münzumwechslung, das Stadtgericht, die Niederlage des Eisens von Trofajach her, das Vorkaufsrecht der aus Belschland herüberkommenden Kaufleute, die Verpflichtung fremder Kaufleute, das Recht auf die Judenburger „Alpe“, ausgenommen die „Schaflehen“ des Stiftes Seckau, auf den Wald in der Muschnitz und Feistritz, die Regelung der Mautabgaben auf der Straße nach Wien, in Wien, Maß und Gewicht und die Haftpflicht betrifft.

Orig. i. ÖA.; Dipl. St., I 240; Sighnowski-Birtl, Regg., Nr. 375; Bahn, Steierm. Geschichtsbl., I 52, deutsch bei Muchar, V 389; Leitchner, Verf. v. Ö. d. St. Judenburg, S. 4, Anm.; Bischoff, Stadt-R., 47 (Reg.); Böhmer, Regg., 81, Nr. 305; Bahn, Steierm. Geschichtsbl., I VII. Abth., S. 52; Dopsch und Schwind, 109, Nr. 53.

## 169.

1277, Juni 22., Wien.

König Rudolfs Schutzbrief für das Vorauer Chorherrenstift, worin er dasselbe mit all seinem Besitz in seinen und des Reiches Schutz und Schirm nimmt (sub nostram et sacri imperii protectionem recipimus).

ÖA. Cop.; Caesar, Ann. d. St., II 554, Nr. 172; Sighnowski-Birtl, Regg., Nr. 377; Muchar hat die gleiche Urkunde an zwei Stellen unter den Jahren 1277 und 1278 angeführt (V 390 u. 407).

## 170.

1277, Februar 9., Wien.

Zwei Urkunden Königs Rudolfs für das Kloster St. Lambrecht.

1. Bestätigung der dem Kloster von den Kaisern Heinrich (IV.) und



Friedrich (II.) erteilten Freiheitsbriefe, denen zufolge die Abtei nach dem Abgange der männlichen Erben des Stifters zur freien Vogtwahl berechtigt sei.

LA. Cop.; Sichnowski-Birk, Regg., Nr. 383; Muchar, V 391, d. A.

(Die Urkunde König Heinrichs IV. mit dem Datum 1096 . . . Verona, im Vidimus König Friedrichs II., Nr. 1223, 1. März, Verona, ist bekanntlich eine Fälschung, vor 1223 angefertigt. Pangerl, in den Beitr. z. R. ft. G.-D., III 70, 73; St. UB., I 101—102, Nr. 88.)

2. Weisung an den Castellan von Grazlupp (Graslab bei Neumarkt) sich keinerlei Anmaßung der Vogteigewalt über dies, bloß dem Könige und dem Reiche hinsichtlich seiner Güter unmittelbar schutzbefohlenen, Kloster zuschulden kommen zu lassen (cum ipsum monasterium nobis et imperio, nullique alteri, quantum ad temporalia sit immediate subiectum).

LA. Cop.; Sichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 384; Muchar, V 391, d. A.

### 171.

1277, Februar 15., Wien.

König Rudolf beauftragt den Grafen von Tirol (Mainhard, Grafen von Görz) und die Grafen, Vornehmen und Ministerialen Steiermarks, Kärntens, Krains und der Mark, das Kloster der Schwestern der hl. Maria in Mahrenberg des Dominicaner-Ordens, welches er in seinen besonderen Schutz genommen, in keiner Hinsicht schädigen zu lassen.

LA. Cop.; Dipl. St., II 326; Muchar, V 391.

### 172.

1277, Februar 17., Wien.

König Rudolf bekräftigt auf Grundlage der Urkunde Rintolds von Wildon (1244) dem Chorherrenstifte Stainz den Besitz des Marktgerichtes, der Gerichtsbarkeit (den Blutbann ausgenommen), des „Fürfang“- und Mantrechtes und ermächtigt die Ministerialen, bis zum Werte von 10 Mark Friesacher Münze Schenkungen an das Kloster zu machen.

Zeugen: die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Freising, Regensburg, Passau, Trient, Seckau, Chiemsee; die Edlen: Ulrich Graf von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Herrand von Wildon, Heinrich und Wulping von Stubenberg, Hartnid von Staded, Otto von Biechtenstein.

. LA. Cop.; Muchar, V 392.

### 173.

1277, Februar 17.—19., Wien.

1. König Rudolfs Urkunde für das Collegiatstift Seckau, wonach der König die Vogtei zu Rumberg und an der Raab, desgleichen zu Heinersdorf als heimgefallen an sich gezogen habe und stets sich und dem Reiche vorbehalten wolle.

(*Preterea advocaciam de Chunenberge et circa Rabam et Heinrichsdorf ex morte quondam Hertnidi uacantem, quam more predecessorum nostrorum nostre attraximus potestati, apud nos et imperium uolentes perpetuo remanere presentibus pollicemur, quod eadem nunquam alienabimus aut cuiquam in feodum concedemus.*)

U. Orig.; Muchar, V 392, b. A.

2. Bestätigung der Urkunde Herzog Ottokars vom 20. November 1182 (St. U. B., I 585, Nr. 619) in Hinsicht der Rechte und Freiheiten des Chorherrenstiftes Sedau und vor allem seines Befugnisses, auf seinem ganzen Grunde Metalle oder Salz abzubauen, und der Urkunde Herzog Leopolds vom 4. Juni 1202 (St. U. B., II 88, Nr. 50), betreffend das Eigenthumsrecht auf den Mühwald und die von Babo und Engelschalk von Platen an das Stift geschenkten Hufen zu Hauzenbichl. Bestätigung der Mautfreiheit Sedaus im Lande Steier.

3. Auftrag von Grafen Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Bettan und Konrad von Himberg, Landschreiber der Steiermark, die Stiftsherren von Sedau im Besitze des Feistriker Waldes bei Prank gegen die Übergriffe und Eigenmächtigkeiten der Gebrüder von Massenbergh, Wigands von Diemerzdorf und Dietrichs von Leoben in Schutz zu nehmen.

U. A.; Dipl. St., I 237—239; Muchar, V 392, b. A.

## 174.

1277, Februar 18., Wien.

König Rudolfs I. Handfeste für das Herzogthum Steiermark.

Über das Urkundliche und die Abdrücke s. d. Luschin, St. U. f. a. a. D., 181—182. Im jüngsten Abdruck der steierm. Handfeste, A. von 1842, S. 8. Das Original nicht mehr erhalten. Der lateinische Urtext unter Herzog Ernst d. G. 1414, 18. Jänner, transsumirt. Authentische Übersetzung vom Jahre 1339 (Albrechts II. Handfeste vom 6. December 1339, Graz, mit dem verschriebenen Datum X. statt XII. Kal. Martii).

Eingang: *Quod cum ministeriales et comprovinciales Styriae fideles Nostri, Celsitudini Nostrae humiliter supplicarint, ut eos in Nostram et Imperii ditionem perpetue recipere ac tenere nullique alii concedere, necnon jura et consuetudines approbatas, quas per Ottocarum Styriae Leopoldum Austriae duces ex eorum privilegiis obtinuisse noscuntur et Nostri prosequentes approbatione favoris, de Nostra confirmare gratia dignaremur.* (Gleichlautend mit dem Eingange der Handfeste Kaiser Friedrichs II. vom April 1237, Enns.)

Den rechtsgeschichtlichen Inhalt erörtert Luschin, a. a. D., S. 145—147. Die Urkunde verdeutscht bei Muchar, V 393—396.

## 175.

1277, Februar 24., Wien.

König Rudolf bestätigt den Bürgern von Fürstfeld für Handel und Wandel die gleiche Freiheit von Maut und Zoll in Österreich und

Steiermark, wie sie derselben seit Herzog Leopold VI. (II.) und König Ottokar genossen.

Landfch. Privilegienbuch mit der Bestätigung Herzog Albrechts II. vom 17. September 1355, Graz, im ft. N.; Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I. J., VII. Abth. 54; Sichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 311; Hofrichter, Privil. v. St., 3, Nr. 1.

## 176.

1277, Februar 28., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Kloster Obernburg die Privilegien der Herzoge Leopold VI. (II.) von Österreich und Steier und Ulrich III. von Kärnten.

N. Cop.; Muchar, V 396, d. A.

## 177.

1. 1277, Februar 25., Wien.

König Rudolfs Urkunde für das Bisthum Sedau als Bestätigung des noch in den Tagen Ottokars von Otto von Liechtenstein an Stelle seines Vaters (Ulrich) und Konrad, dem steierischen Landfchreiber, als Vorstehenden des Gerichtes zu Graz, gefällten Rechtspruches gegen Dietmar von Stretweg zu Gunsten Sedaus, betreffend 30 Hufen in der Gail als zum Stiftsgut des Bisthums gehörig.

(*coram strenuo viro Ottone de Lichtenstain juniore vices patris sui in placito apud Graez gerente et Magistro (nicht magistrato, wie bei Muchar, V 396, Anm. 3, zu lesen ist) Conrado scriba Styriae ex commissione illustris Ottokari Regis Bohemiae tunc per Styriam judicio presidente.*)

N. Cop.; Dipl. St., I 335—336; Muchar, V 396, d. A. Dieser Rechtspruch muß vor den Tod Ulrichs von Liechtenstein 1275 fallen, vielleicht zum Jahre 1272, 1. Juli (Nr. 127) gehören.

2. 1277, März 17., Wien.

a) König Rudolf bestätigt die Urkunden Herzog Friedrichs vom 22. Februar 1234, Erbberg (St. N., II 415, Nr. 313), und 1237, 29. December (St. N., II 486, Nr. 375), zu Gunsten des Bisthums Sedau in Hinsicht der Erlaubnis an die Ministerialen, dahin Schenkungen zu machen oder Güter zu veräußern.

N. Cop.; Dipl. St., I 336; Muchar, V 397, d. A.

b) König Rudolf bestätigt die kaiserliche Urkunde vom 26. October 1218 (Nürnberg) über die Stiftung der Bisthümer Chiemssee und Sedau.

N. Cop.; Dipl. St., I 336; Muchar, V 409 (z. J. 1278), d. A.

## 178.

1277, April 18., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Clarissinnenkloster zu Inndenburg die Schenkung, die ihm Herzogin Gertrude, und zwar für die Schwester Adelheid von Hof gemacht.

N. Cop.; Muchar, V 397, d. A.

## 179.

1277, Mai 6., Wien.

König Ottokar ratificiert den neuerdings mit König Rudolf geschlossenen Frieden. Der 4. und 9. Artikel betrifft die Schabloshaltung der Anhänger und der Hofgeistlichkeit als Pfändeninhaber zufolge des Schiedspruches Bruno's von Olmütz und des Burggrafen von Nürnberg.

Praeterea huiusmodi compositioni et paci generaliter includimus quoslibet servitores nostros et adiutores et nostris de Austria, Styria, Kirinthia, Carniola et Marchia adiutoribus et seruatoribus, compositioni praesenti includi et stare volentibus sepedictus dom. noster rex restituet omnia, que ante guerram uel post de eorum hereditatibus allodiis et feudis notorie occupauit: si vero huiusmodi iniuriosa occupatio dubia fuerit, per predictos Olomucensem episcopum (Brunonem) et purchrauium (de Nürenberch) sub iuramento debito decidetur huiusmodi quaestio iusticia vel amore. Ipsos eciam nostros de predictis terris Austria, Styria, Karinthia, Carniola et Marchia servitores et quoslibet alios adiutores ipse d. noster rex (Rudolfus) plene gratie sue restituet et donabit . . .

(9. Punkt.) Praeterea nulli notariorum, capellanorum seu clericorum nostrorum super beneficiis, que in terris praedictis Austria, Styria et Karinthia possident, lesionem s. iniuriosam molestiam d. noster (Ottoc.) inferet et si ab aliis violenciam pacientur, si de hoc ad ipsum dominum nostrum delata quaestio fuerit, faciet, quod de iure fuerit faciendum . . .

Monum. Germ., IV 415 (Leges); Boczet, Cod. d. Mor., IV 193; Emler, 450, Nr. 1074; Muchar, V 403, b. A.

## 180.

1277 (Mitte Mai), Wien.

1. König Rudolfs Vertrag mit Konrad, Bischof von Freising, bezüglich seiner Söhne Albert, Hartmann und Rudolf, welchen die von den Fürsten Österreichs, Steiermarks, Kärntens, Krains und der Mark innegehabten Lehen des genannten Hochstiftes gegen Heimfall derselben beim Aussterben ihres Namensstammes hiemit verliehen erscheinen.

(Als Zeugen: die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Passau, Regensburg, Gurk, Chiemsee, Seckau, weltliche Fürsten und Ulrich von Taufers.)

Meichelbeck, Hist. fris., II P., II 84; Lambacher, Anh., 132, Nr. 82; Bahn, C. austr. fris., I, a, 348, Nr. 327 (c. 15. Mai); Sichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 480, und Beilage, CLXVI, Nr. VIII.

2. Bischof Konrads Belehnungsurkunde für die Söhne Rudolfs gegen Verbürgung der Rechte und Freiheiten des Hochstiftes.

Sichnowski-Birk, I, Anh., CLXXVI, Nr. VIII.

## 181.

1277, Mai 18., Wien.

König Rudolfs Urkunden für das Hochstift Freising.

1. König Rudolf bestätigt im Sinne des Vorgängers, weiland Herzog Friedrichs, die Theilung der Kinder aus Ehen von Königl. beziehungsweise landesfürstlichen Ministerialen mit solchen des genannten Bisthums in Osterreich, Steier und Krain.

Meichelbed, II 2, 80, Nr. 133; Zahn, C. austr. fris., I, a, 351, Nr. 329; Sichnowski-Birtl, Regg., Nr. 421.

2. König Rudolf gestattet dem Bischof Konrad von Freising freies Schurfrecht auf Gold, Silber oder anderes Metall, desgleichen die Salzgewinnung im Umfange der Hochstiftsgüter (prodiis s. fundis).

Meichelbed, a. a. D., 81, Nr. 135; Zahn, a. a. D., 352, Nr. 331; Sichnowski-Birtl, Regg., Nr. 423.

1277, Mai 19., Wien.

3. König Rudolf beurkundet, dass Bischof Konrad gegen Anerkennung seines Satz- und Eigenthumsrechtes auf Aschbach, Probsdorf, Schönau und Urfar (in Österr.) diese Orte gleichwie andere Hochstiftslehen in Osterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark als Mannslehen gegen Zusage von Schutz und Schirm aufgetragen habe.

Meichelbed, II 2, 83, Nr. 138; Zahn, 357, Nr. 336.

## 182.

1277, Mai 28., Wien.

König Rudolf I. stellt dem Erzbischof Friedrich von Salzburg und den Bischöfen Berthold von Bamberg, Leo von Regensburg, Peter von Passau, Dietrich von Gurk, Johann von Chiemsee und Wernhard von Sedau einen Versicherungsbrief aus, demzufolge die ihm geleistete Kriegshilfe und das ihm aus ihren Sprengelgebieten: Osterreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark ihm dargereichte Hilfgeld nur als freiwillige Gabe zu gelten habe und keinerlei Verpflichtungen seinen Nachfolgern gegenüber nach sich ziehe.

Orig. im Wiener H. u. St.-Arch.; Lambacher, Anh., 139; Dipl. St., I 387; Sichnowski-Birtl, Regg., Nr. 435; Muchar, V 406 (d. Übers.) Dopfch und Schwind, 110, Nr. 54.

## 183.

1277, Juli 13., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Pfarrer Siegfried von Piber die Urkunde Herzogs Leopold VI. (II) über die Gerechtsamen der Pfarre.

LA. Cop.; Muchar, V 397; d. A.

## 184.

1277, Juli 21., Wien.

1. Erzbischofs Friedrich von Salzburg Lehensbrief für die Söhne Königs Rudolf: Albrecht, Hartmann und Rudolf, einschließl. die Lehen weiland Herzogs Ulrich III. von Kärnten.

Sichnowski-Birtl, Regg., Nr. 444.

2. König Rudolfs Vertrag mit dem Hochstift Salzburg bezüglich der Verleihung der Lehnen desselben an die Söhne des Königs, insbesondere mit der Bestimmung, daß dem Erzbischof das dem Bischof von Chiemssee verliehene Patronatsrecht von Rablersburg und überdies 300 Mark Silber Zinsrente vorbehalten und ausgeschrieben seien und zwar 264 Mansen in Luttenberg mit 132 Mark Renten, der Zehent allort mit 28 Mark Renten, Zehente in Chionenberg (Obersteier?) mit 40 Mark, der „Marktendienst“ auf den Hochstiftsgütern in der Mark (marchia) mit 20 Mark und das übrige als halbes Erträgnis der Rotenmanner Maut.

(Kleinmayern), Juvavia, 384, Ausz.; Vichnowski-Birt, Regg., Nr. 443; Ruchar, V 388; d. A.

## 185.

1277, August 2., Wien.

König Rudolf bestätigt König Ottolars Gnadenbrief für das Kloster Stainz (vom 2. August 1276 dort).

U. Cop.; Vichnowski-Birt, Regg., Nr. 451.

## 186.

1277, August 23., Wien.

1. Hartnid von Wilbon, Marschall von Steiermark, verspricht, das Stift Sedau in seinem Besitze und Rechte in Erzwalb zu schützen, wie sie dem genannten Gotteshause vom deutschen Könige im allgemeinen Laibing zu Wien (coram sereniss. domino nostro rege Romanorum Wiene in placito generali) zuerkannt worden waren.

Zeugen: Petrus, praepositus de Steuntz, Otto plebanus S. M. de Frank, frater Cholo, dom. Albertus et dom. Otto fratres de Hornekke, Volchmarus, Martinus, Fridericus an dem Ek, cives de Gretz et a. q. pl.

U. Orig.; vgl. Ruchar, V 400; d. A.

2. Diese Urkunde hängt mit einer zweiten (undatierten) vom Jahre 1277 inhaltlich zusammen, worin der österreichische Provinzialrichter Otto von Haslau beurkundet, daß dem Kloster Sedau das von Hartnid von Wilbon angefochtene Eigenthumsrecht an das Gut Erzwalb mit der Burg Walbstein von ihm an Stelle des deutschen Königs im Wiener Gerichte (Wiene iudicio presentibus) zugesprochen wurde.

Zeugen: Fridericus purcravius Nornbergensis Comes de Polant, Henricus comes de Phannberch, Otto de Lihtenstein, Heinricus de Chunringe, marscalcus Austrie, Wichardus de Slat, dom. Ulricus de Vyhoven, Erchengerus de Landesere, Heinricus et frater suus de Schaerfenbergh, Wernherus de House, Chunradus de Graben. Ditricus de Veldberch et m. a. f. d. A. et datum Wiene.

U. Orig.

## 187.

1277, August 25., Wien.

König Rudolfs Freiheitsbrief für die Stadt Bruck a. d. M., worin derselben alle Rechte und Freiheiten anderer seiner und des Reiches Städte,

der Name und die Ehre einer Stadt (oppidum) verliessen und der Gnadenbrief Herzogs Friedrich bestätigt erscheinen, insbesondere die ausschließliche Niederlage des Salzes innerhalb Notennanns und Brud und die Maut- und Zollfreiheit auf drei Rasten von der Stadt an für allen Warenverkehr zu Wasser und zu Lande.

Landfch. Priv.-Buch im N. A.; Hartinger, Priv. von Brud, S. 1; Muzar, V 398 (deutsch); Jahn, Steierm. Geschichtsbll., I, VII. Abth., S. 55.

## 188.

1277, August 29., Wien.

Graf Heinrich von Pfannberg, Landrichter von Steiermark (judex Styriae generalis), und Konrad von Himberg (Hynperch), Landfchreiber (scriba ejusdem terrae), beurkundeten den vom Erzbischof Friedrich von Salzburg vermittelten Ausgleich zwischen dem Kloster Admont und Herwig von Krottendorf über das Dorf Sölsnitz im Mürzthale und die an Admont von ihm zu zahlenden 60 Mark Silber.

Zeugen: dom. Walcunus de Dumersdorf, domnus Chunradus Grabner, dom. Herwicus, miles de Lyuben, dom. Ortolfus de Torsoul, Heinricus de Massenberch et a. q. pl. Actum Wienne, IV, Kal. Sept. anno dom. 1277.

N. A. Cop.; Dipl. St., II 227; Bichner, II 378—379, Nr. 240; Muzar, V 411.

## 189.

1277, December 9., Sichtenwald.

Heinrich von Montpreis (Mumpareis) bekennet sich als Getreuen des Erzbischofs Friedrich von Salzburg und gibt demselben eine Sicherstellung auf die Burghut von „Rain“ (Rann) und das Provincial-Gericht daselbst.

Hauptstelle: Item profiteor, me iudicium provinciale per districtum domini mei predicti taliter in commisso recepisse, quod in premissis iurisdictionem nullam exerceam iudicandi, nisi in illis aliquis meruerit supplicio deputari. Iudicium vero exercebo contra nobiles per districtum domini mei sepedicti residentes et in eodem etiam delinquentes . . .

N. A. (Cop.)

Es ist derselbe Heinrich von Montpreis, welchen König Ottokar in einem Schreiben Ulrich (von Taufers) dem Landeshauptmann von Kärnten (capitaneo Carinthie), zur Inschußnahme empfiehlt. 1. September (1274), in Redlich, Mitth. d. vatic. N. II, S. 25—26, Nr. 26.

## 190.

1277, December 11., Graz (Mineralkloster).

Hartnid von Wildon, Marschall von Steier (marescallus Styriae), erklärt seinen gerichtlichen Ausgleich mit dem Propste Ortolf und dem Capitel von Sedau hinsichtlich der Güter in „Eisengor“ und im Erzwald (bei Waldstein und Deutsch-Feistritz), indem er von Sedau 50 Mark Silber erhielt dafür mit Zustimmung seines Sohnes Riche sein bezügliches Erbrecht für immer aufgab und dem Domstift jedwede Schadlos-

haltung angefihts etwaiger Forderungen seines Bruders Herrand, dessen Erben, der Söhne seines Bruders weiland Leutold von Tyrenstein (*fratris nostri L. de T., Diernstein bei Neumarkt*), Ulrichs des Schenken von Rabenstein (*Ramenstein*), oder anderer Miterben (*cohaerdes*) zusichert.

*Ipsisque pro nobis fide iussores obligavimus infra scriptos: D. Wernhardum vener. episc. Seccoviensem, Dom. milites Albertum et Ottonem fratres de Horneck, Volcmarum et Ulricum Wackertil, cives Graecenses. D. in civ. Graetz in domo fratrum minorum . . .*

LA. Cop.; Dipl. St., I 238—239; Muchar, V 400, b. A. (Vgl. die Urkunde vom 23. August 1277, Wien.)

## 191.

1277, December 25., Wien.

König Rudolf bestätigt die Privilegien des Klosters Garsten, insbesondere die Urkunde Herzogs Leopold von Österreich und Steier, wonach derselbe vor seiner Pilgerfahrt ins gelobte Land den Abt ersucht habe, bis zu seiner Rückkehr vom heiligen Grabe zu gestatten, dass auf zwei Bauerngründen (*prediis rusticalibus*) in dem Gaslenser Klostersgebiete (*in sua i. e. abbatis provincia Gaulenz*) Forsthüter angeordnet würden, gegen Rückerstattung der Gründe an das Kloster und bei voller Wahrung des Eigentumsrechtes der Abtei in jenem Gebiete und an beiden Uferseiten der Enns (*omnia sita donec in flumen anasi ex omni latere ad proprietatem monasterii pertineant pleno iure*), in der Zwischenzeit, gegenüber den Forsthütern und Forstmeistern des Herzogs.

UB. v. E., III 454, Nr. 492.

## 192.

1278, Jänner 1., Wien.

König Rudolfs Vertrag mit dem Erzbischof Friedrich von Salzburg über die Theilung der Kinder aus der Ehe des Salzburger Ministerialen Hartnids von Leibnitz mit der vornehmen Frau von Saldenhofen, Ministerialin des Königs (*nobili muliere dicta de Saldenhoven nostra ministeriali*).

LA. Cop. (aus den Salzburger Kammerbüchern); Muchar, V 107, wo sich der Lesefehler „Bertha“ statt „dicta“ vorfindet.

Hartnid von Leibnitz stellt 1281, April 2., Graz, dem Kloster Admont einen Urfehdebrief aus (Wichner, II 393, Nr. 258). In welcher Verwandtschaft diese „vornehme Frau“ von Saldenhofen mit dem angesehenen Landesministerialen Cholo von Saldenhofen, seit 1292 Landeshauptmann der Steiermark, steht, bleibt fraglich.

## 193.

1278, März 14., Wien.

König Rudolf I. verleiht dem Deutschorden in der Steiermark zu Graz (*Pairische Greoz*) an der St.-Marien- und Kunigunden-Kirche die



Befugnis zur Errichtung einer unter der Vollgewalt der Ordensbrüder gestellten Schule (scholasticum, schola).

Deutschordens-Arch. in Wien. (Vgl. Betteneggs Regg., Nr. 561); Dipl. St., II 188; Cäsar, Ann. duc. St., II 108; Muchar, IV 78 (deutsche Übersetzung); Dopfisch und Schwind, 120, Nr. 57. Vgl. Krones in den Mitth. d. h. B. f. St., XXXIV, 13; A. Cov.

## 194.

1278, April 13., Wien.

König Rudolf erklärt, daß das Gut Martins-Kloster im Lungau dem Kloster St. Lambrecht in allgemeiner Gerichtsitzung zu Wien (coram nobis Wiene in placito generali praesidentibus) zugesprochen wurde.

Zeugen: Bernhardus Seccoviensis episcopus, Heinrichus abbas Admontensis, Otto de Liechtenstein, Christianus Grauenarius et a. q. pl. A. Cov.; Muchar, V 410 (o. D.), d. A.

## 195.

1278, April 30., Wien.

König Rudolf gestattet dem um ihn und das Reich verdienten Abte Heinrich von Admont (grata et fidelia . . . obsequia ponderantes) auf Bitten Johannes, Bischofs von Chiemsee, zum Schutze seines Stiftes eine Befestigung (Gallenstein) zu errichten und gewährleistet dem Kloster die „Gerichtbarkeit und das Gericht“ (iurisdictionem et iudicium) innerhalb der Klause (inter clusam) gegen jährliche Abfuhr einer halben Mark Grazer Pfennige an die königliche Kammer. (Diesfällige Weisung: universis et singulis nobilibus, comitibus, ministerialibus, militibus, clientibus et aliis nostris fidelibus per Styriam.)

A. Cov.; Dipl. St., II 228 (Ausz.); Muchar, V 409, d. A.; Wächner, II 380, Nr. 242.

## 196.

1278, Mai 6., Brud a. M.

König Rudolf verleiht dem Markte Landsberg an der Lafnitz auf Bitte des Richters und Rathes und insolge der Beglaubigung und Empfehlung (credentz) „etlicher vnser lanndtlewt in Steyer“ die „Hohett des Gerichts“, wie es andere Märkte innerhalb des Landes, so Schwamberg und Eibiswald, innehaben.

(Aus einem Widimus Erzbischof Friedrichs von Salzburg vom 25. Jänner 1445.)

Cop. A.; Sichnowski-Birt, II, Nachtr., Nr. 503 b; Muchar, V 410, d. A.

Bei dieser Urkunde können wir mit der im Widimus von 1445 angeführten Datierung nicht zurechtkommen. Combinieren wir nämlich die bezüglichen Regesten bei Sichnowski-Birt in Bezug des Datums: 6. Mai 1278, so treffen wir 3., 4., 6. und 8. Mai d. J. König Rudolf I. in Wien (Sichnowski-Birt, I, Anhang, Regg., Nr. 500—502, 503, 504; II. Bd., Nachtr., 504); und auch weiterhin treffen wir Rudolf in der Stadt an der Donau. Auch

aufs Jahr 1277 und 1279, 1280, 1281 paßt die Datierung nicht. 1281, 1. Juni, verließ Rudolf die österr. Länder für immer.

1278, Mai 13., Wien.

197.

König Rudolfs Weisung zum Schutze des Stiftes Seckau an alle Amtsleute in Steiermark (universis officariis seu capitaneis per Styriam constitutis).

D. Wienne, III Idus Maii. Regni nostri anno quinto.

ÖA. Cop.; Rucher, V 409, Ann. 2, und 410.

1278, Mai 19., Wien.

198.

König Rudolf verleiht dem Landschreiber von Steiermark, Konrad von Humberg, aus den Gütern des gedächeten Wiener Bürgers Paltram einen Weingarten in Grinzing, mit freiem Verfügungsrecht.

ÖA. Cop.; Bgl. Sichnowski-Birt, Regg., Nr. 509.

1278, Juli 4., Wien.

199.

König Rudolf I. verleiht dem Erzbischof Friedrich von Salzburg — infolge der ihm lange vorher zu Hagenau erteilten Belehnung mit den Regalien einschließlich der vollen und freien Gerichtsbarkeit — die ausdrückliche Befugnis der Strafgewalt wider Verbrecher und ihrer Hinrichtung.

Hauptstelle: Ex concessione tuorum regalium, quibus te nostra serenitas iam dudum apud Hagenowiam investivit, plenam et liberam potestatem in tuis districtibus et territoriis iudicandi more maiorum nostrorum principum in causis civilibus et criminalibus accepisti. Cum enim unum te esse ex sublimibus principibus Romani imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum imperium tuo principatui sit annexum, per quod habes ius animadvertendi in facinorosos homines et gladii potestatem per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exerendum. Ceterum . . . volumus et mandamus, quatinus omni privilegio nobilitate seu eorum dignitate cessantibus iusto et communi iudicio iudices et iudicari facias pro qualitate criminum criminosos tam in facultatibus quam in personis.

(Kleinmayern), Unpart. Abh., 205 (Ann.). Nach dem Wiener Orig. der Salz. Kammerbücher. Dopfch und Schwind, 121, Nr. 58.

200.

1278, December 21., Wien.

Erzbischof Friedrich von Salzburg verpachtet seinen Antheil an der Maut zu Rotenmann (locavimus et locandam duximus mutam in Rotenmanno i. e. partem que nos et ecclesiam nostram contingit ibidem) an Hermann von „Welloß“ und einen Bürger von Judenburg genannt „Schüler“ (solaris) für 200 Mark „guten und gesetzlichen Silbers“ (boni et legalis argenti), das gemeinhin „loetich“ genannt wird, Wiener Ge-

wichtiges (Wiennensis ponderis), unter bestimmten Zahlungsbedingungen gegen Bürgschaft Heinrichs, des Abtes von Admont.

LA. Cop.; Nuchar, V 424 (Ausg.); Wichner, II 382, Nr. 245.

## 201.

1279, Jänner 2., Waldhofen a. d. Ips.

Bischof Konrads von Freising Abmachung mit Heinrich Abt von Admont über die Zuständigkeit der aus Ehen von Sörzigen beider Kirchen entsprossenen Kinder.

Wichner, II 383, Nr. 246; Nuchar, V 424.

## 202.

1279, Februar 21., Wien.

König Rudolf verpfändet dem Otto von Biechtenstein für seine treuen Dienste die Mauten zu Chaozlogern (Kapfing bei Zeiring) und Judenburg für 400 Mark, wie solche Dietmar von Offenberg innehatte.

LA. Cop.; Nuchar, V 411.

## 203.

1279, März 8., Wien.

König Rudolfs Satzung über die Einrichtung eines besonderen standrechtlichen Gerichtsverfahrens, „Gewizzende“ genannt, wider die Landfriedensführer in Kärnten (vereinbart cum principibus et fidelibus nostris ac specialiter quibusdam ministerialibus terre predictae ad hoc etiam vocatis).

Sormayrs Anh., XIX 783; Sichnowski-Wirtl, Regg., Nr. 541. Vgl. Nuchar, 430, 432, b. A.

## 204.

1279 (vor 28. März).

Heinrich, Abt von Admont, erkauft für 300, von König Rudolf erhaltene, Mark Besitzungen vom Deutschen Orden.

Heinricus abbas comparavit bona in Tepsau ad S. Petram et mansum unum in Friesach cum quarta parte unius swaige in valle anesi solventis L caseos et sita „in der Ramsau“ et courtim Raitz (Ragerhof) apud Marchpurch pro trecentis marcis argenti, quas . . . dem. rex (Rudolf) sibi et ecclesie nostre dedit.

(Adm. Saalbuch, III 56; Nuchar, V 425; Wichner, II 131.)

Vgl. die bezügliche Verkaufsurkunde, ausgestellt von Konrad v. Feuchtwan, Comthur des Deutschen Ordens, vom 1279, 28. März, Judenburg.

Wichner, II 384, Nr. 248; Nuchar, V 425, zum 27. März.

## 205.

1279, April 16., Wien.

König Rudolf bestätigt den Spruch des Landrichters der Steiermark (iudex provincialis Styriae) Friedrich von Pettau, den dieser in

der Streitsache Erzbischof Friedrichs von Salzburg mit den Brüdern von Maffenberg um Neudingesdorf (Reunersdorf bei Leoben) gefällt, nach dem Rechte und der guten Gewohnheit des Landes *secundum ius et bonam terre consuetudinem*) und erläßt eine diesfällige Weisung an die Richter und Amtsleute in Steiermark (*judicibus et officialibus in Stiria*).

U. Cop.; Muchar, V 417, b. A.

## 206.

1279, Mai 15., Wien.

König Rudolfs Gnadenbrief für das Sedauer Collegiatstift in Anbetracht seiner dem Könige bisher geleisteten Dienste, worin der Propst die Rechte, welche Marchfutter und Vogtrecht heißen, für zehn Jahre und überdies durch die gleiche Zeit den Bezug von 400 österr. Meßen Hafer und zehn Mark Silber aus dem Gerichtsbezirke von Ruttelsfeld in Jahresraten zugesprochen erhält, sammt bezüglicher Weisung an die Landschreiber und Landrichter (*scribis et iudicibus per Styriam*).

U. Cop.; Dipl. St., I 243; Muchar, V 418 (und nochmals zum Jahre 1280).

## 207.

1279, Juni 17., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Stift Spital am Pyhrn die diesem von Bischof Otto II. von Bamberg und Herzog Leopold von Österreich und Steier ertheilten Gnadenbriefe, übernimmt die Klostervogtei und befreit das Gotteshaus von der Gerichtsbarkeit und allen Maut- und Zollabgaben in Österreich und Steiermark.

Lichnowski-Birtl, Regg., Nr. 556; Muchar, V 418.

## 208.

1279, Juli 17., Wien.

König Rudolf bestätigt im Wiener Landtaiding (*nobis nuper Wienne pro tribunali sedentibus in iudicio*) den über Ansuchen des Abtes von Seitenstetten gefällten Rechtspruch, daß die Vogtei über Klostersgut, möge solche ein Fürst, Graf oder Adliger als Widmer des letzteren innehaben, nach Erlöschen der Stifterfamilie an den Landesfürsten zu fallen habe (*ad ipsum terre principem . . . merito debeat pertinere*).

Raab in den Fontes rer. a. (U. f. Seitenstetten), II 33, Nr. 103; Dopf u. Schwind, 122, Nr. 59.

## 209.

1279, August 22., Wien.

König Rudolf vereinbart mit dem Gurker Bischof Johannes die Theilung der Kinder aus der Ehe des Gurker Ministerialen Otto von Albeck mit einer Tochter des Ritters Piligrim von Wdros, Diemud.

U. Cop.

## 210.

## 1. 1279, September 29., Graz.

König Rudolf bezeugt die Schlichtung des Streites zwischen Bischof Johann von Gurk mit den von Lemberg (Lewenberch): Wilhelm, Berchtold, Nikolaus (Brüder) und Neffen oder Enkel (nepotes) weiland Nikolaus von Lemberg und ihrer Mutter Frau Mača.

Als Bürgen (fideiussores) erscheinen: Ulricus comes de Hewnenburch, Hartnidus de Stadek, Heinricus de Montparis, Ulricus de Scherphenberch, Leopoldus de Scherfenberch, Otto de Leybentz, Ulricus de Truhsen, Wlfingus de Reichenstayn.

Zeugen: Gerhardus episcopus Laventinus, Seywridus de Chranchberch, Ulricus de Waisenberch castellanus, Wlfingus de Presing, Heinricus de Lindek, Eberhardus castellanus de Vizel et a. q. pl.

Ö. Cop. (Vgl. oben die Urk. von 1262—1270.) Nr. 107.

## 2. 1279, September 28., October 2., Graz.

Zwei Urkunden a) der Schiedsspruch im Rechtshandel des Klosters St. Paul mit Graf Heinrich von Pfannberg über die Schloßherrschaft Unter-Drauburg (c. Traberch) und b) königliche Urkunde darüber als Bestätigung.

a) Zeugen: Dominus Rudolfus, cancellarius serenissimi domini Rudolphi Romanorum regis, Albertus dux Saxoniae, Magister Gotfridus prothonotarius regis, Fridericus Burogravius de Nürenberch, Eberhardus comes de Chatzenellenbogen, Fridricus comes de Ortenburch, Ulricus comes de Hivnenburch. — Actum et datum apud Graetz a. d. 1279, tercio Kal. Oct.

b) Zeugen: Albertus dux Saxoniae, Albertus de Habspurch et de Chyenburch, primogenitus noster, Fridricus Burogravius de Nurenberch, Hugo de Werdenberch, Hugo de Monteforti, comites, Otto de Haslowe, Stephanus de Mychsove, Fridericus de Bettove, Hertnidus de Wiltonia. — D. ap. Grecz VI. nonas Oct. ind. VIII. a. d. 1279.

Ö. Cop.; Schroll, St. Pauler UB., S. 168—169, Nr. 128, 129; Muchar, V 418 u. 428.

## 3. 1279, October 2., Graz.

König Rudolf bestätigt die Urkunde Erzbischofs Eberhard II. und Herzogs Leopold VI. (II.) von 1203 (zu Friesach) für das Nonnenkloster Göß, wonach der vom Herzoge der Steiermark angeblich bestellte Untervogt Ulrich von Stubenberg auf die wider das Stift geltend gemachten Zumuthungen freiwillig verzichtet und dem Rechtsstreite darüber entsagt habe.

Zeugen: Johannes Gurcensis, Wernhardus Seccoviensis, Gerhardus Lavantinensi episcopi, Albertus dux Saxoniae, Fridericus de Nurenberch purogravius, Eberhardus comes de Chatznelnpogen, Otto de Haslaw, Erchengerus de Landesere, Otto de Liechtenstayn et a. q. pl.

Ö. Orig. (die Urk. von 1203, s. UB., II 107); Dipl. St., I 26; Sichnowski-Sitz, Regg., Nr. 565, und Muchar, V 418 verzeichnen eine auf

Stetergarsten in Ober-Osterreich sich beziehende Urkunde unter dem gleichen Datum.

4. 1279, October 6., Graz.

König Rudolf bestätigt das kaiserliche Privileg Heinrichs II. vom Jahre 1020, Mai 1., für die Nonnenabtei Gbß.

LA. Cop.; Dipl. St., I 22—24, Nr. XIII, bezw. 10, Nr. VI; Sichnowski-Birt, Regg., Nr. 566.

5. 1279, October 6., Graz.

König Rudolf bestätigt dem genannten Kloster die Urkunde König Friedrichs II. von 1230 (April, Foggia), betreffend die freie Wahl eines Vogtes.

LA. Cop.; Dipl. St., a. a. O., bezw. 20, Nr. XII; Sichnowski, Regg., Nr. 567.

211.

1279, October 7., Graz.

Hartnb von Stadel und seine Gattin Dhemobis von Zeldsberg (Velsperch) vergleichen sich mit dem Bischof Bernhard von Seda in allgemeinen Laibing zu Graz, dem König Rudolf vorfaß (in placito generali apud Graecoz celebrato, ovi praesedit Dominus noster gloriosissimuz rex), über das Gericht zu Birtfeld (super iudicio de Pirschfelde).

Zeugen: Ulricus de Manswerde, Conradus de Gleytstorf miles, Wulfingus de Schachen, Pytolfus notarius. A. c. d. in Grecz.

LA. Cop.; Muchar, V 418, b. A.

212.

1279, October 22., Judenburg.

Ulrich Graf von Heunburg und seine Gemahlin Agnes (Tochter der Babenbergerin Gertrude und Witwe des Kärntnerherzogs Ulrich III.) bezeugen, daß letztere, nachdem König Rudolf die von König Ottakar in Besitz genommenen Länder Österreich, Steier, Kärnten, Krain und die Mark sich und dem deutschen Reiche zurückverschafft, beim deutschen Könige um die Anerkennung der ihr von den Vorfahren, insbesondere von weiland Herzog Friedrich, vererbten Rechte und Besizungen in den genannten Ländern, außerdem um das ihr vom früheren Gatten, dem Kärntnerherzoge vererbte Heiratgut angefaßt habe, da der von ihr und ihrem Gatten mit weiland König Ottakar abgeschlossene Vertrag, beziehungsweise Verzicht, ein gewaltthätig erzwungener gewesen sei, und beide Gatten erklären sich bereit, gegen die pfandweise Überlassung bestimmter Güter und Einkünfte in der Steiermark, wie solche weiland die Herzoge Leopold (VI) und Friedrich II. befohlen, mit Ausschluß der dort sesshaften Ritter und Ubeligen von der Pfandschaft, allen ihren Ansprüchen zu entsagen.

Zwei Urkunden: a) Haupturkunde und b) Zusatzurkunde (Supplementum).

Eingang der Haupturkunde: Rudolphi Romanorum rex semper augustus

provincias Austriam, Stiriam, Carinthiam, Carniolam et Marchiam, quas quondam dominus Ottocarus Boemia rex illustris tenuit occupatas, sibi subiecit et Romani imperii dicioni adiecit.

Nach der Zuweisung der Pfandgüter an das Ehepaar heißt es: Ceterum viri militares et nobiles, qui in districtibus predicti pignoris habitant, in hanc obligationem non veniunt, sed eosdem dominus noster ad sua beneplacita reservabit, qui tamen plene permittit eisdem, ut se nobis serviles exhibeant et devotos. (Im „Supplementum“ findet sich die gleiche Stelle.)

Unter den Zeugen erscheinen als Steiermärker: Wernhardus Seccoviensis (episcopus) . . ., Henricus abbas Admontensis, Henricus comes de Phannberoh, Fridericus de Petovia, Wlilingus de Stubanberch, Otto de Liechtenstain.

LA. Cop. (aus der gleichzeitigen Papier-Handschrift der Grazer Univ.-Bibliothek); Hergott, Monum. habsb. Nummotheca, II 1, 250; Lambacher, 178, Nr. 96; Sychnowski, I 284, Nr. 571; Muchar, V 420—423 (deutsch).

## 213.

1. 1279, October 23., Zeiring (mons Cayrioh).

König Rudolf erklärt, daß die mit Zustimmung Erzbischof Friedrichs von Salzburg vollführte Belehnung des Grafen Ulrich von Heunburg und seiner Gemalin Agnes mit salzburgischen Hochstiftlehen diesem Hochstifte keinerlei Gefahr bringen solle.

Zeugen: Heinrich Abt von Admont, Landschreiber, Friedrich Burggraf von Nürnberg, Otto von Liechtenstein, Meister Konrad, oberster Schreiber, Meister Konrad, Landschreiber von Österreich.

LA. Cop. Wiener Jahrb. d. Lit. 1845, S. 261; Koch-Sternfeld, Beitr., III 85; Sychnowski-Birt, Regg., Nr. 572; Muchar, V 323.

2. 1279, October 25., Zeiring.

König Rudolf überläßt die von weiland Ulrich, Erzbischof von Salzburg, an König Béla IV. um 3000 Mark Silber verpfändete, dann an König Ottokar und von diesen an König Rudolf gekommene Stadt und Burg Pettau dem Herzog Friedrich von Pettau für 2100 Mark mit Gewährleistung auf zwei Jahre.

LA. Cop.; Muchar, V 423; d. A.

## 214.

1279, October 25., Notenmann.

König Rudolf schließt mit dem Bischof Berthold von Bamberg zu Gunsten seiner Söhne, Albert, Hartmann und Rudolf, einen Vertrag, demzufolge ihnen und ihren männlichen Erben alle in Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark erledigten Hochstiftlehen und insbesondere die Burg „Mautenberg“ (Hohenmauten bei Mährenberg) mit der dortigen Maut aufgetragen erscheinen.

Unter den Zeugen zum Schluß als strenui viri: Otto von Liechten-

stein, Fridericus de Lengenberg, dapifer, Ulrich von Kapellen, Albert von Buchheim, Magister Conradus, scriba Austrie.

Sambacher, Anhang, 123, Nr. 80; Muzar, V 424.

## 215.

1280, Jänner 16., Graz.

Wilking von Treuenstein entsagt seinen Ansprüchen auf den Hof unterhalb des Schlosses Stretschau und dem Vogteirechte über die Abmonter Stiftsgüter in „Pergarn“ (Bergern) zu Gunsten des Abtes Heinrich und des genannten Kloster-Conventes.

Zeugen: Otto de Lichtenstain, tunc iudex generalis per Stiriam, dominus Ortolfus frater meus (Treuenstein), Ulrichus de Wildonia, gener meus, dominus Ekkehardus de Dobreng, dominus Wernherus de Hors, dominus Alochus, dominus Otto de Hornekke, dominus Waltherus et dominus Chunradus dicti fratres de Valle, milites, Volchmarus, Ditricus, Martinus, dici Riuerarii, Ulrichus Wakercil, Chunradus Venter et Leo „ciues Graecenses“ et a. q. pl. f. d. D. in Graez, XVII, Kal. Febr. a. d. 1280.

U. Cop.; Muzar, V 480 (b. A.); Wächner, II 388, Nr. 253.

## 216.

1280, März 23., Wien.

König Rudolf verleiht dem Bischof Johannes von Gurk als Nachfolger Dietrichs (dem vom genannten deutschen Könige für seine geleisteten Dienste und die den drei Söhnen Rudolfs, Albert, Hartmann und Rudolf, erteilte Belehnung mit Gurker Gütern 100 Mark Rente angewiesen worden waren) 50 Mark Rente von Besitzungen in der „Mars“ (marchia) und zwar Rassenfuß, Vichnach (Višnje) und Wolkenburch (Oblagorica bei Littai) und 29 Mark auf 54 Hufen sammt Gericht und „Forstrecht“ zu Weichsen an der Neiring (sämmtlich im h. Unterkrain gelegen), erklärt ferner, daß 50 Mark Pfennige vom Grafen Reinhard von Görz (Reichsverweser Kärntens) dem Hochstifte in Kärnten (in partibus Karinthie) in aller Form des Rechtes zu sichern seien, und erteilt ferner der Gurker Kirche die volle höhere Gerichtsbarkeit.

Hauptstelle:

ex tunc damus tradimus et concedimus eidem episcopo et ecclesie Gurgensi omne iudicium sanguinis, quod ol. memorie quondam duces Karinthie habuerunt et exercere consueverunt in praediis, possessionibus et territoriis s. districtibus Gurgensis ecclesie et hominum suorum, ita quod episcopus, qui pro tempore fuerit, . . . auctoritate et potestate regia liberam et plenam habeat potestatem ponendi et constituendi et etiam destituenti, quando voluerit, iudicem unum vel plures, quibus ex nunc Bannum concedimus, qui animadvertant in facinorosos homines et ab imperio Romano habeant gladii potestatem et plenam facultatem excessus et omnia puniendi, qui et que in praedictis possessionibus, praediis et territoriis committentur. Revocamus quoque ex nunc et tunc



ab omnibus et singulis, qui vice et nomine nostro iudicia predicta in eisdem locis exercent, potestatem et licentiam iudicandi ibidem, nisi quatenus processerint de Gurcensis episcopi spontanea commissione et libera voluntate, sic quod sententie, que contra presentem ordinationem probate fuerint, omni careant firmitate nec unquam in rem transeant iudicatum.

Den Schluß machen Bestimmungen über die Gurker Lehen.

RA. Cop.; Marian (Fibler): Österr. Kaiserf., III 5, 499; Sichnowski-Birt, Regg., Nr. 587 (zum 21. März).

Der Herausgeber (Marian Fibler, bezw. Wendi) bemerkt S. 502, daß die Übertragung der Gerichtshoheit an Gurl thatsächlich erfolgte laut Urkunde Grafen Meinhards vom 11. December 1280.

## 217.

1280, April 13., Wien.

König Rudolf erklärt nach dem Ausspruche des zu Wien abgehaltenen Landtaibings (placitum) das Eigenthumsrecht des Klosters St. Lambrecht auf St. Martin im Lungau.

RA. Cop.

Vgl. die Urkunde vom 29. Jänner 1270 (Wien) und Muchar, V 410, in Hinsicht der vom Hochstift Bamberg und von den Ortenburgern angefochtenen Besitzrechte des Klosters daselbst.

## 218.

1280, August 22., Aachen.

Herzog Albert von Sachsen stellt als Kurfürst dem Könige Rudolf einen Willebrief aus, wonach der Genannte seinen Söhnen Albrecht und Rudolf die Länder Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die March als Lehen des Reiches übertragen könne.

Schrötter, Abh. a. d. österr. St. R., I, Beil. Nr. X; Lambacher, Anh., 194.

## 219.

1280, November 11.

König Rudolf befehlt Otto von Liechtenstein und seine Erben mit zwei Weingärten zu Rattenbach bei Graz, welche durch den Tod Ulrichs von Nerlingen erledigt und von König Ottokar ungiltigerweise dem Martin „Rikkarius“ von Graz verliehen worden waren.

Hormayrs Anh., 1837, S. 204; Sichnowski-Birt, Regg., III, Nr. 616 b; Muchar, V 431.

## 220.

1281, Februar 27., Wien.

König Rudolf bestätigt den Bürgern von Graz ihre hergebrachten, von den Herzogen Leopold (VI.) und Friedrich (II.) von Österreich und Steier herrührenden Freiheiten, u. zw. das Niederlagsrecht („niderlege“), die volle Gerichtsbarkeit, wechselseitige Mautfreiheit und Pfandrecht.

Orig. im M.; Bartinger, Gr. Priv., Nr. 1; Ruchar, V 437 und Dopf u. Schwind, 122, Nr. 60 (vollst. Abdrücke).

## 221.

1281, Mai 3., Wien.

König Rudolf belehnt Otto von Sichtenstein mit den durch den Tod Ekharts und Friedrichs von Neuhaus, oder Trautenfels (Novum castrum), im Ennsthal ererbigten Lehen.

Sichnowski-Birt, Regg., III 631 b.

## 222.

1281, Mai 11., Wien.

König Rudolf gewährt dem Orte Rindberg im Mürzthale einen Jahrmart (annuale forum) auf St. Peter und Paul (29. Juni) mit der Abgabefreiheit für alle Personen und Waren, die zu diesem Jahrmarte kommen.

M. Cop.; Ruchar, V 439; Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I, S. 108 (nach einer neuen Copie des St. Lambrecht St.-Arch.); Sichnowski-Birt, Regg., I, Nr. 315, und Böhmer, Regg., Nr. 578 (mit 9. Mai als Datum).

## 223.

1281, Mai 20., Wien.

König Rudolf beurkundet den im Landtaiding (nobis pro tribunali sedentibus in placito generali) auf Ansuchen des Erzbischofs Friedrich von Salzburg gefällten Rechtspruch, demzufolge die salzburgischen Hofämter (officialis eiusdem Salzburgensis ecclesie, sive camerarius sive marscalcus aut pincerna vel dapifer) nach dem Rechte der Erstgeburt vererblich seien.

(Kleinmähern) Juvavia 445 (Ausg.); Chmel, Wiener Jahrb., CIX 263; Sichnowski-Birt, Regg., Nr. 635; Dopf u. Schwind, 124, 62.

## 224.

1281, Mai 23., Juni 1., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Hochstifte Salzburg die altersher bestehende Gerichtsfreiheit oder Immunität für die Person der Erzbischöfe und für ihre Güter und Leute, so lange diese bei den Erzbischöfen und ihren Richtern ihr Recht finden (quod homines et subditi ecclesie Salzburgensis per Austriam, Styriam, Carinthiam et Carniolam non trahi et evocari debeant ad aliena iudicia, quam diu archiepiscopi et sui iudices parati sunt iusticiam petentibus administrare). Anderseits wird allen Rautnern in Steiermark und Kärnten aufgetragen, die Lebensmittel und Weine des Hochstiftes überall frei durchzuführen zu lassen, welches Recht der Salzburger Kirche bereits von den Herzogen Leopold (VI.) und Friedrich (II.) eingeräumt worden sei.

M. Cop. (Kleinmähern) Juvavia, 394, Ann. 6 (Ausg.), Wiener Jahrb., CIX 260—264; Ruchar, V 439 (b. A.).

## 225.

(1281, vor Juni).

Die Erneuerung des Landfriedens auf weitere zehn Jahre wird von den Städten, Rittern und „Knappen“ Österreichs mit Gelobnis anerkannt.

Kurz, Österr., Ottokar u. Albrecht, II 190; *U. d. L. o. d. E.*, III 580 (zum Jahre 1277); *Muscar*, V 440; *Dopsch u. Schwind*, 125, Nr. 63.

## 226.

1281, Juni 1., Vinz.

Herrig Rudolf verpfändet dem Meister Konrad, Landschreiber in Österreich, und anderen benannten Gläubigern sämtliche landesfürstliche Gefälle in Österreich, nämlich die Münze, die einzelnen Gerichte und die große Maut an der Donau und verweist sie bezüglich einer andern Schuld an die vom Abte Heinrich von Admont in Hinsicht ihrer Einkünfte verwalteten Landesämter der Steiermark.

Nos Rudolfus d. gr. Romanorum rex semper Augustus tenore presencium recognoscimus et scire volumus universos, quod nos predilectis: fideli nostro magistro Chunrado, scribe Austrie, ac creditoribus nostris: Friderico Pollici civi Ratisponensi, Jacobo de Hoya, civi Wiennensi et Jacobo Metensi omnia officia nostra per Austriam, scilicet monetam totam et integram, de qua tamen illustrem L. comitem palatinam Renj ducem Bawarie in tribus millibus talentorum Wiennensium et mille talentis ad opus expensarum illustris comitis Alberti nostri primogeniti, dictus magister Chunradus expediet, et judicia singula et magnam mutam per Danubium pro debitis in eorum expressis litteris a nobis super hoc ipsis traditis, in quibus ipsis ex causa mutui et venditionis pannorum existimus obligati, presentibus obligamus, adicentes eisdem in salutionem debitorum suorum sexcentas marcas argenti, quas ipsis apud Abbatem Admontensem de officiis Styrie ordinavimus ante renovationem denariorum solvendus, de quibus si idem abbas non satisfaceret extra dicta officia Styrie libere ad manus nostras redibunt et dictus magister Chunradus faciet ordinabit atque disponet de illis secundum quod nobis noverit (?) expedire. Predicta autem omnia et singula officia domus et ordinamus ad manus magistri Chunradi predicti, ut se et dictos creditores expediat redditibus de eisdem. Si vero eundem magistrum Chunradum ante salucionem plenariam debitorum huiusmodi ab hac luce vocari contigerit, volumus, quod ipsius relicta et heredes et Johannes notarius monete se tam diu de predictis officiis intromittant, quousque debita prefati magistri Chunradi et predictorum creditorum plenarie persolventur, hoc regali edicto illustri Al(berto) primogenito nostro et aliis quibuscunque vicariis, rectoribus, officialibus sine iudicibus terre Austrie quicunque pro tempore fuerint, firmiter inhibentes, ne ipsum magistrum Chunradum ante completam salucionem predictorum debitorum in supradictis officiis impediunt aliquid aut perturbent.

In cuius rei testimonium praesens scriptum majestatis nostre sigillo iussimus communire.

Datum in Linza Kal. Junii ind. IX. a. d. 1228 regni vero nostri anno octavo.

LA. Cop. nach dem Orig. im Wiener H.- u. St.-Arch.

## 227.

1. 1281, December 5., Marburg.

Wulfsing von Ensfels entschädigt das Stift Sedau für erlittene Schäden.

Siegler und Bürgen: Bernhard, Bischof von Sedau, Wulfsing von Treunstein, Berthold Truchseß von Emmerberg. Zeugen: Berthold und Ottokar, Brüder vom Deutschen Orden, Dietmar von der Gail, Hermann, Notar.

2. 1281, December 7., Marburg.

Hartnids von Staded Schuldbrief, seinem Oheim, Friedrich von Stubenberg, ausgestellt.

Siegler: Otto von Plechtenstein „lantrichter von Steyr“. „... Vnd ist ditze gelubde geschehen zu Marchpurch ze dem Lanttaidings“, o. 3. (Nr. 1 lat., Nr. 2 deutsches Orig., LA., Nr. 1197, 1198). Vgl. Regesten in Notizenbl. d. k. A. d. B., 1856, 324, Nr. 19.

## 228.

1281, December 28., Wien.

König Rudolfs Vertrag mit dem Gurker Bischof Johannes über die Theilung der Kinder aus der Ehe beiderseitiger Ministerialen.

Hauptstelle: ... connenerunt inter se de ministerialibus et hominibus aliis ecclesie Gurcensis, qui cum mulieribus pertinentibus ad ducatum Styrie et Carinthie et dominium Carniole et Marchie matrimonium contraxerint et de ministerialibus et aliis hominibus, qui per connubia mulierum attinencium Gurcensi episcopatu in potestatem seu familiam eiusdem ecclesie transierunt ut proles utrobique suscepta ex hominibus taliter copulatis Regi et episcopo sit communis et hinc inde inter eos communiter et equaliter dividatur salvo iure utriusque eorum in posterum, quod dominis adversus homines suos competit, qui sine ipsorum licentia per matrimoniales contractus se transferunt in familiam alienam.

LA. Cop.

Die Urkunde muß später als die ihr zugrunde liegende Übereinkunft und schon bei Abwesenheit des Königs ausgefertigt worden sein, da Rudolf bereits im Sommer 1281 Wien für immer verlassen hatte, andererseits der in der Urkunde genannten Bischof Johann von Gurl bereits 22. Juli verstarb (Gams, Ser. ep., S. 279). Dagegen würde sie zum Jahre 1280 in jeder Hinsicht passen, da für diese Zeit der Aufenthalt Rudolfs in Wien vielfach bezeugt wird.

## 229.

1282, September 22. (Bogd.)

Ludwig, Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Bayern genehmigt durch seinen Willebrief, daß König Rudolf seine Söhne (Albrecht und

Rudolf) mit den Ländern Österreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark befehen.

Schrötter, Abh. a. d. österr. St. R., I, Beil. Nr. XI; Lambacher, Anh., 195, Nr. 105.

1282, October 19., Wien.

### 230.

Graf Albrecht von Habsburg, General-Statthalter König Rudolfs, seines Vaters, in Österreich und Steiermark, beurkundet die Rechnungslegung des Meisters Konrad, Landschreibers von Österreich und die an denselben noch rückständigen Schulden mit zahlreicher Zeugnenschaft, darunter auch des Admonter Abtes Heinrich als Landschreibers der Steiermark, über die Zeit vom 1. Juni 1281 bis 15. Juni 1282 und vom 15. Juni bis 19. October d. J. im Gesamtbetrage von 30.593 Pfund Wiener Pfennige (weniger 20 Pfennigen) und in Silber: 8027 $\frac{1}{2}$  Mark (worumter die vom Abte Admont erhaltenen 600 Mark Silber als eine Post erscheinen).

Der Rechnungs-Abschluss erweise eine Mehrforderung des Meisters Konrad von 163 Pfunden, 60 Denaren und 6069 $\frac{1}{4}$  Mark Silber. König Rudolf habe demselben bei seinem Abgange aus Österreich für seine treuen Dienste die Summe von 2040 Pfund Wiener Pfennige auf die kleinere Maut in Stein angewiesen. Diese Summe wurde auf Bitten des Meisters Konrad, „indem er auf jene Schenkung verzichtete“ (liberaliter et libenter huiusmodi donacioni renunciacionis) von der obigen in Abzug gebracht, so daß nunmehr der Herzog ihm die Summe von 4466 $\frac{1}{4}$  Mark Silber und 163 Pfund 60 Pfennige schuldig verbleibe. Meister Konrad solle nunmehr die kleinere Maut in Stein vom 19. October 1282 bis zu Weihnachten und weiterhin auf ein volles Jahr laut königlicher Verfügung innehaben.

ÖA. Cop. (Orig. Arch. des k. k. Min. d. Innern, Wien); Jahn, Steierm. Geschichtsbll., II 182; Kerschbaumer, Geschichte von Tulln, 326, Regg., Nr. 32; Dopfch und Schwind, 129 f., Nr. 66.

### 231.

1282, November 9., Wien.

Erzbischof Friedrich von Salzburg befehlt den Grafen Albert von Habsburg und Kyburg, Landgrafen von Elsass, Erstgebornen König Rudolfs und dessen Gemeinverweser in Österreich und Steier (et ejusdem per Austriam et Stiriam vicarii generalis) mit der Burg Ober-Streichau und setzt ihn in Folge des Ablebens des salzburgischen Vasallen Heinrich von Embel (!) zum Lehensherrn von Nieder-Streichau ein innerhalb der Grenzen des Landgerichts im Thale daselbst.

(per districtum provincialis iudicii vallis illius, i. e. usque ad Maenlich (Mandling) sursum et usque in Hohenwarth deorsum et usque in Nagelbach a meridionali latere in Thurone (Tauern) et ab aquilone usque Vlnsperch . . .)

ÖA. Cop.; Stobbe im Arch. für österr. Geschichte, XIV 437; Sichnowski-Wirf, Regg., Nr. 751; Ruchat, V 441, d. A.

## 232.

## 1. 1282, December 27., Augsburg.

König Rudolf belehnt seine Söhne Albrecht und Rudolf mit den Herzogthümern Österreich, Steier, Krain und der Mark (principatus seu ducatus Austriae, Stiriae, Carniole et marchie) mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten und Zugehörungen, wie sie weiland die Herzoge Leopold (VI) und Friedrich (II) innehatten und besaßen und allem, was sonst weiland Ottokar, König von Böhmen, rechtmäßig erworben hatte (legitimo titulo conquisierat).

Unter den Zeugen zum Schluß: Erohengerus de Landesere, Hertnidus et Liutoldus fratres de Stadekk . . .

Orig. Wiener Hof- u. St.-Arch.; Lambacher, Anhang, 196; Schrötter, Abh. a. d. österr. St.-R., I 106; Stchnowski-Birk, Regg., Nr. 761; Muchar, V 445—448 (deutsch); Zeißberg, Bl. d. f. Lt. Nieder-Österr., XIV 346 (deutsch 329); Feßtschr. d. Habsb. F., 36; Dopf u. Schwind, 132, Nr. 67.

## 2. 1282, Jänner 29., vom gleichen Orte.

Weisungen des Königs an die Stände von Österreich (comitibus, nobilibus, ministerialibus, militibus, clientibus et vasallis Austriae), seinen Söhnen als Lehensträgern des Reiches und Länderfürsten Österreichs und Steiermarks zu gehorchen, unbeschadet der von ihnen früher ihm und dem Reiche geleisteten Eide (non obstantibus quibuscumque iuramentis nobis et imperio sacro per vos prestiti).

Herrgott, Mon. Habsb., I, Auct. Dipl., 216; Lambacher, Anh., 198, Nr. 107 mit der falschen Jahreszahl 1282.

3. Eine gleiche Weisung ergieng unter dem gleichen Datum und mit der gleichen Formel an die Steiermärker.

Stchnowski-Birk, Regg., Nr. 763.

## 233.

## 1283, Juni 1., Rheinfelden.

König Rudolf erklärt, daß sein Erstgeborener Herzog Albrecht die ihm und seinem Bruder Rudolf (II) gemeinsam (zu Augsburg) verlehnten Länder Österreich, Steier, Krain und die Mark fortan allein besitzen und beherrschen solle, indem ihn die hohen und niederen Leute und die gemeine Landschaft jener Provinzen (nobiles, mediocres et minores ac communitas ipsarum terrarum) mit Rücksicht auf das Zeugnis der Wahrheit: „Zwei Herren könne Niemand dienen“, darum gebeten, unter dem Vorbehalte anderweitiger Entschädigung des jüngeren Sohnes und seines Erbtheils auf jene Länder, falls das Haus Albrechts erlösche.

Unter den Zeugen: Otto de Lichtenstein . . .

Lambacher, Anh., 199, Nr. 108; Schrötter, Abh., V 343 f., Nr. 1; Stchnowski-Birk, Regg., Nr. 789; Muchar, V 449—450 (deutsch); Zeißberg, Habsb. Feßtschr., 26; Dopf u. Schwind, 138, Nr. 68.

## 234.

1288, Juli 12., Wien.

Osterreichische und steiermärkische Landesministerialen geloben treue Wahrung der Rheinischer Urkunde König Rudolfs vom 1. Juni 1283 zu Gunsten der Alleinbelehnung Albrechts I. mit Osterreich, Steiermark, Krain und der Mark.

Hauptstelle: . . . provisionem de duobus dominis seu principibus ill. dom. Alberto et Rudolfo, filiis suis preclaris, nobis ac terris Austrie, Styrie, Carniole et Marchie factam sollempniter apud Augustam (Augsburger Belehnung vom December 1282) . . . ad nostram ac incolarum terrarum predictarum devotam instantiam in personam karissimi domini nostri domini Alberti ducis et principis gloriosi . . .

Otto de Haslowe, judex provincialis per Austriam, Otto de Bertholdsdorf, camerarius, Stefanus de Misshove, marescalcus, Liutholdus de Chunringen, pincerna Austriae, — Ulricus de Capella, judex provincialis supra anasum — Fridericus de Lengenpach. — Erkengerus de Landesere, Otto de Lichtenstein, Fridericus de Pettovia. D. Wiene. pres. Gotfrido Patav. eccl. episcopo, Ulrico de Tauvers, mag. Chunrado scriba Austriae, mag. Benzone ill. dom. Alberti ducis suprascripti prothotario.

Ö. Top.; Schrötter, Abh. a. d. österr. St. R., V 343—348; Kurz, Osterreich unter Ottokar und Albrecht, II 200, Nr. 16; Dopsch und Schwind, 136, Nr. 69; Ruchar, V 451—453 (deutsch).

## 235.

Verzeichnis der von der Salzburger Kirche in Steiermark und Kärnten den Herzogen von Osterreich vergabten Lehen.

(Hic sunt annotata feuda, que duces Austriae in Stiria et Karinthia ab ecclesia Salisburgensi possident. Salz. Kammerbücher im Wiener St.-Arch., Nr. 928, olim [Salzburg, Nr. 42, III 340—343, XV. Jahrg., Abschrift im St. Ö.])

Uonn erst die grafschaft des Enstal, die von dem wasser genant die Mannlich, vnez an die gemerckht der grafschaftt ze Leoben lannget, mit gerichtten mawtten zehenden mit dem dorff Lützen vnd andern gütern vnd nutzen, wie die genannt sind, alain ausgenommen des aygens bey Grawscharn in den obgenannt lehen, die stat Rotenmann mit der mawtt, Aussee mit dem „aerczt“ vnd alle vest in der obgenant grafschaftt gelegen, begrieffen sinnnt.

Item die ober vest Strechaw iren perg sampt den lehen, die dem Gotshaus ze Salczburg mit Heinrich von Ernvels tod ledig wardenn sind in den gemerckhten des lanntgerichts desselben tayls, das vnez an die Maennlikh auswerz vnd gen Hohenwart abwerz vnd bis in den Nagelpach nach der seyten gen mittentag vnd an der andern seyten gen mitternacht vnez an den Vlinsperg.

Item die nider vest Strechaw vnd ir perg mit sampt allen den lehen, die Wulfing vnd Orloff von Trewnstein von dem gotshaus ze

Salzburg ze lehen gehabt habent in den gemerkten des eegenannt landgerichts das ist inner Hochenwart, Nagelpach, Vlinsperg vnd Mänlich.

Item die vogtey des gotshaws ze Admund. Item das marschalich ampt in Steyer. Item die insel genant Lutenwerd mit vesten vnd aller zugehorung. Item alew die guter, die etwann die von Österreich vmb die zehent pey der Newnstat vnd in den telern dabey gelegen, ausgewechselt habent.

Item die vest Arnvels mit aller zugehorung, die meinem herren vnd seinem gotshaws mitsampt der vest vnd stat Newnmarkcht, die auch lehen von meinem herren vnd seinem gotshaws vnd vmb gross gut verseczt sind.

Item ettlicher dorffer vmb Leybenz vnd vmb Pettaw.

Item die stat zu sannd Veytt in Kernden.

Item die vest vnd markcht ze Chlagenfurt. Item sannd Gorig im Yewntal. Item die vesten Lynnd vnd Tymutz. Item die vesten vnd statt Newnmarkcht, die meines herren uoruordern vnd seinem gotshaws vmb ain gross sum gelts verseczt sind. Item das drugsaeess ampt in Kernden. Item all zehend, die die herzogen in Steyer vnd in Kernden in meines herren bistumb gelegen habent, vnd sunder ze Lanczenkirchen, der Newnstat, Hartperg, Ruggespurg, Marein vnd Graetz.

In den obgeschriben stukenn sind die lehen, die die herzogen von Oesterreich von dem gotshaus zu Salzburg in Oesterreich habent, nicht begrieffenn.

Item die gericht ze Zol vnz in dem Khrapfeld.



## Übersicht der steiermärkischen Landesfürsten bis 1283.

### I. Die sogenannten Traungauer oder Markgrafen von Styra-Steier bis 1192.

#### a) Die urkundlich bezeugten Dtakare bis 1122 (unsichere Reihe).

„Graf“ Dtachar 959, bezw. 976, im Besitze einer Theilgrafschaft im bairischen Chiemgau; vielleicht derselbe, den die Urkunde des letzten der Dtakare von 1191 für die Abtei von Traunkirchen im Traungau als einen seiner Urahnen (unus proavorum meorum) und „Grafen“ (comes) bezeichnet. Dieser Dtakar wird seit Fröblich, Cäsar und Blumberger als Dtakar I. angeführt; Fritz läßt ihm noch zwei andere Dtakare vorangehen und nennt ihn somit Dtakar III.

Die Styrauburg = Stadt Steier erscheint um 988—991 zuerst als bestehend erwähnt. Das Prädicat von Steier (de Styra, Styrensis) führen aber die Dtakare urkundlich erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, ohne daß dies ihren früheren Besitz allort ausschliesse.

1027 tritt ein Oozi (Rosesform des Namens Dtakar) als Theilhaber der Chiemgauer Grafschaft auf; ihn bezeichnen Fröblich, Cäsar und Blumberger als II.; Fritz als IV. in der Reihe der Dtakare.

1048 wird Dtakar in gleicher Eigenschaft angeführt.

1056—1059 kommt Dtakar als „Markgraf“ (marchio) der „karan-tanischen“ Mark (später steierischen Mark). Nach Fröblich, Cäsar und Blumberger Dtakar III., nach Fritz Dtakar V. Seit 1059 wird er dort nicht mehr genannt. Auch Hirsch ist der Meinung, daß jener Dtakar vom Jahre 1048 mit diesem Markgrafen identisch sei.

(1065—1074) erscheint ein Oozi (Rosesform von Dtakar) als Zeuge einer babenbergischen Urkunde, mit dem Prädicate marchio de Styria, zum erstenmale mit diesem Ort sprädicate vor und wird als jener Dtakar III. oder V. aufgefaßt und gezählt. — Strnadt bestreitet es und hält diese beiden Dtakare auseinander.

Jedenfalls ist eines sicher, daß Oozi in dieser Namensform nicht wieder auftaucht, und daß der Vater jenes Dtakar (gest. 1122), den die einen als Dtakar IV., die andern als Dtakar VI. zählen, und welcher das Chorherrenstift Steier-Garsten, eine Gründung seines Erzeugers, nachmals in ein Benedictinerloster strenger Regel umwandelte, den vollen Namen Dtakar führt und in Rom vor 1082 starb. Seine Gattin war Williburg, aus unbekanntem Geschlechte. Er hatte zwei Söhne: den bereits genannten Dtakar

(IV., VI) und einen Adalbero, welcher nach urkundlichen Andeutungen der Jahre 1070—1080 „Markgraf“ Karantaniens in der Zeit der Wiedererhebung des Hauses Eppenstein auf steiermärkischem Boden war und um 1088 ermordet wurde.

b) Die sogenannten Traungauer oder „Markgrafen“ von Steier seit 1082 (sichere Reihe).

Ottakar (IV., VI), gest. 1122, 28. November; seine Gattin Elisabeth, Tochter des österreichischen Babenbergers, Markgrafen Leopold II. (gest. 1096), gest. 10. October (vor 1106); Schwester Sofiens, Gattin des letzten Eppensteiner Herzogs von Kärnten, Heinrich II. (gest. 1122, 4. December), die als Witwe den Peitssteiner Sighard II., Grafen von Burghausen-Schala, ehelichte.

Dieser Ottakar trat die Eppensteiner Erbschaft und das steiermärkische Landesfürstenthum nicht mehr an, obgleich er der vertragmäßige Erbanwärter war, sondern sein Sohn:

1. Leopold der Starke, G. 1122—1129, 24. October, Neffe des letzten Eppensteiners, Vetter des ersten Sponheimer Herzogs von Kärnten, Schwager des österreichischen Markgrafen Leopold III. v. S., Gatte der Welfin Sophia, Tochter Heinrichs des Schwarzen, Herzogs von Bayern, welche nach Ableben ihres Gatten als Mutter und Vormünderin des minderjährigen Sohnes bis gegen das Jahr 1138 die Regentschaft führt und in diesem Jahre, 11. Juli, stirbt.

2. Ottakar (V., VII), als Markgraf und steiermärkischer Landesfürst eigentlich der I., 1129—1138 unter der Regentschaft seiner Mutter, selbständig 1138—1165, gestorben Ende December zu Fünfkirchen in Ungarn, auf dem Wege als Pilger ins gelobte Land. Seine Gattin war Kunigunde, aus dem Hause der Markgrafen von Cham-Bohburg. 1180, im Jahre der Wehrhaftmachung und Ringerhöhung ihres Sohnes, nahm sie den Schleier als Nonne des Admonter Frauenklosters.

3. Ottakar (VII., VIII.), geboren 1163, 19. August, „Markgraf“ und Landesfürst, eigentlich der II. dieses Namens, seit 29. Juni 1180 „Herzog“ der Steiermark, gestorben 1192, um den 8. Mai. Angebliche erste Verlobte: eine Tochter König Bélas III. von Ungarn; zweite: Agnes, Tochter Leopolds V., des Babenbergers, Herzogs von Österreich. Die Eheschließung zweifelhaft. (Sein natürlicher Bruder war ein Leopold, der 1177 bis 1185 als frater ducis beurkundet erscheint.)

## II. Die Babenberger als Landesfürsten Steiermarks.

4. Leopold I. (als Babenberger und Herzog von Österreich der V.), 1192, Mai, gestorben 31. December 1194; vermählt mit Helena, Tochter König Gejzas II. von Ungarn (gest. 1199, 25. December).

5. Leopold II. (als Babenberger und Herzog von Österreich der VI.), geboren 1176. Zweiter Sohn des vorhergehenden, urkundlich 1192—1194 bereits als „jüngerer“ Herzog von Steiermark bezeichnet (gleichzeitig erwähnt ein Otto, natürlicher Sohn Herzog Leopolds I. oder V.). Folgt seinem

Vater im steierischen Herzogthum 1192—1198 und nach dem Ableben seines älteren Bruders Friedrich I. (1198, 16. April) auch in der Herrschaft Österreichs. Gestorben 1230, 28. Juli. Aus der Ehe mit der byzantinischen Kaiserstochter Theodora überlebten ihn:

6. a) Friedrich I. (als Babenberger und Herzog von Österreich II.) „der Streitbare“; geboren um 1210; Herzog von Steiermark und Österreich 1230—1236; gekrönt; Wiedergewinnung der Herrschaft: 1238—1246, gestorben 15. Juni in der Ungarnschlacht; kinderlos. Erbsöhnen des Mannsstammes der Babenberger.

b) Der natürliche Sohn Leopolds II. (VI.) mit dem Prädicate von Plumenowe, Blumenau, Blumau, bei Fürstenfeld in Steiermark.

c) Margaretha, älteste Schwester Herzog Friedrichs, 1225 vermählt mit König Heinrich, Erstgeborenem Kaiser Friedrichs II. (gest. 1242); als Witwe 1252, 8. April, wieder verheiratet mit Přemysl Otakar, Markgrafen von Mähren, Sohn König Wenzels I. von Böhmen (s. w. u.). Aus erster Ehe zwei Söhne: Friedrich und Heinrich, jung verstorben. Zweite Ehe, 1261 getrennt, kinderlos.

d) e) Constantia und Gertrud, jüngere Schwestern Herzog Friedrichs, erstere mit dem Markgrafen von Meissen, die andere mit dem Landgrafen von Thüringen vermählt (gest. 1241—1243), und

f) eine Enkelin, Gertrude, Tochter des erstgeborenen Sohnes Heinrich, Herzogs von „Mödling“ (gest. vor dem Vater Leopold II., VI.) älteren Bruders Herzog Friedrichs; erster Gemahl (Verlobter?): Wladislaw Heinrich, Erstgeborener König Wenzels I. von Böhmen, gestorben 3. Jänner 1247. Zweiter Gemahl 1248—1250: Markgraf Hermann von Baden (gest. 4. October) s. w. u. Dritter Gemahl: Roman (Sohn Daniels Romanowic, Fürsten von Halitsch, durch seine Schwägerin mit König Béla IV. verwandt), der, nachdem er seine Frau Gertrude 1253 verlassen, eine litthauische Fürstentochter ehelichte.

Aus zweiter Ehe Gertrudens mit Hermann von Baden:

1. Friedrich (der sich 1259 „Herzog von Österreich und Steier“ schreibt), 1269, 29. October, zu Neapel enthauptet.

2. Agnes, geboren 1251, vermählt 1. im jugendlichen Alter mit dem verwitweten Herzoge Ulrich III. von Kärnten (gest. 1269, 27. October), kinderlos, 2. 1270 mit Ulrich III., Grafen von Heunburg.

Aus dritter Ehe mit Roman:

Maria, angeblich vermählt mit Stephan (Subic), „Herzog von Agram“ (Banus von Slavonien).

### III. Reichsverwesung 1246—1250, andererseits Titularherzogthum Hermanns von Baden (1248—1250).

### IV. Fremdherrschaft. 1250—1276.

7. Přemysl Ottokar II., Markgraf von Mähren 1252—1253 (Bewerbung des Wittelsbachers Heinrich, Herzogs von Bayern, Eidams König Bélas IV. von Ungarn, um die Herrschaft im Lande).

8. König Béla IV. von Ungarn und sein Erstgeborener, jüngerer König Stephan (V.). „Herzog von Steier“, 1253, bezw. 1254—1259.

9. Přemysl Ottokar II. (seit 22. September 1253 König von Böhmen) 1260—1276, November.

#### V. Reichsverweisung Ende 1276—1282, König Rudolf I. von Habsburg.

1281, Mai, Bestellung Albrechts von Habsburg zum Reichsverweser für Österreich und Steiermark.

1282, vor 27. December, Augsburger Belehnung der Söhne Rudolfs, Albrecht (I.) und Rudolf (II.), mit Österreich, Steiermark (und Krain).

10. 1283, 1. Juni, Rheinfeldner Urkunde König Rudolfs zu Gunsten der Alleinherrschaft Herzog Albrechts I.

## Nachträge und Ergänzungen.

Zu S. 10. Gründung des Klosters Neun. Obwohl die Anfänge seiner Gründung noch in die Zeiten des Markgrafen Leopolds d. St. zurückführen und gemeinhin an das Jahr 1126 geknüpft werden, so erscheint denn doch die Salzburger Urkunde über die ganze, nunmehr abgeschlossene Stiftungsangelegenheit vom Jahre 1138 als maßgebend.

Zu S. 12. Bordenone findet sich auch unter den Eppensteiner Gütern im Nachlasse Herzog Heinrichs II. (gest. 1122) an die Markgrafen von Steier.

Zu S. 14. Freising besaß auch die oberländischen Güter Lind (Linta) bei Scheifling und Ratsch (Chatissa) bei Teuffenbach, beide als königliche Schenkungen, sief die zwei Urkunden vom 10. Mai 1007, Bamberg (St. W., I 42—44, Nr. 35, 36).

Zu S. 14. Gurl. Die Gründungs- und Bestiftungsgeschichte dieses Bisthums hat seit dem Erscheinen der Monumenta hist. duc. Car., I, „Gurter Geschichtsquellen 864—1232“ von Jaksch (1896) durch die gründlichen Nachweise der bezüglichen Fälschungen einen völligen Umschwung erlebt. Vgl. meine Anzeige dieses Werkes in der wissenschaftl. Beilage zur „Münchener Allgemeinen Zeitung“ 1896, Nr. 148.

Zu S. 20. Peilstein, Peilenstein (castrum Pilstain) in Untersteier, dessen Burgmannen oder Genannte, Ernst und Poppo, 1167, 1171 auftauchen, klingt mit seinem Namen an das mächtige Geschlecht der von Peilstein (Pilstein) Burghausen-Schala . . . an und macht es so erklärlich, daß man diese Burgherrschaft, welche als Gurter Besitz in die Orts-geschichte eintritt, mit der heil. Gemma verknüpfte und letztere zu den Peilsteinern zu zählen bereit war. Dies entbehrt jedoch aller sicheren Grundlage. Man könnte, von einem solchen Anklang des Ortsnamens verlockt, auch die Pfarre Skalis und den Ort Schaled im „Schallthale“, zwischen Schönstein und St. Johann am Weinberge, mit den Grafen von Burghausen-Schala, einem Zweige der Peilsteiner, in Verbindung setzen, da die älteste Namensform beider: „Scalach“, „Schalach“, „Schalake“ vom Jahre 1154 (Zahn, Ortsnamenbuch, 418) dies zu unterstützen sähene (vgl. die Schreibung der Grafen von „Scala“, „Scalaha“, „Schalaoch“ in der gleichen Zeit). Das wäre aber sicherlich ein sehr voreiliger Schluß. Daß Schaled dem Bisthum Gurl gehörte, erweist die Gurter Bischofsurkunde vom 22. Jänner 1187, Peilenstein (W. f. St., I 658, Jaksch, M. C., I 252), worin: Ernest, Wiscalaus, Heynricus, Perhtoldus, Sigemarus, Fridericus „de Schalake“ als Zeugen vorkommen. Das Schallthal selbst erscheint urkundlich seit 1296 als das „Sohälachtal“ (Ortsnamenbuch, 417) und später als „Schalkh-

Schalich-, Scalach-tal<sup>4</sup>. Vielleicht ließe sich dabei mit mehr Recht an die Wurzel schalk, Leibeigener, Diener, Knecht denken. Man vgl. die bezüglichlichen Angaben bei Schmeller-Fromann, II 410—412 und die steierischen Ortsnamen: Schalachendorf bei Friedau, Schalkenberg bei Föhrling, Schalkchendorf, Schalksdorf bei Gills-Gomilsko (Ortsnamenbuch, 417).

Zu S. 24. Graf-Markgraf Wilhelm von Soune. — Die Genealogie der Wilhelme hat gegenüber den Combinationen Wendrinskys in den Bl. d. B. f. L. N.-Hist., XIII 221 f., bei Jaksch (a. a. D.), S. 1—2 der Einleitung zu den Surker Geschichtsquellen eine andere Grundlage gewonnen. Hiernach stammt Wilhelm, Hemmas Gemahl, von dem Hochfreien Waltuni (895 genannt), seine Gattin von Zwentbolch (genannt 898) und wohl unmittelbar Imma (975), der Stifterin der Kirche zu Leding in Kärnten, ab, denn letztere dürfte Hemmas Mutter gewesen sein. Jedenfalls ist auch Wendrinskys Annahme von drei Wilhelmern, deren zweiter der Gatte, der dritte der Sohn der heil. Gemma gewesen sei, unhaltbar, da sie theilweise auf den gefälschten Kaiser-Urkunden vom 15. und 18. April 1016 (Jaksch, G. Geschichtsquellen, 50—52, Nr. 12, 13) beruht.

Zu S. 49—50. Ich habe mit Strnadt die Anschauung getheilt, daß der Ausdruck Datar der „dritte“ Markgraf in der Kremsmünsterer Urkunde von 1179 auf einem späteren Einschube beruhen dürfte, da mir nur der Abdruck dieser Urkunde nach dem Friedericianischen Codex des 14. Jahrhunderts bei Hagn, *WB. von Kremsmünster*, bekannt war. Als ich nun das geschätzte Werk von Doppsch-Schwind, *Ausg. Urk. z. Verf.-Gesch. der deutsch-östr. Erblande im Mittelalter*, 1895, einsah und darin, S. 14—15, Nr. 9, den neuesten Abdruck der gleichen Urkunde mit der Vorbemerkung Original A und codex Frideric. (B) vorfand, mußte ich der Sache neuerdings nachgehen. Ich wandte mich denn an eine maßgebende Persönlichkeit in Kremsmünster, Herrn Strnadt, und durch ihn, beziehungsweise P. Altman Altlinger, kam ich ins klare. Bei Doppsch-Schwind a. a. D. ist statt „Orig.“ A. Cod. Frid. A (L. Abth., Privilegien) zu lesen, da es kein Original der Urkunde von 1179 gibt, sondern nur jene spätere Abschrift, welche auch Hagn, Herausgeber des *WB. von Kremsmünster* (1852), ausschließlich benützte. Herr Strnadt fand auch unter anderm, daß das III (tertius) bei abbatias Udalrici (in der Urkunde von 1179) in der Vorlage über, bei Hagn nach den Worten steht, also auch eine nachträgliche Numerierung der Abte von Kremsmünster erweist. (Bei Doppsch-Schwind a. a. D., S. 15, erscheint die Zahl weggelassen.)

Zu S. 122, 149, 151, 183, 196. Der zunächst S. 122, zum Jahr 1222, angeführte „Landschreiber“ Heinrich von „Merin“ ist wohl mit dem seit 1229 auftauchenden Landschreiber Heinrich, dem Sohne Reimberts von Murec, identisch, wie dies auch S. 196 ausdrücklich angenommen wird, und derselbe, dessen als Landschreibers S. 149 (1222), 151 (1224), 183 (1239) gedacht erscheint. Vgl. das Register unter dem Schlagworte „Landschreiber“.

Zu S. 373. Meine Angabe, daß der auffallende Anhang im *Rationarium Styriae* (S. 182—183) über Rainer Herrschaften keine urkundlich nachweisbaren Pfanderwerbungen seitens Ottotars zur Voraussetzung habe, und die einzelnen Ortschaften 1265—1267 in anderen

Händen lagen, dürfte zu Recht bestehen. Das Gegentheil müßte eben durch Urkundenfunde erwiesen werden. Ueberdies sei noch bemerkt, daß hiebei ebensovienig an die vormalige Ausdehnung des Samnithalgebietes über die heutige Landesgrenze an die Krainer Keiring hin gedacht und hierin vielleicht der Grund der Einbeziehung von Krainer Orten gesucht werden könne. Denn die im Rationarium Styriae angeführten Orte fallen zumest außer diese Grenze. Der Ausweg endlich, daß alle diese Herrschaften seit den Tagen Herzog Friedrichs II. (gest. 1246), des dominus Carniolae her, von König Ottokar II. als „Rechtsnachfolger“ in Anspruch genommen wurden (vgl. Anh. S. 518, Nr. 38), entbehrt jedes bestimmten Nachweises. Ueberdies bleibt auch unter dieser Voraussetzung die Einstellung ins Rentenbuch der Steiermark auffällig und schwer erklärlich.

Zu S. 391 Landgericht, 401 Grundherrschaftliches Gericht. Hier wäre die an anderer Stelle (S. 217) bemerkte Thatsache, daß der Grundholbe (eines Klosters, Bittning) nur dreimal im Jahre beim Taiding (placitum) zu erscheinen habe, als Nachweis für die regelrechten, althergebrachten Gerichtszeiten hervorzuheben.

Zu S. 486. Wir haben in der Zusammenstellung jener Orte, Städte und Märkte, welche uns „Genannte“ aufweisen, Radkersburg und Knittelfeld nicht angegeben, dagegen beide der Gruppe von Orten zugesellt, welche ohne urkundlich bezeugte Genannte sich einfügten. Dies muß hier richtiggestellt und ergänzt werden. Allerdings erscheinen bei beiden Orten Genannte, aber unter solchen Verhältnissen, welche letztere Genannten von denen der andern Burgen, Städte und Märkte des zwölften Jahrhunderts als wesentlich verschieden kennzeichnen. Denn der Poppo milos und Liutoldus milos, die vor dem Gebhardus officialis de Ratigoyspurch (1213, St. UB., II 189, Warburg) als Zeugen erscheinen, sind einfach hörige Ritter des Herzogs, seine Eigenmannen, und erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1269) begegnet uns ein mit den Landesministerialen ranggleicher Alhohus oder Alhochus de Ratgorspurch (sich Anh., S. 546, Nr. 101), was eben nur für ein späteres Emporkommen von adeligen Burgmannen oder für die Thatsache der späteren Erwerbung von Besitz daselbst durch ein Adelsgeschlecht zu sprechen scheint. Die im Index zu Muckars Gesch. des S. St., S. 343, angeführten Genannten des 12. Jahrhunderts beziehen sich nicht auf Radkersburg, sondern auf Niegersburg.

Für Knittelfeld lassen sich „Genannte“ mit Sicherheit erst seit 1293—1294 belegen, und zwar 1293 (Wichner, II 441) ein „Ritter“ (milos) Ulrich von Knittelfeld als letzter Zeuge einer Privaturkunde und 1294 (ebenda, 457) ein dom. Heinrichus de Chnutelfeld, gleichfalls in einer Privaturkunde. Sie haben mit den Genannten der älteren Epoche nichts zu schaffen. Gleiches gilt von Friedberg, Luttenberg und Boitsberg, bezüglich ihrer rangniederen Genannten des 13. Jahrhunderts. Vgl. Anhang, S. 561 Nr. 137, 508 Nr. 14, zu den Jahren 1214 und 1249.

## Verzeichnis der benützten Druckwerke.

- Untershofen Freih. v., Handbuch der Geschichte Kärntens, I 1, 2 (—1122), 1850 f.
- Prüfung der verschiedenen Ansichten über die Herleitung des Namens „Kärnten“ (Arch. f. Gesch. u. Topographie Kärntens, I, 1850).
- Das Herzogthum Kärnten im 9., 10., 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, mit chronologischer Übersicht des Jurisdicirens desselben in seine gegenwärtige Begrenzung. (Ebenda.)
- Urkundenregister zur Geschichte Kärntens von 770—1269 (Arch. f. R. österr. GD., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien. I. II. V. VIII. XI. XII. XIV. XIX. XXII. XXVII. XXXII. Bb.
- Annales Austriae s. Monumenta Germaniae.
- Anonymus Leobiensis (nach der Grazer Handschrift), herausgeg. von J. v. Sahn. Graz 1865. Vgl. auch Beitr. z. R. steierm. GD., I.
- Bachmann A., Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Prag 1896.
- Bärwald H., Das Baumgartenberger Formelbuch, eine Quelle zur Geschichte des 18. Jahrhunderts, vornehmlich der Zeiten Rudolfs von Habsburg. Fontes rer. a., II. A., 25. Bd. Wien 1866.
- Barisch Jach., Steiermärkisches Wappenbuch vom Jahre 1567, Facsimile-Ausgabe mit historischen und heraldischen Anmerkungen, herausgeg. von J. v. Sahn und Alfred Anthony v. Siegenfeld. Graz 1898.
- Baumeister J. E. v., Versuch einer Staatsgeschichte von Steiermark, von den ersten Zeiten nach Christi Geburt bis auf den im Jahre 1246 erfolgten Tod Friedrichs des Streitbaren. 1780.
- Beiträge zur Lösung der Preisfrage des Erzherzogs Johann für Geographie und Historie Innerösterreichs im Mittelalter. Wien 1819. Herausgeg. von Hormayr.
- Berchtold J., Die Landeshoheit Österreichs nach dem Inhalt der echten und unechten Freiheitsbriefe. 1862.
- Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschließig zum Tode Rudolfs von Habsburg, I. Th. 1868.
- Bianchi J., Docum. hist. forojuliensis saeculi XIII. Arch. f. R. österr. GD. XXII. Bb.
- Bischoff Ferd., Österreichische Stadtrechte und Privilegien. Wien 1857.
- Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters. Graz 1875. Vgl. Beitr. z. R. steierm. GD., V. u. XV. Jahrg.
- Über Murauer Stadtbücher. Beitr. z. R. steierm. GD., XII. Heft.
- Das Pettauener Stadtrecht vom Jahre 1876. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 93. Bd., 2. S. 1887.
- Der Schladminger Bergbrief. Zeitschr. d. D. u. Ö. Alpen-Vereines, XXII. Bb. Wien 1891.



- Bischoff Ferd., Die Herrschaft Feistritz a. d. Flz und ihr Burgfrieden. Beitr. z. R. steirn. G., J. 1898.
- f. Laibinge.
- Blumberger F., Über die Genealogie der Traungauer. Formayr's Archiv, 1818 (148—149).
- Boczek A., Codex diplomat. nec non epistol. Moraviae, T. III. IV. 1884 f. Brünn.
- Bodmann F. J., Codex epistolaris Rudolphi I. regis epistolas 280 anecdotas continens. Leipzig 1806.
- Boehem J. R., Chronik von Wiener-Neustadt; vielfach vermehrt und bis auf die Jetztzeit ergänzt und neu herausgeg. von Benzelin Böheim. Wien 1868.
- Böhmner F. A., Fontes rer. germ., I. Bd. 1848 (Joh. Victoriensis chronicon).
- Regesta imperii 1246—1818 mit Abbt., I. II. 1844—1857.
- Acta imperii selecta, I. A., herausgeg. von J. Fider. Junsbrud 1870.
- Regesta imperii 1198—1260. Neue Ausg. von J. Fider und Ed. Winfelmann. Junsbrud 1881 ff.
- Regesta imperii, II, 919—1024. I. Abth. bis 978, bearb. von Ottenthal. Junsbrud 1898.
- Doser F., Boitsberg, topographisch, statistisch und historisch geschildert. Graz 1884. (Sonderabdruck.)
- Brandl B., Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes. Brünn 1876.
- Brunner Heinrich, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 47. Bd.
- Deutsche Rechtsgeschichte, 1. 2. Bd. Leipzig 1887, 1892.
- Brunner Sebastian, Ein Benedictinerbuch. Würzburg 1880.
- Ein Cistercienserbuch. Ebenda 1881.
- Ein Chorherrenbuch. Ebenda 1888.
- Büdingen W., Österreichische Geschichte, I. (einz.) Bd. 1858.
- Duffon Arn., Der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut. Archiv f. österr. Gesch., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 62. Bd. 1881.
- Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276. Ebenda, 65. Bd. 1887.
- Calles S., Annales Austriae ab ultimae aetatis memoria ad Habsburgicae gentis principes deducti. Wien 1750. 2 Bde.
- Caesar Jul. Aq., Annales ducatus Styriae, 1. 2. Bd. Grätz 1768 f.
- Chabert A., Bruchstück einer österreichischen Rechtsgeschichte, in der Denkschrift der kais. Akad. d. W. zu Wien, III. IV. Bd. 1852.
- Chmel J., Auszüge aus einer Pergamenthandschrift des 18. Jahrhunderts von dem Abte Hermann von R. Altsch, im Arch. f. R. österr. G., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, I. Bd.
- Urkunden zur Geschichte von Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz . . . 1246—1800, Fontes rer. a., II. Abth., 1. Bd. 1849.
- Habsburgische Excurse, in den Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien, XI. Bd.
- Rationarium Austriae, Notizenblatt, herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, V. 1855, in 5 Abth.
- Bgl. Notizenblatt.
- Dolliner Th., Codex epistolaris Premislai Ottocari. Wien 1808.
- Dopsch A., Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes, im Arch. f. R. österr. G., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 79. Bd.

- Dopsch A., Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch., XIV. Heft, 1898.  
 — und Schwind, f. Urkunden, ausgewählte . . .
- Dubit E., Geschichte Mährens, V. VI. Bd. Brunn 1870—1875.
- Duellius R., Historia ordinis equitum teutonicorum hosp. S. M. V. Hye-rosolomit. Wien 1727.
- Emler J., Die Kanzlei der böhmischen Könige Ottokar II. und Wenzel II. Abh. d. Königl. böhm. Ges. d. W., VI. Folge, 9. Bd.
- Erben C. J. und J. Emier, Regesta diplom. nec non epistol. Boemiae et Moraviae. Pars I, bis 1258, und Pars II, 1258—1310. Prag 1855—1882.
- Erben W., Zur Entstehung des sogenannten Rationarium austriacum. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch., XVI 1. 1895.
- Falke J., Geschichte des Hauses Liechtenstein, I. Bd. Wien 1868.
- Fejér G., Codex diplom. regni Hungariae, I—IV. Bd.
- Felicetti M. v. Siebenfeld, Steiermark im Zeitraum vom 8. bis 12. Jahrhundert, historisch-topographische Skizze auf Grundlage kritischer Quellenstudien. Beitr. z. K. steerm. GD., 9. 10. Jahrg. Graz.
- Fider Adolf, Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger. Innsbruck 1884.
- Fider Jul., Vom Reichsfürstenstande, I. (einz.) Bd. 1861.  
 — Fürstliche Billebriefe und Mitbesiegungen. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch., III. (1882.)  
 — f. auch Böhmer.
- Franklin D., Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 Bde. Weimar 1867—1869.
- Frieh E., Geschichte des ehemaligen Benedictiner-Stiftes Garsten in Oberösterreich. Wissenschaftl. Stud. u. Mittheil. des Bened.-Ord., I. (1880.)  
 — Die ältesten Lobtenbücher des Benedictiner-Stiftes Admont. Arch. f. K. österr. Gesch., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 66. Bd. 2. Hälfte.
- Frölich Erasim., Diplom. Garstense. Wien 1754.  
 — Geneal. Sounekiorum; oomitum Celeje et comitum de Heunburg . . . Wien 1756.  
 — und Pusch, Diplomataria sacra Ducatus Styria. 2 PP. 1756. („Diplomatarium Styriae.“)  
 — — Archontologiae Carinthiae spec. 2 PP. 1758.
- Fürth A. v., Die Ministerialen. Wien 1886.
- Gams B., Series episcoporum ecclesiae Catholicae. Regensburg 1873.
- Gebhard L., Handbuch der deutschen Geschichte, 1. Bd. Stuttgart 1891.
- Gerbert, Codex epistolaris Rudolphi I Romanorum regis. Sancti-Vlasien 1722.
- Giesebrecht W., Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 5. Abth. 1. bis 5. Aufl. 1881—1888.
- Graf J., Historische Skizzen über Brud a. d. Mur. Steierm. Zeitschr., 9. Bd.  
 — Nachrichten über Leoben. Graz 1824.  
 — Historisch-topographische Nachrichten über Leoben. Graz 1852.
- Hagen, Urkundenbuch von Kremsmünster. 1877.
- Hammer J. v., Stellen der arabischen Geographen Abulfeda und Idrisi über Graz. Steierm. Zeitschr., N. F., 7. Bd.
- Hanßig M., Germania sacra, 8 Bde. Augsburg 1727—1754 (II. Bd. Salzburger Diöcese).
- Hantzieler Chr., Fasti Campilienses ab anno 908—1500, 2 Bde. Linz 1747 bis 1754.

- Hafenbühl B., Österreichisches Landrecht im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1867.
- Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert. Arch. f. österr. Gesch., 82. Bd. Wien 1895.
- Heigel und Riegler, Das Herzogthum Bayern vor Heinrich dem Achten. 1867.
- Hergott M., Genealogia et Monumenta augustae domus Austriacae, Wien und San-Blasien 1787—1772. Abth. Auctarium diplom. und Nummotheca.
- Herzog B., Cosmographia Austr. Franciscana . . . Wien 1740.
- Hirn J., Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des Salzburger Suffraganbisthums Kurt. Krums (Prog.) 1872.
- Rudolf von Habsburg. 1874.
- Hofrichter J. E., Luttenberg in Untersteier. Graz 1860.
- Die Privilegien der landesfürstlichen Stadt Stadlersburg. 1842.
- Die Privilegien der Stadt Fürstfeld. Graz 1857.
- Hohened J. G. A. Freih. v., Die üblichen Herren Stände des Erzherzogthums Österreich o. d. Enns, 3 Bde. Passau 1727—1747.
- Hormayr Freih. v., Archiv für Geographie, Historie u. s. w., 1. bis 21. Bd. Wien 1810—1880.
- Vgl. Beiträge zur Lösung . . .
- Historisch-kritisches Archiv für Süddeutschland. Fest, Leipzig, Wien 1807—1808.
- Huber Alf., Untersuchungen über die Ränzgeschichte Österreichs im 13. u. 14. Jahrhundert. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien. 1871.
- Österreichische Geschichte, I. Bd. 1885.
- Die Steierische Heim-Chronik und das österreichische Interregnum (zur Gesch. Österreichs, IV. Abth.) Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, IV. Jahrg. Innsbruck 1885.
- Österreichische Reichsgeschichte. Gesch. der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes. Wien-Prag 1895.
- Guillard-Bröhölles A., Historia diplomatica Friderici II., 6 Abtheiln. in 12 Bdn. Paris 1852—1861.
- Flwof Franz, Die Vereinigung der Steiermark mit Österreich. Festschrift. Graz 1892.
- Geschichte von Graz in dem Werke: Graz; Geschichte und Topographie der Stadt Graz und ihrer Umgebung, herausgeg. von Flwof und Peterz. Graz 1875.
- Innama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf das Alpenland. Innsbruck 1872.
- Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1879—1881.
- Zur Verfassungsgegeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W., 91. Bd.
- Jäger Alb., Beiträge zur österreichischen Geschichte. Österr. Gynn.-Zeitschr. 1856.
- Jahrbücher des deutschen Reiches unter:
- Heinrich II., b. v. Hirsch, Pfaff, Unger u. Dreßlau, 3 Bde. 1862—1874.
- Konrad II., b. v. Dreßlau, 2 Bde.
- Heinrich III., b. v. Steindorff, 2 Abtheiln. 1874—1881.
- Heinrich IV. (1. A., 1056—1069; 2. A., 1070—1077), b. v. Mayer v. Kronau, 2 Bde., 1890—1894.
- Lothar v. Supplinburg, Bernhardi. 1879.
- Konrad III., b. v. Bernhardi. 1888.
- Heinrich VI., b. v. Löhe. 1867.
- Philipp von Schwaben und Otto IV., b. v. Winkelmann, 2 Bde. 1878—1878.

- Jahrbücher, Wiener, der Stt. . . Wien 1818—1849.
- Jaffsch A. v., *Monumenta hist. ducatus Carinthiae*.
- Jireček J., *Codex juris bohemi*, I. Prag 1867.
- Joherl J., *Wiblon, Einft und Jetzt*. Graz 1891.
- Jung J., *Römer und Romanen in den Donauländern*. Hist.-geogr. Studien. 1. Aufl. 1877; 2. Aufl. 1887 Junsbrud.
- Juritsch G., *Abalbero Graf von Wels und Lambach, Gründer des Bened.-Stiftes Lambach in Ober-Österreich*. 1887.
- *Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (978—1246)*. Junsbrud 1896.
- Kammel D., *Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit*. 1879.
- *Zur Entwicklungs-geschichte der weltlichen Grundherrschaften in den deutschen Südostmarken während des 10. und 11. Jahrhunderts*. (Sonder-Abdr.).
- Kindermann, *Beiträge zur Vaterlandskunde für Innerösterreichs Einwohner*, 2 Bde. Graz 1790 (I. Bb.).
- (Kleinmayer J. F. Th. v.), *Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia . . . nebst diplom. Anhang*. Salzburg 1784. (Univ. Repertorium dazu von Emmer, 1806.)
- Koch-Sternfeld, *Die deutschen Salzwerke zunächst im Mittelalter*. München 1886.
- *Rückblicke auf Oesterreich, Steyermark, Kärnten, Crain und Salzburg aus der Gegenwart in die Zeit König Ottokar II. von Böhmen . . . 1246—1284, mit Urkunden-Anhang*, München (Abd. d. B.) 1845.
- *Culturgeschichtliche Forschungen über die Alpen und zunächst über das dynastische, kirchliche, volkswirtschaftliche und commercielle Element a. d. Mur, Gurk und Drau, zu Friesach und Zelltschach, an der Save und Sann und in der windischen Mark vom 8.—11. Jahrhundert*. München 1851—1852.
- *Beiträge zur deutschen Länder- und Staatenkunde, III. Gesch. der röm.-german. Krabien und Benezjien (mit Urk.)*; die Grafen von Playen-Mittersill und Hardegg.
- *Die Sarchill und Scharlach im Hause Playen-Weißstein*. Arch. f. Österr. G.D., Wien, I. Bb.
- *Zur Vorgeschichte der Dynasten von Altrathal und Eppenstein in der Steiermark*. Ebenba, 7. Bb.
- Köhler G., *Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen*. Breslau 1886—1889, 8 Bde. (Reg. u. Bericht. 1890).
- Kopp J. E., *Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des h. Römischen Reiches (Gesch. d. eidgenöss. Bünde)*, I, II. König Rudolf u. f. Zeit, II, 3. Buch, b. v. Duffon. 1845—1856, 1871.
- Krausz J., *Eisenerz und die Pfarrkirche St. Oswald baselbst. Eisenerz* 1878.
- Krones F. v., *Umriffe des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen*. Junsbrud 1868.
- *Beiträge zur Quellenkunde und Geschichte des steierischen Landtagswesens*. (Bgl. Wortvort.)
- *Handbuch der Geschichte Österreichs*. 1. Bb. Berlin 1876.
- *Die Herrschaft Ottokars II. von Böhmen in Steiermark (1252—1276)*. Mitttheil. des histor. Ver. f. Steierm., XXII, 1874.
- *Festschrift des historischen Vereines für Steiermark zur 700jährigen Feier der Erhebung der Steiermark zum Herzogthum*, 2. Abth., Graz 1880.

- Krones F. v.**, Festschrift aus Anlaß der 600jährigen Habsburgfeier der Steiermark. Graz 1868.
- Die Freien von Sanck und ihre Chronik als Grafen von Cilli, 2. Abth. Graz 1868.
- Die deutsche Besiedlung der westlichen Alpenländer, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains, nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältnissen. (Forschungen zur deutschen Länder- und Volkskunde, III. Stuttgart 1889.
- Zur Geschichte des Schulwesens der Steiermark im Mittelalter u. f. — 1570. Mitth., 84. J.
- Zur Geschichte der nachbarlichen Beziehungen Steiermarks und Ungarns bis 1192. Mittheil. des histor. Ver. f. Steierm., 40. J. 1892.
- Kumar J. A.**, Versuch einer vaterländischen Geschichte Ottobars des Sechsten, ersten Herzogs von Steyermark. 1808.
- Kunmer R.**, Das Ministerialen-Geschlecht der von Wildon. Arch. f. österr. Gesch., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad. d. W. 59. Bd.
- Kurz F. L.**, Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. III. Bd. Leipzig-Bing 1806—1809. (Arch. Ennsburg und St. Florian. Urkunden von Klein- und Baumgartenberg. 1808.)
- Geschichte Österreichs unter Ottocar und Albrecht I. Bing 1816.
- Österreichs Handel in älteren Zeiten. Bing 1822.
- Geschichte der österr. Militärverfassung in älteren Zeiten. Bing 1825.
- Küster**, Das Reichsgut in den Jahren 1278—1318. 1868.
- Lambacher Ph.**, Österr. Interregnum oder Staatsgeschichte der Länder Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Windischen Mark 1246—1281. 1773.
- Lampel J.**, Die Einleitung zu Jans Enenfels Fürstenbuche. Inaug.-Diss. Wien 1838.
- Das Gemärkte des Landbuches. VII. des Ver. f. Landeskunde Niederösterreichs, XX und XXI. 1838—1837.
- Die Landesgrenze von 1254 und das steierische Ennsthal. Arch. f. österr. Gesch., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad. d. W., 81. Bd., 2. 1837.
- Über die Mark Pätten. VII. d. Ver. f. Landeskunde Niederösterr., XXII. 1838.
- Lamprecht J.**, Topographische Matritel des Landes ob der Enns. Wien 1868.
- Lamprecht R.**, Die Entstehung der Willebrüste und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg. Forsch. z. deutsch. Gesch., XXI. Göttingen 1881.
- Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten. Ebenda, XXIII. 1888.
- Deutsche Geschichte, 1.—8. Bd. 1892 f.
- Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen, 3 Th. in 4 Bdn. Leipzig 1886 f.
- Landau G.**, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. Hamburg und Gotha 1854.
- Landhandfeste** für das Herzogthum Steiermark, als Abdruck der vom Jahre 1781 herausgeg. von den Ständen. 1848 (Herausg. Archivar Warteringer).
- Lange Hans**, Chronik der Stadt Fürstfeld. 1838.
- Leitner A. F.**, Versuch einer Monographie über die i. f. Kreisstadt Judenburg. 1840.
- Leitner Gottfr. R. v.**, Die Erbhuldigung in Steiermark. Mittheil. des histor. Ver. f. Steiermark, I. 1850.
- Leonhard**, Die erste Gründung des ehemaligen Chorherrn- und Benedictiner-Stiftes Sedau. Wiss. Studien und Mittheil. des Bened.-Ordens, 3. 1888.
- Lichnowski Fürst R. v.**, Geschichte des Hauses Habsburg. Wien 1886 ff. I, II. Bd. Quellenachweise und Register dazu von E. Birk.

- Lindner Th., Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1273 bis 1487, I. Bd. 1890.  
 Lindt R., Beiträge zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der römischen Zeit. 1881.  
 Lorenz Ott., Die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen. Österr. Gymn.-Zeitschr. 1867.  
 — Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, I, II. Bd. 1864.  
 — Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg. Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. W., histor. phil. Cl., 88. Bd.  
 Luschin Arn. v., Die steierischen Landhandfesten. Beitr. z. R. steierm. GD., IX. 1872.  
 — Entstehungszeit des österreichischen Landrechtes. Graz (Unversitätschrift) 1872.  
 — Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und Convente in Steiermark. Mittheil. d. k. k. Centralkomm. f. Erh. d. Baudenkmale, XVIII. u. XIX. Jahrg. Wien 1874.  
 — Österreichische Münzwerte des XIII., XIV. Jahrhunderts. Numismat. Zeitschr. Wien 1869.  
 — Die Pettau-Triestacher Gepräge. Ebenda 1870.  
 — Münzgeschichtliche Vorstudien. Arch. f. R. österr. Gesch., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad., 46. Bd., 2. 1871.  
 — Zur österreichischen Münzkunde des 13., 14. Jahrhunderts. Ebenda 41.  
 — Beiträge zur Münzgeschichte der Steiermark im Mittelalter. Numismat. Zeitschr. Wien 1879.  
 — Die Wertverhältnisse der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters. Vortrag b. numismat. Congresse. Brüssel 1892.  
 — Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter. Akad. Vortrag. Wien 1898.  
 — Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. Weimar 1879.  
 — Österreichische Reichsgeschichte, I, II. Abth. Bamberg 1895—1896.  
 Machner M., Bruchstück der Geschichte der Stadt Hartberg. Steierm. Zeitschr., N. F. I, 2.  
 — Abriss der Geschichte der Stadt Hartberg. Ebenda VI, 1.  
 Marian (Fidler), Austria sacra. Gesch. d. österr. Clerici, herausgeg. von Wendt, I—VI. Wien 1780—1788. 9 Bde.  
 Mayer Fr. Mart., Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite. Innsbruck 1882.  
 Meichelbeck R., Historia Frisingensis. Augsburg, I—III. 1722.  
 Meiller A. v., Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Babenberg. Wien 1850.  
 — Regesten der Salzburger Erzbischöfe 1106—1246. Wien 1866.  
 — Babenbergische Urkunden, Stadt- und Landrechte Österreichs. Arch. f. R. österr. GD., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad. d. W., X.  
 Meil A., Die mittelalterlichen Urbare und urbanen Aufzeichnungen in Steiermark als Quellen steierischer Wirtschaftsgeschichte. Beitr. z. R. steierm. GD., J. 1898.  
 — Beiträge zur Geschichte des Unterthanenstandes in Steiermark. Mittheil. d. histor. Ver. f. Steiermark, 41. J. 1898.  
 — Die Lage des steierischen Unterthanenstandes mit Beginn der neueren Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Weimar 1896.  
 — Zur Geschichte des Ausmaßes bäuerlichen Besitzes in Steiermark. Eine agrarhistorische Vorstudie. In der „Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte“, herausgeg. von St. Bauer und Hartmann. Weimar 1896.

- Miklosich F., *Etymolog. Wörterbuch der slavischen Sprachen*. Wien 1836.  
 Mittheilungen aus den vaticinischen Archiven, herausgeg. von d. kais. Acad. d. W.  
 I. Bd.: Actenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I.  
 und Albrecht I., gesammelt von A. Fanta, F. Kaltenbrunner und R. v. Ottenthal;  
 herausgeg. von Kaltenbrunner. Wien 1869. II. Bd.: Eine Wiener Brief-  
 sammlung zur Geschichte des deutschen Reiches und der österreichischen Länder in  
 der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts nach den Abschriften von Albert  
 Starzer, herausgeg. von D. Heblsch. Wien 1894.  
 Monumenta Germaniae SS. V. Lambertus Hersfeldensis; Herimannus  
 Augiensis. IX. Annales Austriae u. s. w. und Vitae archiepiscoporum  
 Salisburg., herausgeg. von Wattenbach. XVII. Annales Reichersperg. Her-  
 mannus Altabensis. Annales Colmarienses. XIX. Ann. S. Justinae Pata-  
 viensis. XXIV. Genealogia marchionum de Styra.  
 — Deutsche Chroniken und althochdeutsche Geschichtsquellen des Mittelalters.  
 V, 1. 2. Ottokars „öferr.“ Heim-Chronik, herausgeg. von Seemüller  
 1890—1898.  
 — Epistolae saeculi XIII., T. II., herausgeg. von Kobenberg. 1887.  
 Monumenta historiae ducatus Carinthiae. Gesch. Denkmale des  
 Herzogth. Kärnten. I. Bd. Die Gurker Geschichtsquellen 864—1282., herausgeg.  
 von A. v. Jaksch. Klagenfurt 1896.  
 Moriz, Die Grafen von Formbach-Neuburg-Bitten. Preischrift 1808.  
 Muchar A. v., Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1.—4. Bd. (bis 1192) von  
 ihm, 5. Bd. (1192—1288) aus seinem Nachlasse herausgeg. 1846—1848, 1850.  
 Alphab. Register zum ganzen Werke (I—VIII. Bd.), b. v. G. v. Götz. 1878.  
 Nitzsch R. W., Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrh. Leipzig 1859.  
 Notizenblatt zur Kunde österreichischer Geschichte, herausgeg. von d. Wiener Acad.  
 1851—1859.  
 Drožen Jgn., Das Bisthum und die Diöcese Lavant, Arch. VIII. 5 Bde. 1868—1884.  
 Palacky F., Geschichte Böhmens, II, 1, und tschech. Ausg. Dějiny nár. česk., II, 1.  
 Pangerl Matth., Studien zur Geschichte des Klosters St. Lambrecht. Beitr. z. A.  
 steierm. GD., II, III.  
 Pauler J., A magyar nemzet története az Árpád-házi királyok alatt (Gesch.  
 des ung. Volkes unter den arpadischen Königen). 2 Bde. Budapest 1898.  
 Peinlich Rich., Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark.  
 Histor. Skizze. S.-Abdr. Graz 1879.  
 — Zur Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Steiermark. S.-Abdr. Graz 1881.  
 Pesth F., A magyarorsz. várispányok története (Gesch. der Burg- oder Comitats-  
 grafen Ungarns).  
 Pettenegg Gf. E. G. v., Die Urkunden des Deutschordens-Archives zu Wien. In  
 Regestenform. I, Prag-Leipzig 1887.  
 Pez Bernh., Thesaurus anecdotorum novissimus. I.—VI. Bd. Augsburg 1721  
 bis 1729.  
 — Hieron., Scriptores rerum austriac., I—III. Bd. (I. Bd.: Anon. Leobensis.)  
 1721—1745.  
 Pilschke, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen.  
 Diss. 1886. Vgl. dazu die Recension von A. Ruffon in den Mittheil. d. Instit.  
 f. öfterr. Geschichtsforschung 1886, VII (674 f.), und von Bachmann in der  
 öfterr. Gynn.-Zeitschr., 1887 (448 f.).  
 Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. I.

- Pratohevera G., Regesten zur Geschichte der Stubenberger (Notizenblatt. d. Wiener Abh. J. 1856.)  
 Preuenhuber Bal., Annales Styrenses (aus dem Nachl. veröff.). Rürnberg 1740.  
 Priß J. A., Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyer. 1837.  
 — Geschichte des ehemaligen Benedictiner-Klosters Garsten und Gleinf. Linz 1841.  
 — Geschichte der steierischen Ottokare. (Beitr. z. Landeskunde Österreichs o. d. E. und Salzburgs.) V. 1846.  
 — Geschichte des Landes o. d. Enns, I. Bd. 1846.  
 Pruz Hans, Kaiser Friedrich I., 3 Bde. 1871—1878.  
 Puff Rud., Marburg in Steiermark. 2 Bde. Graz 1847.  
 Raiss J., Pettau, Steiermarks älteste Stadt. Graz 1858.  
 Rauch A., Scriptorum rerum austriacarum. I. (Ennenkel). II. (Ration. Styriae). Wien 1798—1794 (3 Bde.). Sieh auch Schrötter.  
 Redlich D., Acta Tirolensia. I. Die Traditionsbücher des Hochstiftes Trien. Innsbruck 1836.  
 — Sieh Mittheilungen aus dem vaticanischen Archiv. II. Bd.  
 — Die Anfänge König Rudolfs I. (Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf., X. Bd. (1889)).  
 Reichel Rud., Die deutschen Geschlechtsnamen mit besonderer Rücksicht auf Marburger Namen. Progr. des Gymn. Marburg in Steiermark. 1867.  
 — Marburger Namenbüchlein. Ebenda 1870.  
 Richter Ed., Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete. (Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch. Ergänzungsband I. 1885).  
 Riegler G., Geschichte Bayerns, I. (bis 1180), II. (bis 1847). Gotha 1880 f.  
 de Rubéis, Monum. ecclasiarum Aquilejensis. Straßburg 1740.  
 Schirmacher F. W., Kaiser Friedrich II., 4 Bde. 1859—1865.  
 Schmeller J. A., Bayerisches Wörterbuch n. A. v. Fromann. Stuttgart u. Tübingen, 2 Bde. 1872—1877.  
 Schönbach A., sieh Laibinge.  
 Schreiner G., Grätz. Graz 1843.  
 Schroll, Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes St. Paul in Kärnten. Fontes rer. austriacae. u. A. XXXIX. Bd. 1876.  
 Schrötter Ferd. v., Grundriß des österr. Staatsrechtes. Wien 1775.  
 — Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, 1.—5. Bd. Wien 1762—1766.  
 — Österreichische Geschichte, fortges. von A. Rauch. 3 Bde. Wien 1779—1781.  
 Schulte A., Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. 1887.  
 Schumi F., Archiv für Heimatskunde Krains und Urkundenbuch zur Geschichte Krains (bis 1269), 2 Bde. Laibach 1882—1887.  
 Schwind, sieh Urkunden.  
 Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes Wien 1894.  
 Siebmacher, Wappenbuch. Neue A., Bd. IV.: Der steierische Uradel, bearb. von Alf. Anthony von Siegenfeld. Rürnberg 1893. (Siegel-Abbildungen.)  
 Siegel H., Rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. und 13. Jahrhundert. Sitzungsber. d. Wiener kais. Abh. d. W., histor.-phil. Cl., 102. Bd.  
 — Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1. Bd. Gießen 1857.  
 — Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1886.



- Simonsfeld H., Fragmente von Formelbüchern. Sitzungsber. d. bayrischen Akad. d. W., hist. Cl. 1892.
- Sontag J., Knittelfeld in Obersteier. Graz 1844.
- Steinherz S., Die Einhebung des Lpouer Zehents im Erzbisthum Salzburg, 1282 bis 1285. Mittheil. des Instit. f. österr. G., XIV. 1895.
- Stobbe D., Summa curiae regiae. Ein Formelbuch aus der Zeit König Rudolfs I. und Albrechts I. Arch. f. d. österr. G., XIV.
- Strakosch-Graßmann G., Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn, I. Bd. Wien 1895.
- Strnadt J., Feuerbach, eine rechtshistor. Skizze. Museum Francisco-Carolinum. Jahrb. 27. J. Linz 1868.
- Die Geburt des Landes ob der Enns. Linz 1880.
- Über das sog. Rationarium Austriae, in der „Linger Zeitung“, 1894, Nr. 285.
- Stälz J., Geschichte des regulären Chorherrnstiftes St. Florian. Linz 1835.
- Geschichte des Cistercienser-Klosters Wilhering . . . Linz 1849.
- Stumpf R., Die Kaiser-Urkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, 1865—1883. (II. Bd.: Die Reichstanzler.)
- Szaraniewicz J., Die Hypatios-Chronik. Lemberg 1872.
- Taidinge, steierische und kärntnische, bearb. von F. Bisschhoff und A. Schönbach, herausgeg. von d. kais. Akad. d. W., Wien 1881.
- Tangl R., Reihe der Erzbischöfe von Lavant. Klagenfurt 1841.
- Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein. Arch. f. d. österr. G., V. VI. XI. XII. Bd.
- Die Bettauer Mark. Mittheil. des Hist. Ver. f. St., VII.
- Die Freien von Samed. Ebenda. X.—XIII. Jahrg.
- Die Grafen von Pfannberg, a. a. D., XVII. XVIII. Bd.
- Die Grafen von Heunburg, a. a. D., XIX. XXV. Bd.
- Die Markgrafen von Soune u. f. w. Mittheil. d. Hist. Ver. f. Steierm., IV. VI. Bd.
- Handbuch der Geschichte Kärntens (vgl. Antershofen), IV. Bd., 1—4. Heft (unvoll.). Klagenfurt 1864—1874.
- Tzschoppe-Stenzel, Schlesiſch-Sauſißche Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte und der Verbreitung deutschen Rechtes. Hamburg-Berlin 1832.
- Unger F. W., Geschichte der deutschen Landstände. 2. Abth. Hannover 1844.
- Urkunden, Ausgewählte, zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Herausgeg. von E. Freih. v. Schwind und A. Dopſch. Innsbruck 1895.
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I., II., III. Bd., 1852 ff.
- Ufinger H., Das deutsche Staatsgebiet bis gegen Ende des XI. Jahrhunderts. Sybels hist. Zeitschr., XXVII. Jahrg.
- Voigt G., Das urkundliche Formelbuch des königlichen Notars Henricus Italicus. Arch. f. d. österr. G., XXIX. Bd.
- Wahnschaffe U., Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im XI. Jahrhundert. Arch. f. G. u. Topogr., herausgeg. vom hist. Ver. in Kärnten. XI. Jahrg., 1878.
- Waig G., Deutsche Verfassungsgeschichte, 1865 ff., insbes. VII. VIII. Bd.
- Wartinger J., Privilegien der Landeshauptstadt Graz, 1836.
- Privilegien der Kreisstadt Brud a. d. M. Graz 1837.
- Privilegien des Marktes Eisenerz. Graz 1841.
- Privilegien des Marktes Bordenberg. Graz 1841.

- Wartinger J., Privilegien des Marktes Löffler. Graz 1841.
- Märkte in der Steiermark, die einst Städte waren oder so genannt wurden. Steierm. Zeitschr., Neue F., II, 2.
- War Leibnitz je eine Stadt? Ebenda, II, 1.
- Leibeigene Stadtbewohner im 14. Jahrhundert. Ebenda, VIII.
- Weber, Die Grenzen des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Beitr. z. Landeskunde Österr. unt. d. E., I. Jahrg. 1832.
- Weinhold R., Der Minnesänger von Stadel und sein Geschlecht. Sitzungsber. der kais. Akad. d. W., Histor.-phil. Cl., XXXV. Bd.
- Weiß Anton, Das älteste Neun. Mittheil. des Histor. Ver. f. Steierm., XIV. Bd.
- Graf Balbo von Neun und der Gau oder die Grafschaft Rama. Ebenda, XX. Bd.
- Weiß Karl, Kärntens Adel bis zum Jahre 1800. Klagenfurt 1869.
- Wendrinský, Regesten-Nachträge zu Weillers habenberg. Regesten, in VII. d. Ver. f. Landeskunde Niederösterr., XIII. J., neue F. 1872.
- Die Grafen von Platen-Harbed. Ebenda 1880.
- Die Grafen von Burghausen. Ebenda 1881.
- Wendt, s. Marian.
- Werunsky R., Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. I. u. 2. Bief. Wien 1894.
- Wichner J., Geschichte des Benedictiner-Stiftes Admont. I.—III. Bd. Graz 1874 bis 1876.
- Winkelman Ed., Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche. 1212—1250. 2 Bde. 1865 f.
- Acta imperii inedita saec. XIII., 1198—1278 I. (1890); saeculi XIII et XIV. 1200—1400. (1885). (S. auch Böhmer.)
- Winter G., Urkunden-Beitr. z. Rechtsgesch. ober- u. niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer vom 12—15. Jahrh. Innsbruck 1877.
- Wirth J., Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem XIII. Jahrhundert. Wien 1845.
- Wurmbrand, Comes ab, Collectanea genealogica historica . . . Wien 1705.
- Zahn J. v., Urkundenbuch der Steiermark, herausgeg. vom Histor. Ver. f. Steierm. I. (bis 1192), II. (bis 1246). Graz 1875—1876 (cit. St. W.).
- Codex diplomaticus austriaco-frisingensis. — Fontes rer. austriacae. II. A., 81. Bd., 1870 (Urkunden); 85. Bd. (1871) und 86. Bd., (1871) Urbare. Vgl. dazu die Abh. über die Freising. Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Österreich. Arch. f. Österr. G.D. 27. Bd. Wien.
- Austro-Friulana, 1858—1865. Fontes rer. austr., II. A., 40. Bd. 1877.
- Friauler Studien. I. A. Arch. f. Österr. Gesch., 57. Bd., 1878.
- Der Patronatsstreit zwischen den Bischöfen von Freising und Lavant um die Pfarre St. Peter am Rammersberge in Obersteier. Arch. f. Österr. G.D. 26. Bd. Wien.
- Steiermärkische Geschichtsblätter. 1.—4. Jahrg. Graz 1880—1885.
- Die Freisingischen Güter in Steiermark. Mittheil. d. Histor. Ver. f. Steierm. VI. J.
- Über Materialien zur innern Geschichte der Älteste. Beitr. z. R. steier. G.D., XIV.
- Über die Anfänge und den älteren Besitz des Dominicaner-Klosters in Pettau. Ebenda, XVI. J.
- Fortentwicklung und Erhebung der Steiermark zum Herzogthum. Als I. Aufsatz in der „Festschrift des Histor. Ver. f. Steierm. zur 700jährigen Feier der Erhebung der Steiermark zum Herzogthum“. Graz 1880.

- Bahn J. v., Von den Anfängen des steiermärkischen Staatswesens. „Montagsrevue“, Nr. 21, 28. Wien 1881.
- Über ein Montfort-Pfannberger Urbar, in den Blättern des Vereines für Landeskunde Niederösterreichs. XIX. Jahrg.
  - Geschichte von Hernstein in Niederösterreich u. s. w. als III. Bd. (histor. Theil) des Werkes: „Hernstein in Niederösterreich . . .“ Wien 1888 (nicht im Buchhandel).
  - Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter. Wien 1898.
  - Styriaca, Gedrucktes und Ungedrucktes. Graz 1894. Neue Folge, 1896.
  - Sieh auch Anon. Leobionensis.
- Ballinger D. v., Die ritterlichen Klassen im steierischen Landrechte. Mittheil. des Instit. f. österr. Gesch., IV. J., 1888.
- Ministeriales et Milites. Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien, zunächst in bayer. Rechtsquellen des XII. und XIII. Jahrg., 1878.
- Beißberg S. v., Rudolf von Habsburg und der österreichische Staatsgedanke. Festschr. des histor. Ver. Wien 1888.
- Das Rechtsverfahren König Rudolfs gegen Ottokar. Arch. f. österr. Gesch., 69. Bd.
- Böllner J., Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburg-Gau. Mittheil. d. histor. Ver. f. Salzburg. J. 1888.



# Register.



## Vorbemerkung.

Nur jene Personennamen erscheinen berücksichtigt, deren Träger allgemeynere, insbesondere verfassungs- oder verwaltungsgehistorische Bedeutung haben oder mit der Geschichte einzelner Ortschaften als „Genannte“ zusammenhängen. Deutsche Könige und Kaiser, Landesfürsten der Steiermark, Reichshauptleute, Hof- und Landesbeamte finden sich unter diese Schlagworte gestellt, und wo die Landesfürsten auswärtigen Häusern angehören, dies auch bei „Böhmen“, „Österreich“, „Ungarn“ vermerkt. Ähnlich verhält es sich bei den Inhabern geistlicher Amtsgewalt: Päpsten, andererseits Erzbischöfen (Patriarchen), Bischöfen, Äbten, welche unter dem Namen der betreffenden Hochkirche laufen, bei Erzpriestern und Pfarrern, die nur nach ihrem Amtsprengel oder nach ihrer anderweitigen Amtstellung (landesherrliche Kanzlei) gekennzeichnet erscheinen. Die adeligen Geschlechter als solche werden, wie schon oben erwähnt, als „Genannte“ dem betreffenden Orte ohne Specialisierung eingereiht, bei den Hof- und Landesämtern angeführt, unter dem Schlagworte: Grafen, Freie (Freiherrn), Landesministerialen (Dienstmannen) oder Landherren, Ritter, Bürger einbegriffen, oder als bloße „Urkundenzeugen“ nach landschaftlicher Zugehörigkeit — ohne Einzelangabe — zusammengefaßt.

In dieses Register erscheint der „Anhang“ von Regesten und Urkundenauszügen (1246—1283) nur in einzelnen Fällen einbegriffen, da auf diese Belege im Texte selbst fortlaufend verwiesen wird. Ortsnamen der Steiermark werden mit keiner Angabe der Landeszugehörigkeit versehen, was nur bei auswärtigen der Fall ist. N. bedeutet die „Nachträge“.

### A.

Abfahrtsgelb, f. Colone.  
 Abküstung, f. Colone.  
 Abgaben, f. Steuer und Zinsen.  
 Ackerbau, f. Bauer, Hube, Landwirtschaft.  
 Ackerbauer, freie (cultores liberi) 422.  
 Ackermaß, f. Hube, Joeh.  
 Adel, bayrischer Hoch 30.  
 — slavischer Hoch 29.  
 — vollfreier, hoher (nobilis, ingenuus) 11, 16, 34—39, 88, 198, 199, 311—312, 494.  
 Egl. Freie, Grafen, Landes-Dienstmannen oder Ministerialen (Landherren), Ritter und „Knechte“.  
 Adelige Familiensippen 312—313.  
 — Kriegsmannschaft (militia) 412, f. auch Kriegswesen.  
 Admont, Kl. 6, 15, 19, 20, 22, 27, 46, 53, 54, 58, 60, 66, 70, 71, 75, 79, 80,

89, 92—98, 97, 102, 119, 120, 130, 140, 147, 200, 201, 208, 205, 208, 210, 211, 215, 258, 264, 266, 276, 277, 282, 292, 299—300, 424, 425, 426 (Nonnenkl.), 428—429 (Urb.), 431, 462, 468, 470, 471, 472, 487.  
 — Heinrich Abt von 299—300, 415, 416. f. auch Landtschreiber.  
 Adriach, Pf. 26, 485 (marchfutterpflichtige Pfarrsprengel) 497.  
 Achtung des Herzogs von Österreich und Steiermark, kais. l. Rundscheiben (von 1286) 162—164.  
 Aklens 217, 395.  
 Aglat, Aglei, f. Aquileja.  
 Altendorf a. Draufeld 208.  
 Altemarkt bei Fürstenfeld 459, 462.  
 Amt (officium), landesherrliches, als Verwaltungs- und Abgabenbezirk 90, 348, 350, 362—364, 366—367, 395, 438 bis 447.

- Ämter: (Birckfeld, Dürnstein, Eibiswald, Ennsthal, Friedberg), Fürstenseld, Graz, Grazlup, (Hariberg), Judenburg, Kainberg, Krieglach, Leoben, „Leßenech“ (Liesing), Marburg, Märzschlag, (an der Raab), Radfersburg, Rogeis, (Trisail), Tüffer, Voitsberg, Windisch-Feistritz, f. auch officia, Hof- und Landesämter, Schöffenämter, weiter unten, unter diesen Schlagworten.
- Amtmann, landesfürstlicher (officialis, officiat, dispensator, provisor, praepositus, procurator) 85, 92, 96, 154, 194, 199, 200, 347, 427, 458, 488.
- grundherrschafter 201, 401.
- Amtmanns Recht (ius officialis) 427.
- Anbuchs-Meran, Grafen, Herzoge, Geschlecht 25, 157, 167, 190, 373.
- Anfallsrecht (anevelhe), Heimfallsrecht des Landesfürsten 60, 172.
- Anselm (Aincili), nat. Sohn des Patr. Berthold von Aquileja 191, f. auch Krain.
- Aquileja, Patriarchat 14, 80—81, 82, 158, 167, 277, 297—299, 308.
- Berthold, Patr. (Anbuchs-Meran) 168, 292.
- Philipp, Patr. (Sponheim) 297—298.
- Raimondo della Torre, Patr. 298—299.
- Lehen des Patriarchates 298—299.
- Schenknamt des Patriarchates 12, 298, 308, 344, 504, 540.
- Anwalt (procurator) eines Klosters 201.
- Arbagger, Kl. in N.-D. 112, 118.
- Aribonen, Grafengeschlecht 30, 46.
- Arnfeld, Burgherrschafft 292.
- Arzberg bei Passail 214.
- Arzleiten (Aerctz, Aerctzleiten) bei Kuffee 474.
- Arzt (medicus, physicus), f. Hofamt.
- Aufrecht, geistl. 409.
- Aufgebot, f. Kriegswesen.
- Augustiner-Chorherrenkloster, f. St. Florian, Sedau, Stainz, Borau.
- Auszubungen, Robungen, f. Neugründe.
- Kuffee, D. 264, 273—274, 418, 447, 482, 486, f. Saline.
- B.**
- Babenberger, f. Österreich.
- Baden, Markgraf v., Hermann 238, 242, 243, 244, 597; sein Sohn Friedrich, f. Österreich.
- Bairerdorf bei Graz 455.
- Bayern (Bajuvariern, Boioarten), Herzogthum und Herzoge von 3, 4, 29, 51, 52, 53, 71, 72, 73, 77, 159, 163, 167, 230, 231, 243, 246, 251, 252, 418, 455.
- Herzogslehen 22.
- Bamberg, Bisthum in Ostfranken 14, 74, 81, 112, 163, 167, 168, 176, 179, 190, 218, 258, 424, 472, 492.
- Bann, f. Fisch-, Forst-, Gerichts-, Heer-, Jagd-, Wild-Bann.
- Bannmeile 450, 465, 490.
- Barßschall 421—422, 496.
- Bauer, Landmann, rusticus, Baumann, colonus; „Landvoss“; Grundholde im allgemeinen 29, 84, 88, 174, 310, 417—418, 427, 494, 496, f. Colone, Frohne, Hube, Jins.
- Bauern-Aufgebot 411, 415, f. Kriegswesen.
- Grund 423, f. auch Hube.
- Herbergen (hospitia rusticorum) 419.
- Hütten (tuguria rusticorum) 419.
- Lehen im Ennsthal 447, 448, f. auch Lehen.
- Beamte, f. Hof- und Landesbeamte.
- Beirath des Landesfürsten (consilium ministerialium) 63, 193, 206, 317, 320 bis 321, „geschwornen“ Rath) 322, 347, f. auch Hofrath, Landesministerialen und Landstaibing.
- Belehnung, kaiserliche (v. 1262) 251, 254, (v. 1282) 261—262.
- Benedictiner-Orden, Kl. Admont, Formbach, Garsten, Gleint, Gölz, Gättweig, Gumbach, St. Lambrecht, Eberburg, Reichersberg, Sittich.
- Berchtesgaden, Kl., im Salzburgischen 15.
- Bergrecht, Bergregale 380, 381, 495.
- Bergrecht, Bergregale in Bezug auf Weinberge, Weinbergrecht (ius montium viniferorum) 357, 371, 380, f. auch Weinberg.
- Bergrichter (mag. montis) 472, Zeining 471, Erzberg (Eisenerz).
- Bergwerk (Bergbau) auf Erz und Salz 70, 80, 85, 87, 133, 217, 342, 365, 450.
- Bgl. auch Kuffee, Erzberg, Saline, Zeining.
- Besiedelung des Landes, deutsche (bayrische), slavische 28, 496.
- Bestiftung, f. Colonen.
- Birckfeld, Ort, Amt und Gericht 364—465, 482, 486.
- Bischof, Bisthum, f. Kirche.
- Blumau, Blumenau bei Fürstenseld.
- Leopold von, unter Bruder Herzog Friedrich II. v. u. St. 459, 597.
- Blutbann (iudicium sanguinis, sanguinale), f. Gerichtsbarkeit, strafrechtliche.
- Blutiger Pennitz, f. Gerichtszgel.
- Bogen, Graf von 20, 168, 180.
- Bogner, Pfeilschifter, sagittarius 99, f. auch Schütze.
- Böhmen, Königreich. Dynastie der Premysliden:
- Ottocar II. als Herzog v. Österr., Steierm., Kärnten u. Krain 245—256, 263, 270,



272, 273, 274, 275, 276, 277, 278,  
288, 286, 286, 287, 288, 289, 290,  
293, 294, 295, 296, 297, 298, 299,  
302, 303, 304, 305, 318, 314, 315,  
319, 324, 326, 327, 338, 334, 337,  
339, 343, 346, 348, 349, 403, 405,  
409, 414, 415, 452, 459, 486, 490,  
493, 597, 598.

Benzel I., König v. Böhmen, f. Vater  
158, 160, 163, 167, 187, 237.

Wladislaw (II.), König v. Böhmen 69, 78.

Wladislaw Heinrich, älterer Bruder Otto-  
kars II., Markgraf v. Nöhren 187, 191,  
237, 597.

Birgen, Bisthum in Tirol 15, 190 495.

Brud a. d. W. 145, 450, 461—462, 472,  
482, 486.

Bruno, Bischof v. Olmütz, f. Landeshaupt-  
mann.

Burgen (castra), landesfürstl. 87, 134.

Burgenbau, unbefugter 215, 386.

Burggrafen, -verwalter, -hauptleute (castel-  
lani, prefecti) 85, 947, 370, 374, 458,  
463, 467, 473, 483, 485.

Burghut, landesfürstl. 365, 370: Götting,  
Graz, Hohenmauten (Mautenberg),  
„Raidenberch“ (b. Pottau u. Mannsberg),  
Judenburg, Neuhaus, (Trautensfels im  
Ennsthal), Offenberg, Pottau, Pfunds-  
berg (bei Aussee), Pürhn, „Primarsburg“  
(bei Köflach), Riegersburg, Rottenmann,  
Täffer, Ober- und Unter-Boitsberg,  
Walbstein, Wildon; (Canal-Thal).

Bürger der landesfürstlichen Städte 84, 87,  
106, 194, 199, 200, 221, 308, 309,  
312, 448, 494, f. auch Städte und  
Märkte und Beugen.

Bürgermeister (consul) 221.

Burghausen-Schala, Graf von, Zweig der  
Pellstein-Tengelingen 20, 46, 61, 71,  
80, 89, 104 u. R.

Burgmanen (burgenses) 460, 484, 486.

„Burgrecht“ (Leistung) 560.

Bußen, Strafgebel, f. Gerichtsgebel.

C.

Canale-Thal 370, f. Burghut.

Carrada, carrata, Maß für Salz und  
Wein, f. Maße.

Census, censualis, f. Zins, Zinsbauer.

Chamb-Bohburg in Ostfranken, Graf von  
48, 69, 596.

Chiemgau, bayerische Grafschaft 5, 595.

Chiemsee, bayerisches Bisthum 134, 185, 258.

Cilli (Celeja), Ort, 20, 24, 479—481, 486.

— Benannte von 481.

— Grafen von (f. Saneder).

— „Markgraf“ v., Günther (f. Hohenwart).

Eislerzienfer-Orden 217, f. Mlöker: Keun,  
Witring, Wihering.

Clerus 106, 188, 258. f. Kirche.

„Colbarn“ Dorf b. Pottau 208.

Colone (colonus, „pauman“) 173, 220,  
420—423, 429, 433, f. auch Bauer,  
Grundholbe, Zinsbauer.

— Bestiftung, Abftiftung der Colone (in-  
stitutio, destitutio) 230, 496.

— Abfahrtsgebel, „Urlaub“ 433.

— freier (colonus liber) 88.

— goldzinsender (censualis auri) 425.

— Grundanweisung an den 424, f. auch  
Hube.

Confraternität oder Verbindung der Pfarren  
dies- und jenseits des Semering 77,  
136—138.

Cordeuonß, f. Friaul.

Curia, f. Herrenhof, Hoftag.

Curtis stabularia, f. Stadelhof.

D.

Deutsch-Feistritz 366, 396, 463, 481, 482,  
484.

Deutsche Kaiser und Könige.

Friedrich I. 47, 50, 58, 58, 69, 70, 71,  
73, 98, 100, 109, 110, 451.

Friedrich II. 184, 155, 156—192, 207,  
237, 239, 240, 242, 244, 276, 325.

Heinrich II. 15, 46.

Heinrich III. 74.

Heinrich IV. 6.

Heinrich VI. 109, 110, 114, 117, 118.

Heinrich (VII.), Sohn Friedrichs II. 155,  
158, 159, 160, 162.

Ronrad II. 4.

Ronrad III. 16, 17, 69, 451.

Ronrad IV. 244.

Otto I. 477.

Otto II. 475.

Otto III. 475.

Richard von Cornwallis 251, 276.

Rudolf I. 254—262, 272, 274, 275,  
577, 281, 282, 283—290, 296, 297,  
299, 300, 301, 302, 303, 304, 306,  
309, 314—317, 319, 333, 337, 414,  
469, 476, 489, 490, 508.

Wilhelm von Holland 239, 244, 245,  
246.

Deutscher Orden (fratres hosp. S. Mariae  
Teutonicorum) (in Graz u. Großsonna-  
tag) 170, 183, 205, 206, 219—221,  
303, f. auch Graz, Großsonntag.

Deutsch-Landsberg (Lonsperg) 437—463,  
437.

Dienste (servitia), allgemeine oder öffent-  
liche, der Grundholden 87, 91—92,  
130, f. auch Frohne und Zins.

Dienstherren 65, f. auch Landesministerialen.

Dienstlehen 356.  
 Dienstmann, s. Landesministerialen.  
 Dienstrecht 82, s. auch Landesministerialen.  
 Ding, s. Gericht, Leiding.  
 Dingvogt, s. Vogt.  
 St. Dionysien-Gutenberg, Hochfreie von 28,  
 35, 36, 39, 61, 79, 103, 147, 463.  
 Dobrnig Erhard von 348, 553, 556.  
 Domänen, Landesfürstliche 87, 495, s. auch  
 Amt, Gut.  
 Dominicaner, s. Leoben und Pettau.  
 „Dominus“, „Herr“, als Titel 311—312.  
 Hgl. Estermarkt, Landesministerialen.  
 Domcapitel, s. Kirche.  
 Dorf 418, 438—448.  
 Dorfmenzen 495.  
 Dorfgründung oder Bestiftung 448.  
 Dorfhuben-Zahl 442, s. auch Hubendörfer.  
 Dorfmeister, Dorfrichter (magister villae,  
 iudex villae) 437, 438, 442, 443,  
 495, s. auch Suban.  
 Drann-Fluß 33, s. Steiermark, Grenzen.  
 Frau-Fluß, Sand a. d. D. 209, s. Steier-  
 mark, Grenzen.  
 Dupleipa, Lubleipin, s. Radfersburg.  
 Dürnholz Ulrich von, s. Hof- u. Landes-  
 beamten.  
 Dürnstein (Dernstein), Burg bei Neumarkt-  
 Friesach und landesfürstliches Amt 90,  
 91, Gen. v. 99, 100.

## E.

Eberstein, Otto Graf von, s. Reichshaupt-  
 leute.  
 Edlinge, Edelbauern 421, 422, 423.  
 Eheschließung durch den Landesfürsten, ge-  
 waltfame 172, 174, 182.  
 Eibiswald 364, 466, 486.  
 Eigenleute (homines proprii), nicht adelige  
 65, 84 (de familia maechiomis), 91,  
 99, 102, 181, 178, 174, 220, 294, 384,  
 385, 421, 422, s. auch Hörige, Leibeigene.  
 Einkünfte des Landesfürsten, s. Landesfürst.  
 Einweisung in den körperlichen Besitz 408.  
 Eisen, s. Bergwerk, Erzberg, Leoben, Tro-  
 fajasch.  
 Eisenburger Gespanschaft Bestungarns 227.  
 Eisenz 471, 482, 486.  
 Eisenstraße 450.  
 Emmerberg, Berchtold von 415, 416, s.  
 auch landesfürstliche Hof- und Landes-  
 ämter, Truchseß.  
 Enns, Stadt in D.-Österr. 73, 77, 87,  
 105, 123, 170, 171, 175, 181, 204—205,  
 229, 231, 233.  
 — Fluß 224.  
 — Thal in Steierm. 5, 7, 11, 27, 42, 45,  
 80, 88, 90, 208—209, 210, 211, 227,

265, 266, 267, 284, 291, 292—293,  
 364, 367, 438, 446—447, 448, 500.  
 Eppenstein, Grafen, Markgrafen, Herzog  
 von Kärnten, aus dem Hause, im allg.  
 4, 8, 9, 10, 25, 30, 32, 33, 46, 51,  
 52, 67, 68, 100, 211, 226, 450, 454,  
 455, 596.  
 Abalbero, Markgraf und Herzog 4, 5, 6,  
 27, 51, 71—72.  
 Heinrich II., Herzog 11, 46, 450—451, 596.  
 Seine Witwe Sophie aus dem Waben-  
 bergerhause, in zweiter Ehe Gräfin von  
 Burghausen-Schala 8, 596.  
 Diutold, Herzog 6, 7, 72.  
 Markward (II.) 4, 5, 6.  
 Markward (III.) 26, 72.  
 — Landesministerialen Steiermarks, Gen.  
 von 43, 100, 101, 102, 103, 104, 198.  
 Erbfolge, s. Lehenstwesen.  
 Erbhuldigung 112, 319, s. auch Landtag,  
 Landestagung.  
 Erbpacht (ius emphyteuticum) 421.  
 Erbrecht der Landesministerialen 60.  
 Erbrichterei 443, 496.  
 Erzberg 449, 450, 470—471, s. auch  
 Eisenerz.  
 Erzpriester (archidiaconus), geistl. Amt.  
 — von Kärnten 180, 203.  
 — von Steiermark: der obern und untern  
 Mark 78, 137—138, 227, der „söllischen“  
 Mark (Kärntens) 130—131, 207, 230.  
 — des Enns- und Paltenthales 73, 131.  
 — Amt der Sabanter Diocese 139.  
 — Gericht in geistlichen Streitfachen 131  
 bis 132.  
 Exaction, s. Immunität.

## F.

Faba, Faben, Heinrich von 233. Ann.  
 Fährnabgabe (vectigal) 386, 387.  
 Fährnzwang (vectura navis), s. Frohne.  
 Familia als Inbegriff der Leibeigern,  
 Eigenleute, Hörigen des Landesfürsten  
 oder geistlicher und weltlicher Grund-  
 herren 84, s. Eigenleute, Hörige, Leibe-  
 eigene.  
 Fehring (Föhring) 459.  
 Feistritz, Herren von, Abttram 198, Konrad  
 45, s. auch Traisen und Walbad.  
 — s. Sedau, Kl. und Rathbrunnstift.  
 — a. d. N. 393.  
 Feldbach 464, 482, 486, 488.  
 Feldkirchen bei Graz 403, 404.  
 Fischau in N.-Österr. 85, 95, 96, 115.  
 Fischbann, Fischerei 47, 382.  
 Florian, St., Kl. in D.-Österr. 22.  
 Formbach am Inn, Kl. 15, 22, 60, 67, 75,  
 95, 111, 113, 115, 116, 305.

**Formbach-Menburg** am Inn, Grafen von, f. Pütten.

**Forsier**, Forstmeister (Forstner) (forestarius, saltuarius) 85, 200, 381, 459.

**Forsibann**, Recht, Forstabgabe 381—382.

**Forsihube** 540.

**Freie** (liberi) im allg. 90, 91, 158, 198, 311 494.

**Gemeinsfreie** 181, 420, 421, 494.

**Hochfreie** 84—89, 494, f. v. Adel, vollfreier, höher und die Geschlechter wie die von: Peggau-Pfannberg, Saned u. a.

**Freienstein** bei St. Peter ob Leoben 395.

**Freiheitsbrief**, kaiserlicher, für Österreich (von 1156) 156, 158, 162, 189, 238.

— herzoglicher, von 1186, für Steiermark, f. Handfeste, Georgenberger.

— kaiserlicher, für Steiermark von 1237 165, 171, 173, 186, 193, 206, 239, 241, 242, 257, 305, 309, 317.

— (unechter) von 1249, 241—242, 305.

— Wirtlicher, für Steiermark von 1277 257—258, 309, 317.

— (unechter) von 1288, 262.

**Freischule** des Deutschen Ordens in Graz 300.

**Freising**, bayer. Bisthum 14, 16, 18, 74, 78, 81, 83, 98, 94, 98, 163, 167, 168, 179, 185, 190, 218, 258, 277, 282, 283, 298—294, 373, 492.

**Friani** 60, 158, 243; Gordenons (Naun, Naon, Naym) 12, 67, 158; Bordenone (Portus Naomis) 12, 67, 158, 256, 268—269, 298.

**Friedberg** 84 (f. auch Grenzwehrensystem), 268, 364, 460, 463, 482, 486, 488.

**Friedensvertrag** von 1254 222, 247, 268 bis 265, 276, 305.

— von 1296 256.

**Friesach** in Kärnten 100, 203, 204, 211, 288, 290, 426, 427.

**Frohne** (Zwangsdienst, Robott, servitium) 87, 130, 184, 182, 427, 428.

**Frohnführen** (subvectio) 87, 130, 427.

— Führenzwang (vectura) 87, 428.

**Fukin**, Dietrich von, Königl. Kastellan zu Offenburg 348, 394.

**Fällenstein**, Herbold von, bishöfl. Truchseß 353, 466, f. auch Landhreiber.

„**Fürfang**“ 280.

**Fürstentum** 84, 202, 263, 363, 366, 369, 437, 439, 442, 445, 459—460, 463, 464, 482, 484, 485, 488, f. auch Amt, Landgericht.

**Fußmarc**, f. Wegspitzen-Abgabe.

G.

**Gallenz**, D.-Ö. 361.

**Gairach**, Karth. 13, 143, 152, 308.

**Gaifferswald** 8 (N.), 447.

**Garsten** (Steiergarsten), Kl. in D.-Österr. 9, 15, 22, 40, 60, 66, 68, 89, 104, 111, 188, 201, 218, 265, 304, 381, 471, 478.

**Garten**, Baum- und Obst- 818.

**Gastalbe** (Landrichter) des Salzburger Erzbischofs im Ernstthal 88.

**Gastgeb** (Wirt) 463 f. Herbergrecht.

**Gau-Gravität** (pagus comitatus) 25—26, 209, 391, 491, 499—500, f. auch Städte und Märkte und Steiermark.

— Ding (placitum) 391, f. auch Landgerichte und Leubinge.

**Gefälle** (vogtäl) 134, f. Regalien, Gerichtsgeld, Juden, Marktrecht, Raub und Zoll, Münze.

„**Gegenden**“ oder Bezirke im Lande 365, 470.

**Gegend-Richter** und Verwalter, grundherrschaftlicher (iudex regionis et dispensator) 250, 443.

**Geistliche Gerichtsbarkeit** 89, f. Gerichtsbarkeit, geistliche.

**Geld**, f. Münze.

— Viebigkeiten 85, f. auch Jins.

**Geld- oder Münz-Umlauf** in Oesterr. (cursus monetae) 375.

**Geleitsrecht** als Regale 368.

**Gemeinde**, f. Dorf, Städte und Märkte.

**Gemeine Leute** (plebei) 90—91, f. auch Eigenleute, Freie.

**Gemeinweide** 424.

**Georgen**, St. am Sängensee, Kl. in Kärnt. 16.

— a. b. Stiefing, Pf. 435.

**Georgenberg** in Enns, f. Handfeste.

**Gericht**, geistliches (placitum christianitatis) 89.

— weltliches 180.

**Gerichte** besondere, Sondergerichte 409.

**Gerichtsbann**, f. Gerichtsbarkeit (Gerichtswesen).

**Gerichtsbarkeit**, dörfliche, f. Dorf, Dorfrichter, Supan.

— geistlicher Körperchaften 388—391, 406, f. auch Immunität und Jehent.

— grundherrliche, im allg. 388, 401—402, 495.

— erweiterte 400.

— landesherrliche 82, 84, 206, 218, 219, 316, 323, 333—409, 495.

— säbische, f. Oestgerichte und Städte.

— strafrechtliche (Blutbann) 85, 123, 129, 158—154, 215, 220, 260, 427, f. auch Immunität.

**Gerichtsbote** (Häfcher, praeco) 61, 85, 93, 171, 218.

— des Landesstaibungs (nuntius) 199, (solemnis nuntius) 343, f. Landesstaibung.

**Gerichtsfreiheit** 199, f. Immunität.

**Gerichtsgeld** (Strafgeld, Blutiger Pfennig, Waße, Wandel) 132, 154, 220, 330, 493.

Gerichtsschreiber (notarius) 384.  
 Geschworne (iurati), Schöffen, f. Städte.  
 Getreide, f. Zins.  
 Getreidemaße, f. Maße.  
 Getreidespeicher, Schüttkasten (granarium) 457, 362, 418, 449.  
 Getreidesperre 164.  
 Gewerbe, bürgerl. 445, 450, 460, 486, 489.  
 Gewicht, f. Maß und Gewicht.  
 Gewichtsmark, f. Mark.  
 „Gewizzende“, f. Standrecht.  
 Giebt, Kl. in D. Österr. 15, 22, 60, 66, 89, 111, 112, 118, 142, 205, 218, 231, 305.  
 Gonobitz 13, 33, 48, 80, Gen. von 34, 48, 86, 103.  
 Görtz, Grafen von 288, 240, 260, 261, 262, f. auch Reichshauptmann.  
 Göß, Kl. 46, 67, 98, 140, 147, 216, 281, 299, 306, 395, 450.  
 Gößling 11, 38, 42, 455, Gen. von 85, 88, 42, 98, 100, 101, 103, 104.  
 Götting, Kl. in N. Österr. 15.  
 Gradwein, Pf. 26, 361, 435.  
 Grafengeschlechter: Heurnburg, Blauen, Peilstein, Pfannberg u. a., f. dort.  
 Graffschaften, f. Gaue und Steiermark.  
 Graß (Graez, Pairisch-Grez), 27, 33, 43, 45, 88, 87, 90, 93, 97, 99, 100, 104, 111, 116, 120, 132, 139, 140, 141, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 152, 154, 155, 168, 169, 186, 198, 200, 201, 208, 204, 205, 219, 220, 246, 313, 314, 363, 366, 369, 438, 442, 445, 448, 453—457, 472, 486, 489, f. auch Amt, Burghut, Landes- taubing, Land- und Stadtgericht, Marschallamt, Maut, Münze.  
 — Bürger 455, 456, f. auch Zeugen bürgerl.  
 — Familie, bürgerl., Waller-Bolkmar 456.  
 — Gen. von 35, 36, 37—88, 40, 98, 101, 103, 104, 114, 215, 402, 432, 438.  
 Grazer Pfennig 368, f. Münze.  
 — Stadtgerichtsgrenzen 457.  
 Grazlup 47, 242, 267, 270, 364, 367, 369, 460, 461, 482, 485, 488, f. auch Amt, Landgericht und Neumarkt.  
 Greischern (Gruscarn, Bürg-Steinach), 90, 91, 98, 208, 210, 212, 475, Gen. v. 108.  
 Grenzbürgen gegen Ungarn 84, 269, 270.  
 Grenzen der Steiermark f. Steiermark.  
 Grenzschiden 415—416, f. auch Kriegswesen.  
 Grenzwehren-System 84, f. auch Grenzbürgen.  
 Gröbming 212.  
 Großsonntag 436.  
 Grundanweisung, f. Hube.  
 Grundbesitz auswärtiger Kirchen und Adels- geschlechter in der Mark Steier 14—21.  
 — deutscher, f. Ausgestaltung 417—418.  
 Grundherren, geistliche und weltliche 168,

178, 385, 387, f. auch Bauer, Colone  
 Gerichtsbarkeit, Zins.  
 Grundholde 385, 387, 494, 495, f. auch Bauer, Colone, Zins.  
 Grundholzhchaft (incolatus) 425.  
 Grundmaß, f. Hube.  
 Gurt, k. r. Bisthum 13, 14, 16, 24, 34, 78, 79, 82, 133, 152, 157, 185, 186, 207, 213, 214, 258, 270, 277, 294 bis 295, 304, 476.  
 — Bischöfe: Dietrich I., Heinrich, Johannes, Konrad.  
 — Domstift 214.  
 Gutsverwalter (procurator) 218.  
 Gällfingen, West-Ungarn, Herr von 415 bis 416, f. auch Grenzschiden.  
 Güterfreitigkeiten 172.

## G.

Gaberrecht 358, f. Zins.  
 Gabsburger, Grafen und Herzoge:  
 Albrecht I. 259—262, (und Rudolf II.) 381, 382, 387, 415, 416, 466, 598.  
 Albrecht II. 465, 472.  
 Friedrich der Schöne 470.  
 Rudolf III. 449, 457.  
 Sieh auch deutsche Könige, Rudolf I.  
 Gaibin (Chanding) bei Pettau 33, 34 (Gen.), 481.  
 Gall bei Admont, f. Saline.  
 Gallinger (Hellinger) 381, 474, f. Auffer, Saline.  
 Handel, f. Straßen und Waaren.  
 Handfeste Georgenberger von 1186, 54—68. (Inhalt 58—63), 87—88, 109, 110, 117, 156, 165, 171—173, 174, 187, 198, 238, 241, 242, 257, 305, 309.  
 — von 1237, 1277, f. Freiheitsbrief.  
 Handwerker (opifices) 37, 378, 423—429, f. auch Leibeigene. Bgl. Gewerbe, bürgerl.  
 Hartberg 9, 43, 83, 84, 95, 96, 97, 139, 151, 206, 228, 364, 462—463, 482, 484, 488, f. auch Landgericht. Gen. 124, 484, f. auch Marschall.  
 Hartberg, der (mons H.), bezw. Beszel 19, 53, 74, 75, 76, 79, 230, 227.  
 Haselgraben in D. Österr. 226.  
 Hauptleute (capitanei) 85, 847, f. auch Burgraf und Landeshauptmann.  
 Haus im Ennsthal 212.  
 Heerbann, f. Kriegswesen.  
 Heiligentreu, Kl. in N. Ö. 120, 163, 177 bis 178, 178—179, 179—180.  
 Heimfallsrecht, f. Anfall.  
 Helwig, Helwig von Thüringen, Verfasser des sog. Ration. Styriae 347, 352—353, f. auch Rationarium Styriae.  
 Gemma, die heil. 46.

Gemma, Gräfin von Treffen 18, 19, 79, f. auch Treffen.  
 Hengiftberg 454 (St. Lorenzen, St. Margarethen, Pf. am Hengiftberg).  
 Hengiftsburg 454, 482, 485 (Gen. von), f. auch Graz, Wildon.  
 Hengiftfeld 454.  
 Hengiftgau 26, 454, 499.  
 Herberge, Schenke (taberne, Tabern, hospitium, rusticorum) 419, 423.  
 Herbergs- oder Gastgeb-, Gastwirtschaftsrecht 450, 458, 468, 465.  
 „Herr“, f. Dominus; „Herren“ (domini), „Landherren“ 307, 309, 310, 311—312, f. auch Steiermark, Landesministerialen.  
 Herrengrund (dominicalis) 418.  
 Herrenhof (curia, curtis dominicalis) 87, 418.  
 Heunburg, Grafen von 18, 17, 19, 28, 102, 108, 114, 175; Ulrich III. von 253, 272—275, 312, 597.  
 Heunburger Pfandschaft 274—275.  
 Hienzenboden in Westungarn 22.  
 Himberg in N.-Osterr. 270, Herzogin von Jmping, f. Osterrich, Babenberger, Gertrude von Rößling.  
 Hofämter, f. Landesfürstliche Hofämter.  
 Hofgericht, kais. 190.  
 Hofkaplane, f. Landesfürstl. Kanzlei.  
 Hofmark, f. Herrengrund, Hof, bezw. Ämter und Hufen.  
 Hofstaat, f. Landesfürst.  
 Hofstatt, Wirtschaftsgrund (area).  
 Hofsystem 484, f. auch Hufe.  
 Hofstage, deutscher Könige und Kaiser 69, 159, 160, 161, 162, 255, 318.  
 — steierm. Landesfürsten 94—106, 140—155, 202—206, 314—317, f. auch Landesstaibing.  
 Hohenmauten (Mautenberg) 468, f. auch Durggut, Mauten.  
 Hohenwart-Fuzuolo, hochadeliges Geschlecht 17, 19, 20, 24.  
 — Günther („marchis Cylie“) 13, 16, 19, 80, 480.  
 — Pilgrim (Günthers Vater) 12, 18, 19, 24.  
 Holz, Holzungsrecht 129, 218.  
 Hürige 87, 106, 153, 421, 422, f. auch Eigenleute, Grundholden, Leibeigene.  
 — Ritter (militis proprii), f. Ritter.  
 Hufe (mansus), Amtmanns- 429.  
 — bayrische 418.  
 — dritte 128.  
 — Königs- 418.  
 — Kup- 418.  
 — öde 418.  
 — Richter- 429.  
 — Schergen- 429.  
 — Schlüssel- 429.  
 — Schützen- 429.

Hufe, slavische 29, 418.  
 — f. auch Lehen.  
 Hubenausmaß 423—424.  
 Hubendörfer 484, f. auch Dorf.  
 Hubengruppe 426—427.  
 Hubenmaß (Adermaß), bayr., slav. 29, 447.  
 Huben-Ritter 373.  
 Hulbigung 186, f. auch Erbhulbigung.  
 Hulbigungslandtage 319, f. auch Landeslandtage.

**J.**

Immunität oder Exemption geistlicher Körperschaften 84, 92, 127, 215, 217—218, 220—221, 290, 389—390, 390—391, 492, f. auch Gerichtsbarkeit, Vogtei.  
 Ingering (Undrima)-Thal, -Gau 25, 394.  
 Innerberg, f. Erzberg.  
 Intestatserbfolge 172.  
 Inveftitur des Sedauer Bisthums von Seite Salzburgs 134.  
 Iröning 212.  
 Istrien, Markgraf von 51, 52.  
 Jagdmeister 429.  
 Jagdrecht, grundherrschafliches, landesfürstliches 47, 220, 381.  
 Jagdhund-Erhaltung, -Pflege, als Dienst der Grundholden 428.  
 Jäger, landesfürstlicher 85, 381.  
 Jägerrecht 381—382.  
 Jahresertragnis, landesfürstliches von Osterrich und Steiermark 176.  
 Jahrmarkt (forum annuale, nundinae), f. Markt.  
 Joch (iugerum), Adermaß 418, 423 (Königsjoch, iugerum regale).  
 Johanniter-Orden in Steiermark (in Fürstenseid und Weiling) 202, 219, 469.  
 Juden 85, 116, (3. Schalom, herz. Münzer) 164, 182, 382, 450, 495.  
 Judenburg 47, 83, 85, 88, 90, 91, 121, 200, 201, 203, 212, 243, 249, 270, 271, 281, 286, 302, 315, 320, 364, 369, 446, 450—453, 470, 482, 484, 486, 488, 489. Vgl. Amt, Landgericht, Maut.  
 — Bürger 451.  
 — Maß und Gewicht 453.  
 Judendorf (villa apud Judaeos) 85.  
 Jurati, f. Rathsgeschworne.  
 Justingen, Anselm von, Reichsmarschall 161, 180.

**K.**

Kaiser und Könige, f. Deutsche Kaiser und Könige.  
 Kaiserliches Gut, Verpfändung desselben 324.  
 — Testament von 1250, 244.

Kammergewinn (lucrum camerae) 376.  
 Kämmerer, f. landesfürstliche Hofämter.  
 Kämmerling, f. landesfürstliche Hofämter.  
 Kanzlei, landesfürstliche, f. Landesfürstliche  
 Kanzlei.  
 Kapfenberg 396, Gen. von, f. Stubenberg.  
 Kapläne und Kleriker des Hofes 62, 85—86,  
 120—121, 181, 256. Bgl. landesfürstliche  
 Kanzlei.  
 Karantainen, Kärnten, Herzogthum 3, 4,  
 5, 6, 8, 9, 10, 23, 24, 28—31, 52, 53,  
 71, 72, 76, 167, 223, 229, 242, 243,  
 256, 267, 314, 321, 414, 490.  
 — Herzoge: Adalbero von Eppenstein, Arnulf  
 (2), f. Karolinger und Scheyern,  
 Berthold von Scheyern und B. von  
 Röhren, Heinrich II. von Eppenstein,  
 (Runo), Vitold, von Eppenstein, Bern-  
 hard I., Bernhard III., Heinrich I.,  
 Heinrich II., Ulrich (Udalrich) II., Ul-  
 rich III. von Spouheim, f. Spouheim.  
 — Besitz-Bewegung 30—31.  
 — Krongut 30.  
 — Landeshauptmann, Ulrich von Dürnböhl  
 268, f. auch Zeugen der Urkunden.  
 Karantäische Mark, f. Steiermark.  
 Karolinger 30.  
 Arnulf 29, 475, 477.  
 Karlmann 29.  
 Ludwig der Deutsche 3, 29.  
 Katich R.  
 Kagleinsdorf, f. Mauten.  
 Kellermeister, f. landesfürstliche Hofämter.  
 Kinberg 61, 99, 102, 104, 142, 364, 367,  
 469, 482, 483, 484, f. auch Amt.  
 — Gen. 35, 484.  
 Kindertheilung, grundherrliche 213, 281 bis  
 283.  
 Kircheng am Wechsel, Bf. 181, 195.  
 Kirche im allgemeinen 30, 78—82, 112 bis  
 113, 127—131, 133—140, 206—221,  
 276—305, 491—492, 494.  
 — Bestiftung, Gründung 173, 181, 218, 376.  
 — Grundherrlichkeit derselben 280, f. auch  
 Grundherren, Grundherrschafft.  
 — Güterbestand 14—16, 78—82, 279.  
 — Inhabung von Häusern und Höfen in  
 281, 439.  
 — Lehen 492, f. Freising, Gurf, Passau,  
 Salzburg.  
 — Patronat, f. Patronat.  
 — Privilegien 492, f. auch Immunität  
 (Exemption), Bergwerk, Gericht, Maut.  
 — Zischgüter der Kirche 279.  
 — Vogtel, f. Vogtel.  
 — Hochkirchen (Hochstifte) o. Bisthümer u.  
 Domcapitel 11, 14, 33, 163, 279, 492,  
 und Kirche im allgemeinen, f. auch: Bam-  
 berg, Brigen, Freising, Gurf, Lavant,  
 Passau, Salzburg, Sedau.

Kirche, Hochkirchen, Verträge mit denselben  
 257, 258.  
 Kirchtagrecht 290.  
 Klaristinen (Nonnen der heil. Clara), in  
 Judenburg 302, 451.  
 Kleingrundbesitzer, freier 194, f. auch Gemein-  
 freier.  
 Kleinrechte oder Dienste (exonia, weisat,  
 wisoda) 357, 372, 444, 445, f. auch Bms.  
 Kloster im allgemeinen 11, 60, 66, 83, 88,  
 89, 258, 492.  
 — f. die einzelnen Klöster der verschiednen  
 Orden.  
 Klosterallermeister (cellarius) 130.  
 Klosterleute (homines claustrales) 61, f.  
 auch Eigenleute, Hörige, Leibeigene.  
 Klosterrichter 129.  
 Knappe, adeliger, f. Knecht, adeliger.  
 Knappen über adelige Rechte Oberrechts 387.  
 Knecht, f. Leibeigener.  
 — adeliger (clients) 308, 309, 310, 312,  
 453, 493, f. auch Steiermark, Landes-  
 vertretung.  
 Knittelfeld 270, 460, 482, 486.  
 Kobenz 394, f. auch Landtaibing.  
 Köflach 199, 458.  
 Krain, Landschaft und Mark 4, 52, 157,  
 191, 252, 254, 256, 268, 314, 321,  
 414, 490.  
 — Einkünfte aus dem Lande im Renten-  
 buche (Rationarium) der Steiermark,  
 nach Örtlichkeiten und Art der Abgabe  
 oder Leistung, Orte: Eich, Gurkfeld,  
 Gutenwöb, Krainburg, Marasburg,  
 Reichau, Wortutsch, Weissenstein (in der  
 heutigen Steiermark?), Stein, Weichsel-  
 berg 372—373.  
 „Craina“ (Croine) Krainburg (?), Gen. von,  
 auch mit den Präbicationen Bur, Schönberg,  
 Weichselberg 17, 18, 19, 35, 37, 61, 61,  
 96, 100, 114, 518. Heinrich Preis (Preis),  
 Regiments aus diesem Geschlechte, f.  
 auch Soune und Treffen.  
 Kraubat 196, 200, 424, f. auch St. Stefan  
 und Landtaibing.  
 Kreuzmünster, Kl. in D. Öferr. 22, 49, 50.  
 Kreuzzug oder Pilgerfahrt ins gelobte Land  
 43, 68, 185.  
 Krieglach 364, 467, 469, 482, 486, f. auch  
 Amt.  
 Kriegsteuer (contributio) 411.  
 Kriegswesen, landesfürstliches Aufgebot, Heer-  
 bann, Heeresfolge 61, 82, 84, 214, 409  
 bis 417, 495, 496.  
 Küchenmeister, f. landesfürstliche Hofämter.

## L.

Lambach, Kl. in D. Öferr. 22, 60, 66, 178,  
 218.

St. Lambrecht, Nr. 25, 44, 45, 46, 47, 60, 66, 67, 70, 80, 93, 94, 100, 127, 128, 141, 147, 169, 208, 204, 206, 212, 216—217, 227, 258, 280, 381, 424, 426, 451, 458, 460, 461.

„Lanbuch“, das, oder „Einleitung“ zum Erenfels Fürstebuche 11, 83—84, 56 bis 57, 67, 75, 128, 221—224, 454 bis 455.

Landesaufgebot, s. Kriegswesen.

Landesburgen, s. Burgen.

Landesere (Landsee, Langsör, im heutigen Wefungarn, Gen. von 28, 103, 105, 114, 144, 170, 204.

Landesfreiheiten, Bestätigung der 319, s. auch Freiheitsbriefe, kaiserliche, oder Privilegien und Landeste.

Landesfürst, Landesherr (princeps, dominus terrae) 3, 10, 21, 22, 31, 40, 60, 82, 84, 87, 89, 90, 193, s. auch landesfürstliche Rechte.

Landesfürstliche Ämter (officia) 129, 342, 356, 363—365, 435, s. auch Amt.

— Beamten im allgemeinen 85, 86, 105, 123—126, 141, 144, 174.

— Beamtenstaat-Besolung 374—375.

I. Ämter des Hofes (bezw. Landesämter) 197, 344, 494.

A. Kämmerer (camerarius).

(1150—1192) 60, 86, 97, 104, 105:

a) ohne Ortsprädicat: Gerung, Hartung, Reginhard, „Siuce“, Reginhard, Drwin, Otto, Ulrich, Wulfing 86;

b) mit Ortsprädicat: Ortolf von Honobitz. (1192—1246) 119, 125, 197:

a) ohne Ortsprädicat: Mangold, Berchtold;

b) mit Ortsprädicat: Heinrich von Triebswinkel, Rudolf von Simmering (?), Ulrich von Schiltgraben.

(1246—1288) 345: Hanoueldarius zum Jahre 1267 (Heinrich von Hauenfeld als Burggraf von Wiener-Neustadt 1270, S. 452 angeführt), Otto von Stechtenstein (1288).

B. Marschall (marescalcus).

(1150—1192) 60, 62, 63, 103, 472 (ohne Ortsprädicat): Friedrich, Herwig „der Böhme“ (Boemus), Vimar, Markward, Rüdiger, Ulrich.

(1192—1246) 119, 124, 145, 154, 180, 197, 412, Berchtold von Erenn, Konrad (ohne Ortsprädicat), Rüdiger von Platenwart, Ulrich von Hartberg.

(1246—1288) 344, 345: Berchtold von Erenn, Friedrich v. Pettau, Hartnid (II.) von Wilsdon, Otto (II.) und Ulrich (I.) von Nechtenstein (Sohn und Vater), s. auch Marschall des Heeres und Marschallamt, Stager.

Berfassungs- und Verwaltungs-Geschichte. I.

C. Rumpschent (pincerna).

(1150—1192) 60, 86: Dietmar, Karl (ohne Ortsprädicat), Leupold v. Witterndorf. (1192—1246) 101, 124, 144, 145, 182, 196, 412: Albero von Grimmenstein (und Weinberg).

(1294—1805): Rabenstein, Ulrich von 416, Heinrich I. von Spabsbach (Hausbach), Sifrid (ohne Prädicat).

(1246—1288) 346: Heinrich (I.) von Spabsbach, Gundaker, Ulrich, Heinrich II. aus demselben Geschlechte.

D. Truchseß (dapifer).

(1150—1192) 60, 86, 105: Dietmar von Wittenau, Herrand (I.) von Wilsdon.

(1192—1246) 114, 124, 145, 180—181, 196, 200: Ulrich von Hartberg, Rüdiger von Platenwart, Konrad, 124. Ulrich (I.) von Nechtenstein.

(1246—1288) 345—346: Erzhenger von Landesere, Herrand (II.) von Wilsdon, Ulrich (II.) von Wilsdon, Berchtold von Emmerberg.

Landesfürstliche Hofämter niederen Ranges (1150—1192):

Arzt (physicus) 87.

Kämmerling (cubicularius) 86.

Keller- und Küchenmeister 87, 103, 119, 444, 458; 508, Nr. 14.

Silberkämmerer (arentarius) 87.

(Hofnarr, ioculator 87.)

II. Ämter des Landes im engeren Sinne s. w. u. Landeshauptmann u. s. w.

— Ausgaben und Einnahmen, Einkünfte 221, 356—358, 370—371, 494—495.

— Gefälle, Regalien 356, 494—495, s. auch Gerichtsgeld, Rant und Zoll, Münze.

— Gerichtsbarkeit 82, 92, 220, 388—409, s. Landesgericht (Landestaibing), Landgericht.

— Gut, Entfremdung desselben 351—355.

— Kanzlei: (Capellanus, Scriba, Notarius, Protonotarius).

(1150—1192) 86, 120—121.

(1192—1246) 121—122, 145, 154, 195—196.

(1246—1288) 338—342, 494.

— Rechte oder Gerechtigkeiten 81—82, 82 bis 89, 90—94 (1123—1192); 126—129, 132—138, 139—140, 144—146, 149 bis 150, 165, 207—221 (1192—1246); 356—417 (Finanz- und Gerichtswesen), 494—496 (1246—1288).

Landeshauptmann (Statthalter) (capitaneus terrae, Styriae) i. N. 384, 406, 494.

— Befugnisse 380—381.

(1246—1288) nach der Zeitfolge:

Stephan (Subic), „Herzog von Agram“ (Banus von Slavonten) (1254—1259) 264, 325—326.

- Plechtenstein, Heinrich von (1260) 826 bis 827.  
 Rosenberger, Woto von (1260—1262) 251, 271, 827, 404.  
 Bischof Bruno von Dinkau (1262—1269) 267, 271, 276, 827—828, 848, 847, 848, 851, 852, 858, 404, 462.  
 Haslau, Otto von (1270) 828.  
 Klingenberg, Burdhard von (1270—1271) 828, 884.  
 Dabic, Milota von (1275—1276) 256, 289, 290, 297, 829.  
 Landeshauptmann, s. auch Landtschreiber  
 Konrad von Lutz.  
 — von Kärnten, Krain und der Mark (capitaneus Carinthiae, Carniolae et Marchiae):  
 (1271—1278) Darnholz, Ulrich von 268, 384.  
 (1274) Taufers, Ulrich von 268 (bloß Landeshauptmann von Kärnten).  
 — von Krain und der Mark:  
 (E. 1278) Haszbach (Hansbach), Ulrich von 268.  
 Landesrichter o. oberster Landrichter (iudex generalis per Styriam) i. Allg. 842, 406, 494.  
 (1280—1246) Mured, Reinbert von 197.  
 Pfannberg, Ulrich von 197—198.  
 (1246—1288) Warburg, Gottfried von 842—848.  
 Stubenberg, Wulffing von 848, 406.  
 Fullenstein, Herbord von 848, 858, 867.  
 Plechtenstein, Ulrich (und Otto) von 200 bis 201, 848, 404.  
 Haslau, Otto von 848.  
 Pfannberg, Heinrich von 881, 844.  
 Pettau, Friedrich von 844.  
 Plechtenstein, Otto von 881, 844.  
 — s. auch Landtschreiber.  
 — ob der Enns, Polheim, Albert von 181.  
 Landtschreiber, Landtschreiber (scriba terrae). Wirkungskreis 840—842, 494, 495.  
 (1222—1248) Heinrich von Merin (Sohn Reinberts von Mured), Pfarrer von Grabwein, 122, 149, 151, 188, 196 (neben ihm 1227 als scriba Wulffing, Pfarrer von Nieggersburg), N. 600.  
 (1244—1254) Witigo (188 Notar des Bischofs von Sedau, 1289) 196, 199, 200, 204, 239, 246, 882—888, 841, 468.  
 (1260—1269) Ulrich, Domherr v. Freising, zugleich Protonotar für Österreich und Steiermark, Pfarrer von Piber und Wien 888, 889—840.  
 (1270—1275) Konrad von Lutz 884 bis 886, 840, 841 (zugleich 1271—1274 Landesverweiser) 848; seit 1275 Landtschreiber von N. Österr. 889.  
 (1275—1279) Konrad von Gimberg, Domherr von Passau, nachmals Bischof von Chiemeer. 885—887, 840, 842.  
 (s. 1279 . . .) Heinrich, Abt von Admont 800, 887—888 (vgl. 299—300, 472).  
 Johannes (1890) 465.  
 Landtschreiber ob der Enns (scriba supra Anasum) 128.  
 Landesgericht des Markgrafen-Herzogs und seiner Stellvertreter; Landbeständig (placitum, iudicium publicum, placitum Marchiae, placitum terrae generale), Landtschranne 82—88, 94f., 97, 111, 112, 127, 197—199, 816 bis 820, 402—408. Vgl. auch Hofstage (curia).  
 Gegenstände; civilrechtliche, strafrechtliche Fälle 407—408.  
 Ortlichkeit 151, 407.  
 Orte der Abhaltung:  
 Feldkirchen bei Graz 408, 404.  
 Gbß (?) 404, 406.  
 Graz 88, 97, 111, 112, 408, 404, 406, 407.  
 Grazlup 406, 404.  
 Hartberg 88, 95—96, 406.  
 Judenburg (?) 408, 404.  
 Kapfenberg (?) 406.  
 Knittelfeld 404.  
 Kraubat 198, 200, 406.  
 Leoben 820, 408, 404, 406, 407.  
 Marburg 88, 97, 408, 404, 406.  
 Pettau 408, 404.  
 Radkersburg 404, 406.  
 Sigenberg (N. Ö.) 201.  
 Voitsberg 406.  
 (Wien 404), s. auch die Ortsnamen, Städte und Märkte.  
 Prüfung von Rechtsurkunden 408.  
 Teilnehmer 406.  
 Urtheil 408.  
 Vorsitz 406—406.  
 Zeit der Abhaltung 406.  
 Landeshoheit 165.  
 Landeskirche, s. Kirche, Kloster.  
 Landesministerialen, s. Steiermark.  
 Landesvasallen 146, s. auch Adel u. Steiermark.  
 Landesvertretung, s. Steiermark.  
 Landfrieden (von 1276) 257, 888—888, 411.  
 — (Österr., von 1251) 888.  
 Landgericht für Bezirke der Steiermark  
 Leiding (placitum, placitatio, iudicium provinciae, popolare, seculare) 126, 180, 220, 317, 801, 496, 524.  
 Landgerichtsprängel 88, 865—866, 891 bis 400.  
 Pirlenstein 897.  
 Brud-Landsbron 894.  
 Eibiswald 866, 867, 897.  
 Ennsthal 88, 99, 210, 291, 292, 366, 367, 391, 892—898.



Graberg 866, 898.  
 Freibach (iuxta Rabam?) 866, 898.  
 Freienstein, f. Leoben.  
 Frohnleiten 896.  
 Fürstenfeld 866, 897, 899.  
 G8ß 895.  
 Graß (ultra Muram) 866, 896, 897.  
 Grazlup 866, 867, 894—895.  
 Hartberg (supra Rabam?) 866, 898.  
 Heiligenkreuz am Wajen 898.  
 Judenburg (bez. Offenberg) 866, 867, 894.  
 Kainachthal (St. Lambrecht) 897, vgl. Boitsberg.  
 Kapfenberg, f. Mürzthal.  
 Leoben 866, 867, 891, 898, 894, 895 (bezw. St. Peter ob Leoben, Freienstein).  
 Marburg 866, 899.  
 Mürzthal 126, 895—896 (bezw. Kapfenberg).  
 Oberburg 899, 400.  
 Offenberg, f. Judenburg.  
 Pettau 899, 400—402.  
 Radkersburg 866, 899.  
 Rann (Rain) 899.  
 Sannthal-Saunten 899—400.  
 Boitsberg 866, 867, 897.  
 Wachsenegg 898.  
 Walbstein 896.  
 Wilbon 866, 867, 897.  
 Wolfenstein, f. Ennsthal.  
 Landgericht, Abhaltung, dreimal im Jahre 217, N. 601.  
 — St. Lambrechts im Kainachthal 127, 897.  
 — St. Puals a. d. Drau 128—129.  
 Landclerus, f. Kirche, Pfarren.  
 Landherrschaft, f. Steiermark, Landesministerialen.  
 Landleute (provinciales, comprovinciales) f. Landassen, Steiermark, Landesministerialen.  
 Landrecht, Peter. 60, 158, 165, 172, 198, 488, 582.  
 Landrichter (iudex provincialis) 88, 126, 181, 220, 458, 495.  
 — Befugnisse 400—402, f. auch Laibing.  
 Landassen (incolae terrae) 81, 88, 164, 191, 310, 457, 494, f. auch Adel freie, Steiermark: Landesministerialen, Ritter und Ritterschaft.  
 Landtag 112, 321, 498, f. auch Erbhalbigung und Landestadtag.  
 „Landvolk“ (Bauer) 414, f. Kriegswesen.  
 Lanzenträger, N.-D., Pf. 189, 208.  
 Laßing 212.  
 Lavant, Kärnten-Steier. Bisthum 188—189, 185, 206, 295, 492.  
 Lebensmittel (victualia) 221, f. Zins.  
 Lehen, Dienst, f. Dienst und Hufe.  
 — der Ritters an Bauern und Handwerker 428, 429, 496, 570.

Lehen, Landesfürstliche 819, 855—856.  
 — Pfannberger 855.  
 — Salzbürger in Steiermark und Kärnten 80, 207—208, 290—293.  
 — Käse-, Wein-, Zehent- 429, f. auch Hufe.  
 Lehenrecht der Landesministerialen 60, 172.  
 Lehensgüter der Landesministerialen 60, 819.  
 Lehensleute, Lehensmännern des Markgrafen Herzogs (fideles) 84, 88, 106, 384.  
 Lehensnahme 159.  
 Lehenrecht des Landesfürsten 146.  
 Lehenrückgabe 178.  
 Leibeigene (servi, ancillae, mancipia) 84, 87, 102, 220, 418, 421, 427, 496, f. auch Eigenleute, Hörige.  
 Leibtug 79, 140, 292, 477—479, 482, 485, Gen. 98, 482, 485.  
 Leoben 25, 26, 46, 88, 88, 90, 91, 98, 181, 188, 200, 208, 246, 270, 808, 820, 488, 446, 448—450, 452, 470, 481, 482, 483—484, 487—488, 489, — Gen. 86, 87, 98, 198, 408, 404, 482, 488—484.  
 — Grafschaft 208, 209, 808, 894, 895, 408, 499, 500, f. auch Amt, Landesgericht, Landgericht, Markt.  
 Liebenau, Grafen von (Zweig der Heilfeller) 20, 61, 99.  
 Liechtenstein, Burg 479, Gen. Landesministerialen oder Landherren von 93, 94, 99, 100, 102, 105, 148, 182, 196, 197, 200, 208, 412, 414, 415, 416, 487, f. auch landesfürstliche Hofämter: Kämmerer, Marschall, Truchseß.  
 Ließing (Leosonech), Thal bei Leoben 811, f. Amt.  
 Liezen 208, 210, 478, 481, 484, 485, Gen. 482, 484.  
 Lind, Sint, N. 599.  
 Linz, D.-Österr., Österr.-Steier. Landesministerialen-Versammlung 148.  
 St. Lorenzen im Mürzthal, Pf. (Murzo) 469.  
 Lungau, im salzb.-steier. Grenzgebiete 11, 134, 208.  
 — Pfarren des salzb. Domstiftes im 212.  
 Luttenberg (Lutenberch und Lutenwerde) 208, 270, 464, 486, 488, 508.

**MR.**

Machland, bas, in D.-Österr. 226, Herrn von 15, 21.  
 Mahrenberg (Mährenberg), Nonnenkloster 258, 802, Herrn von, Seifrid, 258, 270.  
 Maierhof, f. Meier, Meierhof.  
 Majestätsbrief von 1288 (mechter) 262.  
 Maiores, minores Ministeriales, f. Steiermark, Landesministerialen.

Mandling-Pafs 86, 291, 292.  
 Mannschaft des Landesfürsten (militia) 412.  
 Mansus, f. Hufe.  
 Maroa, Markt, f. Steiermark.  
 Markburg (Markburg) 18, 28, 38, 38, 38, 90, 91, 97, 99, 118, 129, 148, 148, 150, 152, 208, 268, 266, 269, 408, 440, 442, 444—445, 457—458, 482, 484, 486, 488, 488, 489.  
 — Gen., Edle, Herren von 88, 84, 102, 108, 104, 105, 114, 199, 201, 208, 482, 484.  
 Markbienst 127, 220.  
 Markfutter 857, 861, 862, 874, 485, 488, 448.  
 Markfutterpflichtige XIV Pfarrbezirke 861 bis 862, 497: Adriach, St. Florian, Gratwein, Graz, Leibnitz, St. Lorenzen am Hengsberg, Mooskirchen, Piber, St. Ruprecht a. d. R., Stainz, Stiefling (St. Lorenzen a. d. St.), Straßgang, Sogau, Wetz.  
 Marzin (am Straden?), Pf. 189, 208.  
 Maria-Zell 881 (Salzquelle), 54b.  
 Markt (marca), f. Münze.  
 — (marchia), f. Steiermark.  
 Markt (forum), -Freiheit, -Recht (ius fori) 129, 182, 205, 280, 448, 450, 451, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 478, 474, 478, 479, 480, 482, 487, 488.  
 — Jahr- (forum annuale, nundinae) 468, 469, f. auch oben „Markt“.  
 — Wochen- (forum septimanale, nundinae) 450, f. auch oben „Markt“.  
 — Markt (theloneum nundinarum) 477.  
 — Zins (census fori) 857.  
 Markschall des landesfürstlichen Heerzuges 414—415.  
 Markschallamt, Grazer 861, 862, f. auch oben landesfürstliche Hofämter.  
 — Salzburger in Steiermark 292, 844.  
 Maße für Cerealien, Honig, Wein 858 bis 861, 426, 427.  
 — Carrada (Faß) 860 (für Wein), 478 (für Salz).  
 — Eimer,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  860, f. urna.  
 — Gorc, Gortz (Zins-Gortz) 860, 426, 427 (March-gorc 860).  
 — Maß (mensura), „Markt“ 859.  
 — Metzen (metreta) 858, 859, 426.  
 — Modius, f. Scheffel.  
 — Mutte, Mutz (mutta), Österr. u. steier. 858, 859.  
 — Schaff (seaffium) 858, 859.  
 — Scheffel (modius) 858, 859, 426.  
 — Urna 860, 426.  
 — Vierling, Viertel (quartale, quartaltium) 858, 859.  
 — Ydria 860.

Maße, östliche 858—860, 426, Friesach, Graz, Hartberg, Österreich, Rotenmann, Voitsberg, Wetz.  
 Maut und Zoll (muta, theloneum), bezw. Freiheit 47, 48, 86, 98, 120, 129, 132, 134, 154, 170, 178, 174, 181, 182, 199, 208, 218, 219, 221, 280, 820, 828, 842, 866, 879—880, 885, 450, 451, 452, 458, 456, 462.  
 — -Orte oder -Stätten:  
 Brud a. d. Mur 866, 878.  
 Deutsch-Feistritz 866, 878.  
 Fürstenfeld 866, 878, 459.  
 Graz 866.  
 Graßlupp 866, 867, 879, 461.  
 Hohenmanten 866, 867, 877, 878, 468.  
 Judenburg 866, 867, 879, 478.  
 Kapling bei Feitring 879.  
 Knittelfeld 866, 879, 460.  
 Leoben 866, 867, 879, 449.  
 Markburg 866, 877, 878, 458.  
 Pettau 866, 878, 476.  
 Rotenmann 866, 867, 879, 472.  
 Voitsberg 866, 867, 878, 468.  
 Weissenbach bei Admont 880.  
 Wilfersdorf 866, 878, 468.  
 — Privat- 880.  
 — in Nieder-Österreich:  
 Neudorf 452.  
 Soltau 452.  
 Wr. Neustadt 452.  
 „Reibenberg“, ehem. Burgen bei Pettau 870, 584, f. auch Burghut.  
 Meieret, grundherrschafliche, landesfürstliche 87.  
 Meierhof (curtis villicalis) 418.  
 Meiß, Kloster in N.-Österr. 180, 185.  
 Meran, f. Anbech-Meran.  
 St. Michel a. d. Stiefling, Pf. 470.  
 Michelbeuern, Kloster in Bayern 15.  
 Mistkatt, Kloster in Kärnten 67.  
 Ministerialen des Reiches 82—88.  
 — der Steiermark, f. Steiermark, Landesministerialen.  
 — der Salzburger Kirche 140.  
 — anderer Herren 88.  
 Minoritenkloster in Judenburg 802, 451.  
 Möbbling in N.-Österr. 167.  
 Montpreis, Herren von 148, 158.  
 Mühlviertel in O.-Österr. 77, 226.  
 Mundschent, f. landesfürstliche Hofämter.  
 „Muntman“ 885.  
 Münze (moneta), landesfürstliche 85, 116, 132, 134, 178, 174, 820, 828, 875 bis 877, f. auch Markt, Pfennig, Pfund, Stierling.  
 — — in Enns 85, 875.  
 — — in Fischau 85, 96.  
 — — in Graz 182, 876.  
 — — in Pettau 182, 876, 476.

Münze, Verpachtung 877.  
 — Wechsel 877, 453.  
 — Wechsler (commutatores monetae) 85.  
 — Wiener Münze 116, 375.  
 — Wiener-Kunsthändler 575.  
 Münzwerte: a) Mark:  
 Gewichtsmark Silber (marca argenti).  
 Rechnungs- oder Zahlmark (marca denariorum) 358, 367—369.  
 b) Pfennig (denarius) und Stiering (ferro) 358, 368, f. auch Pfennig und Pfund.  
 Murau 25, 267, 479, 482, 485.  
 Mured, Herren von 23, 36, 37, 34, 96, 122, 144, 145, 170, 208, 424, 426.  
 Mürzthal, Gau, Grafschaft 11, 25, 468 bis 470, 500.  
 — Landgericht 130, 144, f. auch Rappenberg.  
 Mürzschlag 364, 367, 469—470, 482, 486.

## N.

Nachlaß geistlicher Personen 280.  
 Nachherberge (nahtsælde, pernootatio et coena) 130, 217, 257—258, 427, 541.  
 Naturaldienst, f. Zins.  
 Naun, Raons, Raym (Cordenons), Grafen von 12, 67, f. Friaul.  
 Neuburg am Inn 125.  
 Neugründe (Nobungen, novalia) 217.  
 Neumarkt 38, 160, 228, 292, 460—461, 462, 482, 485, 486, f. auch Grazlupp.  
 Neunkirchen in N.-Österr. 115, 136, 187.  
 Neustadt, f. Wiener-Neustadt.  
 Niederlagsrecht der Städte 450, 451, 456, 459, 462, 472.  
 Noricum = Bayern 281.  
 Nuzgewächse.  
 Nuzvieh, f. Zins.

## O.

Oberburg, Kl. 81, 259, 280, 308—304, 427.  
 Opat, Herr von Cordenons 87, N. 1.  
 Ödenburger Comitatz in Beszungarn 22, 227.  
 Österreich. Nieder-, Ostmark 41, 44, 45, 59, 60, 61, 76, 81, 113, 114, 155, 167, 168, 172, 190, 194, 226, 280, 281, 287, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 253, 254, 255, 256, 258, 260, 261, 262, 263, 375, 388, 387, 409.  
 Österreichische Landesfürsten, Babenberger: allg. 8, 10, 16, 39, 51, 77, 132, 209, 222, 233, 403, 404, 490.  
 Markgrafen: Ernst 52.  
 Leopold oder Stupolt I. 77.  
 Leopold II. 57, 77.  
 Leopold III. 74.  
 Leopold IV. 69, 73, 74.

Herzoge: Heinrich (II.) 16, 22, 46, 51, 69, 71, 73, 74, 120.  
 Leopold V. 34, 54, 57, 58, 66, 68, f. Alt.  
 Sohn Friedrich I. 53, 109, nat. Sohn Otto 119. Leopold V. als Herzog von Österreich u. Steiermark; Leopold VI., Friedrich II., f. Steiermark, Landesfürsten.  
 Seitenverwandte des letzten Babenbergers: Agnes, Tochter Gertrudens von Mößling, Gattin Herzogs Ulrich III. von Kärnten, dann Ulrich III. von Feunburg 244, 258, 272—275.  
 Friedrich, Sohn Margarethens (f. w. u.) 244.  
 Friedrich von Baden, Sohn Gertrudens von Mößling (f. w. u.) 249, 250, 251 bis 252.  
 Gertrude (von Mößling) Herzogin (domina de Imping) 187, 188, 189, 191, 192, 237, 238, 239, 240, 244, 246, 249, 250, 252, 258, 270, 272, 273, 274, 275, 451.  
 Margaretha (Königswitwe, Herzogin von Österreich) 273, 288, 289, 240, 244, 245, 250, 251, f. auch Böhmen und Habsburg.  
 Österreichisches Landrecht 409—410.  
 Österreich ob der Enns (terra, provincia supra Anasum) 21, 41, 45, 53, 73, 81, 95, 114, 123, 159, 195, 204, 205, 213, 225—226, 228—234, 304, 337, 491.  
 Officia (Ämter) des feier. Unterlandes ohne nähere Bestimmung 440—441. Sgl. auch oben Amt.  
 Ort, Burg im Traungau. Gen. von 22, 23, 40, 41, 86, 97, 102, 182, 412.  
 Ortenburg, Grafen von 170, 175, 206.  
 Orts- (bezw. Stadt- und Markt-) Gerichte 306.  
 Otzfeld 366, 465.  
 Otzberg 366, 471, f. auch Landgerichte.  
 Otztritz a. d. Niz (Burgfried) 396.  
 Otzbad 366 (f. auch Landgerichte) 464.  
 Otzberg 460.  
 Otzfeld 459.  
 Otz 366, 457.  
 Otzberg 366 (f. auch Landgerichte) 468.  
 Otzenburg 366, 458.  
 Otzfeld 366, 460.  
 Otz 366, 449.  
 Otzberg 366, 458.  
 Otzegg (Burgfried) 396.  
 Ottau 366.  
 Otzmannberg (Grundherrschaft) 396.  
 Otzlersburg 366, 463.  
 Otzmann 366.  
 Otzfeld 363, 366, 367, 400, 466.  
 Otzbad 366, 463.  
 Otzberg 458, 459.  
 Otzdon 366.

Offtach, Kloster in Kärnten 60, 67.  
 Otto, Graf von Corbenons 12, 67, N. 1,  
 f. Friaul und Raun.  
 — lat. Sendbote, f. Sendbote.  
 Ottonen, f. Deutsche Kaiser und Könige.

## P.

Pagus (comitatus), f. Gau.  
 Paltenthal 5, 11, 15, 472, 879, f. auch  
 Ennsthal.  
 Päpste: Alexander VI. 250.  
 Gregor IX. 155, 160, 169.  
 Gregor X. 277.  
 Honorius III. 188, 188.  
 Innocenz III. 186.  
 Innocenz IV. 188, 191, 215, 287, 288,  
 244, 245, 265, 276.  
 Urban IV. 462.  
 Passail 202, 422 (Eblinge).  
 Passau, Bisthum und Bischöfe 22, 78, 78,  
 81, 118, 146, 168, 167, 168, 179, 185,  
 190, 208, 207, 212, 224, 229—290,  
 291, 268, 277, 288, 492.  
 Patronat, Patronatsrecht 59, 89, 108, 135,  
 189—140, 206, 209, 214, 278, 408,  
 427, 481, 482, 492.  
 St. Paul, Kloster in Kärnten 16, 49, 60,  
 67, 94, 99, 111, 118, 128, 190, 208,  
 217, 399, 424.  
 Peggau (Pekach) Herrn, Grafen von, f.  
 Pfannberg.  
 Peilstein-Lengelingen, Herren und Grafen  
 von 6, 20, 30, 61, 74, N.-D., f. auch  
 Burghausen-Schala, Stebenau u. N.  
 St. Peter, Kl. in Salzburg 15.  
 — ob Zudenburg 196.  
 — ob Leoben, f. Freitenstein (Landgerichte).  
 Pettau, Ort (Ober- und Unter-Pettau) 79,  
 182, 208, 285—286, 292, 303, 326,  
 414, 416, 468, 474—477, 481, 485,  
 488, 489, f. auch Landesstaibinge, Land-  
 gericht, Ortsgericht.  
 Gen., Herren von 102, 104, 170, 188,  
 203, 476—477, 481, 485, 489, 534,  
 f. auch Landesrichter, Marschall.  
 — Markt 25, 475.  
 Pfändungen, außergerichtliche 385.  
 Pfannberg (ältere Präbicate: Zelttschach,  
 Petach-Peggau), Herren und Grafen von  
 23, 34, 35, 37, 42, 99, 114, 143, 146,  
 151, 152, 169, 170, 175, 183, 198,  
 203, 243, 311, 324, 344, 355—356,  
 414, 416.  
 Pfarren, Pfarrer 86, 121, 137—138, 189,  
 104, 181, 200, 507, 482, f. auch Kirche,  
 landesfürstl. Kanzlei.  
 Marschfütterpflichtige Pfarr-Bezirke, f.  
 Marschfütter.  
 Behent, f. Behent.

Pfennig (denarius) 358, f. auch Gerichts-  
 geld.  
 — Babenberger 376.  
 — Wiener 368, 377, f. auch Zins.  
 Pferdebestellung als Dienst 180, 182.  
 Pfundsberg 284, 291, 292.  
 Pfund (talentum) als Pfennigmenge 358  
 (Wiener).  
 Piber, Piberthal, Pf. 199, 216 258, f. auch  
 Soltsberg.  
 Piefing, Kl. in N.-Österr. 74, 75, 76, 77,  
 222, 224, 268.  
 Platen, Platen, Herren und Grafen von,  
 und Gardek 17, 18, 61, 188, 303, 249.  
 Pflanzenwart, Herren von 101, 104, 114,  
 124, f. auch Marschall.  
 Placitum, f. Gericht, Laibing.  
 Polheim D.-D., Gen. 105, 170, 175, 181.  
 Pordenone, f. Friaul und N. 599.  
 Praeco, f. Gerichtsbote, Hälcher.  
 Prälaten, f. Kirche, Kloster.  
 Přebihl (Přebichl) 450, 471.  
 Přebiger-Orden, Dominicaner, in Leoben  
 303, 449.  
 — in Bettau 303, 476.  
 Preis, Preis, f. Krain, Creina.  
 Proffet (Progat) in N.-Österr. (Püttner Geb.)  
 23, 41, f. Emerberg, Stubenberg.  
 Provinciales, comprovinciales, f. Steier-  
 markt.  
 Provinzialsynoden, salzb. 279, 288.  
 Pug bei Murau (Geschlecht von), f. Krain,  
 Creina.  
 Pürgg, f. Greifshorn-Steinach.  
 Pütten, Gebiet von 13, 22, 27, 41, 42,  
 44, 45, 74—77, 95, 114, 120, 136,  
 189, 177, 181, 198, 204, 205, 227,  
 228, 229, 234, 265, 491.  
 — Grafen von (Neuburg-Formbach) 13,  
 22, 32, 74, 75, 76, 95.  
 — Ministerialen von 23.  
 — Pfarre von 181.  
 Püttenau in N.-D., Gen. v. 86, 102, 105,  
 114, f. landesfürstl. Hofämter, Truchseß.  
 Pyhrn-Pass 282, 265, 370, 379, f. auch  
 Burghut und Steiermark, Ötzenzen.

## R.

Raab, Fluß, „Markt“ a. d. 27.  
 — Amt, jenseits der, f. Amt.  
 — Landgericht an und ober der, f. Land-  
 gericht.  
 — Viertel 48.  
 Rabenstein (Rammenstein) f. landesfürst-  
 liche Hofämter, Mundshenk.  
 Rabel, Berg, f. Eibiswald.  
 Rablersburg 13, 84, 90, 91, 101, 139,  
 269, 363, 366, 369, 398, 440, 445,

448, 463—464, 481, 486, 488, N. 601, f. auch Amt, Landgericht.  
 Rain-Mann 280, 399, f. auch Landgericht.  
 Rathsgeschworene, -Gerren 449, 487, f. auch Ortsgericht, Stadtrecht.  
 Rationarium, f. Rentenbuch.  
 Rebegan, bayrische Grafen von 226.  
 Reichsreit der Ministerialen 60, f. Handfeste, Georgenberger.  
 Regalien, landesfürstl. Nutzungsrechte oder Gefälle 85, 92, 182—183, 342, 356, 494—495, f. Bergbau, Gerichtsgeld, Maut, Zoll, Münze, Steuer.  
 Regensburg, bayrisches Bisthum 78, 168, 167, 179, 190, 258, 288.  
 Register oder Vormerke der Einkünfte von landesfürstlichen Ämtern 849.  
 — Dombvogt von 57.  
 Regensburg a. d. Save 14, 79, 270.  
 Reichersberg, Kl. in D.-Österr. am Inn 15, 22, 50, 73, 74, 75, 110.  
 Reichshauptleute: Eckert, Bischof von Bamberg 176.  
 Mainhard, Graf von Görz 238, 240, 322—324.  
 Otto, Graf von Eberstein 238, 322.  
 — Befugnisse 322—323.  
 Reichslehen 11, 16, 17, 71, 110, 117, 174, f. auch Belehnung.  
 Reichsagung (von 1231) 157, 165, 317.  
 — (von 1274) 254.  
 Reichsverweisung der Steiermark (1236 bis 1238) 168—173, 406.  
 — — (1276—1282) 258—260, 306, f. auch Reichshauptleute.  
 — Kärntens (1276—1286) 260, 261.  
 Reiteraufgebote, adelige 411, 416, f. auch Kriegswesen.  
 Rentenbuch (Rationarium) Österreichs:  
 Aus den Zeiten König Ottokars 348—340.  
 Aus den Zeiten der Habsburger 374—375.  
 — der Steiermark 318, 322, 347—375, 376, 377, 382, 394, 395, 396, 398, 400, 425, 433, 434—447, 459, 463, 464, 472, 491, f. auch Heliwich.  
 Rentmeister, landesfürstlicher (dispensator, economus) 85, 97.  
 Reun (Rein, Runa) Kl. 16, 17, 20, 43, 44, 45, 47, 60, 66, 67, 69, 80, 93, 104, 132, 133, 138, 140, 145, 147, 205, 206, 215, 216, 255, 278, 280, 300, 310, 370, 455, 456, 467.  
 Reuner Hof in Graß 455.  
 Rheinfelder Urk. (von 1283) 261.  
 Richter, landesfürstl. (iudex) 83, 84, 93, 199, 386, f. auch Land- und Ortsgerichte.  
 — Recht (ius iudicis, officialis) 358, f. auch Zins.  
 Riebmart, D.-Österr. 77, 226.  
 Riegersburg, Burg 84, 370, f. auch Grenz-

wehrensystem, Gen. v. 43, Pf. 122, 189, 202, 208; Bultsing, Pfarrer, Schreiber (scribo) des Herzogs (1227) 122, 154.  
 Ritter (milites, viri militares) 65, 75, 131, 146, 194, 199, 201, 175, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 431, 453, 533, f. auch Stände.  
 — hürige (milites proprii) 31, 65, 91, 131, 431, 432, f. auch Huben-Ritter, Knechte (clientes).  
 Robott, f. Frohne, Tagesdienst.  
 Rogeis, landesfürstl. Amt bei Marburg 91.  
 Rohitsch 80, 82, 102, 144, 213, 270.  
 Rot am Inn, Graf von 15, 75.  
 Rotenmann (Wottenmann) 15, 264, N. 2, 467, 370, 379, 380, 450, 472, 481, 482, 484, 485, f. auch Burgen, Maut.  
 Rotenjala, Fluß und Wald im bayrischen Grenzgebiete 77, 226.  
 Rötthelstein 25, 26, 27, 395, 403, 491.  
 „Rotten“ Herzfolgecontingente der „Landherrn“ 414, 416, f. Kriegswesen.  
 Runa, Graf von 10, 226, f. auch Reun.  
 Rusticus, „Landmann“, f. Bauer.

**S.**

Sachsenfeld a. d. Romitz 13, 80, 90, 91, 102, 275, 466, 482, 486, 488, f. auch Orte, Gerichte.  
 — Alt- bei Hohened 466.  
 Salbenhofen 25, 30, Gen. v.  
 Saline, Salzgewinnung 70, 80, 85, 87, 93, 132—133, 216, 217, 342, 365, 381, 424, 429, 450, 473, f. auch Aufsee und Hall bei Admont.  
 Salzniederlage 462, f. Brud a. d. M.  
 Salzieder, Subleute (patellarii) 87, 424, 425, 428, 429.  
 Salzburg, Domcapitel 203, 204.  
 — Erzbisthum 13, 14, 16, 22, 25, 26, 27, 36, 40, 42, 43, 48, 75, 76, 78, 79, 80, 82, 83, 89, 130, 140, 167, 204, 206, 207, 224, 227, 229, 230, 274, 283—293, 387, 389, 392, 399, 414, 472, 477, 479, 492, 495, f. auch Kirche u. o. DD. D.-Landesberg, Leibnitz, Bettau, Rann, Reichenburg, Schmanberg, Hgl. Gurt, Sedau.  
 — Erzbischöfe:  
 Adalbert III. 78.  
 Balbun 430.  
 Eberhard I. 70, 79, 80.  
 Eberhard II. 133—169, 154, 156, 161, 179, 185, 202, 203, 204, 207, 209, 210, 211, 212, 215, (216), 432.  
 Friedrich II. (von Balchen) 254—255, 267, 277, 278, 279, 282, 286—293, 476.  
 Gebhard 46, 430, f. 431.

- Konrad I. 26, 41, 48, 47, 475.  
 Konrad III. 478.  
 Philipp (von Sponheim) 289, 242, 243, 265, 266, 288—285.  
 Wladiislaw 285—286.  
 Salzburg, Gastein (Landrichter) im Ennsthale 80, 210, 392.  
 — Gerichtshoheit 389.  
 — Markschallamt von Steiermark 292.  
 — Truchseisamt von Kärnten 292.  
 — Zehenthöfe (curia decimialis) 80, 482, 455, 456, f. auch Graz, Hartberg.  
 San (Soune)-Thal, Gebiet, Mark (Saunia) 18, 28, 24, 45, 80, 82, 90, 148, 226, 228, 267, 268, 480.  
 — Grafen, Markgrafen 6, 18, 16, 17, 18, 24, 40, 79 und N. 600.  
 — Erzpriester von Saunien 24.  
 Saned (Soune), Freie von 17, 18, 24, 36, 72, 148, 152, 311, 427, 480 (f. Eistl).  
 — Gen. 98, 99.  
 Sausal das, Gegend bei Leibnitz 477, 478.  
 Schala, Grafen von, f. Burghausen u. N. Schallthal, N.  
 Schannberg, Hochfreie von, in D.-Österr., 181.  
 Schädigungen fremden Gutes 384.  
 Schärfsenberg (Scherfsenberg) Herren von 101, 148, 170, 267.  
 Scheyern, bairisches Herzogshaus, Arnulf 3. Berchtold 4, f. Kärnten, Herzoge.  
 Scheffling (Scheufing) 228.  
 Schenkungsrecht der Landesministerialen, Kirchen und Klöster 60, 178, 181.  
 Scheuer (grangium) 418, 419.  
 Schiedsgericht, geistliches 180.  
 — weltliches 408, vgl. Hofstage und Landes-taibinge.  
 Schildträger (scutifer) des Landesfürsten 87.  
 Schladming 447, 478, 481, 486.  
 Schöffen, Schöffendämter (schephones, officia schophonum) 663, 487, 489 bis 440, vgl. officia.  
 Schrammenorte, f. Landesgericht, Landes-taibing.  
 — — Österreichs u. d. E. 405.  
 Schuldenlagerrecht, bürgerliches 453, 456, 459, 465.  
 Schüge (sagittarius) 356, f. auch Lehen.  
 Schwaige, Schwaiger 425, 446, 448.  
 Schwanberg 468.  
 Sedau-Feistritz, Kl., Kathedralstift 21, 22, 43, 47, 60, 66, 67, 70, 75, 79, 98, 95, 100, 111, 147, 152, 169, 186, 198, 202, 203, 215, 127, 258, 281, 300 bis 302, 361, 415, 460, 461, 489.  
 — Bisthum 138—136, 150, 258, 277, 278, 281, 288, 286, 295—297, 390, 465, 492.  
 — Bisthöfe:  
 Heinrich 161, 167, 181, 182, 188, 185, 202, 206, 204, 205, 206, 214.  
 Karl 188, 150.  
 Leopold 415.  
 Ulrich 195—196, 214, 215, 243, 205.  
 Bernhard (Bernhard) 254, 258, 277, 289, 295—297, 465.  
 Sedau-Berg bei Leibnitz 478.  
 Seitenstetten, Kl. in N.-Österr. 115.  
 Seiz, Karthause 13, 17, 38, 48, 54, 60, 66, 80, 81, 90, 91, 92, 101, 119, 127, 253, 303, 424.  
 Semering (südböhl. Abhang) „Berwalb“ = Föhrenwalb 19, 47, 74, 75, 76, 77, 79, 222, 226, 228, 280, 263, 264, 265, 379, 395.  
 Sendbote, des Herzogs 218.  
 — kaiserl. (nuncius imperatoris) 58, f. Otto.  
 — Landesgerichtlicher 408, f. Gerichtsbote.  
 Sittich, Kl. in Krain 81.  
 Stigenberg in N.-Österreich 201.  
 Slaven (Winden, Slovenen) als Landsassen 28—29, 417—418, 430, 434, 385 bis 437, 447.  
 Sonnenberg (Sunberg) in Österr., Pantwein (Lutwin) von 56, 57, 105.  
 Sonntwenden, als Aufgebotszeit 417, f. Kriegswesen.  
 Span-Robot 216, f. auch Dienst, Frohne, Tagesdienst.  
 Spital am Pöhrn, Kl. in D.-Österr. 111, 112, 181, 218, 304, 379.  
 — am Semering (im Berwalb), Kl. 47, 48, 54, 60, 66, 70, 129, 190—131, 137—188, 144, 214, 303, 461, 469.  
 Sponheim (Sabantthal, Ortenburg) Grafen von und Herzoge von Kärnten 10, 17, 23, 24, 27, 82, 58, 67, 101, 226, 408.  
 Bernhard, Graf 12, 23, 38, 84, 457.  
 Bernhard I., Herzog 190.  
 Bernhard III., Herzog 203, 286.  
 Heinrich I., Herzog (8).  
 Heinrich II., Herzog 28.  
 Ulrich II., Herzog 48.  
 Ulrich III., Herzog 289, 252, 272, 286, 287, f. auch Kärnten.  
 Stadel, Herren von 23, 114, 198, 199, 416, 534.  
 Stadelhof (curtis stabularia) 418, 480, 481, 483.  
 Stainz, Kl. 258, 280, 302, 467.  
 — Markt 467.  
 Standrecht (gewizzende) in Kärnten 388.  
 Starhemberg (Starckenberg), Burg 75.  
 — Herren von 23, 44, 102, 103, 104, 105, 181.  
 Städte (Märkte), landesfürstl. und grundherrschafftliche 92, 178, 385, 448—489, 495, 496, 497, f. auch die einzelnen Städte und Märkte nach ihrer Namen-reihe.

Städte, Amt, landesfürstl., f. Ämter.  
 — Aufgebot 411, 412, f. Kriegswesen.  
 — Aufnahme von Eigenleuten in 385, 387.  
 — Panumelle, f. dort.  
 — Bürger 487, 488 (Ritterfähigkeit der Bürger 489).  
 — Dienste, Lasten (servitia, onera) 487.  
 — Ehrungen (honoraciones) 488.  
 — Frohnbote 458.  
 — Gemeinden, Entstehung und Bildung 481—486.  
 — Genannte 482—486 und R. 601.  
 — Gerichte 408, 409, 486, 487, f. auch Ortsgericht.  
 — Gesammttragnis 488, vgl. 368—369.  
 — Geschworene, Schöffen, Rathsherren (iurati) 468, 487.  
 — Gewerbe 486.  
 — Grundzins, „Stadtrecht“ 488.  
 — Häuser und Hofstätten der Geistlichkeit 486, 489.  
 — Heerfahrt (expeditio) 488, f. auch Kriegswesen.  
 — Marktrecht, f. dort.  
 — Maut 486, 487, f. auch Maut.  
 — Niederlagsrecht 487.  
 — Recht: Brud a. R. 462, 472.  
 Eibiswald 468.  
 Deutsch-Landsberg 468.  
 Felzbach 464.  
 Friedberg 460, 464.  
 Fürstenfeld 468.  
 Graß 456, 459, 462, 469, 472.  
 Harberg 468.  
 Judenburg 458, 472, 479  
 Märzanschlag 470.  
 Pettau 477.  
 Notemann 472.  
 Schwanberg 468.  
 Voitsberg 459.  
 — Richter 449, 458, 456, 458, 459, 460, 463, 464, 465, 478, 487.  
 — Schulmeister 449, 458.  
 — Steuer ober -Zins 367, 382, 487, 488.  
 — Zuwanderung in die 488.  
 — Zwangsauslagen (exactiones) der 487.  
 Stände, f. Steiermark, Landesvertretung.  
 Stefan, St., i. d. Lobming o. Kraubat 11, 137, 126.  
 Steier, Stadt in D. -Osterr. 7, 21, 147, 205, 213, Gen. von 21, 102, 103, 104, 213, 476—477, f. auch Traungauer.  
 Steier, Mark u. Herzogthum. Allgemeine Entwicklung 489—491.  
 — als karantaniſche Mark (Ost- oder östliche Mark Rärntens) 3—13, 14, 21—23, 33, 40—52, 53, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78; 227, 230, 276.  
 — als Herzogthum; Bestandtheile desselben 226—234, 268—276.

Steier, Gebietstheile „Marken“ 25, 26, 27, 71, 131, 227. Die „Mark“ im engeren Sinne, nämlich vom Rätthelstein 26, 408, 485, 491, 497—500.  
 — Grafschaften (Gaue): Ennsthal, Pongau, Jugering, Leoben, Mürztal, Sannthal, f. dort.  
 — Grenzen 21—24, 221—225, 282, 247, 268—264, 267, 269—270, 490—491.  
 — Landesfürsten:  
 a) Traungauer (f. auch Traungauer): Leopold I. (Starke) 9, 10, 11, 23, 40, 41, 43, 47, 48, 72, 455, 596 (Gem. Sophia 11).  
 Datar (V, VII) 12, 13, 16, 22, 27, 28, 33, 39, 41, 43, 44, 46, 47, 48, 63—69, 70, 72, 74, 75, 76, 80, 81, 105, 457, 596 (Gem. Kunigunde 45, 48, 53, 54, 95, nat. Sohn Leopold 57).  
 Datar (VI, VIII) I. als „Herzog“ 34, 48—106, 109, 110, 113, 120, 144, 172, 208, 225, 457, 596 und R. 600.  
 b) Babenberger (f. auch -Herzog): Leopold (V) I. 109—118, 596, nat. Sohn Otto 119.  
 Leopold (VI) II. 118—155, 156, 165, 170, 177, 412, 458, 596; Gem. Theodora, byzant. Kaiserstochter (1217—1219) Regentin) 185, 156, 167, 597.  
 Friedrich (II) 132, 153, 154, 156—234, 458, 597; Gem. Agnes v. Andach-Meran 157, 169, 597.  
 c) Ottolar II., f. Böhmen.  
 d) Béla IV., Stephan (V.), f. Ungarn.  
 e) Albrecht I., f. Habsburg.  
 — Landesministerialen (ministeriales terrae, marchionis, ducis), Provinzialen und Comprovinzialen: 81, 83, 87, 40, 42, 48, 44, 59, 60, 61, 64, 65, 84, 86, 88, 90, 91, 106, 111, 112, 113, 115, 117, 137, 140, 146, 147, 148, 150, 153, 154, 164, 166, 167, 169, 171, 188, 186, 190, 198—194, 198—206, 284, 255, 256, 257, 261, 262, 280—282, 305, 306, 309, 310, 311, 313, 314, 315, 334, 412, 413, 493—494. Aus dem Kreise der Landesministerialen erscheinen im Register besonders angeführt die Adels-geschlechter von Eppenstein, Graß, Leibnitz, Riechtenstein, Rahrenberg, Markburg, Mured, Pettau, Saldenhofen, Stubenberg, Treun, Treunstein, Wilbon und andere nach dem Namen ihrer Burgen oder bezüglichen Orte. S. auch Landesvertretung, Stände, Traungauer, Zeugen.  
 — Landesassen oder Steiermärker im allgemeinen 40, 42, 43, 60, 64, 191, 493.  
 — Landesvertretung, Stände oder Rangstellung der Landesassen oder Steier-

märker im allgemeinen 112, 190, 198  
bis 194, 305—322, 498.  
Steierm. Straßenwesen 877—879.  
Steinbrudl 150.  
Steinach, f. Greifshorn-Bürgg.  
Steuer exactio, steura, vectigal) 85, 92,  
221, 258, 278, 358, 382—383, 411,  
427, 495, f. auch Städte.  
— Freiheit 182.  
Stiefing (Styben), f. St. Georgen a. d. St.  
Straßen, f. Steiermark.  
Straßenräuber 823.  
Strechau, D.-u. U., Burg 291, 393.  
Stretweg, Gen. v. 11, 100, 198.  
Stubenberg, Herren von, bezw. Kapfenberg  
28, 40, 41, 44, 46, 99, 100, 101, 102,  
103, 114, 126, 127, 180, 140, 144, 170,  
171, 248, f. auch Brozjet, Landesrichter.  
Stubenitz, Kloster 304.  
Suben a. Inn, Kl., D.-Österr., Kl. 15, 280.  
Supane 435—438, 440, 441, 442, 443,  
444, 495.  
Süße Thäler (dulces valles) bei Leibnitz  
478.

## T.

Tafeln 199, f. auch Herbergsrecht.  
Tagesdienst (opus diurnum) 428, f. auch  
Frohne, Robott.  
Taiding, Ding (placitum) 220; gebotenes,  
ungebotenes 94, 405, f. auch Gerichts-  
barkeit, Landesgericht, Landgericht.  
Tauer (mons Duri) 79, f. auch Notennann.  
Teuffenbach, Burg, Gen. v. 100, 106.  
Thalberg, Burg, 84, f. auch Grenzwehren-  
system.  
Tiffen-Treffen in Kärnten, Grafen v. 67.  
Tobel bei Graz 202, 214, 270, 274, 457.  
Traisen, N.-Österr., Herren von, bezw. v.  
Feistritz (D.-Steierm.), Waldeck (Püttner  
Gebiet) 21, 22, 37, 42, 43, 45, 47, 69,  
75, 76, 98.  
Traungauer, Grafen, Markgrafen von Steier  
6, 9, 21, 27, 52, 53, 95, 225, 321,  
403, 404, 455, 490, 595—596, f. auch  
Steiermark, Landesfürsten.  
Dtatar (III.) 5, 7, 49, 595.  
Dtatar, Ocazi 49, 595, f. Gattin Willibrig  
10 A., 595.  
Dtatar (IV., VI.) 7, 8, 9, 10, 49, 67,  
f. Gattin, Elisabeth, T. Markgrafen  
Leopolds II. von Österreich 8 A., 77,  
596, f. auch Steiermark, Landesfürsten.  
— Dienstmänner der, als Dynasten von  
Steier 21—22.  
Traunkirchen, Nonnenabtei in D.-Österr.  
22, 60, 770.  
Treffen, Grafen von, Alzhauseu 13, 18, 19,  
85.

Treffen, Wolftrat, Graf von 79, f. Gattin  
Gemma aus dem Geschlechte von Sonne-  
Creina, f. dort.  
Treuenspeiner die, Adelsgeschlecht 244, 292.  
"Trewner" die, Adelsgeschlecht 33, 180,  
208, 538—534, f. auch landesfürstliche  
Hofämter, Markthal.  
Trient, Bisthum 15, 190, 258.  
Trifail (Treveul), Amt (officium Michae-  
lis) zu 441.  
Trigen ober Truhfen in Kärnten, Gen. von  
38, 98, 99, 101, 170, 412.  
Trosajach, Trosejach 450, 458, 470, 481,  
482, 484.  
— Gen. 35, 484.  
Truchseß, f. landesfürstl. Hofämter.  
Truchhandwert in Stadt Enns 205.  
Tüffer 13, 80, 90, 91, 102, 153, 274,  
275, 368, 366, 400, 437, 439 bis  
440, 443, 444, 481, 486, 488, f. auch  
Amt, Schöffnamt.

## U.

Übelbach 468, 492, 486.  
— Pfandschaftsbefitzer 468.  
Übersbach (Ubilspach) bei Fürstenseid,  
Pf. 464.  
Undrima, f. Jagering.  
Ungarn 22, 25, 69, 74, 79, 84, 160, 163,  
166, 413, 415, 416.  
— Könige (Arpäden):  
Andreas II. 163.  
Béla IV. 163, 245, 246, 247, 248—250,  
263, 270, 308, 305, 306, 313, 325,  
326, 598.  
Stephan (V.), "Herzog von Steier" 248,  
249, 250, 303, 304, 319, 326, 405,  
476, 598.  
Unter-Drauburg (Traberch), Gen. von 199.  
Unterthan, f. Grundholde.  
Untertansverband, f. Grundholddchaft.  
Urbar 465, 444.  
Urkundenzengen, f. Zeugen und den Anhang.

## V.

Vasallen, f. Lehensleute, Lehensmannen.  
Verbrechen, schwere 91, 92, 218, 220, 221,  
384, 385, 389, 390, 391, 400, 401,  
f. auch Blutbann, grundherrliches Ge-  
richt, Landgericht, Landrichter.  
Verfassungsurkunden der Steiermark, f. Frei-  
heitsbriefe, Landeste.  
Verjährung 384.  
Verkaufs- und Schenkungsrecht der feieri-  
schen Ministerialen 60, 178.  
Verona, kaiserl. Hoftag in 189, 240.  
Verpachtung oder Inbestandgebung (locatio)



der landesfürstlichen Ämter und Gefälle 828, 866—867.  
 Verpfändungen des Reichsgutes 824.  
 Verpflegung des Heeres 415, f. Kriegswesen.  
 Vertreter (defensor) des Klosters 217.  
 Vicariat, s. a. b., beim Bisthum Gurk 214.  
 Vicarii, stellvertretende Amtsleute des Landesfürsten 220.  
 Vierling, f. Raße.  
 Vierling (ferro), f. Münze (Markt).  
 Viskring, Kl. in Kärnten 16, 60, 67, 208, 217, 227, 304, 358, 427.  
 Viskringer Hof in Marburg 458.  
 Vogt (advocatus), Vogtei (advocatia) 59, 60, 71, 75, 81, 88—89, 120, 147, 158, 217, 278—279, 492.  
 Vogtei, landesfürstliche, über Kirchengut 868, 865.  
 — Gericht 180.  
 — Lehen 257, 279.  
 — Dienst, Rutte, Recht, Scheffel 120, 127, 129, 140, 216, 217, 279, 427, f. auch Zins.  
 — Wahl 46, 278—279, f. auch die einzelnen Klöster.  
 Votiberg 199, 270, 271, 275, 274, 364, 367, 369, 438, 442, 446, 448, 458 bis 459, 482, 486, 488, f. auch Amt, Landgericht, Markt.  
 Vollenstorf in Ob.-Österr., Gen. von 22, 104, 105, 114, 181, 387.  
 Vora, Kl. 48, 54, 56, 60, 66, 258, 301 bis 302, 471.  
 Vorderberg 450, 471, f. auch Erzberg.  
 Vorkaufsrecht 458.  
 Vorladung, gerichtliche 384.

**W.**

Wachsend 215, 319, f. auch Landgericht.  
 Wald 85, 92, f. auch Forst.  
 Walde, Burg in N.-D., f. Traisen, Herren von.  
 Waldhausen, Kl. in D.-Österr. 15.  
 Waldstein, Burg, Landgericht 468.  
 — Gen. Herren von 86, 89, 44, 99, 146, f. auch St. Dionysen-Gutenberg.  
 „Wälische“ (Lombarden, Italiener) 453, 459.  
 Waltendorf bei Hartberg, Pf. 189.  
 Wandel, f. Gerichtsgeld.  
 Waren, gebundene, ungebundene, gesäumte, ungesäumte 452.  
 Wegherren-Abgabe, Fußmant (pedagium) 385, 387.  
 Wechsel, f. Hartberg.  
 Wein, Weinberg 357, 361, 371, 424, 425, 444, 445.  
 — Amt, Grazer, landesf. 445.  
 — Recht (ius montium) 220, 357, 368.

Wein-Meister oder -Bewerfer (magister vinearum, montium) 85, 368.  
 — Fuhr (Frohndienst) für die Salzfelder 428.  
 — Lehen 429, 444.  
 — Zierl, Binger, 425, 444.  
 — Zins, f. Zins.  
 Weisat, wisode, f. Kleinrecht, Zins.  
 Weißkirchen, Pf. 148.  
 Weiz 147, 272, 359, 362, 422 (Eblinge), 435, f. auch Maß, marchfutterpflichtige Pfarren.  
 Welfen, bayrisches Herzogshaus 16, 78, 455.  
 Wels, Stadt in D.-Österr. 225, 232, 233.  
 Wels-Lambach, Grafen von, Markgrafen Karantaniens (Arnold und Gottfried) 4, 5, 9, 22, 51, 74, 76, 82.  
 Wenge, Probstei 471, f. Beiring.  
 Wien 110, 116, 135, 141, 170, 175, 176, 177, 180, 182—184, 205, 206, 214, 229, 245, 256, 257, 315, 316.  
 — Bisthums-Project 229.  
 — Haus des Sedauer Bischofs in Wien 214.  
 — Friede von Wien (1276) 256.  
 Wiener-Neustadt 77, 96, 115, 167, 168, 179, 182, 204, 208, 242, 245, 246, 292, 487, 498, 514—515.  
 — Rautegebirg in 452.  
 Wildbann 85, 217.  
 Wildhaus, Burg, Herren von 444.  
 Wildon, Alt- und Neu- 26, 366, 370, 397, 446, 466—467, 481, 482, 485, 488, f. auch Amt, Landgericht, Burghut.  
 — Gen., Herren von 23, 35, 36, 100, 101, 102, 108, 114, 170, 183, 208, 204, 241, 256, 413, 416, 467, 485, f. auch Marschall, Truchseß.  
 Willersdorf 366, 468, f. auch Mauten.  
 Wilhering, Kl. in D.-Österr. 22.  
 Willebrisse, kurfürstliche 260.  
 Winden, f. Slaven, Slowenen.  
 Windisch-Feistritz 154, 271, 444, 465—466, 481, 482, f. auch Amt.  
 Windischgraz, D. u. Gebiet 25, 268, 298, 299.  
 Windisch-Landsberg 276.  
 Wippach in Krain 351, 370, 371.  
 Wirtschaftliche Ausnützung des Bodens 414, 418.  
 Wirtschaftsanlage (villicatio) 487, f. auch Dorf, Hube, Meierei.  
 Witagowo, Gaugraf 30.  
 Witego, Notar des Bischofs von Sedau (188), dann Landfchreiber, Pfarrer von St. Peter ob Zudenburg, Böls, f. Landfchreiber.  
 Wittelsbach, bayer. Fürstenhaus 51, 159, 246.  
 Wochenmarkt (forum septimanale) 450, f. im allg. Markt.

**Wölz**, Wels, D.-u. N.- 14, 478, 482, 485,  
f. auch Freifing.  
**Wollenstein**, Burg, Gen. von 108, 170, 507,  
f. auch Landgerichte, Ennsthal.

## B.

**Bahnmart**, Rechnungsmart, f. **Mart**.  
**Behent** (decima) 358, 429—488, bischöf-  
licher (d. episcopalis), canonischer oder  
richtiger neuer (aquisitoria, canonica,  
catholica, justa, nova) 429, 481.  
**Gewohnheits-, Wohnzehent**, alter (so-  
lita, consuetudinaria, antiqua) 429  
bis 482, Laten 483, Pfarrer 480, 482, 488.  
— **Höfe** (curia, curtis decimalis) 432,  
f. auch Salzburg.  
— **Rechte der Salzburger Kirche** 209, 292,  
f. auch Salzburg.  
— **Streitigkeiten** 288, 408.  
**Behentner** (decimator), landesfürstlicher 85,  
458.  
**Behning**, Flachsgebirge 372, f. **Bins** (Flachs).  
**Beiring**, D.-u. N.- 865, 879, 471—472, 481,  
486, f. auch Bergwert, Markt.  
**Beltischach**, Freie von 17, 20, f. **Wannberg**.  
**Berevald**, f. **Semmering**.  
**Beugen**, Urkunden, adelige im allgemeinen  
(1128—1158) 89—45, (186) 61, (1158  
bis 1192) 95—106, (1198—1280) 140  
bis 155, (1280—1246) 198—206.  
— bürgerliche 96, 97, 99, 108, 106,  
148, 200, 554, 555, 561, 576.  
— nach der landchaftl. Zugehörigkeit:  
**Kirnten** 44, 45, 61, 99, 101, 102, 106,  
141, 144, 151, 198, 208, 255.  
**Krain** 61.  
**Niederösterreich** (Dörmart) 41, 42, 48, 61,  
98, 102, 108, 104, 105, 106, 114, 141,  
143, 151, 158, 198, 208, 206.  
**Oberösterreich** (terra supra Anasum)  
40, 41, 42, 45, 61, 95, 96, 97, 98, 102,  
104, 105, 114, 141, 148, 206.  
**Steiermark** (barant. **Mart**, steierische **Mart**,  
Herzogthum) 40, 41, 42, 48, 44, 45, 61,  
98, 99, 100, 102, 108, 104, 114, 141,  
142, 143, 147—148, 149, 150, 151,  
153, 154, 170, 198, 199—200, 201,  
208, 204, 205, 206, 255, 818—814.  
— **Ennsthal** 41, 42, 98, 99, 102, 108,  
114.  
— **Büttner Gebiet** 41, 42, 48, 44, 45,  
61, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 114,  
198, 204, 205.  
— **Santhal** 45, 98, 108, 106, 148.  
— **Beweis** 172.  
**Bins** (census), Abgaben, „Dienste“, Leistungen  
der Bauern oder Grundholden im  
allgemeinen 180, 256—858, 867, 872,  
425—429, 443—447, 496.

**Bins**, Gelbains (denarii, Pfennige) 856, 872,  
426, 427, 428, 429, 441, 443—447,  
**Ding-, Tisch-, Berch-Pfennig** 856, 872.  
— **Naturalains im allgemeinen** 85, 217, 856  
bis 857, 867, 871—872, 426—427, 428  
bis 429, 440—441, 443—447.  
— **Getreide** 856, 860.  
**Garben** (manipulus) 217, 427.  
**Gerste oder Malz** (bracium) 857, 426, 427.  
**Faser** 217, 856, 871, 426, 427, 428, 441,  
443, 444, 445, 446, 447, („Faberrecht“  
858).  
**Roggen** 856, 871, 426, 427, 428, 444,  
445, 446, 447.  
**Weizen** 856, 871, 426, 440, 441, 443,  
444, 445, 446, 447.  
— **Kuggenwächse**:  
**Flachs oder Lein** 856, 872, 426, 427, 444.  
**Poppen** 426, 428.  
**Hülserfrüchte** (Bohnen) 856, 441, 444,  
445, 446.  
**Roß** 857, 441, 444, 445.  
— **Hausthiere**:  
**Geflügel** (Hühner, Hennen, Gänse) 217,  
857, 426, 427, 428, 444.  
— **Kugvieh** 857.  
**Bod und Biege**, Biegenrücken 426, 428.  
**Däse**, **Kind** (Burdochse, Stier) 217, 857,  
427, 428, 429, 444.  
**Schafe**, **Kammer**, **Widder** 217, 871, 426,  
427, 428, 441, 443, 444, 445, 447 457;  
**Osterramm** (agnus pascalis) 426.  
**Schweine** (Jung-, **Maß-** oder **Lech-**  
**schwein**, **schlachtbares**...) 355, 857, 871,  
426, 427, 441, 443, 444, 445, 446, 447.  
— **Tische** 857, 872, 444.  
**Warberbülge** 426.  
**Sperber**, **Sabichte** 878.  
— **wirtschaftliche Erzeugnisse**:  
**Brotlaibe** 427, 428, 444.  
**Fier** 217, 857, 427, 428, 444.  
**Heu** 217, 427.  
**Holzstöße** 428, 429.  
**Honig** 91, 856, 860, 872, 441; **Bienen-**  
**stöcke** 217, 427.  
**Jnslicht**, **Schmeer** (sagimen) 428.  
**Käse** 857, 872, 428, 429, 444.  
**Vatten und Balken** (asserres) 428.  
— **Wein** 857, 444—445, 428, f. auch **Wein**.  
— **Wolle** 426, 428.  
Sich auch **Kleinbienst**, **Kleinrechte** (**Weis-**  
**sat**, **Wisodo**).  
— **Bauer** (colonus censualis) 220, 420,  
421, 425—429, 443—448, f. a. **Colone**.  
**Bimp** 477, 478, f. **Leibnig**.  
**Holl**, f. **Maut**.  
**Böllner** (thelonearius) 85, (sich **Maut**,  
**Mautner**.  
**Zwangdienste**, f. **Frohne**.  
**Zwangsteuer** 164, 199, f. auch **Stener**.

## Berichtigungen.

---

- S. 3, Anmerkung 2, statt coop. lies cap.  
 „ 5, §. 10 v. o., ft. Datar (I., III.) I. (III., V.).  
 „ 23, letzte Zeile, ft. Bernhards, des Bruders Herzog Heinrichs V., I. Bernhards,  
 des Großsohns Herzog Heinrichs V.  
 „ 25, letzte Zeile, ft. schloß I. grenzte.  
 „ 26, §. 2 v. o., ft. und die Karl I. an die Karl.  
 „ 35, In diesem Verzeichnis hochfreier Geschlechter sind die von Stad (Stade) im  
 Ennsthal ausgefallen. Vgl. ihre Zeugenstellung im St. NB. I, 174, 177, 192,  
 275, 388.  
 „ 43, Zur Grazer Urkunde Markgraf Leopolds des Starlen gehört das Citat  
 St. NB. I, 186, Nr. 120.  
 „ 49, §. 4 v. o., ft. Degl-Datar I. richtiger Datar (III, V.).  
 „ 55, §. 2 v. o., ft. (Datar IV.) I. Datar (VI., VIII.).  
 „ 69, §. 8 v. u., ft. Kaiser I. König Konrad III.  
 „ 79, §. 6 v. o., ft. Hochkirchen I. Hochkirche.  
 „ 84, §. 5 v. u., ft. Leibeigenen I. Leibeigene.  
 „ 85, §. 1, ft. Hof- und fürstlichen Landesbeamten I. fürstliche Landesbeamten.  
 „ 90, §. 15 v. o., ft. Dürnslein (in Rärnten) I. (im damaligen Rärnten).  
 „ 90, Anm. 3, ft. dure I. dare.  
 „ 94, im Titel des Abschnittes, ft. als Urkundenzeugen I. und andere Urkunden-  
 zeugen.  
 „ 104, §. 13, „Sollensdorff“, ft. (Nieder-Osterreich) I. Ober-Osterreich.  
 „ 106, §. 6 v. o., ft. andererseits der hochfreie Adel I. und der hochfreie Adel.  
 „ 122, Landtschreiber Heinrich von „Merin“ und Heinrich von Mured sind iden-  
 tische Personen. (Sieh S. 196 und Nachträge.)  
 „ 124, ft. R. v. Pflanzenwart I. R. (Rudolf) von Pflanzenwart.  
 „ 132, Pottauer Münzstätte; vgl. S. 376.  
 „ 132, Anm. 3, ft. Brud a. b. Mur I. Brud a. b. Leitha.  
 „ 220, §. 10 v. u., ft. Leibeigene I. richtiger Eigenleute.  
 „ 227, Anm. 2, ft. nostris ducatus I. nostri ducatus.  
 „ 255, §. 8 v. u., ft. Sewenberg (Sembach) I. (Semberg).  
 „ 270, §. 12 v. o., ft. Roman von Galtsch, dem Enkel des Ungarnkönigs I. Ber-  
 wandten des Ungarnkönigs. Vgl. S. 597.  
 „ 273, §. 2 v. o., ft. andererseits I. außerdem.  
 „ 304, §. 15 v. o., ft. Arpáder I. Arpáden.  
 „ 307, §. 14, 15 v. o., Grafels, wahrscheinlich die Burg bei Kammern im Liesingthal.  
 „ 312, Anm., „Hiegersburg“ ist wohl sicher das ältere Prädicat der Wilbonier.  
 „ 322, §. 8 v. o., ft. 1269 I. 1267.



